

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

3. Juli 2024

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. März 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der JSV grundsätzlich. Sie bringen einige substanzielle Erleichterungen und Rechtssicherheit für den Vollzug in den Kantonen. Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen gemäss Bundesrat soll das Verbot der Schalldämpfer sowie der Nachtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion im Sinne einer effizienten Regulation, Reduktion der Wildschäden und gesundheitlichem Schutz von Mensch und Tier aufgehoben werden.

Detailbemerkungen zu verschiedenen Artikeln

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. e

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Keine Änderung vorgesehen.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Nachtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sind bei der Reduktion der Schwarzwildbestände und anderer Wildtierarten, welche Wildschäden verursachen, heute fester Bestandteil des Wildtiermanagements. Mit Hilfe dieser Geräte können die zu regulierende Wildtiere auch in der Nacht sauber angesprochen und tierschutzgerecht geschossen werden. Fehlabschüsse und Tierleid können so nachhaltig verhindert werden. Ein Abschuss ist insbesondere auch auf Schadenflächen möglich und erzielt so einen guten Vergrämungseffekt. Es sind so auch mehrere aufeinander folgende Abschüsse möglich, was die Effizienz der Regulation erhöht. Die Sicherheit wird erhöht, da insbesondere mit Wärmebildgeräten auch Spaziergängerinnen und Spaziergänger, andere

Tiere und Fahrzeuge im Schussbereich gut entdeckt werden. Die heutige Lösung via Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 3 JSV führt zu einer grossen administrativen Belastung der betroffenen Kantone. Dieser Aufwand soll reduziert und die Effizienz der Regulation der Wildtiere erhöht werden.

Antrag

Nachtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sind aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. i

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Keine Änderung vorgesehen.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Ein Verbot von Schalldämpfern auf der Jagd ist heute nicht mehr sinnvoll. Insbesondere für die siedlungsnahen Bejagungen von Wildtieren sind heute Schalldämpfer ein Muss, um die Störung der Bevölkerung gering zu halten. Auch die Störung von anderen Wildtieren sowie Nutz- und Haustieren kann so deutlich verringert werden. Von einer generellen Zulassung von Schalldämpfern profitieren insbesondere auch die Jagdhunde. Mit Schalldämpfern sind auch mehrere aufeinander folgende Abschüsse auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Wald möglich, was die Effizienz der Regulation erhöht und Wildschäden reduziert. Die heutige Lösung via Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 3 JSV führt zu einer grossen administrativen Belastung der betroffenen Kantone. Dieser Aufwand soll reduziert und die Effizienz der Regulation der Wildtiere erhöht werden. Zudem ist die Verhinderung der Störungen für Bevölkerung, Wild-, Nutz- und Haustieren sowie der gesundheitliche Schutz für Mensch und Tier heute kein Ausnahmegrund gemäss Art. 3 JSV.

Antrag

Punkt 4 "die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind" ist zu streichen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. m und n

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Keine Änderung vorgesehen.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition soll in die Verordnung aufgenommen und damit schweizweit einheitlich geregelt werden. Für die Jagd auf Schalenwild (ab Kaliber 6 mm) stehen genügend gute bleifreie Optionen zur Verfügung. Mit einer Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass der Übergang reibungslos verläuft.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen. Aus diesem Grund sind Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen. Zur Jagdausübung gehören auch Nachsuchen. Nicht zur Jagdausübung gezählt werden behördliche Einsätze beispielsweise für Bestandenserhebungen.

Antrag

Bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6 mm (neuer Bst. m) und Drohnen (neuer Bst. n) sind in die Liste der verbotenen Hilfsmittel und Methoden aufzunehmen.

Der erläuternde Bericht ist zu ergänzen mit:

Bst. m: Für Büchsenkaliber ab 6 mm ist bleifreie Munition zu verwenden. Flintenlaufgeschosse sind von diesem Verbot ausgenommen.

Bst. b: Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. Dazu gehören auch Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen (siehe Art. 8b).

Zu Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. b

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Keine Änderung vorgesehen.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die laufenden und vom Bund mitfinanzierten Gespräche mit der Berufsfischerei, unter anderem zum Thema Kormoran zeigen, dass eine Schonzeitverkürzung des Kormorans zu einer Entlastung der Berufsfischerei und den damit verbundenen Nutzungskonflikten an den Seen führen kann. Die Schonzeit für den Kormoran nach Art. 5 JSG ist daher um einen Monat zu verkürzen.

Der Kanton Aargau trägt eine Verantwortung für die Fischfauna in den Flüssen. Die Bestände von kieslaichenden Fischarten wie Äsche, Forelle und Nase sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Insbesondere die stark gefährdete Äsche ist kantonal wie national stark unter Druck. Während der Laichzeit in den Monaten Februar und März ist sie auf den Laichplätzen sehr anfällig auf die Prädation durch den Kormoran. Mit einer Reduktion der Schonzeit des Kormorans im März können die Laichplätze der Äschen an den Flüssen und grösseren Fließgewässern gezielt geschützt werden.

Antrag

Die Schonzeit für den Kormoran ist festzulegen auf ~~1. März~~ 1. April bis 31. August.

Zu Art. 4b

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Regulierung von Wölfen nach Art. 7a Abs. 1 Bst. b JSG.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Ausführungen in Art. 4b sind sehr detailliert und führen zu einem grossen administrativen Aufwand bei den Kantonen. Ohne die nötige Nachweispflicht für die Wolfsregulation zu vernachlässigen, muss dieser Artikel so entschlackt werden, dass die kantonalen Jagdbehörden nur die Nachweise erbringen müssen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen. Ein weiteres Instrument zur Verringerung des administrativen Aufwands ist ein eidgenössisches Dokumentationssystem, in dem die Kantone Daten erfassen, die für das Grossraubtiermanagement wichtig sind. Für die Erstellung und den Betrieb dieses Dokumentationssystems soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten definierte Vorgaben. Die Regulierung von kompletten Rudeln setzt voraus, dass Wölfe ein unerwünschtes Verhalten zeigen. Unerwünschtes Verhalten ist

insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen (und somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere). Auch die Entwicklung von unerwünschtem Verhalten gegenüber Menschen ist dazuzuzählen.

Für die Wahrung des Artenschutzes muss das Bundesamt für Umwelt (BAFU) lediglich von der Anzahl Rudel pro Jagdregion Kenntnis haben. Liegt diese höher als der (in Anhang 3) festgelegte Schwellenwert, können auch ganze Rudel entnommen werden (Art. 4b Abs. 3 Bst. c E-JSV). Es ist vorgesehen, anerkannte Massnahmen und Zumutbarkeit in Art. 10c zu definieren.

Es soll reguliert werden, wenn auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) die Herdenschutzmassnahmen vorgenommen oder im Sömmerungsgebiet das bewilligte Herdenschutzkonzept umgesetzt war. In Art. 10c soll die Einstufung der Zumutbarkeit durch die Kantone und die Rolle der kantonalen Beratung definiert werden. Ein Verweis auf den entsprechenden Verordnungstext lässt weniger Auslegungsspielraum, weshalb beantragt wird, den Verweis auf die kantonale Beratung in diesem Artikel zu streichen. Art. 4b Abs. 2 Bst. b listet die möglichen Begründungen für die Regulierung eines Rudels auf. Es ist vorgesehen, dass die Begründungen alternativ, also nicht kumulativ, vorliegen. Aus dem Verordnungstext muss deshalb klar hervorgehen, dass nur eine der aufgeführten Begründungen gegeben sein muss. Es müssen alle Gründe mindestens gleichwertig in einer Abwägung und in Relation zur Stärke des Eingriffs berücksichtigt werden. Priorisierungen sind grundsätzlich unzulässig. Wenn eine Priorisierung erfolgen soll, muss an erster Stelle die Verhütung von Schäden an Nutztieren stehen.

Art. 4b Abs. 8 lässt offen, von welchen Kriterien das BAFU seine Zustimmung abhängig macht. Wie das BAFU Anträge der Kantone bewertet, ist nicht festgelegt. Um hier Transparenz zu schaffen, ist eine entsprechende Ergänzung wünschenswert.

Antrag

Generell an passender Stelle:

Es soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Datenbank für die Erfassung von Daten zum Grossraubtiermanagement geschaffen werden.

Änderung Art. 4b Abs. 2:

Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU an:

a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf:

1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaren, ~~deren Streifgebiet im Regulationsperimeter während den letzten 12 Monaten (...)~~
2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, ~~die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden,~~
3. die behördlich angeordneten Abschüsse von Wölfen sowie gewilderten Wölfe pro Rudel während den letzten 12 Monaten;

b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung des betreffenden Rudels erforderlich ist für::

1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die ~~zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung~~ zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c umgesetzt haben,

Änderung Art. 4b Abs. 3:

c. bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird und trotz ~~der Umsetzung von zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c Schäden auftreten oder zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten~~ Schäden auftreten ~~oder~~ die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.

Zu Art. 4c

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Regulierung von Wölfen nach Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Der in diesem Artikel bezeichnete Schaden wird als zu gering eingestuft. Neuweltkameliden sind in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen. Gemäss dem ersten Teilsatz sind Neuweltkameliden den Nutztieren zuzuordnen, von denen mindestens acht getötet werden müssen, um die Regulierung von Wölfen zu rechtfertigen. Andererseits kann auch *ein* getötetes oder verletztes Tier der Rinder- und Pferdegattung noch nicht als Schaden angesehen werden, der die Regulierung von Wölfen rechtfertigt. Dafür müsste der Schaden wiederholt auftreten.

Ein Schaden liegt gemäss Art. 4c Abs. 1 vor, wenn die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. Die Kantone sind sich einig, dass Schäden auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen nicht angerechnet werden, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll. Werden Nutztiere auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen verletzt oder gerissen, wird der dafür verantwortliche Wolf oder das entsprechende Rudel nicht reguliert.

Immer mehr Wolfsangriffe erfolgen auf der LN. Die Beschränkung auf die Sömmerungsperiode ist aufgrund dessen zu streichen. Wenn ein Rudel zwischen März und Juni Schäden auf der LN anrich- tet, soll die Regulierung möglich sein. Verletzte Tiere sind ebenfalls zum Schaden dazuzurechnen. Der Zusatz "schwer" ist zu streichen, da eine objektive Beurteilung nicht möglich ist, ob eine Verlet- zung schwer oder nicht schwer ist.

Liegt ein Schaden gemäss Absatz 1 vor, dürfen gemäss Absatz 2 Jungtiere erlegt werden. Dies ist gemäss Absatz 3 bei der Nutztierherde zu vollziehen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen. Diese Regelung macht aufgrund der Biologie der Wölfe keinen Sinn. In der gemäss Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG vorgeschriebenen Regulationsperiode von 1. Juni bis 31. August beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Dieser Artikel ist somit nicht vollziehbar. Aus diesem Grund ist Absatz 3 zu streichen.

Antrag

Änderung Art. 4c Abs. 1:

¹ Ein Schaden nach Art. 12 Abs. 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb ~~der aktuellen Sömmerungsperiode~~ von 4 Monaten mindestens 8 Nutztiere getötet oder wiederholt Tiere der Rinder- und Pferdegattung ~~sowie der Neuweltkameliden~~ getötet oder ~~schwer~~ verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.

Änderung Art. 4c Abs. 2:

² Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung nachgewiesenen ~~geborenen~~ Jungtiere erlegt werden.

Streichung Art. 4c Abs. 3:

³ ~~Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.~~

Präzisierung im Erläuternden Bericht:

Schäden auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen werden nicht angerechnet, wenn es um die Regulie- rung von Wölfen gehen soll.

Zu Art. 4d Abs. 1

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Die Höhe der Finanzhilfen an die Kantone für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen richtet sich nach der Anzahl Rudel im Kanton."

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Der Rudelansatz bei der Finanzhilfe an die Kantone greift zu kurz. Oft führen Einzelwölfe in den Kantonen zu grösserem Aufwand als Rudel. Die Finanzhilfe soll sich daher nicht ausschliesslich auf die Anzahl Rudel stützen. Sie soll sich aus einer Kombination zwischen einem Sockelbeitrag basierend auf der Kantonsfläche und einem Beitrag pro Rudel zusammensetzen.

Antrag

Die Finanzhilfe soll sich aus einer Kombination zwischen einem Sockelbeitrag basierend auf der Kantonsfläche und einem Beitrag pro Rudel zusammensetzen. Die Kosten, die aufgrund des Grossraubtiermanagements entstehen, sollen den Kantonen kostendeckend abgegolten werden.

Zu Art. 4d Abs. 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 20'000 Franken pro Rudel; für Rudel, deren Streifgebiet sich über mehrere Kantone erstreckt, wird der Beitrag anteilmässig auf die Kantone aufgeteilt. Für Rudel, deren Streifgebiet sich auch auf Teile der Nachbarländer erstreckt, wird der halbe Beitrag ausbezahlt."

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Finanzhilfe soll sich, wie unter Art. 4d Abs. 1 ausgeführt, aus einer Kombination zwischen einem Sockelbeitrag basierend auf der Kantonsfläche und einem Beitrag pro Rudel zusammensetzen. Der Aufwand von grenzüberschreitenden Rudeln ist grösser als bei Rudeln, welche ganz in einem Kanton liegen. Die grenzüberschreitenden Rudel sind daher in jedem betroffenen Kanton ganz anzurechnen.

Antrag

Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jähriger Programmperiode zu integrieren. Für die Finanzierung ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen. Grenzurudel sollen voll angerechnet werden.

Zu Art. 6 Abs. 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"...Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Tiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Tiere anschliessend einer Pflegestation übergeben, am Fundort wieder freigelassen oder euthanasiert werden."

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Ergänzung, dass Tierärztinnen und Tierärzte verletzte Wildtiere bewilligungsfrei behandeln dürfen, wird vom Regierungsrat ausdrücklich begrüsst. Die Ergänzung ist für den Tierschutz wichtig, insbesondere in Fällen, in denen ein Tier rasch durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt euthanasiert werden muss.

Zu Art. 6^{bis}

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Keine Änderung vorgesehen.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die gemäss Art. 6^{bis} Abs. 4 erwähnte Richtlinie über die falknerische Haltung von Greifvögeln fehlt bisher. Aus diesem Grund bestehen in den Kantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung. Aufgrund der fehlenden Richtlinie bestehen zudem sich widersprechende Bestimmungen mit der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen.

Die aktuellen Formulierungen in Art. 6^{bis} verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie. Insbesondere Abs. 2 Bst. b muss der Begriff "vorübergehend" gestrichen werden. In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mauserkammern gehalten werden. Aufgrund ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Absatz 2 Bst. b zwingend. Andere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.

Antrag

Art. 6^{bis} Abs. 1, neuer Bst. d:

Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:

d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.

Anpassung Art. 6^{bis} Abs. 2 Bst. a und b:

Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:

- a. ~~während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens~~ in Mauserkammern oder Offenfrontgehögen
- b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges ~~vorübergehend~~ auf Flugdrahtanlagen;

Art. 6^{bis} Abs. 5 neu:

Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

Ergänzung in den Erläuterungen zu Art. 6^{bis}:

Beschreibung des Begriffs Greifvogel; mit dem Begriff Greifvogel sind in Art. 6^{bis} alle eigentlichen Greifvögel (Accipitriformes), Falken (Falconiformes) sowie Eulen (Strigiformes) gemeint.

Zu Absatz 5: das freie Fliegenlassen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

Zu Art. 8c Abs. 3

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Das Inventar enthält für jedes Objekt:

- a. eine kartografische Darstellung des Perimeters und eine Beschreibung des Gebietes;
- b. die Tierarten, die vom Korridor hauptsächlich profitieren sollen;
- c. eine Beurteilung der aktuellen Durchgängigkeit des Korridors sowie der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionalität."

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Beim Management der Wildtierkorridore sind zwingend die Aspekte der Tierseuchenbekämpfung (insbesondere in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und allenfalls auch bezüglich Aviäre Influenza) zu berücksichtigen. Der entsprechende Artikel ist um diese Aspekte zu ergänzen.

Antrag

Damit bei einer Tierseuchenbekämpfung bei Wildtieren die notwendigen Informationen und Vorgehensweisen zeitnah zur Verfügung stehen, schlägt der Regierungsrat folgende Ergänzung vor:

d. eine Beschreibung von möglichen Massnahmen im Seuchenfall (zum Beispiel Schliessung des Wildtierkorridors)

Zu Art. 8d

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

In der dicht besiedelten Schweiz liegen in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchgängigkeit respektive die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Gibt es (Bau-)Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht an einer anderen Stelle ebenfalls realisierbar sind. Das Erfordernis der Standortgebundenheit ist in Analogie zu den Rodungsvoraussetzungen gemäss Waldgesetzgebung (Art. 5 Abs. 2 Bst. a Bundesgesetz über den Wald [Waldgesetz, WaG]) für die Freihaltung der Wildtierkorridore ebenfalls einzuführen. Zudem sind, wie zu Art. 8c Abs. 3 aufgeführt, seuchenpolizeiliche Massnahmen zu berücksichtigen.

Wildtierkorridore liegen regelmässig zu grossen Teilen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Wildtierkorridore sind so anzulegen und auszugestalten, dass eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen weiterhin möglich ist. Den Anliegen der landwirtschaftlichen Produktion ist bestmöglich Rechnung zu tragen. Strukturelemente sind möglichst so anzuordnen, dass sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht behindern. Massnahmen zum Schutz von Kulturen und Nutztieren gegen Wildtiere sind zulässig.

In Art. 8d Abs. 1 ist die Interessenabwägung bei Vorliegen von Nutzungskonflikten erwähnt. Der Einbezug der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Bewirtschaftenden ist eine wichtige Grundlage für die Umsetzung von einvernehmlichen Lösungen. Zudem müssen neue Strukturelemente gepflegt werden. Diese Mehrarbeit muss den Bewirtschaftenden abgegolten werden.

Antrag

Abs. 1:

Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere standortgebundene

Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. Seuchenpolizeiliche Massnahmen sind zu berücksichtigen.

Änderung der Erläuterung zu Abs. 1:

Bei (Bau-)Projekten in Wildtierkorridoren muss nachgewiesen werden, dass diese standortgebunden sind, und nicht an anderer Stelle ebenfalls realisierbar wären. Dies analog zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG (Nachweis Standortgebundenheit von Vorhaben im Rahmen von Rodungsbewilligungsverfahren). Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung (insbesondere in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und allenfalls auch bezüglich Aviäre Influenza) sollen berücksichtigt werden.

Zu Art. 8e Bst. a

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Gemäss Verordnungstext zu Art. 8e Bst. a richtet sich die Höhe der Abgeltung nach der Bedeutung der Massnahme. In Abweichung dazu richtet sie sich gemäss den Erläuterungen (Seite 16) nach der Bedeutung des Korridors. Eine Wertung der Massnahmen und insbesondere eine Wertung der Korridore ist abzulehnen. Alle Wildtierkorridore und Wildtierpassagen sind gleichwertig zu behandeln, unabhängig von der Bedeutung im Zeitpunkt des Finanzierungsentscheids. Buchstabe b ist ausreichend als Kriterium.

Antrag

Streichung Art. 8e Bst. a:

~~a. der Bedeutung der Massnahmen für die grossräumige Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere;~~

Eventualantrag

Die Erläuterungen sind an den Verordnungstext anzupassen. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Bedeutung der Massnahme für die grossräumige Vernetzung.

Zu Art. 9a Abs. 1 und 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Art. 9a Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten

¹ Das BAFU verfügt Massnahmen gegen einzelne Bären; bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Bären kann der Kanton den Abschuss des Bären direkt verfügen.

² Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können Kantone Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Bisher waren Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler durch das BAFU anzuordnen. Bei Massnahmen zu Bären und Luchsen war das BAFU anzuhören. Keine Anhörungspflicht gab es bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale.

Mit Art. 9a Abs. 1 soll eine Ausnahmeregelung für den Bären geschaffen werden, in der das BAFU Massnahmen verfügt. Diese Sonderregelung vereinfacht die bisherige verfahrensrechtliche Heterogenität nicht. Es soll in Zukunft weniger verschiedene Regelungen geben: Für Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören, so wie es der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug

des Umweltrechts entspricht. Einzelmassnahmen gegen Wolf und Biber werden in separaten Verordnungsartikeln geregelt.

Antrag

Änderung Titel von Art. 9a:

Art. 9a Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten nach Art. 12 Jagdgesetz

Streichen von Abs. 1 und Aufnahme Bär in Abs. 2 (neu Abs. 1):

~~¹Das BAFU verfügt Massnahmen gegen einzelne Bären; bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Bären kann der Kanton den Abschuss des Bären direkt verfügen.~~

²¹ Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.

Zu Art. 9b Abs. 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. mindestens sechs Schafe oder Ziegen innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder b. mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide getötet oder schwer verletzt wird."

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Einerseits ist der monetäre Schaden sechs gerissener Schafe oder Ziegen gering. Andererseits kann es vorkommen, dass bereits bei einem einzigen Ereignis sechs Schafe gerissen werden. Somit ist noch keine Wiederholung eines unerwünschten Verhaltens auszumachen. Die Voraussetzung eines erheblichen Schadenpotenzials ist erst bei wiederholten Ereignissen erfüllt. Diese Wiederholung ist auch bei Übergriffen auf Rinder- oder Pferdeartige eine Voraussetzung für einen erheblichen Schaden.

Wie bereits ausgeführt sind Neuweltkameliden ähnlich verletzlich wie Schafe und Ziegen, weshalb sie zusammen mit diesen Arten genannt werden müssen, und nicht im gleichen Buchstaben wie Tiere der Rinder- und Pferdegattung.

Für Schweine in Freilandhaltung und Hirsche in kommerziellen Haltungen ist ebenfalls ein Schadenmass festzulegen. Sie fehlen hier, obwohl Art. 10c für sie zumutbare Massnahmen vorsieht. Bei Nutzgeflügel kann auf ein Schadenmass verzichtet werden, da sie auch durch den Fuchs gerissen werden. Der Zusatz "schwer" ist zu streichen, da eine objektive Beurteilung der Schwere der Verletzung nicht möglich ist.

Ein Hofareal befindet sich nicht innerhalb eines Stalls, sondern der Stall ist Teil eines Hofareals. Die Befestigung eines Laufhofs (Beton oder Verbundsteine) kann nicht massgebend für die Beurteilung der Gefährdung von Menschen durch einen Wolf sein. Die Gefährdung für den Menschen ist gegeben, wenn ein Wolf Nutztiere auf einem Hofareal, in Ställen (auch Weideställe) oder in einem Laufhof reisst. Die Laufhöfe müssen dabei nicht gemäss Vorgaben des Herdenschutzes ausgezäunt sein. Die Umzäunung muss nicht "wolfssicher" sein, sondern verhindern, dass die Nutztiere ausreissen. Wenn ein Wolf Nutztiere in diesen Bereichen eines Landwirtschaftsbetriebes reisst, hat er die Scheu gegenüber dem Menschen verloren, kommt ihm zu nah und bildet somit eine Gefährdung für den Menschen.

Antrag

Änderung Art. 9b Abs. 2:

Ein erheblicher Schaden ...

- a. mindestens sechs Schafe, oder Ziegen oder Neuweltkameliden an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder ...
- b. Wiederholt ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide, ein Hirsch in Gehege oder ein Weideschwein getötet oder schwer verletzt wird.

Änderung Art. 9b Abs. 3:

Bei der Beurteilung des Schadens nach Abs. 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c nicht umgesetzt wurden. ~~oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.~~

Änderung Art. 9b Abs. 4 Bst. c:

landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal, ~~innerhalb~~ in von Ställen oder ~~befestigten~~ Laufhöfen reisst; oder

Zu Art. 9d

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Massnahmen gegen einzelne Biber nach Art. 12 Abs. 2 JSG.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

In Absatz 1 wird ein Artikel falsch referenziert.

In Absatz 2 Bst. a werden unter anderem Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe genannt (als erheblicher Schaden). Die Zufahrt für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen muss bei Biberaktivitäten ebenfalls gewährleistet bleiben.

Der in Buchstabe b erwähnte *mögliche* Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen kann nicht als erheblicher Schaden gewertet werden. Die Formulierung "möglicher Rückstau" ist zu offen gewählt. Dadurch würden einzelne Biber bereits bei einem möglichen (aber nicht sicheren) Rückstau zum Abschuss freigegeben werden. Ein erheblicher Schaden kann geltend gemacht werden, wenn Fruchtfootflächen (FFF) dauerhaft geschädigt werden. Der Beweis, ob eine FFF dauerhaft geschädigt wird, obliegt dabei der Landwirtschaft. Schäden an LN, die durch einen biberbedingten Drainage-Rückstau verursacht werden, können entschädigt sowie Lösungen zu deren nachhaltigen Behebung finanziell unterstützt werden, ohne dass dafür eine Abschussbewilligung für einen Biber erteilt werden muss.

Wenn der dauernde Aufenthalt in Gewässern nach Absatz 2 Bst. e einen erheblichen Schaden bedeutet, gibt es im Mittellandkanton Aargau viele Gewässer, die faktisch biberfrei gehalten werden müssten. Zumutbare Massnahmen zur Verhinderung von Schäden gibt es wie für Schäden gemäss Absatz 2 Bst a, b und c. Aus Sicht des Regierungsrats braucht es keinen separaten Passus für Gewässer nach Art. 2 Bst. e. Sie können wie alle anderen Gewässer gehandhabt werden.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass gemäss der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) Finanzhilfen für Tiefbaumassnahmen und entsprechend für Entwässerungsanlagen gewährt werden (Art. 14 Abs. 1 Bst. c SVV). Weiter werden Finanzhilfen für unterstützende Arbeiten bei Bauten und Anlagen gewährt, wozu die periodische Wiederinstandstellung von landwirtschaftlichen Entwässerungen zählen (Art. 17 Abs. 1 Bst. c SVV). In Art. 21 SVV werden zusätzliche Voraussetzungen für Finanzhilfen im Bereich des Bodens

und des Wasserhaushalts ausgeführt. Entsprechend werden Finanzhilfen gewährt, wenn "eine bestehende Anlage in einer regional wichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche wiederhergestellt wird". Schliesslich sieht Art. 60 SVV eine Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht für Anlagen und Bauten vor, für die Finanzhilfen gewährt wurden. Die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht der Drainagen liegt bei den Gemeinden.

Somit werden Finanzhilfen gewährt, um in regional wichtigen Nutzflächen Massnahmen vorzunehmen und regelmässige Wartungen durchzuführen. Die regelmässige Wartung stellt eine Pflicht dar, wenn die Massnahmen mit Finanzhilfen unterstützt wurden. Weitere Ausführungen dazu sind auch im Kreisschreiben Nr. 2023/04 "Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen" vom 20. November 2023 zu finden.

Regelmässige Wartungen sind eine Voraussetzung für gut funktionierende Drainagesysteme. Wurden die Wartungsarbeiten nicht regelmässig ausgeführt, kann die Funktion der Drainagesysteme nicht garantiert werden. Die Ursachen für mögliche Aufstauungen sind deshalb fundiert abzuklären. Diese können durch eine mangelnde Wartung, aber auch durch die Aktivitäten des Bibers verursacht werden. Sind die Aufstauungen auf unterlassenen Unterhalt zurückzuführen, so rechtfertigt dies keine Abschussbewilligung einer geschützten Tierart.

Der regelmässige Unterhalt umfasst die Kontrolle von Schächten und allenfalls Sammelleitungen. Grössere Unterhaltsmassnahmen werden nach Bedarf durchgeführt (insbesondere Spülung und Kamerakontrollen). Das Verhindern von Aufstauungen ist Teil der Unterhaltspflicht. Das Drainagesystem ist in der Regel Eigentum der Gemeinden und nicht der Landwirtinnen und Landwirte und muss daher auch von diesen unterhalten werden.

Allfällige Massnahmen gegen einzelne Biber aufgrund des möglichen Rückstaus von Drainagen sind deshalb an die Bedingung zu knüpfen, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind und dafür ein Nachweis erbracht werden muss.

Antrag

Änderung Referenz Art. 9d Abs. 1:

Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Biber erteilen, wenn diese erhebliche Schäden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen und sich der Schaden oder die Gefährdung nicht durch zumutbare Massnahmen nach Art. ~~10j Abs. 4~~ 10h verhüten lässt.

Art. 9d Abs. 2 Bst. b, Streichung letzter Satz:

b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie ~~möglichem~~ bei Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind

Streichung Art. 9d Abs. 2 Bst. e:

~~bei dauerndem Aufenthalt in aufgehängten Bächen, Industriekanälen, Fischzuchtanlagen sowie künstlich aufgestauten Teichen in Hanglage.~~

Eventualantrag zu Abs. 2 Bst. b

Abs. 2 Bst. b, Ergänzung:

b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind und der Nachweis erbracht werden kann, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind.

Ergänzung Erläuterungen:

Ein regelmässiger Unterhalt umfasst gemäss Kreisschreiben Nr. 2023/04 "Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen" einen Turnus von 3–6 Jahren. Der Unterhalt der Drainagesysteme ist dabei grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden ~~Landwirtschaft~~. Die Aufgabe des Kantons ist es zu verhindern, dass aufgrund des Bibers Drainagen rückgestaut werden.

Änderung Art. 9d Abs. 5:

~~Laktierende Weibchen sind im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Juli geschützt. 5. Sofern im Perimeter nach Absatz 4 eine Biberfamilie lebt, beschränkt sich die Massnahme nach Absatz 1 im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Juli auf den Einfang des Bibers mittels Kastenfalle vor dessen allfälliger Tötung durch einen Fangschuss. Laktierende Weibchen sind in diesem Zeitraum geschützt.~~

Zu Art. 10

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Entschädigung von Schäden durch Tiere geschützter Arten.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Bisher musste der Kanton lediglich für die Schäden an Nutztieren die Restkosten übernehmen. Mit der Ausweitung der Entschädigungspflicht auf Schäden von weiteren Wildtieren steigen diese Restkosten stark. Mit dem vorgeschlagenen Absatz 3 ist vorgesehen, dass der Kanton alle Schäden, insbesondere Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen, die Restkosten zu übernehmen hat. Dies lehnt der Regierungsrat ab. Die Wiederansiedlung bestimmter Tierarten ist eine sektoralpolitische Zielsetzung des Bundes. Die daraus entstehenden Kosten sind entsprechend auch durch den Bund zu tragen. Die Entschädigungsansätze sind für alle Wildschäden zu 80 % durch den Bund zu tragen und aus dem Umweltbudget zu finanzieren. Die Finanzierung der Restkosten von 20 % (Kanton, Tierhalter und Bewirtschafter) ist den Kantonen zu überlassen. Die Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren umfasst nebst den gerissenen Tieren auch die verletzten Tiere. Auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, welche Nutztierrisse zu beklagen haben, sind auch die vermissten Tiere zu entschädigen, da diese in direktem Zusammenhang mit den Angriffen durch Wölfe stehen.

Der Querverweis zur Registrierung in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) muss gestrichen werden. Jedes Tier, das getötet wurde, soll entschädigt werden. Es müssen auch Schweine und Hirsche in Nutztierhaltung entschädigt werden. Schweine werden in der TVD nur als Zugangsmeldung erfasst, nicht als Einzeltier. Hirsche müssen erst beim Verlassen des Betriebs erfasst werden. Es muss klar werden, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter entschädigt werden, wenn sie die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c umgesetzt haben. Zudem soll der Entscheid, ob und welche Massnahmen ergriffen werden, bei der Bewirtschafterin und dem Bewirtschafter bleiben. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.

Sowohl Kantone wie auch der Bund müssen Leistungen und Erträge periodengerecht verbuchen. Auch statistische Auswertungen werden jedes Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember gemacht. Für die kantonalen Ämter ist deshalb eine nicht periodengerechte Abrechnung nicht sinnvoll, da es übermässigen administrativen Aufwand generiert.

Für einen Schaden muss ein Nachweis erbracht werden (gerissenes Tier, Schäden an Kulturen, etc.).

Beim Biber werden nicht nur Entschädigungen an Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet. Daher ist im erläuternden Bericht die Bezeichnung "Geschädigte" anstelle von "Landwirt" zu verwenden.

Antrag

Änderung Art. 10 Abs. 1:

1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:

- a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;
- b. Fischotter: ~~50~~ 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;
- c. Biber: ~~50~~ 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Art. 13 Abs. 5 Jagdgesetz.

Änderung Art. 10 Abs. 2:

Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Abs. 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.

Änderung Art. 10 Abs. 3:

Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt. Die Vergütung des BAFU an die Kantone erfolgt einmal pro Jahr für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Ergänzung Erläuterung zu Abs. 3:

Der Bund leistet seinen Finanzbeitrag an Schäden nur, wenn der Kanton die Entschädigung an den Landwirt ausgerichtet hat die Entschädigung an die Geschädigten ausgerichtet hat und damit die Restkosten übernimmt.

Neuer Abs. 4:

~~Der Bund leistet keine Entschädigung für vermisste Tiere.~~

Zu Art. 10c

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Kantone werden aufgefordert, sich im Rahmen der Vernehmlassung explizit zu den Bestimmungen von Art. 10c zu äussern.

Der Regierungsrat erachtet eine Zaunhöhe von 90 cm als ausreichend, um einen Grundschutz bei einem niedrigen Wolfsbestand zu gewähren. Falls eine Zaunhöhe von 105 cm für die ganze Schweiz unabhängig von der Wolfsdichte gelten soll, dann muss eine Übergangsphase für die Erhöhung Zaunhöhe von 90 auf 105 cm von fünf Jahren ermöglicht werden. Eine Umstellung der Zaunhöhe von 90 cm auf 105 cm mit Inkrafttreten des JSV führt zu hohen Kosten für alle Nutztierhaltenden. Zahlreiche noch funktionstüchtige Zäune müssten unnötig entsorgt werden. Mit einer Übergangszeit kann gewährleistet werden, dass erst bei Neuanschaffungen beziehungsweise Ersatz von bestehenden Weidezäunen 105 cm-Zäune gekauft werden müssen.

Es ist fraglich, ob auf Alpen mit geringer Bestossung und ohne geeignete Infrastruktur für das Alpperpersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn überhaupt die Anforderun-

gen der Tierschutzgesetzgebung, insbesondere was die Betreuung der Tiere betrifft, korrekt eingehalten werden können (Art. 5–7 TSchV sowie Art. 7 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren). Tierschutzwidrige Tierhaltungen sind zu verbieten.

Es gibt viel Verwirrungen zwischen den in Art. 10c Abs. 1 definierten Schutzmassnahmen und betrieblichen Anpassungen, welche sich ebenfalls aus Herdenschutzgründen ergeben. Der Regierungsrat fordert, dass die Begrifflichkeiten systematisiert und dann konsequent verwendet werden. In der ganzen JSV sollen konsequent nur noch folgende Definitionen verwendet werden:

- **Schutzmassnahmen:** Sind die vom Bund anerkannten (Herden)- Schutzmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1
- **Zumutbare Massnahmen:** Sind alle Massnahmen, deren Ergreifen gemäss Art. 10c Abs. 2 (gemäss vorliegendem Vorschlag) als zumutbar beurteilt wird. Die zumutbaren Massnahmen sind bei Betrieben auf der LN der elektrische Zaun oder die Herdenschutzhunde. Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben die Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept oder gemäss Notfallkonzept.

Es ist das Ziel, dass auf möglichst vielen Alpen Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergriffen werden. Falls die Flächen einer Alp oder andere Umstände den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzzäunen oder Herdenschutzhunden nicht zulassen, ist für diese Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebe das Bewirtschaftungssystem "Sichere Übernachtungsplätze / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen und Ziegen" eine gangbare Alternative. Die gesicherte Schlechtwetterweide für Schafe und Ziegen ist die Lösung für ständig behirtete Herden an schlechten, nebligen Tagen, die dem Hirten die Sicht nehmen. Diese Herdenschutzmassnahme muss neu anerkannt werden. Aktuell besteht hier eine Differenz zwischen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) und JSV.

Der Regierungsrat schlägt vor, Art. 10c Abs. 2 grundlegend neu zu strukturieren. Dies hat Auswirkungen auf die Absätze 4 und 5 und bedingt die neuen Absätze 6 und 7. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und damit die Erarbeitung und Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts liegt in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. Wenn er trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen will, muss er die Konsequenzen tragen. Wenn er ein Herdenschutzkonzept oder zumindest das Notfallkonzept umsetzt, hat er seine Pflichten als Tierhalter erfüllt. Die kantonale Herdenschutzberatung unterstützt die Tierhalter bei der Beurteilung des Risikos durch Grossraubtiere, der Erarbeitung und der Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts beziehungsweise eines Notfallkonzepts. Die bisherige Verordnungsbestimmung gemäss Art. 10^{ter} Abs. 4 war deshalb ausreichend und soll beibehalten werden.

Die Begrifflichkeiten sind zu präzisieren (siehe auch Bemerkungen zu Art. 9b Abs. 4). Das Hofareal befindet sich nicht innerhalb eines Stalls, sondern der Stall ist Teil eines Hofareals. Es ist eine Aufzählung von drei alternativen Standorten. Tiere in einem Hofareal, in Ställen (auch Weideställe) oder in einem Laufhof gelten als geschützt. Für diese Beurteilung spielt die Art der Befestigung des Laufhofs keine Rolle. Auch müssen Laufhöfe nicht "ausgezäunt" sein. Sondern die Umzäunung dient dazu, das Ausbrechen der Tiere zu verhindern.

Der Wortlaut zur eigenverantwortlichen Umsetzung der anerkannten Massnahmen ist sinngemäss neu im Art. 10c Abs. 2 enthalten. In Absatz 4 werden neu Notfallmassnahmen aufgeführt. Weitere Bestimmungen zur zumutbaren Anwendung der anerkannten Massnahmen, zur Herdenschutzberatung und zur Erstellung der Herdenschutzkonzepte sind in den neuen Absätzen 5 und 6 aufzuführen. Der Hinweis auf die Verantwortung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung soll in diesen Artikel aufgenommen werden (siehe Begründungen zu Art. 10b). Zudem soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepten bewilligen muss.

Wolfsangriffe und Schäden von Grossraubtieren beschränken sich nicht mehr nur auf das Sömmerungsgebiet, sondern geschehen immer häufiger auch im Tal- und Berggebiet. Mit einem Wolfsangriff müssen Tierhalter heute jederzeit auch ausserhalb des Sömmerungsgebiets rechnen. Im Sömmerungsgebiet sind im Herdenschutzkonzept die zumutbaren Massnahmen definiert.

Antrag

Anpassung Titel:

~~Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung~~

Grundsätzliche Anpassung:

Der Grundschutz ist bei einer Zaunhöhe von 90 cm Höhe zu belassen. Wenn eine Zaunhöhe von 105 cm für die ganze Schweiz unabhängig von der Wolfsdichte gelten soll, dann muss im erläuternden Bericht eine Übergangsphase von fünf Jahren definiert werden.

Änderung Art. 10c Abs. 1:

Abs. 1a (neu) Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen und Ziegen mit weniger als zehn verfügbaren Normalstösse (NST) oder ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn gilt einzig das Ergreifen von Notfallmassnahmen als zumutbar.

Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren ~~sind folgende Schutzmassnahmen anerkannt~~ gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:

- a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde ~~nach Artikel 10d Absatz 4;~~
- b. für ~~Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel:~~ fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Schafe und Ziegen auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben: gemäss Festlegung im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept, Herdenschutzmassnahmen nach Bst. a oder sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht und Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag;
- c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide;
- d. ~~weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel:~~ fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune;
- e. für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutzzäune.
- f. (neu; vormals d) weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-e nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen;

Grundlegende Änderung Art. 10c Abs. 2:

Auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gelten, neben den im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept festgelegten zumutbaren Herdenschutzmassnahmen oder wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, nach einem ersten Angriff durch Grossraubtiere folgende Notfallmassnahmen als zumutbar. Auf Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe oder Ziegen sömmeren, die gemäss Artikel 10b Absatz 2 nicht zumutbar schützbar sind, gilt nach ersten Angriffen durch Grossraubtiere das Ergreifen folgender Notfallmassnahmen als zumutbar:

- a. ~~bei einzelnen, nicht schützbaeren Weideflächen einer ansonsten schützbaeren Alp: die Überführung der Schafe oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche.~~ das Überführen von Schafen oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche oder

b. ~~bei insgesamt nicht schützba-~~ren Alpwirtschaftsbetrieben: weitere wirksame Notfallmassnahmen des Kantons in Absprache mit dem BAFU.

Änderung Art. 10c Abs. 3:

Landwirtschaftliche Nutztiere, die sich auf einem Hofareal, in Ställen oder in einem Laufhof auf befestigten Ausläufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.

Änderung Art. 10c Abs.4:

Die Tierhalter und Imker setzen die vom Kanton im Rahmen der Beratung nach Artikel 10b Absatz 4 als zumutbar erachteten Massnahmen Herdenschutz- und Notfallmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1 und 2 in Eigenverantwortung um. Die Umsetzung erfolgt über einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte, welche bezogen auf die Weideflächen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen sowie, insbesondere wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, die Notfallmassnahmen festlegen.

Neuer Abs. 5:

5 (neu) Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie bestimmen die notwendigen Inhalte der Herdenschutzkonzepte, bewilligen diese und führen die Kontrolle gemäss Art. 10e durch, wenn sie nicht ein kantonales Herdenschutzkonzept festlegen.

Zu Art. 10d

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Kantone mit wenig Wolfspräsenz werden keine eigenen Prüfungen für Herdenschutzhunde durchführen. Sie sind darauf angewiesen, dass in der Schweiz einheitliche Regelungen gelten und national gültige Prüfungen durchgeführt werden. Wie bei den Ausführungen zu Art. 10c festgehalten wurde, liegt der Fokus im Kanton Aargau auf dem Instrument der Schutzzäune.

Der Regierungsrat begrüsst die klar definierten Anforderungen zum Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ). Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs unter den Kantonen sollen die von den Kantonen oder von beauftragten Dienstleistern (zum Beispiel unabhängige Beratungsstellen) angebotenen und im Herdenschutzhundeprogramm integrierten EBÜ einer vorgängigen inhaltlichen Überprüfung durch eine mandatierte Stelle unterzogen werden.

Herdenschutzhunde sind ein probates, wenn auch anspruchsvolles und teures Mittel für den Schutz von Nutztierherden gegenüber Wolfsangriffen. Es sollen daher künftig noch vermehrt anerkannte Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung des Herdenschutzhundewesens erfordern keine wie vom Bundesrat vorgeschlagene totale Neugestaltung. Es würden Anpassungen in einzelnen Bereichen gemäss untenstehenden Angaben genügen. Die wesentlichen Elemente einer zukunftsfähigen Lösung sind folgende:

1. Eine national geregelte EBÜ mit zugehöriger Qualitätssicherung (Durchführende und Inspektoren);
2. Als anerkannter Herdenschutzhund im Sinne dieser Verordnung gilt ein Hund, welcher die EBÜ erfolgreich bestanden hat; Die Anerkennung gilt schweizweit;
3. Die Qualifikation als anerkannter Herdenschutzhund ist in der nationalen Hundedatenbank als Merkmal des betreffenden Hundes zu erfassen;
4. Finanzielle Förderungen:
 - a. Kostendeckender Leistungsauftrag des BAFU zur Durchführung der EBÜ an eine geeignete nationale Organisation (AGRIDEA);
 - b. Auszahlen einer Prämie pro Hund für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ;

- c. Ausrichtung einer Halteprämie pro anerkanntem Herdenschutzhund abgestuft, ob der Herdenschutzhund das ganze Jahr in der gleichen Herde ist oder nicht.
- d. Ausrichtung eines Beitrages an die Führung eines rassenunabhängigen Zuchtbuches für Herdenschutzhunde zwecks Förderung der Zucht.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene komplette Delegation des Herdenschutzhundewesens an die Kantone erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Insbesondere im Bereich der EBÜ wären kantonale Unterschiede nachteilig, da allenfalls die EBÜ des Kantons X im Kanton Y nicht anerkannt sein könnte. Aktuell fehlt den Kantonen eine Rechtsgrundlage, um gemeinsam Richtlinien für eine national einheitliche EBÜ zu erlassen. Eine Rechtsgrundlage bis zur geplanten Inkraftsetzung der revidierten JSV am 1. Februar 2025 neu zu schaffen, erscheint unmöglich.

Es besteht die Erwartung, dass der Bund die Vorgaben der EBÜ ohne Qualitätsverluste bei der Aussagekraft bezüglich Beurteilung der Herdenschutzhunde den Bedürfnissen der Praxis anpasst. Die Vorstellungen gehen dahin, dass die Prüfung entweder zweigeteilt oder grossräumig eingezäunt durchgeführt wird. Dadurch könnte die Prüfung wesentlich effizienter und sicherer durchgeführt werden. Die Prüfung der Herdentreue kann dezentral am Arbeitsort des Hundes geprüft werden.

Die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden sollen vom Bundesamt für Landestopografie auch in der bei Wanderinnen respektive Wanderer und Bikerinnen respektive Biker beliebten App Schweiz-Mobil publiziert werden.

Antrag

Der Bund hat dafür zu sorgen, dass in der Schweiz einheitliche Prüfungen durchgeführt werden und ein Prüfungsnachweis nach einem nationalen Standard möglich ist.

Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten, der bisherige Art. 10^{quater} ist im Grundsatz zu übernehmen. Es ist zu ergänzen, dass andere Rassen zur EBÜ zugelassen werden.

Art. 10d ist basierend auf bisherigem Art. 10^{quater} anzupassen:

Art. 10d Herdenschutzhunde

1 Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.

2 Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:

- a. ~~zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet sind ist;~~
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; und
- c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird.

3 Das BAFU fördert auch den Einsatz anderer Hunderassen, die den Nachweis für ihre Eignung für den Herdenschutz im Rahmen einer Einsatzbereitschaftsprüfung erbracht haben.

4 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV und der Kantone Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatzbereitschaftsprüfung und Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden.

5 Das BAFU erfasst in der Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Abs. 2 und 3 erfüllen.

6 Das BAFU organisiert und finanziert Einsatzbereitschaftsprüfungen für Herdenschutzhunde. Es regelt die Vorgaben an die Prüfung und die Kriterien für die Eignung eines Hundes in einem Prüfungsreglement

Änderung Art. 10d Abs. 3:

~~3 Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; sie prüfen die Hunde frühestens ab einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung zum Herdenschutz. Auf Antrag und Kosten des Kantons kann das BAFU die Prüfung durchführen. Ein Herdenschutzhund muss Frühes-~~

tens im Alter von 15 Monaten kann ein Hund die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) als Herdenschutzhund ablegen. Hat er diese bestanden, gilt er als anerkannter Herdenschutzhund. Zum Bestehend er EBÜ muss der Hund anlässlich der Prüfung die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Er ist seinem Einsatz entsprechend auf Menschen und Tiere sozialisiert und an Umweltsituationen gewöhnt (Art. 73 Abs. 1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV]) sowie bei Anwesenheit der Hundehalterin oder des Hundehalters durch diese bzw. diesen kontrollierbar.
- b. Er hält sich bei seinem Einsatz eigenständig bei der Nutztierherde auf (herdentreues Verhalten) und zeigt bei Annäherung fremder Menschen und Tiere an die Nutztierherde ein angepasstes und dem Einsatzzweck nach Abs. 1 entsprechend differenziertes Abwehrverhalten.
- c. Er zeigt Menschen gegenüber kein übermässiges Aggressionsverhalten (Art. 79 TSchV).

3^{bis} Zusammen mit den Kantonen regelt das BAFU die Einzelheiten zur EBÜ, deren Durchführung und zur Qualitätssicherung der Prüfungsexperten in einem Anhang zu dieser Verordnung. Das BAFU kann die Durchführung der EBÜ mit Leistungsauftrag an Dritte delegieren.

Ergänzung Art. 10d Abs. 4:

Kriterien und Bedingungen für das Löschen der Einträge "anerkannter Herdenschutzhund" in der Hundedatenbank Amicus sollen durch den Betreiber der Datenbank geregelt werden.

Art. 10d Abs. 5:

Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde auf den offiziellen Fuss- und Wanderwegen angemessen markiert sind. Sie melden dem BAFU jährlich bis zum 15. April die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet; das Bundesamt für Landestopografie stellt die gemeldeten Einsatzgebiete mindestens im Geoportal des Bundes dar.

Art. 10d Abs. 6 neu:

⁶ Das BAFU fördert die Ausbildung, die Haltung und den Einsatz sowie die Zucht von Herdenschutzhunden mit folgenden finanziellen Beiträgen:

- a. Für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ: einmalig 10'000 Franken pro Hund;
- b. Für die ganzjährige Haltung eines anerkannten Herdenschutzhundes in der gleichen Nutztierherde: jährlich 5'000 Franken pro Hund;
- c. Für die Haltung eines anerkannten Herdenschutzhundes in der gleichen Nutztierherde nur während der Sömmerung: jährlich 2'000 Franken pro Hund;
- d. Die Durchführung der EBÜ mittels mehrjährigem Leistungsauftrag an eine geeignete nationale Organisation (AGRIDEA) zu kostendeckenden Preisen;
- e. Für die Führung eines rassenunabhängigen Zuchtbuches für Herdenschutzhunde pauschal mit 20'000 Franken pro Jahr.

Zu Art. 10e

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt die Anpassung der Begrifflichkeit gemäss der Begründung in Art. 10c. Die Verantwortung für den Schutz seiner Tiere vor Grossraubtieren liegt bei der Tierhalterin respektive dem Tierhalter oder der Bewirtschafterin respektive dem Bewirtschafter einer Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweide. Liegt ein vom Kanton genehmigtes einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept oder ein kantonales Herdenschutzkonzept vor, so kontrolliert dieser die Umsetzung der darin festgelegten Massnahmen stichprobenweise. Bei einem Schadensereignis gibt das umgesetzte einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept oder kantonale Herdenschutzkonzept Anspruch auf Entschädigung.

Antrag

Die Kantone kontrollieren, ob die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen oder Imker zumutbare Massnahmen gemäss Art. 10c fachgerecht umsetzen. ~~die Massnahmen zum Herden- und Bienen-schutz gemäss der kantonalen Beratung nach Artikel 10b Absatz 1 fachgerecht umsetzen. Sie sorgen dafür, dass festgestellte Mängel rasch behoben werden.~~

Zu Art. 10f Abs. 1

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Aus Sicht des Regierungsrats ist vorzusehen, dass das BAFU sich verpflichtend an den Planungsarbeiten beteiligt und die Kann-Formulierung gestrichen wird. Die Förderbeiträge für die Planungsarbeiten müssen auf die LN ausgedehnt werden und dürfen sich nicht auf die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe beschränken. Der Druck auf die Nutztiere, die auf der LN weiden, nimmt mit der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren zu. Die Kantone erfassen die noch nicht vorhandenen Daten mit den Herdenschutzkonzepten. Diese Projekte bewirken aus Sicht des Regierungsrats grossen administrativen Aufwand im Vergleich zum Nutzen. Die Kantone sollten deshalb bei den Herdenschutzkonzepten unterstützt werden. Es soll konsequenterweise der Begriff Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieb gemäss der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91) anstelle von Alpwirtschaftsbetrieb verwendet werden.

Antrag

Änderung Art. 10f Abs. 1:

1 Das BAFU ~~kann~~ beteiligt sich mit einem Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten folgender Planungsarbeiten der Kantone für die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere ~~beteiligen~~:

- a. ~~regionale Planung der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, welche Schaf- und Ziegen sömmeren, als Grundlage des Herdenschutzes;~~
- b. einzelbetriebliche Planung zur Verhütung von Konflikten mit Herdenschutzhunden gemäss Art. 10d auf Landwirtschafts-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben ~~40e Absatz 4 auf Land- und Alpwirtschaftsbetrieben;~~

Zu Art. 10f Abs. 2

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Anstelle von Pauschalbeiträgen soll sich das BAFU erstens mit 80 % an den Kosten für Beratung von Tierhaltenden und Imkern, der Erstellung, Bewilligung und Kontrolle der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte sowie weiteren Vollzug-, Kontroll- und Öffentlichkeitsarbeit der Kantone beteiligen. Zweitens soll sich das BAFU mit 80 % an den jährlich variablen Kosten für Schadensverhütungsmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1 beteiligen. Die variablen Kosten entsprechen im Wesentlichen der heutigen Beitragsliste betreffend Herdenschutz gemäss Anhang 3 der Vollzugshilfe Herdenschutz (mit Ausnahme Ziffer IV Planungsarbeiten). Das BAFU soll 100 % der Kosten für das Herdenschutzhundewesen tragen. Der Regierungsrat schlägt vor, dass die in den letzten Jahren als unsicher ausgewiesene Beiträge für Sofortmassnahmen ins ordentliche Jahresbudget des BAFU integriert werden und so ordentlich jährlich zur Verfügung stehen.

Die Formulierung orientiert sich an Formulierungen in den BAFU-Programmvereinbarungen im Umweltbereich. Bei diesen Vereinbarungen arbeitet das BAFU stark mit Prozent-Beiträgen an den effektiven Kosten. Mit diesem Vorschlag wird sichergestellt, dass Kantone für ihren tatsächlichen Aufwand entschädigt werden. Beim Vorschlag BAFU wird das Geld aufgrund der vorgeschlagenen Kriterien

nach dem Giesskannenprinzip verteilt. Mit dem prozentual festgelegten Beitrag werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt. Investiert ein Kanton beispielsweise als Folge von steigenden Wolfsangriffen mehr in die Beratung und Aufklärungsarbeit, wird er dafür entschädigt.

Antrag

Art. 10f Abs. 2 streichen und ersetzen:

~~Das BAFU beteiligt sich mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz sowie Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1 und 2. Die Höhe der Beiträge des BAFU an die Kantone bemisst sich nach dem Anteil des jeweiligen Kantons an:~~

~~a. Wolfsbestand der Schweiz;~~

~~b. Bestand an Schafen und Ziegen älter als einjährig auf Heimbetrieben in der landwirtschaftlichen Nutzfläche;~~

~~c. Sömmerungsbestand von Schafen und Ziegen, für welche ein Zusatzbetrag gemäss Artikel 47b Direktzahlungsverordnung ausgerichtet wird;~~

~~d. Bestand an anerkannten Herdenschutzhunden gemäss Artikel 10d Absatz 4.~~

² Das BAFU beteiligt sich mit 80 Prozent an den Kosten der Kantone und der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz betreffend

a. die Beratung von Tierhaltenden und Imkerinnen und Imkern;

b. die Erstellung, Bewilligung und Kontrolle von gesamtkantonalen und einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten;

c. die Vollzugs- und Kontrollarbeiten im Bereich Herden- und Bienenschutz;

d. die Kommunikationsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zum Umgang mit Grossraubtieren und Schadensverhütung

Zu Art. 10f Abs. 3 (neu)

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Vgl. Bemerkungen zu Art. 10f Abs. 2.

Antrag

Art. 10f Abs. 3 neu einfügen:

Die Kantone stellen ihren Aufwand für die Tätigkeiten gemäss Abs. 2 dem BAFU jährlich per 31. Dezember in Rechnung.

Zu Art. 10f Abs. 4 (neu)

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Das BAFU soll sich wie bis anhin mit 80 % an den effektiven Kosten für Herdenschutzmassnahmen beteiligen. Die Kantone schätzen den Aufwand für Material wie zum Beispiel Zaunmaterialien und Vergrämungsmaterial und geben die den geschätzten Aufwand dem BAFU bekannt. Dieses macht aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel die Kostengutsprache. Ende Jahr wird der effektive Aufwand abgerechnet. Mit diesem Vorgehen ist mit Abweichung des effektiven vom geschätzten Aufwand zu rechnen. Falls das BAFU-Budget nicht ausreicht, sind Kürzungen oder Nachtragskredit notwendig. Das Ziel soll sein, dass die Kantone bis Ende Februar wissen, wie viel Geld zur Verfügung steht. Das Verfahren könnte ähnlich dem Prozess bei den Strukturverbesserungsbeiträgen vorgesehen werden.

Antrag

Art. 10f Abs. 4 neu einfügen:

Das BAFU beteiligt mit 80 Prozent an den jährlichen Kosten der Kantone für die kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Herden- und Bienenschutzmassnahmen sowie Notfallmassnahmen gemäss Art. 10c Absätze 1 und 2. Die Kantone stellen beim BAFU bis 31. Januar ein Gesuch für die voraussichtlich anfallenden Kosten. Das BAFU erteilt die provisorische Kostengutsprache innerhalb von 30 Tagen. Ende Jahr stellen die Kantone die tatsächlich angefallenen Kosten auf Basis des Gesuchs in Rechnung.

Zu Art. 10f Abs. 5 (neu)

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die vorgeschlagene Neuorganisation des Herdenschutzhundewesens wird abgelehnt (siehe Art. 10d). Das BAFU hat weiterhin die Kosten zu tragen.

Antrag

Art. 10f Abs. 5 neu einfügen:

Das BAFU trägt 100 Prozent der Kosten für die Zucht, die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden sowie die Organisation und Durchführung der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für die Anerkennung der Herdenschutzhunde gemäss Art. 10d.

Zu Art. 10f Abs. 6 (neu)

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Dieser Absatz entspricht der bestehenden Bestimmung in Art. 10^{ter} Abs. 5 JSV.

Antrag

Art. 10f Abs. 6 neu einfügen:

Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen beiziehen.

Zu Art. 10g

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Fischotter in Art. 10 und Art. 10h aufgeführt wird, bei den Förderbeiträgen aber nicht berücksichtigt wird.

Antrag

Titel ergänzen: Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischotter

Zu Art. 10g Abs. 1

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone ..."

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die abweichende Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden von Tieren geschützter Arten ist nicht nachvollziehbar. Analog zum Wolf soll sich der Bund mit 80 % an den Kosten von Präventions-Massnahmen der Kantone beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist. Wenn der Bund sich grundsätzlich mit einem Beitrag von 80 % an den Kosten der Präventionsmassnahmen beteiligt, könnte auf Absatz 2 ganz verzichtet werden.

Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den permanenten Schutz insbesondere von Infrastrukturanlagen von grosser Bedeutung sind. Da regelmässig ausgeführte Unterhaltsmassnahmen Investitionen in erneute Präventionsmassnahmen vorbeugen, sind auch Unterhaltsmassnahmen vom Bund zu unterstützen. Es ist klar festzuhalten, dass die Kantone durch die Teilübernahme der Kosten an Präventionsmassnahmen nicht Werkeigentümer werden.

Absatz 1 Bst. e ist zu präzise. Das Ziel des Einbaus eines Syphonrohres am Biberdamm ist die Reduktion des Staupiegels. Es gibt einige weitere erprobte technische Massnahmen, um das Stauniveau zu senken. Aus Sicht des Regierungsrats müssen all diese Massnahmen vom Bund unterstützt werden, da sie zudem auch als zumutbare Massnahme nach Art. 10h Abs. 1 Bst. a gelten. Darunter fällt auch das komplette Entfernen eines Dammes, wenn eine Absenkung nicht ausreicht.

Der zweite Teilsatz in Absatz 1 Bst. g kann aus dem Verordnungstext gestrichen werden, damit erfolgsversprechende Massnahmen direkt umgesetzt werden können.

Antrag

Änderungen Art. 10g Abs. 1:

Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit ~~30~~ 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:
(...)

e. ~~Einbau von Syphonrohren bei Biberdämmen~~ Massnahmen an Biberdämmen zur Reduktion des Staupiegels

g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, ~~sofern die Massnahmen nach Buchstaben a–f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.~~

neuer Bst. h

h. Unterhalt der gemäss Bst. a–g umgesetzten Massnahmen

Ergänzung Erläuterung zu Abs. 1:

Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich durch die Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst.

Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.

Ergänzende Erläuterung zu Bst. e:

... wird die Regulierung des Wasserstandes eines Biberteiches durch technische Massnahmen am Biberdamm aufgeführt. Mit Massnahmen wie beispielsweise dem Einbau eines Syphonrohres im Biberdamm, dem Anlegen von kleinen Umgehungsgräben oder der teilweisen oder vollständigen Entfernung von Biberdämmen kann der Wasserstand auf eine unproblematische Höhe eingegrenzt werden.

Ergänzung Erläuterung zu Bst. g:

Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Damit sind aufwändige Massnahmen gemeint, wie beispielsweise das Verlegen von Verkehrswegen.

Zu Art. 10h

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Absatz 1 ergänzt werden.

Weiter gilt der Grundsatz, dass als prioritäre Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die wirksamsten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird. Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h) werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein forstlicher Nutzungsverzicht und die Verlegung eines Weges unter "weitere Massnahmen" fallen kann.

In Absatz 1 Bst. d wird ein Artikel falsch referenziert.

Antrag

Ergänzung in Erläuterungen zu Abs. 1:

Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.

Art. 10h Abs. 1, neuer Bst. a:

a. die Aufwertung des Gewässerraums

a. wird b etc.

Ergänzung Erläuterungen, Art. 10h Abs. 1 Bst. a:

Im neuen Buchstaben a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.

Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h), Ergänzung Erläuterung:

Auch ein forstlicher Nutzungsverzicht oder die Verlegung von Wegen wird als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufgeführt.

Art. 10h Abs. 1 Bst. d, Änderung Referenz:

der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Art. 40e 10g, Abs. 1 Buchstaben a-f a-g

Zu Art. 12

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Generell begrüsst der Regierungsrat die Ergänzung des Art. 12 mit dem Themenfeld "Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement". Gerade auch für die Seuchenbekämpfung bei Wildtieren ist es wichtig, dass Fachwissen, Beratung, Angaben über Bestände und gezielte Expertise vorhanden sind.

Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern "Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement" ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche "Stelle", die die nötigen Aktivitäten koordiniert.

Ein solches Netzwerk liegt im Interesse der Kantone, die es begrüssen, dass beispielsweise die Dokumentation von Daten an einer zentralen Stelle organisiert wird. Auch Beratungen im Sinne von Best-Practice Beispielen sind erwünscht, jedoch sollen daraus keine Direktiven entstehen. Auch wünschen sich die Kantone Freiheit bei der Auswahl der Dienstleistenden/Institutionen, mit denen sie in ihren Projekten zusammenarbeiten. Aus diesem Grund ist nicht verständlich, warum in den Erläuterungen gewisse Institutionen aufgezählt werden und so der Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht. In den Erläuterungen ist deshalb eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Es wird somit insgesamt begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er jedoch nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen.

Antrag

Art. 12 Abs. 1, Änderung:

Das BAFU ~~führt~~ richtet Beiträge an die Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement aus.

Ergänzung Erläuterungen zu Abs. 1:

Abs. 1 delegiert (...). Eine wichtige Rolle spielen heute insbesondere folgende Institutionen: (...)

Zum Anhang 3

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Die fünf Wolfsregionen der Schweiz

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Schweiz trägt eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der zusammenhängenden Alpenwolfspopulation. In Beantwortung der (21.4063) Interpellation Martin Landolt vom 22. September 2021 betreffend "Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?" führte der Bundesrat am 17. November 2021 aus, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform "Wildlife and Society" (WISO) der Alpenkonvention rund 20 Rudel in guter Verteilung betragen würde. Ohne weitergehende Ausführungen wird als gesamtschweizerischer Schwellenwert die Anzahl von lediglich zwölf Wolfsrudeln aufgeführt. Wird der Schwellenwert in einer Region überschritten, dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden (Art. 4a Abs. 3 Bst. c JSV).

Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Herleitung der Schwellenwerte ist aus Sicht der Kantone für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen. Dies insbesondere, da sich die definierten Werte unter den im Rahmen der WISO der Alpenkonvention erarbeiteten Minimalzahlen für die Sicherstellung des Erhalts einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation bewegen. Ohne eine fachliche Begründung wird das Instrument der proaktiven Regulierung aus Sicht der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) bezugnehmend auf die internationalen Konventionen anfechtbar, ohne dass dabei erkennbare Vorteile entstehen.

Der Kanton Aargau liegt gemäss Anhang 3 vollständig im Kompartiment I. Aus Sicht des Managements respektive der interkantonalen Zusammenarbeit macht dies keinen Sinn. Der Kanton Aargau liegt in mehreren biogeografischen Regionen der Schweiz. Die Anpassung der Kompartimente I und III auf Basis der Einteilung der Schweiz in die biogeografischen Regionen trifft aus Sicht des Regierungsrats die räumlichen Einheiten im Wolfsmanagement besser.

Antrag

In Anhang 3 sind die Schwellenwerte in den fünf Regionen gesamthaft auf 20 Rudel festzulegen.

Anpassung der Kompartimentsgrenzen I und III auf Basis der biogeografischen Regionen der Schweiz. Der Kanton Aargau würde dadurch in zwei Kompartimenten zu liegen kommen (Kompartimente I und III).

Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Aspekte der Tierseuchenbekämpfung (insbesondere in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest, allenfalls auch Aviäre Influenza usw.) sind zu berücksichtigen.

Antrag

Art. 5 Abs. 1 Bst. ^fbis

Im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung angeordnete Massnahmen unterliegen keinem Verbot.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Aspekte der Tierseuchenbekämpfung (insbesondere in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest, allenfalls auch Aviäre Influenza usw.) sind zu berücksichtigen.

Antrag

Ergänzung Art. 5 Abs. 1 Bst. ^fbis:

Im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung angeordnete Massnahmen unterliegen keinem Verbot.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- bnl@bafu.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
bnl@bafu.admin.ch

Appenzell, 4. Juli 2024

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. März 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu Stellung:

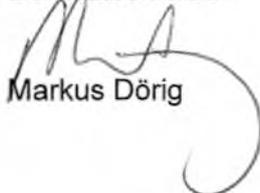
Die Standeskommission unterstützt die Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), welche bereits ein umfassendes Konzept erstellt hat. Basierend auf dem erwähnten Konzept erarbeitete die RKGK eine gemeinsame Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Die Stellungnahme der RKGK wird separat an das BAFU übermittelt.

Aufgrund der umfassenden Stellungnahme der RKGK wurde auf das Ausfüllen des Fragebogens verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden

Abkürzung der Firma / Organisation* AR

Adresse* Regierungsgebäude, Obstmarkt 3, 9102 Herisau

Kontaktperson* Abteilung Natur und Wildtiere, Andres Scholl, Leiter

Telefon* 071 353 67 94

E-Mail* andres.Scholl@ar.ch

Datum* 12. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Wolf ist eine international geschützte Art. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden anerkennt aber die Notwendigkeit und den Handlungsbedarf zur Regulation von Wölfen zur Sicherstellung der Koexistenz von Mensch und Wolf in unserer Kulturlandschaft. Die Aufnahme von zweckdienlichen Handlungsmöglichkeiten in der Jagdverordnung wird aus diesem Grund als notwendig erachtet. Die in der Vorlage enthaltenden Regelungen für die Wolfsregulierung beurteilt der Regierungsrat aber als zu kompliziert, zu weitführend und zu einseitig auf die Schadensverminderung von Nutztieren ausgerichtet. Zu tiefe Schadenswellen für die Regulierung der Wolfsbestände sind in Anbetracht des Schutzstatus des Wolfs nicht zu rechtfertigenden. Im Weiteren führen zu tiefe Schwellenwerte für die Wolfsregulierung bei der Umsetzung zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone.

Herdenschutzmassnahmen müssen etabliert und flächendeckend mit hoher Priorität angewendet werden. Der Bund muss die Kantone für das Wolfsmanagement ausreichend finanziell unterstützen und entschädigen. Aufgrund der Erfahrungswerte muss die Höhe dieser Finanzhilfe hoch angesetzt werden, da das Wolfsmanagement zu enormen Aufwendungen führt.

Weitere Regelungen der Vorlage, wie z.B. die Zulassung von Schalldämpfer, das Verbot bleihaltiger Kugelmunition und das Verbot von Drohnen für die Jagdausübung werden begrüsst. Der Änderungsantrag der KWL zur Einführung eines Nachtjagdverbotes im Wald wird ebenfalls unterstützt.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Der Teil der Jagdverordnung betreffend Wolfsmanagement und Herdenschutz wird abgelehnt und muss grundsätzlich überarbeitet werden. Siehe nachfolgende Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln. Im Wesentlichen jedoch basierend auf den folgenden Grundsätzen:

- Die Nutztiere sind bestmöglich geschützt (Herdenschutz). Der Bund stellt die notwendigen Unterstützungen für die Tierhalter für den Herdenschutz sicher. Der Kanton koordiniert den Herdenschutz regional;
- Die Wolfsverbreitung und die Anzahl der Wolfsrudel in der Schweiz werden auf einer wissenschaftlichen Grundlage abgestützt. Dabei wird auch der positive Einfluss des Wolfes auf die Verteilung der Schadenwildbestände und damit auch auf die Waldverjüngung anerkannt und berücksichtigt;
- Wölfe die den Herdenschutz umgehen oder Menschen objektiv gefährden werden geschossen;
- Der Bund unterstützt die Kantone im Wolfsmanagement fachlich und finanziell; Gesamtschweizerisch wichtige Funktionen wie die wissenschaftliche Begleitung durch die Stiftung Raubtierökologie und Wildtiermanagement (KORA), die Fachstelle Herdenschutz (Agridea) und die Koordination der Herdenschutzhund (Verein Herdenschutzhund Schweiz) werden national unter der Leitung des Bundes geführt und koordiniert.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Die Bestimmung ist zu aufwendig, zu detailliert und zu kompliziert und führt zu enormem Aufwand bei den Kantonen (kantonale Jagdverwaltungen). Es ist ein nationales Dokumentationssystem zu schaffen, um das Grossraubtiermanagement gesamtschweizerisch einfacher handhaben zu können.</p> <p>Die Regulierung der Wölfe muss auf die wichtigste Vorgabe konzentrieren; Wölfe mit unerwünschtem Verhalten (Umgehung Herdenschutz, Gefährdung Menschen) müssen im Fokus stehen.</p> <p>Die positiven Effekte des Wolfes auf die Verteilung der Schalenwildbestände und die Waldverjüngung sind zwingend zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Eine Regulierung der Wölfe soll grundsätzlich nicht zulässig sein, solange die Bestände der wildlebenden Paarhufer die natürliche Waldverjüngung hemmen.
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Die Schadensschwelle bei Schäden an Nutztieren sind zu tief angesetzt. Dies wird dem Schutzstatus des Wolfes nicht gerecht. Bereits Einzelergebnisse lösen Massnahmen zur Wolfsregulierung aus. Dieser Umstand wird zu einem enormen Druck auf die kantonalen Jagdverwaltungen führen. Die Aufwände werden unverhältnismässig gross.
Abs. 1	Ablehnung	Änderung Art. 4c Abs. 1 Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Weideperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder wiederholt Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. Begründung: In Appenzell Ausserrhoden treten Schäden in der Weideperiode auch auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf. Der Begriff der «aktuellen Sömmerungsperiode» muss deshalb breiter gefasst werden (z.B. innerhalb der aktuellen Vegetations- und Weideperiode).
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Titel anpassen: Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Art. 7a, Abs. 1 JSG Umformulierung Artikel 4d: Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen zu integrieren. Für die Finanzierung ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen. Grenzurudel sollen vollwertig angerechnet werden. Begründung: Pro Rudel ist die Finanzhilfe auf mindestens Fr. 50'000.- anzusetzen. Kleinere Kantone wie Appenzell Ausserrhoden sind voraussichtlich (auch) stark von grenzüberschreitenden Rudeln (aus dem Kanton St.Gallen und Appenzell Innerrhoden) oder Rudeln in Nachbarkantonen betroffen. Grenzüberschreitende Rudel sind deshalb bei der Finanzhilfe entsprechend zu berücksichtigen.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Änderung: Der Beitrag des Bundes beträgt höchstens 50'000.- pro Rudel.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Massnahmen gegen einzelne Wölfe dürfen nicht bereits durch Einzelergebnisse «ausgelöst» werden. Einzelereignisse zeigen noch kein «unerwünschtes Verhalten» eines Wolfes. Die Schwelle für einen «erheblichen Schaden» sind somit anzuheben und Schäden müssen mehrmalig auftreten. Neuweltkameliden sind den Schafen und Ziegen gleichzusetzen.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Anträge Abs. 2 Ein erheblicher ... a. mindestens sechs Schafe, oder Ziegen oder Neuweltkameliden an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder ... b. Wiederholt ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung getötet oder schwer verletzt wird.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Anträge Ergänzung zu Abs. 1, Bst. a a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei umgesetztem Herdenschutz und während der Sömmerung auf Flächen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 beweidet werden dürfen.
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zusatzbeitrag in der Direktzahlungsverordnung (DZV) für ein Herdenschutzkonzept wird begrüsst. Das Vorliegen eines Konzeptes, ohne das die Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden ist jedoch nicht ausreichend, um Nutztiere als geschützt zu bezeichnen (vgl. Antwort BR auf Interpellation Munz 23.4412). Der Fokus ist auf ein Vorhandensein eines Herdenschutzkonzeptes. Der Tierhalter ist anschliessend in der Pflicht das Herdenschutzkonzept konsequent umzusetzen.</p> <p>Antrag: Massnahmen zum Herdenschutz und Fragen der Zumutbarkeit (Art. 10b und 10c) sind in einem neuen Anhang zur JSV zu regeln. Siehe auch nachfolgend Ausführung zu Art. 10c.</p>
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Massnahmen des Herdenschutzes und der Fragen der Zumutbarkeit für Massnahmen zum Schutz von Nutztieren sind in den Art. 10b JSV und 10c JSV aufgeführt. Diese Formulierungen sind unübersichtlich und wiederholend und teilweise zu wenig klar.</p> <p>Antrag: Neuer Anhang mit dem Inhalt der zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung.</p> <p>Klärung Begriffe: In der ganzen Jagdverordnung sind nur noch die Begriffe "Schutzmassnahmen" (Herdenschutzmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1 JSV) und "zumutbare Massnahmen" (gemäss Art. 10c Abs. 2 JSV) zu verwenden.</p> <p>Weitere Regelungen zum Schutz von Rindern aufnehmen: Weitere Erläuterungen in diesen Anhang aufnehmen zum Schutz von Rindern (insbesondere Kälber und junge Rinder in Gruppenhaltung ohne den Schutz von Mutterkühen).</p> <p>Verantwortung Tierhalter berücksichtigen: Die Kantone integrieren den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie bewilligen Herdenschutz- und Notfallkonzepte. Die Tierhalter setzen diese Konzepte eigenverantwortlich um. Schäden an Nutztieren bei fehlenden oder nicht umgesetzten Herdenschutz- und Notfallkonzepten dürfen nicht zu Abschussmassnahmen der Wölfe führen.</p> <p>Schäden ausserhalb Sömmerungsgebiet auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche sind zu berücksichtigen: Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere geschehen auch auf Weiden der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dies ist aufgrund der Weidestruktur in Appenzell Ausserrhoden besonders der Fall (keine Schafalpen, dafür Schafweiden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche). Somit im Anhang neu auch Massnahmen zum Schutz der Weidetiere auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aufnehmen.</p>
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten, der bisherige Art. 10^{quater} ist im Grundsatz zu übernehmen. Es ist zu ergänzen, dass andere Rassen ebenfalls zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) zugelassen werden.</p> <p>Begründung: Herdenschutzhunde sind ein probates, allerdings auch anspruchsvolles und teures Mittel für den Schutz von Nutztierherden gegenüber Wolfsangriffen. Es sind daher künftig vermehrt anerkannte Herdenschutzhunde einzusetzen.</p> <p>Die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung des Herdenschutzhundewesens erfordern keine totale Neugestaltung wie sie der Bundesrat vorschlägt, sondern lediglich Anpassungen in einzelnen Bereichen. Die wesentlichen Elemente einer zukunftsfähigen Lösung sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine national geregelte EBÜ mit zugehöriger Qualitätssicherung (Durchführende und Inspektoren); 2. Als anerkannter Herdenschutzhund im Sinne dieser Verordnung gilt ein Hund, welcher die EBÜ erfolgreich bestanden hat; Die Anerkennung gilt schweizweit; 3. Die Qualifikation als anerkannte HS-Hunde ist in der nationalen Hundedatenbank als Merkmal des betreffenden Hundes zu erfassen; 4. Finanzielle Förderungen: <ol style="list-style-type: none"> a) Kostendeckender Leistungsauftrag des BAFU zur Durchführung der EBÜ an eine geeignete nationale Organisation (AG-RIDEA); b) Auszahlen einer Prämie pro Hund für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ; c) Ausrichtung einer Halteprämie pro anerkanntem Herdenschutzhund abgestuft, ob der HS-Hund das ganze Jahr in der gleichen Herde ist oder nicht. d) Ausrichtung eines Beitrages an die Führung eines rassenunabhängigen Zuchtbuches für Herdenschutzhunde zwecks Förderung der Zucht. <p>Die vom Bundesrat vorgeschlagene komplette Delegation des Herdenschutzhundewesens an die Kantone ist nicht zielführend. Insbesondere im Bereich der EBÜ wären kantonale Unterschiede nachteilig, da allenfalls die EBÜ des Kantons X im Kanton Y nicht anerkannt sein könnte. Aktuell fehlt eine kantonale Rechtsgrundlage, um gemeinsam Richtlinien für eine national einheitliche EBÜ zu erlassen. Ein solche bis zur geplanten Inkraftsetzung der revidierten Jagdverordnung am 1. Februar 2025 neu zu schaffen, ist nicht realistisch.</p>
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag:</p> <p>Änderung: Die Kantone kontrollieren, ob die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen oder Imker zumutbare Massnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 2 gemäss der kantonalen Beratung nach fachgerecht umsetzen. Sie sorgen dafür, dass festgestellte Mängel rasch behoben werden.</p> <p>Begründung: Die Verantwortung für den Schutz seiner Tiere vor Grossraubtieren liegt beim Tierhalter oder dem Bewirtschafter. Liegt ein vom Kanton genehmigtes einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vor, so kontrolliert der Kanton die Umsetzung der darin festgelegten Massnahmen stichprobenweise.</p>
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Das BAFU soll sich massgeblich an den Kosten der Kantone und der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz beteiligen.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit maximal 30 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:</p> <p>Begründung: Für die Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll sich der Bund mit einem für alle Wildtiere einheitlichen Anteil von 80 % beteiligen. Die Massnahmen gegen Biber und Fischotter sind nicht weniger «wert» als Massnahmen gegen Grossraubtiere. Ausserdem brauchen die Kantone Planungssicherheit.</p>
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Das BAFU führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und Herdenschutz.</p> <p>Begründung. Die nationale Herdenschutzberatung zur Unterstützung der Kantone muss gestützt auf Artikel 12 Absätze 5 und Artikel 14 Absatz 4 JSG weitergeführt werden. Die zentrale Herdenschutzberatung, aktuell durch Agridea betreut, wird insbesondere von den kleinen Kantonen und solchen mit wenig Wolfspräsenz benötigt. Bisher wurden die Aufgaben von Agridea basierend auf Art. 10ter Abs. 5 JSV mandatiert: «Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen beiziehen.» Diese Aufgaben fehlen im vorliegenden Entwurf und sind zu ergänzen. Zu diesen Aufgaben zählt insbesondere das Führen von Statistiken und Datenbanken im Zusammenhang Herdenschutzmassnahmen, insbesondere Herdenschutzhunden; das Verfassen von Gutachten bei problematischem Verhalten von HSH wie Beissvorfälle oder Streunen, die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten; die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich des Herdenschutzes; Beratung der Kantone bei der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen und insbesondere bezüglich des Einsatzes von Herdenschutzhunden.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Die nationale Herdenschutzberatung zur Unterstützung der Kantone muss gestützt auf Artikel 14 Absatz 4 JSG weitergeführt werden.</p> <p>Änderung Verordnungstext: Bst. c (neu) Förderung von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Wildtierarten.</p> <p>Begründung: Im Rahmen des Herdenschutzprogramms leistet Agridea wertvolle Arbeit in der Beratung der Kantone. Zudem wird mit der Neuregelung des Hundewesens ein Kompetenzzentrum für diesbezügliche Fragen noch mehr Gewicht erhalten.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Buchstabe h ist dahingehend anzupassen, dass klar wird, dass die</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Herdenschutzfachstelle weiterhin unterstützt werden kann, insbesondere die Beratung zwecks Schadensverhütung oder -minderung.</p> <p>Änderung Verordnungstext: h. Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz und der Verhütung und Entschädigung von Schäden an Nutztieren, landwirtschaftlichen Kulturen und Infrastrukturen. i. (neu) Die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere.</p> <p>Begründung: Es gibt einen Bedarf für Koordination und Beratungsunterstützung. Die Agridea soll ihre Arbeiten weiterführen. Sie hat viel Knowhow, das weiter genutzt werden muss. Die BAFU soll diese Leistungen der Agridea weiterhin finanzieren. Kleine Kantone und solche mit wenig Erfahrungen brauchen die Expertise und das Knowhow der Agridea. Die Weiterentwicklung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere ist ein wichtiges Anliegen. Im Bereich Herdenschutz hat Agridea diesbezüglich wertvolle Dokumentationen erarbeitet. Diese Arbeit soll weitergeführt werden.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Die Schweiz trägt eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der Alpenwolfspopulation. Der Bundesrat führte in der Beantwortung der Interpellation Landolt (21.4063) aus, dass hierfür rund 20 Rudel in guter Verteilung notwendig wären. Eine wissenschaftliche Herleitung des Schwellenwertes von 12 Rudel gemäss Vernehmlassungsvorlage JSV, Anhang 3 fehlt vollständig. Dies macht die gesamte Basis der Wolfsregulierung in der Schweiz rechtlich anfechtbar, für Bund und Kantone enorm schwierig und schafft Rechtsunsicherheiten. Der Aufwand – inkl. der voraussichtlichen Rechtsfälle - ist für alle Involvierten enorm. Ein tiefer Schwellenwert für die Anzahl Rudel in der Schweiz führt zu keinen erkennbaren Vorteilen. Ziel muss es einzig sein, mit konsequent umgesetztem Herdenschutz die Nutztiere zu schützen und Wölfe die Herdenschutz umgehen oder Menschen gefährden zu entnehmen. Tiefe Schwellenwerte und Anzahl Rudel erhöhen den Druck auf die Kantone und die Jagdverwaltungen enorm – auch wenn objektiv weder Schäden an geschützten Herden noch eine Gefährdung des Menschen vorliegt. Dies führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone.</p> <p>Antrag: Im Anhang 3 sind die Schwellenwerte in den fünf Regionen auf mindestens 20 bis 25 Rudel festzulegen.</p> <p>Eventualantrag: Im Anhang 3 ist auf einen Schwellenwert für die Mindestanzahl von Rudel zu verzichten. Massnahmen gegen Wölfe konzentrieren sich einzig auf den Abschuss von Wölfen die a. Schäden an Nutztieren in geschützten Herden oder b. Gefährdung von Menschen verursachen.</p> <p>Begründung: Regulierungen von Wolfsrudeln zur Erreichung der Schwellenwerte sind somit kein Thema. Das Wolfsmanagement verfolgt einzig die Zielsetzung</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		problematische Wölfe zu entfernen und einen auf einen scheuen Wolfsbestand in der Schweiz hinzuarbeiten.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Kanton Bern
Abkürzung der Firma / Organisation* BE
Adresse* Texteingabe
Kontaktperson* Texteingabe
Telefon* Texteingabe
E-Mail* Texteingabe
Datum* Texteingabe

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die Anpassungen im Grundsatz und stimmt ihnen weitgehend zu. Wir möchten jedoch nachfolgend auf verschiedene Schwerpunkte der vorliegenden Änderungen vertieft eingehen, auf die aus Sicht des Regierungsrates ein besonderes Augenmerk zu legen ist.

Proaktive Regulation von Wölfen

Der Kanton Bern hat sich stets für eine Regulierung von Wolfsbeständen ausgesprochen mit dem Vorbehalt, dass diese auf den Grundsätzen der Berner Konvention und dem Bundesrecht fusst. Zu diesen Grundsätzen gehört die langfristige Arterhaltung. Im Entwurf zur JSV-Revision 2024 wurde der dafür erforderliche Schwellenwert mit zwölf Rudel angegeben und wir haben in unserer Stellungnahme vom 4. September 2023 darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Wert deutlich unter dem zwischen den Fachstellen gehandelten Wert von schweizweit mindestens 20 bis 25 Rudeln liegt. Weiter haben wir in Frage gestellt, ob ein solch tiefer Wert bundesrechts- bzw. völkerrechtskonform ist und haben eine Begründung verlangt.

Wir stellen fest, dass im vorliegenden Entwurf immer noch keine überzeugende fachliche Begründung für den nach wie vor bei zwölf Rudeln angesetzten Schwellenwert vorliegt. Wir stellen uns grundsätzlich weiterhin hinter das Konzept der proaktiven Rudelregulation, können aber der vorliegenden Bestimmung in Art. 4b JSV nicht vorbehaltlos zustimmen.

Finanzhilfe für den Umgang mit Wölfen und dem Biber

Die Finanzierung des Wolfsmanagements über die Anzahl der Rudel wird den Aufwendungen nicht gerecht. Kantone, die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, haben teilweise hohe Aufwendungen, denn solche Tiere sind oft unberechenbarer als Rudel, können überall auftreten und haben ein grosses Schadenpotential. Der Kanton Bern beantragt daher, allen Kantonen einen Sockelbeitrag, ausgehend von der Kantonsfläche, auszurichten. Die Aufwendungen für Rudel sind zusätzlich mit einem variablen Beitrag abzugelten.

Neu geregelt werden die Entschädigungen für Biber-Schäden und Präventionsmassnahmen. Damit verbunden sind hohe Kostenfolgen für die Kantone. Wir beantragen Ihnen einerseits eine höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten und andererseits griffige Bestimmungen, welche dafür sorgen, dass die verwendeten öffentlichen Mittel nachhaltig eingesetzt werden.

Biber

Seit seiner Rückkehr hat der Bestand des Bibers stark zugenommen, und inzwischen sind wohl die meisten geeigneten Gewässer wieder besiedelt. Aufgrund der langen Abwesenheit des Bibers ist die menschliche Infrastruktur nicht oder schlecht auf die Lebensraumgestaltung durch den Biber ausgerichtet, und es kommt unweigerlich zu Nutzungskonflikten. Der Kanton Bern versteht und begrüsst bessere Regelungen zur Beseitigung und Finanzierung solcher Konflikte. Die vorgesehenen Bestimmungen im Entwurf erachten wir aber als zu schadenszentriert und die vorgesehene Mittelverwendung der öffentlichen Hand als nicht nachhaltig. Wir beantragen deshalb, Massnahmen wie Entschädigungszahlungen oder Einzelabschüsse zwingend mit Auflagen für die Prävention künftiger Schäden zu verbinden. Mit diesem Ansatz bestünde am ehesten Gewähr für eine nachhaltige Verwendung von Steuergeldern im Einklang mit den Bedürfnissen von Mensch und Natur. Der Regierungsrat hat diese Grundsätze bereits 2022 im Rahmen der Beantwortung einer kantonalen Motion, welche die Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen forderte (M 234-2021, Wandfluh), vorgebracht.

Fazit*

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungs Wünschen
---------------------	---

Die Jagd- und Wildschutzgesetzgebung ist seit jeher durch viele, teilweise nur schwer lösbare Konflikte zwischen Schutz und Nutzen der Natur geprägt. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist mit der Vorlage grösstenteils einverstanden und anerkennt die grossen Bemühungen des zuständigen Bundesamts zu ausgewogenen Lösungsvorschlägen, die den einzelnen Anspruchsgruppen gerecht werden und dabei doch die Natur ins Zentrum der Überlegungen stellen sollen. Er ist aber auch der Ansicht, dass die vorliegenden Bestimmungen teilweise noch etwas ausgewogener sein könnten und stellt deshalb nachfolgend mehrere Änderungsanträge.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Die rechtliche Verankerung der Nachsuche auf Bundesebene begrüssen wir ausdrücklich.
Art. 4a		Regulierung von Steinböcken
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkung

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b		Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Kanton Bern hat sich stets für eine Regulierung von Wolfsbeständen ausgesprochen mit dem Vorbehalt, dass diese auf den Grundsätzen der Berner Konvention und dem Bundesrecht fusst. Zu diesen Grundsätzen gehört die langfristige Arterhaltung. Im Entwurf zur JSV-Revision 2024 wurde der dafür erforderliche Schwellenwert mit zwölf Rudel angegeben, und wir haben in unserer Stellungnahme vom 4. September 2023 darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Wert deutlich unter dem zwischen den Fachstellen gehandelten Wert von schweizweit mindestens 20 bis 25 Rudeln liegt. Weiter haben wir in Frage gestellt, ob ein solch tiefer Wert bundesrechts- bzw. völkerrechtskonform ist und haben eine Begründung verlangt.</p> <p>Wir stellen fest, dass im vorliegenden Entwurf immer noch keine überzeugende fachliche Begründung für den nach wie vor bei zwölf Rudeln angesetzten Schwellenwert vorliegt. Zusätzlich laufen offenbar mehrere Rechtsverfahren, die sich unter anderem mit dieser Frage beschäftigen. Wir hätten deshalb eine klare und überzeugende Begründung erwartet. Ohne diese können wir der proaktiven Rudelregulation nicht vorbehaltlos zustimmen. Zu den weiteren Bestimmungen äussern wir uns nicht, da der Kanton Bern über keine Erfahrung im Umgang mit Wolfsrudeln verfügt.</p>
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkung, da der Kanton über keine Erfahrung im Umgang mit Rudeln verfügt.
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkung, da der Kanton über keine Erfahrung im Umgang mit Rudeln verfügt.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkung, da der Kanton über keine Erfahrung im Umgang mit Rudeln verfügt.
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkung, da der Kanton über keine Erfahrung im Umgang mit Rudeln verfügt.
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkung, da der Kanton über keine Erfahrung im Umgang mit Rudeln verfügt.
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkung, da der Kanton über keine Erfahrung im Umgang mit Rudeln verfügt.
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkung, da der Kanton über keine Erfahrung im Umgang mit Rudeln verfügt.
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkung, da der Kanton über keine Erfahrung im Umgang mit Rudeln verfügt.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkung
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderungsantrag Titel: «Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Art. 7a, Abs. 1 JSV»</p> <p>Änderungsantrag ganzer Art. 4d im folgenden Sinne: Die Finanzierung für den Umgang mit Wölfen ist in die NFA-Programmvereinbarungen zu integrieren und zwar mit folgenden Eckpunkten: Pro Kanton ist ein Sockelbeitrag nach Kantonsgrösse und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen.</p> <p>Begründung: Die Finanzierung über die Anzahl der Rudel wird den Aufwendungen im Wolfsmanagement nicht gerecht. Kantone, die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, haben teilweise hohe Aufwendungen, denn solche Tiere sind oft unberechenbarer als Rudel, können überall auftreten und haben ein grosses Schadenpotential. Der Kanton Bern beantragt daher, allen Kantonen einen Sockelbeitrag, ausgehend von der Kantonsfläche, auszurichten. Die Aufwendungen für Rudel sind zusätzlich mit einem variablen Beitrag abzugelten.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Vgl. oben
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Vgl. oben
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkung
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkung
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Änderungsantrag ganzer Artikel: Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung und stattdessen die Aufnahme der Drohnen als verbotenes jagdliches Hilfsmittel in Art. 2 JSV. Dort sind Ausnahmen wie für die Rehkitzrettung vorzusehen. Eine ausführliche Begründung findet sich beim entsprechenden Antrag weiter unten. Falls am Artikel festgehalten wird, beantragen wir folgende Änderungen:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Änderungsantrag Titel: «Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung»</p> <p>Änderungsantrag ganzer Artikel: «Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen für spezielle Zwecke zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen»</p> <p>Begründung: Drohnen sind auch in Jagdkreisen einfach verfügbar und haben ein grosses Störungspotential. Es besteht deshalb der Bedarf, den Einsatz von Drohnen generell zu regeln, nicht nur für den Einsatz zur Rettung von neugeborenen Rehkitzen vor Mähmaschinen. Gemäss unserem obigen Antrag sind Drohnen für jagdliche Zwecke ganz zu verbieten. Ausnahmen sind insbesondere für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die erwähnte Rettung von Rehkitzen vorzusehen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Kanton Bern begrüsst es sehr, dass das Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in die JSV aufgenommen wird.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Änderungsantrag: Unter einem zusätzlichen Bst. d sind Massnahmen im Seuchenfall vorzusehen (z.B. Schliessung des Wildtierkorridors). Alternativ kann eine gleiche Bestimmung auch in den beiden folgenden Art. 8d und 8e eingeführt werden, sofern es dort aus systematischer Sicht besser passt.
Abs. 4	Zustimmung	Wie in den Erläuterungen zu Abs. 3 erwähnt, ist es zwingend notwendig, dass das Inventar periodisch nachgeführt wird.
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Vgl. nachstehende Ausführungen
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderungsantrag: «1 Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.»</p> <p>Eventualantrag: «Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere <u>standortgebundene</u> Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.»</p> <p>Begründung: In der dicht besiedelten Schweiz liegen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchwanderbarkeit der Landschaft, und sie führen nicht zu einem Verlust von Kulturland. Aus diesem Grund ist der zweite Satz im Abs. 1 zu streichen. Gibt es (Bau-)Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese mindestens standortgebunden sind. Diese Voraussetzung hat sich bereits im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) bewährt (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG). Als Eventualantrag ist das Kriterium der Standortgebundenheit als Mindestvoraussetzung in den Artikel aufzunehmen.</p>
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkung
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Die finanzielle Förderung durch den Bund wird sehr begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a		Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: Abs. 1 streichen</p> <p>Begründung: Mit Art. 9a Abs. 1 soll eine Ausnahmeregelung für den Bären geschaffen werden, in der das BAFU Massnahmen verfügt. Diese Sonderregelung vereinfacht die bisherige verfahrensrechtliche Heterogenität nicht. Es soll in Zukunft weniger verschiedene Regelungen geben: Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler sind vom BAFU vorgängig anzuhören, so wie es der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts entspricht. Einzelmassnahmen gegen Wolf und Biber werden in separaten Verordnungsartikeln geregelt. Konsequenterweise ist der Bär im Abs. 2 aufzunehmen.</p>
Abs. 1	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Bären</u>, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.»</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe nachfolgende Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. mindestens sechs Schafe, oder Ziegen oder Neuweltkameliden <u>an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen</u> innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder ...</p> <p>b. <u>wiederholt</u> ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide getötet oder schwer verletzt wird.»</p> <p>Begründung: Einerseits ist der monetäre Schaden sechs gerissener Schafe oder Ziegen nicht als erheblich einzuordnen. Andererseits kann es vorkommen, dass bereits bei einem einzigen Ereignis sechs Schafe gerissen werden. Somit ist noch keine Wiederholung eines unerwünschten Verhaltens auszumachen, und die Voraussetzung eines erheblichen Schadens ist nicht erfüllt. Diese Wiederholung ist auch bei Übergriffen auf Rinder- oder Pferdeartige eine Voraussetzung für einen erheblichen Schaden. Neuweltkameliden sind in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen. Entsprechend sind Bst. a und b auch diesbezüglich anzupassen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkung
Art. 9c		Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkung

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Vorweg erachten wir die ganzen Bestimmungen zum Biber als zu schadenszentriert. Wir vermissen insbesondere einen Abschnitt zu seinen Ökosystemleistungen. Im Bibermanagement müssen jedoch im Rahmen einer Interessenabwägung immer auch die mit einer Besiedlung durch den Biber eingehende Chancen für das Ökosystem mitberücksichtigt werden. Gerade im Wald bewirkt der Biber als Helfer im Naturschutz vielseitige positive Effekte wie bspw. auf die Waldbiodiversität. Eine Reduktion des Bibers auf mögliche Schäden wird weder der Tierart noch den damit verbundenen Auswirkungen gerecht.</p> <p>Weiter beantragen wir, den erläuternden Bericht zu Art. 9 (Einleitender Text) wie folgt anzupassen: «In diesem Sinne ist auch die blosse Besiedlung künstlicher Gewässer und technischer Anlagen bereits als Grund zum Ergreifen von Massnahmen zu betrachten, wenn dadurch letztendlich in sehr kurzer Zeit (z.B. Aufstau in einer Nacht) ein sehr erheblicher Schaden entstehen könnte.» Begründung: Es muss ein potenzieller Schaden entstehen können und es reicht nicht, wenn ein Biber nur in einem der aufgeführten Gewässer vorkommt.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkung

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsanträge: «a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe <u>Haupterschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren</u>; b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind;»</p> <p>Eventualantrag zu Bst. b: «b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind und der Nachweis erbracht werden kann, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind.»</p> <p>Begründung: Sowohl landwirtschaftliche Erschliessungswege als auch Drainagen liegen nicht per se im öffentlichen Interesse und sind bereits daher von der Definition des erheblichen Schadens auszunehmen. Die Formulierung «möglicher Rückstau» in Bst. b ist zudem zu offen gewählt. Dadurch würden einzelne Biber bereits bei einem möglichen (aber nicht sicheren) Rückstau zum Abschuss freigegeben. Ein erheblicher Schaden kann lediglich geltend gemacht werden, wenn Fruchtfolgefleichen dauerhaft geschädigt werden. Die Beweislast obliegt dabei der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter einer landwirtschaftlichen Fläche, Baute oder Anlage. Weiter sind regelmässige Wartungen eine Voraussetzung für gut funktionierende Drainagesysteme. Wurden diese nicht vorgenommen, wird die Funktion beeinträchtigt. Kommt es dann zu Aufstauungen, kann nicht einfach der Biber verantwortlich gemacht werden. Eine vernachlässigte Unterhaltungspflicht kann deshalb nicht zu einem Abschuss einer geschützten Tierart führen. Die diesbezügliche Beweislast liegt bei der Person oder Organisation, die den Schaden geltend macht.</p> <p>Wird obenstehender Antrag zur Änderung von Bst. b abgelehnt, müssen allfällige Massnahmen gegen einzelne Biber aufgrund eines Rückstaus von Drainagen zwingend an die Bedingung geknüpft werden, dass die Drainagen nachweislich regelmässig unterhalten worden sind.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkung

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder der Abwehr einer Gefährdung von Menschen dienen; sie ist auf eine angemessene Dauer zu befristen und auf einen angemessenen Perimeter zu begrenzen. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen. <u>Für die Verhütung eines weiteren Schadens sind entsprechende Präventionsmassnahmen umzusetzen.</u>»</p> <p>Begründung: Ohne Präventionsmassnahmen ist der Abschuss eines Bibers nur eine kurzfristig wirksame Massnahme. Nachhaltig kann das Problem nur mit Präventionsmassnahmen gelöst werden, denn der nächste Biber macht dasselbe wie sein Vorgänger.</p>
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Abs. 5 ist im folgenden Sinn zu ändern: Wenn eine ganze Familie in einem Gewässerabschnitt lebt, muss die ganze Familie entfernt werden. Alle Biber arbeiten mit und alle können weiter eine Gefährdung darstellen. Deshalb ist hier zu verankern «die ganze Biberfamilie». Bei einer Anwesenheit einer Biberfamilie muss zudem sichergestellt werden, dass zuerst die Jungen gefangen werden und erst dann die laktierende Mutter.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Vgl. nachstehende Bemerkungen
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen <u>Nutztieren bei umgesetztem Herdenschutz.</u>»</p> <p>Begründung: Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren sollen nur dann abgegolten werden, wenn die Nutztiere mit zumutbaren Herdenschutzmassnahmen geschützt worden sind.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Die Kantone ermitteln, ob der Schaden durch ein Tier nach Abs. 1 Bst. a verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und <u>entschädigen, sofern, prüfen, ob</u> die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.</p> <p>Begründung: Der Nachweis von Schäden durch Fischotter oder Biber ist, im Gegensatz zu den Tierarten unter Bst. a, oft eine komplexe Aufgabe, die externe Spezialistinnen oder Spezialisten vornehmen müssen. Dadurch entstehen der Allgemeinheit hohe Kosten. Es ist daher angebracht, dass potentiell Geschädigte ein gewisses Risiko mittragen, indem sie dann für diese Kosten aufkommen, wenn die Ursache nicht bei Fischottern oder Bibern liegt. Liegt aber ein Schaden durch eine der beiden Tierarten vor, werden diese Kosten im Rahmen der Schadenserledigung erstattet. Allenfalls ist dieser Grundsatz explizit in den Absatz aufzunehmen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkung
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Vgl. nachfolgende Bemerkung
Abs. 1	Zustimmung	Das Herdenschutzkonzept wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: der Absatz ist mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach zu beachten ist, ob die Alp überhaupt nach Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung bestossen werden kann.</p> <p>Begründung: Ist eine Bestossung im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung nicht möglich, erübrigt sich auch die Frage nach der</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen. Diese Prüfung erfolgt durch den kantonalen Veterinärdienst.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bisher war ein Grundschutz durch ein 90 cm hohes Weidenetz mit vier Litzen und mindestens 3000 Volt Spannung gegeben. Diese Bestimmung wird nun verschärft. Wir weisen darauf hin, dass dies bei vielen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern hohe Kosten verursacht, zu Unverständnis und zu einem Vertrauensverlust führen wird. Zum Erhalt der Investitionssicherheit beantragen wir, die bisherigen Voraussetzungen für den Grundschutz beizubehalten oder mindestens eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung	Wichtig ist ein schweizweit einheitlicher Vollzug.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine ständige Behirtung kombiniert mit Nachtpferch oder Nachtweide sollte als Herdenschutzmassnahme anerkannt werden, analog DZV Herdenschutzkonzept.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkung
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkung
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Vgl. nachstehende Bemerkungen
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Für eine bessere Planungssicherheit müssen die Pauschalbeträge für die Kantone zwingend zu Beginn des Jahres festgelegt und kommuniziert werden. Weiter weisen wir darauf hin, dass ein grosser Teil der Schutzmassnahmen in den Bergzonen 1-4 ergriffen werden muss. Entsprechend ist Bst. c auf dieses Gebiet auszuweiten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Vgl. nachstehende Bemerkungen
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit 30 <u>80</u> Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone (inkl. Unterhalt): [...]</p> <p>Begründung: Die 30 Prozent weichen in der Höhe von der bisherigen Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden von Tieren geschützter Arten ab, was nicht nachvollziehbar ist. Analog zum Wolf soll sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten von Präventionsmassnahmen der Kantone beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist. Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den fortdauernden Schutz von grosser Bedeutung sind. Da diese Unterhaltsmassnahmen grösseren erneuten Investitionen in neue Präventionsmassnahmen vorbeugen, sind auch sie vom Bund zu unterstützen. Wir heben hervor, dass wir durch die Teilübernahme der Kosten an Präventionsmassnahmen nicht Werkeigentümer werden.</p> <p>Weiter bringen wir folgende zwei Punkte ein: Sammeldrainagen sind sehr teuer und können meistens nur in einer kantonalen Gesamtplanung (also eine Revitalisierung des Gewässerabschnittes) untergebracht werden. Sammeldrainagen müssen deshalb als Massnahme explizit erwähnt sein. Zudem gilt es zu beachten, dass die Drainagen oft in einem sanierungsbedürftigen Zustand sind. Es kann nicht angehen, dass man den Biber verantwortlich für bereits marode Drainagesysteme macht, und die Sanierung solcher Anlagen mit Geldern aus dem Jagdbereich finanziert wird.</p>
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «die Aufwertung des Gewässerraums» als zusätzlicher Buchstabe aufnehmen».</p> <p>Begründung: Es gilt der Grundsatz, dass als erste Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die besten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h mit einem Buchstaben zu ergänzen, wonach auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird.</p> <p>Änderungsantrag: Ergänzung der Erläuterungen</p> <p>Begründung: Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst. g werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein Nutzungsverzicht unter «weitere Massnahmen» fallen kann.</p>
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkung
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Kanton Bern begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er jedoch nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderungsantrag: «Das BAFU führt <u>richtet Beiträge an</u> Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement <u>aus.</u>»</p> <p>Begründung: Diese Aufgaben werden in der Schweiz durch ein Netzwerk von Institutionen erfüllt und nicht durch eine einzelne «Stelle». Eine Diversität an Angeboten für die Kantone und die Meinungsfreiheit der einzelnen Institutionen muss garantiert sein, und eine Zentralisierung bei einer einzelnen Stelle wird abgelehnt.</p>
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkung
Abs. 3	Ablehnung	<p>Änderungsantrag: Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Ausführungen in Abs. 3 gehen zu weit und liegen z.T. in der Kompetenz der Kantone.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderungsantrag: In Anhang 3 sind die Mindestbestände in den fünf Regionen gesamthaft auf den wissenschaftlich hergeleiteten Mindestbestand der Wolfsrudel unter Berücksichtigung einer regelmässigen Verteilung festzulegen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Herleitung des Mindestbestands ist für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen, insbesondere, zumal sich die definierten Werte unter den im Rahmen der WISO der Alpenkonvention erarbeiteten Minimalzahlen für die Sicherstellung des Erhalts einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation bewegen. Der in der Verordnung definierte Mindestbestand von zwölf Rudeln ist nicht nachvollziehbar und nach wie vor nicht erklärt (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 7a JSV hiavor).
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Anpassungen der Perimeter gemäss Anhang zur Stellungnahme
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2 Abs.1	Änderungsantrag: Streichen von Bst.i Ziffer 4: Schalldämpfer gehören mittlerweile zum Stand der Technik und schützen das Gehör von Jagenden und ihren Hunden. Um Rechtssicherheit zu erhalten, ist eine eidgenössische Regelung wichtig. Zudem schränkt die heutige Bestimmung den kantonalen Handlungsspielraum stark ein. Schalldämpfer sind somit aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.	
Art.2 Abs.1	Änderungsantrag: Neuer Bst. in Abs.1. Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen. Aus diesem Grund sind Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen. Zur Jagdausübung gehören auch Nachsuchen. Nicht zur Jagdausübung gezählt werden behördliche Einsätze, beispielsweise für Bestandenserhebungen (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 8b JSV hiavor).	
Art. 3bis Abs. 2 Bst. b	<p>Änderungsantrag: «Kormoran: Schonzeit vom 1. April bis 31. August»</p> <p>Begründung: Die Jagd ist im Kormoranmanagement die am breitesten akzeptierte Massnahme. Eine Verkürzung der Schonzeit erlaubt eine bessere räumliche Lenkung der Kormorane. Dies ist im Kanton Bern insbesondere für das fischökologisch bedeutende Hagnekdelta wichtig. Die laufenden und vom Bund mitfinanzierten Gespräche mit der Berufsfischerei, unter anderem zum Thema Kormoran zeigen, dass eine Schonzeitverkürzung des Kormorans zu einer Entlastung der Berufsfischerei führen könnte.</p>	
Neuer Art. Im 1. Abschnitt Jagd	<p>Änderungsantrag: «Art. 3^{ter} (neu) Nachtjagdverbot</p> <p>¹ Für den ordentlichen Jagdbetrieb gilt ein Nachtjagdverbot im Wald.</p> <p>² Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd ausserhalb des Waldes erlauben.»</p>	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Begründung: Die Nacht gehört dem Wild. Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern, ist für den ordentlichen Jagdbetrieb ein eidgenössisches Nachtjagdverbot im Wald zu formulieren. Für die Wildschadensprävention können die Kantone vorsehen, nachts gewisse Arten z.B. auf Landwirtschaftsflächen zu bejagen.
Art. 8		<p>Änderungsantrag (an geeigneter Stelle einfügen): «Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern.»</p> <p>Begründung: Gewisse geschützte Tierarten, die bereits in der Schweiz vorkommen, sind in ihrem lokalen Bestand oder ihrer genetischen Vielfalt bedroht. Aus diesem Grund ist es zwingend nötig, eine gesetzliche Grundlage für ihren Erhalt zu schaffen. Sofern es die Bestände zulassen, kann eine Tierart gleichzeitig reguliert werden. So kann sowohl den Anliegen der Schutz- wie der Nutzseite entsprochen werden als auch die Akzeptanz einer solchen Massnahme gesteigert werden.</p>
Art. 10a		Die Konzepte für Luchs, Biber und Wolf sollten dringend überarbeitet und an die heutigen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.
Allgemeine Bemerkung zum Rückmeldeformular		Wir erlauben uns zudem folgenden Hinweis: Das uns vorliegende Dokument ist betreffend Bearbeitung stark eingeschränkt. Wir verstehen zwar, dass die Auswertung einer Konsultation durch einheitliche Vorgaben an die Teilnehmenden vereinfacht werden kann. Vorliegend hat sich dieser Schutz bei uns bei der Bearbeitung durch mehrere Amtsstellen und der anschliessenden Konsolidierung als stark hinderlich und sehr aufwändig herausgestellt. Insbesondere können am Schluss die fertigen Texte nicht mehr einfach in eine einheitlich Form gebracht werden (Schriftgrösse, Zeilenabstand usw.). So kommt die Eingabe am Schluss teilweise als ästhetisches Flickwerk daher, was am Ziel einer einheitlichen Eingabe vorbeizieht und für alle Beteiligten eher zum Ärgernis als zur Vereinfachung führt. Wir ersuchen Sie höflich wie dringlich, zukünftig auf solche Einschränkungen zu verzichten.

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Artikel 5 Absatz 2 sowie für Foto- oder Filmaufnahmen im öffentlichen Interesse und im Sinne des Schutzgebietes.»</p> <p>Begründung: Die Störung in eidgenössischen Schutzgebieten soll sich auf das absolute Minimum erstrecken, und solche Aufnahmen sollen nur bewilligungsfähig sein, wenn sie gleichzeitig im öffentlichen Interesse und im Sinne des Schutzgebietes liegen.</p>
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkung
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkung

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Artikel 5 Absatz 2 sowie für Foto- oder Filmaufnahmen im öffentlichen Interesse und im Sinne des Schutzgebietes.»</p> <p>Begründung: Die Störung in eidgenössischen Schutzgebieten soll sich auf das absolute Minimum erstrecken, und solche Aufnahmen sollen nur bewilligungsfähig sein, wenn sie gleichzeitig im öffentlichen Interesse und im Sinne des Schutzgebietes liegen.</p>
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL
Abkürzung der Firma / Organisation* VGD
Adresse* Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
Kontaktperson* Holger Stockhaus, Jagdverwalter beider Basel
Telefon* 061 552 59 95
E-Mail* holger.stockhaus@bl.ch
Datum* 25. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Das UVEK hat die Vernehmlassung über die Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel gestartet. Die Verordnung ist für die Kantone, die für den Vollzug der Jagdgesetzgebung verantwortlich sind, von zentraler Bedeutung. Wir bedanken uns deswegen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Fachkonferenz JFK hat sich seit November 2021 an elf Sondersitzungen mit der Jagdgesetzgebung auseinandergesetzt. Zuletzt konnte der Entwurf Ämterkonsultation im Januar 2024 mit dem BAFU diskutiert werden.

Die Ergebnisse dieser Sondersitzungen sind in einer Musterstellungnahme zusammengefasst. Den dort aufgeführten Punkten können wir uns grossmehrheitlich anschliessen. Abweichungen oder Ergänzungen können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

Wichtige Anträge, die zwischen dem BAFU und denen für den Vollzug verantwortlichen Kantonen besprochen wurden, finden sie sich allerdings gar nicht, oder nur teilweise in der Verordnung wieder. Im Einzelnen sind dies:

- Schalldämpfer sind aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.
- Für Büchsenkaliber ab 6mm ist bleifreie Munition zu verwenden.
- Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig, ausser für Nachsuchen. Ausser für Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzten.
- Verkürzung der Schonzeit für Kormorane. Keine Schonzeit für Jungvögel von Kormoranen.
- Einführen eines Nachtjagdverbots im Wald, mit der Möglichkeit von Ausnahmen.
- Ausformulieren des Einsatzzweckes von Jagdhunden.
- Der Steinbock soll bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zur jagdbaren Art erklärt werden.
- Es soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Datenbank für die Erfassung von Daten zum Grossraubtiermanagement (z.B. GRIDS) geschaffen werden.
- Der administrative Aufwand für die Gesuche zur proaktiven Wolfsregulierung ist zu reduzieren.
- Bei der Begründung für die proaktive Wolfsregulierung sind die positiven Effekte des Wolfes auf die Waldverjüngung abzuwägen.
- Schadenbegriff bei der proaktiven Regulierung: Neuweltkameliden sind in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen. Es sollen mindestens 6 Tiere innerhalb von 4 Monaten bei mindestens 2 Ereignissen gerissen worden sein.
- Der Schaden bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung muss wiederholt auftreten, um die Regulierung von Wölfen zu rechtfertigen.
- Jungwölfe können bei der Rudelregulierung im Sommer nicht bei der Nutztierherde erlegt werden, aus der die geschädigten Nutztiere stammen, da sich Jungwölfe erst ab Oktober an der Jagd beteiligen.

- Schäden auf nicht zumutbar schützbaren Alpen werden nicht angerechnet, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll.
- Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen: Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jähriger Programmperiode zu integrieren.
- Es ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel, Paaren und Einzelwölfen vorzusehen.
- Grenzurden werden voll angerechnet.
- Die gesamte Höhe der Finanzhilfe ist auf Basis von 20'000 Franken pro Rudel und Jahr zu tief angesetzt. Sie muss mindestens bei 60'000 Franken pro Rudel und Jahr liegen (1.5 Mio. Franken bei 30 Rudeln).

- Die Kantone sollen Wildruhezonen einfacher bezeichnen können.

- Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln muss klar geregelt werden. Ein Vorschlag der JFK liegt vor.

- Die Aufnahme des Inventars der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in die JSV und dessen periodische Nachführung werden begrüsst.
- Die Sicherstellung der Funktionalität der Wildtierkorridore ist wesentlich. Für bauliche Massnahmen innerhalb von Wildtierkorridoren soll die Standortgebundenheit nachgewiesen werden müssen.

- Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören. (Gleichbehandlung Bären)

- Schadenbegriff Biber: Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Haupterschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren.
- Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen.

- Entschädigung Schaden durch geschützte Tiere: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei umgesetztem Herdenschutz und während der Sömmerung auf Flächen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung beweidet werden dürfen.
- Zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung wurden vorgängig umgesetzt.
- Der Bund leistet keine Entschädigung für vermisste Tiere.
- Überarbeitung und Aktualisierung der Konzepte für Luchs und Wolf.
- Das Vorliegen eines Herdenschutzkonzepts Wolf (ohne dass Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden) ist nicht ausreichend, gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.
- In einem Anhang zur JSV sind geeignete zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung aufzulisten.
- Verhütung von Biberschäden: Der Bund beteiligt sich mit 80 Prozent (nicht 30 Prozent) an den Kosten an Massnahmen und deren Unterhalt der Kantone.
- Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Massnahmen gegen einzelne Biber: Grundsätzlich sollen nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung ergriffen worden sind.
- Als erste Massnahmen sind solche umzusetzen, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen.
- In Anhang 3 sind die Schwellenwerte in den fünf Wolfsregionen gesamthaft auf mindestens 20 – 25 Rudel festzulegen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die Kantone sind verantwortlich für die Umsetzung der Jagdgesetzgebung. Deren Anliegen sind in der vorgelegten Teilrevision noch nicht ausreichend berücksichtigt. Die KWL hat dazu eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet. Für einen erfolgreichen Vollzug, der auf eine umfassende Akzeptanz auf allen Ebenen sorgt, sind die Anliegen der Kantone zu berücksichtigen, in dem sie in einen überarbeiteten Verordnungsentwurf einfließen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die meisten Kantone verfügen bereits heute über entsprechende Lösungen. Das trifft insbesondere auf die Revierkantone zu, die eine funktionierende Organisation mit einer lokalen Jagdaufsicht haben. Häufig ist die verpflichtende Nachsuche im kantonalen Jagdrecht verankert (z.B. BL und BS). Die Kantone sollen deswegen durch Formulierungen, wie sie die Erläuterungen gemacht werden, nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Der zweite Absatz der Erläuterungen zu Art. 1a (S. 5 im Bericht) sollte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Die schweizweite Verpflichtung zur Nachsuche wird begrüsst. Die Organisation derselben muss Sache der Kantone bleiben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Kantone haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie verantwortungsvoll mit dem Management geschützter Arten umgehen können. Der Steinbock ist ein besonders erfolgreiches Beispiel. Der Steinbock sollte bei nächster Gelegenheit als jagdbare Art erklärt werden (Art. 5 Abs. 6 JSV). Im weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der KWL.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der administrative Aufwand ist gering zu halten.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. a. kann zugestimmt werden. Vor diesem Hintergrund ist Bst. b. nicht erforderlich und entsprechend zu streichen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>siehe Bemerkungen zu Abs. 2 und 3</p> <p>ein weiterer Absatz ist hinzuzufügen, welcher den positiven Einfluss des Wolfes auf die Verjüngung des Waldes berücksichtigt. Dieser ist bei der Begründung einer Regulierung nach Abs. 2 Bst b zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für die Einführung einer Datenbank zur Erfassung der Daten im Management der grossen Beutegreifer.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zur Senkung des administrativen Aufwands ist zwingend ein einheitliches Datenmanagement einzuführen (GRIDS).</p> <p>Abs. 2 «Sie (die Kantone) geben in ihrem Antrag an das BAFU an: a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf: 1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaren im Regulationsperimeter während den letzten 12 Monaten (..) 2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen»</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die minimale Anzahl Rudel ist auf mindestens 20-25 festzulegen. Wir verweisen insbesondere auf die aktuelle Stellungnahme der KWL sowie jene vom vom 6. September 2023 und das Schreiben an BR Albert Röstli vom 7. Dezember 2023.</p> <p>Unter dem Vorbehalt der Anpassung des Anhang 3 mit einer minimalen Anzahl von 20-25 Rudeln, verteilt auf die Kompartimente, kann dem vorgeschlagenen Abs. 3 mit folgenden Anpassungen zugestimmt werden:</p> <p>Abs. 3 «bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.»</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schadschwellen sind teilweise zu niedrig angesetzt, so dass ein einzelnes Ereignis bereits zu einer Regulierung führen kann. Ein einzelnes Ereignis kann jedoch ein auffälliges oder auf Nutztiere spezialisiertes Verhalten nicht begründen. Aus diesem Grund sollte das wiederholte Reissen von Nutztieren ein ergänzendes Kriterium sein. Neuweltkameliden sollten in ihrer Verletzlichkeit nicht den Rinder- und Pferdegattungen gleichgestellt werden, sondern Schafen und Ziegen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	«...in ihrem Streifgebiet innerhalb von 4 Monaten bei mindestens 2 Ereignissen insgesamt mindestens 8 Nutztiere getötet, oder wiederholt ein Tier der Rinder- und Pferdegattung getötet, oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	«Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung nachgewiesenen Jungtiere erlegt werden.»
Abs. 3	Ablehnung	streichen, da für die Basis-Regulierung nicht erheblich und auch nicht sinnvoll. Die zu regulierenden Jungwölfe befinden sich während der Regulationsperiode nicht bei der Nutztierherde, da sie sich noch nicht an der Jagd beteiligen. In den Erläuterungen ergänzen: Schäden auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen werden nicht angerechnet, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll.
Abs. 4	Zustimmung	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Grundkosten für Personal und dessen Ausrüstung sind für alle Kantone gegeben. Sie fallen auch in kleinen Kantonen an, die keine Rudel haben, aber in deren Kantonsgebiet Wölfe auftauchen (werden). Dabei ist auch nur bedingt zwischen streifenden Einzelwölfen und streifenden Rudeln sowie residenten Rudeln zu unterscheiden. Ein Grundaufwand ist immer gegeben. Der Bund erwartet von allen Kantonen einen wirksamen Vollzug im Umgang mit Wölfen. Finanzhilfen sollen deswegen mit einem Grundbetrag (Sockel) für alle Kantone möglich sein. Kantone mit starker und permanenter Wolfspräsenz sollen erweiterte Möglichkeiten für Finanzhilfen haben. Dabei ist sicherzustellen, dass Finanzhilfen den vollziehenden Jagdbehörden in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Eine Abstufung der Sockelbeiträge (Einzelwölfe, Paare, Rudel) ist sinnvoll.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	alle Kantone sollen Finanzhilfen erhalten können, da sie für den Vollzug Ressourcen vorhalten müssen, auch wenn sich keine Rudel, Paare oder Einzelwölfe dauerhaft im Kantonsgebiet aufhalten. Vorgeschlagen wird ein substantieller Sockelbetrag, den alle Kantone als Finanzhilfe erhalten können sowie ein flexibler Betrag, der an die Anzahl Rudel, Paar, Einzelwölfe gekoppelt ist.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Beitrag des Bundes soll bei max. Fr. 60'000 pro Rudel liegen, und abgestuft sollen Beiträge für Paare und Einzelwölfe zur Verfügung stehen. Der grössere Anteil des Betrages soll als Sockelbeitrag ausgerichtet werden. Auch Kantone mit gelegentlicher Präsenz sollen berücksichtigt werden, damit im Bedarfsfall (vorgehaltene) Ressourcen zur Verfügung stehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Stellungnahme der KWL wird überwiegend unterstützt. In Abs. 1 soll der erste Teilsatz («soweit es erforderlich ist») gestrichen werden. In Abs. 2 soll die Berücksichtigung der Jagdbanngebiete, Wildschutzgebiete und Vogelreservate gestrichen, aber in den Erläuterungen als sinnvoll erwähnt werden. Die Wildtierkorridore und die Vernetzungsachsen (regional und überregional) sollen ebenfalls als Entscheidungskriterium in den Erläuterungen erwähnt werden.
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Haltung der KWL wird umfassend unterstützt.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich sollten Drohnen als verbotenes Hilfsmittel nach Art. 2 gelten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Der Titel ist zu ändern in «Verwendung von Drohnen» Änderung des Wortlauts des Artikels: «Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen für spezielle Zwecke.»</p> <p>In den Erläuterungen sollen die speziellen Zwecke erwähnt werden. Der Einsatz von Drohnen sollte sich nicht auf die Rettung von Rehkitzten beschränken. Drohnen sollten generell aus Gründen des Tierschutzes eingesetzt werden können. Die betrifft zum einen die Tierrettung (z.B: Schutz von Rehkitzten, Hasen, bodenbrütende Vögel etc. vor dem Mähtod) wie auch dem Einsatz für eine effiziente Nachsuche bei Wildunfällen. Die Kantone (Jagdverwaltungen) sollen zumindest weitreichenden Handlungsspielraum für das Bewilligen erhalten. Einsätze von Drohnen für das Wildtiermanagement, also ausserhalb der Jagd (Monitoring etc.), sollen generell ausgenommen bleiben und nicht unter den Einsatz als verbotenes Hilfsmittel fallen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Erfassung der Wildtierkorridore in einem Inventar wird ausdrücklich begrüsst. Viele Kantone haben die Wildtierkorridore bereits in der Richtplanung festgelegt.</p> <p>Zu überlegen ist, ob auch regionale Korridore nach Rücksprache mit dem BAFU in das Inventar aufgenommen werden können.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	ergänzen: «d. eine Beschreibung von Massnahmen im Seuchenfall (z.B. Schliessung des Wildtierkorridors)»
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Ergänzung der Standortgebundenheit bei baulichen Massnahmen innerhalb der Wildtierkorridore
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Analog dem WaG (Rodungsrecht) soll ausserhalb der Bauzone die Standortgebundenheit bei (Bau-) Projekten in Wildtierkorridoren nachgewiesen werden müssen, dies Projekte also nicht an anderer Stelle realisiert werden können. Vorschlag neu: «Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist ausserhalb der Bauzone die Standortgebundenheit des Vorhabens nachzuweisen.»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzung 2. Satz in Abs. 2: «... Sie sorgen für die räumliche Sicherung der Wildtierkorridore.»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	a. Der 2. Satzteil kann gestrichen werden («...; insbesondere dürfen Anlagen... ausgehen;») «e. (neu einfügen) Vorbereitung für allfällig notwendige Massnahmen im Seuchenfall getroffen werden.»
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	in den Erläuterungen ist zu ergänzen, dass Finanzmittel bereits im Rahmen der Programmvereinbarung 2025 bis 2028 gesprochen werden können.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen vollständig die Stellungnahme der KWL
Abs. 1	Ablehnung	streichen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	neu als Abs. 1 und geändert: «Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Einerseits ist der monetäre Schaden sechs gerissener Schafe oder Ziegen nicht erheblich. Andererseits können bereits bei einem einzigen Ereignis sechs Schafe gerissen werden. Somit ist noch keine Wiederholung eines unerwünschten Verhaltens auszumachen. Die Voraussetzung eines erheblichen Schadens (Schadenpotenzials) ist nicht erfüllt. Eine Wiederholung ist auch bei Übergriffen auf Rinder- oder Pferdeartige eine Voraussetzung für einen erheblichen Schaden.</p> <p>Neuweltkameliden sind ähnlich verletzlich wie Schafe und Ziegen, weshalb sie zusammen mit diesen Arten genannt werden müssen, und nicht im gleichen Bst. wie Tiere der Rinder- und Pferdegattung.</p> <p>Die Konzepte für Luchs und Wolf sind zu überarbeiten.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>in Bst. a ist zu ergänzen, dass es sich um mindestens zwei voneinander unabhängige Ereignisse handeln muss (s. Stellungnahme der KWL). Neuweltkameliden sind aufgrund ihrer Verletzlichkeit in Bst. a zu regeln und nicht in Bst. b. In Bst. a sollen ausserdem Weideschweine ergänzt werden.</p> <p>Bst. b soll so geändert werden, dass mindestens zwei Tiere der Rinder- und/oder Pferdegattung bei mindestens zwei Ereignissen getötet oder schwer verletzt werden müssen. Ein Tier bei einem Ereignis kann nicht als erheblicher Schaden angesehen werden. Neuweltkameliden sollen dem Bst. a zugeordnet werden. Dem Bst. b sollen jedoch die Gehegehirsche hinzugefügt werden.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Dies wird so begrüsst und sollte unbedingt beibehalten werden.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. c: «landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal, in Ställen oder Laufhöfen reisst; oder»</p> <p>Bst. d sollte ersatzlos gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9c		Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Wir unterstützen überwiegend die Stellungnahme der KWL.</p> <p>Ein möglicher Rückstau von Drainagen liegt nicht per se im öffentlichen Interesse und ist daher von der Definition des erheblichen Schadens auszunehmen.</p> <p>In Abs. 2 Bst. a werden gemäss Stellungnahme KWL Untergrabungen von Bauten und die Untergrabung von Erschliessungswegen zu Landwirtschaftlichen Betriebszentren (Hofzufahrten für Betriebsversorgung, Ställe zur Versorgung der Tiere, Milchtransporte etc.) als erheblicher Schaden gewertet. Wird ein Erschliessungsweg untergraben, der zu einer Kulturfläche führt, kann eine reaktive Regulierung ebenfalls sinnvoll sein.</p> <p>Auch der in Bst. b erwähnte <i>mögliche</i> Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen kann nicht als erheblicher Schaden gewertet werden. Die Formulierung «möglicher Rückstau» ist zu offen gewählt. Dadurch würden einzelne Biber bereits bei einem möglichen (aber nicht sicheren) Rückstau zum Abschuss freigegeben werden. Ein erheblicher Schaden kann lediglich geltend gemacht werden, wenn Fruchtfolgefleichen dauerhaft geschädigt werden. Der Beweis, ob eine Fruchtfolgefleiche dauerhaft geschädigt wird, obliegt dabei der Landwirtschaft.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Es sollen nicht alle landwirtschaftlichen Erschliessungswege entschädigungsfähig sein, sondern lediglich die Haupteerschliessungswege, also die Hofzufahrten. Ein erheblicher Schaden liegt also nur dann vor, wenn ein solcher Weg geschädigt oder einsturzfähig ist.</p> <p>In den Erläuterungen soll zudem beispielhaft ergänzt werden, welche Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse sind (bspw. Bahntrassen, Kantonsstrassen, Hochwasserdämme etc.)</p> <p>Bst b Der Unterhalt der Drainagesysteme ist Aufgabe der Landwirtschaft. Deswegen soll bei auch der Nachweis, dass das System ohne Biber funktionsfähig wäre bei der Landwirtschaft liegt. Dies wäre zumindest in den Erläuterungen zu erwähnen.</p> <p>siehe ferner die Stellungnahme der KWL</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Von geschützten Tieren gemäss Abs. 1 Bst. a verursachte Schäden werden lediglich dann abgegolten, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde und während der Sömmerung auf Flächen entstand, die gemäss Direktzahlungsverordnung beweidet werden dürfen. Grundsätzlich liegt es nicht in der Verantwortung der Jagdverwaltungen zu prüfen, ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist. Jagdverwaltungen haben auf diese Datenbank standardmässig keinen Zugriff. Die Prüfung muss über eine andere Stelle, gegebenenfalls über den Bund vorgenommen, und Abs. 2 entsprechend angepasst werden. Schliesslich sollen die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Abs. 1 Bst. a verursacht wurde. Müssten die Kantone ermitteln, ob Schäden beispielsweise durch Biber (Bst. c) verursacht wurden, müssten auf Kosten der Allgemeinheit externe Prüfaufträge vergeben werden, um zu klären, ob ein Schaden durch ein geschütztes Tier möglich ist. Das ist keine vollzugstaugliche Lösung, weshalb bei vermuteten Schäden durch Tiere nach Abs. 1 Bst. b und c die Beweislast bei den Geschädigten liegen muss. Bestätigt sich der Verdacht auf einen Schaden durch ein geschütztes Tier durch das externe Gutachten, werden die Kosten des Gutachtens von Kanton und Bund zusätzlich zum verursachten Schaden übernommen. Für einen Schaden muss ein Nachweis erbracht werden (gerissenes Tier, Schäden an Kulturen, etc.). Verschwinden während der Sömmerungsperiode Nutztiere und können keine Kadaver nachgewiesen werden, erfolgt keine Entschädigung des Schadens durch den Bund. (siehe auch Stellungnahme der KWL)
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzung Abs. 1 Bst. a «Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei umgesetztem Herdenschutz und während der Sömmerung auf Flächen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 beweidet werden dürfen.»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzung Abs. 2: «Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 Bst. a verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und entschädigen, sofern die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden.» Es ist aber nicht erheblich, ob das geschädigte Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert war. Es werden auch nicht alle Tier(arten) in dem Register geführt. Entscheidend für eine Entschädigung muss das Vorweisen eines getöteten Tieres sein.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Zustimmung zu Abs. 3 Ergänzung neuer Abs. 4: «Für vermisste Tiere wird keine Entschädigung geleistet.»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b		Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es wird begrüsst, dass die DZV einen Zusatzbeitrag vorsieht, wenn ein Herdenschutzkonzept vorhanden ist. Das Vorliegen eines Konzepts, ohne dass die Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, ist jedoch nicht ausreichend, um Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.</p> <p>So ist auch das bloss Vorhandensein eines Nachtpferchs oder einer Hirschaft nicht ausreichend, um gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen, wenn sie während der Riss-Situation nicht im Nachtpferch waren oder aktiv behirtet wurden. Dies ist auch der Antwort auf die Interpellation Munz (23.4412) zu entnehmen, in der der Bundesrat folgend Stellung nimmt: Die Hirschaft sorgt auf der Alp für eine gezielte Herdenführung der Nutztiere, diese dient der betriebswirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung der Alpweiden gemäss der Direktzahlungsverordnung. Der Hirte verhindert jedoch für sich alleine keine Nutztierrisse. Der tatsächliche Schutz der Nutztiere kommt erst aufgrund von fachgerecht umgesetzten Herdenschutzmassnahmen zustande (z.B. Herdenschutzzäune, Herdenschutzhunde). Hingegen ist die geordnete Herdenführung der Nutztiere durch die Hirschaft Voraussetzung zum wirksamen Herdenschutz, indem der Hirte dafür sorgt, dass sich alle Nutztiere innerhalb des tatsächlich geschützten Perimeters befinden.</p> <p>Ergänzung der Erläuterung an geeigneter Stelle: Das Vorliegen eines Konzepts (ohne dass Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden) ist nicht ausreichend, gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.</p> <p>(siehe Stellungnahme der KWL)</p> <p>Alternativ kann der Art. 10b vollständig gestrichen und die Zumutbarkeit vollständig in Art. 10c integriert werden, im nachstehendem Sinne (s. Stellungnahme KOLAS):</p> <p>Anträge: Von der «räumlichen» (schützbar/nicht schützbar) ist zur einzelbetrieblichen Betrachtung (einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept HSK) überzugehen.</p> <p>Ist ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept umgesetzt, so gilt die Alp als geschützt, Risse werden entschädigt und die Obhutspflicht des Tierhalters gem. TSchG ist erfüllt.</p> <p>Der Katalog der anerkannten Herdenschutzmassnahmen ist zu erweitern:</p> <ul style="list-style-type: none"> «a) Elektrifiziert eingezäunte Weiden b) Ständige Behirtung mit HSH c) Umtriebsweide mit HSH d) Geschützte Übernachtungsplätze / Schlechtwetterweide und ständige Behirtung am Tag bei Schafen und Ziegen e) Notfallkonzept»
-----------	--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. a: Es ist fraglich, ob auf solchen Alpen die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung, insbesondere was die Betreuung der Tiere betrifft, überhaupt eingehalten werden können (TSchV Art. 5-7/ Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren Art 7).</p> <p>Folgende Einschränkung ist in Absatz 2 anzubringen: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 als nicht zumutbar erachten. Dabei ist zu beachten, ob die Alp überhaupt gemäss den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung bestossen werden kann.»</p>
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zur Verbesserung der Übersicht und besseren Strukturierung der zumutbaren Massnahmen von Schaden durch Grossraubtieren wird beantragt, einen neuen Anhang in der JSV zu erstellen. Die Auflistung der Erläuterungen zu Art. 10c (Seite 24 im erläuternden Bericht) können so strukturiert und ergänzt werden. Ein Thema, zu dem es beispielsweise weiterer Erläuterungen bedarf, ist der Schutz von Rindern. Neben der Mutterkuhhaltung, bei der der Schutz vom Muttertier ausgehen soll, gibt es auch Kälberhaltung, bei der Kälber in Gruppen ohne Muttertiere gehalten werden.</p> <p>Wir unterstützen die Stellungnahme der KWL.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Neuer Anhang</p> <p>Thema zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung. Beispiel: Auflistung von geeigneten Schutzmassnahmen für Kälberhaltung.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	<p>Ergänzung eines neuen Abs. 5: «Als Notfallmassnahmen auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben gelten das Überführung von Schafen oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche oder das Abalpen.» (Aufnahmen von Notfallmassnahmen in Katalog der anerkannten Herdenschutzmassnahmen (s. Kommentar zu Art. 10b)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d		Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Anträge (gemäss Stellungnahme KOLAS)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zulassung aller Hunderassen zu einer Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ). – Die Modalitäten zur Durchführung und Kriterien zur Prüfung sind vom Bund festzulegen. – Zweiteilung der EBÜ – Der Bund finanziert alle Belange im Zusammenhang mit den Herdenschutzhunden: Ausbildung, Beiträge für Haltung und Einsatz sowie Beratung der Tierhalter und die Organisation und Durchführung der EBÜ. – Offene Frage: Vollzug HSH-Wesen Bund oder Kantone? <p>Neuformulierung Art. 10d:</p> <p>«1 Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.</p> <p>2 Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:</p> <p>a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet sind ist;</p> <p>b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; und</p> <p>c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird.</p> <p>3 Das BAFU fördert auch den Einsatz anderer Hunderassen, die den Nachweis für ihre Eignung für den Herdenschutz im Rahmen einer Einsatzbereitschaftsprüfung erbracht haben.</p> <p>4 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV und der Kantone Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatzbereitschaftsprüfung und Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden.</p> <p>5 Das BAFU erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen.</p> <p>6 Das BAFU organisiert und finanziert Einsatzbereitschaftsprüfungen für Herdenschutzhunde. Es regelt die Vorgaben an die Prüfung und die Kriterien für die Eignung eines Hundes in einem Prüfungsreglement.»</p>
Abs. 1	Zustimmung	Wird ausdrücklich begrüsst als Grundlage für einen verhältnismässigen Vollzug bei Bissvorfällen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung	Begrüssst werden explizit die klar definierten Anforderungen (Sozialisierung, Herdentreue, kein übermässiges Aggressionsverhalten) zum Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ). Ergänzen 3bis: «Zusammen mit den Kantonen regelt das BAFU die Einzelheiten zur EBÜ, deren Durchführung und zur Qualitätssicherung der Prüfungsexperten in einem Anhang zu dieser Verordnung. Das BAFU kann die Durchführung der EBÜ mit Leistungsauftrag an Dritte delegieren.»
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Kantone, die noch keine Rudel haben, sind ebenfalls schon mit der Bereitstellung von Ressourcen (Personal, Prävention, Kommunikation etc.) konfrontiert. Sobald Einzelwölfe auftauchen, steigen diese Kosten. Kantone mit (gelegentlicher Präsenz von) Einzelwölfen sollen ebenfalls mit einem Sockelbetrag berücksichtigt werden.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	«1 Das BAFU beteiligt sich mit einem Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten folgender Planungsarbeiten der Kantone für die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere:» a. ggf. streichen «b. einzelbetriebliche Planung zur Verhütung von Konflikten mit Herdenschutzhunden gemäss Artikel 10d auf Landwirtschafts- und Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben;»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	In den Erläuterungen sollen neben den Wolfsrudeln und den Wolfspaaren auch Einzelwölfe genannt werden, um einen Sockelbetrag zu rechtfertigen, auch wenn diese nur gelegentlich auftauchen. Gerade bei kleinen Kantonen ist der dauerhafte Aufenthalt eines Wolfes in der Besiedlungsphase unwahrscheinlicher, aber dennoch mit Aufwendungen verbunden. Ferner gemäss Stellungnahme KOLAS: Neuformulierung Abs. 2 und Ergänzung neue Abs. 3 bis 6: «2 Das BAFU beteiligt sich mit 80 Prozent an den Kosten der Kantone und der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz für a. Die Beratung von Tierhaltenden und Imkern; b. Die Erstellung, Bewilligung und Kontrolle von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten; c. Die Vollzugs- und Kontrollarbeiten im Bereich Herden- und Bienenschutz;

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>d. Kommunikationsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zum Umgang mit Grossraubtieren und Schadensverhütung</p> <p>Abs. 3 (neu) Die Kantone stellen ihren Aufwand für die Tätigkeiten gemäss Absatz 2 dem BAFU jährlich per 31. Dezember in Rechnung.</p> <p>Abs. 4 (neu) Das BAFU beteiligt mit 80% an den jährlichen Kosten der Kantone für die kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Herden- und Bienenschutzmassnahmen sowie Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1 und 2. Die Kantone stellen beim BAFU bis 31. Januar ein Gesuch für die voraussichtlich anfallenden Kosten. Das BAFU erteilt die provisorische Kostengutsprache innerhalb von 30 Tagen. Ende Jahr stellen die Kantone die tatsächlich angefallenen Kosten auf Basis des Gesuchs in Rechnung.</p> <p>Abs. 5 (neu) Das BAFU trägt 100 Prozent der Kosten für die Zucht, die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden sowie die Organisation und Durchführung der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für die Anerkennung der Herdenschutzhunde gemäss Art. 10d.</p> <p>Abs. 6 (neu) Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen beziehen.»</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die abweichende Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten wird nicht verstanden. Analog zum Wolf sollen sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten von Präventions-Massnahmen der Kantone bei allen geschützten Arten, also auch dem Biber, beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist. Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den fortdauernden Schutz von grosser Bedeutung sind. Da diese Unterhaltsmassnahmen grössere erneute Investitionen in neue Präventionsmassnahmen vorbeugen, sind auch sie vom Bund zu unterstützen. Die Kantone heben hervor, dass sie durch die Teilübernahme der Kosten an Präventionsmassnahmen nicht Werkeigentümer werden.</p> <p>Abs. 2 wird so verstanden, dass die Kantonale Planung unterstützt wird, daraus aber nicht gefolgert werden kann, dass vorsorglich Massnahmen ergriffen werden, weil diese theoretisch möglich wären. Massnahmen sollen lediglich dann ergriffen werden, wenn Probleme auftreten. (siehe auch Stellungnahme der KWL)</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zu ergänzen ist, dass die Beteiligung des Bundes bei 80% liegt und nicht nur an die Massnahmen gebunden ist, sondern auch für deren Unterhalt.</p> <p>«Abs. 1: Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen und deren Unterhalt der Kantone: (...)»</p> <p>Bst g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone (2. Satzteil streichen)</p> <p>Ergänzung Erläuterung zu Abs. 1: «Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich durch die Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst. Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.»</p> <p>Ergänzung Erläuterung zu Bst. g: Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Damit sind aufwändige Massnahmen gemeint, wie beispielsweise das Verlegen von Verkehrswegen.</p> <p>(s. Stellungnahme der KWL)</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Abs. 1 ergänzt werden. (siehe auch die Stellungnahme der KWL)
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzung in Erläuterungen zu Abs. 1: «Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.»</p> <p>Neuer Bst. in Absatz 1: «a. die Aufwertung des Gewässerraums a. wird b etc.»</p> <p>Ergänzung Erläuterungen, Abs. 1 Bst. a: Im neuen Bst. a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.</p> <p>Ergänzung Erläuterung Abs. 1 Bst g (neu Bst. h): «Auch ein Nutzungsverzicht kann eine zumutbare Massnahme sein.»</p> <p>Änderung Referenz, Abs. 1 Bst. d «d. der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10g, Abs. 1 Buchstaben a-g»</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auch für die Seuchenbekämpfung bei Wildtieren ist es wichtig, dass Fachwissen, Beratung, Angaben über Bestände und gezielte Expertise vorhanden sind. Im Weiteren unterstützen wir die Stellungnahme der KWL: Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement» ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche «Stelle», die die nötigen Aktivitäten koordiniert. Ein solches Netzwerk ist im Sinne der Kantone, die es begrüssen, dass beispielsweise die Dokumentation von Daten an einer zentralen Stelle organisiert wird. Auch Beratungen im Sinne von Best-Practice Beispielen sind erwünscht, jedoch sollen daraus keine Direktiven entstehen. Auch wünschen sich die Kantone Freiheit bei der Auswahl der Dienstleistenden/Institutionen, mit denen sie in ihren Projekten zusammenarbeiten. Aus diesem Grund ist nicht verständlich, warum in den Erläuterungen gewisse Institutionen aufgezählt werden, und so der Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht. Dies soll verhindert werden, indem in den Erläuterungen eine entsprechende Ergänzung vorgenommen wird. Es wird somit insgesamt begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er jedoch nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Änderung: «Das BAFU richtet Beiträge an die Schweizerische Forschungs-Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement aus.» in den Erläuterungen: «Absatz 1 delegiert (...). Eine wichtige Rolle spielen heute insbesondere folgende Institutionen: (...)» Ergänzen, dass das Wildtiermanagement auch den Herdenschutz umfasst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	ergänzen: «Bst. c (neu) Förderung von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Wildtierarten.»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	ergänzen: «h. Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz und der Verhütung und Entschädigung von Schäden an Nutztieren, landwirtschaftlichen Kulturen und Infrastrukturen. i. (neu) Die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere.»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Schweiz trägt eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der zusammenhängenden Alpenwolfspopulation. In Beantwortung der Interpellation Landolt (21.4063) «Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?» führte der Bundesrat am 17. November 2021 aus, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform «Wildlife and Society» (WISO) der Alpenkonvention rund 20 Rudel in guter Verteilung betragen würde. Ohne weitergehende Ausführungen wird als gesamtschweizerischer Schwellenwert die Anzahl von lediglich 12 Wolfsrudel aufgeführt. Wird der Schwellenwert in einer Region überschritten, dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden (Art. 4a Abs. 3 Bst. c JSV). Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Herleitung der Schwellenwerte ist aus Sicht der Kantone für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen, insbesondere, zumal sich die definierten Werte unter den im Rahmen der WISO der Alpenkonvention erarbeiteten Minimalzahlen für die Sicherstellung des Erhalts einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation bewegen. Ohne eine fachliche Begründung wird das Instrument der proaktiven Regulierung aus Sicht der KWL bezugnehmend auf die internationalen Konventionen anfechtbar, ohne dass dabei erkennbare Vorteile entstehen. (siehe auch Stellungnahme der KWL.)</p> <p>Antrag: die Schwellenwerte sind in den 5 Regionen auf gesamthaft mindestens 20-25 Rudel festzulegen.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	<p>die Anträge der KWL werden unterstützt.</p> <p>Streichen von Bst. i Ziff 4 Der Schalldämpfer soll nicht länger als verbotenens Hilfsmittel gelten. Sofern eine Streichung nicht möglich ist, sollen weitere Ausnahmen nach Art. 3 vorgesehen werden, die den Einsatz von Schalldämpfern rechtfertigen. Schalldämpfer dienen dem Gesundheitsschutz von Mensch und Tier, insbesondere den Jagdhunden.</p> <p>Ferner sollen bei Abs. 1 neue Bst. eingeführt werden. «x. bleihaltige Kugelmunition y. Drohnen z. Unterschallmunition»</p> <p>Zusammen mit dem Verbot des Schalldämpfers soll das Verwenden und Mitführen von Unterschallmunition für den jagdlichen Einsatz verboten werden. Dies erleichtert die Kontrollen und hilft Wilderei zu erschweren.</p> <p>Abweichend vom Antrag der KWL würden wir den Einsatz von Drohnen für die Nachsuche bei Wildunfällen begrüßen.</p>	
Art. 3bis	<p>b.: Schonzeit neu von 1. April bsi 31. August festlegen, keine Schonzeit für Kormorane im Jugendgeflügel (heller Bauch) c. Ergänzung, dass auch Saatkrähen in Schwärmen, auch Einzeltiere im Schwarm mit Rabenkrähe, keine Schonzeit haben.</p> <p>Häufig sind Saatkrähen das grössere Problem als die Rabenkrähen. Es muss deswegen möglich sein, die Saatkrähe in den sensiblen Phasen (Maissaat, aufkeimender Mais, Gemüsekulturen, etc.) durch jagdliche Eingriffe zu vergrämen, ohne das sich der Jäger, die Jägerin strafbar macht (z.B. versehentlicher Abschuss bei Bejagung von Rabenkrähen). Die Saatkrähe ist mittlerweile häufig und grundsätzlich eine jagdbare Art mit Jagdzeiten.</p>	
Art. 6bis	betreffend der Anpassung des Art. 6bis zur falknerischen Haltung unterstützen wir den Vorschlag der KWL.	
Art. 10a	Die Konzepte für Wolf und Luchs sind zu überarbeiten. Insbesondere sind die Kriterien für Massnahmen zu Luchsen nach Art. 9a zu überarbeiten.	
Neuer Art. 2bis	<p>Die Fachkundigkeit soll in der Jagdverordnung geregelt sein, um allfällige Forderungen nach Wiederholungsprüfungen entgegenzuwirken. Die Schiessfertigkeit wird durch den jährlichen Treffsicherheitsnachweis geprüft. Für die Qualifizierung mit aktuellen Themen sind die Kantone zuständig und die die Jägerschaft in Eigenverantwortung.</p> <p>Als fachkundig sollen alle Jägerinnen und Jäger gelten, die eine vom Kanton anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.</p>	
neuer Art. z.B. 3ter	<p>Nachtjagdverbot Dem Vorschlag der KWL zur Regelung des Nachtjagdverbots können wir uns weitestgehend anschliessen. Die Bejagung von Dachs und Schwarzwild ist fast ausschliesslich in der Nacht möglich und soll deswegen im Offenlang generell möglich bleiben. Im Wald sollen die Kantone begründete Ausnahmen vom Nachtjagdverbot machen können.</p>	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Angeordnete Massnahmen im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung unterliegen keinem Verbot
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Angeordnete Massnahmen im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung unterliegen keinem Verbot
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per Mail an:
bnl@bafu.admin.ch

Basel, 25. Juni 2024

**Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2024
Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) Stellung nehmen zu können. Die JSV ist für die Kantone, die für den Vollzug der Jagdgesetzgebung verantwortlich sind, von zentraler Bedeutung.

Grundsätzlich sehen die Anpassungen der JSV einen pragmatischen Umgang mit den geschützten Arten Steinbock, Wolf und Biber vor. Ebenfalls sind die Bestimmungen betreffend Wildtierkorridore zu begrüßen, welche mit geringfügigen Ergänzungen unbedingt umgesetzt werden sollen.

In Übereinstimmung mit dem Partnerkanton Basel-Landschaft sieht der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt jedoch einigen Anpassungsbedarf an der heutigen Vernehmlassungsvorlage.

Das Wildtiermanagement ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, nicht nur in finanzieller Hinsicht. Die Kantone sind darauf angewiesen, technisch umsetzbare, finanzierbare und akzeptierte Massnahmen vollziehen zu können. Die kantonalen Jagdverwaltungen müssen im Wildtiermanagement die Bedürfnisse von verschiedenen Anspruchsgruppen berücksichtigen. Wissenschaftlich vertretbare, massvolle und nachvollziehbare Rechtsnormen unterstützen sie dabei.

Auf dieser Grundlage hatte sich die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK), welche die zuständige Fachkonferenz der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren Wald, Wild und Landschaft (KWL) ist, seit November 2021 an elf Sondersitzungen intensiv mit der Jagdgesetzgebung auseinandergesetzt. Zuletzt konnte der Verordnungsentwurf, der auf Bundesebene in die Ämterkonsultation ging, im Januar 2024 mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU nochmals diskutiert werden. Wichtige Anträge, die damals zwischen dem BAFU und denen für den Vollzug verantwortlichen Kantonen besprochen wurden, finden sich allerdings gar nicht oder nur teilweise in der jetzt vorgelegten Teilrevision des JSV wieder. Wir nennen nachstehend die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte:

- Die Sicherstellung der Funktionalität der Wildtierkorridore ist wesentlich. Für bauliche Massnahmen innerhalb von Wildtierkorridoren muss daher die Standortgebundenheit nachgewiesen werden.
- Ein Nachtjagdverbot im Wald ist einzuführen, mit der Möglichkeit von Ausnahmen.
- Schalldämpfer sind aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen und für Büchsenkaliber ab 6mm ist bleifreie Munition festzulegen (mit kurzer Übergangsfrist). Drohnen sollen hingegen als verbotene Hilfsmittel geführt werden, ausser für Nachsuchen sowie spezielle Verwendungszwecke (z.B. Forschungszwecke, Bestandenserhebungen, Rettung von Rehkitzen).
- Die finanzielle Beteiligung des Bundes an neuen Aufgaben, die er den Kantonen auferlegt, soll in einem fairen Umfang erfolgen und berücksichtigen, dass es in der Kompetenz des Bundes steht festzulegen, welche Wildtiere geschützt sind und wie das entsprechende Management ausgestaltet sein muss.
- Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln muss klar geregelt werden.
- Um die proaktive Regulierung von Wölfen zu rechtfertigen, muss ein Schaden bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung oder bei Schafen und Ziegen (inkl. Neuweltkameliden) wiederholt auftreten.
- In Anhang 3 sind die Schwellenwerte in den fünf Wolfsregionen gesamthaft auf mindestens 20 bis 25 Rudel festzulegen.

Für die detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf den vom Kanton Basel-Landschaft eingereichten Fragebogen, dem wir uns anschliessen. Dieser basiert in erster Linie auf der Mustervernehmlassung der KWL, in welche Ergänzungen der aus der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsämter KOLAS eingeflossen sind. Wir bitten Sie, diese Aspekte zu berücksichtigen, um den kantonalen Jagdverwaltungen einen wirkungsvollen Vollzug zu ermöglichen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wald und Wild beider Basel, Holger Stockhaus, stv. Leiter, holger.stockhaus@bl.ch, Tel. 061 552 59 95, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
3003 Berne

Courriel : bnl@bafu.admin.ch

Fribourg, le 1^{er} juillet 2024

2024-700

Révision partielle de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages – procédure de consultation fédérale

Monsieur le Conseiller fédéral,

La procédure de consultation citée en titre a retenu toute notre attention.

En substance, la modification présentée concerne tout particulièrement la régulation du loup et du castor, ainsi que les mesures de prévention et de protection à prendre et l'indemnisation des dommages qu'ils causent.

Il s'agit d'une problématique complexe et très émotionnelle. Par nos remarques fort nombreuses sur le projet, notre canton s'est efforcé à trouver un certain équilibre entre les différents intérêts en présence - qui sont ne parfois pas aisément conciliables - à savoir en particulier entre, d'un côté, la protection des espèces et de la forêt et, de l'autre, l'agriculture.

En outre, nous soulignons l'importance du soutien de la Confédération qui doit être maintenu, voir même renforcé au vu des tâches dévolues aux cantons dans ce domaine.

Vous trouverez dans le formulaire ci-annexé le détail de nos remarques. A ce propos, nous nous permettons de relever la difficulté à remplir ce formulaire dont les modifications de texte n'étaient pas aisées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Formulaire

Copie

—

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et Grangeneuve ;
à la Chancellerie d'Etat.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Canton de Fribourg

Abréviation de l'entr. / org.* Secrétariat général de la Direction des institutions, de
l'agriculture et des forêts /SG-DIAF

Adresse* Ruelle Notre-Dame 2, 1700 Fribourg

Personne de contact* Daniela Schellenberg

Téléphone* +41 26 305 2214

Adresse électronique* daniela.schellenberg@fr.ch

Date* 24.06.2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnt@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Le projet mis en consultation suscite de très nombreuses remarques, tant au niveau des mesures envisagées pour le loup et le castor. En outre, ce projet engendrera un besoin en ressources, que ce soit tant au niveau financier qu'en personnel, de la part des cantons. Or, afin d'assurer la gestion des grands prédateurs et des animaux protégés selon les conditions fixées au niveau de la Confédération, il est impératif que cette dernière soutienne les cantons et en assure le financement.

Conclusion*

Estimation globale :	Acceptation avec réserves / propositions de modification
----------------------	--

Le canton de Fribourg approuve le présent projet, mais émet des réserves (cf. commentaires des articles) et des propositions complémentaires. Les propositions complémentaires à celles présentées dans le projet sont les suivantes :

Remarques générales

1. En lien avec la faune, la chasse et la pêche

Comme bien mentionné dans le rapport explicatif, le projet de modification de l'OChP entraînera des conséquences financières non-négligeables pour les cantons (indemnités diverses) et il a également des répercussions en termes de personnel pour les cantons. Ce point avait d'ailleurs déjà été traité lors de la révision de la LChP, de celle de l'OChP en 2021 et de celle de 2023. Le travail des organes d'exécution cantonaux a fortement augmenté ces dernières années en raison du retour d'espèces d'animaux sauvages autrefois éteintes, telles que le castor, le lynx, le loup et l'ours. Il avait été prévu (révision LChP et OChP) que des aides financières globales de la Confédération seraient versées aux cantons pour la gestion de ces espèces en soutenant ainsi, de manière financière, le travail des cantons (équivalent de 20 à 25 postes de gardes-chasse à plein temps pour la Suisse). Il est donc important d'aider les cantons dans la réalisation de ces nouvelles tâches : une facilitation dans les tirs de loups a une influence financière évidente pour les cantons (heures de tir, surveillance supplémentaire, matériel, kilomètres, etc.). Les subventions présentes dans le projet ne suffisent largement pas aux nouvelles missions des cantons. Elles doivent donc être augmentées.

1. En lien avec la forêt et les dangers naturels

Il convient de souligner que la gestion de la faune sauvage a une très grande influence sur la forêt : Des populations élevées d'animaux sauvages (principalement cerfs, chevreuils, chamois, bouquetins, sangliers) peuvent limiter le rajeunissement de la forêt par l'abrutissement et les dégâts de frayage au point que les fonctions de la forêt, comme la protection contre les dangers naturels, ne sont plus garanties et doivent être assurées par des moyens financiers considérables.

Les prédateurs (lynx et loup) ont une influence positive sur la régulation des populations de gibier, car ils chassent toute l'année et la population de gibier se répartit davantage. Les dernières études sur leur régime alimentaire le prouvent, les ongulés constituant au moins 85% de leur nourriture. Il est prouvé que, dans les forêts avec des prédateurs, il y a moins de dégâts au niveau de la régénération forestière. Depuis 2026, il sied de relever que le canton de Fribourg, à l'instar d'autres cantons, a investi des montants importants pour ses forêts protectrices (41% de la forêt fribourgeoise) et pour adapter ses forêts au changement climatique. De plus, la pérennité de l'économie forestière n'est pas à négliger.

Ainsi, l'OChP doit aussi avoir pour objectif d'assurer le rajeunissement des forêts avec des essences adaptées à la station, comme l'impose l'article 3, alinéa 1 de la LChP. L'état du rajeunissement de la forêt constitue un paramètre important pour la planification de la chasse. Dans ce contexte, l'influence des grands prédateurs sur l'état de la jeune forêt joue un rôle prépondérant ; non seulement les grands prédateurs prélèvent régulièrement des proies, mais durant toute l'année ils rendent les populations plus mobiles et les dispersent (sans frais !), ramenant à un niveau tolérable les dégâts de gibier, en forêt et ailleurs. Seule la mise en place d'un dispositif intégral combinant mesures sylvicoles appropriées, aménagements territoriaux (zones de tranquillité), régulation cynégétique (plans de tir), monitoring de l'état du rajeunissement et mesures en faveur d'une expansion maîtrisée des grands prédateurs permettra à aux forêts de continuer à remplir leurs fonctions vitales pour la population et l'économie.

Dès lors, pour le règlement de la question du loup, il faut tenir compte de tous les facteurs de manière équitables, dont notamment, en sus de l'élevage d'animaux de rente, de l'état de la régénération des forêts. Pour une propagation naturelle des espèces, il est nécessaire de disposer de populations et d'habitats cohérents à grande échelle. La Confédération et les cantons doivent donc également intensifier leur coordination sur les grands prédateurs.

Propositions complémentaires

Art. 2 Moyens et engins interdits dans l'exercice de la chasse

al. 1, nouvelle lettre

En application des recommandations de l'AEWA (RS 0.451.47) il est important de rajouter l'interdiction des munitions (balles et grenailles) contenant du plomb. Il existe suffisamment d'options sans plomb de bonne qualité pour la chasse au grand et petit gibier.

Proposition

Rajouter l'interdiction d'utilisation pour les munitions avec du plomb.

al. 1, nouvelle lettre

Conformément à l'article 7 al. 4 LChP, les cantons ont l'obligation d'assurer une protection suffisante des mammifères et des oiseaux sauvages contre les dérangements. Pour cette raison, les drones doivent être ajoutés à la liste des moyens auxiliaires interdits pour l'exercice de la chasse. Les recherches de rouge font également partie de l'exercice de la chasse. Les interventions des autorités, par exemple pour des relevés d'effectifs, ne font pas partie de l'exercice de la chasse.

Proposition

L'utilisation de drones à des fins cynégétiques n'est pas autorisée, y compris pour les recherches. Font exception certains cas spécifiques tels que l'utilisation à des fins de recherche, de recensement d'effectifs, ou de sauvetage de faons.

Art. 3^{bis} Espèces pouvant être chassées et périodes de protection

al. 2, let. b

Les discussions en cours avec les pêcheurs professionnels, cofinancées par la Confédération, notamment sur le thème du cormoran, montrent qu'une réduction de la période de protection du cormoran pourrait permettre de soulager les pêcheurs professionnels. Il convient donc de raccourcir d'un mois la période de protection du cormoran prévue à l'article 5 LChP. Ce point a été soutenu par la majorité des cantons lors de la séance plénière JFK du mois de mai 2024.

Proposition

b. Cormoran : ~~du 1^{er} mars~~ du 1^{er} avril au 31 août.

al. 2, let. c

Selon l'article 3^{bis} al. 1 OChP, le corbeau freux est une espèce chassable. L'alinéa 2 let. c du même article prescrit notamment que la même période de protection, du 16 février au 31 juillet, s'applique tant aux corneilles noires qu'aux corbeaux freux. Dans le même alinéa, il est précisé que les bandes de corneilles noires ne bénéficient d'aucune période de protection sur les cultures qu'elles menacent de piller. Étant donné que le corbeau freux est aujourd'hui très commun et non menacé, bien au contraire, et que cette espèce se produit également en bandes et peut causer des dommages considérables aux cultures agricoles, il est indiqué et urgent d'étendre l'exemption de cette période de protection au corbeau freux. Nous nous permettons donc de saisir l'opportunité de cette consultation afin de proposer la formulation suivante de l'article 3bis al. 2 let. c, en plus des modifications qui seront finalement apportées à l'OChP :

Proposition

let. c « corneille noire, corbeau freux, pie et geai des chênes : du 16 février au 31 juillet ; les bandes de corneilles noires et de corbeaux freux ne bénéficient d'aucune période de protection sur les cultures qu'elles menacent de piller ».

Art. 8 Utilisation de drones pour le sauvetage des faons

Conformément à l'article 7 al. 4 LChP, les cantons ont l'obligation d'assurer une protection suffisante des mammifères et des oiseaux sauvages contre les dérangements. L'utilisation des drones peut être un dérangement important et doit être limitée uniquement à certaines tâches. Il est judicieux de spécifier que cette technique est interdite pour la pratique de la chasse.

Proposition

¹Les cantons règlent l'utilisation de drones, par des personnes compétentes en la matière, à des fins diverses comme le ~~de~~ sauvetage des faons nouveau-nés qui sont menacés par les faucheuses.

² L'utilisation des drones à toute action de chasse est interdite.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Saisie de texte
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Faune : Il a été démontré à plusieurs reprises dans des études scientifiques que le prélèvement équilibré au sein d'une population est une variable fondamentale pour la conservation de l'espèce à long terme. Trop souvent les plans de tir pour le bouquetin sont biaisés en faveur des mâles. Nous soutenons donc cette nouvelle disposition qui permettra une meilleure conservation de l'espèce et un meilleur équilibre du sexe-ratio au sein des populations suisses.</p> <p>Forêt : Il nous semble judicieux d'ajouter que les autorités forestières doivent participer à la définition de la population cible souhaitée, si la régulation a pour objectif la protection de la forêt.</p>
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Änderung Verordnungstext: <i>Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:</i> <i>«Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln und sesshaft lebende Wolfspaaren nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.»</i></p> <p>Begründung: Da bisher Abschüsse jeweils reaktiv zu tätigen waren, wurde das Wolfspaar richtigerweise unter die Bestimmungen für den Einzelwolfsabschuss subsumiert. Neu wird mit Art. 7a im JSG die Möglichkeit zur vorausschauenden Regulierung von Wolfsbeständen gegeben. Da sich Wolfspaare in aller Regel im Folgejahr zu einem Wolfsrudel entwickeln und die Planung der Regulierung vorausschauend stattfinden muss, muss es auch möglich sein, bestätigte, sesshafte Wolfspaare in die Planung als zusätzliche Rudel (unter Zuhilfenahme empirischer Werte) einzubeziehen. Gleichzeitig muss aber neu auch die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der proaktiven Regulation Wolfspaare, die erst nach der Paarungszeit entstehen, bereits ab September vorausschauend zu entnehmen, um voraussehbare Schäden zu verhindern. Ohne diese Möglichkeit wird die Erreichung eines angemessenen Wolfsbestandes sinnlos erschwert. Es ist aus verschiedenen Überlegungen nicht zielführend, Wolfspaare in Regionen mit wahrscheinlich eintretenden Schäden nicht proaktiv zu regulieren, um später aufgrund verursachter Schäden ganze Rudel entfernen zu müssen.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Faune et forêt :</p> <p>Le loup a une influence positive sur la répartition des ongulés et donc sur le rajeunissement de la forêt. La prise en compte des effets positifs pour le rajeunissement de la forêt ou l'évitement des effets négatifs dans la régulation du loup a été supprimée dans la loi. Dans le rapport de la CEATE-E du 23 juin 2022, il est toutefois précisé à ce sujet à la page 9 : <i>« Der Wolf spielt anerkanntermassen eine wichtige Rolle im ökologischen Gefüge. Bei den noch zu präzisierenden Ausführungsbestimmungen in der <u>Verordnung</u> sowie dem <u>Konzept</u> nach Artikel 10^{bis} JSV ist auf das Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen Rücksicht zu nehmen. Wolfbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und <u>können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken</u>. Massnahmen zur Regulierung von hohen Wolfsbeständen müssen deshalb mit Massnahmen von anderen Umweltbereichen abgestimmt werden, <u>namentlich mit Massnahmen zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung</u>. »</i></p> <p><i>Proposition</i></p> <p>Lors de la justification de la régulation selon l'al. 2, let. b, les effets positifs du loup sur le rajeunissement de la forêt doivent mieux être pris en considération et leur importance doit être soulignée.</p>
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Änderung Verordnungstext:</p> <p><i>«bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels oder eines sesshaft lebenden Wolfspaares erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird und trotz zumutbaren Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.»</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Es macht Sinn, dass sesshaft lebende Wolfspare, die unerwünschtes Verhalten zeigen, reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben können. Damit müssen weniger Wölfe reguliert werden. Es handelt sich dabei um echte Prävention.</p>
al. 4	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Al. 5 Toute catégorie de mortalité doit pouvoir être prise en compte (et non seulement le braconnage). Une des causes de mortalité la plus importante au niveau de la faune sauvage est le trafic routier (cf. statistique fédérale de chasse). Ces pertes doivent absolument être prises en considération.</p> <p><i>Proposition</i> « Les loups, trouvés morts victimes de braconnage ou abattus en vertu de l'art. 4c ou 9ter sur le territoire de la meute concernée dans les douze mois précédant l'octroi de l'autorisation de régulation doivent être comptabilisés parmi les loups pouvant être régulés.</p>
al. 6	Acceptation	Saisie de texte
al. 7	Acceptation	Saisie de texte
al. 8	Acceptation	Saisie de texte
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Il est précisé à l'alinéa 1 « durant la période d'estivage ». Cette dernière, en application du rapport explicatif, débute à la fin mai jusqu'au mois de septembre. Il convient d'indiquer une durée fixe, ce qui ne prête pas à confusion, soit 4 mois. De plus, la notion de « gravement » blessé est trop sujette d'interprétation.</p> <p><i>Proposition</i> « Des loups appartenant à une meute causent des dommages aux animaux de rente au sens de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse lorsque, sur leur territoire durant une période de 4 mois, ils tuent au moins huit animaux de rente ou ils tuent ou blessent gravement au moins un bovidé, un équidé ou un camélidé du nouveau Monde, pour autant que les mesures raisonnables de protection des troupeaux aient été prises au préalable. »</p>
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	<p>L'exécution de la LChP est de la responsabilité des cantons (art. 25, al. 1, LChP). La LChP révisée prévoit que la Confédération alloue à ces derniers des aides financières pour les soutenir dans la régulation du bouquetin et du loup (art. 7a, al. 3, LChP). La problématique liée aux conflits potentiels avec des loups n'est pas limitée uniquement à la présence ou pas de meutes. Il est donc fondamental, afin de pouvoir assurer une gestion adaptée, d'aider financièrement également les cantons qui ont uniquement des individus isolés ou des couples. Il ne faut pas limiter l'aide financière à des meutes. Nous proposons de donner une aide de base à tous les cantons et des montants supplémentaires par rapport aux nombres d'individus isolés et de meutes présentes dans le territoire cantonal. Le montant total de l'aide financière est sous-estimé sur la base de 20'000 francs par meute et par an. Il doit être d'au moins 60'000 francs par meute et par an. La plus grande partie doit être versée sous forme de contribution de base.</p> <p><i>Proposition</i> « Reformulation de l'article 4d. Pour le financement, il faut prévoir une contribution de base et une contribution variable par meute et par nombre d'individus isolés (et couples). Les meutes frontalières sont entièrement prises en compte.</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	Voir remarque générale
al. 2	Remaniement en profondeur	voir remarque générale
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Forêt : Des cartes d'ensemble doivent être élaborées non seulement pour les zones de tranquillité de la faune pour les sports d'hiver, mais aussi pour les sports pratiqués en d'autres saisons.
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	¹ Les corridors faunistiques visent à garantir à long terme <u>le déplacement et la migration</u> des animaux sauvages entre leurs biotopes, le long d'axes de liaison.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Réaction requise uniquement par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La lettre b de l'alinéa 3 impose de créer des éléments structurels au sein des corridors faunistiques à des fins de revalorisation. Une telle obligation n'est pas opportune et disproportionnée. Il est proposé de supprimer cette lettre b. <i>Proposition</i> b. — des éléments structurels soient créés au sein des corridors faunistiques à des fins de revalorisation . Les études actuelles montrent qu'un des facteurs très important dans l'utilisation des corridors à faune est la réduction de la pollution lumineuse. Nous sommes d'avis que cette dernière figure dans l'ordonnance.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p><i>Proposition</i> e. La pollution lumineuse dans les surfaces des corridors à faune soit limitée.</p>
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Nous sommes d'avis que la formulation est trop simpliste et manque clairement de détails pour la bonne gestion des espèces citées. Aucun critère n'est décrit, contrairement au loup et au castor. Ceci amènera à une gestion non standardisée pour des espèces quand même protégées au niveau fédéral et même au-delà avec comme conséquence une surcharge de travail et des critiques auprès des cantons. Il est important de rédiger des aides à l'exécution pour toutes les espèces citées.</p> <p><i>Question</i> Le plan Lynx reste toujours d'actualité ?</p>
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b		Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>La notion de « gravement » blessé est trop sujette à interprétation. Il convient donc de la supprimer.</p> <p><i>Proposition</i> ² Un loup cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, sur son territoire, il :</p> <p>a. tue au moins six ovins ou caprins en quatre mois; ou</p> <p>b. tue ou blesse gravement au moins un animal de rente s'agissant des bovidés, des équidés et des camlidés du Nouveau Monde.</p>
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Antrag: Art. 9b Abs. 4 Bst. c E-JSV ist zu ändern Änderung Verordnungstext Abs. 4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: Bst. c landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal, innerhalb in von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Begründung: Ein Hofareal befindet sich nicht innerhalb eines Stalles, sondern der Stall ist Teil eines Hofareals. Die Befestigung eines Laufhofs (Beton oder Verbundsteine) kann nicht massgebend für die Beurteilung der Gefährdung von Menschen durch einen Wolf sein. Die Gefährdung für den Menschen ist gegeben, wenn ein Wolf Nutztiere auf einem Hofareal, in Ställen (auch Weideställe) oder in einem Laufhof reisst. Die Laufhöfe müssen dabei nicht gemäss Vorgaben des Herdenschutzes ausgezäunt sein. Die Umzäunung muss nicht "wolfssicher" sein, sondern verhindern, dass die Nutztiere ausreissen. Wenn ein Wolf Nutztiere in diesen Bereichen eines Landwirtschaftsbetriebes reisst, hat er die Scheu gegenüber dem Menschen verloren, kommt ihm zu nah und bildet somit eine Gefährdung für den Menschen.</p>
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
al. 6	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9c		Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9d		Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	En sus des autorisations de tir, il faudrait adopter et financer des mesures de gestion et de prévention des conflits qui permettent de coexister avec les castors tout en minimisant les dommages. Ces incitations financières permettront d'encourager les propriétaires fonciers et les ayants droit à mettre en œuvre des mesures de prévention, réduisant ainsi considérablement et durablement les dommages.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Nous tenons à souligner que l'alinéa 1 renvoie à un article qui n'existe pas : art. 10j. <i>Proposition</i> remplacer 10j par 10h.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Antrag: Art. 9d Abs. 2 E-JSV ist zu ändern Änderung Verordnungstext: Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor: a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe, landwirtschaftliche Grundstücke oder Waldparzellen ; b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau in Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind; Begründung Bst. a: Es müssen auch Schäden an Erschliessungswegen von landwirtschaftlichen Grundstücken und Waldparzellen berücksichtigt werden. Bst. b: Auch der Schaden bei Nicht-Fruchtfolgefleichen kann beträchtlich sein. Auch auf Nicht-Fruchtfolgefleichen werden Acker- und Spezialkulturen angebaut, die bei einer Überflutung zerstört werden (Bsp. Gemüsekulturen). Nebst dem Verlust der Kulturen bzw. der Ernte, können vernässte Flächen nur noch sehr eingeschränkt bewirtschaftet werden. Es entsteht ein dauerhafter Schaden.
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Remaniement en profondeur	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Les dommages causés par des animaux protégés au sens de l'al. 1, let. a, ne sont indemnisés que si la protection des troupeaux a été mise en œuvre et que l'attaque s'est produite pendant l'estivage sur des surfaces qui peuvent être pâturées conformément à l'ordonnance sur les paiements directs. Afin d'harmoniser les indemnités, comme pour les grands prédateurs et les aigles, nous proposons que la Confédération participe à hauteur de 80% également pour les autres espèces protégées (castor et loutre). Les cantons fournissent déjà un très grand travail supplémentaire pour ces deux dernières espèces.</p> <p><i>Proposition</i> ¹ La Confédération verse aux cantons les indemnités suivantes pour des dommages causés par la faune sauvage :</p> <p>a. lynx, ours, loups, chacals dorés et aigles royaux : 80 % des coûts des dommages causés aux animaux de rente agricoles ;</p> <p>b. loutres : 50 % <u>80%</u> des coûts des dommages causés aux poissons et écrevisses dans des installations de pisciculture et des bassins de stockage ;</p> <p>c. castors : 50 % <u>80%</u> des coûts des dommages causés aux forêts, aux cultures agricoles ou aux bâtiments et installations, conformément à l'art. 13, al. 5, de la loi sur la chasse.</p>
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	<p>Antrag: Art. 10 Abs. 3 E-JSV ist zu ändern: Änderung Verordnungstext: Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt. Die Vergütung des BAFU an die Kantone erfolgt einmal pro Jahr für den Zeitraum <i>vom 1. Januar bis zum 31. Dezember</i>.</p> <p>Begründung: Sowohl Kantone wie auch der Bund müssen Leistungen und Erträge periodengerecht verbuchen. Auch statistische Auswertungen werden immer vom 1.1 bis 31.12 gemacht. Für die kantonalen Ämter ist deshalb eine nicht periodengerechte Abrechnung nicht sinnvoll, das generiert übermässigen administrativen Aufwand.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10b		Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs
En général	Refus	<p>Antrag: Art. 10b E-JSV ist zu streichen Begründung: Der Artikel 10 b ist gesamthaft zu streichen und die Zumutbarkeit vollständig in Artikel 10c zu regeln. Das Herdenschutzkonzept soll ins Zentrum gestellt werden und nicht die Beratung. Zudem soll der Begriff der Zumutbarkeit in einem Artikel klarer definiert werden. Mit der vorliegenden Fassung hat es in Artikel 10b und 10c Elemente der Zumutbarkeit. Wir lehnen es entschieden ab, dass in der JSV in einem eigenständigen Artikel definiert wird, was die Aufgaben der kantonalen Beratung sind, denn die Beratung ist Mittel zum Zweck. Wie für andere Wildtierkategorien soll die Grundsätze und Anforderungen an die Zumutbarkeit in einem Artikel der JSV geregelt werden</p>
al. 1	Refus	<p>Antrag: Art. 10b Abs. 1 E-JSV ist zu streichen. Änderung Verordnungstext: Begründung: Das Herdenschutzkonzept soll in Artikel 10c eingeführt werden. Zudem ist in Artikel 10c die bisherige Bestimmung von Artikel 10ter Ziffer 4, dass die Kantone die Herden- und Bienenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren, zu übernehmen. Alle übrigen Bedingungen von Art. 10b Abs. 1 E-JSV sind zu streichen. Wie für andere Wildtierkategorien sollen die Grundsätze und Anforderungen an die Zumutbarkeit in einem Artikel festgelegt werden. Zudem soll nicht näher definiert werden, wie beraten wird. Das ist Sache der Kantone. Die Bestimmung, dass die Kantone auf Alpwirtschaftsbetrieben immer vor Ort beraten müssen, ist realitätsfremd. Viele Weideflächen sind den Beratern aus früheren Beratungen bekannt, so dass die Beratung auch anhand von Plänen gemacht werden kann. Zudem werden die Herdenschutzkonzepte nach den ersten Erfahrungen angepasst, was auch nicht vor Ort erfolgt. Darüber hinaus ist die Beratung freiwillig, nur das Bewilligen der Herdenschutzkonzepte muss durch die Kantone gemacht werden.</p>
al. 2	Refus	<p>Antrag: Art. 10b Abs. 2 E-JSV ist zu streichen. Änderungsvorschlag Verordnungstext: Begründung: Die Bestimmung, dass Flächen oder Alpwirtschaftsbetriebe bezeichnet werden, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, ist zu streichen. Die Zumutbarkeit ist positiv zu formulieren, d.h. In den Herdenschutzkonzepten wird definiert, auf welcher Fläche das Ergreifen welcher Massnahmen als zielführend und zumutbar erachtet wird. Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind Notfallmassnahmen zumutbar. Somit steht bei allen Betrieben das Herdenschutzkonzept im Vordergrund. Zudem soll in der Verordnung nicht pauschal eine Betriebskategorie ausgenommen werden, für die keine Massnahmen als zumutbar erachtet werden. Auch für diese Betriebe sind Notfallkonzepte zumutbar</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10c		Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre
Réaction requise de la part <u>des cantons</u> .		

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

En général	Remaniement en profondeur	<p>Änderung Verordnungstext: Titel <u>Art. 10c Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere</u></p> <p>Begründung: Verwirrende Vielfalt von Begriffen Es gibt viel Verwirrungen zwischen den in Artikel 10c Absatz 1 definierten Schutzmassnahmen und betrieblichen Anpassungen, welche sich ebenfalls aus Herdenschutzgründen ergeben. Wir fordern, dass die Begrifflichkeiten systematisiert und dann konsequent verwendet wird. Aktuell werden folgende Begrifflichkeiten verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Jagdgesetz: <ul style="list-style-type: none"> - Zumutbare Schutzmassnahmen: Art. 7a Abs. 2 Bst. b - Herdenschutzmassnahmen: Art. 12 Abs. 7, - Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden Art. 12 - Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden Art. 13 - Verhütungsmassnahmen Art. 13 • Im vorliegenden Entwurf <ul style="list-style-type: none"> - Zumutbare Schutzmassnahmen: Art. 10 Abs. 2 JSV - Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ist nicht zumutbar: Art. 10b Abs. 2 - Massnahmen zum Herdenschutz: Art. 10e, Art. 10f Abs. 2 - Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden: Art. 13 Abs. 4, Art. 10 c Titel - Zumutbare Massnahmen zum Herdenschutz: Art. 4c Abs. 1 JSV - Zumutbare Herdenschutzmassnahmen: Art. 4b Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. c, Art. 9b Abs. 3, Art. 10b Abs.1 - Zumutbare Massnahmen nach Artikel 10c Abs. 1 resp. Artikel 10j: Art. 9d Abs. 1 - Zumutbare Massnahmen zur Schadenverhütung: Art. 10 Abs. 2 - Ergreifen von Massnahmen ist zumutbar: Art. 10c Abs. 1 - Wirksame Massnahmen: Art. 10c Abs. 1 Bst. d - Fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen: Art. 10b Abs. 2 - Massnahmen zum Schutz vor Schäden: Art. 10h (Biber und Fischotter) - Alp als nicht zumutbar schützbar beurteilt: Art. 9b Abs. 6 Bst. b - Alpwirtschaftsbetriebe, die gemäss Art. 10 b Abs. 2 nicht zumutbar schützbar sind: Art.10c Abs. 2 - Nicht schützbarer Weidefläche: Art. 10c Abs. 2 Bst. a - Nicht schützbarer Alpwirtschaftsbetriebe: Art. 10c Abs. 2 Bst. b - Geschützte Nutztiere: Art. 9b Abs. 6 Bst. a <p>In der ganzen JSV sollen konsequent nur noch folgende Definitionen verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzmassnahmen: Sind die vom Bund anerkannten (Herden)-Schutzmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1; • Zumutbare Massnahmen: Sind alle Massnahmen, deren Ergreifen gemäss Art. 10c Abs. 2 (gemäss vorliegendem Vorschlag) als zumutbar beurteilt wird. Die zumutbaren Massnahmen sind bei Betrieben auf der LN der elektrische Zaun oder die Herdenschutzhunde. Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben die Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept oder gemäss Notfallkonzept. <p>Die zumutbaren Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept beinhalten sowohl das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen gemäss Absatz 1 wie auch betriebliche Anpassungen wie z.B. die Anstellung eines zweiten Hirten oder die Anschaffung von passenden Unterkünften. Zudem sind</p>
------------	---------------------------	--

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		Notfallmassnahmen auf Flächen, auf denen keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, eine zumutbare Massnahme.
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Antrag: Art. 10c Abs. 1 E-JSV ist zu ändern. Änderung Verordnungstext: Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren <u>sind folgende Schutzmassnahmen anerkannt</u> gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. für Schafe und Ziegen <u>in Tierhaltungen im Tal- und Berggebiet: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</u></p> <p>b. für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune; <u>für Schafe und Ziegen auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben:</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><u>1. fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune, oder</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><u>2. fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; oder</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><u>3. sichere Übernachtungsplätze oder Einnistung in der Nacht; oder</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><u>4. Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag;</u></p> <p>c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide;</p> <p><u>d. für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune;</u></p> <p>e. für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutz-zäune.</p> <p><u>f. (neu: vormals d)</u> weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-e nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen;</p> <p>Begründung: Es ist das Ziel, dass auf möglichst vielen Alpen Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergriffen werden. Falls die Flächen einer Alp oder andere Umstände den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzzäunen oder Herdenschutzhunden nicht zulassen, ist manchmal für diese Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebe das Bewirtschaftungssystem «Sichere Übernachtungsplätze / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen und Ziegen» eine gangbare Alternative. Die gesicherte Schlechtwetterweide für Schafe und Ziegen ist die Lösung für ständig behirtete Herden an schlechten, nebligen Tagen, die dem Hirten die Sicht nehmen. Diese Herdenschutzmassnahme muss neu anerkannt werden. Aktuell besteht hier eine Differenz zw. DZV und JSV.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Antrag: Art. 10c Abs. 2 E-JSV ist grundlegend zu ändern. Änderung Verordnungstext: <u>² Die Tierhalter und Imker setzen die Massnahmen gemäss Absatz 1 in Eigenverantwortung um.</u> ² Auf Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe oder Ziegen sömmeren, die gemäss Artikel 10b Absatz 2 nicht zumutbar schützbare sind, gilt nach ersten Angriffen durch Grossraubtiere das Ergreifen folgender Notfallmassnahmen als zumutbar: a. bei einzelnen, nicht schützbaren Weideflächen einer ansonsten schützbaren Alp: die Überführung der Schafe oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche b. bei insgesamt nicht schützbaren Alpwirtschaftsbetrieben: weitere wirksame Notfallmassnahmen des Kantons in Absprache mit dem BAFU.</p> <p>Begründung: Wir schlagen vor, Art. 10c Abs. 2 E-JSV grundlegend neu zu strukturieren, was Auswirkungen auf die Absätze 4 und 5 hat sowie die neuen Absätze 6 und 7 bedingt. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und damit die Erarbeitung und Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts liegt in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. Wenn er trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen will, muss er die Konsequenzen tragen. Wenn er ein Herdenschutzkonzept oder zumindest das Notfallkonzept umsetzt, hat er seine Pflichten als Tierhalter erfüllt. Die kantonale Herdenschutzberatung unterstützt die Tierhalter bei der Beurteilung des Risikos durch Grossraubtiere, der Erarbeitung und der Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes bzw. eines Notfallkonzeptes.</p>
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Antrag: Art. 10c Abs. 3 ist zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext <u>Landwirtschaftliche</u> Nutztiere, die sich auf einem Hofareal, in Ställen oder <u>in einem Laufhof</u> auf befestigten Auslauflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Begründung: Die Begrifflichkeiten sind zu präzisieren (siehe auch Bemerkungen zu Art. 9b Abs. 4 E-JSV). Das Hofareal befindet sich nicht innerhalb eines Stalles, sondern der Stall ist Teil eines Hofareals. Tiere in einem Hofareal, in Ställen (auch Weideställe) oder in einem Laufhof gelten als geschützt. Für diese Beurteilung spielt die Art der Befestigung des Laufhofes keine Rolle. Auch müssen Laufhöfe nicht «ausgezäunt» sein. Sondern die Umzäunung dient dazu, das Ausbrechen der Tiere zu verhindern.</p>
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Antrag: Art. 10c Abs. 4 E-JSV ist zu ändern und um die Absätze 5, 6 und 7 zu erweitern. Änderung Verordnungstext: <u>Als Notfallmassnahmen auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben gelten das Überführung von Schafen oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche oder das Abalpen.</u></p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>Die Tierhalter und Imker setzen die vom Kanton im Rahmen der Beratung nach Artikel 10b Absatz 1 als zumutbar erachteten Massnahmen in Eigenverantwortung um.</p> <p>Begründung: Der Wortlaut zur eigenverantwortlichen Umsetzung der anerkannten Massnahmen ist sinngemäss neu im Art. 10c Abs. 2 enthalten. Im Absatz 4 werden neu Notfallmassnahmen aufgeführt. Weitere Bestimmungen zur zumutbaren Anwendung der anerkannten Massnahmen, zur Herdenschutzberatung und zur Erstellung der Herdenschutzkonzepte sind in den neuen Absätzen 5 und 6 aufzuführen. Der Hinweis, auf die Verantwortung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung soll in diesem Artikel aufgenommen werden (siehe Begründungen zu Art. 10b). Zudem soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepten bewilligen muss</p> <p>Neuer Absatz 5 <u>Im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar:</u> <u>a. bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben: die Massnahmen gemäss einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept gemäss Absatz 6;</u> <u>b. bei allen anderen Tierhaltungen: die Massnahmen gemäss Absatz 1.</u></p> <p>Begründung: Wolfsangriffe und Schäden von Grossraubtieren beschränken sich nicht mehr nur auf das Sömmerungsgebiet, sondern geschehen immer häufiger auch im Tal- und Berggebiet. Mit einem Wolfsangriff müssen Tierhalter heute jederzeit auch ausserhalb des Sömmerungsgebietes rechnen. Im Sömmerungsgebiet sind im Herdenschutzkonzept die zumutbaren Massnahmen definiert (siehe auch Art. 10c Abs. 6 (neu)).</p> <p>Neuer Absatz 6 <u>In einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept wird festgehalten, auf welcher Weidefläche das Ergreifen welcher Massnahme gemäss Absatz 1 Buchstaben b bis f zumutbar ist. Auf Weideflächen, auf denen keine dieser Massnahmen zumutbar ist, sind Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 4 zumutbar. Für Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebe mit Schafen und Ziegen mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen, oder ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn gilt einzig das Ergreifen der Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 4 als zumutbar</u></p> <p>Begründung: Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und damit die Erarbeitung und Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts liegt in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. Wenn er trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen will, muss er die Konsequenzen tragen. Wenn er ein Herdenschutzkonzept oder zumindest das Notfallkonzept umsetzt, hat er seine Pflichten als Tierhalter erfüllt.</p> <p>Neuer Absatz 7 <u>Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung und bewilligen Herdenschutz- und</u></p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p><u>Notfallkonzepte gemäss Absatz 2. Die Tierhalter und Imker setzen die zumutbaren Massnahmen gemäss Absatz 2 in Eigenverantwortung um.</u></p> <p>Begründung: Die Kantone nehmen ihre Verantwortung im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung wahr. Die bisherige Verordnungsbestimmung gemäss Art. 10ter Abs. 4 war deshalb ausreichend und soll beibehalten werden. Es soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepte nur bewilligen muss. Da die Betriebsleitenden die Erarbeitung von Herdenschutzkonzepten in vielen Kantonen zumindest mitfinanzieren müssen, können auch von Dritten erstellte Herdenschutzkonzepte vom Kanton bewilligt werden.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10d		Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

En général	Remaniement en profondeur	<p>Antrag: Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten, der bisherige Art. 10quater ist im Grundsatz zu übernehmen. Es ist zu ergänzen, dass andere Rassen zur EBÜ zugelassen werden.</p> <p>Änderung Verordnungstext (neu, Änderungsvorschläge basierend auf bisherigem Artikel 10quater): Art. 10d Herdenschutzhunde 1 Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere. 2 Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die: a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet sind ist; b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; und c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird. 3 Das BAFU fördert auch den Einsatz anderer Hunderassen, die den Nachweis für ihre Eignung für den Herdenschutz im Rahmen einer Einsatzbereitschaftsprüfung erbracht haben. 4 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV und der Kantone Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatzbereitschaftsprüfung und Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden. 5 Das BAFU erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen. 6 Das BAFU organisiert und finanziert Einsatzbereitschaftsprüfungen für Herdenschutzhunde. Es regelt die Vorgaben an die Prüfung und die Kriterien für die Eignung eines Hundes in einem Prüfungsreglement.»</p> <p>Begründung: Herdenschutzhunde sind ein probates, allerdings auch anspruchsvolles und teures Mittel für den Schutz von Nutztierherden gegenüber Wolfsangriffen. Es sollen daher künftig noch vermehrt anerkannte Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung des Herdenschutzhundewesens erfordern keine totale Neugestaltung wie sie der Bundesrat vorschlägt, sondern lediglich Anpassungen in einzelnen Bereichen, worauf nachfolgend eingegangen werden wird. Die wesentlichen Elemente einer zukunftsfähigen Lösung sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine national geregelte Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) mit zugehöriger Qualitätssicherung (Durchführende und Inspektoren); 2. Als anerkannter Herdenschutzhund im Sinne dieser Verordnung gilt ein Hund, welcher die EBÜ erfolgreich bestanden hat; Die Anerkennung gilt schweizweit; 3. Die Qualifikation als anerkannte HS-Hunde ist in der nationalen Hundedatenbank als Merkmal des betreffenden Hundes zu erfassen; 4. Finanzielle Förderungen:
------------	---------------------------	--

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<ul style="list-style-type: none"> a. Kostendeckender Leistungsauftrag des BAFU zur Durchführung der EBÜ an eine geeignete nationale Organisation (AGRIDEA); b. Auszahlen einer Prämie pro Hund für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ; c. Ausrichtung einer Halteprämie pro anerkanntem Herdenschutzhund abgestuft, ob der HS-Hund das ganze Jahr in der gleichen Herde ist oder nicht. d. Ausrichtung eines Beitrages an die Führung eines rassenunabhängigen Zuchtbuches für Herdenschutzhunde zwecks Förderung der Zucht. <p>Die bisherige Implikation des BAFU in die Zucht von Herdenschutzhundes soll aufgegeben werden. Sie hat wiederholt zu Missstimmung und einem Mangel an anerkannten HS-Hunden geführt. Für die Zucht und den Umgang mit Herdenschutzhunden reicht die Tierschutzgesetzgebung aus. Weitere Vorschriften des BAFU sind nicht erforderlich. Hingegen soll die nationale Definition der Kriterien für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ beibehalten werden, ebenso wie die Delegation der Durchführung der EBÜ an eine geeignete, nationale Organisation resp. wie bisher an AGRIDEA.</p> <p>Die vom Bundesrat vorgeschlagene komplette Delegation des Herdenschutzhundewesens an die Kantone erachten wir nicht als zielführend. Insbesondere im Bereich der EBÜ wären kantonale Unterschiede nachteilig, da allenfalls die EBÜ des Kantons X im Kanton Y nicht anerkannt sein könnte. Aktuell fehlt den Kantonen eine Rechtsgrundlage, um gemeinsam Richtlinien für eine national einheitliche EBÜ zu erlassen. Ein solche bis zur geplanten Inkraftsetzung der revidierten JSV am 01.02.2025 neu zu schaffen, erscheint unmöglich</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Comme bien mentionné dans le rapport explicatif « <i>Les chiens de protection des troupeaux constituent la mesure la plus efficace pour protéger les animaux de rente (en règle générale les ovins, rarement les caprins), <u>contre les grands prédateurs</u></i> ». Nous ne comprenons pas pourquoi dans l'alinéa 1 cette information disparaît en rajoutant « animaux intrus ». Ceci a une influence directe par exemple pour d'autres espèces de faune sauvage comme les marmottes (qui ne doit pas absolument être considérée comme étant une intruse).</p> <p><i>Proposition</i> ¹ L'emploi des chiens de protection des troupeaux a pour objectif la surveillance quasi autonome des animaux de rente agricoles et la défense contre <u>les grands prédateurs</u> les animaux intrus.</p>
al. 2	Remaniement en profondeur	Cf. voir remarque générale

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Nous sommes d'avis que la reconnaissance des chiens de protection doit absolument rester une responsabilité de la Confédération. Si ce n'est pas le cas il y aura une disparité entre les différents cantons qui amènera à des soucis et des pressions (et travail supplémentaire) inutiles. Notamment dans le cas de troupeaux établis sur le territoire de 2 cantons (p. ex. BE et FR). On pourrait ainsi avoir un canton qui reconnaît la protection car reconnaît les chiens et l'autre canton pas.</p> <p>En outre il est important de spécifier que ce n'est pas le Service de la chasse qui s'occupe de la gestion et du suivi des chiens de protection des troupeaux mais plutôt le Service agricole (vulgarisation agricole). + cf. remarque en général</p> <p>Antrag: Art. 10d Abs. 3 ist zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext: ³ Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; sie prüfen die Hunde frühestens ab einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung zum Herdenschutz. Auf Antrag und Kosten des Kantons kann das BAFU die Prüfung durchführen. Frühestens im Alter von 15 Monaten, kann ein Hund die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) als Herdenschutzhund ablegen. Hat er diese bestanden, gelten er als anerkannter Herdenschutzhund. Zum Bestehen er EBÜ muss der Hund anlässlich der Prüfung die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Er ist seinem Einsatz entsprechend auf Menschen und Tiere sozialisiert und an Umweltsituationen gewöhnt (Art. 73 Abs. 1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV]) sowie bei Anwesenheit der Hundehalterin oder des Hundehalters durch diese bzw. diesen kontrollierbar.</p> <p>b. Er hält sich bei seinem Einsatz eigenständig bei der Nutztierherde auf (herdentreues Verhalten) und zeigt bei Annäherung fremder Menschen und Tiere an die Nutztierherde ein angepasstes und dem Einsatzzweck nach Absatz 1 entsprechend differenziertes Abwehrverhalten.</p> <p>c. Er zeigt Menschen gegenüber kein übermässiges Aggressionsverhalten (Artikel 79 TSchV).</p> <p>^{3bis} Zusammen mit den Kantonen regelt das BAFU die Einzelheiten zur EBÜ, deren Durchführung und zur Qualitätssicherung der Prüfungsexperten in einem Anhang zu dieser Verordnung. Das BAFU kann die Durchführung der EBÜ mit Leistungsauftrag an Dritte delegieren.</p>
al. 4	Remaniement en profondeur	Cf. remarque en général
al. 5	Remaniement en profondeur	<p>Antrag: Art. 10d Abs. 6 E-JSV ist neu aufzunehmen.</p> <p>Veränderung Verordnungstext: ⁶ Das BAFU fördert die Ausbildung, die Haltung und den Einsatz sowie die Zucht von Herdenschutzhunden mit folgenden finanziellen Beiträgen:</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<ul style="list-style-type: none"> a. Für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ: einmalig 10'000 Franken pro Hund; b. Für die ganzjährige Haltung eines anerkannten Herdenschutzhundes in der gleichen Nutztierherde: jährlich 5'000 Franken pro Hund; c. Für die Haltung eines anerkannten Herdenschutzhundes in der gleichen Nutztierherde nur während der Sömmerung: jährlich 2'000 Franken pro Hund; d. Die Durchführung der EBÜ mittels mehrjährigem Leistungsauftrag an eine geeignete nationale Organisation (AGRIDEA) zu kostendeckenden Preisen; e. Für die Führung eines rassenunabhängigen Zuchtbuches für Herdenschutzhunde pauschal mit 20'000 Franken pro Jahr. <p>Begründung: Siehe Begründung zu Art. 10d E-JSV.</p>
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Adapter la numérotation en fonction des articles précédents

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Anträge: Art. 10f Abs. 1 E-JSV ist zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext: 1 Das BAFU kann beteiligt sich mit einem Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten folgender Planungsarbeiten der Kantone für die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Planung der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, welche Schaf- und Ziegen sömmeren, als Grundlage des Herdenschutzes; b. einzelbetriebliche Planung zur Verhütung von Konflikten mit Herdenschutzhunden gemäss Artikel 10d auf Landwirtschafts- und Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben; c. ... d. ... <p>Begründung: Das BAFU hat sich verpflichtend an den Planungsarbeiten zu beteiligen. Die Kann-Formulierung ist zu streichen. Die Förderbeiträge für die Planungsarbeiten müssen auf die LN ausgedehnt werden und dürfen sich nicht auf die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe beschränken. Der Druck auf die Nutztiere, die auf der LN weiden, nimmt mit der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren zu. Diese Projekte bewirken aus unserer Sicht eher administrativen Aufwand, als dass sie etwas nützen. Die Kantone erfassen die noch nicht vorhandenen Daten mit den Herdenschutzkonzepten. Was ein hoher Aufwand ist. Die Kantone sollten deshalb bei den Herdenschutzkonzepten unterstützt werden. Es soll konsequenterweise der Begriff Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieb gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV SR 910.91) anstelle von Alpwirtschaftsbetrieb verwendet werden.</p>
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Anträge: Art. 10f Abs. 2 ist zu streichen und zu ersetzen. Die Abs. 3 – 6 sind zu ergänzen.</p> <p>Anpassung Verordnungstext:</p> <p><u>² Das BAFU beteiligt sich mit 80 Prozent an den Kosten der Kantone und der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Die Beratung von Tierhaltenden und Imkern;</u> b. <u>Die Erstellung, Bewilligung und Kontrolle von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten;</u> c. <u>Die Vollzugs- und Kontrollarbeiten im Bereich Herden- und Bienenschutz;</u> d. <u>Kommunikationsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zum Umgang mit Grossraubtieren und Schadensverhütung</u>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p><u>Abs. 3 (neu)</u> <u>Die Kantone stellen ihren Aufwand für die Tätigkeiten gemäss Absatz 2 dem BAFU jährlich per 31. Dezember in Rechnung.</u></p> <p><u>Abs. 4 (neu)</u> <u>Das BAFU beteiligt mit 80% an den jährlichen Kosten der Kantone für die kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Herden- und Bienenschutzmassnahmen sowie Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1 und 2.</u> <u>Die Kantone stellen beim BAFU bis 31. Januar ein Gesuch für die voraussichtlich anfallenden Kosten. Das BAFU erteilt die provisorische Kostengutsprache innerhalb von 30 Tagen.</u> <u>Ende Jahr stellen die Kantone die tatsächlich angefallenen Kosten auf Basis des Gesuchs in Rechnung.</u></p> <p><u>Abs. 5 (neu)</u> <u>Das BAFU trägt 100 Prozent der Kosten für die Zucht, die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden sowie die Organisation und Durchführung der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBU) für die Anerkennung der Herdenschutzhunde gemäss Art. 10d.</u></p> <p><u>Abs. 6 (neu)</u> <u>Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen beziehen</u></p> <p>Begründung: <u>Generell zu Art. 10f:</u> Anstelle von Pauschalbeiträgen soll sich das BAFU erstens mit 80 Prozent an den Kosten für Beratung von Tierhaltenden und Imkern, der Erstellung, Bewilligung und Kontrolle der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte sowie weiteren Vollzug-, Kontroll- und Öffentlichkeitsarbeit der Kantone beteiligen. Zweitens soll sich das BAFU mit 80% an den jährlich variablen Kosten für Schadensverhütungsmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1 beteiligen. Die variablen Kosten entsprechen im Wesentlichen der heutigen Beitragsliste Herdenschutz gemäss Anhang 3 der Vollzugshilfe Herdenschutz (mit Ausnahme Ziffer IV Planungsarbeiten) beteiligen. Das BAFU soll 100% der Kosten für das Herdenschutzhundewesen tragen. Wir fordern, dass die in den letzten Jahren «unsicheren» Beiträge für Sofortmassnahmen ins ordentlich Jahresbudget des BAFU integriert werden und so ordentlich jährlich zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Zu Absatz 2 und 3:</u> Die Formulierung orientiert sich an Formulierungen in den BAFU-Programmvereinbarungen im Umweltbereich. Bei diesen Vereinbarungen arbeitet das BAFU stark mit Prozent-Beiträgen an den effektiven Kosten. Mit diesem Vorschlag wird sichergestellt, dass Kantone für ihren tatsächlichen Aufwand entschädigt werden. Beim Vorschlag BAFU wird das Geld aufgrund der vorgeschlagenen Kriterien nach dem</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>Giesskannenprinzip verteilt. Mit dem prozentual festgelegten Beitrag werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt. Investiert ein Kanton beispielsweise als Folge von steigenden Wolfsangriffen mehr in die Beratung und Aufklärungsarbeit, wird er dafür entschädigt.</p> <p><u>Zu Absatz 4:</u> Das BAFU soll sich wie bis anhin mit 80 Prozent an den effektiven Kosten für Herdenschutzmassnahmen beteiligen. Die Kantone schätzen den Aufwand für Zahnmaterialien, Vergrämungsmaterial u.a. und geben die «Bestellung» dem BAFU bekannt. Dieses macht aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel die Kostengutsprache. Ende Jahr wird der effektive Aufwand abgerechnet. Dabei kann es beispielsweise sein, dass 50'000 Franken für Zaunmaterial budgetiert war, aber nur 40'000 ausgegeben worden sind, eventuell auch 60'000 Franken. Wenn das BAFU-Budget ausreicht, ist es OK, andernfalls Kürzung oder Nachtragskredit. Ziel ist, dass die Kantone bis Ende Februar wissen, wie viel Geld zur Verfügung steht. Das Verfahren könnte ähnlich dem Prozess bei den Strukturverbesserungsbeiträgen von statten gehen.</p> <p><u>Zu Absatz 5:</u> Die KOLAS lehnt die vorgeschlagene Neuorganisation des Herdenschutzhundewesens ab (siehe Artikel 10d). Das BAFU hat weiterhin die Kosten zu tragen.</p> <p><u>Zu Absatz 6:</u> Der Absatz entspricht der bestehenden Bestimmung in Artikel 10ter Absatz 5 JSV</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Antrag: Förderbeiträge sind auch für die Verhütung von Schäden durch den Fischotter auszurichten.</p> <p>Änderung Verordnungstext (Titel): «Art. 10g Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischotter»</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Nous sommes d'avis que, s'agissant d'une espèce protégée, le castor doit être traité de la même façon que le loup et les autres espèces protégées. Une différence en matière de contributions financières pour la prévention des dégâts entre les différentes espèces protégées n'est pas justifiée. Comme pour le loup, la Confédération doit participer à hauteur de 80 % aux coûts des mesures de prévention prises par les cantons et pour tous les types de dommages. Cela inclut également une contribution aux dépenses personnelles des cantons, car la gestion du castor est extrêmement gourmande en ressources. En effet, ces problématiques complexes et évolutives nécessitent un travail conséquent d'analyse de situation, de gestion administrative, ainsi que de collaboration avec les acteurs locaux et les nombreux Services de l'État impliqués, notamment ceux liés à la faune sauvage, à la nature, à l'agriculture, aux forêts et aux eaux de surface.</p> <p>En outre, les mesures de prévention efficaces et durables se constituent souvent de travaux très coûteux, et les propriétaires et ayants droit ne les mettent pas en œuvre parce qu'elles ne sont tout simplement pas abordables. Ces mesures sont la meilleure façon de résoudre les conflits à long terme, assurant ainsi une cohabitation durable et cohérente avec la protection du castor. Par ailleurs, les mesures d'entretien régulières des barrages permettant de concilier dommages et protection du castor, en tant que seule alternative aux autres mesures de prévention plus coûteuses, représentent un investissement important pour les autorités communales. Le financement de ces mesures d'entretien est indispensable pour la pérennité de la protection. C'est pourquoi ces mesures doivent également être soutenues par la Confédération.</p> <p><i>Proposition</i></p> <p>¹ Afin de prévenir les dommages aux infrastructures causés par les castors ou d'éviter la mise en danger par ceux-ci, la Confédération participe à hauteur de 30 % 80 % aux coûts des mesures suivantes <u>et de leur entretien</u>, prises par les cantons : (:::)</p> <p>e. toutes les mesures techniques prises sur les barrages telles que le drainage, la mise en place d'un écoulement artificiel, l'abaissement, l'électrification et l'enlèvement.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Antrag: Der Bund soll sich mit 80 Prozent an kantonalen Gesamtplanungen zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischotter beteiligen.</p> <p>Änderung Verordnungstext. Erfolgen die Massnahmen nach Absatz 1 im Rahmen einer kantonalen Gesamtplanung nach Absatz 3 beteiligt sich der Bund mit maximal 50 Prozent. Der Bund beteiligt sich mit 80 Prozent an den Kosten von Gesamtplanungen zur Verhütung von Schäden von Biber und Fischotter.</p> <p>Begründung: Der Bund soll Gesamtplanungen zur Schadenverhütung unterstützen (analog kantonalen Herden- und Bienenschutzprogrammen). Die Kantone brauen hier Planungssicherheit.</p>
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Voir commentaires al. 2</p> <p>³La Confédération participe à hauteur de 50 %–80 % aux coûts de la planification cantonale de mesures de protection dans les tronçons de cours d'eau dans lesquels la libre activité du castor pourrait mettre en danger des bâtiments et installation</p>
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Remaniement en profondeur	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	<p>Adapter la numérotation :</p> <p>Änderung Verordnungstext d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10g Absatz 1 Buchstaben a-f,</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 12		Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Selon l'art. 14, al. 4 LChP, la Confédération gère le Centre suisse de documentation pour la recherche sur la faune sauvage. L'art. 12 ajoute à cela les domaines thématiques "recherche et conseil pour la gestion de la faune sauvage". Comme indiqué dans les explications, ce service est plutôt considéré comme un réseau que comme un véritable "organisme" qui coordonne les activités nécessaires. Des conseils au sens d'exemples de bonnes pratiques sont également souhaités, mais il ne doit pas en résulter de directives. Il est important de souligner que les décisions de gestion et les gestionnaires de la faune sont et restent toujours les cantons. Nous souhaitons pouvoir décider de la gestion et mandater également d'autres prestataires. Pour cette raison, nous ne comprenons pas pourquoi certaines institutions sont énumérées dans les explications, ce qui donne l'impression d'une liste exhaustive, ce qui n'est pas le cas. En conséquence, il convient de compléter les explications en conséquence.</p> <p>Les explications de l'alinéa 3 vont trop loin et peuvent être supprimées. Les formulations nécessaires existent déjà.</p> <p>Il est donc globalement bienvenu que la Confédération assume certaines tâches de coordination.</p> <p><i>Proposition</i> ¹ L'OFEV gère le <u>verse des contributions au Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage</u></p>
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Annexe 3		Les cinq régions définies pour le loup en Suisse
En général	Acceptation	Saisie de texte
Annexe 4		Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale
En général	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres	Autres remarques	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1 let. i	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte



Genève, le 3 juillet 2024

Le Conseil d'Etat

2888-2024

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
3003 Berne

Concerne : révision partielle de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages - consultation fédérale

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu la consultation visée en titre et vous en remercions.

Nous saluons l'intégration formelle des enjeux de déplacement de la grande faune dans l'ordonnance, par le biais de la création d'un inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale. Cette modification importante de l'ordonnance permettra de renforcer la fonctionnalité de l'infrastructure écologique au niveau suprarégional. Concernant les corridors en lien avec le territoire genevois, nous relevons qu'ils sont majoritairement situés en France et en interaction avec des infrastructures françaises; il conviendrait à ce propos que le rapport explicite les modalités de collaboration souhaitées par la Confédération avec cet Etat voisin. Nous nous interrogeons plus spécifiquement sur la pertinence du corridor GE W 29 - Bois Tollot – Allondon, qui se situe à proximité du CERN. En effet, cette organisation internationale est concernée par l'élaboration d'un projet de plan sectoriel fédéral en raison des forts développements potentiels de ce site. De plus, le CERN fait l'objet d'une demande de sécurisation des abords de son site et de mise en place de clôtures moins perméables.

Au Sud du rond-point avec deux routes départementales, identifié comme principal obstacle au passage de la faune, ce corridor s'étend fortement en direction de Chouilly, sans que sa fonctionnalité ne l'exige. Cette dimension importante empiète sur un projet de décharges de type D/E revêtant une importance stratégique pour le canton. Pour cette raison, nous souhaitons que l'épaisseur du corridor faunistique s'en tienne au minimum nécessaire à son bon fonctionnement et demandons à ce que le canton soit associé à ces travaux.

Nous profitons de cette consultation pour réitérer nos demandes, déjà formulées lors de la précédente modification et qui n'ont à ce jour pas été intégrées. Il s'agit de trois modifications, proposées en annexe, à apporter à l'ordonnance en vue de :

- renforcer la protection juridique des agents de la police de la chasse lors d'opérations avec des armes;

- simplifier les procédures administratives concernant l'acquisition d'armes et éléments d'armes prohibés par les organes de police de la chasse;
- améliorer la protection des cultures en permettant, à l'image de ce qui est autorisé avec la corneille, de tirer les corbeaux freux sur les cultures lorsqu'ils détruisent les semis alors que l'espèce est en période de protection fédérale. Cette espèce devient très problématique pour l'agriculture et il devient urgent d'autoriser de telles interventions.

Enfin, notre canton ne souhaite pas se prononcer sur les modifications concernant l'évolution de la gestion du loup et d'autres espèces protégées. En effet, l'interdiction constitutionnelle genevoise de la chasse, la situation géographique de Genève et les modalités de valorisation de son espace rural nous placent très en marge de ces problématiques; une prise de position genevoise ne ferait ainsi pas de sens dans un débat qui concerne d'autres cantons.

Comme requis, vous trouverez nos remarques détaillées dans le questionnaire annexé.

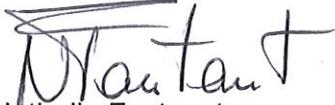
En vous remerciant de prendre en considération la prise de position de notre canton, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :


Nathalie Fontanet

Annexes mentionnées

Copie à : bnl@bafu.admin.ch

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Canton de Genève
Abréviation de l'entr. / org.* p.a. OCAN/DT
Adresse* 7, rue des Battoirs – 1205 Genève
Personne de contact* M. Yves Bourguignon, chef de service
Téléphone* 022 388 55 38
Adresse électronique* yves.bourguignon@etat.ge.ch
Date* juin 2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnl@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Le canton de Genève ne se prononce pas sur la majorité des modifications, notamment celles qui concernent l'évolution de la gestion du loup et d'autres espèces protégées. Il se considère en effet très en marge de ces problématiques et ne souhaite donc pas s'immiscer dans un débat qui concerne d'autres cantons.

Il salue l'intégration de 3 corridors genevois suprarégionaux dans l'ordonnance – avec quelques points d'attention figurant dans les remarques spécifiques (collaboration avec la France, CERN, décharge).

Il propose trois ajouts déjà demandés lors de la précédente modification mais qui n'ont pas été intégrés.

Il s'agit :

- de renforcer la protection juridique des gardes faunes lors d'opérations avec des armes.
- simplifier les procédures administratives concernant l'acquisition d'armes et éléments d'armes prohibés pour les services de la chasse.
- de renforcer la protection des cultures en permettant, à l'image de ce qui est autorisé avec la corneille, de tirer les corbeaux freux sur les cultures lorsqu'ils détruisent les semis alors qu'ils sont en période de protection. Cette espèce devient très problématique pour l'agriculture et nous devons absolument pourvoir gagner en marge de manœuvre

Conclusion*

Estimation globale :	Acceptation avec réserves / propositions de modification
Saisie de texte	

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Ajouter une précision dans le texte proposé. "Les cantons veillent à ce que les autorités de police, police de la chasse et les titulaires d'une autorisation de chasser....."

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 4	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 4	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 6	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 7	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 8	Pas de prise de position	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4 ^{bis} , de la loi sur la chasse	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 4	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 6	Détenion d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Prendre en compte l'avis de la CFP qui souhaiterait élargir l'art. à l'usage lors de la chasse.
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Nous notons toutefois que 2 corridors sur 3 sont en lien avec la France. Si cette dernière ne protège pas le corridor, l'effort sera vain.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Coordination avec le PS de développement du CERN et clarification des modalités de la coordination souhaitée avec la France
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b	Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
al. 6	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part <u>des cantons</u> .		
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 4	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 4	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	GE W 29 : Au Sud du rond-point avec deux routes départementales, identifié comme principal obstacle au passage de la faune, ce corridor s'étend fortement en direction de Choully, sans que sa fonctionnalité ne l'exige. Cette dimension importante empiète sur un projet de décharge de type D/E revêtant une importance stratégique pour le canton. Pour cette raison, nous souhaitons que l'épaisseur du corridor faunistique s'en tienne au minimum nécessaire à son bon fonctionnement et demandons à ce que le canton soit associé à ces travaux.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres		Autres remarques
Art 3		<p>Ajout de nouvelles dispositions en rouge: <u>Art 3 Autorisations exceptionnelles</u></p> <p>¹ Les services cantonaux de la chasse peuvent acquérir sans les autorisations prévues dans la législation sur les armes, des armes non prohibées par la présente ordonnance, ainsi que des silencieux intégrés ou amovibles, des lunettes de visée nocturne et des armes de poing pour autant que ces acquisitions soient nécessaires à l'accomplissement de leur mission.</p> <p>² Il fournissent annuellement la liste des armes et éléments d'armes en leur possession au service cantonal chargé de la surveillance des armes. Ils établissent cette liste au nom du service.</p> <p>³ Ils peuvent autoriser des membres de la police de la chasse à avoir des armes chargées dans leur véhicule, cela uniquement dans le cadre de leur mission.</p> <p>⁴ Il peuvent autoriser des membres de la police de la chasse ou des chasseurs au bénéfice d'une formation spéciale à utiliser des moyens et engins de chasse prohibés lorsque cela s'avère nécessaire pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. conserver des espèces animales ou des biotopes déterminés; b. prévenir les dégâts causés par la faune sauvage; c. lutter contre des épizooties; d. rechercher des animaux blessés et les tuer le cas échéant. <p>⁵ Ils dressent une liste des personnes autorisées pour les exceptions prévues aux al. 3 et 4.</p>
Art. 3bis		<p><u>Art. 3bis Espèces pouvant être chassées et périodes de protection</u></p> <p>² Les périodes de protection selon l'art. 5 de la loi sur la chasse sont limitées ou étendues comme suit :</p> <p>c. corneille noire, corbeau freux, pie et geai des chênes : du 16 février au 31 juillet; les bandes de corneilles noires ne bénéficient d'aucune période de protection sur les cultures qu'elles menacent de piller; les bandes de corbeaux freux ne bénéficient d'aucune période de protection sur les semis qu'elles menacent de piller.</p>
Objet		Saisie de texte

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1 let. i	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Ajouter 5. Délimiter des périmètres sans autorisation lorsque les conditions sont urbaines et que les oiseaux sont habitués et ne sont pas effarouchés par le passage des d'aéronefs civils sans occupants .
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Glarus, 25. Juni 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) anschliessen.

Ergänzend möchten wir uns wie folgt äussern:

1. Entschädigung vermisster Nutztiere

Die Entschädigung vermisster Nutztiere in der Folge von Grossraubtierangriffen. Es ist dem Kanton Glarus bewusst, dass auch ohne Grossraubtiere auf den Alpen während der Sömmierung Nutztiere sterben oder verloren gehen. Mit der Präsenz der Grossraubtiere steigt dieses Risiko und ein Modus für eine Entschädigung auch für vermisste Tiere im Zuge von Grossraubtierangriffen und Grossraubtierpräsenz muss gefunden werden. Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen. Ein möglicher Ansatz ist die Weiterführung der Entschädigungspraxis, wie sie 2022 und 2023 im Kanton Graubünden umgesetzt wurde.

2. Regulation auch in den eidgenössischen Jagdbanngeländen

Gemäss Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) ist die Regulation von geschützten Arten in den eidgenössischen Jagdbanngeländen nicht möglich (Art. 11 Abs. 5 JSG). Für den Kanton Glarus, in welchem die vier Jagdbanngelände mit gegen 20 Prozent der Kantonsfläche eine relevante Grösse aufweisen, erschwert diese Bestimmung die (künftige) proaktive Regulation der Wölfe. Es muss daher im Rahmen der anstehenden JSV-Revision ein Weg gefunden werden, welcher auch Regulationsmassnahmen bei geschützten Arten nach Artikel 7a JSG ermöglicht.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage:

- Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone vom 21. Juni 2024

Per E-Mail (PDF- und Word-Version): bnl@bafu.admin.ch



Sitzung vom

2. Juli 2024

Mitgeteilt den

2. Juli 2024

Protokoll Nr.

599/2024

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
Per Mail an bnl@bafu.admin.ch

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel (Jagdverordnung; SR 922.01)

Stellungnahme ans UVEK

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. März 2024 wurde der Kanton Graubünden eingeladen, zur Teilrevision der Jagdverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Das vom Parlament im Dezember 2022 revidierte Jagdgesetz ermöglicht neu unter anderem die präventive Regulierung des Wolfsbestands. Um die Konflikte zwischen Alpwirtschaft und Wolf rasch zu mindern, setzte der Bundesrat diesen Teil der Jagdverordnung befristet für die Zeit vom 1. Dezember 2023 bis 31. Januar 2025 in Kraft. Die Kantone konnten dadurch bereits im vergangenen Dezember und Januar erstmals präventiv in den wachsenden Wolfsbestand eingreifen. Das war ein wichtiger Schritt in Richtung eines Wolfsmanagements, das eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren ermöglicht, ohne dabei den Wolfsbestand zu gefährden.

Die Wiederbesiedlung des Kantons Graubünden durch den Wolf ist im Jahr 2024 trotz dieser ersten Erfahrungen mit der präventiven Regulierung des Wolfsbestands weiter fortgeschritten, so dass mittlerweile in allen Bündner Regionen Wolfsrudel präsent sind. Die durchschnittliche Wachstumsrate des Wolfsbestands in der Schweiz beträgt aktuell rund 30 Prozent pro Jahr. Eine weitere rasche Zunahme des Wolfsbestands ist voraussehbar. Eine Koexistenz zwischen Grossraubtieren und den Menschen und insbesondere der Landwirtschaft in unserer Kulturlandschaft kann nur dann erfolgreich sein, wenn die negativen Auswirkungen auf ein erträgliches Minimum beschränkt werden. Dies ist nur mit griffigen und unbürokratischen Massnahmen möglich. Mit der präventiven Regulierung wurde den Kantonen im Grundsatz ein Instrument zur Verfügung gestellt, um Konflikte nach Möglichkeit zu verhindern bzw. auf ein Mindestmass zu begrenzen. Die Ausführungsbestimmungen im vorliegenden Verordnungsentwurf entsprechen aber noch nicht einem zeitgemässen und zielführenden Wolfsmanagement. Bedauerlicherweise ist die vorgeschlagene Teilrevision stark im Denkmuster des bisherigen, reaktiven Wolfsmanagements erstellt worden. Zudem ist sie kompliziert formuliert, mit einer nur sehr schwer verständlichen Logik aufgebaut und geeignet, einen hohen administrativen Aufwand zu bewirken. Damit beeinträchtigt die vorgeschlagene Teilrevision auch die Vollzugstauglichkeit.

In der Vergangenheit erfolgten wirkungsvolle Vollzugsüberlegungen jeweils erst nach Inkrafttreten neuer Rechtsnormen auf Verordnungsstufe. Diese Rechtsnormen mussten schnell wieder revidiert werden. Mit der Einführung der präventiven Regulierung besteht nun die Möglichkeit zur nachhaltigen Verbesserung der Vollzugstauglichkeit der Jagdverordnung. Zentrale Voraussetzung hierfür bildet ein Wechsel des Denkmusters hin zur einer zeitgemässen Kombination von Wolfsmanagement und dem nach wie vor sehr wichtigen Herdenschutz sowie die Vermeidung unnötiger Bürokratie mit vollzugshemmender Wirkung. Hierfür ist die Revisionsvorlage aber in wesentlichen Punkten zu überarbeiten. Der Vorlage kann deshalb nur unter gewichtigen Vorbehalten zugestimmt werden.

Der Kanton Graubünden hat seine Anliegen im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision der Jagdverordnung bereits zuhanden der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) einbringen können. Er unterstützt die Stellungnahme der

RKGK vom 21. Juni 2024 in titelerwähnter Angelegenheit vollumfänglich und schliesst sich dieser an. Besondere Bedeutung haben dabei die folgenden Punkte:

- Die Regulation von Steinbockbeständen innerhalb der Jagdbanngebiete darf nicht als Kollateralschaden der Anpassungen beim Wolfsmanagement eingeschränkt werden.
- Generell sind verschiedenste Definitionen zugunsten der Reduktion von Rechtsstreitigkeiten präziser zu formulieren, beispielsweise die Definition der Auffälligkeit von Wolfsrudeln, als Kriterium für deren Entnahme.
- Die Finanzhilfen des Bundes für das Wolfsmanagement durch die Kantone müssen die tatsächlichen Aufwände in den Kantonen abdecken. Die vorgesehenen Beiträge fallen hierzu deutlich zu gering aus.
- Die proaktive Regulation des Wolfsbestandes entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Unnötige Einschränkungen der proaktiven Wolfsregulation wie die Beschränkung der Regulation auf die Rudel oder das Regulationsverbot in Jagdbanngebieten bringen keinen Mehrwert und sind ersatzlos zu streichen.
- In einem künftigen Schritt soll die Administration vermindert werden, indem mit Regulationskontingenten gearbeitet wird, ohne dabei die Qualität der Umsetzung im Feld zu mindern.
- Der Schadenbegriff für konflikträchtige Individuen geschützter Tierarten ist unmissverständlich zu definieren

Bund und Kantone müssen bezüglich der Umsetzung der neuen Vorgaben Erfahrungen sammeln. Vollzugsfragen sind somit auch künftig unvermeidbar. Es ist aber bereits heute klar, dass es für ein zeitgemässes und zielführendes Wildtiermanagement beim Wolf in naher Zukunft noch weitere grundsätzliche Anpassungen der Verordnung braucht. Dem Aspekt der Vollzugstauglichkeit sollte bei der Weiterentwicklung der Jagdverordnung in Zukunft vermehrt Beachtung geschenkt werden. Zu diesem Zweck sollte ein jährlich festgelegter Abschussplan mit einem kantonalen oder Kompartiments-Kontingent, welcher ähnlich dem Steinwildmanagement auf einer jährlich durchgeführten Bestandesanalyse basiert, ins Auge gefasst werden. Mit dieser Vorgehensweise könnten unnötige Einschränkungen bei der Regulierung der Wolfsbestände vermieden und die Regulationsaufgabe der Kantone merklich vereinfacht werden. In diesem Sinne ersuchen wir Sie, die zuständigen Fachstellen des Kantons Graubünden bei der Weiterentwicklung der Jagdverordnung frühzeitig miteinzubeziehen und anzuhören.

Ferner erlauben wir uns, zwei Zusatzanträge zu stellen.

Neuer Artikel 3^{ter}

Die Nacht gehört dem Wild, sie ist Ruhezeit für das Wild. Hirsch, Reh und Gämse waren ursprünglich tag- und dämmerungsaktive Tiere. Sie wurden durch intensive Landnutzung, Freizeitaktivitäten der Menschen und Jagd zunehmend zu nachtaktiven Tieren. Dies hat zur Folge, dass sich die Nahrungsaufnahme dieser Tiere zusehends auf die Nachtzeit verschiebt. Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern und ihnen die Möglichkeit zu geben, auf offenen Flächen zu äsen, ist für den ordentlichen Jagdbetrieb ein generelles Nachtjagdverbot für Hirsch, Reh und Gämse einzuführen. Die Nachtjagd soll grundsätzlich der Passjagd vorbehalten sein und für das Wildschwein zur Schadenprävention durch die Kantone bewilligt werden können. Für die Wildschadenprävention sollen die Kantone ebenfalls vorsehen können, Einzelabschüsse von Hirsch, Reh und Gämse nachts vorzunehmen.

Antrag: Einführung eines neuen Art. 3^{ter} mit folgendem Wortlaut:

Art. 3^{ter} Nachtjagdverbot

¹ Für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Gämse, Reh und Hirsch gilt ein generelles Nachtjagdverbot.

² Die Kantone können Ausnahmen für nächtliche Einzelabschüsse zur Wildschadenprävention erlauben.

Anpassung Artikel 4a Abs. 2 lit. b Ziff. 1

Der Artikel wird in angepasster Form aus der bisherigen Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 927.27) übernommen. Wie bisher ist zu begründen, inwiefern die Regulierung erforderlich ist für das Verhüten von Schäden am Lebensraum, unter Angabe der Einwirkung des Steinbockbestands auf den Wald. Weshalb sich die Begründung nur auf die Verhütung von Schäden im *Gebirgswald* (anstatt Wald) bezieht, ist unklar. *Gebirgswald* ist kein klar definierter Begriff. Wir schlagen deshalb vor, den Begriff *Wald* im Text zu verwenden.

Antrag: Anpassung Artikel 4a Abs. 2 lit. b Ziff. 1 mit folgendem Wortlaut:

1. *Das Verhüten von Schäden am Lebensraum, unter Angabe der Einwirkung des Steinbockbestands auf den Wald, falls die Regulierung der Verhütung von Schäden am ~~Gebirgswald~~ **Wald** bezweckt, oder*

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lüscher

Beilage:

- Stellungnahme der RKGK an das UVEK vom 21. Juni 2024

Kopie an:

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Gouvernement de la République et Canton du Jura
Abréviation de l'entr. / org.* RCJU
Adresse* Hôtel du Gouvernement, Rue de l'Hôpital 2, 2800 Delémont
Personne de contact* Office de l'environnement, Amaury Boillat
Téléphone* 032 420 48 06
Adresse électronique* amaury.boillat@jura.ch
Date* 25 juin 2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnl@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

La révision de l'ordonnance sur la chasse (OChP) concrétise les modifications apportées par la révision de la loi traitant principalement des espèces protégées telles que le loup, le castor et le bouquetin, ainsi que le renforcement de la conservation des corridors faunistiques.

Le canton du Jura est en particulier concerné par la gestion du loup, une espèce à l'origine de conflits extrêmement chronophages. Son établissement prochain dans notre région et les exigences en lien avec sa gestion vont décupler le temps de travail qui lui sera consacré par rapport à la précédente période et nécessiteront davantage de moyens financiers. Ces moyens supplémentaires sont donc les bienvenus pour les cantons.

Il faudra cependant certainement, à plus ou moins moyen terme, rendre l'espèce chassable afin de gagner en efficacité dans l'application des tâches nécessaires à sa régulation raisonnée. Ce qui devrait également très probablement améliorer son acceptabilité dans le monde rural.

L'intégration des dix-sept corridors faunistiques d'importance suprarégionale que compte le territoire cantonal était attendue. Une meilleure planification et des moyens à la hauteur des enjeux liés aux déplacements vitaux de la faune sauvage devraient être ainsi garantis.

Le Canton du Jura profite de cette consultation pour réitérer sa demande de modification des modalités de gestion des populations d'espèces qui voient leurs effectifs augmenter, au détriment d'autres plus rares et menacées. L'exemple du grand cormoran et du harle bièvre face à l'ombre commun et à la truite zébrée est l'un des plus marquants. Le canton du Jura demande ainsi une nouvelle fois de pouvoir disposer d'une marge de manœuvre accrue quant à la gestion de ces deux oiseaux piscivores.

Conclusion*

Estimation globale :	Acceptation avec réserves / propositions de modification
----------------------	--

L'appréciation globale de ce projet de modification d'ordonnance est bonne puisqu'un nombre limité de remarques est apporté ci-dessous. Le canton du Jura espère recueillir un retour favorable à ses requêtes, qui reflètent le véritable poulx de la situation vécue sur le terrain et tendent vers une gestion pragmatique des dossiers relatifs à la gestion de la faune sauvage dans notre pays.

Tout en vous remerciant d'avoir pu contribuer à l'élaboration des nouvelles règles de gestion de la faune qu'il espère davantage pragmatiques et toujours dans le strict respect des réales cantonales, le Gouvernement jurassien vous prie d'agréer l'expression de sa considération distinguée.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Pas de prise de position	Pas concernés par l'espèce
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b		Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Les explications de l'article 4b sont très détaillées et entraînent une immense charge administrative pour les cantons. Sans négliger l'obligation de fournir les preuves nécessaires à la régulation du loup, cet article doit être allégé de manière à ce que les autorités cantonales de la chasse ne fournissent que les preuves qui relèvent de leur compétence. Un autre moyen de réduire la charge administrative serait un système de documentation fédéral dans lequel les cantons saisiraient les données importantes pour la gestion des grands prédateurs. Une base légale doit être créée pour la mise en place et l'exploitation de ce système de documentation.</p> <p>Certaines directives s'appliquent à la régulation des meutes de loups. La principale consigne pour la régulation de meutes complètes est que les loups ont un comportement indésirable. Un comportement indésirable est notamment le contournement ciblé des mesures de protection des troupeaux (et donc la transmission de ce comportement aux jeunes). Le développement d'un comportement indésirable envers les humains en fait également partie. Il convient à l'alinéa 2 lettre b qu'une seule mesure justifiée soit effective pour nécessité la régulation de la meute.</p> <p>Si des loups s'attaquent à des animaux de rente dans des zones qui ne peuvent raisonnablement pas être protégées (et donc non protégées), cela ne peut en aucun cas être considéré comme un comportement indésirable. C'est pourquoi la phrase "malgré des mesures raisonnables de protection des troupeaux" doit être supprimée de l'alinéa 3.</p>
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Dans leur demande, ils indiquent à l'OFEV :</p> <p>a. quelle est l'évolution de la population de loups en précisant :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. le nombre de couples sédentaires et de meutes et leur territoire au cours des douze derniers mois (..) 2. la composition actuelle des meutes, avec indication du nombre de jeunes loups. <p>b. dans quelle mesure, justification à l'appui, la régulation de la meute concernée est nécessaire pour :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. prévenir les dégâts causés aux animaux de rente agricoles détenus dans des unités d'élevage appliquant les mesures raisonnables de protection des troupeaux prévues par la vulgarisation agricole cantonale, ou
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	c. dans les régions où le nombre minimal de meutes fixé à l'annexe 3 est dépassé : tous les loups d'une meute peuvent être abattus, pour autant que l'effectif minimal de la région ne soit pas dépassé et que les loups aient un comportement indésirable.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 6	Acceptation	Saisie de texte
al. 7	Acceptation	Saisie de texte
al. 8	Acceptation	Saisie de texte
Art. 4c		Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4 ^{bis} , de la loi sur la chasse
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	En cas de dommages au sens de l'al. 1, les jeunes loups peuvent être abattus conformément à l'al. 2. Conformément à l'al. 3, cette mesure doit être appliquée au troupeau d'animaux de rente dont sont issus les animaux endommagés. Cette réglementation n'a aucun sens en raison de la biologie des loups. Durant la période de régulation prescrite à l'art. 12, al. 4bis, LChP, soit du 1er juin au 31 août, les jeunes loups ne participent pas encore à la chasse (seulement à partir d'octobre) et ne se trouvent donc pas à proximité du troupeau d'animaux de rente endommagé. Cet article n'est donc pas applicable. Pour cette raison, l'alinéa 3 doit être supprimé.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Refus	Suppression de l'alinéa 3
al. 4	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Selon l'art. 7a, al. 3, LChP, la Confédération accorde, sur la base de conventions-programmes, des aides financières globales pour les coûts de surveillance et d'exécution des mesures de gestion des bouquetins et des loups. Selon les explications, le Conseil fédéral "voit un grand besoin pour les loups, mais il renonce à une contribution pour les bouquetins, car cela a déjà été contesté au Parlement". D'une part, cela plaide en faveur de la proposition des cantons concernés par l'espèce de déclarer le bouquetin espèce chassable, d'autre part, le financement lié uniquement par le nombre de meutes de loups est trop restrictif. De plus, la référence à l'art. 7a, al. 1 LChP dans le titre est erronée et doit donc être supprimée.</p> <p>Le financement par le nombre de meutes s'avère difficile pour les cantons pour différentes raisons. Les modifications annuelles du nombre de meutes entraîneraient une modification annuelle des contributions. Les cantons ne peuvent donc pas planifier avec certitude. Il est important que la méthode des conventions-programmes, qui a déjà fait ses preuves, soit appliquée dans ce domaine avec une périodicité de quatre ans. Les cantons qui n'ont que des loups isolés sont également tributaires d'un soutien financier, car de tels animaux peuvent générer des dépenses considérables. Il est donc proposé d'accorder à tous les cantons une contribution de base (par exemple calculée sur la base de la surface du canton) ainsi qu'une contribution variable par meute. Il n'est pas judicieux de ne prévoir que la moitié de la contribution financière pour les meutes transfrontalières. Les meutes transfrontalières occasionnent autant de dépenses que les meutes suisses.</p> <p>Le montant total de l'aide financière, basé sur 20'000 francs par meute et par an, est trop bas. Elle doit être d'au moins 50'000 francs par meute et par an (1,5 million de francs pour 30 meutes). La plus grande partie doit être versée sous forme de contribution de base.</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Le financement doit être intégré dans les conventions-programmes d'une durée de 4 ans.</p> <p>Pour le financement, il faut prévoir une contribution de base et une contribution variable par meute.</p> <p>Les meutes frontalières sont entièrement prises en compte.</p>
al. 2	Refus	Saisie de texte
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 6	Détection d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Veuillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8b		Utilisation de drones pour le sauvetage des faons
En général	Remaniement en profondeur	<p>Conformément à l'art. 7, al. 4 LChP, les cantons veillent à ce que les mammifères et les oiseaux sauvages soient suffisamment protégés contre les dérangements. Conformément à la proposition ci-dessus (voir art. 2 LChP), les drones doivent donc être interdits à des fins cynégétiques.</p> <p>Il est nécessaire de réglementer l'utilisation des drones de manière générale, et pas seulement pour sauver les faons nouveaux-nés des faucheuses. Selon la proposition ci-dessus, les drones doivent être interdits à des fins cynégétiques (mentionnés à l'art. 2 OChP). L'art. 8b prévoit d'exclure notamment les utilisations à des fins de recherche, de recensement des effectifs ou de sauvetage de faons.</p> <p>Demandes Modification du titre Utilisation de drones pour le sauvetage des faons.</p> <p>Modification de l'article Les cantons réglementent l'utilisation de drones par des personnes compétentes à des fins spéciales pour sauver les faons nouveau-nés des faucheuses.</p> <p>Complément aux explications : L'utilisation de drones à des fins cynégétiques est interdite en vertu de l'art. 2, al. 1, let. y. Les cantons peuvent réglementer l'utilisation à des fins spéciales, notamment pour l'utilisation à des fins de recherche, de recensement des effectifs, ou pour le sauvetage de faons.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Les cantons saluent vivement le fait que l'inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale soit intégré dans l'OChP. Comme mentionné dans les explications relatives à l'alinéa 3, ils sont très favorables à ce que l'inventaire soit mis à jour périodiquement.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Un inventaire n'est pas exhaustif et doit être régulièrement vérifié et mis à jour. Cette tâche doit être ancrée dans l'ordonnance en tant que mandat. L'al. 2 doit donc être complété par la phrase suivante : "L'inventaire n'est pas exhaustif ; il doit être régulièrement réexaminé et mis à jour".
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	L'inventaire ne contient pas une évaluation des mesures les plus importantes pour le maintien ou le rétablissement de la fonctionnalité, mais une description. Nous recommandons donc de formuler l'al. 3, let. c, comme suit : c. une évaluation de la continuité actuelle du corridor ainsi qu'une description des principales mesures de préservation ou de rétablissement de la fonctionnalité.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8d		Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Selon l'al. 3, let. a, les clôtures ne doivent pas causer d'atteintes durables aux corridors faunistiques. Les explications mentionnent les clôtures forestières qui sont marquées de manière visible et qui doivent être enlevées dès que possible. Cependant, comme les clôtures forestières restent souvent en place pendant une longue période, elles doivent généralement être conçues de manière à ne pas entraver la fonctionnalité des corridors faunistiques. Cette formulation n'est donc pas nécessaire.</p> <p>En outre, il convient d'introduire un al. 4 qui oblige la Confédération à prendre, dans le cadre de ses compétences, les mesures appropriées pour préserver la fonctionnalité des corridors faunistiques. Dans ce contexte, il convient de supprimer le terme "lignes ferroviaires" dans le rapport explicatif, p. 16, 2ème paragraphe, ou de le déplacer dans les explications relatives à l'al. 4. Les mesures visant à sécuriser les corridors faunistiques le long des voies ferrées devraient relever de la compétence de la Confédération.</p>
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification des explications relatives à l'al. 3, let. a</p> <p>Les clôtures n'entraînent pas d'atteintes durables (..) si les principes suivants (..) sont pris en compte :</p> <p>Clôtures en treillis métallique : la construction (...) doit être autorisée à petite échelle.</p>
Art. 8e		Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques
En général	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Selon l'art. 12, al. 2 LChP, les cantons peuvent ordonner ou autoriser des mesures contre certains animaux protégés qui causent des dommages importants. Jusqu'à présent, les mesures contre le castor, la loutre et l'aigle royal devaient être ordonnées par l'OFEV. Pour les mesures concernant l'ours et le lynx, l'OFEV devait être consulté. Il n'y avait pas d'obligation de consulter l'OFEV pour les mesures contre les loups et les chacals dorés.</p> <p>L'art. 9a, al. 1, vise à créer une réglementation d'exception pour l'ours, dans laquelle l'OFEV ordonne des mesures. Cette réglementation spéciale ne simplifie pas l'hétérogénéité procédurale actuelle. Il devrait y avoir moins de réglementations différentes à l'avenir : les mesures prises contre des ours, lynx, chacals dorés, loutres et aigles royaux isolés doivent faire l'objet d'une consultation préalable de l'OFEV, comme c'est la pratique normale pour la collaboration entre la Confédération et les cantons en matière d'exécution du droit de l'environnement. Les mesures individuelles contre le loup et le castor sont régies par des articles d'ordonnance distincts.</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	Suppression de l'al. 1 et inscription de l'ours à l'al. 2 (nouvel al. 1) 2 1 L'OFEV doit être consulté au préalable lorsque les cantons prennent des mesures contre des ours, des lynx, des chacals dorés, des loutres et des aigles royaux isolés.
al. 2	Refus	Saisie de texte
Art. 9b	Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Faire disparaître la notion de sol en dur dans les causes de danger pour l'homme.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	c. attaque des animaux de rente agricoles qui se trouvent dans des étables ou sur des aires de sortie dans le périmètre bâti de l'exploitation, ou
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
al. 6	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9d		Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10		Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées
Réaction requise de la part <u>des cantons</u> .		
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10b		Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente doit pouvoir également désigner « non protégables » des surfaces situées dans des exploitations à l'année (SAU en plus de la zone d'estivage). Remplacer le terme exploitations alpestres par exploitations d'estivage.
al. 1	Acceptation	Les cantons portent les mesures raisonnables de protection des troupeaux et des ruchers visées à l'art. 10c, al. 1 et 3, à la connaissance des responsables d'exploitations apicoles et d'exploitations de détention d'animaux de rente sur des pâturages situés sur le territoire de grands prédateurs. S'agissant des exploitations d'estivage détenant des ovins et des caprins, ils fournissent des conseils sur place et consignent les résultats, par catégorie d'animal de rente, dans la stratégie individuelle de protection des troupeaux visée à l'art. 47b, al. 4, OPD7.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Ils peuvent désigner, dans la stratégie individuelle de protection des troupeaux visée à l'al. 1, les surfaces de l'exploitation d'estivage, de même qu'en SAU, sur lesquelles ils jugent non raisonnables les mesures de protection des troupeaux d'ovins et de caprins visées à l'art. 10c, al. 1. Il s'agit en particulier des surfaces suivantes : pâturages d'exploitations ne permettant pas la mise en oeuvre dans les règles de l'art des mesures de protection des troupeaux visées à l'art. 10c, al. 1, let. a.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part <u>des cantons</u> .		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>A l'alinéa 3, faire disparaître la notion de sol en dur des mesures raisonnables de prévention.</p> <p>Au niveau du rapport explicatif, nous ne comprenons pas pour quelle raison des hauteurs sont arrêtées pour la protection des ruchers alors que rien n'est indiqué pour la détention des ovins et caprins. Il serait plus logique d'obtenir le même niveau de détail pour toutes les mesures de prévention, qu'elles soient indiquées ou non.</p> <p>Toujours au niveau du rapport explicatif, nous considérons qu'il va trop loin au niveau de l'obligation générale de garde. L'éleveur doit rester libre de vouloir protéger ou non son troupeau.</p>
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Les animaux de rente qui se trouvent dans des étables ou sur des aires de sortie dans le périmètre bâti de l'exploitation sont considérés comme protégés contre les grands prédateurs.
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10g		Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10h		Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>En principe, une condition préalable est que des mesures ne soient prises contre des castors isolés que si les mesures raisonnablement exigibles pour prévenir les dommages causés par le castor ont été prises. Cela doit être complété dans les explications relatives à l'al. 1.</p> <p>En outre, le principe est que les premières mesures à mettre en œuvre sont celles qui donnent les meilleurs résultats à long terme. Viennent ensuite les mesures techniques. Pour cette raison, l'art. 10h doit être complété de manière à ce que la revalorisation de l'espace réservé aux eaux soit également reconnue comme une mesure acceptable. L'actuel art. 10h, al. 1, let. g (nouvelle let. h) énumère d'autres mesures prises par les cantons. Dans les explications, il convient d'ajouter qu'une renonciation à l'utilisation peut également faire partie des "autres mesures".</p> <p>A l'al. 1, let. d, un article est mal référencé.</p>
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Complément dans les explications, al. 1 :</p> <p>Al. 1 : Le présent alinéa définit les mesures raisonnablement exigibles pour prévenir les dommages ou écarter un danger chez le castor. S'il est possible de prendre ces mesures, il n'est pas possible de mettre en œuvre des mesures contre des castors individuels conformément à l'art. 9d.</p> <p>Nouvelle let. à l'al. 1 :</p> <p>a. la revalorisation de l'espace réservé aux cours d'eau a. devient b etc.</p> <p>Complément aux explications, al. 1, let. a :</p> <p>La nouvelle let. a doit contenir des explications sur la limitation du périmètre des dommages.</p> <p>Complément au commentaire de l'al. 1, let. g (nouvelle let. h) La renonciation à l'utilisation est également mentionnée comme exemple de mesure acceptable.</p> <p>Modification de la référence, al. 1, let. d d. la protection de (...) par des mesures de protection au sens de l'art. 10g, al. 1, let. a-g</p>
al. 2	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 12		Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Conformément à l'art. 14, al. 4 LChP, la Confédération gère le Centre suisse de documentation sur la recherche en matière de faune sauvage. A l'art. 12, cela est complété par les champs thématiques "recherche et conseil pour la gestion de la faune sauvage". Comme indiqué dans les explications, ce service est plutôt considéré comme un réseau que comme un véritable "organisme" chargé de coordonner les activités nécessaires.</p> <p>Un tel réseau va dans le sens des cantons, qui saluent le fait que la documentation des données, par exemple, soit organisée en un lieu central. Des conseils au sens d'exemples de bonnes pratiques sont également souhaités, mais il ne doit pas en résulter de directives. Les cantons souhaitent également avoir la liberté de choisir les prestataires de services/institutions avec lesquels ils collaborent dans leurs projets. Pour cette raison, on ne comprend pas pourquoi certaines institutions sont énumérées dans les explications, ce qui donne l'impression d'une liste exhaustive. Il convient d'éviter cela en ajoutant un complément correspondant dans les explications.</p> <p>Les explications de l'alinéa 3 vont trop loin et peuvent être supprimées. Les formulations nécessaires existent déjà.</p> <p>Dans l'ensemble, on salue donc le fait que la Confédération assume certaines tâches de coordination. Ce faisant, elle ne doit toutefois pas empiéter sur les compétences des cantons.</p>
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>1 L'OFEV verse des contributions au Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil pour la gestion de la faune sauvage.</p> <p>Complément commentaire de l'al. 1 L'alinéa 1 délègue (...). Les institutions suivantes, notamment, jouent aujourd'hui un rôle important : (...)</p>
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Refus	À supprimer
Annexe 3		Les cinq régions définies pour le loup en Suisse
En général	Remaniement en profondeur	<p>La Suisse partage la responsabilité des objectifs de conservation des populations de loups alpins interconnectées. En réponse à l'interpellation Landolt (21.4063) "Limites de développement de la population de loups ?", le Conseil fédéral a déclaré le 17 novembre 2021 que le nombre minimal de meutes de loups à sécuriser selon les considérations de conservation de la biodiversité pour la Suisse, tel que recommandé par la Plateforme "Wildlife and Society" (WISO) de la Convention alpine, serait d'environ 20 meutes bien réparties. Sans plus de précisions, un seuil suisse de seulement 12 meutes de loups est mentionné. Si ce seuil est dépassé dans une région, tous les loups d'une meute peuvent être abattus (art. 4a al. 3 let. c LChP).</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>Une justification scientifique compréhensible des seuils est impérative du point de vue des cantons pour une mise en œuvre ordonnée et largement soutenue, d'autant plus que les valeurs définies se situent en dessous des chiffres minimaux établis dans le cadre de la WISO de la Convention alpine pour assurer la survie à long terme d'une population alpine viable. Sans explication technique, l'instrument de régulation proactive est contestable du point de vue de la CCG, en référence aux conventions internationales, sans qu'il y ait de bénéfices apparents.</p> <p>Proposition</p> <p>Dans l'annexe 3, les seuils dans les cinq régions doivent être fixés à un total d'au moins 20 meutes.</p>
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres	Autres remarques	
Art. 3bis		<p>Approbation avec souhaits de modification</p> <p>Les discussions en cours avec les pêcheurs professionnels, cofinancées par la Confédération, notamment sur le thème du cormoran, montrent qu'une réduction de la période de protection du cormoran pourrait permettre de soulager les pêcheurs professionnels.</p> <p>De plus, cela permettrait aux cantons abritant encore l'ombre commun dans leurs cours d'eau de pouvoir rester actifs face à la prédation qu'exerce le cormoran sur cette espèce, qui a vu son statut de menace augmenté. La vulnérabilité de l'ombre commun qui évolue en pleine eau est grande face à cet oiseau piscivore qui connaît une croissance fulgurante de sa population. Une véritable montée en flèche de sa présence sur le réseau hydrographique jurassien est constatée depuis, notamment, l'arrêt des tirs dérogatoires autrefois octroyés en France voisine.</p> <p>Il conviendrait donc de raccourcir d'un mois la période de protection du cormoran prévue à l'article 5 LChP et d'autoriser le tir des individus juvéniles ne participant pas à la reproduction (distinguable par leur poitrine claire) toute l'année sur les tronçons de rivières abritant des espèces de poissons disposant d'un statut fortement menacé ou menacé d'extinction (1 ou 2 selon l'annexe 1 de l'OLFP – RS 923.01) telle que <i>Salmo rhodanensis</i> ou <i>Thymallus thymallus</i>.</p> <p>Proposition</p> <p>Modification de l'al. 2, let. b</p> <p>b Cormoran : période de fermeture du 1er avril au 31 août ; les individus juvéniles distinguables par leur poitrine claire ne bénéficient d'aucune période de protection sur les tronçons de rivières abritant des espèces indigènes de poissons fortement menacées ou menacées d'extinction selon l'annexe 1 de l'OLFP.</p>
Art. 4e		<p>Approbation avec souhaits de modification</p> <p>Les cantons doivent pouvoir désigner des zones de tranquillité pour la faune s'ils le jugent opportun. La "nécessité" ne doit pas être explicitement mentionnée dans l'ordonnance.</p> <p>L'objectif principal des zones de tranquillité pour la faune est mentionné à l'al. 1. La mise en réseau doit être supprimée à l'al. 2.</p> <p>Propositions</p> <p>Supprimer la première partie de la phrase de l'al. 1</p> <p>1 Les cantons peuvent désigner des zones de tranquillité pour la faune ainsi que les itinéraires et les chemins dont l'utilisation est autorisée, afin d'assurer une protection suffisante des mammifères et des oiseaux sauvages contre les dérangements dus aux activités de loisirs et au tourisme.</p> <p>Supprimer la première partie de la phrase de l'al. 2</p> <p>2 Les cantons veillent à ce que la population puisse participer de manière appropriée à la désignation de ces zones, itinéraires et chemins.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10a	Révision fondamentale	<p>Les critères pour les mesures concernant les lynx (selon l'art. 9a) doivent être mis à jour rapidement dans le Concept Lynx. Le Concept Loup doit également être révisé en fonction des nouvelles règles de régulation proactive du loup.</p> <p>Demande Réviser et actualiser les concepts relatifs au lynx et au loup.</p>
Art. 4 al 1 let. g	Approbation avec souhaits de modification	<p>De manière à pouvoir intervenir temporairement après l'assentiment préalable de l'OFEV sur les populations de harles bièvres, notamment sur les stations occupées par l'ombre commun, il y a lieu d'ajouter la régale de la pêche à celle de la chasse déjà inscrite à la lettre g.</p> <p>g. causent des pertes sévères dans l'utilisation des régales cantonales de la chasse et de la pêche</p>
Objet	Saisie de texte	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Pas de prise de position	Pas concerné par les DF
al. 1 let. i	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Pas de prise de position	Pas concerné par les sites OROEM.
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per E-Mail:
bnl@bafu.admin.ch

Luzern, 5. Juli 2024

Protokoll-Nr.: 819

**Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säuge-
tiere und Vögel: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel überprüft haben und aus den folgenden Gründen Überarbeitungsbedarf orten:

Insgesamt wird mit der vorliegenden Verordnungsänderung zu stark in die Autonomie der Kantone bei der Umsetzung eingegriffen, die Regelungen sind zu detailliert und in der Konsequenz führt deren Umsetzung bei den Kantonen zu grossen personellen und finanziellen Mehraufwänden. Die Verbundaufgabe Jagd, bei welcher dem Bund die Federführung bei wichtigen Schutzanliegen und den Kantonen – auf Basis des Jagdregals – die Federführung bei der Nutzung zukommt, wird mit der vorliegenden Revision nicht ausreichend berücksichtigt. Die Umsetzungsaufgaben der Kantone werden in zunehmendem Masse mit der Umsetzung von Aufgaben rund um die bundesrechtlich geschützten Arten dominiert, ohne dass für diese Umsetzungsaufgaben adäquate Finanzhilfen seitens des Bundes in Aussicht gestellt würden. Aus finanzpolitischer Sicht äussern wir uns daher grundsätzlich kritisch zur Vorlage, da der Kanton Luzern mit substantiellen Auswirkungen rechnen muss, ohne dass eine Gegenfinanzierung durch den Bund sichergestellt ist.

Die Vorlage scheint sich bezüglich der neuen und zusätzlichen Staatsaufgaben (mit den Kantonen in der Umsetzungspflicht) an Kantonen mit grossen Wildhüterkorps und dem Patentsystem als Umsetzungssystem zu orientieren. Wir fordern, dass die Neuerungen die Interessen der Kantone mit Revierjagdsystem und/oder Kantone mit personell schlanken Jagdverwaltungen besser berücksichtigen.

Im Wesentlichen schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) und ihren Anträgen an. Im Sinne der vorherigen Ausführungen finden sich in unserer Stellungnahme auch ein paar ergänzende oder abweichende Anträge, die sich aus unserer Stellung und Interessenlage als Revierkanton und/oder der Forderung nach schlanken und kostengünstigeren Lösungen ergeben. Wo keine schlanken Lösungen möglich sind, fordern wir adäquatere Finanzhilfen und Mittelverteilung unter den Kantonen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen im beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Abkürzung der Firma / Organisation* BUWD

Adresse* Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Kontaktperson* Peter Ulmann

Telefon* 041 349 74 85

E-Mail* Peter.Uhlmann@lu.ch

Datum* Texteingabe

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Insgesamt wird mit der vorliegenden Veränderungsänderung zu stark in die Autonomie der Kantone bei der Umsetzung eingegriffen, die Regelungen sind auf Stufe Bundesverordnung zu detailliert. In der Konsequenz führt die Umsetzung der Umsetzungsvorgaben bei den Kantonen zu grossen personellen und finanziellen Mehraufwänden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die Verbundaufgabe Jagd, bei welcher dem Bund die Federführung bei wichtigen Schutzanliegen und den Kantonen – auf Basis des Jagdregals – die Federführung bei der Nutzung zukommt, wird mit der vorliegenden Revision nicht ausreichend berücksichtigt. Die Umsetzungsaufgaben der Kantone werden in zunehmendem Masse mit der Umsetzung von Aufgaben rund um die bundesrechtlich geschützten Arten dominiert, ohne dass für diese Umsetzungsaufgaben adäquate Finanzhilfen seitens des Bundes in Aussicht gestellt würden. Die Vorlage orientiert sich an Kantonen mit grossen Wildhüterkorps, nicht an durchschnittlich grossen oder gar kleineren Kantonen. Des Weiteren orientieren sich zu viele Neuerungen an den Gepflogenheiten und Rahmenbedingungen der Patentkantone.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Ablehnung	Art. 8 Abs. 1 JSV verankert die Nachsuche-Pflicht für beschossene Wildtiere und führt explizit aus, dass die Kantone die Einzelheiten regeln. Entgegen diesem Grundsatz wird in Art. 1a JSV festgelegt, dass die Kantone faktisch einen Nachsuche-Pikettendienst für die Jagd und für Unfallwild führen oder führen lassen. Diese Bestimmung ist auf das Wesen der Patentkantone-Organisation ausgerichtet und berücksichtigt nicht die Verhältnisse der Revierkantone. Die Bestimmung ist zu streichen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen im Grundsatz den KWL-Antrag mit den nachfolgenden Vorbehalten.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wir unterstützen den KWL-Antrag ausser lit b, Ziff.1. Da unterstützen wir die Vorschlag gemäss Vernehmlassungsvorlage.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wir begrüssen den KWL-Antrag ausser lit. c. Da unterstützen wir den Vorschlag gemäss Vernehmlassungsvorlage.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag ausser die Streichung des Begriffs «zumutbaren» gemäss Vernehmlassungsvorlage.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 3	Ablehnung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Finanzhilfen des Bundes an die Kantone müssen massiv erhöht werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Finanzhilfen sollen neben einem Sockelbeitrag für jeden Kanton mit Wolfspräsenz einen Betrag pro Territorium als Aufwand-Einheit (ob Einzelwolf, Paar oder Rudel) ausgerichtet werden. Grenzüberschreitende Territorien (kantonsübergreifend oder länderübergreifend) sollen minimal die Hälfte des Beitrags betragen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Finanzhilfen des Bundes sollen neben dem Sockelbeitrag pro Territorium nach Abs. 1 Fr. 25'000.– betragen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Die Ergänzung der Bewilligungsfreiheit wird ausdrücklich begrüsst. Zur Erfüllung der Statistikpflicht nach Art. 3 Abs. 3 JSG wäre es nützlich, wenn euthanasierte Tiere mit Angaben zu Art, Geschlecht, geschätztem Alter und Todesursache der kant. Jagdbehörde gemeldet werden müssten.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	lit. b ist ersatzlos zu streichen. Wildtierkorridore sind mittlerweile die wichtigsten Sicherungselemente für die grossräumige Lebensraumvernetzung der Tal-Lage im Mittelland und im Voralpenraum. Es profitieren neben Tieren aus dem Geltungsbereich des Jagdrechts unzählige Arten und Artengruppen. Die Wildtierkorridore stellen einen wichtigen Baustein der ökologischen Infrastruktur zur Sicherung der Biodiversität dar. Mit der Angabe der sog. hauptsächlich profitierenden Arten wird die eigentliche Bedeutung geschmälert. Zudem hat die Wildtierverschleppung (Biber, Rotwild, Wolf etc.) der letzten 25 Jahre gezeigt, wie hoch die Dynamik ist. Ergänzt werden soll in den Erläuterungen eine Beschreibung von Massnahmen im Falle von Tierseuchen (z.B. Schliessung Wildtierkorridor; Eingriffs-Lokalität Wildtierbrücke).
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Von den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung sollen die Flächen der sog. Freihaltezonen Wildtierkorridore gem. dem kantonalen Richtplan übernommen werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der erste Satz von Absatz 3 ist zu belassen. Der zweite Satz mit der Auflistung ist ersatzlos zu streichen, da im Einleitungssatz bezüglich Erhaltung der Funktionalität bereits beinhaltet.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Förderung durch den Bund soll sich einerseits an der Anzahl Objekte bemessen und keine Planungen, sondern nur konkrete Aufwertungsmassnahmen betreffen. Die Kriterien nach lit. a und b ziehen für den Vollzug eine Vielzahl von Detailregelungen [Umsetzungshilfe, Arbeitshilfe oder dergleichen] nach sich, die mehr Ressourcen binden, als Mittel zur Verfügung stehen. Änderungsantrag: Der Bund stellt pro Kanton einen Mindestbeitrag an konkrete Aufwertungsmassnahmen in Wildtierkorridoren im Umfang von Fr. 10'000.– mal der Anzahl überregionaler Inventarobjekte zur Verfügung. Kantonsübergreifende Inventarobjekte zählen für jeden beteiligten Kanton als ein Objekt. Der kantonspezifische Beitrag kann für realisierte Aufwertungsprojekte zugunsten der Verbesserung der Durchwanderbarkeit beantragt werden. Im Kalenderjahr nicht beanspruchte Beträge verfallen.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung des Bundes ist eine generellere Formulierung für alle nicht jagdbaren Arten vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Änderungstext: Das BAFU kann bei verhaltensauffälligen Einzeltieren geschützter Arten, die eine drohende Gefährdung von Menschen darstellen, eine kantonsübergreifende Abschussbewilligung verfügen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Änderungstext: Bei Massnahmen der Kantone nach Art. 12 Abs. 2 JSG ist das BAFU vorgängig anzuhören.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Neben dem öffentlichen Interesse ist die Standortgebundenheit von Infrastrukturen (Verkehr, Hochwasserschutz) im Gewässerraum in Abstimmung mit GSchG/GSchV zu berücksichtigen. Biber untergraben aufgrund ihrer Lebensweise in aller Regel Uferböschungen. Dies ist im Gewässerraum grundsätzlich zu tolerieren.
Abs. 4	Ablehnung	Ersatzlos streichen, da ohne Mehrwert
Abs. 5	Ablehnung	Ersatzlos streichen. Die erheblichen Schäden müssen sich auf die wirklich bedrohlichen Szenarien (Abs. 2 lit. a-e) beschränken.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen grundsätzlich den KWL-Antrag.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund soll seine Kostenbeteiligung unabhängig vom Beitrag des Kantons machen. Allenfalls kann eine Gegenfinanzierung verlangt werden, allerdings nicht zwingend durch den Kanton zu leisten (Prinzip Gegenfinanzierung gem. Programmvereinbarungen).
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Ablehnung	Die Delegation der Aufgaben rund um Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden auf die Kantone wird vollumfänglich abgelehnt. Es macht keinen Sinn, diese zentrale Organisation auf 26 Kantone zu verteilen. Eventualiter müsste der Bund für 100 % der Kosten aufkommen. Grundsätzlich wird i.S. Herdenschutz die Grundverantwortung der Tierhalterin/des Tierhalters nach Tierschutzgesetzgebung in unzulässiger Weise delegiert.
Abs. 1	Ablehnung	Ablehnung aus grundsätzlichen Überlegungen (siehe insgesamt)
Abs. 2	Ablehnung	Ablehnung aus grundsätzlichen Überlegungen (siehe insgesamt) Falls die Regelung dennoch kommt, sollen die Kriterien und Bedingungen für die Einträge "anerkannter Herdenschutzhund" in die Hundedatenbank Amicus durch den Betreiber der Hundedatenbank geregelt werden.
Abs. 3	Ablehnung	Ablehnung aus grundsätzlichen Überlegungen (siehe insgesamt) Falls die Regelung dennoch kommt, werden die klar definierten Anforderungen (Sozialisierung, Herdentreue, kein übermässiges Aggressionsverhalten) zum Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) begrüsst. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs unter den Kantonen sollen die von den Kantonen oder von beauftragten Dienstleistenden (z.B. unabhängige Beratungsstellen) angebotenen und im Herdenschutzhundeprogramm integrierten EBÜ einer vorgängigen inhaltlichen Überprüfung durch eine mandatierte Stelle unterzogen werden.
Abs. 4	Ablehnung	Ablehnung aus grundsätzlichen Überlegungen (siehe insgesamt) Falls die Regelung dennoch kommt, sollen die Kriterien und Bedingungen für das Löschen der Einträge "anerkannter Herdenschutzhund" in der Hundedatenbank Amicus durch den Betreiber der Datenbank geregelt werden.
Abs. 5	Ablehnung	Ablehnung aus grundsätzlichen Überlegungen (siehe insgesamt)
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Ablehnung	Grundsätzlich wird i.S. Herdenschutz die Grundverantwortung der Tierhalterin/des Tierhalters nach Tierschutzgesetzgebung in unzulässiger Weise delegiert, was wir als nicht sach- und fachgerecht beanstanden. Die den Jagdbehörden auferlegten Aufgaben im Kontext der Landwirtschaft sind sach- und fachfremd und stellen neue Aufgaben dar. Diese neuen Aufgaben sind vollumfänglich durch den Bund zu finanzieren. Die Kontrolle der fachgerechten Umsetzung von freiwilligen Herdenschutzmassnahmen sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Mängel rasch behoben werden, stellt rechtlich eine nicht zu erfüllende Aufgabe für die Kantone/Jagdbehörden dar.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die kann-Formulierung soll gestrichen werden. Das BAFU soll sich mit einem Pauschalbeitrag an den Planungsarbeiten der Kantone von max. 80 % beteiligen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen grundsätzlich den KWL-Antrag.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderungstext: : Erfolgen die Massnahmen ... im Rahmen einer kantonalen Gesamtplanung ... beteiligt sich der Bund zu 80 %.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderungstext: Der Bund beteiligt sich mit 80 % an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen.
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen grundsätzlich den KWL-Antrag.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen den KWL-Antrag.
Abs. 3	Ablehnung	Wir beantragen die ersatzlose Streichung des Katalogs neuer Staagsaufgaben.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Die Angaben entsprechen der aktuell behördenverbindlich festgesetzten Auswahl überregionaler Wildtierkorridore.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 4 Wir unterstützen den entsprechenden KWL-Antrag.</p> <p>Art. 2 Abs. 1 zusätzlicher neuer Buchstabe Wir unterstützen den KWL-Antrag zur Drohne als verbotenes Hilfsmittel für die Jagdausübung. Die Kantone sollen die Einsatzgebiete und -zwecke von Drohnen für die Forschung, Bestandenserhebung und insbesondere die Kitzrettung definieren.</p>	
neuer Artikel	<p>Wir unterstützen den KWL-Antrag für ein Nachtjagdverbot im Wald. Um Störungen in der Nacht bestmöglich zu vermindern (Stichtwort 24h-Gesellschaft) soll insbesondere der Wald als nachts störungsarmer Raum erhalten bleiben. Wo nötig, können die Kantone Ausnahmen erlauben.</p> <p>Neuer Art: 1 In der Nacht ist die ordentliche Jagd im Wald verboten. 2 Als Nacht gilt die Zeit zwischen einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang [Solunarkalender; kann auch in den Erläuterungen abgehandelt werden]. 3 Die Kantone können Ausnahmen von Abs. 1 gewähren.</p>	
neuer Artikel	<p>Neuer Artikel zum Einsatz von Jagdhunden: Wir unterstützen den neuen zusätzlichen Artikel zum Einsatz von Jagdhunden gemäss KWL-Antrag.</p>	
neuer Artikel	<p>Wir unterstützen den KWL-Antrag i.S. Fachkundigkeit zum Erlegen von Wildtieren.</p>	
Art. 3bis	<p>Wir unterstützen die Anträge der KWL betr. Bejagungsmodalitäten des Kormorans.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5		Artenschutz
Abs. 1 Bst. ^{fbis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es braucht auch eine Ausnahme, falls im Rahmen der Bekämpfung von ASP bei Wildschweinen der Einsatz von Drohnen zur Suche von Wildschweinkadavern notwendig sein sollte. Dies gilt sinngemäss auch für Bst. b für die Suche nach Wildschweinkadavern durch Personen und Bst. h für die Benutzung der Forststrassen im Rahmen des Abtransports von gefundenen Wildschweinkadavern Dies kann bei allen Buchstaben jeweils allgemein formuliert werden, im Sinne von «gilt nicht bei der Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen»
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5		Artenschutz
Abs. 1 Bst. ^{fbis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es braucht auch eine Ausnahme, falls im Rahmen der Bekämpfung von ASP bei Wildschweinen oder bei der Vogelgrippe der Einsatz von Drohnen zur Suche von Wildschwein- oder Wildvogelkadavern notwendig sein sollte. Dies gilt sinngemäss auch für Bst. b für die Suche nach Wildschwein- oder Wildvogelkadavern durch Personen. Dies kann bei allen Buchstaben jeweils allgemein formuliert werden, im Sinne von «gilt nicht bei der Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen»
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de l'environnement (OFEV)
Division Espèces, écosystèmes, paysages
Consultation OChP
3003 Berne

Modification de l'ordonnance fédérale sur la chasse / Procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Par courrier du 27 mars 2024, vous avez invité le gouvernement neuchâtelois à prendre position sur le projet de modification de l'ordonnance fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP). Nous vous en remercions.

La procédure de révision engagée doit permettre de mettre en œuvre les récentes modifications de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (LChP) et porte en particulier sur la gestion du loup et du castor, deux espèces protégées au niveau fédéral.

D'une manière générale, le Conseil d'État neuchâtelois soutient le processus engagé et les grandes lignes du projet. Il apprécie en particulier le fait que la Confédération prévoit de renforcer les responsabilités des cantons dans le domaine de la gestion de la faune sauvage dans un souci louable de simplification des procédures.

À ce sujet, des efforts supplémentaires doivent encore être consentis. Les procédures administratives prévues en lien avec la gestion des espèces protégées sont en effet encore trop lourdes et ne permettront pas de réduire la charge de travail considérable des administrations cantonales dans ce domaine.

En ce qui concerne les aspects financiers, le Conseil d'État estime que le mode de calcul des aides financières prévues pour la gestion du loup, qui se fonde essentiellement sur le nombre de meutes, ne prend pas suffisamment en compte les cantons faisant face à des dommages parfois conséquents causés par des individus isolés en dispersion.

En 2023, des attaques répétées de loups isolés se sont produites sur le territoire neuchâtelois. Le personnel en charge de la gestion et de la prévention a dès lors été fortement mobilisé. Il ne serait pas correct que dans pareil contexte, aucun soutien financier ne soit apporté par la Confédération. Nous vous demandons dès lors de revoir le mode de calcul proposé.

Le Conseil d'État demande également que la distribution des contributions prévues pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs prenne en considération les cantons se trouvant sur le front de colonisation du loup, alors que des meutes n'y sont pas encore constituées. C'est précisément sur ces territoires que la notion de prévention des dommages prend tout son sens.

Dans le même ordre d'idée et même s'il salue les nouvelles dispositions prévues pour la gestion du castor, qui apportent souplesse et pragmatisme, le Conseil d'État estime que les contributions fédérales prévues pour la prévention des dommages causés par cette espèce sont insuffisantes. La participation de la Confédération devrait être de 80%, comme pour le loup et le lynx.

Sur le sujet de la chasse, le Conseil d'État a été étonné qu'aucune disposition portant sur le grand cormoran ne soit prévue dans le cadre de la présente révision. Cette espèce en forte augmentation fait en effet l'objet de nombreuses discussions depuis plusieurs années en raison des conflits qu'elle génère avec la pêche professionnelle. Bien que le cormoran soit chassable, sa régulation est complexe sur le lac de Neuchâtel et ses abords, compte tenu des enjeux légitimes en lien avec la protection de la nature et de la faune. Afin d'améliorer la situation, le Conseil d'État demande que le cormoran puisse être chassé durant un mois supplémentaire, soit du 1^{er} septembre au 31 mars et que les juvéniles ne bénéficient d'aucune période de protection, sauf dans les zones protégées.

La Confédération est également invitée à apporter un soutien financier aux pêcheurs professionnels, comme le font déjà Fribourg, Vaud et Neuchâtel depuis 2019. Ce soutien fédéral est attendu et légitime, compte tenu de l'engagement conséquent des trois cantons concordataires dans la mise en place de zones protégées d'importance nationale et internationale sur le lac de Neuchâtel, qui rend délicate la mise en œuvre de mesures de régulation.

Toujours en lien avec la chasse, le Conseil d'État estime que les dispositions traitant du corbeau freux devraient être identiques à celles de la corneille noire, donnant ainsi la possibilité de chasser cette espèce durant toute l'année sur les cultures qu'elle menace de piller. Cette modification permettrait de réduire les conflits en lien avec les dommages causés sur les terres agricoles.

Dans un domaine plus technique, le canton de Neuchâtel, comme d'ailleurs la plupart des autres cantons suisses, est en faveur de la suppression de l'interdiction du silencieux pour l'exercice de la chasse. Cet accessoire d'arme est déjà utilisé dans de nombreux autres pays européens depuis de nombreuses années. Il garantit une chasse moins dérangeante pour le grand public et la faune sauvage. Nous demandons donc que l'article 2 OChP soit modifié en conséquence.

Enfin, nous tenons à saluer les mesures visant à rétablir ou maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques ainsi que les aides financières prévues pour la mise en œuvre. Nous soutenons également les nouvelles dispositions traitant de la recherche des animaux sauvages blessés qui permettra de renforcer encore l'éthique de la chasse.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à nos observations et, dans l'attente d'une issue positive à ce dossier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 3 juillet 2024



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. WATER

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe : questionnaire

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Canton de Neuchâtel / Conseil d'État
Abréviation de l'entr. / org.* Service de la faune, des forêts et de la nature
Adresse* Rue du Premier-Mars 11, 2108 Couvet
Personne de contact* Christophe Noël
Téléphone* 032 889 77 35
Adresse électronique* christophe.noel@ne.ch
Date* 03.07.2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnl@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Des efforts supplémentaires doivent être consentis afin de simplifier les procédures administratives pour les cantons. Celles prévues en lien avec la gestion des espèces protégées sont encore trop lourdes et ne permettront pas de réduire la charge de travail considérable des administrations cantonales dans ce domaine.

En ce qui concerne les aspects financiers, le mode de calcul des aides prévues pour la gestion du loup, qui se fonde essentiellement sur le nombre de meutes, ne prend pas suffisamment en compte les cantons faisant face à des dommages parfois conséquents causés par des individus isolés en dispersion. Par ailleurs, la distribution des contributions prévues pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs doit également prendre en considération les cantons se trouvant sur le front de colonisation du loup, alors que des meutes n'y sont pas encore constituées.

En ce qui concerne le castor, les nouvelles dispositions prévues pour sa gestion sont saluées. Les contributions fédérales prévues pour la prévention des dommages causés par cette espèce sont toutefois insuffisantes. La participation de la Confédération devrait être de 80%, comme pour le loup et le lynx.

Aucune disposition portant sur le grand cormoran n'est prévue dans le cadre de la présente révision. Cette espèce en forte augmentation fait pourtant l'objet de nombreuses discussions depuis plusieurs années en raison des conflits qu'elle génère avec la pêche professionnelle. Bien que le cormoran soit chassable, sa régulation est complexe sur le lac de Neuchâtel et ses abords, compte tenu des enjeux légitimes en lien avec la protection de la nature et de la faune. Afin d'améliorer la situation, le cormoran doit pouvoir être chassé durant un mois supplémentaire, soit du 1^{er} septembre au 31 mars et les juvéniles ne doivent bénéficier d'aucune période de protection, sauf dans les zones protégées.

La Confédération est également invitée à apporter un soutien financier aux pêcheurs professionnels, comme le font déjà Fribourg, Vaud et Neuchâtel depuis 2019. Ce soutien fédéral est attendu et légitime, compte tenu de la présence de zones protégées d'importance nationale et internationale, qui rend délicate la mise en œuvre de mesures de régulation.

Conclusion*

Estimation globale :	Acceptation avec réserves / propositions de modification
----------------------	--

D'une manière générale, le Conseil d'État neuchâtelois soutient le processus de révision engagé. Il accepte le projet, pour autant que ses remarques et demandes soient prises en considération.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Les exigences fixées en lien avec les demandes de régulation sont trop importantes. Elles généreront une charge administrative considérable pour les cantons. Afin de réduire cette charge, nous demandons que la Confédération se limite aux informations réellement essentielles. Nous demandons également d'avoir la possibilité de prélever jusqu'à 60% des jeunes loups présents dans une meute par période réglementaire, sans qu'il soit nécessaire de requérir l'assentiment de l'OFEV. En ce qui concerne les remarques de détail portant sur les alinéas 1 à 8, nous nous rallions à la prise de position de la CFP.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 6	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 7	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 8	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La disposition inscrite à l'alinéa 3 doit être supprimée car elle n'est pas applicable. Durant la période de régulation prescrite à l'art. 12, al. 4bis LChP, soit du 1 ^{er} juin au 31 août, les jeunes loups ne participent pas encore à la chasse et ne se trouvent donc pas à proximité du troupeau d'animaux de rente attaqué.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Refus	Alinéa à supprimer
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Le mode de calcul proposé pour les soutiens financiers ne prend pas en considération les cantons qui ne comptent que des loups isolés mais qui subissent chaque année des dommages importants. Ce mode de calcul doit donc être revu. Le montant total prévu pour les aides est par ailleurs jugé insuffisant compte tenu de la charge des cantons dans le domaine de la gestion du loup. En ce qui concerne les remarques de détail portant sur les alinéas 1 et 2, nous nous rallions à la prise de position de la CFP.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Nous saluons l'intégration de l'inventaire des corridors faunistiques suprarégionaux dans l'OChP. En ce qui concerne les remarques de détail portant sur les alinéas 1 à 4, nous nous rallions à la prise de position de la CFP.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Remaniement en profondeur	Nous ne sommes pas favorables à l'instauration d'un régime spécial pour l'ours. Nous demandons donc à ce qu'il soit considéré selon les mêmes procédures que celles prévues pour le lynx, le chacal doré, la loutre et l'aigle royal. En ce qui concerne les remarques de détail portant sur les alinéas 1 et 2, nous nous rallions à la prise de position de la CFP.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 9b	Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 6	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9c		Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9d		Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10		Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées
Réaction requise de la part <u>des cantons</u> .		
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10b		Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	L'existence d'un concept de protection des troupeaux n'est pas suffisante pour qualifier les animaux d'élevage de « protégés ». Il faut que les mesures aient réellement été mises en œuvre.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10c		Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre
Réaction requise de la part <u>des cantons</u> .		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Nous suggérons la création d'une annexe à l'OChP traitant de la mise en œuvre, dans les règles de l'art, des mesures de protection jugées raisonnables. Cette annexe garantira une uniformité des pratiques au niveau suisse.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Acceptation	Nous acceptons cet article en l'état. Nous demandons toutefois à la Confédération de prévoir une contribution de base suffisante qui permette aux cantons se trouvant sur le front de colonisation du loup d'engager un concept de protection des troupeaux suffisamment ambitieux.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Remaniement en profondeur	Nous estimons que les contributions fédérales prévues pour la prévention des dommages causés par le castor sont insuffisantes. La participation de la Confédération devrait être de 80%, comme pour le loup et le lynx. En ce qui concerne les remarques de détail portant sur les alinéas 1 à 3, nous nous rallions à la prise de position de la CFP.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Acceptation	Comme relevé dans le rapport explicatif, le Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage prendra la forme d'un réseau d'institutions reconnues qui sera conduit par l'OFEV. Nous sommes favorables à cette solution qui garantit une grande qualité d'expertises.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Remaniement en profondeur	<p>La Suisse partage la responsabilité des objectifs de conservation des populations de loups dans l'Espace alpin. En réponse à l'interpellation Landolt (21.4063) "Limites de développement de la population de loups ?", le Conseil fédéral a déclaré le 17 novembre 2021 que le nombre minimal de meutes de loups devant être maintenues selon les principes de conservation de la biodiversité en Suisse, était d'environ 20 meutes bien réparties sur le territoire. Sans plus d'explication, un seuil de 12 meutes est dorénavant indiqué à l'annexe 3.</p> <p>De notre point de vue, une justification scientifique du nouveau seuil fixé est nécessaire afin de garantir une mise en œuvre cohérente des dispositions fédérales qui soit largement soutenue par la population. Sans ces explications, l'instrument de régulation proactive est à notre sens fragile et contestable.</p>
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres	Autres remarques	
Art. 2		le canton de Neuchâtel est en faveur de la suppression de l'interdiction du silencieux pour l'exercice de la chasse. Cet accessoire d'arme est déjà utilisé dans de nombreux autres pays européens depuis de nombreuses années. Il garantit une chasse moins dérangement pour le grand public et la faune sauvage.
Art. 3bis		<p>Le cormoran est en forte augmentation. Il fait l'objet de nombreuses discussions depuis plusieurs années en raison des conflits qu'il génère avec la pêche professionnelle. Bien que le cormoran soit chassable, sa régulation est complexe sur le lac de Neuchâtel et ses abords, compte tenu des enjeux légitimes en lien avec la protection de la nature et de la faune. Afin d'améliorer la situation, le Conseil d'État demande que le cormoran puisse être chassé durant un mois supplémentaire, soit du 1^{er} septembre au 31 mars et que les juvéniles ne bénéficient d'aucune période de protection, sauf dans les zones protégées.</p> <p>Nous demandons également que les dispositions traitant du corbeau freux soient révisées de manière à être identiques à celles de la corneille noire. Cette modification donnera la possibilité de chasser cette espèce durant toute l'année sur les cultures qu'elle menace de piller et permettra ainsi de réduire les conflits en lien avec les dommages causés sur les terres agricoles.</p>
Art. 10a		Les concepts loup et lynx sont très importants pour les cantons. Nous demandons dès lors qu'ils soient mis rapidement à jour au terme de la présente révision.
Objet	Saisie de texte	
Objet	Saisie de texte	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
al. 1 let. i	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Saisie de texte



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat
Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 2. Juli 2024

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. März 2024 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Jagdverordnung. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1 Vorbemerkungen

1.1 Grundsätze

Der erfolgversprechende Umgang mit dem Wolf und weiteren Grossraubtieren basiert drei Elementen:

- a. Regulierung,
- b. Schutzmassnahmen sowie
- c. der Finanzierung der Regulierung, der Schutzmassnahmen und Entschädigung von Schäden.

Diese drei Elemente sind im Umgang mit allen Wildtieren anzuwenden.

1.2 Finanzierung des Herdenschutzes und der Regulierung von Wildtieren

Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Regulierung von Wildtieren und der Verhütung und Entschädigung von Schäden durch Wildtiere stehen, müssen vom Umweltbudget getragen werden (BAFU).

Bisher musste der Kanton lediglich für die Nutztiere die gesamten Restkosten übernehmen. Die Fördertatbestände werden in der vorliegenden Fassung der Verordnung deutlich erweitert, was grundsätzlich zu begrüssen ist, sie betreffen jedoch sehr kostenintensive Massnahmen wie Schä-

den an Infrastrukturen und Spezialkulturen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung hat der Kanton für alle Schäden die Restkosten zu übernehmen, was abgelehnt wird. Die daraus entstehenden Kosten sind entsprechend auch durch den Bund zu tragen.

1.3 Proaktive Regulierung der Wölfe

Die proaktive Regulierung der Wolfspopulation ist dringend notwendig, insbesondere auch zur Stärkung des Herdenschutzes. Fernziel der proaktiven Regulierung muss analog dem Steinwild auch für Grossraubtiere ein Wildtiermanagement sein, in welchem der Kanton aufgrund der Populationsgrösse ein Kontingent für die Regulierung erhält, in der Ausführung der Regulierung danach aber frei ist. Die Kantone beweisen seit vielen Jahren, dass sie das Wildtiermanagement beherrschen (siehe die Regulierung des Steinwilds).

1.4 Herdenschutz

Das Konzept «zumutbar / nicht zumutbar schützbar» ist aufzugeben und im Sömmerungsgebiet ist das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept ins Zentrum zu stellen. Ziel muss sein, dass der Herdenschutz in Gebieten mit Präsenz von Grossraubtieren möglichst flächendeckend zum Schutz der Nutztiere umgesetzt wird. Dies bedingt, dass genügend finanzielle Mittel beim BAFU vorhanden sind, um die notwendigen Anpassungen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sicherzustellen. In den einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten wird definiert, auf welcher Koppel das Ergreifen von Massnahmen als zumutbar erachtet wird. Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind zumindest Notfallmassnahmen ausführbar. Somit steht bei allen Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben das Herdenschutzkonzept im Vordergrund.

Falls auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb der fachgerechte Einsatz von Herdenschutzzäunen oder Herdenschutzhunden nicht möglich ist, ist das Bewirtschaftungssystem «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen)» eine gangbare Alternative, welche den notwendigen Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren bietet. Diese Herdenschutzmassnahme ist in der Verordnung als anerkannte Massnahme aufzunehmen. Über den Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen gemäss DZV wird diese Herdenschutzmassnahme ab diesem Jahr bereits finanziell gefördert.

1.5 Herdenschutzhundewesen

Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist mindestens vorläufig beizubehalten und der bisherige Art. 10^{quater} ist im Grundsatz zu übernehmen. Es müssen jedoch weitere Hunderassen zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) zugelassen und anerkannt werden, damit das Angebot an Herdenschutzhunden die Nachfrage decken kann.

Die vorliegende komplette Neuorganisation im Herdenschutzhundewesen (Delegation an die Kantone) ist noch nicht genügend mit den Kantonen ausdiskutiert und wirkt unausgereift. Es ist unklar, wie das neue System funktioniert, wer welche Verantwortlichkeiten hat und wie es finanziert werden soll. Das BAFU ist angehalten, zusammen mit den Kantonen, der Agridea und der KOLAS sowie allenfalls mit Zuchtorganisationen den bisherigen Art. 10^{quater} komplett zu überarbeiten. Wenn ein neues System definiert ist, soll es mit einer Übergangsfrist in Kraft gesetzt werden, so dass sich alle Akteure darauf vorbereiten können.

2 Zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 1 (neuer Bst.)

Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition soll in die Verordnung aufgenommen werden. Für die Jagd auf Schalenwild (ab Kaliber 6mm) stehen genügend gute bleifreie Optionen zur Verfügung. Mit einer Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass der Übergang reibungslos verläuft.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen. Aus diesem Grund sind auch Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen. Zur Jagdausübung gehören auch Nachsuchen. Nicht zur Jagdausübung gezählt werden behördliche Einsätze, beispielsweise für Bestandenserhebungen, sowie Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSG.

Art. 3bis

Kantone können Ausnahmegewilligungen für die ausserordentliche Bejagung von Kormoranen bewilligen. Dies geschieht beispielsweise in Flüssen vor dem Hintergrund, sensible Fischlaichgebiete vor Prädation zu schützen. Dadurch werden beispielsweise die Fischarten Äsche (stark gefährdet), Nase (vom Aussterben bedroht) und Forelle (stark gefährdet) während ihrer Laichzeit geschützt. Unterstützt wird diese Massnahme von begleitenden Fangmortalitäten verschiedener Kantone. Die Erteilung dieser Bewilligungen ist wirksam jedoch aufwändig. Eine Schonzeitverkürzung für den Kormoran um einen Monat würde hier Abhilfe schaffen. Weiter ist ausserhalb von Schutzgebieten die ganzjährige Jagd auf juvenile und noch nicht geschlechtsreife (=immature) Kormorane zuzulassen (analog der Regelung beim Wildschwein).

Auf Landwirtschaftlichen Flächen wird von zunehmenden Problemen mit der Saatkrähe berichtet. Aus diesem Grund wird der Antrag gestellt, die Saatkrähen, die in Schwärmen auftreten, gleich zu behandeln wie die Rabenkrähe.

Neuer Artikel im 1. Abschnitt: Jagd

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss die Fachkundigkeit von Personen für das Erlegen von Wildtieren geregelt werden. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale anerkannte Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Art. 4b

Die Ausführungen in Artikel 4b sind sehr detailliert und führen zu einem immensen administrativen Aufwand bei den Kantonen. Zudem erhöht der hohe Detaillierungsgrad das Beschwerderisiko. Ohne die nötige Nachweispflicht für die Wolfsregulation zu vernachlässigen, muss dieser Artikel vereinfacht werden, sodass die kantonalen Jagdbehörden nur die Nachweise erbringen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen.

Um die administrativen Arbeiten deutlich zu vereinfachen, sollen pro Regulationsperiode bis zu 60 % der im Jahr festgestellten Jungtiere eines Rudels erlegt werden können. Diese sogenannte Basisregulierung über den Zuwachs an Jungtieren soll ohne Antrag an das BAFU direkt in der Jagdverordnung geregelt werden. Mit maximal 60 % der Jungtiere sichergestellt, dass der Bestand der regionalen Wolfsbestände nicht gefährdet wird (Art. 7a Abs. 2 JSG), weil die Anzahl der festgestellten Jungtiere während der Sommermonate noch ansteigt. Erfahrungen zeigen zudem, dass mehrere kleine Wolfsrudel weniger Schäden verursachen als wenige grosse Wolfsrudel.

Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten bestimmte Vorgaben. Die wichtigste Voraussetzung für die Regulierung eines ganzen Rudels ist unerwünschtes Verhalten der Wölfe. Unerwünschtes Verhalten umfasst insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen sowie eine beginnende Spezialisierung auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung (und

somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere). In Absatz 2 und 3 geht es deshalb grundsätzlich um Herdenschutzmassnahmen. Was die Kantone als zumutbar einstufen und die Rolle der kantonalen Beratung sollen in Art. 10c definiert werden. Ein Verweis auf den entsprechenden Verordnungstext lässt weniger Interpretationsspielraum. Daher soll der Verweis auf die kantonale Beratung in diesem Artikel gestrichen werden und stattdessen auf Art. 10c Abs. 1 verwiesen werden, in dem die zumutbaren Massnahmen definiert sind.

Die grossen Gebirgskantone Wallis, Tessin und Graubünden sind als eigene «Wolfsregionen» bzw. als eigenes Kompartiment zu bezeichnen. Es gibt keine fachliche Rechtfertigung für die Zusammenlegung von Kantonen, deren Fläche einem mehrfachen der Fläche eines Wolfsrudels entsprechen. Die Abgrenzung der Regionen sowie die Festlegung der minimal zu sichernden Anzahl Wolfsrudel pro Region ist aufgrund wissenschaftlicher Kriterien unter Einbezug der Kantone vorzunehmen. Bei der definitiven Festlegung der Wolfregionen ist das Vorhandensein eidgenössischer Jagdbanngebiete in den verschiedenen Kantonen ausdrücklich zu berücksichtigen.

Art 4c

Artikel 12 JSG verlangt das Vorliegen eines erheblichen Schadens. Der in Artikel 4c der Jagdverordnung bezeichnete Schaden wird deshalb als zu gering eingestuft. Neuweltkameliden sind in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen. Gemäss dem ersten Teilsatz sind Neuweltkameliden den Nutztieren zuzuordnen, von denen mindestens acht getötet werden müssen, um die Regulierung von Wölfen zu rechtfertigen. Andererseits kann auch ein getötetes oder verletztes Tier der Rinder- und Pferdegattung noch nicht als Schaden angesehen werden, der die Regulierung von Wölfen rechtfertigt. Dafür müsste der Schaden wiederholt auftreten.

Ein Schaden liegt gem. Art. 4c Abs. 1 vor, wenn die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. Die Kantone sind sich einig, dass Schäden auf nicht zumutbar schützbar Alpen nicht angerechnet werden, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll. Werden Nutztiere auf nicht zumutbar schützbar Alpen verletzt oder gerissen, wird der dafür verantwortliche Wolf oder das entsprechende Rudel nicht reguliert.

Liegt ein Schaden gemäss Abs. 1 vor, dürfen gemäss Abs. 2 Jungtiere erlegt werden. Dies ist gemäss Abs. 3 bei der Nutztierherde zu vollziehen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen. Diese Regelung macht aufgrund der Biologie der Wölfe keinen Sinn. In der gem. Art. 12 Abs. 4bis JSG vorgeschriebenen Regulationsperiode von 1. Juni bis 31. August beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Dieser Artikel ist somit nicht vollziehbar. Aus diesem Grund ist Abs. 3 zu streichen.

Art 4d

Nach Art. 7a Abs. 3 JSG gewährt der Bund auf Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken und Wölfen. Die Finanzierung über die Anzahl der Rudel erweist sich für die Kantone aber aus verschiedenen Gründen als schwierig. Jährliche Veränderungen der Rudelzahlen würden zu jährlich ändernden Beiträgen führen. Dies verunmöglicht den Kantonen eine Planungssicherheit. Es ist wichtig, dass in dieser Frage die bereits bewährte Methodik der Programmvereinbarungen und ihrem 4-jährigen Turnus angewendet wird. Kantone die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, sind zudem ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen, da solche Tiere beträchtliche Aufwände generieren können. Somit wird vorgeschlagen, allen Kantonen einen Sockelbeitrag (z.B. ausgehend von der Wolfsdichte berechnet über die kantonale Fläche, die während mind. 12 Monaten von Rudeln und Paaren genutzt wird) sowie einen variablen Beitrag pro Rudel zu gewähren. Für grenzüberschreitende Rudel nur die Hälfte des Finanzbeitrags vorzusehen ist nicht sinnvoll. Grenzüberschreitende Rudel verursachen gleich viel Aufwand wie Schweizer Rudel. Die gesamte Höhe der Finanz-

hilfe ist auf Basis von 20'000 Franken pro Rudel und Jahr zu tief angesetzt. Sie muss mindestens bei 50'000 Franken pro Rudel und Jahr liegen (1.5 Mio. Franken bei 30 Rudeln). Der grössere Teil soll als Sockelbeitrag ausbezahlt werden.

Art. 4e

Der Beitrag des Bundes für den Umgang mit Wölfen nach Art. 7a, Absatz 1 JSG ist festzulegen, damit die Kantone die notwendige Planungssicherheit für ihre Vollzugsaufgaben erhalten. Der Beitrag muss kostendeckend sein und die dafür notwendigen Mittel sind durch das Bund sicherzustellen. Der Beitrag des Bundes ist auf 50 000 Franken pro Rudel zu erhöhen und in der Verordnung als fixer Beitrag festzulegen. Die Kosten für den Umgang mit Wölfen sind vollumfänglich durch das Umweltbudget zu decken.

Art. 4e

Kantone sollen Wildruhezonen bezeichnen können, wenn sie es für angemessen erachten. Die «Erforderlichkeit» muss in der Verordnung nicht explizit erwähnt werden. Der Hauptzweck der Wildruhezonen ist in Abs. 1 angeführt. Die Vernetzung in Abs. 2 ist zu streichen.

Art. 6^{bis}

Die in Art. 6^{bis} Abs. 4 erwähnte Richtlinie fehlt bisher. Aus diesem Grund bestehen in den Kantonen grossen Unsicherheiten hinsichtlich der Bewilligungspraxis und dem Vollzug der falknerischen Haltung. Auf Grund der fehlenden Richtlinie bestehen zudem Widersprüche mit der Tierschutzverordnung hinsichtlich der Haltungsanforderungen.

Insbesondere in Abs. 2 Bst. b muss der Begriff «vorübergehend» gekürzt werden. In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mauserkammern gehalten werden. Auf Grund ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Abs. 2 Bst. b zwingend notwendig. Mit der Einführung einer Falknerprüfung und der generellen Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) kann ein einheitlicher Vollzug in allen Kantonen sichergestellt werden.

Art. 8b

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Daher sind Drohnen für jagdliche Zwecke zu verbieten. (siehe Art. 2 JSV)

Es ist notwendig, den Einsatz von Drohnen generell zu regeln, nicht nur für den Einsatz zur Rettung von neugeborenen Rehkitzen vor Mähmaschinen. Drohnen sind gemäss dem Antrag in Art. 2 JSV für jagdliche Zwecke zu verbieten. Ausnahmen sollen gemäss Art. 8b für Einsätze zu Forschungszwecken, Bestandserhebungen oder zur Rettung von Rehkitzen gelten.

Bei der Rettung von Rehkitzen ist anzumerken, dass die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf Wildtiere (und somit Rehkitze) beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft liegt. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich, für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen. Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.

Art. 8c und 8d

Die Artikel sind so zu ergänzen, dass Massnahmen im Tierseuchenfall möglich bleiben. Für die Bekämpfung von beispielsweise Tuberkulose oder der afrikanischen Schweinepest (ASP) werden auch Massnahmen im Bereich der Wildtierkorridore allenfalls notwendig sein. Insbesondere wird dies für die Eindämmung z.B. der Bewegung der Wildschweine nebst den «natürlichen» Barrieren wie Autobahnen, Flüsse und dergleichen auch das Schliessen von Wildtierübergänge betreffen.

Art. 9b

Einerseits ist der monetäre Schaden sechs gerissener Schafe oder Ziegen nicht als erheblich einzuordnen. Andererseits kann es vorkommen, dass bereits bei einem einzigen Ereignis sechs Schafe gerissen werden. Somit ist noch keine Wiederholung eines unerwünschten Verhaltens auszumachen, und die Voraussetzung eines erheblichen Schadpotenzials ist nicht erfüllt. Diese Wiederholung ist auch bei Übergriffen auf Rinder- oder Pferdeartige eine Voraussetzung für einen erheblichen Schaden.

Wie bereits ausgeführt sind Neuweltkameliden ähnlich verletzlich, wie Schafe und Ziegen, weshalb sie zusammen mit diesen Arten genannt werden müssen, und nicht im gleichen Bst. wie Tiere der Rinder- und Pferdegattung.

Absatz 3 wird sehr begrüsst und ist in dieser Form unbedingt beizubehalten. Es wird eine Änderung vorgeschlagen zur fachgerechten Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen. Nur wenn die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht und den Kriterien entsprechend umgesetzt werden, ist der Schutz gewährleistet.

Bei Massnahmen gegen Einzelwölfen (Art. 9b) und Massnahmen gegen einzelne Biber (Art. 9d) haben vom Prinzip her die gleichen Anforderungen zu gelten. Beim Wolf ist darum keine fixe Angabe von Tagen für die befristete Abschussbewilligung im Verordnungstext nötig. Wenn ein Einzelwolf zum Abschuss freigegeben ist, gibt es keinen Grund, dessen Abschuss durch unnötige Differenzierungen des Streifgebietes zu erschweren, zumal es nicht um Lerneffekte geht. Im Gegenteil, es soll für die Jagdverwaltungen möglichst einfach und rasch vollziehbar sein.

Art. 10

Die Entschädigungsansätze sind für alle Wildschäden zu 80% durch den Bund zu tragen und aus dem Umweltbudget zu finanzieren. Die Finanzierung der Restkosten von 20% ist den Kantonen zu überlassen. Jedes Tier, das getötet wurde oder welches nach einem Wolfsangriff vermisst wird, muss entschädigt werden.

Zudem ist für die Abrechnung das Rechnungsjahr zu verwenden. Sowohl Kantone wie auch der Bund müssen Leistungen und Erträge periodengerecht verbuchen. Auch statistische Auswertungen werden für den Zeitraum vom 1.1 bis 31.12 erstellt. Für die kantonalen Ämter ist deshalb eine periodengerechte Abrechnung sinnvoll, da sie den administrativen Aufwand reduziert.

Art. 10a

Die Kriterien für Massnahmen zu Luchsen (gem. Art. 9a) müssen zeitnah im Luchskonzept aktualisiert werden. Das Wolfskonzept muss im Hinblick auf die neuen Regelungen zur proaktiven Wolfsregulation überarbeitet werden.

Art 10 b

Artikel 10b ist gesamthaft zu streichen und die Zumutbarkeit vollständig in Artikel 10c zu behandeln und zu definieren. Im Zentrum muss das Herdenschutzkonzept stehen und nicht die Beratung. Zudem soll der Begriff der Zumutbarkeit in Artikel 10c klarer definiert werden. Mit der vorliegenden Fassung hat es in Artikel 10b und 10c Elemente der Zumutbarkeit. Wir lehnen es ab, dass in der JSV in einem eigenständigen Artikel definiert wird, was die Aufgaben der kantonalen Beratung sind, denn die Beratung ist nur Mittel zum Zweck im Bereich des Herdenschutzes zu integrieren (Art. 10c nachfolgend).

Art. 10c

Mit diesem Artikel müssen im Sömmerungsgebiet die Herdenschutzkonzepte ins Zentrum gestellt werden, die Definition der Zumutbarkeit wird präzisiert und die Aufgaben der landwirtschaftlichen Beratung im Herdenschutz geklärt.

Es gibt viel Verwirrungen zwischen den in Artikel 10c Absatz 1 definierten Schutzmassnahmen und den betrieblichen Anpassungen, welche sich ebenfalls aus Herdenschutzgründen ergeben. Wir schlagen vor, dass die Begrifflichkeiten kongruenter in der gesamten Verordnung definiert und konsequent verwendet werden. Es sollen ausschliesslich die beiden folgenden Begriffe in der gesamten Verordnung verwendet werden:

1. Herdenschutzmassnahmen:

Herdenschutzmassnahmen sind die vom Bund anerkannten Massnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1.

2. Zumutbare Massnahmen:

Zumutbare Massnahmen sind alle Massnahmen, deren Ergreifen gemäss Art. 10c Abs. 2 (gemäss vorliegendem Vorschlag) als zumutbar beurteilt werden. Die zumutbaren Massnahmen sind bei Betrieben auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche der elektrische Zaun oder die Herdenschutzhunde. Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben die Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept oder Notfallmassnahmen.

Die zumutbaren Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept beinhalten sowohl das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen gemäss Absatz 1 wie auch betriebliche Anpassungen wie z.B. die Anstellung eines zweiten Hirten oder die Anschaffung von passenden Unterkünften. Zudem sind Notfallmassnahmen auf Flächen, auf denen keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, als eine zumutbare Massnahme zu werten.

Die Liste der anerkannten Herdenschutzmassnahmen ist zu ergänzen mit dem Bewirtschaftungssystem: «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen)». Zudem sind die Erläuterungen im Bericht anzupassen, sodass weiterhin ein Grundsatz von 90cm ausreicht.

In Ergänzung zum Verordnungstext zusätzlich die die Eigenverantwortung der Tierhalter erwähnt werden. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und damit die Erarbeitung und Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts liegt in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. Wenn er trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen will, muss er die Konsequenzen tragen.

Abschliessend ist der Hinweis auf die Verantwortung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung in diesen Artikel aufzunehmen (z.B durch Ergänzung des bestehenden Abs. 4). Es soll zudem soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepte bewilligen muss.

Art. 10d

Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten. Es ist zu ergänzen, dass weitere Rassen zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung zugelassen werden, d.h. der bisherige Art. 10^{quater} ist im Grundsatz zu übernehmen. Die Neugestaltung des Herdenschutzhundewesens ist mit dem vorliegenden Vorschlag völlig unklar und kann durch die Kantone so nicht in der geforderten Frist (ab 1.2.2025) zufriedenstellend umgesetzt werden. Wenn ein neues System definiert ist, soll es mit einer Übergangsfrist in Kraft gesetzt werden. Die Öffnung der EBÜ für weitere Hunderassen und dessen Auswirkung auf das bewährte Zucht- und Ausbildungsprogramm muss geklärt werden. Zudem müssen die Beiträge an die Züchter weiterhin gewährt werden.

In der Zwischenzeit sollen zum bestehenden Hundewesen zusätzlich Hunde von anderen Hunderassen mit bestandener EBÜ unterstützt werden.

Das BAFU soll gesamtschweizerisch Vorgaben für die EBÜ machen und diese auch organisieren und finanzieren. Es darf nicht sein, dass es kantonale Unterschiede gibt und vielleicht Hunde aus diesem Grund nicht in allen Kantonen eingesetzt werden dürfen.

Art. 12

Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement» ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche «Stelle», die die nötigen Aktivitäten koordiniert.

Ein solches Netzwerk entspricht den Interessen der Kantone, die es begrüssen, wenn die Dokumentation von Daten zentral organisiert wird. Beratungen anhand von Best-Practice Beispielen sind ebenfalls erwünscht, jedoch sollen daraus keine verbindlichen Vorgaben entstehen. Die Kantone möchten auch die Freiheit haben, Dienstleistenden/Institutionen, für ihre Projekte selbst auszuwählen. Aus diesem Grund ist nicht verständlich, warum in den Erläuterungen bestimmte Institutionen aufgezählt werden, was den Eindruck einer abschliessenden Liste erweckt. Dies auch vor dem Hintergrund, da das wichtige Thema Gesundheit nicht erwähnt wird und somit die damit betraute Institution (FIWI) in den Erläuterungen nicht erwähnt ist. Wildtiergesundheit ist jedoch ein integraler Teil bei der Wildforschung. Damit kein Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht, soll in den Erläuterungen eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

Es wird somit insgesamt begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er die Kompetenzen der Kantone respektieren. Zur Wahrung der kantonalen Interessen sind die Kantone von Beginn an einzubeziehen. Die Kantone haben die Verantwortung zu entscheiden, wo externe Leistungen oder Unterstützungen sinnvoll sind und wo sie entlastend wirken. Externe Institutionen sollen die unkritischen Managementaufgaben (Forschungsprojekte, Monitoring, Fang etc.) übernehmen, während die kantonalen Wildhüter weiterhin auch für die anspruchsvolleren Aufgaben (Abschüsse von Bär, Wolf, Biber, Rissbeurteilungen etc.) zuständig bleiben.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorgesehenen Änderungen unterstützen wir gemäss den Erwägungen. Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- bnl@bafu.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1163, BRD

Per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
bln@bafu.admin.ch

Sarnen, 28. Juni 2024

**Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV, SR 922.01):
Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. März 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Jagdverordnung (JSV) eingeladen und um Rückmeldung bis zum 5. Juli 2024 gebeten. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden schliesst sich mit einer Abweichung der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RGKG) vom 21. Juni 2024 an.

Für den Kanton Obwalden ist folgende Anpassung beim von der RKGK neu formulierten Artikel 3^{ter} von bedeutender Wichtigkeit, um deren Berücksichtigung wir dringend bitten:

Antrag:

SN RKGK: Neuer Artikel 3^{ter}

Art. 3^{ter} Nachtjagdverbot

¹ Für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwild gilt ein Nachtjagdverbot ~~im Wald~~.

² Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd ~~innerhalb des Waldes auf Schwarzwild~~ erlauben.

Begründung und Ergänzung des Erläuternden Berichts SN RKGK zum neuen Art. 3^{ter}

Absatz 1:

Die Nacht gehört dem Wild. Durch Störungen in der Nacht wird Wild noch heimlicher und schwieriger zu bejagen. Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern, ist es deshalb sinnvoll, für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwild ein eidgenössisches Nachtjagdverbot zu formulieren. Als ordentlicher Jagdbetrieb gilt die Jagd durch die Jägerschaft. Wildhüterische Tätigkeiten sind davon ausgenommen. Als Nacht gilt der Zeitraum eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Die Nachtjagd auf den Marder, Fuchs, Dachs oder Marderhund oder Waschbär soll im Rahmen der Passjagd möglich sein. Für das Wildschwein sollen, zur Verhinderung von übermässigem Wildschaden, Ausnahmen durch die Kantone bewilligt werden können.

Das Nachtjagdverbot für Schalenwild gilt überall und ist darf nicht auf den Wald beschränkt werden. Einerseits sind die Kontrolle und der Vollzug eines Verbots in Gebieten mit eng verzahnten mosaikartigen Wald- und Offenlandgebieten nicht umsetzbar. Andererseits ist davon auszugehen, dass sich die Tiere bei solcher Handhabung noch stärker im Wald aufhalten und Verbisschäden im Wald zunehmen. Tiere müssen (mindestens nachts) ins Offenland austreten können.

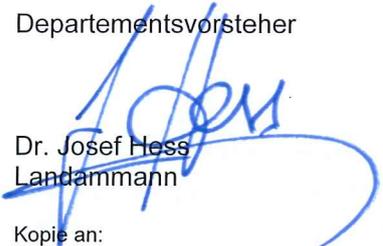
Absatz 2:

Zur Bekämpfung von Wildschaden muss es möglich sein, nachts Schwarzwild zu bejagen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Departementsvorsteher


Dr. Josef Hess
Landammann

Kopie an:

- Amt für Wald und Landschaft AWL
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 1. Juli 2024

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. März 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die geplante Teilrevision der Verordnung über Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01) sowie die vollständige Umsetzung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0) sind positive Entwicklungen. Besonders die Umstellung von einer reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Wolfsrudel in Reaktion auf die zunehmende Wolfspopulation in der gesamten Schweiz und speziell im Kanton St.Gallen ist angemessen.

Dennoch sind aus unserer Sicht noch Änderungen in der Verordnung vorzunehmen: Hervorzuheben ist namentlich, dass die vorgesehene Befristung von Einzelwolfabschüssen auf 60 Tage nicht praktikabel ist. Die kurze Frist ist im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln problematisch. Zudem bleibt das Risiko, das vom entsprechenden Tier ausgeht, nach Ablauf der Frist bzw. nach erfolglosem Regulierungsversuch bestehen. Ebenfalls erscheint es sachgerecht, sesshaft lebende Wolfspaare hinsichtlich Regulation den Rudeln gleichzustellen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist klarzustellen, inwiefern die an die Kantone gerichtete Zustimmung des Bundes – als reines Instrument der Staatsaufsicht – selbständig angefochten werden kann. Eine Wiederholung der Vorgänge der vergangenen Regulationsperiode, als diese Zustimmungen beim Bundesverwaltungsgericht und die eigentlichen Abschussentscheide gleichzeitig bei kantonalen Rechtsmittelinstanzen angefochten worden sind, gilt es zwingend zu vermeiden.

Betreffend den Biber sieht der Entwurf unter anderem Einzelmassnahmen gegen Tiere vor, die Drainagesysteme aufstauen und so Fruchtfolgefleichen vernässen. Dieser Tatbestand ist auszudehnen auf drainierte landwirtschaftliche Nutzflächen ohne

Fruchtfolgequalität, weil auch diese Flächen vorrangig der landwirtschaftlichen Produktion dienen und dauerhaft erhalten werden sollen.

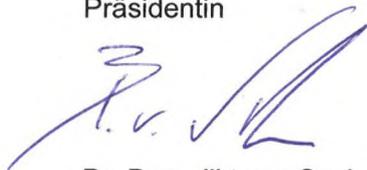
Unsere detaillierten Anpassungs- und Änderungsvorschläge entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragenkatalog.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Beilage:
Fragekatalog

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
bnl@bafu.admin.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Kanton St.Gallen
Abkürzung der Firma / Organisation* Regierung
Adresse* Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
Kontaktperson* Beat Tinner, Regierungsrat
Telefon* 058 229 34 87
E-Mail* info.vdgs@sg.ch
Datum* 25. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Texteingabe

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Texteingabe

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Verordnungsbestimmungen wird grundsätzlich zugestimmt. Der gesetzliche Schutzstatus der Steinböcke ist jedoch bei Gelegenheit zu überprüfen. Seit über 40 Jahren zeigen die Kantone, dass sie mit der Regulation des Steinbocks ihre Verantwortung gegenüber dieser geschützten Tierart wahrnehmen. Die Regulation wird gewissenhaft durchgeführt und der Bestand der Steinböcke ist angewachsen. Der Schutz des ehemals ausgestorbenen Steinbocks ist aufgrund des hohen Bestandes und der umsichtigen Regulation nicht mehr eine zwingende Voraussetzung für den gesicherten Erhalt dieser Tierart. Zudem ist der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesen Gründen soll der Steinbock bei nächster sich bietender Gelegenheit als jagdbare Art klassiert werden.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. b ist zu überprüfen. Ziel der Kantone und des Bundes ist bei allen einheimischen Wildarten bzw. den entsprechenden jagdlichen Eingriffen eine natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur im Bestand. Auch die Regulation des Steinbocks dient diesem Ziel (Bst. a dieser Bestimmung). Die Anforderung, wonach die Mehrzahl der erlegten Tiere weiblich sein muss, ist somit obsolet resp. kann sogar das Ziel von Bst. a verhindern, wenn z.B. eine Kolonie einen Überhang an männlichen Tieren aufweist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Grundsätzlich wird die proaktive Wolfsregulierung begrüsst. Allerdings greift die Einschränkung auf bereits bestehende Rudel zu kurz; auch sesshaft lebende Wolfspaare müssten im Sinn einer vorausschauenden Bestandeskontrolle reguliert werden können. Dies jedenfalls dann, wenn der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 überschritten ist.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Bst. b Ziff. 1 soll die Formulierung «zumutbare Herdenschutzmassnahmen gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung» durch «zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung nach Art. 10c dieser Verordnung» ersetzt werden. Diese Formulierung erhöht die Rechtssicherheit, indem auf den Verordnungstext und nicht auf kantonale Umsetzungsmassnahmen verwiesen wird.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. c ist zu ergänzen mit «oder eines sesshaft lebenden Wolfspaares».
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auch bei unterschrittenem Mindestbestand sollen ganze Rudel entfernt werden können, wenn die Elterntiere besonders schadensstiftend in Erscheinung treten. Die Beschränkung auf ein Elterntier ist nicht sachgerecht, weil die Weitergabe des unerwünschten Verhaltens definitiv unterbunden werden soll.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Rechtsnatur der Zustimmung des Bundes ist generell-abstrakt zu klären. Der Kanton St.Gallen vertrat die Auffassung, die Zustimmung sei insb. durch Naturschutzorganisationen mangels materieller Beschwer nicht anfechtbar, weil diese erst mit der Umsetzung durch den Kanton Wirkungen entfaltet. Eine andere Auffassung führt dazu, dass derselbe Sachverhalt parallel bei zwei verschiedenen Rechtsmittelinstanzen (Bundesverwaltungsgericht gegen die Zustimmung des Bundes und kantonale Verwaltungsrechtspflege gegen die Abschussverfügung) anhängig gemacht werden kann. Wir schlagen deshalb eine Ergänzung im Sinn einer Koordinationbestimmung vor: «Der Kanton koordiniert die gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Zustimmung und der kantonalen Bewilligung zur Regulierung in einem Gesamtentscheid» oder «die Zustimmung des Bundes ist nicht selbständig anfechtbar».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Haltung des Bundesrates – insbesondere zur Schadensschwelle – wird unterstützt.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der unbestimmte Rechtsbegriff der «aktuellen Sömmerungsperiode» ist zugunsten der Klarheit durch die Formulierung «innerhalb von 4 Monaten» zu ersetzen. Wolfsrisse sind nicht auf das Sömmerungsgebiet und die Alpzeit beschränkt; die aktuelle Sömmerungsperiode ist daher kein taugliches Anknüpfungsobjekt. Unklar ist auch das Tatbestandselement «schwer verletzt». Es soll genügen, wenn die Tiere verletzt worden sind. Es ist in den Erläuterungen zu präzisieren, dass Schäden an Nutztieren auf nicht zumutbar schützbar Alpen nicht an die Schadensschwellen angerechnet werden.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Diese Bestimmung erschwert zum einen den Vollzug unnötig. Zum andern macht sie aufgrund der Biologie der Wölfe keinen Sinn. In der vorgesehenen Regulationsperiode (1. Juni bis 31. August) beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Die Bestimmung ist nicht vollziehbar und zu streichen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Diese Ergänzung wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In der dicht besiedelten Schweiz liegen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Gibt es (Bau-) Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht andernorts umgesetzt werden können. Nur positiv standortgebundene Vorhaben sollen überhaupt einer Interessenabwägung zugänglich gemacht werden. Satz 2 ist deshalb wie folgt zu formulieren: «Liegen im Einzelfall andere standortgebundene Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden».
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Beim Management der Wildtierkorridore sind zwingend die Aspekte der Tierseuchenbekämpfung zu berücksichtigen (insb. Afrikanische Schweinepest, Avinäre Influenza usw.). Vorgeschlagen wird eine Ergänzung wie folgt: «d. eine Beschreibung von Massnahmen im Seuchenfall (z.B. Schliessung des Wildtierkorridors)».
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Mit Blick auf allfällige Massnahmen im Seuchenfall ist die Aufzählung um einen Bst. d wie folgt zu ergänzen: «d. Vorbereitungen für allfällige Massnahmen im Seuchenfall getroffen werden».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die hier vorgesehene Zuständigkeitsregel ist an Tatbestandselemente geknüpft, deren unterschiedliche Beurteilung im Streitfall absehbar ist. Es sind entweder die Kantone oder das BAFU als zuständig zu erklären – auch bei Verfügungen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Bestimmung lässt offen, wie bei Rissen von anderen Nutztieren zu verfahren ist. Eine Ergänzung des Schadenmasses betreffend Weideschweine und in Gehegen gehaltenen Wildtieren (z.B. Hirsche) wäre begrüssenswert.
Abs. 3	Zustimmung	In den Erläuterungen ist festzuhalten, dass Nutztiere, die auf der Flucht vor dem Wolf auf Flächen ausweichen, die nach Anhang 2 Ziff. 1 DZV nicht beweidet werden dürfen, bei der Beurteilung des Schadens zu berücksichtigen sind.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. c ist dahingehend anzupassen, dass sämtliche Laufhöfe – ob befestigt oder unbefestigt – erfasst werden.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Befristung von Anordnungen zum Einzelabschuss von Wölfen ist zu wenig flexibel und zu kurz, insbesondere mit Blick auf die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln. Eine Frist «von angemessener Dauer», wie sie etwa in Art. 9d Abs. 4 des Entwurfs betreffend Biber vorgesehen ist, ist vorzuziehen.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. a sieht vor, dass eine Untergrabung u.a. von «Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe» als erheblicher Schaden gelten. Dieser Begriff ist stark auslegungsbedürftig. Es ist klarzustellen, dass jegliche Art land- oder forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungswege unter diesen Begriff fällt und nicht nur eigentliche Erschliessungswege für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen.</p> <p>Betreffend Bst. b ist zu bedenken, dass auch der Schaden zufolge Rückstau von Drainagesystemen bei Flächen ohne Fruchtfolgequalität erheblich und – zufolge Vernässung – dauernd sein kann und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung stark eingeschränkt wird. Die Einschränkung «wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind» ist zu streichen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den einzelnen Bemerkungen vlg. nachfolgend.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Dass zwischen geschützten Tierarten und den jeweils verursachten Schäden an Nutztieren differenziert wird, erscheint nicht sachgerecht. Es besteht kein Unterschied zwischen den verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren gemäss Bst. a und den durch Fischotter verursachten Schäden an Fischen und Krebsen gemäss Bst. b. Es ist ein einheitlicher Satz von 80 Prozent der Kosten festzulegen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Nicht sämtliche landwirtschaftlichen Nutztiere, die im Beutespektrum der Raubtiere gemäss Abs. 1 Bst. a und b liegen, werden in der TVD nach Art. 45b des Tierseuchengesetzes erfasst. Das entsprechende Erfordernis in Art. 10 Abs. 2 des Entwurfs ist entsprechend zu überarbeiten.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b		Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10c		Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zum Schutz von Schafen und Ziegen vor Grossraubtieren dient unter anderem ein fachgerecht erstellter Herdenschutzzaun als zumutbar (vgl. Art. 10c Abs. 1 Ingress und Bst. a des Entwurfs). Nach dem erläuternden Bericht soll die oberste stromführende Litze neu auf einer Höhe von 105cm liegen, was gegenüber der heutigen Praxis einer Erhöhung von 15cm entspricht. Weil viele Herden derzeit durch (mit öffentlichen Mitteln finanzierte) Schutzzäune von 90cm Höhe geschützt werden, bedarf es einer angemessenen Übergangsfrist. Dies ist in den Erläuterungen zu präzisieren.</p> <p>Bst. a betreffend Schafe und Ziegen ist durch eine dritte Variante zu ergänzen. Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweiden sollen sichere Übernachtungsplätze und Schlechtwetterweide bzw. Behirtung am Tag den Varianten Herdenschutzzäune und Herdenschutzhunde ebenbürtig sein. Begründung: Es ist das Ziel, dass auf möglichst vielen Alpen Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergriffen werden. Falls die Flächen einer Alp oder andere Umstände den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzzäunen oder Herdenschutzhunden nicht zulassen, ist für diese Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebe das Bewirtschaftungssystem «Sichere Übernachtungsplätze / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag» eine gangbare Alternative. Die gesicherte Schlechtwetterweide für Schafe und Ziegen ist die Lösung für ständig behirtete Herden an schlechten, nebligen Tagen, die dem Hirtenpersonal die Sicht nehmen. Diese Herdenschutzmassnahme muss neu anerkannt werden.</p>
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Vgl. die Bemerkung zu Art. 9b Abs. 4 des Entwurfs. Das Erfordernis, wonach der Laufhof befestigt sein muss, ist zu streichen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst als Grundlage für die sachgerechte Beurteilung von Bissvorfällen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es wird begrüsst, dass die Kantone weitere geeignete Rassen bestimmen können. Die klar definierten Anforderungen an geprüfte Herdenschutzhunde werden ebenso begrüsst (insb. Sozialisierung, Herdentreue, kein übermässiges Aggressionsverhalten). Allerdings sind zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs unter den Kantonen die kantonalen Prüfprogramme vorgängig durch das BAFU inhaltlich zu überprüfen. Bei unterschiedlich strengen Prüfprogrammen droht ein «Prüfungstourismus» in den Kanton mit den geringsten Anforderungen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Dem Entwurf wird grundsätzlich zugestimmt; Abs. 1 ist jedoch weiter zu fassen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Verhütung weiterer Schäden ist in erster Linie entscheidend, dass die Massnahmen nach Bst. a–f periodisch unterhalten werden. Die Aufzählung ist dahingehend zu ergänzen, dass auch der Unterhalt dieser Massnahmen mitfinanziert wird. Der Unterhalt stellt die langfristige Wirksamkeit der geförderten Massnahmen sicher. Nach Bst. g beteiligt sich der Bund an weiteren wirksamen Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Bst. a–f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. In den Erläuterungen ist zu präzisieren, dass es sich dabei um aufwändige Massnahmen handeln kann, wie etwa das Verlegen von Verkehrsinfrastruktur.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Kanton St.Gallen wird nur im Kompartiment II «Nordostschweiz» explizit aufgeführt, obwohl nach der Kartendarstellung der südöstliche Kantonsteil (in etwa das Streifgebiet des ehem. Calfeisentalrudels) dem Kompartiment V «Südostschweiz» zugeordnet ist. Die Auflistung unter dem Kompartiment V ist mit «SG» zu ergänzen.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)
vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Ausnahmenkatalog ist dahingehend zu ergänzen, dass Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Tierseuchen ebenfalls vom Verbot ausgenommen sind.
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Ausnahmenkatalog ist dahingehend zu ergänzen, dass Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Tierseuchen ebenfalls vom Verbot ausgenommen sind.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation* KWL

Adresse* Speichergasse 6

Kontaktperson* Thomas Abt

Telefon* 031 320 1640

E-Mail* thomas.abt@kwl-cfp.ch

Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung ist für den guten Vollzug der Jagd und des Wildtiermanagements in den Kantonen von grosser Bedeutung. Die Fachkonferenz der kantonalen Jagdverwaltungen (JFK) hat seit November 2021 in rund zehn Fachtagungen die verschiedenen Themen – teilweise im Beisein des BAFU - beraten. In diesem Zusammenhang danken wir dafür, dass die Mitwirkung im Rahmen der Verbundaufgabe Jagd und Wildtiermanagement möglich war.

Wir begrüssen, dass insbesondere die überregionalen Wildtierkorridore und das Bibermanagement nun in der Verordnung ausgeführt werden.

Die Auswertung der ersten verkürzten proaktiven Regulierungsperiode der Wolfsbestände zeigt, dass hier grosser Verbesserungsbedarf besteht. Hier sind Vereinfachungen im Rahmen des geltenden Gesetzes dringend geboten, um den Aufwand für den Umgang bestimmter geschützter Arten administrativ für Kantone und Bund zu vereinfachen.

Die Teilrevision ist unvollständig und verschiedene Aspekte, die bei früheren geplanten Teilrevisionen mit den Kantonen abgesprochen waren, fehlen (z.B. verbotene Hilfsmittel). Entsprechend beantragt die KWL, die Anpassung bestehender Artikel oder die Neuschaffung von Artikeln.

Die Plenarversammlung der KWL hat am 6. Juni 2024 der vorliegenden Stellungnahme einstimmig zugestimmt. Wir bitten Sie, unsere Anträge zu prüfen und für einen guten Vollzug der Verbundaufgabe Jagd und Wildtiermanagement umzusetzen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die Teilrevision ist unvollständig und verschiedene Aspekte, die bei früheren geplanten Teilrevisionen mit den Kantonen abgesprochen waren, fehlen (z.B. verbotene Hilfsmittel). Entsprechend beantragt die KWL, die Anpassung bestehender Artikel oder die Neuschaffung von Artikeln. Die Bemerkungen dazu sind in einem separaten Dokument erfasst und müssen berücksichtigt werden, damit sich die Kantone an einheitlichen Regelungen orientieren und vollzugfähig bleiben können.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Seit über 40 Jahren zeigen die Kantone, dass sie mit der Regulation des Steinbocks ihre Verantwortung gegenüber dieser geschützten Tierart wahrnehmen. Die Regulation wird gewissenhaft durchgeführt und der Bestand der Steinböcke ist angewachsen. Der Schutz des ehemals ausgestorbenen Steinbocks ist aufgrund des hohen Bestandes und der umsichtigen Regulation nicht mehr eine zwingende Voraussetzung für den gesicherten Erhalt dieser Tierart. In verschiedenen Gebieten zeigt sich zudem, dass die hohen Steinwildbestände negative Auswirkungen innerhalb der Art, auf die Gämse und auf den Lebensraum haben können. Dies ist auch in verschiedenen Gebieten in und um Eidgenössische Jagdbannggebiete der Fall. Art. 12 der Verordnung über die Regulierung der Steinwildbestände (VRS) ermöglicht Abschüsse oder Einfangaktionen von Steinböcken in eidgenössischen Jagdbanngebieten. Die wird mit der Aufhebung der VRS nicht mehr möglich sein. Für die Regulierung verschiedener Kolonien und die Verhinderung von negativen Auswirkungen auf den Lebensraum, ist eine Entnahme von Steintieren in eidgenössischen Jagdbanngebieten zwingend erforderlich.</p> <p>An der bewährten Regulation des Steinbocks soll festgehalten werden. Der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art ist jedoch im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund wünschen sich die Kantone eine Vereinfachung der Administration bei gleichbleibender Regulations-Praxis. Das kann erreicht werden, indem der Steinbock jagdbar erklärt wird.</p> <p>In der Zwischenzeit wird der Steinbock über Artikel 4a reguliert. Bei der Regulierung einer Kolonie ist die Vorgabe, dass die natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur im Bestand langfristig erhalten bleiben muss ausreichend. Es braucht keine Vorgabe, dass 50 Prozent der erlegten Tiere weiblich sein müssen.</p> <p>Antrag</p> <p>Der Steinbock soll bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG zur jagdbaren Art erklärt werden.</p> <p>Bis dahin ist sicherzustellen, dass Steintiere im Sinne Art. 12 VRS auch innerhalb eidgenössischer Jagdbannggebiete entnommen werden können.</p> <p><i>Streichen von Abs. 3 Bst. b</i></p> <p>³ Bei der Regulierung einer Kolonie gelten folgende Vorgaben:</p> <p>a. Die natürlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen im Bestand müssen langfristig erhalten bleiben.</p> <p>b. Von den erlegten Tieren müssen mindestens 50 Prozent weiblich sein</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>In der Zwischenzeit wird der Steinbock über Artikel 4a reguliert. Bei der Regulierung einer Kolonie ist die Vorgabe, dass die natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur im Bestand langfristig erhalten bleiben muss ausreichend. Es braucht keine Vorgabe, dass 50 Prozent der erlegten Tiere weiblich sein müssen.</p> <p>Antrag <i>Streichen von Abs. 3 Bst. b</i> ³ Bei der Regulierung einer Kolonie gelten folgende Vorgaben: a. Die natürlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen im Bestand müssen langfristig erhalten bleiben. b. Von den erlegten Tieren müssen mindestens 50 Prozent weiblich sein</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b		Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ausführungen in Artikel 4b sind sehr detailliert und führen zu einem immensen administrativen Aufwand bei den Kantonen. Zudem erhöht der hohe Detaillierungsgrad das Beschwerderisiko. Ohne die nötige Nachweispflicht für die Wolfsregulation zu vernachlässigen, muss dieser Artikel so entschlackt werden, dass die kantonalen Jagdbehörden nur die Nachweise erbringen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen.</p> <p>Ein weiteres Mittel für die Verringerung des administrativen Aufwands ist ein eidgenössisches Dokumentationssystem, in dem die Kantone Daten erfassen, die für das Grossraubtiermanagement wichtig sind. Für die Erstellung und den Betrieb dieses Dokumentationssystems soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p>Wenn die Kantone im Dokumentationssystem die Daten zum Grossraubtiermanagement erfassen, werden die für die Regulation oder Rudelentnahmen wichtigen Informationen vorhanden sein. Die in Absatz 2 geforderte Angabe der Rudelzusammensetzung inklusive Angabe der Anzahl Jungwölfe ist dann einerseits bereits im Dokumentationssystem erfasst. Andererseits braucht es keine explizite Erwähnung der Jungwölfe im Verordnungstext, da Jungwölfe logischerweise zu einem Rudel gehören. Im Sinne einer Vereinfachung der Verordnung kann daher darauf verzichtet werden, die Jungtiere explizit zu fordern.</p> <p>Zur markanten Entlastung der administrativen Arbeiten, sollen pro Regulationsperiode bis zu zwei Drittel der im Jahr festgestellten Jungtiere eines Rudels erlegt werden können. Diese sogenannte Basisregulierung über den Zuwachs an Jungtieren soll ohne Antrag an das BAFU mit einer direkten Regelung in der Jagdverordnung möglich sein. Mit maximal zwei Drittel der Jungtiere ist es ausgeschlossen, dass der Bestand der regionalen Wolfsbestand gefährdet wird (Art. 7a Abs. 2 JSV), weil die Anzahl der festgestellten Jungtiere während der Sommermonate noch ansteigt. Schliesslich zeigen bereits gemachte Erfahrungen, dass mehrere kleine Wolfsrudel weniger Schäden verursachen als wenige grosse Wolfsrudel.</p> <p>Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten gewisse Vorgaben. Die wichtigste Vorgabe bei der Regulierung von kompletten Rudeln ist, dass Wölfe ein unerwünschtes Verhalten zeigen. Unerwünschtes Verhalten ist insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen sowie eine beginnende Spezialisierung auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung (und somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere). In Absatz 3 geht es deshalb grundsätzlich um Herdenschutzmassnahmen, weshalb das Wort «zumutbar» hier gestrichen werden kann. Das unerwünschte Verhalten gegenüber Menschen ist gemäss Wolfskonzept Anhang 3 beschrieben (Stufe V = unerwünscht) und bezieht sich nicht auf Nutztierrisse.</p> <p>Die Kantone sind generell und ohne Auflagen bemüht, die situativ erwünschten Effekte von Abschüssen zu erzielen. Diese schwammig formulierten Auflagen im Absatz 6 erschweren den Vollzug erfahrungsgemäss auf unnötige Weise und machen ihn zudem</p>
-----------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>rechtlich angreifbar. Im Rahmen einer proaktiven Regulierung ist das primäre Ziel die Lenkung des Wolfsbestandes.</p> <p>Der Wolf hat einen positiven Einfluss auf die Verteilung der Schalenwildbestände und damit auch auf die Waldverjüngung. Die Berücksichtigung der positiven Effekte für die Waldverjüngung bzw. das Vermeiden von negativen Auswirkungen bei der Wolfsregulierung wurde im Gesetz gestrichen. Im Bericht der UREK-S vom 23. Juni 2022 wird dazu jedoch auf Seite 9 ausgeführt: <i>"Der Wolf spielt anerkanntermassen eine wichtige Rolle im ökologischen Gefüge. Bei den noch zu präzisierenden Ausführungsbestimmungen in der <u>Verordnung</u> sowie dem <u>Konzept</u> nach Artikel 10^{bis} JSV ist auf das Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen Rücksicht zu nehmen. Wolfbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre <u>Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken</u>. Massnahmen zur Regulierung von hohen Wolfsbeständen müssen deshalb mit Massnahmen von anderen Umweltbereichen abgestimmt werden, <u>namentlich mit Massnahmen zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung</u>."</i></p> <p>Es ist deshalb zwingend eine Verordnungsbestimmung einzufügen. Wenn die Schwelle für die Regulierung von Wölfen derart tief angesetzt wird, wie in der vorliegenden Verordnung, stimmt das Verhältnis zwischen dem Abschuss einer geschützten Tierart und dem Schutz der Waldverjüngung im Wald- und im Jagdgesetz nicht mehr.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Generell an passender Stelle:</i></p> <p>Es soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Datenbank für die Erfassung von Daten zum Grossraubtiermanagement geschaffen werden.</p> <p><i>neuer Absatz</i></p> <p><u>Bei der Begründung für die Regulierung nach Absatz 2 Bst. b sind die positiven Effekte des Wolfes auf die Waldverjüngung abzuwägen.</u></p> <p><i>neuer Absatz</i></p> <p><u>Kosten, die im Rahmen der vom BAFU angeordneten pathologischen Untersuchungen toter Wölfe entstehen, werden den Kantonen entschädigt.</u></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Wenn die Kantone im Dokumentationssystem die Daten zum Grossraubtiermanagement erfassen, werden die für die Regulation oder Rudelentnahmen wichtigen Informationen vorhanden sein. Die in Absatz 2 geforderte Angabe der Rudelzusammensetzung inklusive Angabe der Anzahl Jungwölfe ist dann einerseits bereits im Dokumentationssystem erfasst. Andererseits braucht es keine explizite Erwähnung der Jungwölfe im Verordnungstext, da Jungwölfe logischerweise zu einem Rudel gehören. Im Sinne einer Vereinfachung der Verordnung kann daher darauf verzichtet werden, die Jungtiere explizit zu fordern.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Änderung Abs. 2</i></p> <p>² Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU an:</p> <p>a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaren, deren Streifgebiet im Regulationsperimeter während den letzten 12 Monaten (..) 2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden, <p>b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung <u>Entnahme</u> des betreffenden Rudels erforderlich ist für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen <u>fachgerecht</u> gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung umgesetzt haben.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zur markanten Entlastung der administrativen Arbeiten, sollen pro Regulationsperiode bis zu 60 % der im Jahr festgestellten Jungtiere eines Rudels erlegt werden können. Diese sogenannte Basisregulierung über den Zuwachs an Jungtieren soll ohne Antrag an das BAFU mit einer direkten Regelung in der Jagdverordnung möglich sein. Mit maximal 60 % der Jungtiere ist es ausgeschlossen, dass der Bestand der regionalen Wolfsbestand gefährdet wird (Art. 7a Abs. 2 JSG), weil die Anzahl der festgestellten Jungtiere während der Sommermonate noch ansteigt. Schliesslich zeigen bereits gemachte Erfahrungen, dass mehrere kleine Wolfsrudel weniger Schäden verursachen als wenige grosse Wolfsrudel.</p> <p>Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten gewisse Vorgaben. Die wichtigste Vorgabe bei der Regulierung von kompletten Rudeln ist, dass Wölfe ein unerwünschtes Verhalten zeigen. Unerwünschtes Verhalten ist insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen sowie eine beginnende Spezialisierung auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung (und somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere). In Absatz 3 geht es deshalb grundsätzlich um Herdenschutzmassnahmen, weshalb das Wort «zumutbar» hier gestrichen werden kann. Das unerwünschte Verhalten gegenüber Menschen ist gemäss Wolfskonzept Anhang 3 beschrieben (Stufe V = unerwünscht) und bezieht sich nicht auf Nutztierrisse</p> <p>Anträge <i>Änderung Abs. 3</i> ³ Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. <u>es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung festgestellten Jungtiere</u> eines Rudels erlegt werden.</p> <p>b. <i>streichen</i>;</p> <p>c. bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird und trotz zumutbarer fachgerecht umgesetzten Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderung Abs. 4</p> <p>⁴ Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderung Abs. 5</p> <p>⁵ Wölfe die im Streifgebiet des betreffenden Rudels innerhalb von 12 Monaten vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie 9ter erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Kantone sind generell und ohne Auflagen bemüht, die situativ erwünschten Effekte von Abschüssen zu erzielen. Diese schwammig formulierten Auflagen im Absatz 6 erschweren den Vollzug erfahrungsgemäss auf unnötige Weise und machen ihn zudem rechtlich angreifbar. Im Rahmen einer proaktiven Regulierung ist das primäre Ziel die Lenkung des Wolfsbestandes.</p> <p>Anträge</p> <p>Änderung Abs. 6</p> <p>Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.</p>
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ein Schaden liegt gem. Art. 4c Abs. 1 vor, wenn die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. Die Kantone sind sich einig, dass Schäden auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen nicht angerechnet werden, wenn es um die Regulie- rung von Wölfen gehen soll. Werden Nutztiere auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen verletzt oder gerissen, wird der dafür verant- wortliche Wolf oder das entsprechende Rudel nicht reguliert.</p> <p>Antrag <i>Präzisierung im Erläuternden Bericht:</i> Schäden auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen werden nicht an- gerechnet, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Artikel 12 JSG verlangt das Vorliegen eines erheblichen Scha- dens. Der in Artikel 4c der Jagdverordnung bezeichnete Schaden wird deshalb als zu gering eingestuft. Neuweltkameliden sind in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen. Gemäss dem ersten Teilsatz sind Neuweltkameliden den Nutztieren zuzuordnen, von denen mindestens acht getötet werden müssen, um die Regulie- rung von Wölfen zu rechtfertigen. Andererseits kann auch <i>ein</i> ge- tötetes oder verletztes Tier der Rinder- und Pferdegattung noch nicht als Schaden angesehen werden, der die Regulierung von Wölfen rechtfertigt. Dafür müsste der Schaden wiederholt auftre- ten.</p> <p>Anträge <i>Änderung Art. 4c Abs. 1</i></p> <p>¹ Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztie- ren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet inner- halb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder <u>wiederholt</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung so- wie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutba- ren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig <u>fachgerecht</u> umgesetzt wurden</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	<p>Antrag <i>Ändern Art. 4c Abs. 2</i></p> <p>² Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung <u>nach- gewiesenen</u> geborenen Jungtiere erlegt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Liegt ein Schaden gemäss Abs. 1 vor, dürfen gemäss Abs. 2 Jungtiere erlegt werden. Dies ist gemäss Abs. 3 bei der Nutztierherde zu vollziehen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen. Diese Regelung macht aufgrund der Biologie der Wölfe keinen Sinn. In der gem. Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG vorgeschriebenen Regulationsperiode von 1. Juni bis 31. August beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Dieser Artikel ist somit nicht vollziehbar. Aus diesem Grund ist Abs. 3 zu streichen.</p> <p>Antrag <i>Streichen Art. 4c Abs. 3</i> Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.</p>
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Nach Art. 7a Abs. 3 JSG gewährt der Bund auf Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken und Wölfen. Gemäss den Erläuterungen sieht der Bundesrat «grossen Bedarf bei den Wölfen, bei den Steinböcken verzichtet er jedoch auf einen Beitrag, weil dies bereits im Parlament umstritten war.» Dies spricht einerseits für den Antrag unter Art. 4a, den Steinbock zur jagdbaren Art zu erklären (siehe oben), andererseits ist die Finanzierung nur über die Anzahl der Wolfsrudel zu eng gefasst. Überdies ist der Verweis auf Art. 7a Abs. 1 JSG im Titel falsch und somit zu streichen.</p> <p>Die Finanzierung über die Anzahl der Rudel erweist sich für die Kantone aus verschiedenen Gründen als schwierig. Jährliche Veränderungen der Rudelzahlen würden zu jährlich ändernden Beiträgen führen. Dies verunmöglicht den Kantonen eine Planungssicherheit. Es ist wichtig, dass in dieser Frage die bereits bewährte Methodik der Programmvereinbarungen und ihrem 4-jährigen Turnus angewendet wird. Kantone die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, sind ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen, da solche Tiere beträchtliche Aufwände generieren können. Somit wird vorgeschlagen, allen Kantonen einen Sockelbeitrag (z.B. ausgehend von der Wolfsdichte berechnet über die kantonale Fläche, die während mind. 12 Monaten von Rudeln und Paaren genutzt wird) sowie einen variablen Beitrag pro Rudel zu gewähren. Für grenzüberschreitende Rudel nur die Hälfte des Finanzbeitrags vorzusehen ist nicht sinnvoll. Grenzüberschreitende Rudel verursachen gleich viel Aufwand wie Schweizer Rudel.</p> <p>Die gesamte Höhe der Finanzhilfe ist auf Basis von 20'000 Franken pro Rudel und Jahr zu tief angesetzt. Sie muss mindestens bei 50'000 Franken pro Rudel und Jahr liegen (1.5 Mio. Franken bei 30 Rudeln). Der grössere Teil soll als Sockelbeitrag ausbezahlt werden.</p> <p>Anträge <i>Titel anpassen</i> Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Art. 7a, Abs. 1 JSG</p> <p><i>Umformulierung Artikel 4d</i> Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jähriger Programmperiode zu integrieren. Für die Finanzierung ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen. Grenzrudel werden voll angerechnet.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben. Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht ausschliesslich an den Rudeln orientieren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben. Die Finanzhilfe muss bei mind. 50'000 Franken pro Rudel liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kantone sollen Wildruhezonen bezeichnen können, wenn sie es für angemessen erachten. Die «Erforderlichkeit» muss in der Verordnung nicht explizit erwähnt werden.</p> <p>Der Hauptzweck der Wildruhezonen ist in Abs. 1 angeführt. Die Vernetzung ist in Abs. 2 zu streichen.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Streichen erster Teilsatz in Abs. 1</i></p> <p>¹ Soweit es erforderlich ist, Die Kantone können für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.</p> <p><i>Streichen erster Teilsatz in Abs. 2</i></p> <p>² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.</p>
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Gemäss obenstehendem Antrag (siehe Art. 2 JSV) sind Drohnen daher für jagdliche Zwecke zu verbieten.</p> <p>Es besteht der Bedarf, den Einsatz von Drohnen generell zu regeln, nicht nur für den Einsatz zur Rettung von neugeborenen Rehkitzen vor Mähmaschinen. Gemäss obigem Antrag sind Drohnen für den jagdliche Zwecke zu verbieten (Aufführen in Art. 2 JSV). Ausgenommen werden sollen nun gemäss Art. 8b insbesondere Einsätze für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen.</p> <p>Bei der Rettung von Rehkitzen ist anzumerken, dass die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf Wildtiere (und somit Rehkitze) beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft liegt. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich, für fachgerechte Ausführung dieser</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Milderungsmassnahmen. Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Änderung des Titels</i> Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung</p> <p><i>Änderung des Artikels</i> Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen <u>für spezielle Zwecke</u>. zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen.</p> <p><i>Ergänzung der Erläuterungen:</i> Der Einsatz von Drohnen ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. y für jagdliche Zwecke verboten. Die Kantone können den Einsatz für spezielle Zwecke regeln, insbesondere für den Einsatz für Forschungszwecke, Bestandeserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen. Um hinderliche Einschränkungen bei der Regulierung von Wölfen zu verhindern, ist eine eindeutige Unterscheidung zwischen Jagd auf jagdbare Arten gemäss Art. 5 JSJ und der Bestandesregulierung geschützter Arten gemäss Art. 7 JSJ festzuhalten.</p> <p><i>Ergänzung der Erläuterungen (neuer letzter Absatz):</i> Die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf die Wildtiere (Rehkitzrettung) liegt beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kantone begrüßen es sehr, dass das Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in die JSV aufgenommen wird.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der erläuternde Bericht führt zu Art. 8c Abs. 3 aus, dass das Inventar periodisch nachgeführt wird (S. 14). Wir begrüßen dies, diese Aufgabe sollte in der Verordnung selber verankert sein.</p> <p>Anträge <i>Art. 8c Abs. 2 und Abs. 3 Bst. c anpassen:</i> ² Das Bundesinventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung umfasst die im Anhang 4 aufgeführten Objekte. <u>Das Inventar ist nicht abschliessend; es ist regelmässig zu überprüfen und nachzuführen.</u></p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Das Inventar enthält keine Beurteilung der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionalität, sondern eine Beschreibung. Wir empfehlen deshalb, Abs. 3 Bst. c entsprechend anzupassen.</p> <p>Anträge <i>Art. 8c Abs. 3 Bst. c anpassen:</i> ³ Das Inventar enthält für jedes Objekt: (...) c. eine Beurteilung der aktuellen Durchgängigkeit des Korridors sowie <u>eine Beschreibung</u> der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionalität.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d		Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Neben den untenstehenden Änderungsanträgen wird ein neuer Abs. 4 gefordert, der den Bund verpflichtet, im Rahmen seiner Zuständigkeiten die zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore geeigneten Massnahmen zu treffen. Damit wird betont, dass Bund und Kantone diese Aufgabe partnerschaftlich erfüllen. (In diesem Zusammenhang ist im Erläuternden Bericht S. 16, 2. Absatz der Begriff «Bahnlmnen» zu streichen bzw. in die Erläuterungen zu Absatz 4 zu verschieben. Massnahmen zur sicheren Querung von Wildtierkorridoren bei Bahnlmnen liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.)</p> <p><i>Neuen Abs. 4 einfügen:</i> ⁴ <u>Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten die zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore geeigneten Massnahmen.</u></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>In der dicht besiedelten Schweiz liegen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Es wird nicht zu einem Verlust von Kulturland kommen. Aus diesem Grund ist der zweite Satz im Absatz 1 zu streichen. Gibt es (Bau-)Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht an einer anderen Stelle ebenfalls durchführbar sind. Diese Voraussetzung hat sich bereits im Waldgesetz bewährt (Art. 5, Abs. 2 Bst. a WaG) und ist hier ebenfalls einzuführen.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Streichung 2. Satz in Art. 8d, Abs. 1</i></p> <p>¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.</p> <p><i>Änderung der Erläuterung zu Abs. 1</i></p> <p>Bei (Bau-)Projekten in Wildtierkorridoren muss nachgewiesen werden, dass diese standortgebunden sind, und nicht an anderer Stelle ebenfalls durchführbar wären. Dies analog zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG (Nachweis Standortgebundenheit von Werken im Rodungsrecht).</p> <p>Sollte es nicht möglich sein, den zweiten Satz in Abs. 1 zu streichen, muss zwingend darauf hingewiesen werden, dass alternative Interessen ihre Standortgebundenheit nachweisen müssen, wenn eine Interessenabwägung stattfinden soll.</p> <p>Eventualantrag</p> <p><i>Änderung Abs. 1</i></p> <p>¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere <u>standortgebundene</u> Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es ist wichtig, dass Wildtierkorridore in den kantonalen Richtplänen eingetragen werden. Danach ist es jedoch zentral, dass die Korridore auch in die kommunale Nutzungsplanungen aufgenommen werden. Diesbezüglich sind die Erläuterungen zu Abs. 2 zu ergänzen.</p> <p>Antrag <i>Ergänzung der Erläuterungen zu Abs. 2</i> Gemäss Absatz 2 ist es notwendig, die überregionalen (...). Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar sind in den kantonalen Richtplänen (Karte) einzutragen. <u>Die Kantone sorgen dafür, dass die Wildtierkorridore die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden.</u></p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Gemäss Abs. 3 Bst. a sollen Zäune keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Wildtierkorridoren verursachen. In den Erläuterungen werden Forstzäune erwähnt, die sichtbar markiert werden und so bald wie möglich wieder entfernt werden sollen. Da Forstzäune jedoch häufig über längere Zeit stehen bleiben, sollen sie generell so ausgestaltet werden, dass die die Funktionalität der Wildtierkorridore nicht beeinträchtigen. Diese Formulierung ist somit nicht nötig.</p> <p>Antrag <i>Änderung der Erläuterungen zu Abs. 3, Bst. a</i> Von Zäunen gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen (..) aus, wenn folgende Grundsätze (..) berücksichtigt werden: Metallgitterzäune: Der Bau (...) kleinräumig zu bewilligen. Forstzäune müssen sichtbar markiert werden und sollten sobald wie möglich wieder entfernt werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Da der Wolf in dieser Verordnungsvorlage aus dem Artikel 4 in Artikel 7 überführt wurde, wurden JSV Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b gestrichen. Die Kantone können also nicht mehr mit vorheriger Zustimmung des BAFU befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung (a) ihren Lebensraum beeinträchtigen oder (b) die Artenvielfalt gefährden.</p> <p>Somit können gegen andere geschützte Tierarten, die nicht explizit in diesem Artikel genannt sind (also andere Arten als Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler) keine Massnahmen mehr ergriffen werden. Dies ist für die Kantone ein Problem, insbesondere wenn es darum geht, Massnahmen gegen geschützte Arten zu ergreifen, die eine zweite geschützte Art oder eine national prioritäre Art (NPA) gefährden.</p> <p>Die Möglichkeiten für Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere aufgrund eines "erheblichen Schadens" gemäss Art. 12 Abs. 2 JSV bleiben grundsätzlich bestehen. Konkrete Aussagen, was als erheblicher Schaden anzusehen ist, fehlen sowohl in der aktuellen JSV-Revisionsvorlage wie auch im entsprechenden Erläuternden Bericht. Dies obwohl die Auslegung des Schadenbegriffes für den Umgang mit konflikträchtigen Individuen geschützter Tierarten von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>Für die Kantone ist es von zentraler Bedeutung, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Einzelmassnahmen gegen Tiere geschützter Arten in der JSV respektive deren Erläuterndem Bericht eindeutig unmissverständlich geklärt werden. Ansonsten sehen sie sich aufgrund der sich widersprechenden Anweisungen des Bundes bei der Vollzugspraxis in einer Pattsituation</p> <p>Antrag <i>Ergänzung der Erläuterungen</i> Der Schadenbegriff ist im Erläuternden Bericht ausführlich zu definieren. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob und inwiefern negative Auswirkungen von geschützten Arten auf gesetzlich verankerte Naturwerte, wie bspw. Bestände von anderen geschützten Arten oder NPA als Schaden anerkannt werden. Weiter ist auszuführen, ob negative Auswirkungen von geschützten Arten auf das Fischereiregal als Schaden anerkannt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können Kantone Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Bisher waren Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler durch das BAFU anzuordnen. Bei Massnahmen zu Bären und Luchsen war das BAFU anzuhören. Keine Anhörungspflicht gab es bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale.</p> <p>Mit Art. 9a Abs. 1 soll eine Ausnahmeregelung für den Bären geschaffen werden, in der das BAFU Massnahmen verfügt. Diese Sonderregelung vereinfacht die bisherige verfahrensrechtliche Heterogenität nicht und wird nicht zu einer rascheren Umsetzung führen. Der Bundesrat hält im Bericht «Umgang mit dem Bären in der Schweiz» vom 27. Januar 2021 fest, dass sich die bisherigen Grundlagen bewährt haben. An der Ausgangslage hat sich aktuell nichts geändert. Es soll in Zukunft weniger verschiedene Regelungen geben: Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler sind vom BAFU vorgängig anzuhören, so wie es der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts entspricht. Einzelmassnahmen gegen Wolf und Biber werden in separaten Verordnungsartikeln geregelt.</p> <p>Anträge <i>Streichen von Abs. 1 und Aufnahme Bär in Abs. 2 (neu Abs. 1)</i> ⁴ Das BAFU verfügt Massnahmen gegen einzelne Bären; bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Bären kann der Kanton den Abschuss des Bären direkt verfügen.</p> <p>^{-2 1} Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Bären</u>, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler oder andere geschützte Arten ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Siehe oben</p> <p>Antrag <i>Aufnahme Bär in Abs. 2 (neu Abs. 1)</i> ^{2 1} Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Bären</u>, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler oder andere geschützte Arten ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Einerseits ist der monetäre Schaden sechs gerissener Schafe oder Ziegen nicht als erheblich einzuordnen. Andererseits kann es vorkommen, dass bereits bei einem einzigen Ereignis sechs Schafe gerissen werden. Somit ist noch keine Wiederholung eines unerwünschten Verhaltens auszumachen, und die Voraussetzung eines erheblichen Schadpotenzials ist nicht erfüllt. Diese Wiederholung ist auch bei Übergriffen auf Rinder- oder Pferdeartige eine Voraussetzung für einen <i>erheblichen</i> Schaden.</p> <p>Wie bereits ausgeführt sind Neuweltkameliden ähnlich verletzlich, wie Schafe und Ziegen, weshalb sie zusammen mit diesen Arten genannt werden müssen, und nicht im gleichen Bst. wie Tiere der Rinder- und Pferdegattung.</p> <p>Anträge <i>Abs. 2, Ergänzung</i> ² Ein erheblicher ... a. mindestens sechs Schafe, oder Ziegen <u>oder Neuweltkameliden an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen</u> innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder ... b. <u>wiederholt</u> ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide getötet oder schwer verletzt wird.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Absatz 3 wird sehr begrüsst und ist in dieser Form unbedingt beizubehalten. Es wird eine Änderung vorgeschlagen zur fachgerechten Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen. Nur wenn die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht und den Kriterien entsprechend umgesetzt wurde, ist der Schutz gewährleistet.</p> <p><i>Abs. 3, Ergänzung</i> ³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht <u>fachgerecht</u> umgesetzt wurden, oder Nutztiere</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><i>Abs. 4, Ergänzung</i> b. von Menschen begleitete Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift</p> <p><i>Abs. 4, Teillöschung</i> Abs 4 Bst d fällt aus der Logik (es müssen bereits Vergrämungsmassnahmen ergriffen worden sein) und ist daher zu streichen</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bei Massnahmen gegen Einzelwölfen (Art. 9b) und Massnahmen gegen einzelne Biber (Art. 9d) haben vom Prinzip her die gleichen Anforderungen zu gelten. Beim Wolf ist darum keine fixe Angabe von Tagen für die befristete Abschussbewilligung im Verordnungstext nötig. Weiter muss beim Wolf der Abschuss nicht unnötig durch die Differenzierung des Streifgebiets erschwert werden, zumal es nicht darum geht, Lerneffekte zu erzielen. Im Gegenteil soll der Abschuss von Einzelwölfen für die Jagdverwaltungen möglichst einfach und rasch vollziehbar sein</p> <p><i>Abs. 6, Änderung</i> ⁶ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen durch den betreffenden Wolf dienen. Sie ist auf <u>eine angemessene Dauer zu befristen und auf einen angemessenen Perimeter zu begrenzen.</u> längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Streifgebiet des Wolfs a. bei Rissen von geschützten Nutztieren (...) b. bei Rissen von Nutztieren auf einer Alp (...) c. bei einer Gefährdung des Menschen: (...)</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Sowohl landwirtschaftliche Erschliessungswege als auch ein möglicher Rückstau von Drainagen gehören nicht zum öffentlichen Interesse und sind daher von der Definition des <i>erheblichen</i> Schadens auszunehmen.</p> <p>In Abs. 2 Bst. a werden Untergrabungen von Bauten oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe genannt. Dabei sind lediglich die Untergrabung von Erschliessungswegen zu Landwirtschaftlichen Betriebszentren (Hofzufahrten) als erheblicher Schaden zu werten. Wird ein Erschliessungsweg untergraben, der von einer Kulturfläche zur nächsten führt, kann dies nicht als erheblicher Schaden bezeichnet werden.</p> <p>Auch der in Bst. b erwähnte <i>mögliche</i> Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen kann nicht als erheblicher Schaden gewertet werden. Die Formulierung «möglicher Rückstau» ist zu offen gewählt. Dadurch würden einzelne Biber bereits bei einem möglichen (aber nicht sicheren) Rückstau zum Abschuss freigegeben werden. Ein erheblicher Schaden kann lediglich geltend gemacht werden, wenn Fruchtfolgefleichen dauerhaft geschädigt werden. Der Beweis, ob eine Fruchtfolgefleichen dauerhaft geschädigt wird, obliegt dabei der Landwirtschaft.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Abs. 2, Bst. a, Streichung letzter Satz</i> a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Haupterschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p><i>Abs. 2, Bst. b, Streichung letzter Satz</i> b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind</p> <p>Es gilt zu ergänzen, dass gemäss der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) Finanzhilfen für Tiefbaumassnahmen und entsprechend für Entwässerungsanlagen gewährt werden (Art. 14 Abs. 1 Bst. c SVV). Weiter werden Finanzhilfen für unterstützende Arbeiten bei Bauten und Anlagen gewährt, wozu die periodische Wiederinstandstellung von landwirtschaftlichen Entwässerungen zählen (Art. 17 Abs. 1 Bst. c SVV). In Artikel 21 SVV werden zusätzliche Voraussetzungen für Finanzhilfen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts ausgeführt. Entsprechend werden Finanzhilfen gewährt, wenn eine «bestehende Anlage in einer regional wichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche wiederhergestellt wird». Schliesslich sieht Art. 60 SVV eine Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht für Anlagen und Bauten vor, für die Finanzhilfen gewährt wurden.</p> <p>Somit stehen Finanzhilfen zur Verfügung, in regional wichtigen Nutzflächen Massnahmen vorzunehmen und regelmässige Wartungen durchzuführen, letzteres ist sogar Pflicht, wenn die Massnahmen mit Finanzhilfen durchgeführt wurden. Weitere Ausführungen dazu sind auch im Kreisschreiben Nr. 2023/04 «Grundsätze</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen» vom 20. November 2023 zu finden. Regelmässige Wartungen sind also eine Voraussetzung für gut funktionierende Drainagesysteme. Wurden diese nicht vorgenommen, kann die Funktion nicht garantiert werden. Mögliche Aufstauungen können damit nicht zweifelsfrei dem Biber angelastet werden und es ist nicht angebracht, aufgrund unterlassener Unterhaltspflicht einen erheblichen Schaden zu deklarieren und dadurch eine geschützte Tierart zum Abschuss freizugeben. Wird obenstehender Antrag zur Streichung des letzten Satzes Abs. 2 Bst. b abgelehnt, müssen allfällige Massnahmen gegen einzelne Biber aufgrund möglichen Rückstaus von Drainagen zwingend an die Bedingung geknüpft werden, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind und dafür ein Nachweis erbracht wird.</p> <p>Eventualantrag <i>Abs. 2, Bst. b, Ergänzung</i> b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind <u>und der Nachweis erbracht werden kann, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind.</u></p> <p><i>Ergänzung Erläuterungen:</i> Ein regelmässiger Unterhalt meint gemäss Kreisschreiben Nr. 2023/04 «Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen» einen Turnus von 3-6 Jahren. Der Unterhalt der Drainagesysteme ist dabei grundsätzlich die Aufgabe der Landwirtschaft. Die Aufgabe des Kantons ist es zu verhindern, dass aufgrund des Bibers Drainagen rückgestaut werden.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Von geschützten Tieren gemäss Abs. 1 Bst. a verursachte Schäden werden lediglich dann abgegolten, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde und während der Sömmerung auf Flächen entstand, die gemäss Direktzahlungsverordnung beweidet werden dürfen.</p> <p>Grundsätzlich liegt es nicht in der Verantwortung der Jagdverwaltungen zu prüfen, ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist. Jagdverwaltungen haben auf diese Datenbank standardmässig keinen Zugriff. Die Prüfung muss über eine andere Stelle, gegebenenfalls über den Bund vorgenommen, und Abs. 2 entsprechend angepasst werden.</p> <p>Schliesslich sollen die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Abs. 1 Bst. a verursacht wurde. Müssten die Kantone ermitteln, ob Schäden beispielsweise durch Biber (Bst. c) verursacht wurden, müssten auf Kosten der Allgemeinheit externe Prüfaufträge vergeben werden, um zu klären, ob ein Schaden durch ein geschütztes Tier möglich ist. Das ist keine vollzugs-taugliche Lösung, weshalb bei vermuteten Schäden durch Tiere nach Abs. 1 Bst. b und c die Beweislast bei den Geschädigten liegen muss. Bestätigt sich der Verdacht auf einen Schaden durch ein geschütztes Tier durch das externe Gutachten, werden die Kosten des Gutachtens von Kanton und Bund zusätzlich zum verursachten Schaden übernommen.</p> <p>Für einen Schaden muss ein Nachweis erbracht werden (gerissenes Tier, Schäden an Kulturen, etc.). Verschwinden während der Sömmerungsperiode Nutztiere und können keine Kadaver nachgewiesen werden, erfolgt keine Entschädigung des Schadens durch den Bund.</p> <p>Antrag <i>Neuer Abs. 4</i> ⁴ Der Bund leistet keine Entschädigung für vermisste Tiere.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag <i>Ergänzung zu Abs. 1, Bst. a</i> a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren <u>bei umgesetztem Herdenschutz und während der Sömmerung auf Flächen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 beweidet werden dürfen.</u></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag <i>Ergänzung Abs. 2</i> ² Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 <u>Bst. a</u> verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und <u>entschädigen, sofern prüfen, ob</u> die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es wird begrüsst, dass die DZV einen Zusatzbeitrag vorsieht, wenn ein Herdenschutzkonzept vorhanden ist. Das Vorliegen eines Konzepts, ohne dass die Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, ist jedoch nicht ausreichend, um Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.</p> <p>So ist auch das blossе Vorhandensein eines Nachtpferchs oder einer Hirschaft nicht ausreichend, um gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen, wenn sie während der Riss-Situation nicht im Nachtpferch waren oder aktiv behirtet wurden. Dies ist auch der Antwort auf die Interpellation Munz (23.4412) zu entnehmen, in der der Bundesrat folgend Stellung nimmt: Die Hirschaft sorgt auf der Alp für eine gezielte Herdenführung der Nutztiere, diese dient der betriebswirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung der Alpweiden gemäss der Direktzahlungsverordnung. Der Hirte verhindert jedoch für sich alleine keine Nutztierrisse. Der tatsächliche Schutz der Nutztiere kommt erst aufgrund von fachgerecht umgesetzten Herdenschutzmassnahmen zustande (z.B. Herdenschutzzäune, Herdenschutzhunde). Hingegen ist die geordnete Herdenführung der Nutztiere durch die Hirschaft Voraussetzung zum wirksamen Herdenschutz, indem der Hirte dafür sorgt, dass sich alle Nutztiere innerhalb des tatsächlich geschützten Perimeters befinden.</p> <p>Antrag <i>Ergänzung der Erläuterung an geeigneter Stelle:</i> Das Vorliegen eines Konzepts (ohne dass Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden) ist nicht ausreichend, gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zur Verbesserung der Übersicht und besseren Strukturierung der zumutbaren Massnahmen von Schaden durch Grossraubtieren wird beantragt, einen neuen Anhang in der JSV zu erstellen. Die Auflistung der Erläuterungen zu Art. 10c (Seite 24 im erläuternden Bericht) können so strukturiert und ergänzt werden. Ein Thema, zu dem es beispielsweise weiterer Erläuterungen bedarf, ist der Schutz von Rindern. Neben der Mutterkuhhaltung, bei der der Schutz vom Muttertier ausgehen soll, gibt es auch Kälberhaltung, bei der Kälber in Gruppen ohne Muttertiere gehalten werden</p> <p>Antrag <i>Neuer Anhang, Thema zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung</i> Folgende Sachverhalte sind mindestens zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflistung von geeigneten Schutzmassnahmen pro Nutztierkategorie. - Stellung der ständigen Behirtung (ständige Behirtung alleine ist kein Herdenschutz da Hirten einen Angriff durch Wölfe nicht wirkungsvoll verhindern sein können und nicht 7x24h bei einer Herde sein können. Sie sind jedoch Voraussetzung für einen fachgerechten Herdenschutz indem sie die Herde führen, Zäune erstellen und unterhalten und sich um die Herdenschutzhunde kümmern. - Herdenschutzhunde: Bedingungen/Anforderungen (Ausbildung, Alter, etc.) sowie Mindestanzahl pro Herdengrösse. - Herdenschutzzäune: Höhe, auf- und Abbau, Strommenge, richtiger Unterhalt, etc. Der bisherige Erläuterungstext sollte wieder aufgenommen werden. - Definition der Zumutbarkeit: Die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wird vergütet. Dies zeigt, dass vielerorts Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind und fachgerecht umgesetzt werden können. Es sollte daher aufgeführt werden, was als zumutbar gilt (und allenfalls welche Massnahmen nicht als solche gelten) in Ergänzung/Präzisierung zu Art. 10c JSV.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Grundsätzlich ist es richtig, dass Notfallmassnahmen ergriffen werden können, wenn dort kein zumutbarer Herdenschutz möglich ist. Das Ergreifen der Notfallmassnahmen soll aber bereits nach dem ersten nachgewiesenen Grossraubtierangriff erfolgen. Die jetzige Formulierung erlaubt mehrere Angriffe, bevor eine A-bal-pung erfolgen muss Antrag <i>Änderung Abs. 2</i> ² (...) die gemäss Art. 10b Abs. 2 nicht zumutbar schützbar sind, gilt nach ersten Angriffen <u>nach dem ersten bestätigten Angriff</u> durch Grossraubtiere das Ergreifen folgender Notmassnahmen als zumutbar:
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die abweichende Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden von Tieren geschützter Arten wird nicht verstanden. Analog zum Wolf sollen sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten von Präventions-Massnahmen der Kantone beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist. Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den fortdauernden Schutz von grosser Bedeutung sind. Da diese Unterhaltungsmassnahmen grössere erneute Investitionen in neue Präventionsmassnahmen vorbeugen, sind auch sie vom Bund zu unterstützen. Die Kantone heben hervor, dass sie durch die Teilübernahme der Kosten an Präventionsmassnahmen nicht Werkeigentümer werden.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der zweite Teilsatz in Abs. 1 Bst. g kann aus dem Verordnungstext gestrichen und in die Erläuterung aufgenommen werden.</p> <p>Anträge <i>Anpassung Abs. 1</i> ¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit 30 <u>80</u> Prozent an den Kosten folgender Massnahmen <u>und deren Unterhalt</u> der Kantone: (...) a.-f. ... g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p> <p><i>Ergänzung Erläuterung zu Abs. 1</i> Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich durch die Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst. Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.</p> <p><i>Ergänzung Erläuterung zu Bst. g:</i> Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. <u>Damit sind aufwändige Massnahmen gemeint, wie beispielsweise das Verlegen von Verkehrswegen.</u></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Abs. 2 wird so verstanden, dass die Kantonale Planung unterstützt wird, daraus aber nicht gefolgert werden kann, dass vorsorglich Massnahmen ergriffen werden, weil diese theoretisch möglich wären. Massnahmen sollen lediglich dann ergriffen werden, wenn Probleme auftreten.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Abs. 1 ergänzt werden. Weiter gilt der Grundsatz, dass als erste Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird. Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h) werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein Nutzungsverzicht unter «weitere Massnahmen» fallen kann.</p> <p>In Abs. 1 Bst. d wird ein Artikel falsch referenziert.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Ergänzung in Erläuterungen Abs. 1:</i> Absatz 1: Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. <u>Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.</u></p> <p><i>Neuer Bst. in Absatz 1:</i> <u>a. die Aufwertung des Gewässerraums</u> a. wird b etc.</p> <p><i>Ergänzung Erläuterungen, Abs. 1, Bst. a:</i> Im neuen Bst. a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.</p> <p><i>Ergänzung Erläuterung Abs. 1 Bst g (neu Bst. h)</i> Auch ein Nutzungsverzicht wird als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufgeführt.</p> <p><i>Änderung Referenz, Abs. 1 Bst. d</i> d. der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10g<u>10g</u>, Abs. 1 Buchstaben a-f <u>a-g</u></p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement» ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche «Stelle», die die nötigen Aktivitäten koordiniert.</p> <p>Ein solches Netzwerk ist im Sinne der Kantone, die es begrüssen, dass beispielsweise die Dokumentation von Daten an einer zentralen Stelle organisiert wird. Auch Beratungen im Sinne von Best-Practice Beispielen sind erwünscht, jedoch sollen daraus keine Direktiven entstehen. Auch wünschen sich die Kantone Freiheit bei der Auswahl der Dienstleistenden/Institutionen, mit denen sie in ihren Projekten zusammenarbeiten. Aus diesem Grund ist nicht verständlich, warum in den Erläuterungen gewisse Institutionen aufgezählt werden, und so der Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht. Dies auch vor dem Hintergrund, da das wichtige Thema Gesundheit nicht erwähnt wird und somit die damit betraute Institution (FIWI) in den Erläuterungen nicht erwähnt ist. Wildtiergesundheit ist jedoch ein integraler Teil bei der Wildforschung. Damit kein Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht, soll in den Erläuterungen eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.</p> <p>Es wird somit insgesamt begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er jedoch nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen. Zur Wahrung der kantonalen Interessen sind die Kantone von Beginn an einzubeziehen. Es ist an den Kantonen zu bestimmen, wo externe Leistungen oder Unterstützungen notwendig sind und wo sie lediglich Zusatzaufwände für die Kantone schaffen und sie dadurch eher belasten. Auch dürfen nicht externe Institutionen zunehmend die wenig umstrittenen Managementaufgaben (Forschungsprojekte, Monitoring, Fang, etc.) übernehmen und die kantonalen Wildhüter zunehmend nur noch mit den umstrittenen Aufgaben beauftragt werden (Beispielsweise Abschüsse von Bär, Wolf, Biber, Rissbeurteilungen etc.).</p> <p>Antrag Ergänzung Erläuterungen zu Abs. 1 Absatz 1 delegiert (...). Eine wichtige Rolle spielen heute <u>insbesondere</u> folgende Institutionen: (...)</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag Änderung Abs. 1 ¹ Das BAFU führt <u>richtet Beiträge an</u> die Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement <u>aus</u>.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es wird somit insgesamt begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er jedoch nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen. Zur Wahrung der kantonalen Interessen sind die Kantone von Beginn an einzubeziehen. Es ist an den Kantonen zu bestimmen, wo externe Leistungen oder Unterstützungen notwendig sind und wo sie lediglich Zusatzaufwände für die Kantone schaffen und sie dadurch eher belasten. Auch dürfen nicht externe Institutionen zunehmend die wenig umstrittenen Managementaufgaben (Forschungsprojekte, Monitoring, Fang, etc.) übernehmen und die kantonalen Wildhüter zunehmend nur noch mit den umstrittenen Aufgaben beauftragt werden (Beispielsweise Abschüsse von Bär, Wolf, Biber, Rissbeurteilungen etc.).</p> <p>Anträge <i>Änderung Abs. 2</i> ² Es schliesst mit schweizweit tätigen Institutionen insbesondere in folgenden Bereichen <u>im Einvernehmen mit den Kantonen</u> Leistungsaufträge ab</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Schweiz trägt eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der zusammenhängenden Alpenwolfspopulation. In Beantwortung der Interpellation Landolt (21.4063) «Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?» führte der Bundesrat am 17. November 2021 aus, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform «Wildlife and Society» (WISO) der Alpenkonvention rund 20 Rudel in guter Verteilung betragen würde. Ohne weitergehende Ausführungen wird als gesamtschweizerischer Mindestbestand die Anzahl von lediglich 12 Wolfsrudel aufgeführt. Wird der Mindestbestand in einer Region überschritten, dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden (Art. 4a Abs. 3 Bst. c JSV).</p> <p>Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Herleitung der Mindestbestände an Wolfsrudeln ist aus Sicht der Kantone für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen, insbesondere, zumal sich die definierten Werte, unter den im Rahmen der WISO der Alpenkonvention erarbeiteten Minimalzahlen für die Sicherstellung des Erhalts einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation bewegen. Ohne eine fachliche Begründung wird das Instrument der proaktiven Regulierung aus Sicht der KWL bezugnehmend auf die internationalen Konventionen anfechtbar, ohne dass dabei erkennbare Vorteile entstehen.</p> <p>Zuletzt hat der Vorstand der KWL seine Haltung in dieser Sache gegenüber Herrn Bundesrat Albert Rösti am 2. Mai 2024 bestätigt. Die plausible Herleitung der Mindestbestände ist in einem geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend. Sonst wird ein falsches Signal gesetzt. Die KWL hat sich in den letzten Jahren für die proaktive Wolfsregulierung, wie sie jetzt im Jagdgesetz geregelt ist, eingesetzt. Die KWL hat runde Tische organisiert und das</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>hat dazu geführt, dass es kein Referendum gab. Das Festhalten an einem Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln setzt insbesondere in der Bergbevölkerung ein völlig falsches Signal.</p> <p>Antrag <i>Mindestbestand an Wolfsrudeln</i> In Anhang 3 sind die Mindestbestände an Wolfsrudeln in den fünf Regionen gesamthaft auf mindestens 20 – 25 Rudel festzulegen.</p> <p><i>Übersicht Wolfsregionen</i> Die Tabelle im Anhang drei (Zugehörigkeit der Kantone in die Regionen) ist zu prüfen.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und
Landschaft
Postfach
3003 Bern

per E-Mail an:
bnl@bafu.admin.ch

2. Juli 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. März 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen viele der vorgesehenen Anpassungen in ihren Grundzügen, insbesondere eine Beteiligung des Bundes bei der Verhütung und Vergütung von Biberschäden. Wir erachten jedoch die abweichende Praxis bei Bundesbeiträgen zur Verhütung und Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten als für die Kantone nicht tragbar. Analog zum Wolf soll sich der Bund bei Biber und Fischotter mit 80 Prozent an den Kosten von Präventionsmassnahmen und Entschädigungen von Schäden beteiligen. Dazu gehört insbesondere für Kantone mit hohen Biberbeständen auch ein Beitrag an die personellen Aufwände beim Bibermanagement, da dieses äusserst ressourcenintensiv ist.

Die Möglichkeit von Entnahmen von Bibern in besonderen Situationen wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch erachten wir Einzelabschussbewilligungen auf der Grundlage von Artikel 9d nicht als vollzugstauglich. Für die Jagdverwaltung bedeutet dies, bei jedem einzelnen Fall eine Abschussverfügung (mit entsprechender Einsprachemöglichkeit) zu erlassen. Nach der Entnahme eines Einzeltieres ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass das Revier rasch durch Artgenossen erneut besiedelt wird. Bei der Anwesenheit einer Biberfamilie ist es zudem unmöglich zu bestimmen, welches Individuum für den Schaden verantwortlich ist.

Bei Gegebenheiten, in denen sich der Eintritt eines Schadens oder die Gefährdung nicht durch zumutbare Massnahmen verhüten lässt, ist die Möglichkeit einer Regulierung von Bibern über Artikel 7a des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) anzustreben. Im Übrigen verweisen wir auf den Fragebogen in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage: Fragebogen mit detaillierter Stellungnahme

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Regierungsrat Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation* SO

Adresse* Rathaus, 4509 Solothurn

Kontaktperson* Silvia Nietlispach, Jagdverwalterin

Telefon* 032 627 23 46

E-Mail* silvia.nietlispach@vd.so.ch

Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Vgl. Begleitschreiben

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Wir verweisen bei leerstehenden Feldern auf die Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Definition des erheblichen Schadens ist zu weit gefasst. In Abs. 2 Bst. a werden Untergrabungen von Bauten oder Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe genannt. Dabei sind lediglich die Untergrabung von Erschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren (Hofzufahrten) als erheblicher Schaden zu werten. Wird ein Erschliessungsweg untergraben, der von einer Kulturfläche zur nächsten führt, kann dies nicht als erheblicher Schaden bezeichnet werden.</p> <p>Auch der in Bst. b erwähnte mögliche Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen kann nicht als erheblicher Schaden gewertet werden. Die Formulierung «möglicher Rückstau» ist zu offen gewählt. Dadurch würden einzelne Biber bereits bei einem möglichen (aber nicht sicheren) Rückstau zum Abschuss freigegeben werden. Ein erheblicher Schaden soll lediglich geltend gemacht werden können, wenn Fruchtfolgefleichen dauerhaft geschädigt werden. Der Beweis, ob eine Fruchtfolgefleiche dauerhaft geschädigt wird, obliegt dabei der Landwirtschaft.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Abs. 2, Bst. a, Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Haupterschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren. b. Abs. 2, Bst. Änderung: <ul style="list-style-type: none"> b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen dauerhaft geschädigt werden.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die abweichende Praxis bei der Entschädigung von Schaden durch geschützte Arten wird nicht verstanden. Analog zum Wolf soll sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten der Kantone beteiligen.</p> <p>Von geschützten Tieren gemäss Abs. 1 Bst. a verursachte Schäden werden lediglich dann abgegolten, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde und während der Sömmerung auf Flächen entstand, die gemäss Direktzahlungsverordnung beweidet werden dürfen.</p> <p>Grundsätzlich liegt es nicht in der Verantwortung der Jagdverwaltungen zu prüfen, ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist. Jagdverwaltungen haben auf diese Datenbank standardmässig keinen Zugriff. Die Prüfung muss über eine andere Stelle, gegebenenfalls über den Bund vorgenommen, und Abs. 2 entsprechend angepasst werden.</p> <p>Schliesslich sollen die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Abs. 1 Bst. a verursacht wurde. Müssten die Kantone ermitteln, ob Schäden beispielsweise durch Biber (Bst. c) verursacht wurden, müssten auf Kosten der Allgemeinheit externe Prüfaufträge vergeben werden, um zu klären, ob ein Schaden durch ein geschütztes Tier möglich ist. Das ist keine vollzugstaugliche Lösung, weshalb bei vermuteten Schäden durch Tiere nach Abs. 1 Bst. b und c die Beweislast bei den Geschädigten liegen muss. Bestätigt sich der Verdacht auf einen Schaden durch ein geschütztes Tier durch das externe Gutachten, werden die Kosten des Gutachtens vom Kanton zusätzlich zum verursachten Schaden übernommen.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Abs. 1, Bst. b, Änderung: b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht und zur Fischhälterung;</p> <p>Abs. 1, Bst. c, Änderung: c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten und Anlagen nach Artikel 12 Absatz 5 Jagdgesetz.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzung Abs. 2: Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 Bst. a verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und entschädigen, sofern die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Verbesserung der Übersicht und besseren Strukturierung der zumutbaren Massnahmen von Schaden durch Grossraubtiere wird beantragt, einen neuen Anhang in der JSV zu erstellen. Die Auflistung der Erläuterungen zu Art. 10c (Seite 24 im erläuternden Bericht) könnte so strukturiert und ergänzt werden. Ein Thema, zu dem es beispielsweise weiterer Erläuterungen bedarf, ist der Schutz von Rindern. Neben der Mutterkuhhaltung, bei welcher der Schutz vom Muttertier ausgehen soll, gibt es auch Kälberhaltung, bei der Kälber in Gruppen ohne Muttertiere gehalten werden. Antrag: Neuer Anhang, Thema zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung Beispiel: Auflistung von geeigneten Schutzmassnahmen für Kälberhaltung.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die abweichende Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden von Tieren geschützter Arten wird nicht verstanden. Analog zum Wolf sollen sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten von Präventionsmassnahmen der Kantone beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist.</p> <p>Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den fortdauernden Schutz von grosser Bedeutung sind. Da diese Unterhaltsmassnahmen grössere erneute Investitionen in neue Präventionsmassnahmen vorbeugen, sind auch sie vom Bund zu unterstützen. Die Kantone heben hervor, dass sie durch die Teilübernahme der Kosten an Präventionsmassnahmen nicht Werkeigentümer werden.</p> <p>Der zweite Teilsatz in Abs. 1 Bst. g kann aus dem Verordnungstext gestrichen und in die Erläuterung aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 2 wird so verstanden, dass die kantonale Planung unterstützt wird, daraus aber nicht gefolgert werden kann, dass vorsorglich Massnahmen ergriffen werden, weil diese theoretisch möglich wären. Massnahmen sollen lediglich dann ergriffen werden, wenn Probleme auftreten.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Abs. 1, Änderung: Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen und deren Unterhalt der Kantone.</p> <p>Ergänzung Erläuterung zu Abs. 1 Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich durch die Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst. Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.</p> <p>Ergänzung Erläuterung zu Bst. g: Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Damit sind aufwändige Massnahmen gemeint, wie beispielsweise das Verlegen von Verkehrswegen.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Abs. 1 ergänzt werden.</p> <p>Weiter gilt der Grundsatz, dass als erste Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird. Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h) werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein Nutzungsverzicht unter «weitere Massnahmen» fallen kann.</p> <p>In Abs. 1 Bst. d wird ein Artikel falsch referenziert.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzung in Erläuterungen Abs. 1:</p> <p>Absatz 1: Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.</p> <p>Neuer Bst. in Absatz 1:</p> <p>a. die Aufwertung des Gewässerraums a. wird b etc.</p> <p>Ergänzung Erläuterungen, Abs. 1, Bst. a:</p> <p>Im neuen Bst. a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.</p> <p>Ergänzung Erläuterung Abs. 1 Bst g (neu Bst. h):</p> <p>Auch ein Nutzungsverzicht wird als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufgeführt.</p> <p>Änderung Referenz, Abs. 1 Bst. d:</p> <p>d. der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10g, Abs. 1 Buchstaben a-g</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Umweltdepartement
Abkürzung der Firma / Organisation* Abteilung Jagd und Wildtierel
Adresse* Bahnhofstrasse 9, Postfach 1184, 6431 Schwyz
Kontaktperson* Manuel Wyss
Telefon* 041 819 18 41
E-Mail* manuel.wyss@sz.ch
Datum* 29. Mai 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung ist für den guten Vollzug der Jagd und des Wildtiermanagements in den Kantonen von grosser Bedeutung. Die Fachkonferenz der kantonalen Jagdverwaltungen (JFK) hat seit November 2021 in rund zehn Fachtagungen die verschiedenen Themen – teilweise im Beisein des BAFU - beraten. In diesem Zusammenhang danken wir dafür, dass die Mitwirkung im Rahmen der Verbundaufgabe Jagd und Wildtiermanagement möglich war.

Wir begrüssen, dass insbesondere die überregionalen Wildtierkorridore und das Bibermanagement nun in der Verordnung ausgeführt werden.

Die Auswertung der ersten verkürzten proaktiven Regulierungsperiode der Wolfsbestände zeigt, dass hier grosser Verbesserungsbedarf besteht. Hier sind Vereinfachungen im Rahmen des geltenden Gesetzes dringend geboten, um den Aufwand für den Umgang bestimmter geschützter Arten administrativ für Kantone und Bund zu vereinfachen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die Teilrevision ist unvollständig und verschiedene Aspekte, die bei früheren geplanten Teilrevisionen mit den Kantonen abgesprochen waren, fehlen (z.B. verbotene Hilfsmittel). Entsprechend werden die Anpassung bestehender Artikel oder die Neuschaffung von Artikeln beantragt.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von	Steinböcken
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Grundsätzliche Überarbeitung</i></p> <p>Seit über 40 Jahren zeigen die Kantone, dass sie mit der Regulation des Steinbocks ihre Verantwortung gegenüber dieser geschützten Tierart wahrnehmen. Die Regulation wird gewissenhaft durchgeführt und der Bestand der Steinböcke ist angewachsen. Der Schutz des ehemals ausgestorbenen Steinbocks ist aufgrund des hohen Bestandes und der umsichtigen Regulation nicht mehr eine zwingende Voraussetzung für den gesicherten Erhalt dieser Tierart. In verschiedenen Gebieten zeigt sich zudem, dass die hohen Steinwildbestände negative Auswirkungen innerhalb der Art, auf die Gämse und auf den Lebensraum haben können. Dies ist auch in verschiedenen Gebieten in und um Eidgenössische Jagdbanngebiete der Fall. Art. 12 der Verordnung über die Regulierung der Steinwildbestände (VRS) ermöglicht Abschüsse oder Einfangaktionen von Steinböcken in eidgenössischen Jagdbanngebieten. Die wird mit der Aufhebung der VRS nicht mehr möglich sein. Für die Regulierung verschiedener Kolonien und die Verhinderung von negativen Auswirkungen auf den Lebensraum, ist eine Entnahme von Steintieren in eidgenössischen Jagdbanngebieten zwingend erforderlich.</p> <p>An der bewährten Regulation des Steinbocks soll festgehalten werden. Der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art ist jedoch im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund wünschen sich die Kantone eine Vereinfachung der Administration bei gleichbleibender RegulationsPraxis. Das kann erreicht werden, indem der Steinbock jagdbar erklärt wird.</p> <p>In der Zwischenzeit wird der Steinbock über Artikel 4a reguliert. Bei der Regulierung einer Kolonie ist die Vorgabe, dass die natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur im Bestand langfristig erhalten bleiben muss ausreichend. Es braucht keine Vorgabe, dass 50 Prozent der erlegten Tiere weiblich sein müssen.</p> <p>Antrag</p> <p>Der Steinbock soll bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG zur jagdbaren Art erklärt werden.</p> <p>Bis dahin ist sicherzustellen, dass Steintiere im Sinne Art. 12 VRS auch innerhalb eidgenössischer Jagdbanngebiete entnommen werden können.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag Es sei Abs. 3 Bst. b zu streichen. ³ Bei der Regulierung einer Kolonie gelten folgende Vorgaben: a. Die natürlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen im Bestand müssen langfristig erhalten bleiben. b. Von den erlegten Tieren müssen mindestens 50 Prozent weiblich sein
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b		Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Grundsätzliche Überarbeitung</i></p> <p>Die Ausführungen in Artikel 4b sind sehr detailliert und führen zu einem immensen administrativen Aufwand bei den Kantonen. Zudem erhöht der hohe Detaillierungsgrad das Beschwerderisiko. Ohne die nötige Nachweispflicht für die Wolfsregulation zu vernachlässigen, muss dieser Artikel so entschlackt werden, dass die kantonalen Jagdbehörden nur die Nachweise erbringen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen.</p> <p>Ein weiteres Mittel für die Verringerung des administrativen Aufwands ist ein eidgenössisches Dokumentationssystem, in dem die Kantone Daten erfassen, die für das Grossraubtiermanagement wichtig sind. Für die Erstellung und den Betrieb dieses Dokumentationssystems soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Wenn die Kantone im Dokumentationssystem die Daten zum Grossraubtiermanagement erfassen, werden die für die Regulation oder Rudelentnahmen wichtigen Informationen vorhanden sein. Die in Absatz 2 geforderte Angabe der Rudelzusammensetzung inklusive Angabe der Anzahl Jungwölfe ist dann einerseits bereits im Dokumentationssystem erfasst. Andererseits braucht es keine explizite Erwähnung der Jungwölfe im Verordnungstext, da Jungwölfe logischerweise zu einem Rudel gehören. Im Sinne einer Vereinfachung der Verordnung kann daher darauf verzichtet werden, die Jungtiere explizit zu fordern.</p> <p>Zur markanten Entlastung der administrativen Arbeiten, sollen pro Regulationsperiode bis zu 60 % der im Jahr festgestellten Jungtiere eines Rudels erlegt werden können. Diese sogenannte Basisregulierung über den Zuwachs an Jungtieren soll ohne Antrag an das BAFU mit einer direkten Regelung in der Jagdverordnung möglich sein. Mit maximal 60 % der Jungtiere ist es ausgeschlossen, dass der Bestand der regionalen Wolfsbestand gefährdet wird (Art. 7a Abs. 2 JSV), weil die Anzahl der festgestellten Jungtiere während der Sommermonate noch ansteigt. Schliesslich zeigen bereits gemachte Erfahrungen, dass mehrere kleine Wolfsrudel weniger Schäden verursachen als wenige grosse Wolfsrudel.</p> <p>Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten gewisse Vorgaben. Die wichtigste Vorgabe bei der Regulierung von kompletten Rudeln ist, dass Wölfe ein unerwünschtes Verhalten zeigen. Unerwünschtes Verhalten ist insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen sowie eine beginnende Spezialisierung auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung (und somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere). In Absatz 3 geht es deshalb grundsätzlich um Herdenschutzmassnahmen, weshalb das Wort «zumutbar» hier gestrichen werden kann. Das unerwünschte Verhalten gegenüber Menschen ist gemäss Wolfskonzept Anhang 3 beschrieben (Stufe V = unerwünscht) und bezieht sich nicht auf Nutztierrisse.</p> <p>Die Kantone sind generell und ohne Auflagen bemüht, die situativ erwünschten Effekte von Abschüssen zu erzielen. Diese schwammig formulierten Auflagen im Absatz 6 erschweren den Vollzug erfahrungsgemäss auf unnötige Weise und machen ihn zudem rechtlich angreifbar. Im Rahmen einer proaktiven Regulierung ist das primäre Ziel die Lenkung des Wolfsbestandes.</p>
-----------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Der Wolf hat einen positiven Einfluss auf die Verteilung der Schalenwildbestände und damit auch auf die Waldverjüngung. Die Berücksichtigung der positiven Effekte für die Waldverjüngung bzw. das Vermeiden von negativen Auswirkungen bei der Wolfsregulierung wurde im Gesetz gestrichen. Im Bericht der UREK-S vom 23. Juni 2022 wird dazu jedoch auf Seite 9 ausgeführt: <u>"Der Wolf spielt anerkanntermassen eine wichtige Rolle im ökologischen Gefüge. Bei den noch zu präzisierenden Ausführungsbestimmungen in der <u>Verordnung</u> sowie dem <u>Konzept nach Artikel 10^{bis} JSV ist auf das Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen Rücksicht zu nehmen. Wolfbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken. Massnahmen zur Regulierung von hohen Wolfsbeständen müssen deshalb mit Massnahmen von anderen Umweltbereichen abgestimmt werden, namentlich mit Massnahmen zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung."</u></u></p> <p>Es ist deshalb zwingend eine Verordnungsbestimmung einzufügen. Wenn die Schwelle für die Regulierung von Wölfen derart tief angesetzt wird, wie in der vorliegenden Verordnung, stimmt das Verhältnis zwischen dem Abschuss einer geschützten Tierart und dem Schutz der Waldverjüngung im Wald- und im Jagdgesetz nicht mehr.</p> <p>Antrag 1 <i>Generell an passender Stelle:</i> Es soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Datenbank für die Erfassung von Daten zum Grossraubtiermanagement geschaffen werden.</p> <p>Antrag 2 <i>neuer Absatz</i> <u>Bei der Begründung für die Regulierung nach Absatz 2 Bst. b sind die positiven Effekte des Wolfes auf die Waldverjüngung abzuwägen.</u></p> <p>Antrag 3 <i>neuer Absatz</i> <u>Kosten, die im Rahmen der vom BAFU angeordneten pathologischen Untersuchungen toter Wölfe entstehen, werden den Kantonen entschädigt.</u></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag <i>Änderung Abs. 2</i></p> <p>2 Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU an:</p> <p>a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf:</p> <p>1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaren, deren Streifgebiet im Regulationsperimeter während den letzten 12 Monaten (..)</p> <p>2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden,</p> <p>b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung <u>Entnahme</u> des betreffenden Rudels erforderlich ist für:</p> <p>1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen <u>fachgerecht</u> gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung umgesetzt haben.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag <i>Änderung Abs. 3</i></p> <p>3 Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. <u>es dürfen bis zu 60 % der im Jahr der Regulierung festgestellten Jungtiere eines Rudels erlegt werden.</u></p> <p>b. <i>streichen</i>;</p> <p>c. bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird und trotz zumutbarer fachgerecht umgesetzten Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><i>Änderung Abs. 4</i></p> <p>4 Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><i>Änderung Abs. 5</i></p> <p>5 Wölfe die im Streifgebiet des betreffenden Rudels innerhalb von 12 Monaten vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie 9ter erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<i>Änderung Abs. 6</i> Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c		Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><i>Grundsätzliche Überarbeitung</i></p> <p>Artikel 12 JSG verlangt das Vorliegen eines erheblichen Schadens. Der in Artikel 4c der Jagdverordnung bezeichnete Schaden wird deshalb als zu gering eingestuft. Neuweltkameliden sind in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen. Gemäss dem ersten Teilsatz sind Neuweltkameliden den Nutztieren zuzuordnen, von denen mindestens acht getötet werden müssen, um die Regulierung von Wölfen zu rechtfertigen.</p> <p>Ein Schaden liegt gem. Art. 4c Abs. 1 vor, wenn die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. Die Kantone sind sich einig, dass Schäden auf nicht zumutbar schützbar Alpen nicht angerechnet werden, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll. Werden Nutztiere auf nicht zumutbar schützbar Alpen verletzt oder gerissen, wird der dafür verantwortliche Wolf oder das entsprechende Rudel nicht reguliert.</p> <p>Liegt ein Schaden gemäss Abs. 1 vor, dürfen gemäss Abs. 2 Jungtiere erlegt werden. Dies ist gemäss Abs. 3 bei der Nutztierherde zu vollziehen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen. Diese Regelung macht aufgrund der Biologie der Wölfe keinen Sinn. In der gem. Art. 12 Abs. 4bis JSG vorgeschriebenen Regulationsperiode von 1. Juni bis 31. August beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Dieser Artikel ist somit nicht vollziehbar. Aus diesem Grund ist Abs. 3 zu streichen.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag <i>Änderung Art. 4c Abs. 1</i></p> <p>1 Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig <u>fachgerecht</u> umgesetzt wurden.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag Es sei Abs. 2 wie folgt zu ändern: ² Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung <u>nachgewiesenen</u> geborenen Jungtiere erlegt werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Antrag <i>Streichen Art. 4c Abs. 3</i></p> <p>³ Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d		Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><i>Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen</i></p> <p>Nach Art. 7a Abs. 3 JSG gewährt der Bund auf Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken und Wölfen. Gemäss den Erläuterungen sieht der Bundesrat «grossen Bedarf bei den Wölfen, bei den Steinböcken verzichtet er jedoch auf einen Beitrag, weil dies bereits im Parlament umstritten war.» Dies spricht einerseits für den Antrag unter Art. 4a, den Steinbock zur jagdbaren Art zu erklären (siehe oben), andererseits ist die Finanzierung nur über die Anzahl der Wolfsrudel zu eng gefasst. Überdies ist der Verweis auf Art. 7a Abs. 1 JSG im Titel falsch und somit zu streichen.</p> <p>Die Finanzierung über die Anzahl der Rudel erweist sich für die Kantone aus verschiedenen Gründen als schwierig. Jährliche Veränderungen der Rudelzahlen würden zu jährlich ändernden Beiträgen führen. Dies verunmöglicht den Kantonen eine Planungssicherheit. Es ist wichtig, dass in dieser Frage die bereits bewährte Methodik der Programmvereinbarungen und ihrem 4-jährigen Turnus angewendet wird. Kantone die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, sind ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen, da solche Tiere beträchtliche Aufwände generieren können. Somit wird vorgeschlagen, allen Kantonen einen Sockelbeitrag (z.B. ausgehend von der Wolfsdichte berechnet über die kantonale Fläche, die während mind. 12 Monaten von Rudeln und Paaren genutzt wird) sowie einen variablen Beitrag pro Rudel zu gewähren. Für grenzüberschreitende Rudel nur die Hälfte des Finanzbeitrags vorzusehen ist nicht sinnvoll. Grenzüberschreitende Rudel verursachen gleich viel Aufwand wie Schweizer Rudel.</p> <p>Die gesamte Höhe der Finanzhilfe ist auf Basis von 20'000 Franken pro Rudel und Jahr zu tief angesetzt. Sie muss mindestens bei 50'000 Franken pro Rudel und Jahr liegen (1.5 Mio. Franken bei 30 Rudeln). Der grössere Teil soll als Sockelbeitrag ausbezahlt werden.</p> <p>Antrag <i>Titel anpassen</i> Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Art. 7a, Abs. 1 JSG</p> <p>Antrag <i>Umformulierung Artikel 4d</i> Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jähriger Programmperiode zu integrieren. Für die Finanzierung ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen. Grenzurudel werden voll angerechnet.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kantone sollen Wildruhezonen bezeichnen können, wenn sie es für angemessen erachten. Die «Erforderlichkeit» muss in der Verordnung nicht explizit erwähnt werden.</p> <p>Der Hauptzweck der Wildruhezonen ist in Abs. 1 angeführt. Die Vernetzung ist in Abs. 2 zu streichen.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Streichen erster Teilsatz in Abs. 1</i></p> <p>¹ Soweit es erforderlich ist, Die Kantone können für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.</p> <p><i>Streichen erster Teilsatz in Abs. 2</i></p> <p>² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.</p>
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSV sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Gemäss obenstehendem Antrag (siehe Art. 2 JSV) sind Drohnen daher für jagdliche Zwecke zu verbieten.</p> <p>Es besteht der Bedarf, den Einsatz von Drohnen generell zu regeln, nicht nur für den Einsatz zur Rettung von neugeborenen Rehkitzen vor Mähmaschinen. Gemäss obigem Antrag sind Drohnen für den jagdliche Zwecke zu verbieten (Aufführen in Art. 2 JSV). Ausgenommen werden sollen nun gemäss Art. 8b insbesondere Einsätze für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen.</p> <p>Bei der Rettung von Rehkitzen ist anzumerken, dass die finanzi-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>elle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf Wildtiere (und somit Rehkitze) beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft liegt. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich, für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen. Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Anträge <i>Änderung des Titels</i> Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung.</p> <p><i>Änderung des Artikels</i> Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen <u>für spezielle Zwecke</u>. zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen.</p> <p><i>Ergänzung der Erläuterungen:</i> Der Einsatz von Drohnen ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. y für jagdliche Zwecke verboten. Die Kantone können den Einsatz für spezielle Zwecke regeln, insbesondere für den Einsatz für Forschungszwecke, Bestandeserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen. Um hinderliche Einschränkungen bei der Regulierung von Wölfen zu verhindern, ist eine eindeutige Unterscheidung zwischen Jagd auf jagdbare Arten gemäss Art. 5 JSV und der Bestandesregulierung geschützter Arten gemäss Art. 7 JSV festzuhalten.</p> <p><i>Ergänzung der Erläuterungen (neuer letzter Absatz):</i> Die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf die Wildtiere (Rehkitzrettung) liegt beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen.</p>
Art. 8c		Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d		Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>In der dicht besiedelten Schweiz liegen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Es wird nicht zu einem Verlust von Kulturland kommen. Aus diesem Grund ist der zweite Satz im Absatz 1 zu streichen. Gibt es (Bau-)Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht an einer anderen Stelle ebenfalls durchführbar sind. Diese Voraussetzung hat sich bereits im Waldgesetz bewährt (Art. 5, Abs. 2 Bst. a WaG) und ist hier ebenfalls einzuführen.</p> <p>Es ist wichtig, dass Wildtierkorridore in den kantonalen Richtplänen eingetragen werden. Danach ist es jedoch zentral, dass die Korridore auch in die kommunale Nutzungsplanungen aufgenommen werden. Diesbezüglich sind die Erläuterungen zu Abs. 2 zu ergänzen.</p> <p>Gemäss Abs. 3 Bst. a sollen Zäune keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Wildtierkorridoren verursachen. In den Erläuterungen werden Forstzäune erwähnt, die sichtbar markiert werden und so bald wie möglich wieder entfernt werden sollen. Da Forstzäune jedoch häufig über längere Zeit stehen bleiben, sollen sie generell so ausgestaltet werden, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore nicht beeinträchtigen. Diese Formulierung ist somit nicht nötig.</p> <p>Weiter wird ein neuer Abs. 4 gefordert, der den Bund verpflichtet, im Rahmen seiner Zuständigkeiten die zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore geeigneten Massnahmen zu treffen. Damit wird betont, dass Bund und Kantone diese Aufgabe partnerschaftlich erfüllen. (In diesem Zusammenhang ist im Erläuternden Bericht S. 16, 2. Absatz der Begriff «Bahnlinien» zu streichen bzw. in die Erläuterungen zu Absatz 4 zu verschieben. Massnahmen zur sicheren Querung von Wildtierkorridoren bei Bahnlinien liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.)</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag 1 <i>Streichung 2. Satz in Art. 8d, Abs. 1</i> 1 Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.</p> <p>Antrag 2 <i>Änderung der Erläuterung zu Abs. 1</i> Bei (Bau-)Projekten in Wildtierkorridoren muss nachgewiesen werden, dass diese standortgebunden sind, und nicht an anderer Stelle ebenfalls durchführbar wären. Dies analog zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG (Nachweis Standortgebundenheit von Werken im Rodungsrecht).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag <i>Ergänzung der Erläuterungen zu Abs. 2</i> Gemäss Absatz 2 ist es notwendig, die überregionalen (...). Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar sind in den kantonalen Richtplänen (Karte) einzutragen. <u>Die Kantone sorgen dafür, dass die Wildtierkorridore die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden.</u>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag <i>Änderung der Erläuterungen zu Abs. 3, Bst. a</i> Von Zäunen gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen (..) aus, wenn folgende Grundsätze (..) berücksichtigt werden: Metallgitterzäune: Der Bau (...) kleinräumig zu bewilligen. Forstzäune müssen sichtbar markiert werden und sollten sobald wie möglich wieder entfernt werden.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a		Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können Kantone Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Bisher waren Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler durch das BAFU anzuordnen. Bei Massnahmen zu Bären und Luchsen war das BAFU anzuhören. Keine Anhörungspflicht gab es bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale.</p> <p>Mit Art. 9a Abs. 1 soll eine Ausnahmeregelung für den Bären geschaffen werden, in der das BAFU Massnahmen verfügt. Diese Sonderregelung vereinfacht die bisherige verfahrensrechtliche Heterogenität nicht und wird nicht zu einer rascheren Umsetzung führen. Der Bundesrat hält im Bericht «Umgang mit dem Bären in der Schweiz» vom 27. Januar 2021 fest, dass sich die bisherigen Grundlagen bewährt haben. An der Ausgangslage hat sich aktuell nichts geändert. Es soll in Zukunft weniger verschiedene Regelungen geben: Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler sind vom BAFU vorgängig anzuhören, so wie es der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts entspricht. Einzelmassnahmen gegen Wolf und Biber werden in separaten Verordnungsartikeln geregelt.</p> <p>Da der Wolf in dieser Verordnungsvorlage aus dem Artikel 4 in Artikel 7 überführt wurde, wurden JSV Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b gestrichen. Die Kantone können also nicht mehr mit vorheriger Zustimmung des BAFU befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung (a) ihren Lebensraum beeinträchtigen oder (b) die Artenvielfalt gefährden.</p> <p>Somit können gegen andere geschützte Tierarten, die nicht explizit in diesem Artikel genannt sind (also andere Arten als Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler) keine Massnahmen mehr ergriffen werden. Dies ist für die Kantone ein Problem, insbesondere wenn es darum geht, Massnahmen gegen geschützte Arten zu ergreifen, die eine zweite geschützte Art oder eine national prioritäre Art (NPA) gefährden.</p> <p>Die Möglichkeiten für Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere aufgrund eines «erheblichen Schadens» gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG bleiben grundsätzlich bestehen. Konkrete Aussagen, was als erheblicher Schaden anzusehen ist, fehlen sowohl in der aktuellen JSV-Revisionsvorlage wie auch im entsprechenden Erläuternden Bericht. Dies obwohl die Auslegung des Schadenbegriffes für den Umgang mit konflikträchtigen Individuen geschützter Tierarten von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>Für die Kantone ist es von zentraler Bedeutung, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Einzelmassnahmen gegen Tiere geschützter Arten in der JSV respektive deren Erläuterndem Bericht eindeutig unmissverständlich geklärt werden. Ansonsten sehen sie sich aufgrund der sich widersprechenden Anweisungen des Bundes bei der Vollzugspraxis in einer Pattsituation.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Anträge</p> <p>Streichen von Abs. 1 und Aufnahme Bär in Abs. 2 (neu Abs. 1) Das BAFU verfügt Massnahmen gegen einzelne Bären; bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Bären kann der Kanton den Abschuss des Bären direkt verfügen.</p> <p>Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Bären</u>, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler oder andere geschützte Arten ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p><i>Ergänzung der Erläuterungen</i> Der Schadenbegriff ist im Erläuternden Bericht ausführlich zu definieren. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob und inwiefern negative Auswirkungen von geschützten Arten auf gesetzlich verankerte Naturwerte, wie bspw. Bestände von anderen geschützten Arten oder NPA als Schaden anerkannt werden. Weiter ist auszuführen, ob negative Auswirkungen von geschützten Arten auf das Fischereiregal als Schaden anerkannt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Begründung siehe Abs. 1</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Wie bereits ausgeführt sind Neuweltkameliden ähnlich verletzlich, wie Schafe und Ziegen, weshalb sie zusammen mit diesen Arten genannt werden müssen, und nicht im gleichen Bst. wie Tiere der Rinder- und Pferdegattung.</p> <p>Absatz 3 wird sehr begrüsst und ist in dieser Form unbedingt beizubehalten. Es wird eine Änderung vorgeschlagen zur fachgerechten Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen. Nur wenn die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht und den Kriterien entsprechend umgesetzt wurde, ist der Schutz gewährleistet.</p> <p>Bei Massnahmen gegen Einzelwölfen (Art. 9b) und Massnahmen gegen einzelne Biber (Art. 9d) haben vom Prinzip her die gleichen Anforderungen zu gelten. Beim Wolf ist darum keine fixe Angabe von Tagen für die befristete Abschussbewilligung im Verordnungstext nötig. Weiter muss beim Wolf der Abschuss nicht unnötig durch die Differenzierung des Streifgebiets erschwert werden, zumal es nicht darum geht, Lerneffekte zu erzielen. Im Gegenteil soll der Abschuss von Einzelwölfen für die Jagdverwaltungen möglichst einfach und rasch vollziehbar sein. Wenn ein Einzelwolf zum Abschuss freigegeben ist, sind die gleichen Bedingungen gibt es keinen Grund, dessen Abschuss durch unnötige Differenzierungen des Streifgebietes zu erschweren, zumal es nicht um Lerneffekte geht. Im Gegenteil, es soll für die Jagdverwaltungen möglichst einfach und rasch vollziehbar sein.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Es sei Abs. 2 in grundsätzlicher Weise wie folgt zu überarbeiten: ² Ein erheblicher ...</p> <p>b. <u>Ein</u> Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide getötet oder schwer verletzt wird.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Anträge <i>Abs. 4, Ergänzung</i> b. von Menschen begleitete Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift</p> <p><i>Abs. 4, Teillöschung</i> Abs 4 Bst d fällt aus der Logik (es müssen bereits Vergrämungsmassnahmen ergriffen worden sein) und ist daher zu streichen</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9c		Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Sowohl landwirtschaftliche Erschliessungswege als auch ein möglicher Rückstau von Drainagen gehören nicht zum öffentlichen Interesse und sind daher von der Definition des <i>erheblichen</i> Schadens auszunehmen. In Abs. 2 Bst. a werden Untergrabungen von Bauten oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe genannt. Dabei sind lediglich die Untergrabung von Erschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren (Hofzufahrten) als erheblicher Schaden zu werten. Wird ein Erschliessungsweg untergraben, der von einer Kulturfläche zur nächsten führt, kann dies nicht als erheblicher Schaden bezeichnet werden.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag 1 <i>Abs. 2, Bst. a, Streichung letzter Satz</i> a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Haupteerschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren Landwirtschaftsbetriebe ;
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Von geschützten Tieren gemäss Abs. 1 Bst. a verursachte Schäden werden lediglich dann abgegolten, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde und während der Sömmerung auf Flächen entstand, die gemäss Direktzahlungsverordnung beweidet werden dürfen.</p> <p>Grundsätzlich liegt es nicht in der Verantwortung der Jagdverwaltungen zu prüfen, ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist. Jagdverwaltungen haben auf diese Datenbank standardmässig keinen Zugriff. Die Prüfung muss über eine andere Stelle, gegebenenfalls über den Bund vorgenommen, und Abs. 2 entsprechend angepasst werden.</p> <p>Schliesslich sollen die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Abs. 1 Bst. a verursacht wurde. Müssten die Kantone ermitteln, ob Schäden beispielsweise durch Biber (Bst. c) verursacht wurden, müssten auf Kosten der Allgemeinheit externe Prüfaufträge vergeben werden, um zu klären, ob ein Schaden durch ein geschütztes Tier möglich ist. Das ist keine vollzugstaugliche Lösung, weshalb bei vermuteten Schäden durch Tiere nach Abs. 1 Bst. b und c die Beweislast bei den Geschädigten liegen muss. Bestätigt sich der Verdacht auf einen Schaden durch ein geschütztes Tier durch das externe Gutachten, werden die Kosten des Gutachtens von Kanton und Bund zusätzlich zum verursachten Schaden übernommen.</p> <p>Für einen Schaden muss ein Nachweis erbracht werden (gerissenes Tier, Schäden an Kulturen, etc.). Verschwinden während der Sömmerungsperiode Nutztiere und können keine Kadaver nachgewiesen werden, erfolgt keine Entschädigung des Schadens durch den Bund.</p> <p>Antrag Es sei ein neuer Absatz (Abs. 4) mit folgender Formulierung einzufügen: ⁴ Der Bund leistet keine Entschädigung für vermisste Tiere.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag <i>Ergänzung zu Abs. 1, Bst. a</i> a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren <u>bei umgesetztem Herdenschutz und während der Sömmerung auf Flächen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 beweidet werden dürfen.</u></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag <i>Ergänzung Abs. 2</i> ²Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 <u>Bst. a</u> verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und <u>entschädigen, sofern prüfen, ob</u> die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es wird begrüsst, dass die DZV einen Zusatzbeitrag vorsieht, wenn ein Herdenschutzkonzept vorhanden ist. Das Vorliegen eines Konzepts, ohne dass die Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, ist jedoch nicht ausreichend, um Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.</p> <p>So ist auch das blosse Vorhandensein eines Nachtpferchs oder einer Hirschaft nicht ausreichend, um gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen, wenn sie während der Riss-Situation nicht im Nachtpferch waren oder aktiv behirtet wurden. Dies ist auch der Antwort auf die Interpellation Munz (23.4412) zu entnehmen, in der der Bundesrat folgend Stellung nimmt: Die Hirschaft sorgt auf der Alp für eine gezielte Herdenführung der Nutztiere, diese dient der betriebswirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung der Alpweiden gemäss der Direktzahlungsverordnung. Der Hirte verhindert jedoch für sich alleine keine Nutztierrisse. Der tatsächliche Schutz der Nutztiere kommt erst aufgrund von fachgerecht umgesetzten Herdenschutzmassnahmen zustande (z.B. Herdenschutzzäune, Herdenschutzhunde). Hingegen ist die geordnete Herdenführung der Nutztiere durch die Hirschaft Voraussetzung zum wirksamen Herdenschutz, indem der Hirte dafür sorgt, dass sich alle Nutztiere innerhalb des tatsächlich geschützten Perimeters befinden.</p> <p>Antrag <i>Ergänzung der Erläuterung an geeigneter Stelle:</i> Das Vorliegen eines Konzepts (ohne dass Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden) ist nicht ausreichend, gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Grundsätzlich ist es richtig, dass Notfallmassnahmen ergriffen werden können, wenn dort kein zumutbarer Herdenschutz möglich ist. Das Ergreifen der Notfallmassnahmen soll aber bereits nach dem ersten nachgewiesenen Grossraubtierangriff erfolgen. Die jetzige Formulierung erlaubt mehrere Angriffe, bevor eine Abalpfung erfolgen muss.</p> <p>Zur Verbesserung der Übersicht und besseren Strukturierung der zumutbaren Massnahmen von Schaden durch Grossraubtieren wird beantragt, einen neuen Anhang in der JSV zu erstellen. Die Auflistung der Erläuterungen zu Art. 10c (Seite 24 im erläuternden Bericht) können so strukturiert und ergänzt werden. Ein Thema, zu dem es beispielsweise weiterer Erläuterungen bedarf, ist der Schutz von Rindern. Neben der Mutterkuhhaltung, bei der der Schutz vom Muttertier ausgehen soll, gibt es auch Kälberhaltung, bei der Kälber in Gruppen ohne Muttertiere gehalten werden.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Texteingabe Antrag Änderung Abs. 2</p> <p>² (...) die gemäss Art. 10b Abs. 2 nicht zumutbar schützbar sind, gilt nach ersten Angriffen <u>nach dem ersten bestätigten Angriff</u> durch Grossraubtiere das Ergreifen folgender Notmassnahmen als zumutbar:</p> <p><i>Neuer Anhang, Thema zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung</i></p> <p>Folgende Sachverhalte sind mindestens zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflistung von geeigneten Schutzmassnahmen pro Nutztierkategorie. - Stellung der ständigen Behirtung (ständige Behirtung alleine ist kein Herdenschutz da Hirten einen Angriff durch Wölfe nicht wirkungsvoll verhindern sein können und nicht 7x24h bei einer Herde sein können. Sie sind jedoch Voraussetzung für einen fachgerechten Herdenschutz indem sie die Herde führen, Zäune erstellen und unterhalten und sich um die Herdenschutzhunde kümmern. - Herdenschutzhunde: Bedingungen/Anforderungen (Ausbildung, Alter, etc.) sowie Mindestanzahl pro Herdengrösse. - Herdenschutzzäune: Höhe, Auf- und Abbau, Strommenge, richtiger Unterhalt, etc. Der bisherige Erläuterungstext sollte wieder aufgenommen werden. - Definition der Zumutbarkeit: Die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wird vergütet. Dies zeigt, dass vielerorts Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind und fachgerecht umgesetzt werden können. Es sollte daher aufgeführt werden, was als zumutbar gilt (und allenfalls welche Massnahmen nicht als solche gelten) in Ergänzung/Präzisierung zu Art. 10c JSV.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g		Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die abweichende Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden von Tieren geschützter Arten wird nicht verstanden. Analog zum Wolf sollen sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten von Präventionsmassnahmen der Kantone beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist.</p> <p>Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den fortdauernden Schutz von grosser Bedeutung sind. Da diese Unterhaltsmassnahmen grössere erneute Investitionen in neue Präventionsmassnahmen vorbeugen, sind auch sie vom Bund zu unterstützen. Die Kantone heben hervor, dass sie durch die Teilübernahme der Kosten an Präventionsmassnahmen nicht Werkeigentümer werden.</p> <p>Der zweite Teilsatz in Abs. 1 Bst. g kann aus dem Verordnungstext gestrichen und in die Erläuterung aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 2 wird so verstanden, dass die Kantonale Planung unterstützt wird, daraus aber nicht gefolgert werden kann, dass vorsorglich Massnahmen ergriffen werden, weil diese theoretisch möglich wären. Massnahmen sollen lediglich dann ergriffen werden, wenn Probleme auftreten.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Anträge</p> <p><i>Anpassung Abs. 1</i></p> <p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit 30 <u>80</u> Prozent an den Kosten folgender Massnahmen <u>und deren Unterhalt</u> der Kantone: (...)</p> <p><i>Ergänzung Erläuterung zu Abs. 1</i></p> <p>Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich durch die Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst.</p> <p>Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.</p> <p><i>Ergänzung Erläuterung zu Bst. g:</i></p> <p>Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. <u>Damit sind aufwändige Massnahmen gemeint, wie beispielsweise das Verlegen von Verkehrswegen.</u></p>
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Abs. 1 ergänzt werden.</p> <p>Weiter gilt der Grundsatz, dass als erste Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird. Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h) werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein Nutzungsverzicht unter «weitere Massnahmen» fallen kann.</p> <p>In Abs. 1 Bst. d wird ein Artikel falsch referenziert.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Anträge</p> <p><i>Ergänzung in Erläuterungen Abs. 1:</i> Absatz 1: Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. <u>Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.</u></p> <p><i>Neuer Bst. in Absatz 1:</i> <u>a. die Aufwertung des Gewässerraums</u> a. wird b etc.</p> <p><i>Ergänzung Erläuterungen, Abs. 1, Bst. a:</i> Im neuen Bst. a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.</p> <p><i>Ergänzung Erläuterung Abs. 1 Bst g (neu Bst. h)</i> Auch ein Nutzungsverzicht wird als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufgeführt.</p> <p><i>Änderung Referenz, Abs. 1 Bst. d</i> d. der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10e<u>10g</u>, Abs. 1 Buchstaben a-f <u>a-g</u></p>
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement» ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche «Stelle», die die nötigen Aktivitäten koordiniert.</p> <p>Ein solches Netzwerk ist im Sinne der Kantone, die es begrüssen, dass beispielsweise die Dokumentation von Daten an einer zentralen Stelle organisiert wird. Auch Beratungen im Sinne von Best-Practice Beispielen sind erwünscht, jedoch sollen daraus keine Direktiven entstehen. Auch wünschen sich die Kantone Freiheit bei der Auswahl der Dienstleistenden/Institutionen, mit denen sie in ihren Projekten zusammenarbeiten. Aus diesem Grund ist nicht verständlich, warum in den Erläuterungen gewisse Institutionen aufgezählt werden, und so der Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht. Dies auch vor dem Hintergrund, da das wichtige Thema Gesundheit nicht erwähnt wird und somit die damit betraute Institution (FIWI) in den Erläuterungen nicht erwähnt ist. Wildtiergesundheit ist jedoch ein integraler Teil bei der Wildforschung. Damit kein Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht, soll in den Erläuterungen eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.</p> <p>Es wird somit insgesamt begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er jedoch nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen. Zur Wahrung der kantonalen Interessen sind die Kantone von Beginn an einzubeziehen. Es ist an den Kantonen zu bestimmen, wo externe Leistungen oder Unterstützungen notwendig sind und wo sie lediglich Zusatzaufwände für die Kantone schaffen und sie dadurch eher belasten. Auch dürfen nicht externe Institutionen zunehmend die wenig umstrittenen Managementaufgaben (Forschungsprojekte, Monitoring, Fang, etc.) übernehmen und die kantonalen Wildhüter zunehmend nur noch mit den umstrittenen Aufgaben beauftragt werden (Beispielsweise Abschüsse von Bär, Wolf, Biber, Rissbeurteilungen etc.).</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Anträge <i>Änderung Abs. 1</i></p> <p>¹ Das BAFU <u>richtet</u> führt Beiträge an die Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement <u>aus</u>.</p> <p><i>Ergänzung Erläuterungen zu Abs. 1</i> Absatz 1 delegiert (...). Eine wichtige Rolle spielen heute <u>insbesondere</u> folgende Institutionen: (...)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag <i>Änderung Abs. 2</i> 1 Das BAFU führt <u>richtet Beiträge an</u> die Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement <u>aus</u> .
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Neuer Artikel (z.B. Art. 2bis	<p>Neue Artikel im 1. Abschnitt: Jagd</p> <p>Antrag Es sei ein neuer Artikel 2^{bis} bezüglich Fachkundigkeit einzufügen: Art. 2^{bis} Fachkundigkeit Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.</p> <p>Begründung Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss die Fachkundigkeit von Personen für das Erlegen von Wildtieren geregelt werden.</p> <p>Antrag Es sei ein neuer Artikel 3^{ter} bezüglich Nachtjagdverbot einzufügen: Art. 3^{ter} Nachtjagdverbot ¹ Für den ordentlichen Jagdbetrieb gilt ein Nachtjagdverbot im Wald. ² Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd ausserhalb des Waldes erlauben.</p> <p>Antrag Es seien die Erläuterungen zu Art. 3^{ter} wie folgt zu ergänzen: Zu Abs. 1: Als Nacht gilt der Zeitraum eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang. Abschüsse von Neozoen (z.B. Waschbär, Marderhund) gelten nicht als Jagd und sind von diesem Verbot nicht betroffen. Zu Abs. 2: Zur Bekämpfung von Wildschaden muss es möglich sein, nachts gewisse Arten wie beispielsweise Schwarzwild auf Freiflächen (z.B. Landwirtschaftsflächen) zu bejagen, um damit eine Vergrämung zu erreichen.</p> <p>Begründung Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern, ist für den ordentlichen Jagdbetrieb ein eidgenössisches Nachtjagdverbot im Wald zu formulieren. Für die Wildschadensprävention kann der Kanton vorsehen, nachts gewisse Arten z.B. auf Landwirtschaftsflächen zu bejagen.</p>	

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 4 und Art. 2 Abs. 1 neuer Bst.</p>		<p>Antrag Es sei Bst. i Ziffer 4 zu streichen: 4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind; 4</p> <p>Begründung Schalldämpfer gehören mittlerweile zum Stand der Technik und werden seit mehreren Jahren in verschiedenen Kantonen mit Ausnahmegewilligungen jagdlich eingesetzt. Schalldämpfer sind somit aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.</p> <p>Antrag <i>Neue Bst in Abs. 1:</i> x. Bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6mm y. Drohnen</p> <p><i>Änderung des Erläuternden Berichts zu den neuen Bst. x und y.</i> Buchstabe x: Für Büchsenkaliber ab 6mm ist bleifreie Munition zu verwenden. Flintenlaufgeschosse sind von diesem Verbot ausgenommen. Buchstabe y: Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. Dazu gehören auch Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen, die Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSV oder die Rettung von Rehkitzen (siehe Art. 8b).</p> <p>Begründung Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition soll in die Verordnung aufgenommen werden. Für die Jagd auf Schalenwild (ab Kaliber 6mm) stehen genügend gute bleifreie Optionen zur Verfügung. Mit einer Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass der Übergang reibungslos verläuft. Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSV sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen. Aus diesem Grund sind Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen. Zur Jagdausübung gehören auch Nachsuchen. Nicht zur Jagdausübung gezählt werden behördliche Einsätze beispielsweise für Bestandenserhebungen sowie Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSV. .</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis		<p>Antrag Es sei Abs. 2 Bst. b wie folgt zu ändern: b. Kormoran: Schonzeit vom 4. März 1. April bis 31. August; für Kormorane im Jugendgefieder mit hellem Bauch gilt ausserhalb von Schutzgebieten keine Schonzeit;</p> <p>Begründung Die Kantone können Ausnahmegewilligungen für die ausserordentliche Bejagung von Kormoranen bewilligen. Dies geschieht beispielsweise in Flüssen vor dem Hintergrund, sensible Fischlaichgebiete vor Prädation zu schützen. Dadurch werden beispielsweise die Fischarten Äsche (stark gefährdet), Nase (vom Aussterben bedroht) und Forelle (stark gefährdet) während ihrer Laichzeit geschützt. Unterstützt wird diese Massnahme von begleitenden Fangmutorien verschiedener Kantone. Die Erteilung dieser Bewilligungen ist wirksam jedoch aufwändig. Eine Schonzeitverkürzung für den Kormoran wird hier Abhilfe schaffen.</p> <p>Antrag Es sei Abs. 2 Bst. c wie folgt zu ändern: c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen und Saatkrähen die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit;</p> <p>Begründung Auf landwirtschaftlichen Flächen wird von zunehmenden Problemen mit der Saatkrähe berichtet. Aus diesem Grund wird der Antrag gestellt, die Saatkrähen, die in Schwärmen auftreten, gleich zu behandeln wie die Rabenkrähe.</p>
Art. 4e		<p>Antrag 1 Es sei der 1. Teilsatz in Abs. 1 zu streichen: ¹ Soweit es erforderlich ist, Die Kantone können für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.</p> <p>Begründung Kantone sollen Wildruhezonen bezeichnen können, wenn sie es für angemessen erachten. Die «Erforderlichkeit» muss in der Verordnung nicht explizit erwähnt werden.</p> <p>Antrag 2 Es sei der 1. Teilsatz in Abs. 2 zu streichen: ² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.</p> <p>Begründung Der Hauptzweck der Wildruhezonen ist in Abs. 1 angeführt. Die Vernetzung ist in Abs. 2 zu streichen.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8		<p>Antrag 1 Es sei Folgendes an geeigneter Stelle einzufügen: Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern.</p> <p>Begründung Gewisse geschützte Tierarten, die bereits in der Schweiz vorkommen, sind in ihrem lokalen Bestand oder ihrer genetischen Vielfalt bedroht. Aus diesem Grund ist es zwingend nötig, eine gesetzliche Grundlage für ihren Erhalt zu schaffen.</p> <p>Antrag 2 zu Art. 8a und Anhang 1 Es sei die Liste in Anhang 1 zu aktualisieren und die Tierart Mandarinente aufzunehmen.</p> <p>Begründung In Art. 8a Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 bewilligungspflichtig ist. Die Liste in Anhang 1 bedarf einer Aktualisierung. So ist beispielsweise die Mandarinente nicht auf der Liste aufgeführt.</p>
Art. 10a		<p>Antrag zu Art. 10a Es seien die Konzepte für Luchs und Wolf zu überarbeiten und zu aktualisieren.</p> <p>Begründung Die Kriterien für Massnahmen zu Luchsen (gem. Art. 9a) müssen zeitnah im Luchskonzept aktualisiert werden. Auch das Wolfskonzept muss im Hinblick auf die neuen Regelungen zur proaktiven Wolfsregulation überarbeitet werden. Art. 10a</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Regierungsrat des Kantons Thurgau
Abkürzung der Firma / Organisation* RR TG
Adresse* Regierungsgebäude, 8500 Frauenfeld
Kontaktperson* Herr Roman Kistler
Telefon* 058 345 61 55
E-Mail* roman.kistler@tg.ch
Datum* 25.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage ist extrem komplex und unübersichtlich. Die Stossrichtung für die Regulation von Wölfen und Bibern ist im Grundsatz zu begrüßen, die Schwellenwerte und Massnahmenvoraussetzungen sind jedoch zu tief angesetzt. Neben den Regulationsanliegen sind die Bereiche Wildtierkorridore und verbotene Hilfsmittel, zu denen die Vorlage erstaunlicherweise keine Änderungen vorschlägt (obwohl in den letzten Jahren mehrfach zwischen den Kantonen und dem Bundesrat für Umwelt [BAFU] besprochen), von zentraler Bedeutung.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die Vorlage geht teilweise weit über die Vorschläge aus den Kantonen hinaus. Die tiefen Schwellenwerte für Eingriffe bei Wölfen und die tief angesetzten Mindestbestände an Wolfsrudeln bergen das Risiko, dass aus Artenschutzgründen die wissenschaftlichen Empfehlungen der "Wildlife and Society" (WISO) der Alpenkonvention mit rund 20 Rudeln in guter Verteilung nicht eingehalten werden können. Bei den im Grundsatz zu begrüßenden Eingriffsmöglichkeiten bei Biber Schäden und bei der Gefährdung sind die Voraussetzungen ebenso vielfach zu tief angesetzt, was einerseits die Kantone unter grossen Druck setzt und andererseits das Risiko birgt, dass die Eingriffsmassnahmen zu biberfreien Gebieten führen werden. Wenn im Grundsatz ein Rückstau in landwirtschaftlichen Drainagen bereits als erheblicher Schaden eingeschätzt wird, wird z.B. in einer Landschaftskammer der Thurebene mit einem sehr geringen Gefälle praktisch jeder Biber zu einem "Problemtier" werden, und die Forderungen nach Entnahme werden massiv steigen.

Es wäre im Weiteren zu begrüßen, wenn die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd generell zugelassen wird. Dies ist nicht nur aus Gründen des menschlichen Gesundheitsschutzes, sondern insbesondere auch aus Gründen des Tierschutzes geboten, zumal dadurch die bei der Jagd eingesetzten Hunde vor den negativen Auswirkungen des Mündungsknalls effektiv geschützt werden. Da dem Vernehmlassungsentwurf keinerlei diesbezügliche Anpassungen zu entnehmen sind, wird hiermit beantragt, Art. 2 Abs. 1 lit. i Ziff. 4 der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) ersatzlos zu streichen.

Wir beantragen zudem, Art. 3^{bis} Abs. 2 lit. c JSV wie folgt zu ergänzen:

"2 Die Schonzeiten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:

- a. Wildschwein (...) Schonzeit;
- b. Kormoran (...) August;
- c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen und Saatkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen von der Saat bis zu Ernte keine Schonzeit."

In vielen Kantonen ist die Population der Saatkrähen stark angestiegen. Die Schäden durch die Saatkrähen fallen zu mehr als der Hälfte während der Aussaatperiode an. Die Einstufung der Rabenkrähe als jagdbare Art vermochte den Anstieg der Population nur begrenzt abzuschwächen. Entsprechend konnten auch die Schäden und die Belästigungen durch die Vögel nicht im erwünschten Mass eingedämmt werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	In den Erläuterungen fehlt die erwähnte Fussnote 1 in der Fusszeile.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Datenbank für die Erfassung von Daten zum Grossraubtiermanagement geschaffen werden. Die Kriterien für die Regulation sind präziser und sachgemässer zu definieren.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	lit. a Ziff. 1: Anpassung Wortlaut: (...) Wolfspaaren im vorgesehenen Regulationsperimeter während (...) lit. a Ziff. 2: Anpassung Wortlaut durch Streichung des Satzteils "die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden." lit. b Ziff. 3: Fussnote 2 in Fusszeile fehlt.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	lit. c: Anpassung Wortlaut: (...) nicht unterschritten wird und trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen in schützbaeren Situationen Schäden auftreten (...). Schäden auf Alpen, die nicht mit zumutbaren Massnahmen geschützt werden können, sollten nicht angerechnet werden, da dies nicht als unerwünschtes Verhalten gewertet werden kann. Werden Nutztiere auf solchen Alpen verletzt oder getötet, wird der dafür verantwortliche Wolf oder das entsprechende Rudel nicht reguliert. Diese Präzisierung muss auch im erläuternden Bericht erfolgen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzung Wortlaut: (...) gewildert, nach den Art. 4c und 9ter erlegt wurden oder natürlicherweise gestorben sind, sind (...), anzurechnen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur erlegte Tiere angerechnet werden sollen, zumal der Gesamtabgang bestandesrelevant ist.
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Neuweltkameliden sind den Schafen und Ziegen gleichzustellen (vgl. Änderungsantrag zu Art. 9b Abs. 2 des Entwurfs). Somit soll die Kategorie "Nutztiere" neben Schafen und Ziegen auch Neuweltkameliden enthalten (ist auch im erläuternden Bericht anzupassen). Bei Rindern und Pferden muss eine Wiederholung eines Angriffs durch Wölfe stattfinden, damit dies als unerwünschtes Verhalten gewertet werden kann.</p> <p>Zusätzlich muss die zeitliche Bestimmung in Abs. 1 so formuliert werden, dass sie nicht nur im Alpengebiet (Sömmerung), sondern auch im Mittelland angewendet werden kann.</p> <p>Bei der Berechnung der Jungwolfregulation kann nur von nachgewiesenen Tieren ausgegangen werden, zumal die tatsächliche Anzahl der geborenen Tiere teilweise unbekannt ist.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung / Ergänzung Wortlaut: (...) in ihrem Streifgebiet innerhalb von 5 Monaten mindestens 8 Nutztiere getötet oder wiederholt Tiere der Rinder- und Pferdegattung getötet oder schwer verletzt haben (...).
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Änderung Wortlaut: (...) im Jahr der Regulierung nachgewiesenen Jungtiere erlegt werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen</p> <p>Diese Bestimmung ist kaum umsetzbar und bei der Regulierung im Unterschied zum Einzelabschuss nicht zielführend, da sich ein Rudel nicht immer bei der geschädigten Nutztierherde aufhält und ein Regulationsabschuss darauf ausgerichtet ist, die Bestandszahl des Wolfsrudels zu reduzieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies direkt bei der geschädigten Nutztierherde erfolgt oder in einem grösseren Umkreis.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der Verweis im Titel auf Art. 7a Abs. 1 ist falsch. Er müsste sich auf Art. 7a Abs. 3 Jagdgesetz beziehen.</p> <p>Die Finanzierung über die Anzahl Rudel im Kanton verursacht bei den Kantonen (für den fortlaufenden Nachweis) und beim Bund (für die fortlaufende Anpassung der Beiträge) erheblichen Aufwand. Zudem berücksichtigt die alleinige Anbindung an Rudel nicht, dass auch Kantone, in denen lediglich streifende Einzelwölfe vorhanden sind, einen beträchtlichen Aufwand erbringen müssen. Daher erachten wir ein Finanzierungsmodell nach der bewährten Methodik der Programmvereinbarungen, abgestützt auf einen Sockelbeitrag pro Kanton und einen zusätzlichen Beitrag pro Rudel (Durchschnittswert über 4 Jahre) pro Kanton als sinnvoller. Ein solches Modell würde auch Planungssicherheit beim Bund und den Kantonen schaffen.</p> <p>Die vorgeschlagenen maximalen Finanzhilfen gemäss Abs. 2 würde den Aufwand der Kantone nur in geringem Masse decken.</p>
Abs. 1	Ablehnung	Siehe Vorschlag Finanzierungsmodell im Abschnitt "Insgesamt".
Abs. 2	Ablehnung	Siehe Vorschlag Finanzierungsmodell im Abschnitt "Insgesamt".
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Anpassung Wortlaut: (...) sofern die Tiere anschliessend in Absprache mit den Kantonen einer Pflegestation übergeben, wieder freigelassen oder euthanasiert werden.</p> <p>Diese neue Bestimmung ist im Grundsatz zu begrüessen. Die kantonalen Fachstellen sollten jedoch darauf Einfluss nehmen können, was mit den pflegebedürftigen Tieren nach der Erstversorgung geschieht. Zudem ist eine generelle Freilassungspflicht am Fundort nicht in jeder Situation und nicht bei jeder Tierart sinnvoll. Eine fachliche Beratung durch die kantonalen Fachstellen trägt zu einer zielführenden Lösung bei.</p>
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Art. 8 des Entwurfs ist zu streichen.</p> <p>Der rechtliche Rahmen für den Einsatz von Drohnen ist durch das Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG; SR 748) und seine Ausführungserlasse abschliessend geregelt. Zusätzliche kantonale Regelungen sind nicht erforderlich. Sie gefährden die Regeln für die Luftraumeinteilung und den sicheren Flugverkehr.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Die Anforderungen an den Umgang mit Drohnen sind bereits ausführlich durch die Drohnenregelung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) definiert. Es braucht keine weiteren Regelungen.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es fehlt die Definition eines Instrumentes, das den Prozess der Mitsprache der Kantone gemäss Art. 11a Abs. 1 des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) für die Aufnahme oder Anpassung von Objekten im oder in das Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gemäss Anhang 4 regelt. Ein solches Instrument ist in einem neuen Abs. 5 zu ergänzen.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	vgl. Antrag für Neuaufnahme von TG-12 im Anhang 4
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Fussnote 4 fehlt in Fusszeile Ergänzung mit einem neuen Abs. 5: Das BAFU führt das Inventar periodisch nach. Die Kantone können Änderungen oder die Aufnahme von Objekten verlangen.
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Antrag auf Anpassung von Perimeter TG-12 und Aufnahme als Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung. Dieses Gesuch wird in einer separaten Eingabe durch die Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau an das BAFU eingereicht werden (vgl. Antrag zu Anhang 4).
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es ist eine einheitliche Zuständigkeitsregelung für alle Arten anzustreben, damit die im erläuternden Bericht erwähnte verfahrensrechtliche Heterogenität aufgehoben wird. Daher schlagen wir vor, Abs. 1 zu streichen und die Zuständigkeit bei Bären ebenfalls in Abs. 2 an die Kantone zu delegieren.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Streichung
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzung von Abs. 2: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Bären, Luchse,

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zwischen dem Verordnungsentwurf und den Erläuterung bestehen Unterschiede bei der Verwendung der Begriffe "getötet" (Verordnung) und "gerissen" (Erläuterung) in derselben Sache. In den Erläuterungen ist ebenfalls der Begriff "getötet" zu verwenden.</p> <p>Neuweltkameliden sind den Schafen und Ziegen gleichzustellen.</p> <p>Die Anrechenbarkeit an die Schadensschwelle von stark verletzten Schafen, Ziegen oder Neuweltkameliden, die euthanasiert werden müssen, ist in den Erläuterungen klar zu regeln.</p> <p>Die Schadensschwelle von sechs getöteten Schafen, Ziegen oder Neuweltkameliden ist extrem tief und kann problemlos bei einem einzigen Rissereignis erreicht werden. Die Erheblichkeit des Schadens kann daher erst bei einer Wiederholung gegeben sein.</p> <p>Diese Wiederholung ist auch bei Übergriffen auf Rinder- und Pferdeartige eine Voraussetzung für einen erheblichen Schaden.</p> <p>Bei den Pferden ist die Unterscheidung zwischen als Nutz- und als Haustiere gehaltenen Tieren nicht sinnvoll. Sie wird denn auch in den aktuellen Regelungen zu den Neuweltkameliden nicht gemacht. Der Schadensbegriff bei Schäden durch geschützte Tiere in Art.13 Abs. 4 JSG beschränkt sich im Unterschied zu Art. 13 Abs 1 JSG bei Schäden durch jagdbare Tiere nicht nur auf Nutztiere.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>lit. a: Anpassung Wortlaut: mindestens sechs Schafe, Ziegen oder Neuweltkameliden an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen innerhalb von (....)</p> <p>lit. b: Anpassung Wortlaut: wiederholt ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung getötet oder schwer verletzt wird.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9c		Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Verschiedene Begriffe müssen genauer definiert werden. Was der Begriff "Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse" beinhaltet, ist in den Erläuterungen abschliessend zu definieren.</p> <p>Der Schutz während der Jungenaufzuchtzeit ist auf alle adulten Tiere auszuweiten, zumal auch die Männchen einen existenziell wichtigen Beitrag bei der Jungenaufzucht leisten. Keinesfalls ist die Jungtierpflege nur auf das Muttertier oder das Säugen beschränkt. Die Entnahme von juvenilen Tieren während der Jungenaufzucht zur Schadensvermeidung ist demgegenüber tragbar, zumal dies kaum einen wesentlichen Beitrag zur Aufzucht leisten.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Verweis auf Art. 10j ist falsch. Richtig wäre eine Bezugnahme auf Art. 10h.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>lit. a: Anpassung Wortlaut: (...), oder von Haupteerschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren;</p> <p>lit. b: Streichung letzter Teilsatz: bei Aufstau von Gewässern mit (...), die im öffentlichen Interesse liegen;</p> <p>lit. b: Eventualantrag bei Beibehaltung: Anpassung Wortlaut: (...) sowie bei dauerhaftem Rückstau und damit verbundener dauerhafter Schädigung grosser landwirtschaftlicher Drainagen-Hauptleitungen, wenn dadurch mehr als eine Hektare Fruchtfolgefläche gefährdet ist und der Nachweis erbracht werden kann, dass regelmässig ausreichender Unterhalt der Drainagen erfolgt ist.</p> <p>Unterhalt und Quantifizierung der Mindestfläche kann alternativ in den Erläuterung erfolgen.</p> <p>lit. c: Anpassung Wortlaut: (...) von Mooren, sofern Massnahmen zur wirksamen Verhinderung von Schadstoffeintrag getroffen werden (Verweis auf Art. 4, 6, 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451] in den Erläuterungen).</p> <p>lit. d: Anpassung Formulierung: (...) zur Wasseraufbereitung oder Abwasserableitung und Abwasserreinigung;</p> <p>lit. e: Ergänzung Wortlaut: (...) in Hanglage und dadurch erheblicher Schaden droht.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	lit. a: Anpassung Formulierung: Streichung "im Wasser"; lit. b: Anpassung Formulierung: (...) liegen, oder Schutzbauten und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Wohngebäuden von erheblicher Bedeutung sind.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichung Eventualantrag bei Beibehaltung: (...) eine Biberfamilie lebt, beschränkt sich die Massnahme nach Abs. 1 im Zeitraum vom 16. März bis zum 15. August auf den Fang der Biber mittels Kastenfalle vor deren allfälliger Tötung durch einen Fangschuss. Adulte Tiere sind in diesem Zeitraum geschützt.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll klar festgehalten werden, dass nur Tiere entschädigt werden, wenn der Herdenschutz umgesetzt ist und keine Entschädigung erfolgt für gerissene Tiere auf Flächen, die gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) gar nicht beweidet werden dürfen.</p> <p>Bei der Entschädigung von Schäden an Fischen und Krebsen in Fischzuchtanlagen sollte nach unserer Auffassung auch der Fischadler miteinbezogen werden.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich der Bund bei entstandenen Biberschäden zu einem geringeren Ansatz beteiligen soll als bei gerissenen Nutztieren. Volkswirtschaftlich haben diese Biberschäden eine ebenso grosse Bedeutung. Beide Schadentypen werden durch auf Bundesebene geschützte Tierarten verursacht. Die Erhaltung und Förderung der geschützten Wildtierbestände (Wolf, Luchs, Biber) sind im öffentlichen Interesse. Daher soll sich der Bund auch angemessen an den Schäden beteiligen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>lit. a: Ergänzung Wortlaut: (...) Nutztieren, <u>bei umgesetztem Herdenschutz und während der Sömmerung auf Flächen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 beweidet werden dürfen.</u></p> <p>lit. b: Anpassung Formulierung: Fischotter und Fischadler: 50 Prozent (...)</p> <p>lit. c: Anpassung Wortlaut: Biber: 80 Prozent (...)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der vorgeschlagene Abs. 2 geht davon aus, dass die Kantone aktiv überprüfen müssen, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung gegeben sind. Wir sind jedoch der Meinung, dass diese Aufgabe der geschädigten Person überbunden werden soll, so dass diese nachweisen muss, dass die Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Vorlegen eines Auszuges aus der Tierverkehrsdatenbank, Darlegen der getroffenen zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung). Der hier neu eingebrachte Begriff "geschädigtes Vieh" sollte analog zum generellen Sprachgebrauch mit "geschädigte Nutztiere" ersetzt werden.</p> <p>Anpassung Wortlaut: Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Abs. 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und entschädigen, sofern die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und geschädigte Nutztiere in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Art. 45b des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) registriert sind.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>In den Erläuterungen werden ausschliesslich "Landwirte" genannt. Bei Biberschäden an Infrastrukturen sind i.d.R. Kommunen (Gemeinden, Korporationen oder Kantone) die Geschädigten, daher ist dort der Begriff "Landwirte" durch den umfassenderen Begriff "Geschädigte" zu ersetzen.</p> <p>Die Abs. 4 und 5 werden gemäss dem erläuternden Bericht aufgehoben. Dies muss formell auch im Verordnungstext ergänzt werden.</p> <p>Es soll klar geregelt werden, dass für eine Entschädigung ein Nachweis erbracht werden muss und vermisste Tiere nicht entschädigt werden.</p> <p>Antrag zur Aufnahme eines zusätzlichen Abs. 4 wie folgt: "Der Bund leistet keine Entschädigung für vermisste Tiere."</p>
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Anpassungen oder Ergänzung des Wortlauts zur genaueren Definition in den einzelnen Absätzen. Für die reine Kälberhaltung auf Weiden fehlt eine entsprechende Bestimmung, die im Verordnungstext und im erläuternden Bericht aufgenommen werden muss.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	lit. c: Ergänzung Wortlaut (oder evt. neuer Buchstabe einfügen): (...) dieser Weide; fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune bei der Kälberhaltung;
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Als geschützte Situation von Auslauflächen können nur solche Flächen anerkannt werden, die direkt bei den Hofgebäuden liegen. Anpassung Wortlaut: (...) oder auf direkt den Hofgebäuden angrenzenden befestigten Auslauflächen befinden (...).
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Anpassung Zuständigkeiten. Es ergibt volkswirtschaftlich und administrativ keinen Sinn, dass im Unterschied zum heutigen System neu 26 Kantone eine Prüfung für Herdenschutzhunde etablieren und die Hundehalterinnen oder Hundehalter durch die Kantone verpflichtet werden müssen, sich an den Prüfungskosten zu beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Anpassung Wortlaut: Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderasen. Das BAFU veranlasst die Prüfung und kann die Kantone sowie die Hundehalterinnen oder Hundehalter an den Kosten beteiligen. Die Hunde werden frühestens ab einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung zum Herdenschutz geprüft. Ein Herdenschutzhund (...).
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Ergänzung in den Erläuterung zu Abs. 1</i></p> <p>Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich aufgrund der Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst. Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.</p> <p>Mehrere in den lit. a-g aufgeführte Massnahmen sind entweder nicht praxistauglich, nicht zielführend oder zu wenig oder zu offen definiert.</p> <p>Der Förderbeitrag von nur 30 Prozent durch den Bund deckt nur einen geringen Anteil des Aufwands, den die Kantone für das Bibermanagement erbringen. Er sollte auf mindestens 50 Prozent erhöht werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Anpassung und Ergänzung: (...) beteiligt sich der Bund mit maximal 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone sowie dem Aufwand für deren Unterhalt:</p> <p>lit. a: Anpassung Wortlaut: Einbau von Grabschutzvorkehrungen, Spundwänden und Dichtwänden,</p> <p>lit. b: Anpassung Wortlaut und Streichung Begriff "Bachdurchlässe": Die Vergitterung von Ein- und Ausläufen zu technischen Anlagen zur Wasseraufbereitung, Abwasserleitungen, Industriekanälen oder landwirtschaftlichen Drainagesystemen</p> <p>lit. e: Anpassung Wortlaut: Massnahmen zur Regulierung des Staupegels an Biberdämmen,</p> <p>lit. f: Streichen</p> <p>lit. g: Anpassung Wortlaut oder Verschiebung ans Ende der folgenden, neuen Buchstaben: Weitere wirksame Massnahmen der Kantone. (Streichen Satzteil "sofern ... zweckmässig sind")</p> <p>lit. h (neu): Ergänzung: der Rückbau oder die Entfernung von Biberdämmen,</p> <p>lit. i (neu): Ergänzung: das Verlegen oder der Rückbau von Infrastrukturanlagen,</p> <p>lit. j (neu): Ergänzung: die Anpassung von Entwässerungsleitungen,</p> <p>lit. k (neu): Ergänzung der Nutzungsverzicht auf landwirtschaftlicher Nutzfläche oder im Wald auf Grundlage eines Vertrages nach NHG oder Waldgesetz (WaG; SR 921.0)</p>
Abs. 2	Ablehnung	Vollständig streichen. Kantonale Planungen von Massnahmen bedeuten unnötigen Aufwand, zumal die Eignung von Massnahmen fallweise eruiert und aus der örtlichen Situation heraus definiert werden muss.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzung neuer Abs. 4: Der Bund beteiligt sich mit maximal 50 Prozent an den Kosten für die kantonale Planung zur Nutzungsentflechtung, die eine ungehinderte Biberaktivität ermöglicht.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es werden falsche Verweise und unnötige Doppelnennungen von Massnahmen nach Art. 10g lit. a-x vorgeschlagen. Um diese nicht noch einmal einzeln nennen zu müssen, genügt auch ein Verweis auf Art. 10g.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Anpassung Wortlaut und Streichung der lit. c-g: Im Sinne von Art. 10 Abs. 2 gelten nebst den Massnahmen nach Art. 10g lit. a-x zum Schutz von Schäden durch Biber als zumutbar: lit. a: der Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen durch Elektro- und Drahtgitterzäune, lit. b: der Einzelbaumschutz.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schweiz trägt eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der zusammenhängenden Alpenwolfspopulation. In Beantwortung der Interpellation Landolt (21.4063) "Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?" führte der Bundesrat am 17. November 2021 aus, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform "Wildlife and Society" (WISO) der Alpenkonvention rund 20 Rudel in guter Verteilung betragen würde. Ohne weitergehende Ausführungen wird nun im Verordnungsentwurf als gesamtschweizerischer Schwellenwert die Anzahl von lediglich 12 Wolfsrudeln aufgeführt. Wird der Schwellenwert in einer Region überschritten, dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden (Art. 4a Abs. 3 lit. c des Entwurfs). Eine langfristig überlebensfähige Alpenpopulation benötigt nach wissenschaftlicher Erkenntnis eine Mindestanzahl von 20 Rudeln in der Schweiz. Entsprechend darf eine proaktive Regulierung nur bis zu diesem Schwellenwert erfolgen, da sie ansonsten über internationale Konventionen anfechtbar wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Der Schwellenwert in den fünf Regionen gesamthaft ist auf mindestens 20-25 Rudel festzulegen.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Der Wildtierkorridor TG-12 von regionaler Bedeutung ist aufgrund der veränderten Wildtierbestandessituation als Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung in Anhang 4 und in das Inventar aufzunehmen. Dabei ist der Perimeter anzupassen. Der entsprechende Antrag inkl. Grundlagen und Objektblattentwurf wird durch die Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau an das BAFU eingereicht werden (vgl. Art. 8c).
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2 Abs. 1	Ergänzende Bestimmung lit. m (neu): bleihaltige Kugelbüchsenmunition ab Kaliber 6 mm; Ergänzende Bestimmung lit. n (neu): Drohnen.	
Art. 3bis Abs. 2 lit. b	Änderung: Kormoran: Schonzeit vom 1. April bis 31. August. Für nicht geschlechtsreife (imma- ture) Kormorane gilt keine Schonzeit. Ergänzung in den Erläuterungen: Immature Kormorane können aufgrund der weissen Bauchfärbung ganzjährig von Altvögeln unterschieden werden.	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist zu prüfen, ob Einsätze von Grenzschutz und Zoll vorbehaltlich erwähnt oder ergänzt werden müssen (analog polizeilicher Einsätze) oder ob es anderweitige Rechtsbestimmungen gibt, die solche Einsätze bewilligungsfrei erlauben. Ergänzung Ziff. 5: Vermessungsarbeiten
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Numero
3178

sl

0

Bellinzona
26 giugno 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC
3003 Berna

bnl@bafu.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione: revisione parziale dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (OCP: RS 922.01)

Gentili signore, egregi signori,

richiamata la consultazione in oggetto, in allegato vi trasmettiamo la nostra presa di posizione in merito alla revisione parziale dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (OCP: RS 922.01).

In caso di eventuali domande i nostri referenti sono:

- Tiziano Putelli, Capo ufficio dell'Ufficio della caccia e della pesca
tiziano.putelli@ti.ch 091 814 28 71
- Daniela Linder Basso, Capo ufficio dell'Ufficio della consulenza agricola
daniela.linderbasso@ti.ch 091 814 35 47

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Allegato:

- Formulario di risposta

RG n. 3178 del 26 giugno 2024

Copia a:

- Ufficio federale dell'ambiente (UFAM) (thomas.gerner@bafu.admin.ch e isa.steenblock@bafu.admin.ch)
- Ufficio della caccia e della pesca del Canton Grigioni (info@ajf.gr.ch)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei Kanton St. Gallen (info.anjf@sg.ch)
- Amt für Umwelt, Wald und Landschaft-jagd, Liechtenstein (info.au@llv.li)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Sezione forestale (dt-sf@ti.ch)
- Ufficio della caccia e della pesca (dt-ucp@ti.ch)
- Ufficio del veterinario cantonale (dfe-uv@ti.ch)
- Ufficio natura e paesaggio (dt-unp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Presa di posizione di

Nome / Ditta / Organizzazione* Cantone Ticino

Sigla della ditta / organizzazione* TI

Indirizzo* Residenza Governativa, 6500 Bellinzona

Persona di contatto* Tiziano Putelli e Daniela Linder Basso

Telefono* 091 814 28 71 o 091 814 35 47

E-Mail* tiziano.putelli@ti.ch e daniela.linderbasso@ti.ch

Data* 26.06.2024

Indicazioni importanti

- Si prega di **compilare questo modulo di risposta e di inviarlo in formato Word e PDF a bnl@bafu.admin.ch**.
- **Scadenza: 5 luglio 2024**
- È anche possibile commentare solo singoli articoli. Si prega di utilizzare l'apposita riga.
- È indispensabile che i cantoni rispondano alle domande evidenziate.
- * = Campo obbligatorio: si prega di compilare al minimo questi campi.
- Grazie mille per la collaborazione!

I. Riepilogo* / Richieste principali relative al progetto*

- Nel quadro della regolazione di un branco, sia essa reattiva o proattiva (cfr. Art 4b e Art 4c), chiediamo la possibilità di poter intervenire su tutti i membri del branco, con eccezione della copia dominante, e non solo dei piccoli nati durante l'anno corrente. Siamo consapevoli delle difficoltà legate al riconoscimento di singoli individui all'interno di un branco, ma tale incombenza deve essere lasciata alla discrezione dei cantoni, senza porre limitazioni a priori. La nostra richiesta facilita di fatto l'attuazione di quanto previsto dalla legge, cosa che non è sempre possibile in base alla proposta di revisione dell'UFAM del 27.3.2024 (cfr. Art 4c cpv. 2).
- Per quanto concerne la regolazione proattiva di un branco, chiediamo che le soglie di animali predati per un'entrata in materia vengano calcolate su di un periodo temporale di 4 mesi e non solamente durante il periodo alpestre (cfr. Art 4c cpv. 1)
- Chiediamo che l'aiuto finanziario della Confederazione ai Cantoni per gestire il tema lupo sia più consistente di quanto suggerito con la bozza del DATEC del 27.3.2024 e che tale aiuto sia calcolato su quattro anni e non ogni anno. Inoltre, chiediamo in particolar modo che branchi transfrontalieri vengano coperti completamente e non solo al 50% in quanto generano un lavoro del tutto paragonabile a quello svolto sugli altri branchi. Abbiamo comunque suggerito un modello di calcolo diverso che permetterà di allocare le risorse finanziarie della Confederazione ai Cantoni là dove effettivamente necessario e in modo equo tra Cantoni piccoli e Cantoni più grandi (cfr. Art 4d).
- Riteniamo opportuno e giustificato che i camelidi del nuovo mondo vengano considerati sulla base di fatti oggettivi e biologici, e quindi in base alla loro taglia e al loro comportamento. Di conseguenza, chiediamo che gli alpaca (piccoli camelidi mansueti e di dimensioni paragonabili o inferiori a quelle di una pecora) vengano considerati alla stregua di ovini e caprini. Questo anche in virtù del fatto che le misure di protezione previste per i camelidi del nuovo mondo sono le medesime di quelle previste per pecore e capre. Al contrario, chiediamo che i lama, camelidi di dimensioni considerevolmente più grandi e con un comportamento più 'aggressivo', vengano considerati alla stregua di bovini e equini (cfr., per esempio, Art. 9b cpv 2).
- Chiediamo che sia fatta una chiara distinzione tra comportamenti dannosi per l'allevamento e comportamenti potenzialmente pericolosi nei confronti degli esseri umani. Per questi ultimi consigliamo di fare chiaro riferimento all'allegato 5 della strategia lupo svizzera nell'Ordinanza.
- Non siamo d'accordo con la proposta di poter regolare in modo reattivo lupi singoli limitatamente all'interno del perimetro dell'alpeggio che ha subito predazioni e chiediamo che il perimetro utile per l'abbattimento sia esteso almeno agli alpeggi limitrofi (cfr., per esempio, Art 9b cpv. 4).
- Concordiamo con quanto espresso anche dal Consiglio federale all'interrogazione Munz (23.4412), che la mera presenza del pastore con le greggi non può essere considerata come una misura di protezione alla stregua di recinzioni elettrificate o cani da guardiania. Ciò nonostante, il pastore è indispensabile per poter gestire gli animali e mettere in pratica misure di protezione come ad esempio i parchi notturni elettrificati. Di conseguenza, per greggi di una certa dimensioni, chiediamo che la Confederazione prenda a carico l'80% dei costi legati allo stipendio del pastore, laddove questi sia responsabile di gestire e rinchiudere gli animali nei recinti notturni elettrificati (cfr. Art. 10c cpv. 1).
- Siamo contrari con la proposta di revisione del DATEC del 27.3.2024 che vuole delegare ai Cantoni l'intero programma relativo ai cani da protezione. Il programma deve essere mantenuto nella sua forma attuale ma con un ampliamento delle razze permesse (Art. 10d).
- Chiediamo che gli aiuti finanziari della Confederazione ai Cantoni per la prevenzione dei danni causati dai grandi predatori si basino su necessità reali e misure messe in pratica e non siano calcolati in modo forfettario sulla base degli anni precedenti (cfr. Art 10f).

Conclusione*

Valutazione complessiva:	Rielaborazione sostanziale
--------------------------	----------------------------

Rimandiamo alle osservazioni espresse nel riepilogo e a tutti i singoli punti che seguono.
--

II. Osservazioni sulle singole disposizioni in dettaglio

Ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 1a	Recupero di selvaggina ferita	
In generale	Selezionare	Inserire testo
Art. 4a	Regolazione dello stambecco	
In generale	Selezionare	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
cpv. 3	Selezionare	Inserire testo
cpv. 4	Selezionare	Inserire testo
cpv. 5	Selezionare	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 4b	Regolazione del lupo secondo l'articolo 7a capoverso 1 lettera b della legge sulla caccia	
In generale	Rielaborazione sostanziale	<p>Suggerimo delle modifiche per aiutare l'interpretazione del testo. Facciamo notare che a volte la traduzione dal tedesco all'italiano è poco precisa. La nostra proposta di modifica più importante riguarda il cpv. 3 dove suggeriamo di poter intervenire su tutti i membri del branco, con eccezione della coppia dominante, e non solo sui piccoli nati nell'anno della regolazione.</p> <p>Suggeriamo che, per aiutare la lettura, il titolo dell' Art. 4b, sia modificato come segue:</p> <p>“Regolazione proattiva di branchi di del lupo secondo l'articolo 7a capoverso 1 lettera b della legge sulla caccia”</p>
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Per facilitare la lettura, suggeriamo di aggiungere “in maniera proattiva” alla fine del capoverso che diventa quindi:</p> <p>“..., i Cantoni possono regolare i lupi in branchi in maniera proattiva.”</p>

cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	<p>Suggeriamo dei cambiamenti in modo da tenere conto della biologia della specie. Correggiamo anche degli errori di traduzione dal tedesco all'italiano che potrebbero causare incomprensioni e confusione.</p> <p>Alla lettera b cifra 1, suggeriamo di eliminare una parte di testo riguardante la protezione in quanto la regolazione proattiva dei branchi prevede, oltre alla rimozione di branchi interi, anche la rimozione dei cuccioli (la così detta Basisregulierung) che ha quale scopo primario quello di diminuire gli effettivi della popolazione del lupo e quindi non è necessariamente legata alle misure di protezione.</p> <p>Ci si interroga sul fondamento logico del testo alla lettera b cifra 2. Prevenire incidenti alle persone è ovviamente una priorità assoluta. Facciamo notare che risulta difficile prevedere anticipatamente senza che siano stati notati comportamenti pericolosi nei confronti delle persone una situazione di pericolo che richieda un intervento proattivo. Anche il testo esplicativo non chiarisce cosa si intenda con prevenire situazioni di minaccia. Sembra quindi più opportuno e efficace affrontare un comportamento potenzialmente pericoloso nei confronti delle persone nell'ambito della regolazione reattiva (Art. 4c) per cui comportamenti pericolosi/indesiderati vengono affrontati appena si manifestano, e non a partire dall' 1 settembre. L'allegato 5 della strategia lupo svizzera definisce in modo chiaro quali sono i comportamenti pericolosi che presuppongono un intervento e per i quali si può agire in modo reattivo.</p> <p>Infine, chiediamo di poter intervenire anche nelle bandite di caccia, se non per la regolazione di base (Art. 4b cpv. 3 lettera a e b), almeno nei casi in cui tutto il branco può essere eliminato (Art. 4b cpv. 3 lettera c). Il testo esplicativo deve essere modificato di conseguenza.</p> <p>Le proposte di modifica, in base a quanto qua espresso, sono come segue:</p> <p>*****</p> <p>Nella loro domanda di regolazione all'UFAM indicano:</p> <p>a. l'evoluzione della popolazione di lupi in relazione:</p> <ol style="list-style-type: none">1. al numero di branchi e di coppie di lupi stanziali, al loro areale di attività negli ultimi 12 mesi, nonché alla loro appartenenza alle regioni di cui all'allegato 3,2. alla composizione attuale del branco, fornendo il numero di individui adulti e subadulti, ossia la coppia dominante più eventuali individui nati negli anni precedenti, giovani animali nati nell'anno precedente e, se già noto, individui nati nell'anno in corso,3. agli abbattimenti di lupi ordinati ufficialmente e ai lupi in- selvatici uccisi illegalmente (bracconaggio) per branco durante gli ultimi 12 mesi;
--------	----------------------------	---

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
		<p>b. una motivazione sulla necessità di regolazione dei singoli branchi per:</p> <ol style="list-style-type: none">1. prevenire danni ad animali da reddito in aziende detentrici di animali che hanno attuato le misure ragionevoli di protezione del bestiame conformemente alla consulenza cantonale,2. prevenire danni alle persone, oppure3. prevenire una riduzione eccessiva della popolazione regionale di artiodattili selvatici; la regolazione non è ammessa se la popolazione di artiodattili impedisce o la rinnovazione naturale del bosco in misura tale da rendere necessari piani di prevenzione dei danni da selvaggina causati da artiodattili selvatici secondo l'articolo 31 dell'ordinanza del 30 novembre 1922 sulle foreste.

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 3	Rielaborazione sostanziale	<p>Suggeriamo una rielaborazione sostanziale che permetta da una parte più flessibilità nell'esecuzione degli ordini di abbattimento e dall'altra una minor possibilità di errori d'esecuzione. In particolare, suggeriamo che nei casi di regolazione di base, gli unici individui che devono essere risparmiati sono la coppia riproduttrice (lettera a e b).</p> <p>Suggeriamo inoltre una rielaborazione sostanziale del testo alla lettera c in modo che sia chiaro quali siano le condizioni alle quali sia possibile eliminare un branco (eliminazione dei cosiddetti branchi "auffällig").</p> <p>Da ultimo, facciamo notare che nel testo esplicativo concernente la lettera c sarebbe opportuno parlare di "comportamenti indesiderati" e non di "comportament anomali".</p> <p>Le proposte di modifica, in base a quanto sopra espresso, sono come segue:</p> <p>*****</p> <p>Per la regolazione di branchi di lupi, in funzione della popolazione di lupi nelle per ogni singola regione secondo dell' allegato 3 si applicano le seguenti condizioni:</p> <p>a. in presenza di un branco: è possibile abbattere fino alla metà del un numero di lupi pari alla metà del numero di giovani animali del branco nati nell'anno della regolazione, con esclusione della coppia dominante;</p> <p>b. in presenza di più branchi: è possibile abbattere in ogni branco fino a due terzi un numero di lupi pari ai due terzi dei giovani animali del branco nati nell'anno della regolazione, con esclusione della coppia dominante;</p> <p>c. in caso di superamento della popolazione minima nel del numero minimo di branchi secondo l'allegato 3: è possibile abbattere tutti i lupi di un branco, purché così facendo non si scenda al di sotto del numero minimo di branchi della popolazione minima della regione e a condizione che, nonostante misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili, si manifestino danni o i lupi presentino un comportamento indesiderato. Un branco può essere completamente eliminato solo a seguito di un comprovato comportamento indesiderato nei confronti dell'uomo, se ha predato animali da reddito protetti con misure di protezione ufficialmente riconosciute, o se ha predato o ferito in modo grave un individuo della specie bovina e equina.</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 4	Rielaborazione sostanziale	<p>Suggeriamo un'aggiunta, a complemento di quanto suggerito al cpv. 3. Questa aggiunta ha chiaramente senso solo se le modifiche suggerite al cpv. 3 lettera a e b vengono accettate. Questa aggiunta ha come scopo quello di sottolineare che, nel limite del possibile, il fine principale è quello di regolare i piccoli nati nell'anno della regolazione, ma interventi su altri individui (al di fuori della coppia riproduttrice) sono permessi.</p> <p>Le proposte di modifica, in base a quanto qui espresso, sono come segue:</p> <p>*****</p> <p>Nel quadro della regolazione di cui al capoverso 3 lettere a e b:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gli abbattimenti devono riguardare principalmente gli individui nati durante l'anno della regolazione; b. può essere abbattuto, in via eccezionale, anche un genitore che risulta essere particolarmente dannoso.
cpv. 5	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Siamo fondamentalmente d'accordo con questo capoverso. Riteniamo però che animali che non appartengono al branco che deve venir regolato e che sono stati uccisi (qualsiasi sia il motivo) non devono venir conteggiati nel numero di animali del branco che possono essere abbattuti. Solo gli individui del branco devono essere conteggiati nel numero di individui del branco che possono essere rimossi, e non, ad esempio lupi di passaggio.</p> <p>In base a quanto sopra, proponiamo le modifiche seguenti:</p> <p>*****</p> <p>I lupi che nell'areale di attività del branco in questione che sono stati uccisi illegalmente (bracconaggio) inselvatichiti o che sono stati abbattuti secondo l'articolo 4c e 9c durante i 12 mesi precedenti il rilascio dell'autorizzazione di regolazione devono essere computati al numero di lupi che possono essere regolati.</p>
cpv. 6	Approvazione	<p>Siamo d'accordo con quanto espresso al cpv. 6, suggeriamo i seguenti cambiamenti di traduzione e linguistici:</p> <p>*****</p> <p>L'autorizzazione Il perimetro di tiro per l'abbattimento deve essere è limitato all'areale di attività del branco in questione. I lupi di un branco devono essere abbattuti all'interno del contesto sociale del branco di fuori di una comunità e, per quanto possibile, in prossimità di greggi e mandrie di animali da reddito, di insediamenti, di edifici abitati tutte l'anno o di impianti a forte utilizzo antropico. Ciò non si applica all'abbattimento dei lupi di un branco di cui al capoverso 3 lettera c.</p>
cpv. 7	Rifiuto	<p>Non è chiaro cosa sia lo scopo di questo capoverso e cosa aggiunga che non sia già espresso in altri capoversi.</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 8	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Sugeriamo di limitare l'autorizzazione alla fine del periodo utile come definito nell'articolo 7a cpv. 1 LCP. Questo perché una validità di un anno significherebbe che un'autorizzazione rilasciata al 1 novembre di un anno sarebbe valida fino al 31 gennaio dell'anno successivo (che coincide con la fine del periodo di regolazione), seguirebbe poi una pausa fino al 31 agosto, per poi riprendere in settembre e ottobre. Ciò creerebbe una confusione inutile.</p> <p>Sulla base di quanto qua sopra esposto suggeriamo il cambiamento seguente:</p> <p>*****</p> <p>L'autorizzazione rilasciata dall'UFAM al Cantone è valida fino alla fine del periodo utile come da articolo 7a capoverso 1 lettera b LCP UFAM rilascia la sua autorizzazione al Cantone per la durata di un anno; l'UFAM tiene conto a tale scopo della distribuzione dei branchi sui Cantoni di una regione secondo l'allegato 3. I branchi con un areale di attività che si estende su più regioni di cui all'allegato 3 vengono computati in modo proporzionale.</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 4c	Regolazione del	lupo secondo l'articolo 12 capoverso 4 ^{bis} della legge sulla caccia
In generale	Rielaborazione sostanziale	<p>Siamo di principio d'accordo coi principi espressi all'articolo 4c. Apportiamo alcuni cambiamenti per armonizzare il testo e i principi con quanto suggerito all'articolo 4b.</p> <p>Riteniamo che i camelidi del nuovo mondo, per taglia e comportamento, debbano essere separati, con gli alpaca trattati alla stregua di ovini e caprini e solo i lama come i bovini o gli equini. Soprattutto gli alpaca per dimensioni sono più paragonabili al bestiame minuto che agli equini o ai bovini (un alpaca pesa 50-80 kg) e dovrebbero quindi essere trattati come tali. Questo anche perché le misure di protezione per i camelidi sono le stesse di quelle richieste per gli ovicaprini.</p> <p>Animali feriti e successivamente curati e guariti non devono essere considerati come animali uccisi. In questo contesto, rendiamo attenti del fatto che nel testo esplicativo non è sempre chiaro se col termine animali da reddito ci si riferisca a bovini/equini o a ovini/caprini. Data la diversità di trattamento tra le diverse specie chiediamo che sia fatta più chiarezza nel testo esplicativo.</p> <p>Per finire, analogamente a quanto esposto per l'Art. 4b, proponiamo una leggera modifica del titolo per aiutare nella lettura. Il titolo che suggeriamo sarebbe:</p> <p>*****</p> <p>“Regolazione reattiva di branchi di lupo secondo l'articolo 12 capoverso 4bis della legge sulla caccia”</p>
cpv. 1	Rielaborazione sostanziale	<p>Suggeriamo delle modifiche che tengano conto del fatto che i camelidi del nuovo mondo (alpaca) dovrebbero essere paragonati a ovini e caprini.</p> <p>Inoltre, il numero di animali predati non deve limitarsi al periodo di estivazione ma, come già ora, ai 4 mesi precedenti.</p> <p>Suggeriamo che il cpv. 1 venga modificato come segue:</p> <p>*****</p> <p>Sono considerati danni ad animali da reddito secondo l'articolo 12 capoverso 4bis della legge sulla caccia quelli causati da lupi di un branco che, nel loro areale di attività e nei quattro mesi precedenti nell'attuale periodo di estivazione, hanno ucciso almeno otto animali da reddito delle specie ovina, caprina, suina o alpaca, oppure ucciso o ferito gravemente almeno un animale delle specie bovina, equina o un lama e camelide del nuovo mondo, a condizione che siano state preventivamente adottate misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili o laddove esse non siano ragionevolmente esigibili.</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	<p>Suggeriamo una modifica di testo che da un lato si allinea a quanto proposto per l'Art. 4b cpv. 3 e dall'altro permette di mettere in pratica quanto espresso al sottostante Art. 4c cpv. 3. Infatti, abbattere esclusivamente i piccoli nati nell'anno durante il periodo giugno-agosto è praticamente impossibile in quanto questi sono praticamente sempre in tana o ai siti di rendez-vous e solo raramente si muovono col resto del branco. In base a quanto sopra, il testo che suggeriamo è il seguente:</p> <p>*****</p> <p>Possono essere abbattuti fino a un numero di lupi pari ai due terzi dei giovani animali nati nell'anno della regolazione, con esclusione della coppia dominante; vale quanto all'Art. 4b cpv. 4 lett. a.</p>
cpv. 3	Rielaborazione sostanziale	<p>Se la motivazione per l'abbattimento di parte del branco è insegnare ai membri del branco che sopravvivono di evitare gli animali da reddito, poco importa se i lupi vengono abbattuti vicino al gregge che ha subito le perdite o a un altro gregge all'interno del territorio del branco.</p> <p>Inoltre, limitarsi ad una regolazione solo nei pressi del gregge o della mandria predata, non permetterebbe di proteggere tramite abbattimento mirato, greggi o mandrie in situazioni analoghe al gregge o alla mandria che ha subito la predazione.</p> <p>Suggeriamo pertanto di eliminare la seconda parte della frase:</p> <p>*****</p> <p>I lupi devono essere abbattuti in prossimità di animali da reddito all'interno del territorio del branco del gregge o della mandria di animali da reddito da cui proviene il bestiame predata.</p>
cpv. 4	Approvazione	<p>Facciamo notare che nel testo si parla di articolo 4, che non esiste più, come tale e si deve invece parlare di:</p> <p>*****</p> <p>....articolo 4b</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 4d		Aiuti finanziari per la gestione del lupo secondo l'articolo 7a capoverso 1 della legge sulla caccia
In generale	Rielaborazione sostanziale	<p>Siamo dell'avviso che il testo di Ordinanza così come suggerito non garantisca ai Cantoni l'aiuto finanziario necessario. Siamo anche dell'avviso che, per garantire un trattamento paritetico tra i Cantoni e un aiuto finanziario adeguato, non si debba semplicemente considerare il numero di branchi per Cantone, bensì la loro densità, ossia la percentuale di territorio cantonale occupato dai branchi e coppie. Un numero di branchi X per un Cantone grosso e con molte risorse è più facile da gestire che lo stesso numero di branchi X per un Cantone piccolo con poche risorse. Gli aiuti finanziari devono tener conto anche di ciò.</p> <p>Inoltre, è importante garantire ai Cantoni confrontati con spese legate alla presenza di branchi di lupi degli aiuti finanziari calcolati su di una finestra temporale sul medio (-lungo) termine, questo per permettere ai Cantoni di creare delle strategie adeguate coi rispettivi budget. In ques'ottica, proponiamo una strategia di calcolo degli aiuti finanziari che si basa su di una finestra temporale scorrevole (cosiddetta 'sliding window') di 4 anni.</p> <p>In via subordinata se la nostra proposta di modifica non dovesse essere accertata, ribadiamo con fermezza che il carico di lavoro sui branchi transfrontalieri è del tutto paragonabile a quello per altri branchi. Ad esempio anche se un branco da regolare si sposta tra il Ticino e l'Italia, l'unica possibilità di intervento resta su suolo svizzero e dunque l'intero lavoro è garantito dai guardacaccia svizzeri. Per questi motivi, se sarà seguita la proposta dell'UFAM (e l'attuale testo in consultazione venisse accettato così come è), l'onere dei Cantoni per la gestione dei branchi transfrontalieri dovrà essere riconosciuto al 100% e non al 50%.</p> <p>In base a quanto sopra, abbiamo fatto delle proposte sostanziali di revisione del testo. Sugeriamo inoltre di cambiare il titolo di questo Articolo come segue:</p> <p>*****</p> <p>"Aiuti finanziari per la gestione del lupo secondo l'articolo 7a capoverso 1 della legge sulla caccia"</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 1	Rielaborazione sostanziale	<p>Facciamo notare quanto segue: Non può essere concesso un aiuto finanziario in base alla superficie di un cantone altrimenti cantoni grandi con pochi o niente lupi (es.: Berna, Zurigo) prenderebbero più aiuti di cantoni piccoli con, relativamente parlando, tanti lupi (Glarona). Un numero di branchi X per un cantone grosso e con molte risorse è più facile da gestire che lo stesso numero di branchi X per un cantone piccolo con poche risorse. Di conseguenza non si devono elargire contributi in base a numeri assoluti quanto piuttosto su 'densità' di branchi/coppie. Il metodo proposto al cpv. 2 permette inoltre di <u>tenere conto automaticamente della situazione di branchi intercantonali e transfrontalieri</u> Considerare una 'sliding window' di quattro anni aiuta i Cantoni nel creare dei budget visto che cambi annui nel numero di branchi (a causa di regolazione per esempio) vengono appiattiti/spalmati sui 4 anni ciò che l'imita la fluttuazione di contributi di anno in anno e aiuta la pianificazione. Con gli aiuti della Confederazione è lecito aspettarsi che i Cantoni abbiano più risorse per riuscire a stimare in modo soddisfacente la grandezza del territorio di ogni singolo branco/coppia. In effetti, l'Art. 4b cpv. 2 lett. a richiede già sin da ora che si conosca il territorio di ogni singolo branco.</p> <p>Sulla base di quanto qua esposto suggeriamo la seguente modifica al cpv. 1:</p> <p>*****</p> <p>¹ L'ammontare degli aiuti finanziari ai Cantoni per le spese di vigilanza e di attuazione delle misure di gestione dei lupi dipende dal numero di branchi presenti nel Cantone. è calcolato sulla base dell'area cantonale occupata da branchi e coppie stabili da almeno 12 mesi e considerando una finestra temporale di 4 anni.</p>
cpv. 2	Rifiuto	<p>Sulla base di quanto scritto nel commento generale e nei commenti e proposta di modifica del cpv. 1, suggeriamo che il cpv. 2 venga modificato come segue:</p> <p>*****</p> <p>² Il contributo annuo della Confederazione ai singoli Cantoni ha un valore massimo di 500'000 CHF per Cantoni con una superficie maggiore di 2'000 km² e di 150'000 CHF per Cantoni con una superficie inferiore a 2'000 km² considerata un'occupazione da parte di branchi e coppie di lupi pari al 100% della superficie cantonale. Per occupazioni inferiori al 100% della superficie cantonale, il contributo annuo viene calcolato in modo proporzionale. pari al massimo a 20'000 franchi per branco; per i branchi il cui areale di attività si estende su diversi Cantoni, il contributo è suddiviso proporzionalmente tra i Cantoni. Per i branchi il cui areale di attività si estende anche a zone dei Paesi limitrofi viene corrisposta la metà del contributo</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
		<p>Suggeriamo inoltre di introdurre un nuovo capoverso 3 sulla base delle seguenti motivazioni: Il nuovo capoverso 3 è un'aggiunta per dare aiuti supplementari ai Cantoni con tanti branchi in quanto oltre allo sforzo sul terreno (monitoraggio, sopraluoghi, risarcimenti) che dipende dall'area occupata dai branchi (contemplato nel cpv. 2), ci sono anche spese amministrative d'ufficio come la preparazione di dossier che sono legate al numero dei branchi (e non alla loro distribuzione sul territorio), serate informative, ecc. Suggeriamo pertanto l'introduzione del seguente capoverso 3:</p> <p>*****</p> <p>³ Un ulteriore contributo forfettario annuo di 15'000 CHF/branco viene versato dalla Confederazione ai Cantoni interessati, a patto che così facendo non si superino i contributi massimi definiti al capoverso 2.</p> <p>*****</p> <p>*****</p> <p>Includiamo a titolo dimostrativo (da includere eventualmente nel testo esplicativo) un esempio per il Ticino. Per semplicità di calcolo consideriamo un anno singolo e non una "sliding window" di 4 anni, ma il principio rimane lo stesso:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Territorio Branco Valcolla: 168 km² - Territorio Branco Carvina: 148 km² - Territorio Branco Onsernone: 140 km² - Territorio Coppia Tencia: 131 km² - Superficie cantonale: 2'800 km² <p>Contributo secondo cpv. 2 = $(168 + 148 + 140 + 131) / 2'800 \times 500'000 = 104'800$ CHF</p> <p>Contributo secondo cpv. 3 = $3 \times 15'000 = 45'000$ CHF</p> <p><i>Contributi della Confederazione al Canton Ticino = 149'800 CHF</i></p>
Art. 4e		Zone di tranquillità per la selvaggina
cpv. 4	Selezionare	Inserire testo
Art. 6		Tenuta in cattività e cura di animali protetti
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
Art. 7		Commercio di animali protetti
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 8b	Utilizzo di droni per il salvataggio di caprioli	
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	L'impiego dei droni per il salvataggio dei piccoli di capriolo, così come per altri scopi come per esempio la ricerca, è già regolamentato dagli incarichi alle ditte esterne. Se l'obiettivo è quello di ridurre al minimo i disturbi si dovrebbe riformulare l'articolo.
Art. 8c	Inventario dei corridoi faunistici d'importanza sovregionale	
In generale	Approvazione	Nessun commento. Sostanzialmente l'inventario dei corridoi faunistici di importanza sovregionale viene incluso nell'Ordinanza e di certo è positivo.
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
cpv. 3	Approvazione	Inserire testo
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo
Risposta richiesta <u>solo da parte dei cantoni.</u>		
Art. 8c	Inventario dei corridoi faunistici d'importanza sovregionale	
Riguardo al cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Con la presente confermiamo il nostro accordo con i corridoi faunistici d'importanza sovregionale sul nostro territorio cantonale elencati nell'allegato 4.
	OPPURE	
Riguardo al cpv. 2	<input type="checkbox"/>	Con la presente confermiamo il nostro accordo con i corridoi faunistici di importanza sovregionale sul nostro territorio cantonale elencati nell'Allegato 4, a condizione che vengano attuati successivi adeguamenti (ad es. aggiunta/eliminazione di un corridoio faunistico): Inserire testo
Art. 8d	Misure per mantenere e ripristinare la funzionalità dei corridoi faunistici	
In generale	Approvazione	Vengono inseriti in questo articolo concetti e misure che già vengono applicati per il mantenimento della funzionalità dei corridoi faunistici.
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
cpv. 3	Rielaborazione sostanziale	Si propone di modificare la lettera a) eliminando la seconda frase, una buona funzionalità del corridoio è garantita dal cpv. 1. Inoltre, in rare occasioni, a causa della pressione della fauna selvatica le recinzioni devono poter essere impiegate in agricoltura e se ben fatte rappresentano un ostacolo minimo per l'attraversamento.
Art. 8e	Promozione di misure per mantenere e ripristinare la funzionalità dei corridoi faunistici	
In generale	Approvazione	Nessun commento. Sono previste delle indennità globali sulla base di accordi programmatici per i provvedimenti per l'eliminazione o il superamento di ostacoli attraverso la creazione

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
		di strutture di indirizzamento, così come di provvedimenti per prevenire le collisioni.
Art. 9a		Misure contro singoli esemplari di specie protette
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Anche il lupo è una specie protetta, ma la sua gestione è regolata altrove, di conseguenza si dovrebbe cambiare il titolo come segue: ***** Misure contro singoli esemplari di specie protette, lupo escluso
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Non è chiaro di che "misure" si parli nel testo del cpv. 2. Si tratta di misure di prevenzione dei danni o di misure di abbattimento? Sulla base di quanto sopra, il nuovo testo legge come segue: ***** 1 L'UFAM ordina misure di abbattimento contro singoli orsi. Se un orso rappresenta una minaccia grave e imminente per le persone, il Cantone può disporre direttamente l'abbattimento dell'esemplare.
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Riteniamo opportuno inserire nella lista lo smergo maggiore, tenuto conto dei danni che arreca al patrimonio ittico nei fiumi in cui ha una densità elevata (come già segnalato dall'UFAM nel 2007 – Pesci in buona salute nei corsi d'acqua svizzeri: programma in 10 punti). Sulla base di quanto sopra, il nuovo testo legge come segue: ***** Nel caso di misure dei Cantoni contro singoli esemplari di lince, sciacallo dorato, lontra, smergo maggiore e aquila reale, l'UFAM dev'essere preventivamente sentito

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 9b	Misure contro singoli lupi secondo l'articolo 12 capoverso 2 della legge sulla caccia	
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Siamo generalmente d'accordo con quanto esposto all'Art 9b. Ribadiamo la necessità di considerare camelidi del nuovo mondo in modo separato, e meglio gli alpaca alla stregua di ovini e caprini e i lama come bovini ed equini. Proponiamo inoltre alcune modifiche di testo per allineare i vari capoversi col testo dell'allegato 5 della Strategia lupo svizzera. Inoltre si chiede che venga considerata una nozione di danno che vada al di là del solo danno diretto, economico e immediato limitato ai capi predati.
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	<p>Si chiede che venga considerata una nozione di danno che vada al di là del solo danno diretto, economico e immediato limitato ai capi predati.</p> <p>Considerando che il cpv. 2 tratta danni ad animali da reddito, suggeriamo di spostare il testo della lettera c dell'Art 9b cpv. 4 al cpv. 2.</p> <p>Nota bene: quanto descritto alla lettera c dovrebbe valere anche per i branchi, e non solo per i lupi singoli. La medesima clausola dovrebbe quindi anche essere riportata all'Art 4.</p> <p>Di conseguenza, il cpv. 2 legge come segue:</p> <p>*****</p> <p>Un danno ad animali da reddito causato da un singolo lupo è considerato rilevante se nel suo areale abituale di attività:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sono uccisi almeno sei ovini, e caprini, suini o alpaca nell'arco di quattro mesi; b. è stato ucciso o gravemente ferito almeno un bovino o un equino o un lama; o un camelide del nuovo mondo. c. sbrana uccide animali da reddito agricole su un'area aziendale all'interno di stalle o di zone di libera uscita recintate;
cpv. 3	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Facciamo notare che, probabilmente a causa di problemi legati alla traduzione dal tedesco all'italiano, il testo è di difficile lettura. Proponiamo di conseguenza il testo seguente:</p> <p>*****</p> <p>“Non sono considerati ai fini della valutazione del danno secondo il capoverso 2 gli animali da reddito per i quali sui pascoli di aziende detentrici di animali in cui non sono state attuate le misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili, oppure gli animali da reddito che durante l'estivazione vengono sbranati uccisi su superfici sulle quali non è ammesso il pascolo secondo l'allegato 2 numero 1 dell'Ordinanza del 23 ottobre 2013 sui pagamenti diretti (OPD).</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 4	Rielaborazione sostanziale	<p>Per i seguenti motivi, chiediamo di modificare la lettera b: I cani devono essere in ogni caso sempre sotto il controllo del padrone e non dovrebbero vagare liberi. Senza le aggiunte suggerite saremmo potenzialmente confrontati con un caso seguente: un proprietario lascia vagare per il paese un cane da compagnia (cani da lavoro non rientrano in questa categoria!) durante la notte (cane libero e incustodito anche se ciò non è permesso), il lupo transita causalmente per il paese e uccide il cane. Un tale evento è da imputare al comportamento sbagliato del proprietario e non del lupo. La nostra modifica è in linea con l'allegato 5 della Strategia Lupo Svizzera.</p> <p>Quanto espresso alla lettera c non è necessariamente pertinente al cpv. 4 che si riferisce a "una minaccia per le persone". Ad esempio, un attacco durante la notte in un'area di libera uscita non rappresenta necessariamente un pericolo per le persone. Sugeriamo di spostare la lettera c al capoverso 2 (sopra).</p> <p>Apportiamo inoltre dei correttivi al testo della lettera d per rendere i criteri più conformi a quanto esposto nell'allegato 5 della Strategia Lupo Svizzera. In particolare facciamo notare che "spontaneamente" (cifra 1) non è il termine giusto. Se, in un paese, il cibo per cani viene lasciato all'esterno o se ci sono resti alimentari, è ovvio che il lupo si avvicinerà spontaneamente al paese. Un pericolo per l'uomo vige invece se il lupo si avvicina agli insediamenti senza motivo particolare.</p> <p>Sulla base di quanto sopra, chiediamo di cambiare il testo come segue:</p> <p>*****</p> <p>b. attacca o uccide cani da compagnia sotto controllo del proprietario all'interno di insediamenti o in prossimità di edifici abitati tutto l'anno; c. spostato al capoverso 2 d. ripetutamente e nonostante tentativi di dissuasione: 1. si aggira spontaneamente ripetutamente e senza un motivo particolare durante il giorno nelle immediate vicinanze di insediamenti, di edifici abitati tutto l'anno o di impianti ampiamente utilizzati dall'uomo; 2. segue le persone per un certo lasso di tempo e a distanza ravvicinata nonostante i tentativi di allontanamento.</p>
cpv. 5	Approvazione	Inserire testo
cpv. 6	Rielaborazione sostanziale	<p>Siamo contrari alle condizioni elencate alle lettere a e b e al relativo testo esplicativo in quanto troppo restrittive per la messa in atto di un ordine di abbattimento.</p> <p>Chiediamo, per la lettera b, che l'abbattimento possa essere esteso anche a pascoli limitrofi che non possono essere protetti</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
		<p>secondo misure esigibili e non solo al pascolo sui cui sono avvenute le predazioni.</p> <p>Proponiamo inoltre l'inserimento di un nuovo capoverso c. che consideri anche pascoli al di fuori della stagione alpestre, come ad esempio il vago pascolo.</p> <p>Chiediamo le seguenti modifiche di testo:</p> <p>*****</p> <p>a. In caso di predazioni su animali da reddito protetti: alla superficie occupata dagli animali da reddito all'interno all'areale di attività del lupo.</p> <p>b. In caso di predazioni su animali da reddito su un alpeggio la cui protezione è considerata dal Cantone non ragionevolmente esigibile secondo l'articolo 10c capoverso 2: al perimetro del pascolo di tale dell' alpeggio in questione e degli alpeggi limitrofi dichiarati non ragionevolmente proteggibili</p> <p>c. in caso di predazioni su animali da reddito su pascoli al di fuori delle zone di estivazione la cui protezione è considerata dal Cantone non ragionevolmente esigibile secondo l'articolo 10c capoverso 2: al perimetro del pascolo in questione.</p>
Art. 9c		Abbattimento di un singolo lupo di un branco in caso di minaccia per le persone
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Siamo d'accordo con questo articolo ma solo a patto che vengano accettate le modifiche suggerite per l'Art. 9b cpv. 4
Art. 9d		Misure contro singoli castori secondo l'articolo 12 capoverso 2 della legge sulla caccia
In generale	Selezionare	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
cpv. 3	Selezionare	Inserire testo
cpv. 4	Selezionare	Inserire testo
cpv. 5	Selezionare	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10		Risarcimento dei danni provocati da esemplari di specie protette
È necessaria una risposta <u>da parte dei cantoni</u> .		
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Suggeriamo di usare il termine “animali selvatici” e non “selvaggina” in quanto, per definizione, selvaggina si riferisce a animali commestibili, mammiferi e uccelli, che formano oggetto di caccia. Le specie qui elencate non “formano oggetto di caccia”.
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Sulla base di quanto espresso per l'articolo 9a cpv. 2 chiediamo che i danni causati dallo smergo maggiore vengano risarciti alla stregua della lontra. In base a quanto sopra, il nuovo testo diventa. ***** b. lontre e smergo maggiore: il 50 per cento dei costi per danni a pesci e gamberi in impianti di piscicoltura o di soggiorno
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Suggeriamo un'aggiunta al testo per portare chiarezza ***** I Cantoni accertano se il danno è stato effettivamente causato da un animale di cui al capoverso 1. Essi determinano l'ammontare del danno causato dalla selvaggina e verificano dagli animali selvatici e risarciscono di conseguenza solo se le misure ragionevolmente esigibili per la prevenzione dei danni sono state attuate preventivamente o se le stesse non sono ragionevolmente esigibili, e se il bestiame danneggiato è registro nella banca dati sul traffico de animali secondo l'articolo 45b della legge del 1° luglio 1966 sulle epizoozie (LFE)
cpv. 3	Approvazione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10b		Consulenza cantonale sulla protezione degli animali da reddito e degli apiari dai grandi predatori
In generale	Selezionare	Inserire testo
cpv. 1	Rielaborazione sostanziale	<p>Facciamo notare quanto segue: La consulenza è di competenza dei Cantoni e non deve essere definita nel dettaglio dalla Confederazione. Ricordiamo che l'ottenimento di consulenza è una facoltà volontaria a favore del gestore che la può quindi richiedere. Solo il piano di protezione deve essere approvato dal Cantone. La consulenza in loco non è sempre necessaria. Infatti a seguito di consulenze precedenti i collaboratori incaricati della protezione possono già conoscere le superfici in questione come pure gli aspetti gestionali dell'azienda/alpeggio.</p> <p>Sulla base di quanto sopra, il nuovo testo diventa:</p> <p>*****</p> <p>I Cantoni informano i responsabili delle aziende detentrici di animali da reddito tenuti al pascolo e degli allevamenti di api nell'areale d'attività di grandi predatori in merito alle misure di protezione del bestiame e delle api ragionevolmente esigibili secondo l'articolo 10c cpv. 1-3. Nel caso di aziende alpestri che praticano l'estivazione di caprini e ovini, il gestore richiede al Cantone una i Cantoni forniscono consulenza in loco e annotano i risultati per ogni categoria di animali da reddito nel per la redazione di un piano individuale di protezione del bestiame secondo l'articolo 47b cpv. 4 dell'Ordinanza del 23 ottobre 2013 sui pagamenti diretti.</p>
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Alla lettera b il riferimento all'Art 10d cpv. 1 lettera a è sbagliato e va corretto.

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10c		Misure ragionevolmente esigibili per la prevenzione dei danni causati dai grandi predatori e relativa attuazione
È necessaria una risposta <u>da parte dei cantoni</u> .		
In generale	Rielaborazione sostanziale	<p>La proposta è condivisa e quindi l'allegato relativo va aggiornato. Facciamo notare che è importante mantenere i criteri attuali di protezione di base (ad es. reti elettrificate per ovini e caprini con altezza minima di 90 cm).</p> <p>Si cita per la prima volta il pollame da reddito. A nostra conoscenza non ci sono predazioni sul pollame e quindi ci domandiamo se sia opportuno aggiungere questa categoria di animali. Si rischia di aumentare in modo sproporzionato gli interventi dei guardacaccia ogni qualvolta una volpe, faina, ecc. dovessero entrare e predare in un pollaio. Inoltre, rendiamo particolarmente attenti al fatto che inserire pure i suini tra gli animali da proteggere, porta al rischio concreto di richieste di finanziamento di reti da protezione finanziate dai crediti per i grandi predatori ma che in realtà sono richieste quale misura contro la Peste suina africana (PSA).</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 1	Rielaborazione sostanziale	<p>Facciamo notare che, nonostante non sia riconosciuto come misura di protezione, il pastore è assolutamente indispensabile per l'implementazione dei parchi notturni e parchi in caso di mal tempo (i così detti Schlechtwetterweide). Di conseguenza, è essenziale che la Confederazione prenda a carico l' 80% dei costi del pastore. A tal riguardo facciamo riferimento alle modifiche suggerite all'Art. 10f cpv. 2.</p> <p>Inoltre per quel che concerne la lettera a del presente capoverso (Art. 10c cpv. 2): il rapporto esplicativo considera l'altezza minima della recinzione di 105 cm. La protezione di base attualmente in vigore di 90 cm deve esser assolutamente mantenuta; altrimenti vengono vanificati tutti gli investimenti passati per l'acquisto di reti di protezione di 90 cm. L'aumento dell'altezza minima a 105 cm comporterebbe un importante aumento dei costi per la sostituzione delle reti di 90 cm, quando i contributi per questo tipo di materiale è diminuito, in particolare nelle zone di pianura e collina.</p> <p>Per i motivi elencati nel commento generale suggeriamo di eliminare il pollame dal testo.</p> <p>In base a quanto qui esposto, il testo va cambiato come segue:</p> <p>*****</p> <p>Per proteggere gli animali da reddito contro i grandi predatori sono considerate ragionevolmente esigibili le seguenti misure:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. per ovini e caprini: recinzioni per la protezione del bestiame realizzate a regola d'arte, e cani da protezione del bestiame riconosciuti e impiegati a regola d'arte secondo l'articolo 10d capoverso 4, o parchi notturni o parchi in caso di mal tempo impiegati a regola d'arte; b. per camelidi del nuovo mondo, suini al pascolo, cervidi tenuti in recinti e pollame da reddito: recinzioni per la protezione del bestiame realizzate a regola d'arte; c. per animali della specie bovina o equina: la detenzione congiunta della madre e del suo piccolo su pascoli sorvegliati durante il parto e nei primi quattordici giorni e la rimozione immediata di placente espulse e di carcasse di cuccioli da tale pascolo; d. altre misure efficaci adottate dai Cantoni d'intesa con l'UFAM, in particolare se le misure di cui alle lettere a–c non sono sufficienti o se vi sono altre categorie di animali da proteggere; e. per api in apiari: recinzioni per la protezione delle api realizzate a regola d'arte.

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Facciamo notare quanto segue:</p> <p>Per quanto riguarda la lettera b, l'unica misura di emergenza per gli alpeggi non ragionevolmente proteggibili nel nostro Cantone è lo scarico anticipato. In caso di scarico anticipato è necessario definire:</p> <ul style="list-style-type: none"> - la soglia di predazione (numero minimo o % di animali predati) oltre la quale è necessario lo scarico; - quale autorità ha la competenza per intimare lo scarico (Ufficio del veterinario cantonale o Ufficio della caccia e della pesca?). <p>È importante evitare incongruenze tra le diverse ordinanze: secondo l'Ordinanza sui pagamenti diretti art. 107a si può scaricare anticipatamente al massimo 2 volte in 5 anni senza subire una perdita dei contributi d'estivazione. L'obbligo di scarico avrebbe un impatto molto negativo sugli alpeggi non proteggibili e sulle aziende agricole che lo praticano. La conseguenza a medio termine sarà la chiusura di questa attività economica molto importante per le zone discoste.</p> <p>Per le aree dove un numero elevato di alpeggi non è ragionevolmente proteggibile, richiediamo di istituire delle zone libere nelle quali si possa intervenire con la rimozione completa dei branchi di lupi. Solo in questo modo sarà possibile salvaguardare la nostra agricoltura di montagna.</p>
cpv. 3	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Chiediamo che il cpv. 3 venga cambiato come segue:</p> <p>*****</p> <p>Animali da reddito che si trovano all'interno del nucleo aziendale in stalle o in aree di uscita recintate sono considerati protetti dai grandi predatori.</p>
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10d	Esame e riconoscimento dei cani da protezione del bestiame	
In generale	Rifiuto	<p>Non riteniamo opportuna la proposta del Consiglio federale di delegare ai Cantoni l'intero programma relativo ai cani da protezione. Il programma va mantenuto nella forma attuale ampliandolo ad altre razze di cani selezionate per la protezione delle greggi.</p> <p>Gli esami di idoneità all'impiego (EII) devono essere equivalenti in tutta la Svizzera in modo che i cani possano operare in tutti i Cantoni.</p> <p>Inoltre i Cantoni non dispongono di una base legale per l'emanazione congiunta di linee guida per un EII nazionale standardizzato. È impossibile crearne uno prima dell'entrata in vigore della revisione dell'OCP, il 1° febbraio 2025.</p>
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Secondo quanto indicato nel rapporto esplicativo i cani possono essere tenuti solo se il gregge è sorvegliato permanentemente e condotto con cani da conduzione o se il gregge pascola all'interno di una recinzione. Questo limita la possibilità per la protezione delle capre che pascolano autonomamente.
cpv. 3	Selezionare	Inserire testo
cpv. 4	Selezionare	Inserire testo
cpv. 5	Approvazione	Inserire testo
Art. 10e	Controllo della protezione del bestiame e delle api	
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Chiediamo che l'articolo venga modificato come segue:</p> <p>*****</p> <p>I Cantoni controllano se i responsabili delle aziende detentrici di animali o gli apicoltori attuano le misure per la protezione del bestiame e delle api ragionevolmente esigibili secondo l'art. 10c conformemente alla consulenza cantonale di cui all'articolo 10b capoverso 1. Essi provvedono affinché le carenze riscontrate siano eliminate rapidamente.</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10f		Contributi di promozione dell'UFAM per la prevenzione dei danni causati dai grandi predatori
In generale	Rielaborazione sostanziale	<p>I contributi per le recinzioni e per i cani da protezione devono essere uguali e uniformati in tutta la Svizzera e per tutte le zone per evitare una disparità di trattamento.</p> <p>Inoltre facciamo notare che, nonostante non sia riconosciuto come misura di protezione, il pastore è assolutamente indispensabile per l'implementazione dei parchi notturni e parchi in caso di mal tempo (i così detti Schlechtwetterweide) come da Art. 10c cpv. 1. Di conseguenza, esigiamo che la Confederazione prenda a carico l' 80% dei costi del pastore. Il testo esplicativo va cambiato in modo da chiarire che i costi del pastore rientrano nei programmi cantonali di protezione del bestiame e delle api di cui all'Art 10f cpv. 2.</p>
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	<p>Riteniamo che la seconda parte del cpv. 2 vada eliminata. I programmi cantonali si basano gioco forza su una situazione che tiene conto della presenza del lupo e delle condizioni di allevamento di ovicaprini. Va da sé che più sarà la pressione da parte del lupo più sarà necessario mettere in pratica programmi di protezione. Analogamente, più saranno gli animali da proteggere più saranno i costi di tale protezione.</p> <p>Ad esempio, la lettera a ha poco senso in quanto un Cantone piccolo avrà pochi lupi rispetto alla popolazione di lupi a livello svizzero, ciò nonostante è lecito aspettarsi che voglia sviluppare sistemi di protezione in modo che tutti i suoi greggi siano protetti in modo adeguato, e per far ciò ha bisogno di mezzi finanziari. Questi programmi di protezione non dipendono necessariamente (solo) dal numero di lupi e animali da reddito da proteggere quanto piuttosto dalle pratiche di pastorizia realizzabili e dalla conformità del territorio. I criteri per assegnare contributi non devono basarsi su numeri assoluti (di lupi o animali da reddito), quanto bensì sulla reale necessità e l'onere di proteggere le greggi.</p> <p>Facciamo in oltre notare che usare "gli indici degli anni precedenti" potrebbe impattare in modo estremamente negativo la messa in opera di misure nuove. Ad esempio, nel caso di quanto specificato alla lettera d, un Cantone con pochi cani da protezione per rapporto al numero su scala nazionale ma che volesse dotarsi di parecchi cani nell'anno futuro avrebbe diritto ad un aiuto finanziario molto limitato. Al contrario, un Cantone con molti cani e che non desidera munirsi di ulteriori cani, riceverebbe un grande aiuto finanziario nonostante i costi per "produrre e addestrate" i cani siano molto probabilmente già stati ammortizzati in anni precedenti.</p> <p>In base a quanto sopra, suggeriamo di cancellare parte del cpv. 2 e di aggiungere un nuovo capoverso 3:</p> <p>*****</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
		<p>² L'UFAM partecipa con un contributo forfettario annuale pari al massimo al 80 per cento ai costi dei programmi cantonali di protezione del bestiame e delle api, in particolare delle misure per la protezione del bestiame e delle api e delle misure d'emergenza secondo l'articolo 10c capoversi 1 e 2. L'ammontare del contributo dell'UFAM ai Cantoni è determinato in base alla quota del rispettivo Cantone in rapporto:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alla popolazione di lupi della Svizzera; b. alla popolazione di ovini e caprini di età superiore a un anno presenti sulla superficie utile agricola di aziende di base; c. alla popolazione di ovini e caprini in estivazione per i quali viene corrisposto un importo supplementare secondo l'articolo 47b OPD; <p>³ Nella richiesta all'UFAM per un contributo secondo il capoverso 2, i Cantoni giustificano la necessità di promuovere la messa in atto di misure di protezione tenendo conto della pressione esercitata dal lupo sulle greggi, del numero e distribuzione delle medesime per rapporto alla presenza del lupo, delle pratiche di pastorizia attuabili, e della conformazione del territorio.</p>
Art. 10g	Contributi di promozione per la prevenzione dei danni causati da castori	
In generale	Selezionare	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
cpv. 3	Selezionare	Inserire testo
Art. 10h	Ragionevole esigibilità delle misure per prevenire i danni causati da castori e lontre	
In generale	Selezionare	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 12		Centro svizzero di ricerca, documentazione e consulenza per la gestione della fauna selvatica
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Visto l'incremento della popolazione di lupi, il monitoraggio genetico di singoli esemplari e di lupi in branco deve essere mantenuto e potenziato.
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Si fa notare che la traduzione in italiano suggerisce che ci sia un centro soprannominato "Centro svizzero di ricerca, documentazione e consulenza per la gestione della fauna selvatica". A quanto ci risulta, un tale centro non esiste. Sarebbe forse più opportuno cambiare il testo come segue ***** L'UFAM gestisce coordina a livello nazionale il Centro svizzero di la ricerca, documentazione e consulenza per la gestione della fauna selvatica
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Selvaggina si riferisce solo alle specie cacciabili. Come sopra anticipato, proponiamo di usare il termine "animali selvatici". La lettera a diventa, di conseguenza: ***** a. gestione della selvaggina degli animali selvatici che: 1.
cpv. 3	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Se, come espresso sopra, il "Centro" non è un'entità fisica quanto piuttosto una rete di Istituzioni indipendenti e riconosciute a livello svizzero, suggeriamo di cambiare il testo nel modo seguente. Inoltre, Analogamente a quanto commentato sopra, laddove non si parli espressamente di specie cacciabili ma più in generale di selvaggina <u>E</u> grandi carnivori, suggeriamo di utilizzare il termine "animali selvatici". Di conseguenza, per citare un esempio, la lettera e. diventerebbe: ***** I compiti, secondo quanto espresso al del Centro e delle istituzioni se- condo il capoverso 2, comprendono in particolare: a. e. il coordinamento di progetti per la cattura, la marcatura o il campionamento di selvaggina animali selvatici (In alternativa: "o il campionamento di selvaggina e grandi predatori")

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Allegato 3	Le cinque regioni di presenza del lupo	
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Si fa notare che nel testo attuale la regione V è composta da GR e TI e non più anche da SG. Non è chiaro se ciò sia voluto o se sia semplicemente una svista.
Allegato 4	Corridoi faunistici d'importanza sovregionale	
In generale	Selezionare	Inserire testo
Altri	Ulteriori osservazioni	
Oggetto	Inserire testo	

III. Modifica di altri atti

Ordinanza sulle bandite federali (OBAF) del 30 settembre 1991

Art. 5	Protezione delle specie	
cpv. 1 lett. f ^{bis}	Selezionare	Inserire testo
cpv. 1 lett. i	Selezionare	Inserire testo
Art. 15a	Aiuti finanziari per misure per la promozione delle specie e degli spazi vitali	
In generale	Selezionare	Inserire testo

Ordinanza sulle riserve d'importanza internazionale e nazionale d'uccelli acquatici e migratori (ORUAM) del 21 gennaio 1991

Art. 5	Protezione delle specie	
cpv. 1 lett. f ^{bis}	Selezionare	Inserire testo
Art. 15a	Aiuti finanziari per misure per la promozione delle specie e degli spazi vitali	
In generale	Selezionare	Inserire testo



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Beilage

Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, 21. Juni 2024

Teilrevision der Jagdverordnung (JSV)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis nimmt zur vorerwähnten Revisionsvorlage wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

- 1 Die Schweiz befindet sich weiterhin in einem sehr dynamischen Prozess bezüglich der Wolfsbesiedlung. Diese erfolgt nicht in allen Kantonen gleich stark. Weit überdurchschnittlich betroffen sind die Gebirgskantone. Unsere Konferenz vereint diejenigen Kantone, die von der Wolfsthematik am stärksten betroffen sind. Entsprechend haben wir wissenschaftliche Grundlagenarbeit geleistet (vgl. www.rkgk.ch → Themen → *Wolfsmanagement und Herdenschutz*). Unsere vorliegende Stellungnahme stützt sich auf diese Arbeiten und namentlich auch auf die umfangreichen Vollzugserfahrungen ab.
- 2 Die Gebirgskantone setzen sich für eine nachhaltige Koexistenz mit dem Wolf ein. Hierfür müssen sich Wolfsmanagement und Herdenschutz ergänzen und zwar mit zeitgemässen und zielführenden Instrumenten. Der erfolgversprechende Umgang mit dem Wolf und weiteren Grossraubtieren basiert auf folgenden zentralen Elementen, die untereinander harmonisieren und stets als Ganzes zu sehen sind:
 1. Regulierung (Wolfsmanagement);
 2. Schutzmassnahmen (Herdenschutz);
 3. Finanzierung der Regulierung, der Schutzmassnahmen und Entschädigung von Schäden.

Präsident: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



- 3 Bedauerlicherweise ist die vorgeschlagene Teilrevision stark im Denkmuster des bisherigen Wolfsmanagements erstellt worden. Zudem ist sie kompliziert formuliert, mit einer nur sehr schwer verständlichen Logik aufgebaut und geeignet, einen hohen administrativen Aufwand zu bewirken. Damit beeinträchtigt die vorgeschlagene Teilrevision auch die Vollzugstauglichkeit.
- 4 Um einen weiteren Schritt in Richtung einer zeitgemässen und zielführenden Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz zu machen, benötigt es eines **konzeptionellen Umdenkens**, welches sich nicht im Korsett eines schematischen Fragebogens erläutern lässt.
- 5 Die Fachleute der Jagdverwaltungen und der Landwirtschaftsämter in den Gebirgskantonen haben in sehr intensiven und ebenso kontroversen Diskussionen im Sinne eines **konstruktiven und vertretbaren Vorschlags** ein **neues Gesamtkonzept** erarbeitet, welches als **Startgrundlage** für eine zeitgemässe und zielführende Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz dient und auf dem in Zukunft – anhand der Erfahrungen – **weiter aufgebaut werden kann**.
- 6 Es ist zwingend darauf zu achten, dass im Vollzug kein Hin-und-Her, sondern eine entwicklungstaugliche Kontinuität entsteht. Nur dies bietet **Rechtssicherheit, Beständigkeit und schliesslich Akzeptanz**.
- 7 Zusammenfassend anerkennen wir die Bemühungen, die Jagdverordnung im Sinne des in Kraft getretenen neuen Jagdgesetzes anzupassen. Um einen weiteren Schritt in Richtung einer zeitgemässen und zielführenden Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz zu machen sowie zur Gewährleistung einer wirkungsorientierten Vollzugstauglichkeit ist die Revisionsvorlage aber **in wesentlichen Punkten zu überarbeiten**.
- 8 **Zentrale Voraussetzung hierfür bildet ein Wechsel des Denkmusters hin zu einer zeitgemässen Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz.**

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone kann der JSV-Teilrevision deshalb

nur unter sehr gewichtigen Vorbehalten

zustimmen.



II. GRUNDSÄTZLICHE BEWERTUNGEN

1. Als Startgrundlage ist zwingend ein neues, zukunftstaugliches Gesamtkonzept nötig

1.1 Einleitung

9 Es sei vorweg festgehalten, dass Bund und Kantone bezüglich der Umsetzung der neuen Vorgaben gemäss Jagdgesetz Erfahrungen sammeln müssen. Entsprechend ist absehbar, dass es für ein zeitgemässes und zielführendes Miteinander von Wolfsmanagement und Herdenschutz in naher Zukunft noch weitere grundsätzliche Anpassungen der Verordnung brauchen wird, in welche auch die zunehmenden Vollzugserfahrungen einfließen müssen.

10 **Als Startgrundlage für diese «Lernkurve» bedarf es aber zwingend eines konsistenten Gesamtkonzepts, auf dem schrittweise weiter aufgebaut werden kann.** Oder anders ausgedrückt: Es gilt unbedingt, ein Hin-und-Her im Vollzug zu vermeiden. In den vergangenen Jahren wurden bereits grosse Anstrengungen im Vollzug gemacht. Diese stiessen überwiegend auf Akzeptanz und zeitigten Erfolge. Dies gilt es in einem neuen Gesamtkonzept zu berücksichtigen, auf dem auch künftig weiter aufgebaut werden kann. Nur dies bietet **Rechtssicherheit sowie Beständigkeit im Vollzug und damit Akzeptanz.**

1.2 Eckpfeiler des Gesamtkonzepts

11 Das von unseren Jagd- und Herdenschutzfachleuten **gemeinsam erarbeitete neue Gesamtkonzept** gründet auf folgenden Eckpfeilern:

1. Eckpfeiler: Einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept im Sömmerungsgebiet

Das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept ersetzt das Konzept der nicht zumutbar schützbar Alp oder Fläche vollständig. Damit werden die Alpverantwortlichen stärker in die Verantwortung genommen. Im Rahmen der Erstellung der einzelbetrieblichen Konzepte können individuelle Lösungen zur Stärkung des Herdenschutzes gefunden werden. Die Kriterienliste des BAFU zur Beurteilung der Schützbarkeit wird höchstens zur Ausarbeitung der einzelbetrieblichen Konzepte herbeigezogen.

2. Eckpfeiler: Anerkennung einer neuen Herdenschutzmassnahme

Die Herdenschutzmassnahme «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen)» gilt als eine vertretbare Alternative zu den Herdenschutzhunden oder den elektrifizierten Zäunen.

3. Eckpfeiler: Einzelfallbetrachtung

Jeder Rissvorfall wird weiterhin vor Ort beurteilt, damit auch die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen und einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten überprüft werden kann.

4. Eckpfeiler: Klare Schnittstellen-Definition zwischen «auffällig» und «unauffällig»

Auch bei der korrekten Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte werden Rudel, Paare oder Einzelwölfe nur dann vollständig entfernt, wenn sie auffällig sind. Dies bedingt eine klare Schnittstellen-Definition zwischen «auffälligem» und «unauffälligem» Verhalten des Wolfes.



12 Die Umsetzung dieser vier Eckpfeiler bedingt **Anpassungen in den Artikeln 4b, 4c, 9b, 10b und 10c** des Entwurfes für die Teilrevision der JSV (**E-JSV**). Diese werden hier nur summarisch umschrieben und dann nachstehend in Kapitel III. im Detail aufgezeigt:

- **Art. 10b und 10c E-JSV:**
Ersatzlose Streichung von Art. 10b und Definition der «Zumutbarkeit» alleine in Art. 10c.
- **Gesamte E-JSV (einheitliche Verwendung weniger klarer Definitionen)**
Die Begriffe «Herdenschutzmassnahmen» und der «zumutbaren Massnahmen» sind klar zu definieren und es sind in der gesamten Verordnung ausschliesslich diese beiden Definitionen zu verwenden.
- **Art. 4b und 9b E-JSV**
Definition des «auffälligen Wolfsverhaltens» in einem neuen Art. 4b Abs. 3 Bst. d sowie entsprechende Anpassungen weiterer Bestimmungen (Art. 4b Abs. 3 Bst. c, bisheriger Art. 4b Abs. 4 [wird neu zu Abs. 5], Art. 4c Abs. 1, Art. 9b Abs. 1 und vollständige Streichung von Art. 9 Abs. 2).

1.3 Weitere wichtige Aspekte

13 Bis zu einer nächsten Jagdgesetzrevision: Festhalten an der bisherigen Steinbock-Regulation:

An der bewährten Regulation des Steinbocks muss weiterhin festgehalten werden. Für die Regulierung und Sicherstellung gesunder und an den Lebensraum angepasster Steinwildbestände ist die jagdliche Entnahme innerhalb der eidgenössischen Jagdbanngebiete zwingend erforderlich. Der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art ist im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund soll eine Vereinfachung der Administration bei gleichbleibender Regulations-Praxis angestrebt werden. In Sachen Jagdgesetzänderung verweisen wir auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer II./3.6.

14 Regulierung von Beständen geschützter Arten:

Regulierungen von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSV sind explizit vom Begriff der Jagd auf jagdbare Arten zu trennen, um unnötige Einschränkungen in der Wolfs- und Steinwildregulation und damit verbundenen praktischen oder administrativen Aufwände von vornherein zu vermeiden. Es darf z.B. nicht passieren, dass ein Nachtjagdverbot plötzlich auch für die Wolfsregulierung gilt. Dies betrifft auch weitere Aspekte (Monitoring mittels Drohnen, Akustiklockgeräte, künstliche Lichtquellen, Vorsatzgeräte etc.) und muss somit übergeordnet und nicht nur in Bezug auf verbotene Hilfsmittel oder ein Nachtjagdverbot beschränkt werden.

15 Folgende weiteren Anpassungen sind in die JSV-Teilrevision aufzunehmen:

Aus Sicht des kantonalen Vollzugs des Bundesrechts ist es unabdingbar, dass die Jagdverordnung in folgenden Punkten angepasst wird.

- Neuregelung für den Einsatz der Jagdhunde;
- Überarbeitung der Liste der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel:
 - Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen;
 - Ermöglichung des jagdlichen Einsatzes von Schalldämpfern;
 - Schaffung von Rechtssicherheit bezüglich dem Begriff Jagd;
 - Erlass eines Verbots von bleihaltiger Kugelmunition;
 - Umsetzung einer Schonzeitverkürzung des Kormorans zur Entlastung der Berufsfischerei;
 - Einführung eines Nachtjagdverbots im Wald für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwildtiere zur Störungsminderung in der Nacht.

2. Finanzierung

2.1 *Beteiligung des Bundes am Aufwand der Kantone*

16 Ein zeitgemässes und zielführendes Management von geschützten Arten (Wolf, Biber, Steinwild etc.) setzt in den mit dem Vollzug betrauten Kantonen entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen voraus. Die Kantone haben wiederholt darauf hingewiesen, dass das Management von geschützten Arten mit einem sehr grossen Aufwand für den Vollzug verbunden ist. Dieser Aufwand ist vom Bund im Rahmen der Verbundsaufgabe nicht oder nur zu einem Bruchteil mitgetragen. Im Rahmen der Revision des Jagdgesetzes 2020 waren vom Bund deutlich höhere Finanzhilfen für das Wolfs- und Steinwildmanagement vorgesehen (bspw. CHF 50'000.- pro Wolfsrudel und Jahr).

2.2 *Entschädigung von Schäden*

a) Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen

17 Bisher musste der Kanton lediglich für die Nutztiere die gesamten Restkosten übernehmen. Die Fördertatbestände werden in der vorliegenden Fassung der Verordnung deutlich erweitert, was grundsätzlich zu begrüssen ist, betreffen jedoch sehr kostenintensive Massnahmen wie Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung hat der Kanton für alle Schäden die Restkosten zu übernehmen, was nicht haltbar ist, insbesondere bei Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen. Die Wiederansiedlung bestimmter Tierarten ist eine sektoralpolitische Zielsetzung des Bundes. Die daraus entstehenden Kosten sind entsprechend auch durch den Bund zu tragen.

b) Schäden an Nutztieren

18 In der Entschädigung von Schäden an Nutztieren, die durch Grossraubtiere verursacht werden, sind auch die vermissten Tiere auf Betrieben zu berücksichtigen, welche Risse zu beklagen haben.

3. Zeitnah sind weitere bedeutsame Schritte nötig

3.1 *Jährlicher Abschussplan*

19 Bund und Kantone müssen bezüglich der Umsetzung der neuen Vorgaben Erfahrungen sammeln. Es ist aber absehbar, dass es für ein zeitgemässes und zielführendes Wildtiermanagement beim Wolf in naher Zukunft noch weitere grundsätzliche Anpassungen der Verordnung braucht:

- Einen jährlich festgelegten Abschussplan, der ähnlich dem Steinwildmanagement auf einer jährlich durchgeführten Bestandsanalyse basiert, mit Angabe eines Abschusskontingents für Wolfsabschüsse im kommenden Jahr. Wolfsabschüsse, die aufgrund von auffälligem Verhalten getätigt werden müssen, werden diesem Kontingent angerechnet. Damit könnte die Handlungsfähigkeit für den Kanton zur Reduktion von Konflikten deutlich gesteigert und der administrative Aufwand für Bund und Kanton deutlich reduziert werden ohne Einbussen in der Qualität der Umsetzung oder der Anforderungen an den Artenschutz (Analog dem Steinwild).
- In Zusammenhang mit der festgelegten Mindestzahl an Wolfsrudeln in der Schweiz darf eine allfällige Rudelentnahme nicht als Schaffung einer «Wolfsfreien Zone» missverstanden werden (Vollständige Entfernung oftmals nicht realistisch, rasche und wachsende Zuwanderung, fehlende Möglichkeit einwandernde oder sesshafte Einzelwölfe und Paare proaktiv zu regulieren). Denn der Wolf kann im ökologischen Gefüge eine wichtige Rolle spielen. So beeinflussen Wolfbestände

die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken.

- 20 Ziel der proaktiven-Regulierung muss analog dem Steinwild ein Wildtiermanagement auch für Grossraubtiere sein, in welchem der Kanton aufgrund der Populationsgrösse ein zeitlich befristetes Kontingent für die Regulierung erhält, welches die Wolfspopulation in ihrer Existenz nicht gefährdet und welches ein entsprechendes Ziel bezüglich der Bestandsentwicklung berücksichtigt. Bei der Ausführung der Regulierung sollen die Kantone danach aber frei sein. Die Kantone beweisen seit vielen Jahren, dass sie das Wildtiermanagement beherrschen (siehe die Regulierung des Steinwilds).

3.2 Unnötige Einschränkungen bei der proaktiven Regulierung der Wolfsbestände

- 21 Die vom bisherigen System geprägten Einschränkungen der proaktiven Regulation wie die Beschränkung auf die Wolfsrudel und das Regulationsverbot in Jagdbanangeboten schaffen weder für Wildtier und Schutzgebiete, noch für die Koexistenz mit dem Menschen einen Mehrwert und sind deshalb ersatzlos abzuschaffen. Ohne diese Vereinfachungen wird eine Stabilisierung des Bestands auf das gewünschte Mass mit Blick auf die Weideperiode nicht möglich sein. Der Schutz der Art Wolf wird über den in der JSV verankerten Mindestbestand gewährleistet.
- 22 Die proaktive Regulierung der Wolfspopulation ist insbesondere auch zur Stärkung des Herdenschutzes dringend notwendig. In die proaktive Regulierung sind auch die sesshaften Wolfspaare einzubeziehen. Die Bejagung von sesshaften Wolfspaaren ist die effizienteste Art, die Wolfspopulation zu stabilisieren und die Fortpflanzung von schadstiftenden Individuen zu unterbinden.

3.3 Herdenschutzhundewesen überarbeiten

- 23 Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten und der bisherige Art. 10^{quater} JSV ist im Grundsatz zu übernehmen. Zwingend müssen jedoch weitere Hunderassen zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) zugelassen und anerkannt werden, damit das Angebot an Herdenschutzhunden die Nachfrage decken kann.
- 24 Die vorliegende komplette Neuorganisation im Herdenschutzhundewesen ist noch nicht genügend mit den Kantonen ausdiskutiert und wirkt unausgereift. Es ist unklar, wie das neue System funktioniert, wer welche Verantwortlichkeiten hat und wie es finanziert werden soll. Das BAFU ist angehalten, zusammen mit Kantonen mit Expertise im Herdenschutzhundewesen, der Agridea und der KOLAS sowie allenfalls mit Zuchtorganisationen den bisherigen Art. 10^{quater} komplett zu überarbeiten. Wenn ein neues System definiert ist, soll es mit einer Übergangsfrist in Kraft gesetzt werden, so dass sich alle Akteure darauf vorbereiten können.
- 25 Es ist richtig, dass der Bund eine einheitlich geregelte (nationale) EBÜ für Herdenschutzhunde vorgibt. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird jedoch von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen zu verbessern, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten. Selbstverständlich darf dadurch die Beurteilungsqualität und letztlich die Qualität der geprüften Herdenschutzhunde nicht geschmälert werden. Die klar definierten Anforderungen (Sozialisierung, Herdentreue, kein übermässiges Aggressionsverhalten) zum Bestehen der EBÜ werden nach wie vor begrüsst. Wichtig ist, dass weiterhin national einheitlich durchgeführte Zuchtprüfungen für Herdenschutzhunde gefördert werden.

3.4 Entzug der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden

- 26 Zustimmungen des BAFU für die proaktive Regulierung müssen mit der Verfügung verbunden werden können, dass einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung gewährt wird. Andernfalls wird die proaktive Regulierung v.a. von ganzen Wolfsrudeln mittels Beschwerden gestoppt, womit die Kantone die Regulierung nicht planmässig umsetzen können.

3.5 Eidgenössisches Dokumentationssystem

- 27 Laut Art. 3 Abs. 3 des Jagdgesetzes führen die Kantone nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten. Ein weiteres Mittel für die Verringerung des administrativen Aufwands wäre die Einführung eines eidgenössischen Dokumentationssystems, in dem die Kantone Daten erfassen, die für das Grossraubtiermanagement wichtig sind. Für die Erstellung und den Betrieb dieses Dokumentationssystems soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. **Sollte der geltende Art. 3 Abs. 3 JSG als ausreichende Grundlage für ein solch nationales Dokumentationssystem erachtet werden, sind die entsprechenden Bestimmungen in die laufende JSV-Teilrevision aufzunehmen.**

3.6 Schadenbegriff für konflikträchtigen Individuen geschützter Tierarten

- 28 Mit der JSG-Revision vom Dezember 2022 besteht für die Kantone keine Möglichkeit mehr, Bestände geschützter Arten (ausgenommen Wolf und Steinbock) zu regulieren, wenn Tiere einer bestimmten Art ihren Lebensraum beeinträchtigen oder die Artenvielfalt gefährden.
- 29 Die Möglichkeiten für Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere aufgrund eines "erheblichen Schadens" gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG bleiben grundsätzlich zwar bestehen. Konkrete Aussagen, was als erheblicher Schaden anzusehen ist, fehlen – mit Ausnahme für den Wolf und den Biber – aber gänzlich. Es ist dringend notwendig, den Schadenbegriff unmissverständlich zu definieren, um dadurch die Rahmenbedingungen für den Umgang mit konflikträchtigen Individuen geschützter Tierarten abschliessend zu klären. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob und inwiefern negative Auswirkungen von geschützten Arten auf den Lebensraum, die Biodiversität (Bestände von anderen geschützten Arten oder NPA) oder das Fischereiregal als Schaden anerkannt werden.



III. DETAILBEMERKUNGEN

Neuer Artikel 1

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss die Fachkundigkeit von Personen für das Erlegen von Wildtieren geregelt werden.

ANTRAG

Einfügung eines neuen Art. 1 mit folgendem Wortlaut:

«Art. 1 Fachkundigkeit

Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.»

Art. 2

1. Generelle Forderungen

Die Artikel 7 und 7a des Jagdgesetzes (JSG) regeln den Artenschutz sowie die Regulierung von Steinböcken und Wölfen. Diese Differenzierung bezüglich des Jagdbegriffs muss sich mit Bezug auf die verbotenen Hilfsmittel auch in der Verordnung widerspiegeln. Regulierungen von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSG sind explizit vom Begriff der Jagd auf jagdbare Arten zu trennen, um unnötige Einschränkungen in der Wolfsregulation und damit verbundenen praktischen oder administrativen Aufwände ganz grundsätzlich zu vermeiden. So muss zum Beispiel ausgeschlossen werden, dass ein Nachtjagdverbot (Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion) plötzlich auch für die Wolfsregulation gilt. Ebenso müssen auch weitere Hilfsmittel für die Wolfsregulation erlaubt sein (Monitoring mittels Drohnen, Akustiklockgeräte, künstliche Lichtquellen, Vorsatzgeräte etc.). Dies gilt es in der JSV grundsätzlich zu regeln und nicht nur in Bezug auf verbotene Hilfsmittel oder einer Beschränkung des Nachtjagdverbots.

ANTRAG

*Sowohl in Art. 2 JSV als auch in den entsprechenden Erläuterungen ist zu verankern, dass Regulierungen von Beständen geschützter Tierarten nach Art. 7a JSG **nicht** unter den Begriff der Jagd im Sinne des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel fallen.*

2. Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 4

Schalldämpfer gehören mittlerweile zum Stand der Technik und werden seit mehreren Jahren in verschiedenen Kantonen mit Ausnahmegewilligungen jagdlich eingesetzt. Um Rechtssicherheit zu erhalten, ist eine eidgenössische Regelung wichtig. Schalldämpfer sind somit aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.



Falls der Schalldämpfer nicht aus Art. 2 JSV gestrichen wird, soll wenigstens eine Ausnahme in Artikel 3 vorgesehen werden. Eine Ausnahme ist aus obigen Gründen gerechtfertigt, zudem schützt ein Schalldämpfer das Gehör von Jagenden und ihren Hunden.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung von Bst. i Ziff. 4

[Eventualantrag

Art. 3 Abs. 1 Bst. e ist wie folgt zu ergänzen:

e. den Schutz von Jagenden und ihren Hunden zu gewährleisten.]

3. Absatz 1: Einfügung neuer Verbotstatbestände

Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition soll in die Verordnung aufgenommen werden. Für die Jagd auf Schalenwild (ab Kaliber 6mm) stehen genügend gute bleifreie Optionen zur Verfügung. Mit einer Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass der Übergang reibungslos verläuft.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugtiere und Vögel vor Störungen. Aus diesem Grund sind Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen. Zur Jagdausübung gehören auch Nachsuchen. Nicht zur Jagdausübung gezählt werden behördliche Einsätze beispielsweise für Bestandenserhebungen sowie Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSG.

ANTRÄGE

1. Anpassung von Art. 2 Absatz 1 wie folgt:

**«m. bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6mm;
n. Drohnen.»**

2. Anpassung des Erläuternden Berichtes wie folgt:

Buchstabe m.:

Für Büchsenkaliber ab 6mm ist bleifreie Munition zu verwenden. Flintenlaufgeschosse sind von diesem Verbot ausgenommen.

Buchstabe n.:

Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. Dazu gehören auch Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen, oder die Rettung von Rehkitzten (siehe Art. 8b).

Art. 3^{bis}

Die laufenden und vom Bund mitfinanzierten Gespräche mit der Berufsfischerei, unter anderem zum Thema Kormoran zeigen, dass eine Schonzeitverkürzung des Kormorans zu einer Entlastung der Berufsfischerei führen könnte. Die Schonzeit für den Kormoran nach Artikel 5 JSG ist somit um einen Monat zu verkürzen.

ANTRAG:

Änderung von Abs. 2, Bst. b wie folgt:

*b. Kormoran: Schonzeit vom ~~1. März~~ **1. April** bis 31. August*



Neuer Artikel 3^{ter}

Die Nacht gehört dem Wild. Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern, ist für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwild ein eidgenössisches Nachtjagdverbot im Wald zu formulieren. Für die Wildschadensprävention können die Kantone vorsehen, nachts gewisse Arten z.B. auf landwirtschaftlichen Flächen zu bejagen.

ANTRÄGE

1. Verordnung

Einfügung eines neuen Art. 3^{ter} mit folgendem Wortlaut:

Art. 3^{ter} Nachtjagdverbot

¹ Für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwild gilt ein Nachtjagdverbot im Wald.

² Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd innerhalb des Waldes erlauben.

Neuer Artikel 3^{quater} [inklusive Anpassung der Tierschutzverordnung in neuem Anhang]

Der Einsatzzweck von Jagdhunden in der JSV soll ausformuliert werden. Dadurch wird mehr Rechtssicherheit erlangt. Die Ergänzung bedingt zudem eine Ergänzung in der Tierschutzverordnung (TschV).

ANTRÄGE

1. Verordnung

Einfügung eines neuen Art. 3^{quater} mit folgendem Wortlaut:

Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen von gesunden Wildtieren und das Suchen und von kranken oder verletzten Wildtieren (Nachsuche); Bei verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen und Töten, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss gemäss Artikel JSV nicht möglich ist.

2. Anpassungen der Tierschutzverordnung über einen entsprechenden Anhang

Ergänzung Art. 77 TschV:

(...); Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für anerkannte Jagdhunde nach Art. xy JSV wird deren Einsatzzweck beim Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt.

Ergänzung Art. 75 Abs. 1 Bst. c TschV:

c. (...) und Vorstehen.

Art. 4a

Bis zu einer nächsten Teilrevision des Jagdgesetzes muss an der bewährten Regulation des Steinbocks festgehalten werden. Der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art ist jedoch im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund fordern die Gebirgskantone eine Vereinfachung der Administration bei gleichbleibender Regulations-Praxis.



ANTRÄGE

An der bewährten Regulation des Steinbocks ist festzuhalten, d.h. es ist sicherzustellen, dass Steintiere im Sinne von Art. 12 VRS auch innerhalb eidgenössischer Jagdbanngebiete entnommen werden können.

Art. 4b

Absatz 1

Da bisher Abschüsse jeweils reaktiv zu tätigen waren, wurde das Wolfspaar richtigerweise unter die Bestimmungen für den Einzelwolfsabschuss subsumiert. Neu wird mit Art. 7a im JSG aber die Möglichkeit zur vorausschauenden Regulierung von Wolfsbeständen gegeben. Da sich Wolfspaare in aller Regel im Folgejahr zu einem Wolfsrudel entwickeln und die Planung der Regulierung vorausschauend stattfinden muss, muss es auch möglich sein, bestätigte Wolfspaare in die Planung als zusätzliche Rudel (unter Zuhilfenahme empirischer Werte), einzubeziehen. Gleichzeitig muss aber neu auch die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der proaktiven Regulation Wolfspaare, sich noch nicht fortgepflanzt haben, bereits ab September vorausschauend zu entnehmen, um voraussehbare Schäden zu verhindern. Analog den bisherigen Regulationsvarianten bei Rudeln soll es bei der Präsenz von Wolfspaaren weiterhin möglich bleiben, differenziert vorzugehen: Bei Überschreitung des regionalen Mindestbestandes soll bei auffälligem Verhalten gemäss Abs. 3 Bst. c JSV aber auch die vollständige Entnahme eines Wolfspaares möglich sein. Der Mindestbestand kann weiterhin ausschliesslich in Wolfsrudeln bemessen werden, es ist somit keine Anpassung des Anhang 3 in Bezug auf die Masseinheit notwendig.

Ohne diese Möglichkeit wird die Erreichung eines angemessenen Wolfsbestandes sinnlos erschwert. Es ist aus verschiedenen Überlegungen nicht zielführend, Wolfspaare in Regionen mit wahrscheinlich eintretenden Schäden nicht proaktiv zu regulieren, um später aufgrund verursachter Schäden ganze Rudel entfernen zu müssen.

Bei der Entnahme von Wolfsrudeln gelten gewisse Vorgaben. Die wichtigste Vorgabe bei der Entnahme von kompletten Rudeln ist, dass Wölfe ein auffälliges Verhalten zeigen. Auffälliges Verhalten ist insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen (und somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere) sowie eine beginnende Spezialisierung auf Tiere der Rinder- oder Pferdegattung. Auch die Entwicklung von unerwünschtem Verhalten gegenüber Menschen ist dazuzuzählen. Reissen Wölfe hingegen Nutztiere in Gebieten, in denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, kann dies nicht als auffälliges Verhalten gewertet werden. Deshalb ist in den Erläuterungen zu ergänzen, dass die Entnahme eines kompletten Rudels oder einer Paarentnahme nicht alleine mit Verhaltensweisen begründet werden kann, die grundsätzlich von jedem Wolf in der entsprechenden Situation gezeigt werden und somit das Kriterium der Auffälligkeit nicht erfüllen.

Betreffend die Vorgaben für die verschiedenen Formen der Regulierungen sind die Entscheide der aktuell hängigen Beschwerden vor Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen. Ohne einen anderslautenden Entscheid soll die Jungtierregulation jedoch im Sinne einer proaktiven Regulation von bereits eingetretenen Schäden und Konflikten vollständig losgelöst sein.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 1 wie folgt:

«¹ Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU ~~die Wölfe von Rudeln~~ nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.»



Absatz 2 Bst. b

- *Zum Einleitungssatz:*

Eine Begründung sollte jedoch nur dann notwendig sein, wenn Rudel oder Paare proaktiv vollständig entnommen werden sollen. Die Jungtierregulation dient dem allgemeinen Ziel der Lenkung des Bestandes und der Aufrechterhaltung der Scheu der Wölfe vor dem Menschen. Eine Reduktion des administrativen Aufwandes ist zudem sicherlich im Interesse aller.

ANTRAG

Anpassung des Einleitungssatzes wie folgt:

«b. eine Begründung, inwiefern die **Entnahme** des betreffenden Rudels **oder Wolfspaares** erforderlich ist für:»

- *Zu Ziffer 1*

Es soll reguliert werden, wenn auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) die Herdenschutzmassnahmen oder im Sömmerungsgebiet das bewilligte Herdenschutzkonzept oder das Notfallkonzept umgesetzt werden. Was die Kantone als zumutbar einstufen und die Rolle der kantonalen Beratung sollen in Art. 10c JSV definiert werden. Ein Verweis auf den entsprechenden Verordnungstext lässt weniger Spielraum, was gemeint ist. Somit soll auch der Verweis auf die kantonale Beratung in diesem Artikel gestrichen werden und auf Art. 10c JSV verwiesen werden, in welchem die zumutbaren Massnahmen definiert werden.

ANTRAG

Anpassung von Ziffer 1 wie folgt:

«1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren **Massnahmen gemäss Artikel 10c** umgesetzt haben,»

- *Zu Ziffer 3*

Der Wolf kann einen positiven Einfluss auf die Verteilung der Schalenwildbestände und damit auch auf die Waldverjüngung haben. Die Berücksichtigung der positiven Effekte für die Waldverjüngung bzw. das Vermeiden von negativen Auswirkungen bei der Wolfsregulierung wurde im Gesetz gestrichen. Im Bericht der UREK-S vom 23. Juni 2022 wird dazu jedoch auf Seite 9 ausgeführt: *"Der Wolf spielt anerkanntermassen eine wichtige Rolle im ökologischen Gefüge. Bei den noch zu präzisierenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung sowie dem Konzept nach Artikel 10^{bis} JSV ist auf das Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen Rücksicht zu nehmen. Wolfbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken. Massnahmen zur Regulierung von hohen Wolfsbeständen müssen deshalb mit Massnahmen von anderen Umweltbereichen abgestimmt werden, namentlich mit Massnahmen zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung"*.

ANTRAG

Festhalten an Ziffer 3.

Absatz 3

- Zu Buchstabe b:

In Wolfsrudeln leben in aller Regel auch Jungtiere, die ein oder mehrere Jahre alt sind. Diese können aufgrund ihrer körperlichen Entwicklung bereits massgeblich zu Nutztierschäden beitragen und sollen deshalb ebenfalls erlegt werden dürfen. Für den Erhalt eines Rudels spielt einzig eine Rolle, dass nicht die beiden Elterntiere erlegt werden. Die aktuelle Einschränkung lediglich auf die diesjährigen Jungwölfe (Welpen) ist somit nicht nachvollziehbar enger gefasst als notwendig und deshalb auch auf die nicht-reproduzierenden (Jährlinge oder 2-3-jährige Wölfe) auszuweiten.

Zum anderen hat die RKGK in der nach wie vor aktuellsten Populationsmodellierung für die Schweiz und die Alpen aufgezeigt, dass die Gesamtzahl der gestorbenen und erlegten Jungwölfe einen Einfluss auf die Entwicklung des Bestandes als Ganzes hat. Da es bei der proaktiven Regulation um die Entwicklung des Wolfsbestandes innerhalb der Grossraubtierkompartimente gemäss Anhang 3 geht und nicht mehr – wie bis anhin - um den Wolfsbestand innerhalb eines einzelnen Rudelgebietes, ist die Beschränkung der Anzahl zu erlegender Jungtiere *pro Rudel* mittlerweile obsolet und sogar hinderlich. Vorliegende Änderung erlaubt es den Kantonen, selbst zu entscheiden, in welchen Rudeln bei den Jungtieren schwächer oder stärker eingegriffen wird, wobei vereinzelt, z.B. in grossen Rudeln, auch mehr als 2/3 der Jungtiere des Rudels erlegt werden dürfen.

ANTRAG

Anpassung von Buchstabe b wie folgt:

*«b. bei mehreren Rudeln: es dürfen bis zu zwei Drittel **der Jungtiere** erlegt werden.»*

- Zu Buchstabe c:

Es macht Sinn, dass Wolfspaare, die unerwünschtes Verhalten zeigen, einzeln oder gemeinsam reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben können. Damit müssen weniger Wölfe reguliert werden.

ANTRAG

Anpassung von Buchstabe c wie folgt:

*«c. bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels **oder eines Wolfspaares** erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird **und Wölfe sich auffällig im Sinne von Art. 4 Absatz 3 Buchstabe d verhalten.**»*



HINWEIS:

Die nachstehenden Anpassungsanträge betreffend eines neuen Buchstabens d in Absatz 3 sowie der Anpassung in Absatz 4 bilden gemeinsam mit den Anträgen zu den Art. 9b, Art. 10b und 10c die Grundlage für das Gesamtkonzept gemäss vorstehendem Kapitel II/1.

- **Neuer** Buchstabe d:

Ein Kernelement des Gesamtkonzeptes bildet die **klare und abschliessende Definition der Auffälligkeit** eines Wolfsverhalten. Ist dieses klar definiert, ergibt sich die Abgrenzung zum unauffälligen Verhalten von alleine.

ANTRAG

Einfügung eines neuen Buchstabens d wie folgt:

«d. Auffälliges Wolfsverhalten liegt vor, wenn Wölfe einzeln oder gemeinsam:

- 1. wiederholt fachgerecht eingesetzte Herdenschutzzäune oder Herdenschutzhunde überwinden;**
- 2. ein Tier der Rinder- und Pferdegattung, ein Neuweltkamelide, ein Hirsch in Gehegen oder ein Weideschwein töten oder dieses Tier notgetötet werden muss,**
- 3. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal in Ställen oder in einem Laufhof reissen, oder**
- 4. gegenüber Menschen Verhalten mit erheblichem Gefährdungspotenzial zeigen.»**

Absatz 4

Es soll nicht drei Kategorien von Wölfen (unauffällig, auffällig und besonders schadenstiftend) geben, sondern lediglich auffällig und unauffällige Wölfe gemäss vorstehendem neuem Buchstabe d in Absatz 3.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

«⁴ Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, dass gemäss Abs. 3 Bst. d auffällig in Erscheinung tritt, erlegt werden.»

Absatz 5

Die Anrechnung erlegter Wölfe muss ab dem Zeitpunkt der Bewilligungserteilung erfolgen und nicht davor. Die Information zu toten Wölfen (unabhängig der Ursache) liegt dem BAFU nämlich jeweils zeitnah vor und kann entsprechend ohne eine spezielle Bestimmung in der JSV für die Bewilligung berücksichtigt werden. Zudem noch ein formeller Hinweis: Der Verweis auf Artikel 9^{ter} ist falsch, diese Bestimmungen werden neu in Artikel 9c verschoben.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

«⁵ Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Rudels innerhalb von 12 Monaten ~~vor~~ ab der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie ~~9ter~~9c erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.»



Absatz 6

Die Kantone sind auch ohne Auflagen bemüht, die situativ erwünschten Effekte von Abschüssen zu erzielen. Diese schwammig formulierten Auflagen erschweren den Vollzug erfahrungsgemäss auf unnötige Weise und machen ihn zudem rechtlich angreifbar. Im Rahmen einer proaktiven Regulierung ist das primäre Ziel die Lenkung des Wolfsbestandes.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

«⁶ Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken.» ~~Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.~~

Absatz 7

Die Gebirgskantone VS, TI und GR sind als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigenes Kompartiment zu bezeichnen. Es gibt nämlich keine fachliche Rechtfertigung für die Zusammenlegung von Kantonen, deren Fläche einem mehrfachen der Fläche eines Wolfsrudels entsprechen. Die Abgrenzung der Regionen sowie die Festlegung der minimal zu sichernden Anzahl Wolfsrudel pro Region ist aufgrund wissenschaftlicher Kriterien und unter Einbezug der Kantone vorzunehmen. Bei der definitiven Festlegung der Wolfregionen ist das Vorhandensein eidgenössischer Jagdbannggebiete in den verschiedenen Kantonen ausdrücklich zu berücksichtigen. Wird das Totalverbot einer Regulierung von Wölfen in den Jagdbannggebieten aufrechterhalten, so werden die Kantone mit mehreren eidgenössischen Jagdbannggebieten nie eine genügende Anzahl Tiere entnehmen können, um das Ziel der Reduktion und Stabilisierung der Wolfspopulation zu erreichen.

ANTRAG

Die Gebirgskantone VS, TI und GR sind als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigenes Kompartiment zu bezeichnen. Anhang 3 ist entsprechend anzupassen.

Absatz 8

In der Verordnung muss eine Frist definiert werden, innerhalb derer das BAFU auf das Gesuch der Kantone reagieren muss. Die Abläufe sind wenig definiert und lassen so Spielraum für Willkür. Schliesslich ist festzuhalten, dass das BAFU grundsätzlich frei entscheiden kann. Der Kanton macht Gründe geltend und das BAFU bewertet diese. Wie das BAFU bewertet, ist im Erläuternden Bericht vage umschrieben (Seite 11). Das ist unbefriedigend. Das BAFU ist gemäss den Aussagen im Erläuternden Bericht (Seite 7) darauf zu beharren, dass Wolfsbestände zur Verhütung von Schäden und Konflikten vorausblickend regulieren dürfen und nicht erst rückblickend im Nachgang zu bereits eingetretenen Schäden oder Konflikten. Diese Plausibilität ist bereits dadurch gegeben, dass im Streifgebiet eines Wolfsrudels geschützte Nutztiere weiden, denn wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, können Angriffe und Risse durch Wölfe alleine durch Herdenschutzmassnahmen zwar reduziert, jedoch nicht gänzlich verhindert werden.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

⁸ Das BAFU erteilt **innert drei Wochen nach Gesuchseingang** seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr;



Art 4c

Absatz 1

Auch getötete Nutztiere vor der Sömmerungsperiode und ausserhalb des Sömmerungsgebiets müssen berücksichtigt werden können. Auch während der Weidesaison vor und nach der Sömmerung werden Nutztiere von Wölfen gerissen, obwohl die Tiere auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) mit Herdenschutzmassnahmen (Zäune) geschützt sind. Ausserdem ändert die aktuelle Sömmerungsperiode von Jahr zu Jahr, da sie stark vom Vegetationsverlauf abhängig ist. Auch administrative Vorgaben wie der verfügte Normalbesatz regeln die Sömmerungsperiode. Die Beurteilung des Schadens ist aus diesen Gründen auf das ganze Jahr auszu dehnen, jedoch auf die vergangenen 4 Monate zu beschränken.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

¹ Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe in ihrem Streifgebiet innerhalb der **vergangenen 4 Monate trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen gemäss Art. 10c mindestens 8 Nutztiere getötet** oder **auffälliges Verhalten nach Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe d gezeigt haben**.

Absatz 2

Treffen diese Voraussetzungen zu, gilt ein Wolfsrudel gleichzeitig auch als auffällig nach Art. 4b und eine Rudelentnahme nach Art. 4b im Grundsatz zulässig. Die Beschränkung der Anzahl zu erlegender Jungtiere ist an dieser Stelle deshalb nicht sinnvoll und zu streichen. Aus fachlicher Sicht ist in den Sommermonaten einzig der Schutz der Elterntiere von Bedeutung. Die Beschränkung der Abschüsse auf diesjährig geborene Jungtiere ist deshalb ebenfalls zu eng gefasst.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

² **Es dürfen Jungtiere erlegt werden.**

Absatz 3

Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist die Vorgabe, Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen, im kurzen verfügbaren Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach Art. 12 Abs. 4bis JSG nicht umsetzbar. In der Regulationsperiode von 1. Juni bis 31. August beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Diese Vorgabe ist somit praxisfremd und schränkt die Erfolgsaussichten des Abschusses unnötigerweise ein. Primäres Ziel ist, dass die Wolfspopulation nicht weiter wächst.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung.



Art 4d

Nach Art. 7a Abs. 3 JSG gewährt der Bund auf Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken und Wölfen.

Laut Erläuterndem Bericht sieht der Bundesrat «grossen Bedarf bei den Wölfen», bei den Steinböcken verzichtet er jedoch auf einen Beitrag, weil dies bereits im Parlament umstritten war. Dies spricht einerseits für den Antrag unter Art. 4a, den Steinbock zur jagdbaren Art zu erklären, andererseits ist die Finanzierung nur über die Anzahl der Wolfsrudel zu eng gefasst. Überdies ist der Verweis auf Art. 7a Abs. 1 JSG im Titel falsch und somit zu streichen.

Die Finanzierung über die Anzahl der Rudel erweist sich für die Kantone aus verschiedenen Gründen als schwierig. Jährliche Veränderungen der Rudelzahlen würden zu jährlich ändernden Beiträgen führen. Dies verunmöglicht den Kantonen eine Planungssicherheit. Es ist wichtig, dass in dieser Frage die bereits bewährte Methodik der Programmvereinbarungen und ihrem 4-jährigen Turnus angewendet wird. Kantone, die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, sind ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen, da solche Tiere beträchtliche Aufwände generieren können. Somit wird vorgeschlagen, allen Kantonen einen Sockelbeitrag (z.B. ausgehend von der Kantonsfläche) sowie einen variablen Beitrag pro Rudel zu gewähren. Für grenzüberschreitende Rudel nur die Hälfte des Finanzbeitrags vorzusehen ist nicht sinnvoll. Grenzüberschreitende Rudel verursachen gleich viel Aufwand wie Schweizer Rudel.

Die gesamte Höhe der Finanzhilfe ist auf Basis von 20'000 Franken pro Rudel und Jahr zu tief angesetzt. Sie muss mindestens bei 50'000 Franken pro Rudel und Jahr liegen (1.5 Mio. Franken bei 30 Rudeln). Der grössere Teil soll als Sockelbeitrag ausbezahlt werden.

ANTRÄGE

1. Anpassung des Titels wie folgt:

Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen ~~nach Art. 7a, Abs. 1 JSG~~

2. Umformulierung der Absätze 1 und 2 wie folgt:

¹ **Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jähriger Programmperiode aufzunehmen.**

² **Für die Finanzierung ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen, wobei der Beitrag pro Rudel mindestens 50'000 Franken betragen kann. Rudel, deren Streifgebiet sich auch auf Teile der Nachbarländer erstreckt, werden voll angerechnet.**

Art. 4e

Kantone sollen Wildruhezonen bezeichnen können, wenn sie es für angemessen erachten. Die «Erforderlichkeit» muss in der Verordnung nicht explizit erwähnt werden. Der Hauptzweck der Wildruhezonen ist in Abs. 1 verankert. Die Vernetzung ist in Abs. 2 zu streichen.

ANTRÄGE

Anpassungen der Absätze 1 und 2 wie folgt:

¹ ~~Soweit es~~ **Die Kantone können** für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus ~~erforderlich ist, können die Kantone~~ Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.



~~² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.~~

Art. 6^{bis}

Die in Art. 6^{bis} Abs. 4 erwähnte Richtlinie fehlt bisher, weshalb in den Gebirgskantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung bestehen. Zudem bewirkt das Fehlen der Richtlinie Konflikt mit der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen. Die aktuellen Formulierungen in Art. 6^{bis} verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie. Insbesondere Abs. 2 Bst. b muss um den Begriff «vorübergehend» gekürzt werden. In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mauseerkammern gehalten werden. Wegen ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Abs. 2 Bst. b zwingend notwendig. Andere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.

ANTRÄGE

1. Absatz 1

Ergänzung mit einem neuen Bst. d wie folgt:

d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.

2. Absatz 2

Anpassung der Bst. a und b wie folgt

a. ~~während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens~~ in Mauseerkammern **oder Offenfrontgehegen**

b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges ~~vorübergehend~~ auf Flugdrahtanlagen;

3. Neuer Abs. 5

Einfügung eines neuen Absatzes 5 wie folgt:

⁵ Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

4. Ergänzung der Erläuterungen wie folgt

Beschreibung des Begriffs Greifvogel:

mit dem Begriff Greifvogel sind in Art. 6^{bis} alle eigentlichen Greifvögel (Accipitriformes), Falken (Falconiformes) sowie Eulen (Strigiformes) gemeint.

Zum neuen Abs. 5:

Das freie Fliegenlassen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.



Art. 8a und Anhang 1

In Art. 8a Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 bewilligungspflichtig ist. Die Liste in Anhang 1 bedarf einer Aktualisierung. So ist beispielsweise die Mandarinente nicht auf der Liste aufgeführt.

ANTRAG

Ergänzung der Liste in Anhang 1 wie folgt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente

Art. 8b

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Gemäss obenstehendem Antrag (siehe Art. 2 JSV) sind Drohnen daher für jagdliche Zwecke zu verbieten. Es besteht der Bedarf, den Einsatz von Drohnen generell zu regeln, nicht nur für den Einsatz zur Rettung von neugeborenen Rehkitzten vor Mähmaschinen. Gemäss obigem Antrag sind Drohnen für jagdliche Zwecke zu verbieten (Aufführen in Art. 2 JSV). Ausgenommen werden sollen nun gemäss Art. 8b insbesondere Einsätze für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzten. Die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf die Wildtiere (Rehkitzrettung) liegt beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.

ANTRÄGE

- Änderung des Titels wie folgt:
Verwendung von Drohnen ~~für die Rehkitzrettung~~
- Anpassung des Inhaltes wie folgt:
*Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen **für spezielle Zwecke, zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen.***
- Ergänzung der Erläuterungen wie folgt:
 - *Der Einsatz von Drohnen ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. y für jagdliche Zwecke verboten. Die Kantone können den Einsatz für spezielle Zwecke regeln, insbesondere für den Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen, oder die Rettung von Rehkitzten.*
 - *Um hinderliche Einschränkungen bei der Regulierung von Wölfen zu verhindern, ist eine eindeutige Unterscheidung zwischen Jagd auf jagdbare Arten gemäss Art. 5 JSG und der Bestandesregulierung geschützter Arten gemäss Art. 7 JSG festzuhalten.*
 - *Die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf die Wildtiere (Rehkitzrettung) liegt beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen.*



Art. 8c

Die Gebirgskantone begrüßen es sehr, dass das Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in die JSV aufgenommen wird. Wie in den Erläuterungen zu Absatz drei erwähnt, wird es sehr begrüßt, dass das Inventar periodisch nachgeführt wird. ABER: Für die Bekämpfung von beispielsweise Tuberkulose oder der afrikanischen Schweinepest (ASP) werden auch im Bereich der Wildtierkorridore allenfalls drastische Massnahmen notwendig sein. Insbesondere wird dies für die Eindämmung z.B. der Bewegung der Wildschweine nebst den "natürlichen" Barrieren wie Autobahnen, Flüsse und dergleichen auch das Schliessen von Wildtierübergänge betreffen.

ANTRAG

Ergänzung mit einem Buchstaben d wie folgt:

d. eine Beschreibung von Massnahmen im Seuchenfall (z.B. Schliessung von Wildtierübergängen).

Art. 8d

Absatz 1

In der dicht besiedelten Schweiz liegen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Aus diesem Grund ist der zweite Satz im Absatz 1 zu streichen. Gibt es (Bau-)Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht an einer anderen Stelle ebenfalls durchführbar sind. Diese Voraussetzung hat sich bereits im Waldgesetz bewährt (Art. 5, Abs. 2 Bst. a WaG) und ist hier ebenfalls einzuführen.

ANTRÄGE

1. Anpassung von Absatz 1 wie folgt:

«¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird.» ~~Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden."~~

2. Änderung der Erläuterung zu Abs. 1 wie folgt:

Bei (Bau-)Projekten in Wildtierkorridoren muss nachgewiesen werden, dass diese standortgebunden sind, und nicht an anderer Stelle ebenfalls durchführbar wären. Dies analog zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG (Nachweis Standortgebundenheit von Werken im Rodungsrecht).

Sollte es nicht möglich sein, den zweiten Satz in Abs. 1 zu streichen, muss zwingend darauf hingewiesen werden, dass alternative Interessen ihre Standortgebundenheit nachweisen müssen, wenn eine Interessenabwägung stattfinden soll.

Eventualantrag

Änderung Abs. 1

«¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere standortgebundene Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.»



Absatz 2

Es ist wichtig, dass Wildtierkorridore in den kantonalen Richtplänen eingetragen werden. Danach ist es jedoch zentral, dass die Korridore auch in die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden. Diesbezüglich sind die Erläuterungen zu Abs. 2 zu ergänzen.

ANTRAG

Änderung der Erläuterungen zu Abs. 2 wie folgt:

*Gemäss Absatz 2 ist es notwendig, die überregionalen (...). Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar sind in den kantonalen Richtplänen (Karte) einzutragen. **Die Kantone sorgen dafür, dass die Wildtierkorridore die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden.***

Absatz 3

Die landwirtschaftliche Produktion darf durch die Umsetzung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren nicht eingeschränkt werden. Entsprechend muss eine variable Breite der Wildtierkorridore nicht nur in der Nähe von Übergängen des Strassen- und Schienennetzes sondern auch gegenüber der Landwirtschaft akzeptiert werden. Zudem muss die Schaffung von Strukturelementen in den Wildtierkorridoren zusammen mit den Bewirtschaftern und Landeigentümern erfolgen. Solche Elemente müssen gepflegt werden und die Mehrarbeit, welche durch sie entstehen den Bewirtschaftern mit Geldern aus dem Umweltbudget abgegolten werden.

Laut Buchstabe a sollen Zäune keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Wildtierkorridoren verursachen. In den Erläuterungen werden Forstzäune erwähnt, die sichtbar markiert werden und so bald als möglich wieder entfernt werden sollen. Da Forstzäune jedoch häufig über längere Zeit stehen bleiben, sollen sie generell so ausgestaltet werden, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore nicht beeinträchtigen. Diese Formulierung ist somit nicht nötig.

Für die Bekämpfung von beispielsweise Tuberkulose oder der afrikanischen Schweinepest (ASP) werden allenfalls auch drastische Massnahmen im Bereich der Wildtierkorridore notwendig sein. Insbesondere wird dies für die Eindämmung z.B. der Bewegung der Wildschweine nebst den "natürlichen" Barrieren wie Autobahnen, Flüsse und dergleichen auch das Schliessen von Wildtierübergänge betreffen. Dieser Tatsache ist durch Einfügung eines neuen Buchstaben e Rechnung zu tragen

ANTRÄGE

1. Änderungen von Absatz 3 wie folgt:

«³ Die Kantone treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore geeigneten Massnahmen. Sie sorgen namentlich dafür, dass:

- a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; **insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen;**
- b. innerhalb der Wildtierkorridore, **in Absprache mit der Landwirtschaft**, Strukturelemente zur Aufwertung des Korridors geschaffen werden;
- c. (...);
- d. (...);
- e. **Vorbereitung für allfällig notwendige Massnahmen im Seuchenfall getroffen werden.»**



2. Änderung der Erläuterung zu Abs. 2 wie folgt:

Von Zäunen gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen (..) aus, wenn folgende Grundsätze (..) berücksichtigt werden:

Metallgitterzäune: Der Bau (...) kleinräumig zu bewilligen. ~~Forstzäune müssen sichtbar markiert werden und sollten sobald wie möglich wieder entfernt werden.~~

Art. 8e

Laut Buchstabe a richtet sich die Höhe der Abgeltung nach der Bedeutung der Massnahme, in Abweichung dazu richtet sie sich gemäss Erläuterungen auf Seite 16 nach der Bedeutung des Korridors. Eine Wertung der Massnahmen und insbesondere eine Wertung der Korridore ist grundsätzlich abzulehnen. Wildtier Routen können sich im Laufe der Zeit ändern, weshalb möglichst alle Wildtierkorridore und Wildtierpassagen gleichwertig zu behandeln sind, unabhängig von der Bedeutung im Zeitpunkt des Finanzierungsentscheids. Buchstabe b. ist ausreichend als Kriterium.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung von Buchstabe a.

[Eventualantrag:

Die Erläuterungen sind an den Verordnungstext anzupassen. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Bedeutung der Massnahme für die grossräumige Vernetzung.]

Art. 9a

Absatz 1

Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können Kantone Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Bisher waren Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler durch das BAFU anzuordnen. Bei Massnahmen zu Bären und Luchsen war das BAFU anzuhören. Keine Anhörungspflicht gab es bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale. In Absatz 1 soll nun eine Ausnahmeregelung für den Bären geschaffen werden, in der das BAFU Massnahmen verfügt. Diese Sonderregelung erschwert die bisherige verfahrensrechtliche Heterogenität und verzögert die Umsetzung. Der Bundesrat hält im Bericht "Umgang mit dem Bären in der Schweiz" vom 27. Januar 2021 fest, dass sich die bisherigen Grundlagen bewährt haben. An der dieser Feststellung zu Grunde gelegte Ausgangslage hat sich aktuell nichts geändert. Auf die Einführung unterschiedlicher Regelungen für Bären ist zu verzichten. Stattdessen soll der Bär in Absatz 2 aufgeführt werden. Siehe hierzu unsere Bemerkungen zu Absatz 2.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung von Absatz 1.



Absatz 2

Bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist weiterhin vorgängig das BAFU anzuhören, so wie es der bisherigen Usanz bei der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen entspricht. Einzelmassnahmen gegen Wolf und Biber sind jedoch in gesonderten Bestimmungen zu regeln.

ANTRAG

Änderung von Absatz 2 wie folgt:

«Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne **Bären**, Luchse, Goldschakale, Fischotter, und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.»

Hinweis:

Absatz 2 wird gestützt auf den vorstehenden Antrag zu Absatz 1 zum alleinigen Absatz von Art. 9a und ist zu nummerieren.

Art. 9b

HINWEIS:

Die nachstehenden Anpassungsanträge bilden gemeinsam mit den Anträgen zu den Art. 4 Abs. 3 Bst. c sowie neuer Bst. d, Art. 10b und 10c die Grundlage für das Gesamtkonzept gemäss vorstehendem Kapitel II/1.

Absatz 1

Bei Einzelwölfen sollen analog den Rudeln nur getötete sowie notgetötete Tiere berücksichtigt werden. Gesunde Einzelwölfe (und auch Rudelwölfe) sind grundsätzlich nicht gefährlich. Gerade junge Einzelwölfe kommen in der dicht besiedelten Schweiz auf der Durchwanderung oder im Rahmen ihres natürlichen Lebensraum-Erkundungsverhaltens zwangsweise mehrfach und immer wieder auch in der Dämmerung oder bei Tag in die Nähe von Siedlungen oder bewohnten Einzelhäusern und menschlichen Infrastrukturen, ohne dass dies als potentiell gefährliches Verhalten zu werten wäre. Solches Verhalten ist eher die Regel als die Ausnahme.

Kranke Wölfe können bereits heute unbürokratisch erlegt werden. Neben einer Krankheit ist für die Schweiz praktisch ausschliesslich eine starke Habituation ein potentieller, wenn auch nach wie vor seltener potentieller Risikofaktor. Die vorliegende Klassifizierung des "gefährlichen" Einzelwolfs bildet in keiner Weise eine solche Habituation ab und kommt einer fachlichen Verschlechterung gegenüber der bisher herbeigezogenen Kriterienliste des Wolfskonzeptes gleich. Der vorliegende Artikel ist zudem schwammig formuliert und entspricht einer Verschärfung bei Einzelabschüssen, die nicht im Einklang mit den international bewährten Verhaltenskriterien ist. Entsprechend werden hier unbegründete Abschuss-Erwartungen und somit unnötige und nicht zielführende Aufwände in den Kantonen generiert. In solchen Situationen wurde in den vergangenen Jahren in Graubünden zahlreiche Male versucht, die Wölfe sofort zu vergrämen, was von einer sehr hohen Misserfolgsrate gekrönt war. Dies wird auch auf Abschüsse zutreffen. Dadurch, dass entgegen der fachlichen Tatsachen aber von einer konkreten Gefährdung geredet wird, ist der politische Abschussdruck sehr hoch und Fehlentschlüsse sind die Folge (falscher Wolf, freilaufende Wolfshunde u.Ä.).



ANTRAG

Änderung von Absatz 1 wie folgt:

«Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören **und die einen erheblichen Schaden gemäss Artikel 4c Absatz 1 anrichten oder sich auffällig gemäss Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe d verhalten.**»

Absatz 2

Kann aufgrund der Definitionen im oben beantragten neuen Art. 4b Abs. 3 Bst. b und der beantragten Anpassung in Art. 4c Abs. 1 gestrichen werden.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung.

Absatz 3

Die Verknüpfung der Beurteilung der Schäden mit den nicht beweidbaren Flächen gemäss DZV ist zu streichen. In den Herdenschutzkonzepten werden für alle Weidesektoren eines Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebes die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen festgelegt. Die Abgrenzung des beweidbaren und nicht beweidbaren Gebietes auf einem Sömmerungsbetrieb ist nicht scharf, sondern fließend. Das beweidbare Gebiet ist auch nicht geografisch festgehalten. Somit würde eine Beurteilung immer vor Ort und teilweise auch nach subjektiven Kriterien erfolgen, ob die Nutztiere bei einem Rissvorfall sich im beweidbaren oder nicht beweidbaren Gebiet befanden. Ausserdem ist zu bedenken, dass bei einem Wolfsangriff die Tiere versprengt werden und die Flucht durchaus auch in nicht beweidbare Gebiete erfolgen kann.

ANTRAG

Änderung von Absatz 3 wie folgt:

«¹ Bei der Beurteilung des Schadens unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die **zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c** nicht umgesetzt wurden. ~~oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.~~»

Absatz 4

Kann aufgrund der Definition im oben beantragten neuen Art. 4b Abs. 4 gestrichen werden.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung.



Absatz 6

Auf die Einschränkungen betreffend Zeit und Perimeter ist zu verzichten. Wie die Praxis gezeigt hat, sind reaktive Abschüsse von Einzelwölfen wenig erfolgreich. Um Wölfe mit unerwünschtem Verhalten möglichst einfach entnehmen zu können, soll auf administrative Einschränkungen, welche die Erfolgsaussichten unnötig einschränken, verzichtet werden. Wenn diese Einzeltiere entnommen werden, verbreitet sich unerwünschtes Verhalten tendenziell weniger. Es ist Sache der Jagdverwaltungen, den sinnvollen Perimeter für die Jagd auf einen Einzelwolf festzulegen.

Wenn ein Einzelwolf zum Abschuss freigegeben ist, gibt es keinen Grund, dessen Abschuss durch unnötige Differenzierungen des Streifgebietes oder zeitliche Beschränkungen zu erschweren, zumal es nicht um Lerneffekte geht. Im Gegenteil, es soll für die Jagdverwaltungen möglichst einfach und rasch vollziehbar sein.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 6 wie folgt:

«Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen durch den betreffenden Wolf dienen. Sie ist auf **eine angemessene Frist und einen angemessenen Abschussperimeter** zu beschränken. **Dieser entspricht:**

~~a. bei Rissen von geschützten Nutztieren: dem Bereich, in dem sich Nutztierherden im Streifgebiet des Wolfes aufhalten;~~

~~b. bei Rissen von Nutztieren auf einer Alp, die vom Kanton gemäss Artikel 10c Absatz 2 als nicht zumutbar schätzbar beurteilt ist: dem Weideperimeter dieser Alp;~~

~~c. bei einer Gefährdung des Menschen: den Orten der Gefährdung.~~

Art. 9c

Verschiedene Tatbestände im Artikel 9b Absatz 4 entsprechen nicht einer Gefährdung für den Menschen. Die bisherigen Bestimmungen hierzu haben sich in der Praxis bewährt und eine Verschärfung dieser Art ist angesichts der Inkraftsetzung der proaktiven Regulierung nicht angezeigt. Dank der proaktiven Regulierung ist schliesslich ohnehin ein Scheuerwerden der Rudel zu erwarten. Mit der Formulierung "... des betreffenden Wolfes" ergäbe sich für die Kantone ausserdem grosse Rechtsunsicherheit und Angreifbarkeit. Die bisherige Formulierung hingegen stützt sich in der juristischen Logik auf die polizeiliche Generalklausel (schwere und unmittelbare Gefahr) und kann auch aus fachlicher Sicht unterstützt werden.

ANTRAG

Art. 9c ist zu streichen und durch den Wortlaut von Art. 9ter JSV (Stand 1.12.2023) zu ersetzen.



Art. 10

Absatz 1

Von geschützten Tieren gemäss Buchstabe a verursachte Schäden sollen lediglich dann abgegolten werden, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde.

Die Entschädigungsansätze sind für alle Wildschäden zu 80% durch den Bund zu finanzieren. Unter Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren sind auch die verletzten und die vermissten Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit Nutztierriessen zu berücksichtigen.

Bisher musste der Kanton lediglich für die Nutztiere die gesamten Restkosten übernehmen. Die Fördertatbestände werden nun deutlich erweitert, was zu begrüssen ist, betreffen jedoch sehr kostenintensive Massnahmen wie Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 hat der Kanton für alle Schäden die Restkosten zu übernehmen, was nicht haltbar ist, insbesondere bei Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen. Die Wiederansiedlung bestimmter Tierarten ist eine sektoralpolitische Zielsetzung des Bundes. Die daraus entstehenden Kosten sind entsprechend auch durch den Bund zu tragen.

Die Entschädigungsansätze sind für alle Wildschäden zu 80% durch den Bund zu tragen und aus dem Umweltbudget zu finanzieren. Die Finanzierung der Restkosten von 20% (Kanton, Tierhalter, Bewirtschafter) ist den Kantonen zu überlassen.

Die Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren umfasst nebst den gerissenen Tieren auch die verletzten und die vermissten Tiere. Auf Sömmerungsbetrieben, welche Nutztierriesse zu beklagen haben, sind auch die vermissten Tiere zu entschädigen, da diese in direktem Zusammenhang mit den Angriffen durch Wölfe stehen.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 1 wie folgt

«¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:

a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale, und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren **sofern die zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c umgesetzt wurden**;

b. Fischotter: **50 80** Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;

c. Biber: **50 80** Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.²

Absatz 2

Der Querverweis zur Registrierung in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) muss gestrichen werden. Jedes Tier, das getötet wurde oder welches nach einem Wolfsangriff vermisst wird, muss entschädigt werden. Die Prüfung der Registrierung der Tiere in der TVD gehört nicht in den Vollzug der Jagdgesetzgebung. Dieser Vollzug liegt in der Verantwortung der Veterinärbehörden und wird über diese Schiene sichergestellt. Zudem müssen auch Schäden an Schweinen und Hirschen in Nutztierhaltungen entschädigt werden. Schweine werden in der TVD nur als Zugangsmeldung und in Gruppen erfasst, nicht als Einzeltier. Hirsche müssen erst beim Verlassen des Betriebs erfasst werden, d.h. erst bei der Schlachtung. Unter Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren sind auch die verletzten und die vermissten Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit Nutztierriessen zu berücksichtigen.



Es muss klar werden, dass die Bewirtschafter entschädigt werden, wenn sie die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c umgesetzt haben. Zudem soll der Entscheid, ob und welche Massnahmen ergriffen werden, beim Bewirtschafter bleiben. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 2 wie folgt

«Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und **entschädigen, sofern prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c vorgängig umgesetzt wurden. und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist**»

Absatz 3

Für die Abrechnung ist das Rechnungsjahr zu verwenden. Sowohl Kantone wie auch der Bund müssen Leistungen und Erträge periodengerecht verbuchen. Auch statistische Auswertungen werden für den Zeitraum vom 1.1 bis 31.12 erstellt. Für die kantonalen Ämter ist deshalb eine nicht periodengerechte Abrechnung nicht sinnvoll, das generiert zusätzlichen administrativen Aufwand.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 3 wie folgt

«³ Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt. Die Vergütung des BAFU an die Kantone erfolgt einmal pro Jahr für den Zeitraum **vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.**»

Art. 10a

Die Kriterien für Massnahmen zu Luchsen (gem. Art. 9a) müssen zeitnah im Luchskonzept aktualisiert werden. Auch das Wolfskonzept muss im Hinblick auf die neuen Regelungen zur proaktiven Wolfsregulation überarbeitet werden.

ANTRAG

Überarbeitung und Aktualisierung der Konzepte für Luchs und Wolf.



Art. 10b

HINWEIS:

Der nachstehende Anpassungsantrag bildet gemeinsam mit den Anträgen zu den Art. 4b Abs. 3 Bst. c sowie neuer Bst. d sowie 10c die Grundlage für das Gesamtkonzept gemäss vorstehendem Kapitel II/1.

Artikel 10b ist gesamthaft zu streichen und die Zumutbarkeit vollständig in Artikel 10c zu behandeln und zu definieren. Im Zentrum muss das Herdenschutzkonzept stehen und nicht die Beratung. Zudem soll der Begriff der Zumutbarkeit in Artikel 10c klarer definiert werden. Mit der vorliegenden Fassung hat es in Artikel 10b und 10c Elemente der Zumutbarkeit. Wir lehnen es entschieden ab, dass in der JSV in einem eigenständigen Artikel definiert wird, was die Aufgaben der kantonalen Beratung sind, denn die Beratung ist nur Mittel zum Zweck im Bereich des Herdenschutzes.

Das Herdenschutzkonzept soll in Artikel 10c eingeführt werden. Zudem ist in Artikel 10c die bisherige Bestimmung von Artikel 10ter Ziffer 4, dass die Kantone die Herden- und Bienenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren, zu übernehmen. Alle übrigen Bedingungen von Absatz 1 sind aus der Verordnung zu streichen.

Wie für andere Wildtierkategorien sollen die Grundsätze und Anforderungen an die Zumutbarkeit des Herdenschutzes in einem Artikel festgelegt werden. Zudem soll nicht näher definiert werden, wie beraten wird. Das ist Sache der Kantone und der landwirtschaftlichen Beratung.

Die Bestimmung, dass die Kantone auf Alpwirtschaftsbetrieben immer vor Ort beraten müssen, ist realitätsfremd. Viele Weideflächen sind den Beratern aus früheren Beratungen bekannt, so dass die Beratung für die Umsetzung des Herdenschutzes auch anhand von Plänen durchgeführt werden kann. Zudem werden die Herdenschutzkonzepte nach den ersten Praxiserfahrungen angepasst, was auch nicht vor Ort erfolgen wird.

Darüber hinaus ist die Beratung freiwillig. Auch das Erstellen und die Umsetzung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts bleibt für den Tierhalter freiwillig. Er entscheidet, ob und welche Form des Herdenschutzes er umsetzen will. Einzig für den Zusatzbeitrag Herdenschutz gemäss DZV muss der Kanton eine Genehmigung erteilen.

Die Bestimmung, dass Flächen oder Alpwirtschaftsbetriebe bezeichnet werden, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, ist zu streichen. Die Zumutbarkeit ist positiv zu formulieren, d.h. In den Herdenschutzkonzepten wird definiert, auf welcher Fläche das Ergreifen welcher Massnahmen als zumutbar erachtet wird. Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind zumindest Notfallmassnahmen zumutbar. Somit steht bei allen Betrieben das Herdenschutzkonzept im Vordergrund. Zudem soll in der Verordnung nicht pauschal Sömmerungsbetriebe bis zu einer bestimmten Grösse (10 NST) ausgenommen werden, für die keine Massnahmen als zumutbar erachtet werden. Auch für diese Betriebe sind Notfallkonzepte zumutbar.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung von Art. 10b und die Zumutbarkeit vollständig in Artikel 10c behandeln und definieren.



Art. 10c

HINWEIS:

Der nachstehende Anpassungsantrag bildet gemeinsam mit den Anträgen zu den Art. 4 Abs. 3 Bst. c sowie neuer Bst. d sowie 10b die Grundlage für das Gesamtkonzept gemäss vorstehendem Kapitel II/1.

Generelle Forderung

Mit diesem Artikel müssen im Sömmerungsgebiet die Herdenschutzkonzepte ins Zentrum gestellt werden. Zudem ist die Definition der Zumutbarkeit zu präzisieren und die Aufgaben der landwirtschaftlichen Beratung im Herdenschutz ist zu klären. Es gibt nämlich viel Verwirrungen zwischen den in Artikel 10c Absatz 1 definierten Schutzmassnahmen und den betrieblichen Anpassungen, welche sich ebenfalls aus Herdenschutzgründen ergeben. Aktuell werden folgende verschiedene Begrifflichkeiten verwendet:

A.	<u>Im Jagdgesetz</u>	
	Zumutbare Schutzmassnahmen	Art. 7a Abs. 2 Bst. b
	Herdenschutzmassnahmen	Art. 12 Abs. 7
	Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden	Art. 12
	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden	Art. 13
	Verhütungsmassnahmen	Art. 13
B.	<u>Im vorliegenden Entwurf der JSV</u>	
	Zumutbare Schutzmassnahmen	Art. 10 Abs. 2 JSV
	Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ist nicht zumutbar	Art. 10b Abs. 2
	Massnahmen zum Herdenschutz	Art. 10e, Art. 10f Abs. 2
	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden	Art. 13 Abs. 4, Art. 10 c Titel
	Zumutbare Massnahmen zum Herdenschutz	Art. 4c Abs. 1 JSV
	Zumutbare Herdenschutzmassnahmen	Art. 4b Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. c, Art. 9b Abs. 3, Art. 10b Abs.1
	Zumutbare Massnahmen	Artikel 10c Abs. 1 resp. Artikel 10j; Art. 9d Abs. 1
	Zumutbare Massnahmen zur Schadenverhütung	Art. 10 Abs. 2
	Ergreifen von Massnahmen ist zumutbar	Art. 10c Abs. 1
	Wirksame Massnahmen	Art. 10c Abs. 1 Bst. d
	Fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen	Art. 10b Abs. 2
	Massnahmen zum Schutz vor Schäden	Art. 10h (Biber und Fischotter)
	Alp als nicht zumutbar schützbare beurteilt	Art. 9b Abs. 6 Bst. b
	Alpwirtschaftsbetriebe, die gemäss Art. 10 b Abs. 2 nicht zumutbar schützbare sind	Art.10c Abs. 2
	Nicht schützbare Weidefläche	Art. 10c Abs. 2 Bst. a
	Nicht schützbare Alpwirtschaftsbetriebe	Art. 10c Abs. 2 Bst. b
	Geschützte Nutztiere	Art. 9b Abs. 6 Bst. a



ANTRAG

Die Begrifflichkeiten sind in der gesamten Verordnung kongruenter zu definieren und konsequenter zu verwenden. Hierzu sind in der gesamten Verordnung ausschliesslich die beiden folgenden Begriffe zu verwenden:

- **Herdenschutzmassnahmen:** Sind die vom Bund anerkannten Herdenschutzmassnahmen gemäss nachstehend beantragten Art. 10c Abs. 1 JSV
- **Zumutbare Massnahmen:** Sind alle Massnahmen, deren Ergreifen gemäss nachstehend beantragten Art. 10c Abs. 3 als zumutbar beurteilt werden. Die zumutbaren Massnahmen sind bei Betrieben auf der LN der elektrische Zaun oder die Herdenschutzhunde. Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben die Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept oder Notfallmassnahmen.

Die zumutbaren Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept beinhalten sowohl das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen gemäss Absatz 1 wie auch betriebliche Anpassungen wie z.B. die Anstellung eines zweiten Hirten oder die Anschaffung von passenden Unterkünften. Zudem sind Notfallmassnahmen auf Flächen, auf denen keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, eine zumutbare Massnahme.

Umfassende Überarbeitung von Art. 10c

ANTRÄGE

1. Verordnung:

Art. 10 c ist insgesamt wie folgt neu zu fassen [Hinweis: Art. 10c wird zu Art. 10b; auch sonst ist eine neue Nummerierung nötig]:

«Art. 10c Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren **sind folgende Herdenschutzmassnahmen anerkannt und zumutbar:**

- für Schafe und Ziegen in Tierhaltungen im Tal- und Berggebiet: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;*
- für Schafe und Ziegen auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben: gemäss Festlegung im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept Herdenschutzmassnahmen nach lit. a oder sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht und Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag;*
- für Tiere der Rinder- und Pferdegattung auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinen Jungtieren auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide;*
- für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune;*
- für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutzzäune;*
- weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-e nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen.*

² **(neu; bisher Art. 10b Abs. lit. a) Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen und Ziegen mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen (NST) oder ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn gilt einzig das Ergreifen von Notfallmassnahmen als zumutbar.**



³ Auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gelten, neben den im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept festgelegten zumutbaren Herdenschutzmassnahmen oder wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, nach einem ersten Angriff durch Grossraubtiere folgende Notfallmassnahmen als zumutbar:

- a. das Überführen von Schafen oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche oder**
- b. weitere Notfallmassnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU.**

⁴ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal oder in Ställen oder im Laufhof befinden, gelten grundsätzlich als vor Grossraubtieren geschützt.

⁵ Die Tierhaltenden sowie Imkerinnen und Imker setzen die Herdenschutz- und Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 1 und 3 in Eigenverantwortung um. Die Umsetzung erfolgt auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gemäss einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept, welches bezogen auf die Weideflächen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen sowie, insbesondere wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, die Notfallmassnahmen festlegen.

⁶ (neu) Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie bestimmen die notwendigen Inhalte der Herdenschutzkonzepte, bewilligen diese und führen die Kontrolle gemäss Artikel 10e durch.»

2. Die Erläuterungen zu Art. 10c [Neu Art. 10b] sind – sinngemäss – wie folgt anzupassen:

Zu Absatz 1:

Die Liste der anerkannten Herdenschutzmassnahmen ist zu ergänzen mit dem Bewirtschaftungssystem: «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen)». Das Ziel ist nämlich, dass auf möglichst vielen Alpen in Gebieten mit Präsenz von Grossraubtieren die zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergriffen werden. Falls die Flächen einer Alp oder andere Umstände den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzzäunen oder Herdenschutzhunden nicht zulassen, ist für diese Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebe das Bewirtschaftungssystem «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen)» eine gangbare Alternative, welche den notwendigen Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren bieten kann. Mit dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Revisionsvorschlag gibt es zum Schutz vor Grossraubtieren folgende Massnahmen:

- a. Elektrifiziert eingezäunte Weiden
- b. Ständige Behirtung mit Herdenschutzhunden
- c. Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden
- d. Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallen in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen).
- g. Notfallmassnahmen von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben auf denen keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind

Im Weiteren darf der Grundsatz von 90cm bei der Höhe von Herdenschutzzäunen nicht verändert werden. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass Herdenschutzzäune neu eine Höhe von 105 cm aufweisen müssen. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundsatz von 90 cm Höhe. Das muss beibehalten werden. Die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.



Zu Absatz 2:

Wir begrüßen den in Art. 10b Abs. 2 lit. a E-JSV gemachten Vorschlag, dass auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen und Ziegen mit weniger als zehn verfügbaren NST oder ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist. Somit ist auf diesen Betriebstypen einzig das Ergreifen von Notfallmassnahmen zumutbar.

Zu Absatz 3:

Es muss klar festgehalten werden,

- a) dass die Notfallmassnahmen schon nach dem ersten Riss ergriffen werden müssen (Formulierung im Singular) und nicht nach "ersten Angriffen"
- b) dass diese Risse nicht als auffällig oder besondere Schadensstiftung im Sinne von Art. 4b Abs. 3 Bst. c (Rudelentnahme) bzw. Art. 4b Abs. 4 (Abschuss 1 Elterntier) gelten, sowie
- c) dass die Risse einem reaktiven Abschuss angerechnet werden, wenn die Notfallmassnahmen nach einem Erstangriff umgesetzt werden.

Zu Absatz 4

Die Formulierung ist zu präzisieren. Ein Stall gehört zu einem Hofareal. Nutztiere, die auf dem Hofareal oder in einem Stall gerissen oder verletzt werden, gelten als geschützt. Das gleiche gilt für Nutztiere, die sich im Laufhof (Anforderung des RAUS und des Tierschutzes) befinden. Dabei ist die Umzäunung des Laufhofs nicht entscheidend. Ein Laufhof gehört zum Stall und muss so eingezäunt sein, dass die Nutztiere nicht ausbrechen können. Die Umzäunung muss aber nicht die Vorgaben des Herdenschutzes erfüllen. Wenn Nutztiere in diesen Bereichen eines Landwirtschaftsbetriebes gerissen werden, kommt der Wolf dem Wohngebiet und dem Menschen zu nah und bildet für diesen eine Gefahr.

Zu Absatz 5

Zum Thema «Eigenverantwortung der Tierhalter» bedarf es eines vollständig neuen Absatzes 5. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und damit die Erarbeitung und Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts liegt nämlich in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. Wenn dieser trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen will, muss er die Konsequenzen tragen. Wenn er ein Herdenschutzkonzept oder zumindest das Notfallkonzept umsetzt, hat er seine Pflichten als Tierhalter hingegen erfüllt. Zudem muss im Herdenschutz für alle Fragestellungen das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept ins Zentrum gestellt werden. Sodann ist über das Herdenschutzkonzept die Zumutbarkeit der Herdenschutzmassnahmen zu definieren und die Bedeutung des Notfallkonzepts sowie die Notfallmassnahmen als solche zu definieren.

Absatz 6

Der Hinweis auf die Verantwortung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung soll in diesem Artikel aufgenommen werden (siehe Begründungen zu Art. 10b). Zudem soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepten genehmigen muss. Die Kantone nehmen ihre Verantwortung im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung seit vielen Jahren wahr. Die bisherige Ordnungsbestimmung gemäss Art. 10ter Abs. 4 war deshalb ausreichend und soll beibehalten werden. Es soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepte nur genehmigen muss. Da die Betriebsleitenden die Erarbeitung von Herdenschutzkonzepten in vielen Kantonen zumindest mitfinanzieren müssen, können auch von Dritten erstellte Herdenschutzkonzepte vom Kanton genehmigt werden.



Art. 10d

Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten. Es ist zu ergänzen, dass weitere Rassen zur EBÜ zugelassen werden, d.h. der bisherige Art. 10^{quater} ist im Grundsatz zu übernehmen. Die Neugestaltung des Herdenschutzhundewesens ist mit dem vorliegenden Vorschlag nämlich völlig unklar und kann durch die Kantone so nicht in der geforderten Frist (ab 1.2.2025) zufriedenstellend umgesetzt werden. Es ist unverständlich, weshalb mit der Forderung der Öffnung der EBÜ für weitere Hunderassen das bewährte Zucht- und Ausbildungsprogramm völlig über den Haufen geworfen wird und für die Züchter keine spezifischen Beiträge mehr gewährt werden sollen. Eine komplette Neuorganisation im Herdenschutzhundewesen ist noch nicht genügend ausdiskutiert. Es ist unklar, wie das neue System funktioniert, wer welche Verantwortlichkeiten hat und wie es finanziert werden soll. Wenn ein neues System definiert ist, soll es mit einer Übergangsfrist in Kraft gesetzt werden, so dass sich alle Akteure darauf vorbereiten können. In der Zwischenzeit sollen zum bestehenden Hundewesen zusätzlich Hunde von anderen Hunderassen mit bestandener EBÜ unterstützt werden. Das BAFU soll gesamtschweizerisch Vorgaben für die EBÜ machen und diese auch organisieren und finanzieren. Es darf nicht sein, dass es kantonale Unterschiede gibt und vielleicht Hunde aus diesem Grund nicht in allen Kantonen arbeiten dürfen. Es gibt Erfahrungen zu anderen Hunderassen in einzelnen Kantonen. Das BAFU soll mit den Kantonen mit Erfahrung und der Agridea ein System ausarbeiten, das Sinn macht und v.a. die Zielsetzungen des Herdenschutzes unterstützt.

Weiter sind die Erläuterungen (Seite 25) betreffend «Die Hunde müssen ständigen ungehinderten Kontakt zu sämtlichen Nutztieren haben» zu löschen oder es sind Ausnahmen zuzulassen. Namentlich in Tourismusgebieten oder Gebieten mit einzelnen Weideflächen, die nicht auf 20 ha eingegrenzt werden können, kann diese Anforderung nämlich nicht erfüllt werden. Die Kantone müssen die Möglichkeit haben, im Rahmen von Herdenschutzkonzepten Ausnahmen von dieser Anforderung festlegen zu können.

ANTRÄGE

1. Anpassung des gesamten Artikels basierend auf dem bisherigem Artikel 10^{quater} wie folgt:
 - «**Art. 10d Herdenschutzhunde**
 - ¹ **Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.**
 - ² **Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:**
 - a. **zu einer Rasse gehören, für den Herdenschutz geeignet sind;**
 - b. **für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; und**
 - c. **hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird.**
 - ³ **Das BAFU fördert auch den Einsatz anderer Hunde, die den Nachweis für ihre Eignung für den Herdenschutz im Rahmen einer Einsatzbereitschaftsprüfung erbracht haben.**
 - ⁴ **Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV und der Kantone Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatzbereitschaftsprüfung und Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden.**
 - ⁵ **Es erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen.**
 - ⁶ **Das BAFU organisiert und finanziert Einsatzbereitschaftsprüfungen für Herdenschutzhunde. Es regelt die Vorgaben an die Prüfung und die Kriterien für die Eignung eines Hundes in einem Prüfungsreglement.**



2. Weiterer Antrag

Es ist richtig, dass der Bund eine einheitlich geregelte (nationale) Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für Herdenschutzhunde vorgibt. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird jedoch von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen zu verbessern, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten. Selbstverständlich darf dadurch die Beurteilungsqualität und letztlich die Qualität der geprüften Herdenschutzhunde nicht geschmälert werden. Die klar definierten Anforderungen (Sozialisierung, Herdetreue, kein übermässiges Aggressionsverhalten) zum Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) werden nach wie vor begrüsst. Wichtig ist, dass weiterhin national einheitlich durchgeführte Zuchtprüfungen für Herdenschutzhunde gefördert werden.

Art. 10e

Zur Gewährleistung der begrifflichen Kohärenz ist auch hier eine Anpassung der Begrifflichkeit nötig (→ vgl. unsere Ausführungen oben bei Art. 10c). Weiter sind die Erläuterungen anzupassen:

- Bei den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben steht die Kontrolle der Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte im Rahmen der DZV im Vordergrund. Diese werden wie folgt kontrolliert:
 - a. im ersten Jahr, wenn der Zusatzbeitrag das erste Mal beantragt wird
 - b. mind. alle acht Jahre
 - c. risikobasiert nach Kriterien des Kantons
- Die Landwirtschaft hat jahrelange Erfahrung mit dem Kontrollwesen und dem Vollzug der Vorgaben aus der DZV. Sie hat mehrfach bewiesen, dass sie das Kontrollwesen und den Vollzug beherrscht. Es ist wichtig, dass die involvierten Kreise wie Tierhalter, Jagdverwaltung und Wildhut, Landwirtschaftsämter und die landwirtschaftliche Beratung gegenseitiges Vertrauen in ihrer Arbeit schenken. Vertrauen bildet die Basis, damit das System mit proaktiver Regulierung und "flächendeckendem" Herdenschutz greifen wird.

ANTRÄGE

1. Anpassung von Artikel 10e wie folgt:

«Die Kantone kontrollieren, ob die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen oder Imker die **zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c gemäss der kantonalen Beratung nach** fachgerecht umsetzen.»

2. Anpassungen der Erläuterungen wie folgt:

- a) *Ergänzung der Erläuterungen mit dem Hinweis auf die Kontrolle der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte im Rahmen der Kontrolle gemäss den Bestimmungen der VKKL.*
- b) *«Die Kontrolle kann stichprobenweise, anlässlich von Nutztierschäden durch Grossraubtiere oder **risikobasiert** erfolgen, wenn Zweifel an der tatsächlichen Umsetzung **der zumutbaren Massnahmen** bestehen. **Bei den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben steht die Kontrolle der Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte im Rahmen der VKKL im Vordergrund.** Falls anlässlich einer Kontrolle Mängel bezüglich der fachgerechten Erstellung oder dem fachgerechten Unterhalt von Massnahmen zum Herden- oder Bienenschutz festgestellt werden, instruiert der Kanton den Betriebsverantwortlichen zur schnellstmöglichen Nachbesserung der Herden- oder Bienenschutzmassnahmen.»*



Art. 10h

Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Abs. 1 ergänzt werden.

Weiter gilt der Grundsatz, dass als erste Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird. Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h) werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein Nutzungsverzicht unter «weitere Massnahmen» fallen kann.

In Abs. 1 Bst. d wird ein Artikel falsch referenziert.

ANTRÄGE

1. Ergänzung von Absatz 1 wie folgt:

«a. **die Aufwertung des Gewässerraums**

b. (→ a. wird zu b. etc.)

d. **der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel ~~10e~~10g, Abs. 1 Buchstaben ~~a-f~~ a-g»**

2. Anpassungen der Erläuterungen wie folgt:

- Ergänzung in den Erläuterungen zu Abs. 1:

*Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. **Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.***

- Ergänzung in den Erläuterungen zu Abs. 1 Bst. a:

Im neuen Bst. a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.

- Ergänzung in den Erläuterungen zu Abs. 1 Bst g (neu Bst. h)

Auch ein Nutzungsverzicht wird als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufgeführt.

Art. 12

Die nationale Herdenschutzberatung zur Unterstützung der Kantone muss gestützt auf Artikel 12 Absätze 5 und Artikel 14 Absatz 4 JSG weitergeführt werden. [Anmerkung: Die in der systematischen Rechtssammlung publizierte Version vom 1.12.2023 ([SR 922.0](#)) von Artikel 14 Absatz 4 JSG stimmt nicht überein mit der im Bundesblatt ([BBl 2022 3203](#)) veröffentlichten Version vom 16.12.2022 (publiziert am 29.12.2022).]

Die zentrale Herdenschutzberatung, aktuell durch Agridea betreut, wird insbesondere von den kleinen Kantonen und solchen mit wenig Wolfspräsenz benötigt. Diese können das erforderliche Knowhow nicht selbständig aufbauen. Bisher wurden die Aufgaben von Agridea basierend auf Art. 10^{ter} Abs. 5 mandatiert: «Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen beiziehen.» Diese Aufgaben fehlen im vorliegenden Entwurf.



ANTRAG

Anpassung des Titels wie folgt:

«Art. 12 Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement **und den Herdenschutz**»

Absatz 1

Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement» ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche «Stelle», die die nötigen Aktivitäten koordiniert.

Ein solches Netzwerk ist im Sinne der Kantone, die es begrüssen, dass beispielsweise die Dokumentation von Daten an einer zentralen Stelle organisiert wird. Auch Beratungen im Sinne von Best-Practice Beispielen sind erwünscht, jedoch sollen daraus keine Direktiven entstehen.

ANTRAG

Änderung von Absatz 1 wie folgt:

«¹ Das BAFU ~~führt~~ **richtet Beiträge an** die Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement **und den Herdenschutz aus.**»

Absatz 2

Die nationale Herdenschutzberatung zur Unterstützung der Kantone muss gestützt auf Artikel 14 Absatz 4 JSG weitergeführt werden. Im Rahmen des Herdenschutzprogramms leistet Agridea wertvolle Arbeit in der Beratung der Kantone. Zudem wird mit der Neuregelung des Hundewesens ein Kompetenzzentrum für diesbezügliche Fragen noch mehr Gewicht erhalten.

ANTRAG

Ergänzung von Absatz 2 mit neuem Buchstaben c wie folgt:

«**c. Förderung von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Wildtierarten.**»

Absatz 3

Buchstabe h und der Erläuterungstext sind dahingehend anzupassen, dass klar wird, dass die Herdenschutzfachstelle weiterhin unterstützt werden. Es gibt einen Bedarf für Koordination und Beratungsunterstützung. Die Agridea soll ihre Arbeiten weiterführen. Sie hat viel Know-how in den letzten Jahren aufgebaut, welches weiter genutzt und zur Verfügung gestellt werden muss. Das BAFU soll diese Leistungen der Agridea weiterhin finanzieren. Kleine Kantone und solche mit wenig Erfahrungen brauchen die Expertise und das Know-how der Agridea.

Die Weiterentwicklung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere ist ein wichtiges Anliegen. Im Bereich Herdenschutz hat Agridea diesbezüglich wertvolle Dokumentationen erarbeitet. Diese Arbeit



muss weitergeführt werden. Deshalb sind die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere in einem neuen Buchstaben i. anzufügen.

ANTRAG

Anpassung bzw. Ergänzung von Absatz 3 wie folgt:

- «h. *Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, **beim Schutz vor Schäden durch diese Arten, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz.***
- i. *(neu) **Die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere.***»

Anhang 3

Die Gebirgskantone VS, TI und GR sind als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigene Kompartimente zu bezeichnen. Es gibt nämlich keine fachliche Rechtfertigung für die Zusammenlegung von Kantonen, deren Fläche einem mehrfachen der Fläche eines Wolfsrudels entsprechen. Die Abgrenzung der Regionen sowie die Festlegung der minimal zu sichernden Anzahl Wolfsrudel pro Region ist unter Einbezug der Kantone vorzunehmen.

ANTRAG

Die Gebirgskantone VS, TI und GR sind als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigene Kompartimente zu bezeichnen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Kopie:

Per Mail an: bnl@bafu.admin.ch



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. März 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [JSV]; SR 922.01) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat unterstützt die erarbeitete Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), wie sie in der Beilage enthalten ist. Zusätzlich empfiehlt er dem Bundesrat, zur Konfliktlösung zwischen Alpwirtschaft und Wolf die Einführung von Weideschutzgebieten zu prüfen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 5. Juli 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilage

- Musterstellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

Envoi par courriel : bnl@bafu.admin.ch

Réf. : 24_COU_3467

Lausanne, le 3 juillet 2024

Réponse à la consultation fédérale sur la révision partielle de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention le projet de révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) et vous remercie de l'avoir consulté.

La présente modification de l'ordonnance sur la chasse complète la révision partielle adoptée par le Conseil fédéral le 1^{er} novembre 2023 et permet une mise en œuvre complète de la révision de la Loi sur la Chasse adoptée par le Parlement le 16 décembre 2022. Elle s'avère donc nécessaire pour la bonne exécution de la chasse et de la gestion de la faune sauvage dans les cantons. Cependant un certain nombre d'aspects se révèlent problématiques pour sa mise en œuvre.

Ainsi, le Conseil d'Etat accepte la modification de l'ordonnance mise en consultation, sous réserve de remaniements en profondeur, et demande l'adaptation des dispositions suivantes :

Art. 4b, al. 2 :

La prise en compte de la régénération naturelle de la forêt doit être renforcée dans les critères de régulation et la régulation proactive ne doit être possible que dans un contexte sylvicole sain. En effet, les forêts vaudoises affichent un état de régénération préoccupant et le Conseil d'Etat compte sur ces dernières pour fournir du bois de construction et de l'énergie propre, ainsi que pour stocker du CO₂.

Art. 10b :

En ce qui concerne la protection des troupeaux, l'ordonnance est trop détaillée et rend son application difficile. Le Conseil d'Etat demande un travail de refonte des dispositions y relatives.

Par ailleurs, des précisions sur le traitement des meutes, dans un contexte transfrontalier et proche du seuil minimal de meutes de loups dans un compartiment, sont nécessaires afin de garantir un traitement cohérent dans l'ensemble de la Suisse. Ces éléments doivent être précisés dans l'ordonnance ou a minima dans le rapport explicatif.

La régulation des loups et la protection des troupeaux nécessitent des financements adaptés. Les soutiens prévus dans ce projet d'ordonnance sont largement insuffisants et ne tiennent pas compte des spécificités des différents cantons. Le Conseil d'Etat demande une augmentation importante des fonds fédéraux.

En ce qui concerne les autres espèces, le Conseil d'Etat estime que les mesures envers les castors engendreront une charge de travail disproportionnée et une faible acceptation par la population et que certains assouplissements sont nécessaires concernant la régulation des corbeaux freux et des cormorans.

Finalement, les propositions de modifications d'autres actes (ODF et OROEM) sont acceptées sous réserves de remarques qui sont détaillées dans le formulaire de réponse article par article.

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Annexe

- Formulaire de réponse article par article

Copies

- OAE
- DGE

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Conseil d'Etat du Canton de Vaud
Abréviation de l'entr. / org.* Etat de Vaud
Adresse* Château cantonal, 1014 Lausanne
Personne de contact* Sébastien Beuchat
Téléphone* 021 316 75 68
Adresse électronique* sebastien.beuchat@vd.ch
Date* 20.6.24

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF** à bnl@bafu.admin.ch.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Moyens financiers alloués par la Confédération insuffisants, charge pour les cantons trop élevée, prise en compte de la régénération des forêts insuffisante, précisions sur les meutes transfrontalières à apporter, protection des troupeaux trop détaillée .

Les demande de la CSF sur les articles 2 et 3 bis non soumis à révision, à savoir que les dispositifs de réducteur de son doivent être retirés de la liste des moyens auxiliaires interdits, et que des légers assouplissements des dispositions de protection du cormoran et du corbeaux freux seraient indiqués.

Conclusion*

Estimation globale :	Acceptation avec réserves / propositions de modification
Saisie de texte	

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation	Nous prenons acte que la régulation des colonies de bouquetins est désormais à décider par les cantons (transfert de compétences), des simplifications administratives envers la Confédération et du passage de 1 à 4 ans maximum pour l'accord de l'OFEV sur les planifications de cantonales de tir. Nous attirons l'attention sur le fait qu'une telle extension de la durée implique une plus faible réactivité pour adapter les plans de tir aux réalités de terrain
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Let a, chiffre 3 : le nombre de loups morts lié au trafic routier doit également être pris en compte.</p> <p>Let b, chiffre 1 : les mesures de protection doivent se référer à l'ordonnance et pas au Conseil cantonal car les mesures de protection sont définies dans l'art. 10c et non pas par les Conseils cantonaux. Selon le rapport explicatif, une seule des 3 raisons énoncées aux chiffres 1, 2 et 3 permet de procéder à la régulation. Dès lors, la restriction inscrite au chiffre 3, qui exclut la régulation « tant que les populations d'artiodactyles sauvages entravent la régénération naturelle de la forêt sur le territoire de la meute à tel point que des stratégies pour la prévention des dégâts causés par le gibier sont requises en vertu de l'art. 32 de l'OFO du 30 novembre 1992 », n'a qu'une portée symbolique. Il suffit en effet que les cantons utilisent les 2 autres motifs pour justifier la régulation pour que l'état de la régénération naturelle ne soit pas pris en compte. La très forte pression des ongulés (cerfs, chevreuils, chamois) a conduit le Canton de Vaud, en respect de l'art. 32 OFO et de l'Aide à l'exécution Forêt-Gibier OFEV 2010, à élaborer cette stratégie. Le document, avec avis favorable de l'OFEV, est entré en vigueur en 2021. Il établit la nécessité absolue de diminuer régionalement les effectifs de cerfs et de chevreuils afin de permettre la régénération de la forêt. La prédation par les loups sur ces ongulés joue un rôle important dans cette stratégie. La condition 3 devrait être obligatoire en sus de la condition 1.</p>
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le Canton demande à la Confédération des précisions quant au traitement des meutes transfrontalières dans des contextes où l'on se situe proche du seuil à garantir, afin d'assurer une homogénéité de traitement pas les cantons.
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le terme « nuisible » n'est plus d'actualité à l'aune de la conservation de la biodiversité et devrait être remplacé par « problématique ».
al. 5	Remaniement en profondeur	Les loups morts liés au trafic routier doivent également être pris en compte, au même titre que les loups braconnés.
al. 6	Acceptation	Saisie de texte
al. 7	Acceptation	Saisie de texte
al. 8	Remaniement en profondeur	Il n'est pas fait mention des meutes transfrontalières et de leur prise en compte partielle ou pas dans la régulation.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		Préciser également les critères à prendre en compte pour définir une meute transfrontalière, pour garantir une uniformité de pratiques.
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	La régulation réactive ne sera plus applicable car les informations sur la reproduction sont généralement disponibles fin juillet-début août et le traitement du dossier entre la DGE et l'OFEV prend quelques semaines. Le délai de régulation sera expiré avant que la décision de tir ne tombe. Ajouter un alinéa 5 (similaire à la disposition de l'art. 4b al. 4) : « A titre exceptionnel, un géniteur particulièrement nuisible peut être abattu ».
al. 1	Remaniement en profondeur	Il est demandé de remplacer "durant la période d'estivage en cours" par "durant l'année en cours" car des dégâts sont occasionnés également à d'autres moments de l'année.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La régulation ne peut pas toujours se faire à proximité des troupeaux (déplacement suite à la pression des grands prédateurs ou selon le fourrage disponible) et le texte doit donc indiquer "si possible être abattus à proximité du troupeau [...]".
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	La participation financière de la Confédération doit être sensiblement plus élevée sachant qu'elle doit couvrir les coûts supportés par les cantons et que les ressources nécessaires sont énormes. De plus, le calcul doit inclure les loups isolés sachant qu'ils causent beaucoup de dommages.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	La contribution de 20'000.- par meute doit s'appliquer sur la base du nombre de meutes effectivement présentes dans le canton (et non sur le nombre maximal fixé par région). Ce montant doit également s'appliquer pour les meutes transfrontalières, compte tenu que la charge de travail est identique. De plus, les montants des contributions devraient être augmentés et les loups isolés doivent être inclus.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Modifier « activités sportives de neige » par « activités de loisir hivernales et estivales » (par exemple, en été, les activités de rafting génèrent aussi des dérangements de la faune sauvage).

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Modifier « station de soin » et renommer « centre de soin ».
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Réaction requise <u>uniquement par les cantons.</u>		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans de nombreux cas de figures, les corridors jouxtent des utilisations et affectations existantes au bénéfice d'une sécurité du droit. Il ne sera pas toujours possible de remédier à court terme à des problèmes existants .
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Compléter let d : l'activité de chasse ne doit pas être autorisée dans un rayon de 200m de rayon des corridors à faune .

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Cet article ne spécifie pas clairement si seules les mesures individuelles sont couvertes.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Qu'en est-il des autres espèces protégées comme le cygne tuberculé ?</p> <p>Dans la révision de la LChP en 2020, il avait été fait mention du cygne. Or la liste actuelle est fermée (lynx, chacals dorés, loutres et aigles royaux), alors que le canton de Vaud fait actuellement face à des dégâts importants (estimés à plusieurs centaines de milliers de francs) causés par le cygne.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b	Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Cf. commentaires par alinéa.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Cet article doit inclure explicitement les loups en paires
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Il faut supprimer le lien avec l'OPD. Lors d'un constat, il ne peut pas être déterminé si l'animal prédaté se trouve sur une surface interdite au pacage car il s'est déplacé lors de la fuite d'un loup. Ces surfaces interdites à l'estivage sont déterminées dans les concepts de protection. En outre, il faut préciser qu'il s'agit des mesures de protection selon l'art. 10c, al. 2 OChP.
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Let d, chiffre 2 : Préciser la phrase « suit des personnes durant un certain temps à une distance proche, EN L'ABSENCE DE CHIEN » car les loups sont parfois attirés par la présence d'un chien (curiosité, plus rarement agressivité) et il peut arriver qu'un loup suive un chien sur une courte durée. En effet, les loups sont parfois attirés par la présence d'un chien (curiosité, plus rarement agressivité) et il peut arriver qu'un loup suive un chien sur une courte durée.
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Préciser de quelle manière est prise en compte l'évaluation des dommages entre deux pays limitrophes.
al. 6	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Trouver une alternative à « périmètre de l'alpage » jugé trop restreint et pas adapté, vu les déplacements importants de loups isolés. Il est fondamental d'étendre le périmètre de tir et de trouver une autre formulation.
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Le tir de castor doit être assorti de conditions supplémentaires, telles qu'une planification cantonale (plan d'action succinct) identifiant les secteurs à risques (listant les installations, surfaces agricoles prioritaires, berges majeures) sur lesquels les tirs/captures peuvent être ordonnés avant que le canton ne puisse commencer à délivrer une autorisation de tir.</p> <p>Ce plan serait partagé avec les cantons riverains, puis validé par l'OFEV. Par ailleurs, préciser comment les cantons doivent coordonner l'octroi des autorisations de tir sur les cours d'eau limitrophes.</p> <p>En résumé, le projet de révision semble « aller trop loin » sur cette thématique sensible aux yeux du grand public.</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Considérer également la capture (et non seulement le tir).</p> <p>Considérer que la simple colonisation d'eaux artificielles et d'installations techniques soit suffisante pour prendre des mesures va trop loin. Très problématique pour le canton de Vaud, très urbanisé, où les situations naturelles jouxtent les situations artificielles.</p>
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Il est problématique de considérer que le castor cause d'importants dommages à la construction dès lors que ces dommages sont faits aux systèmes de drainage agricole sur des surfaces d'assolement. Le canton de Vaud devra gérer une pluie de demandes de tirs.</p>
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Il est délicat d'invoquer un comportement dangereux, car cela va créer une réaction de panique au sein de la population qui considère cette espèce comme sympathique et emblématique. Une autre formulation doit être proposée.</p>
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Considérer aussi la capture (et non seulement le tir).</p>
al. 5	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Participation financière de la Confédération à hauteur de 80 %.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les animaux de rente nouveaux-nés prédatés ne figurent souvent pas encore dans la banque de données sur le trafic d'animaux. Renoncer à cette inscription dans de tels cas de figure. Se référer pour la vérification des mesures raisonnables de prévention de dommages à l'art. 10c.
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Refus	Cet article doit être supprimé dans son ensemble et intégré en partie dans l'art. 10c. Le concept de protection des troupeaux doit être placé au centre et non le conseil. En outre, la notion « raisonnable » doit être définie plus clairement dans un seul article. Dans la version actuelle, il y a des éléments de la protection raisonnable ou pas dans les art. 10b et 10c. Nous sommes fermement opposés à ce que l'Ordonnance sur la chasse définisse dans un article indépendant quelles sont les tâches du Conseil cantonal, car le conseil est un moyen pour atteindre l'objectif de la protection et non pas la solution.
al. 1	Refus	Il n'est pas opportun de régler en détail la manière dont doit s'opérer le conseil. Ce degré de détail est en décalage par rapport au reste de l'ordonnance.
al. 2	Refus	Intégration de l'alinéa 2 qui définit les mesures raisonnables dans l'art. 10c qui définit les mesures de protection.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Remaniement en profondeur	<p>Ce nouvel art. 10c doit mettre en avant les concepts de protection pour les exploitations d'estivage, préciser les mesures de protection raisonnables et définir les tâches du Conseil, ce qui est le cas et salué. Toutefois, l'article dans sa proposition et notamment certaines précisions dans le rapport explicatif ne peuvent pas être acceptés, ce qui nécessite une refonte totale.</p> <p>Certains termes utilisés à différents endroits peuvent porter à confusion. Il est important que, dans l'ensemble de l'OChP, les deux termes suivants soient utilisés comme suit :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mesures de protection : Mesures de protection des troupeaux reconnues selon l'art. 10c, al. 1 - Mesures de protection raisonnables : Mesures de protection des troupeaux qui sont considérées comme raisonnables selon l'art. 10c, al. 2. Il s'agit en SAU des clôtures électriques ou des chiens de protection. En estivage, il s'agit de mesures selon le concept de protection ou mesures d'urgences. <p>Il est important que soit précisé que les clôtures doivent être électrifiées.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Al. 1a : Il faut distinguer la protection des moutons et ovins en SAU et en estivage. De plus, dans le rapport explicatif, la hauteur minimale pour les clôtures de protection a été augmenté de 15 cm à 105 cm, ce qui est inacceptable pour les clôtures déjà mises en place. Les clôtures installées à hauteur de 90 cm doivent être acceptées comme protection suffisante. Pour les nouvelles clôtures, une augmentation à 105 cm peut être suggérée, sans contrainte. Cette augmentation de la hauteur minimale ne prend pas en compte les expériences faites dans les cantons, et confirmées par Agridea, qui démontrent clairement que l'électrification et l'entretien d'une clôture sont déterminants pour la protection et non pas la hauteur.</p> <p>Texte al. 1a : pour moutons et chèvres en zone de plaine, collines et montagne : la pose de clôtures de protection des troupeaux dans les règles de l'art (préciser 90 cm dans le rapport !) ou l'emploi correct des chiens reconnus de protection des troupeaux visés à l'art. 10d, al. 4 ;</p> <p>Texte al. 1b (définir moutons et chèvres en estivage) : pour moutons et chèvres sur les exploitations d'estivage et pâturages communautaires : la pose de clôtures de protection des troupeaux dans les règles de l'art (préciser 90 cm dans le rapport !) ou l'emploi correct des chiens reconnus de protection des troupeaux visés à l'art. 10d, al. 4 ; ou des endroits sûrs pour la nuit / pâturage en cas de mauvais temps et gardiennage par un berger pendant la journée.</p> <p>Al. 1c : La proposition pour les bovins est soutenue et correspond aux expériences dans le terrain. L'usage de chiens de protection des troupeaux doit être favorisé à terme pour les bovidés.</p> <p>Al. 1d : La proposition pour les camélidés du Nouveau Monde est soutenue, mais nous proposons de l'ajouter après les bovins qui sont plus concernés : Texte : pour les camélidés du Nouveau Monde, porcins, cervidés d'élevage et volaille de rente : la pose de clôtures de protection des troupeaux dans les règles de l'art ;</p> <p>Al. 1e : La proposition pour les abeilles est soutenue. Texte : pour les abeilles dans les ruchers : la pose de clôtures de protection des ruchers dans les règles de l'art.</p> <p>Al. 1f : Les mesures cantonales doivent se référer aux lettres a à d. Texte : d'autres mesures efficaces prises par les cantons d'entente avec l'OFEV, en particulier si les mesures visées aux let. a à d ne suffisent pas ou si d'autres catégories d'animaux doivent être protégées ;</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Avant de traiter les estivages, il faut préciser la détention dans les écuries et aires de sortie (al. 3 de la consultation).</p> <p>Il faut préciser que les animaux doivent se trouver soit dans une étable, soit dans une aire de sortie, soit dans le périmètre bâti de l'exploitation.</p> <p>Texte : Les animaux de rente qui se trouvent dans le périmètre bâti de l'exploitation, dans des étables ou sur des aires de sortie sont considérés comme protégés contre les grands prédateurs.</p>
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Texte de l'al. 2 en consultation (traiter estivage après SAU car les animaux se trouvent 8 mois en SAU et seulement 4 mois en estivage).</p> <p>Définition des mesures d'urgence (correspond en partie à l'al. 2 de la consultation). Il faut prendre en compte qu'il n'existe que deux possibilités en cas de non protégéabilité : transfert vers un pâturage protégé ou désalpe anticipée.</p> <p>Texte : Les mesures d'urgence dans les exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires sont notamment le transfert de moutons ou de chèvres sur une surface de pâturage protégée ou la mise à l'alpage.</p>
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Dans l'al. 4, il faut préciser la protégéabilité des alpages (proposition dans l'art. 10b, al. 2 et lien avec le concept de protection). De plus, il faut veiller à toujours utiliser les mêmes termes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - mesures de protection - mesures de protection raisonnables. <p>Dans la proposition d'ordonnance et son rapport, différents termes y figurent, ce qui peut porter à confusion.</p> <p>Texte : Au sens de l'art. 10, al. 2, les mesures suivantes de protection contre les dommages causés par les grands prédateurs sont considérées comme raisonnables :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pour les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires : les mesures prévues par le concept individuel de protection des troupeaux ; b. pour tous les autres types d'exploitations : les mesures prévues à l'article 10c, al. 1. <p>Dans l'al. 5, il faut préciser les mesures raisonnables du concept de protection :</p> <p>Texte : Dans le concept individuel de protection des troupeaux, il est indiqué sur quelle surface de pâturage il est raisonnable de prendre telle ou telle mesure au sens de l'al. 1, let. b et f. Sur les surfaces de pâturage où aucune de ces mesures n'est raisonna-</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>blement exigible, des mesures d'urgence sont exigibles conformément à l'art. 10c, al. 4. Pour les exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires avec des moutons et des chèvres dont le nombre de pâquiers normaux est inférieur à dix, ou qui ne disposent pas d'une infrastructure appropriée pour le personnel d'alpage, et qui ne sont pas desservies par une voie de communication et un téléphérique, seule la prise des mesures d'urgence prévues à l'art. 10c, al. 3, est considérée comme raisonnable.</p> <p>Dans l'al. 6, il faut préciser le travail du Conseil à la protection des troupeaux et des cantons :</p> <p>Texte : Les cantons intègrent la protection des troupeaux et des abeilles dans leur vulgarisation agricole. Ils déterminent les contenus nécessaires des concepts de protection des troupeaux conformément à l'al. 4, les autorisent et effectuent le contrôle prévu à l'art. 10e.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10d		Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux
En général	Refus	<p>Pour établir une stratégie claire concernant l'évaluation des chiens de protection de troupeau, plusieurs éléments doivent être pris en considération:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Critères d'évaluation : Il est important d'établir des critères clairs et objectifs pour évaluer l'aptitude des chiens à protéger les troupeaux. 2. Formation et certification des évaluateurs : Il est essentiel que les personnes chargées d'évaluer les chiens soient qualifiées et formées pour cette tâche. Ils doivent avoir une connaissance approfondie des comportements canins, de la protection des troupeaux et des exigences spécifiques de l'évaluation. 3. Méthodologie d'évaluation : Développer une méthodologie standardisée et transparente pour l'évaluation des chiens de protection de troupeau.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Refus	<p>Il faut introduire des détails sur l'évaluation qui précisent qu'il s'agit d'une évaluation standardisée et harmonisée sur le territoire suisse. Pour ce faire, il faut que l'OFEV prenne le lead et définisse très clairement les items d'évaluation, les modalités d'évaluation et les compétences que doivent avoir les évaluateurs. Il faut également mettre sur pied une filière de formation des évaluateurs qui doit être chapeauté par la Confédération. Selon le rapport explicatif, les directives établies par l'OFEV continueront à s'appliquer. Nous demandons donc que le pendant de l'art. 10quater al. 3 actuel soit introduit dans le présent projet. Cela permettra d'assurer l'existence de directives applicables sur tout le territoire suisse et ainsi d'obliger l'OFEV de consulter l'OSAV avant leur adoption.</p> <p>Certains détails dans le rapport explicatif doivent être modifiés, notamment la détention d'au moins deux chiens de protection. Cette définition est surproportionnée pour des petits troupeaux en SAU notamment. En outre, la définition de la taille du parc doit être plus flexible.</p>
al. 3	Refus	<p>Il est important que les tests deviennent plus flexibles (races, emploi, âge, etc.) et que plusieurs mandataires puissent les faire. Comme tout l'art. 10d, cet al. 3 nécessite une refonte totale pour prendre en compte toutes les expériences des prestataires actifs et de se référer à la réalité des troupeaux à bovins également.</p> <p>Texte : « ... L'OFEV peut faire réaliser l'évaluation à plusieurs mandataires... »</p>
al. 4	Pas de prise de position	Il doit être ajouté (anciennement art. 10quater) que l'OFEV participe financièrement à l'emploi des chiens de protection, y compris des chiens d'autres races.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 5	Pas de prise de position	Les annonces doivent se faire périodiquement et non seulement au 15 avril car la situation selon la présence des loups et la disponibilité des chiens de protection peuvent varier.
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Cet article doit se référer à l'art. 10c qui définit les mesures de protection pour être cohérent avec la terminologie.</p> <p>La responsabilité de la protection de ses animaux contre les grands prédateurs incombe au détenteur d'animaux ou à l'exploitant d'un mode d'estivage ou d'un mode d'exploitation communautaire. S'il existe un concept individuel de protection des troupeaux approuvé par le canton, celui-ci contrôle par sondage la mise en œuvre des mesures qui y sont définies. En cas de sinistre, le concept individuel de protection des troupeaux mis en œuvre donne droit à une indemnisation.</p> <p>Texte : Les cantons contrôlent si les responsables d'exploitations de détention d'animaux et les apiculteurs mettent en œuvre les mesures de protection des troupeaux et des ruchers dans les règles de l'art et conformément à l'art. 10c, al. 2. Ils veillent à ce que les lacunes constatées soient rapidement comblées.</p> <p>Pour les chiens de protection, il faut rajouter un al. 2 (ou l'intégrer dans l'art. 10d) qui précise qu'en cas de persistance des lacunes, la reconnaissance peut être retirée par les cantons.</p> <p>De la même manière, cette reconnaissance doit être retirée si le CPT n'est plus en mesure d'assurer son rôle, par exemple pour cause de maladie ou de blessure. Dans le cas où le CPT ne peut plus assurer sa tâche, y compris pour des problèmes comportementaux (comportement d'agression supérieur à la norme vis-à-vis de l'humain), le responsable d'exploitation doit l'annoncer activement au canton.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	La situation actuelle avec un crédit ordinaire et un crédit d'urgence qui n'est connu qu'en fin d'année ne donne aucune sécurité de planification pour les exploitations qui doivent mettre en œuvre des mesures de protection. Un nouveau système est donc nécessaire. Toutefois, la proposition dans l'art. 10f, al. 2 ne correspond en aucun cas à la réalité du terrain et aux coûts qu'engendre la protection des troupeaux. Dans le canton de Vaud, un loup isolé a fait quelque 70 prédatons entre janvier et avril 2024, et ceci en SAU, très souvent dans des exploitations qui ne sont pas reconnues aux paiements directs et aussi sur des moutons de < 365 jours. Toutes les mesures de protection que ces exploitations doivent entreprendre ne seraient pas financées par la Confédération, ce qui est inacceptable. La proposition en consultation transfère une grande partie des coûts de la protection des troupeaux sur les détenteurs d'animaux, ce qui n'était pas l'idée de la loi sur la chasse.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Modification de « peut allouer » par « alloue » car la Confédération doit participer aux coûts-
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Les critères de la contribution annuelle doivent également se référer aux dommages que cause la population des loups, notamment les loups isolés, car certains loups prédatent plus souvent des animaux de rente que d'autres.</p> <p>Tous les moutons et chèvres doivent être pris en compte car tout le cheptel doit être protégé et non seulement les animaux de plus de un an.</p> <p>Pour les moutons et chèvres en SAU, le rapport se réfère explicitement aux exploitations qui ont des paiements directs. Il est important que le financement de mesures corresponde à l'exigence de la protection. Si les exploitations « hobby » doivent protéger leurs animaux, les mesures doivent être financées. Un seuil minimal de 3 UGB est proposé.</p> <p>En ce qui concerne les bovins, une participation financière de la Confédération aux mesures volontaires doit également être assurée.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Cf. remarques al. 1 et 2.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Augmenter le taux de subvention à 80%, sans quoi cela mettra une pression supplémentaire pour le tir de castors.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Augmenter le taux de subvention à 80%, sans quoi cela mettra une pression supplémentaire pour le tir de castors.
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Modifier l'alinéa comme suit : « la pose de manchons en treillis métallique pour protéger les arbres isolés, les arbres fruitiers ou les arbres d'avenir situés en lisière de forêt ».
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Il est indispensable que la Confédération continue à soutenir la vulgarisation d'Agriidea selon l'art. 12, al. 5 et art. 14, al. 4 de la loi sur la chasse. Agriidea a un rôle important pour soutenir le Conseil à la protection des troupeaux dans les cantons.</p> <p>Le titre de cet article ainsi que les précisions dans l'al. 1 doivent être modifiés pour que Agriidea puisse continuer leur travail important en analogie du KORA. Sans le travail d'Agriidea pour les mesures de protection, les cantons ne peuvent pas remplir leurs tâches de vulgarisation.</p> <p>Pour mémoire, Agriidea a un contrat de mandat avec l'OFAG pour la vulgarisation agricole. Un contrat similaire doit être conclu entre l'OFEV et Agriidea pour la vulgarisation protection des troupeaux.</p>
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Nouvelle lettre c : Promotion de mesures de protection contre les dommages causés par les espèces animales sauvages.
al. 3	Acceptation	Nouvelle lettre h et modification du texte explicatif afin de mentionner clairement que les préposés à la protection des troupeaux et le

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>conseil peuvent continuer à être soutenus, en particulier les conseils visant à prévenir ou à réduire les dommages. (texte lettre h)</p> <p>La recherche, l'examen et la transmission de connaissances sur les mesures de prévention des dommages causés par les animaux sauvages doivent être ajoutés. (texte nouvelle lettre i)</p> <p>Il existe un besoin de coordination et de soutien en matière de conseil. Agridea doit poursuivre ses travaux. Elle dispose d'un grand savoir-faire qui doit continuer à être exploité. L'OFEV doit continuer à financer ces prestations fournies par Agridea. Les pe-tits cantons et ceux qui ont peu d'expérience ont besoin de l'expertise et du savoir-faire d'Agridea.</p> <p>Le développement des mesures de prévention des dégâts causés par la faune sauvage est une préoccupation importante. Dans le domaine de la protection des troupeaux, Agridea a élaboré une documentation précieuse à ce sujet. Ce travail doit être poursuivi.</p>
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Acceptation	Bien que ne reposant sur aucune base scientifique et contraire aux estimations du monde scientifique, le nombre minimal de meutes définies à l'annexe 3 est accepté.
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres	Autres remarques	
Art. 2, al. 1		<p>Les dispositifs de réducteur de son font désormais partie de l'état de la technique et sont utilisés pour la chasse depuis plusieurs années dans différents cantons avec des autorisations exceptionnelles. Ils sont par ailleurs largement répandus dans certains pays nordiques et ils permettent de réduire le dérangement de la faune et assure une meilleure protection de l'ouïe de l'homme et du chien de chasse. Afin d'obtenir une sécurité juridique, il est important d'avoir une réglementation fédérale. Les réducteurs de son doivent donc être retirés de la liste des moyens auxiliaires interdits.</p> <p>Proposition : supprimer le chiffre 4 à la lettre i.</p>
Art. 3bis		<p>La gestion du cormoran est toujours plus délicate dans les lacs de Suisse. La Plateforme nationale « pêche en lac » a été chargée d'élaborer des Lignes directrices pour la gestion du cormoran. Parmi celles-ci, un léger assouplissement des dispositions de protection du cormoran est jugé nécessaire et soutenu par la Conférence des services de la faune (CSF), à savoir :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Report de la période de protection du 1er mars au 1er avril (ev. 15 mars) pour contenir l'installation de nouvelles colonies nicheuses. La DGE précise que les réserves de faune cantonales et fédérales devront restées fermées à des actions de chasse ou de régulation. <p>La CSF recommande également d'autoriser le tir de cormorans immatures (à ventre blanc) toute l'année afin de permettre aux pêcheurs professionnels de défendre leurs engins de pêche. Cette demande, dans sa mise en œuvre va occasionner des dérangements à l'ensemble des autres espèces d'oiseaux sur les lacs et il incombe à l'OFEV d'évaluer sa compatibilité avec les autres exigences de conservation des espèces.</p> <p>La gestion du corbeau freux nécessiterait également des adaptations de la période de protection en regard des dommages importants occasionnés aux cultures ensemencées, à savoir (demande soutenue par plusieurs cantons romands) :</p> <ul style="list-style-type: none"> • L'alinéa 2 devrait être modifié comme suit : « les bandes de corneilles noires et de corbeaux freux ne bénéficient d'aucune période de protection sur les cultures qu'elles menacent de piller ».
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
al. 1 let. i	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Préciser que les démonstrations aériennes sont également interdites (par ex : vol de FA18).
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Modifier l'alinéa comme suit : « ... est convenu dans le cadre du manuel des Conventions-programmes" (les montants doivent être identiques entre cantons et les taux de subventionnement doivent être similaires à ceux pratiqués dans les conventions-programme nature et forêt).

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Saisie de texte



Monsieur
Albert Rösti
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la Communication (DETEC)
3003 Berne



Notre réf. NB
Votre réf. /

Date **19 JUIN 2024**

Modification de l'Ordonnance fédérale sur la chasse (OChP, RS 922.01)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 27 mars dernier, vous avez initié une procédure de consultation de la modification de l'Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) en lien avec la future gestion du loup mais également sur les thématiques laissées en suspens lors de la consultation accélérée de 2023. Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie d'avoir donné la possibilité aux cantons lourdement impactés par le loup de mettre en œuvre les dispositions légales à la régulation proactive de cette espèce déjà au 1^{er} décembre 2023. Bien que le résultat de cette dernière soit un succès sur le territoire cantonal, l'objectif d'une gestion facilitée et pragmatique du grand prédateur doit rester une priorité.

Le canton du Valais, comme canton de montagne particulièrement concerné par la problématique du loup, salue sur le principe les modifications prévues dans cette révision de l'OChP soumise à consultation. En effet, plusieurs aspects laissés en suspens lors de la dernière révision ont été intégrés dans le présent projet, notamment en ce qui concerne la gestion du castor, les corridors faunistiques, les aides financières et l'utilisation de certains moyens interdits à la chasse. En cas d'acceptation, les nouvelles dispositions prévues permettront d'une part de combler des lacunes juridiques des bases légales actuellement en vigueur et d'autre part elles apporteront des clarifications sur certains points pouvant relever de l'interprétation, en particulier dans le cadre de la gestion des espèces protégées comme le loup. Ainsi, les nouvelles bases légales contribueront à faciliter l'exécution du droit par les cantons dans la gestion du loup dès 2025.

Ce nouveau projet de révision de l'OChP relève du bon sens, car il tient compte des réalités du terrain et des expériences acquises lors de la dernière mise en œuvre par les cantons de la législation fédérale, notamment lors de la période de régulation proactive du loup réalisée entre décembre 2023 et janvier 2024. Pour rappel, l'introduction de la régulation proactive du loup lors de la dernière révision partielle de l'OChP (limitée à la période du 1^{er} décembre 2023 au 31 janvier 2025), a donné aux cantons la possibilité de réguler les populations de loups avant que de gros problèmes ne surviennent. Il s'agissait d'un pas important vers une gestion du loup permettant une coexistence réglementée entre les hommes, les grands prédateurs et les animaux de rente, sans pour autant mettre en danger la population de loups.

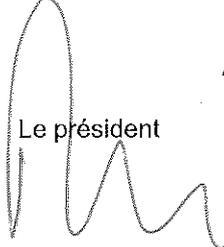
Comme souhaité lors de la dernière révision 2023, les cantons alpins, dont le Valais, ont pu participer activement aux réflexions liées à l'élaboration de la nouvelle OChP lors de nombreuses séances et ateliers de discussion. Les expériences pratiques des cantons colonisés par les loups ont été pour la plupart prises en compte dans cette révision de l'OChP 2024. Il est donc essentiel qu'à l'avenir, les cantons restent en contact étroit avec la Confédération et puissent collaborer à l'adaptation du droit fédéral. En outre, le canton du Valais a participé activement à l'élaboration des prises de position de plusieurs conférences dont la Conférence des services de la faune, de la chasse et de la pêche (CSF) et de la Conférence gouvernementale des cantons alpins (CGCA) dont il fait partie.

Les modifications prévues dans le présent projet de révision vont dans la bonne direction. Toutefois, plusieurs aspects méritent une sérieuse adaptation, voir une révision fondamentale. En effet, la Confédération et les cantons doivent acquérir de l'expérience dans la mise en œuvre des nouvelles dispositions et il est prévisible que d'autres adaptations fondamentales de l'ordonnance soient nécessaires dans un avenir proche afin d'avoir les outils adéquats permettant une gestion moderne et ciblée de la faune sauvage.

En conclusion, le canton du Valais soutient le présent projet de révision de l'OChP considérant que les modifications proposées vont dans le bon sens à savoir de combler certaines lacunes juridiques du droit fédéral actuel et de faciliter la mise en œuvre des interventions destinées à la gestion de la faune sauvage et de la population de loups en particulier. Cependant, le canton du Valais apporte ses réflexions quant à des propositions de modifications essentielles sur certains points proposés afin que les cantons puissent prétendre à une gestion pragmatique et actuelle de la faune sauvage.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

 Le président Franz Ruppen		 La chancelière  Monique Albrecht
---	--	---

Annexe Prise de position détaillée du canton du Valais sur la modification de l'OChP
Copie à bnl@bafu.admin.ch



Révision partielle de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Prise de position du Canton du Valais - 2024

Services VS consultés : Service de la chasse, pêche et faune (SCPF) – Service cantonal de l'agriculture (SCA) – Service forêts, nature et paysage (SFNP) – Service cantonal de affaires vétérinaires (SCAV) – Service de la mobilité (SDM) – Service du développement territorial (SDT) – Service juridique de la sécurité et de la justice (SJSJ)

PARTIE I - Remarques générales

Introduction

Le canton du Valais, comme canton de montagne particulièrement concerné par la problématique du loup, salue sur le principe les modifications prévues dans cette révision de l'Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP ; RS 922.01) soumise à consultation. En effet, plusieurs aspects laissés en suspens lors de la dernière révision ont été intégrées dans le présent projet, notamment en ce qui concerne la gestion du castor, les corridors faunistiques, les aides financières et l'utilisation de certains moyens interdits à la chasse. En cas d'acceptation, les nouvelles dispositions prévues permettront d'une part de combler des lacunes juridiques des bases légales actuellement en vigueur et d'autre part elles apporteront des clarifications sur certains points pouvant relever de l'interprétation, en particulier dans le cadre de la gestion des espèces protégées comme le loup. Ainsi, les nouvelles bases légales contribueront à faciliter l'exécution du droit par les cantons dans la gestion du loup dès 2025.

Ce nouveau projet de révision de l'OChP relève du bon sens, car il tient compte des réalités du terrain et des expériences acquises lors de la dernière mise en œuvre par les cantons de la législation fédérale, notamment lors de la période de régulation proactive du loup réalisée entre décembre 2023 et janvier 2024. Pour rappel, l'introduction de la régulation proactive du loup lors de la dernière révision partielle de l'OChP (limitée à la période du 1^{er} décembre 2023 au 31 janvier 2025), a donné aux cantons la possibilité de réguler les populations de loups avant que de gros problèmes ne surviennent. Il s'agissait d'un pas important vers une gestion du loup permettant une coexistence réglementée entre les hommes, les grands prédateurs et les animaux de rente, sans pour autant mettre en danger la population de loups.

Comme souhaité lors de la dernière révision 2023, les cantons alpins, dont le Valais, ont pu participer activement aux réflexions liées à l'élaboration de la nouvelle OChP lors de nombreuses séances et ateliers de discussion. Les expériences pratiques des cantons colonisés par les loups ont été pour la plupart prises en compte dans cette révision de l'OChP 2024. Il est donc essentiel qu'à l'avenir, les cantons restent en contact étroit avec la Confédération et puissent collaborer à l'adaptation du droit fédéral. En outre, le canton du Valais a participé activement à l'élaboration des prises de position de plusieurs conférences dont la Conférence des services de la faune, de la chasse et de la pêche (CSF) et de la Conférence gouvernementale des cantons alpins (CGCA) dont il fait partie.

Les modifications prévues dans le présent projet de révision vont dans la bonne direction. Toutefois, plusieurs aspects méritent une sérieuse adaptation, voir une révision fondamentale. En effet, la Confédération et les cantons doivent acquérir de l'expérience dans la mise en œuvre des nouvelles dispositions et il est prévisible que d'autres adaptations fondamentales

de l'ordonnance soient nécessaires dans un avenir proche afin d'avoir les outils adéquats permettant une gestion moderne et ciblée de la faune sauvage.

Bien que les précisions et commentaires détaillés ont été introduits pour chaque article dans la deuxième partie de la présente prise de position (voir Partie II ci-dessous), il nous paraît essentiel d'apporter les remarques générales suivantes :

Le projet d'ordonnance ne correspond pas encore à une gestion moderne et ciblée du loup

Bien que les modifications prévues de l'OChP constituent un pas supplémentaire dans la bonne direction en ce qui concerne la gestion du loup, le texte de l'ordonnance est toutefois très (trop !) détaillé et en partie construit selon une logique difficile à comprendre. Il est à craindre que la tâche d'exécution des cantons n'en soit pas forcément facilitée. De plus, le texte de l'ordonnance a été rédigé selon le modèle de pensée de la gestion du loup en vigueur jusqu'à présent. Etant donné que la colonisation du loup en Suisse n'a pas encore atteint la même ampleur dans tous les cantons et que la Suisse se trouve toujours dans un processus très dynamique en ce qui concerne la colonisation par le loup, il est prévisible que même cette révision de l'OChP ne pourra pas encore garantir une gestion durable du loup, qui soit réalisable par les cantons dans le cadre de la tâche commune avec la Confédération avec un effort proportionné et qui puisse tenir compte des différents besoins et exigences en matière d'habitat, d'espace culturel et naturel et permettre ainsi une coexistence durable avec le loup. En outre, la protection des troupeaux du petit bétail reste centrale afin de stabiliser l'évolution des dégâts et, si possible, de les inverser.

Dans le contexte du nombre minimum de meutes de loups fixé en Suisse (annexe 3 OChP), un éventuel prélèvement complet d'une meute ne doit pas être interprété à tort comme la création d'une zone sans loup (élimination totale irréaliste, immigration rapide et croissante, impossibilité de réguler de manière proactive les loups isolés et les couples). De plus, le loup peut jouer un rôle important dans la structure écologique, en particulier dans le cadre des interactions forêt-gibier car les populations de loups influencent l'utilisation et la fréquentation de l'habitat par les ongulés et peuvent, par leur présence, contrecarrer les dommages excessifs causés au rajeunissement des forêts. Cet aspect figure d'ailleurs dans les dispositions liées à la régulation proactive du loup (art. 4b, al. 2, let. b, ch. 3 OChP).

Restrictions inutiles à la régulation proactive des populations de loups

La protection de l'espèce loup est assurée par l'effectif minimal inscrit dans l'annexe 3 de l'OChP. Par conséquent, les restrictions de la régulation proactive, telles que la limitation aux meutes de loups et l'interdiction de régulation dans les districts francs fédéraux (déjà en vigueur lors de la régulation proactive 2023-2024), n'apportent aucune valeur ajoutée ; que ce soit pour la faune sauvage, les zones protégées ou la coexistence avec l'homme. Ces restrictions doivent donc être supprimées sans être remplacées, sans quoi il ne sera pas possible de stabiliser la population de loups au niveau souhaité.

Soutien financier aux cantons insuffisant pour la gestion des espèces protégées

Une gestion moderne et ciblée des espèces protégées (loup, castor, bouquetin, etc.) suppose que les cantons chargés de l'exécution disposent des ressources humaines et financières adéquates. Le canton du Valais a souligné à plusieurs reprises que la gestion des espèces protégées est liée à une charge de travail très importante pour l'exécution des tâches liées à

ces dernières. Cette surcharge n'est pas ou seulement en partie prise en charge par la Confédération dans le cadre de la tâche commune. Lors de la révision 2020 de la Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (LChP ; RS 922.0), la Confédération avait prévu des aides financières nettement plus élevées pour la gestion du loup et du bouquetin (p. ex. 50'000 francs par meute de loups et par an).

La régulation du bouquetin a fait ses preuves

Depuis plus de 40 ans, les cantons assument leur responsabilité envers cette espèce protégée en la régulant consciencieusement et avec prudence. Autrefois éteinte, la population de bouquetins n'a cessé d'augmenter pour atteindre aujourd'hui des effectifs élevés dans la plupart des cantons (plus de 7000 individus en Valais). Par conséquent, la protection du bouquetin n'est plus une condition impérative pour assurer la conservation de cette espèce. Dans différentes régions du canton, il apparaît que les effectifs élevés de bouquetins ont des répercussions négatives au sein de l'espèce, mais également sur d'autres espèces comme le chamois ainsi que sur l'habitat. C'est pourquoi plusieurs cantons, dont le Valais, ont dû augmenter sensiblement les plans de tir dans le but de stabiliser ou de réduire les effectifs. Plusieurs colonies de bouquetins se trouvent dans les districts francs fédéraux que compte le Valais (10 au total). L'expérience des 45 dernières années a montré que la régulation du bouquetin a fait ses preuves et doit être maintenue. Toutefois, pour réguler et garantir des populations de bouquetins saines et adaptées à leur habitat, le prélèvement est absolument nécessaire à l'intérieur des districts francs fédéraux, comme pratiqué pendant les 45 dernières années. De plus, la charge administrative liée à la gestion du bouquetin en tant qu'espèce protégée est disproportionnée par rapport à la gestion d'autres espèces. C'est pourquoi il faut viser une simplification de l'administration tout en conservant la même pratique de régulation. Cela peut être réalisé en déclarant le bouquetin comme espèce chassable.

La régulation des populations d'espèces protégées au sens de l'art. 7a LChP doit être explicitement séparée de la notion de chasse des espèces chassables.

Dans le cadre de l'adaptation des moyens et engins interdits pour la chasse, il est impératif de créer une sécurité juridique concernant la notion de chasse. Les régulations de populations d'espèces protégées au sens de l'article 7a LChP doivent être explicitement séparées de la notion de chasse des espèces chassables, afin d'éviter d'emblée des restrictions inutiles dans la régulation du loup et les charges pratiques ou administratives qui en découlent.

La notion de dommage pour les individus d'espèces protégées susceptibles d'entrer en conflit doit être définie sans ambiguïté.

De manière générale, il est à relever que dans le cadre de la révision de la LChP de décembre 2022, l'article 7, alinéa 2 LChP et, par conséquent, les dispositions des lettres a et b de l'article 4, alinéa 1 OChP ont été abrogés. Ainsi, les cantons n'ont plus la possibilité de prendre, avec l'assentiment préalable de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), des mesures temporaires pour réguler les populations d'espèces protégées (à l'exception du loup et du bouquetin) lorsque des animaux d'une espèce donnée portent atteinte à leur habitat ou menacent la diversité des espèces. Les possibilités de prendre des mesures contre certains animaux protégés ou chassables en raison d'un "dégât important" selon l'article 12, alinéa 2 LChP restent en principe valables. Toutefois, des indications concrètes sur ce qui doit être considéré comme un dégat important font défaut tant dans le projet actuel de révision de l'OChP que dans le rapport explicatif correspondant. Et ce, bien que l'interprétation de la notion

de dégâts soit essentielle pour la gestion des individus d'espèces animales protégées susceptibles de provoquer des conflits. Pour le canton du Valais, il est essentiel que les conditions-cadres applicables aux mesures individuelles contre les animaux d'espèces protégées soient clarifiées sans ambiguïté dans l'OChP.

Le projet de révision révèle des lacunes dans la réglementation dans d'autres domaines

Du point de vue de l'exécution cantonale du droit fédéral, il est indispensable que l'ordonnance sur la chasse soit adaptée le plus rapidement possible en ce qui concerne d'autres aspects. Citons par exemple la nouvelle réglementation concernant l'utilisation des chiens de chasse et les moyens auxiliaires interdits pour la chasse : inclure les drones dans la liste des moyens auxiliaires interdits pour l'exercice de la chasse et la possibilité d'utiliser des silencieux pendant l'exercice de la chasse. En outre, une interdiction des munitions à balles contenant du plomb, une réduction de la période de fermeture du cormoran afin de soulager la pêche professionnelle et une interdiction de la chasse de nuit en forêt pour les ongulés afin de réduire les dérangements de la faune sauvage pendant la nuit sont nécessaires.

Conclusion

Le canton du Valais soutient le présent projet de révision de l'OChP considérant que les modifications proposées vont dans le bon sens à savoir de combler certaines lacunes juridiques du droit fédéral actuel et de faciliter la mise en œuvre des interventions destinées à la gestion de la faune sauvage et de la population de loups en particulier. Cependant, le canton du Valais apporte ses réflexions quant à des propositions de modifications essentielles sur certains points proposés afin que les cantons puissent prétendre à une gestion pragmatique et actuelle de la faune sauvage.

Le canton du Valais soutient également les prises de position respective de la Conférence des services de la faune, de la chasse et de la pêche (CSF) et de la Conférence gouvernementale des cantons alpins (CGCA) dont il fait partie.

Art. 2 : Moyens et engins interdits dans l'exercice de la chasse

Approbation avec demandes de modification

Dans le cadre de l'adaptation des moyens et engins interdits pour la chasse, il est impératif de créer une sécurité juridique concernant la notion de chasse. Les réglementations de populations d'espèces protégées au sens de l'article 7a LChP doivent être explicitement séparées de la notion de chasse des espèces chassables, afin d'éviter d'emblée des restrictions inutiles dans la régulation du loup et les charges pratiques ou administratives qui en découlent. Il ne faut pas, par exemple, qu'une interdiction de la chasse de nuit s'applique soudain à la régulation du loup. Cela concerne également d'autres aspects (monitoring au moyen de drones, utilisation de dispositifs acoustiques, sources lumineuses artificielles, dispositifs de visée, etc.) et doit donc être limité de manière générale.

Les silencieux font désormais partie du matériel technique et sont utilisés pour la chasse depuis plusieurs années dans différents cantons avec l'obligation de délivrer des autorisations exceptionnelles aux utilisateurs. Afin d'obtenir une sécurité juridique, il est important de disposer d'une réglementation fédérale. Les silencieux doivent donc être retirés de la liste des moyens et engins interdits pour la chasse. L'article 2, alinéa 1, lettre i, chiffre 4 doit donc être supprimé.

L'interdiction des munitions à balle contenant du plomb doit être inscrite dans l'ordonnance. Il existe suffisamment d'options sans plomb de bonne qualité pour la chasse au grand gibier. Un délai transitoire permet de garantir que la transition se fera sans heurts.

Conformément à l'article 7, alinéa 4 LChP, les cantons assurent une protection suffisante des mammifères et des oiseaux sauvages contre les dérangements. Pour cette raison, les drones doivent être ajoutés à la liste des moyens et engins interdits pour l'exercice de la chasse. Les recherches font également partie de l'exercice de la chasse. En revanche, les interventions des autorités, par exemple pour des relevés d'effectifs ou la régulation de populations d'espèces protégées selon l'article 7a LChP ne font pas partie de l'exercice de la chasse. Par conséquent, deux nouvelles lettres doivent être ajoutées à l'article 2, alinéa 1.

Demands

Suppression de l'art. 2, al. 1, let. i, ch. 4

~~4. qui sont munies d'un silencieux intégré ou amovible ;~~

Si le silencieux n'est pas supprimé de l'article 2 OChP, il faut au moins prévoir une exception à l'article 3. Une exception se justifie pour les raisons susmentionnées. En outre, un silencieux protège l'ouïe des chasseurs et de leurs chiens.

Demande alternative

Ajout du silencieux à l'art. 3, al. 1, let. e (nouveau)

¹ Les cantons peuvent autoriser des membres de la police de la chasse ou des chasseurs au bénéfice d'une formation spéciale à utiliser des moyens et engins de chasse prohibés lorsque cela s'avère nécessaire pour :

a.-d. ...

e. *assurer la protection des chasseurs et de leurs chiens*

Nouvelles let. à l'art. 2, al. 1

m. *munitions à balle contenant du plomb*

n. *drones*

Modification du rapport explicatif concernant les nouvelles lettres m et n

Lettre m : Pour tous les calibres d'armes à canon rayé, des munitions sans plomb doivent être utilisées. Les munitions pour les armes à canon lisse ne sont pas concernées par cette interdiction.

Point n : L'utilisation de drones à des fins cynégétiques n'est pas autorisée. Cela inclut les recherches. Font exception des utilisations spéciales telles que l'utilisation à des fins de recherches scientifiques, de recensement d'effectifs, ou de sauvetage de faons (voir article 8b OChP).

Art. 3 : Autorisations exceptionnelles

Approbation avec demandes de modification

Si le silencieux n'est pas supprimé de l'article 2 OChP, il faut au moins prévoir une exception à l'article 3. Une exception se justifie pour les raisons susmentionnées. En outre, un silencieux protège l'ouïe des chasseurs et de leurs chiens.

Demande alternative

Ajout du silencieux à l'art. 3, al. 1, let. e (nouveau)

¹ Les cantons peuvent autoriser des membres de la police de la chasse ou des chasseurs au bénéfice d'une formation spéciale à utiliser des moyens et engins de chasse prohibés lorsque cela s'avère nécessaire pour :

a.-d. ...

e. *assurer la protection des chasseurs et de leurs chiens.*

Art. 3^{bis} : Espèces pouvant être chassées et périodes de protection

Approbation avec demandes de modification

Concernant la thématique du cormoran, les discussions en cours avec les pêcheurs professionnels, dont la plateforme d'échange est cofinancée par la Confédération, montrent qu'une réduction de la période de protection de cette espèce pourrait permettre de soulager les pêcheurs professionnels. Il convient donc de raccourcir d'un mois la période de protection du cormoran prévue à l'article 5 LChP.

Demande

Modification de l'al. 2, let. b

b. *cormoran : du 1^{er} mars-1^{er} avril au 31 août ;*

Nouvel article dans le chapitre 1 : Chasse

Révision fondamentale

Afin de garantir la sécurité juridique, il convient de réglementer les compétences des personnes chargées de la mise à mort d'animaux sauvages.

Proposition

Nouvel article (par exemple, art. 2^{bis})

Art. 2^{bis} Compétences spécifiques

¹ Seules les personnes compétentes au sens de l'article 177 de l'Ordonnance sur la protection des animaux du 23 avril 2008 sont autorisées à tirer des animaux sauvages lors de la chasse, de tirs ordonnés par les autorités ou dans le cadre des mesures individuelles de protection. Une personne compétente est une personne qui a passé un certificat de capacité cantonal de chasse ou une formation de garde-faune.

Nouvel article dans le chapitre 1 : Chasse

Révision fondamentale

Sur le principe, la nuit appartient au gibier. Afin de réduire les dérangements de la faune sauvage pendant la nuit, il convient de formuler une interdiction fédérale de la chasse de nuit en forêt pour l'exercice de la chasse ordinaire. L'interdiction se limite uniquement aux espèces d'ongulés sauvages. En effet, la chasse de nuit aux petits prédateurs (renards, blaireaux, fouines, etc.) doit rester possible sans quoi la régulation de ces espèces serait tout simplement impossible de jour. En outre, pour la prévention des dégâts causés par le gibier, les cantons peuvent prévoir de chasser certaines espèces la nuit, par exemple sur les surfaces agricoles.

Demandes

Nouvel article (par exemple, art. 3^{ter})

Art. 3^{ter} Interdiction de la chasse de nuit

¹ Pour la chasse ordinaire aux ongulés, la chasse de nuit est interdite en forêt.

² Les cantons peuvent autoriser des exceptions pour la chasse nocturne hors forêt.

Modification du rapport explicatif du nouvel art. 3^{ter}

Concernant l'alinéa 1 : est considérée comme nuit la période comprise entre une heure après le coucher du soleil et une heure avant le lever du soleil. L'interdiction se limite aux espèces d'ongulés sauvages. Les tirs de néozoaires (p. ex. raton laveur, chien viverrin) ne sont pas considérés comme des espèces chassables et ne sont pas concernés par cette interdiction.

Concernant l'alinéa 2 : pour lutter contre les dégâts causés par le gibier, il doit être possible de chasser de nuit certaines espèces, comme le sanglier, sur des surfaces libres (p. ex. des surfaces agricoles), afin d'obtenir ainsi un effarouchement.

Nouvel article dans le chapitre 1 : Chasse

Révision fondamentale

Le but d'utilisation des chiens de chasse dans l'OChP doit être formulé. Cela permet d'obtenir une plus grande sécurité juridique. La nouvelle formulation entraîne également une adaptation dans l'Ordonnance sur la protection des animaux du 23 avril 2008 (OPAn ; RS 455.1).

Demands

Nouvel article (par exemple, art. 2^{ter})

Le but de l'utilisation des chiens de chasse est la recherche, le marquage ou la poursuite en donnant de la voix d'animaux sauvages en bonne santé et la recherche d'animaux sauvages malades ou blessés (recherche) ; pour les animaux sauvages blessés, en plus, la saisie et la mise à mort, dans la mesure où la mise à mort d'urgence de ces animaux n'est actuellement pas possible selon l'article 2, alinéa 2^{bis}, lettre b OChP.

Complément à l'art. 75, al. 1, let. c, OPAn :

c. en tant que chiens rapporteurs et d'arrêt.

Complément à l'art. 77 OPAn :

(...). Lors de l'évaluation de la responsabilité des chiens de chasse reconnus selon l'article 2^{ter} OChP, il est tenu compte de leur utilisation pour la recherche et la poursuite en donnant de la voix d'animaux sauvages.

Art. 4a : Régulation du bouquetin

Révision fondamentale

Depuis plus de 40 ans, les cantons assument leur responsabilité envers cette espèce protégée en la régulant consciencieusement et avec prudence. Autrefois éteinte, la population de bouquetins n'a cessé d'augmenter pour atteindre aujourd'hui des effectifs élevés dans la plupart des cantons (plus de 7000 individus en Valais). Par conséquent, la protection du bouquetin n'est plus une condition impérative pour assurer la conservation de cette espèce. Dans différentes régions, il apparaît en outre que les effectifs élevés de bouquetins peuvent avoir des répercussions négatives intra et interspécifiques (comme sur le chamois) ainsi que sur l'habitat. C'est également le cas dans différentes régions situées dans et autour de districts francs fédéraux. L'article 12 de l'ancienne ordonnance sur la régulation des populations de bouquetins (ORB ; RS 922.27) autorisait des tirs ou des captures de bouquetins dans les districts francs fédéraux, ce qui n'est plus possible avec la suppression de ces interventions. Pour la régulation de différentes colonies et la prévention d'effets négatifs sur l'habitat et d'autres espèces (concurrence), il est impératif de pouvoir prélever des bouquetins dans les districts francs fédéraux.

La régulation du bouquetin, qui a fait ses preuves, doit être maintenue. Toutefois, la charge administrative pour la gestion du bouquetin en tant qu'espèce protégée est disproportionnée par rapport à la gestion d'autres espèces. C'est pourquoi la majorité des cantons, dont le canton du Valais, souhaitent une simplification de l'administration tout en conservant la même

pratique de régulation. Cela peut être réalisé en déclarant le bouquetin comme espèce chassable.

Les bouquetins descendent facilement jusqu'en pleine à la recherche de sources de nourriture. Le canton du valais, comme canton viticole, subi chaque année des dégâts dans les vignes par le bouquetin. Par conséquent, les dégâts aux cultures doivent également faire partie de la liste des justifications pour une régulation afin de prévenir ces dommages. L'article 4, alinéa 2, lettre b, chiffre 1 doit être adapté en conséquence.

Bien que la santé d'une population soit une variable importante de la gestion d'une espèce, l'équilibre entre les différentes classe d'âges est tout aussi important dans l'assurance de la structure sociale de la population. Par conséquent, cette notion doit également faire partie de la liste des justifications pour une régulation, en lien avec l'alinéa 3, lettre a.

Enfin, bien que le sex-ratio d'une population soit une variable importante de la gestion d'une espèce, il peut arriver que certaines catégories d'âges ou de sexes doivent être préservés ou du moins favorisées. En effet, si une colonie de bouquetin suit une tendance à la baisse, il est préférable d'épargner les femelles pour favoriser la croissance de la colonie. Les cantons ont d'ailleurs démontré qu'ils avaient acquis l'expérience nécessaire dans la gestion de cette espèce. Par conséquent, le critère de prélèvement d'au moins 50% de femelles doit être supprimé car jugé beaucoup trop restrictif et même dangereux dans le cas de certaines colonies. L'article 4, alinéa 3, lettre b doit être par conséquent supprimée.

Demandes

Le bouquetin doit être déclaré espèce chassable à la prochaine occasion, conformément à l'article 5, alinéa 6 LChP.

D'ici là, il faut s'assurer que les bouquetins puissent à nouveau être prélevés à l'intérieur des districts francs fédéraux au sens de l'article 12, alinéa 1 ORB.

Ajout de la notion de dégâts aux cultures dans l'art. 4, al.2, let. b, ch. 1

1. prévenir les dégâts causés à des biotopes ou aux cultures, avec indication de l'effet de la population de bouquetins sur la forêt si la régulation vise à prévenir les dégâts dans des forêts de montagne, ou

Ajout de la notion de populations équilibrées dans l'art. 4, al.2, let. b, ch. 2

2. conserver des populations de gibier saines et équilibrées ;

Suppression de l'art. 4, al. 3, let. b

~~*b. au moins 50% des animaux abattus sont des femelles*~~

Art. 4b : Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse

Révision fondamentale

De manière générale, la limitation aux meutes de loups est trop restrictive et rend impossible une régulation efficace de la population de loups. Les dispositions de l'article 4b sur la régulation proactive du loup doivent être formulées de manière à ce que la régulation proactive des couples de loups soit également possible à partir de 2025. Par analogie aux variantes de régulation actuelles pour les meutes, il doit être possible, en cas de présence de couples de loups, de tirer un loup du couple dans le cadre de la "régulation de base" si le seuil minimal régional défini dans l'annexe 3 est dépassé ; en cas de comportement indésirable, selon l'alinéa 3, lettre c, il doit en outre être possible de prélever entièrement un couple de loups. Le seuil minimal régional peut continuer à être mesuré exclusivement en termes de meutes de loups ; il n'est donc pas nécessaire d'adapter l'annexe 3 en ce qui concerne l'unité de mesure, à savoir le nombre minimal de meutes de loups par région.

Les dispositions de l'article 4b sont très détaillées et entraînent une énorme charge administrative pour les cantons. Sans négliger l'obligation de fournir les documents et informations nécessaires à la régulation du loup, cet article doit être allégé de manière à ce que les autorités cantonales de la chasse ne fournissent que les preuves qui relèvent de leur compétence. Pour exemple, la demande de régulation annuelle du bouquetin pour toutes les colonies du canton se résume à quelques pages (pour env. 400 animaux prélevés) ; plusieurs centaines de documents sont exigés pour celle du loup (27 animaux prélevés) quand bien même la régulation des deux espèces sont régis par le même article 7a LChP. Un autre moyen de réduire la charge administrative est de mettre en place un système de documentation fédéral dans lequel les cantons saisissent les données qui sont importantes pour la gestion des grands prédateurs. Une base légale doit être créée pour l'établissement et l'exploitation de ce système de documentation.

La régulation des meutes de loups est soumise à certaines contraintes. La principale condition pour la régulation de meutes entières est que les loups présentent un comportement indésirable (art. 4b, al. 3, let. c OChP). Un comportement indésirable se traduit notamment par le contournement ciblé de mesures de protection des troupeaux (et donc la transmission de ce comportement aux jeunes individus) ainsi qu'un début de spécialisation sur les bovins ou équins. Le développement d'un comportement indésirable envers les humains en fait également partie. En revanche, si des loups s'attaquent à des animaux de rente dans des zones ne pouvant raisonnablement être protégées (et donc non protégées), cela ne peut pas être considéré comme un comportement indésirable. C'est pourquoi le terme « raisonnable » doit être supprimé de l'alinéa 3.

En ce qui concerne les directives pour les différentes formes de régulation, il faut tenir compte des décisions des recours actuellement pendants devant le Tribunal administratif fédéral. Sauf décision contraire, la régulation des jeunes animaux doit toutefois être totalement dissociée des dommages et des conflits déjà survenus, dans le sens d'une régulation proactive.

Le loup peut avoir une influence positive sur la répartition des ongulés et donc sur le rajeunissement de la forêt. La prise en compte des effets positifs pour le rajeunissement de la forêt ou la prévention des effets négatifs lors de la régulation du loup a été supprimée dans la loi. Dans le rapport de la CEATE-E du 23 juin 2022, il est toutefois précisé à ce sujet à la page 9 : " Il est établi que le loup joue un rôle important dans l'écosystème. Par conséquent, il

convient de prendre en compte les interactions entre la biodiversité et les biotopes dans les dispositions d'exécution à préciser dans l'ordonnance ainsi que dans le plan au sens de l'art. 10bis OChP. Les populations de loups influent sur l'utilisation et la sollicitation des biotopes par les ongulés et peuvent ainsi prévenir des dommages excessifs à la forêt qui empêcheraient la régénération de cette dernière. Les mesures visant à réguler les fortes populations de loups doivent par conséquent être harmonisées avec les mesures dans d'autres domaines environnementaux, notamment celles qui sont destinées à assurer une régénération naturelle de la forêt". Si le seuil de régulation des loups est fixé aussi bas que dans la présente ordonnance, le rapport entre le tir d'une espèce protégée et la protection du rajeunissement forestier dans la loi sur les forêts et dans la loi sur la chasse n'est plus correct.

En outre, la question se pose quant à la mise en œuvre de l'article 4b, alinéa 2, lettre b, chiffre 3 en cas de conflit avec les chiffres 1 et 2. La régulation du loup ne devrait fondamentalement jamais être possible là où les populations d'artiodactyles sauvages entravent la régénération naturelle de la forêt à moins d'un danger immédiat pour l'homme. Par conséquent, le chiffre 3 doit être adapté en ce sens et un nouvel alinéa doit être créé.

Demandes

En général, à l'endroit approprié :

Toutes les formulations de l'article 4b doivent être adaptées de manière à permettre également la régulation proactive des couples de loups à partir de 2025. Dans ce cadre, une réduction des couples de loups discrets doit pouvoir se faire (tir de l'un des deux loups), les couples de loups problématiques doivent pouvoir être entièrement prélevés. Les critères pour les deux types d'intervention ne doivent pas différer entre les meutes et les couples. En cas d'acceptation, des concrétisations correspondantes sont nécessaires.

En outre, il s'agit de créer la base légale nécessaire à l'introduction d'une base de données pour la saisie des données relatives à la gestion des grands prédateurs.

Modification de l'al. 1:

1. En vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse, les cantons peuvent, avec l'assentiment préalable de l'OFEV, réguler par voie de décision les meutes de loups ainsi que les couples de loups.

Modification de l'al. 2, let. a, ch. 2

2. la composition actuelle de la meute, avec indication du nombre de jeunes loups nés l'année précédente et, s'il est connu, durant l'année en cours,

Modification de l'al. 2, let. b

b. dans quelle mesure, justification à l'appui, la régulation la meute ou du couple concernée est nécessaire pour:

Modification de l'al. 2, let. b, ch. 1

1. prévenir les dégâts causés aux animaux de rente agricoles détenus dans des unités d'élevage appliquant les mesures raisonnables de protection des troupeaux selon l'art. 10c, al. 2 prévues par la vulgarisation agricole cantonale,

Modification de l'al. 2, let. b, ch. 3

~~c. prévenir une baisse excessive de la population régionale d'artiodactyles sauvages ; une régulation n'est pas admise tant que les populations d'artiodactyles sauvages entravent la régénération naturelle de la forêt sur le territoire de la meute à tel point que des stratégies pour la prévention des dégâts causés par le gibier sont requises en vertu de l'art. 31 de l'ordonnance du 30 novembre 1992 sur les forêts.~~

Nouvel alinéa de l'art. 4b

~~* Une régulation n'est pas admise tant que les populations d'artiodactyles sauvages entravent la régénération naturelle de la forêt sur le territoire de la meute à tel point que des stratégies pour la prévention des dégâts causés par le gibier sont requises en vertu de l'art. 31 de l'ordonnance du 30 novembre 1992 sur les forêts.~~

Modification de l'al. 3, let. c

c. dans les régions où le nombre minimal de meutes fixé à l'annexe 3 est dépassé : tous les loups d'une meute ou d'un couple peuvent être abattus, pour autant que le nombre minimal de meutes dans la région soit respecté et pour autant que les loups aient causé des dommages en dépit de mesures raisonnables de protection des troupeaux selon l'art. 10c, al. 1 ou présentent un comportement indésirable.

Modification de l'al. 4

Il ne doit pas y avoir trois catégories de loups (discrets, problématiques et particulièrement nuisibles), mais seulement des loups discrets et problématiques.

⁴ À titre exceptionnel, un géniteur présentant un comportement indésirable particulièrement nuisible peut être abattu dans le cadre de la régulation visée à l'al. 3, let. a et b.

Modification de l'al. 6

Les cantons s'efforcent d'obtenir les effets souhaités par la situation en procédant à des tirs, même en l'absence de telles conditions. L'expérience montre que ces conditions formulées de manière vague compliquent inutilement l'exécution et la rendent en outre juridiquement contestable. De plus, la période de régulation proactive coïncide avec la désalpes de la majorité des troupeaux et les possibilités de réguler les meutes en hiver à proximité des animaux de rente sont très rares. Dans le cadre d'une régulation proactive, l'objectif premier est une diminution quantitative de la population de loups, indépendamment d'une régulation selon l'alinéa 3, lettre a, b ou c.

⁶ L'autorisation doit être restreinte au territoire de la meute concernée. Les loups doivent être abattus au sein de la meute et, dans la mesure du possible, à proximité de troupeaux d'animaux de rente, de zones habitées, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fréquemment utilisées par l'homme. Cette exigence ne s'applique pas au tir des loups d'une meute visée à l'al. 3, let. c.

Proposition d'un nouvel alinéa

^x Les frais occasionnés par les autopsies de loups morts ordonnés par l'OFEV sont indemnisés aux cantons.

Art. 4c : Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4bis, de la loi sur la chasse

Approbation avec demandes de modification

Ces trois dernières années, le canton du Valais a subi de nombreuses attaques sur des animaux de rente en début d'année déjà, bien avant la période d'estivage, ainsi qu'après. Par conséquent, la précision « durant la période d'estivage en cours » doit être supprimée sans quoi les victimes des attaques survenues tout au long de l'année ne peuvent être comptabilisées.

L'alinéa 2 précise le nombre d'individus pouvant être prélevés. Toutefois, le texte proposé n'inclut plus la possibilité de prélever des jeunes individus nés l'année d'avant mais seulement des jeunes nés l'année de la régulation. L'alinéa 2 doit donc être adapté afin d'avoir la possibilité de prélever des individus nés l'année de la régulation mais également l'année d'avant, comme autorisé jusqu'à présent.

En cas de dommages au sens de l'alinéa 1, les jeunes animaux peuvent être abattus conformément à l'alinéa 2. Selon l'alinéa 3, les tirs doivent être pratiqués à proximité du troupeau d'animaux de rente auquel appartiennent les animaux attaqués. Cette disposition n'a aucun sens en raison de la biologie des loups. Durant la période de régulation prescrite par l'article 12, alinéa 4bis LChP, soit du 1er juin au 31 août, les jeunes loups ne participent pas encore à la chasse (seulement à partir d'octobre) et ne se trouvent donc pas à proximité du troupeau d'animaux de rente attaqué. Cet alinéa n'est donc pas applicable. Par conséquent, l'alinéa 3 doit être supprimé.

Demandes

Modification de l'art. 4c, al. 1

¹ Des loups appartenant à une meute causent des dommages aux animaux de rente au sens de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse lorsque, sur leur territoire durant la période d'estivage en cours, ils tuent au moins huit animaux de rente ou ils tuent ou blessent gravement au moins un bovidé ou un équidé, pour autant que les mesures raisonnables de protection des troupeaux aient été prises au préalable.

Modification de l'art. 4c, al. 2

² Le nombre de jeunes individus pouvant être prélevés équivaut au deux tiers des jeunes loups nés l'année de la régulation peuvent être abattus.

Suppression de l'art. 4c, al. 3

~~³ Les loups doivent être abattus à proximité du troupeau d'animaux de rente auquel appartiennent les animaux attaqués.~~

Art. 4d : Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse

Approbation avec réserves / demandes de modification

Selon l'article 7a, alinéa 3 du texte de la LChP soumis à consultation en juin 2022, il était prévu que la Confédération accorde, sur la base de conventions-programmes, des aides financières globales pour les coûts de surveillance et d'exécution des mesures de gestion pour le bouquetin et le loup. Selon les explications, « le Conseil fédéral voit une grande nécessité s'agissant du loup. Il renonce toutefois à octroyer des aides pour la régulation du bouquetin, car l'idée faisait déjà débat au Parlement ». D'une part, cet argument plaide en faveur de la proposition faite à l'article 4a à savoir de déclarer le bouquetin comme une espèce chassable (voir ci-dessus), mais d'autre part, un financement lié uniquement au nombre de meutes de loups est trop restrictif. En outre, la référence à l'article 7a, alinéa 1 LChP dans le titre est erronée et doit donc être supprimée.

Le financement par le biais du nombre de meutes s'avère difficile pour les cantons pour différentes raisons. Des modifications annuelles du nombre de meutes sur le territoire d'un canton entraîneraient des contributions qui changeraient chaque année. Cette manière de procéder rend impossible toute planification pour les cantons. Il est important d'appliquer la méthode déjà éprouvée des conventions-programmes et de leur rotation quadriennale. Les cantons qui ne comptent que des loups isolés sont également tributaires d'un soutien financier, car de tels animaux peuvent générer des dépenses considérables. Il est donc proposé d'accorder à tous les cantons ayant une présence de loup avérée une contribution de base (par ex. sur la base de la surface du canton) ainsi qu'une contribution variable par meute. De plus, il n'est pas judicieux de ne prévoir que la moitié de la contribution financière pour les meutes transfrontalières. En effet, la gestion de ces dernières engendre un coût (ressources en personnel et financier) aussi important que les meutes entièrement suisses.

Le montant total de l'aide financière est sous-estimé sur la base de 20'000 francs par meute et par an. Elle doit être d'au moins 50'000 francs par meute et par an (1,5 million de francs pour 30 meutes).

Demandes

Adaptation du titre de l'art. 4d

Art. 4d Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1 de la loi sur la chasse

Reformulation de l'art. 4d

Le financement doit être intégré dans les conventions-programmes pour une durée de 4 ans. Le financement doit prévoir une contribution de base et une contribution par meute, la contribution par meute devant s'élever à 50'000 francs. Les meutes transfrontalières donnent droit à l'entier de la contribution prévue pour une meute.

Art. 4e : Zones de tranquillité pour la faune sauvage

Approbation avec réserves / demandes de modification

Conformément à l'article 7, alinéa 4 LChP, les cantons assurent une protection suffisante des mammifères et des oiseaux sauvages contre les dérangements. Pour ce faire, les cantons

doivent pouvoir désigner des zones de tranquillité pour la faune sauvage s'ils le jugent approprié. La "nécessité" ne doit pas être explicitement mentionnée dans l'ordonnance. L'objectif principal des zones de tranquillité pour la faune est mentionné à l'al. 1. La mise en réseau doit être supprimée à l'alinéa 2.

En plus des zones de tranquillité pour la faune sauvage, les cantons doivent avoir la possibilité de prendre d'autres mesures qu'ils jugent efficaces pour assurer une protection de la faune contre les dérangements. L'alinéa 1 doit donc être complété en ce sens et le titre de l'article modifié.

Demandes

Modification du titre de l'art. 4e

Art. 4e Protection contre le dérangement Zones de tranquillité pour la faune sauvage

Supprimer la notion de nécessité dans l'al. 1 et ajouter les autres mesures des cantons

¹ Les cantons peuvent prendre tout type de mesures qu'ils jugent efficaces afin d'assurer une protection suffisante des mammifères et des oiseaux sauvages contre les dérangements dus aux activités de loisirs et au tourisme et peuvent notamment désigner des zones de tranquillité pour la faune sauvage ainsi que les chemins et itinéraires qu'il est autorisé d'y emprunter.

Supprimer la première partie de la phrase de l'al. 2

² ~~Pour désigner ces zones, Les cantons tiennent compte du réseau qu'elles forment avec les districts francs et les réserves d'oiseaux de la Confédération et des cantons, et veillent à ce que le public puisse coopérer de manière appropriée au choix de ces zones, itinéraires et chemins.~~

Art. 6 : Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer

Approbaton

Cette disposition explicite selon laquelle les vétérinaires praticiens peuvent traiter les animaux sauvages blessés sans autorisation (traitement d'urgence) doit être saluée. Elle permet de combler une lacune juridique qui a souvent causé une confusion sur ce sujet.

Art. 6^{bis} : Détention de rapace pour la fauconnerie

Révision fondamentale

La directive mentionnée à l'article 6bis alinéa 4 manque jusqu'à présent. C'est pourquoi il existe dans les cantons diverses incertitudes concernant la pratique d'autorisation et la détention de faucons. En raison de l'absence de directive, il existe en outre des dispositions conflictuelles avec l'OPAn concernant les exigences en matière de détention.

Les formulations actuelles de l'article 6bis empêchaient jusqu'à présent l'adoption de la directive prévue. L'alinéa 2 lettre b, notamment, doit être amputé du terme "temporairement". En Suisse, la chasse au vol est principalement pratiquée sur les corvidés en lien avec des dommages aux cultures. Outre les diverses espèces de faucons ou hybrides, l'autour des palombes est le plus souvent utilisé pour la chasse au vol sur les corvidés. Certains autours

des palombes peuvent certes être détenus librement dans des chambres de mue. Cependant, en raison de leur nature nerveuse et craintive, ces oiseaux doivent généralement être maintenus toute l'année dans des installations de fil de vol afin d'éviter les blessures et les dommages au plumage. C'est pourquoi les autours et éperviers ne sont pratiquement jamais détenus dans des zoos ou des parcs animaliers. C'est la raison pour laquelle une adaptation de l'alinéa 2, lettre b est absolument nécessaire. D'autres modifications, comme l'exigence d'un examen de fauconnier et l'obligation générale d'obtenir une autorisation pour laisser voler librement des rapaces (même sans but de chasse au vol), doivent apporter des réglementations uniformes pour soutenir les cantons.

Demandes

Nouvelle let. d dans l'al. 1

d. si les connaissances requises sont attestées par l'examen suisse de fauconnerie ou par une formation équivalente.

Adaptations de l'al. 2, let. a et b

a. dans une chambre de mue ou des enclos à front ouvert ; pendant la mue et la reproduction
b. temporairement au trolley pour que l'oiseau puisse voler sans se blesser;

Nouvel al. 5

⁵ Le vol libre de rapaces diurnes et nocturnes dans un but autre que la chasse au vol est soumis à une autorisation de l'administration cantonale de la chasse.

Complément d'explication :

Definition du terme "rapace" : à l'article 6^{bis} , le terme "rapace" désigne tous les rapaces proprement dits (accipitriformes), les faucons (falconiformes) ainsi que les chouettes et hiboux (strigiformes).

Concernant l'alinéa 5 : le vol libre est soumis à une autorisation de l'administration cantonale de la chasse.

Art. 8 : Lâcher d'animaux indigènes

Révision fondamentale

Certaines espèces animales protégées, déjà présentes en Suisse, sont menacées dans leur population locale ou leur diversité génétique. C'est pourquoi il est impératif de créer une base légale pour leur conservation.

Demande

Insérer à l'endroit approprié :

L'OFEV peut, avec l'accord des cantons, autoriser le lâcher d'animaux d'espèces protégées déjà présentes en Suisse et dont l'effectif local ou la diversité génétique sont menacés. Si le lâcher a lieu dans le but d'améliorer la diversité génétique, l'OFEV peut en outre autoriser les cantons à réduire dans une mesure appropriée l'effectif local des animaux protégés.

Art. 8a et annexe 1 : Gestion des animaux non indigènes

Approbation avec réserves / demandes de modification

L'article 8a, alinéa 2, rappelle que l'importation et la détention d'espèces animales non indigènes sont soumises à autorisation conformément à l'annexe 1. La liste de l'annexe 1 doit être actualisée. Par exemple, le canard mandarin ne figure pas sur la liste.

Demande

Mettre à jour la liste de l'annexe 1

Ajout de l'espèce suivante : *canard mandarin*

Art. 8b : Utilisation de drones pour le sauvetage des faons

Révision fondamentale

Conformément à l'article 7, alinéa 4 LChP, les cantons assurent une protection suffisante des mammifères et des oiseaux sauvages contre les dérangements. Conformément à la proposition ci-dessus (voir art. 2 OChP), les drones doivent donc être interdits à des fins cynégétiques.

Il est nécessaire de réglementer l'utilisation des drones de manière générale, et pas seulement pour sauver les faons nouveau-nés des faucheuses. Selon la proposition ci-dessus, les drones utilisés à des fins cynégétiques doivent être interdits (mentionnés à l'art. 2, al. 1, let. n OChP, voir ci-dessus). L'article 8b doit prévoir des exceptions notamment pour l'utilisation à des fins de recherche, de recensement des effectifs ou de sauvetage de faons. Afin d'éviter des restrictions gênantes pour la régulation des loups, il convient d'établir une distinction claire entre la chasse des espèces chassables selon l'article 5 LChP et la régulation des effectifs d'espèces protégées selon l'article 7 LChP.

La responsabilité financière de la minimisation des effets négatifs de la fauche sur la faune sauvage (sauvetage des faons) incombe au responsable et donc à l'agriculture. Les autorités de la chasse sont uniquement responsables de la mise en œuvre professionnelle de ces mesures de minimisation. Les prescriptions doivent être complétées en conséquence.

Demandes

Modification du titre de l'art. 4e

~~Art. 8b Utilisation de drones pour le sauvetage de faons~~

Modification de l'article 8b

~~Les cantons règlent l'utilisation de drones, par des personnes compétentes en la matière, à des fins spécifiques justifiées de sauvetage des faons nouveau-nés qui sont menacés par les faucheuses.~~

Art. 8c : Inventaires des corridors faunistiques d'importance suprarégionale

Approbation avec réserves / demandes de modification

Le canton du Valais salue vivement le fait que l'inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale soit intégré dans l'OChP. Toutefois, un inventaire n'est pas exhaustif et doit être régulièrement vérifié et mis à jour. Cette tâche doit être ancrée dans l'ordonnance en tant que mandat. L'alinéa 2 doit donc être adapté en conséquence.

En outre, l'inventaire ne contient pas une évaluation des mesures les plus importantes pour le maintien ou le rétablissement de la fonctionnalité, mais une description. L'alinéa 3 doit donc être adapté en conséquence.

Demandes

Modification de l'art. 8c, al.2

²*L'inventaire fédéral des corridors faunistiques d'importance suprarégionale contient les objets énumérés à l'annexe 4. L'inventaire n'est pas exhaustif ; il doit être régulièrement réexaminé et mis à jour.*

Modification de l'art. 8c, al.3, let. c

c. une évaluation de la connectivité actuelle du corridor et une description des mesures les plus importantes à prendre pour maintenir ou rétablir la fonctionnalité de celui-ci.

Art. 8d : Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques

Approbation avec réserves / demandes de modification

Avec une telle densité de population présente en Suisse, il y a probablement d'autres intérêts en jeu dans la plupart des cas lorsqu'il s'agit de préserver des corridors faunistiques. L'objectif des corridors faunistiques est de permettre à la faune sauvage de traverser le paysage. Il n'y aura pas de perte de terres cultivées. Pour cette raison, la deuxième phrase de l'alinéa 1 doit être supprimée. S'il y a des projets (de construction) dans les corridors faunistiques, il faut prouver qu'ils dépendent de l'emplacement concerné et qu'il n'est pas possible de les réaliser à un autre endroit. Cette condition a déjà fait ses preuves dans la loi sur les forêts (art. 5, al. 2, let. a, LFo ; RS 921.0) et doit également être introduite ici.

Il est important que les corridors faunistiques soient inscrits dans les plans directeurs cantonaux. Mais il est ensuite essentiel que les corridors soient également inscrits dans les plans d'affectation communaux. Cependant, le rapport explicatif contient une restriction qui n'est pas pertinente. Il est écrit à la page 15, 2ème paragraphe, que les corridors faunistiques suprarégionaux doivent être pris en compte dans les plans directeurs et les plans d'affectation cantonaux conformément à la législation sur l'aménagement du territoire. Le qualificatif "cantonal" doit être supprimé. Tous les cantons (dont celui du Valais) ne disposent pas de plans d'affectation cantonaux et doivent pouvoir compter sur les plans d'affectation communaux. Il existe aussi des plans directeurs intercommunaux dans lesquels les corridors faunistiques doivent également être pris en compte.

Selon l'alinéa 3, lettre a, les clôtures ne doivent pas causer d'atteintes durables aux corridors faunistiques. Les explications mentionnent les clôtures forestières qui sont marquées de

manière visible et qui doivent être enlevées dès que possible. Cependant, comme les clôtures forestières restent souvent en place pendant une longue période, elles doivent généralement être conçues de manière à ne pas entraver la fonctionnalité des corridors faunistiques. Cette formulation n'est donc pas nécessaire.

Enfin, la gestion des corridors faunistiques doit impérativement prendre en compte les aspects liés à la lutte contre les épizooties (notamment la peste porcine africaine PPA, éventuellement l'influenza aviaire IA, etc.). L'alinéa 3 doit être complété par une nouvelle lettre e.

Demandes

Suppression de la 2e phrase de l'art. 8d, al. 1

~~1 La Confédération et les cantons veillent à ce que la fonctionnalité des corridors faunistiques soit assurée et ne soit pas compromise par d'autres utilisations. S'il y a d'autres intérêts en présence, une pesée des intérêts permettra de trancher.~~

S'il n'est pas possible de supprimer la deuxième phrase de l'alinéa 1 comme proposé ci-dessus, il faut impérativement indiquer que les autres intérêts doivent prouver qu'ils sont liés à un site ou un emplacement précis si l'on veut procéder à une pesée des intérêts.

Demande alternative

Modification de l'art. 8d, al.1

1 La Confédération et les cantons veillent à ce que la fonctionnalité des corridors faunistiques soit assurée et ne soit pas compromise par d'autres utilisations. S'il y a d'autres intérêts en présence lié au site, une pesée des intérêts permettra de trancher.

Nouvelle let. e de l'art. 8d, al. 3

e. la préparation des mesures éventuellement nécessaires en cas d'épidémie soit examinée.

Art. 8e : Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques

Approbaton

L'introduction d'un encouragement des mesures visant à préserver et à rétablir la fonctionnalité des corridors faunistiques est saluée. Cela permet d'apporter une contribution essentielle à la mise en réseau écologique. Les efforts de mise en œuvre de l'infrastructure écologique sont ainsi soutenus.

Art. 9a : Mesures contre des animaux d'espèces protégées

Révision fondamentale

De manière générale, il est à relever que dans le cadre de la révision de la LChP de décembre 2022, l'article 7, alinéa 2 LChP et, par conséquent, les dispositions des lettres a et b de l'article 4, alinéa 1 OChP ont été abrogés. Ainsi, les cantons n'ont plus la possibilité "de prendre, avec l'assentiment préalable de l'OFEV, des mesures temporaires pour réguler les populations

d'espèces protégées (à l'exception du loup et du bouquetin) lorsque des animaux d'une espèce donnée portent atteinte à leur habitat ou menacent la diversité des espèces. Les possibilités de prendre des mesures contre certains animaux protégés ou chassables en raison d'un "dégât important" selon l'article 12, alinéa 2 LChP restent en principe valables. Toutefois, des indications concrètes sur ce qui doit être considéré comme un dégat important font défaut tant dans le projet actuel de révision de l'OChP que dans le rapport explicatif correspondant. Et ce, bien que l'interprétation de la notion de dégâts soit essentielle pour la gestion des individus d'espèces animales protégées susceptibles de provoquer des conflits. Pour le canton du Valais, il est essentiel que les conditions-cadres applicables aux mesures individuelles contre les animaux d'espèces protégées soient clarifiées sans ambiguïté dans l'OChP et dans son rapport explicatif.

Selon l'article 12, alinéa 2 LChP, les cantons peuvent ordonner ou autoriser des mesures contre certains animaux d'espèces protégées qui causent des dégâts importants. Jusqu'à présent, les mesures contre le castor, la loutre et l'aigle royal devaient être ordonnées par l'OFEV. Pour les mesures concernant l'ours et le lynx, l'OFEV devait être consulté. Il n'y avait pas d'obligation de consulter l'OFEV pour les mesures contre les loups et les chacals dorés.

L'article 9a, alinéa 1, vise à créer un régime d'exception pour l'ours, dans lequel l'OFEV ordonne des mesures. Cette réglementation spéciale ne simplifie pas l'hétérogénéité procédurale actuelle et n'entraînera pas une mise en œuvre plus rapide. Dans son rapport "Gestion de l'ours en Suisse" du 27 janvier 2021, le Conseil fédéral constate que les bases actuelles ont fait leurs preuves. Rien n'a changé au niveau de la situation de départ. A l'avenir, il devrait y avoir moins de réglementations différentes : les mesures contre les ours, les lynx, les chacals dorés, les loutres et les aigles royaux doivent être consultées au préalable par l'OFEV, comme le veut la pratique normale en matière de collaboration entre la Confédération et les cantons pour l'application du droit environnemental. Les mesures individuelles contre le loup et le castor sont régies par des articles d'ordonnance distincts.

Demandes

Suppression de l'art. 9a, al. 1 et ajout de l'ours à l'al. 2 (nouvel al. 1)

~~¹ L'OFEV ordonne les mesures à prendre contre des ours ; si un ours représente un danger important et imminent pour l'homme, le canton peut ordonner directement le tir de l'animal.~~

~~²¹ L'OFEV doit être consulté avant que des mesures ne soient prises contre des ours, des lynx, des chacals dorés, des loutres ou des aigles royaux.~~

Art. 9b : Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse

Révision fondamentale

Pour le canton du Valais, la prise en compte des surfaces interdites au pacage en vertu de l'annexe 2, chapitre 1, de l'ordonnance sur les paiements directs du 23 octobre 2013 (OPD ; RS 910.13) ne serait actuellement pas réalisable. En effet, toutes les surfaces de pâturage sont définies dans les concepts de protection des troupeaux, de même que le traitement des surfaces non pâturables qui se trouvent à l'intérieur de ces surfaces de pâturage. Comme il existe des alpages où les surfaces non pâturables ne sont pas facilement séparables des surfaces pâturables, des mesures d'exploitation spécifiques sont parfois définies. Il est ainsi possible qu'un animal de rente puisse se rendre à court terme sur une surface non pâturable

à l'intérieur du périmètre de pâturage désigné. En outre, il est également possible qu'un animal de rente se rende dans les surfaces non pâturables lors de sa fuite après une attaque. Ainsi, la mise en œuvre de cette disposition devrait être évaluée au cas par cas et selon le déroulement de l'attaque (des moutons en situation réglementaire se sont enfuis jusqu'à se retrouver dans ces zones interdites au pacage par exemple), ce qui rendrait l'établissement de la preuve très difficile. Enfin, l'exécution de l'OPD incombe aux autorités cantonales de l'agriculture et non de la chasse, des justificatifs pouvant toujours être demandés. C'est la raison pour laquelle le canton du Valais est d'avis que la prise en compte des surfaces interdites au pacage doit être intégrée lors de l'établissement du concept de protection des troupeaux pour chaque exploitation avec la définition des surfaces concernées. Par conséquent, la deuxième partie de l'alinéa 3 doit être supprimée.

Le relevé et l'appréciation du comportement des loups envers l'homme et les chiens domestiques sont actuellement décrits dans l'annexe 5 du Plan Loup Suisse. Cette aide à l'exécution est mise à jour régulièrement en fonction de la bonne pratique des cantons et des révisions des bases légales. L'évolution des pratiques et des connaissances en la matière aurait pour conséquence de devoir adapter l'alinéa 4 de l'article 9b OChP régulièrement si la liste des comportements problématiques venait à être listée au niveau de l'ordonnance et non plus au niveau de l'aide à l'exécution.

Il est à souligner que les loups solitaires en bonne santé (ainsi que les loups en meute) ne sont en principe pas dangereux. Il arrive souvent qu'en Suisse, pays densément peuplé, de jeunes loups solitaires s'approchent à plusieurs reprises, au crépuscule ou de jour, de zones d'habitation ou de maisons habitées et d'infrastructures humaines, dans le cadre de leur migration ou de leur comportement naturel d'exploration de l'habitat, sans que cela soit considéré comme un comportement potentiellement dangereux. Un tel comportement est plutôt la règle que l'exception. De plus, les loups malades peuvent déjà être abattus de manière pragmatique et sans bureaucratie superflue. Outre une maladie, seule une forte habitude constitue un facteur de risque potentiel pour la Suisse, même si elle reste rare. La présente classification du loup "dangereux" ne reflète en aucun cas une telle habitude et équivaut à une détérioration qualitative par rapport à la liste de critères de l'annexe 5 du Plan Loup Suisse utilisée jusqu'à présent. L'alinéa 4 du présent article est en outre formulé de manière floue et correspond à un maigre résumé de la liste des comportements décrites dans l'annexe 5 du Plan Loup Suisse. Il en résulte une interprétation problématique des lettres a à d de l'alinéa 4 et des attentes infondées en matière de tirs et donc des dépenses inutiles et non ciblées dans les cantons. De plus, lors des rares situations apparues en Valais, les gardes-faune se sont immédiatement rendus sur place afin de procéder à des tirs d'effarouchement. En outre, depuis la révision de l'OChP en 2023, cette lacune de la loi a été comblée de manière satisfaisante pour l'avenir et il n'est pas nécessaire de procéder à une nouvelle adaptation dans la présente révision.

Enfin, l'autorisation de tir doit servir à empêcher que le loup concerné ne cause d'autres dommages aux animaux de rente ou ne fasse encourir d'autres dangers à l'homme (art. 9b, al. 6 OChP). Pour ce faire, il faut renoncer à fixer un délai pour la mise en œuvre du tir. En effet, si le loup continue à causer des dommages, l'établissement d'une nouvelle autorisation ne doit pas être nécessaire même si le délai de 60 jours a expiré. De plus, lorsqu'un loup individuel est autorisé à être abattu selon l'article 9b, alinéa 6, lettre c OChP, il n'y a aucune raison de rendre son abattage plus difficile en différenciant inutilement sa zone de déplacement, d'autant plus qu'il ne s'agit pas d'un effet d'apprentissage. Au contraire, les conditions de tir doivent être aussi simples et rapides que possible à mettre en œuvre pour les

administrations de la chasse. La phrase d'introduction de l'alinéa 6 et sa lettre c doivent être adaptées en conséquence.

Demandes

Suppression de la 2ème partie de l'art. 9b, al. 3

³ ~~L'évaluation des dommages au sens de l'al. 2 ne tient pas compte ni des animaux de rente se trouvant sur des pâturages d'unités d'élevage sur lesquels les mesures raisonnables de protection des troupeaux selon l'art. 10c, al. 2 n'ont pas été prises, ni des animaux de rente attaqués durant l'estivage sur des surfaces interdites au pacage en vertu de l'annexe 2, ch. 1, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD).~~

Suppression de l'art. 9b, al. 4 sans le remplacer

⁴ ~~Un loup représente un danger pour l'homme en particulier lorsqu'il :~~

~~a. se montre agressif envers des personnes ou des chiens se trouvant à proximité immédiate ;~~

~~b. attaque des chiens dans des zones habitées ou des bâtiments habités toute l'année ;~~

~~c. attaque des animaux de rente agricoles qui se trouvent dans des étables ou sur des aires de sortie avec sol en dur dans le périmètre bâti de l'exploitation, ou~~

~~d. de manière répétée et en dépit de tentatives d'effarouchement :~~

~~1. s'approche de jour, de sa propre initiative, de zones habitées, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fréquemment utilisées par l'homme, ou~~

~~2. suit des personnes durant un certain temps à une distance proche.~~

Modification de l'art. 9b, al. 6

⁶ ~~L'autorisation de tir doit servir à empêcher que le loup concerné ne cause d'autres dommages aux animaux de rente ou ne fasse encourir d'autres dangers à l'homme. D'une durée limitée à 60 jours, Elle est restreinte à un périmètre de tir approprié. Celui-ci correspond:~~

Modification de l'art. 9b, al. 6, let. c

~~c. en cas de danger pour l'homme : au lieu où est survenu le danger au domaine vital du loup concerné.~~

Art. 9c : Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme

Approbation avec demandes de modification

En lien aux commentaires faits pour l'article 9b, alinéa 4 OChP (voir ci-dessus), la référence « au sens de l'art. 9b, al. 4, let. a à d » doit être supprimée de l'article 9c.

Demande

Modification de l'art. 9c

³ ~~Si un loup d'une meute représente un danger pour l'homme au sens de l'art. 9b, al. 4, let. a à d, les cantons peuvent, en dérogation à l'art. 4b, al. 1, immédiatement autoriser le tir du loup concerné sans l'assentiment de l'OFEV.~~

Art. 9d : Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse

Révision fondamentale

Tant les chemins de desserte agricole qu'un éventuel refoulement des drainages ne relèvent pas de l'intérêt public et doivent donc être exclus de la définition du dommage important.

L'alinéa 2, lettre a, mentionne les travaux d'excavation de bâtiments ou de chemins d'accès à des exploitations agricoles. Seule l'érosion des voies de desserte des exploitations agricoles (voies d'accès aux fermes) doit être considérée comme un dommage important. Si un chemin de desserte menant d'une surface cultivée à une autre est creusé par des galeries de castors, cela ne peut pas être considéré comme un dommage important.

La possible retenue d'eau des systèmes de drainage agricoles mentionnée à la lettre b ne peut pas non plus être considérée comme un dommage important. La formulation "susceptible de provoquer l'inondation" est trop ouverte. Ainsi, certains castors seraient déjà autorisés à être tirés en cas de risque d'inondation (mais pas certain). Un dommage important ne peut être invoqué que si les surfaces d'assolement sont durablement endommagées. Il incombe à l'agriculture de prouver qu'une surface d'assolement est durablement endommagée. L'alinéa 2, lettre b doit être adapté en conséquence.

Il convient d'ajouter que, conformément à l'ordonnance sur les améliorations structurelles dans l'agriculture (OAS ; RS 913.1), des aides financières sont accordées pour des mesures de génie civil et, par conséquent, pour des installations de drainage (art. 14, al. 1, let. c OAS). En outre, des aides financières sont accordées pour des travaux de soutien aux constructions et installations, dont fait partie la remise en état périodique des drainages agricoles (art. 17, al. 1, let. c OAS). L'article 21 OAS fixe des conditions supplémentaires pour l'octroi d'aides financières dans le domaine du sol et du régime des eaux. Ainsi, des aides financières sont accordées lorsqu'une "installation existante est remise en état dans une surface agricole utile d'importance régionale". Enfin, l'article 60 OAS prévoit une obligation d'entretien, de soin et d'exploitation des installations et des constructions pour lesquelles des aides financières ont été accordées. Ainsi, des aides financières sont disponibles pour prendre des mesures dans les surfaces utiles d'importance régionale et pour effectuer des entretiens réguliers, ce dernier point étant même obligatoire si les mesures ont été réalisées avec des aides financières. Des entretiens réguliers sont donc une condition préalable au bon fonctionnement des systèmes de drainage. S'ils n'ont pas été effectués, leur fonctionnement ne peut pas être garanti. D'éventuelles retenues d'eau ne peuvent donc pas être indubitablement imputées au castor et il n'est pas opportun de déclarer un dommage considérable en raison d'un manque d'entretien et d'autoriser ainsi le tir d'une espèce protégée.

Si la proposition de suppression de la dernière phrase de l'alinéa 2, lettre b, est rejetée, les éventuelles mesures prises à l'encontre de castors isolés en raison d'un éventuel refoulement des drainages doivent impérativement être liées à la condition que les drainages aient été régulièrement entretenus et qu'une preuve en soit apportée.

Un castor peut présenter un danger pour l'homme (art. 9d, al. 3). Toutefois, le danger d'attaque sur des personnes peut également survenir hors de l'eau (art. 9d, al. 3, let. a). Par conséquent, le terme « dans l'eau » doit être supprimé. Il en va de même pour le danger aux infrastructures (art. 9d, al. 3, let. b). Le terme « contre les crues » est trop restrictif car le danger peut aussi être en lien avec d'autres aspects sécuritaires. Par conséquent, l'alinéa 3, lettre b doit être modifié en conséquence.

En outre, l'alinéa 1 présente une erreur quant à la référence à l'article 10j. Ce dernier n'existe pas et l'alinéa 1 fait référence à l'article 10h.

Enfin, la question se pose quant aux compétences d'expertise pour définir et qualifier un dégât avéré (par exemple la stabilité d'un barrage de castor). Les cantons doivent avoir la possibilité de faire appel à un service spécialisé pour le castor (Service conseil castor).

Demandes

Modification de l'art. 9d, al. 1

¹ Les cantons peuvent accorder une autorisation de tir pour des castors qui causent d'importants dommages ou représentent un danger pour l'homme, lorsque ces dommages ou ce danger ne peuvent pas être évités par des mesures raisonnables au sens de l'art. 10j h, al. 1.

Modification de l'art. 9d, al. 2, let. a

a. creuse sous des bâtiments et installations d'intérêt public ou des chemins de desserte pour les des exploitations agricoles ;

Modification de l'art. 9d, al. 2, let. b

b. construit, dans des eaux, des barrages pouvant provoquer l'inondation de zones habitées ou de bâtiments et installations d'intérêt public, ~~ou la retenue d'eau dans des systèmes de drainage agricoles, si des surfaces d'assolement sont touchées ;~~

Modification alternative de l'art. 9d, al. 2, let. b (si la modification ci-dessus est refusée)

b. construit, dans des eaux, des barrages pouvant provoquer l'inondation de zones habitées ou de bâtiments et installations d'intérêt public, ou la retenue d'eau dans des systèmes de drainage agricoles, si des surfaces d'assolement sont touchées et que la preuve peut être apportée que les drainages ont été régulièrement entretenus ;

Modification de l'art. 9d, al. 3, let. a

a. attaque de manière répétée des personnes dans l'eau sans avoir été provoqué ;

Modification de l'art. 9d, al. 3, let. b

b. creuse sous des voies de communication d'intérêt public ou sous des digues ou berges jouant un rôle important pour la sécurité ~~contre les crues.~~

Art. 10 : Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées

Révision fondamentale

Les cantons doivent déterminer si le dommage a effectivement été causé par un animal au sens de l'alinéa 1, lettre a. Si les cantons devaient déterminer si des dommages ont été causés par exemple par des castors (let. c), des mandats d'expertises externes devraient être attribués aux frais de la collectivité afin de déterminer si un dommage peut être causé par un animal protégé. Ce n'est pas une solution adaptée à l'exécution, c'est pourquoi, en cas de dommages présumés causés par des animaux selon l'alinéa 1, lettres b et c, le fardeau de la preuve doit incomber aux personnes lésées. Si l'expertise externe confirme le soupçon de

dommages causés par un animal protégé, les coûts de l'expertise sont pris en charge par le canton en plus des dommages causés.

En principe, il n'est pas de la responsabilité des administrations de la chasse de vérifier si un animal de rente victime d'un grand prédateur est enregistré dans la banque de données sur le trafic des animaux (BDTA). Par défaut, les administrations de la chasse n'ont pas accès à cette base de données. Cette vérification doit être effectuée par un autre service, le cas échéant par la Confédération, et l'alinéa 2 doit être adapté en conséquence. De plus, il est important de préciser que l'on parle bien d'animaux de rente.

Demande

Modification de l'art. 10, al. 2

² Les cantons déterminent si les dommages ont effectivement été causés par un animal d'une espèce visée à l'al. 1, let. a. Ils définissent l'ampleur du dommage ; ils vérifient si et indemnisent pour autant que des mesures raisonnables de prévention des dommages selon l'art. 10b, al. 2 ont été prises au préalable et si que l'animal de rente attaqué figure dans la banque de données sur le trafic des animaux visée à l'art. 45b, de la loi du 1er juillet 1966 sur les épizooties (LFE).

Art. 10a : Plans applicables à certaines espèces animales

Révision fondamentale

Les critères pour les mesures concernant les lynx (selon l'art. 9a) doivent être mis à jour rapidement dans le Plan Lynx Suisse. Le Plan Loup Suisse doit également être révisé en fonction des nouvelles dispositions de régulation proactive du loup.

Demande

Révision et mise à jour des Plans Suisses pour le lynx et le loup.

Art. 10b : Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs

Approbation avec réserves / demandes de modification

En ce qui concerne le conseil aux exploitations en matière de protection des troupeaux décrit dans l'alinéa 1, il convient de remplacer de manière générale le terme "le canton" par "le service de conseil aux exploitations agricoles".

De plus, la disposition selon laquelle les cantons doivent toujours conseiller sur place les exploitations d'alpage n'est pas conforme à la réalité. De nombreuses surfaces de pâturage sont connues des conseillers grâce à des conseils antérieurs, de sorte que le conseil peut également être fait sur la base de plans. En outre, les concepts de protection des troupeaux sont adaptés en fonction des premières expériences, ce qui ne se fait pas non plus sur place. L'alinéa 1 doit être adapté en conséquence

Demandes

Modification de l'art. 10b, al. 1

¹ Les services de conseil aux exploitations agricoles cantons portent les mesures raisonnables de protection des troupeaux et des ruchers visées à l'art. 10c, al. 1 et 3, à la connaissance des responsables d'exploitations apicoles et d'exploitations de détention d'animaux de rente sur des pâturages situées sur le territoire de grands prédateurs. S'agissant des exploitations alpestres estivant des ovins et des caprins, ils fournissent des conseils sur place et consignent les résultats, par catégorie d'animal de rente, dans la stratégie individuelle de protection des troupeaux ou un document similaire visée à l'art. 47b, al. 4, OPD.

Modification de l'art. 10b, al. 2

² Ils Le service de conseil aux exploitations agricoles peuvent désigner, dans la stratégie individuelle de protection des troupeaux visée à l'al. 1, les surfaces de l'exploitation alpestres sur lesquelles ils jugent non raisonnables les mesures de protection des troupeaux d'ovins et de caprins visées à l'art. 10c, al. 1. Il s'agit en particulier des surfaces suivantes :

Art. 10c : Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre

Approbation avec réserves / demandes de modification

Afin d'améliorer la vue d'ensemble et de mieux structurer les mesures raisonnables à prendre en cas de dommages causés par les grands prédateurs, il est proposé de mettre à jour l'aide à l'exécution sur la protection des troupeaux de l'OFEV. La liste des explications relatives à l'article 10c OCHP (pages 24 à 26 du rapport explicatif) peut ainsi être structurée et complétée. Les exigences de protection de base ont fait leurs preuves et doivent être conservées telles quelles. Toutefois, la liste de mesures de protection reconnues doit être complétée. La liste des mesures de protection des troupeaux reconnues doit être complétée par le système d'exploitation des « places de nuit sécurisées / pâturages en cas de mauvais temps » ainsi que par le « gardiennage permanent de jour pour les moutons et les chèvres ». L'alinéa 1 doit être adapté en conséquence.

Concernant les clôtures de protection des troupeaux conformes aux règles de l'art : la protection de base de 90 cm ne doit pas être modifiée. En effet, il est mentionné dans les explications que les clôtures de protection des troupeaux doivent avoir 105 cm. Jusqu'à présent, selon la fiche technique "Clôtures de protection contre le loup" d'Agriidea, la protection de base était de 90 cm. Cela doit être maintenu et les explications doivent être formulées en conséquence.

La définition de « raisonnable » doit être formulée de manière positive, c'est-à-dire que les concepts de protection des troupeaux doivent définir sur quelles surfaces les mesures de protection sont raisonnables. Dans les exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires où aucune des mesures de protection des troupeaux n'est réalisable, les mesures d'urgence sont considérées comme raisonnables. Le concept de protection des troupeaux (ou un document équivalent) est donc prioritaire pour toutes les exploitations. L'alinéa 2 doit être reformulé en conséquence.

Demandes

Modification de l'art. 10c, al. 1

¹ Les mesures suivantes sont considérées comme raisonnables reconnues pour protéger les animaux de rente contre les grands prédateurs :

- a. pour les ovins et caprins : la pose de clôtures de protection des troupeaux dans les règles de l'art ou emploi correct des chiens reconnus de protection des troupeaux visés à l'art. 10d, al. 4 ainsi que les places de nuit sécurisées, les pâturages en cas de mauvais temps et le gardiennage permanent de jour pour les moutons et les chèvres ;
- b. pour les camélidés du Nouveau Monde, porcins, cervidés d'élevage et volaille de rente : la pose de clôtures de protection des troupeaux dans les règles de l'art ;
- c. pour les bovidés et équidés : la détention commune, sur des pâturages surveillés, des mères et de leurs petits au moment de la naissance et lors des deux premières semaines de vie, et l'élimination immédiate des placentas et des jeunes animaux morts ;
- d. d'autres mesures efficaces prises par les cantons d'entente avec l'OFEV, en particulier si les mesures de protection des troupeaux visées aux let. a à c ne suffisent pas ou si d'autres catégories d'animaux doivent être protégées ;
- e. pour les abeilles dans les ruchers : la pose de clôtures de protection des ruchers dans les règles de l'art.

Modification de l'art. 10c, al. 2 et nouvelle let. c

~~² S'agissant des exploitations alpêtres estivant des ovins et des caprins qui ne peuvent être raisonnablement protégées au sens de l'art. 10b, al. 2, les mesures d'urgence suivantes sont considérées comme raisonnables après la première attaque d'un grand prédateur : La mise en place des mesures suivantes est considérée comme raisonnable (mesure raisonnable) :~~

- ~~a. sur les pâturages ne pouvant être protégés d'un alpage pouvant être protégé : le transfert des ovins ou des caprins vers un pâturage protégé ; pour les élevages de plaine et de montagne : des clôtures de protection des troupeaux installées dans les règles de l'art ou des chiens de protection des troupeaux reconnus et utilisés dans les règles de l'art ;~~
- ~~b. sur les exploitations alpêtres dont l'ensemble de la surface ne peut pas être protégée : d'autres mesures d'urgence efficaces prises par les cantons d'entente avec l'OFEV, pour les exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires avec concept individuel de protection des troupeaux : les mesures selon le concept de protection des troupeaux ou des documents équivalents ;~~
- c. pour les exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires dans lesquelles aucune mesure de protection des troupeaux n'est raisonnablement exigible au sens de l'al. 1, entre autres celles qui comptent moins de dix pâquiers normaux de moutons ou de chèvres, qui ne disposent pas d'une infrastructure appropriée pour le personnel d'alpage et qui ne sont pas desservies par une voie de communication ou un téléphérique : les mesures prévues par un plan d'urgence ;

Art. 10d : Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux

Révision fondamentale

Le chien doit avoir été socialisé conformément aux exigences de la législation sur la protection des animaux et à l'emploi qui en sera fait en tant que chien utilitaire; il doit être habitué aux stimuli environnementaux et le détenteur doit être en mesure de le conduire. Lorsqu'il n'est pas en situation de travail (c.-à-d. en l'absence de ses animaux de rente), le chien doit ainsi se montrer tolérant à l'égard de chien intrus dans le cadre du comportement social canin habituel et peut être contrôlé par le détenteur. On entend par là que le chien doit pouvoir être conduit en laisse et, détaché, être rappelé à tout moment, même en cas d'événement soudain, comme des stimuli sonores ou visuels. Il est essentiel lorsque l'on teste la tolérance du chien de protection vis-à-vis du chien de compagnie de ne faire endurer aucun risque aux chiens de compagnie afin de respecter la loi sur la protection des animaux et d'être vigilant à ne pas exposer le chien de compagnie à des stress inutiles et/ou prolongés. Ainsi, les méthodes utilisées par l'EAT ne sont aujourd'hui plus défendables. La phrase d'introduction de l'alinéa 3 ainsi que la lettre a doivent être modifiées en conséquence.

En ce qui concerne l'évaluation, le chien doit être librement en situation de travail pendant une période prolongée, c'est-à-dire qu'il se trouve en présence des animaux de rente qui lui sont confiés et dont il est destiné à assurer la protection. Il doit alors rester spontanément auprès de ses animaux de rente: il ne doit pas être empêché par des clôtures de s'en éloigner. En situation de travail, il doit agir en fonction des déplacements des bêtes (fidélité au troupeau). Le modèle testé lors de l'EAT est aujourd'hui le moins utilisé, en effet les chiens sont soit en parc toute l'année, soit avec un berger lorsque la zone est sans clôture qui le gardera sous contrôle pendant la journée et en parc de protection pendant la nuit. Beaucoup de chiens échoueront au test car ils n'auront jamais connu ce modèle de garde de leur vie et seront pénalisés car le test n'est pas adapté. Il est possible de tester la fidélité au troupeau au moyen d'un autre test sans faire courir de risques aux chiens testés ni aux animaux de rente, aux chiens de compagnie et aux humains en cas de divagations.

Selon le rapport explicatif, les chiens de protection des troupeaux ne peuvent présenter à l'égard de l'homme un comportement d'agression supérieur à la norme, qu'ils soient en situation de travail ou non. L'évaluation doit par conséquent démontrer que le chien ne représente aucune menace pour l'homme. Des explications complémentaires doivent être apportées afin de définir un « comportement agressif supérieur à la norme ». L'alinéa 3, lettre c doit être modifié en conséquence.

Concernant les critères et conditions pour les inscriptions "chien de protection reconnu" dans la banque de données Amicus, ces derniers doivent être réglés de manière univoque par l'exploitant de la banque de données. Par conséquent, l'enregistrement de ces chiens doit se faire selon la procédure standard (comme pour tous les autres chiens de travail), à savoir par le détenteur et son vétérinaire. Le canton ne doit pas prendre la responsabilité de cet enregistrement et l'alinéa 4 doit être adapté en conséquence.

Enfin, concernant les zones d'emploi des chiens reconnus de protection des troupeaux (art. 10d, al. 5 OChP), le rapport explicatif indique très justement que "Les panneaux doivent être installés sur les voies d'accès officielles de telle sorte que les personnes se déplaçant en mobilité douce (piétons, cyclistes, vététistes) soient informées à l'avance de la possibilité de croiser incessamment des chiens de protection des troupeaux." Cependant l'article 10d, alinéa 5, tel que formulé actuellement, manque de clarté.

En plus des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre (selon la loi fédérale sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, LCPR ; RS 704), il convient de mentionner les réseaux de voies cyclables (selon la loi fédérale sur les voies cyclables). Cela touche particulièrement les réseaux de voies cyclables pour les loisirs (randonnées cyclistes et VTT). L'alinéa 5 doit donc être adapté en conséquence et le terme d'« itinéraires de mobilité douce » peut être employé comme il prend en compte l'ensemble des types d'itinéraires des activités mentionnées.

Demandes

Modification de la phrase d'introduction de l'art. 10d, al. 3

³ *Les cantons désignent les races de chiens admises à l'évaluation et jugent individuellement l'aptitude des chiens à protéger les troupeaux ; les chiens reconnus par les cantons doivent être âgés d'au moins quinze mois et obtiennent un soutien financier et une reconnaissance complète de la part de l'OFEV. L'OFEV peut faire réaliser l'évaluation à la demande du canton et aux frais de celui-ci. Pour réussir l'évaluation, le chien doit répondre aux exigences suivantes :*

Modification de l'art. 10d, al. 3, let. a

a. il a été socialisé à l'homme conformément aux exigences de la législation sur la protection des animaux et aux animaux en conformité avec son emploi et il est habitué aux situations se produisant dans son environnement (art. 73, al. 1, de l'ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux [OPAn]8) ; il est contrôlable par son détenteur ;

Modification de l'art. 10d, al. 3, let. c

c. son évaluation doit démontrer qu'il ne représente aucune menace pour l'homme ~~il ne présente pas de comportement d'agression supérieur à la norme à l'égard de l'homme~~ (art. 79 OPAn) , qu'il soit en situation de travail ou non :

Modification de l'art. 10d, al. 4

⁴ *L'enregistrement des chiens ayant réussi l'évaluation visée à l'al. 3 comme « chiens reconnus de protection des troupeaux » ~~Les cantons enregistrent,~~ dans la banque de données visée à l'art. 30, al. 2, LFE, doit se faire selon la procédure standard visée à la section 2, art. 17ss de l'OFE.*

Modification de l'art. 10d, al. 5

⁵ *Ils veillent à ce que les zones d'emploi des chiens reconnus de protection des troupeaux traversées par des itinéraires de mobilité douce ~~chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre~~ soient signalisées de manière appropriée. Ils communiquent à l'OFEV chaque année jusqu'au 15 avril les zones d'emploi prévues des chiens reconnus de protection des troupeaux dans la région d'estivage ; swisstopo représente ces zones sur le géoportail de la Confédération.*

Art. 10f : Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs

Révision fondamentale

La formulation sous réserve qui indique le l'OFEV « peut » allouer une contribution financière doit absolument être remplacée afin de permettre aux cantons de planifier avec la sécurité nécessaire la planification, l'organisation et la mise en œuvre des mesures de protection des troupeaux. Les alinéas 1 et 2 doivent être adaptés en conséquence.

L'ours brun est une espèce protégée au niveau fédéral. Comme pour le loup et le castor (clôtures, grillages, etc.), il incombe à la Confédération de soutenir financièrement des mesures de prévention concrètes pour l'ours brun. En effet, dans le cas de l'ours brun, il est impératif de soutenir non seulement les travaux de planification, mais aussi certains aspects de leur mise en œuvre, par exemple le renforcement du corps des gardes-faune, car les ours à problèmes ou à risques entraînent à court terme une charge de travail très importante liée aux missions légales des organes d'exécution (information, effarouchement, marquage et formation continue régulière des gardes-faune). L'importance d'une surveillance de la faune bien formée à cet égard est également soulignée dans le rapport du Conseil fédéral du 27 janvier 2021 sur la gestion de l'ours brun en Suisse.

De même, pour le soutien de projets de gestion des déchets, les communes doivent être soutenues financièrement lors de la mise en œuvre. Il s'agit de mesures qui doivent être traitées de la même manière que l'art. 10g, où la Confédération participe aux mesures de prévention des risques liés aux castors. Pour exemple, le passage d'une poubelle conventionnelle à une poubelle à l'épreuve des ours revient ainsi facilement à 3000 francs et il peut s'avérer parfois nécessaire de bétonner le socle pour que l'ours ne puisse pas déplacer les poubelles. En revanche, l'entretien après l'installation doit continuer à être à la charge des communes ou de l'institution compétente (service cantonal des travaux publics ou autre). L'alinéa 2, lettre a, en relation avec l'alinéa 1, lettre d, doit être adapté en conséquence.

Demandes

Modification de la phrase d'introduction de l'art. 10f, al. 1

~~¹ L'OFEV rembourse à hauteur peut allouer une contribution forfaitaire de 80 % au maximum aux les coûts des travaux de planification suivants réalisés par les cantons pour prévenir les dommages causés par les grands prédateurs :~~

Modification de la phrase d'introduction de l'art. 10f, al. 2 et suppression des lettres a à d

~~² L'OFEV rembourse aux cantons alloue une contribution annuelle forfaitaire de 80 % au maximum aux des coûts des programmes cantonaux de protection des troupeaux et des ruchers, en particulier aux mesures de protection des troupeaux et des ruchers et aux mesures urgentes visées à l'art. 10c, al. 1 et 2 ainsi qu'à la mise en œuvre, d'entente avec l'OFEV, des mesures de prévention des dommages ou d'une mise en danger de l'homme par un ours brun. Le montant de la contribution de l'OFEV est fixé en fonction de la part du canton dans :~~

~~a. la population de loups en Suisse ;~~

~~b. l'effectif d'ovins et de caprins de plus d'un an sur la surface agricole utile d'une exploitation principale ;~~

~~c. le cheptel estivé d'ovins et de caprins pour lesquels une contribution supplémentaire est versée en vertu de l'art. 47b OPD9;~~

~~d. l'effectif de chiens reconnus de protection des troupeaux visés à l'art. 10d, al. 4.~~

Art. 10g : Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors

Révision fondamentale

La pratique divergente en matière de subventions pour la prévention des dommages causés par les animaux d'espèces protégées n'est pas comprise. Comme pour le loup, la Confédération doit participer à hauteur de 80% aux coûts des mesures de prévention prises par les cantons. Cela inclut également une contribution aux frais de personnel des cantons, car la gestion du castor est extrêmement gourmande en ressources.

En outre, dans le cas du castor, ce sont surtout les coûts d'entretien des mesures mises en œuvre qui sont d'une grande importance pour la pérennité de la protection. Comme ces mesures d'entretien permettent d'éviter de nouveaux investissements importants dans de nouvelles mesures de prévention, elles doivent également être soutenues par la Confédération. Les cantons soulignent que la prise en charge partielle des coûts des mesures de prévention ne les rend pas propriétaires de l'ouvrage.. De plus, l'alinéa 1, lettre g, permet d'encourager d'autres mesures lorsque celles mentionnées jusqu'ici ne sont pas suffisantes ou pas appropriées. Il s'agit de mesures coûteuses, telles que le déplacement de voies de communication. Ainsi, la phrase d'introduction ainsi que la lettre g de l'alinéa 1 doivent être adaptées en conséquence

Pour précision, l'alinéa 2 est compris dans le sens que la planification cantonale est soutenue, mais qu'il ne faut pas en déduire que des mesures préventives sont prises parce qu'elles seraient théoriquement possibles. Des mesures ne doivent être prises qu'en cas de problèmes.

Demande

Modification de l'al. 1

¹ Afin de prévenir les dommages aux infrastructures causés par les castors ou d'éviter la mise en danger par ceux-ci, la Confédération participe à hauteur de 80 % au maximum aux coûts et à l'entretien des mesures suivantes prises par les cantons :

a. la pose de grillages de protection pour tranchées, de rideaux de palplanches et de parois étanches ;

b. la construction d'enrochements et de barrières de graviers ;

c. la pose de grillages devant les passages de cours d'eau ;

d. la construction de terriers artificiels de castors ;

e. la pose de conduites de drainage au niveau des barrages de castors ;

f. la pose de plaques de métal en cas d'effondrement de chemins ;

g. d'autres mesures efficaces prises par les cantons, pour autant que les mesures énoncées aux let. a à f ne suffisent pas ou ne soient pas appropriées.

Art. 10h : Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors

Révision fondamentale

En principe, une condition préalable est que des mesures ne soient prises contre des castors isolés que si les mesures raisonnables de prévention des dommages ont été prises pour le castor. Ce point doit être complété dans les explications relatives à l'alinéa 1.

En outre, le principe est que les premières mesures à mettre en œuvre sont celles qui permettent d'obtenir les meilleurs résultats à long terme. Viennent ensuite les mesures techniques. Pour cette raison, l'article 10h doit être complété de manière à ce que la revalorisation de l'espace réservé aux eaux soit également reconnue comme une mesure acceptable (nouvelle let.). La nouvelle lettre doit contenir des explications sur la limitation du périmètre des dommages. L'actuel article 10h, alinéa 1, lettre g énumère d'autres mesures prises par les cantons. Il convient d'ajouter dans les dispositions que la renonciation à l'utilisation peut également faire partie des "autres mesures".

En ce qui concerne la pose de manchons pour protéger les arbres isolés (art. 10h, al. 1, let. c), il convient de remplacer « en tôle » par « de protection adéquats ». En effet, l'utilisation de manchon uniquement en tôle est trop restrictif et encore jamais utilisé dans le canton du Valais. L'art. 10h, al. 1, let. c doit être adapté en conséquence.

A noter également qu'un article est mal référencé dans l'alinéa 1, lettre d (art. 10c, al. 1, let. a-f devient art. 10g, al. 1, let. a-g).

Demandes

Ajout d'une nouvelle lettre à l'art. 10h, al.1

a. la revalorisation de l'espace réservé aux eaux

a. devient b. etc.

Modification de l'art. 10h, al. 1, let. c

c. la pose de manchons ~~en tôle~~ de protection adéquats pour protéger les arbres isolés ;

Modification de l'art. 10h, al. 1, let. d

d. les mesures visées à l'art. 10g e, al. 1, let. a à g f, pour protéger les berges, les digues et les aménagements servant à la protection contre les crues ;

Art. 12 Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage

Approbation avec réserves / demandes de modification

Selon l'article 14, alinéa 4 LChP, la Confédération gère le Centre suisse de documentation sur la recherche concernant la faune sauvage. L'article 12 OChP ajoute à cela les domaines thématiques "recherche et conseil pour la gestion de la faune sauvage". Comme indiqué dans les explications, ce service est plutôt considéré comme un réseau que comme un véritable "organisme" chargé de coordonner les activités nécessaires. Dans tous les cas, la Confédération doit contribuer financièrement au Centre suisse de recherche. L'alinéa 1 et 2 doivent être modifiés en ce sens.

Un tel réseau va dans le sens des cantons, qui saluent le fait que la documentation des données soit centralisée. Des conseils au sens d'exemples de bonnes pratiques sont également souhaités, mais il ne doit pas en résulter de directives. Le canton du Valais souhaite également avoir la liberté de choisir les prestataires de services/institutions avec lesquels il collabore dans ses projets. Pour cette raison, il est surprenant que certaines institutions soient énumérées dans les explications.

Selon les explications, le Centre suisse de recherche sert avant tout " de mieux répondre au besoin croissant de soutien des cantons dans l'exécution de la LChP en ce qui concerne la gestion des espèces à l'origine de conflits.". Afin de préserver les intérêts cantonaux, les cantons doivent être impliqués dès le début. C'est au canton de déterminer où une prestation ou un soutien externe est nécessaire. Le canton du Valais refuse que des institutions externes se chargent à terme des tâches de gestion peu controversées (projets de recherche, monitoring, capture, etc.) et que les gardes-faune cantonaux doivent exécuter uniquement les tâches controversées (tirs d'ours, de loups, de castors ou autres, évaluations des dégâts, etc.). De ce fait, l'alinéa 2 doit être adapté en conséquence et l'alinéa 3 doit être supprimé.

Il est donc globalement bienvenu que la Confédération assume certaines tâches de coordination. Ce faisant, elle ne doit toutefois pas empiéter sur les compétences des cantons.

Demandses

Modification de l'art. 12, al. 1

¹ *L'OFEV gère verse des contributions le Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage.*

Modification de l'art. 12, al. 2

² *En accord avec le canton, il conclut des mandats de prestations avec des institutions actives sur tout le territoire. , en particulier dans les domaines suivants :*

a. gestion d'espèces d'animaux sauvages qui :

1. causent des conflits ou propage des épizooties,

2. nécessitent une gestion supracantonale,

3. vivent dans les zones protégées au sens de l'art. 11, al. 1 et 2, de la loi sur la chasse,

4. sont menacées sur le plan régional et dont les effectifs sont difficiles à recenser ;

b. conservation des espèces et des biotopes dans les zones protégées au sens de l'art. 11, al. 1 et 2, de la loi sur la chasse et des corridors faunistiques au sens de l'art. 11a de la loi sur la chasse.

Suppression de l'al. 3

³ *Le centre et les institutions visées à l'al. 2 accomplissent en particulier les tâches suivantes:*

a. tenir des statistiques et gérer des bases de données en lien avec la faune sauvage ;

b. développer des méthodes de saisie des effectifs d'animaux sauvages et de leurs effets sur les biotopes ; harmoniser les méthodes ;

c. surveiller les populations de grands prédateurs et de castors, compiler des informations sur le rôle qu'elles jouent dans l'écosystème ainsi que recenser les dommages qu'elles causent et les effets qu'elles produisent ;

- d. surveiller les populations d'espèces difficiles à recenser ;
- e. coordonner les projets visant à capturer des animaux sauvages, à les marquer ou à prélever des échantillons sur ces animaux ;
- f. coordonner et réaliser des projets de recherche appliquée en lien avec la faune sauvage ;
- g. consigner et diffuser les connaissances en lien avec la recherche sur la faune sauvage et la gestion de celle-ci ;
- h. conseiller les cantons en matière de gestion des espèces visées à l'al. 2 dans le cadre de la conservation des espèces et des biotopes et d'interventions dans les zones protégées au sens de l'art. 11, al. 1 et 2, de la loi sur la chasse.

Modification d'autres actes

Approbation avec réserves / demandes de modification

Ordonnance du 30 septembre 1991 concernant les districts francs fédéraux

L'utilisation de drone est interdite dans un district franc fédéral. Toutefois, des exceptions peuvent être délivrées par le canton selon les buts d'utilisation (art. 5, al. 1, let. fbis, ch 1 à 4 ODF ; RS 922.31). Par expérience, il est dangereux d'intégrer la possibilité de telles exceptions pour un but d'utilisation autre que ceux listés dans les chiffres 1 à 3 de l'alinéa 1, lettre fbis au risque de devoir toujours établir une exception pour les utilisations décrites dans l'alinéa 1, lettre fbis, chiffre 4. En effet, la notion « d'intérêt public » est soumise à interprétation et force souvent le canton à devoir autoriser certaines utilisations de drones dans les districts francs fédéraux. Par conséquent, le chiffre 4 de l'alinéa 1, lettre fbis doit être supprimé.

Demande

Suppression de l'art. 5, al. 1, let. fbis, ch. 4

4. la prise de photographies et le tournage de films dans le cadre de manifestations autorisées en vertu de l'art. 5, al. 2, et ainsi que la prise de photographies et le tournage de films d'intérêt public ;

Ordonnance du 21 janvier 1991 sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale

Comme pour les districts francs fédéraux (voir commentaire ci-dessus), l'utilisation de drone est interdite dans les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale. Toutefois, des exceptions peuvent être délivrées par le canton selon les buts d'utilisation (art. 5, al. 1, let. fbis, ch 1 à 4 OROEM ; RS 922.32). Par expérience, il est dangereux d'intégrer la possibilité de telles exceptions pour un but d'utilisation autre que ceux listés dans les chiffres 1 à 3 de l'alinéa 1, lettre fbis au risque de devoir toujours établir une exception pour les utilisations décrites dans l'alinéa 1, lettre fbis, chiffre 4. En effet, la notion « d'intérêt public » est soumise à interprétation et force souvent le canton à devoir autoriser certaines utilisations de drones dans les districts francs fédéraux. Par conséquent, le chiffre 4 de l'alinéa 1, lettre fbis doit être supprimé.

Demande

Suppression de l'art. 5, al. 1, let. fbis , ch. 4

~~4. la prise de photographies et le tournage de films dans le cadre de manifestations autorisées en vertu de l'art. 5, al. 2, et ainsi que la prise de photographies et le tournage de films d'intérêt public;~~

Sion, le 30.05.2024

Nicolas Bourquin

Chef de service SCPF

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation*	Direktion des Innern
Abkürzung der Firma / Organisation*	DI
Adresse*	Neugasse 2, 6300 Zug
Kontaktperson*	Jacqueline Rüfli
Telefon*	041 594 24 00
E-Mail*	jacqueline.ruefli@zg.ch
Datum*	1. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Von Seiten der Kantonalen Jagdverwaltungen wurden über die JFK und KWL bereits früh viele Anregungen und Anliegen zur Teilrevision der JSV eingebracht. In früheren Entwürfen wurden diese entsprechend berücksichtigt. Die meisten dieser Anliegen sind in der zur Stellungnahme vorliegenden Version nicht mehr enthalten, was wir bedauern. Entsprechend umfangreich ist die vorliegende Stellungnahme ausgefallen. Eine Reduzierung auf die «wichtigste Anliegen» ist nicht angebracht, da die aufgeführten Anträge für den praktischen Vollzug gleichermaßen wichtig sind.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Es sei der Steinbock bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV zur jagdbaren Art zu erklären.</p> <p>Begründung An der bewährten Regulation des Steinbocks soll festgehalten werden. Der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art ist jedoch im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund soll eine Vereinfachung der Administration bei gleichbleibender Regulations-Praxis angestrebt werden. Das kann erreicht werden, indem der Steinbock jagdbar erklärt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Es sei Abs. 3 Bst. b zu streichen. ³ Bei der Regulierung einer Kolonie gelten folgende Vorgaben: a. Die natürlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen im Bestand müssen langfristig erhalten bleiben. b. Von den erlegten Tieren müssen mindestens 50 Prozent weiblich sein</p> <p>Begründung Bei der Regulierung einer Kolonie ist die Vorgabe, dass die natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur im Bestand langfristig erhalten bleiben muss, ausreichend. Es braucht keine Vorgabe, dass 50 Prozent der erlegten Tiere weiblich sein müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag 1 Es sei die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Datenbank für die Erfassung von Daten zum Grossraubtiermanagement zu schaffen und an passender Stelle einzufügen.</p> <p>Begründung Die Ausführungen in Artikel 4b sind sehr detailliert und führen zu einem sehr grossen administrativen Aufwand bei den Kantonen. Ohne die nötige Nachweispflicht für die Wolfsregulation zu vernachlässigen, muss dieser Artikel so entschlackt werden, dass die kantonalen Jagdbehörden nur die Nachweise erbringen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen. Ein weiteres Mittel für die Verringerung des administrativen Aufwands ist ein eidgenössisches Dokumentationssystem, in dem die Kantone Daten erfassen, die für das Grossraubtiermanagement wichtig sind. Für die Erstellung und den Betrieb dieses Dokumentationssystems soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p>Antrag 2 Es sei ein neuer Absatz mit folgender Formulierung einzufügen: Bei der Begründung für die Regulierung nach Abs. 2 Bst. b sind die positiven Effekte des Wolfes auf die Waldverjüngung abzuwägen.</p> <p>Begründung Der Wolf hat einen positiven Einfluss auf die Verteilung der Schalenwildbestände und damit auch auf die Waldverjüngung. Die Berücksichtigung der positiven Effekte für die Waldverjüngung bzw. das Vermeiden von negativen Auswirkungen bei der Wolfsregulation wurde im Gesetz gestrichen. Im Bericht der UREK-S vom 23. Juni 2022 wird dazu jedoch auf Seite 9 ausgeführt: <i>"Der Wolf spielt anerkanntermassen eine wichtige Rolle im ökologischen Gefüge. Bei den noch zu präzisierenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung sowie dem Konzept nach Artikel 10^{bis} JSV ist auf das Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen Rücksicht zu nehmen. Wolfbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken. Massnahmen zur Regulierung von hohen Wolfsbeständen müssen deshalb mit Massnahmen von anderen Umwelt-Begründungsbereichen abgestimmt werden, namentlich mit Massnahmen zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung."</i></p> <p>Es ist nun zwingend eine Ordnungsbestimmung einzufügen. Wenn die Schwelle für die Regulierung von Wölfen derart tief angesetzt wird, wie in der vorliegenden Verordnung, stimmt das Verhältnis zwischen dem Abschuss einer geschützten Tierart und dem Schutz der Waldverjüngung im Wald- und im Jagdgesetz nicht mehr.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag Es seien Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und Ziff. 2 wie folgt zu ändern: ² Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU an: a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf: 1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaren, deren Streifgebiet im Regulationsperimeter während den letzten 12 Monaten (..) 2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden,</p> <p>Begründung In vielen Fällen ist das Bestimmen des Streifgebiets nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich (z.B. Bestimmen von Wölfen). Ein Regulationsperimeter kann wesentlich einfacher definiert werden und dabei lokale Voraussetzungen besser berücksichtigen (z.B. Siedlungen, geschützte Alpen etc.). Der letzte Teil unter Ziff. 2 kann weggelassen werden, da «die aktuelle Zusammensetzung der Rudel» bereits alle bekannten Wölfe eines Rudel beinhaltet.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag Es sei Abs. 3 wie folgt zu ändern: ³ bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird und trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.</p> <p>Begründung Reissen Wölfe Nutztiere auf nicht zumutbar schützbaren (und somit ungeschützten) Gebieten, gilt dies nicht als Argumentation für eine komplette Regulierung. Aus diesem Grund muss die Passage «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen» aus dem Absatz gestrichen werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag Es sei Abs. 1 wie folgt zu ändern: ¹ Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder <u>wiederholt</u> Tier der Rinder- und Pferdegattung und der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.</p> <p>Begründung Der in diesem Artikel bezeichnete Schaden wird als zu gering eingestuft. Neuweltkameliden sind in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen. Gemäss dem ersten Teilsatz sind Neuweltkameliden den Nutztieren zuzuordnen, von denen mindestens acht getötet werden müssen, um die Regulierung von Wölfen zu rechtfertigen. Andererseits kann auch <i>ein</i> getötetes oder verletztes Tier der Rinder- und Pferdegattung noch nicht als Schaden angesehen werden, der die Regulierung von Wölfen rechtfertigt. Dafür müsste der Schaden wiederholt auftreten.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag Es sei Abs. 2 wie folgt zu ändern: ² Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung <u>nachgewiesenen</u> geborenen Jungtiere erlegt werden.</p> <p>Begründung Die beantragte Änderung stellt eine Präzisierung dar.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Antrag Es sei Abs. 3 zu streichen. ³ Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.</p> <p>Begründung Liegt ein Schaden gemäss Abs. 1 vor, dürfen gemäss Abs. 2 Jungtiere erlegt werden. Dies ist gemäss Abs. 3 bei der Nutztierherde zu vollziehen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen. Diese Regelung macht aufgrund der Biologie der Wölfe keinen Sinn. In der gem. Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG vorgeschriebenen Regulationsperiode von 1. Juni bis 31. August beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Dieser Artikel ist somit nicht vollziehbar. Aus diesem Grund ist Abs. 3 zu streichen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag Es sei die Marginalie wie folgt anzupassen: Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Art. 7a, Abs. 1 JSG</p> <p>Begründung Der Verweis auf Art. 7a Abs. 1 JSG in der Marginalie ist nicht schlüssig und somit zu streichen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Es sei Abs. 1 umzuformulieren: Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jähriger Programmperiode zu integrieren.</p> <p>Begründung Die Finanzierung über die Anzahl der Rudel erweist sich für die Kantone aus verschiedenen Gründen als schwierig. Jährliche Veränderungen der Rudelzahlen würden zu jährlich ändernden Beiträgen führen. Dies verunmöglicht eine Planungssicherheit. Es ist wichtig, dass in dieser Frage die bereits bewährte Methodik der Programmvereinbarungen und ihrem 4-jährigen Turnus angewendet wird. Kantone, die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, sind ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen, da solche Tiere beträchtliche Aufwände generieren können. Somit wird vorgeschlagen, allen Kantonen einen Sockelbeitrag (z.B. ausgehend von der Kantonsfläche) sowie einen variablen Beitrag pro Rudel zu gewähren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Es sei Abs. 2 umzuformulieren: Für die Finanzierung ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen. Grenzurudel werden voll angerechnet.</p> <p>Begründung Die gesamte Höhe der Finanzhilfe ist auf Basis von 20'000 Franken pro Rudel und Jahr zu tief angesetzt. Sie muss mindestens bei 50'000 Franken pro Rudel und Jahr liegen (1.5 Mio. Franken bei 30 Rudeln). Der grössere Teil soll als Sockelbeitrag ausbezahlt werden. Für landesgrenzüberschreitende Rudel nur die Hälfte des Finanzbeitrags vorzusehen, ist nicht sinnvoll. Grenzüberschreitende Rudel verursachen gleich viel Aufwand wie Schweizer Rudel.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag 1 Es sei die Marginalie wie folgt anzupassen: Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung</p> <p>Antrag 2 Es sei Art. 8b wie folgt anzupassen: Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen für spezielle Zwecke. zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen.</p> <p>Antrag 3 Es seien die Erläuterungen wie folgt zu ergänzen: Der Einsatz von Drohnen ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. y für jagdliche Zwecke verboten. Die Kantone können den Einsatz für spezielle Zwecke regeln, insbesondere für den Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen.</p> <p>Begründungen Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Gemäss obenstehendem Antrag 2 (siehe Art. 2 JSV) sind Drohnen daher für jagdliche Zwecke zu verbieten. Es besteht der Bedarf, den Einsatz von Drohnen generell zu regeln – nicht nur für den Einsatz zur Rettung von neugeborenen Rehkitzen vor Mähmaschinen. Gemäss obigem Antrag 2 sind Drohnen für jagdliche Zwecke zu verbieten (aufführen in Art. 2 JSV). Ausgenommen werden nun gemäss Art. 8b insbesondere Einsätze für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag 1 Es sei der 2. Satz von Abs. 1 zu streichen: ¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.</p> <p>Antrag 2 Es sei die Erläuterung zu Abs. 1 wie folgt zu ändern: Bei (Bau-)Projekten in Wildtierkorridoren muss nachgewiesen werden, dass für diese eine relative Standortgebundenheit vorliegt. Für Beeinträchtigungen müssen Ersatzmassnahmen nach NHG geleistet werden. Dies analog zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG (Nachweis Standortgebundenheit von Werken im Rodungsrecht).</p> <p>Begründungen In der dicht besiedelten Schweiz liegen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Es wird nicht zu einem Verlust von Kulturland kommen. Aus diesem Grund ist der zweite Satz im Absatz 1 zu streichen. Gibt es (Bau-)Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht an einer anderen Stelle ebenfalls durchführbar sind. Diese Voraussetzung hat sich bereits im Waldgesetz bewährt (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG) und ist hier ebenfalls einzuführen. Sollte es nicht möglich sein, den 2. Satz in Abs. 1 zu streichen, muss zwingend darauf hingewiesen werden, dass alternative Interessen ihre Standortgebundenheit nachweisen müssen, wenn eine Interessenabwägung stattfinden soll.</p> <p>Eventualantrag Es sei Abs. 1 wie folgt zu ändern: ¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere <u>standortgebundene</u> Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Es seien die Erläuterungen wie folgt zu ergänzen: Gemäss Abs. 2 ist es notwendig, die überregionalen (...). Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar sind in den kantonalen Richtplänen (Karte) einzutragen. <u>Die Kantone sorgen dafür, dass die Wildtierkorridore in die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden.</u></p> <p>Begründung Es ist wichtig, dass Wildtierkorridore in den kantonalen Richtplänen eingetragen werden. Danach ist es jedoch zentral, dass die Korridore auch in die kommunale Nutzungsplanungen aufgenommen werden. Diesbezüglich sind die Erläuterungen zu Abs. 2 zu ergänzen.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag Es seien die Erläuterungen zu Abs. 3 wie folgt zu ändern: Von Zäunen gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen (...) aus, wenn folgende Grundsätze (...) berücksichtigt werden: Metallgitterzäune: Der Bau (...) kleinräumig zu bewilligen. Forstzäune müssen sichtbar markiert werden und sollten sobald wie möglich wieder entfernt werden.</p> <p>Begründung Gemäss Abs. 3 Bst. a sollen Zäune keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Wildtierkorridoren verursachen. In den Erläuterungen werden Forstzäune erwähnt, die sichtbar markiert werden und so bald wie möglich wieder entfernt werden sollen. Da Forstzäune jedoch häufig über längere Zeit stehen bleiben, sollen sie generell so ausgestaltet werden, dass sie die Funktionalität der Wildtierkorridore nicht beeinträchtigen. Diese zureichende Formulierung ist somit nicht nötig.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a		Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Es sei Abs. 1 und in Abs. 2 (bzw. neuer Abs. 1) «Aufnahme Bär» zu streichen: Das BAFU verfügt Massnahmen gegen einzelne Bären; bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Bären kann der Kanton den Abschuss des Bären direkt verfügen.</p> <p>Begründung Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können Kantone Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Bisher waren Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler durch das BAFU anzuordnen. Bei Massnahmen zu Bären und Luchsen war das BAFU anzuhören. Keine Anhörungspflicht gab es bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale. Mit Art. 9a Abs. 1 soll eine Ausnahmeregelung für den Bären geschaffen werden, in der das BAFU Massnahmen verfügt. Diese Sonderregelung vereinfacht die bisherige verfahrensrechtliche Heterogenität nicht. Es soll in Zukunft weniger verschiedene Regelungen geben: Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler sind vom BAFU vorgängig anzuhören, so wie es der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts entspricht. Einzelmassnahmen gegen Wolf und Biber werden in separaten Verordnungsbestimmungen geregelt.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Es sei Abs. 2 gemäss der Begründung zu Abs. 1 wie folgt anzupassen: ² ¹ Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Bären</u>, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>Begründung siehe Abs. 1</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Es sei Abs. 2 in grundsätzlicher Weise wie folgt zu überarbeiten: ² Ein erheblicher ... a. <u>mindestens sechs Schafe, oder Ziegen oder Neuweltkameliden an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder ...</u></p> <p>Begründung Einerseits ist der monetäre Schaden sechs gerissener Schafe oder Ziegen nicht als erheblich einzuordnen. Andererseits kann es vorkommen, dass bereits bei einem einzigen Ereignis sechs Schafe gerissen werden. Somit ist noch keine Wiederholung eines unerwünschten Verhaltens auszumachen und die Voraussetzung eines erheblichen Schadpotenzials ist nicht erfüllt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Die Abschussbewilligung soll nicht administrativ eingeschränkt werden.</p> <p>Begründung Um einzelne Wölfe mit unerwünschten Verhalten entnehmen zu können, sollen die administrativen Einschränkungen (Zeit und Perimeter) gestrichen werden. So kann tendenziell verhindert werden, dass unerwünschtes Verhalten verbreitet wird.</p>
Art. 9c		Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Erhebliche Schäden und die Gefährdung von Menschen durch Biber sind detaillierter zu definieren.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag Es sei Abs. 2 Bst. b wie folgt zu ändern: b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Frucht- und <u>landwirtschaftliche Nutzflächen</u> betroffen sind.</p> <p>Begründung Die Formulierung «möglicher Rückstau» ist zu offen gewählt. Dadurch würden einzelne Biber bereits bei einem möglichen (aber nicht sicheren) Rückstau zum Abschuss freigegeben werden. Ein erheblicher Schaden sollte lediglich dann geltend gemacht werden können, wenn landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft geschädigt werden.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Es sei Abs. 1 Bst. a wie folgt zu ergänzen: a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren <u>bei umgesetztem Herdenschutz und während der Sömmerung auf Flächen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 beweidet werden dürfen.</u></p> <p>Begründung Von geschützten Tieren gemäss Abs. 1 Bst. a verursachte Schäden werden lediglich dann abgegolten, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde und während der Sömmerung auf Flächen entstand, die gemäss Direktzahlungsverordnung beweidet werden dürfen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Es sei Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: ²Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 <u>Bst. a</u> verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und <u>entschädigen, sofern prüfen, ob</u> die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.</p> <p>Begründung Im Gegensatz zu den aufgeführten Tieren gemäss Abs. 1 Bst. a sollten in Abs. 1 Bst. b und c die Beweislast beim Geschädigten liegen. Dies führt zu bedeutend geringerem Verwaltungsaufwand.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b		Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag Es seien die Erläuterungen an geeigneter Stelle wie folgt zu ergänzen: Das alleinige Vorliegen eines Konzepts ist nicht ausreichend, gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen. Es ist nachzuweisen, dass die entsprechenden Massnahmen umgesetzt wurden.</p> <p>Begründung Es wird begrüsst, dass die DZV einen Zusatzbeitrag vorsieht, wenn ein Herdenschutzkonzept vorhanden ist. Das Vorliegen eines Konzepts, ohne dass die Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, ist jedoch nicht ausreichend, um Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	siehe oben zu «Insgesamt»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	siehe oben zu «Insgesamt»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag Es sei ein neuer Anhang zum Thema «Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung» zu erstellen.</p> <p>Begründung Zur Verbesserung der Übersicht und besseren Strukturierung der zumutbaren Massnahmen von Schaden durch Grossraubtieren wird beantragt, einen neuen Anhang in der JSV zu erstellen. Die Auflistung der Erläuterungen zu Artikel 10c (Seite 24 im erläuternden Bericht) können so strukturiert und ergänzt werden.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	siehe oben zu «Insgesamt»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	siehe oben zu «Insgesamt»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	siehe oben zu «Insgesamt»
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	siehe oben zu «Insgesamt»
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f		Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag Es sei der letzte Satz von Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: ² [...]. Die Höhe der Beiträge des BAFU an die Kantone <u>besteht aus einem Sockelbeitrag und einem variablen Beitrag, welcher bemisst sich nach dem Anteil des jeweiligen Kantons bemisst</u> am: [...]</p> <p>Begründung Kantone die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, müssen in Zukunft ebenfalls Herdenschutzmassnahmen umsetzen und sind ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Somit wird vorgeschlagen, allen Kantonen einen Sockelbeitrag (z.B. ausgehend von der Kantonsfläche) sowie einen variablen Beitrag gemäss Bst. a–d zu gewähren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag 1 Es sei Abs. 1 wie folgt anzupassen: ¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit 30 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen <u>und deren Unterhalt</u> der Kantone: (...)</p> <p>Antrag 2 Es sei die Erläuterung zu Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich durch die Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst. Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.</p> <p>Begründungen Die abweichende Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden von Tieren geschützter Arten wird nicht verstanden. Analog zum Wolf sollen sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten von Präventions-Massnahmen der Kantone beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist. Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den fortdauernden Schutz von grosser Bedeutung sind.</p> <p>Antrag 3 Es sei Abs. 1 Bst. g wie folgt anzupassen: g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p> <p>Antrag 4 Es sei die Erläuterung zu Bst. g wie folgt zu ergänzen: Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Damit sind aufwändige Massnahmen gemeint, wie beispielsweise das Verlegen von Verkehrswegen.</p> <p>Begründungen Der 2. Teilsatz in Abs. 1 Bst. g kann aus dem Verordnungstext gestrichen und in die Erläuterung aufgenommen werden.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag 1 Es sei in Abs. 1 ein neuer Buchstabe [x] einzufügen. <u>[x]. die Aufwertung des Gewässerraums</u></p> <p>Begründung Es gilt der Grundsatz, dass als erste Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird.</p> <p>Antrag 2 Es seien in Abs. 1 Bst. d die Referenzbezüge wie folgt zu ändern: d. der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10e10g Abs. 1 Buchstaben a-f <u>a-g</u></p> <p>Begründung In Abs. 1 Bst. d wird falsch referenziert.</p> <p>Antrag 3 Es seien die Erläuterungen zu Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: Absatz 1: Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. <u>Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar. [...]</u></p> <p>Begründung Die beantragte Änderung stellt eine Präzisierung dar.</p> <p>Antrag 4 Es seien die Erläuterungen zu Abs. 1 Bst. g (neu Bst. h) wie folgt zu ergänzen: Nutzungsverzicht ist als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufzuführen.</p> <p>Begründung Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst. g werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein Nutzungsverzicht unter «weitere Massnahmen» fallen kann.</p>
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag 1 Es sei Abs. 1 wie folgt zu ändern: ¹ Das BAFU führt <u>richtet</u> Beiträge an die Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement <u>aus</u>.</p> <p>Antrag 2 Es seien die Erläuterungen zu Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: Absatz 1 delegiert (...). Eine wichtige Rolle spielen heute <u>insbesondere</u> folgende Institutionen: (...)</p> <p>Begründung Die erwähnten Stellen nehmen eine wichtige Rolle für das Wildtiermanagement im öffentlichen Interesse ein und sollten somit entsprechend entschädigt werden.</p>
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag In Anhang 3 seien die Schwellenwerte in den fünf Regionen gesamthaft auf mindestens 20–25 Rudel festzulegen.</p> <p>Begründung Die Schweiz trägt eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der zusammenhängenden Alpenwolfspopulation. In Beantwortung der Interpellation Landolt (21.4063) «Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?» führte der Bundesrat am 17. November 2021 aus, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform «Wildlife and Society» (WISO) der Alpenkonvention rund 20 Rudel in guter Verteilung betragen würde. Ohne weitergehende Ausführungen wird als gesamtschweizerischer Schwellenwert die Anzahl von lediglich 12 Wolfsrudel aufgeführt. Wird der Schwellenwert in einer Region überschritten, dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden (Art. 4a Abs. 3 Bst. c JSV). Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Herleitung der Schwellenwerte ist für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen, insbesondere, zumal sich die definierten Werte unter den im Rahmen der WISO der Alpenkonvention erarbeiteten Minimalzahlen für die Sicherstellung des Erhalts einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation bewegen. Ohne eine fachliche Begründung wird das Instrument der proaktiven Regulierung bezugnehmend auf die internationalen Konventionen anfechtbar, ohne dass dabei erkennbare Vorteile entstehen.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 4 Und Art. 2 Abs. 1 neue Bst.		<p>Antrag 1 Es sei Bst. i Ziffer 4 zu streichen: 4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;</p> <p>Begründung Schalldämpfer gehören mittlerweile zum Stand der Technik und werden seit mehreren Jahren in verschiedenen Kantonen mit Ausnahmegewilligungen jagdlich eingesetzt. Schalldämpfer sind somit aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.</p> <p>Antrag 2 Es sei ein neuer Buchstabe [x] in Abs. 1 einzufügen: [x]. Bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6mm</p> <p>Antrag 3 Es seien Erläuterungen zum neuen Buchstaben [x] wie folgt einzufügen: Für Büchsenkaliber ab 6mm ist bleifreie Munition zu verwenden. Flintenlaufgeschosse sind von diesem Verbot ausgenommen.</p> <p>Begründung Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition soll in die Verordnung aufgenommen werden. Für die Jagd auf Schalenwild (ab Kaliber 6mm) stehen genügend gute bleifreie Optionen zur Verfügung. Mit einer Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass der Übergang reibungslos verläuft.</p> <p>Antrag 4 Es sei in Abs. 2 ein neuer Buchstabe [y] einzufügen: [y]. Drohnen</p> <p>Antrag 5 Es seien Erläuterungen zum neuen Buchstaben [y] wie folgt einzufügen: Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. Dazu gehören auch Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen (siehe Art. 8b).</p> <p>Begründung Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen. Aus diesem Grund sind Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen. Zur Jagdausübung gehören auch Nachsuchen. Nicht zur Jagdausübung gezählt werden behördliche Einsätze beispielsweise für Bestandenserhebungen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8		<p>Antrag 1 Es sei Folgendes an geeigneter Stelle einzufügen: Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern.</p> <p>Begründung Gewisse geschützte Tierarten, die bereits in der Schweiz vorkommen, sind in ihrem lokalen Bestand oder ihrer genetischen Vielfalt bedroht. Aus diesem Grund ist es zwingend nötig, eine gesetzliche Grundlage für ihren Erhalt zu schaffen.</p> <p>Antrag 2 zu Art. 8a und Anhang 1 Es sei die Liste in Anhang 1 zu aktualisieren und die Tierart Mandarinente aufzunehmen.</p> <p>Begründung In Art. 8a Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 bewilligungspflichtig ist. Die Liste in Anhang 1 bedarf einer Aktualisierung. So ist beispielsweise die Mandarinente nicht auf der Liste aufgeführt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis		<p>Antrag 1 Abs.1 Bst. b sei wie folgt zu ergänzen: b. die Saatkrähe <u>und die Mittelmeermöwe</u> ist jagdbar</p> <p>Begründung Die Bestände der Mittelmeermöwe haben in den letzten Jahre stark zugenommen und gefährden lokale Singvogelbestände. Als geschützte Art können keine schnellen und wirksamen Eingriffe durch die Wildhut von Abschüssen mit vergrämender Wirkung vorgenommen werden. Durch die Jagdbarmachung sollen in Zukunft solche gezielten Eingriffe möglich werden, unter Berücksichtigung des Mutterschutzes.</p> <p>Antrag 2 Es sei Abs. 2 Bst. b wie folgt zu ändern: b. Kormoran: Schonzeit vom 1. März <u>1. April</u> bis 31. August; für Kormorane im Jugendgefieder mit hellem Bauch gilt ausserhalb von Schutzgebieten keine Schonzeit;</p> <p>Begründung Die Kantone können Ausnahmewilligungen für die ausserordentliche Bejagung von Kormoranen bewilligen. Dies geschieht beispielsweise in Flüssen vor dem Hintergrund, sensible Fischlaichgebiete vor Prädation zu schützen. Dadurch werden beispielsweise die Fischarten Äsche (stark gefährdet), Nase (vom Aussterben bedroht) und Forelle (stark gefährdet) während ihrer Laichzeit geschützt. Unterstützt wird diese Massnahme von begleitenden Fangmutorien verschiedener Kantone. Die Erteilung dieser Bewilligungen ist wirksam jedoch aufwändig. Eine Schonzeitverkürzung für den Kormoran wird hier Abhilfe schaffen.</p> <p>Antrag 3 Es sei Abs. 2 Bst. c wie folgt zu ändern: c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen und Saatkrähen die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit;</p> <p>Begründung Auf landwirtschaftlichen Flächen wird von zunehmenden Problemen mit der Saatkrähe berichtet. Aus diesem Grund wird der Antrag gestellt, die Saatkrähen, die in Schwärmen auftreten, gleich zu behandeln wie die Rabenkrähe.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Neue Artikel (z.B. Art. 2bis)	Neue Artikel im 1. Abschnitt: Jagd	<p>Antrag 1 Es sei ein neuer Artikel 2^{bis} bezüglich Fachkundigkeit einzufügen: Art. 2^{bis} Fachkundigkeit Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.</p> <p>Begründung Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss die Fachkundigkeit von Personen für das Erlegen von Wildtieren geregelt werden.</p> <p>Antrag 2 Es sei ein neuer Artikel 3^{ter} bezüglich Nachtjagdverbot einzufügen: Art. 3^{ter} Nachtjagdverbot ¹ Für den ordentlichen Jagdbetrieb gilt ein Nachtjagdverbot im Wald. ² Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd ausserhalb des Waldes erlauben.</p> <p>Antrag 3 Es seien die Erläuterungen zu Art. 3^{ter} wie folgt zu ergänzen: Zu Abs. 1: Als Nacht gilt der Zeitraum eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang. Abschüsse von Neozoen (z.B. Waschbär, Marderhund) gelten nicht als Jagd und sind von diesem Verbot nicht betroffen. Zu Abs. 2: Zur Bekämpfung von Wildschaden muss es möglich sein, nachts gewisse Arten wie beispielsweise Schwarzwild auf Freiflächen (z.B. Landwirtschaftsflächen) zu bejagen, um damit eine Vergrämung zu erreichen.</p> <p>Begründung Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern, ist für den ordentlichen Jagdbetrieb ein eidgenössisches Nachtjagdverbot im Wald zu formulieren. Für die Wildschadensprävention kann der Kanton vorsehen, nachts gewisse Arten z.B. auf Landwirtschaftsflächen zu bejagen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4e		<p>Antrag 1 Es sei der 1. Teilsatz in Abs. 1 zu streichen: ¹ Soweit es erforderlich ist, Die Kantone können für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.</p> <p>Begründung Kantone sollen Wildruhezonen bezeichnen können, wenn sie es für angemessen erachten. Die «Erforderlichkeit» muss in der Verordnung nicht explizit erwähnt werden.</p> <p>Antrag 2 Es sei der 1. Teilsatz in Abs. 2 zu streichen: ² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.</p> <p>Begründung Der Hauptzweck der Wildruhezonen ist in Abs. 1 angeführt. Die Vernetzung ist in Abs. 2 zu streichen.</p>
Art. 10a		<p>Antrag zu Art. 10a Es seien die Konzepte für Luchs und Wolf zu überarbeiten und zu aktualisieren.</p> <p>Begründung Die Kriterien für Massnahmen zu Luchsen (gem. Art. 9a) müssen zeitnah im Luchskonzept aktualisiert werden. Auch das Wolfskonzept muss im Hinblick auf die neuen Regelungen zur proaktiven Wolfsregulation überarbeitet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)
vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Kanton Zürich, Regierungsrat
Abkürzung der Firma / Organisation* ZH, BD-ALN-FJV
Adresse* Walcheplatz 1, 8090 Zürich
Kontaktperson* Reto Muggler, BD-ALN-FJV
Telefon* 043 257 97 59
E-Mail* reto.muggler@bd.zh.ch
Datum* 26.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Totalrevision der Zürcher Jagdgesetzgebung hat einige der in der Vorlage vorgesehenen Änderungen, z.B. den verbesserten Schutz der Durchlässigkeit der Wildtierkorridore, bereits auf kantonaler Ebene vorweggenommen. Für den Umgang mit den beiden Arten Wolf und Biber bestehen kantonale Konzepte, die sich bewährt haben (Handlungsleitfaden Wolf vom Oktober 2022, Biberkonzept Kanton Zürich vom Dezember 2012). Die vorgesehenen Regelungen zu Wolf und Biber sind für den Kanton Zürich deshalb grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung. Die dargelegten Anträge bzw. Änderungsvorschläge erfolgen aus der Perspektive des viertgrössten Landwirtschaftskantons sowie vor dem Hintergrund einer dichten Besiedelung der Kantonsfläche.

Die vorgeschlagene Regelung zu den Wildtierkorridoren wird begrüsst. Die Massnahmen sind wo möglich und sinnvoll auf den Artenschutz der gesamten einheimischen Flora und Fauna auszurichten. Eine Klärung der Wechselwirkungen zwischen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und der Jagdgesetzgebung hinsichtlich der Wildtierkorridore erscheint deshalb angezeigt. Es wird beantragt, zusätzliche regionale Wildtierkorridore auf dem Kantonsgebiet neu als Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung zu klassieren. Dies, weil eine Überprüfung der Durchgängigkeit der bereits ausgeschiedenen überregionalen Wildtierkorridore auf dem Kantonsgebiet ergeben hat, dass diese teilweise stark beeinträchtigt sind. Andere, bislang als regional klassierte Korridore können mit verhältnismässigeren Aufwertungsmassnahmen die Vernetzung gewährleisten.

Die Einführung der Möglichkeit von Einzelabschüssen bei Bibern, ohne dass diese bereits Schäden verursacht hätten, wird abgelehnt und gestützt auf die Zürcher Erfahrungen im Bibermanagement als nicht notwendig erachtet. Das Vorgehen gemäss kantonalem Biberkonzept konnte bislang sämtliche auftretenden Konflikte lösen, ohne dass Abschüsse erforderlich gewesen wären.

Eine Besiedelung mindestens von Teilgebieten des Kantons Zürich durch den Wolf ist mittelfristig wahrscheinlich. Der Kanton Zürich verfügt über einen Handlungsleitfaden Wolf, der sich im Umgang mit wandernden Einzelwölfen bewährt hat. Wir begrüssen vor diesem Hintergrund klare Kriterien zur Regulierung der Wolfsbestände, seien es Einzeltiere oder Rudel. Die Kriterien stehen indessen in einem Spannungsfeld mit den Artenschutzkonventionen und bedürfen zudem einer vertiefteren wissenschaftlichen Grundlage.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Schliesslich fehlt im Vernehmlassungsentwurf der vorgängig mehrfach beim Bundesamt für Umwelt adressierte Wunsch, dass Schalldämpfer nicht mehr als verbotene jagdliche Hilfsmittel gelten sollen. Schalldämpfer dienen einerseits der Unfallprävention, indem sie Knalltraumata der Jagdberechtigten und der Jagdhunde bei der Schussabgabe zuverlässig verhindern. Sie stellen auch sicher, dass die Jagd im siedlungsnahen Gebiet für die Bevölkerung möglichst ohne Störung stattfinden kann, was für die Akzeptanz der Jagd in der Bevölkerung in dicht besiedelten Kantonen von zentraler Bedeutung ist.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Siehe oben die wichtigsten Anliegen zur Vorlage	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Wird im Kanton Zürich bereits so umgesetzt und hat sich bewährt.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Keine Relevanz für den Kanton Zürich
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der vorgesehene Mindestbestand an Rudeln muss wissenschaftlich besser begründbar werden. Ein derart tiefer Bestand steht in einem Spannungsfeld mit den gesetzlichen Bestimmungen (Jagdgesetz [JSG, SR 922.0], Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG, SR 451]) und der Berner Konvention über den Artenschutz. Dies führt auch zu Rechtsunsicherheiten für die Kantone.</p> <p>Falls an der Regulierung festgehalten werden soll, ist der Mindestbestand auf der Grundlage von fundierten wissenschaftlichen Untersuchungen und Erkenntnissen zur Populationsökologie der Wölfe und dem Schweizer Bestand herzuleiten. Nur dadurch lässt sich eine Rechtssicherheit auch im Kontext der Berner Konvention gewährleisten.</p> <p>Ferner ist sicherzustellen, dass Eingriffe nur bei grossen Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten, erfolgen können. Es ist zudem nachzuweisen und zu kontrollieren, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden.</p>
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Eine übermässige Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern mindert zwar die Attraktivität und den Wert des Jagdregals, ist jedoch im Grundsatz ein natürliches (meist temporäres) Phänomen im Rahmen von Jäger-Beute-Beziehungen. Dies sollte daher keinen Grund für eine Regulierung darstellen. Wir begrüessen jedoch die Einschränkung bzw. den Miteinbezug der forstlichen Verjüngungssituation beim Entscheid. Der Aspekt sollte sich nicht nur auf vorhandene Wald-Wild-Konzepte beschränken, sondern auf die aktuelle Situation in der Region. Wald-Wild-Konzepte werden meist mit Verzögerung eingeführt, da sie einen langen Prozess erfordern.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Falls an einem Mindestbestand festgehalten werden soll (s.oben), so ist dieser gestützt auf fundierte wissenschaftliche Herleitungen festzulegen. Die Schadensschwelle ist zumindest auf einen «grossen Schaden» festzulegen. Bei der vollständigen Entnahme eines Rudels dürfen die erfahrenen Elterntiere erst geschossen werden, nachdem die Jungwölfe erlegt worden sind. Ansonsten droht die Gefahr, dass der Druck auf Nutztiere durch unerfahrene Jungwölfe steigt, statt wie beabsichtigt sinkt. Zudem soll die Regulierung nur dann stattfinden, wenn die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, als zusätzliches Kriterium berücksichtigt wird.</p>
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Aus Tierschutzsicht ist es nicht zu verantworten, ein Elterntier aus dem Rudel zu entfernen, wenn noch abhängige Jungtiere vorhanden sind und diese allenfalls nach Abschuss elendig eingehen. Der Umgang mit den abhängigen Jungtieren ist zusätzlich zu regeln.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Die bisherige Regelung ist beizubehalten.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Ablehnung	Die Regelung würde zu einem eigentlichen Paradigmenwechsel in der Praxis führen. Es ist zu befürchten, dass sehr viele verletzte Wildtiere, besonders nach Verkehrsunfällen und obwohl es sich grossmehrerheitlich um hoffnungslose Fälle handelt, tierärztlicher Behandlung zugeführt werden und unnötig leiden müssten. Dies würde insbesondere Huftiere und Raubtiere betreffen. Die Regelung steht in klarem Widerspruch zum Tierschutzgesetz. Behandelte Tiere müssten in den allermeisten Fällen eingeschläfert werden oder bei erfolgreicher ärztlicher Behandlung in eine Pflegestation (für Tiere in dieser Grösse nicht vorhanden) gebracht oder wieder ausgesetzt werden, was in der Praxis nicht sofort erfolgen kann. Bei Festhalten an der Regelung ist diese zumindest mit einem Verbot

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		der Behandlung von Huftieren und Raubtieren (Beutegreifern) gemäss JSV zu ergänzen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Wird im Kanton Zürich bereits so umgesetzt.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wildtierkorridore kommt eine grosse Bedeutung für die ökologische Vernetzung zu. Sie sind wichtige Bestandteile der ökologischen Infrastruktur. Die Ziele und Zielarten sind deshalb weiter zu fassen und nicht nur auf Huftiere, jagdbare Arten und einige wenige weitere Arten zu beschränken. Der erläuterende Bericht sollte diese Synergien zum Artenschutz nach Natur- und Heimatschutzgesetz sowie der ökologischen Infrastruktur aufgreifen.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Das Inventar ist nicht abschliessend und muss regelmässig überprüft und nachgeführt werden. Diese Aufgabe ist als Auftrag in der Verordnung zu verankern. Abs. 2 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «Das Inventar ist nicht abschliessend; es ist regelmässig zu überprüfen und nachzuführen.»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	<p>Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors):</p> <p>Die Wildtierkorridore (WTK) ZH-4 «Birmensdorf», ZH-15 «Andelfingen», ZH-29 «Wil», ZH-41 «Mönchaltorf», ZH-44 «Hinwil» und ZH-47 «Niederglatt» leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung grösserer Lebensräume und sind deshalb zusätzlich ins Inventar der überregionalen Wildtierkorridore aufzunehmen. ZH-18 «Wiesendangen» und ZH-20 «Winterthur» sind die wichtigsten Korridore im Ostteil des Kantons. Die Sanierungen dieser Korridore sind mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) koordiniert und werden durchgeführt. Der Zeithorizont für die Sanierung bewegt sich im Rahmen mehrerer Jahrzehnte. Sind sie einmal saniert, werden diese beiden Korridore die Wildwanderung vom Alpenvorland in die Gebiete Jura und Schwarzwald ermöglichen. Der Korridor ZH-15 «Andelfingen» wird, sobald der Korridor ZH-18 saniert, resp. mit Überführungen versehen ist, auf der überregionalen Route «Alpenvorland–Jura/Schwarzwald» eine Schlüsselstelle einnehmen. Die Route liegt in verhältnismässig störungsarmen Abschnitten und verläuft durch den intakten ZH-50. Bezüglich ZH-42 «Seegräben» sind ebenfalls erste Gespräche mit dem ASTRA bez. Wildtierüberführungen im Gange. Der Korridor ist quasi der Brückenkopf für die Verbindung via ZH-41 zum Pfannenstiel. Der Korridor ZH-41 «Mönchaltorf» ist faktisch die Verlängerung des Korridors ZH-42. Da beide Korridore zusammen eigentlich einen Korridor bilden und die einzige Verbindung vom Pfannenstiel zum Oberland darstellen, ist der Korridor ZH-41 «Mönchaltorf» von hervorgehobener Wichtigkeit. ZH-44 «Hinwil»: Der Korridor erfüllt eine ähnliche Aufgabe wie der nationale ZH-42, ist aber unterbrochen. Da alle WTK in der Region stark von Störungen betroffen sind, ist ein Korridor allein ein zu grosses Risiko. Ausserdem ist er wesentlich weiter südlich angesiedelt und bietet nach dessen Sanierung den Wildtieren eine Alternativroute. Der Korridor ZH-29 «Wil» stellt nach dem Überqueren der Autobahnen A1 und A4 die Verbindung zum Klettgau her und hat demnach überregionalen Charakter.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Wir begrüssen die Vorbemerkungen zu Art. 8d hinsichtlich des öffentlichen Interesses der Gewährleistung der Durchgängigkeit der WTK in den Erläuterungen ausdrücklich, vermissen indessen eine dementsprechend verbindliche Regelung in Art. 8d. Die Regelung ist in diesem Sinn zu ergänzen. Wir begrüssen die in Art. 8c–e JSV vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich. Die Regelungen stehen im Einklang mit den im kantonalen Richtplan bereits verankerten Zielen und Massnahmen (Pt. 3.9 Landschaftsverbinding). Mit der laufenden Richtplanteilrevision 2022 wird dem Pt. 3.9 und den darin enthaltenen Wildtierkorridoren mehr Gewicht gegeben. Inhaltlich stützen sich die vorgesehenen Anpassungen im kantonalen Richtplan auf das revidierte kantonale Jagdgesetz und die dazugehörige Verordnung, die Anfang 2023 in Kraft getreten sind. Unter anderem soll unter Pt. 3.9.1 «Ziele» ein neuer Abschnitt aufgenommen werden, der beinhaltet, dass neue Beeinträchtigungen von Wildtierkorridoren zu vermeiden sind und die Durchlässigkeit mittels wildtier-spezifischer Bauwerke und grossräumigen Vernetzungsprojekten wiederhergestellt werden soll. Unter Pt. 3.9.3 a) ist vorgesehen, dass eine neue Massnahme aufgenommen wird, wonach der Kanton die Sanierung von beeinträchtigten und unterbrochenen Wildtierkorridoren plant und grossräumige Vernetzungsprojekte zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit umsetzt. Unklar erscheint uns hingegen das rechtliche Verhältnis der Bestimmung von Art. 8c JSV zu Art. 18a NHG beziehungsweise die gewählte Systematik der Inventarisierung in der Jagdschutzverordnung. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Wildtierkorridore Biotopen gleichzustellen und können folglich, sofern ihnen nationale Bedeutung zukommt, Gegenstand einer entsprechenden Inventarisierung nach Art. 18a NHG sein (Urteile des Bundesgerichts 1A.173/2000 und 1A.174/2000 vom 5. November 2001 E. 4b). Nach Art. 16 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1) werden die Bezeichnung der «Biotope von nationaler Bedeutung» sowie der Erlass der weiteren bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu Art. 18a NHG (Schutzziele, Bestimmung der Fristen für die Anordnung der Schutzmassnahmen) in Spezialverordnungen geregelt. Als Spezialverordnungen gestützt auf Art. 18a NHG gelten unter anderem die Auenverordnung und die Trockenwiesenverordnung. Bei der Jagdschutzverordnung handelt es sich hingegen um keine Spezialverordnung, die sich auf Art. 18a NHG abstützt. Die Jagdverordnung wurde vielmehr gestützt auf das Jagdgesetz und einzelne Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und des Tierschutzgesetzes erlassen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Führt die Interessenabwägung in der Folge zu Veränderungen, die den Zustand eines WTK zu Ungunsten der Durchlässigkeit für Wildtiere beeinflusst, so muss dieser entstehende Nachteil an anderer Stelle im betreffenden WTK mit einer umfassenden Kompensationsmassnahme wieder ausgeglichen werden. Führt die Veränderung zu einer einschneidenden Verschlechterung der Durchlässigkeit oder sogar zu einer Unterbrechung der Durchlässigkeit im WTK, so darf diese auch im Rahmen einer Interessenabwägung nicht genehmigungsfähig sein.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist eine verbindliche Formulierung zu wählen i.S., dass die Korridore von überregionaler Bedeutung in ihrer Funktion uneingeschränkten Bestandesschutz geniessen.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu Bst. b ist zu ergänzen, dass es besonders bei den Strukturelementen wichtig ist, dass diese auf die gesamte einheimische Flora und Fauna ausgerichtet sind. Dies ist im erläuternden Bericht zwar erwähnt, ist aber noch expliziter zu machen. Bst. d ist wie folgt zu ergänzen: ... , sowie die Einrichtung von Wildruhezonen mit Betretungsverbot im unmittelbaren Bereich von Wildtierpassagen geprüft werden. Die Regelung ist zudem analog zu den weiteren Bundesinventaren um folgenden Zusatz zu ergänzen: «bestehende Störungen und Hindernisse bei jeder sich bietenden Gelegenheit rückgängig gemacht werden». Abs. 3b ist schliesslich um folgende Aussage zu ergänzen: Beim allfälligen Erstellen von neuen Leitstrukturen wie Hecken und Einzelbäumen ist zwingend auf die bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen wie Drainagen und Wege Rücksicht zu nehmen, um die Funktionalität der Anlagen nicht zu gefährden.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Die Einführung einer Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren wird begrüsst. Dadurch kann ein wesentlicher Beitrag an die ökologische Vernetzung und an die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur geleistet werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Bestimmung ist um die Arten Höcker- und Singschwan sowie Gänseartigen zu ergänzen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Die deutliche Verschärfung der Definition eines erheblichen Schadens wird abgelehnt. Die bisherige Regelung ist beizubehalten.
Abs. 1	Zustimmung	Falls an der Bestimmung festgehalten wird, ist die Anzahl gehaltenen Nutztiere stärker zu gewichten. Dadurch können die Gelder zum Schutz der Nutztiere bei zunehmendem Wolfsbestand im Mittelland gerechter verteilt werden. Die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen wird im Mittelland bis anhin vernachlässigt. Es gibt hier zwar noch keine Rudel, aber zunehmend Einzelwölfe, die Schäden anrichten.
Abs. 2	Ablehnung	Es ist die bisherige Regelung in Abs. 2 Bst. a beizubehalten.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine genauere Definition eines fachgerechten Herdenschutzes (z.B. Zaunhöhe usw.) erscheint angezeigt. Eine solche könnte unter Art. 10c festgehalten werden. Der Text ist zudem gemäss den Erläuterungen zu präzisieren. Es ist nicht ausschlaggebend, wo der Riss stattgefunden hat, sondern wo die Tiere geweidet haben.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Es besteht keine Notwendigkeit für die hier vorliegenden Regelungen zu Massnahmen gegen einzelne Biber. Konflikte konnten im Kanton Zürich gemäss Massnahmenliste im kantonalen Biberkonzept ausnahmslos ohne Abschüsse gelöst werden. Sofern notwendig und angezeigt, könnten Massnahmen gegen Einzeltiere von den Kantonen unter direkter Anwendung von Art. 12 Abs. 2 JSG jederzeit getroffen werden. Das bestehende Zürcher Biberkonzept hat sich indessen selbst ohne Abschüsse gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG gut bewährt.</p> <p>Falls an einer Regelung festgehalten werden sollte, sind die Bestimmungen sowie der erläuternde Bericht grundsätzlich und umfassend zu überarbeiten.</p> <p>Abschussbewilligungen sind grundsätzlich immer für den Einzelfall im Rahmen einer Interessenabwägung sorgfältig zu prüfen. Mit den in der Verordnung gewählten sehr offenen Formulierungen wird dieser Grundsatz in vielen Fällen in Frage gestellt bzw. unsachgemäss vorweggenommen.</p>
Abs. 1	Ablehnung	<p>Redaktionelle Korrektur: Der Verweis sollte auf Art. 10h (statt 10j) verweisen. Materiell: Falls an der Bestimmung festgehalten werden sollte, ist der Artikel zu überarbeiten und der Grundsatz der Interessenabwägung wie folgt zu verankern: «Der Kanton kann unter Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen eine Abschussbewilligung für einzelne Biber erteilen, wenn...». Für das Bibermanagement ist grundsätzlich zu begrüssen, dass die Tatbestände für den erheblichen Schaden und die Gefährdung auf Verordnungsstufe definiert werden (bisher auf Ebene Biberkonzept). Insbesondere zu begrüssen ist, dass im Vorfeld zumutbare Massnahmen ergriffen werden müssen. Diese sind indessen weiter zu konkretisieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Der Einzelabschuss von Bibern ist weder zielführend noch nachhaltig, da das Revier in kürzester Zeit durch ein anderes Individuum wieder besetzt wird. Falls an der Bestimmung festgehalten werden sollte, ist der Artikel zu überarbeiten und der Grundsatz der Interessenabwägung zu verankern. Eine blosser Gefährdung erachten wir als nicht ausreichend für einen Abschuss.</p> <p>Bst. b – «möglicher Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind»: Dieser Punkt trifft im Mittelland fast auf jedes Gewässer zu und würde den Lebensraum für den Biber massiv und für den Erhalt der Populationen unzulässig stark einschränken. Wenn im Einzelfall Fruchtfolgefleichen vernässt werden, kann im Zuge einer umfassenden Interessenabwägung die Regulation des Bibers als ultima ratio angezeigt sein. Mit der hier gewählten Formulierung wird jedoch die notwendige Interessenabwägung in unzulässiger Weise vorweggenommen. Die Bestimmung ist in diesem Sinn zu ändern.</p> <p>Bst. c – Die Begründungen und Ausführungen im erläuternden Bericht sind fachlich nicht korrekt und nehmen ebenfalls die zur Beurteilung einer Einstauproblematik vorzunehmende umfassende Interessenabwägung in unzulässiger Art und Weise vorweg. Die Aussage, Moore seien als dynamische Systeme zu verstehen und ein Überstau durch den Biber Teil dieses Systems, greift unter den tatsächlichen heutigen Verhältnissen entschieden zu kurz. Eine solche Betrachtungsweise würde voraussetzen, dass die natürliche Dynamik in der gesamten Landschaft funktional ist und vom Biber überstaute Lebensräume andernorts, z.B. im Zuge von Überschwemmungen in funktionalen Auenlandschaften, Flutebenen oder bei der Wiedervernässung von ehemaligen, heute drainierten und landwirtschaftlich genutzten Feuchtgebieten, auch wieder in ausreichender Quantität und Qualität entstehen können. Nur so könnten betroffene Arten ausweichen und insgesamt genügend Lebensraum für ihren Erhalt finden. In der heute stark regulierten Landschaft ist dies jedoch klar nicht möglich, sodass zahlreiche stark gefährdete und geschützte Arten zwingend auf die letzten Refugien in den noch verbliebenen Mooren und Feuchtgebieten angewiesen sind. Überstausituationen in Mooren sind deshalb situationsbedingt zu analysieren und es ist eine Abwägung der verschiedenen Schutzinteressen vorzunehmen. Die im erläuternden Bericht aktuell vorgenommene Bevorzugung eines einzelnen Schutzinteresses (des Bibers) gegenüber allen anderen betroffenen Interessen steht im klaren Widerspruch zu den Schutzbestimmungen des NHG. Die zu kurz greifenden und deshalb fehlleitenden Erläuterungen im Bericht sind gesamthaft wegzulassen. Es ist stattdessen nur auf die notwendige Interessenabwägung zu verweisen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Art. 12 Abs. 2 JSG bietet für diese Fälle bereits jetzt ausreichend Möglichkeiten. Falls an der Bestimmung festgehalten wird, ist zwingend zu erwähnen, dass dies nicht während der Jungtieraufzucht direkt am und in unmittelbarer Nähe des Eingangs zum Biberbau gilt. In diesem Bereich ist zu erwarten, dass die Biber bei menschlicher Präsenz heftiger reagieren. Zudem beantragen wir die Entfernung von Bst. b, diese ist im Art. 2 Bst. a bereits erfasst. Falls an der Bestimmung festgehalten wird, muss zwingend sichergestellt werden, dass bei einem Familienverband die gesamte Familie enternt wird, da ansonsten die Massnahme nichts nützt.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. c: Der Artikel bedingt eine Anpassung des JSG. Der genannte Art. 13 Abs. 5 JSG existiert nicht. Es ist unklar, wann das JSG revidiert wird. Die Bestimmung ist deshalb bis zu einer abgeschlossenen Revision des JSG nicht vollzugsreif. Materiell muss klarer ausgeführt werden, was Infrastrukturanlagen und Bauten im öffentlichen Interesse sind. Drainagen können nur dann im öffentlichen Interesse sein, wenn sie sich in einem funktionsfähigen Zustand befinden. Die landwirtschaftliche Entwässerung im Kanton Zürich hat teilweise ihre Lebenserwartung bereits überschritten. Biberschäden dürfen nicht zur Querfinanzierung des Ersatzes dieser Infrastruktur den kantonalen Wildschadenfonds belasten. Falls die Schadentatbestände ausgedehnt werden, ist die Finanzbeteiligung des Bundes auf 80% zu erhöhen. Auf kantonaler Ebene bedingt eine solche Regelung zudem neue, zusätzliche Mittel im Jagdbereich.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. a, b und c sollen die minimale Beschaffenheit der Zäune umschreiben.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auf befestigten Auslaufflächen ist analog zu Abs. 1 ein fachgerechter Herdenschutzzaun anzustreben, um den Schutz der Nutztiere zu gewährleisten – zumindest dort, wo Grossraubtiere zu erwarten sind. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Tiere auf einer befestigten Auslauffläche ohne geeignete Umzäunung besser geschützt sein sollen als auf einer Weide.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe zu Abs. 3.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. c: Es ist zu prüfen, ob statt Art. 79 nicht Art. 77 TSchV anzugeben ist. Art. 79 beschreibt das Verhalten der Behörde nach einem Meldungseingang. Art. 77 hingegen betrifft die Verantwortung der Tierhalterin oder des Tierhalters.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es ist von grosser Wichtigkeit für die Akzeptanz von grossen Beutegreifern in Landwirtschaft und Bevölkerung, dass bei zunehmendem Wolfsbestand im Mittelland die Gelder zum Schutz der Nutztiere gerecht verteilt werden (Art. 10f Abs. 2). Zurzeit sind keine Rudel in diesem Gebiet, aber zunehmend Einzelwölfe, die bedeutende Schäden anrichten können. Die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen wird bis anhin und möglicherweise auch künftig im Mittelland vernachlässigt; dies ist bei der Umsetzung der revidierten Jagdverordnung zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auch Kantone mit unregelmässigem Durchziehen von Einzelwölfen müssen vom BAFU bei ihren kantonalen Herdenschutzprogrammen finanziell unterstützt werden. Dies unabhängig vom Wolfsbestand i.S. einer Rudelpräsenz.
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Analog zu den Beiträgen pro Wolfsrudel gemäss Art. 4d sollen die Kantone pro Biberfamilien-Revier einen pauschalen Beitrag für die Kosten des Bibermanagements erhalten.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Bundesbeteiligung muss generell 80% betragen, analog Wolf. Der Abs. ist zudem mit der Beteiligung an den Unterhalt der Massnahme zu ergänzen. Nicht nur die Erstellung ist kostenintensiv, sondern auch der Unterhalt. Wir beantragen zudem die Aufnahme einer weiteren Massnahme: «Bst. h: fachgerechte Renaturierung des Gewässerraumes»
Abs. 2	Ablehnung	Der Abs. 2 könnte im Falle der antragsgemässen Änderung von Abs. 1 weggelassen werden.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Rückstauproblematik von Drainagesystemen kann meist durch Anpassungen des Drainagesystems behoben werden. Auch fachgerecht ausgeführte Revitalisierungen des Gewässerraums können Abhilfe schaffen. Diese zusätzlichen Optionen sind unter den Massnahmen aufzuführen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es sind folgende Massnahmen ergänzend vorzusehen: Anpassungen von Drainagesystemen zur Sicherstellung der Vorflut und Revitalisierung des Gewässerraums.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufgaben des BAFU sollten sich auf die jetzigen Dokumentationen und Beratungsmandate beschränken. Namentlich KORA, FIWI, CSCF und WildtierSchweiz nehmen diese Aufgaben wahr. Eine Koordination von Projekten in Management und Forschung und eine Beschränkung auf Institute, die noch namentlich erwähnt werden, schränkt die Auswahl der Kantone unnötig ein. Die Unabhängigkeit der Institutionen, die durch Leistungsaufträge vom Bund finanziert werden, ist kritisch zu hinterfragen. Institutionen wie die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie, welche heute schon solche Aufgaben wahrnimmt, könnten gefördert werden. So behalten sie die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit gegenüber der Bevölkerung, Informationen politisch ungefiltert kommunizieren zu können.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU fördert/finanziert die Schweizerische Forschung, koordiniert Dokumentation und Beratungen für das Wildtiermanagement.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Leistungsaufträge mit den etablierten Institutionen, die heute schon Bundesfachstellen sind und Mandate haben, sollten weitergeführt werden. Weitere Einschränkungen in der Wahl von Institutionen, die kantonale Forschungs- und Managementprojekte koordinieren sollen, braucht es nicht.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund soll weiterhin die Kantone fördern und sich auf Mandate beschränken, die nationale Statistiken und Datenbanken führen oder Bundesfachstellen sind wie eine Biber-/Fischotter-Fachstelle, KORA oder FIWI. Im Aufgabenkatalog ist zusätzlich die Koordination und Durchführung von Prüfungen von Herdenschutzhunden aufzunehmen.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Kanton Zürich: Zusätzliche, bisher als regional eingestufte WTK sind aufgrund ihrer Schlüsselfunktion zur Vernetzung neu als Korridore von überregionaler Bedeutung aufzunehmen, namentlich die regionalen Korridore Nrn. 15, 29, 41, 44, siehe oben Art. 8c Abs. 2.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Wir beantragen die Entfernung des Schalldämpfers aus der Liste der verbotenen jagdlichen Hilfsmittel. Das Verbot ist überholt. Diverse hauptsächlich nordeuropäische Länder schreiben die Nutzung des Schalldämpfers aus Gesundheitsgründen mittlerweile vor. Die durch die Jagd verursachten Störungen (andere Wildtiere, Bevölkerung) nehmen beim Gebrauch von Schalldämpfern ab. Eine Anpassung des Waffenrechts ist mittelfristig ebenfalls in Betracht zu ziehen (Art. 28b Abs. 2 Waffengesetz [SR 514.54], WES-Pflicht anstatt Sonderbewilligung).	
Art.3bis, Art. 1, Bst. a	Folgende Arten sind als geschützt zu ergänzen: Waldschnepfe (Rote Liste), Feldhase (Rote Liste), Birkhahn (Vorwarnliste), Schneehuhn (Vorwarnliste, zusätzliche Gefährdung durch Klimawandel)	
Betreff		
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Die Einführung von Finanzhilfen für die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Förderung der Arten und Lebensräume wird begrüsst. Damit können die Jagdbanngebiete und weiteren Gebiete gemäss Art. 11 Abs. 4 JSG aufgewertet werden und einen wichtigen Beitrag an eine funktionierende Ökologische Infrastruktur leisten.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Die Einführung von Finanzhilfen für die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Förderung der Arten und Lebensräume wird begrüsst. Damit können die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung sowie die Reservate gemäss Art. 11 Abs. 4 JSG aufgewertet werden und einen wichtigen Beitrag an eine funktionierende ökologische Infrastruktur leisten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation* KOLAS
Adresse* Haus der Kantone | Speichergasse 6 | 3001 Bern
Kontaktperson* Roger Bisig
Telefon* 031 320 11 52
E-Mail* office@kolas-cosac.ch
Datum* 01.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Wir weisen insbesondere auf die folgenden Punkte der revidierten JSV hin. Wir beschränken uns auf das Themenfeld des Herdenschutzes.

- Wir verlangen eine vollständige Überarbeitung der Art. 10b bis 10d E-JSV. Diese sind besser und verständlicher zu strukturieren;
- Unser Vorschlag zu Art. 10c E-JSV schafft klare Definitionen und räumliche Zuordnungen;
- Die sog. Schlechtwetterweide ist als zusätzliche Herdenschutzmassnahme in der Verordnung aufzunehmen. Sie hat die gleiche Zielsetzung wie der geschützte Übernachtungsplatz und kommt dann zum Einsatz, wenn die Sichtverhältnisse am Tag derart schlecht sind, dass sie dem Hirten die Überwachung seiner Herde de facto verunmöglichen.
- Bei den Massnahmen gegen einzelne Wölfe fordern wir unbefristete und räumlich nicht eingeschränkte Abschussbewilligungen. Die Abschussbewilligung richtet sich gegen einzelne Tiere. Sie zu erlegen muss das Ziel sein. Eine räumliche Begrenzung, zumal die bisherige Erfahrung zeigt, dass solche jeweils sehr eng festgelegt werden, ist dem hinderlich. Wenn schon muss die Begrenzung das Streifgebiet des jeweiligen Tiers umfassen. Bei wandernden Wölfen im Mittelland kann sich das über mehrere Kantone erstrecken. Die zeitliche Befristung der Abschussbewilligung ist ebenso wenig zielführend. Wie die Erfahrung lehrt, ist das Verhalten einzelner Wölfe kaum vorhersehbar, so dass eine Befristung auf 60 Tage reine Willkür ist und also das Ziel der Massnahme vereitelt.
- Die Bestimmungen zur Regulierung von Wölfen nach Art. 7a Abs. 1 Bst. b JSV sollen nochmals überdacht werden. Die anteilmässige Anrechnung von Wolfsrudeln deren Streifgebiet sich über mehrere Regionen nach Anhang 3 JSV oder teilweise ins Ausland erstreckt kann zu unsinnigen Situationen führen, die de facto eine Regulieren nach Art. 4b JSV verhindern. Eine berechnete Regulierung von Rudeln sollte nicht an administrativen Hindernissen scheitern. Wir regen deshalb auch die Überprüfung der Einteilung der Schweiz in die Regionen nach Anhang 3 JSV an. Diese Einteilung hat keine uns ersichtliche Grundlage. Sie deckt sich weder mit Lebensräumen noch Streifgebieten, stellt also einfach eine unnötige administrative Hürde dar. Das BAFU überwacht die Mindestzahl an Wolfsrudeln. Diese werden ihre Lebensräume in der Schweiz schon selber finden.
- Der Bundesrat schlägt vor, das Herdenschutzhundewesen an die Kantone zu delegieren und diese je einzeln mit einem Pauschalbetrag dafür abzugelten. Die bisherige Organisation in diesem Bereich würde zusammenbrechen, denn bis zum geplanten Inkrafttreten der revidierten JSV am 01.01.2025, ist es den Kantonen nicht möglich, eine Nachfolgelösung umzusetzen, welche das heute vorhandene Know-how weiterführen kann. Das bedroht einen Pfeiler des gesamten Herdenschutzes, nämlich die Behirtung der Herden mit Herdenschutzhunden, was die LDK sehr bedauern würde.
- Am heutigen Herdenschutzhundewesen stösst insbesondere die Zulassung von nur zwei spezifischen Hunderassen zur EBÜ auf Unverständnis, da sich diese aus keiner rechtlichen Vorgabe ergibt. Nach Ansicht der LDK sollten Hunde aller Rassen zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) zugelassen werden. Ein Hund mit bestandener Prüfung ist dann als Herdenschutzhund zu qualifizieren. Dieses Vorgehen würde den aktuell bestehenden Mangel an Herdenschutzhunden, ein grosses Ärgernis, in kurzer Zeit beheben. Dies muss das Ziel einer Neuregelung sein. Wir beantragen entsprechende Anpassungen und sehen das BAFU hier weiterhin in der Pflicht.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Finanzen

Die Kosten für das konfliktarme Nebeneinander von Wildtieren und Nutztieren / landwirtschaftlicher Nutzung ist grundsätzlich von der Artenschutz- und Jagdregulierung zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Aufwände in Sachen Herdenschutz zufolge Wolfspräsenz sowie für die Entschädigung von gerissenen Tieren und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Anlagen wie Güterwegen durch den Biber. Wir stellen fest, dass im Budget des BAFU für diese Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wolfspräsenz CHF 4 Mio. und für die entsprechenden Aufwendungen wegen des Bibers nur gerade eine Million Franken vorgesehen sind. Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass beide Budgets massiv zu tief sind. Insbesondere das Budget für den Biber ist mindestens zu vervierfachen, wie eine kleine Überschlagsrechnung an der LDK vom 20.06.2024 auf der Basis der bisherigen Schäden gezeigt hat. Wir erinnern daran, dass eine korrekte Abgeltung sowohl der Schutzmassnahmen wie auch der Schäden, einen wesentlichen Beitrag zum weiterhin legalen Umgang mit den erstarkten Populationen dieser Wildtiere darstellt.

Im Erläuterungsbericht ist folgendes zu ändern.

Der Grundsatz von 90cm bei Herdenschutzzäunen darf nicht verändert werden. Die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.

Begründung: In den Erläuterungen wird erwähnt, dass Herdenschutzzäune 105 cm hoch sein müssen. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundsatz von 90 cm. Das muss beibehalten werden. In den vergangenen Jahren haben Tierhalter, auch mit finanzieller Unterstützung durch den Bund und die Kantone, massiv in Herdenschutzzäune investiert. Eine Änderung der Massvorschriften machen diese Investitionen nutzlos. Dieser finanzielle Verlust ist weder fachlich bedingt, noch für die Tierhalter zumutbar. Dem Bund könnten sogar Entschädigungsforderungen drohen.

Änderung Erläuterungen zu Buchstabe

«Dies kann durch reine Elektrozaune (Weidenetze, mind. vierfache Litzenzaune) als auch durch Metallgitterzaune mit Elektrolitzen zur Verstärkung (z.B. bei Hirschgehegen) erreicht werden. Die unterste stromführende Litze soll sich dabei auf max. 20 cm ab Boden befinden, die oberste stromführende Litze soll sich dabei auf einer Höhe befinden, die von den Tierkategorie abhängt, zu deren Schutz der Zaun vorgesehen ist: Bei Schafen, Ziegen und Weideschweinen mind. **90 cm**; bei Alpakas mind. 120 cm, bei Lamas mind. 140 cm, bei Hirsch- und Geflügelgehegen mind. 180 cm. Bei fachgerechten Abkalbe-, Abfohlweiden werden keine Anforderungen an den Zaun gestellt, da der Schutz von den begleitenden Muttertieren ausgehen soll.»

Schliesslich äussern wir unseren Unmut über den vom BAFU zur Verfügung gestellten Fragebogen, der den interessierten Kreisen zur Eingabe ihrer Stellungnahmen dienen soll. Das Formular ist zu starr und unflexibel, was es nicht erlaubt, unsere Haltung differenziert genug wiederzugeben. Wir bedauern, dass wir dies nach der Vernehmlassung ebenfalls zur JSV vom 09.11.2022 bis 23.02.2023 erneut so handhaben müssen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Texteingabe

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Klare Kriterien und Fristen für BAFU-Zustimmung vorgeben; - Abschuss auch von sesshaft lebenden Wolfspaaen ermöglichen; - Festlegung von 5 Regionen für Regulierung (gemäss Anhang 3 JSV): ist für grosse (Wolfs)Kantone nicht praxistauglich; - Ungelöstes Problem: Regulierung in Jagdbanngebieten.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderung Verordnungstext: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln und sesshaft lebende Wolfspaaen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.»</p> <p>Begründung: Da bisher Abschüsse jeweils reaktiv zu tätigen waren, wurde das Wolfspaar richtigerweise unter die Bestimmungen für den Einzelwolvesabschuss subsumiert. Neu wird mit Art. 7a im JSG die Möglichkeit zur vorausschauenden Regulierung von Wolfsbeständen gegeben. Da sich Wolfspaae in aller Regel im Folgejahr zu einem Wolfsrudel entwickeln und die Planung der Regulierung vorausschauend stattfinden muss, muss es auch möglich sein, bestätigte, sesshafte Wolfspaae in die Planung als zusätzliche Rudel (unter Zuhilfenahme empirischer Werte) einzubeziehen. Gleichzeitig muss aber neu auch die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der proaktiven Regulation Wolfspaae, die erst nach der Paarungszeit entstehen, bereits ab September vorausschauend zu entnehmen, um voraussehbare Schäden zu verhindern. Ohne diese Möglichkeit wird die Erreichung eines angemessenen Wolfsbestandes sinnlos erschwert. Es ist aus verschiedenen Überlegungen nicht zielführend, Wolfspaae in Regionen mit wahrscheinlich eintretenden Schäden nicht proaktiv zu regulieren, um später aufgrund verursachter Schäden ganze Rudel entfernen zu müssen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Ablehnung	<p>Antrag 1: Art. 4b Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 und 3 E-JSV sind zu streichen:</p> <p>Änderung Verordnungstext: «2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden, 3. die behördlich angeordneten Abschüsse von Wölfen sowie gewilderten Wölfe pro Rudel während den letzten 12 Monaten;</p> <p>Begründung Für die Wahrung des Artenschutzes muss das BAFU lediglich von der Anzahl Rudel pro Jagdregion Kenntnis haben. Liegt diese höher als der (in Anhang 3) festgelegt Schwellenwert, können auch ganze Rudel entnommen werden (Art. 4b Abs. 3 Bst. c E-JSV).</p> <p>Eventualantrag: Art. 4b Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 E-JSV ist wie folgt zu ändern: «3. die behördlich angeordneten Abschüsse von Wölfen sowie gewilderten Wölfe pro Rudel während den letzten 12 Monaten.»</p> <p>Begründung: Gewilderte Wölfe sind nicht mitzuzählen. Es liegt im Wesen der Wilderei, dass sie unentdeckt bleiben soll. Angaben zu gewilderten Wölfen können somit nur subjektiv und willkürlich sein, da in der Regel Aussage gegen Aussage stehen wird. Die Anzahl gewilderter Tiere kann darum nicht als seriöse Datengrundlage beigezogen werden. Ausserdem dürfte die Anzahl gewilderter Wölfe für die präventive Regulierung von Rudeln kaum relevant sein.</p> <p>Antrag 2: Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: «1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 2 umgesetzt haben, oder»</p> <p>Begründung: Es soll reguliert werden, wenn auf der LN die Herdenschutzmassnahmen oder im Sömmerungsgebiet das bewilligte Herdenschutzkonzept umgesetzt waren. Was die Kantone als zumutbar einstufen können, und die Rolle der kantonalen Beratung sollen in Art. 10c definiert werden. Ein Verweis auf den entsprechenden Verordnungstext lässt weniger Spielraum, was gemeint ist. Somit soll auch der Verweis auf die kantonale Beratung in diesem Artikel gestrichen werden.</p> <p>Art. 4b Abs. 2 Bst. b listet die möglichen Begründungen für die Regulierung eines Rudels auf. Aus dem Verordnungstext muss klar hervorgehen, dass nur <u>eine</u> der aufgeführten Begründungen gegeben sein muss. Die Begründungen müssen alternativ und nicht kumulativ vorliegen. Es müssen alle Gründe mindestens gleichwertig in einer Abwägung und in Relation zur Stärke des Eingriffs berücksichtigt werden. Priorisierungen sind grundsätzlich unzulässig bzw. wenn eine Priorisierung erfolgen soll, muss an erster Stelle die Verhütung von Schäden an Nutztieren stehen.</p> <p>Antrag 3: Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 ist zu streichen.</p> <p>Änderung Verordnungstext: 3. das Verhüten einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig,</p>
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>solange die Bestände an Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschaden durch wildlebenden Paarhufer nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind.</p> <p>Begründung: Diese Bestimmung ist schwer verständlich. Verursacht der (zu) hohe Besatz an wildlebenden Paarhufern (zu) grosse Schäden an der natürlichen Verjüngung des Waldes, so sind Massnahmen zu ergreifen (Art. 31 WaV), darunter auch jagdliche Massnahmen gegen den zu hohen Bestand an Paarhufern. Einen Teil dieser Aufgabe könnte der Wolf erledigen, weshalb in diesen Situationen auf die proaktive Regulierung des Wolfes verzichtet werden sollte, so der Entwurf. Die Beobachtungen der Kantone zeigen indes, dass es sich hierbei um einen theoretischen Ansatz handelt, der von den hohen Beständen sowohl an Paarhufern wie an Wölfen widerlegt wird. Die Wölfe konzentrieren sich auf die einfacher zu erlegenden Nutztiere. Lieber überwinden sie den Herdenschutz als den Paarhufern in die Wälder zu folgen, wo auch ein durch den Wolf dezimierter Bestand an wildlebenden Paarhufern noch (zu) grosse Schäden an der natürlichen Verjüngung des Waldes verursachen kann. Deshalb ist die Bestimmung zu streichen.</p> <p>Antrag 4: Art. 4b Abs. 2 Bst. c E-JSV ist zu streichen.</p> <p>Änderung Verordnungstext c. das Ergebnis der interkantonalen Koordination innerhalb der massgebenden Region gemäss Anhang 3.</p> <p>Begründung: Diese Information soll nicht Bestandteil eines Antrages sein. Art. 4b Abs. 2 Bst. c E-JSV ist zu streichen. Für die präventive Regulierung des Wolfes auf Stufe Rudel ergeben sich aus der interkantonalen Koordination keine unentbehrlichen Informationen. Da einzig der Schwellenwert massgebend ist.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 4b Abs. 3 Bst. c E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: «bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels <u>oder eines sesshaft lebenden Wolfspaares</u> erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird und <u>trotz der Umsetzung von zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c Schäden auftreten oder</u> die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.»</p> <p>Begründung: Es macht Sinn, dass sesshaft lebende Wolfspaare, die unerwünschtes Verhalten zeigen, reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben können. Damit müssen weniger Wölfe reguliert werden. Es handelt sich dabei um echte Prävention.</p>
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	<p>Antrag: Art 4b Abs. 5 ist zu streichen:</p> <p>Änderung Verordnungstext: «Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Rudels innerhalb von 12 Monaten vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie 9ter erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.»</p> <p>Begründung: Gewilderte Tiere sind nicht anzurechnen. Siehe die Ausführungen zu Art. 4b Abs. 2 Bst. a Ziff. 3.</p>
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag 1: Art. 4b Abs. 7 ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext «Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandserhebungen und, nach Bedarf, die Bewilligung innerhalb der Regionen gemäss Anhang 3.»</p> <p>Begründung Die Koordination der Bewilligung kann lediglich wünschenswert sein und sich einzig auf Rudel mit einem Streifgebiet über mehrere Kantone beziehen. Liegt das Streifgebiet gänzlich in einem Kanton, besteht keine Notwendigkeit für eine Koordination.</p> <p>Antrag 2: Regioneneinteilung gemäss Anhang 3 ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: Anhang 3 ist entsprechend anzupassen bzw. neu zu zeichnen.</p> <p>Begründung: Kantone mit grosser Wolfspräsenz (VS, TI, GR, VD) sind als eigene «Wolfsregionen» bzw. als eigenes Kompartiment zu bezeichnen. Es gibt keine fachliche Rechtfertigung für die Zusammenlegung von Kantonen, deren Fläche einem mehrfachen der Fläche des Streifgebietes eines Wolfsrudels entspricht. Die Abgrenzung der Regionen sowie die Festlegung der minimal zu sichernden Anzahl Wolfsrudel pro Region ist aufgrund wissenschaftlicher Kriterien unter Einbezug der Kantone vorzunehmen. Bei der definitiven Festlegung der Wolfregionen ist das Vorhandensein eidgenössischer Jagdbann-Gebiete in den verschiedenen Kantonen ausdrücklich zu berücksichtigen. Wird das Totalverbot einer Regulierung von Wölfen in den Jagdbanngebieten aufrechterhalten, so werden die Kantone mit mehreren eidgenössischen Jagdbanngebieten nie eine genügende Anzahl Tiere entnehmen können, um das Ziel der Reduktion und Stabilisierung der Wolfspopulation zu erreichen.</p>
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 4b Abs. 8 ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr innert 10 Tagen nach Gesuchseingang. Verstreicht diese Frist ungenutzt, gilt die Zustimmung als erteilt. und berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig angerechnet. <u>Für die Erteilung der Zustimmung prüft das BAFU die Anzahl Rudel (Art. 4b Abs. 2 Bst. a Ziff. 1) und ob der Antrag eine Begründung nach Art. 4b Abs. 2 Bst. b enthält. Die Begründung nach Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 gilt als gegeben, wenn die Anzahl Rudel in einer Region den Mindestwert übersteigt.</u></p> <p>Begründung. Art. 4b Abs. 8 lässt offen, von welchen Kriterien das BAFU seine Zustimmung abhängig machen kann. Der Kanton macht Gründe geltend und das BAFU bewertet diese und entscheidet, trägt aber nicht die rechtlichen Konsequenzen. Wie das BAFU Anträge der Kantone bewertet, ist nicht festgelegt und somit intransparent. Das ist unbefriedigend und ist eine grosse Rechtsunsicherheit für die Kantone. Das BAFU ist auf die Aussagen im erläuternden Bericht zu behaften, wonach es</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>ausreicht, wenn ein Eintreten des Schadens plausibel erscheint. Diese Plausibilität ist bereits dadurch gegeben, dass im Streifgebiet eines Wolfsrudels geschützte Nutztiere weiden, denn wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, können Angriffe und Risse durch Wölfe durch Herdenschutzmassnahmen zwar reduziert, jedoch nicht gänzlich verhindert werden.</p> <p>Alternativ ist die Zustimmung des BAFU zu streichen und durch eine Einsprachemöglichkeit gegen die Verfügung des Kantons zu ersetzen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - bei wiederholten Angriffen auf Nutztierherden durch schadenstiftende Rudel muss auch ein Elterntier erlegt werden können; - auch getötete Tiere ausserhalb des Sömmerungsgebietes und der Sömmerungsperiode müssen berücksichtigt werden; - der Abschussperimeter ist ausweiten.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 4c Abs. 1 E-JSV ist zu ändern</p> <p>Änderung Verordnungstext: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode von 4 Monaten mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 2 zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.</p> <p>Begründung: Immer mehr Wolfsangriffe erfolgen auf LN. Die Beschränkung auf die Sömmerungsperiode ist demnach zu streichen. Wenn ein Rudel zwischen März und Juni Schäden auf der LN anrichtet, muss die Regulierung möglich sein.</p> <p>Verletzte Tiere müssen ebenfalls zum Schaden gerechnet werden. Der Zusatz «schwer» ist zu streichen, da eine objektive Beurteilung nicht möglich ist, ob eine Verletzung schwer oder nicht schwer ist. Auch nur leicht verletzte Tiere wurden Opfer eines Wolfsangriffs und die Tatsache, dass sie nicht getötet wurden, ist eher dem Zufall geschuldet als dem Erbarmen des Wolfes.</p>
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	<p>Antrag: Art. 4c Abs. 3 E-JSV ist zu streichen:</p> <p>Änderung Verordnungstext Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.</p> <p>Begründung: Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist die Vorgabe, Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen, im kurzen verfügbaren Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach Art. 12 Abs. 4^{bis} JSV nicht umsetzbar. Zudem schränkt die Bedingung, dass Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen sind, aus der die geschädigten Nutztiere stammen, die Erfolgsaussichten des Abschusses unnötigerweise ein.</p>
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Grundsätzliche Zustimmung, dass Kantone mit Rudeln einen Beitrag erhalten. Die Kosten, die aufgrund der Grossraubtiersituation entstehen, sollen kostendeckend durch das Umweltbudget abgegolten werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 4d Abs. 2 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.</p> <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 20'000 60'000 Franken pro Rudel; für Rudel, deren Streifgebiet sich über mehrere Kantone erstreckt, wird der Beitrag anteilmässig auf die Kantone aufgeteilt. Für Rudel, deren Streifgebiet sich auch auf Teile der Nachbarländer erstreckt, wird der halbe Beitrag ausbezahlt</p> <p>Begründung: Die Beitragshöhe ist zu tief und deckt nicht sämtlich Aufwendungen ab. Die Beiträge sind zu verdreifachen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Antrag: Art. 8 E-JSV ist zu streichen</p> <p>Änderung Verordnungstext: Art. 8b Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen.</p> <p>Begründung: Der rechtliche Rahmen für den Einsatz von Drohnen ist durch das Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748) und seine Ausführungserlasse abschliessend geregelt. Zusätzliche kantonale Regelungen sind nicht erforderlich. Sie gefährden die Regeln für die Luftraumeinteilung und den sicheren Flugbetrieb.</p> <p>ist Die Anforderungen an den Umgang mit Drohnen ist bereits ausführlich durch die Drohnenregelung des BAZL definiert und braucht keine weiteren Regelungen. Mit diesem Artikel wird eine weitere administrative unnötige Regelung eingeführt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Art. 8d Abs. 1 E-JSV ist zu ändern Änderung Verordnungstext: «Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. Das Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung geht anderen Interessen vor. » Begründung: Wildtierkorridore liegen regelmässig zu grossen Teilen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Wildtierkorridore sind so anzulegen und auszugestalten, dass die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen weiterhin uneingeschränkt gewährleistet ist.
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Abs. 3 Bst. a und b ändern

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Änderung Verordnungstext: a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen; b. innerhalb der Wildtierkorridore, <u>in Absprache und mit Zustimmung der Grundeigentümer, der Bewirtschafter und der kant. Landwirtschaftsämter,</u> Strukturelemente zur Aufwertung des Korridors geschaffen werden;</p> <p>Begründung Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion darf nicht eingeschränkt werden. Entsprechend soll eine variable Breite der Wildtierkorridore nicht nur in der Nähe von Übergängen des Strassen- und Schienennetzes, sondern auch gegenüber der Landwirtschaft akzeptiert werden. Der Betrieb, der Ausbau von Schutzmassnahmen sowie Ersatz und Erneuerung von bestehenden Anlagen müssen uneingeschränkt möglich sein. Strukturelemente sind so anzuordnen, dass sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht behindern. Massnahmen zum Schutz von Kulturen und Nutztieren gegen Wildtiere sind zulässig.</p> <p>Begründung Bst. b: In Art. 8d Abs. 1 ist die Interessenabwägung bei Vorliegen von Nutzungskonflikten erwähnt. Mit dem Einbezug betroffener Personen werden einvernehmliche Lösungen geschaffen. Die einzubeziehenden Personen und Stellen müssen namentlich genannt werden. Das erfordert der Schutz des Eigentums. Zudem müssen solche Strukturelemente gepflegt werden. Diese Mehrarbeit, muss den Bewirtschaftern abgegolten werden.</p>
Art. 8e		Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren
Insgesamt	Ablehnung	<p>Antrag: Art. 8e Bst. a. E-JSV ist zu streichen.</p> <p>Änderung Verordnungstext a. der Bedeutung der Massnahmen für die grossräumige Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere;</p> <p>Begründung: Gemäss Verordnungstext zu Art. 8e Bst. a. richtet sich die Höhe der Abgeltung nach der Bedeutung der Massnahme, in Abweichung dazu richtet sie sich gemäss Erläuterungen auf Seite 16 nach der Bedeutung des Korridors. Eine Wertung der Massnahmen und insbesondere eine Wertung der Korridore ist grundsätzlich abzulehnen. Wildtierrouten können sich im Laufe der Zeit ändern, weshalb möglichst alle Wildtierkorridore und Wildtierpassagen gleichwertig zu behandeln sind, unabhängig von der Bedeutung im Zeitpunkt des Finanzierungsentscheids. Buchstabe b. ist ausreichend als Kriterium.</p> <p>Eventualantrag: Die Erläuterungen sind an den Verordnungstext anzupassen. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Bedeutung der Massnahme für die grossräumige Vernetzung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Titel von Art. 9a E-JSV ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext Art. 9a Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten nach Artikel 12 Jagdgesetz</p> <p>Begründung: Gleiche Formulierung wie bei den Art. 9b und Art. 9d E-JSV.</p>
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Frist für die Abschussbewilligung (aktuell 60 Tage) - Keine Beschränkung des Abschussperimeters
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 9b Abs. 2 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: b. mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung, <u>ein Neuweltkamelide, ein Hirsch in Gehege oder ein Weideschwein</u> getötet oder schwer verletzt wird.</p> <p>Begründung: Für Schweine in Freilandhaltung und Hirsche in kommerziellen Haltungen ist ebenfalls ein Schadenmass festzulegen. Sie fehlen hier, obwohl Art. 10c E-JSV für sie zumutbare Massnahmen vorsieht. Bei Nutzgeflügel kann auf ein Schadenmass verzichtet werden, da sie auch durch den Fuchs gerissen werden.</p> <p>Der Zusatz «schwer» ist zu streichen, da eine objektive Beurteilung nicht möglich ist, ob eine Verletzung schwer oder nicht schwer ist. Auch nur leicht verletzte Tiere wurden Opfer eines Wolfsangriffs und die Tatsache, dass sie nicht getötet wurden, ist eher dem Zufall geschuldet als dem Erbarmen des Wolfes.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 9b Abs. 3 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: «Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die <u>zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 2</u> nicht umgesetzt wurden. -, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.»</p> <p>Begründung: In den Herdenschutzkonzepten werden alle Weideflächen festgelegt, wie auch der Umgang mit nicht beweidbaren Flächen gemäss DZV, die sich innerhalb dieser Weideflächen befinden. Da es Alpen gibt, bei denen die nicht beweidbaren Flächen nicht einfach von den beweidbaren Flächen separiert werden können, werden teilweise spezifische Bewirtschaftungsmassnahmen festgelegt. Damit ist es möglich, dass ein Nutztier kurzfristig innerhalb des gekennzeichneten Weideperimeters auf eine nicht beweidbare Fläche gehen kann. Zudem ist es auch möglich, dass sich ein Nutztier bei der Flucht in eine, als nicht beweidbar ausgeschiedene Fläche begibt. Deshalb ist die Verknüpfung der Beurteilung der Schäden mit den nicht beweidbaren Flächen gemäss DZV ist zu streichen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Bitte auswählen	<p>Antrag: Art. 9b Abs. 4 Bst. c E-JSV ist zu ändern</p> <p>Änderung Verordnungstext Abs. 4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: Bst. c landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal, innerhalb in von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Begründung: Ein Hofareal befindet sich nicht innerhalb eines Stalles, sondern der Stall ist Teil eines Hofareals. Die Befestigung eines Laufhofs (Beton oder Verbundsteine) kann nicht massgebend für die Beurteilung der Gefährdung von Menschen durch einen Wolf sein. Die Gefährdung für den Menschen ist gegeben, wenn ein Wolf Nutztiere auf einem Hofareal, in Ställen (auch Weideställe) oder in einem Laufhof reisst. Die Laufhöfe müssen dabei nicht gemäss Vorgaben des Herdenschutzes ausgezäunt sein. Die Umzäunung muss nicht "wolfssicher" sein, sondern verhindern, dass die Nutztiere ausreissen. Wenn ein Wolf Nutztiere in diesen Bereichen eines Landwirtschaftsbetriebes reisst, hat er die Scheu gegenüber dem Menschen verloren, kommt ihm zu nah und bildet somit eine Gefährdung für den Menschen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 9b Abs. 6 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen durch den betreffenden Wolf dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht: a. bei Rissen von geschützten Nutztieren: dem Bereich, in dem sich Nutztierherden im Streifgebiet des Wolfes aufhalten; b. bei Rissen von Nutztieren auf einer Alp, die vom Kanton gemäss Artikel 10c Absatz 2 als nicht zumutbar schützbar beurteilt ist: dem Weideperimeter dieser Alp; c. bei einer Gefährdung des Menschen: den Orten der Gefährdung.</p> <p>Begründung: Auf die Einschränkungen betreffend Zeit und Perimeter ist zu verzichten. Wie die Praxis gezeigt hat, sind reaktive Abschüsse von Einzelwölfen wenig erfolgreich. Um Wölfe mit unerwünschtem Verhalten möglichst einfach entnehmen zu können, muss auf administrative Einschränkungen verzichtet werden. Wenn diese Einzeltiere entnommen werden, verbreitet sich unerwünschtes Verhalten tendenziell weniger. Es ist Sache der Jagdverwaltungen, den sinnvollen Perimeter für die Jagd auf einen Einzelwolf festzulegen.</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung Verordnungstext: Art. 9c Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen <u>Der Kanton kann den Abschuss eines einzelnen Wolfes eines Rudels anordnen:</u></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p><u>a. wenn ein Wolf Menschen nach Artikel 9b Absatz 4 Buchstaben a-d gefährdet, in Abweichung von Artikel 4b Absatz 1 kann der Kanton den Abschuss des betreffenden Wolfes ohne Zustimmung des BAFU sofort anordnen;</u></p> <p><u>b. wenn ein Wolf wiederholt Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c Absatz 1 missachtet oder Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelid tötet oder verletzt mit Zustimmung des BAFU.</u></p> <p>Begründung: Bei schadenstiftenden Rudeln mit wiederholten Angriffen auf Nutztierherden muss auch ein Elterntier erlegt werden können. Wenn ein Elterntier nachweislich ein ungewolltes Verhalten gegenüber Nutztieren zeigt, was insbesondere die Überwindung von Herdenschutzmassnahmen oder der Riss von Nutztieren der Rinder- oder Pferdegattungen betrifft, soll dies möglichst rasch entfernt werden können, bevor der Nachwuchs dieses Verhalten gelernt hat.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 9d Abs. 2 E-JSV ist zu ändern</p> <p>Änderung Verordnungstext: Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor: a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe, landwirtschaftliche Grundstücke oder Waldparzellen; b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau in Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind;</p> <p>Begründung Bst. a: Es müssen auch Schäden an Erschliessungswegen von landwirtschaftlichen Grundstücken und Waldparzellen berücksichtigt werden. Bst. b: Auch der Schaden bei Nicht-Fruchtfolgeflächen kann beträchtlich sein. Auch auf Nicht-Fruchtfolgeflächen werden Acker- und Spezialkulturen angebaut, die bei einer Überflutung zerstört werden (Bsp. Gemüsekulturen). Nebst dem Verlust der Kulturen bzw. der Ernte, können vernässte Flächen nur noch sehr eingeschränkt bewirtschaftet werden. Es entsteht ein dauerhafter Schaden.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 9d Abs.3 Bst. b E-JSV ist zu ändern</p> <p>Text «die im öffentlichen Interesse liegen» ist zu streichen.</p> <p>Änderung Verordnungstext Bst. b bei Untergrabung von Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Dämmen und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind.</p> <p>Begründung: Eine Gefährdung von Menschen liegt nicht nur dann vor, wenn Verkehrsinfrastrukturen im öffentlichen Interesse liegen. Auch auf weniger bedeutenden Verkehrswegen, wie landwirtschaftlichen Güterwegen kann von der Tätigkeit eines Bibers für Menschen eine Gefahr ausgehen.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 9d Abs. 4 ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder der Abwehr einer Gefährdung von Menschen dienen; sie ist auf eine angemessene Dauer zu befristen und auf einen angemessenen Perimeter zu begrenzen. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.</p> <p>Begründung: Es soll die analoge Regelung gelten wie beim Wolf. Für die Abschussbewilligung ist auf die zeitliche und örtliche Beschränkung zu verzichten. Wenn ein Tier erheblichen Schaden anrichtet, ist es zu entfernen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 9d Abs. 5 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: <u>Laktierende Weibchen sind im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Juli geschützt.</u> Sofern im Perimeter nach Absatz 4 eine Biberfamilie lebt, beschränkt sich die Massnahme nach Absatz 1 im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Juli auf den Einfang des Bibers mittels Kastenfalle vor dessen allfälliger Tötung durch einen Fangschuss. Laktierende Weibchen sind in diesem Zeitraum geschützt.</p> <p>Begründung: Da in Absatz 4 die Beschränkung auf einen Perimeter wegfällt, ist dieser Artikel anzupassen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 10 Abs. 1 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: 1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden: a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren; b. Fischotter: 50 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung; c. Biber: 50 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>Begründung: Bisher musste der Kanton lediglich für die Schäden an Nutztieren die Restkosten übernehmen. Mit der Ausweitung der Entschädigungspflicht auf Schäden von weiteren Wildtieren steigen diese Restkosten stark. Der Bund hat sich an diesen zusätzlichen Kosten zu beteiligen. Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 hat der Kanton für alle Schäden die Restkosten zu übernehmen, was nicht haltbar ist, insbesondere bei Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen. Die Wiederansiedlung bestimmter Tierarten ist eine sektoralpolitische Zielsetzung des Bundes. Die daraus entstehenden Kosten sind entsprechend auch durch den Bund zu tragen. Die Entschädigungsansätze sind für alle Wildschäden zu 80% durch den Bund zu tragen und aus dem Umweltbudget zu finanzieren. Die Finanzierung der Restkosten von 20% (Kanton, Tierhalter, Bewirtschafter) ist den Kantonen zu überlassen. Die Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren umfasst nebst den gerissenen Tieren auch die verletzten und die vermissten Tiere. Auf Sömerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, welche Nutztierrisse zu beklagen haben, sind auch die vermissten Tiere zu entschädigen, da diese in direktem Zusammenhang mit den Angriffen durch Wölfe stehen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 10 Abs. 2 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen <u>gemäss Artikel 10c Absatz 2 vorgängig</u> umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.</p> <p>Begründung: Der Querverweis zur Registrierung in der TVD muss gestrichen werden. Jedes Tier, das getötet wurde soll entschädigt werden. Es müssen auch Schweine und Hirsche in Nutztierhaltung entschädigt werden. Schweine werden in der TVD nur als Zugangsmeldung erfasst, nicht als Einzeltier. Hirsche müssen erst beim Verlassen des Betriebs erfasst werden. Es muss klar werden, dass die Bewirtschafter entschädigt werden, wenn sie die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c Abs. 2 umgesetzt haben. Zudem soll der Entscheid, ob und welche Massnahmen ergriffen werden, beim Bewirtschafter bleiben. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 10 Abs. 3 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt. Die Vergütung des BAFU an die Kantone erfolgt einmal pro Jahr für den Zeitraum <u>vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</u></p> <p>Begründung: Sowohl Kantone wie auch der Bund müssen Leistungen und Erträge periodengerecht verbuchen. Auch statistische Auswertungen werden immer vom 1.1 bis 31.12 gemacht. Für die kantonalen Ämter ist deshalb eine nicht periodengerechte Abrechnung nicht sinnvoll, das generiert übermässigen administrativen Aufwand.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b		Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren
Insgesamt	Ablehnung	Der Artikel 10 b ist gesamthaft zu streichen und die Zumutbarkeit vollständig in Artikel 10c zu regeln. Das Herdenschutzkonzept soll ins Zentrum gestellt werden und nicht die Beratung. Zudem soll der Begriff der Zumutbarkeit in einem Artikel klarer definiert werden. Mit der vorliegenden Fassung hat es in Artikel 10b und 10c Elemente der Zumutbarkeit. Wir lehnen es entschieden ab, dass in der JSV in einem eigenständigen Artikel definiert wird, was die Aufgaben der kantonalen Beratung sind, denn die Beratung ist Mittel zum Zweck.
Abs. 1	Ablehnung	Antrag: Art. 10b Abs. 1 E-JSV ist zu streichen. Änderung Verordnungstext: Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Im Fall von Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmeren, beraten sie vor Ort und halten die Ergebnisse pro Nutztierkategorie im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept gemäss Artikel 47b Absatz 4 Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 fest. Begründung: Das Herdenschutzkonzept soll in Artikel 10c eingeführt werden. Zudem ist in Artikel 10c die bisherige Bestimmung von Artikel 10ter Ziffer 4, dass die Kantone die Herden- und Bienenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren, zu übernehmen. Alle übrigen Bedingungen von Art. 10b Abs. 1 E-JSV sind zu streichen. Wie für andere Wildtierkategorien sollen die Grundsätze und Anforderungen an die Zumutbarkeit in einem Artikel festgelegt werden. Zudem soll nicht näher definiert werden, wie beraten wird. Das ist Sache der Kantone. Die Bestimmung, dass die Kantone auf Alpwirtschaftsbetrieben immer vor Ort beraten müssen, ist realitätsfremd. Viele Weideflächen sind den Beratern aus früheren Beratungen bekannt, so dass die Beratung auch anhand von Plänen gemacht werden kann. Zudem werden die Herdenschutzkonzepte nach den ersten Erfahrungen angepasst, was auch nicht vor Ort erfolgt. Darüber hinaus ist die Beratung freiwillig, nur das Bewilligen der Herdenschutzkonzepte muss durch die Kantone gemacht werden.
Abs. 2	Ablehnung	Antrag: Art. 10b Abs. 2 E-JSV ist zu streichen. Änderungsvorschlag Verordnungstext: Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere: a. Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn;

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>b. Weideflächen von Alpwirtschaftsbetrieben, die den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c Absatz 1 Buchstabe a nicht zulassen.</p> <p>Begründung: Die Bestimmung, dass Flächen oder Alpwirtschaftsbetriebe bezeichnet werden, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, ist zu streichen. Die Zumutbarkeit ist positiv zu formulieren, d.h. In den Herdenschutzkonzepten wird definiert, auf welcher Fläche das Ergreifen welcher Massnahmen als zielführend und zumutbar erachtet wird. Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind Notfallmassnahmen zumutbar. Somit steht bei allen Betrieben das Herdenschutzkonzept im Vordergrund. Zudem soll in der Verordnung nicht pauschal eine Betriebskategorie ausgenommen werden, für die keine Massnahmen als zumutbar erachtet werden. Auch für diese Betriebe sind Notfallkonzepte zumutbar.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c		Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 10c E-JSV ist zu überarbeiten.</p> <p>Mit diesem Artikel werden die anerkannten Massnahmen aufgeführt wie auch die Zumutbarkeit dieser Massnahmen bestimmt. Im Sömmerungsgebiet werden die einzelbetrieblichen Herdenschutz-Konzepte ins Zentrum gestellt, die Definition der Zumutbarkeit wird präzisiert und die Aufgaben der landwirtschaftlichen Beratung im Herdenschutz geklärt.</p> <p>Art. 10b ist damit obsolet.</p> <p>Änderung Verordnungstext: Art. 10c Titel</p> <p>Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor <u>Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung</u></p> <p>Begründung: Verwirrende Vielfalt von Begriffen Es gibt viel Verwirrungen zwischen den in Artikel 10c Absatz 1 definierten Schutzmassnahmen und betrieblichen Anpassungen, welche sich ebenfalls aus Herdenschutzgründen ergeben. Wir fordern, dass die Begrifflichkeiten systematisiert und dann konsequent verwendet wird. Aktuell werden folgende Begrifflichkeiten verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Jagdgesetz: <ul style="list-style-type: none"> - Zumutbare Schutzmassnahmen: Art. 7a Abs. 2 Bst. b - Herdenschutzmassnahmen: Art. 12 Abs. 7 , - Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden Art. 12 - Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden Art. 13 - Verhütungsmassnahmen Art. 13 • Im vorliegenden Entwurf <ul style="list-style-type: none"> - Zumutbare Schutzmassnahmen: Art. 10 Abs. 2 JSV - Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ist nicht zumutbar: Art. 10b Abs. 2 - Massnahmen zum Herdenschutz: Art. 10e, Art. 10f Abs. 2 - Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden: Art. 13 Abs. 4, Art. 10 c Titel - Zumutbare Massnahmen zum Herdenschutz: Art. 4c Abs. 1 JSV - Zumutbare Herdenschutzmassnahmen: Art. 4b Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. c, Art. 9b Abs. 3, Art. 10b Abs.1 - Zumutbare Massnahmen nach Artikel 10c Abs. 1 resp. Artikel 10j: Art. 9d Abs. 1 - Zumutbare Massnahmen zur Schadenverhütung: Art. 10 Abs. 2 - Ergreifen von Massnahmen ist zumutbar: Art. 10c Abs. 1 - Wirksame Massnahmen: Art. 10c Abs. 1 Bst. d - Fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen: Art. 10b Abs. 2 - Massnahmen zum Schutz vor Schäden: Art. 10h (Biber und Fischotter) - Alp als nicht zumutbar schützbar beurteilt: Art. 9b Abs. 6 Bst. b - Alpwirtschaftsbetriebe, die gemäss Art. 10 b Abs. 2 nicht zumutbar schützbar sind: Art.10c Abs. 2 - Nicht schützbares Weidefläche: Art. 10c Abs. 2 Bst. a - Nicht schützbares Alpwirtschaftsbetriebe: Art. 10c Abs. 2 Bst. b - Geschützte Nutztiere: Art. 9b Abs. 6 Bst. a <p>In der ganzen JSV sollen konsequent nur noch folgende Definitionen verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzmassnahmen: Sind die vom Bund anerkannten (Herden)-Schutzmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1; • Zumutbare Massnahmen: Sind alle Massnahmen, deren Ergreifen gemäss Art. 10c Abs. 2 (gemäss vorliegendem Vorschlag) als
-----------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>zumutbar beurteilt wird. Die zumutbaren Massnahmen sind bei Betrieben auf der LN der elektrische Zaun oder die Herdenschutz-hunde. Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben die Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept oder gemäss Notfall-konzept.</p> <p>Die zumutbaren Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept beinhalten sowohl das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen gemäss Absatz 1 wie auch betriebliche Anpassungen wie z.B. die Anstellung eines zweiten Hirten oder die Anschaffung von passenden Unterkünften. Zudem sind Notfallmassnahmen auf Flächen, auf denen keine Herdenschutz-massnahmen zumutbar sind, eine zumutbare Massnahme.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung Verordnungstext: Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren <u>sind folgende Schutzmassnahmen anerkannt</u> gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 40d Absatz 4;</p> <p>b. für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Schafe und Ziegen auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben: gemäss Festlegung im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept Herdenschutzmassnahmen nach Bst. a oder sichere Übernachtungsplätze oder Ein-stellung in der Nacht und Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag;</p> <p>c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen <u>für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune;</u></p> <p>e. für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutz-zäune.</p> <p><u>f. (neu; vormals d)</u> weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Ab-sprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-e nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkatego-rien geschützt werden sollen;</p> <p>1a (neu) Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen und Ziegen mit weniger als zehn verfügbaren NST oder ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Er-schlies-sung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn gilt einzig das Er-greifen von Notfallmassnahmen als zumutbar.</p> <p>Begründung: Es ist das Ziel, dass auf möglichst vielen Alpen Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergriffen werden. Falls die Flächen einer Alp oder andere Umstände den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzzäunen oder Herdenschutzhunden nicht zulassen, ist manchmal für diese Söm-merungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebe das Bewirtschaftungssys-tem «Sichere Übernachtungsplätze / Schlechtwetterweide und Behir-tung am Tag bei Schafen und Ziegen» eine gangbare Alternative. Die gesicherte Schlechtwetterweide für Schafe und Ziegen ist die Lösung für ständig behirtete Herden an schlechten, nebligen Tagen, die dem Hirten die Sicht nehmen. Diese Herdenschutzmassnahme muss neu an-erkannt werden. Aktuell besteht hier eine Differenz zw. DZV und JSV.</p> <p>Antrag Erläuterungen: Der Grundsatz von 90cm bei Herden-schutzzäunen I darf nicht verändert werden. Die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Begründung: In den Erläuterungen wird erwähnt, dass Herdenschutzzäune 105 cm haben müssen. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundschutz von 90 cm. Das muss beibehalten werden.</p> <p>Änderung Erläuterungen zu Buchstabe</p> <p>«Dies kann durch reine Elektrozäune (Weidenetze, mind. vierfache Litzenzäune) als auch durch Metallgitterzäune mit Elektrolitzen zur Verstärkung (z.B. bei Hirschgehegen) erreicht werden. Die unterste stromführende Litze soll sich dabei auf max. 20 cm ab Boden befinden, die oberste stromführende Litze soll sich dabei auf einer Höhe befinden, die von den Tierkategorie abhängt, zu deren Schutz der Zaun vorgesehen ist: Bei Schafen, Ziegen und Weideschweinen mind. 90 cm; bei Alpakas mind. 120 cm, bei Lamas mind. 140 cm, bei Hirsch- und Geflügelgehegen mind. 180 cm. Bei fachgerechten Abkalbe-, Abfohlweiden werden keine Anforderungen an den Zaun gestellt, da der Schutz von den begleitenden Muttertieren ausgehen soll.»</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 10c Abs. 2 E-JSV ist grundlegend zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext:</p> <p>²Auf Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe oder Ziegen sömmeren, die gemäss Artikel 10b Absatz 2 nicht zumutbar schützbar sind, gilt nach ersten Angriffen durch Grossraubtiere das Ergreifen folgender Notfallmassnahmen als zumutbar. Auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gelten, neben den im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept festgelegten zumutbaren Herdenschutzmassnahmen oder wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, nach einem ersten Angriff durch Grossraubtiere folgende Notfallmassnahmen als zumutbar:</p> <p>a. bei einzelnen, nicht schützbaeren Weideflächen einer ansonsten schützbaeren Alp: die Überführung der Schafe oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche. das Überführen von Schafen oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche oder</p> <p>b. bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben: weitere wirksame Notfallmassnahmen des Kantons in Absprache mit dem BAFU.</p> <p>Begründung: Wir schlagen vor, Art. 10c Abs. 2 E-JSV grundlegend neu zu strukturieren, was Auswirkungen auf die Absätze 4 und 5 hat sowie die neuen Absätze 6 und 7 bedingt. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und damit die Erarbeitung und Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts liegt in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. Wenn er trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen will, muss er die Konsequenzen tragen. Wenn er ein Herdenschutzkonzept oder zumindest das Notfallkonzept umsetzt, hat er seine Pflichten als Tierhalter erfüllt. Die kantonale Herdenschutzberatung unterstützt die Tierhalter bei der Beurteilung des Risikos durch Grossraubtiere, der Erarbeitung und der Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes bzw. eines Notfallkonzeptes.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 10c Abs. 3 ist zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext 3 Landwirtschaftliche Nutztiere, die sich auf einem Hofareal, in Ställen oder in einem Laufhof auf befestigten Ausläufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Begründung: Die Begrifflichkeiten sind zu präzisieren (siehe auch Bemerkungen zu Art. 9b Abs. 4 E-JSV). Das Hofareal befindet sich nicht innerhalb eines Stalles, sondern der Stall ist Teil eines Hofareals. Es ist eine Aufzählung von drei alternativen Standorten. Tiere in einem Hofareal, in Ställen (auch Weideställe) oder in einem Laufhof gelten als geschützt. Für diese Beurteilung spielt die Art der Befestigung des Laufhofes keine Rolle. Auch müssen Laufhöfe nicht «ausgezäunt» sein. Sondern die Umzäunung dient dazu, das Ausbrechen der Tiere zu verhindern.</p>
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 10c Abs. 4 E-JSV ist zu ändern und um den Absatz 5 zu erweitern.</p> <p>Änderung Verordnungstext:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>4 Die Tierhalter und Imker setzen die vom Kanton im Rahmen der Beratung nach Artikel 10b Absatz 1 als zumutbar erachteten Massnahmen Herdenschutz- und Notfallmassnahmen <u>gemäss Artikel 10c Absatz 1 und 2</u> in Eigenverantwortung um. <u>Die Umsetzung erfolgt über einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte, welche bezogen auf die Weideflächen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen sowie, insbesondere wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, die Notfallmassnahmen festlegen.</u></p> <p>Begründung: Der Wortlaut zur eigenverantwortlichen Umsetzung der anerkannten Massnahmen ist sinngemäss neu im Art. 10c Abs. 2 enthalten. Im Absatz 4 werden neu Notfallmassnahmen aufgeführt. Weitere Bestimmungen zur Herdenschutzberatung sind im neuen Absatz 5 aufzuführen. Der Hinweis, auf die Verantwortung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung soll in diesem Artikel aufgenommen werden (siehe Begründungen zu Art. 10b). Zudem soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepten bewilligen muss.</p> <p>Neuer Absatz 5 <u>5 (neu) Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie bestimmen die notwendigen Inhalte der Herdenschutzkonzepte, bewilligen diese und führen die Kontrolle gemäss Artikel 10e durch.</u></p> <p>Begründung: Wolfsangriffe und Schäden von Grossraubtieren beschränken sich nicht mehr nur auf das Sömmerungsgebiet, sondern geschehen immer häufiger auch im Tal- und Berggebiet. Mit einem Wolfsangriff müssen Tierhalter heute jederzeit auch ausserhalb des Sömmerungsgebietes rechnen. Im Sömmerungsgebiet sind im Herdenschutzkonzept die zumutbaren Massnahmen definiert. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und damit die Erarbeitung und Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts liegt in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. Wenn er trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen will, muss er die Konsequenzen tragen. Wenn er ein Herdenschutzkonzept oder zumindest das Notfallkonzept umsetzt, hat er seine Pflichten als Tierhalter erfüllt. Die Kantone nehmen ihre Verantwortung im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung wahr. Die bisherige Ordnungsbestimmung gemäss Art. 10ter Abs. 4 war deshalb ausreichend und soll beibehalten werden. Es soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepte nur bewilligen muss. Da die Betriebsleitenden die Erarbeitung von Herdenschutzkonzepten in vielen Kantonen zumindest mitfinanzieren müssen, können auch von Dritten erstellte Herdenschutzkonzepte vom Kanton bewilligt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d		Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten, der bisherige Art. 10quater ist im Grundsatz zu übernehmen. Es ist zu ergänzen, dass andere Rassen zur EBÜ zugelassen werden.</p> <p>Änderung Verordnungstext (neu, Änderungsvorschläge basierend auf bisherigem Artikel 10quater): Art. 10d Herdenschutzhunde 1 Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere. 2 Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die: a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet sind ist; b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; und c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird. 3 Das BAFU fördert auch den Einsatz anderer Hunderassen, die den Nachweis für ihre Eignung für den Herdenschutz im Rahmen einer Einsatzbereitschaftsprüfung erbracht haben. 4 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV und der Kantone Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatzbereitschaftsprüfung und Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden. 5 Das BAFU erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen. 6 Das BAFU organisiert und finanziert Einsatzbereitschaftsprüfungen für Herdenschutzhunde. Es regelt die Vorgaben an die Prüfung und die Kriterien für die Eignung eines Hundes in einem Prüfungsreglement.»</p> <p>Begründung: Herdenschutzhunde sind ein probates, allerdings auch anspruchsvolles und teures Mittel für den Schutz von Nutztierherden gegenüber Wolfsangriffen. Es sollen daher künftig noch vermehrt anerkannte Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung des Herdenschutzhundewesens erfordern keine totale Neugestaltung wie sie der Bundesrat vorschlägt, sondern lediglich Anpassungen in einzelnen Bereichen, worauf nachfolgend eingegangen werden wird. Die wesentlichen Elemente einer zukunftsfähigen Lösung sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine national geregelte Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) mit zugehöriger Qualitätssicherung (Durchführende und Inspektoren);2. Als anerkannter Herdenschutzhund im Sinne dieser Verordnung gilt ein Hund, welcher die EBÜ erfolgreich bestanden hat; Die Anerkennung gilt schweizweit;3. Die Qualifikation als anerkannte HS-Hunde ist in der nationalen Hundedatenbank als Merkmal des betreffenden Hundes zu erfassen;4. Finanzielle Förderungen:
-----------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<ul style="list-style-type: none"> a. Kostendeckender Leistungsauftrag des BAFU zur Durchführung der EBÜ an eine geeignete nationale Organisation (AGRIDEA); b. Auszahlen einer Prämie pro Hund für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ; c. Ausrichtung einer Halteprämie pro anerkanntem Herdenschutzhund abgestuft, ob der HS-Hund das ganze Jahr in der gleichen Herde ist oder nicht. d. Ausrichtung eines Beitrages an die Führung eines rassenunabhängigen Zuchtbuches für Herdenschutzhunde zwecks Förderung der Zucht. <p>Die bisherige Implikation des BAFU in die Zucht von Herdenschutzhundes soll aufgegeben werden. Sie hat wiederholt zu Missstimmung und einem Mangel an anerkannten HS-Hunden geführt. Für die Zucht und den Umgang mit Herdenschutzhunden reicht die Tierschutzgesetzgebung aus. Weitere Vorschriften des BAGFU sind nicht erforderlich. Hingegen soll die nationale Definition der Kriterien für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ beibehalten werden, ebenso wie die Delegation der Durchführung der EBÜ an eine geeignete, nationale Organisation resp. wie bisher an AGRIDEA.</p> <p>Die vom Bundesrat vorgeschlagene komplette Delegation des Herdenschutzhundewesens an die Kantone erachten wir nicht als zielführend. Insbesondere im Bereich der EBÜ wären kantonale Unterschiede nachteilig, da allenfalls die EBÜ des Kantons X im Kanton Y nicht anerkannt sein könnte. Aktuell fehlt den Kantonen eine Rechtsgrundlage, um gemeinsam Richtlinien für eine national einheitliche EBÜ zu erlassen. Ein solche bis zur geplanten Inkraftsetzung der revidierten JSV am 01.02.2025 neu zu schaffen, erscheint unmöglich.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Zustimmung	Begründung Siehe Begründung zu Art. 10d E-JSV.
Abs. 2	Zustimmung	Begründung Siehe Begründung zu Art. 10d E-JSV.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 10d Abs. 3 ist zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext: ³ Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; sie prüfen die Hunde frühestens ab einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung zum Herdenschutz. Auf Antrag und Kosten des Kantons kann das BAFU die Prüfung durchführen. Frühestens im Alter von 15 Monaten, kann ein Hund die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) als Herdenschutzhund ablegen. Hat er diese bestanden, gelten er als anerkannter Herdenschutzhund. Zum Bestehen er EBÜ muss der Hund anlässlich der Prüfung die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Er ist seinem Einsatz entsprechend auf Menschen und Tiere sozialisiert und an Umweltsituationen gewöhnt (Art. 73 Abs. 1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV]) sowie bei Anwesenheit der Hundehalterin oder des Hundehalters durch diese bzw. diesen kontrollierbar.</p> <p>b. Er hält sich bei seinem Einsatz eigenständig bei der Nutztierherde auf (herdentreues Verhalten) und zeigt bei Annäherung fremder Menschen und Tiere an die Nutztierherde ein angepasstes und dem Einsatzzweck nach Absatz 1 entsprechend differenziertes Abwehrverhalten.</p> <p>c. Er zeigt Menschen gegenüber kein übermässiges Aggressionsverhalten (Artikel 79 TSchV).</p> <p>^{3bis} <u>Zusammen mit den Kantonen regelt das BAFU die Einzelheiten zur EBÜ, deren Durchführung und zur Qualitätssicherung der Prüfungsexperten in einem Anhang zu dieser Verordnung. Das BAFU kann die Durchführung der EBÜ mit Leistungsauftrag an Dritte delegieren.</u></p> <p>Begründung: Siehe die Begründung unter Art. 10d E-JSV. Zusätzliche besteht die Erwartung, dass der Bund die Vorgaben der EBÜ ohne Qualitätsverluste bei der Aussagekraft bezüglich Beurteilung der Herdenschutzhunde den Bedürfnissen der Praxis anpasst. Die Vorstellungen gehen dahin, dass die Prüfung entweder zweigeteilt oder grossräumig eingezäunt durchgeführt wird. Dadurch könnte die Prüfung wesentlich effizienter und sicherer durchgeführt werden. Die Prüfung der Herdentreue kann dezentral am Arbeitsort des Hundes geprüft werden</p>
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	Begründung Siehe Begründung zu Art. 10d E-JSV.
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Art. 10d Abs. 5 ist zu ändern und der neue Abs. 6 ist neu aufzunehmen.</p> <p>Änderung Verordnungstext: ⁵ Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde auf den offiziellen Fuss- und Wanderwegen angemessen markiert sind. Sie melden dem BAFU jährlich bis zum 15. April die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet; das Bundesamt für Landestopografie stellt die gemeldeten Einsatzgebiete <u>mindestens</u> im Geoportal des Bundes dar.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Begründung Siehe Begründung zu Art. 10d E-JSV. Die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden sollen vom Bundesamt für Landestopografie auch in der bei Wanderer und Biker beliebten App SchweizMobil publiziert werden.</p> <p>Antrag: Art. 10d Abs. 6 E-JSV ist neu aufzunehmen.</p> <p>Verordnungstext:⁶ Das BAFU fördert die Ausbildung, die Haltung und den Einsatz sowie die Zucht von Herdenschutzhunden mit folgenden finanziellen Beiträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ: einmalig 10'000 Franken pro Hund; b. Für die ganzjährige Haltung eines anerkannten Herdenschutzhundes in der gleichen Nutztierherde: jährlich 5'000 Franken pro Hund; c. Für die Haltung eines anerkannten Herdenschutzhundes in der gleichen Nutztierherde nur während der Sömmerung: jährlich 2'000 Franken pro Hund; d. Die Durchführung der EBÜ mittels mehrjährigem Leistungsauftrag an eine geeignete nationale Organisation (AG-RIDEA) zu kostendeckenden Preisen; e. Für die Führung eines rassenunabhängigen Zuchtbuches für Herdenschutzhunde pauschal mit 20'000 Franken pro Jahr. <p>Begründung: Siehe Begründung zu Art. 10d E-JSV.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 10e E-JSV ist zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext: <u>Die Kantone kontrollieren, ob die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen oder Imker zumutbare Massnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 2</u> gemäss der kantonalen Beratung nach fachgerecht umsetzen. Sie sorgen dafür, dass festgestellte Mängel rasch behoben werden.</p> <p>Begründung: Anpassung der Begrifflichkeit, Begründung in Art. 10c. Die Verantwortung für den Schutz seiner Tiere vor Grossraubtieren liegt beim Tierhalter oder dem Bewirtschafter einer Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweise. Liegt ein vom Kanton genehmigtes einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vor, so kontrolliert dieser die Umsetzung der darin festgelegten Massnahmen stichprobenweise. Bei einem Schadensereignis gibt das umgesetzte einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept Anspruch auf Entschädigung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang stehen mit der Regulierung von Wildtieren, Verhütungsmassnahmen und Entschädigung von Schäden durch Wildtiere, müssen vom Umweltbudget getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Anträge: Art. 10f Abs. 1 E-JSV ist zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext: 1 Das BAFU kann beteiligt sich mit einem Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten folgender Planungsarbeiten der Kantone für die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Planung der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, welche Schaf- und Ziegen sömmeren, als Grundlage des Herdenschutzes; b. einzelbetriebliche Planung zur Verhütung von Konflikten mit Herdenschutzhunden gemäss Artikel <u>10d auf Landwirtschafts- und Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben;</u> c. ... d. ... <p>Begründung: Das BAFU hat sich verpflichtend an den Planungsarbeiten zu beteiligen. Die Kann-Formulierung ist zu streichen. Die Förderbeiträge für die Planungsarbeiten müssen auf die LN ausgedehnt werden und dürfen sich nicht auf die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe beschränken. Der Druck auf die Nutztiere, die auf der LN weiden, nimmt mit der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren zu. Diese Projekte bewirken aus unserer Sicht eher administrativen Aufwand, als dass sie etwas nützen. Die Kantone erfassen die noch nicht vorhandenen Daten mit den Herdenschutzkonzepten. Was ein hoher Aufwand ist. Die Kantone sollten deshalb bei den Herdenschutzkonzepten unterstützt werden. Es soll konsequenterweise der Begriff Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieb gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV SR 910.91) anstelle von Alpwirtschaftsbetrieb verwendet werden.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Anträge: Art. 10f Abs. 2 ist zu streichen und zu ersetzen. Die Abs. 3 – 6 sind zu ergänzen.</p> <p>Anpassung Verordnungstext: 2 Das BAFU beteiligt sich mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz sowie Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1 und 2. Die Höhe der Beiträge des BAFU an die Kantone bemisst sich nach dem Anteil des jeweiligen Kantons am:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wolfsbestand der Schweiz; b. Bestand an Schafen und Ziegen älter als einjährig auf Heimbetrieben in der landwirtschaftlichen Nutzfläche; c. Sömmerungsbestand von Schafen und Ziegen, für welche ein Zusatzbetrag gemäss Artikel 47b Direktzahlungsverordnung ausgerichtet wird; d. Bestand an anerkannten Herdenschutzhunden gemäss Artikel 10d Absatz 4. <p><u>² Das BAFU beteiligt sich mit 80 Prozent an den Kosten der Kantone und der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz für</u></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. <u>Die Beratung von Tierhaltenden und Imkern;</u> b. <u>Die Erstellung, Bewilligung und Kontrolle von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten;</u> c. <u>Die Vollzugs- und Kontrollarbeiten im Bereich Herden- und Bienenschutz;</u> d. <u>Kommunikationsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zum Umgang mit Grossraubtieren und Schadensverhütung</u></p> <p><u>Abs. 3 (neu)</u> <u>Die Kantone stellen ihren Aufwand für die Tätigkeiten gemäss Absatz 2 dem BAFU jährlich per 31. Dezember in Rechnung.</u></p> <p><u>Abs. 4 (neu)</u> <u>Das BAFU beteiligt mit 80% an den jährlichen Kosten der Kantone für die kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Herden- und Bienenschutzmassnahmen sowie Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1 und 2.</u> <u>Die Kantone stellen beim BAFU bis 31. Januar ein Gesuch für die voraussichtlich anfallenden Kosten. Das BAFU erteilt die provisorische Kostengutsprache innerhalb von 30 Tagen.</u> <u>Ende Jahr stellen die Kantone die tatsächlich angefallenen Kosten auf Basis des Gesuchs in Rechnung.</u></p> <p><u>Abs. 5 (neu)</u> <u>Das BAFU trägt 100 Prozent der Kosten für die Zucht, die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden sowie die Organisation und Durchführung der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für die Anerkennung der Herdenschutzhunde gemäss Art. 10d.</u></p> <p><u>Abs. 6 (neu)</u> <u>Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen beziehen.</u></p> <p>Begründung: Generell zu Art. 10f: Anstelle von Pauschalbeiträgen soll sich das BAFU erstens mit 80 Prozent an den Kosten für Beratung von Tierhaltenden und Imkern, der Erstellung, Bewilligung und Kontrolle der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte sowie weiteren Vollzug-, Kontroll- und Öffentlichkeitsarbeit der Kantone beteiligen. Zweitens soll sich das BAFU mit 80% an den jährlich variablen Kosten für Schadensverhütungsmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1 beteiligen. Die variablen Kosten entsprechen im Wesentlichen der heutigen Beitragsliste Herdenschutz gemäss Anhang 3 der Vollzugshilfe Herdenschutz (mit Ausnahme Ziffer IV Planungsarbeiten) beteiligen. Das BAFU soll 100% der Kosten für das Herdenschutzhundewesen tragen. Wir fordern, dass die in den letzten Jahren «unsicheren» Beiträge für Sofortmassnahmen ins ordentlich Jahresbudget des BAFU integriert werden und so ordentlich jährlich zur Verfügung stehen.</p> <p>Zu Absatz 2 und 3:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Formulierung orientiert sich an Formulierungen in den BAFU-Programmvereinbarungen im Umweltbereich. Bei diesen Vereinbarungen arbeitet das BAFU stark mit Prozent-Beiträgen an den effektiven Kosten.</p> <p>Mit diesem Vorschlag wird sichergestellt, dass Kantone für ihren tatsächlichen Aufwand entschädigt werden. Beim Vorschlag BAFU wird das Geld aufgrund der vorgeschlagenen Kriterien nach dem Giesskannenprinzip verteilt. Mit dem prozentual festgelegten Beitrag werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt. Investiert ein Kanton beispielsweise als Folge von steigenden Wolfsangriffen mehr in die Beratung und Aufklärungsarbeit, wird er dafür entschädigt.</p> <p>Zu Absatz 4: Das BAFU soll sich wie bis anhin mit 80 Prozent an den effektiven Kosten für Herdenschutzmassnahmen beteiligen. Die Kanton schätzen den Aufwand für Zahnmaterialien, Vergrämungsmaterial u.a. und geben die «Bestellung» dem BAFU bekannt. Dieses macht aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel die Kostengutsprache. Ende Jahr wird der effektive Aufwand abgerechnet. Dabei kann es beispielsweise sein, dass 50'000 Franken für Zaunmaterial budgetiert war, aber nur 40'000 ausgegeben worden sind, eventuell auch 60'000 Franken. Wenn das BAFU-Budget ausreicht ist es OK, andernfalls Kürzung oder Nachtragskredit. Ziel ist, dass die Kantone bis Ende Februar wissen, wie viel Geld zur Verfügung steht. Das Verfahren könnte ähnlich dem Prozess bei den Strukturverbesserungsbeiträgen von statten gehen.</p> <p>Zu Absatz 5: Die KOLAS lehnt die vorgeschlagene Neuorganisation des Herdenschutzhundewesens ab (siehe Artikel 10d). Das BAFU hat weiterhin die Kosten zu tragen.</p> <p>Zu Absatz 6: Der Absatz entspricht der bestehenden Bestimmung in Artikel 10ter Absatz 5 JSV</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Förderbeiträge sind auch für die Verhütung von Schäden durch den Fischotter auszurichten.</p> <p>Änderung Verordnungstext (Titel): «Art. 10g Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischotter»</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Fischotter in Artikel 10 und Artikel 10h aufgeführt wird, bei den Förderbeiträgen aber nicht berücksichtigt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Der Anteil des BAFU ist fix auf 80% festzulegen.</p> <p>Änderung Verordnungstext: Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit maximal 30- 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone: a. ...</p> <p>Begründung: Für die Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll sich der Bund mit einem für alle Wildtiere einheitlichen Anteil von 80% beteiligen. Die Massnahmen gegen Biber und Fischotter sind nicht weniger «wert» als Massnahmen gegen Grossraubtiere. Ausserdem brauchen die Kantone Planungssicherheit.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Der Bund soll sich mit 80 Prozent an kantonalen Gesamtplanungen zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischotter beteiligen.</p> <p>Änderung Verordnungstext. Erfolgen die Massnahmen nach Absatz 1 im Rahmen einer kantonalen Gesamtplanung nach Absatz 3 beteiligt sich der Bund mit maximal 50 Prozent. Der Bund beteiligt sich mit 80 Prozent an den Kosten von Gesamtplanungen zur Verhütung von Schäden von Biber und Fischotter.</p> <p>Begründung: Der Bund soll Gesamtplanungen zur Schadenverhütung unterstützen (analog kantonalen Herden- und Bienenschutzprogrammen). Die Kantone brauchen hier Planungssicherheit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Der Bund beteiligt sich mit 80 Prozent an kantonalen Gesamtplanungen zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischotter.</p> <p>Änderung Verordnungstext: Der Bund beteiligt sich mit maximal 50 80 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen an Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gefährden könnte.</p> <p>Begründung: Der Bund soll Gesamtplanungen zur Schadenverhütung unterstützen (analog kantonalen Herden- und Bienenschutzprogrammen).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Der Verweis in Bst. d ist anpassen.</p> <p>Änderung Verordnungstext d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10g Absatz 1 Buchstaben a-f,</p> <p>Begründung: Art. 10c betrifft die Herdenschutzmassnahmen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Das BAFU ist weiterhin dafür verantwortlich, festzulegen welche Herdenschutzmassnahmen wirksam sind und hat die Oberaufsicht über die Kantone zum Herdenschutz. Es soll deshalb auch weiterhin eine zentrale Organisation zur Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz unterstützen.</p> <p>Änderung Verordnungstext 1 (Titel) Art. 12 Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement <u>und den Herdenschutz</u></p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Der Verordnungstext ist anzupassen:</p> <p>¹ Das BAFU führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement <u>und Herdenschutz</u>.</p> <p>Anmerkung: Die in der systematischen Rechtssammlung publizierte Version vom 1.12.2023 (SR 922.0) von Artikel 14 Absatz 4 JSJ stimmt nicht überein mit der im Bundesblatt (BBI 2022 3203) veröffentlichten Version vom 16.12.2022 (publiziert am 29.12.2022).</p> <p>Begründung. Die nationale Herdenschutzberatung zur Unterstützung der Kantone muss gestützt auf Artikel 12 Absätze 5 und Artikel 14 Absatz 4 JSJ weitergeführt werden. Die zentrale Herdenschutzberatung, aktuell durch Agridea betreut, wird insbesondere von den kleinen Kantonen und solchen mit wenig Wolfspräsenz benötigt. Diese können das erforderliche know how nicht selber aufbauen. Bisher wurden die Aufgaben von Agridea basierend auf Art. 10ter Abs. 5 JSV mandatiert: «Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen beiziehen.» Diese Aufgaben fehlen im vorliegenden Entwurf und sind zu ergänzen. Zu diesen Aufgaben zählt insbesondere das Führen von Statistiken und Datenbanken im Zusammenhang Herdenschutzmassnahmen, insbesondere Herdenschutzhunden; das Verfassen von Gutachten bei problematischem Verhalten von HSH wie Beissvorfälle oder Streunen, die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten; die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich des Herdenschutzes; Beratung der Kantone bei der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen und insbesondere bezüglich des Einsatzes von Herdenschutzhunden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Die nationale Herdenschutzberatung zur Unterstützung der Kantone muss gestützt auf Artikel 14 Absatz 4 JSG weitergeführt werden.</p> <p>Änderung Verordnungstext: <u>Bst. c (neu) Förderung von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Wildtierarten.</u></p> <p>Begründung: Im Rahmen des Herdenschutzprogramms leistet Agridea wertvolle Arbeit in der Beratung der Kantone. Zudem wird mit der Neuregelung des Hundewesens ein Kompetenzzentrum für diesbezügliche Fragen noch mehr Gewicht erhalten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Buchstabe h und der Erläuterungstext sind dahingehend anzupassen, dass klar wird, dass die Herdenschutzfachstelle weiterhin unterstützt werden kann, insbesondere die Beratung zwecks Schadensverhütung oder -minderung. Die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere sind anzufügen.</p> <p>Änderung Verordnungstext: h. Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz <u>und der Verhütung und Entschädigung von Schäden an Nutztieren, landwirtschaftlichen Kulturen und Infrastrukturen.</u> <u>i. (neu) Die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere.</u></p> <p>Begründung: Es gibt einen Bedarf für Koordination und Beratungsunterstützung. Die Agridea soll ihre Arbeiten weiterführen. Sie hat viel Knowhow, das weiter genutzt werden muss. Die BAFU soll diese Leistungen der Agridea weiterhin finanzieren. Kleine Kantone und solche mit wenig Erfahrungen brauchen die Expertise und das Knowhow der Agridea. Die Weiterentwicklung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere ist ein wichtiges Anliegen. Im Bereich Herdenschutz hat Agridea diesbezüglich wertvolle Dokumentationen erarbeitet. Diese Arbeit soll weitergeführt werden.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Für die Kantone mit grosser Wolfspräsenz sind eigene Regionen festzulegen. Die Kantone Graubünden und Wallis sollen je eine eigene Region bilden.</p> <p>Begründung: Die Bedingung zur Koordination in Kompartimenten generiert administrativen Aufwand, der vermieden werden könnte.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis Abs.2 Bst. c	<p>Anderung Verordnungstext Art. 3bis Abs. 2 Bst. c ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen <u>und Saatkrähen</u>, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen <u>von der Saat bis zu Ernte</u> keine Schonzeit.»</p> <p>Begründung: In vielen Kantonen, so auch im Kanton Genf, ist die Population der Saatkrähen stark angestiegen; im Kanton Genf in den letzten Jahren sogar explosionsartig von einer ersten beobachteten Kolonie im Jahr 1998, auf 251 Nestern im Jahr 2013 bis auf 1000 Nester im Jahr 2023. Was die landwirtschaftlichen Schäden angeht, sind diese von CHF 0.- bis 2015, auf über CHF 90'000.- im Jahr 2022 gestiegen. Die Schäden durch die Saatkrähen fallen zu mehr als der Hälfte während der Aussaatperiode an.</p> <p>Die Einstufung der Rabenkrähe als jagdbare Art, konnte den Anstieg der Population nur begrenzt abschwächen. Entsprechend konnten auch die Schäden und die Belästigungen durch die Vögel nicht im erwünschten Mass eingedämmt werden. Es muss ein nächster Schritt gemacht werden. Wir schlagen vor, die Saatkrähe der Rabenkrähe gleich zu stellen und ebenfalls auf eine Schonzeit zu verzichten. Das kann mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. c JSV erreicht werden.</p>	
Höhe Grund- schutz- Herden- schutz- zäune I	<p>Antrag: Der Grundsatz von 90cm bei Herdenschutzzäunen darf nicht verändert werden. Die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Begründung: In den Erläuterungen wird erwähnt, dass Herdenschutzzäune 105 cm haben müssen. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundsatz von 90 cm. Das muss beibehalten werden. In den vergangenen Jahren haben Tierhalter investiert in Herdenschutzzäune, auch mit finanzieller Unterstützung durch den Bund und die Kantone. Es wäre nun völliger Blödsinn, wenn diese nun ersetzt werden müssten, weil sie den Vorgaben nicht mehr genügen.</p> <p>Änderung Erläuterungen zu Buchstabe</p> <p>«Dies kann durch reine Elektrozaune (Weidenetze, mind. vierfache Litzenzaune) als auch durch Metallgitterzaune mit Elektrolitzen zur Verstärkung (z.B. bei Hirschgehegen) erreicht werden. Die unterste stromführende Litze soll sich dabei auf max. 20 cm ab Boden befinden, die oberste stromführende Litze soll sich dabei auf einer Höhe befinden, die von den Tierkategorie abhängt, zu deren Schutz der Zaun vorgesehen ist: Bei Schafen, Ziegen und Weideschweinen mind. 90 cm; bei Alpakas mind. 120 cm, bei Lamas mind. 140 cm, bei Hirsch- und Geflügelgehegen mind. 180 cm. Bei fachgerechten Abkalbe-, Abfohlweiden werden keine Anforderungen an den Zaun gestellt, da der Schutz von den begleitenden Muttertieren ausgehen soll.»</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Eine Ausnahme für die Überwachung von Nutztierherden und Herdenschutzzäune ist anzufügen.</p> <p>Änderung Verordnungstext: <u>Ziffer 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen.</u></p> <p>Begründung: Aufgrund der Tatsache, dass in Jagdbanngebieten keine Regulierung der Wolfsbestände möglich ist, müssen die betroffenen Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Möglichkeit haben, ihre Tiere mit technischen Hilfsmitteln vermehrt zu überwachen.</p>
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation* KWL

Adresse* Speichergasse 6

Kontaktperson* Thomas Abt

Telefon* 031 320 1640

E-Mail* thomas.abt@kwl-cfp.ch

Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung ist für den guten Vollzug der Jagd und des Wildtiermanagements in den Kantonen von grosser Bedeutung. Die Fachkonferenz der kantonalen Jagdverwaltungen (JFK) hat seit November 2021 in rund zehn Fachtagungen die verschiedenen Themen – teilweise im Beisein des BAFU - beraten. In diesem Zusammenhang danken wir dafür, dass die Mitwirkung im Rahmen der Verbundaufgabe Jagd und Wildtiermanagement möglich war.

Wir begrüssen, dass insbesondere die überregionalen Wildtierkorridore und das Bibermanagement nun in der Verordnung ausgeführt werden.

Die Auswertung der ersten verkürzten proaktiven Regulierungsperiode der Wolfsbestände zeigt, dass hier grosser Verbesserungsbedarf besteht. Hier sind Vereinfachungen im Rahmen des geltenden Gesetzes dringend geboten, um den Aufwand für den Umgang bestimmter geschützter Arten administrativ für Kantone und Bund zu vereinfachen.

Die Teilrevision ist unvollständig und verschiedene Aspekte, die bei früheren geplanten Teilrevisionen mit den Kantonen abgesprochen waren, fehlen (z.B. verbotene Hilfsmittel). Entsprechend beantragt die KWL, die Anpassung bestehender Artikel oder die Neuschaffung von Artikeln.

Die Plenarversammlung der KWL hat am 6. Juni 2024 der vorliegenden Stellungnahme einstimmig zugestimmt. Wir bitten Sie, unsere Anträge zu prüfen und für einen guten Vollzug der Verbundaufgabe Jagd und Wildtiermanagement umzusetzen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die Teilrevision ist unvollständig und verschiedene Aspekte, die bei früheren geplanten Teilrevisionen mit den Kantonen abgesprochen waren, fehlen (z.B. verbotene Hilfsmittel). Entsprechend beantragt die KWL, die Anpassung bestehender Artikel oder die Neuschaffung von Artikeln. Die Bemerkungen dazu sind in einem separaten Dokument erfasst und müssen berücksichtigt werden, damit sich die Kantone an einheitlichen Regelungen orientieren und vollzugfähig bleiben können.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Seit über 40 Jahren zeigen die Kantone, dass sie mit der Regulation des Steinbocks ihre Verantwortung gegenüber dieser geschützten Tierart wahrnehmen. Die Regulation wird gewissenhaft durchgeführt und der Bestand der Steinböcke ist angewachsen. Der Schutz des ehemals ausgestorbenen Steinbocks ist aufgrund des hohen Bestandes und der umsichtigen Regulation nicht mehr eine zwingende Voraussetzung für den gesicherten Erhalt dieser Tierart. In verschiedenen Gebieten zeigt sich zudem, dass die hohen Steinwildbestände negative Auswirkungen innerhalb der Art, auf die Gämse und auf den Lebensraum haben können. Dies ist auch in verschiedenen Gebieten in und um Eidgenössische Jagdbanngebiete der Fall. Art. 12 der Verordnung über die Regulierung der Steinwildbestände (VRS) ermöglicht Abschüsse oder Einfangaktionen von Steinböcken in eidgenössischen Jagdbanngebieten. Die wird mit der Aufhebung der VRS nicht mehr möglich sein. Für die Regulierung verschiedener Kolonien und die Verhinderung von negativen Auswirkungen auf den Lebensraum, ist eine Entnahme von Steintieren in eidgenössischen Jagdbanngebieten zwingend erforderlich.</p> <p>An der bewährten Regulation des Steinbocks soll festgehalten werden. Der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art ist jedoch im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund wünschen sich die Kantone eine Vereinfachung der Administration bei gleichbleibender Regulations-Praxis. Das kann erreicht werden, indem der Steinbock jagdbar erklärt wird.</p> <p>In der Zwischenzeit wird der Steinbock über Artikel 4a reguliert. Bei der Regulierung einer Kolonie ist die Vorgabe, dass die natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur im Bestand langfristig erhalten bleiben muss ausreichend. Es braucht keine Vorgabe, dass 50 Prozent der erlegten Tiere weiblich sein müssen.</p> <p>Antrag</p> <p>Der Steinbock soll bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG zur jagdbaren Art erklärt werden.</p> <p>Bis dahin ist sicherzustellen, dass Steintiere im Sinne Art. 12 VRS auch innerhalb eidgenössischer Jagdbanngebiete entnommen werden können.</p> <p><i>Streichen von Abs. 3 Bst. b</i></p> <p>³ Bei der Regulierung einer Kolonie gelten folgende Vorgaben:</p> <p>a. Die natürlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen im Bestand müssen langfristig erhalten bleiben.</p> <p>b. Von den erlegten Tieren müssen mindestens 50 Prozent weiblich sein</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>In der Zwischenzeit wird der Steinbock über Artikel 4a reguliert. Bei der Regulierung einer Kolonie ist die Vorgabe, dass die natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur im Bestand langfristig erhalten bleiben muss ausreichend. Es braucht keine Vorgabe, dass 50 Prozent der erlegten Tiere weiblich sein müssen.</p> <p>Antrag <i>Streichen von Abs. 3 Bst. b</i> ³ Bei der Regulierung einer Kolonie gelten folgende Vorgaben: a. Die natürlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen im Bestand müssen langfristig erhalten bleiben. b. Von den erlegten Tieren müssen mindestens 50 Prozent weiblich sein</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b		Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ausführungen in Artikel 4b sind sehr detailliert und führen zu einem immensen administrativen Aufwand bei den Kantonen. Zudem erhöht der hohe Detaillierungsgrad das Beschwerderisiko. Ohne die nötige Nachweispflicht für die Wolfsregulation zu vernachlässigen, muss dieser Artikel so entschlackt werden, dass die kantonalen Jagdbehörden nur die Nachweise erbringen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen.</p> <p>Ein weiteres Mittel für die Verringerung des administrativen Aufwands ist ein eidgenössisches Dokumentationssystem, in dem die Kantone Daten erfassen, die für das Grossraubtiermanagement wichtig sind. Für die Erstellung und den Betrieb dieses Dokumentationssystems soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p>Wenn die Kantone im Dokumentationssystem die Daten zum Grossraubtiermanagement erfassen, werden die für die Regulation oder Rudelentnahmen wichtigen Informationen vorhanden sein. Die in Absatz 2 geforderte Angabe der Rudelzusammensetzung inklusive Angabe der Anzahl Jungwölfe ist dann einerseits bereits im Dokumentationssystem erfasst. Andererseits braucht es keine explizite Erwähnung der Jungwölfe im Verordnungstext, da Jungwölfe logischerweise zu einem Rudel gehören. Im Sinne einer Vereinfachung der Verordnung kann daher darauf verzichtet werden, die Jungtiere explizit zu fordern.</p> <p>Zur markanten Entlastung der administrativen Arbeiten, sollen pro Regulationsperiode bis zu zwei Drittel der im Jahr festgestellten Jungtiere eines Rudels erlegt werden können. Diese sogenannte Basisregulierung über den Zuwachs an Jungtieren soll ohne Antrag an das BAFU mit einer direkten Regelung in der Jagdverordnung möglich sein. Mit maximal zwei Drittel der Jungtiere ist es ausgeschlossen, dass der Bestand der regionalen Wolfsbestand gefährdet wird (Art. 7a Abs. 2 JSV), weil die Anzahl der festgestellten Jungtiere während der Sommermonate noch ansteigt. Schliesslich zeigen bereits gemachte Erfahrungen, dass mehrere kleine Wolfsrudel weniger Schäden verursachen als wenige grosse Wolfsrudel.</p> <p>Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten gewisse Vorgaben. Die wichtigste Vorgabe bei der Regulierung von kompletten Rudeln ist, dass Wölfe ein unerwünschtes Verhalten zeigen. Unerwünschtes Verhalten ist insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen sowie eine beginnende Spezialisierung auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung (und somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere). In Absatz 3 geht es deshalb grundsätzlich um Herdenschutzmassnahmen, weshalb das Wort «zumutbar» hier gestrichen werden kann. Das unerwünschte Verhalten gegenüber Menschen ist gemäss Wolfskonzept Anhang 3 beschrieben (Stufe V = unerwünscht) und bezieht sich nicht auf Nutztierrisse.</p> <p>Die Kantone sind generell und ohne Auflagen bemüht, die situativ erwünschten Effekte von Abschüssen zu erzielen. Diese schwammig formulierten Auflagen im Absatz 6 erschweren den Vollzug erfahrungsgemäss auf unnötige Weise und machen ihn zudem</p>
-----------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>rechtlich angreifbar. Im Rahmen einer proaktiven Regulierung ist das primäre Ziel die Lenkung des Wolfsbestandes.</p> <p>Der Wolf hat einen positiven Einfluss auf die Verteilung der Schalenwildbestände und damit auch auf die Waldverjüngung. Die Berücksichtigung der positiven Effekte für die Waldverjüngung bzw. das Vermeiden von negativen Auswirkungen bei der Wolfsregulierung wurde im Gesetz gestrichen. Im Bericht der UREK-S vom 23. Juni 2022 wird dazu jedoch auf Seite 9 ausgeführt: <i>"Der Wolf spielt anerkanntermassen eine wichtige Rolle im ökologischen Gefüge. Bei den noch zu präzisierenden Ausführungsbestimmungen in der <u>Verordnung</u> sowie dem <u>Konzept</u> nach Artikel 10^{bis} JSV ist auf das Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen Rücksicht zu nehmen. Wolfbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre <u>Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken</u>. Massnahmen zur Regulierung von hohen Wolfsbeständen müssen deshalb mit Massnahmen von anderen Umweltbereichen abgestimmt werden, <u>namentlich mit Massnahmen zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung</u>."</i></p> <p>Es ist deshalb zwingend eine Verordnungsbestimmung einzufügen. Wenn die Schwelle für die Regulierung von Wölfen derart tief angesetzt wird, wie in der vorliegenden Verordnung, stimmt das Verhältnis zwischen dem Abschuss einer geschützten Tierart und dem Schutz der Waldverjüngung im Wald- und im Jagdgesetz nicht mehr.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Generell an passender Stelle:</i></p> <p>Es soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Datenbank für die Erfassung von Daten zum Grossraubtiermanagement geschaffen werden.</p> <p><i>neuer Absatz</i></p> <p><u>Bei der Begründung für die Regulierung nach Absatz 2 Bst. b sind die positiven Effekte des Wolfes auf die Waldverjüngung abzuwägen.</u></p> <p><i>neuer Absatz</i></p> <p><u>Kosten, die im Rahmen der vom BAFU angeordneten pathologischen Untersuchungen toter Wölfe entstehen, werden den Kantonen entschädigt.</u></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Wenn die Kantone im Dokumentationssystem die Daten zum Grossraubtiermanagement erfassen, werden die für die Regulation oder Rudelentnahmen wichtigen Informationen vorhanden sein. Die in Absatz 2 geforderte Angabe der Rudelzusammensetzung inklusive Angabe der Anzahl Jungwölfe ist dann einerseits bereits im Dokumentationssystem erfasst. Andererseits braucht es keine explizite Erwähnung der Jungwölfe im Verordnungstext, da Jungwölfe logischerweise zu einem Rudel gehören. Im Sinne einer Vereinfachung der Verordnung kann daher darauf verzichtet werden, die Jungtiere explizit zu fordern.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Änderung Abs. 2</i></p> <p>² Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU an:</p> <p>a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaren, deren Streifgebiet im Regulationsperimeter während den letzten 12 Monaten (..) 2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden, <p>b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung <u>Entnahme</u> des betreffenden Rudels erforderlich ist für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen <u>fachgerecht</u> gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung umgesetzt haben.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zur markanten Entlastung der administrativen Arbeiten, sollen pro Regulationsperiode bis zu 60 % der im Jahr festgestellten Jungtiere eines Rudels erlegt werden können. Diese sogenannte Basisregulierung über den Zuwachs an Jungtieren soll ohne Antrag an das BAFU mit einer direkten Regelung in der Jagdverordnung möglich sein. Mit maximal 60 % der Jungtiere ist es ausgeschlossen, dass der Bestand der regionalen Wolfsbestand gefährdet wird (Art. 7a Abs. 2 JSG), weil die Anzahl der festgestellten Jungtiere während der Sommermonate noch ansteigt. Schliesslich zeigen bereits gemachte Erfahrungen, dass mehrere kleine Wolfsrudel weniger Schäden verursachen als wenige grosse Wolfsrudel.</p> <p>Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten gewisse Vorgaben. Die wichtigste Vorgabe bei der Regulierung von kompletten Rudeln ist, dass Wölfe ein unerwünschtes Verhalten zeigen. Unerwünschtes Verhalten ist insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen sowie eine beginnende Spezialisierung auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung (und somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere). In Absatz 3 geht es deshalb grundsätzlich um Herdenschutzmassnahmen, weshalb das Wort «zumutbar» hier gestrichen werden kann. Das unerwünschte Verhalten gegenüber Menschen ist gemäss Wolfskonzept Anhang 3 beschrieben (Stufe V = unerwünscht) und bezieht sich nicht auf Nutztierrisse</p> <p>Anträge <i>Änderung Abs. 3</i> ³ Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. <u>es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung festgestellten Jungtiere</u> eines Rudels erlegt werden.</p> <p>b. <i>streichen</i>;</p> <p>c. bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird und trotz zumutbarer fachgerecht umgesetzten Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderung Abs. 4</p> <p>⁴ Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderung Abs. 5</p> <p>⁵ Wölfe die im Streifgebiet des betreffenden Rudels innerhalb von 12 Monaten vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie 9ter erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Kantone sind generell und ohne Auflagen bemüht, die situativ erwünschten Effekte von Abschüssen zu erzielen. Diese schwammig formulierten Auflagen im Absatz 6 erschweren den Vollzug erfahrungsgemäss auf unnötige Weise und machen ihn zudem rechtlich angreifbar. Im Rahmen einer proaktiven Regulierung ist das primäre Ziel die Lenkung des Wolfsbestandes.</p> <p>Anträge</p> <p>Änderung Abs. 6</p> <p>Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.</p>
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ein Schaden liegt gem. Art. 4c Abs. 1 vor, wenn die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. Die Kantone sind sich einig, dass Schäden auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen nicht angerechnet werden, wenn es um die Regulie- rung von Wölfen gehen soll. Werden Nutztiere auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen verletzt oder gerissen, wird der dafür verant- wortliche Wolf oder das entsprechende Rudel nicht reguliert.</p> <p>Antrag <i>Präzisierung im Erläuternden Bericht:</i> Schäden auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen werden nicht an- gerechnet, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Artikel 12 JSG verlangt das Vorliegen eines erheblichen Scha- dens. Der in Artikel 4c der Jagdverordnung bezeichnete Schaden wird deshalb als zu gering eingestuft. Neuweltkameliden sind in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen. Gemäss dem ersten Teilsatz sind Neuweltkameliden den Nutztieren zuzuordnen, von denen mindestens acht getötet werden müssen, um die Regulie- rung von Wölfen zu rechtfertigen. Andererseits kann auch <i>ein</i> ge- tötetes oder verletztes Tier der Rinder- und Pferdegattung noch nicht als Schaden angesehen werden, der die Regulierung von Wölfen rechtfertigt. Dafür müsste der Schaden wiederholt auftre- ten.</p> <p>Anträge <i>Änderung Art. 4c Abs. 1</i></p> <p>¹ Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztie- ren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet inner- halb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder <u>wiederholt</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung so- wie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutba- ren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig <u>fachgerecht</u> umgesetzt wurden</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	<p>Antrag <i>Ändern Art. 4c Abs. 2</i></p> <p>² Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung <u>nach- gewiesenen</u> geborenen Jungtiere erlegt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Liegt ein Schaden gemäss Abs. 1 vor, dürfen gemäss Abs. 2 Jungtiere erlegt werden. Dies ist gemäss Abs. 3 bei der Nutztierherde zu vollziehen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen. Diese Regelung macht aufgrund der Biologie der Wölfe keinen Sinn. In der gem. Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG vorgeschriebenen Regulationsperiode von 1. Juni bis 31. August beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Dieser Artikel ist somit nicht vollziehbar. Aus diesem Grund ist Abs. 3 zu streichen.</p> <p>Antrag <i>Streichen Art. 4c Abs. 3</i> Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.</p>
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Nach Art. 7a Abs. 3 JSG gewährt der Bund auf Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken und Wölfen. Gemäss den Erläuterungen sieht der Bundesrat «grossen Bedarf bei den Wölfen, bei den Steinböcken verzichtet er jedoch auf einen Beitrag, weil dies bereits im Parlament umstritten war.» Dies spricht einerseits für den Antrag unter Art. 4a, den Steinbock zur jagdbaren Art zu erklären (siehe oben), andererseits ist die Finanzierung nur über die Anzahl der Wolfsrudel zu eng gefasst. Überdies ist der Verweis auf Art. 7a Abs. 1 JSG im Titel falsch und somit zu streichen.</p> <p>Die Finanzierung über die Anzahl der Rudel erweist sich für die Kantone aus verschiedenen Gründen als schwierig. Jährliche Veränderungen der Rudelzahlen würden zu jährlich ändernden Beiträgen führen. Dies verunmöglicht den Kantonen eine Planungssicherheit. Es ist wichtig, dass in dieser Frage die bereits bewährte Methodik der Programmvereinbarungen und ihrem 4-jährigen Turnus angewendet wird. Kantone die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, sind ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen, da solche Tiere beträchtliche Aufwände generieren können. Somit wird vorgeschlagen, allen Kantonen einen Sockelbeitrag (z.B. ausgehend von der Wolfsdichte berechnet über die kantonale Fläche, die während mind. 12 Monaten von Rudeln und Paaren genutzt wird) sowie einen variablen Beitrag pro Rudel zu gewähren. Für grenzüberschreitende Rudel nur die Hälfte des Finanzbeitrags vorzusehen ist nicht sinnvoll. Grenzüberschreitende Rudel verursachen gleich viel Aufwand wie Schweizer Rudel.</p> <p>Die gesamte Höhe der Finanzhilfe ist auf Basis von 20'000 Franken pro Rudel und Jahr zu tief angesetzt. Sie muss mindestens bei 50'000 Franken pro Rudel und Jahr liegen (1.5 Mio. Franken bei 30 Rudeln). Der grössere Teil soll als Sockelbeitrag ausbezahlt werden.</p> <p>Anträge <i>Titel anpassen</i> Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Art. 7a, Abs. 1 JSG</p> <p><i>Umformulierung Artikel 4d</i> Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jähriger Programmperiode zu integrieren. Für die Finanzierung ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen. Grenzurudel werden voll angerechnet.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben. Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht ausschliesslich an den Rudeln orientieren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben. Die Finanzhilfe muss bei mind. 50'000 Franken pro Rudel liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kantone sollen Wildruhezonen bezeichnen können, wenn sie es für angemessen erachten. Die «Erforderlichkeit» muss in der Verordnung nicht explizit erwähnt werden.</p> <p>Der Hauptzweck der Wildruhezonen ist in Abs. 1 angeführt. Die Vernetzung ist in Abs. 2 zu streichen.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Streichen erster Teilsatz in Abs. 1</i></p> <p>¹ Soweit es erforderlich ist, Die Kantone können für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.</p> <p><i>Streichen erster Teilsatz in Abs. 2</i></p> <p>² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.</p>
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Gemäss obenstehendem Antrag (siehe Art. 2 JSV) sind Drohnen daher für jagdliche Zwecke zu verbieten.</p> <p>Es besteht der Bedarf, den Einsatz von Drohnen generell zu regeln, nicht nur für den Einsatz zur Rettung von neugeborenen Rehkitzen vor Mähmaschinen. Gemäss obigem Antrag sind Drohnen für den jagdliche Zwecke zu verbieten (Aufführen in Art. 2 JSV). Ausgenommen werden sollen nun gemäss Art. 8b insbesondere Einsätze für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen.</p> <p>Bei der Rettung von Rehkitzen ist anzumerken, dass die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf Wildtiere (und somit Rehkitze) beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft liegt. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich, für fachgerechte Ausführung dieser</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Milderungsmassnahmen. Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Änderung des Titels</i> Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung</p> <p><i>Änderung des Artikels</i> Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen <u>für spezielle Zwecke</u>. zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen.</p> <p><i>Ergänzung der Erläuterungen:</i> Der Einsatz von Drohnen ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. y für jagdliche Zwecke verboten. Die Kantone können den Einsatz für spezielle Zwecke regeln, insbesondere für den Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen. Um hinderliche Einschränkungen bei der Regulierung von Wölfen zu verhindern, ist eine eindeutige Unterscheidung zwischen Jagd auf jagdbare Arten gemäss Art. 5 JSJ und der Bestandesregulierung geschützter Arten gemäss Art. 7 JSJ festzuhalten.</p> <p><i>Ergänzung der Erläuterungen (neuer letzter Absatz):</i> Die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf die Wildtiere (Rehkitzrettung) liegt beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kantone begrüßen es sehr, dass das Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in die JSV aufgenommen wird.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der erläuternde Bericht führt zu Art. 8c Abs. 3 aus, dass das Inventar periodisch nachgeführt wird (S. 14). Wir begrüßen dies, diese Aufgabe sollte in der Verordnung selber verankert sein.</p> <p>Anträge <i>Art. 8c Abs. 2 und Abs. 3 Bst. c anpassen:</i> ² Das Bundesinventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung umfasst die im Anhang 4 aufgeführten Objekte. <u>Das Inventar ist nicht abschliessend; es ist regelmässig zu überprüfen und nachzuführen.</u></p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Das Inventar enthält keine Beurteilung der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionalität, sondern eine Beschreibung. Wir empfehlen deshalb, Abs. 3 Bst. c entsprechend anzupassen.</p> <p>Anträge <i>Art. 8c Abs. 3 Bst. c anpassen:</i> ³ Das Inventar enthält für jedes Objekt: (...) c. eine Beurteilung der aktuellen Durchgängigkeit des Korridors sowie <u>eine Beschreibung</u> der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionalität.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Neben den untenstehenden Änderungsanträgen wird ein neuer Abs. 4 gefordert, der den Bund verpflichtet, im Rahmen seiner Zuständigkeiten die zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore geeigneten Massnahmen zu treffen. Damit wird betont, dass Bund und Kantone diese Aufgabe partnerschaftlich erfüllen. (In diesem Zusammenhang ist im Erläuternden Bericht S. 16, 2. Absatz der Begriff «Bahnlmnen» zu streichen bzw. in die Erläuterungen zu Absatz 4 zu verschieben. Massnahmen zur sicheren Querung von Wildtierkorridoren bei Bahnlmnen liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.)</p> <p><i>Neuen Abs. 4 einfügen:</i> ⁴ <u>Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten die zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore geeigneten Massnahmen.</u></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>In der dicht besiedelten Schweiz liegen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Es wird nicht zu einem Verlust von Kulturland kommen. Aus diesem Grund ist der zweite Satz im Absatz 1 zu streichen. Gibt es (Bau-)Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht an einer anderen Stelle ebenfalls durchführbar sind. Diese Voraussetzung hat sich bereits im Waldgesetz bewährt (Art. 5, Abs. 2 Bst. a WaG) und ist hier ebenfalls einzuführen.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Streichung 2. Satz in Art. 8d, Abs. 1</i></p> <p>¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.</p> <p><i>Änderung der Erläuterung zu Abs. 1</i></p> <p>Bei (Bau-)Projekten in Wildtierkorridoren muss nachgewiesen werden, dass diese standortgebunden sind, und nicht an anderer Stelle ebenfalls durchführbar wären. Dies analog zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG (Nachweis Standortgebundenheit von Werken im Rodungsrecht).</p> <p>Sollte es nicht möglich sein, den zweiten Satz in Abs. 1 zu streichen, muss zwingend darauf hingewiesen werden, dass alternative Interessen ihre Standortgebundenheit nachweisen müssen, wenn eine Interessenabwägung stattfinden soll.</p> <p>Eventualantrag</p> <p><i>Änderung Abs. 1</i></p> <p>¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere <u>standortgebundene</u> Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es ist wichtig, dass Wildtierkorridore in den kantonalen Richtplänen eingetragen werden. Danach ist es jedoch zentral, dass die Korridore auch in die kommunale Nutzungsplanungen aufgenommen werden. Diesbezüglich sind die Erläuterungen zu Abs. 2 zu ergänzen.</p> <p>Antrag <i>Ergänzung der Erläuterungen zu Abs. 2</i> Gemäss Absatz 2 ist es notwendig, die überregionalen (...). Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar sind in den kantonalen Richtplänen (Karte) einzutragen. <u>Die Kantone sorgen dafür, dass die Wildtierkorridore die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden.</u></p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Gemäss Abs. 3 Bst. a sollen Zäune keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Wildtierkorridoren verursachen. In den Erläuterungen werden Forstzäune erwähnt, die sichtbar markiert werden und so bald wie möglich wieder entfernt werden sollen. Da Forstzäune jedoch häufig über längere Zeit stehen bleiben, sollen sie generell so ausgestaltet werden, dass die die Funktionalität der Wildtierkorridore nicht beeinträchtigen. Diese Formulierung ist somit nicht nötig.</p> <p>Antrag <i>Änderung der Erläuterungen zu Abs. 3, Bst. a</i> Von Zäunen gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen (..) aus, wenn folgende Grundsätze (..) berücksichtigt werden: Metallgitterzäune: Der Bau (...) kleinräumig zu bewilligen. Forstzäune müssen sichtbar markiert werden und sollten sobald wie möglich wieder entfernt werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Da der Wolf in dieser Verordnungsvorlage aus dem Artikel 4 in Artikel 7 überführt wurde, wurden JSV Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b gestrichen. Die Kantone können also nicht mehr mit vorheriger Zustimmung des BAFU befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung (a) ihren Lebensraum beeinträchtigen oder (b) die Artenvielfalt gefährden.</p> <p>Somit können gegen andere geschützte Tierarten, die nicht explizit in diesem Artikel genannt sind (also andere Arten als Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler) keine Massnahmen mehr ergriffen werden. Dies ist für die Kantone ein Problem, insbesondere wenn es darum geht, Massnahmen gegen geschützte Arten zu ergreifen, die eine zweite geschützte Art oder eine national prioritäre Art (NPA) gefährden.</p> <p>Die Möglichkeiten für Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere aufgrund eines "erheblichen Schadens" gemäss Art. 12 Abs. 2 JSV bleiben grundsätzlich bestehen. Konkrete Aussagen, was als erheblicher Schaden anzusehen ist, fehlen sowohl in der aktuellen JSV-Revisionsvorlage wie auch im entsprechenden Erläuternden Bericht. Dies obwohl die Auslegung des Schadenbegriffes für den Umgang mit konflikträchtigen Individuen geschützter Tierarten von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>Für die Kantone ist es von zentraler Bedeutung, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Einzelmassnahmen gegen Tiere geschützter Arten in der JSV respektive deren Erläuterndem Bericht eindeutig unmissverständlich geklärt werden. Ansonsten sehen sie sich aufgrund der sich widersprechenden Anweisungen des Bundes bei der Vollzugspraxis in einer Pattsituation</p> <p>Antrag <i>Ergänzung der Erläuterungen</i> Der Schadenbegriff ist im Erläuternden Bericht ausführlich zu definieren. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob und inwiefern negative Auswirkungen von geschützten Arten auf gesetzlich verankerte Naturwerte, wie bspw. Bestände von anderen geschützten Arten oder NPA als Schaden anerkannt werden. Weiter ist auszuführen, ob negative Auswirkungen von geschützten Arten auf das Fischereiregal als Schaden anerkannt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können Kantone Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Bisher waren Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler durch das BAFU anzuordnen. Bei Massnahmen zu Bären und Luchsen war das BAFU anzuhören. Keine Anhörungspflicht gab es bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale.</p> <p>Mit Art. 9a Abs. 1 soll eine Ausnahmeregelung für den Bären geschaffen werden, in der das BAFU Massnahmen verfügt. Diese Sonderregelung vereinfacht die bisherige verfahrensrechtliche Heterogenität nicht und wird nicht zu einer rascheren Umsetzung führen. Der Bundesrat hält im Bericht «Umgang mit dem Bären in der Schweiz» vom 27. Januar 2021 fest, dass sich die bisherigen Grundlagen bewährt haben. An der Ausgangslage hat sich aktuell nichts geändert. Es soll in Zukunft weniger verschiedene Regelungen geben: Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler sind vom BAFU vorgängig anzuhören, so wie es der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts entspricht. Einzelmassnahmen gegen Wolf und Biber werden in separaten Verordnungsartikeln geregelt.</p> <p>Anträge <i>Streichen von Abs. 1 und Aufnahme Bär in Abs. 2 (neu Abs. 1)</i> ⁴ Das BAFU verfügt Massnahmen gegen einzelne Bären; bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Bären kann der Kanton den Abschuss des Bären direkt verfügen.</p> <p>^{2 1} Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Bären</u>, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler oder andere geschützte Arten ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Siehe oben</p> <p>Antrag <i>Aufnahme Bär in Abs. 2 (neu Abs. 1)</i> ^{2 1} Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Bären</u>, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler oder andere geschützte Arten ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Einerseits ist der monetäre Schaden sechs gerissener Schafe oder Ziegen nicht als erheblich einzuordnen. Andererseits kann es vorkommen, dass bereits bei einem einzigen Ereignis sechs Schafe gerissen werden. Somit ist noch keine Wiederholung eines unerwünschten Verhaltens auszumachen, und die Voraussetzung eines erheblichen Schadpotenzials ist nicht erfüllt. Diese Wiederholung ist auch bei Übergriffen auf Rinder- oder Pferdeartige eine Voraussetzung für einen <i>erheblichen</i> Schaden.</p> <p>Wie bereits ausgeführt sind Neuweltkameliden ähnlich verletzlich, wie Schafe und Ziegen, weshalb sie zusammen mit diesen Arten genannt werden müssen, und nicht im gleichen Bst. wie Tiere der Rinder- und Pferdegattung.</p> <p>Anträge <i>Abs. 2, Ergänzung</i> ² Ein erheblicher ... a. mindestens sechs Schafe, oder Ziegen <u>oder Neuweltkameliden an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen</u> innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder ... b. <u>wiederholt</u> ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide getötet oder schwer verletzt wird.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Absatz 3 wird sehr begrüsst und ist in dieser Form unbedingt beizubehalten. Es wird eine Änderung vorgeschlagen zur fachgerechten Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen. Nur wenn die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht und den Kriterien entsprechend umgesetzt wurde, ist der Schutz gewährleistet.</p> <p><i>Abs. 3, Ergänzung</i> ³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht <u>fachgerecht</u> umgesetzt wurden, oder Nutztiere</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><i>Abs. 4, Ergänzung</i> b. von Menschen begleitete Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift</p> <p><i>Abs. 4, Teillöschung</i> Abs 4 Bst d fällt aus der Logik (es müssen bereits Vergrämungsmassnahmen ergriffen worden sein) und ist daher zu streichen</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bei Massnahmen gegen Einzelwölfen (Art. 9b) und Massnahmen gegen einzelne Biber (Art. 9d) haben vom Prinzip her die gleichen Anforderungen zu gelten. Beim Wolf ist darum keine fixe Angabe von Tagen für die befristete Abschussbewilligung im Verordnungstext nötig. Weiter muss beim Wolf der Abschuss nicht unnötig durch die Differenzierung des Streifgebiets erschwert werden, zumal es nicht darum geht, Lerneffekte zu erzielen. Im Gegenteil soll der Abschuss von Einzelwölfen für die Jagdverwaltungen möglichst einfach und rasch vollziehbar sein</p> <p><i>Abs. 6, Änderung</i> ⁶ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen durch den betreffenden Wolf dienen. Sie ist auf <u>eine angemessene Dauer zu befristen und auf einen angemessenen Perimeter zu begrenzen.</u> längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Streifgebiet des Wolfs a. bei Rissen von geschützten Nutztieren (...) b. bei Rissen von Nutztieren auf einer Alp (...) c. bei einer Gefährdung des Menschen: (...)</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Sowohl landwirtschaftliche Erschliessungswege als auch ein möglicher Rückstau von Drainagen gehören nicht zum öffentlichen Interesse und sind daher von der Definition des <i>erheblichen</i> Schadens auszunehmen.</p> <p>In Abs. 2 Bst. a werden Untergrabungen von Bauten oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe genannt. Dabei sind lediglich die Untergrabung von Erschliessungswegen zu Landwirtschaftlichen Betriebszentren (Hofzufahrten) als erheblicher Schaden zu werten. Wird ein Erschliessungsweg untergraben, der von einer Kulturfläche zur nächsten führt, kann dies nicht als erheblicher Schaden bezeichnet werden.</p> <p>Auch der in Bst. b erwähnte <i>mögliche</i> Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen kann nicht als erheblicher Schaden gewertet werden. Die Formulierung «möglicher Rückstau» ist zu offen gewählt. Dadurch würden einzelne Biber bereits bei einem möglichen (aber nicht sicheren) Rückstau zum Abschuss freigegeben werden. Ein erheblicher Schaden kann lediglich geltend gemacht werden, wenn Fruchtfolgefleichen dauerhaft geschädigt werden. Der Beweis, ob eine Fruchtfolgefleichen dauerhaft geschädigt wird, obliegt dabei der Landwirtschaft.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Abs. 2, Bst. a, Streichung letzter Satz</i> a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Haupterschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p><i>Abs. 2, Bst. b, Streichung letzter Satz</i> b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind</p> <p>Es gilt zu ergänzen, dass gemäss der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) Finanzhilfen für Tiefbaumassnahmen und entsprechend für Entwässerungsanlagen gewährt werden (Art. 14 Abs. 1 Bst. c SVV). Weiter werden Finanzhilfen für unterstützende Arbeiten bei Bauten und Anlagen gewährt, wozu die periodische Wiederinstandstellung von landwirtschaftlichen Entwässerungen zählen (Art. 17 Abs. 1 Bst. c SVV). In Artikel 21 SVV werden zusätzliche Voraussetzungen für Finanzhilfen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts ausgeführt. Entsprechend werden Finanzhilfen gewährt, wenn eine «bestehende Anlage in einer regional wichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche wiederhergestellt wird». Schliesslich sieht Art. 60 SVV eine Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht für Anlagen und Bauten vor, für die Finanzhilfen gewährt wurden.</p> <p>Somit stehen Finanzhilfen zur Verfügung, in regional wichtigen Nutzflächen Massnahmen vorzunehmen und regelmässige Wartungen durchzuführen, letzteres ist sogar Pflicht, wenn die Massnahmen mit Finanzhilfen durchgeführt wurden. Weitere Ausführungen dazu sind auch im Kreisschreiben Nr. 2023/04 «Grundsätze</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen» vom 20. November 2023 zu finden. Regelmässige Wartungen sind also eine Voraussetzung für gut funktionierende Drainagesysteme. Wurden diese nicht vorgenommen, kann die Funktion nicht garantiert werden. Mögliche Aufstauungen können damit nicht zweifelsfrei dem Biber angelastet werden und es ist nicht angebracht, aufgrund unterlassener Unterhaltspflicht einen erheblichen Schaden zu deklarieren und dadurch eine geschützte Tierart zum Abschuss freizugeben. Wird obenstehender Antrag zur Streichung des letzten Satzes Abs. 2 Bst. b abgelehnt, müssen allfällige Massnahmen gegen einzelne Biber aufgrund möglichen Rückstaus von Drainagen zwingend an die Bedingung geknüpft werden, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind und dafür ein Nachweis erbracht wird.</p> <p>Eventualantrag <i>Abs. 2, Bst. b, Ergänzung</i> b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind <u>und der Nachweis erbracht werden kann, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind.</u></p> <p><i>Ergänzung Erläuterungen:</i> Ein regelmässiger Unterhalt meint gemäss Kreisschreiben Nr. 2023/04 «Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen» einen Turnus von 3-6 Jahren. Der Unterhalt der Drainagesysteme ist dabei grundsätzlich die Aufgabe der Landwirtschaft. Die Aufgabe des Kantons ist es zu verhindern, dass aufgrund des Bibers Drainagen rückgestaut werden.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Von geschützten Tieren gemäss Abs. 1 Bst. a verursachte Schäden werden lediglich dann abgegolten, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde und während der Sömmerung auf Flächen entstand, die gemäss Direktzahlungsverordnung beweidet werden dürfen.</p> <p>Grundsätzlich liegt es nicht in der Verantwortung der Jagdverwaltungen zu prüfen, ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist. Jagdverwaltungen haben auf diese Datenbank standardmässig keinen Zugriff. Die Prüfung muss über eine andere Stelle, gegebenenfalls über den Bund vorgenommen, und Abs. 2 entsprechend angepasst werden.</p> <p>Schliesslich sollen die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Abs. 1 Bst. a verursacht wurde. Müssten die Kantone ermitteln, ob Schäden beispielsweise durch Biber (Bst. c) verursacht wurden, müssten auf Kosten der Allgemeinheit externe Prüfaufträge vergeben werden, um zu klären, ob ein Schaden durch ein geschütztes Tier möglich ist. Das ist keine vollzugs-taugliche Lösung, weshalb bei vermuteten Schäden durch Tiere nach Abs. 1 Bst. b und c die Beweislast bei den Geschädigten liegen muss. Bestätigt sich der Verdacht auf einen Schaden durch ein geschütztes Tier durch das externe Gutachten, werden die Kosten des Gutachtens von Kanton und Bund zusätzlich zum verursachten Schaden übernommen.</p> <p>Für einen Schaden muss ein Nachweis erbracht werden (gerissenes Tier, Schäden an Kulturen, etc.). Verschwinden während der Sömmerungsperiode Nutztiere und können keine Kadaver nachgewiesen werden, erfolgt keine Entschädigung des Schadens durch den Bund.</p> <p>Antrag <i>Neuer Abs. 4</i> ⁴ Der Bund leistet keine Entschädigung für vermisste Tiere.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag <i>Ergänzung zu Abs. 1, Bst. a</i> a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren <u>bei umgesetztem Herdenschutz und während der Sömmerung auf Flächen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 beweidet werden dürfen.</u></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag <i>Ergänzung Abs. 2</i> ² Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 <u>Bst. a</u> verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und <u>entschädigen, sofern prüfen, ob</u> die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es wird begrüsst, dass die DZV einen Zusatzbeitrag vorsieht, wenn ein Herdenschutzkonzept vorhanden ist. Das Vorliegen eines Konzepts, ohne dass die Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, ist jedoch nicht ausreichend, um Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.</p> <p>So ist auch das blossе Vorhandensein eines Nachtpferchs oder einer Hirschaft nicht ausreichend, um gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen, wenn sie während der Riss-Situation nicht im Nachtpferch waren oder aktiv behirtet wurden. Dies ist auch der Antwort auf die Interpellation Munz (23.4412) zu entnehmen, in der der Bundesrat folgend Stellung nimmt: Die Hirschaft sorgt auf der Alp für eine gezielte Herdenführung der Nutztiere, diese dient der betriebswirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung der Alpweiden gemäss der Direktzahlungsverordnung. Der Hirte verhindert jedoch für sich alleine keine Nutztierrisse. Der tatsächliche Schutz der Nutztiere kommt erst aufgrund von fachgerecht umgesetzten Herdenschutzmassnahmen zustande (z.B. Herdenschutzzäune, Herdenschutzhunde). Hingegen ist die geordnete Herdenführung der Nutztiere durch die Hirschaft Voraussetzung zum wirksamen Herdenschutz, indem der Hirte dafür sorgt, dass sich alle Nutztiere innerhalb des tatsächlich geschützten Perimeters befinden.</p> <p>Antrag <i>Ergänzung der Erläuterung an geeigneter Stelle:</i> Das Vorliegen eines Konzepts (ohne dass Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden) ist nicht ausreichend, gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zur Verbesserung der Übersicht und besseren Strukturierung der zumutbaren Massnahmen von Schaden durch Grossraubtieren wird beantragt, einen neuen Anhang in der JSV zu erstellen. Die Auflistung der Erläuterungen zu Art. 10c (Seite 24 im erläuternden Bericht) können so strukturiert und ergänzt werden. Ein Thema, zu dem es beispielsweise weiterer Erläuterungen bedarf, ist der Schutz von Rindern. Neben der Mutterkuhhaltung, bei der der Schutz vom Muttertier ausgehen soll, gibt es auch Kälberhaltung, bei der Kälber in Gruppen ohne Muttertiere gehalten werden</p> <p>Antrag <i>Neuer Anhang, Thema zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung</i> Folgende Sachverhalte sind mindestens zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflistung von geeigneten Schutzmassnahmen pro Nutztierkategorie. - Stellung der ständigen Behirtung (ständige Behirtung alleine ist kein Herdenschutz da Hirten einen Angriff durch Wölfe nicht wirkungsvoll verhindern sein können und nicht 7x24h bei einer Herde sein können. Sie sind jedoch Voraussetzung für einen fachgerechten Herdenschutz indem sie die Herde führen, Zäune erstellen und unterhalten und sich um die Herdenschutzhunde kümmern. - Herdenschutzhunde: Bedingungen/Anforderungen (Ausbildung, Alter, etc.) sowie Mindestanzahl pro Herdengrösse. - Herdenschutzzäune: Höhe, auf- und Abbau, Strommenge, richtiger Unterhalt, etc. Der bisherige Erläuterungstext sollte wieder aufgenommen werden. - Definition der Zumutbarkeit: Die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wird vergütet. Dies zeigt, dass vielerorts Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind und fachgerecht umgesetzt werden können. Es sollte daher aufgeführt werden, was als zumutbar gilt (und allenfalls welche Massnahmen nicht als solche gelten) in Ergänzung/Präzisierung zu Art. 10c JSV.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Grundsätzlich ist es richtig, dass Notfallmassnahmen ergriffen werden können, wenn dort kein zumutbarer Herdenschutz möglich ist. Das Ergreifen der Notfallmassnahmen soll aber bereits nach dem ersten nachgewiesenen Grossraubtierangriff erfolgen. Die jetzige Formulierung erlaubt mehrere Angriffe, bevor eine A-bal-pung erfolgen muss</p> <p>Antrag <i>Änderung Abs. 2</i> ² (...) die gemäss Art. 10b Abs. 2 nicht zumutbar schützbar sind, gilt nach ersten Angriffen <u>nach dem ersten bestätigten Angriff</u> durch Grossraubtiere das Ergreifen folgender Notmassnahmen als zumutbar:</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die abweichende Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden von Tieren geschützter Arten wird nicht verstanden. Analog zum Wolf sollen sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten von Präventions-Massnahmen der Kantone beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist. Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den fortdauernden Schutz von grosser Bedeutung sind. Da diese Unterhaltsmassnahmen grössere erneute Investitionen in neue Präventionsmassnahmen vorbeugen, sind auch sie vom Bund zu unterstützen. Die Kantone heben hervor, dass sie durch die Teilübernahme der Kosten an Präventionsmassnahmen nicht Werkeigentümer werden.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der zweite Teilsatz in Abs. 1 Bst. g kann aus dem Verordnungstext gestrichen und in die Erläuterung aufgenommen werden.</p> <p>Anträge <i>Anpassung Abs. 1</i> ¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit 30 <u>80</u> Prozent an den Kosten folgender Massnahmen <u>und deren Unterhalt</u> der Kantone: (...) a.-f. ... g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p> <p><i>Ergänzung Erläuterung zu Abs. 1</i> Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich durch die Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst. Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.</p> <p><i>Ergänzung Erläuterung zu Bst. g:</i> Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. <u>Damit sind aufwändige Massnahmen gemeint, wie beispielsweise das Verlegen von Verkehrswegen.</u></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Abs. 2 wird so verstanden, dass die Kantonale Planung unterstützt wird, daraus aber nicht gefolgert werden kann, dass vorsorglich Massnahmen ergriffen werden, weil diese theoretisch möglich wären. Massnahmen sollen lediglich dann ergriffen werden, wenn Probleme auftreten.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Abs. 1 ergänzt werden. Weiter gilt der Grundsatz, dass als erste Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird. Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h) werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein Nutzungsverzicht unter «weitere Massnahmen» fallen kann.</p> <p>In Abs. 1 Bst. d wird ein Artikel falsch referenziert.</p> <p>Anträge</p> <p><i>Ergänzung in Erläuterungen Abs. 1:</i> Absatz 1: Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. <u>Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.</u></p> <p><i>Neuer Bst. in Absatz 1:</i> <u>a. die Aufwertung des Gewässerraums</u> a. wird b etc.</p> <p><i>Ergänzung Erläuterungen, Abs. 1, Bst. a:</i> Im neuen Bst. a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.</p> <p><i>Ergänzung Erläuterung Abs. 1 Bst g (neu Bst. h)</i> Auch ein Nutzungsverzicht wird als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufgeführt.</p> <p><i>Änderung Referenz, Abs. 1 Bst. d</i> d. der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10g<u>10g</u>, Abs. 1 Buchstaben a-f <u>a-g</u></p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement» ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche «Stelle», die die nötigen Aktivitäten koordiniert.</p> <p>Ein solches Netzwerk ist im Sinne der Kantone, die es begrüssen, dass beispielsweise die Dokumentation von Daten an einer zentralen Stelle organisiert wird. Auch Beratungen im Sinne von Best-Practice Beispielen sind erwünscht, jedoch sollen daraus keine Direktiven entstehen. Auch wünschen sich die Kantone Freiheit bei der Auswahl der Dienstleistenden/Institutionen, mit denen sie in ihren Projekten zusammenarbeiten. Aus diesem Grund ist nicht verständlich, warum in den Erläuterungen gewisse Institutionen aufgezählt werden, und so der Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht. Dies auch vor dem Hintergrund, da das wichtige Thema Gesundheit nicht erwähnt wird und somit die damit betraute Institution (FIWI) in den Erläuterungen nicht erwähnt ist. Wildtiergesundheit ist jedoch ein integraler Teil bei der Wildforschung. Damit kein Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht, soll in den Erläuterungen eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.</p> <p>Es wird somit insgesamt begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er jedoch nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen. Zur Wahrung der kantonalen Interessen sind die Kantone von Beginn an einzubeziehen. Es ist an den Kantonen zu bestimmen, wo externe Leistungen oder Unterstützungen notwendig sind und wo sie lediglich Zusatzaufwände für die Kantone schaffen und sie dadurch eher belasten. Auch dürfen nicht externe Institutionen zunehmend die wenig umstrittenen Managementaufgaben (Forschungsprojekte, Monitoring, Fang, etc.) übernehmen und die kantonalen Wildhüter zunehmend nur noch mit den umstrittenen Aufgaben beauftragt werden (Beispielsweise Abschüsse von Bär, Wolf, Biber, Rissbeurteilungen etc.).</p> <p>Antrag <i>Ergänzung Erläuterungen zu Abs. 1</i> Absatz 1 delegiert (...). Eine wichtige Rolle spielen heute <u>insbesondere</u> folgende Institutionen: (...)</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag <i>Änderung Abs. 1</i> ¹ Das BAFU führt <u>richtet Beiträge an</u> die Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement <u>aus</u>.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es wird somit insgesamt begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er jedoch nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen. Zur Wahrung der kantonalen Interessen sind die Kantone von Beginn an einzubeziehen. Es ist an den Kantonen zu bestimmen, wo externe Leistungen oder Unterstützungen notwendig sind und wo sie lediglich Zusatzaufwände für die Kantone schaffen und sie dadurch eher belasten. Auch dürfen nicht externe Institutionen zunehmend die wenig umstrittenen Managementaufgaben (Forschungsprojekte, Monitoring, Fang, etc.) übernehmen und die kantonalen Wildhüter zunehmend nur noch mit den umstrittenen Aufgaben beauftragt werden (Beispielsweise Abschüsse von Bär, Wolf, Biber, Rissbeurteilungen etc.).</p> <p>Anträge <i>Änderung Abs. 2</i> ² Es schliesst mit schweizweit tätigen Institutionen insbesondere in folgenden Bereichen <u>im Einvernehmen mit den Kantonen</u> Leistungsaufträge ab</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Schweiz trägt eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der zusammenhängenden Alpenwolfspopulation. In Beantwortung der Interpellation Landolt (21.4063) «Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?» führte der Bundesrat am 17. November 2021 aus, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform «Wildlife and Society» (WISO) der Alpenkonvention rund 20 Rudel in guter Verteilung betragen würde. Ohne weitergehende Ausführungen wird als gesamtschweizerischer Mindestbestand die Anzahl von lediglich 12 Wolfsrudel aufgeführt. Wird der Mindestbestand in einer Region überschritten, dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden (Art. 4a Abs. 3 Bst. c JSV).</p> <p>Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Herleitung der Mindestbestände an Wolfsrudeln ist aus Sicht der Kantone für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen, insbesondere, zumal sich die definierten Werte, unter den im Rahmen der WISO der Alpenkonvention erarbeiteten Minimalzahlen für die Sicherstellung des Erhalts einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation bewegen. Ohne eine fachliche Begründung wird das Instrument der proaktiven Regulierung aus Sicht der KWL bezugnehmend auf die internationalen Konventionen anfechtbar, ohne dass dabei erkennbare Vorteile entstehen.</p> <p>Zuletzt hat der Vorstand der KWL seine Haltung in dieser Sache gegenüber Herrn Bundesrat Albert Rösti am 2. Mai 2024 bestätigt. Die plausible Herleitung der Mindestbestände ist in einem geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend. Sonst wird ein falsches Signal gesetzt. Die KWL hat sich in den letzten Jahren für die proaktive Wolfsregulierung, wie sie jetzt im Jagdgesetz geregelt ist, eingesetzt. Die KWL hat runde Tische organisiert und das</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>hat dazu geführt, dass es kein Referendum gab. Das Festhalten an einem Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln setzt insbesondere in der Bergbevölkerung ein völlig falsches Signal.</p> <p>Antrag <i>Mindestbestand an Wolfsrudeln</i> In Anhang 3 sind die Mindestbestände an Wolfsrudeln in den fünf Regionen gesamthaft auf mindestens 20 – 25 Rudel festzulegen.</p> <p><i>Übersicht Wolfsregionen</i> Die Tabelle im Anhang drei (Zugehörigkeit der Kantone in die Regionen) ist zu prüfen.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Bundesamt für Umwelt BAFU
bnl@bafu.admin.ch
per E-Mail

Bern, 02. Juli 2024

Änderung der Jagdverordnung: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL nimmt zum Verordnungstext wie folgt Stellung.

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung ist für den guten Vollzug der Jagd und des Wildtiermanagements in den Kantonen von grosser Bedeutung. Die Fachkonferenz der kantonalen Jagdverwaltungen (JFK) hat seit November 2021 in rund zehn Fachtagungen die verschiedenen Themen – teilweise im Beisein des BAFU - beraten. In diesem Zusammenhang danken wir dafür, dass die Mitwirkung im Rahmen der Verbundaufgabe Jagd und Wildtiermanagement möglich war.

Wir begrüssen, dass insbesondere die überregionalen Wildtierkorridore und das Bibermanagement nun in der Verordnung ausgeführt werden.

Die Auswertung der ersten verkürzten proaktiven Regulierungsperiode der Wolfsbestände zeigt, dass hier grosser Verbesserungsbedarf besteht. Hier sind Vereinfachungen im Rahmen des geltenden Gesetzes dringend geboten, um den Aufwand für den Umgang bestimmter geschützter Arten administrativ für Kantone und Bund zu vereinfachen.

Die Teilrevision ist unvollständig und verschiedene Aspekte, die bei früheren geplanten Teilrevisionen mit den Kantonen abgesprochen waren, fehlen (z.B. verbotene Hilfsmittel). Entsprechend beantragt die KWL, die Anpassung bestehender Artikel oder die Neuschaffung von Artikeln. Die KWL beantragt daher zusätzlich zu denen von Ihnen angepassten Artikeln und Neuerungen die Überarbeitung und Anpassung der ab Seite zwei folgenden Artikel in der JSV.

Die Plenarversammlung der KWL hat am 6. Juni 2024 der vorliegenden Stellungnahme einstimmig zugestimmt. Wir bitten Sie, unsere Anträge zu prüfen und für einen guten Vollzug der Verbundaufgabe Jagd und Wildtiermanagement umzusetzen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 4*Zustimmung mit Änderungswünschen*

Schalldämpfer gehören mittlerweile zum Stand der Technik und werden seit mehreren Jahren in verschiedenen Kantonen mit Ausnahmegewilligungen jagdlich eingesetzt. Um Rechtssicherheit zu erhalten, ist eine eidgenössische Regelung wichtig. Schalldämpfer sind somit aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.

Antrag*Streichen von Bst. i Ziffer 4*

~~4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;~~

Falls der Schalldämpfer nicht aus Art. 2 JSV gestrichen wird, soll wenigstens eine Ausnahme in Artikel 3 vorgesehen werden. Eine Ausnahme ist aus obigen Gründen gerechtfertigt, zudem schützt ein Schalldämpfer das Gehör von Jagenden und ihren Hunden.

Eventualantrag*Aufnahme des Schalldämpfers in Art. 3 Abs. 1 Bst. e*

¹ Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten sofern dies nötig ist, um:

a.-d. ...

e. den Schutz von Jagenden und ihren Hunden zu gewährleisten

Art. 2 Abs. 1 neue Bst.*Zustimmung mit Änderungswünschen*

Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition soll in die Verordnung aufgenommen werden. Für die Jagd auf Schalenwild (ab Kaliber 6mm) stehen genügend gute bleifreie Optionen zur Verfügung. Mit einer Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass der Übergang reibungslos verläuft.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen. Aus diesem Grund sind Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen. Zur Jagdausübung gehören auch Nachsuchen. Nicht zur Jagdausübung gezählt werden behördliche Einsätze beispielsweise für Bestandenserhebungen sowie Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSG. .

Anträge*Neue Bst in Abs. 1:*

x. Bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6mm

y. Drohnen

Änderung des Erläuternden Berichts zu den neuen Bst. x und y.

Buchstabe x: Für Büchsenkaliber ab 6mm ist bleifreie Munition zu verwenden. Flintenlaufgeschosse sind von diesem Verbot ausgenommen.

Buchstabe y: Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. Dazu gehören auch Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen, die Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSG oder die Rettung von Rehkitzen (siehe Art. 8b).

Art. 2, Erläuterungen

Zustimmung mit Änderungswünschen

Im Zusammenhang mit Anpassungen der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel ist zwingend Rechtssicherheit zu schaffen betreffend den Begriff der Jagd. Regulierungen von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a sind explizit vom Begriff der Jagd auf jagdbare Arten zu trennen, um unnötige Einschränkungen in der Wolfsregulation und damit verbundenen praktischen oder administrativen Aufwände von vornherein zu vermeiden. Es darf z.B. nicht passieren, dass ein Nachtjagdverbot plötzlich auch für die Wolfsregulierung gilt. Dies betrifft auch weitere Aspekte (Monitoring mittels Drohnen, Akustiklockgeräte, künstliche Lichtquellen, Vorsatzgeräte etc.) und muss somit übergeordnet und nicht nur in Bezug auf verbotene Hilfsmittel oder ein Nachtjagdverbot beschränkt werden.

Antrag

Ergänzung des erläuternden Berichts

Nicht unter den Begriff der Jagd im Sinne des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel gelten Regulierungen von Beständen geschützter Tierarten nach Art. 7a JSG.

Art. 3^{bis}

Zustimmung mit Änderungswünschen

Kantone können Ausnahmegewilligungen für die ausserordentliche Bejagung von Kormoranen bewilligen. Dies geschieht beispielsweise in Flüssen vor dem Hintergrund, sensible Fischlaichgebiete vor Prädation zu schützen. Dadurch werden beispielsweise die Fischarten Äsche (stark gefährdet), Nase (vom Aussterben bedroht) und Forelle (stark gefährdet) während ihrer Laichzeit geschützt. Unterstützt wird diese Massnahme von begleitenden Fangmatorien verschiedener Kantone. Die Erteilung dieser Bewilligungen ist wirksam jedoch aufwändig. Eine Schonzeitverkürzung für den Kormoran wird hier Abhilfe schaffen.

Weiter zeigen Gespräche mit der Berufsfischerei (die vom Bund mitfinanziert werden), dass eine Schonzeitverkürzung des Kormorans zu einer Entlastung der stark unter Druck stehenden Berufsfischerei führen könnte. Somit ist die Schonzeit für den Kormoran nach Artikel 5 JSG um einen Monat zu verkürzen. Weiter ist ausserhalb von Schutzgebieten die ganzjährige Jagd auf juvenile und noch nicht geschlechtsreife (=immature) Kormorane zuzulassen (analog der Regelung beim Wildschwein). Diese Kormorane sind an ihren weissen Bäuchen zu erkennen.

Auf Landwirtschaftlichen Flächen wird von zunehmenden Problemen mit der Saatkrähe berichtet. Aus diesem Grund wird der Antrag gestellt, die Saatkrähen, die in Schwärmen auftreten, gleich zu behandeln wie die Rabenkrähe.

Antrag

Änderung Abs. 2, Bst. b und c

b Kormoran: Schonzeit vom ~~1. März~~ 1. April bis 31. August; für Kormorane im Jugendgefieder mit hellem Bauch gilt ausserhalb von Schutzgebieten keine Schonzeit;

c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen und Saatkrähen die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit;

Neuer Artikel im 1. Abschnitt: Jagd*Grundsätzliche Überarbeitung*

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss die Fachkundigkeit von Personen für das Erlegen von Wildtieren geregelt werden.

Antrag

Neuer Artikel (z.B. Art. 2^{bis})

Art. 2^{bis} Fachkundigkeit

Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale anerkannte Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Neuer Artikel im 1. Abschnitt: Jagd*Grundsätzliche Überarbeitung*

Die Nacht gehört dem Wild. Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern, ist für den ordentlichen Jagdbetrieb ein eidgenössisches Nachtjagdverbot im Wald zu formulieren. Für die Wildschadensprävention können die Kantone vorsehen, nachts gewisse Arten z.B. auf Landwirtschaftsflächen zu bejagen. Aus Sicht mehrerer Kantone sollte die Passjagd auf Haarraubwild die nachts stattfindet möglich bleiben. Die Störung durch diese Jagd ist beschränkt, da sie aus festen Unterständen (Passern) ausgeübt wird.

Anträge

Neuer Artikel (z.B. Art. 3^{ter})

Art. 3^{ter} Nachtjagdverbot

¹ Für den ordentlichen Jagdbetrieb gilt ein Nachtjagdverbot im Wald. Ausgenommen ist die Passjagd.

² Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd ausserhalb des Waldes erlauben.

Änderung des Erläuternden Berichts zum neuen Art. 3^{ter}

Zu Absatz 1: Als Nacht gilt der Zeitraum eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang. Abschüsse von Neozoen (z.B. Waschbär, Marderhund) gelten nicht als Jagd und sind von diesem Verbot nicht betroffen.

Zu Absatz 2: Zur Bekämpfung von Wildschaden muss es möglich sein, nachts gewisse Arten wie beispielsweise Schwarzwild auf Freiflächen (z.B. Landwirtschaftsflächen) zu bejagen, um damit eine Vergrämung zu erreichen.

Neuer Artikel im 1. Abschnitt: Jagd*Grundsätzliche Überarbeitung*

Der Einsatzzweck von Jagdhunden in der JSV soll ausformuliert werden. Dadurch wird mehr Rechtssicherheit erlangt. Die Ergänzung hat eine Ergänzung in der TschV zur Folge.

Anträge

Neuer Art. JSV

Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen von gesunden Wildtieren und das Suchen und von kranken oder verletzten Wildtieren

(Nachsuche); Bei verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen und Töten, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel JSV nicht möglich ist.

Ergänzung Art. 77 TschV:

(...); Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für anerkannte Jagdhunde nach Art. xy JSV wird deren Einsatzzweck beim Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt.

Ergänzung Art. 75 Abs. 1 Bst. c TschV:

(...) und Vorstehen

Art. 6^{bis}

Grundsätzliche Überarbeitung

Die gem. Art. 6^{bis} Abs 4 erwähnte Richtlinie fehlt bisher. Aus diesem Grund bestehen in den Kantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung. Auf Grund der fehlenden Richtlinie bestehen zudem konfliktuelle Bestimmungen mit der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen.

Die aktuellen Formulierungen in Art. 6^{bis} verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie. Insbesondere Abs. 2 Bst. b muss um den Begriff «vorübergehend» gekürzt werden. In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mauserkammern gehalten werden. Auf Grund ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Abs. 2 Bst. b zwingend notwendig. Andere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.

Anträge

Neuer Bst. d in Abs. 1

¹ Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:

d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.

Anpassungen in Abs. 2 Bst. a und b

² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:

a. ~~während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens~~ in Mauserkammern oder Offenfrontgehegen

b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges ~~vorübergehend~~ auf Flugdrahtanlagen;

Neuer Abs. 5

⁵ Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

Ergänzung der Erläuterungen:

Beschreibung des Begriffs Greifvogel; mit dem Begriff Greifvogel sind in Art. 6^{bis} alle eigentlichen Greifvögel (Accipitriformes), Falken (Falconiformes) sowie Eulen (Strigiformes) gemeint.

Zu Abs. 5: das freie Fliegenlassen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

Art. 8*Grundsätzliche Überarbeitung*

Gewisse geschützte Tierarten, die bereits in der Schweiz vorkommen, sind in ihrem lokalen Bestand oder ihrer genetischen Vielfalt bedroht. Aus diesem Grund ist es zwingend nötig, eine gesetzliche Grundlage für ihren Erhalt zu schaffen.

Antrag*An geeigneter Stelle einfügen:*

Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern.

Art. 8a und Anhang 1*Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

In Art. 8a Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 bewilligungspflichtig ist. Die Liste in Anhang 1 bedarf einer Aktualisierung. So ist beispielsweise die Mandarinente nicht auf der Liste aufgeführt.

Antrag*Liste in Anhang 1 aktualisieren.*

Aufnahme folgender Tierart: Mandarinente

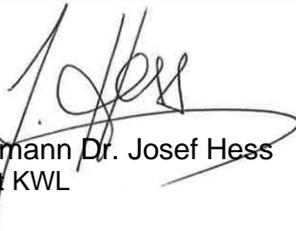
Art. 10a*Grundsätzliche Überarbeitung*

Die Kriterien für Massnahmen zu Luchsen (gem. Art. 9a) müssen zeitnah im Luchskonzept aktualisiert werden. Auch das Wolfskonzept muss im Hinblick auf die neuen Regelungen zur proaktiven Wolfsregulation überarbeitet werden.

Antrag

Überarbeitung und Aktualisierung der Konzepte für Luchs und Wolf.

Mit freundlichen Grüssen



Landammann Dr. Josef Hess
Präsident KWL



Thomas Abt
Generalsekretär

Kopie: Mitglieder der KWL
Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK)
Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)

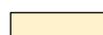
Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01), Vernehmlassung vom 27. März 2024

Stellungnahme Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK

Spalten Akzeptanz und Antrag: Diese Spalten müssen in das Formular des BAFU übertragen werden.

Spalte Bemerkung: Diese Spalte enthält Bemerkungen und soll nicht dem BAFU unterbreitet werden

 Grün: Thema Grossraubtiermanagement, die wichtigsten Punkte

 Gelb: Artikel die andere Themen betreffen.

Rot im Text: Geänderte Textpassage gegenüber Entwurf JSV

Artikel, Ziffer	Akzeptanz	Antrag	Bemerkung
Art. 1a Nachsuche verletzter Wildtiere			
Art. 1a	Keine SN		Betrifft nur Jagd
Art. 3bis Jagdbare Arten und Schonzeiten			
Art. 3 ^{bis} Abs. 2	Änderungsvorschläge	<p>Änderung Verordnungstext: Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst c JSV ist wie folgt zu ergänzen: «2 Die Schonzeiten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert: a. Wildschwein (...) Schonzeit; b. Kormoran (...) August; c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen <u>und Saatkrähen</u>, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen <u>von der Saat bis zu Ernte</u> keine Schonzeit.»</p>	

		<p>Begründung:</p> <p>In vielen Kantonen, so auch im Kanton Genf, ist die Population der Saatkrähen stark angestiegen; im Kanton Genf in den letzten Jahren sogar explosionsartig von einer ersten beobachteten Kolonie im Jahr 1998, auf 251 Nestern im Jahr 2013 bis auf 1000 Nester im Jahr 2023. Was die landwirtschaftlichen Schäden angeht, sind diese von CHF 0.- bis 2015, auf über CHF 90'000.- im Jahr 2022 gestiegen. Die Schäden durch die Saatkrähen fallen zu mehr als der Hälfte während der Aussaatperiode an.</p> <p>Die Einstufung der Rabenkrähe als jagdbare Art, konnte den Anstieg der Population nur begrenzt abschwächen. Entsprechend konnten auch die Schäden und die Belästigungen durch die Vögel nicht im erwünschten Mass eingedämmt werden.</p> <p>Es muss ein nächster Schritt gemacht werden. Wir schlagen vor, die Saatkrähe der Rabenkrähe gleich zu stellen und ebenfalls auf eine Schonzeit zu verzichten. Das kann mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. c JSV erreicht werden.</p>	
<p>Art. 3bis Espèces pouvant être chassées et périodes de protection</p>			
<p>Art. 3bis Al. 2</p>	<p>Proposition de modification</p>	<p>Modification proposée :</p> <p>Art. 3^{bis} Al. 2 lt c OChP est à modifier comme suit :</p> <p>«2 Les périodes de protection selon l’art. 5 de la loi sur la chasse sont limitées ou étendues comme suit : »</p> <p>a. Sanglier (...) hors des forêts ;</p> <p>b. cormoran (...) août ;</p> <p>c. corneille noire, corbeau freux, pie et geai des chênes : du 16 février au 31 juillet; les bandes de corneilles noires <u>et de corbeau freux</u> ne bénéficient d’aucune période de protection sur les cultures <u>et les semis</u> qu’elles menacent de piller.</p> <p>Justification :</p>	

		<p>Dans de nombreux cantons, dont le canton de Genève, la population de corbeaux freux a fortement augmenté ; dans le canton de Genève, elle a même explosé ces dernières années, passant d'une première colonie observée en 1998 à 251 nids en 2013 et à 1000 nids en 2023. Quant aux dégâts agricoles, ils sont passés de 0 CHF jusqu'en 2015 à plus de 90'000 CHF en 2022.</p> <p>Les dégâts causés par les corbeaux freux se produisent pour plus de la moitié pendant la période des semis.</p> <p>Le classement de la corneille noire comme espèce chassable n'a permis d'atténuer l'augmentation de la population que de manière limitée. En conséquence, les dégâts et les nuisances causés par ces oiseaux n'ont pas pu être endigués dans la mesure souhaitée.</p> <p>Une nouvelle étape doit être franchie. Nous proposons de mettre le corbeau freux sur un pied d'égalité avec le corbeau freux et de renoncer également à une période de protection. La modification proposée de l'art. 3^{bis}, al. 2, let. c de l'OChP permet d'atteindre cet objectif.</p>	
Art. 4		Regulierung von Beständen geschützter Tierarten, ohne Bestandesregulierung von Wolf und Steinbock	
Art. 4	Keine SN		
Abs. 1			
Art. 4a		Regulierung von Steinböcken	
Art. 4a	Keine SN		unverändert gegenüber Version 1.12.2023
Art. 4a	Keine SN		
Abs. 1			
Art. 4a	Keine SN		
Abs. 2			
Art. 4a	Keine SN		
Abs. 3			

Art. 4a Abs. 4	Keine SN		
Art. 4a Abs. 5	Keine SN		
Art. 4b Proaktive Regulierung von Wölfen Anträge: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Klare Kriterien und Fristen für BAFU-Zustimmung vorgeben;</i> - <i>Abschuss auch von sesshaft lebenden Wolfspaaaren ermöglichen;</i> - <i>Festlegung von 5 Regionen für Regulierung (gemäss Anhang 3 JSV): ist für grosse (Wolfs)Kantone nicht praxistauglich;</i> - <i>Ungelöstes Problem: Regulierung in Jagdbanngebieten.</i> 			
Art. 4b Abs. 1	Änderungsvorschläge	Änderung Verordnungstext: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln und sesshaft lebende Wolfspaaaren nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.» Begründung: Da bisher Abschüsse jeweils reaktiv zu tätigen waren, wurde das Wolfspaar richtigerweise unter die Bestimmungen für den Einzelwolvesabschuss subsumiert. Neu wird mit Art. 7a im JSG die Möglichkeit zur vorausschauenden Regulierung von Wolfsbeständen gegeben. Da sich Wolfspaaare in aller Regel im Folgejahr zu einem Wolfsrudel entwickeln und die Planung der Regulierung vorausschauend stattfinden muss, muss es auch möglich sein, bestätigte, sesshafte Wolfspaaare in die Planung als zusätzliche Rudel (unter Zuhilfenahme empirischer Werte) einzubeziehen. Gleichzeitig muss aber neu auch die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der proaktiven Regulation Wolfspaaare, die erst nach der Paarungszeit entstehen, bereits ab September vorausschauend zu entnehmen, um voraussehbare Schäden zu verhindern. Ohne diese Möglichkeit wird die Erreichung eines angemessenen Wolfsbestandes sinnlos erschwert. Es ist aus verschiedenen Überlegungen nicht zielführend, Wolfspaaare in Regionen	«Da sich Wolfspaaare in aller Regel im Folgejahr zu einem Wolfsrudel entwickeln und die Planung der Regulierung vorausschauend stattfinden muss, muss es auch möglich sein, bestätigte, sesshafte Wolfspaaare in die Planung als zusätzliche Rudel (unter Zuhilfenahme empirischer Werte) einzubeziehen. Dies scheint gemäss der Formulierung des neuen Art. 4b im Sinne des BAFU zu sein.» Letzteres ist mit Sicherheit nicht im Sinne des BAFU und ergibt sich auch nicht aus Art. 4b E-JSV. Im Zusammenhang mit der Regulierung spricht dieser immer nur von Rudeln. Einzig bei der Darlegung der Entwicklung des Wolfsbestandes sind die sesshaft lebenden Wolfspaaare mitzuzählen.

		mit wahrscheinlich eintretenden Schäden nicht proaktiv zu regulieren, um später aufgrund verursachter Schäden ganze Rudel entfernen zu müssen.	
Art. 4b Abs. 2	Änderungsvorschläge	<p>Antrag 1: Art. 4b Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 und 3 E-JSV sind zu streichen:</p> <p>Änderung Verordnungstext: «2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden, 3. die behördlich angeordneten Abschüsse von Wölfen sowie gewilderten Wölfe pro Rudel während den letzten 12 Monaten;</p> <p>Begründung Für die Wahrung des Artenschutzes muss das BAFU lediglich von der Anzahl Rudel pro Jagdregion Kenntnis haben. Liegt diese höher als der (in Anhang 3) festgelegt Schwellenwert, können auch ganze Rudel entnommen werden (Art. 4b Abs. 3 Bst. c E-JSV).</p> <p>Eventualantrag: Art. 4b Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 E-JSV ist wie folgt zu ändern: «3. die behördlich angeordneten Abschüsse von Wölfen sowie gewilderten Wölfe pro Rudel während den letzten 12 Monaten.»</p> <p>Begründung: Gewilderte Wölfe sind nicht mitzuzählen. Es liegt im Wesen der Wilderei, dass sie unentdeckt bleiben soll. Angaben zu gewilderten Wölfen können somit nur subjektiv und willkürlich sein, da in der Regel Aussage gegen Aussage stehen wird. Die Anzahl gewilderter Tiere kann darum nicht als seriöse Datengrundlage beigezogen werden. Ausserdem dürfte die Anzahl gewilderter Wölfe für die präventive Regulierung von Rudeln kaum relevant sein.</p> <p>Antrag 2: Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 E-JSV ist zu ändern:</p>	Anerkannte Massnahmen und Zumutbarkeit sollen im Artikel 10c definiert werden.

Änderung Verordnungstext:

«1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 2 umgesetzt haben, oder»

Begründung:

Es soll reguliert werden, wenn auf der LN die Herdenschutzmassnahmen oder im Sömmerungsgebiet das bewilligte Herdenschutzkonzept umgesetzt waren. Was die Kantone als zumutbar einstufen können, und die Rolle der kantonalen Beratung sollen in Art. 10c definiert werden. Ein Verweis auf den entsprechenden Verordnungstext lässt weniger Spielraum, was gemeint ist. Somit soll auch der Verweis auf die kantonale Beratung in diesem Artikel gestrichen werden.

Art. 4b Abs. 2 Bst. b listet die möglichen Begründungen für die Regulierung eines Rudels auf. Aus dem Verordnungstext muss klar hervorgehen, dass nur eine der aufgeführten Begründungen gegeben sein muss. Die Begründungen müssen alternativ und nicht kumulativ vorliegen. Es müssen alle Gründe mindestens gleichwertig in einer Abwägung und in Relation zur Stärke des Eingriffs berücksichtigt werden. Priorisierungen sind grundsätzlich unzulässig bzw. wenn eine Priorisierung erfolgen soll, muss an erster Stelle die Verhütung von Schäden an Nutztieren stehen.

Antrag 3: Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 ist zu **streichen**.

Änderung Verordnungstext:

~~3. das Verhüten einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur~~

~~Verhütung von Wildschaden durch wildlebenden Paarhufer nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind.~~

Begründung:

Diese Bestimmung ist schwer verständlich. Verursacht der (zu) hohe Besatz an wildlebenden Paarhufern (zu) grosse Schäden an der natürlichen Verjüngung des Waldes, so sind Massnahmen zu ergreifen (Art. 31 WaV), darunter auch jagdliche Massnahmen gegen den zu hohen Bestand an Paarhufern. Einen Teil dieser Aufgabe könnte der Wolf erledigen, weshalb in diesen Situationen auf die proaktive Regulierung des Wolfes verzichtet werden sollte, so der Entwurf. Die Beobachtungen der Kantone zeigen indes, dass es sich hierbei um einen theoretischen Ansatz handelt, der von den hohen Beständen sowohl an Paarhufern wie an Wölfen widerlegt wird. Die Wölfe konzentrieren sich auf die einfacher zu erlegenden Nutztiere. Lieber überwinden sie den Herdenschutz als den Paarhufern in die Wälder zu folgen, wo auch ein durch den Wolf dezimierter Bestand an wildlebenden Paarhufern noch (zu) grosse Schäden an der natürlichen Verjüngung des Waldes verursachen kann. Deshalb ist die Bestimmung zu streichen.

Antrag 4: Art. 4b Abs. 2 Bst. c E-JSV ist zu **streichen**.

Änderung Verordnungstext

~~e. das Ergebnis der interkantonalen Koordination innerhalb der massgebenden Region gemäss Anhang 3.~~

Begründung:

Diese Information soll nicht Bestandteil eines Antrages sein. Art. 4b Abs. 2 Bst. c E-JSV ist zu streichen. Für die präventive Regulierung des Wolfes auf Stufe Rudel ergeben sich aus der interkantonalen

		Koordination keine unentbehrlichen Informationen. Da einzig der Schwellenwert massgebend ist.	
Art. 4b Abs. 3	Änderungsvorschläge	<p>Antrag: Art. 4b Abs. 3 Bst. c E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: «bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels oder eines sesshaft lebenden Wolfspaares erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird und trotz der Umsetzung von zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.»</p> <p>Begründung: Es macht Sinn, dass sesshaft lebende Wolfspaare, die unerwünschtes Verhalten zeigen, reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben können. Damit müssen weniger Wölfe reguliert werden. Es handelt sich dabei um echte Prävention.</p>	Neu wird von Mindestbestand anstelle von Schwellenwert gesprochen. Zudem wird präzisiert, dass ganze Wolfsrudel nur entfernt werden dürfen, wenn sie Herdenschutzmassnahmen (Zäune, HSH) umgehen oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.
Art. 4b Abs. 4	Zustimmung		
Art. 4b Abs. 5	Ablehnung	<p>Antrag: Art 4b Abs. 5 ist zu streichen:</p> <p>Änderung Verordnungstext: «Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Rudels innerhalb von 12 Monaten vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie 9ter erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.»</p> <p>Begründung: Gewilderte Tiere sind nicht anzurechnen Rechnung. Siehe die Ausführungen zu Art. 4b Abs. 2 Bst. a Ziff. 3.</p>	

Art. 4b Abs. 6	Keine SN		
Art. 4b Abs. 7	Änderungsvorschläge	<p>Antrag 1: Art. 4b Abs. 7 ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext «Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandserhebungen und, nach Bedarf, die Bewilligung innerhalb der Regionen gemäss Anhang 3.»</p> <p>Begründung Die Koordination der Bewilligung kann lediglich wünschenswert sein und sich einzig auf Rudel mit einem Streifgebiet über mehrere Kantone beziehen. Liegt das Streifgebiet gänzlich in einem Kanton, besteht keine Notwendigkeit für eine Koordination.</p> <p>Antrag 2: Regioneneinteilung gemäss Anhang 3 ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: Anhang 3 ist entsprechend anzupassen bzw. neu zu zeichnen.</p> <p>Begründung: Kantone mit grosser Wolfspräsenz (VS, TI, GR, VD) sind als eigene «Wolfsregionen» bzw. als eigenes Kompartiment zu bezeichnen. Es gibt keine fachliche Rechtfertigung für die Zusammenlegung von Kantonen, deren Fläche einem mehrfachen der Fläche des Streifgebietes eines Wolfsrudels entspricht. Die Abgrenzung der Regionen sowie die Festlegung der minimal zu sichernden Anzahl Wolfsrudel pro Region ist aufgrund wissenschaftlicher Kriterien unter Einbezug der Kantone vorzunehmen. Bei der definitiven Festlegung der Wolfregionen ist das Vorhandensein eidgenössischer Jagdbann-Gebiete in den verschiedenen Kantonen ausdrücklich zu berücksichtigen. Wird das Totalverbot einer Regulierung von Wölfen in den Jagdbanngebieten aufrechterhalten, so</p>	

		<p>werden die Kantone mit mehreren eidgenössischen Jagdbanngeländen nie eine genügende Anzahl Tiere entnehmen können, um das Ziel der Reduktion und Stabilisierung der Wolfspopulation zu erreichen.</p>	
Art. 4b Abs. 8	Änderungsvorschläge	<p>Antrag: Art. 4b Abs. 8 ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr <u>in- nert 10 Tagen nach Gesuchseingang. Verstreicht diese Frist unge- nutzt, gilt die Zustimmung als erteilt. und berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig angerechnet.</u> <u>Für die Erteilung der Zustimmung prüft das BAFU die Anzahl Rudel (Art. 4b Abs. 2 Bst. a Ziff. 1) und ob der Antrag eine Begründung nach Art. 4b Abs. 2 Bst. b enthält. Die Begründung nach Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 gilt als gegeben, wenn die Anzahl Rudel in einer Region den Mindestwert übersteigt.</u></p> <p>Begründung. Art. 4b Abs. 8 lässt offen, von welchen Kriterien das BAFU seine Zustimmung abhängig machen kann. Der Kanton macht Gründe geltend und das BAFU bewertet diese und entscheidet, trägt aber nicht die rechtlichen Konsequenzen. Wie das BAFU Anträge der Kantone bewertet, ist nicht festgelegt und somit intransparent. Das ist unbefriedigend und ist eine grosse Rechtsunsicherheit für die Kantone. Das BAFU ist auf die Aussagen im erläuternden Bericht zu behaften, wonach es ausreicht, wenn ein Eintreten des Schadens plausibel erscheint. Diese Plausibilität ist bereits dadurch gegeben, dass im Streifgebiet eines Wolfsrudels geschützte Nutztiere weiden, denn wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, können Angriffe und Risse durch Wölfe durch Herdenschutzmassnahmen zwar reduziert, jedoch nicht gänzlich verhindert werden.</p>	

		Alternativ ist die Zustimmung des BAFU zu streichen und durch eine Einsprachemöglichkeit gegen die Verfügung des Kantons zu ersetzen.	
Art. 4c Reaktive Regulierung von schadstiftenden Rudeln vom 1. Juni bis 31. August Anträge: <ul style="list-style-type: none"> - <i>bei wiederholten Angriffen auf Nutztierherden durch schadenstiftende Rudel muss auch ein Elterntier erlegt werden können;</i> - <i>auch getötete Tiere ausserhalb des Sömmerungsgebietes und der Sömmerungsperiode müssen berücksichtigt werden;</i> - <i>der Abschussperimeter ist ausweiten.</i> 			Abschuss Elterntier eines Rudels in Art. 9c regeln: Reaktive Regulierung von Wölfen eines Rudels
Art. 4c	Änderungsvorschläge		
Art. 4c Abs. 1	Änderungsvorschläge	Antrag: Art. 4c Abs. 1 E-JSV ist zu ändern Änderung Verordnungstext: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode von 4 Monaten mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 2 zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. Begründung: Immer mehr Wolfsangriffe erfolgen auf LN. Die Beschränkung auf die Sömmerungsperiode ist demnach zu streichen. Wenn ein Rudel zwischen März und Juni Schäden auf der LN anrichtet, muss die Regulierung möglich sein. Verletzte Tiere müssen ebenfalls zum Schaden gerechnet werden. Der Zusatz «schwer» ist zu streichen, da eine objektive Beurteilung nicht möglich ist, ob eine Verletzung schwer oder nicht schwer ist. Auch nur leicht verletzte Tiere wurden Opfer eines Wolfsangriffs und	

		die Tatsache, dass sie nicht getötet wurden, ist eher dem Zufall geschuldet als dem Erbarmen des Wolfes.	
Art. 4c Abs. 2	Zustimmung		
Art. 4c Abs. 3	Ablehnung	<p>Antrag: Art. 4c Abs. 3 E-JSV ist zu streichen:</p> <p>Änderung Verordnungstext Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.</p> <p>Begründung: Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist die Vorgabe, Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen, im kurzen verfügbaren Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG nicht umsetzbar. Zudem schränkt die Bedingung, dass Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen sind, aus der die geschädigten Nutztiere stammen, die Erfolgsaussichten des Abschusses unnötigerweise ein.</p>	
Art. 4c Abs. 4	Keine SN		
Art. 4d Finanzhilfen für proaktive Regulierung			
Zustimmung			
Art. 4d Abs. 1	Zustimmung	Grundsätzliche Zustimmung, dass Kantone mit Rudeln einen Beitrag erhalten. Die Kosten, die aufgrund der Grossraubtiersituation entstehen, sollen kostendeckend durch das Umweltbudget abgegolten werden.	
Art. 4d Abs. 2	Änderung	<p>Antrag: Art. 4d Abs. 2 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.</p>	

		<p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 20'000 60'000 Franken pro Rudel; für Rudel, deren Streifgebiet sich über mehrere Kantone erstreckt, wird der Beitrag anteilmässig auf die Kantone aufgeteilt. Für Rudel, deren Streifgebiet sich auch auf Teile der Nachbarländer erstreckt, wird der halbe Beitrag ausbezahlt</p> <p>Begründung: Die Beitragshöhe ist zu tief und deckt nicht sämtlich Aufwendungen ab. Die Beiträge sind zu verdreifachen.</p>	
Art. 4e Ruhezonen für Wildtiere			
Art. 4e Abs. 4	Keine SN		
Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere			
Art. 6 Abs. 2	Keine SN		
Art. 7 Falknerische Haltung von Greifvögeln			
Art. 7Abs. 1	Keine SN		
Art. 8b Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung			
Art. 8b	Ablehnung	<p>Antrag: Art. 8 E-JSV ist zu streichen</p> <p>Änderung Verordnungstext: Art. 8b Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen.</p> <p>Begründung: Der rechtliche Rahmen für den Einsatz von Drohnen ist durch das Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748) und seine Ausführungserlasse abschliessend geregelt. Zusätzliche kantonale Regelungen sind nicht erforderlich. Sie gefährden die Regeln für die Luftraumeinteilung und den sicheren Flugbetrieb.</p>	

		ist Die Anforderungen an den Umgang mit Drohnen ist bereits ausführlich durch die Drohnenregelung des BAZL definiert und braucht keine weiteren Regelungen. Mit diesem Artikel wird eine weitere administrative unnötige Regelung eingeführt.	
Art. 8c Inventar der Wildtierkorridore Zustimmung			
Art. 8c Abs. 1	Keine SN		Die einzelnen Kantone sind dafür zuständig, die Auflistung der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in Anhang 4 zu kontrollieren.
Art. 8c Abs. 2	Keine SN		
Art. 8c Abs. 3	Keine SN		
Art. 8c Abs. 4	Zustimmung		
Art. 8d Massnahmen Wildtierkorridore Zustimmung			
Art. 8d Abs. 1	Änderung	<p>Antrag: Art. 8d Abs. 1 E-JSV ist zu ändern</p> <p>Änderung Verordnungstext: «Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. Das Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung geht anderen Interessen vor.»</p> <p>Begründung: Wildtierkorridore liegen regelmässig zu grossen Teilen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Wildtierkorridore sind so anzulegen und auszugestalten, dass die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen weiterhin uneingeschränkt gewährleistet ist.</p>	

Art. 8d Abs. 2	Zustimmung		
Art. 8d Abs. 3	Änderungsvorschlag	<p>Antrag: Abs. 3 Bst. a und b ändern</p> <p>Änderung Verordnungstext:</p> <p>a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen;</p> <p>b. innerhalb der Wildtierkorridore, <u>in Absprache und mit Zustimmung der Grundeigentümer, der Bewirtschafter und der kant. Landwirtschaftsämtler,</u> Strukturelemente zur Aufwertung des Korridors geschaffen werden;</p> <p>Begründung Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion darf nicht eingeschränkt werden. Entsprechend soll eine variable Breite der Wildtierkorridore nicht nur in der Nähe von Übergängen des Strassen- und Schienennetzes, sondern auch gegenüber der Landwirtschaft akzeptiert werden. Der Betrieb, der Ausbau von Schutzmassnahmen sowie Ersatz und Erneuerung von bestehenden Anlagen müssen uneingeschränkt möglich sein. Strukturelemente sind so anzuordnen, dass sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht behindern. Massnahmen zum Schutz von Kulturen und Nutztieren gegen Wildtiere sind zulässig.</p> <p>Begründung Bst. b: In Art. 8d Abs. 1 ist die Interessenabwägung bei Vorliegen von Nutzungskonflikten erwähnt. Mit dem Einbezug betroffener Personen werden einvernehmliche Lösungen geschaffen. Die einzubeziehenden Personen und Stellen müssen namentlich genannt werden. Das erfordert der Schutz des Eigentums. Zudem müssen solche Strukturelemente gepflegt werden. Diese Mehrarbeit, muss den Bewirtschaftern abgegolten werden.</p>	
Art. 8e Förderung von Massnahmen Wildtierkorridore			

Art. 8e	Änderungsvorschlag	<p>Antrag: Art. 8e Bst. a. E-JSV ist zu streichen.</p> <p>Änderung Verordnungstext a. der Bedeutung der Massnahmen für die grossräumige Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere;</p> <p>Begründung: Gemäss Verordnungstext zu Art. 8e Bst. a. richtet sich die Höhe der Abgeltung nach der Bedeutung der Massnahme, in Abweichung dazu richtet sie sich gemäss Erläuterungen auf Seite 16 nach der Bedeutung des Korridors. Eine Wertung der Massnahmen und insbesondere eine Wertung der Korridore ist grundsätzlich abzulehnen. Wildtier Routen können sich im Laufe der Zeit ändern, weshalb möglichst alle Wildtierkorridore und Wildtierpassagen gleichwertig zu behandeln sind, unabhängig von der Bedeutung im Zeitpunkt des Finanzierungsentscheids. Buchstabe b. ist ausreichend als Kriterium.</p> <p>Eventualantrag: Die Erläuterungen sind an den Verordnungstext anzupassen. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Bedeutung der Massnahme für die grossräumige Vernetzung.</p>	<p>Das steht im Widerspruch zur Hierarchie der Wildtierkorridore, wie sie heute vom BAFU praktiziert wird. Es gilt die Abstufung von national, regional, lokal.</p>
Art. 9a reaktive Regulierung einzelner Tiere (andere ausser Wolf und Biber)			
Art. 9a Abs. 1	Änderung	<p>Antrag: Titel von Art. 9a E-JSV ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext Art. 9a Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten nach <u>Artikel 12 Jagdgesetz</u></p> <p>Begründung: Gleiche Formulierung wie bei den Art. 9b und Art. 9d E-JSV.</p>	
Art. 9a Abs. 2	Zustimmung		
Art. 9b reaktive Regulierung Einzelwölfe			
Anträge			

<ul style="list-style-type: none"> - Keine Frist für die Abschussbewilligung (aktuell 60 Tage) - Keine Beschränkung des Abschussperimeters 		
Art. 9b Abs. 1	Zustimmung	
Art. 9b Abs. 2	Änderungsvorschlag	<p>Antrag: Art. 9b Abs. 2 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: b. mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung, <u>ein Neuweltkamelide, ein Hirsch in Gehege oder ein Weideschwein</u> getötet oder schwer verletzt wird.</p> <p>Begründung: Für Schweine in Freilandhaltung und Hirsche in kommerziellen Hal- tungen ist ebenfalls ein Schadenmass festzulegen. Sie fehlen hier, obwohl Art. 10c E-JSV für sie zumutbare Massnahmen vorsieht. Bei Nutzgeflügel kann auf ein Schadenmass verzichtet werden, da sie auch durch den Fuchs gerissen werden.</p> <p>Der Zusatz «schwer» ist zu streichen, da eine objektive Beurteilung nicht möglich ist, ob eine Verletzung schwer oder nicht schwer ist. Auch nur leicht verletzte Tiere wurden Opfer eines Wolfsangriffs und die Tatsache, dass sie nicht getötet wurden, ist eher dem Zufall ge- schuldet als dem Erbarmen des Wolfes.</p>
Art. 9b Abs. 3	Änderungsvorschlag	<p>Antrag: Art. 9b Abs. 3 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: «Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die <u>zu- mutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 2</u> nicht umge- setzt wurden. -, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flä- chen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der</p>

		<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.»</p> <p>Begründung: In den Herdenschutzkonzepten werden alle Weideflächen festgelegt, wie auch der Umgang mit nicht beweidbaren Flächen gemäss DZV, die sich innerhalb dieser Weideflächen befinden. Da es Alpen gibt, bei denen die nicht beweidbaren Flächen nicht einfach von den beweidbaren Flächen separiert werden können, werden teilweise spezifische Bewirtschaftungsmassnahmen festgelegt. Damit ist es möglich, dass ein Nutztier kurzfristig innerhalb des gekennzeichneten Weideperimeters auf eine nicht beweidbare Fläche gehen kann. Zudem ist es auch möglich, dass sich ein Nutztier bei der Flucht in eine, als nicht beweidbar ausgeschiedene Fläche begibt. Deshalb ist die Verknüpfung der Beurteilung der Schäden mit den nicht beweidbaren Flächen gemäss DZV ist zu streichen.</p>	
<p>Art. 9b Abs. 4</p>	<p>Änderungsvorschläge</p>	<p>Antrag: Art. 9b Abs. 4 Bst. c E-JSV ist zu ändern</p> <p>Änderung Verordnungstext Abs. 4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: Bst. c landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal, innerhalb in von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Begründung: Ein Hofareal befindet sich nicht innerhalb eines Stalles, sondern der Stall ist Teil eines Hofareals. Die Befestigung eines Laufhofs (Beton oder Verbundsteine) kann nicht massgebend für die Beurteilung der Gefährdung von Menschen durch einen Wolf sein. Die Gefährdung für den Menschen ist gegeben, wenn ein Wolf Nutztiere auf einem Hofareal, in Ställen (auch Weideställe) oder in einem Laufhof reisst. Die Laufhöfe müssen dabei nicht gemäss Vorgaben des</p>	

		<p>Herdenschutzes ausgezäunt sein. Die Umzäunung muss nicht "wolfsicher" sein, sondern verhindern, dass die Nutztiere ausreissen.</p> <p>Wenn ein Wolf Nutztiere in diesen Bereichen eines Landwirtschaftsbetriebes reisst, hat er die Scheu gegenüber dem Menschen verloren, kommt ihm zu nah und bildet somit eine Gefährdung für den Menschen.</p>	
Art. 9b Abs. 5	Zustimmung		
Art. 9b Abs. 6	Änderungsvorschläge	<p>Antrag: Art. 9b Abs. 6 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: Die Abschlussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen durch den betreffenden Wolf dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Rissen von geschützten Nutztieren: dem Bereich, in dem sich Nutztierherden im Streifgebiet des Wolfes aufhalten; b. bei Rissen von Nutztieren auf einer Alp, die vom Kanton gemäss Artikel 10c Absatz 2 als nicht zumutbar schätzbar beurteilt ist: dem Weideperimeter dieser Alp; c. bei einer Gefährdung des Menschen: den Orten der Gefährdung. <p>Begründung: Auf die Einschränkungen betreffend Zeit und Perimeter ist zu verzichten. Wie die Praxis gezeigt hat, sind reaktive Abschüsse von Einzelwölfen wenig erfolgreich. Um Wölfe mit unerwünschtem Verhalten möglichst einfach entnehmen zu können, muss auf administrative Einschränkungen verzichtet werden. Wenn diese Einzeltiere entnommen werden, verbreitet sich unerwünschtes Verhalten tendenziell weniger. Es ist Sache der Jagdverwaltungen, den sinnvollen Perimeter für die Jagd auf einen Einzelwolf festzulegen.</p>	

Art. 9c reaktive Regulierung einzelner Wölfe eines Rudels		
Antrag		
- <i>Bei schadenstiftenden Rudeln bei wiederholten Angriffen auf Nutztierherden muss auch ein Elterntier erlegt werden dürfen.</i>		
Art. 9c	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>Änderung Verordnungstext: Art. 9c Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen <u>Der Kanton kann den Abschuss eines einzelnen Wolfes eines Rudels anordnen:</u> <u>a. wenn ein Wolf Menschen nach Artikel 9b Absatz 4 Buchstaben a-d gefährdet, in Abweichung von Artikel 4b Absatz 1 kann der Kanton den Abschuss des betreffenden Wolfes ohne Zustimmung des BAFU sofort anordnen;</u> <u>b. wenn ein Wolf wiederholt Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c Absatz 1 missachtet oder Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelid tötet oder verletzt mit Zustimmung des BAFU.</u></p> <p>Begründung: Bei schadenstiftenden Rudeln mit wiederholten Angriffen auf Nutztierherden muss auch ein Elterntier erlegt werden können. Wenn ein Elterntier nachweislich ein ungewolltes Verhalten gegenüber Nutztieren zeigt, was insbesondere die Überwindung von Herdenschutzmassnahmen oder der Riss von Nutztieren der Rinder- oder Pferdegattungen betrifft, soll dies möglichst rasch entfernt werden können, bevor der Nachwuchs dieses Verhalten gelernt hat.</p>
Art. 9d reaktive Regulierung einzelner Biber		
Art. 9d Abs. 1	Keine SN	

<p>Art. 9d Abs. 2</p>	<p>Ändern</p>	<p>Antrag: Art. 9d Abs. 2 E-JSV ist zu ändern</p> <p>Änderung Verordnungstext: Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor: a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe, <u>landwirtschaftliche Grundstücke oder Waldparzellen</u>; b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau in Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen <u>landwirtschaftliche Nutzflächen</u> betroffen sind;</p> <p>Begründung Bst. a: Es müssen auch Schäden an Erschliessungswegen von landwirtschaftlichen Grundstücken und Waldparzellen berücksichtigt werden. Bst. b: Auch der Schaden bei Nicht-Fruchtfolgeflächen kann beträchtlich sein. Auch auf Nicht-Fruchtfolgeflächen werden Acker- und Spezialkulturen angebaut, die bei einer Überflutung zerstört werden (Bsp. Gemüsekulturen). Nebst dem Verlust der Kulturen bzw. der Ernte, können vernässte Flächen nur noch sehr eingeschränkt bewirtschaftet werden. Es entsteht ein dauerhafter Schaden.</p>	
<p>Art. 9d Abs. 3</p>	<p>ändern</p>	<p>Antrag: Art. 9d Abs.3 Bst. b E-JSV ist zu ändern</p> <p>Text «die im öffentlichen Interesse liegen» ist zu streichen.</p> <p>Änderung Verordnungstext Bst. b bei Untergrabung von Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Dämmen und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind.</p>	

		<p>Begründung: Eine Gefährdung von Menschen liegt nicht nur dann vor, wenn Verkehrsinfrastrukturen im öffentlichen Interesse liegen. Auch auf weniger bedeutenden Verkehrswegen, wie landwirtschaftlichen Güterwegen kann von der Tätigkeit eines Bibers für Menschen eine Gefahr ausgehen.</p>	
Art. 9d Abs. 4	Änderungsvorschlag	<p>Antrag: Art. 9d Abs. 4 ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder der Abwehr einer Gefährdung von Menschen dienen; sie ist auf eine angemessene Dauer zu befristen und auf einen angemessenen Perimeter zu begrenzen. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.</p> <p>Begründung: Es soll die analoge Regelung gelten wie beim Wolf. Für die Abschussbewilligung ist auf die zeitliche und örtliche Beschränkung zu verzichten. Wenn ein Tier erheblichen Schaden anrichtet, ist es zu entfernen.</p>	
Art. 9d Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 9d Abs. 5 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: <u>Laktierende Weibchen sind im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Juli geschützt.</u> Sofern im Perimeter nach Absatz 4 eine Biberfamilie lebt, beschränkt sich die Massnahme nach Absatz 1 im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Juli auf den Einfang des Bibers mittels Kastenfalle vor dessen allfälliger Tötung durch einen Fangschuss. Laktierende Weibchen sind in diesem Zeitraum geschützt.</p>	

		<p>Begründung: Da in Absatz 4 die Beschränkung auf einen Perimeter wegfällt, ist dieser Artikel anzupassen.</p>	
Art. 10 Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten			Rückmeldung durch die Kantone erforderlich
Zustimmung			
Art. 10 Abs. 1	Änderungsvorschläge	<p>Antrag: Art. 10 Abs. 1 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: 1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden: a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren; b. Fischotter: 50 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung; c. Biber: 50 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>Begründung: Bisher musste der Kanton lediglich für die Schäden an Nutztieren die Restkosten übernehmen. Mit der Ausweitung der Entschädigungspflicht auf Schäden von weiteren Wildtieren steigen diese Restkosten stark. Der Bund hat sich an diesen zusätzlichen Kosten zu beteiligen. Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 hat der Kanton für alle Schäden die Restkosten zu übernehmen, was nicht haltbar ist, insbesondere bei Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen. Die Wiederansiedlung bestimmter Tierarten ist eine sektoralpolitische Zielsetzung des Bundes. Die daraus entstehenden Kosten sind entsprechend auch durch den Bund zu tragen. Die Entschädigungsansätze sind für alle Wildschäden zu 80% durch den Bund zu tragen und aus dem Umweltbudget zu finanzieren. Die</p>	

		<p>Finanzierung der Restkosten von 20% (Kanton, Tierhalter, Bewirtschafter) ist den Kantonen zu überlassen.</p> <p>Die Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren umfasst nebst den gerissenen Tieren auch die verletzten und die vermissten Tiere. Auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, welche Nutztier- risse zu beklagen haben, sind auch die vermissten Tiere zu entschä- digen, da diese in direktem Zusammenhang mit den Angriffen durch Wölfe stehen.</p>	
<p>Art. 10 Abs. 2</p>	<p>Änderungsvorschläge</p>	<p>Antrag: Art. 10 Abs. 2 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext:</p> <p>Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wild- schadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen gemäss Arti- kel 10c Absatz 2 vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchen- gesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Querverweis zur Registrierung in der TVD muss gestrichen wer- den. Jedes Tier, das getötet wurde soll entschädigt werden.</p> <p>Es müssen auch Schweine und Hirsche in Nutztierhaltung entschä- digt werden. Schweine werden in der TVD nur als Zugangsmeldung erfasst, nicht als Einzeltier. Hirsche müssen erst beim Verlassen des Betriebs erfasst werden.</p> <p>Es muss klar werden, dass die Bewirtschafter entschädigt werden, wenn sie die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c Abs. 2 um- gesetzt haben. Zudem soll der Entscheid, ob und welche Massnah- men ergriffen werden, beim Bewirtschafter bleiben. Die Erläute- rungen sind entsprechend zu ergänzen.</p>	

Art. 10 Abs. 3	Änderungsvorschläge	<p>Antrag: Art. 10 Abs. 3 E-JSV ist zu ändern:</p> <p>Änderung Verordnungstext: Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt. Die Vergütung des BAFU an die Kantone erfolgt einmal pro Jahr für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</p> <p>Begründung: Sowohl Kantone wie auch der Bund müssen Leistungen und Erträge periodengerecht verbuchen. Auch statistische Auswertungen werden immer vom 1.1 bis 31.12 gemacht. Für die kantonalen Ämter ist deshalb eine nicht periodengerechte Abrechnung nicht sinnvoll, das generiert übermässigen administrativen Aufwand.</p>	
<p>Art. 10b Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren</p> <p>Anträge: Von der «räumlichen» (schützbar/nicht schützbar) ist zur einzelbetrieblichen Betrachtung (einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept HSK) überzugehen.</p> <p>Ist ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept umgesetzt, so gilt die Alp als geschützt, Risse werden entschädigt und die Obhutspflicht des Tierhalters gem. TSchG ist erfüllt.</p> <p>Der Katalog der anerkannten Herdenschutzmassnahmen ist zu erweitern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Elektrifizierte eingezäunte Weiden b) Ständige Behirtung mit HSH c) Umtriebsweide mit HSH d) Geschützte Übernachtungsplätze / Schlechtwetterweide und ständige Behirtung am Tag bei Schafen und Ziegen e) Notfallkonzept 			
Art. 10b	Ablehnung	Antrag: Art. 10b E-JSV ist zu streichen.	

		<p>Änderung Verordnungstext:</p> <p>1 Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Im Fall von Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmern, beraten sie vor Ort und halten die Ergebnisse pro Nutztierkategorie im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept gemäss Artikel 47b Absatz 4 Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 fest.</p> <p>2 Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>a. Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn;</p> <p>b. Weideflächen von Alpwirtschaftsbetrieben, die den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c Absatz 1 Buchstabe a nicht zulassen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Artikel 10 b ist gesamthaft zu streichen und die Zumutbarkeit vollständig in Artikel 10c zu regeln.</p> <p>Das Herdenschutzkonzept soll ins Zentrum gestellt werden und nicht die Beratung. Zudem soll der Begriff der Zumutbarkeit in einem Artikel klarer definiert werden. Mit der vorliegenden Fassung hat es in Artikel 10b und 10c Elemente der Zumutbarkeit. Wir lehnen es entschieden ab, dass in der JSV in einem eigenständigen Artikel</p>	<p>Wie für andere Wildtierkategorien soll die Grundsätze und Anforderungen an die Zumutbarkeit in einem Artikel der JSV geregelt werden.</p>
--	--	---	--

		definiert wird, was die Aufgaben der kantonalen Beratung sind, denn die Beratung ist Mittel zum Zweck.	
Art. 10b Abs. 1	Ablehnung	<p>Antrag: Art. 10b Abs. 1 E-JSV ist zu streichen.</p> <p>Änderung Verordnungstext: Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Im Fall von Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmern, beraten sie vor Ort und halten die Ergebnisse pro Nutztierkategorie im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept gemäss Artikel 47b Absatz 4 Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 fest.</p> <p>Begründung: Das Herdenschutzkonzept soll in Artikel 10c eingeführt werden. Zudem ist in Artikel 10c die bisherige Bestimmung von Artikel 10ter Ziffer 4, dass die Kantone die Herden- und Bienenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren, zu übernehmen. Alle übrigen Bedingungen von Art. 10b Abs. 1 E-JSV sind zu streichen. Wie für andere Wildtierkategorien sollen die Grundsätze und Anforderungen an die Zumutbarkeit in einem Artikel festgelegt werden. Zudem soll nicht näher definiert werden, wie beraten wird. Das ist Sache der Kantone. Die Bestimmung, dass die Kantone auf Alpwirtschaftsbetrieben immer vor Ort beraten müssen, ist realitätsfremd. Viele Weideflächen sind den Beratern aus früheren Beratungen bekannt, so dass die Beratung auch anhand von Plänen gemacht werden kann. Zudem werden die Herdenschutzkonzepte nach den ersten Erfahrungen angepasst, was auch nicht vor Ort erfolgt. Darüber hinaus ist die Beratung freiwillig, nur das Bewilligen der Herdenschutzkonzepte muss durch die Kantone gemacht werden.</p>	

<p>Art. 10b Abs. 2</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Antrag: Art. 10b Abs. 2 E-JSV ist zu streichen.</p> <p>Änderungsvorschlag Verordnungstext: Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>a. Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn;</p> <p>b. Weideflächen von Alpwirtschaftsbetrieben, die den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c Absatz 1 Buchstabe a nicht zulassen.</p> <p>Begründung: Die Bestimmung, dass Flächen oder Alpwirtschaftsbetriebe bezeichnet werden, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, ist zu streichen. Die Zumutbarkeit ist positiv zu formulieren, d.h. In den Herdenschutzkonzepten wird definiert, auf welcher Fläche das Ergreifen welcher Massnahmen als zielführend und zumutbar erachtet wird. Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind Notfallmassnahmen zumutbar. Somit steht bei allen Betrieben das Herdenschutzkonzept im Vordergrund. Zudem soll in der Verordnung nicht pauschal eine Betriebskategorie ausgenommen werden, für die keine Massnahmen als zumutbar erachtet werden. Auch für diese Betriebe sind Notfallkonzepte zumutbar.</p>	<p>Wir erachten den Einsatz von Nachtpferchen und Schlechtwetterweiden in Verbindung mit einer behirteten Herde als zumutbare Massnahme dabei wird der Zaun in Form des Nachtpferches fachgerecht eingesetzt = fachgerechter Einsatz von Herdenschutzmassnahmen.</p>
<p>Art. 10c – Definition von Herdenschutzmassnahmen</p>			

Art. 10c	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 10c E-JSV ist zu überarbeiten.</p> <p>Mit diesem Artikel werden die anerkannten Massnahmen aufgeführt wie auch die Zumutbarkeit dieser Massnahmen bestimmt. Im Sömmerungsgebiet werden die einzelbetrieblichen Herdenschutz-Konzepte ins Zentrum gestellt, die Definition der Zumutbarkeit wird präzisiert und die Aufgaben der landwirtschaftlichen Beratung im Herdenschutz geklärt.</p> <p>Art. 10b ist damit obsolet.</p> <p>Änderung Verordnungstext: Art. 10c Titel</p> <p>Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung</p> <p>Begründung: Verwirrende Vielfalt von Begriffen</p> <p>Es gibt viel Verwirrungen zwischen den in Artikel 10c Absatz 1 definierten Schutzmassnahmen und betrieblichen Anpassungen, welche sich ebenfalls aus Herdenschutzgründen ergeben. Wir fordern, dass die Begrifflichkeiten systematisiert und dann konsequent verwendet wird.</p> <p>Aktuell werden folgende Begrifflichkeiten verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Jagdgesetz: <ul style="list-style-type: none"> - Zumutbare Schutzmassnahmen: Art. 7a Abs. 2 Bst. b - Herdenschutzmassnahmen: Art. 12 Abs. 7 , - Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden Art. 12 - Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden Art. 13 - Verhütungsmassnahmen Art. 13 • Im vorliegenden Entwurf <ul style="list-style-type: none"> - Zumutbare Schutzmassnahmen: Art. 10 Abs. 2 JSV 	

- Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ist nicht zumutbar: Art. 10b Abs. 2
- Massnahmen zum Herdenschutz: Art. 10e, Art. 10f Abs. 2
- Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden: Art. 13 Abs. 4, Art. 10 c Titel
- Zumutbare Massnahmen zum Herdenschutz: Art. 4c Abs. 1 JSV
- Zumutbare Herdenschutzmassnahmen: Art. 4b Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. c, Art. 9b Abs. 3, Art. 10b Abs.1
- Zumutbare Massnahmen nach Artikel 10c Abs. 1 resp. Artikel 10j: Art. 9d Abs. 1
- Zumutbare Massnahmen zur Schadenverhütung: Art. 10 Abs. 2
- Ergreifen von Massnahmen ist zumutbar: Art. 10c Abs. 1
- Wirksame Massnahmen: Art. 10c Abs. 1 Bst. d
- Fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen: Art. 10b Abs. 2
- Massnahmen zum Schutz vor Schäden: Art. 10h (Biber und Fischotter)
- Alp als nicht zumutbar schützbare beurteilt: Art. 9b Abs. 6 Bst. b
- Alpwirtschaftsbetriebe, die gemäss Art. 10 b Abs. 2 nicht zumutbar schützbare sind: Art.10c Abs. 2
- Nicht schützbare Weidefläche: Art. 10c Abs. 2 Bst. a
- Nicht schützbare Alpwirtschaftsbetriebe: Art. 10c Abs. 2 Bst. b
- Geschützte Nutztiere: Art. 9b Abs. 6 Bst. a

In der ganzen JSV sollen konsequent nur noch folgende Definitionen verwendet werden:

- **Schutzmassnahmen:** Sind die vom Bund anerkannten (Herden-) Schutzmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1;
- **Zumutbare Massnahmen:** Sind alle Massnahmen, deren Ergreifen gemäss Art. 10c Abs. 2 (gemäss vorliegendem Vorschlag) als zumutbar beurteilt wird. Die zumutbaren Massnahmen sind bei Betrieben auf der LN der elektrische Zaun oder die Herdenschutzhunde. Bei Sömmerungs- und

		<p>Gemeinschaftsweidebetrieben die Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept oder gemäss Notfallkonzept.</p> <p>Die zumutbaren Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept beinhalten sowohl das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen gemäss Absatz 1 wie auch betriebliche Anpassungen wie z.B. die Anstellung eines zweiten Hirten oder die Anschaffung von passenden Unterkünften. Zudem sind Notfallmassnahmen auf Flächen, auf denen keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, eine zumutbare Massnahme.</p>	
Art. 10c Abs. 1	Änderungsvorschläge	<p>Antrag: Art. 10c Abs. 1 E-JSV ist zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext: Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren sind folgende Schutzmassnahmen anerkannt gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>b. für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Schafe und Ziegen auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben: gemäss Festlegung im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept Herdenschutzmassnahmen nach Bst. a oder sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht und Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag;</p> <p>c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide;</p>	

d. ~~weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen~~ **für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune;**

e. für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutzzäune.

f. (neu; vormals d) weitere ~~wirksame~~ Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-e nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen;

1a (neu) Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen und Ziegen mit weniger als zehn verfügbaren NST oder ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn gilt einzig das Ergreifen von Notfallmassnahmen als zumutbar.

Begründung:

Es ist das Ziel, dass auf möglichst vielen Alpen Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergriffen werden. Falls die Flächen einer Alp oder andere Umstände den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzzäunen oder Herdenschutzhunden nicht zulassen, ist manchmal für diese Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebe das Bewirtschaftungssystem «Sichere Übernachtungsplätze / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen und Ziegen» eine gangbare Alternative. Die gesicherte Schlechtwetterweide für Schafe und Ziegen ist die Lösung für ständig behirtete Herden an

		schlechten, nebligen Tagen, die dem Hirten die Sicht nehmen. Diese Herdenschutzmassnahme muss neu anerkannt werden. Aktuell besteht hier eine Differenz zw. DZV und JSV.	
Art. 10c Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 10c Abs. 2 E-JSV ist grundlegend zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext:</p> <p>²Auf Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe oder Ziegen sömmern, die gemäss Artikel 10b Absatz 2 nicht zumutbar schützbar sind, gilt nach ersten Angriffen durch Grossraubtiere das Ergreifen folgender Notfallmassnahmen als zumutbar: <u>Auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gelten, neben den im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept festgelegten zumutbaren Herdenschutzmassnahmen oder wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, nach einem ersten Angriff durch Grossraubtiere folgende Notfallmassnahmen als zumutbar:</u></p> <p>a. bei einzelnen, nicht schützbaeren Weideflächen einer ansonsten schützbaeren Alp: die Überführung der Schafe oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche. das Überführen von Schafen oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche oder</p> <p>b. bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben: weitere wirksame Notfallmassnahmen des Kantons in Absprache mit dem BAFU.</p> <p>Begründung: Wir schlagen vor, Art. 10c Abs. 2 E-JSV grundlegend neu zu strukturieren, was Auswirkungen auf die Absätze 4 und 5 hat sowie die neuen Absätze 6 und 7 bedingt.</p>	

		<p>Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und damit die Erarbeitung und Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts liegt in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. Wenn er trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen will, muss er die Konsequenzen tragen. Wenn er ein Herdenschutzkonzept oder zumindest das Notfallkonzept umsetzt, hat er seine Pflichten als Tierhalter erfüllt. Die kantonale Herdenschutzberatung unterstützt die Tierhalter bei der Beurteilung des Risikos durch Grossraubtiere, der Erarbeitung und der Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes bzw. eines Notfallkonzeptes.</p>	
Art. 10c Abs. 3	Änderungsvorschlag	<p>Antrag: Art. 10c Abs. 3 ist zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext 3 Landwirtschaftliche Nutztiere, die sich auf einem Hofareal, in Ställen oder in einem Laufhof auf befestigten Ausläufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Begründung: Die Begrifflichkeiten sind zu präzisieren (siehe auch Bemerkungen zu Art. 9b Abs. 4 E-JSV). Das Hofareal befindet sich nicht innerhalb eines Stalles, sondern der Stall ist Teil eines Hofareals. Es ist eine Aufzählung von drei alternativen Standorten. Tiere in einem Hofareal, in Ställen (auch Weideställe) oder in einem Laufhof gelten als geschützt. Für diese Beurteilung spielt die Art der Befestigung des Laufhofes keine Rolle. Auch müssen Laufhöfe nicht «ausgezäunt» sein. Sondern die Umzäunung dient dazu, das Ausbrechen der Tiere zu verhindern.</p>	
Art. 10c Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 10c Abs. 4 E-JSV ist zu ändern und um die Absätze 5, 6 und 7 zu erweitern.</p>	

Änderung Verordnungstext:

4 Die Tierhalter und Imker setzen die ~~vom Kanton im Rahmen der Beratung nach Artikel 10b Absatz 1 als zumutbar erachteten Massnahmen~~ Herdenschutz- und Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 1 und 2 in Eigenverantwortung um. Die Umsetzung erfolgt über einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte, welche bezogen auf die Weideflächen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen sowie, insbesondere wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, die Notfallmassnahmen festlegen.

Begründung:

Der Wortlaut zur eigenverantwortlichen Umsetzung der anerkannten Massnahmen ist sinngemäss neu im Art. 10c Abs. 2 enthalten. Im Absatz 4 werden neu Notfallmassnahmen aufgeführt. Weitere Bestimmungen zur zumutbaren Anwendung der anerkannten Massnahmen, zur Herdenschutzberatung und zur Erstellung der Herdenschutzkonzepte sind in den neuen Absätzen 5 und 6 aufzuführen. Der Hinweis, auf die Verantwortung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung soll in diesem Artikel aufgenommen werden (siehe Begründungen zu Art. 10b). Zudem soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepten bewilligen muss.

Neuer Absatz 5

5 (neu) Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie bestimmen die notwendigen Inhalte der Herdenschutzkonzepte, bewilligen diese und führen die Kontrolle gemäss Artikel 10e durch.

		<p>Begründung: Wolfsangriffe und Schäden von Grossraubtieren beschränken sich nicht mehr nur auf das Sömmerungsgebiet, sondern geschehen immer häufiger auch im Tal- und Berggebiet. Mit einem Wolfsangriff müssen Tierhalter heute jederzeit auch ausserhalb des Sömmerungsgebietes rechnen. Im Sömmerungsgebiet sind im Herdenschutzkonzept die zumutbaren Massnahmen definiert. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und damit die Erarbeitung und Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts liegt in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. Wenn er trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen will, muss er die Konsequenzen tragen. Wenn er ein Herdenschutzkonzept oder zumindest das Notfallkonzept umsetzt, hat er seine Pflichten als Tierhalter erfüllt. Die Kantone nehmen ihre Verantwortung im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung wahr. Die bisherige Verordnungsbestimmung gemäss Art. 10ter Abs. 4 war deshalb ausreichend und soll beibehalten werden. Es soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepte nur bewilligen muss. Da die Betriebsleitenden die Erarbeitung von Herdenschutzkonzepten in vielen Kantonen zumindest mitfinanzieren müssen, können auch von Dritten erstellte Herdenschutzkonzepte vom Kanton bewilligt werden.</p>	
<p>Art. 10d – Herdenschutzhunde Anträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zulassung aller Hunderassen zu einer Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ). – Die Modalitäten zur Durchführung und Kriterien zur Prüfung sind vom Bund festzulegen. – Zweiteilung der EBÜ (?) – Der Bund finanziert alle Belange im Zusammenhang mit den Herdenschutzhunden: Ausbildung, Beiträge für Haltung und Einsatz sowie Beratung der Tierhalter und die Organisation und Durchführung der EBÜ. 			

– Offene Frage: Vollzug HSH-Wesen Bund oder Kantone?		
Art. 10d	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten, der bisherige Art. 10quater ist im Grundsatz zu übernehmen. Es ist zu ergänzen, dass andere Rassen zur EBÜ zugelassen werden.</p> <p>Änderung Verordnungstext (neu, Änderungsvorschläge basierend auf bisherigem Artikel 10quater): Art. 10d Herdenschutzhunde</p> <p>1 Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.</p> <p>2 Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:</p> <p>a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet sind ist;</p> <p>b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; und</p> <p>c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird.</p> <p>3 Das BAFU fördert auch den Einsatz anderer Hunderassen, die den Nachweis für ihre Eignung für den Herdenschutz im Rahmen einer Einsatzbereitschaftsprüfung erbracht haben.</p> <p>4 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV und der Kantone Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatzbereitschaftsprüfung und Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden.</p>

5 Das BAFU erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 jährlich die Herdenschutz-
hunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 **und 3** erfüllen.

6 Das BAFU organisiert und finanziert Einsatzbereitschaftsprüfungen für Herdenschutzhunde. Es regelt die Vorgaben an die Prüfung und die Kriterien für die Eignung eines Hundes in einem Prüfungsreglement.»

Begründung:

Herdenschutzhunde sind ein probates, allerdings auch anspruchsvolles und teures Mittel für den Schutz von Nutztierherden gegenüber Wolfsangriffen. Es sollen daher künftig noch vermehrt anerkannte Herdenschutzhunde eingesetzt werden.

Die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung des Herdenschutzhundewesens erfordern keine totale Neugestaltung wie sie der Bundesrat vorschlägt, sondern lediglich Anpassungen in einzelnen Bereichen, worauf nachfolgend eingegangen werden wird. Die wesentlichen Elemente einer zukunftsfähigen Lösung sind folgende:

1. Eine national geregelte Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) mit zugehöriger Qualitätssicherung (Durchführende und Inspektoren);
2. Als anerkannter Herdenschutzhund im Sinne dieser Verordnung gilt ein Hund, welcher die EBÜ erfolgreich bestanden hat; Die Anerkennung gilt schweizweit;
3. Die Qualifikation als anerkannte HS-Hunde ist in der nationalen Hundedatenbank als Merkmal des betreffenden Hundes zu erfassen;
4. Finanzielle Förderungen:
 - a. Kostendeckender Leistungsauftrag des BAFU zur Durchführung der EBÜ an eine geeignete nationale Organisation (AGRIDEA);

		<ul style="list-style-type: none"> b. Auszahlen einer Prämie pro Hund für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ; c. Ausrichtung einer Halteprämie pro anerkanntem Herdenschutzhund abgestuft, ob der HS-Hund das ganze Jahr in der gleichen Herde ist oder nicht. d. Ausrichtung eines Beitrages an die Führung eines rassenunabhängigen Zuchtbuches für Herdenschutzhunde zwecks Förderung der Zucht. <p>Die bisherige Implikation des BAFU in die Zucht von Herdenschutzhundes soll aufgegeben werden. Sie hat wiederholt zu Missstimmung und einem Mangel an anerkannten HS-Hunden geführt. Für die Zucht und den Umgang mit Herdenschutzhunden reicht die Tierchutzgesetzgebung aus. Weitere Vorschriften des BAGFU sind nicht erforderlich. Hingegen soll die nationale Definition der Kriterien für das erfolgreiche Bestehe der EBÜ beibehalten werden, ebenso wie die Delegation der Durchführung der EBÜ an eine geeignete, nationale Organisation resp. wie bisher an AGRIDEA.</p> <p>Die vom Bundesrat vorgeschlagene komplette Delegation des Herdenschutzhundewesens an die Kantone erachten wir nicht als zielführend. Insbesondere im Bereich der EBÜ wären kantonale Unterschiede nachteilig, da allenfalls die EBÜ des Kantons X im Kanton Y nicht anerkannt sein könnte. Aktuell fehlt den Kantonen eine Rechtsgrundlage, um gemeinsam Richtlinien für eine national einheitliche EBÜ zu erlassen. Ein solche bis zur geplanten Inkraftsetzung der revidierten JSV am 01.02.2025 neu zu schaffen, erscheint unmöglich.</p>	
Art. 10d Abs. 1	Zustimmung	<p>Antrag: Keinen</p> <p>Begründung Siehe Begründung zu Art. 10d E-JSV.</p>	

Art. 10d Abs. 2	Zustimmung	<p>Antrag: Keinen</p> <p>Begründung Siehe Begründung zu Art. 10d E-JSV.</p>	
Art. 10d Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 10d Abs. 3 ist zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext: ³ Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; sie prüfen die Hunde frühestens ab einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung zum Herdenschutz. Auf Antrag und Kosten des Kantons kann das BAFU die Prüfung durchführen. Frühestens im Alter von 15 Monaten, kann ein Hund die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) als Herdenschutzhund ablegen. Hat er diese bestanden, gelten er als anerkannter Herdenschutzhund. Zum Bestehend er EBÜ muss der Hund anlässlich der Prüfung die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Er ist seinem Einsatz entsprechend auf Menschen und Tiere sozialisiert und an Umweltsituationen gewöhnt (Art. 73 Abs. 1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV]) sowie bei Anwesenheit der Hundehalterin oder des Hundehalters durch diese bzw. diesen kontrollierbar.</p> <p>b. Er hält sich bei seinem Einsatz eigenständig bei der Nutztierherde auf (herdentreues Verhalten) und zeigt bei Annäherung fremder Menschen und Tiere an die Nutztierherde ein angepasstes und dem Einsatzzweck nach Absatz 1 entsprechend differenziertes Abwehrverhalten.</p> <p>c. Er zeigt Menschen gegenüber kein übermässiges Aggressionsverhalten (Artikel 79 TSchV).</p> <p>^{3bis} <u>Zusammen mit den Kantonen regelt das BAFU die Einzelheiten zur EBÜ, deren Durchführung und zur Qualitätssicherung der Prüfungsexperten in einem Anhang zu dieser Verordnung. Das BAFU</u></p>	

		<p><u>kann die Durchführung der EBÜ mit Leistungsauftrag an Dritte delegieren.</u></p> <p>Begründung: Siehe die Begründung unter Art. 10d E-JSV. Zusätzliche besteht die Erwartung, dass der Bund die Vorgaben der EBÜ ohne Qualitätsverluste bei der Aussagekraft bezüglich Beurteilung der Herdenschutzhunde den Bedürfnissen der Praxis anpasst. Die Vorstellungen gehen dahin, dass die Prüfung entweder zweigeteilt oder grossräumig eingezäunt durchgeführt wird. Dadurch könnte die Prüfung wesentlich effizienter und sicherer durchgeführt werden. Die Prüfung der Herdentreue kann dezentral am Arbeitsort des Hundes geprüft werden</p>	
Art. 10d Abs. 4	Zustimmung	<p>Antrag: Keinen</p> <p>Begründung Siehe Begründung zu Art. 10d E-JSV.</p>	
Art. 10d Abs. 5	Zustimmung	<p>Antrag: Keinen</p> <p>Änderung Verordnungstext: ⁵ Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde auf den offiziellen Fuss- und Wanderwegen angemessen markiert sind. Sie melden dem BAFU jährlich bis zum 15. April die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet; das Bundesamt für Landestopografie stellt die gemeldeten Einsatzgebiete mindestens im Geoportal des Bundes dar.</p> <p>Begründung Siehe Begründung zu Art. 10d E-JSV.</p>	

		Die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden sollen vom Bundesamt für Landestopografie auch in der bei Wanderer und Biker beliebten App SchweizMobil publiziert werden.	
Art. 10d Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Art. 10d Abs. 5 E-JSV ist neu aufzunehmen.</p> <p>Veränderung Verordnungstext: ⁶ Das BAFU fördert die Ausbildung, die Haltung und den Einsatz sowie die Zucht von Herdenschutzhunden mit folgenden finanziellen Beiträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ: einmalig 10'000 Franken pro Hund; b. Für die ganzjährige Haltung eines anerkannten Herdenschutzhundes in der gleichen Nutztierherde: jährlich 5'000 Franken pro Hund; c. Für die Haltung eines anerkannten Herdenschutzhundes in der gleichen Nutztierherde nur während der Sömmerung: jährlich 2'000 Franken pro Hund; d. Die Durchführung der EBÜ mittels mehrjährigem Leistungsauftrag an eine geeignete nationale Organisation (AGRIDEA) zu kostendeckenden Preisen; e. Für die Führung eines rassenunabhängigen Zuchtbuches für Herdenschutzhunde pauschal mit 20'000 Franken pro Jahr. <p>Begründung: Siehe Begründung zu Art. 10d E-JSV.</p>	
Art. 10e Kontrolle Herdenschutz			
Anträge: Von der «räumlichen» (schützbar/nicht schützbar) zur einzelbetrieblichen Betrachtung (einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept HSK)			

<ul style="list-style-type: none"> - Ist das HSK umgesetzt - gilt die Alp als geschützt. - werden Risse entschädigt. - erfüllt der Tierhalter die Obhutspflicht gemäss TSchG 		
Art. 10e	<p>Änderungsvorschläge</p> <p>Antrag: Art. 10e E-JSV ist zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext: <u>Die Kantone kontrollieren, ob die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen oder Imker zumutbare Massnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 2</u> gemäss der kantonalen Beratung nach fachgerecht umsetzen. Sie sorgen dafür, dass festgestellte Mängel rasch behoben werden.</p> <p>Begründung: Anpassung der Begrifflichkeit, Begründung in Art. 10c. Die Verantwortung für den Schutz seiner Tiere vor Grossraubtieren liegt beim Tierhalter oder dem Bewirtschafter einer Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweide. Liegt ein vom Kanton genehmigtes einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vor, so kontrolliert dieser die Umsetzung der darin festgelegten Massnahmen stichprobenweise. Bei einem Schadensereignis gibt das umgesetzte einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept Anspruch auf Entschädigung.</p>	<p>Wenn der KOLAS-Vorschlag, die einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte als Massstab für die Umsetzung der anerkannten Herdenschutzmassnahmen auch von der Wildhut unterstützt werden soll, braucht es sehr viel Überzeugungsarbeit und es muss Vertrauen in die Massnahme und im Vollzug der Herdenschutzkonzepte aufgebaut werden.</p>
<p>Art. 10f Beiträge des BAFU im Bereich Herdenschutz (regionale Planung, Verhütung Konflikte mit HSH, Entflechtung Mountainbike- und Wanderwege) sowie kantonale Herdenschutzprogramme (Zäune, HSH)</p> <p>Anträge:</p>		

Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang stehen mit der Regulierung von Wildtieren, Verhütungsmassnahmen und Entschädigung von Schäden durch Wildtiere, müssen vom Umweltbudget getragen werden.		
Art. 10f Abs. 1	<p>Änderungsvorschläge</p> <p>Anträge: Art. 10f Abs. 1 E-JSV ist zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext: 1 Das BAFU kann beteiligt sich mit einem Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten folgender Planungsarbeiten der Kantone für die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Planung der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, welche Schaf- und Ziegen sömmeren, als Grundlage des Herdenschutzes; b. einzelbetriebliche Planung zur Verhütung von Konflikten mit Herdenschutzhunden gemäss Artikel 10d auf Landwirtschafts- und Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrie- ben; c. ... d. ... <p>Begründung: Das BAFU hat sich verpflichtend an den Planungsarbeiten zu beteiligen. Die Kann-Formulierung ist zu streichen. Die Förderbeiträge für die Planungsarbeiten müssen auf die LN ausgedehnt werden und dürfen sich nicht auf die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe beschränken. Der Druck auf die Nutztiere, die auf der LN weiden, nimmt mit der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren zu. Diese Projekte bewirken aus unserer Sicher eher administrativen Aufwand, als dass sie etwas nützen. Die Kantone erfassen die noch nicht vorhandenen Daten mit den Herdenschutzkonzepten. Was ein</p>	<p>Schafalplanung gemäss Buchstabe a. bewirken aus unserer Sicher eher administrativen Aufwand, als dass sie etwas nützen. ... Man könnte Buchstabe a auch streichen.</p> <p>Der Begriff kantonales Herdenschutzprogramm wird verwendet, aber nicht eingeführt. Es ist eigentlich unklar, was alles vom BAFU finanziell unterstützt werden kann und was nicht. Z.B. wird in den Erläuterungen festgehalten, dass die Planungsarbeiten gemäss Absatz 1 weiterhin separat finanziert werden.</p>

		<p>hoher Aufwand ist. Die Kantone sollten deshalb bei den Herdenschutzkonzepten unterstützt werden.</p> <p>Es soll konsequenterweise der Begriff Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieb gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV SR 910.91) anstelle von Alpwirtschaftsbetrieb verwendet werden.</p>	
Art. 10f Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Anträge: Art. 10f Abs. 2 ist zu streichen und zu ersetzen. Die Abs. 3 – 6 sind zu ergänzen.</p> <p>Anpassung Verordnungstext:</p> <p>2 Das BAFU beteiligt sich mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz sowie Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1 und 2. Die Höhe der Beiträge des BAFU an die Kantone bemisst sich nach dem Anteil des jeweiligen Kantons am:</p> <p>a. Wolfsbestand der Schweiz;</p> <p>b. Bestand an Schafen und Ziegen älter als einjährig auf Heimbetrieben in der landwirtschaftlichen Nutzfläche;</p> <p>c. Sömmerungsbestand von Schafen und Ziegen, für welche ein Zusatzbetrag gemäss Artikel 47b Direktzahlungsverordnung ausgerichtet wird;</p> <p>d. Bestand an anerkannten Herdenschutzhunden gemäss Artikel 10d Absatz 4.</p> <p><u>² Das BAFU beteiligt sich mit 80 Prozent an den Kosten der Kantone und der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz für</u></p> <p><u>a. Die Beratung von Tierhaltenden und Imkern;</u></p> <p><u>b. Die Erstellung, Bewilligung und Kontrolle von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten;</u></p> <p><u>c. Die Vollzugs- und Kontrollarbeiten im Bereich Herden- und Bienenschutz;</u></p>	

d. Kommunikationsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zum Umgang mit Grossraubtieren und Schadensverhütung

Abs. 3 (neu)

Die Kantone stellen ihren Aufwand für die Tätigkeiten gemäss Absatz 2 dem BAFU jährlich per 31. Dezember in Rechnung.

Abs. 4 (neu)

Das BAFU beteiligt mit 80% an den jährlichen Kosten der Kantone für die kantonalen Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Herden- und Bienenschutzmassnahmen sowie Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1 und 2.

Die Kantone stellen beim BAFU bis 31. Januar ein Gesuch für die voraussichtlich anfallenden Kosten. Das BAFU erteilt die provisorische Kostengutsprache innerhalb von 30 Tagen.

Ende Jahr stellen die Kantone die tatsächlich angefallenen Kosten auf Basis des Gesuchs in Rechnung.

Abs. 5 (neu)

Das BAFU trägt 100 Prozent der Kosten für die Zucht, die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden sowie die Organisation und Durchführung der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für die Anerkennung der Herdenschutzhunde gemäss Art. 10d.

Abs. 6 (neu)

Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen beiziehen.

		<p>Begründung:</p> <p>Generell zu Art. 10f: Anstelle von Pauschalbeiträgen soll sich das BAFU erstens mit 80 Prozent an den Kosten für Beratung von Tierhaltenden und Imkern, der Erstellung, Bewilligung und Kontrolle der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte sowie weiteren Vollzug-, Kontroll- und Öffentlichkeitsarbeit der Kantone beteiligen. Zweitens soll sich das BAFU mit 80% an den jährlich variablen Kosten für Schadensverhütungsmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1 beteiligen. Die variablen Kosten entsprechen im Wesentlichen der heutigen Beitragsliste Herdenschutz gemäss Anhang 3 der Vollzugshilfe Herdenschutz (mit Ausnahme Ziffer IV Planungsarbeiten) beteiligen. Das BAFU soll 100% der Kosten für das Herdenschutzhundewesen tragen. Wir fordern, dass die in den letzten Jahren «unsicheren» Beiträge für Sofortmassnahmen ins ordentlich Jahresbudget des BAFU integriert werden und so ordentlich jährlich zur Verfügung stehen.</p> <p>Zu Absatz 2 und 3: Die Formulierung orientiert sich an Formulierungen in den BAFU-Programmvereinbarungen im Umweltbereich. Bei diesen Vereinbarungen arbeitet das BAFU stark mit Prozent-Beiträgen an den effektiven Kosten. Mit diesem Vorschlag wird sichergestellt, dass Kantone für ihren tatsächlichen Aufwand entschädigt werden. Beim Vorschlag BAFU wird das Geld aufgrund der vorgeschlagenen Kriterien nach dem Giesskannenprinzip verteilt. Mit dem prozentual festgelegten Beitrag werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt. Investiert ein Kanton beispielsweise als Folge von steigenden Wolfsangriffen mehr in die Beratung und Aufklärungsarbeit, wird er dafür entschädigt.</p> <p>Zu Absatz 4:</p>	
--	--	---	--

		<p>Das BAFU soll sich wie bis anhin mit 80 Prozent an den effektiven Kosten für Herdenschutzmassnahmen beteiligen. Die Kanton schätzen den Aufwand für Zahnmaterialien, Vergrämungsmaterial u.a. und geben die «Bestellung» dem BAFU bekannt. Dieses macht aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel die Kostengutsprache. Ende Jahr wird der effektive Aufwand abgerechnet. Dabei kann es beispielsweise sein, dass 50'000 Franken für Zaunmaterial budgetiert war, aber nur 40'000 ausgegeben worden sind, eventuell auch 60'000 Franken. Wenn das BAFU-Budget ausreicht ist es OK, andernfalls Kürzung oder Nachtragskredit.</p> <p>Ziel ist, dass die Kantone bis Ende Februar wissen, wie viel Geld zur Verfügung steht.</p> <p>Das Verfahren könnte ähnlich dem Prozess bei den Strukturverbesserungsbeiträgen von statten gehen.</p> <p>Zu Absatz 5: Die KOLAS lehnt die vorgeschlagene Neuorganisation des Herdenschutzhundewesens ab (siehe Artikel 10d). Das BAFU hat weiterhin die Kosten zu tragen.</p> <p>Zu Absatz 6: Der Absatz entspricht der bestehenden Bestimmung in Artikel 10ter Absatz 5 JSV</p>	
Art. 10g Beiträge Verhütung von Biber und Fischotterschäden			
Art. 10g	Änderungsvorschläge	<p>Antrag: Förderbeiträge sind auch für die Verhütung von Schäden durch den Fischotter auszurichten.</p> <p>Änderung Verordnungstext (Titel): «Art. 10g Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber <u>und Fischotter</u>»</p>	

		<p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Fischotter in Artikel 10 und Artikel 10h aufgeführt wird, bei den Förderbeiträgen aber nicht berücksichtigt wird.</p>	
Art. 10g Abs. 1	Änderungsvorschlag	<p>Antrag: Der Anteil des BAFU ist fix auf 80% festzulegen.</p> <p>Änderung Verordnungstext: Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit maximal 30 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:</p> <p>a. ...</p> <p>Begründung: Für die Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll sich der Bund mit einem für alle Wildtiere einheitlichen Anteil von 80% beteiligen. Die Massnahmen gegen Biber und Fischotter sind nicht weniger «wert» als Massnahmen gegen Grossraubtiere. Ausserdem brauchen die Kantone Planungssicherheit.</p>	
Art. 10g Abs. 2	Änderungsvorschlag	<p>Antrag: Der Bund soll sich mit 80 Prozent an kantonalen Gesamtplanungen zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischotter beteiligen.</p> <p>Änderung Verordnungstext. Erfolgen die Massnahmen nach Absatz 1 im Rahmen einer kantonalen Gesamtplanung nach Absatz 3 beteiligt sich der Bund mit maximal 50 Prozent. Der Bund beteiligt sich mit 80 Prozent an den Kosten von Gesamtplanungen zur Verhütung von Schäden von Biber und Fischotter.</p> <p>Begründung:</p>	

		Der Bund soll Gesamtplanungen zur Schadenverhütung unterstützen (analog kantonalen Herden- und Bienenschutzprogrammen). Die Kantone brauen hier Planungssicherheit.	
Art. 10g Abs. 3	Änderungsvorschlag	<p>Antrag: Der Bund beteiligt sich mit 80 Prozent an kantonalen Gesamtplanungen zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischotter.</p> <p>Änderung Verordnungstext: Der Bund beteiligt sich mit maximal 50 80 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen an Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gefährden könnte.</p> <p>Begründung: Der Bund soll Gesamtplanungen zur Schadenverhütung unterstützen (analog kantonalen Herden- und Bienenschutzprogrammen).</p>	
Art. 10h	Definition Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter		
Art. 10h	Zustimmung		
Art. 10h Abs. 1	Zustimmung		
Art. 10h Abs. 2	Änderungsvorschläge	<p>Antrag: Der Verweis in Bst. d ist anpassen.</p> <p>Änderung Verordnungstext d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10g Absatz 1 Buchstaben a-f,</p> <p>Begründung: Art. 10c betrifft die Herdenschutzmassnahmen.</p>	
Art. 12 Organisationen im Bereich Wildtiermanagement			

Antrag: Das BAFU ist weiterhin dafür verantwortlich, festzulegen welche Herdenschutzmassnahmen wirksam sind und hat die Oberaufsicht über die Kantone zum Herdenschutz. Es soll deshalb auch weiterhin eine zentrale Organisation zur Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz unterstützen.		
Art 12	Änderungsvorschläge	<p>Antrag: Art. 12 (Titel) und Abs. 1 sind zu ändern.</p> <p>Änderung Verordnungstext 1 (Titel) Art. 12 Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement <u>und den Herdenschutz</u></p> <p>Änderung Verordnungstext 2 (Abs. 1) ¹ Das BAFU führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement <u>und Herdenschutz</u>.</p> <p>Anmerkung: Die in der systematischen Rechtssammlung publizierte Version vom 1.12.2023 (SR 922.0) von Artikel 14 Absatz 4 JSG stimmt nicht überein mit der im Bundesblatt (BBl 2022 3203) veröffentlichten Version vom 16.12.2022 (publiziert am 29.12.2022).</p> <p>Begründung. Die nationale Herdenschutzberatung zur Unterstützung der Kantone muss gestützt auf Artikel 12 Absätze 5 und Artikel 14 Absatz 4 JSG weitergeführt werden. Die zentrale Herdenschutzberatung, aktuell durch Agridea betreut, wird insbesondere von den kleinen Kantonen und solchen mit wenig Wolfspräsenz benötigt. Diese können das erforderliche know how nicht selber aufbauen. Bisher wurden die Aufgaben von Agridea basierend auf Art. 10ter Abs. 5 JSV mandatiert: «Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche</p>

		<p>Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen beziehen.»</p> <p>Diese Aufgaben fehlen im vorliegenden Entwurf und sind zu ergänzen. Zu diesen Aufgaben zählt insbesondere das Führen von Statistiken und Datenbanken im Zusammenhang Herdenschutzmassnahmen, insbesondere Herdenschutzhunden; das Verfassen von Gutachten bei problematischem Verhalten von HSH wie Beissvorfälle oder Streunen, die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten; die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich des Herdenschutzes; Beratung der Kantone bei der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen und insbesondere bezüglich des Einsatzes von Herdenschutzhunden.</p>	
Art. 12 Abs. 1	Zustimmung		
Art. 12 Abs. 2	Änderungsvorschlag	<p>Antrag: Die nationale Herdenschutzberatung zur Unterstützung der Kantone muss gestützt auf Artikel 14 Absatz 4 JSG weitergeführt werden.</p> <p>Änderung Verordnungstext: <u>Bst. c (neu) Förderung von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Wildtierarten.</u></p> <p>Begründung: Im Rahmen des Herdenschutzprogramms leistet Agridea wertvolle Arbeit in der Beratung der Kantone. Zudem wird mit der Neuregelung des Hundewesens ein Kompetenzzentrum für diesbezügliche Fragen noch mehr Gewicht erhalten.</p>	
Art. 12 Abs. 3	Änderungsvorschläge	<p>Antrag: Buchstabe h und der Erläuterungstext sind dahingehend anzupassen, dass klar wird, dass die Herdenschutzfachstelle weiterhin</p>	

		<p>unterstützt werden kann, insbesondere die Beratung zwecks Schadensverhütung oder -minderung. Die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere sind anzufügen.</p> <p>Änderung Verordnungstext: h. Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz <u>und der Verhütung und Entschädigung von Schäden an Nutztieren, landwirtschaftlichen Kulturen und Infrastrukturen.</u> <u>i. (neu) Die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere.</u></p> <p>Begründung: Es gibt einen Bedarf für Koordination und Beratungsunterstützung. Die Agridea soll ihre Arbeiten weiterführen. Sie hat viel Knowhow, das weiter genützt werden muss. Die BAFU soll diese Leistungen der Agridea weiterhin finanzieren. Kleine Kantone und solche mit wenig Erfahrungen brauchen die Expertise und das Knowhow der Agridea. Die Weiterentwicklung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere ist ein wichtiges Anliegen. Im Bereich Herdenschutz hat Agridea diesbezüglich wertvolle Dokumentationen erarbeitet. Diese Arbeit soll weitergeführt werden.</p>	
<p>Anhang 3: Fünf Wolfsregionen Antrag - Festlegung von 5 Regionen für Regulierung (gemäss Anhang 3 JSV) für grosse (Wolfs)Kantone ist nicht praxistauglich</p>		<p>Anliegen der RKGK betreffend eigenständigem Wolfsmanagement der grossen Gebirgskantone</p>	

Anhang 3	Änderungsvorschläge	<p>Antrag: Für die Kantone mit grosser Wolfspräsenz sind eigene Regionen festzulegen. Die Kantone Graubünden und Wallis sollen je eine eigene Region bilden.</p> <p>Begründung: Die Bedingung zur Koordination in Kompartimenten generiert administrativen Aufwand, der vermieden werden könnte.</p>	
Anhang 4: Liste der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung			
Anhang 4			Prüfung durch die einzelnen Kantone erwartet

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Artikel, Ziffer	Akzeptanz		Begründung / Bemerkung
Art 5: Artenschutzbestimmungen in Jagdbanngebieten, neue Regulierung zum Betrieb von Drohnen			
Art. 5 Abs. 1 Bst. 1bis	Änderungsvorschläge	<p>Antrag: Eine Ausnahme für die Überwachung von Nutztierherden und Herdenschutzzäune ist anzufügen.</p> <p>Änderung Verordnungstext: <u>Ziffer 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen.</u></p> <p>Begründung: Aufgrund der Tatsache, dass in Jagdbanngebieten keine Regulierung der Wolfsbestände möglich ist, müssen die betroffenen Sömmerungs-</p>	

		und Gemeinschaftsweidebetriebe die Möglichkeit haben, ihre Tiere mit technischen Hilfsmitteln vermehrt zu überwachen.	
Art. 11		Aufhebung der Bestimmung, dass Grenzwächter mit den Aufgaben der Jagdpolizei betraut werden können.	
Art. 11 Abs. 5 Bst. i	Keine Stel- lung- nahme		
Art. 15a		Finanzhilfen für Massnahmen zur Arte- und Lebensraumförderung	
Art. 15a	Keine Stel- lung- nahme		

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Artikel, Ziffer	Akzep- tanz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art 5		Artenschutzbestimmungen in Wasser- und Zugvogelreservaten, neue Regulierung zum Betrieb von Drohnen	
Art. 5 Abs. 1 Bst. fbis	Keine Stel- lung- nahme		
Art. 15a		Finanzhilfen für Massnahmen zur Arte- und Lebensraumförderung	

Art. 15a	Keine Stel- lung- nahme		
----------	----------------------------------	--	--



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, 21. Juni 2024

Teilrevision der Jagdverordnung (JSV)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis nimmt zur vorerwähnten Revisionsvorlage wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

- 1 Die Schweiz befindet sich weiterhin in einem sehr dynamischen Prozess bezüglich der Wolfsbesiedlung. Diese erfolgt nicht in allen Kantonen gleich stark. Weit überdurchschnittlich betroffen sind die Gebirgskantone. Unsere Konferenz vereint diejenigen Kantone, die von der Wolfsthematik am stärksten betroffen sind. Entsprechend haben wir wissenschaftliche Grundlagenarbeit geleistet (vgl. www.rkgk.ch → Themen → *Wolfsmanagement und Herdenschutz*). Unsere vorliegende Stellungnahme stützt sich auf diese Arbeiten und namentlich auch auf die umfangreichen Vollzugserfahrungen ab.
- 2 Die Gebirgskantone setzen sich für eine nachhaltige Koexistenz mit dem Wolf ein. Hierfür müssen sich Wolfsmanagement und Herdenschutz ergänzen und zwar mit zeitgemässen und zielführenden Instrumenten. Der erfolgversprechende Umgang mit dem Wolf und weiteren Grossraubtieren basiert auf folgenden zentralen Elementen, die untereinander harmonisieren und stets als Ganzes zu sehen sind:
 1. Regulierung (Wolfsmanagement);
 2. Schutzmassnahmen (Herdenschutz);
 3. Finanzierung der Regulierung, der Schutzmassnahmen und Entschädigung von Schäden.

Präsident: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming



- 3 Bedauerlicherweise ist die vorgeschlagene Teilrevision stark im Denkmuster des bisherigen Wolfsmanagements erstellt worden. Zudem ist sie kompliziert formuliert, mit einer nur sehr schwer verständlichen Logik aufgebaut und geeignet, einen hohen administrativen Aufwand zu bewirken. Damit beeinträchtigt die vorgeschlagene Teilrevision auch die Vollzugstauglichkeit.
- 4 Um einen weiteren Schritt in Richtung einer zeitgemässen und zielführenden Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz zu machen, benötigt es eines **konzeptionellen Umdenkens**, welches sich nicht im Korsett eines schematischen Fragebogens erläutern lässt.
- 5 Die Fachleute der Jagdverwaltungen und der Landwirtschaftsämter in den Gebirgskantonen haben in sehr intensiven und ebenso kontroversen Diskussionen im Sinne eines **konstruktiven und vertretbaren Vorschlags** ein **neues Gesamtkonzept** erarbeitet, welches als **Startgrundlage** für eine zeitgemässe und zielführende Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz dient und auf dem in Zukunft – anhand der Erfahrungen – **weiter aufgebaut werden kann**.
- 6 Es ist zwingend darauf zu achten, dass im Vollzug kein Hin-und-Her, sondern eine entwicklungstaugliche Kontinuität entsteht. Nur dies bietet **Rechtssicherheit, Beständigkeit und schliesslich Akzeptanz**.
- 7 Zusammenfassend anerkennen wir die Bemühungen, die Jagdverordnung im Sinne des in Kraft getretenen neuen Jagdgesetzes anzupassen. Um einen weiteren Schritt in Richtung einer zeitgemässen und zielführenden Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz zu machen sowie zur Gewährleistung einer wirkungsorientierten Vollzugstauglichkeit ist die Revisionsvorlage aber **in wesentlichen Punkten zu überarbeiten**.
- 8 **Zentrale Voraussetzung hierfür bildet ein Wechsel des Denkmusters hin zu einer zeitgemässen Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz.**

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone kann der JSV-Teilrevision deshalb

nur unter sehr gewichtigen Vorbehalten

zustimmen.



II. GRUNDSÄTZLICHE BEWERTUNGEN

1. Als Startgrundlage ist zwingend ein neues, zukunftstaugliches Gesamtkonzept nötig

1.1 Einleitung

9 Es sei vorweg festgehalten, dass Bund und Kantone bezüglich der Umsetzung der neuen Vorgaben gemäss Jagdgesetz Erfahrungen sammeln müssen. Entsprechend ist absehbar, dass es für ein zeitgemässes und zielführendes Miteinander von Wolfsmanagement und Herdenschutz in naher Zukunft noch weitere grundsätzliche Anpassungen der Verordnung brauchen wird, in welche auch die zunehmenden Vollzugserfahrungen einfließen müssen.

10 **Als Startgrundlage für diese «Lernkurve» bedarf es aber zwingend eines konsistenten Gesamtkonzepts, auf dem schrittweise weiter aufgebaut werden kann.** Oder anders ausgedrückt: Es gilt unbedingt, ein Hin-und-Her im Vollzug zu vermeiden. In den vergangenen Jahren wurden bereits grosse Anstrengungen im Vollzug gemacht. Diese stiessen überwiegend auf Akzeptanz und zeitigten Erfolge. Dies gilt es in einem neuen Gesamtkonzept zu berücksichtigen, auf dem auch künftig weiter aufgebaut werden kann. Nur dies bietet **Rechtssicherheit sowie Beständigkeit im Vollzug und damit Akzeptanz.**

1.2 Eckpfeiler des Gesamtkonzepts

11 Das von unseren Jagd- und Herdenschutzfachleuten **gemeinsam erarbeitete neue Gesamtkonzept** gründet auf folgenden Eckpfeilern:

1. Eckpfeiler: Einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept im Sömmerungsgebiet

Das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept ersetzt das Konzept der nicht zumutbar schützbar Alp oder Fläche vollständig. Damit werden die Alpverantwortlichen stärker in die Verantwortung genommen. Im Rahmen der Erstellung der einzelbetrieblichen Konzepte können individuelle Lösungen zur Stärkung des Herdenschutzes gefunden werden. Die Kriterienliste des BAFU zur Beurteilung der Schützbarkeit wird höchstens zur Ausarbeitung der einzelbetrieblichen Konzepte herangezogen.

2. Eckpfeiler: Anerkennung einer neuen Herdenschutzmassnahme

Die Herdenschutzmassnahme «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen)» gilt als eine vertretbare Alternative zu den Herdenschutzhunden oder den elektrifizierten Zäunen.

3. Eckpfeiler: Einzelfallbetrachtung

Jeder Rissvorfall wird weiterhin vor Ort beurteilt, damit auch die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen und einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten überprüft werden kann.

4. Eckpfeiler: Klare Schnittstellen-Definition zwischen «auffällig» und «unauffällig»

Auch bei der korrekten Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte werden Rudel, Paare oder Einzelwölfe nur dann vollständig entfernt, wenn sie auffällig sind. Dies bedingt eine klare Schnittstellen-Definition zwischen «auffälligem» und «unauffälligem» Verhalten des Wolfes.



12 Die Umsetzung dieser vier Eckpfeiler bedingt **Anpassungen in den Artikeln 4b, 4c, 9b, 10b und 10c** des Entwurfes für die Teilrevision der JSV (**E-JSV**). Diese werden hier nur summarisch umschrieben und dann nachstehend in Kapitel III. im Detail aufgezeigt:

- **Art. 10b und 10c E-JSV:**
Ersatzlose Streichung von Art. 10b und Definition der «Zumutbarkeit» alleine in Art. 10c.
- **Gesamte E-JSV (einheitliche Verwendung weniger klarer Definitionen)**
Die Begriffe «Herdenschutzmassnahmen» und der «zumutbaren Massnahmen» sind klar zu definieren und es sind in der gesamten Verordnung ausschliesslich diese beiden Definitionen zu verwenden.
- **Art. 4b und 9b E-JSV**
Definition des «auffälligen Wolfsverhaltens» in einem neuen Art. 4b Abs. 3 Bst. d sowie entsprechende Anpassungen weiterer Bestimmungen (Art. 4b Abs. 3 Bst. c, bisheriger Art. 4b Abs. 4 [wird neu zu Abs. 5], Art. 4c Abs. 1, Art. 9b Abs. 1 und vollständige Streichung von Art. 9 Abs. 2).

1.3 Weitere wichtige Aspekte

13 Bis zu einer nächsten Jagdgesetzrevision: Festhalten an der bisherigen Steinbock-Regulation:

An der bewährten Regulation des Steinbocks muss weiterhin festgehalten werden. Für die Regulierung und Sicherstellung gesunder und an den Lebensraum angepasster Steinwildbestände ist die jagdliche Entnahme innerhalb der eidgenössischen Jagdbanngebiete zwingend erforderlich. Der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art ist im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund soll eine Vereinfachung der Administration bei gleichbleibender Regulations-Praxis angestrebt werden. In Sachen Jagdgesetzänderung verweisen wir auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer II./3.6.

14 Regulierung von Beständen geschützter Arten:

Regulierungen von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSV sind explizit vom Begriff der Jagd auf jagdbare Arten zu trennen, um unnötige Einschränkungen in der Wolfs- und Steinwildregulation und damit verbundenen praktischen oder administrativen Aufwände von vornherein zu vermeiden. Es darf z.B. nicht passieren, dass ein Nachtjagdverbot plötzlich auch für die Wolfsregulierung gilt. Dies betrifft auch weitere Aspekte (Monitoring mittels Drohnen, Akustiklockgeräte, künstliche Lichtquellen, Vorsatzgeräte etc.) und muss somit übergeordnet und nicht nur in Bezug auf verbotene Hilfsmittel oder ein Nachtjagdverbot beschränkt werden.

15 Folgende weiteren Anpassungen sind in die JSV-Teilrevision aufzunehmen:

Aus Sicht des kantonalen Vollzugs des Bundesrechts ist es unabdingbar, dass die Jagdverordnung in folgenden Punkten angepasst wird.

- Neuregelung für den Einsatz der Jagdhunde;
- Überarbeitung der Liste der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel:
 - Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen;
 - Ermöglichung des jagdlichen Einsatzes von Schalldämpfern;
 - Schaffung von Rechtssicherheit bezüglich dem Begriff Jagd;
 - Erlass eines Verbots von bleihaltiger Kugelmunition;
 - Umsetzung einer Schonzeitverkürzung des Kormorans zur Entlastung der Berufsfischerei;
 - Einführung eines Nachtjagdverbots im Wald für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwildtiere zur Störungsminderung in der Nacht.



2. Finanzierung

2.1 Beteiligung des Bundes am Aufwand der Kantone

16 Ein zeitgemässes und zielführendes Management von geschützten Arten (Wolf, Biber, Steinwild etc.) setzt in den mit dem Vollzug betrauten Kantonen entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen voraus. Die Kantone haben wiederholt darauf hingewiesen, dass das Management von geschützten Arten mit einem sehr grossen Aufwand für den Vollzug verbunden ist. Dieser Aufwand ist vom Bund im Rahmen der Verbundsaufgabe nicht oder nur zu einem Bruchteil mitgetragen. Im Rahmen der Revision des Jagdgesetzes 2020 waren vom Bund deutlich höhere Finanzhilfen für das Wolfs- und Steinwildmanagement vorgesehen (bspw. CHF 50'000.- pro Wolfsrudel und Jahr).

2.2 Entschädigung von Schäden

a) Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen

17 Bisher musste der Kanton lediglich für die Nutztiere die gesamten Restkosten übernehmen. Die Fördertatbestände werden in der vorliegenden Fassung der Verordnung deutlich erweitert, was grundsätzlich zu begrüssen ist, betreffen jedoch sehr kostenintensive Massnahmen wie Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung hat der Kanton für alle Schäden die Restkosten zu übernehmen, was nicht haltbar ist, insbesondere bei Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen. Die Wiederansiedlung bestimmter Tierarten ist eine sektoralpolitische Zielsetzung des Bundes. Die daraus entstehenden Kosten sind entsprechend auch durch den Bund zu tragen.

b) Schäden an Nutztieren

18 In der Entschädigung von Schäden an Nutztieren, die durch Grossraubtiere verursacht werden, sind auch die vermissten Tiere auf Betrieben zu berücksichtigen, welche Risse zu beklagen haben.

3. Zeitnah sind weitere bedeutsame Schritte nötig

3.1 Jährlicher Abschussplan

19 Bund und Kantone müssen bezüglich der Umsetzung der neuen Vorgaben Erfahrungen sammeln. Es ist aber absehbar, dass es für ein zeitgemässes und zielführendes Wildtiermanagement beim Wolf in naher Zukunft noch weitere grundsätzliche Anpassungen der Verordnung braucht:

- Einen jährlich festgelegten Abschussplan, der ähnlich dem Steinwildmanagement auf einer jährlich durchgeführten Bestandsanalyse basiert, mit Angabe eines Abschusskontingents für Wolfsabschüsse im kommenden Jahr. Wolfsabschüsse, die aufgrund von auffälligem Verhalten getätigt werden müssen, werden diesem Kontingent angerechnet. Damit könnte die Handlungsfähigkeit für den Kanton zur Reduktion von Konflikten deutlich gesteigert und der administrative Aufwand für Bund und Kanton deutlich reduziert werden ohne Einbussen in der Qualität der Umsetzung oder der Anforderungen an den Artenschutz (Analog dem Steinwild).
- In Zusammenhang mit der festgelegten Mindestzahl an Wolfsrudeln in der Schweiz darf eine allfällige Rudelentnahme nicht als Schaffung einer «Wolfsfreien Zone» missverstanden werden (Vollständige Entfernung oftmals nicht realistisch, rasche und wachsende Zuwanderung, fehlende Möglichkeit einwandernde oder sesshafte Einzelwölfe und Paare proaktiv zu regulieren). Denn der Wolf kann im ökologischen Gefüge eine wichtige Rolle spielen. So beeinflussen Wolfbestände

die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken.

- 20 Ziel der proaktiven-Regulierung muss analog dem Steinwild ein Wildtiermanagement auch für Grossraubtiere sein, in welchem der Kanton aufgrund der Populationsgrösse ein zeitlich befristetes Kontingent für die Regulierung erhält, welches die Wolfspopulation in ihrer Existenz nicht gefährdet und welches ein entsprechendes Ziel bezüglich der Bestandsentwicklung berücksichtigt. Bei der Ausführung der Regulierung sollen die Kantone danach aber frei sein. Die Kantone beweisen seit vielen Jahren, dass sie das Wildtiermanagement beherrschen (siehe die Regulierung des Steinwilds).

3.2 Unnötige Einschränkungen bei der proaktiven Regulierung der Wolfsbestände

- 21 Die vom bisherigen System geprägten Einschränkungen der proaktiven Regulation wie die Beschränkung auf die Wolfsrudel und das Regulationsverbot in Jagdbanangeboten schaffen weder für Wildtier und Schutzgebiete, noch für die Koexistenz mit dem Menschen einen Mehrwert und sind deshalb ersatzlos abzuschaffen. Ohne diese Vereinfachungen wird eine Stabilisierung des Bestands auf das gewünschte Mass mit Blick auf die Weideperiode nicht möglich sein. Der Schutz der Art Wolf wird über den in der JSV verankerten Mindestbestand gewährleistet.
- 22 Die proaktive Regulierung der Wolfspopulation ist insbesondere auch zur Stärkung des Herdenschutzes dringend notwendig. In die proaktive Regulierung sind auch die sesshaften Wolfspaare einzubeziehen. Die Bejagung von sesshaften Wolfspaaren ist die effizienteste Art, die Wolfspopulation zu stabilisieren und die Fortpflanzung von schadstiftenden Individuen zu unterbinden.

3.3 Herdenschutzhundewesen überarbeiten

- 23 Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten und der bisherige Art. 10^{quater} JSV ist im Grundsatz zu übernehmen. Zwingend müssen jedoch weitere Hunderassen zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) zugelassen und anerkannt werden, damit das Angebot an Herdenschutzhunden die Nachfrage decken kann.
- 24 Die vorliegende komplette Neuorganisation im Herdenschutzhundewesen ist noch nicht genügend mit den Kantonen ausdiskutiert und wirkt unausgereift. Es ist unklar, wie das neue System funktioniert, wer welche Verantwortlichkeiten hat und wie es finanziert werden soll. Das BAFU ist angehalten, zusammen mit Kantonen mit Expertise im Herdenschutzhundewesen, der Agridea und der KOLAS sowie allenfalls mit Zuchtorganisationen den bisherigen Art. 10^{quater} komplett zu überarbeiten. Wenn ein neues System definiert ist, soll es mit einer Übergangsfrist in Kraft gesetzt werden, so dass sich alle Akteure darauf vorbereiten können.
- 25 Es ist richtig, dass der Bund eine einheitlich geregelte (nationale) EBÜ für Herdenschutzhunde vorgibt. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird jedoch von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen zu verbessern, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten. Selbstverständlich darf dadurch die Beurteilungsqualität und letztlich die Qualität der geprüften Herdenschutzhunde nicht geschmälert werden. Die klar definierten Anforderungen (Sozialisierung, Herdentreue, kein übermässiges Aggressionsverhalten) zum Bestehen der EBÜ werden nach wie vor begrüsst. Wichtig ist, dass weiterhin national einheitlich durchgeführte Zuchtprüfungen für Herdenschutzhunde gefördert werden.

3.4 Entzug der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden

- 26 Zustimmungen des BAFU für die proaktive Regulierung müssen mit der Verfügung verbunden werden können, dass einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung gewährt wird. Andernfalls wird die proaktive Regulierung v.a. von ganzen Wolfsrudeln mittels Beschwerden gestoppt, womit die Kantone die Regulierung nicht planmässig umsetzen können.

3.5 Eidgenössisches Dokumentationssystem

- 27 Laut Art. 3 Abs. 3 des Jagdgesetzes führen die Kantone nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten. Ein weiteres Mittel für die Verringerung des administrativen Aufwands wäre die Einführung eines eidgenössischen Dokumentationssystems, in dem die Kantone Daten erfassen, die für das Grossraubtiermanagement wichtig sind. Für die Erstellung und den Betrieb dieses Dokumentationssystems soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. **Sollte der geltende Art. 3 Abs. 3 JSG als ausreichende Grundlage für ein solch nationales Dokumentationssystem erachtet werden, sind die entsprechenden Bestimmungen in die laufende JSV-Teilrevision aufzunehmen.**

3.6 Schadenbegriff für konfliktrichtigen Individuen geschützter Tierarten

- 28 Mit der JSG-Revision vom Dezember 2022 besteht für die Kantone keine Möglichkeit mehr, Bestände geschützter Arten (ausgenommen Wolf und Steinbock) zu regulieren, wenn Tiere einer bestimmten Art ihren Lebensraum beeinträchtigen oder die Artenvielfalt gefährden.
- 29 Die Möglichkeiten für Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere aufgrund eines "erheblichen Schadens" gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG bleiben grundsätzlich zwar bestehen. Konkrete Aussagen, was als erheblicher Schaden anzusehen ist, fehlen – mit Ausnahme für den Wolf und den Biber – aber gänzlich. Es ist dringend notwendig, den Schadenbegriff unmissverständlich zu definieren, um dadurch die Rahmenbedingungen für den Umgang mit konfliktrichtigen Individuen geschützter Tierarten abschliessend zu klären. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob und inwiefern negative Auswirkungen von geschützten Arten auf den Lebensraum, die Biodiversität (Bestände von anderen geschützten Arten oder NPA) oder das Fischereiregal als Schaden anerkannt werden.



III. DETAILBEMERKUNGEN

Neuer Artikel 1

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss die Fachkundigkeit von Personen für das Erlegen von Wildtieren geregelt werden.

ANTRAG

Einfügung eines neuen Art. 1 mit folgendem Wortlaut:

«Art. 1 Fachkundigkeit

Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.»

Art. 2

1. Generelle Forderungen

Die Artikel 7 und 7a des Jagdgesetzes (JSG) regeln den Artenschutz sowie die Regulierung von Steinböcken und Wölfen. Diese Differenzierung bezüglich des Jagdbegriffs muss sich mit Bezug auf die verbotenen Hilfsmittel auch in der Verordnung widerspiegeln. Regulierungen von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSG sind explizit vom Begriff der Jagd auf jagdbare Arten zu trennen, um unnötige Einschränkungen in der Wolfsregulation und damit verbundenen praktischen oder administrativen Aufwände ganz grundsätzlich zu vermeiden. So muss zum Beispiel ausgeschlossen werden, dass ein Nachtjagdverbot (Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion) plötzlich auch für die Wolfsregulation gilt. Ebenso müssen auch weitere Hilfsmittel für die Wolfsregulation erlaubt sein (Monitoring mittels Drohnen, Akustiklockgeräte, künstliche Lichtquellen, Vorsatzgeräte etc.). Dies gilt es in der JSV grundsätzlich zu regeln und nicht nur in Bezug auf verbotene Hilfsmittel oder einer Beschränkung des Nachtjagdverbots.

ANTRAG

*Sowohl in Art. 2 JSV als auch in den entsprechenden Erläuterungen ist zu verankern, dass Regulierungen von Beständen geschützter Tierarten nach Art. 7a JSG **nicht** unter den Begriff der Jagd im Sinne des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel fallen.*

2. Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 4

Schalldämpfer gehören mittlerweile zum Stand der Technik und werden seit mehreren Jahren in verschiedenen Kantonen mit Ausnahmegewilligungen jagdlich eingesetzt. Um Rechtssicherheit zu erhalten, ist eine eidgenössische Regelung wichtig. Schalldämpfer sind somit aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.



Falls der Schalldämpfer nicht aus Art. 2 JSV gestrichen wird, soll wenigstens eine Ausnahme in Artikel 3 vorgesehen werden. Eine Ausnahme ist aus obigen Gründen gerechtfertigt, zudem schützt ein Schalldämpfer das Gehör von Jagenden und ihren Hunden.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung von Bst. i Ziff. 4

[Eventualantrag

Art. 3 Abs. 1 Bst. e ist wie folgt zu ergänzen:

e. den Schutz von Jagenden und ihren Hunden zu gewährleisten.]

3. Absatz 1: Einfügung neuer Verbotstatbestände

Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition soll in die Verordnung aufgenommen werden. Für die Jagd auf Schalenwild (ab Kaliber 6mm) stehen genügend gute bleifreie Optionen zur Verfügung. Mit einer Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass der Übergang reibungslos verläuft.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugtiere und Vögel vor Störungen. Aus diesem Grund sind Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen. Zur Jagdausübung gehören auch Nachsuchen. Nicht zur Jagdausübung gezählt werden behördliche Einsätze beispielsweise für Bestandenserhebungen sowie Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSG.

ANTRÄGE

1. Anpassung von Art. 2 Absatz 1 wie folgt:

**«m. bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6mm;
n. Drohnen.»**

2. Anpassung des Erläuternden Berichtes wie folgt:

Buchstabe m.:

Für Büchsenkaliber ab 6mm ist bleifreie Munition zu verwenden. Flintenlaufgeschosse sind von diesem Verbot ausgenommen.

Buchstabe n.:

Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. Dazu gehören auch Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen, oder die Rettung von Rehkitzten (siehe Art. 8b).

Art. 3^{bis}

Die laufenden und vom Bund mitfinanzierten Gespräche mit der Berufsfischerei, unter anderem zum Thema Kormoran zeigen, dass eine Schonzeitverkürzung des Kormorans zu einer Entlastung der Berufsfischerei führen könnte. Die Schonzeit für den Kormoran nach Artikel 5 JSG ist somit um einen Monat zu verkürzen.

ANTRAG:

Änderung von Abs. 2, Bst. b wie folgt:

*b. Kormoran: Schonzeit vom ~~1. März~~ **1. April** bis 31. August*



Neuer Artikel 3^{ter}

Die Nacht gehört dem Wild. Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern, ist für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwild ein eidgenössisches Nachtjagdverbot im Wald zu formulieren. Für die Wildschadensprävention können die Kantone vorsehen, nachts gewisse Arten z.B. auf landwirtschaftlichen Flächen zu bejagen.

ANTRÄGE

1. Verordnung

Einfügung eines neuen Art. 3^{ter} mit folgendem Wortlaut:

Art. 3^{ter} Nachtjagdverbot

¹ Für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwild gilt ein Nachtjagdverbot im Wald.

² Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd innerhalb des Waldes erlauben.

Neuer Artikel 3^{quater} [inklusive Anpassung der Tierschutzverordnung in neuem Anhang]

Der Einsatzzweck von Jagdhunden in der JSV soll ausformuliert werden. Dadurch wird mehr Rechtssicherheit erlangt. Die Ergänzung bedingt zudem eine Ergänzung in der Tierschutzverordnung (TschV).

ANTRÄGE

1. Verordnung

Einfügung eines neuen Art. 3^{quater} mit folgendem Wortlaut:

Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen von gesunden Wildtieren und das Suchen und von kranken oder verletzten Wildtieren (Nachsuche); Bei verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen und Töten, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss gemäss Artikel JSV nicht möglich ist.

2. Anpassungen der Tierschutzverordnung über einen entsprechenden Anhang

Ergänzung Art. 77 TschV:

(...); Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für anerkannte Jagdhunde nach Art. xy JSV wird deren Einsatzzweck beim Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt.

Ergänzung Art. 75 Abs. 1 Bst. c TschV:

c. (...) und Vorstehen.

Art. 4a

Bis zu einer nächsten Teilrevision des Jagdgesetzes muss an der bewährten Regulation des Steinbocks festgehalten werden. Der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art ist jedoch im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund fordern die Gebirgskantone eine Vereinfachung der Administration bei gleichbleibender Regulations-Praxis.



ANTRÄGE

An der bewährten Regulation des Steinbocks ist festzuhalten, d.h. es ist sicherzustellen, dass Steintiere im Sinne von Art. 12 VRS auch innerhalb eidgenössischer Jagdbanngebiete entnommen werden können.

Art. 4b

Absatz 1

Da bisher Abschüsse jeweils reaktiv zu tätigen waren, wurde das Wolfspaar richtigerweise unter die Bestimmungen für den Einzelwolfsabschuss subsumiert. Neu wird mit Art. 7a im JSG aber die Möglichkeit zur vorausschauenden Regulierung von Wolfsbeständen gegeben. Da sich Wolfspaare in aller Regel im Folgejahr zu einem Wolfsrudel entwickeln und die Planung der Regulierung vorausschauend stattfinden muss, muss es auch möglich sein, bestätigte Wolfspaare in die Planung als zusätzliche Rudel (unter Zuhilfenahme empirischer Werte), einzubeziehen. Gleichzeitig muss aber neu auch die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der proaktiven Regulierung Wolfspaare, sich noch nicht fortgepflanzt haben, bereits ab September vorausschauend zu entnehmen, um voraussehbare Schäden zu verhindern. Analog den bisherigen Regulationsvarianten bei Rudeln soll es bei der Präsenz von Wolfspaaren weiterhin möglich bleiben, differenziert vorzugehen: Bei Überschreitung des regionalen Mindestbestandes soll bei auffälligem Verhalten gemäss Abs. 3 Bst. c JSV aber auch die vollständige Entnahme eines Wolfspaares möglich sein. Der Mindestbestand kann weiterhin ausschliesslich in Wolfsrudeln bemessen werden, es ist somit keine Anpassung des Anhang 3 in Bezug auf die Masseinheit notwendig.

Ohne diese Möglichkeit wird die Erreichung eines angemessenen Wolfsbestandes sinnlos erschwert. Es ist aus verschiedenen Überlegungen nicht zielführend, Wolfspaare in Regionen mit wahrscheinlich eintretenden Schäden nicht proaktiv zu regulieren, um später aufgrund verursachter Schäden ganze Rudel entfernen zu müssen.

Bei der Entnahme von Wolfsrudeln gelten gewisse Vorgaben. Die wichtigste Vorgabe bei der Entnahme von kompletten Rudeln ist, dass Wölfe ein auffälliges Verhalten zeigen. Auffälliges Verhalten ist insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen (und somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere) sowie eine beginnende Spezialisierung auf Tiere der Rinder- oder Pferdegattung. Auch die Entwicklung von unerwünschtem Verhalten gegenüber Menschen ist dazuzuzählen. Reissen Wölfe hingegen Nutztiere in Gebieten, in denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, kann dies nicht als auffälliges Verhalten gewertet werden. Deshalb ist in den Erläuterungen zu ergänzen, dass die Entnahme eines kompletten Rudels oder einer Paarentnahme nicht alleine mit Verhaltensweisen begründet werden kann, die grundsätzlich von jedem Wolf in der entsprechenden Situation gezeigt werden und somit das Kriterium der Auffälligkeit nicht erfüllen.

Betreffend die Vorgaben für die verschiedenen Formen der Regulierungen sind die Entscheide der aktuell hängigen Beschwerden vor Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen. Ohne einen anderslautenden Entscheid soll die Jungtierregulation jedoch im Sinne einer proaktiven Regulierung von bereits eingetretenen Schäden und Konflikten vollständig losgelöst sein.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 1 wie folgt:

«¹ Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU ~~die Wölfe von Rudeln~~ nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.»



Absatz 2 Bst. b

- *Zum Einleitungssatz:*

Eine Begründung sollte jedoch nur dann notwendig sein, wenn Rudel oder Paare proaktiv vollständig entnommen werden sollen. Die Jungtierregulation dient dem allgemeinen Ziel der Lenkung des Bestandes und der Aufrechterhaltung der Scheu der Wölfe vor dem Menschen. Eine Reduktion des administrativen Aufwandes ist zudem sicherlich im Interesse aller.

ANTRAG

Anpassung des Einleitungssatzes wie folgt:

«b. eine Begründung, inwiefern die **Entnahme** des betreffenden Rudels **oder Wolfspaares** erforderlich ist für:»

- *Zu Ziffer 1*

Es soll reguliert werden, wenn auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) die Herdenschutzmassnahmen oder im Sömmerungsgebiet das bewilligte Herdenschutzkonzept oder das Notfallkonzept umgesetzt werden. Was die Kantone als zumutbar einstufen und die Rolle der kantonalen Beratung sollen in Art. 10c JSV definiert werden. Ein Verweis auf den entsprechenden Verordnungstext lässt weniger Spielraum, was gemeint ist. Somit soll auch der Verweis auf die kantonale Beratung in diesem Artikel gestrichen werden und auf Art. 10c JSV verwiesen werden, in welchem die zumutbaren Massnahmen definiert werden.

ANTRAG

Anpassung von Ziffer 1 wie folgt:

«1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren **Massnahmen gemäss Artikel 10c** umgesetzt haben,»

- *Zu Ziffer 3*

Der Wolf kann einen positiven Einfluss auf die Verteilung der Schalenwildbestände und damit auch auf die Waldverjüngung haben. Die Berücksichtigung der positiven Effekte für die Waldverjüngung bzw. das Vermeiden von negativen Auswirkungen bei der Wolfsregulierung wurde im Gesetz gestrichen. Im Bericht der UREK-S vom 23. Juni 2022 wird dazu jedoch auf Seite 9 ausgeführt: *"Der Wolf spielt anerkanntermassen eine wichtige Rolle im ökologischen Gefüge. Bei den noch zu präzisierenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung sowie dem Konzept nach Artikel 10^{bis} JSV ist auf das Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen Rücksicht zu nehmen. Wolfbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken. Massnahmen zur Regulierung von hohen Wolfsbeständen müssen deshalb mit Massnahmen von anderen Umweltbereichen abgestimmt werden, namentlich mit Massnahmen zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung".*

ANTRAG

Festhalten an Ziffer 3.



Absatz 3

- Zu Buchstabe b:

In Wolfsrudeln leben in aller Regel auch Jungtiere, die ein oder mehrere Jahre alt sind. Diese können aufgrund ihrer körperlichen Entwicklung bereits massgeblich zu Nutztierschäden beitragen und sollen deshalb ebenfalls erlegt werden dürfen. Für den Erhalt eines Rudels spielt einzig eine Rolle, dass nicht die beiden Elterntiere erlegt werden. Die aktuelle Einschränkung lediglich auf die diesjährigen Jungwölfe (Welpen) ist somit nicht nachvollziehbar enger gefasst als notwendig und deshalb auch auf die nicht-reproduzierenden (Jährlinge oder 2-3-jährige Wölfe) auszuweiten.

Zum anderen hat die RKGK in der nach wie vor aktuellsten Populationsmodellierung für die Schweiz und die Alpen aufgezeigt, dass die Gesamtzahl der gestorbenen und erlegten Jungwölfe einen Einfluss auf die Entwicklung des Bestandes als Ganzes hat. Da es bei der proaktiven Regulation um die Entwicklung des Wolfsbestandes innerhalb der Grossraubtierkompartimente gemäss Anhang 3 geht und nicht mehr – wie bis anhin - um den Wolfsbestand innerhalb eines einzelnen Rudelgebietes, ist die Beschränkung der Anzahl zu erlegender Jungtiere *pro Rudel* mittlerweile obsolet und sogar hinderlich. Vorliegende Änderung erlaubt es den Kantonen, selbst zu entscheiden, in welchen Rudeln bei den Jungtieren schwächer oder stärker eingegriffen wird, wobei vereinzelt, z.B. in grossen Rudeln, auch mehr als 2/3 der Jungtiere des Rudels erlegt werden dürfen.

ANTRAG

Anpassung von Buchstabe b wie folgt:

«b. bei mehreren Rudeln: es dürfen bis zu zwei Drittel **der Jungtiere** erlegt werden.»

- Zu Buchstabe c:

Es macht Sinn, dass Wolfspaare, die unerwünschtes Verhalten zeigen, einzeln oder gemeinsam reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben können. Damit müssen weniger Wölfe reguliert werden.

ANTRAG

Anpassung von Buchstabe c wie folgt:

«c. bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels **oder eines Wolfspaares** erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird **und Wölfe sich auffällig im Sinne von Art. 4 Absatz 3 Buchstabe d verhalten.**»



HINWEIS:

Die nachstehenden Anpassungsanträge betreffend eines neuen Buchstabens d in Absatz 3 sowie der Anpassung in Absatz 4 bilden gemeinsam mit den Anträgen zu den Art. 9b, Art. 10b und 10c die Grundlage für das Gesamtkonzept gemäss vorstehendem Kapitel II/1.

- **Neuer** Buchstabe d:

Ein Kernelement des Gesamtkonzeptes bildet die **klare und abschliessende Definition der Auffälligkeit** eines Wolfsverhalten. Ist dieses klar definiert, ergibt sich die Abgrenzung zum unauffälligen Verhalten von alleine.

ANTRAG

Einfügung eines neuen Buchstabens d wie folgt:

«d. Auffälliges Wolfsverhalten liegt vor, wenn Wölfe einzeln oder gemeinsam:

- 1. wiederholt fachgerecht eingesetzte Herdenschutzzäune oder Herdenschutzhunde überwinden;**
- 2. ein Tier der Rinder- und Pferdegattung, ein Neuweltkamelide, ein Hirsch in Gehegen oder ein Weideschwein töten oder dieses Tier notgetötet werden muss,**
- 3. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal in Ställen oder in einem Laufhof reissen, oder**
- 4. gegenüber Menschen Verhalten mit erheblichem Gefährdungspotenzial zeigen.»**

Absatz 4

Es soll nicht drei Kategorien von Wölfen (unauffällig, auffällig und besonders schadenstiftend) geben, sondern lediglich auffällig und unauffällige Wölfe gemäss vorstehendem neuem Buchstabe d in Absatz 3.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

«⁴ Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, dass gemäss Abs. 3 Bst. d auffällig in Erscheinung tritt, erlegt werden.»

Absatz 5

Die Anrechnung erlegter Wölfe muss ab dem Zeitpunkt der Bewilligungserteilung erfolgen und nicht davor. Die Information zu toten Wölfen (unabhängig der Ursache) liegt dem BAFU nämlich jeweils zeitnah vor und kann entsprechend ohne eine spezielle Bestimmung in der JSV für die Bewilligung berücksichtigt werden. Zudem noch ein formeller Hinweis: Der Verweis auf Artikel 9^{ter} ist falsch, diese Bestimmungen werden neu in Artikel 9c verschoben.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

«⁵ Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Rudels innerhalb von 12 Monaten ~~vor~~ ab der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie ~~9ter~~9c erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.»



Absatz 6

Die Kantone sind auch ohne Auflagen bemüht, die situativ erwünschten Effekte von Abschüssen zu erzielen. Diese schwammig formulierten Auflagen erschweren den Vollzug erfahrungsgemäss auf unnötige Weise und machen ihn zudem rechtlich angreifbar. Im Rahmen einer proaktiven Regulierung ist das primäre Ziel die Lenkung des Wolfsbestandes.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

«⁶Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken.» ~~Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.~~

Absatz 7

Die Gebirgskantone VS, TI und GR sind als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigenes Kompartiment zu bezeichnen. Es gibt nämlich keine fachliche Rechtfertigung für die Zusammenlegung von Kantonen, deren Fläche einem mehrfachen der Fläche eines Wolfsrudels entsprechen. Die Abgrenzung der Regionen sowie die Festlegung der minimal zu sichernden Anzahl Wolfsrudel pro Region ist aufgrund wissenschaftlicher Kriterien und unter Einbezug der Kantone vorzunehmen. Bei der definitiven Festlegung der Wolfregionen ist das Vorhandensein eidgenössischer Jagdbannggebiete in den verschiedenen Kantonen ausdrücklich zu berücksichtigen. Wird das Totalverbot einer Regulierung von Wölfen in den Jagdbannggebieten aufrechterhalten, so werden die Kantone mit mehreren eidgenössischen Jagdbannggebieten nie eine genügende Anzahl Tiere entnehmen können, um das Ziel der Reduktion und Stabilisierung der Wolfspopulation zu erreichen.

ANTRAG

Die Gebirgskantone VS, TI und GR sind als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigenes Kompartiment zu bezeichnen. Anhang 3 ist entsprechend anzupassen.

Absatz 8

In der Verordnung muss eine Frist definiert werden, innerhalb derer das BAFU auf das Gesuch der Kantone reagieren muss. Die Abläufe sind wenig definiert und lassen so Spielraum für Willkür. Schliesslich ist festzuhalten, dass das BAFU grundsätzlich frei entscheiden kann. Der Kanton macht Gründe geltend und das BAFU bewertet diese. Wie das BAFU bewertet, ist im Erläuternden Bericht vage umschrieben (Seite 11). Das ist unbefriedigend. Das BAFU ist gemäss den Aussagen im Erläuternden Bericht (Seite 7) darauf zu beharren, dass Wolfsbestände zur Verhütung von Schäden und Konflikten vorausblickend regulieren dürfen und nicht erst rückblickend im Nachgang zu bereits eingetretenen Schäden oder Konflikten. Diese Plausibilität ist bereits dadurch gegeben, dass im Streifgebiet eines Wolfsrudels geschützte Nutztiere weiden, denn wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, können Angriffe und Risse durch Wölfe alleine durch Herdenschutzmassnahmen zwar reduziert, jedoch nicht gänzlich verhindert werden.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

⁸Das BAFU erteilt **innert drei Wochen nach Gesuchseingang** seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr;



Art 4c

Absatz 1

Auch getötete Nutztiere vor der Sömmerungsperiode und ausserhalb des Sömmerungsgebiets müssen berücksichtigt werden können. Auch während der Weidesaison vor und nach der Sömmerung werden Nutztiere von Wölfen gerissen, obwohl die Tiere auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) mit Herdenschutzmassnahmen (Zäune) geschützt sind. Ausserdem ändert die aktuelle Sömmerungsperiode von Jahr zu Jahr, da sie stark vom Vegetationsverlauf abhängig ist. Auch administrative Vorgaben wie der verfügte Normalbesatz regeln die Sömmerungsperiode. Die Beurteilung des Schadens ist aus diesen Gründen auf das ganze Jahr auszu dehnen, jedoch auf die vergangenen 4 Monate zu beschränken.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

¹ Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe in ihrem Streifgebiet innerhalb der **vergangenen 4 Monate trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen gemäss Art. 10c mindestens 8 Nutztiere getötet** oder **auffälliges Verhalten nach Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe d gezeigt haben**.

Absatz 2

Treffen diese Voraussetzungen zu, gilt ein Wolfsrudel gleichzeitig auch als auffällig nach Art. 4b und eine Rudelentnahme nach Art. 4b im Grundsatz zulässig. Die Beschränkung der Anzahl zu erlegender Jungtiere ist an dieser Stelle deshalb nicht sinnvoll und zu streichen. Aus fachlicher Sicht ist in den Sommermonaten einzig der Schutz der Elterntiere von Bedeutung. Die Beschränkung der Abschüsse auf diesjährig geborene Jungtiere ist deshalb ebenfalls zu eng gefasst.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

² **Es dürfen Jungtiere erlegt werden.**

Absatz 3

Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist die Vorgabe, Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen, im kurzen verfügbaren Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach Art. 12 Abs. 4bis JSG nicht umsetzbar. In der Regulationsperiode von 1. Juni bis 31. August beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Diese Vorgabe ist somit praxisfremd und schränkt die Erfolgsaussichten des Abschusses unnötigerweise ein. Primäres Ziel ist, dass die Wolfspopulation nicht weiter wächst.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung.



Art 4d

Nach Art. 7a Abs. 3 JSG gewährt der Bund auf Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken und Wölfen.

Laut Erläuterndem Bericht sieht der Bundesrat «grossen Bedarf bei den Wölfen», bei den Steinböcken verzichtet er jedoch auf einen Beitrag, weil dies bereits im Parlament umstritten war. Dies spricht einerseits für den Antrag unter Art. 4a, den Steinbock zur jagdbaren Art zu erklären, andererseits ist die Finanzierung nur über die Anzahl der Wolfsrudel zu eng gefasst. Überdies ist der Verweis auf Art. 7a Abs. 1 JSG im Titel falsch und somit zu streichen.

Die Finanzierung über die Anzahl der Rudel erweist sich für die Kantone aus verschiedenen Gründen als schwierig. Jährliche Veränderungen der Rudelzahlen würden zu jährlich ändernden Beiträgen führen. Dies verunmöglicht den Kantonen eine Planungssicherheit. Es ist wichtig, dass in dieser Frage die bereits bewährte Methodik der Programmvereinbarungen und ihrem 4-jährigen Turnus angewendet wird. Kantone, die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, sind ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen, da solche Tiere beträchtliche Aufwände generieren können. Somit wird vorgeschlagen, allen Kantonen einen Sockelbeitrag (z.B. ausgehend von der Kantonsfläche) sowie einen variablen Beitrag pro Rudel zu gewähren. Für grenzüberschreitende Rudel nur die Hälfte des Finanzbeitrags vorzusehen ist nicht sinnvoll. Grenzüberschreitende Rudel verursachen gleich viel Aufwand wie Schweizer Rudel.

Die gesamte Höhe der Finanzhilfe ist auf Basis von 20'000 Franken pro Rudel und Jahr zu tief angesetzt. Sie muss mindestens bei 50'000 Franken pro Rudel und Jahr liegen (1.5 Mio. Franken bei 30 Rudeln). Der grössere Teil soll als Sockelbeitrag ausbezahlt werden.

ANTRÄGE

1. Anpassung des Titels wie folgt:

Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen ~~nach Art. 7a, Abs. 1 JSG~~

2. Umformulierung der Absätze 1 und 2 wie folgt:

¹ **Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jähriger Programmperiode aufzunehmen.**

² **Für die Finanzierung ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen, wobei der Beitrag pro Rudel mindestens 50'000 Franken betragen kann. Rudel, deren Streifgebiet sich auch auf Teile der Nachbarländer erstreckt, werden voll angerechnet.**

Art. 4e

Kantone sollen Wildruhezonen bezeichnen können, wenn sie es für angemessen erachten. Die «Erforderlichkeit» muss in der Verordnung nicht explizit erwähnt werden. Der Hauptzweck der Wildruhezonen ist in Abs. 1 verankert. Die Vernetzung ist in Abs. 2 zu streichen.

ANTRÄGE

Anpassungen der Absätze 1 und 2 wie folgt:

¹ ~~Soweit es~~ **Die Kantone können** für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus ~~erforderlich ist, können die Kantone~~ Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.



~~² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.~~

Art. 6^{bis}

Die in Art. 6^{bis} Abs. 4 erwähnte Richtlinie fehlt bisher, weshalb in den Gebirgskantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung bestehen. Zudem bewirkt das Fehlen der Richtlinie Konflikt mit der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen. Die aktuellen Formulierungen in Art. 6^{bis} verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie. Insbesondere Abs. 2 Bst. b muss um den Begriff «vorübergehend» gekürzt werden. In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mausekkammern gehalten werden. Wegen ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Abs. 2 Bst. b zwingend notwendig. Andere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.

ANTRÄGE

1. Absatz 1

Ergänzung mit einem neuen Bst. d wie folgt:

d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.

2. Absatz 2

Anpassung der Bst. a und b wie folgt

a. ~~während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens~~ in Mausekkammern **oder Offenfrontgehengen**

b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges ~~vorübergehend~~ auf Flugdrahtanlagen;

3. Neuer Abs. 5

Einfügung eines neuen Absatzes 5 wie folgt:

⁵ Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

4. Ergänzung der Erläuterungen wie folgt

Beschreibung des Begriffs Greifvogel:

mit dem Begriff Greifvogel sind in Art. 6^{bis} alle eigentlichen Greifvögel (Accipitriformes), Falken (Falconiformes) sowie Eulen (Strigiformes) gemeint.

Zum neuen Abs. 5:

Das freie Fliegenlassen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.



Art. 8a und Anhang 1

In Art. 8a Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 bewilligungspflichtig ist. Die Liste in Anhang 1 bedarf einer Aktualisierung. So ist beispielsweise die Mandarinente nicht auf der Liste aufgeführt.

ANTRAG

Ergänzung der Liste in Anhang 1 wie folgt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente

Art. 8b

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Gemäss obenstehendem Antrag (siehe Art. 2 JSV) sind Drohnen daher für jagdliche Zwecke zu verbieten. Es besteht der Bedarf, den Einsatz von Drohnen generell zu regeln, nicht nur für den Einsatz zur Rettung von neugeborenen Rehkitzten vor Mähmaschinen. Gemäss obigem Antrag sind Drohnen für jagdliche Zwecke zu verbieten (Aufführen in Art. 2 JSV). Ausgenommen werden sollen nun gemäss Art. 8b insbesondere Einsätze für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzten. Die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf die Wildtiere (Rehkitzrettung) liegt beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.

ANTRÄGE

- Änderung des Titels wie folgt:
Verwendung von Drohnen ~~für die Rehkitzrettung~~
- Anpassung des Inhaltes wie folgt:
*Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen **für spezielle Zwecke, zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen.***
- Ergänzung der Erläuterungen wie folgt:
 - *Der Einsatz von Drohnen ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. y für jagdliche Zwecke verboten. Die Kantone können den Einsatz für spezielle Zwecke regeln, insbesondere für den Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen, oder die Rettung von Rehkitzten.*
 - *Um hinderliche Einschränkungen bei der Regulierung von Wölfen zu verhindern, ist eine eindeutige Unterscheidung zwischen Jagd auf jagdbare Arten gemäss Art. 5 JSG und der Bestandesregulierung geschützter Arten gemäss Art. 7 JSG festzuhalten.*
 - *Die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf die Wildtiere (Rehkitzrettung) liegt beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen.*



Art. 8c

Die Gebirgskantone begrüssen es sehr, dass das Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in die JSV aufgenommen wird. Wie in den Erläuterungen zu Absatz drei erwähnt, wird es sehr begrüsst, dass das Inventar periodisch nachgeführt wird. ABER: Für die Bekämpfung von beispielsweise Tuberkulose oder der afrikanischen Schweinepest (ASP) werden auch im Bereich der Wildtierkorridore allenfalls drastische Massnahmen notwendig sein. Insbesondere wird dies für die Eindämmung z.B. der Bewegung der Wildschweine nebst den "natürlichen" Barrieren wie Autobahnen, Flüsse und dergleichen auch das Schliessen von Wildtierübergänge betreffen.

ANTRAG

Ergänzung mit einem Buchstaben d wie folgt:

d. eine Beschreibung von Massnahmen im Seuchenfall (z.B. Schliessung von Wildtierübergängen).

Art. 8d

Absatz 1

In der dicht besiedelten Schweiz liegen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Aus diesem Grund ist der zweite Satz im Absatz 1 zu streichen. Gibt es (Bau-)Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht an einer anderen Stelle ebenfalls durchführbar sind. Diese Voraussetzung hat sich bereits im Waldgesetz bewährt (Art. 5, Abs. 2 Bst. a WaG) und ist hier ebenfalls einzuführen.

ANTRÄGE

1. Anpassung von Absatz 1 wie folgt:

«¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird.» ~~Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden."~~

2. Änderung der Erläuterung zu Abs. 1 wie folgt:

Bei (Bau-)Projekten in Wildtierkorridoren muss nachgewiesen werden, dass diese standortgebunden sind, und nicht an anderer Stelle ebenfalls durchführbar wären. Dies analog zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG (Nachweis Standortgebundenheit von Werken im Rodungsrecht).

Sollte es nicht möglich sein, den zweiten Satz in Abs. 1 zu streichen, muss zwingend darauf hingewiesen werden, dass alternative Interessen ihre Standortgebundenheit nachweisen müssen, wenn eine Interessenabwägung stattfinden soll.

Eventualantrag

Änderung Abs. 1

«¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere standortgebundene Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.»



Absatz 2

Es ist wichtig, dass Wildtierkorridore in den kantonalen Richtplänen eingetragen werden. Danach ist es jedoch zentral, dass die Korridore auch in die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden. Diesbezüglich sind die Erläuterungen zu Abs. 2 zu ergänzen.

ANTRAG

Änderung der Erläuterungen zu Abs. 2 wie folgt:

*Gemäss Absatz 2 ist es notwendig, die überregionalen (...). Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar sind in den kantonalen Richtplänen (Karte) einzutragen. **Die Kantone sorgen dafür, dass die Wildtierkorridore die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden.***

Absatz 3

Die landwirtschaftliche Produktion darf durch die Umsetzung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren nicht eingeschränkt werden. Entsprechend muss eine variable Breite der Wildtierkorridore nicht nur in der Nähe von Übergängen des Strassen- und Schienennetzes sondern auch gegenüber der Landwirtschaft akzeptiert werden. Zudem muss die Schaffung von Strukturelementen in den Wildtierkorridoren zusammen mit den Bewirtschaftern und Landeigentümern erfolgen. Solche Elemente müssen gepflegt werden und die Mehrarbeit, welche durch sie entstehen den Bewirtschaftern mit Geldern aus dem Umweltbudget abgegolten werden.

Laut Buchstabe a sollen Zäune keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Wildtierkorridoren verursachen. In den Erläuterungen werden Forstzäune erwähnt, die sichtbar markiert werden und so bald als möglich wieder entfernt werden sollen. Da Forstzäune jedoch häufig über längere Zeit stehen bleiben, sollen sie generell so ausgestaltet werden, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore nicht beeinträchtigen. Diese Formulierung ist somit nicht nötig.

Für die Bekämpfung von beispielsweise Tuberkulose oder der afrikanischen Schweinepest (ASP) werden allenfalls auch drastische Massnahmen im Bereich der Wildtierkorridore notwendig sein. Insbesondere wird dies für die Eindämmung z.B. der Bewegung der Wildschweine nebst den "natürlichen" Barrieren wie Autobahnen, Flüsse und dergleichen auch das Schliessen von Wildtierübergänge betreffen. Dieser Tatsache ist durch Einfügung eines neuen Buchstaben e Rechnung zu tragen

ANTRÄGE

1. Änderungen von Absatz 3 wie folgt:

«³ Die Kantone treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore geeigneten Massnahmen. Sie sorgen namentlich dafür, dass:

- a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; **insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen;**
- b. innerhalb der Wildtierkorridore, **in Absprache mit der Landwirtschaft**, Strukturelemente zur Aufwertung des Korridors geschaffen werden;
- c. (...);
- d. (...);
- e. **Vorbereitung für allfällig notwendige Massnahmen im Seuchenfall getroffen werden.»**



2. Änderung der Erläuterung zu Abs. 2 wie folgt:

Von Zäunen gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen (..) aus, wenn folgende Grundsätze (..) berücksichtigt werden:

Metallgitterzäune: Der Bau (...) kleinräumig zu bewilligen. ~~Forstzäune müssen sichtbar markiert werden und sollten sobald wie möglich wieder entfernt werden.~~

Art. 8e

Laut Buchstabe a richtet sich die Höhe der Abgeltung nach der Bedeutung der Massnahme, in Abweichung dazu richtet sie sich gemäss Erläuterungen auf Seite 16 nach der Bedeutung des Korridors. Eine Wertung der Massnahmen und insbesondere eine Wertung der Korridore ist grundsätzlich abzulehnen. Wildtier Routen können sich im Laufe der Zeit ändern, weshalb möglichst alle Wildtierkorridore und Wildtierpassagen gleichwertig zu behandeln sind, unabhängig von der Bedeutung im Zeitpunkt des Finanzierungsentscheids. Buchstabe b. ist ausreichend als Kriterium.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung von Buchstabe a.

[Eventualantrag:

Die Erläuterungen sind an den Verordnungstext anzupassen. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Bedeutung der Massnahme für die grossräumige Vernetzung.]

Art. 9a

Absatz 1

Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können Kantone Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Bisher waren Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler durch das BAFU anzuordnen. Bei Massnahmen zu Bären und Luchsen war das BAFU anzuhören. Keine Anhörungspflicht gab es bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale. In Absatz 1 soll nun eine Ausnahmeregelung für den Bären geschaffen werden, in der das BAFU Massnahmen verfügt. Diese Sonderregelung erschwert die bisherige verfahrensrechtliche Heterogenität und verzögert die Umsetzung. Der Bundesrat hält im Bericht "Umgang mit dem Bären in der Schweiz" vom 27. Januar 2021 fest, dass sich die bisherigen Grundlagen bewährt haben. An der dieser Feststellung zu Grunde gelegte Ausgangslage hat sich aktuell nichts geändert. Auf die Einführung unterschiedlicher Regelungen für Bären ist zu verzichten. Stattdessen soll der Bär in Absatz 2 aufgeführt werden. Siehe hierzu unsere Bemerkungen zu Absatz 2.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung von Absatz 1.



Absatz 2

Bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist weiterhin vorgängig das BAFU anzuhören, so wie es der bisherigen Usanz bei der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen entspricht. Einzelmassnahmen gegen Wolf und Biber sind jedoch in gesonderten Bestimmungen zu regeln.

ANTRAG

Änderung von Absatz 2 wie folgt:

«Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne **Bären**, Luchse, Goldschakale, Fischotter, und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.»

Hinweis:

Absatz 2 wird gestützt auf den vorstehenden Antrag zu Absatz 1 zum alleinigen Absatz von Art. 9a und ist zu nummerieren.

Art. 9b

HINWEIS:

Die nachstehenden Anpassungsanträge bilden gemeinsam mit den Anträgen zu den Art. 4 Abs. 3 Bst. c sowie neuer Bst. d, Art. 10b und 10c die Grundlage für das Gesamtkonzept gemäss vorstehendem Kapitel II/1.

Absatz 1

Bei Einzelwölfen sollen analog den Rudeln nur getötete sowie notgetötete Tiere berücksichtigt werden. Gesunde Einzelwölfe (und auch Rudelwölfe) sind grundsätzlich nicht gefährlich. Gerade junge Einzelwölfe kommen in der dicht besiedelten Schweiz auf der Durchwanderung oder im Rahmen ihres natürlichen Lebensraum-Erkundungsverhaltens zwangsweise mehrfach und immer wieder auch in der Dämmerung oder bei Tag in die Nähe von Siedlungen oder bewohnten Einzelhäusern und menschlichen Infrastrukturen, ohne dass dies als potentiell gefährliches Verhalten zu werten wäre. Solches Verhalten ist eher die Regel als die Ausnahme.

Kranke Wölfe können bereits heute unbürokratisch erlegt werden. Neben einer Krankheit ist für die Schweiz praktisch ausschliesslich eine starke Habituation ein potentieller, wenn auch nach wie vor seltener potentieller Risikofaktor. Die vorliegende Klassifizierung des "gefährlichen" Einzelwolfs bildet in keiner Weise eine solche Habituation ab und kommt einer fachlichen Verschlechterung gegenüber der bisher herbeigezogenen Kriterienliste des Wolfskonzeptes gleich. Der vorliegende Artikel ist zudem schwammig formuliert und entspricht einer Verschärfung bei Einzelabschüssen, die nicht im Einklang mit den international bewährten Verhaltenskriterien ist. Entsprechend werden hier unbegründete Abschuss-Erwartungen und somit unnötige und nicht zielführende Aufwände in den Kantonen generiert. In solchen Situationen wurde in den vergangenen Jahren in Graubünden zahlreiche Male versucht, die Wölfe sofort zu vergrämen, was von einer sehr hohen Misserfolgsrate gekrönt war. Dies wird auch auf Abschüsse zutreffen. Dadurch, dass entgegen der fachlichen Tatsachen aber von einer konkreten Gefährdung geredet wird, ist der politische Abschussdruck sehr hoch und Fehlentschlüsse sind die Folge (falscher Wolf, freilaufende Wolfshunde u.Ä.).



ANTRAG

Änderung von Absatz 1 wie folgt:

*«Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören und die einen erheblichen Schaden **gemäss Artikel 4c Absatz 1** anrichten oder **sich auffällig gemäss Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe d** verhalten.»*

Absatz 2

Kann aufgrund der Definitionen im oben beantragten neuen Art. 4b Abs. 3 Bst. b und der beantragten Anpassung in Art. 4c Abs. 1 gestrichen werden.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung.

Absatz 3

Die Verknüpfung der Beurteilung der Schäden mit den nicht beweidbaren Flächen gemäss DZV ist zu streichen. In den Herdenschutzkonzepten werden für alle Weidesektoren eines Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebes die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen festgelegt. Die Abgrenzung des beweidbaren und nicht beweidbaren Gebietes auf einem Sömmerungsbetrieb ist nicht scharf, sondern fließend. Das beweidbare Gebiet ist auch nicht geografisch festgehalten. Somit würde eine Beurteilung immer vor Ort und teilweise auch nach subjektiven Kriterien erfolgen, ob die Nutztiere bei einem Rissvorfall sich im beweidbaren oder nicht beweidbaren Gebiet befanden. Ausserdem ist zu bedenken, dass bei einem Wolfsangriff die Tiere versprengt werden und die Flucht durchaus auch in nicht beweidbare Gebiete erfolgen kann.

ANTRAG

Änderung von Absatz 3 wie folgt:

*«¹ Bei der Beurteilung des Schadens unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die **zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c** nicht umgesetzt wurden. ~~oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.~~»*

Absatz 4

Kann aufgrund der Definition im oben beantragten neuen Art. 4b Abs. 4 gestrichen werden.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung.



Absatz 6

Auf die Einschränkungen betreffend Zeit und Perimeter ist zu verzichten. Wie die Praxis gezeigt hat, sind reaktive Abschüsse von Einzelwölfen wenig erfolgreich. Um Wölfe mit unerwünschtem Verhalten möglichst einfach entnehmen zu können, soll auf administrative Einschränkungen, welche die Erfolgsaussichten unnötig einschränken, verzichtet werden. Wenn diese Einzeltiere entnommen werden, verbreitet sich unerwünschtes Verhalten tendenziell weniger. Es ist Sache der Jagdverwaltungen, den sinnvollen Perimeter für die Jagd auf einen Einzelwolf festzulegen.

Wenn ein Einzelwolf zum Abschuss freigegeben ist, gibt es keinen Grund, dessen Abschuss durch unnötige Differenzierungen des Streifgebietes oder zeitliche Beschränkungen zu erschweren, zumal es nicht um Lerneffekte geht. Im Gegenteil, es soll für die Jagdverwaltungen möglichst einfach und rasch vollziehbar sein.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 6 wie folgt:

«Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen durch den betreffenden Wolf dienen. Sie ist auf **eine angemessene Frist und einen angemessenen Abschussperimeter** zu beschränken. **Dieser entspricht:**

~~a. bei Rissen von geschützten Nutztieren: dem Bereich, in dem sich Nutztierherden im Streifgebiet des Wolfes aufhalten;~~

~~b. bei Rissen von Nutztieren auf einer Alp, die vom Kanton gemäss Artikel 10c Absatz 2 als nicht zumutbar schätzbar beurteilt ist: dem Weideperimeter dieser Alp;~~

~~c. bei einer Gefährdung des Menschen: den Orten der Gefährdung.~~

Art. 9c

Verschiedene Tatbestände im Artikel 9b Absatz 4 entsprechen nicht einer Gefährdung für den Menschen. Die bisherigen Bestimmungen hierzu haben sich in der Praxis bewährt und eine Verschärfung dieser Art ist angesichts der Inkraftsetzung der proaktiven Regulierung nicht angezeigt. Dank der proaktiven Regulierung ist schliesslich ohnehin ein Scheuerwerden der Rudel zu erwarten. Mit der Formulierung "... des betreffenden Wolfes" ergäbe sich für die Kantone ausserdem grosse Rechtsunsicherheit und Angreifbarkeit. Die bisherige Formulierung hingegen stützt sich in der juristischen Logik auf die polizeiliche Generalklausel (schwere und unmittelbare Gefahr) und kann auch aus fachlicher Sicht unterstützt werden.

ANTRAG

Art. 9c ist zu streichen und durch den Wortlaut von Art. 9ter JSV (Stand 1.12.2023) zu ersetzen.



Art. 10

Absatz 1

Von geschützten Tieren gemäss Buchstabe a verursachte Schäden sollen lediglich dann abgegolten werden, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde.

Die Entschädigungsansätze sind für alle Wildschäden zu 80% durch den Bund zu finanzieren. Unter Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren sind auch die verletzten und die vermissten Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit Nutztierriessen zu berücksichtigen.

Bisher musste der Kanton lediglich für die Nutztiere die gesamten Restkosten übernehmen. Die Fördertatbestände werden nun deutlich erweitert, was zu begrüssen ist, betreffen jedoch sehr kostenintensive Massnahmen wie Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 hat der Kanton für alle Schäden die Restkosten zu übernehmen, was nicht haltbar ist, insbesondere bei Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen. Die Wiederansiedlung bestimmter Tierarten ist eine sektoralpolitische Zielsetzung des Bundes. Die daraus entstehenden Kosten sind entsprechend auch durch den Bund zu tragen.

Die Entschädigungsansätze sind für alle Wildschäden zu 80% durch den Bund zu tragen und aus dem Umweltbudget zu finanzieren. Die Finanzierung der Restkosten von 20% (Kanton, Tierhalter, Bewirtschafter) ist den Kantonen zu überlassen.

Die Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren umfasst nebst den gerissenen Tieren auch die verletzten und die vermissten Tiere. Auf Sömmerungsbetrieben, welche Nutztierriesse zu beklagen haben, sind auch die vermissten Tiere zu entschädigen, da diese in direktem Zusammenhang mit den Angriffen durch Wölfe stehen.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 1 wie folgt

«¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:

a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale, und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren **sofern die zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c umgesetzt wurden**;

b. Fischotter: **50 80** Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;

c. Biber: **50 80** Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.²

Absatz 2

Der Querverweis zur Registrierung in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) muss gestrichen werden. Jedes Tier, das getötet wurde oder welches nach einem Wolfsangriff vermisst wird, muss entschädigt werden. Die Prüfung der Registrierung der Tiere in der TVD gehört nicht in den Vollzug der Jagdgesetzgebung. Dieser Vollzug liegt in der Verantwortung der Veterinärbehörden und wird über diese Schiene sichergestellt. Zudem müssen auch Schäden an Schweinen und Hirschen in Nutztierhaltungen entschädigt werden. Schweine werden in der TVD nur als Zugangsmeldung und in Gruppen erfasst, nicht als Einzeltier. Hirsche müssen erst beim Verlassen des Betriebs erfasst werden, d.h. erst bei der Schlachtung. Unter Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren sind auch die verletzten und die vermissten Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit Nutztierriessen zu berücksichtigen.



Es muss klar werden, dass die Bewirtschafter entschädigt werden, wenn sie die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c umgesetzt haben. Zudem soll der Entscheid, ob und welche Massnahmen ergriffen werden, beim Bewirtschafter bleiben. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 2 wie folgt

«Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und **entschädigen, sofern prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c vorgängig umgesetzt wurden. und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist**»

Absatz 3

Für die Abrechnung ist das Rechnungsjahr zu verwenden. Sowohl Kantone wie auch der Bund müssen Leistungen und Erträge periodengerecht verbuchen. Auch statistische Auswertungen werden für den Zeitraum vom 1.1 bis 31.12 erstellt. Für die kantonalen Ämter ist deshalb eine nicht periodengerechte Abrechnung nicht sinnvoll, das generiert zusätzlichen administrativen Aufwand.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 3 wie folgt

«³ Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt. Die Vergütung des BAFU an die Kantone erfolgt einmal pro Jahr für den Zeitraum **vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.**»

Art. 10a

Die Kriterien für Massnahmen zu Luchsen (gem. Art. 9a) müssen zeitnah im Luchskonzept aktualisiert werden. Auch das Wolfskonzept muss im Hinblick auf die neuen Regelungen zur proaktiven Wolfsregulation überarbeitet werden.

ANTRAG

Überarbeitung und Aktualisierung der Konzepte für Luchs und Wolf.



Art. 10b

HINWEIS:

Der nachstehende Anpassungsantrag bildet gemeinsam mit den Anträgen zu den Art. 4b Abs. 3 Bst. c sowie neuer Bst. d sowie 10c die Grundlage für das Gesamtkonzept gemäss vorstehendem Kapitel II/1.

Artikel 10b ist gesamthaft zu streichen und die Zumutbarkeit vollständig in Artikel 10c zu behandeln und zu definieren. Im Zentrum muss das Herdenschutzkonzept stehen und nicht die Beratung. Zudem soll der Begriff der Zumutbarkeit in Artikel 10c klarer definiert werden. Mit der vorliegenden Fassung hat es in Artikel 10b und 10c Elemente der Zumutbarkeit. Wir lehnen es entschieden ab, dass in der JSV in einem eigenständigen Artikel definiert wird, was die Aufgaben der kantonalen Beratung sind, denn die Beratung ist nur Mittel zum Zweck im Bereich des Herdenschutzes.

Das Herdenschutzkonzept soll in Artikel 10c eingeführt werden. Zudem ist in Artikel 10c die bisherige Bestimmung von Artikel 10ter Ziffer 4, dass die Kantone die Herden- und Bienenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren, zu übernehmen. Alle übrigen Bedingungen von Absatz 1 sind aus der Verordnung zu streichen.

Wie für andere Wildtierkategorien sollen die Grundsätze und Anforderungen an die Zumutbarkeit des Herdenschutzes in einem Artikel festgelegt werden. Zudem soll nicht näher definiert werden, wie beraten wird. Das ist Sache der Kantone und der landwirtschaftlichen Beratung.

Die Bestimmung, dass die Kantone auf Alpwirtschaftsbetrieben immer vor Ort beraten müssen, ist realitätsfremd. Viele Weideflächen sind den Beratern aus früheren Beratungen bekannt, so dass die Beratung für die Umsetzung des Herdenschutzes auch anhand von Plänen durchgeführt werden kann. Zudem werden die Herdenschutzkonzepte nach den ersten Praxiserfahrungen angepasst, was auch nicht vor Ort erfolgen wird.

Darüber hinaus ist die Beratung freiwillig. Auch das Erstellen und die Umsetzung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts bleibt für den Tierhalter freiwillig. Er entscheidet, ob und welche Form des Herdenschutzes er umsetzen will. Einzig für den Zusatzbeitrag Herdenschutz gemäss DZV muss der Kanton eine Genehmigung erteilen.

Die Bestimmung, dass Flächen oder Alpwirtschaftsbetriebe bezeichnet werden, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, ist zu streichen. Die Zumutbarkeit ist positiv zu formulieren, d.h. In den Herdenschutzkonzepten wird definiert, auf welcher Fläche das Ergreifen welcher Massnahmen als zumutbar erachtet wird. Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind zumindest Notfallmassnahmen zumutbar. Somit steht bei allen Betrieben das Herdenschutzkonzept im Vordergrund. Zudem soll in der Verordnung nicht pauschal Sömmerungsbetriebe bis zu einer bestimmten Grösse (10 NST) ausgenommen werden, für die keine Massnahmen als zumutbar erachtet werden. Auch für diese Betriebe sind Notfallkonzepte zumutbar.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung von Art. 10b und die Zumutbarkeit vollständig in Artikel 10c behandeln und definieren.



Art. 10c

HINWEIS:

Der nachstehende Anpassungsantrag bildet gemeinsam mit den Anträgen zu den Art. 4 Abs. 3 Bst. c sowie neuer Bst. d sowie 10b die Grundlage für das Gesamtkonzept gemäss vorstehendem Kapitel II/1.

Generelle Forderung

Mit diesem Artikel müssen im Sömmerungsgebiet die Herdenschutzkonzepte ins Zentrum gestellt werden. Zudem ist die Definition der Zumutbarkeit zu präzisieren und die Aufgaben der landwirtschaftlichen Beratung im Herdenschutz ist zu klären. Es gibt nämlich viel Verwirrungen zwischen den in Artikel 10c Absatz 1 definierten Schutzmassnahmen und den betrieblichen Anpassungen, welche sich ebenfalls aus Herdenschutzgründen ergeben. Aktuell werden folgende verschiedene Begrifflichkeiten verwendet:

A.	<u>Im Jagdgesetz</u>	
	Zumutbare Schutzmassnahmen	Art. 7a Abs. 2 Bst. b
	Herdenschutzmassnahmen	Art. 12 Abs. 7
	Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden	Art. 12
	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden	Art. 13
	Verhütungsmassnahmen	Art. 13
B.	<u>Im vorliegenden Entwurf der JSV</u>	
	Zumutbare Schutzmassnahmen	Art. 10 Abs. 2 JSV
	Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ist nicht zumutbar	Art. 10b Abs. 2
	Massnahmen zum Herdenschutz	Art. 10e, Art. 10f Abs. 2
	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden	Art. 13 Abs. 4, Art. 10 c Titel
	Zumutbare Massnahmen zum Herdenschutz	Art. 4c Abs. 1 JSV
	Zumutbare Herdenschutzmassnahmen	Art. 4b Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. c, Art. 9b Abs. 3, Art. 10b Abs.1
	Zumutbare Massnahmen	Artikel 10c Abs. 1 resp. Artikel 10j; Art. 9d Abs. 1
	Zumutbare Massnahmen zur Schadenverhütung	Art. 10 Abs. 2
	Ergreifen von Massnahmen ist zumutbar	Art. 10c Abs. 1
	Wirksame Massnahmen	Art. 10c Abs. 1 Bst. d
	Fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen	Art. 10b Abs. 2
	Massnahmen zum Schutz vor Schäden	Art. 10h (Biber und Fischotter)
	Alp als nicht zumutbar schützbare beurteilt	Art. 9b Abs. 6 Bst. b
	Alpwirtschaftsbetriebe, die gemäss Art. 10 b Abs. 2 nicht zumutbar schützbare sind	Art.10c Abs. 2
	Nicht schützbare Weidefläche	Art. 10c Abs. 2 Bst. a
	Nicht schützbare Alpwirtschaftsbetriebe	Art. 10c Abs. 2 Bst. b
	Geschützte Nutztiere	Art. 9b Abs. 6 Bst. a



ANTRAG

Die Begrifflichkeiten sind in der gesamten Verordnung kongruenter zu definieren und konsequenter zu verwenden. Hierzu sind in der gesamten Verordnung ausschliesslich die beiden folgenden Begriffe zu verwenden:

- **Herdenschutzmassnahmen:** Sind die vom Bund anerkannten Herdenschutzmassnahmen gemäss nachstehend beantragten Art. 10c Abs. 1 JSV
- **Zumutbare Massnahmen:** Sind alle Massnahmen, deren Ergreifen gemäss nachstehend beantragten Art. 10c Abs. 3 als zumutbar beurteilt werden. Die zumutbaren Massnahmen sind bei Betrieben auf der LN der elektrische Zaun oder die Herdenschutzhunde. Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben die Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept oder Notfallmassnahmen.

Die zumutbaren Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept beinhalten sowohl das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen gemäss Absatz 1 wie auch betriebliche Anpassungen wie z.B. die Anstellung eines zweiten Hirten oder die Anschaffung von passenden Unterkünften. Zudem sind Notfallmassnahmen auf Flächen, auf denen keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, eine zumutbare Massnahme.

Umfassende Überarbeitung von Art. 10c

ANTRÄGE

1. Verordnung:

Art. 10 c ist insgesamt wie folgt neu zu fassen [Hinweis: Art. 10c wird zu Art. 10b; auch sonst ist eine neue Nummerierung nötig]:

«Art. 10c Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren **sind folgende Herdenschutzmassnahmen anerkannt und zumutbar:**

- für Schafe und Ziegen in Tierhaltungen im Tal- und Berggebiet: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;*
- für Schafe und Ziegen auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben: gemäss Festlegung im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept Herdenschutzmassnahmen nach lit. a oder sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht und Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag;*
- für Tiere der Rinder- und Pferdegattung auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinen Jungtieren auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide;*
- für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune;*
- für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutzzäune;*
- weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-e nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen.*

² **(neu; bisher Art. 10b Abs. lit. a) Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen und Ziegen mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen (NST) oder ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn gilt einzig das Ergreifen von Notfallmassnahmen als zumutbar.**



³ Auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gelten, neben den im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept festgelegten zumutbaren Herdenschutzmassnahmen oder wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, nach einem ersten Angriff durch Grossraubtiere folgende Notfallmassnahmen als zumutbar:

- a. das Überführen von Schafen oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche oder**
- b. weitere Notfallmassnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU.**

⁴ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal oder in Ställen oder im Laufhof befinden, gelten grundsätzlich als vor Grossraubtieren geschützt.

⁵ Die Tierhaltenden sowie Imkerinnen und Imker setzen die Herdenschutz- und Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 1 und 3 in Eigenverantwortung um. Die Umsetzung erfolgt auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gemäss einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept, welches bezogen auf die Weideflächen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen sowie, insbesondere wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, die Notfallmassnahmen festlegen.

⁶ (neu) Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie bestimmen die notwendigen Inhalte der Herdenschutzkonzepte, bewilligen diese und führen die Kontrolle gemäss Artikel 10e durch.»

2. Die Erläuterungen zu Art. 10c [Neu Art. 10b] sind – sinngemäss – wie folgt anzupassen:

Zu Absatz 1:

Die Liste der anerkannten Herdenschutzmassnahmen ist zu ergänzen mit dem Bewirtschaftungssystem: «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen)». Das Ziel ist nämlich, dass auf möglichst vielen Alpen in Gebieten mit Präsenz von Grossraubtieren die zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergriffen werden. Falls die Flächen einer Alp oder andere Umstände den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzzäunen oder Herdenschutzhunden nicht zulassen, ist für diese Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebe das Bewirtschaftungssystem «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen)» eine gangbare Alternative, welche den notwendigen Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren bieten kann. Mit dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Revisionsvorschlag gibt es zum Schutz vor Grossraubtieren folgende Massnahmen:

- a. Elektrifiziert eingezäunte Weiden
- b. Ständige Behirtung mit Herdenschutzhunden
- c. Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden
- d. Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallen in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen).
- g. Notfallmassnahmen von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben auf denen keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind

Im Weiteren darf der Grundsatz von 90cm bei der Höhe von Herdenschutzzäunen nicht verändert werden. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass Herdenschutzzäune neu eine Höhe von 105 cm aufweisen müssen. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundsatz von 90 cm Höhe. Das muss beibehalten werden. Die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.



Zu Absatz 2:

Wir begrüßen den in Art. 10b Abs. 2 lit. a E-JSV gemachten Vorschlag, dass auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen und Ziegen mit weniger als zehn verfügbaren NST oder ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist. Somit ist auf diesen Betriebstypen einzig das Ergreifen von Notfallmassnahmen zumutbar.

Zu Absatz 3:

Es muss klar festgehalten werden,

- a) dass die Notfallmassnahmen schon nach dem ersten Riss ergriffen werden müssen (Formulierung im Singular) und nicht nach "ersten Angriffen"
- b) dass diese Risse nicht als auffällig oder besondere Schadensstiftung im Sinne von Art. 4b Abs. 3 Bst. c (Rudelentnahme) bzw. Art. 4b Abs. 4 (Abschuss 1 Elterntier) gelten, sowie
- c) dass die Risse einem reaktiven Abschuss angerechnet werden, wenn die Notfallmassnahmen nach einem Erstangriff umgesetzt werden.

Zu Absatz 4

Die Formulierung ist zu präzisieren. Ein Stall gehört zu einem Hofareal. Nutztiere, die auf dem Hofareal oder in einem Stall gerissen oder verletzt werden, gelten als geschützt. Das gleiche gilt für Nutztiere, die sich im Laufhof (Anforderung des RAUS und des Tierschutzes) befinden. Dabei ist die Umzäunung des Laufhofs nicht entscheidend. Ein Laufhof gehört zum Stall und muss so eingezäunt sein, dass die Nutztiere nicht ausbrechen können. Die Umzäunung muss aber nicht die Vorgaben des Herdenschutzes erfüllen. Wenn Nutztiere in diesen Bereichen eines Landwirtschaftsbetriebes gerissen werden, kommt der Wolf dem Wohngebiet und dem Menschen zu nah und bildet für diesen eine Gefahr.

Zu Absatz 5

Zum Thema «Eigenverantwortung der Tierhalter» bedarf es eines vollständig neuen Absatzes 5. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und damit die Erarbeitung und Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts liegt nämlich in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. Wenn dieser trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen will, muss er die Konsequenzen tragen. Wenn er ein Herdenschutzkonzept oder zumindest das Notfallkonzept umsetzt, hat er seine Pflichten als Tierhalter hingegen erfüllt. Zudem muss im Herdenschutz für alle Fragestellungen das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept ins Zentrum gestellt werden. Sodann ist über das Herdenschutzkonzept die Zumutbarkeit der Herdenschutzmassnahmen zu definieren und die Bedeutung des Notfallkonzepts sowie die Notfallmassnahmen als solche zu definieren.

Absatz 6

Der Hinweis auf die Verantwortung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung soll in diesem Artikel aufgenommen werden (siehe Begründungen zu Art. 10b). Zudem soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepten genehmigen muss. Die Kantone nehmen ihre Verantwortung im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung seit vielen Jahren wahr. Die bisherige Ordnungsbestimmung gemäss Art. 10ter Abs. 4 war deshalb ausreichend und soll beibehalten werden. Es soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepte nur genehmigen muss. Da die Betriebsleitenden die Erarbeitung von Herdenschutzkonzepten in vielen Kantonen zumindest mitfinanzieren müssen, können auch von Dritten erstellte Herdenschutzkonzepte vom Kanton genehmigt werden.



Art. 10d

Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten. Es ist zu ergänzen, dass weitere Rassen zur EBÜ zugelassen werden, d.h. der bisherige Art. 10^{quater} ist im Grundsatz zu übernehmen. Die Neugestaltung des Herdenschutzhundewesens ist mit dem vorliegenden Vorschlag nämlich völlig unklar und kann durch die Kantone so nicht in der geforderten Frist (ab 1.2.2025) zufriedenstellend umgesetzt werden. Es ist unverständlich, weshalb mit der Forderung der Öffnung der EBÜ für weitere Hunderassen das bewährte Zucht- und Ausbildungsprogramm völlig über den Haufen geworfen wird und für die Züchter keine spezifischen Beiträge mehr gewährt werden sollen. Eine komplette Neuorganisation im Herdenschutzhundewesen ist noch nicht genügend ausdiskutiert. Es ist unklar, wie das neue System funktioniert, wer welche Verantwortlichkeiten hat und wie es finanziert werden soll. Wenn ein neues System definiert ist, soll es mit einer Übergangsfrist in Kraft gesetzt werden, so dass sich alle Akteure darauf vorbereiten können. In der Zwischenzeit sollen zum bestehenden Hundewesen zusätzlich Hunde von anderen Hunderassen mit bestandener EBÜ unterstützt werden. Das BAFU soll gesamtschweizerisch Vorgaben für die EBÜ machen und diese auch organisieren und finanzieren. Es darf nicht sein, dass es kantonale Unterschiede gibt und vielleicht Hunde aus diesem Grund nicht in allen Kantonen arbeiten dürfen. Es gibt Erfahrungen zu anderen Hunderassen in einzelnen Kantonen. Das BAFU soll mit den Kantonen mit Erfahrung und der Agridea ein System ausarbeiten, das Sinn macht und v.a. die Zielsetzungen des Herdenschutzes unterstützt.

Weiter sind die Erläuterungen (Seite 25) betreffend «Die Hunde müssen ständigen ungehinderten Kontakt zu sämtlichen Nutztieren haben» zu löschen oder es sind Ausnahmen zuzulassen. Namentlich in Tourismusgebieten oder Gebieten mit einzelnen Weideflächen, die nicht auf 20 ha eingegrenzt werden können, kann diese Anforderung nämlich nicht erfüllt werden. Die Kantone müssen die Möglichkeit haben, im Rahmen von Herdenschutzkonzepten Ausnahmen von dieser Anforderung festlegen zu können.

ANTRÄGE

1. Anpassung des gesamten Artikels basierend auf dem bisherigem Artikel 10^{quater} wie folgt:
 - «**Art. 10d Herdenschutzhunde**
 - ¹ Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.**
 - ² Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:**
 - a. zu einer Rasse gehören, für den Herdenschutz geeignet sind;**
 - b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; und**
 - c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird.**
 - ³ Das BAFU fördert auch den Einsatz anderer Hunde, die den Nachweis für ihre Eignung für den Herdenschutz im Rahmen einer Einsatzbereitschaftsprüfung erbracht haben.**
 - ⁴ Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV und der Kantone Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatzbereitschaftsprüfung und Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden.**
 - ⁵ Es erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen.**
 - ⁶ Das BAFU organisiert und finanziert Einsatzbereitschaftsprüfungen für Herdenschutzhunde. Es regelt die Vorgaben an die Prüfung und die Kriterien für die Eignung eines Hundes in einem Prüfungsreglement.**



2. Weiterer Antrag

Es ist richtig, dass der Bund eine einheitlich geregelte (nationale) Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für Herdenschutz Hunde vorgibt. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird jedoch von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen zu verbessern, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten. Selbstverständlich darf dadurch die Beurteilungsqualität und letztlich die Qualität der geprüften Herdenschutz Hunde nicht geschmälert werden. Die klar definierten Anforderungen (Sozialisierung, Herdetreue, kein übermässiges Aggressionsverhalten) zum Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) werden nach wie vor begrüsst. Wichtig ist, dass weiterhin national einheitlich durchgeführte Zuchtprüfungen für Herdenschutz Hunde gefördert werden.

Art. 10e

Zur Gewährleistung der begrifflichen Kohärenz ist auch hier eine Anpassung der Begrifflichkeit nötig (→ vgl. unsere Ausführungen oben bei Art. 10c). Weiter sind die Erläuterungen anzupassen:

- Bei den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben steht die Kontrolle der Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte im Rahmen der DZV im Vordergrund. Diese werden wie folgt kontrolliert:
 - a. im ersten Jahr, wenn der Zusatzbeitrag das erste Mal beantragt wird
 - b. mind. alle acht Jahre
 - c. risikobasiert nach Kriterien des Kantons
- Die Landwirtschaft hat jahrelange Erfahrung mit dem Kontrollwesen und dem Vollzug der Vorgaben aus der DZV. Sie hat mehrfach bewiesen, dass sie das Kontrollwesen und den Vollzug beherrscht. Es ist wichtig, dass die involvierten Kreise wie Tierhalter, Jagdverwaltung und Wildhut, Landwirtschaftsämter und die landwirtschaftliche Beratung gegenseitiges Vertrauen in ihrer Arbeit schenken. Vertrauen bildet die Basis, damit das System mit proaktiver Regulierung und "flächendeckendem" Herdenschutz greifen wird.

ANTRÄGE

1. Anpassung von Artikel 10e wie folgt:

«Die Kantone kontrollieren, ob die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen oder Imker die **zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c gemäss der kantonalen Beratung nach** fachgerecht umsetzen.»

2. Anpassungen der Erläuterungen wie folgt:

- a) *Ergänzung der Erläuterungen mit dem Hinweis auf die Kontrolle der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte im Rahmen der Kontrolle gemäss den Bestimmungen der VKKL.*
- b) *«Die Kontrolle kann stichprobenweise, anlässlich von Nutztierschäden durch Grossraubtiere oder **risikobasiert** erfolgen, wenn Zweifel an der tatsächlichen Umsetzung **der zumutbaren Massnahmen** bestehen. **Bei den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben steht die Kontrolle der Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte im Rahmen der VKKL im Vordergrund.** Falls anlässlich einer Kontrolle Mängel bezüglich der fachgerechten Erstellung oder dem fachgerechten Unterhalt von Massnahmen zum Herden- oder Bienenschutz festgestellt werden, instruiert der Kanton den Betriebsverantwortlichen zur schnellstmöglichen Nachbesserung der Herden- oder Bienenschutzmassnahmen.»*



Art. 10h

Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Abs. 1 ergänzt werden.

Weiter gilt der Grundsatz, dass als erste Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird. Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h) werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein Nutzungsverzicht unter «weitere Massnahmen» fallen kann.

In Abs. 1 Bst. d wird ein Artikel falsch referenziert.

ANTRÄGE

1. Ergänzung von Absatz 1 wie folgt:

«a. **die Aufwertung des Gewässerraums**

b. (→ a. wird zu b. etc.)

d. **der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel ~~10e~~10g, Abs. 1 Buchstaben ~~a-f~~ a-g»**

2. Anpassungen der Erläuterungen wie folgt:

- Ergänzung in den Erläuterungen zu Abs. 1:

*Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. **Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.***

- Ergänzung in den Erläuterungen zu Abs. 1 Bst. a:

Im neuen Bst. a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.

- Ergänzung in den Erläuterungen zu Abs. 1 Bst g (neu Bst. h)

Auch ein Nutzungsverzicht wird als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufgeführt.

Art. 12

Die nationale Herdenschutzberatung zur Unterstützung der Kantone muss gestützt auf Artikel 12 Absätze 5 und Artikel 14 Absatz 4 JSG weitergeführt werden. [Anmerkung: Die in der systematischen Rechtssammlung publizierte Version vom 1.12.2023 ([SR 922.0](#)) von Artikel 14 Absatz 4 JSG stimmt nicht überein mit der im Bundesblatt ([BBl 2022 3203](#)) veröffentlichten Version vom 16.12.2022 (publiziert am 29.12.2022).]

Die zentrale Herdenschutzberatung, aktuell durch Agridea betreut, wird insbesondere von den kleinen Kantonen und solchen mit wenig Wolfspräsenz benötigt. Diese können das erforderliche Knowhow nicht selbständig aufbauen. Bisher wurden die Aufgaben von Agridea basierend auf Art. 10^{ter} Abs. 5 mandatiert: «Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen beiziehen.» Diese Aufgaben fehlen im vorliegenden Entwurf.



ANTRAG

Anpassung des Titels wie folgt:

«Art. 12 Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement **und den Herdenschutz**»

Absatz 1

Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement» ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche «Stelle», die die nötigen Aktivitäten koordiniert.

Ein solches Netzwerk ist im Sinne der Kantone, die es begrüssen, dass beispielsweise die Dokumentation von Daten an einer zentralen Stelle organisiert wird. Auch Beratungen im Sinne von Best-Practice Beispielen sind erwünscht, jedoch sollen daraus keine Direktiven entstehen.

ANTRAG

Änderung von Absatz 1 wie folgt:

«¹ Das BAFU ~~führt~~ **richtet Beiträge an** die Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement **und den Herdenschutz aus.**»

Absatz 2

Die nationale Herdenschutzberatung zur Unterstützung der Kantone muss gestützt auf Artikel 14 Absatz 4 JSG weitergeführt werden. Im Rahmen des Herdenschutzprogramms leistet Agridea wertvolle Arbeit in der Beratung der Kantone. Zudem wird mit der Neuregelung des Hundewesens ein Kompetenzzentrum für diesbezügliche Fragen noch mehr Gewicht erhalten.

ANTRAG

Ergänzung von Absatz 2 mit neuem Buchstaben c wie folgt:

«c. **Förderung von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Wildtierarten.**»

Absatz 3

Buchstabe h und der Erläuterungstext sind dahingehend anzupassen, dass klar wird, dass die Herdenschutzfachstelle weiterhin unterstützt werden. Es gibt einen Bedarf für Koordination und Beratungsunterstützung. Die Agridea soll ihre Arbeiten weiterführen. Sie hat viel Know-how in den letzten Jahren aufgebaut, welches weiter genutzt und zur Verfügung gestellt werden muss. Das BAFU soll diese Leistungen der Agridea weiterhin finanzieren. Kleine Kantone und solche mit wenig Erfahrungen brauchen die Expertise und das Know-how der Agridea.

Die Weiterentwicklung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere ist ein wichtiges Anliegen. Im Bereich Herdenschutz hat Agridea diesbezüglich wertvolle Dokumentationen erarbeitet. Diese Arbeit



muss weitergeführt werden. Deshalb sind die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere in einem neuen Buchstaben i. anzufügen.

ANTRAG

Anpassung bzw. Ergänzung von Absatz 3 wie folgt:

- «h. *Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, **beim Schutz vor Schäden durch diese Arten**, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz.*
- i. *(neu) **Die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere.***»

Anhang 3

Die Gebirgskantone VS, TI und GR sind als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigene Kompartimente zu bezeichnen. Es gibt nämlich keine fachliche Rechtfertigung für die Zusammenlegung von Kantonen, deren Fläche einem mehrfachen der Fläche eines Wolfsrudels entsprechen. Die Abgrenzung der Regionen sowie die Festlegung der minimal zu sichernden Anzahl Wolfsrudel pro Region ist unter Einbezug der Kantone vorzunehmen.

ANTRAG

Die Gebirgskantone VS, TI und GR sind als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigene Kompartimente zu bezeichnen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Kopie:

Per Mail an: bnl@bafu.admin.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Vereinigung Schweizer Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation* VSKT
Adresse* Schwarzenburgstrasse 155, 3097 Bern
Kontaktperson* Judith Röthlisberger
Telefon* 058 464 92 05
E-Mail* judith.roethlisberger@blv.admin.ch
Datum* 8.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vereinigung Schweizer Kantonstierärzte (VSKT) äussert sich schwerpunktmässig und zuständigkeitshalber zur "Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden" (Art. 10d). Weitere Punkte der Stellungnahme betreffend "Massnahmen im Seuchenfall" (Art. 8c, Abs. 3; Art. 8d, Abs. 3, Art. 12, Abs. 1 und 3) und "Tierschutzaspekte" bei der Behandlung verletzter Wildtiere (Art. 6, Abs. 2) und beim Bestossen nicht zumutbar schützbarer Alpwirtschaftsbetrieben (art. 10c).

Die explizite Regelung (Art 6, Abs. 2), dass praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte verletzte Wildtiere bewilligungsfrei behandeln dürfen (Notfallbehandlung) wird ausdrücklich begrüsst. Damit wird eine störende Gesetzeslücke geschlossen, die bislang zu grosser Unsicherheit geführt hat.

Beim Management der Wildtierkorridore sind zwingend die Aspekte der Tierseuchenbekämpfung (insbesondere Afrikanische Schweinepest ASP, allenfalls Aviäre Influenza AI usw.) zu berücksichtigen. Die entsprechenden Artikel sind um diese Aspekte zu ergänzen.

Die VSKT verlangt vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf Grund der gemachten Erfahrungen standardisierte, harmonisierte und objektive Anforderungen zur Organisation, Durchführung und zum Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfungen (EBÜ) für anerkannte Herdenschutzhunde (HSH). Namentlich müssen Prüfungsleiter und Figuranten EBÜ eine Ausbildung mit Leistungsnachweis vorweisen und die vorgesehenen Ausbildungsplätze müssen einer Prüfung betreffend Anwendbarkeit und allgemeiner Sicherheit für Mensch und Tier unterzogen werden. Zum Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) muss der Herdenschutzhund auf Sozialisierung, Herdetreue, und tolerierbares Aggressionsverhalten überprüft werden. Der Bund (BAFU) muss eine entsprechende Zertifizierungsstelle für die inhaltliche Prüfung mandatierter Stellen einrichten und betreiben. Nur so ist die Rechtssicherheit für den Herdenschutzhundehalter und die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges in der ganzen Schweiz gewährleistet. Dies ist umso wichtiger, da Herdenschutzhunde aus Erfahrung häufig kantonsübergreifend eingesetzt werden.

Die Absicht des Bundes, die Verantwortung für die Durchführung der EBÜ an die Kantone und an von den Kantonen beauftragten Dienstleistern (z.B. unabhängige Beratungsstellen) zu delegieren braucht folglich eine intensive Vorbereitung. Die VSKT fordert deshalb eine Übergangsfrist von 3 Jahren, während dieser der Bund weiterhin in der Verantwortung bleibt.

Die VSKT ist der Meinung, dass die kantonale Anerkennung der Herdenschutzhunde nach wie vor auf die durch erfahrene Organisationen (z.B. Agridea, kantonale Fachstellen) durchgeführte Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) abstützen soll. Ebenfalls erhalten werden sollen die Kompetenzen dieser Organisationen bei der Beurteilung und Beratung von Vorfällen mit Herdenschutzhunden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Bitte auswählen
---------------------	-----------------

Texteingabe

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Diese Ergänzung wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	d. eine Beschreibung von Massnahmen im Seuchenfall (z.B. Schliessung des Wildtierkorridors)
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	d. Vorbereitung für allfällig notwendige Massnahmen im Seuchenfall getroffen werden.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. a: Es ist fraglich, ob auf solchen Alpen die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung, insbesondere was die Betreuung der Tiere betrifft überhaupt eingehalten werden können (TSchV Art. 5-7/ Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren Art 7).

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Folgende Einschränkung ist in Absatz 2 anzubringen: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 als nicht zumutbar erachten. Dabei ist zu beachten, ob die Alp überhaupt gemäss den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung bestossen werden kann.»
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die VSKT verlangt explizit vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf Grund der gemachten Erfahrungen standartisierte, harmonisierte und objektive Anforderungen zur Organisation, Durchführung und zum Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfungen (EBÜ) für anerkannte Herdenschutzhunde (HSH) und verweist auf den zusammenfassenden Text.
Abs. 1	Zustimmung	Wird ausdrücklich begrüsst als Grundlage für einen verhältnismässigen Vollzug bei Bissvorfällen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Bund (BAFU) muss eine Zertifizierungsstelle für die inhaltliche Prüfung mandatierter Stellen einrichten und betreiben. Nur so ist die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges in der ganzen Schweiz gewährleistet.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Absicht des Bundes, die Verantwortung für die Durchführung der EBÜ an die Kantone und an von den Kantonen beauftragten Dienstleistern (z.B. unabhängige Beratungsstellen) zu delegieren braucht eine intensive Vorbereitung. Die VSKT fordert deshalb eine Übergangsfrist von 3 Jahren, während der der Bund weiterhin in der Verantwortung bleibt.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Einträge und das Löschen der Einträge "anerkannter Herdenschutzhund" in die Hundedatenbank Amicus sollen gestützt auf einheitliche Kriterien und Bedingungen (offizielle Prüfungszertifikate) durch die zuständigen kantonalen Veterinärdienste erfolgen.
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Die VSKT begrüsst die Ergänzung mit dem Themenfeld "Forschung und Beratung" für das Wildtiermanagement. Gerade für die Seuchenbekämpfung bei Wildtieren ist es wichtig, dass Fachwissen, Beratung, Angaben über Bestände und gezielte Expertise vorhanden sind.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	a. Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	i. Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Angeordnete Massnahmen im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung unterliegen keinen Verboten
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Angeordnete Massnahmen im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung unterliegen keinen Verboten
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Par e-mail: bnl@bafu.admin.ch

Berne, 27 juin 2024

Consultation : Révision partielle de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Le projet de révision porte sur un large spectre de thèmes comme la régulation proactive des colonies de bouquetins et des meutes de loups en automne et en hiver par les cantons ainsi que la régulation réactive, durant l'été, des populations de loups causant des dommages. Le projet sujet à la présente consultation modifie ou complémente également les articles de l'ordonnance touchant aux tirs de loups qui représentent un danger pour l'homme, à la prévention et indemnisation des dommages causés par la faune sauvage, à la désignation de corridors faunistiques d'importance suprarégionale d'entente avec les cantons, à la réglementation relative à l'octroi d'aides financières de la Confédération pour la conservation des milieux, à la prise en compte par les cantons des exigences de la protection et de la santé des animaux lors de la chasse et finalement à la création d'un centre de conseil pour soutenir les autorités de la Confédération et des cantons dans la résolution des conflits avec la faune sauvage.

La cohabitation entre le loup et la population doit être améliorée

Dans les grandes lignes, le Centre accueille favorablement le projet de révision partielle de l'Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et des oiseaux sauvages. Il offre des compléments et précisions bienvenus. A l'exemple des désignations de corridors faunistiques d'importance suprarégionale, indispensables à la diversité génétique de certaines espèces ou encore la création d'un centre de conseil pour soutenir les autorités de la Confédération et des cantons dans la résolution des conflits avec la faune sauvage. Le Centre y voit des améliorations positives et constructives.

Le projet de révision touche par ailleurs à la question du loup. Au cours des dernières années, la population de ce grand prédateur en Suisse a connu une croissance exponentielle. Cette situation nouvelle entraîne des difficultés croissantes en termes de cohabitation, en particulier pour l'économie alpestre. Face aux situations difficiles auxquels sont confrontés les exploitants et exploitantes, tant physiquement que mentalement, Le Centre estime qu'il n'y a pas lieu de fermer les yeux. Au contraire, il est indispensable de travailler à poser les jalons vers une cohabitation aussi apaisée que possible et soutenir les cantons à cet égard. Ce n'est pas une maigre tâche. Il faut à la fois trouver un juste milieu entre mesures préventives et proactives, définir les conditions et la sommes des indemnisations et accompagner les exploitations en vue d'une résilience accrue. Sur ce dernier point, il faut garder à l'esprit qu'il est essentiel que les efforts nécessaires à la mise en place de mesures de protection ne contraignent pas au renoncement à d'autres investissements importants pour les exploitations.

**Allianza
dal Center**)

**Alleanza
del Centro**)

**Le
Centre**)

**Die
Mitte**)

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 5. Juli 2024
VL Jagd / cts

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Elektronischer Versand: per Email an: bnl@bafu.admin.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Teilrevision der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) geht aus Sicht der FDP.Die Liberalen in die richtige Richtung. Gerade beim Herdenschutz braucht es aber weniger Bürokratie und mehr Pragmatismus.

Bei der Revision des Jagdgesetzes stand eine vorausschauende Regulierung des Wolfes im Vordergrund, da sich die Wolfspopulation in der Schweiz exponentiell vermehrt hat. Damit ist der Wolf definitiv in der Schweiz angekommen und der Bestand gesichert. Nun geht es darum, die Koexistenz von Wolf und Mensch zu sichern bzw. die Existenz des Wolfes in der Kulturlandschaft zu verwalten.

Für die Umsetzung fordert die FDP weniger Bürokratie. Die wichtigste Massnahme ist aus Sicht der FDP der Herdenschutz. Hier sollen weitere Hunderassen leichter zugelassen werden, um den zusätzlichen Bedarf decken zu können. Zudem soll die Prüfung der Hunde vereinfacht werden. Mit diesen einfachen Massnahmen kann der Herdenschutz gestärkt werden.

Weiter braucht es Flexibilität für die Wildtierkorridore. Diese können bei der Querung von Strassen- oder Eisenbahnnetzen stark variieren und sich den Gegebenheiten anpassen. Dies ist auch in der Landwirtschaftszone oder bei bestehenden Bauten zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per Mail an: bnl@bafu.admin.ch

Bern, 5. Juli 2024

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Aus Sicht der GRÜNEN muss die Vorlage grundsätzlich überarbeitet werden, weshalb sie sie in der vorliegenden Form zurückweisen. Statt die Koexistenz vom Wolf mit der Alp- und Landwirtschaft zu stärken, setzt die Verordnungsänderung einseitig auf Wolfsabschüsse. Der Wolf wird dabei praktisch zu einer jagdbaren Art, obwohl er eigentlich geschützt ist. Die GRÜNEN lehnen Eingriffe in den Wolfsbestand nicht grundsätzlich ab. Sie sollen jedoch erst dann erfolgen, wenn Schutzmassnahmen wie Herdenschutz ernste Schäden oder Gefahren nicht verhindern können oder wenn ein erheblicher oder grosser Schaden aufgetreten ist. Zudem lehnen die GRÜNEN die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichen einer Schadensschwelle ab. Das Parlament hatte sich in der Debatte zur Teilrevision des Jagd- und Schutzgesetzes klar gegen diese weitere Schwächung des Artenschutzes geäussert.

Die GRÜNEN begrüssen die Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren. Die GRÜNEN unterstützen auch die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten, wobei diese aus Sicht der GRÜNEN zu erhöhen sind. Davon abgesehen fehlen jedoch weitere Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume. Die Vorlage wird so zu einer einseitigen «Abschuss-Revision», die das Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gefährdet.

Zu einzelnen Punkten äussern sich die GRÜNEN wie folgt:

Regelungen zum Wolf: Koexistenz stärken

Mit der JSV-Revision sollen aus Sicht der GRÜNEN mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf erreicht werden. Die Ergebnisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, zeigen grosse Mängel. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende JSV viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Der nun vorliegende Entwurf korrigiert diese Mängel kaum. Aus Sicht der GRÜNEN ist der Verordnungsentwurf wie folgt anzupassen:

- Die JSV muss mit der Verfassung, dem Jagd- und Schutzgesetz (JSG) und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonale und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen anzustreben ist illegal. Ziel muss stattdessen die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss zudem bei allen Entscheidungen mitberücksichtigt werden.
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss überhaupt kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anrichten oder anzurichten drohen.
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Schutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die milderen Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen. Damit ein Wolfsrudel vor grossen Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Der Begriff einer Basisregulation suggeriert allerdings, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz.
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst im November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzu-sehen. Insbesondere soll der Bund das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiter-führen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen.
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützba-re» Weiden ist auszuschliessen.
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine ob-ligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztier-riss vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade ange-sichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – kaum mehr ernst genommen.
- Der generelle Beizug von Jäger*innen zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begrün-deten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössi-schen Jagdbanngeländen – eigens dafür beauftragte, individuelle Jäger*innen aus der Region von der Wildhut oder Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch not-wendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung wie im Herbst 2023, bei der kantonale Verfügungen praktisch durchgewunken wurden, verletzt die Aufsichtspflicht.

Regelungen zum Biber: keine neuen Eingriffsmöglichkeiten

Die vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten beim Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stim-mvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst vermutlich erneut ein Referendum ergriffen worden wäre. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten aus-schliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300¹ betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen. Aus Sicht der GRÜNEN ist der Verordnungsentwurf im Zusammenhang mit dem Biber wie folgt anzupassen:

- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen hat sich das längst mit einem pragmatischen Vorgehen eingespielt.
- Auf die Einführung von Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d des Verordnungsentwurfs ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten.
- Im Verordnungstext und im erläuternden Bericht sind alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber zulässig wären.

Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste), gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen. Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:

- Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
- Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
- Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
- Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
- Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
- Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
- Samtente: auf der europäischen Roten Liste
- Eiderente: auf der europäischen Roten Liste

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet zudem andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen. Bleimunition ist daher aus Sicht der GRÜNEN unverzüglich zu verbieten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Überarbeitung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marionna Schlatter
Vize-Präsidentin



Urs Scheuiss
stv. Generalsekretär

¹ www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20150300

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation* SP Schweiz
Adresse* Theaterplatz 4; 3011 Bern
Kontaktperson* Cécile Heim
Telefon* 078 915 11 82
E-Mail* cecile.heim@spschweiz.ch
Datum* 04.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Erfreut stellen wir fest, dass die Vernehmlassung zu dieser Teilrevision der Jagdverordnung im Gegensatz zu jener vom letzten Jahr gesetzeskonform verläuft. Trotzdem müssen wir den Bundesrat und das UVEK ersuchen, nur Verordnungen zu entwerfen, die auch eine gesetzliche Grundlage haben. Dies ist beim Art. 9d der vorliegenden Jagdverordnung nicht der Fall.

Zudem sind Informationen wahrheitsgemäss und kontextualisiert wiederzugeben. Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Dies klingt, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Zusätzlich schreibt das UVEK im erläuternden Bericht: «Im Jahr 2023 wurden im Zeitraum von Januar bis Oktober insgesamt 991 Nutztierrisse verzeichnet» (S. 3). Während diese Anzahl Nutztierrisse korrekt ist, ist es unentbehrlich, diese zu kontextualisieren, da sie eine Verminderung der Nutztierrisse verzeichnet (siehe unten). Aus diesem Grund müssen wir erneut darauf bestehen, dass das UVEK und seinen Bundesrat solch formelle, demokratiepolitische Grundsätze einhält.

Die SP Schweiz lehnt diese Revision der Jagdverordnung (JSV) bis auf die Vorgaben zu den Wildtierkorridoren ab. Die Gründe für unsere Ablehnung sind: 1) Diese Revision ist verfassungswidrig und sie verstösst gegen die Berner Konvention; 2) Sie zielt nicht auf die friedliche Co-Existenz zwischen Mensch und Tier ab; 3) Sie beruht nicht auf wissenschaftliche Erkenntnisse; und 4) der Herdenschutz wird zu wenig gefördert.

Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit:

Diese Revision der JSV ist gesetzeswidrig, weil einige Artikel keiner gesetzlichen Grundlage besitzen. Dies ist beispielsweise für den Artikel 9d (Regulierung des Bibers) der Fall. Der Art. 9d hat keine gesetzliche Grundlage und ist aus diesem Grund vollumfänglich zu streichen. Denn die JSV-Revision von 2022 bringt keine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Diese Revision betrifft einzig die Anpassung des Art. 13 Abs. 5 JSV, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat deshalb keine gesetzliche Grundlage.

Zudem richtet sie einen grossen Schaden an Umwelt, Menschen (insbesondere Landwirt:innen und/oder Nutztierbesitzer:innen); sie ist somit überzogen und verfassungswidrig. Die Nutztierrisse haben dank verbessertem Herdenschutz und einer besseren sozialen Organisation der Wölfe gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung über das gesamte Jahr auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt als zu Beginn der Wiedereinwanderung:

2000:	4 Wölfe	255 Risse	(63,7 Risse pro Wolf)
2009:	10 Wölfe	382 Risse	(38.2 Risse pro Wolf)
2018:	50 Wölfe	525 Risse	(10.5 Risse pro Wolf)
2020:	120 Wölfe	922 Risse	(7.7 Risse pro Wolf)
2022:	230 Wölfe	1789 Risse	(7.8 Risse pro Wolf)
2023:	300 Wölfe	1051 Risse	(3.5 Risse pro Wolf)

Aus diesem Grund hat weder die Jagdverordnung von letztem Jahr Sinn gemacht, noch macht es die vorliegende Verordnung. Denn, auch wenn es mehr Wölfe gibt, solange sie sozial strukturiert sind (was erst ab einer gewissen Anzahl Tiere und Rudel der Fall ist), reissen sie viel weniger Tiere. Das wahllose Abschliessen und das Sprengen von Rudeln, und somit von ihrer sozialen Struktur, führt aber zu mehr Einzeltieren, die geografisch und sozial orientierungslos sind und somit auch mehr Tiere reissen. Wenn es im Jahr 2024 also wieder zu mehr Rissen kommt und/oder die Anzahl Risse pro Wolf wieder massiv steigt, ist dies die Schuld der unüberlegten und nicht auf Wissenschaft basierenden Wolfspolitik von BR Rösti und des UVEK. Weil eine solche Wolfspolitik auch zu mehr Rissen führt, sind präventive Abschüsse von ganzen Rudeln nicht verhältnismässig und verstossen auch gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung, der besagt: «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein». Aus diesem Grund bitten wir den Bundesrat und das UVEK eine Wolfspolitik, und allgemein eine Wildtier-Politik zu führen, die auf folgenden Eckwerten basiert:

- Sie zielt auf eine friedliche Co-Existenz zwischen Mensch und Tiere
- Sie beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Sie berücksichtigt die zentrale ökologische Rolle der Tiere

Verstoss gegen die Berner Konvention:

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen: «Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.» Dies unter anderem «zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.» Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um einen möglichen Schaden und nicht um einen möglichen grossen Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge nicht mit der Berner Konvention vereinbar.

Abschüsse statt friedliches Zusammenleben:

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage. Ziel der Jagd- und Schutzverordnung ist, ein friedliches Zusammenleben zwischen Tier und Mensch zu gestalten. Stattdessen schlägt der BR und das UVEK in diesem Verordnungsentwurf vor, jegliche Tiere, die sie als störend erachten, abzuschliessen. Aus diesem Grund erachtet die SP Schweiz, dass der BR und das UVEK ihre Aufgaben mit dieser JSV-Revision nicht erfüllen.

Um auf ein friedliches Zusammenleben von Grossraubtieren und Menschen hinarbeiten zu können, müssen mehr Mittel in die Beratung und einem gesamtschweizerisch koordinierten Herdenschutz fliessen, der nicht nur die Berggebiete, sondern auch das Flachland berücksichtigt. Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist deswegen abzusehen und entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen. Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe unterstützen. Nicht zumutbar schützbar Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbar» Weiden ist auszuschliessen. Schliesslich sollten die Herdenschutzmassnahmen von den Kantonen regelmässig kontrolliert werden. In Kürze, die Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden, um ein friedliches Zusammenleben erreichen zu können.

Die JSV-Revision beruht nicht auf Wissenschaft – Die positiven Seiten des Wolfes und des Bibers bleiben unerwähnt:

Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist weder haltbar noch basiert dies auf wissenschaftlichen Erkenntnissen oder [gar auf die Ratschläge des BAFU](#). Eigentlich muss kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).

Wir ersuchen zudem den BR und das UVEK das uralte Vorurteil des bösen Wolfes endlich aufzugeben und ihn somit nicht nur als Feind, sondern auch als Alliierten für eine gesunde Umwelt und Schutz vor Unwettern zu sehen. Spezifisch beim Wolf muss auch auf seine wichtige Rolle im Ökosystem hingearbeitet werden. Denn der positive Einfluss des Wolfes auf ein ganzes Ökosystem als stabilisierender Faktor ist unbestritten. Der Wolf reguliert nicht nur die wildlebenden Huftierpopulation, sondern fördert stellenweise auch die [Verjüngung des Waldes](#), hilft bei der Erosionsvorbeugung, stabilisiert Flussläufe und schafft so Lebensräume für verschiedene Amphibien, Reptilien und Fische. Schliesslich hält der Wolf den Wildtierstand auch gesund. Denn der Wolf jagt vor allem kranke oder schwache Tiere und ernährt sich als Aasfresser von toten Tieren, die er in Zusammenarbeit mit Raben findet. So beugt er, unter anderem, Epidemien bei Wildtieren vor.

Insbesondere muss die positive Rolle des Wolfes für die Waldverjüngung mehr berücksichtigt werden. Beispielsweise ist der Nachwuchs der Weisstanne ohne Wolf stark gefährdet. Diese Tanne ist jedoch wichtig für den Schweizer Wald und Schutzwald, da sie hitze- und klimawandelresistent ist. Zudem funktioniert sie dank ihrer tiefen Verwurzelung effizient als Lawinen- und Erdbebenschutz. Das dramatische Verjüngungsdefizit durch die Überpopulation an Schalenwild im Bergwald, welches die Leistungen der Schutzwälder seit Langem in Frage stellt und jetzt im Klimawandel noch einschneidender wirkt, erhält offensichtlich wie in früheren Vorlagen zur Jagd wieder kein Gewicht. Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass das Berggebiet dadurch bereits jetzt grosse volkswirtschaftliche Kosten tragen muss und ein hohes Risiko besteht, dass die Bevölkerung in Zukunft Einschränkungen bei der Sicherheit vor Naturgefahren in Kauf nehmen muss. Denn die Berggebiete sind am meisten von der fehlenden Waldverjüngung ihrer Schutzwälder betroffen. Dadurch wird in Kauf genommen, dass die Allgemeinheit in den kommenden Jahrzehnten Mehraufwände beziehungsweise Einbussen in den Waldleistungen im Umfang von mehreren Milliarden Franken akzeptieren muss, wie Fallstudien zum Schutzwald aus Graubünden und Wallis nahelegen. Hier schafft die Präsenz des Wolfes Abhilfe. Die Leistung, die dieses intelligente und sozial strikt organisierte Tier für Wälder sowie Biodiversität – und somit indirekt auch für Menschen – erbringt, ist somit essenziell.

Wenn man also will, dass Grossraubtiere wie der Wolf wieder in der Schweiz leben, wofür sich die Schweizer Bevölkerung spätestens bei der letzten Abstimmung zum Jagdgesetz ausgesprochen hat, muss man auch diesen Grossraubtieren gegenüber toleranter sein. Diese Toleranz kann geschaffen werden, indem man eine Wildtierpolitik verfolgt, die die Bevölkerung über die positiven Effekte der Präsenz dieser Tiere aufklärt. So scheint uns unverzichtbar, dass der BR und das UVEK eine Informationskampagne starten, die die zentrale Rolle des Wolfes in der Stärkung des Schutzwaldes und Vorbeugung von Unwetter-Schäden kommuniziert.

Der Biber ist ebenfalls eine Schlüsselart für aquatische Landschaften und Lebensräume. Das Überleben vieler anderer Arten hängt von ihm ab. So beeinflusst und reguliert er ein ganzes Ökosystem ([Ökosystemingenieur | info fauna](#)). So steigt die Biodiversität um ihr sechsfaches dank des Bibers ([Fleissiges Nagetier](#)). Während wir nicht verneinen, dass der Biber Schäden anrichten kann ([Nutztier oder Schädling?](#)), kann man diese Schäden vorbeugen. Ausserdem kann der Biber auch eine Chance für die Landwirtschaft sein, wie diverse Projekte zeigen ([Von Bibern und Menschen](#)). Deshalb ersuchen wir den BR und das UVEK auf Biberabschüsse zu verzichten und,

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

stattdessen, eine Biberpolitik zu führen, die für alle menschlichen und tierischen Teilnehmer:innen vorteilhaft sind.

Mit einer auf Wissenschaft basierten, die Rolle von Wolf und Biber für Wald und Biodiversität berücksichtigenden Wildtierpolitik kann man somit nicht nur eine nachhaltigere Waldverjüngung und Biodiversitätsförderung erreichen, sondern schützt man vor allem Berggebiet von Naturkatastrophen und spart mehrere Millionen Franken, was auch für den finanziellen Bundeshaushalt von Vorteil sein muss.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
---------------------	-----------

Während diese Revision mit den Wildtierkorridoren ein Element enthält, das wir sehr begrüßen, lehnen wir sie in ihrer jetzigen Form ab, da sie hauptsächlich auf den Abschuss von Wolf und Biber fokussiert. So werden jegliche Ressourcen in die Regulierung, statt die Schutzmassnahmen und die Co-Existenz von Mensch und Wildtieren investiert. Zudem wird sowohl beim Wolf als auch beim Biber die proaktive Regulierung stark übertrieben. Aus diesem Grund verstösst diese Revision gegen das Jagdgesetz und die Berner Konvention (siehe weitere Argumente dazu untenstehend).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht, S. 17), obwohl sie teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c</p> <p>In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur.</p> <p>Antrag: Bst. d streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
---------	-----------	-----------------------------

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Antrag: Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» (S.6) zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen ist zu ändern (Seite 7, 1. Abschnitt), dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse».</p> <p>Begründung: Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt. Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Verweis: Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Buchstabe b, Ziffer 3. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: a. «...bis zu ein Drittel der im Jahr...» b. «...bis zur Hälfte der im Jahr...» c. Streichen</p> <p>Begründung: Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationalen Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den <i>Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework</i> müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – <i>Row Alps Report 2016</i> angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

		<p>wird. Dies ist so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits entstanden sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt. Schliesslich ist der Begriff der Basisregulierung in den Erläuterungen zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/ und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schädentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs.2 JSV zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen (S. 10) sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen.</p>
--	--	--

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

		<p>Antrag: Abs. 3a (neu): «Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und der Stärkung des Schutzwaldes.»</p> <p>Begründung: Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen. Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung nicht vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs. 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei jeder einzelnen Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der REfulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Refulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen (S. 9, letzter Satz). Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Dieses Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p>
--	--	---

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu definieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).</p>
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «...vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen oder Herden stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2024 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden,</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

		keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist kein Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen. In den Erläuterungen (S. 11) ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen.</p> <p>Antrag: Abs. 9 (neu): «Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 12 Nutztiere getötet oder ein zwei Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Es darf höchstens zwei Drittel die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...»</p> <p>Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	-
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 2	Zustimmung	-
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	-
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	-
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	-
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden (S. 4). Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	-

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Art. 8d		
Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren		
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Bst. d: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird».</p> <p>Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.</p>
Art. 8e		
Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren		
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a		
Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2.
Abs. 1	Zustimmung	-
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Die Erläuterungen (S. 17) sind wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung:</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

		<p>Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar. Bei den Einzelmassnahmen geht es zuerst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten Bundesgerichtsentscheid klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p>
--	--	--

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar so viele Individuen getötet werden, bis 10% des Bestandes erreicht sind. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren. Schliesslich soll die Kompetenz der Erteilung einer Abschussbewilligung nicht bei den Kantonen sondern nach wie vor beim BAFU liegen.
Abs. 1	Ablehnung	<p>Antrag: Streichen</p> <p>Begründung: Die Kompetenz der Erteilung einer Abschussbewilligung darf nicht bei den Kantonen sondern nach wie vor beim BAFU liegen.</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 15 gesunde Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens 2 gesunde Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat». <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden.</p>
Abs. 3	Zustimmung	<p>Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.</p>
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung: <ul style="list-style-type: none"> 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt». <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Antrag : Streichen</p> <p>Begründung : Diese Kompetenz soll alleine beim BAFU liegen.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Art. 9d hat keine gesetzliche Grundlage und ist aus diesem Grund vollumfänglich zu streichen. Denn die JSG-Revision von 2022 bringt in keine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Diese Revision betrifft einzig die Anpassung des Art. 13 Abs. 5 JSG, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Zudem legt der Bundesrat in diesem Artikel eine ausufernde Regelung für den Umgang mit dem Biber vor, obwohl diejenige der Kantone bereits funktioniert: In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen geschaffen und der Biber abgeschossen werden soll.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen, proaktive Einzelmassnahmen, einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlagen gibt. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist auch deshalb vollumfänglich zu streichen.</p>
Abs. 1	Ablehnung	Für diesen Absatz und diesen Artikel gibt es keine gesetzliche Grundlage.
Abs. 2	Ablehnung	Für diesen Absatz und diesen Artikel gibt es keine gesetzliche Grundlage.
Abs. 3	Ablehnung	Für diesen Absatz und diesen Artikel gibt es keine gesetzliche Grundlage.
Abs. 4	Ablehnung	Für diesen Absatz und diesen Artikel gibt es keine gesetzliche Grundlage.
Abs. 5	Ablehnung	Für diesen Absatz und diesen Artikel gibt es keine gesetzliche Grundlage.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Art. 10		Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Bst. c: «Der Bund übernimmt 50% 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.»</p> <p>Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.</p>
Abs. 2	Zustimmung	<p>Antrag: « Die Kantone ermitteln durch unabhängige Expert:innen, die keinen Interessenskonflikt vorweisen, ob der Schaden...</p> <p>Begründung: Es ist unentbehrlich, dass die Ermittlung durch eine unabhängige Expertise durchgeführt wird, um Interessenskonflikte zu verhindern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	-

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f: Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

		<p>Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament keine Kantonalisierung des Herdenschutzes beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024 das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das UVEK hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will. Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, dass bewährte nationale Programme in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich. Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten, denn sie profitiert weder den Kantonen noch den Landwirt:innen.</p>
--	--	---

Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben. Ansonsten werden Risse nicht entschädigt und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden. Der</p>
--------	------------------------------	---

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

		Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, gewährt den Kantonen einen zu grossen Spielraum. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf «unschützbaeren» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen sowie, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere».</p> <p>Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere».</p> <p>Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbaer nicht korrekt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	-
Abs. 4	Zustimmung	-
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	-
Abs. 2	Zustimmung	-
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	-
Abs. 5	Zustimmung	-
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone kontrollieren durch unabhängige Experten, die keinen Interessenkonflikt vorweisen, ob die Betriebsverantwortlichen... fachgerecht umsetzen. umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriess. Sie sorgen dafür ...».</p> <p>Begründung: Es ist unentbehrlich, dass die Ermittlung durch eine unabhängige Expertise durchgeführt wird, um Interessenskonflikte zu verhindern. Die zweite Ergänzung kreiert den nötigen Druck, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden.</p>
-----------	------------------------------	---

Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
-----------------	---	--

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist schädlich, insbesondere für die Koexistenz von Wolf und Alpwirtschaft.
Abs. 1	Zustimmung	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen».</p> <p>Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und der «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmert im Berggebiet) gängig ist, machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.</p>

Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
-----------------	---	--

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen.</p> <p>Begründung: Der Bund soll sich stärker beteiligen.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: «... 30 50 Prozent ...»</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 80 Prozent ...»

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	-

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist. Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen. Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Zudem ist die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge zu eng gefasst, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	-

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	-
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	-
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	-

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	-
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	-

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Elektronisch an:
bnl@bafu.admin.ch

Bern, 2. Juli 2024

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Um das revidierte Jagdgesetz umzusetzen, hat der Bundesrat am 1. November 2023 einen ersten Teil des Jagdgesetzes in Kraft gesetzt und die Jagdverordnung per 1. Dezember 2023 mit Bestimmungen zur proaktiven Regulierung von Wolfsrudeln konkretisiert. Diese Bestimmungen gelten befristet bis 31. Januar 2025. Mit der vorliegenden Revision der Jagdverordnung setzt der Bundesrat sämtliche geänderten Bestimmungen des revidierten Jagdgesetzes um. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum revidierten Jagdgesetz sollen am 1. Februar 2025 definitiv in Kraft treten.

Gemäss Bericht sind in der Schweiz aktuell rund 30 Rudel und 250 Wölfe nachgewiesen. Im Jahr 2023 wurden im Zeitraum von Januar bis Oktober insgesamt 991 Nutztierrisse verzeichnet.

Aus Sicht der SVP stimmt die Stossrichtung, trotzdem muss die Vorlage in wesentlichen Punkten überarbeitet werden: Erstens müssen alle Massnahmen zugunsten einer proaktiven Regulierung auch in tatsächlicher Hinsicht zu einer Begrenzung der Wolfbestände führen. Zweitens sind die Schadschwellen unbedingt zu streichen und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadenereignisse zu verhindern. Drittens müssen die Herdenschutzmassnahmen weiter gestärkt werden, indem bspw. die Zulassung weiterer Rassen als Herdenschutzhunde ermöglicht wird. Viertens ist die Biberregulation absolut notwendig, weil einhergehend mit der Biberpopulation auch die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigt. Fünftens sind alle regulatorischen Hürden im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu reduzieren. Sechstens ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bei Wildtierkorridoren Rücksicht zu

nehmen. Unter dem Strich muss der gesetzgeberische Handlungsspielraum in der Vorlage unbedingt voll ausgeschöpft werden.

Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass sich unsere Stellungnahme ganz generell nebst auf Rinderherden auch auf Massnahmen, die den Schutz von Schaf- und Ziegenherden betreffen, bezieht.

Die SVP fordert die Abschaffung der Schadschwellen. Es ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Weiter ist offensichtlich, dass die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde Abschüsse verunmöglicht, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten; entsprechend ist Art. 4c Abs. 3 Entwurf abzulehnen.

Aus Sicht der SVP kann nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden. Mit Blick auf die rasant zunehmende Wolfpopulation stellen wir weiter fest, dass sich der Wolf gänzlich ungebrems flächendeckend ausbreitet und deshalb de facto Regulierungsmassnahmen im ganzen Land notwendig werden. Hierzu fehlen leider noch immer überzeugende, geeignete und ganzjährige Konzepte.

Ohne Wenn und Aber ist der gesamte "Mindestbestand an Wolfsrudeln" gegen unten zu korrigieren, nämlich auf insgesamt höchstens 5 für sämtliche Regionen – der Anhang ist entsprechend zu überarbeiten. Weiter sind bereits bei Angriffen auf grosse Nutztiere leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, weil derartige Angriffe bereits Beweis genug sind, dass die betroffenen Wölfe keine Scheu mehr haben. Mit Blick auf die Wolfpopulation ist zudem sonnenklar, dass weiterhin griffige Instrumente zur Regulierung notwendig sind, da sich der Wolfsbestand in krasser Weise weit vom Mindestbestand befindet. Denn nur eine wirksame Begrenzung kann zu einer tatsächlichen Entlastung für die Landwirtschaft führen. So ist bspw. ein Maximalbestand an Rudeln festzulegen. Zudem muss den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise, die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Einhergehend mit einer wirksamen Entlastung der Landwirtschaft ist der Abbau der bürokratischen Hürden betreffend die Regulierung der Wolfpopulation. Bspw. ist die Beschränkung moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Den Kantonen ist zudem mehr Autonomie einzuräumen beim Vollzug der Schutzmassnahmen. Weiter sind die getöteten, verletzten und vermissten Nutztiere schweizweit zu entschädigen. Hierbei hat die Beweislast bei den Kantonen zu liegen – und nicht bei den betroffenen Landwirten.

Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist aber eine

solche häufige Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich, weshalb die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten generell zuzulassen ist. Der Abschuss von Wölfen, die Schäden verursachen und damit die Bedingungen für eine Abschussbewilligung erfüllen, ist des Weiteren auch in Jagdbanngebieten umzusetzen.

Abschliessend lässt sich mit Blick auf die stark anwachsende Biberpopulation und den einhergehenden, steigenden Schäden, festhalten, dass auch eine wirksame Biberregulation absolut notwendig ist, weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann. Deshalb ist es notwendig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie der Biber, der Fischotter, Goldschakal und weitere rechtzeitig und wirksam reguliert werden können. Zusammengefasst ist alles landwirtschaftliche Kulturland vor schädlichen Einwirkungen, wie Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerische Volkspartei Oberwallis

Abkürzung der Firma / Organisation* SVPO

Adresse* Postfach 611, 3900 Brig-Glis

Kontaktperson* Romano Amacker

Telefon* Texteingabe

E-Mail* info@svpo.ch

Datum* 05.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Wolf breitet sich massiv aus – mit gravierenden Folgen für die Sicherheit der Bevölkerung und den Erhalt unserer einheimischen Land- und Alpwirtschaft. Die Schweizerische Volkspartei Oberwallis (SVPO) setzt sich seit jeher für die Sicherheit der Bevölkerung sowie die Anliegen der Landwirtschaft, der Jagd und des Tourismus ein und ist daher überzeugt, dass gehandelt werden muss.

Endlich muss nicht mehr zugewartet werden, bis Schafe oder Ziegen gerissen werden, sondern kann mit einer proaktiven Regulierung die Wolfspopulation reduziert werden.

Aktuelle Situation

Die Wiederansiedlung der Wölfe in der Schweiz führt Teile der Landwirtschaft und der betroffenen Bevölkerung an den Rand ihrer Existenz. Die Auswüchse aus dieser Entwicklung sind verheerend. Durch die Wolfspräsenz werden vermehrt Alpweiden und Alpwiesen nicht mehr bestossen. Entsprechend wird dem Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und der Biodiversität grosser Schaden zugeführt. Dadurch nehmen die Vergründung und Verbuschung stetig zu und sehr viele wertvolle Kulturlandschaften gehen verloren. Diese Entwicklung führt in Verbindung mit der Unberechenbarkeit von Naturgefahren zu massiven negativen Auswirkungen für viele Seiten- und Alpentäler. Die Abwanderung aus diesen Regionen und sehr grosse finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Sicherheit der Bevölkerung und der bestehenden Infrastrukturanlagen sind die Folgen aus dieser Entwicklung. Viele geschützte und heimische Nutztierassen werden von der Bildfläche verschwinden und die traditionelle Landwirtschaft mit all ihren Facetten ist in ihrer Existenz bedroht.

Die SVPO begrüsst deshalb ausdrücklich das bereits in Kraft gesetzte Jagdgesetz, welches die Weichen in die richtige Richtung gesetzt hat. Gemäss Zahlen der KORA wurden Ende 2023 in der Schweiz 232 Wölfe in 38 Rudel nachgewiesen¹. Diese immense Population verdeutlicht den dringenden Handlungsbedarf. Zusätzlich zur proaktiven Regulierung auf der Basis des Jagdgesetzes müssen weitere Elemente in die Jagdverordnung aufgenommen werden. Die jetzt vorliegende Jagdverordnung muss die Fehlentwicklungen und die Falsch einschätzungen der letzten Jahre korrigieren. Dabei stehen für die SVPO die Wahrung der Sicherheit der Bevölkerung und die Anliegen unserer einheimischen Landwirtschaft an erster Stelle. Dem Bundesrat muss bewusstwerden, dass die Sorgen und Ängste in der Bevölkerung ständig wachsen und die Einschränkungen für viele Freizeit- und touristische Aktivitäten weiter zunehmen.

Blick auf Europa

Für die SVPO ist wichtig, dass die gesamte Entwicklung der Wolfspopulation in Europa und den Erhaltungszustand sowie die Anzahl Rudel in den verschiedenen europäischen Staaten in einem grösseren Zusammenhang betrachtet werden.

Gemäss einer Studie braucht es in Europa einen Mindestbestand von 1'000 reproduktiven Wölfen, um das Leben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2'500 erwachsenen Wölfen notwendig. Basierend auf dieser Studie ergeben sich folgende Eckdaten: Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000 km². Damit wäre der „Günstige Erhaltungszustand“ erfüllt. Für die Schweiz ergibt dies 4 Wolfsrudel.

Es lohnt sich auch die Entwicklung der Debatte rund um die Herabstufung des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ auf der europäischen politischen Bühne zu verfolgen. Sollte dieser Schutzstatus in den nächsten Jahren herabgesetzt werden, besteht die Gefahr, dass eine jetzt allenfalls „zahnlose“ JSV sehr rasch von der Aktualität überholt wäre.

¹ <https://www.kora.ch/de/arten/wolf/bestand> (Stand 03.07.2024)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Ausgangslage – Teilrevision JSV und Rolle der Kantone

Die Probleme im Zusammenhang mit der exponentiell steigenden Wolfspopulation haben sich in den letzten Jahren stetig verschärft. Der Bundesrat hat sich dieser Probleme angenommen und eine Revision der Jagdverordnung am 1. November 2023 befristet in Kraft gesetzt. Damit konnten die Kantone im vergangenen Dezember 2023 und im Januar 2024 erstmals präventiv in die Wolfspopulation eingreifen.

In der jetzt laufenden Vernehmlassung zur Teilrevision der JSV, sollen sämtliche geänderten Bestimmungen des revidierten JSG umgesetzt werden. Die Vernehmlassung bietet eine grosse Chance, sich für das Wohl der Bevölkerung sowie namentlich für die Interessen der Landwirtschaft, der Biodiversität sowie des Tourismus einzusetzen. Dem Bund kommt beim Schutz der Bevölkerung und des Eigentums vor dem Wolf eine zentrale Bedeutung zu.

Wir ersuchen Sie daher, unsere nachfolgenden Punkte und Forderungen in die JSV aufzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl an zentralen Anliegen der Bevölkerung in den Wolfsgebieten, welche von der stetig steigenden Wolfspräsenz in der Berufsausübung, im Eigentum sowie im psychischen Wohlbefinden massiv beeinträchtigt wird.

Forderungen der SVPO für das Vernehmlassungsverfahren:

1. Überarbeitung des Schadensbegriffes

Der im JSG an mehreren Stellen verwendete Schadensbegriff² ist gemäss dem heutigen Konzept der JSV und auch nach den revidierten JSV-Bestimmungen eng an eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt. Davon ist wegzukommen, zumal in Art. 9 Ziff. 1 der Berner Konvention von der «Verhütung ernster Schäden» unter anderem von Viehbeständen oder Eigentum die Rede ist. Der Ausdruck «ernster Schaden» lässt somit Raum für unterschiedliche, konventionskonforme Interpretationen. Die Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung kann sich namentlich nicht nur auf eine bestimmte Anzahl an erfolgten Nutztierriessen beziehen, sondern sich auch nach der Regelmässigkeit der Angriffe auf geschützte Nutztiere bestimmen, und damit verbundene wesentliche Beweidungerschwernisse bis hin zur Aufgabe der Alpwirtschaft umfassen. Ebenso können die negativen psychischen Folgen, welche die Wolfsbedrohung für Nutztierhalter zur Folge haben, als ernster Schaden qualifiziert werden. Mit anderen Worten: Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr an ein gerissenes bzw. eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist beispielsweise bereits in einem Angriff auf Nutztiere zu erblicken, welche mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten Situationen gesömmert werden.

Wir fordern Sie hiermit auf, sich für einen geänderten, weiten Schadensbegriff auf Verordnungsebene einzusetzen. Der künftige Schadensbegriff soll sich nicht mehr einzig auf gerissene Nutztiere beziehen, sondern sämtliche negativen Folgen umfassen, die mit Wolfsangriffen verbunden sind, wie psychische Folgen, Aufwendungen infolge Wolfsangriffen, Beweidungerschwernisse und mehr.

2. Verteidigungsschuss nach dem Vorbild Frankreichs

Die Wolfspopulation breitet sich immer weiter aus und verursacht damit jährlich zunehmend grosse Schäden an den heimischen Nutztierassen. Die Bestrebungen, mit höheren Beiträgen für den Herdenschutz die Tierhalter zu unterstützen reichen nicht aus. Seit Jahren wird von den Tierhaltern ein enormer finanzieller, zeitlicher und personeller Aufwand betrieben, um die Nutztiere zu schützen. Trotz den riesigen Anstrengungen steigen die jährlichen Risszahlen auf geschützten Weiden und Alpen. Es gibt aktuell keine Möglichkeit auf diese Angriffe zu reagieren. Es kann nicht angehen, dass mit riesigem finanziellem und personellen Aufwand die Weiden und Alpen geschützt werden und bei einem unmittelbaren Angriff keine Möglichkeit für eine

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Reaktion besteht. Aus diesem Grund fordert die SVPO die Einführung des Verteidigungsschusses – «tir de defense».

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Ein Verteidigungsschuss gegen den angreifenden Wolf soll von einer dafür bestimmten und ermächtigten Person oder Personengruppe zeitlich unmittelbar bei einem Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde möglichst an dieser Herde durchgeführt werden. Insbesondere bei Wolfsangriffen auf Nutztiere, welche mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten Situationen gehalten werden, darf nicht zugewartet werden. Vielmehr ist sofort ein Abschuss des Einzelwolfes oder eine reaktive Regulierung des jeweiligen Wolfsrudels einzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass die Wolfsabschüsse im direkten Zusammenhang mit Angriffen und Schäden auf die Nutztiere stehen.

Die Ermöglichung von Abschüssen an der Herde mit möglichst wenigen restriktiven Vorbedingungen ist von entscheidender Bedeutung, um einen Lerneffekt bei Wölfen zu bewirken. Verteidigungsschüsse berücksichtigen zudem den sozialen Charakter der Wölfe, die in Rudeln leben, zumal die erwachsenen Wölfe ihren Jungwölfen das entsprechende Verhalten bei Annäherung an eine Nutztierherde beibringen.

Das geltende JSG lässt die Implementierung des Verteidigungsschusses zu.³ Vorbild für die Praktikabilität des Verteidigungsschusses ist Frankreich, welches wie die Schweiz Mitglied der Berner Konvention ist und keinen Vorbehalt zum Wolfsschutz nach Anhang II der streng geschützten Tierarten angebracht hat, und von dieser Möglichkeit bereits seit längerem Gebrauch macht. Aufgrund der Verteidigungsschuss-Methode konnte in Frankreich die Anzahl Risse pro Jahr trotz Wachstums der Wolfspopulation stabilisiert werden.⁴

Wir fordern Sie deshalb auf, sich für die Einführung des Verteidigungsschusses auf Verordnungsebene einzusetzen.

3. Nulltoleranz im Siedlungsgebiet

Art. 7a JSG lässt proaktive Bestandsregulierungen unter anderem unter der Voraussetzung zu, dass sie erforderlich sind, um das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Eine Gefährdung im Sinne von Art. 7a Abs. 2 lit. b JSG muss damit erstens noch nicht eingetreten sein und zweitens muss die (zu verhindernde) Gefährdung weniger stark sein als die für eine reaktive Regulierung vorausgesetzte «erheblich Gefährdung».

Damit muss eine präventive Bestandsregulierung grundsätzlich bereits dann zulässig sein, wenn der Wolf in der Nähe von Menschen auftaucht, selbst wenn er sich dabei nicht offenkundig problematisch verhält. Eine Gefährdungssituation tritt dabei unabhängig davon ein, ob es sich um ein eigentliches, ganzjährig bewohntes Siedlungsgebiet oder lediglich um einzelne Häuser bzw. Höfe handelt. Sobald der Wolf an einem Ort auftaucht, an welchem eine Person sich regelmässig (nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) in einem Gebäude aufhält oder an welchem Nutz- oder Haustiere (ebenfalls nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) gehalten werden, liegt eine Gefährdung von Menschen vor. Mildere, ebenso effektive Massnahmen zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen in solchen Gebieten bestehen grundsätzlich nicht, da solche Grundrechten entgegenstehen würden. So können Menschen in solchen Gebieten beispielsweise nicht dazu verpflichtet werden, sich nur gruppenweise fortzubewegen oder es kann keine nächtliche Ausgangssperre verhängt werden.

Wir fordern Sie deshalb auf, sich dafür einzusetzen, dass in Art. 4b revJSV sowie Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festgehalten wird⁵: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder

² Vgl. namentlich in Art. 7a Abs. 2 lit. b, Art. 12 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 4^{bis} JSG.

³ Vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG; vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrats vom 18. August 2010 zur Motion 10.3605.

⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang BauernZeitung vom 26. Oktober 2022, «Bündner wollen «Verteidigungsabschüsse» nach französischem Vorbild».

⁵ Vgl. auch Art. 9b Abs. 3 revJSV, welcher indes auch entsprechend umzuformulieren ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.

4. Einführung von Weideschutzgebieten

Die Einführung von sogenannten Weideschutzgebieten hat zum Ziel, die Ausbreitung von Raubtieren in bestimmten Weideflächen zu kontrollieren und zu steuern. Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in Betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich ist und damit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Berner Konvention keine andere befriedigende Lösung denkbar ist.

Grundsätzlich ist die Einführung von Zonen denkbar, in welchen das Interesse an der Erhaltung von Wölfen im Vergleich zu menschlichen Interessen als geringer gewichtet wird. Es können damit Weideschutzgebiete ausgewiesen werden, für welche präventiv klargestellt wird, dass in ihnen keine Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden können und Einzelentnahme- und Bestandsregulierungen schneller zulässig sind. In Bayern wird etwa die Tötung oder Verletzung von Nutztieren in nicht schützbaeren Weidegebieten als unverhältnismässig grosser finanzieller und emotionaler Schaden und grosser Schaden für die Akzeptanz von Wölfen qualifiziert, weshalb bei Wiederholungsgefahr mit Entnahme vorgegangen werden kann.

Wir fordern Sie damit auf, sich für die Errichtung von Weideschutzgebieten einzusetzen. Diese Forderung erfolgt optimalerweise in Zusammenhang mit Art. 10c revJSV (zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung), sind doch die Kantone gemäss dem Erläuternden Bericht zur revJSV vom 1. Februar 2025 dazu aufgefordert, sich explizit zu Art. 10c revJSV zu äussern.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der SVPO sind:

- **Die Festlegung der Anzahl Rudel in der Schweiz.** Es ist die europäische Studie aus dem Jahr 2017 beizuziehen, welche einen gesamteuropäischen Wolfsbestand berechnet hat. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den günstigen Erhaltungszustand ein Rudel auf 11'000 km². Für die Schweiz bedeutet dies 4 Wolfsrudel.
- **Die Überarbeitung der Schadschwellen.** Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr an ein gerissenes bzw. bestimmte Anzahl gerissene Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist bereits in einem Angriff auf Nutztiere in schützbaeren oder nicht zumutbar schützbaeren Situationen festzulegen.
- **Den Verteidigungsabschuss einführen.** Nach dem Vorbild Frankreich ist in der JSV der Verteidigungsabschuss einzuführen.
- **Die Nulltoleranz im Siedlungsgebiet.** Wir fordern Sie auf in Art. 4b revJSV sowie im Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festzuhalten: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.
- **Die Einführung von Weideschutzgebieten.** Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in Betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich sind.
- **Die proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss sicherstellen, dass die Schwelle der festgelegten Anzahl Wölfe in der Schweiz in jedem Fall nicht überschritten wird. Das immaterielle UNESCO-Kulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Die Biberregulation ist absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufbürden geht nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die regulatorischen Behinderungen sind herabzusetzen. Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen. - Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren. Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung von lit. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt die SVPO die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegendender weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplannungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Anzahl in der Schweiz zu lebenden Wölfe sind im gesamteuropäischen Kontext zu überprüfen. Eine europäische Studie aus dem Jahr 2017 definiert ein Rudel auf 11'000 km ² . Dies ergibt für die Schweiz total 4 Rudel. Die Wolfsbestände in der Schweiz sind weit höher. Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist deshalb zwingend notwendig. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe zu bewirken, wird unterstützt. Es kann bei der Beurteilung keinen Unterschied zwischen zumutbaren Herdenschutzmassnahmen und nicht zumutbar schützbaeren Situationen gemacht werden. Alle Massnahmen der Betriebe, dazu gehört auch die Haltung und Bewirtschaftung der Herdenschutzhunde, müssen ganzjährlich auch bei Frühjahrs- und Herbstweiden betrachtet und entsprechend entschädigt werden. Alle Vorgaben in Art. 4b dürfen die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Aufhebung von lit. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu lit. a. Ziff. 3. Die behördlich angeordneten Abschüsse sowie die gewilderten Wölfe sind zu ergänzen mit den Anzahl Wölfen, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden.</p> <p>Zu lit. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen. Die Höhe der Schutzzäune ist verbindlich auf die bisher 90 cm Höhe mit 4 Litzen festzuschreiben.</p> <p>Gleichzeitig ist bei lit. b Ziff. 1 nachzuführen, dass zusätzlich zu den zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch die nicht zumutbar schützbaeren Gebiete gemäss den kantonalen landwirtschaftlichen Betriebsberatungen in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Der zweite Teilsatz von lit. B Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p><i>die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</i></p> <p>Die Regulierung der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung allenfalls theoretisch möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert die SVPO eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p><i>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</i></p> <p>Begründung: Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne eine Rudelbildung abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Anrechnung sind die Anzahl Wölfe, welche durch den Verteidigungsabschluss erlegt werden, neu aufzunehmen und entsprechend dazuzuzählen.
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><i>Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</i></p> <p>Es gibt keinen Grund eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren. Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die SVPO lehnt die Definition der festgelegten Schadschwellen ab. Die SVPO fordert die Abkehr der Schadschwellen und die Einführung des Begriffes «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde». Dabei ist der Angriff auf einer geschützten Situation dem Angriff auf einer nicht zumutbar schützbaeren Situation gleichzusetzen. Dazu gehört auch die Anrechnung aller verletzten und vermissten Nutztiere.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Nutztiere in mit Herdenschutzhunden, in anderen geschützten Situationen oder auch in nicht zumutbar schützbaeren Situationen gehalten werden und es dennoch zu einem Angriff mit oder ohne Schäden kommt, ist nicht auf das Eintreten von weiteren Schäden zu warten. Es gilt sofort zu intervenieren. Dies bedeutet, in geschützten und in nicht zumutbar schützbaeren Situationen ist nach dem ersten Angriff sofort, d.h. ab dem gleichen Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Nutztierherde vorzusehen. Diese Regulierung soll nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschuss erfolgen. Bei Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung muss unabhängig der Situation jede erfolgte Verletzung oder Flucht durch die Wolfspräsenz zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadenstiftenden Elterntieren muss jederzeit ermöglicht werden. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadenstiftenden Wölfe weiterziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen Kosten verursachen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadenstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Der Betrag von 20'000 Fr. ist zu tief angesetzt. Die SVPO fordert einen Betrag von 50'000 Fr. pro Rudel.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die im Text geschriebenen «...pflegebedürftigen Tiere...» sind als «...pflegebedürftige Nutztiere...» zu bezeichnen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die SVPO verlangt eine Präzisierung, damit ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. Gemäss der vorliegenden Formulierung wären aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren möglich, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Die SVPO spricht sich klar gegen eine Regelung aus.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Abs. 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Die Raumplanung ist jedoch grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	<p>Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in lit. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.</p> <p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 lit. a werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen in keinsten Weise.</p> <p>Die SVPO verlangt, dass Abs. 3 lit. d gestrichen wird. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftliche Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, akzeptiert die SVPO nicht.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die SVPO hält fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher kein besonderer Schutz dieser Tierart gerechtfertigt ist. Aus Sicht der SVPO ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu verhindern, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakalen etc. sind in der JSV die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Bestände an Wölfen sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dieser Artikel ist in seiner Gesamtheit neu zu beurteilen und zu bearbeiten. Dabei gilt es einerseits die definierten Schadschwellen bei Nutztieren neu als «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» festzulegen und andererseits ist bei der Beurteilung von Gefährdung des Menschen eine klare Linie zu vertreten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	In Abs. 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadenstiftende Wolfspaare vorzusehen. Zudem ist der Begriff «erheblicher Schaden» juristisch schwer definierbar und deshalb zu streichen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Wie bereits festgehalten ist die Schadensgrenze der Anzahl gerissenen Nutztiere durch den Begriff «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» zu ersetzen. Bei Nutztieren der Pferde- und Rindergattung reichen unabhängig der jeweiligen Situation leichte Verletzungen für ein rasches Handeln.</p> <p>Die gerissenen, verletzten und vermissten Nutztiere sind auch auf nicht zumutbar schützbar Alpen anzurechnen.</p> <p>Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist umgehend und solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht, am Ort der Nutztierschäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p><i>Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen</i></p> <p>Dieser Punkt ist wie folgt zu ergänzen: <i>Schaden an Nutztieren auf nicht schützbar Alpen werden ebenfalls angerechnet.</i></p> <p>Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen wird abgelehnt. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf, wo sich Wölfe in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung aufhalten, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an welchem Haus- oder Nutztiere gehalten werden.</i></p> <p>Wir fordern Sie auf, diesen Begriff im Abs. 4 aufzunehmen.</p> <p><i>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</i> <i>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</i> <i>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</i></p> <p>Die Beschränkung auf “ganzjährig” bewohnten Gebäuden und auf “befestigte” Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 regelt die Gefährdung von Menschen und da ist die Einschränkung “ganzjährig bewohnt” nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen und daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes und daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh. Die Art der Befestigung des Laufhofes hat absolut keinen Zusammenhang mit dem Herdenschutz.</p> <p><i>d. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung</i> <i>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark von Menschen genutzten Anlagen aufhält, oder</i></p> <p>Der Begriff «tagsüber» ist nicht durchdacht. Halten sich Wölfe nur tagsüber in oder an Siedlungen auf? Was ist nach Einbruch der Dunkelheit (im Winter ist es ab 17.00Uhr dunkel)? Sind dann die Wölfe nicht aktiv oder steht das gesellschaftliche Leben nach Einbruch der Dunkelheit still? Die SVPO fordert daher die Streichung des Begriffs «tagsüber».</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, ist es angebracht, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Die Kantone sind anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen und bestimmen untereinander den Leitkanton.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zudem fordert die SVPO, dass Abschüsse von schadenstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngeländen explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Unter Berücksichtigung der unter Art. 9b Abs. 4 eingebrachten Anträgen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgefleichen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind;</i></p> <p>Das landwirtschaftliche Kulturland ist generell zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgefleichen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10 Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</i> <i>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</i> <i>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen alle Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</i> <i>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</i> <i>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</i></p> <p>In Gebieten, in denen Gänsegeier oder andere Aasfresser gerissene Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis gemäss Abs. 2 nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass Tierverluste nicht entschädigt werden. Die SVPO fordert, dass dies geändert wird.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</i></p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Nutztiere durch den Wolf getötet, verletzt oder vermisst werden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Nutztiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Nutztiere die infolge der Angriffe verunfallen oder vermisst werden zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Wildtieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen. Die Pflicht zur Registrierung der Nutztiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung. Sie ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um Entschädigungen zu vermeiden.</p>
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der Definition der Zumutbarkeit beim Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen sind auch topografische und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Wir weisen Sie darauf hin, dass in den Alpenkantonen über 60% der Alpen nicht schützbar sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Pflicht der Kantone, die Nutztierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdreifachen. Erhöhung der NST auf 30 (entspricht einer Herde von 180 Nutztieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch. <i>Abs. 3 neu. Die von den Kantonen erarbeiteten Herdenschutzkonzepte, welche die nicht zumutbar schützbaeren Alpen definieren, gelten als verbindlich. Das BAFU muss diese Konzepte validieren.</i>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zu Art. 10c ist generell folgendes anzumerken. Es bietet sich in diesem Art. die Möglichkeit, alle nicht zumutbar schützbar Weiden als Weideschutzgebiete und damit als Vorranggebiete gegenüber Grossraubtieren zu definieren.</p> <p>Wir fordern Sie auf, diesen Abschnitt neu in Art. 10c aufzunehmen.</p> <p><i>1 Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</i></p> <p style="margin-left: 40px;"><i>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</i></p> <p>Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Die Höhe von 90cm ist in der Verordnung explizit fest zu schreiben.</p> <p>Lit. d von Abs. 1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht zumutbar schützbar Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden. Anmerkung: die einzig funktionierende Notfallmassnahme ist die Abalpfung.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>3 Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</i></p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) haben müssen, ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es fehlen pragmatische Vorschläge, wie die aktuelle Situation konkret angegangen und verbessert werden kann. Die SVPO verlangt, die EBÜ aufgrund der Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden. Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen der Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und Schlechtwetter und die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind praxisfremd und inakzeptabel. Die SVPO lehnt dies in aller Deutlichkeit ab. Dies würde bedeuten, dass jede Alpe zusätzlich zum Herdenschutz auch noch einen Nachtfährich erstellen müsste.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit. Das System der Prüfungen EBÜ ist zu hinterfragen. Die HSH nur einzeln zu prüfen ist fragwürdig, da die HSH nicht einzeln gehalten werden dürfen (Tierschutz) und die HSH sich bei der Schutzarbeit koordinieren müssen.</p> <p>Die in den letzten Jahren stetig zunehmende Konfliktsituation zwischen den Herdenschutzhunden und allen Nutzern im Siedlungsgebiet sowie den verschiedensten Alp- und Tourismuswegen ist in der gesamten Beurteilung des HSH in keiner Weise bearbeitet. Wer und wie definiert sich z.B «kein übermässiges Aggressionsverhalten gegen den Menschen»?</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Einzelprüfung: Herdenschutzhunde agieren immer zu zweit oder mehr. Das Verhalten des Hundes im Team entspricht nicht dem Verhalten als Einzel-tier. Verhalten können sich ändern und beeinflussen den Hund in Bezug auf Verhalten gegenüber der Herde aber auch gegenüber dem Menschen.</p> <p><i>Lit. b: die Prüfung hat auch im Zaun stattzufinden. Der Hund muss im Team geprüft werden.</i></p>
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, ein automatisches Update ist zwingend. Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes, sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportale des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Ablehnung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und verursachen daher für die Nutztierhalter sehr grosse Kosten. Der Bund muss auch Nutztierhalter unterstützen, welche Nutztiere verlieren, wenn ein Einzelwolf wütet und nicht nur infolge eines Rudels. Es gibt in diesem Punkt kein «kann». Der Bund «muss» diese Unterstützung leisten.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher muss auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<i>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 70% maximal 30% Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</i> Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 70% zu finanzieren.
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Ablehnung	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird weiter massiv aufgebläht und verursacht hohe Kosten. Die SVPO lehnt dies klar ab. Im Übrigen stellt die SVPO die Unabhängigkeit der verschiedenen Organisationen in Frage.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Wie unter insgesamt erwähnt, lehnt die SVPO die Aufblähung mit dem Beizug weiterer Institutionen ab. Nur eine verschärfte und gezielte Regulation kann das Problem der Wolfspopulation eindämmen. Dazu braucht es nicht weitere tausende theoretische Datenbanken und Statistiken
Abs. 3	Ablehnung	Die SVPO fragt sich, welchen Nutzen die Statistiken haben, wenn bereits heute immer mehr Nutztierhalter die Risse nicht mehr melden und als Folge der verfehlten Grossraubtierpolitik ihre Betriebe aufgeben. Spätestens bei weiter zunehmenden Konflikten mit Freizeit- und Tourismusaktivitäten wird dann vielleicht endlich gehandelt. Für viele Landwirtschaftsbetriebe in den betroffenen Regionen kommt dieses Handeln dann leider zu spät.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Wie eingangs dargelegt, erachtet die SVPO gesamthaft 4 Wolfsrudel in der Schweiz für ausreichend.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5		Artenschutz
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Weiter muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a		Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5		Artenschutz
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a		Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Umweltfreisinnige St.Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation* UFS

Adresse* c/o Lehnstrasse 32 c, 9014 St.Gallen

Kontaktperson* Raphael Lüchinger, Präsident

Telefon* 071 278 46 40

E-Mail* raphael.luechinger@hispeed.ch

Datum* 05.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Umweltfreisinnigen stimmen der Revision mit Vorbehalt zu. Die Vorlage ist komplex und relativ unübersichtlich. Die Stossrichtung für die Regulation von Wölfen und Bibern begrüssen wir im Grundsatz, die Schwellenwerte und Massnahmenvoraussetzungen sind jedoch zu tief angesetzt, vor allen Dingen beim Wolf. Die tiefen Schwellenwerte für Eingriffe bei Wölfen und die tief ange-setzten Mindestbestände an Wolfsrudeln bergen aus unserer Sicht das Risiko, dass aus Arten-schutzgründen die wissenschaftlichen Empfehlungen mit rund 20 Rudeln in guter Verteilung nicht eingehalten werden können. Auch bei den Eingriffsmöglichkeiten bei Biberschäden und bei der Gefährdung sind die Voraussetzungen ebenso zu tief angesetzt, was einerseits die Kantone unter grossen Druck setzt und andererseits das Risiko birgt, dass die Eingriffsmassnahmen zu biber-freien Gebieten führen werden.

Weiter würden die Umweltfreisinnigen begrüssen, wenn die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd generell zugelassen würde. Dies ist nicht nur aus Gründen des menschlichen Gesund-heitsschutzes, sondern insbesondere auch aus Gründen des Tierschutzes geboten, zumal dadurch die bei der Jagd eingesetzten Hunde vor den negativen Auswirkungen des Mündungs-knalls effektiv geschützt werden.

Die Schäden, die der Wolf am landwirtschaftlichen Tierbestand anrichten kann, sind der positiven Wirkung der Wölfe in Bezug auf einen angepassten Wildbestand in einer umfassenden Interessen-abwägung gegenüberzustellen. Der Wolf hilft mit, die teilweise überhöhten Wildbestände in den Schutzwäldern zu regulieren. Damit wir die dringend notwendige Verjüngung des Schutzwaldes gefördert bzw. überhaupt erst ermöglicht. Und: der Schutzwald hat – gemäss einer Bafu-Studie - immerhin einen volkswirtschaftlichen Wert von rund 4 Milliarden Franken pro Jahr.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Ände-rungswünschen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Abkürzung der Firma / Organisation* SAB
Adresse* Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson* Thomas Egger, Direktor
Telefon* 031 382 10 10
E-Mail* info@sab.ch
Datum* 24. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die SAB hatte sich in der Volksabstimmung vom September 2020 an vorderster Front für die Revision des Jagdgesetzes eingesetzt. Die SAB unterstützt ebenso die Revision des Jagdgesetzes, welche vom Parlament im Jahr 2022 beschlossen wurde und gegen die kein Referendum ergriffen wurde. Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen.

Die SAB hat es diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hatte mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem Niveau von 30, was deutlich zu hoch ist. Die Zahl der Individuen konnte im Verlaufe des Jahres 2023 nur leicht gesenkt werden von rund 300 auf rund 250. Das sind immer noch deutlich mehr als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und das Gemetzel an Nutztieren geht ungehindert weiter.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwarten wir, dass die Kantone besser vorbereitet sind, allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen aus Nutztieren der Pferde- und Rindergattung sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Die Förderung von Wildtierkorridoren wird durch die SAB unterstützt, jedoch dürfen diese nicht dazu führen, dass bestehende Anlagen deswegen entfernt werden müssten. Realitätsfremde Vorgaben für bestehende Nutzungen wie die Landwirtschaft, Waldwirtschaft und den Tourismus werden von uns ebenso abgelehnt.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert die SAB eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel vollständig anzurechnen sind.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach ein besonders schadstiftendes Elterntier ausnahmsweise reguliert werden darf, ist nicht als Ausnahme sondern als Regel zu formulieren. Zudem muss auch die Regulation von sesshaft lebenden Wolfspaaren möglich sein. Wir schlagen deshalb folgende Formierung vor: Schadstiftende Elterntiere und Tiere eines sesshaften Wolfspaares können erlegt werden, wenn die Kriterien gemäss Art. 4b, Abs. 2, Bst. b erfüllt sind.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schadschwelle ist auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung soll jegliche Verletzung und nicht nur eine schwere Verletzung zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits oben bei Art. 4b, Abs. 4 erwähnt, müssen auch schadstiftende Elterntiere und Tiere eines sesshaften Wolfspaares reguliert werden können. Art. 4c, Abs. 2 muss entsprechend ergänzt werden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Buchstabe b ist unklar formuliert. In den Erläuterungen wird von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die SAB ist zwar im Grundsatz mit der Anlegung von Wildtierkorridoren einverstanden. In der kleinräumigen und äusserst dicht genutzten Schweiz wird deren Umsetzung aber äusserst schwierig werden. Es ist unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der meist fehlen dürfte.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Das in den Erläuterungen zu Bst. a geforderte Vorgehen bei Elektrozäunen, die unterste Litze zu entfernen, wenn sich keine Tiere in der Weide aufhalten, würde einen enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen und ist völlig realitätsfremd. Ebenso lässt sich

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		die Forderung im erläuternden Bericht nicht umsetzen, wonach Nutzungen wie Waldwirtschaft, Freizeittourismus, Lärm und nächtliche Lichtemissionen beseitigt werden sollten. Die Wildtierkorridore werden neu geplant und sind dabei so zu planen, dass sie diese bereits bestehenden Beeinträchtigungen berücksichtigen respektive in Gebiete gelegt werden, die nicht beeinträchtigt sind. Ebenso ist es entschieden abzulehnen, dass bestehende Anlagen wie Sportplätze oder Hundetrainingsplätze als Störungen angesehen werden, die zu beseitigen sind. Die Kosten müssten vielfach Private oder die Gemeinden zahlen, eine Entschädigung ist jedoch nicht vorgesehen.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Goldschakal ist keine einheimische Tierart. Goldschakale sind deshalb unmittelbar nach deren Auftreten zu entfernen.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Goldschakale sind aus unserer Sicht unmittelbar nach deren Auftreten zu entfernen. Eine vorgängig Anhörung des BAFU ist dazu nicht erforderlich.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken und bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Unterscheidung zwischen schützbaeren und nicht schützbaeren Weiden führt in der Praxis zu unzählige Abgrenzungsproblemen. Wir schlagen deshalb einen Systemwechsel vor. Für die Schadensbeurteilung soll einzig massgeblich sein, ob ein genehmigtes Herdenschutzkonzept vorliegt oder nicht. Begründung: In den Herdenschutzkonzepten werden alle Weideflächen festgelegt, wie auch der Umgang mit nicht beweidbaren Flächen, die sich innerhalb dieser Weideflächen befinden. Da es Alpen gibt, wo die nicht beweidbaren Flächen nicht einfach trennbar sind von den beweidbaren, werden teilweise spezifische Bewirtschaftungsmassnahmen festgelegt. Damit ist es möglich, dass ein Nutztier kurzfristig innerhalb des gekennzeichneten Weideperimeters auf eine nicht beweidbare Fläche gehen kann. Zudem ist es auch möglich, dass sich ein Nutztier bei der Flucht in die nicht beweidbaren Flächen begibt.</p> <p>Fornulierungsvorschlag für eine Neufassung von Absatz 3: «Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, für welche kein Herdenschutzkonzept vorliegt.»</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Beschränkung der Gefährdung gemäss Buchstabe b auf ganzjährig bewohnte Gebäude macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Eine Gefahrensituation kann beispielsweise auch in einer Ferienhauszone oder bei Hotelbauten auftreten. Ebenso kann es im Sömmerungsgebiet bei Wohnbauten und Ställen zu Gefahrensituationen kommen. Das Wort «ganzjährig» ist deshalb in Bst. b zu streichen. Ebenso ist der Begriff «befestigte» Laufhöfe in Bst. c zu streichen. Gerade im Sömmerungsgebiet sind viele Laufhöfe nicht befestigt, z.B. für Schafe und Ziegen.
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist.
Abs. 6	Ablehnung	Die Erfahrung zeigt, dass eine Frist von 60 Tagen oft nicht ausreicht für den Abschuss. Die Frist ist deshalb auf 90 Tage zu erstrecken.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadenereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens der SAB, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngeländen explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Gemäss erläuterndem Bericht soll neu eine Zaunhöhe von 105 cm vorgeschrieben werden. Aus unserer Sicht sollte die bisherige Höhe von 90 cm beibehalten werden. Zudem ist die Liste der anerkannten herdenschutzmassnahmen zu ergänzen mit «sichere Übernachtungsplätze /Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen und Ziegen».
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff «befestigt» ist zu streichen, vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 9b, Abs. 4.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Websites der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Websites der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Per 1. Dezember 2023 wurde die finanzielle Entschädigung von Hilfshirten durch das BAFU gestrichen und statt dessen die Sömerungsbeiträge durch das Bundesamt für Landwirtschaft erhöht. Erste Rückmeldungen zeigen nun, dass diese Erhöhung der Sömerungsbeiträge die Kosten für die Hilfshirten nicht zu decken vermag. Wir ersuchen deshalb das BAFU, zusammen mit dem BLW abzuklären, ob die Kosten effektiv gedeckt sind und allenfalls zusätzliche finanzielle Mittel bereit zu stellen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kann-Formulierung für die Beteiligung des BAFU ist zu ersetzen durch eine verpflichtende Formulierung: «Das BAFU beteiligt sich ...».
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a, Abs. 5 (vormals Art. 8bis)	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ↯ soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen. Siehe auch unsere diesbezüglichen Bemerkungen zum Goldschakal.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Abkürzung der Firma / Organisation* SVBK

Adresse* Bahnhofplatz 2

Kontaktperson* Elias Maier (Geschäftsführer)

Telefon* 031 328 86 02

E-Mail* elias.maier@bgbern.ch

Datum* 27.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der SVBK bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung als Vertreter der Gemeindeverbände und Vertreter der 1'650 öffentlich-rechtlichen Bürgergemeinden und Korporationen. Unsere Mitglieder sind von der Vorlage als grösste Waldeigentümer der Schweiz sowie in den Bereichen Alp- und Landwirtschaft direkt betroffen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Der SVBK begrüsst die Stossrichtung. Jedoch haben wir folgende Punkte:

Aus Sicht des SVBK ist klar, dass auf nicht schützbaren Alpen und Weisen gerissene und auch verletzte Tiere (welche aufgrund des Tierschutzes erlegt werden müssen) vollständig entschädigt werden.

Biberregulation:

Der SVBK fordert eine nachhaltige Biberregulation. Die Biberpopulation wächst aufgrund ihres Schutzstatus stetig und ungebremst und gefährdet damit zunehmend Infrastrukturen aber auch Kulturland. Es ist unverständlich, dass Wildhüter Massnahmen erst dann treffen, wenn die Infrastrukturen bereits beschädigt sind und hohe Folgekosten verursachen.

Zur Wildtierregulierung und Jagd:

Die Bürgergemeinden und Korporationen sind als grösste Waldeigentümer der Schweiz massiv von Wildverbiss betroffen. Klimataugliche Bäume können entsprechend nicht nachwachsen. Gerade in Gebieten von Schutzwäldern bedeutet dies auch eine Gefahr für die Bevölkerung. Für alle Bürgergemeinden und Korporationen sind die Kosten für die klimataugliche Wälder damit sehr hoch, weil auch die Naturverjüngung nicht mehr korrekt erfolgt. Entsprechend fordern wir geeignete Entschädigungsmassnahmen für die Prävention von Wildverbiss sowie für die entstandenen Schäden.

Einbindung der Waldeigentümer bei den Wildtierkorridoren erachten wir als enorm wichtig, vor allem wenn sie in entsprechende Richtpläne einfliessen. Sofern Waldeigentümer dadurch erhebliche Nutzungseinschränkungen verfügen, sind diese zu entschädigen.

Weitere Forderungen:

- Niederschwellige Zulassung für Drohnenflüge für die Rettung von Rehkitzten
- Zulassung für Nachtzielgeräte bei der Jagd, namentlich bei Wildschweinen, insbesondere bei allfälligem Ausbruch der ASP

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Sofern die Waldeigentümer nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der SVBK begrüsst die Regulierung des Steinbockes ausdrücklich. Dies auch zur Verhütung von Verbiss in Schutzwaldgebieten. Ansonsten ist die Schutzleistung der Wälder beeinträchtigt und muss mit hohen Kosten für Verbauungen kompensiert werden.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Diesen Passus begrüssen wir ausdrücklich: 1. das Verhüten von Schäden am Lebensraum, unter Angabe der Einwirkung des Steinbockbestands auf den Wald, falls die Regulierung die Verhütung von Schäden am Gebirgswald bezweckt. Die bestehenden Bestimmungen sind jedoch beizubehalten: a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ...
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vierjahres Perioden erachten wir als sinnvoll und wir erwarten ein sinnvolles Monitoring, namentlich im Bereich Wildverbiss durch Steinböcke.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der SVBK spricht sich für eine pragmatische Regulierung der Wolfsbestände aus. Gerade in Gebieten mit hohem Wildverbiss, können Wölfe eine wichtige Rolle bei der Wildtierregulation übernehmen, welche durch die Jagd nicht sichergestellt wird. Rein präventive Abschüsse sehen wir kritisch, sofern sie noch keine Gefahr für Menschen und Nutztiere bedeuten. Gleichzeitig erwarten wir aber auch, dass die Herdenschutzmassnahmen für Alpbetriebe in der Höhe von 7.5 Millionen weiterhin entschädigt werden und bei künftigen Zahlungsrahmen die Teuerung beachtet wird.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	ie Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Wie bereits bei der letzten Vernehmlassung mitgeteilt, müssen bei der Schadschwelle von 8 Nutztiere auch verletzte Nutztiere berücksichtigt werden. Diese müssen aufgrund des Tierwohls ohnehin erlegt.
Abs. 1	Zustimmung	Je nach Vorfällen, soll ein Abschuss möglichst rasch erteilt werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Sofern es sich um ein problematisches Rudel handelt.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Wir begrüßen explizit, dass die Waldverjüngung mitberücksichtigt wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Entschädigung auch bei Schäden durch Einzelwölfe und nicht nur durch Rudel.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wobei nicht klar ersichtlich ist, weshalb dies zusätzlich zu den Regelungen des BAZL ein BAFU-Finish benötigt
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die betroffenen Wald- und Grundeigentümer müssen entsprechend mitberücksichtigt werden. Hierzu wird ein eigener Einschub gefordert.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind zwingend die Waldeigentümer und Forstreviere zu berücksichtigen. Allfällige Nutzungseinschränkungen sind zu entschädigen. Wildtierkorridore führen zudem oft zu zusätzlichem Wildverbiss, was ebenfalls zu entschädigen ist.
Abs. 1	Ablehnung	Dies muss über eine entsprechende Revision im RPG erfolgen. Eine Übersteuerung der kantonalen Richtpläne durch eine Verordnung erachten wir als nicht rechens. Zudem sind Waldeigentümer bei Nutzungseinschränkung entsprechend zu entschädigen.
Abs. 2	Ablehnung	Die Forstwirtschaft darf durch die Wildtierkorridore nicht erheblich benachteiligt oder eingeschränkt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzung e Die Entschädigung der betroffenen Waldeigentümer, sofern sie in der Waldnutzung erheblich eingeschränkt werden (inkl. Beschilderung, etc. für Freizeitnutzende)
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Bei Massnahmen sollen zwingend auch die Waldeigentümer berücksichtigt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Wie bereits in der vorgängigen Stellungnahme in der Vernehmlassung mitgeteilt.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Generell sollen schwerverletzte Tiere mitberücksichtigt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Dies gilt namentlich für touristische Gebiete oder wenn sich der Wolf in Dorfnähe begibt.
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die zumutbaren Massnahmen sind in der Regel zu spät, wenn sich bereits ein Schaden abzeichnet. Drainagen sind auch in nicht Fruchfolgeflächen im öffentlichen Interesse.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Es ist unverständlich, dass private Bauten (von öffentlich-rechtlichen Körperschaften) nicht berücksichtigt werden sollen. Ansonsten
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Ergänzung in Abs. 2a für Erschliessungswege der Forstwirtschaft
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	- Die Finanzierung soll durch den Bund erfolgen. Die Kantone verfügen über keine Regalrechte bei geschützten Arten. Die Entschädigung von Bund und Kanton müssen die Schäden immer vollumfänglich decken.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Erachten wir als sinnvoll.
Abs. 1	Zustimmung	Änderung Abs. 2 b. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schütz- baren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vor- gesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zu- gemutet werden.
Abs. 2	Zustimmung	Die Anforderung, dass Auslauflächen befestigt (fester Boden) sein müs- sen, ist zu streichen.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Änderung Abs. 2 b. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schütz- baren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vor- gesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zu- gemutet werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Anforderung, dass Auslauflächen befestigt (fester Boden) sein müs- sen, ist zu streichen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auch Risse durch einzelne Wölfe sollen entschädigt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es braucht geeignete Massnahmen für die Regulierung des Goldschakals.
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es benötigt zusätzliche Mittel für die Prävention, sofern nicht weitere Eingriffe vorgenommen werden.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Hier wird eine Bundesbeteiligung von mindestens 50% gefordert.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Ablehnung	Als zumutbar gilt in der Landwirtschaft das Erstellen von Elektrozäunen. Dies ist inakzeptabel. Dieser Schutz ist mit viel Arbeitsaufwand verbunden. Das Gras unter dem Zaun muss regelmässig gemäht werden, der Zaun muss regelmässig kontrolliert werden. Bei Arbeiten auf dem Acker ist ein Zaun hinderlich und verursacht Zusatzaufwand. Aus diesem Grund kann dies nicht als zumutbar erachtet werden und muss entschädigt werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Zusätzlich ... und der Funktionserhaltung von Drainagen ... der Schutz von Jungbäumen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Gerade hinsichtlich der Energiemangellage sollen auch andere Massnahmen als elektrische Zäune als zumutbar gelten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Dokumentation und Beratung finden wir sinnvoll. Die Unterstützung von 6 Organisationen erachten wir als nicht notwendig und verursacht womöglich gar Ziel- und Interessenkonflikte. Diese Gelder sollen stattdessen für die Schäden (bspw. Wildtierverschäden verwendet werden).
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Es braucht eine sachliche Kommunikation, welche alle betroffenen Stakeholders mitberücksichtigt.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind zwingend auch die Waldeigentümer und Forstreviere zu berücksichtigen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Die laufend zunehmenden Schäden durch Krähen sind namentlich während der Schonzeit zu entschädigen. Sofern keine Entschädigung erfolgt, soll die Schonzeit entsprechend aufgehoben werden.	
Wildver- biss	Für den Wildverbiss respektive Schutzmassnahmen für Jungbäume braucht es zusätzliche Entschädigungsmassnahmen. Es ist nicht schlüssig, weshalb im Bereich der Landwirtschaft praktisch alle Schäden gedeckt werden und im Bereich der Forstwirtschaft nur im geringen Umfang. Dies gilt vor allem in Gebieten in welchen die Wildschadengutachten im gefährdeten Bereich liegen. Ansonsten werden die Ziele von klimatauglichen Wäldern kaum erreicht. Die Bürgergemeinden und Korporationen betreiben bereits heute Quersubvention zum Forst. Die zusätzlichen Kosten für die notwendige Waldverjüngung sind in der Zukunft kaum mehr tragbar.	
Ab- schüsse in überkan- tonalen Banngel- bieten	Es braucht bessere Lösungen für Abschüsse in überkantonalen Banngelbieten. Nur so kann die Waldtierregulation vernünftig erfolgen.	
Mountain- biketrails	Bei Mountainbike Trails sind die Setz- und Brutzeiten zu berücksichtigen und gegebenenfalls in deren Zeit zu schliessen.	
Jagd	Eine Optimierung der überkantonalen Jagd sowie generelle schweizweite Fördermassnahmen zur Jagd. Die "Hobby"-Jagd kann die Wildschäden nicht mehr genügend aufhalten und die Kantone unternehmen aus Sicht des SVBK zu wenig, um die Jagd zu fördern.	
Art. 4ter Abs 2	<p>Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngelbieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.</p> <p>Hier soll neu berücksichtigt werden, dass die Waldeigentümer in geeigneter Weise mitwirken können.</p>	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Ausnahmeerteilung, gerade für die Überwachung von Tierbeständen oder Inspektion an Infrastruktur muss niederschwellig möglich sein. Gerade bei Naturkatastrophen /Überschwemmungen sollen bewilligungsfreie Drohnenflüge möglich sein, damit Menschen, Tiere und Infrastruktur sinnvoll geschützt werden kann.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Dabei sollen die Waldeigentümer bei der Finanzierung mitberücksichtigt werden.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Ausnahmeerteilung, gerade für die Überwachung von Tierbeständen oder Inspektion an Infrastruktur muss niederschwellig möglich sein. Gerade bei Naturkatastrophen /Überschwemmungen sollen bewilligungsfreie Drohnenflüge möglich sein, damit Menschen, Tiere und Infrastruktur sinnvoll geschützt werden kann. Weiter sollen Ausnahmen für Foto- und Filmaufnahmen für die Grundeigentümer niederschwellig möglich sein, namentlich wenn es sich um touristische Gebiete handelt und damit ein öffentliches Interesse besteht. Weiter fordern wir einen Punkt 5, womit Drohnen auch in diesen Gebieten für den gezielten Pflanzenschutz, namentlich im Rebbau zum Einsatz kommen dürfen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der Finanzierung/Entschädigung sollen namentlich auch die Grundeigentümer mitberücksichtigt werden.



ENHK c/o BAFU, UM, 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
bnl@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen: Th. Gerner
Unser Zeichen: UM
Sachbearbeiter/in: UM
Bern, 3. Juli 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV: Stellungnahme der ENHK

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 27. März 2024 haben Sie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme bis zum 5. Juli 2024 zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel eingeladen.

Die ENHK bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie nimmt nachfolgend als Fachkommission des Bundes gemäss ihrem generellen Beratungsauftrag (Art. 25 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV) und gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Bst. e des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) Stellung. Sie verwendet dazu den zur Verfügung gestellten Fragenkatalog. Die Teile, zu denen sich die ENHK nicht äussert, sind weggelassen.

I Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage

Fazit

Die vorgeschlagene Teilrevision der JSV betrifft grundsätzliche Fragen des Naturschutzes und in verschiedenen Punkten direkt oder indirekt Schutzobjekte bzw. -ziele des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Entsprechende betroffene objektspezifische Schutzziele sind etwa das Ziel, die Lebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten; das Ziel, die Wälder in ihrer Qualität und mit ihren charakteristischen Arten zu erhalten oder das Ziel, die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung der Sömmerungsgebiete und Heimweiden zu erhalten und ihre Entwicklung zuzulassen.

Die ENHK äussert sich zu Teilbereichen der Vorlage. Sie beurteilt vor dem Hintergrund des Natur- und Landschaftsschutzes mehrere Elemente kritisch und empfiehlt eine grundsätzliche Überarbeitung (Regulierung von Wölfen, Mindestbestand an Wolfsrudeln, Massnahmen gegen Biber). Andere Elemente finden die Zustimmung oder die ausdrückliche Zustimmung der ENHK (Regulierung von Steinböcken, Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung, Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung). Aus der Sicht der Kommission stellt die Vorlage die (durchaus vorhandenen) Schäden von Wildtieren zu stark in den Vordergrund und vernachlässigt deren Nutzen für die Biodiversität, den Wald und die Landschaft.

II Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Die ENHK begrüsst die Übernahme der Bestimmungen aus der Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen unter Beibehaltung von strikten Regulierungsvorgaben für den Steinbock.
Abs. 2	Zustimmung	Zu Bst. b: Der ENHK sind aktuell keine relevanten, durch den Steinbock verursachten Schäden bekannt, welche Schutzziele in einzelnen BLN-Objekten gefährden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips begrüsst sie die erforderliche Begründung zur Regulierung von Steinböcken im Grundsatz. Sie betont jedoch, dass bei der Begründung «Verhüten von Schäden am Lebensraum» nicht alleine die Nutzungsinteressen zu berücksichtigen sind, sondern (insbesondere beim Wald) der Lebensraum mit all seinen Funktionen (auch Biodiversität, Natur- und Landschaftsschutz) gebührend berücksichtigt werden muss.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>In sehr vielen BLN-Objekten hat der Wald als Lebensraum und als Landschaftselement eine wichtige Bedeutung; der Schutz des Waldes als Lebensraum ist demzufolge eines der jeweiligen Schutzziele. Die ENHK weist darauf hin, dass dem Wolf in vielen Lebensräumen der Schweiz eine ökologisch wichtige Rolle zukommt. Zu unterstreichen ist insbesondere sein positiver Effekt bezüglich der natürlichen Regulierung der Bestandesgrössen der Schalenwildarten und damit auf die Waldverjüngung bzw. die Verhinderung von Waldschäden. Vor allem in den Schutzwäldern des Alpenraums ist diese «Leistung» des Wolfes bei der Regulierung der Wildbestände zu würdigen.</p> <p>Die ENHK hält wissenschaftlich fundierte Vorgaben für eine verhältnismässige, glaubwürdige und nachvollziehbare Regulierung des Wolfes für unabdingbar.</p>

<i>Betreff</i>	<i>Akzeptanz</i>	<i>Kommentar / Änderungsantrag</i>
		Nebst den Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen von Art. 4b verweisen wir auch auf die untenstehenden Bemerkungen zum Anhang 3 JSV.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist grundsätzlich zu begrüessen, dass die Kantone ihren Abschussantrag klar und nachvollziehbar begründen müssen. Daher sind diesbezüglich strukturierte Vorgaben in der Verordnung zielführend. Die ENHK hegt allerdings gewisse Zweifel, ob die geforderten Angaben in der verlangten Tiefenschärfe geliefert werden können. Zum einen sind der Datenaufnahme bzw. der Genauigkeit (z.B. effektive Ausdehnung der Streifgebiete) methodische Grenzen gesetzt, zum anderen sind für die Angaben grosse Personalressourcen nötig.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei sehr vielen grossflächigen BLN-Objekten – namentlich im alpinen und voralpinen Raum – handelt es sich um land- bzw. alpwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaften. In der Regel ist in diesen Fällen der Erhalt der standortangepassten alp- und landwirtschaftlichen Nutzung eines der objektspezifischen Schutzziele, der Erhalt der vielfältigen Lebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten ein anderes Schutzziel. Um beides zu erreichen, wären angesichts der Tatsache, dass der Wolf ein ursprünglicher Teil der natürlichen Artenvielfalt ist, Massnahmen nötig, die gleichzeitig dem Herdenschutz dienen und auch die Lebensräume mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten schonen (z.B. aktive Weideführung, Zäunung, Behirtung, Schutzhunde). Wo solches nicht gemacht wird oder nicht zumutbar ist, drohen im Hochgebirge nicht nur Verluste von Weidetieren, sondern auch Überweidung und Veränderung der sensiblen Hochgebirgsvegetation, Trittschäden im erosionsgefährdeten Gelände sowie Übertragung von Krankheiten auf Wildtiere. Dies kann zur Verletzung von objektspezifischen BLN-Schutzziele führen. In einzelnen Fällen drängt sich deshalb die Frage auf, ob ein Verzicht auf Beweidung mit Schafen nicht die angebrachte Lösung wäre.

<i>Betreff</i>	<i>Akzeptanz</i>	<i>Kommentar / Änderungsantrag</i>
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Die Verwendung von Drohnen kann im Widerspruch zu bestimmten Schutzziele in BLN-Gebieten stehen (z.B. Erhalt der Ungestörtheit bzw. der Ruhe, Erhalt der ökologischen Funktionen der Lebensräume). Beschränkt sich der Einsatz von Drohnen auf die Rehkitzrettung während der Setz- und Aufzuchtzeit, erachtet die Kommission diesen für andere Schutzziele hingegen als vorteilhaft (z.B. Erhalt der charakteristischen Tierarten) und daher als möglich.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Die ENHK begrüsst es ausserordentlich, dass das bestehende Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in die JSV aufgenommen wird und den Status eines Bundesinventars erhält.
Abs. 3	Zustimmung	Die Kommission begrüsst es, dass das Inventar gemäss den Erläuterungen zu diesem Absatz periodisch nachgeführt wird. Bei der Erstellung ihrer Gutachten hat die ENHK die Erfahrung gemacht, dass es zwischen der Beschreibung der Wildtierkorridore und den zu treffenden Massnahmen Differenzen gibt. Diese sollten im Zuge der periodischen Nachführung behoben werden.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Die ENHK begrüsst die Bestimmungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Gemäss Art.8c Abs. 1 JSV haben Korridore den Zweck, Vernetzungsachsen langfristig zu sichern. Hierzu sind teilweise Massnahmen notwendig, wie sie in Abs. 3 aufgeführt sind. Je nach Situation sind einzelne Massnahmen zwingend notwendig, da ansonsten der Korridor als Ganzes und die damit verbundenen Vernetzungssysteme ihre Funktionalität verlieren würden. Im Falle von Zielkonflikten könnte das Schutzziel bei einem Interessenentscheid unter Umständen nicht erreicht werden. Die Erfahrung und gelebte Praxis zeigen jedoch, dass bei Interessenskonflikten vielmehr die Anpassung der angewendeten Massnahme(n) eine Lösung des Konflikts erlaubt, welche sowohl die Funktionalität des Wildtierkorridors gewährleistet als auch die anderen Interessen berücksichtigt. In jedem Fall muss die räumliche Durchgängigkeit des Korridors grundsätzlich gesichert sein.</p> <p>Die ENHK beantragt die Anpassung des 2. Satzes:</p> <p>¹ Bund und Kantone beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall <u>konkurrierende andere</u> Interessen vor, ist <u>die Funktionalität durch daran angepasste Massnahmen zu sichern anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.</u></p>
Abs. 2	Zustimmung	Die ENHK begrüsst die Berücksichtigung der Wildtierkorridore bei der Sach-, Richt- und Nutzungsplanung und weist darauf hin, dass diesen raumplanerischen Instrumenten beim Schutz der Funktionalität der Wildtierkorridore eine zentrale Bedeutung zukommt.
Abs. 3	Zustimmung	Die Kommission begrüsst die Nennung wichtiger Massnahmen und den Hinweis im Erläuterungsbericht, dass es sich hierbei nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die ENHK weist darauf hin, dass dem Biber als ursprünglichem Teil der natürlichen Artenvielfalt in vielen schweizerischen Gewässerlebensräumen eine ökologisch bedeutende Rolle zukommt. Zu unterstreichen ist insbesondere, dass die Biodiversität durch sein Wirken zunimmt und er zur ökologischen Aufwertung der Landschaft beiträgt, besonders in Gebieten, in welchen wasserbauliche und gewässerökologische Defizite vorhanden sind. Dazu gehören auch zahlreiche BLN-Gebiete mit entsprechenden spezifischen Schutzziele. Weil die vorliegende Verordnungsrevision und die dazugehörigen Erläuterungen stark auf die Verhütung von (durchaus vorhandenen) Schäden an Infrastrukturen und landwirtschaftlichen Kulturen fokussieren, bleibt der Nutzen des Bibers im Hintergrund. Andere mögliche Gründe für Schäden an Infrastrukturen werden ausgeblendet. Sie müssten zwingend bei der Beurteilung mit einfließen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Erhebliche Schäden an Bauten und Anlagen durch Biber kommen vor. Solche Schäden können jedoch auch infolge baulicher Mängel oder mangelnden Unterhalts der Bauten und Anlagen entstehen. Die Bedingung für die Erteilung einer Abschussbewilligung der geschützten Tierart wegen erheblichen Schäden muss sein, dass der Biber nachweislich der Verursacher der Schäden ist.</p> <p>Die ENHK beantragt die Änderung des 1. Satzes:</p> <p>¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Biber erteilen, wenn diese erhebliche Schäden <u>nachweislich verursachen anrichten</u> oder ...</p> <p>In Absatz 1 wird auf die zumutbaren Massnahmen «nach Artikel 10j Absatz 1» verwiesen. Die ENHK weist darauf hin, dass Artikel 10j nicht existiert. Die erwähnten Massnahmen sind in Artikel 10h aufgeführt.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die ENHK beantragt (mit der gleichen Begründung wie bei Abs. 1) die Änderung von Bst. b:</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern ..., sowie möglichem Rückstau von <u>nachweislich regelmässig unterhaltenen landwirtschaftlichen</u></p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind;

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die ENHK verweist auf ihre Bemerkungen zu Art. 4b Abs. 3.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Wolfspopulation der Schweiz ist Teil der sich über mehrere Länder ausdehnende Alpenwolfspopulation. Auf diesem Hintergrund trägt die Schweiz Mitverantwortung für den Schutz der gesamten Population.</p> <p>Wissenschaftliche Herleitungen haben aufgezeigt, dass es hierfür in der Schweiz minimal 17 Wolfsrudel braucht (Kora, Bericht Nr. 72, März 2016). Diese Zahl wurde 2020 vom Leiter der BAFU-Sektion Wildtiere und Artenförderung bestätigt. Am 17. November 2021 nannte der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Landolt (21.4063) «Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?» die Zahl von rund 20 Wolfsrudeln als minimal zu sichernden Wert.</p> <p>Für den in der Vorlage auf 12 Rudel festgelegten Schwellenwert fehlt jegliche wissenschaftliche Grundlage und Herleitung. Dieser liegt deutlich unter dem oben erwähnten Minimalwert, womit die Gefahr besteht, dass nicht nur die Wolfspopulation in der Schweiz, sondern des ganzen Alpenbogens gefährdet wird.</p> <p>Stand heute sollte grundsätzlich der vom Bundesrat 2021 genannte Minimalwert von rund 20 Rudeln als Basis-Schwellenwert herangezogen werden. Weiter sind die positiven Auswirkungen einer gesunden Wolfspopulation bei der Festlegung des Schwellenwerts zu berücksichtigen, namentlich ihre Funktion bei der Regulierung der Schalenwildbestände und der damit einhergehenden Reduktion der Wildschäden sowie ihre Bereicherung der Fauna des Landes.</p> <p>Auf diesem Hintergrund beantragt die ENHK, den Mindestbestand an Wolfsrudeln im Anhang 3 auf rund 20 Wolfsrudel festzulegen (summiert über alle fünf ausgeschiedenen Regionen).</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	

III Änderungen anderer Erlasse

Keine Bemerkungen.

Die ENHK dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wünscht über die Weiterentwicklung der Vorlage orientiert zu werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission



Stefan Kölliker
Präsident



Marcus Ulber
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* AGRIDEA

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Eschikon 28, 8315 Lindau

Kontaktperson* Felix Hahn

Telefon* 079 729 13 93

E-Mail* felix.hahn@agridea.ch

Datum* 29. Mai 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

AGRIDEA äussert sich im Folgenden nur zu Artikeln der JSV, die direkt den Herdenschutz betreffen. Dabei ist es AGRIDEA wichtig zu betonen, dass Vieles was in den letzten Jahren und Jahrzehnten gemeinsam mit Partnern wie der BUL im Herdenschutz entwickelt und aufgebaut wurde, sich grundsätzlich bewährt hat. So konnten z.B. fach- und tierschutzgerechte Herdenschutzhundehaltung und -Einsatz umschrieben, in Merkblättern etc. dokumentiert sowie erfolgreich beraten und in Schulungen vermittelt werden. Ebenso konnte für Herdenschutzhundehaltende bezüglich dem Einsatz ihrer Hunde weitgehend Rechtssicherheit geschaffen werden (u.a. dank der Einsatzbereitschaftsüberprüfung, den Beratungen und Unterlagen betreffs Konfliktmanagement sowie den Empfehlungen und Informationen für die breite Bevölkerung zu Begnungen mit Herdenschutzhunden).

Herdenschutz mit Elektrozäunen spielt mehr denn je eine wichtige Rolle. Zum einen ist die Anzahl der Herdenschutzhunde beschränkt und überlegt einzusetzen, zum anderen ist Herdenschutz während der gesamten Weideperiode (nicht nur Sömmerung) aufgrund anhaltender Wolfspräsenz ein grosses Thema. Elektrozäune können einen effizienten Schutz vor Grossraubtieren bieten. AGRIDEA war in den letzten Jahren massgeblich daran beteiligt, die Zäune als Herdenschutzmassnahme national zu entwickeln und hat sich dafür eingesetzt, praxistaugliche Lösungen zu erarbeiten und eine harmonisierte Auszahlung der Finanzhilfen zu etablieren. Regelmässiger Wissenstransfer zwischen den Interessengruppen, Beratungen im Felde, Weiterentwicklungen von Zaunmaterial wurden durch AGRIDEA gefördert und vorangetrieben.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Der geplante Übertrag von mehr Verantwortung an die Kantone im Bereich Herdenschutz wird begrüsst. Es ist jedoch darauf zu achten, dass auch künftig in zentralen Bereichen wie der Anerkennung von Herdenschutzhunden und technischen Schutzmassnahmen national einheitliche Lösungen umgesetzt werden. Dies bedingt generell eine nationale Koordination. Herdenschutz soll über Kantonsgrenzen hinaus einheitlich geregelt werden.

Zudem soll vorhandene Fachkompetenz im Herdenschutz möglichst erhalten und wo gewünscht auch weiterhin den Behörden von Kantonen und Bund zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere der Herdenschutz mit Hunden ist eine komplexe Thematik und betrifft nebst den Landwirten selbst auch verschiedene behördliche Stellen (Landwirtschaft, Jagd, Veterinärwesen etc.) sowie die breite Öffentlichkeit. Für die Weiterentwicklung der Zauntechnik ist ein Austausch auf nationaler Ebene mit den Kantonen wichtig.

Und um allfällige Fehlentwicklung und / oder Fehlanreize im Herdenschutz möglichst rechtzeitig erkennen, analysieren und dann korrigieren zu können, braucht es ein nationales Monitoring zu den Massnahmen im Kontext der Umstände (Wolfsbestand etc.).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Umsetzung von Herdenschutz-Konzepten ist freiwillig, solange keine Bundesgelder für ein konkretes Vorhaben zugesichert sind.
Abs. 1	Bitte auswählen	Kommentieren...
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Verwendung des Begriffs «Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb» anstelle von «Alpwirtschaftsbetrieb». Begründung: Begriffe gemäss LBV verwenden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Definition von «fachgerecht» erstellten Herdenschutzzäunen sollte in den Erläuterungen so einfach wie möglich gehalten werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune verhindern das Eindringen von Grossraubtieren in durch Elektrozäune geschützte Nutztiereiden. Dabei haben sich folgende Massnahmen, die vom BAFU finanziell unterstützt werden, bewährt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) 5- Litzenzäune 2) Weidenetze 1.05-1.10m 3) Knotengitterzäune mit elektr. Verstärkung durch 2 Litzen (unten/oben), unabhängig von Nutzierart (Kleinvieh, Gehegewild etc.) <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u> Die Zaunhöhen für einzelne Tierarten (z.B. Neuweltkameliden) sind zu entfernen. Für den Ausbruch der Nutztiere ist der Tierhaltende zuständig. In der JSV soll einzig das Eindringen durch Grossraubtiere in geschützte Weiden thematisiert werden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Kommentieren...
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><u>Änderungsantrag:</u> Alle Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen, auf befestigten Auslauflächen oder auf Weiden mit Grundschutz (4-Litzen, 90cm-Weidenetze) befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p><u>Begründung:</u> Kleinvieh wird traditionell in Weiden mit 4 Litzen und/oder 90cm hohen Weidenetzen gehalten. Diese Massnahme ist bereits seit mehreren Jahren etabliert und die Basis der Herdenschutzes mit Zäunen in der Schweiz. National gesehen ist der 90cm-Weidenetzzaun der wohl am häufigsten eingesetzte Zauntyp. Es ist wichtig, dass der Grundschutz weiterhin als geschützt anerkannt bleibt, ein Aufrüsten im Bereich der Herdenschutzzäune ist zu vermeiden. Zäune werden nicht automatisch sicherer, wenn sie höher gebaut werden. Der fachgerechte Aufbau und eine gute Stromführung verhindern in den allermeisten Fällen das Eindringen von Grossraubtieren.</p> <p><u>Überlegung zur Platzierung vom Grundschutz in diesem Absatz:</u> Dieser Absatz beschreibt Situationen, die per se als geschützt gelten. Grundschutzzäune können auch bei anderen Nutztieren auf freiwilliger Basis angewendet werden, ohne dass die Verantwortlichen dabei Finanzmittel durch das BAFU zu erhalten. Das Verhindern des Einbruches bleibt unabhängig der Nutztierart gleich effizient.</p>
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz wird dieser Artikel begrüsst.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u> Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramme» ist nirgends definiert und verwirlich – er soll nicht verwendet werden.</p> <p>Zudem soll nebst Prüfung, Haltung und Einsatz auch die Ausbildung von Herdenschutzhunden (HSH) weiterhin durch öffentliche Gelder unterstützt werden: «Der Bund wird die Prüfung, die Haltung, den Einsatz <i>sowie die Ausbildung</i> von Herdenschutzhunden im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprogramme weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen.» Diese finanzielle Unterstützung für die Ausbildung soll nach der erfolgreichen Überprüfung der Einsatzbereitschaft eines HSH erfolgen. So kann dem Anliegen entsprochen werden, den Landwirten mehr Autonomie und Eigenverantwortung bei der Ausbildung von HSH zuzugestehen (wie es insbesondere in den Kantonen Graubünden und Wallis bereits weitgehend gehandhabt wird): weg von einer starken Reglementierung der Ausbildung von HSH hin zu mehr Freiheit auf dem Weg zum einsatzbereiten HSH (freie Rassenwahl, keine Einschränkung mehr der Herkunft der Hunde).</p> <p>Die geplante Öffnung der Überprüfung und Anerkennung von Hunden als HSH ist zu begrüssen. Neben verschiedenen Chancen birgt diese Öffnung jedoch auch das Risiko, dass künftig für viel mehr Hunde als heute die Anerkennung als HSH gesucht wird (z.B. im Kontext von Nutztierherden, die einfacher und effizienter mittels Elektrozäunen geschützt werden könnten). Deshalb bleibt es in Zukunft wichtig, dass dem Grundsatz «so viele HSH wie nötig, so wenige wie möglich» genügend Beachtung geschenkt wird (dies natürlich auch vor dem Hintergrund, dass Haltung und Einsatz von HSH Motivation und Engagement seitens Halter voraussetzen und ein nicht zu vernachlässigendes Konfliktpotenzial mit sich bringen).</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Verordnungstext passt</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u></p> <p>Auf die Forderung, dass für einen «fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden» nur anerkannte HSH zum Einsatz kommen sollen, ist zu verzichten.</p> <p>Folgende Forderung ist zu vereinfachen, indem nur zwischen Tag und Nacht unterschieden wird, ohne dass die Wetterbedingungen erwähnt werden: Die Nutztierherde, zu deren Schutz die Hunde vorgesehen sind, darf sich am Tag und guter Sicht auf einer Weidefläche von max. 20 ha, bei Nacht und Schlechtwetter auf einer Weidefläche von max. 5 ha ausdehnen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> «Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; Hunde werden einzeln und frühestens ab einem Alter von 15 Monaten durch das BAFU auf deren Eignung zum Herdenschutz geprüft. Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung die folgenden Anforderungen erfüllen:...»</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist zentral, dass schweizweit einheitlich eine national anerkannte Überprüfung von HSH stattfindet und diese überall den gleichen Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wird. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn der Bund diese Überprüfung durchführt oder durch eine mandatierte Institution durchführen lässt. Während der Bund für die Finanzierung, die einheitliche Durchführung sowie für die Dokumentation der Prüfungen zuständig ist, sollen die Kantone die Prüfungsentscheide (bestanden / nicht bestanden) fällen. Das BAFU respektive die Institution, welche die Prüfungen durchführt, gibt den Kantonen hierfür nebst den dokumentierten Prüfungsergebnissen auch Empfehlungen für die Prüfungsentscheide ab.</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u> <u>Zuständigkeit:</u> Nicht die Kantone sondern der Bund soll die Hunde auf ihre Einsatzbereitschaft im Herdenschutz prüfen. Das BAFU erlässt das entsprechende Prüfungsreglement und stützt sich hierfür auf das bestehende Reglement zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung EBÜ, das sich bereits in rund 650 Prüfungen bewährt hat. Den Kantonen soll die Kompetenz zukommen, die Prüfungsentscheide zu fällen. Nur Hunde, die gemäss Beurteilung der zuständigen kantonalen Stelle die Überprüfung erfolgreich bestanden haben, gelten als anerkannte HSH. <u>Ergänzung zu Buchstabe c:</u> Herdenschutzhunde dürfen Menschen gegenüber weder im noch Ausserhalb des Arbeitseinsatzes ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen. Die Prüfung muss deshalb nachweisen, dass vom Hund <i>unter Berücksichtigung seines Einsatzzwecks</i> keine Gefährdung für Menschen ausgeht.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Verordnungstext passt</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u> Auch für Hunde, die aus gesundheitlichen Gründen (auch altershalber) nicht mehr einsatzfähig sind, ist weiterhin eine finanzielle Unterstützung für die Haltung vorzusehen.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Verordnungstext passt</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u></p> <p>Wie z.B. für die Signalisation der offiziellen Wanderwege müssen auch für die Einsatzgebiete von anerkannten HSH schweizweit einheitliche Tafeln zur Anwendung kommen. Es gilt hierfür das vom Bund entwickelte Signalisationsmaterial zu verwenden. Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen:</p> <p>«Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde <i>schweizweit einheitlich</i> mittels aussagekräftiger <i>hierfür vom Bund entwickelten</i> Markierungstafeln signalisiert werden. Diese Tafeln sind auf den offiziellen Zugangswegen so anzubringen, so</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		dass der Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer, Mountainbiker) vorzeitig über die bald mögliche Begegnung mit Herdenschutzhunden informiert wird. Diese Tafeln sollen nebst der Ankündigung der Präsenz von Hunden auch Anweisungen für die wichtigsten Verhaltensweisen Dritter bei der Begegnung mit den Hunden enthalten. Bei Bedarf können die Kantone die vom BAFU zu diesem Zweck entwickelten Tafeln einsetzen.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz wird dieser Artikel begrüsst.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u></p> <p>Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramm» ist nirgends definiert und verwirlich – er soll nicht verwendet werden.</p> <p>Es sollte nach wie vor eine nationale Koordination der kantonalen Aktivitäten im Herdenschutz geben (vgl. auch Kommentare zu Art. 12).</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Verordnungstext passt</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen zu Buchstabe b:</u></p> <p>Es sollen auch einzelbetriebliche Planungen zur Verhütung von Konflikten mit HSH unterstützt werden können, wenn diese für Betriebe erstellt werden, die die klare Absicht haben, mit anerkannten HSH zu arbeiten (jedoch zum Planungszeitpunkt noch nicht über solche anerkannten HSH verfügen). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben klar gezeigt, dass eine solche Planung im Idealfall bereits vor dem erstmaligen Einsetzen von HSH erfolgt. Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden:</p> <p>«Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutzhunde gem. Art. 10d Abs. 4 einsetzen <i>oder einzusetzen zu gedenken</i> und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden.»</p>
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Neben dem Wildtiermanagement braucht es auch für den Herdenschutz zentrale Dienstleistungen. Entsprechend soll der Titel des Artikels 12 wie folgt ergänzt werden: Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement <i>und den Herdenschutz</i> .
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> «Das BAFU führt die Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement <i>sowie für den Herdenschutz</i>.»</p> <p><u>Begründung:</u> Der Herdenschutz ist für die zuständigen Behörden nach wie vor ein relativ neues Thema, im jeweiligen Gesamtkontext von eher untergeordneter Bedeutung und neue Erkenntnisse wie auch sich ändernde Rahmenbedingungen führen laufend zu Anpassungen bei den Massnahmen und den Empfehlungen. Für einzelne Kantone wird es noch schwieriger sein als bisher für den Bund, hier jeweils auf dem aktuellsten Stand des Wissens zu sein (und die Kantone werden künftig stärker in der Verantwortung stehen). Deshalb ist es wichtig, dass das BAFU auch in Zukunft im Herdenschutz Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen und beiziehen kann für die interkantonale Koordination von Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> Neu ist auch ein Buchstabe c mit folgendem Wortlaut vorzusehen: «<i>Förderung und Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere</i>».</p> <p><u>Begründung:</u> Auch im Bereich Herdenschutz sollen die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die zuständigen kantonalen Beratungsstellen mit der Aufbereitung von Fachwissen und gezielter Expertise unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es im Herdenschutz Aufgaben, welche am zielführendsten national wahrgenommen werden (z.B. die Überprüfung von HSH auf ihre Einsatzbereitschaft) sowie solche, die eine schweizweite Koordination erfordern (z.B. die einheitliche Beschilderung der Einsatzgebiete von HSH).</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> Zu den Aufgaben der Stellen und den Institutionen nach Absatz 2 gehören insbesondere:</p> <p>...</p> <p>neuer Buchstabe: <i>die Prüfung und Überwachung von Herdenschutzhunden;</i></p> <p>neuer Buchstabe: <i>die Koordination von Aktivitäten im Bereich Herdenschutz;</i></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>...</p> <p>f. die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren <i>und im Herdenschutz</i>;</p> <p>g. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management <i>sowie im Herdenschutz</i>;</p> <p>h. Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, <i>beim Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere</i>, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz.</p> <p><u>Begründung:</u> Die national einheitliche Überprüfung (gemäss den Vorgaben aus der eidgenössischen Jagd- und der eidgenössischen Tierschutzverordnung) von Hunden auf ihre Eignung für den Einsatz im Herdenschutz ist von höchster Bedeutung. Und für anerkannte HSH steht der Bund auf Grund der entsprechenden Motion von Hansjörg Hassler von 2010 in der Pflicht ein Monitoring zu führen – ein solches macht nur schweizweit Sinn. Wenn die Kantone im Herdenschutz künftig mehr Verantwortung übernehmen, so macht eine Koordination von Aktivitäten zwischen den verschiedenen Kantonen und dem Bund umso mehr Sinn. Zudem hat sich insbesondere im Bereich Konfliktmanagement und Unfallverhütung im Zusammenhang mit HSH in der Vergangenheit die Koordination verschiedener Aktivitäten nicht nur zwischen verschiedenen Kantonen sondern auch zwischen verschiedenen Akteuren innerhalb eines Kantons als zielführend erwiesen. Darüber hinaus gehören wie für das Wildtiermanagement auch Forschungsprojekte, die Dokumentation (inklusive dem Führen von Datenbanken) und Vermitteln von Wissen sowie wo gewünscht die Unterstützung und Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz zu den Aufgaben der Stellen und Institutionen nach Absatz 2.</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u> Die konkreten Aufgaben dieser Stelle/n für den Herdenschutz sind durch den Bund in Absprache mit den Kantonen genauer zu definieren. Folgende Aufgaben könnten dazugehören:</p> <p><u>Facharbeit, Beratung, Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation, Durchführung und Auswertung von Einsatzbereitschaftsüberprüfungen von HSH - Erstellen von Gutachten bei Konfliktsituationen mit HSH z.H. Behörden und HSH-Haltenden (bei Beissvorfällen, bei Verdacht auf Streunen/Wildern, bei Lärmklagen, bei Rissen trotz eingesetzten HSH) - Verhaltensüberprüfungen von HSH auf Anordnung der Kantone (i.d.R. im Zusammenhang mit Beissvorfällen) - Datenmanagement und -analyse (Führen von Datenbanken u.a. zur Überwachung der HSH-Population, Zusammenstellen und Analyse von Beissvorfällen und Rissereignissen, Publikation von Jahresbericht und Statistiken) - Beratung zu fach- und tierschutzgerechter HSH-Haltung/-Einsatz - Beratung und Gutachten zum Konfliktmanagement resp. zur Unfallverhütung mit HSH

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Unterstützung der Kantone bei Planungsaufgaben (bei Alplanungen, Wanderwegverlegungen im Zusammenhang mit HSH etc.) - Projekte zur Generierung von Wissen z.B. zur Schutzeffizienz von HSH oder zum Verhalten von Wölfen gegenüber Elektro-zäunen - Projekte zu technischen Lösungen z.B. Entwicklung der speziellen GPS-Halsbänder «WatchDog» für HSH - Erarbeitung und Aktualisierung von Merkblättern und Formularen (digital und Papier) <p><u>Schulung, Weiterbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterbildungen von kantonalen Herdenschutzbeauftragten, Wildhütern u.a. zu Themen rund um Herdenschutzhund, Hütehunde, Schutzzäune, Hirtenarbeit, Konfliktmanagement und Schafsommerung - Schulung von Prüfungsleitern und Figurantinnen für Einsatzbereitschaftsüberprüfungen von HSH - Durchführung von Einführungskursen für HSH-Interessentinnen und Interessenten - Durchführung von Praxiskursen für Landwirtinnen und Landwirte zu HSH, zu Schutzzäunen etc. <p><u>Koordination, Vernetzung, Kommunikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und/oder Teilnahme an Plattformen zum Erfahrungsaustausch - Organisation einer jährlichen nationalen Fachtagung zum Herdenschutz - Führen einer Homepage und Redaktion von Newslettern zum Herdenschutz - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu HSH (Entwicklung, Produktion und Versand von HSH-Markierungs- und Besucherlenkungstafeln, online-Darstellung der HSH-Einsatzgebiete in der Sommerung etc.) - Koordination und Leitung von Einsätzen von Zivildienstleistenden auf Alpen mit Grossraubtierdruck - Projektarbeit zur Weiterentwicklung der Schutzmassnahmen (Turbo-Fladry, Abwehrhalsbänder und Tiermonitoring wie Solar- oder Alptracker) - Verfassung von Artikeln und Fachzeitschriften zu Themen im Zusammenhang mit dem Herdenschutz
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Beratungsstelle für Unfallverhütung Landwirtschaft
Abkürzung der Firma / Organisation* BUL
Adresse* Picardiestrasse 3
Kontaktperson* Heinz Feldmann
Telefon* 079 734 68 63
E-Mail* heinz.feldmann@bul.ch
Datum* 26. Mai 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, BUL äussert sich im Folgenden nur zu Artikeln der JSV, die direkt den Herdenschutz betreffen. Dabei ist es BUL wichtig zu betonen, dass Vieles was in den letzten Jahren und Jahrzehnten gemeinsam mit Partnern wie der Agridea im Herdenschutz entwickelt und aufgebaut wurde, sich grundsätzlich bewährt hat. So konnten z.B. fach- und tierschutzgerechte Herdenschutzhundehaltung und -Einsatz umschrieben, in Merkblättern etc. dokumentiert sowie erfolgreich beraten und in Schulungen vermittelt werden. Ebenso konnte für Herdenschutzhundehaltung bezüglich dem Einsatz ihrer Hunde weitgehend Rechtssicherheit geschaffen werden (u.a. dank der Einsatzbereitschaftsüberprüfung, den Beratungen und Unterlagen betreffs Konfliktmanagement sowie den Empfehlungen und Informationen für die breite Bevölkerung zu Begnungen mit Herdenschutzhunden).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Der geplante Übertrag von mehr Verantwortung an die Kantone im Bereich Herdenschutz wird begrüsst. Es ist jedoch darauf zu achten, dass auch künftig in zentralen Bereichen wie der Anerkennung von Herdenschutzhunden national einheitliche Lösungen umgesetzt werden. Dies bedingt generell eine nationale Koordination.

Zudem soll vorhandene Fachkompetenz im Herdenschutz möglichst erhalten und wo gewünscht auch weiterhin den Behörden von Kantonen und Bund zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere der Herdenschutz mit Hunden ist eine komplexe Thematik und betrifft nebst den Landwirten selbst auch verschiedene behördliche Stellen (Landwirtschaft, Jagd, Veterinärwesen etc.) sowie die breite Öffentlichkeit.

Und um allfällige Fehlentwicklung und / oder Fehlanreize im Herdenschutz möglichst rechtzeitig erkennen, analysieren und dann korrigieren zu können, braucht es ein nationales Monitoring zu den Massnahmen im Kontext der Umstände (Wolfsbestand etc.).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Kommentieren...
Abs. 1	Bitte auswählen	Kommentieren...
Abs. 2	Bitte auswählen	Kommentieren...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Kommentieren...
Abs. 2	Bitte auswählen	Kommentieren...
Abs. 3	Bitte auswählen	Kommentieren...
Abs. 4	Bitte auswählen	Kommentieren...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz wird dieser Artikel begrüsst.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u> Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramme» ist nirgends definiert und verwirlich – er soll nicht verwendet werden.</p> <p>Zudem soll nebst Prüfung, Haltung und Einsatz auch die Ausbildung von Herdenschutzhunden (HSH) weiterhin durch öffentliche Gelder unterstützt werden: «Der Bund wird die Prüfung, die Haltung, den Einsatz <i>sowie die Ausbildung</i> von Herdenschutzhunden im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprogramme weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen.» Diese finanzielle Unterstützung für die Ausbildung soll nach der erfolgreichen Überprüfung der Einsatzbereitschaft eines HSH erfolgen. So kann dem Anliegen entsprochen werden, den Landwirten mehr Autonomie und Eigenverantwortung bei der Ausbildung von HSH zuzugestehen (wie es insbesondere in den Kantonen Graubünden und Wallis bereits weitgehend gehandhabt wird): weg von einer starken Reglementierung der Ausbildung von HSH hin zu mehr Freiheit auf dem Weg zum einsatzbereiten HSH (freie Rassenwahl, keine Einschränkung mehr der Herkunft der Hunde).</p> <p>Die geplante Öffnung der Überprüfung und Anerkennung von Hunden als HSH ist zu begrüssen. Neben verschiedenen Chancen birgt diese Öffnung jedoch auch das Risiko, dass künftig für viel mehr Hunde als heute die Anerkennung als HSH gesucht wird (z.B. im Kontext von Nutztierherden, die einfacher und effizienter mittels Elektrozäunen geschützt werden könnten). Deshalb bleibt es in Zukunft wichtig, dass dem Grundsatz «so viele HSH wie nötig, so wenige wie möglich» genügend Beachtung geschenkt wird (dies natürlich auch vor dem Hintergrund, dass Haltung und Einsatz von HSH Motivation und Engagement seitens Halter voraussetzen und ein nicht zu vernachlässigendes Konfliktpotenzial mit sich bringen).</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Verordnungstext passt</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u></p> <p>Auf die Forderung, dass für einen «fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden» nur anerkannte HSH zum Einsatz kommen sollen, ist zu verzichten.</p> <p>Folgende Forderung ist zu vereinfachen, indem nur zwischen Tag und Nacht unterschieden wird, ohne dass die Wetterbedingungen erwähnt werden: Die Nutztierherde, zu deren Schutz die Hunde vorgesehen sind, darf sich am Tag und guter Sicht auf einer Weidefläche von max. 20 ha, bei Nacht und Schlechtwetter auf einer Weidefläche von max. 5 ha ausdehnen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> «Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; Hunde werden einzeln und frühestens ab einem Alter von 15 Monaten durch das BAFU auf deren Eignung zum Herdenschutz geprüft. Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung die folgenden Anforderungen erfüllen:...»</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist zentral, dass schweizweit einheitlich eine national anerkannte Überprüfung von HSH stattfindet und diese überall den gleichen Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wird. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn der Bund diese Überprüfung durchführt oder durch eine mandatierte Institution durchführen lässt. Während der Bund für die Finanzierung, die einheitliche Durchführung sowie für die Dokumentation der Prüfungen zuständig ist, sollen die Kantone die Prüfungsentscheide (bestanden / nicht bestanden) fällen. Das BAFU respektive die Institution, welche die Prüfungen durchführt, gibt den Kantonen hierfür nebst den dokumentierten Prüfungsergebnissen auch Empfehlungen für die Prüfungsentscheide ab.</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u> <u>Zuständigkeit:</u> Nicht die Kantone sondern der Bund soll die Hunde auf ihre Einsatzbereitschaft im Herdenschutz prüfen. Das BAFU erlässt das entsprechende Prüfungsreglement und stützt sich hierfür auf das bestehende Reglement zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung EBÜ, das sich bereits in rund 650 Prüfungen bewährt hat. Den Kantonen soll die Kompetenz zukommen, die Prüfungsentscheide zu fällen. Nur Hunde, die gemäss Beurteilung der zuständigen kantonalen Stelle die Überprüfung erfolgreich bestanden haben, gelten als anerkannte HSH. Ergänzung zu Buchstabe c: Herdenschutzhunde dürfen Menschen gegenüber weder im noch Ausserhalb des Arbeitseinsatzes ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen. Die Prüfung muss deshalb nachweisen, dass vom Hund <i>unter Berücksichtigung seines Einsatzzwecks</i> keine Gefährdung für Menschen ausgeht.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Verordnungstext passt</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u> Auch für Hunde, die aus gesundheitlichen Gründen (auch altershalber) nicht mehr einsatzfähig sind, ist weiterhin eine finanzielle Unterstützung für die Haltung vorzusehen.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Verordnungstext passt</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u></p> <p>Wie z.B. für die Signalisation der offiziellen Wanderwege müssen auch für die Einsatzgebiete von anerkannten HSH schweizweit einheitliche Tafeln zur Anwendung kommen. Es gilt hierfür das vom Bund in Zusammenarbeit mit der BUL entwickelte Signalisationsmaterial zu verwenden. Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen:</p> <p>«Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde <i>schweizweit einheitlich</i> mittels aussagekräftiger <i>der hierfür vom Bund entwickelten</i> Markierungstafeln signalisiert werden. Diese Tafeln sind auf den offiziellen Zugangswegen anzubringen, so</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		dass der Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer, Mountainbiker) vorzeitig über die bald mögliche Begegnung mit Herdenschutzhunden informiert wird. Diese Tafeln sollen nebst der Ankündigung der Präsenz von Hunden auch Anweisungen für die wichtigsten Verhaltensweisen Dritter bei der Begegnung mit den Hunden enthalten. Bei Bedarf können die Kantone die vom BAFU zu diesem Zweck entwickelten Tafeln einsetzen.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz wird dieser Artikel begrüsst.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u></p> <p>Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramm» ist nirgends definiert und verwirlich – er soll nicht verwendet werden.</p> <p>Es sollte nach wie vor eine nationale Koordination der kantonalen Aktivitäten im Herdenschutz geben (vgl. auch Kommentare zu Art. 12).</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Verordnungstext passt</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen zu Buchstabe b:</u></p> <p>Es sollen auch einzelbetriebliche Planungen zur Verhütung von Konflikten mit HSH unterstützt werden können, wenn diese für Betriebe erstellt werden, die die klare Absicht haben, mit anerkannten HSH zu arbeiten (jedoch zum Planungszeitpunkt noch nicht über solche anerkannten HSH verfügen). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben klar gezeigt, dass eine solche Planung im Idealfall bereits vor dem erstmaligen Einsetzen von HSH erfolgt. Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden:</p> <p>«Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutzhunde gem. Art. 10d Abs. 4 einsetzen <i>oder einzusetzen zu gedenken</i> und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden.»</p>
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Neben dem Wildtiermanagement braucht es auch für den Herdenschutz zentrale Dienstleistungen. Entsprechend soll der Titel des Artikels 12 wie folgt ergänzt werden: Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement <i>und den Herdenschutz</i> .
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> «Das BAFU führt die Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement <i>sowie für den Herdenschutz</i>.»</p> <p><u>Begründung:</u> Der Herdenschutz ist für die zuständigen Behörden nach wie vor ein relativ neues Thema, im jeweiligen Gesamtkontext von eher untergeordneter Bedeutung und neue Erkenntnisse wie auch sich ändernde Rahmenbedingungen führen laufend zu Anpassungen bei den Massnahmen und den Empfehlungen. Für einzelne Kantone wird es noch schwieriger sein als bisher für den Bund, hier jeweils auf dem aktuellsten Stand des Wissens zu sein (und die Kantone werden künftig stärker in der Verantwortung stehen). Deshalb ist es wichtig, dass das BAFU auch in Zukunft im Herdenschutz Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen und beiziehen kann für die interkantonale Koordination von Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> Neu ist auch ein Buchstabe c mit folgendem Wortlaut vorzusehen: «<i>Förderung und Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere</i>.»</p> <p><u>Begründung:</u> Auch im Bereich Herdenschutz sollen die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die zuständigen kantonalen Beratungsstellen mit der Aufbereitung von Fachwissen und gezielter Expertise unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es im Herdenschutz Aufgaben, welche am zielführendsten national wahrgenommen werden (z.B. die Überprüfung von HSH auf ihre Einsatzbereitschaft) sowie solche, die eine schweizweite Koordination erfordern (z.B. die einheitliche Beschilderung der Einsatzgebiete von HSH).</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> Zu den Aufgaben der Stellen und den Institutionen nach Absatz 2 gehören insbesondere:</p> <p>...</p> <p>neuer Buchstabe: <i>die Prüfung und Überwachung von Herdenschutzhund-</i> <i>den;</i></p> <p>neuer Buchstabe: <i>die Koordination von Aktivitäten im Bereich Herden-</i> <i>schutz;</i></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>...</p> <p>f. die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren <i>und im Herdenschutz</i>;</p> <p>g. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management <i>sowie im Herdenschutz</i>;</p> <p>h. Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, <i>beim Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere</i>, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz.</p> <p><u>Begründung:</u> Die national einheitliche Überprüfung (gemäss den Vorgaben aus der eidgenössischen Jagd- und der eidgenössischen Tierschutzverordnung) von Hunden auf ihre Eignung für den Einsatz im Herdenschutz ist von höchster Bedeutung. Und für anerkannte HSH steht der Bund auf Grund der entsprechenden Motion von Hansjörg Hassler von 2010 in der Pflicht ein Monitoring zu führen – ein solches macht nur schweizweit Sinn. Wenn die Kantone im Herdenschutz künftig mehr Verantwortung übernehmen, so macht eine Koordination von Aktivitäten zwischen den verschiedenen Kantonen und dem Bund umso mehr Sinn. Zudem hat sich insbesondere im Bereich Konfliktmanagement und Unfallverhütung im Zusammenhang mit HSH in der Vergangenheit die Koordination verschiedener Aktivitäten nicht nur zwischen verschiedenen Kantonen sondern auch zwischen verschiedenen Akteuren innerhalb eines Kantons als zielführend erwiesen. Darüber hinaus gehören wie für das Wildtiermanagement auch Forschungsprojekte, die Dokumentation (inklusive dem Führen von Datenbanken) und Vermitteln von Wissen sowie wo gewünscht die Unterstützung und Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz zu den Aufgaben der Stellen und Institutionen nach Absatz 2.</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u> Die konkreten Aufgaben dieser Stelle/n für den Herdenschutz sind durch den Bund in Absprache mit den Kantonen genauer zu definieren. Folgende Aufgaben könnten dazugehören:</p> <p><u>Facharbeit, Beratung, Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation, Durchführung und Auswertung von Einsatzbereitschaftsüberprüfungen von HSH - Erstellen von Gutachten bei Konfliktsituationen mit HSH z.H. Behörden und HSH-Haltenden (bei Beissvorfällen, bei Verdacht auf Streunen/Wildern, bei Lärmklagen, bei Rissen trotz eingesetzten HSH) - Verhaltensüberprüfungen von HSH auf Anordnung der Kantone (i.d.R. im Zusammenhang mit Beissvorfällen) - Datenmanagement und -analyse (Führen von Datenbanken u.a. zur Überwachung der HSH-Population, Zusammenstellen und Analyse von Beissvorfällen und Rissereignissen, Publikation von Jahresbericht und Statistiken) - Beratung zu fach- und tierschutzgerechter HSH-Haltung/-Einsatz - Beratung und Gutachten zum Konfliktmanagement resp. zur Unfallverhütung mit HSH

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Unterstützung der Kantone bei Planungsaufgaben (bei Alplanungen, Wanderwegverlegungen im Zusammenhang mit HSH etc.) - Projekte zur Generierung von Wissen z.B. zur Schutzeffizienz von HSH oder zum Verhalten von Wölfen gegenüber Elektro-zäunen - Projekte zu technischen Lösungen z.B. Entwicklung der speziellen GPS-Halsbänder «WatchDog» für HSH - Erarbeitung und Aktualisierung von Merkblättern und Formularen (digital und Papier) <p><u>Schulung, Weiterbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterbildungen von kantonalen Herdenschutzbeauftragten, Wildhütern u.a. zu Themen rund um Herdenschutzhunde, Hütehunde, Schutzzäune, Hirtenarbeit, Konfliktmanagement und Schafsömmerung - Schulung von Prüfungsleitern und Figurantinnen für Einsatzbereitschaftsüberprüfungen von HSH - Durchführung von Einführungskursen für HSH-Interessentinnen und Interessenten - Durchführung von Praxiskursen für Landwirtinnen und Landwirte zu HSH, zu Schutzzäunen etc. <p><u>Koordination, Vernetzung, Kommunikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und/oder Teilnahme an Plattformen zum Erfahrungsaustausch - Organisation einer jährlichen nationalen Fachtagung zum Herdenschutz - Führen einer Homepage und Redaktion von Newslettern zum Herdenschutz - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu HSH (Entwicklung, Produktion und Versand von HSH-Markierungs- und Besucherlenkungstafeln, online-Darstellung der HSH-Einsatzgebiete in der Sömmerung etc.) - Koordination und Leitung von Einsätzen von Zivildienstleistenden auf Alpen mit Grossraubtierdruck - Projektarbeit zur Weiterentwicklung der Schutzmassnahmen (Turbo-Fladry, Abwehrhalsbänder und Tiermonitoring wie Solar- oder Alptracker) - Verfassung von Artikeln und Fachzeitschriften zu Themen im Zusammenhang mit dem Herdenschutz
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bergwaldprojekt

Abkürzung der Firma / Organisation* Bergwaldprojekt

Adresse* Via Principala 49, 7014 Trin

Kontaktperson* Martin Kreiliger

Telefon* 081 650 40 45

E-Mail* mkreiliger@bergwaldprojekt.ch

Datum* 05.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Das Bergwaldprojekt ist eine gemeinnützige Stiftung mit dem Zweck, die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des Waldes und der Kulturlandschaft im Berggebiet sowie das öffentliche Verständnis für die Belange des Waldes zu fördern. In der vorliegenden Stellungnahme zur revidierten Jagdverordnung (JSV) unterstützt das Bergwaldprojekt weitgehend die Position des Schweizerischen Forstvereins (SFV) und ergänzt diese um einige für unsere Belange zentrale Aspekte.

Unzureichende Berücksichtigung der Waldanliegen in der revidierten Jagdverordnung

Der am 27. März 2024 vom Bundesrat zur Vernehmlassung eingereichte Entwurf der Jagdverordnung berücksichtigt die Anliegen des Waldes unzureichend. Insbesondere weist der Entwurf erhebliche Lücken in Bezug auf das grosse wildbedingte Verjüngungsdefizit des Schweizer Waldes auf. Die gesetzliche Anforderung aus Artikel 3, Absatz 1 JSV (Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten) wird unzureichend umgesetzt. Dadurch gefährdet die Verordnung die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Waldes, insbesondere des Schutzwaldes, was künftig erhebliche negative gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Folgen mit sich bringt.

Wildbedingtes Verjüngungsdefizit bedroht Schutzwälder

Das grosse wildbedingte Verjüngungsdefizit im Schweizer Bergwald aufgrund der Überpopulation an Schalenwild ist besorgniserregend. In einem Drittel des Schweizer Waldes ist die Verjüngung verunmöglicht. Laut dem Positionspapier des Verbundes Waldbau Schweiz ist dieser Anteil in Bergwäldern sogar noch bedeutend höher (vgl. Verbund Waldbau, Positionspapier, 2020). Nur in einem Drittel der Flächen kommen standortgerechte, einheimische Baumarten ohne Beeinträchtigung durch Schalenwild wie Hirsch, Reh, Gämse oder Steinbock auf.

Angesichts der aktuellen und künftigen Herausforderungen des Klimawandels für den Wald und seine Verjüngung ist die Situation besonders problematisch. Zunehmende Trockenheit, Stürme und Schadorganismen wie der Borkenkäfer erfordern eine grössere Baumartenvielfalt. Die meisten Baumarten, die sich für die Anpassung an den Klimawandel eignen – die sogenannten klimafitten einheimischen Baumarten wie Weissstanne, Eiche, Linde, Spitzahorn und Föhre – sind besonders stark von Wildverbiss, Fegen oder Schälen betroffen und verjüngen sich praktisch nicht mehr. Ohne standortgerechte und klimafitte Verjüngung sind zukünftig viele der Leistungen des Waldes gefährdet – darunter auch der Schutz vor Naturgefahren, dessen Bedeutung im Zuge des Klimawandels weiter zunehmen wird. Angesichts dessen muss die Jagdverordnung den Aspekt der Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten unter angepassten Wildbeständen zwingend berücksichtigen.

Volkswirtschaftliche Kosten des wildbedingten Verjüngungsdefizits

Trotz grosser Anstrengungen ist es den Kantonen nicht gelungen, den Wildeinfluss auf ein tragbares Mass zu beschränken. Dadurch wird die Allgemeinheit in den kommenden Jahrzehnten Mehraufwände und Einbussen in den Waldleistungen in Milliardenhöhe tragen müssen. Einerseits entstehen hohe Ausgaben für Massnahmen gegen den Wildverbiss. Andererseits entstehen auch sehr grosse Kosten, um die Einbussen in den Schutzleistungen des Waldes zu kompensieren, beispielsweise durch Verbauungen. Angesichts der zunehmenden Naturgefahren – die jüngsten Unwetterereignisse auf der Alpensüdseite und im Wallis haben es uns wieder deutlich vor Augen geführt – ist in der heutigen Zeit insbesondere die Schutzfunktion des Waldes von enormer Bedeutung. Diese zusätzlichen Kosten, die durch Unwetter und Überschwemmungen entstehen, haben grosse volkswirtschaftliche Auswirkungen und die Bevölkerung muss Einschränkungen bei der Sicherheit vor Naturgefahren in Kauf nehmen. Diese Kosten übersteigen die durch Wölfe verursachten landwirtschaftlichen Schäden bei Weitem.

Im Schutzwald ist der Wolf ein Nützlichling

Um den Einfluss von Wildtieren auf die Waldverjüngung zu verringern, ist eine Reduktion des Wildbestandes unerlässlich. Die natürliche Bestandsregulierung durch Grossraubtiere wie Luchs und Wolf ist im Sinne der Erhaltung und Förderung naturnaher Ökosysteme also positiv zu bewerten. Beobachtungen von Fachleuten zeigen einen Rückgang bzw. eine bessere Verteilung des Wildbestands und eine Erholung der Waldverjüngung in Gebieten mit Grossraubtieransiedlung. Ähnlich wie beim Luchs, dessen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

positive Einflüsse auf die Waldverjüngung belegt sind (vgl. Rüegg et al., Schweiz.Z.Forstwes., 1999), wurden positive Auswirkungen der Wolfspräsenz auf die Waldverjüngung in verschiedenen Regionen mit Wolfspräsenz beobachtet.

Der vorliegende Verordnungsentwurf vernachlässigt diese wichtige ökologische Rolle von Grossraubtieren und insbesondere von Wölfen als natürliche Jäger im Gleichgewicht zwischen Schalenwild und Waldverjüngung. Die Regulierung von Wölfen muss zwingend auch den Zustand der Waldverjüngung berücksichtigen und diesen anderen Entscheidungsgrundlagen wie z.B. den Schäden in der Landwirtschaft gleichsetzen. Zwar wird dies in Art. 4b Abs. 2 Best. b Ziff. 3 JSV erwähnt, dieser Artikel steht aber im Widerspruch zur geplanten Reduktion der Wolfsrudel gemäss Anhang 3.

Angesichts des volkswirtschaftlichen Nutzens durch die natürliche Reduktion von Wildschäden im Schutzwald darf eine proaktive Regulierung des Wolfsbestandes nur möglich sein, wenn die Waldverjüngung gemäss Art. 3 Abs. 1 JSV möglich ist.

Investitionen in Herdenschutzmassnahmen ist sinnvoller als proaktive Wolfsregulierung

Das Bergwaldprojekt unterstützt die Bestrebungen der Verordnung, die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Wolf zu verbessern und die Handhabung schadenstiftender Tiere zu vereinfachen. In einigen Wolfsgebieten zeigt sich jedoch bereits eine erfreuliche Tendenz zur friedlichen Koexistenz zwischen Bevölkerung und Wolf. Die Anzahl Risse an Nutztieren ist trotz mehr gesömmerter Schafe und Ziegen in den Kantonen mit Wolfspräsenz und trotz Anstieg des Wolfsbestands im 2023 deutlich zurückgegangen (vgl. beispielsweise Amt für Jagd und Fischerei Graubünden, Jahresbericht 2023), dies nicht zuletzt aufgrund von erfolgreich umgesetzten Herdenschutzmassnahmen.

Angesichts dieser Tendenz ist das harte Vorgehen einer proaktiven Regulierung nicht mehr angebracht und die Kosten einer proaktiven Regulierung sind daher unnötig und wären als Investition in Herdenschutzmassnahmen besser eingesetzt.

Zusammenhang zwischen Schalenwildbestand und Wolfspopulation wird nicht berücksichtigt

Die rasche Entwicklung der Wolfspopulationen ist eng mit dem grossen Nahrungsangebot infolge der überhöhten Schalenwildpopulation verbunden. Jüngere Untersuchungen zeigen, dass Wölfe sich besonders schnell in Regionen mit hohen Wildbeständen ausbreiten (Roderer et. al., Universität Bern, 2020). D.h. wird der Schalenwildbestand nicht reduziert, gelingt eine Reduktion des Wolfbestandes nachhaltig auch nicht. Vielmehr bestätigen Fachleute den Umkehrschluss: In Gebieten mit weniger Wild sind auch weniger Wölfe anzutreffen und deren Nachwuchs ist geringer. Entsprechend wird sich die Wolfspopulation mit einem Rückgang der Wildbestände auf natürliche Weise selbst regulieren.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die vorliegende Jagdverordnung setzt die gesetzliche Anforderung aus Artikel 3, Absatz 1 JSV (Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten) ungenügend um. Das Bergwaldprojekt verlangt deshalb den vorliegenden Verordnungsentwurf grundlegend nachzubessern und die Anliegen des Waldes ernsthaft mit einzubeziehen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Einbezug von Einwirkungen des Steinbocks auf den Wald in die Begründung von dessen Regulierung wird ausdrücklich begrüsst. Antrag: Bst. d: «gewünschter Zielbestand, unter Einbezug der Waldbehörden, sofern die Regulierung zum Schutz des Waldes erfolgt.»
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die proaktive Regulierung des Wolfsbestand soll nur möglich sein, wenn die Waldverjüngung gemäss Art. 3 Abs. 1 JSG möglich ist. Eine proaktive Regulierung soll nur über die Jungwölfe erlaubt sein.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Verweis auf den Artikel 7a Jagdgesetz als Ganzes: «...sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind.»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Bst. b Ziff. 1: «die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c JSV umgesetzt haben und deren Schäden höher zu gewichten sind als das öffentliche Interesse an der Schutzfunktion der Wälder sowie als die Kosten für Massnahmen aufgrund der fehlenden natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten durch überhöhte Bestände an wildlebenden Paarhufern in den angrenzenden Wäldern.» Bst. b Ziff. 2: «die Verhütung einer Gefährdung des Menschen gemäss Artikel 9b, Absatz 4 muss vorliegen.» Bst. b Ziff. 3: «die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands and wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet hemmen, insbesondere wenn Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind oder falls die Jagd nicht die gezielte Regulierung der Bestände der wildlebenden Paarhufer bewirkt. »</p> <p>Begründung: Bei jeglichem regulierenden Eingriff in den Wolfsbestand ist immer auch der Zustand der Waldverjüngung als Entscheidungsgrundlage mit zu berücksichtigen. Dabei ist die Waldverjüngung anderen Entscheidungsgrundlagen, wie beispielsweise der Erhalt regionaler Bestände an Paarhufern oder den Schäden in der Landwirtschaft, gleichzusetzen.</p> <p>Bei Bst. b Ziff. 3 muss näher definiert werden, was «übermässig» bedeutet. Die Erhaltung der Jagd auf Schalenwild alleine darf dabei, ausser sie wird gezielter als heute zur Regulierung der Wildbestände betrieben, kein Grund für die Wolfsregulierung sein. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Erhöhung der Schalenwildbestände zu Jagdzwecken einen erneuten Anstieg der Wolfspopulation zur Folge hat. Dies ist besonders im Hinblick auf die Erkenntnisse zum Zusammenhang hoher Schalenwildichte und Wolfspopulation (vgl. Roderer et. al. 2020, Universität Bern) widersinnig.</p> <p>Weiter ist zu bedenken, dass die Vorgabe für Wald- Wildkonzept seit Jahrzehnten besteht, und keine grundlegende Lösung in der Wald-Wild-Situation bewirkt hat.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Abs. 3: «Bei der Regulierung von Wolfsrudeln in den Kantonen gelten folgende Vorgaben:»</p> <p>Begründung: Auf die Festlegung von Mindestbeständen ist zu verzichten. Grossraubtiere besitzen grosse Streifgebiete und kommen in vergleichsweise geringen Dichten vor. Für eine natürliche Ausbreitung dieser Arten sind demnach grossräumig zusammenhängende Populationen und Lebensräume notwendig. Sollte nicht auf die Mindestanzahl verzichtet werden, so ist der Minimalbestand pro Region nach wildtierbiologischen Kriterien zu definieren. Diese Kriterien begründen einzig darauf, wie viele Tiere/Rudel erforderlich sind, um den Erhalt der Tierart in der Region und schweizweit sicherzustellen. Die Mindestzahl an Rudel darf nicht dazu verwendet werden, alle überzähligen Rudel einer Wolfsregion zu eliminieren. Das Auslöschen lokaler/regionaler Wolfsvorkommen (und anderer Wildtierarten) ist gemäss Art. 1 JSG prinzipiell verboten: «Wo Lebensraum, da Lebensrecht!»</p> <p>Abs. 3 Bst. c: ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung: Die Regulierung darf ausschliesslich über die Jungwölfe erfolgen.</p>
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Abs. 2 Bst. b auch ein ganzes Rudel oder Elterntiere die besonders schadenstiftend in Erscheinung treten, erlegt werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 4.»</p> <p>Begründung: Der Verweis ist aufgrund unseres Antrags zu Abs. 3 Bst. c zu ändern.</p>
Abs. 7	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandserhebungen und die Bewilligungen innerhalb grenzüberschreitender Rudel.»</p>
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr.»</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens zwei Tiere der Rinder- und Pferdegattung getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.»</p> <p>Begründung: In Artikel 12 Absatz 4bis geht es insbesondere um Nutztiere der Rinder und Pferdegattung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Verordnung nun weiter gegangen wird als im Gesetz.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: «Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.»</p> <p>Begründung: Zwei Drittel ist aufgrund der natürlichen Mortalität der Jungwölfe zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Korridore sollen nicht nur für jagdbare Arten gelten, sondern auch für weitere (Wald-)Arten, wie Fledermäuse, Wiesel, Amphibien und Reptilien.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Antrag: Bst b: Die Tierarten die vom Korridor hauptsächlich profitieren sollen, dazu gehören auch nicht jagdbare Arten, wie Fledermäuse, Wiesel, Amphibien und Reptilien.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Die Streichung von Art. 9d ist zu prüfen.</p> <p>Begründung: Der Biber gilt als geschützte Tierart und seine Förderung wird auch vom Bund unterstützt. Im Wald sorgt er aus Sicht Biodiversität für eine erwünschte Dynamik, aus Sicht Holzproduktion können für Waldeigentümer Ertragsausfälle entstehen.</p> <p>Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden. Die bisherige Regelung funktioniert in den Kantonen seit vielen Jahren gut und die nötigen Schutzmassnahmen werden ergriffen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Neuer Bst. f: «Bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung und damit verbundener dauerhaften Ertragseinbussen und Schäden von Waldbesitzenden.»</p> <p>Begründung: In Artikel 10 Absatz 1 Bst c wird der Wald erwähnt, hier fehlt er in der Aufzählung.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Der Entschädigungsansatz ist für alle aufgeführten geschützten Arten und Schäden einheitlich bei 80 Prozent festzulegen. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine Unterscheidung. Absatz 5 in Artikel 13 des Jagdgesetzes wurde noch nicht in Kraft gesetzt, Verweis prüfen.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Bund und Kantone müssen in erster Linie die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit Grossraubtieren intensivieren. Nur so können Ängste abgebaut werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Anmerkung: Es handelt sich beim Bst. d um den Artikel 10g und nicht 10c.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir begrüssen das Bestreben, fachlich fundiertes Wissen zusammenzutragen für gut abgestützte politische Entscheide. Dazu sollen die bestehenden Schweizer Fachinstitutionen und Gremien in ihrer ganzen Vielfalt und gemäss ihrer jeweiligen Expertise einbezogen werden. Eine vielfältige Forschungslandschaft stärkt die Innovationen. Der fachliche Austausch von Forschungsinstitutionen ist zu fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und entrichtet Beiträge an Einrichtungen/Institutionen, welche die Erforschung einheimischer Wildtiere als Ziel haben oder in der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Wildtieren und deren Management tätig sind.»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Es schliesst mit Fachinstitutionen insbesondere in folgenden Bereichen Leistungsaufträge ab:» Begründung: Auch nicht schweizweit tätige Institutionen leisten wichtige Beiträge. Antrag: Bst. a. Ziff. 3: ist zu streichen Begründung: kantonal lösbare Aufgabe. Antrag: Bst. b. ist zu streichen Begründung: kantonal lösbare Aufgabe.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Bst. b: «die Entwicklung und Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen;» Begründung: Die Entwicklung und vereinheitlichen von Methoden zur Erfassung deren Auswirkungen auf den Lebensraum ist Sache der jeweiligen Fachgesetzgebungen (Bsp. WaG) und daher darin zu regeln. Der SFV begrüsst eine Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen ausdrücklich. Antrag: Bst. f: «die Koordination von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren;» Antrag: Bst. h.: ist ersatzlos zu streichen. Begründung: Da die Beratung der Kantone in Fragen des Wildtiermanagements derzeit schon von kleinen privat-rechtlichen Institutionen wahrgenommen werden, die in den betroffenen Fachgebieten über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Hier braucht es keine zentral geführte Stelle.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Antrag: Auf diese Einteilung und Festlegung von Mindestanzahl von Rudeln ist zu verzichten.</p> <p>Begründung: Eine Mindestzahl an Wolfsrudeln soll sich nach wildtierbiologischen Grundsätzen richten und einzig dem Erhalt der Art dienen – nicht dem Abschuss «überzähliger» Rudel. Die Anzahl der Rudel hat sich nach der Lebensraumkapazität zu richten.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art 2. Absatz 2	<p>Antrag: Aufhebung des Verbotes von Schallschutzdämpfern in Artikel 2, Abs. 1 Bst. i, Ziff. 4.</p> <p>Begründung: Schalldämpfer schützen Jäger und Hund (Tierschutz) vor unnötigem Lärm. Ermöglichen eine störungsarme und effiziente Jagd. Wahrscheinlichkeiten von Doubletten steigt. Die Lärmemission für die Natur im Allgemeinen und die Bevölkerung sinkt. Dies erleichtert die Jagd im Bereich von bewohnten Gebieten und in der Nähe von einzelnen Häusern. Gerade die Jagd in Schutzwäldern, die unmittelbar oberhalb von Siedlungen liegen, ist für die Erfüllung der Schutzfunktion wichtig.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* BirdLife Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation* –
Adresse* Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
Kontaktperson* Raffael Ayé, Geschäftsführer
Telefon* 044 457 70 20
E-Mail* raffael.aye@birdlife.ch
Datum* 4.7.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Re-

gulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonale und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheidungen mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine

Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbar Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbar» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanangeboten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. (Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben. Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern. Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen.» Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist. In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionssprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind.» Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden</p> <p>Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse ge-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>nerell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b: a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume: 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden. c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Winterinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Winterinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgedehnt werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Re-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		gulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Anforderung und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen. In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSV auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betref-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		fende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen) Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSJ so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».
		Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:
		«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum . Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch. Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland,

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Lauffhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung: 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefähr-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		lichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen.</p> <p>Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss.</p> <p>Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgefleichen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften.</p> <p>Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht pro-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>vozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten. Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>
Abs. 4	Ablehnung	<p>Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.</p>
Abs. 5	Ablehnung	<p>Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibers aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.</p>
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren</p>
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützba- ren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Her- denschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grund- sätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kam- mern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zu- ständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Um- krepelung des Herdenschutzes und die vollstän- dige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschwei- ge denn beschlossen hat! Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, al- so bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Ver- nehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollende- te Tatsachen schaffen will. Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhal- tungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwie- rigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Bera- tung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar ma- chen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen ha- ben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelo- ckerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus ge- rechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Ein- schränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Her- denschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschafts- betrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herden- schutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügen Normal- stössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahr- weg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Arti- kel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kan-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		tonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend. Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf «unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriess. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriess eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmernung auch einen eigentlichen «Nutztiertourismus» (Vieh aus dem Mittel-land sömmert im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSV zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht. Es ist klarzustellen, dass im Sinne des JSV unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSV. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSV auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSV zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden. Eine Zentralisierung der Unterstützung auf die Dokumentationsstelle und drei weitere Institutionen ist nicht haltbar. Erstens muss das BAFU direkt und nicht nur über die Dokumentationsstelle die erforderlichen Leistungsaufträge abschliessen, und zweitens müssen solche mit allen geeigneten Institutionen (Forschungsstellen, Verbände, private Büros) abgeschlossen werden. Die Auswahl per Verordnung einzuschränken ist nach unserer Einschätzung weder zielführend noch zulässig. Die Dokumentationsstelle soll sich primär auf die beiden folgenden Aufgaben beschränken: a. Führen von Statistiken und Datenbanken im Zusammenhang mit Wildtieren, b. Dokumentation und Vermittlung von Wissen. Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSV viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist. Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen. Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSV wirklich nur

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p> <p>Da der Art. 12 einer grundsätzlichen Überarbeitung bedarf, die allenfalls weitere Artikel erfasst, stellen wir im Folgenden nur beispielhaft bei einzelnen Punkten direkt Anträge.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Zudem ist auf die Nennung einzelner Institutionen in den Erläuterungen zu verzichten oder zumindest klarzumachen, dass es sich höchstens um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen: Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWA zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.	
Art. 3bis	Art. 3bis Abs.1 Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschneepfe sind geschützt». Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet: <ul style="list-style-type: none"> o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) o Waldschneepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste o Samtente: auf der europäischen Roten Liste o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Ro- 	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		ten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. <ul style="list-style-type: none"> o Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkkrabe Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g Antrag: streichen Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSG das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSG) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSG nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.	
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e Art. 4 Abs. 2 Bst. e Antrag: Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume». Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ)
vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Branchenorganisation Schafe Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation* BOSS
Adresse* ob Rhynerhus 754, 9470 Buchs
Kontaktperson* Martin Keller
Telefon* 079 437 53 63
E-Mail* m.keller@bluewin.ch
Datum* 05. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand des Brnachenorganisation Schafe Schweiz BOSS genehmigt.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Im Sinne einer zielgenauen und ressourcenschonenden Bestandesregulierung ist die Jagd am Bau einzuführen. Wenn die Entnahme der Jungtiere im Rahmen des Bestandesmanagements bereits zu einem frühen Zeitpunkt direkt am Bau erfolgen würde, könnten zielsicher exakt diejenigen Tiere aus der Population entnommen werden, die überzählig sind. Ebenso liessen sich die Kosten und die Einsatzstunden der Wildhut massiv senken.

BOSS begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet BOSS, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir deutlich tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um mindestens eines herabzusetzen. Es gibt Studien und Berechnungen die zum Schluss kommen, dass sogar 4 Wolfsrudel in der Schweiz als „günstigem Erhaltungszustand“ zu werten sind. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbar Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremsst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sowie der Alpmeister sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

BOSS lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren. Auch bezüglich Überwindbarkeit durch Menschen in touristisch genutzten Gebieten, bezüglich Einsetzbarkeit und Stabilität bei anspruchsvollen Witterungsbedingungen im exponierten Gelände (vor allem im Sömmerungsgebiet) weisen die Zäune mit einer Höhe von 105 cm massive Nachteile auf.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Verteidigungsschuss nach dem Vorbild Frankreichs

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Ein Verteidigungsschuss gegen den angreifenden Wolf soll von einer dafür bestimmten und ermächtigten Person oder Personengruppe zeitlich unmittelbar bei einem Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde möglichst an dieser Herde durchgeführt werden. Insbesondere bei Wolfsangriffen auf Nutztiere, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten, oder in nicht zumutbar schützbaaren Situationen gehalten werden, darf – unabhängig davon, ob es zu einem Riss¹ gekommen ist oder nicht – nicht zugewartet werden. Vielmehr ist sofort ein Abschuss des Einzelwolfes oder eine reaktive Regulierung des jeweiligen Wolfsrudels einzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass die Wolfsabschüsse im direkten Zusammenhang mit Angriffen und Schäden auf die Nutztiere stehen.

Die Ermöglichung von Abschüssen an der Herde mit möglichst wenigen restriktiven Vorbedingungen ist von entscheidender Bedeutung, um einen Lerneffekt bei Wölfen zu bewirken. Verteidigungsschüsse berücksichtigen zudem den sozialen Charakter der Wölfe, die in Rudeln leben, zumal die erwachsenen Wölfe ihren Jungwölfen das entsprechende Verhalten bei Annäherung an eine Nutztierherde beibringen.

Das geltende JSG lässt die Implementierung des Verteidigungsschusses zu.² Auf Verordnungsebene kann der Schadensbegriff entsprechend konkretisiert bzw. vom Rissereignis entkoppelt sowie die Zustimmung des Bundesamts bei der Regulierung von Rudeln in Verteidigungssituationen vermutet werden. Vorbild für die Praktikabilität des Verteidigungsschusses ist Frankreich, welches wie die Schweiz Mitglied der Berner Konvention ist und keinen Vorbehalt zum Wolfsschutz nach Anhang II der streng geschützten Tierarten angebracht hat, und von dieser Möglichkeit bereits seit längerem Gebrauch macht. Aufgrund der Verteidigungsschuss-Methode konnte in Frankreich die Anzahl Risse pro Jahr trotz Wachstums der Wolfspopulation stabilisiert werden.³

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Motion von Hassler Hansjörg aus dem Jahre 2010 verweisen, welcher den Abschuss analog Frankreich in einer Motion forderte. In der damaligen Antwort des Bundesrates heisst es zu dieser Motion:

„Damit ein pragmatisches Vorgehen wie in Frankreich möglich ist, braucht es die nötigen rechtlichen Grundlagen. Eine Anpassung in diesem Sinne ist im Rahmen der laufenden Revision der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) vorgesehen. Nach einer entsprechenden Änderung der JSV ist eine Anpassung der nationalen Konzepte mit Managementinstrumenten wie "tir de prélèvement" und "tir de défense" durchaus denkbar, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind“

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier, Schwäne und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an

Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaeren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadensschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung

¹ Der Schadensbegriff ist nicht zwingend an einen Riss bzw. eine bestimmte Anzahl an Rissen zu knüpfen; vgl. hierzu Ziff. 1 hiavor.

² Vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG; vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrats vom 18. August 2010 zur Motion 10.3605.

³ Vgl. in diesem Zusammenhang Bauernzeitung vom 26. Oktober 2022, «Bündner wollen «Verteidigungsabschüsse» nach französischem Vorbild».

bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.

- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tier-
schutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher
sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen
bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die
landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt BOSS die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert BOSS eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	BOSS erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet BOSS die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung be-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	rücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzten ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt BOSS die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält Schafe SOT fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht BOSS ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens BOSS, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>² Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune».</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen.</p> <p>Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futtermangel, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h		Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12		Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden.</p> <p>Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».</p> <p>Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden, beginnend in der Tierverkehrsdatenbank in welcher der Abgangsgrund „Grossraubtierriess“ ergänzend eingeführt werden muss. Die aktuell einzige Möglichkeit „Verendung“ verfälscht das Bild. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ)

vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Bannggebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Braunvieh Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* BVCH

Adresse* Chamerstrasse 56, 6300 Zug

Kontaktperson* Martin Rust

Telefon* 041 729 33 11

E-Mail* martin.rust@braunvieh.ch

Datum* 2. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde von Braunvieh Schweiz am 2. Juli 2024 beschlossen. Braunvieh Schweiz unterstützt und übernimmt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmenwechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfspopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Braunvieh Schweiz hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Das sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und der Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet Braunvieh Schweiz, dass die Kantone besser vorbereitet sind, und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt werden, sowie allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie der Schweizer Bauernverband bereits in seiner Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt hat, fordern auch wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50 % des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfspopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Kulturerbe der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden.

Bei einer erhöhten Wolfspopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfspopulation breitet sich ungebremst in das ganze Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz und Entschädigung bei Schäden

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität (Herdenschutzhunde, welche Tiere wie Murmeltiere und Hasen, Bodenbrüter, Schlangen, Blindschleichen und weitere Reptilien fressen oder Zäune, welche die Wildtiere behindern), die Umwelt (Emissionen von Zäunen) und die Belastung des Alppersonals sind wissenschaftlich zu untersuchen und aufzuzeigen.

Es soll ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert, indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH beteiligen.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung gegeben worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Braunvieh Schweiz lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Die gesamten Kosten für gerissene, verletzte und vermisste Tiere sind transparent aufzuzeigen und dürfen nicht über das Landwirtschaftsbudget, sondern über das Umweltbudget abgerechnet werden. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen. Das sind Einbussen beim Milch- und Fleischertrag, verletzte und vermisste Tiere und gesundheitliche Schäden der Tiere, aber auch anfallende Kosten für die Entsorgung des Kadavers, zumal diese im unwegsamen Gelände sehr aufwändig sein kann. Dazu gehören die Kosten für Bergung, Transport, Tierarzt, Entsorgung und weitere Hilfe. Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element parallel zu Regulierungen muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdenschutzhundes.

Nicht schützbar Alpen und Weiden sind bezüglich Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Es darf zu keiner Verschärfung bezüglich Herdenschutz beim Rindvieh kommen ausser die seit 2021 geltenden Massnahmen zum Zeitpunkt Abkalbungen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder weiter zu fassen, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Alles landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie Überflutung ausgelöst durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräten sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu sind in Art. 2, Abs. 1, Bst. e zu streichen, ebenso in Art. 2, Abs., Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist.

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig brauchbare Antwortformulare, ohne die hier vorhandenen Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Dieses hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mit unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.

- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt Braunvieh Schweiz die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert Braunvieh Schweiz eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Braunvieh Schweiz erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet Braunvieh Schweiz die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt Braunvieh Schweiz die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleineredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinsten Weise. d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	An dieser Stelle hält Braunvieh Schweiz fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist. Aus Sicht von Braunvieh Schweiz ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens Braunvieh Schweiz, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes,</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p style="color: red;">Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben, der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. so weit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Campax

Abkürzung der Firma / Organisation* Campax

Adresse* Hermetschloostrasse 70/4.01

Kontaktperson* Jennifer Buchli

Telefon* 044 515 70 86

E-Mail* jennifer@campax.org

Datum* 03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

Im Namen von 27'522 Unterzeichnenden übermitteln wir Ihnen anbei unsere Stellungnahme zur revidierten Jagdverordnung.

Wir sind zutiefst besorgt und empört über die vorgeschlagene Revision der Jagdverordnung, die einmal mehr die unethische, unwissenschaftliche und ineffektive Tötung von Wölfen zulassen will und auch die Tötung anderer geschützter (!) Tierarten erlaubt. Alle diese Tiere spielen eine wichtige Rolle für die Gesundheit der Ökosysteme, von denen wir alle abhängen. Anstatt sich auf den Ausbau und die konsequente Umsetzung des Herdenschutzes und die Förderung der Koexistenz mit unseren einheimischen Wildtieren zu fokussieren, setzt die überarbeitete Verordnung vorrangig auf eine Abschusspolitik. Damit können sogar Tiere präventiv abgeschossen werden, die keine Probleme oder Schäden verursacht haben. Das ist nicht nur empörend, sondern widerspricht auch der Verpflichtung der Schweiz, unsere Biodiversität zu schützen und zu erhalten.

Wir fordern den Erhalt der Artenvielfalt und eine friedliche Koexistenz; die Verordnung muss nicht-tödliche Massnahmen wie den Einsatz von Herdenschutzhunden bevorzugen und fördern. Diese und andere nicht-tödliche Methoden sind nicht nur erprobt und effektiv, sie zeigen auch den Wunsch nach friedlicher Koexistenz statt Tötung.

Wolfsregulierung und Herdenschutz

Der Wolf ist eine streng geschützte Art im Rahmen der Berner Konvention, die auch die Schweiz unterzeichnet hat (1). Die vom BAFU genehmigten Abschüsse widersprechen grundlegend dem Artenschutz und dem Erhalt der Biodiversität. DNA-Analysen der 27 Wölfe, die im Kanton Wallis getötet wurden, zeigen, dass kein einziger von ihnen Nutztiere gerissen hat (2), was die Abschüsse als extrem, unethisch und ineffektiv entlarvt.

Die Schweiz wurde mit ihrem Vorgehen gegen die Wölfe von der IUCN/SSC Canid Specialist Group, den weltweiten Experten und Expertinnen für wildlebende Caniden (3), verurteilt und vom Büro der Berner Konvention offen kritisiert. Das Vorgehen wurde als "äusserst besorgniserregend" und "willkürlich" bezeichnet (4). Wir fordern die Schweizer Regierung auf, auf die Wissenschaft zu hören!

Studien zeigen auch, dass die präventive Tötung von Wölfen nicht wirksam ist, um Nutztierrisse zu verhindern (5). Der wahllose Abschuss von Wölfen stört natürlich funktionierende Wolfsrudel und erhöht das Risiko, dass einsame und unerfahrene Wölfe leichtere Beute machen, was zu mehr Nutztierissen führt, nicht zu weniger. Stattdessen sollten Hirten und Hirtinnen unterstützt und ermutigt werden, ihre Herden besser zu schützen und andere nicht-tödliche Präventionsmassnahmen zu ergreifen.

Aus den verfügbaren Zahlen (KORA) geht hervor, dass die Zahl der von Wölfen getöteten Nutztiere nur 0,05-0,09% aller Schweizer Schafe und Kühe pro Jahr ausmacht (6). Der Herdenschutz in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren bereits als erfolgreich erwiesen, denn die Zahl der getöteten Nutztiere ist gesunken, obwohl die Wolfspopulation gewachsen ist (7). Dies wird durch die Tatsache untermauert, dass mehr als 90% der im Jahr 2022 in der

Schweiz getöteten Nutztiere nicht geschützt oder bewacht wurden (8). Dies war auch im Kanton Graubünden der Fall, wo allein im letzten Winter 20 Wölfe getötet wurden (9).

Die Verantwortung für die Förderung, Organisation und Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen auf die Kantone zu verlagern, wie es die revidierte Verordnung vorsieht, ist der falsche Weg. Damit werden die Förderung und der Ausbau des Herdenschutzes verkompliziert und verlangsamt. Wir fordern daher, den Herdenschutz wieder auf Bundesebene zu regeln und die bisher erzielten Erfolge weiter zu fördern.

Regulierung von anderen geschützten Tierarten

Wir sind auch sehr besorgt über die Aufnahme anderer geschützter Tierarten, wie Steinbock, Biber, aber auch Luchs, Fischotter und Steinadler in die Abschussliste. Dies ist besonders angesichts der Biodiversitätskrise in der Schweiz unverständlich und beunruhigend (10).

Anstatt den ökologischen Nutzen von Wildtieren in der Verordnung zu verankern, wird der Wildtierschutz in der Schweiz wieder einmal verwässert, was sich unweigerlich auf die Biodiversität auswirkt.

Wir fordern eine Neubewertung aller Tierarten in der Jagdverordnung und verlangen, dass stattdessen der Nutzen, den sie für die Ökosysteme und die Biodiversität bringen, hervorgehoben wird.

Im Namen von X besorgten Unterzeichnenden danken wir Ihnen, dass Sie unsere Bedenken berücksichtigen und unseren Vorschlag prüfen. Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
27'522 Unterzeichnende
Jennifer Buchli, Campax

Quellen:

1. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1982/802_802_802/de#a9
2. <https://www.srf.ch/news/schweiz/mittels-dna-ueberprueft-das-wallis-toetet-woelke-die-ke-in-einziges-schaf-gerissen-haben>
3. Letter to the Swiss Government objecting the Wolf Management Plans for the Winter 2023-2024 | Canids
(<https://canids.org/app/images/IUCN-Canid-SG-Letter-to-the-Swiss-Government-about-Wolf-Management-21-November-2023.pdf>)
4. [Meeting report of the Bern Convention \(Seiten 20 and 21\)](#)
5. <https://www.mdpi.com/2071-1050/15/11/8509>
<https://conbio.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/conl.12994>
6. Nach Zahlen zu Nutztieren in der Schweiz
(<https://www.bfs.admin.ch/bfs/en/home/statistics/agriculture-forestry/farming.html>)
Nutztierrissen durch Wölfe (Französisch)
(<https://www.kora.ch/fr/especes/loup/predations-danimaux-de-rente#8f66ade64a04240e9d7fa3b1bf4e8f35>)
Siehe auch KORA (2020):
https://www.kora.ch/?action=get_file&id=157&resource_link_id=2af

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

7. <https://www.srf.ch/news/schweiz/uneinigkeit-ueber-die-gruende-immer-mehr-woelfe-immer-weniger-wolfsrisse>
8. https://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Berichte/Jahresberichte/Agridea/Jahresbericht_HS_2022_def_DE_fca..pdf
9. https://chwolf.org/assets/documents/News-Events-Aktuell/2024/AJF-GR_Jahresbericht_2023_DE_15-04-2024.pdf
10. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/zustand-der-biodiversitaet-in-der-schweiz.html>

Fazit*

Gesamteinschätzung:	ungenügend
siehe oben	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* DodoBahatiStiftung
Abkürzung der Firma / Organisation* DodoBahatiStiftung
Adresse* Gugelmattstr. 36
Kontaktperson* Dr. med. vet. Marlene Zähler
Telefon* 079 960 78 11
E-Mail* info@dodobahati.ch
Datum* 18.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbeson- dere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

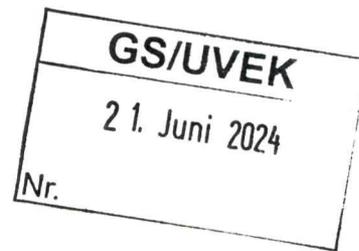
Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe



DONA BERTARELLI
PHILANTHROPY



Albert Rösti
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'environnement
des transports, de l'énergie et de la
communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Nyon, le 17 juin

Objet: Les conséquences pour le vivant et pour la nature de la révision de l'Ordonnance fédérale sur la chasse (OChP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Je vous écris et profite de la période de consultation ouverte pour vous faire part de ma grande inquiétude au sujet de la révision de l'Ordonnance fédérale sur la chasse (OChP) adoptée en septembre dernier qui autorise le tir préventif des loups en Suisse. En effet l'autorisation des tirs préventifs prévus par la nouvelle OChP est hautement problématique, tant sur le fond, pour ce qui concerne la protection des animaux, que sur la forme, à propos du respect du suffrage exprimé de notre démocratie directe.

D'abord sur le fond, le positionnement de la Suisse a été condamné par l'UICN/SSC Canid Specialist Group, un groupe d'échelle mondiale composé d'experts en canidés sauvages, et critiqué par le Bureau de la Convention de Berne, notamment parce qu'il est avéré que l'abattage préventif n'est pas efficace pour empêcher les attaques visant le bétail. D'ailleurs les chiffres mis à disposition par la Fondation KORA rappellent que seuls 0,05 à 0,09 % des moutons et vaches suisses sont tués par des loups chaque année. Ce pourcentage est en diminution constante, année après année, alors que le pourcentage de bétail, qui périclète de manière accidentelle, est nettement supérieur. De surcroît, il est scientifiquement admis que la population des loups s'autorégule et les recherches démontrent que le taux de reproduction baisse en fonction de la proximité d'autres meutes de loups sur un même territoire, ce qui signifie qu'il n'y a pas d'essor démographique sur le territoire suisse.

Il est donc difficilement concevable d'autoriser cette pratique d'élimination préventive, qui est contraire au constat scientifique et à notre devoir éthique à la fois individuel et collectif. Tous les animaux, ciblés par cette Ordonnance, contribuent d'ailleurs à la santé des écosystèmes qui nous entourent car, au-delà du loup, cela concernerait dorénavant le bouquetin, le castor, le lynx, la loutre et l'aigle royal.

Pour préserver l'équilibre au sein des espèces, et en particulier le loup, espèce vivant en meute, ne conviendrait-il pas mieux de réviser les perspectives de mise en œuvre de cette ordonnance en favorisant des mesures de protection des troupeaux, et des mesures non létales au sens large,



telles que le recours à des chiens de protection ou à la présence d'ânes dans les troupeaux comme le faisaient nos bergers autrefois ?

Ensuite sur la forme, la nouvelle OChP contredit la décision populaire, lorsque le peuple avait refusé le 27 septembre 2020 la révision de la Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages, notamment dans l'optique d'éviter que les tirs préventifs ne soient autorisés, en particulier sur les loups.

Le loup est une espèce protégée aussi bien au niveau national qu'au niveau international (convention de Berne) ; c'est pourquoi une ordonnance ne devrait pas être contraire au droit et à la décision démocratique du peuple. L'abattage, approuvé par le Département fédéral de l'environnement, est donc en contradiction avec la protection des espèces et la préservation de la biodiversité.

L'entrée en vigueur de l'Ordonnance fédérale sur la chasse (OChP) en décembre dernier a déjà suscité un vif émoi parmi les défenseurs de la conservation de la nature et de la préservation de la biodiversité dont je fais partie. D'ailleurs, différents acteurs de premier plan vous ont fait part de leur profonde préoccupation à ce sujet, comme Pro Natura, le WWF ou encore la Fondation Franz Weber.

A cela s'ajoutent des pétitions, au cœur de cette période de consultation, qui soulignent la nécessité de ne pas tuer les espèces d'un écosystème fragilisé, mais d'assurer leur coexistence en Suisse, afin d'être une vigie dans la préservation de la biodiversité sur notre continent européen.

Alors que la Suisse a récemment été condamnée pour inaction climatique par la Cour européenne des Droits de l'Homme, il est crucial de comprendre que les changements climatiques et la perte de biodiversité sont étroitement liés, et que notre propre santé dépend également de la santé des écosystèmes naturels. Le choix est ici fait de défendre une approche restrictive de la biodiversité, c'est-à-dire contraignant volontairement le vivant sous toutes ses formes dans la nature.

Je vous demande donc, par ce courrier, d'envisager une réévaluation de l'Ordonnance fédérale sur la chasse afin de fondamentalement préserver les écosystèmes et la biodiversité au sein de notre beau pays.

Je vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de mes respectueuses salutations.

Dona Bertarelli
Présidente Exécutive

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* European Young Rewilders – Section Suisse

Abréviation de l'entr. / org.* EYR Switzerland

Adresse* La Fontaine 37, 1923 Les Marécottes

Personne de contact* Marina Cornu

Téléphone* 078.947.89.06

Adresse électronique* marina.cornu96@protonmail.ch

Date* 27 juin 2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF** à bnl@bafu.admin.ch.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Résumé

Le loup a toujours fait l'objet de débats en Suisse. Éradiqué du sol helvétique à la fin du 19^e siècle¹, il réapparaîtra bien plus tard, après que de nombreuses études aient démontré son importance pour la biodiversité de nos montagnes.

Le 27 septembre 2020 le peuple suisse vote à 51,9% contre la révision de la Loi sur la Chasse qui visait à autoriser les tirs préventifs du loup.

Pourtant, le projet de révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) ignore complètement les résultats du vote populaire. Elle ignore également la législation supérieure puisque ses dispositions contreviennent tant à la Constitution fédérale, à la Loi fédérale sur la Chasse et la Protection de la faune sauvage (LChP) qu'à la Convention de Berne, à laquelle la Suisse a adhéré.

Le projet de révision de l'ordonnance, comme il a été rédigé, permet aux cantons d'autoriser le tir préventif des loups qui pourrait, à terme, mener à son extinction. Bien que la révision actuelle définisse une nouvelle protection concernant les corridors faunistiques, ses modifications sont majoritairement axées sur un élargissement des conditions d'abattage du loup mais aussi pour d'autres espèces, comme le castor. A la lecture de ces nouvelles conditions d'abattage, on comprend que l'avis d'experts, de biologistes et des ONGs n'ont pas été pris en compte et que le droit supérieur a été tout simplement ignoré. Par exemple, l'objectif de protection des animaux sauvages, inscrit dans la LChP, a été plus ou moins balayé en ce qui concerne le loup.

On remarque également que l'objectif de coexistence avec le loup a été sous-développé. Le tir du loup, comme il a été prévu dans le projet d'ordonnance, risque fortement d'empirer la situation. Les recommandations de spécialistes à ce sujet ont été ignorées. C'est pourquoi elles sont rappelées ici :

1. Le projet d'ordonnance souhaite autoriser l'effarouchement le loup et le tir de certains membres d'une meute afin d'en effrayer les membres restants. Pourtant, aucune étude scientifique ne prouve l'efficacité de cette méthode. Des recherches ont démontré que l'acceptation de la présence du loup ne s'améliore pas forcément avec la libéralisation de son tir. Au contraire, cela encourage plutôt l'intolérance à son égard. Les braconniers deviennent plus actifs lorsque des tirs légaux sont pratiqués car on donne à ces derniers le signal qu'ils font œuvre de salubrité publique (<https://www.fauna-vs.ch/fr/actuel/loup-quelle-regulation--73>)
2. Selon le projet d'ordonnance, les tirs pourraient également être effectués au sein des meutes et pas seulement sur des loups isolés. Pourtant, aucune précaution n'est prise pour éviter les conséquences néfastes de ces interventions. Comme on a pu le constater pendant la période de chasse 2023/2024, si les prélèvements ne sont pas effectués de façon précise, il existe un risque d'éliminer des loups qui ne causent peu ou pas de dommages. La conséquence est l'éclatement des meutes ainsi que la déstabilisation des structures sociale et démographique qui, elle-même, entraîne un risque d'augmentation des déprédations au lieu de les réduire. En maintes régions, on peut noter que les loups devenus solitaires à la suite de la régulation qui a disloqué leur meute, causaient, proportionnellement, plus de dommages que les

¹ [Histoire du retour du loup en Suisse \(1995-2021\) | Pro Natura](#)

loux évoluant au sein de meutes bien installées (<https://www.fauna-vs.ch/fr/actuel/loup-quelle-regulation--73>)

3. La population de loups ne croit pas de manière exponentielle, mais suit un modèle logistique logarithmique. Cela signifie que la croissance de la population est très lente au début, rapide en milieu de trajectoire, suivie d'une stabilisation tout aussi rapide lorsque l'effectif à l'équilibre est atteint. Autrement dit, les populations de loups se régulent d'elles-mêmes et ne peuvent pas se augmenter de manière exponentielle à l'infini (<https://www.fauna-vs.ch/fr/actuel/loup-quelle-regulation--73>)
4. Depuis sa réintroduction en 1995, la Fondation KORA n'a recensé aucun loup au comportement agressif en Suisse (<https://www.kora.ch/fr>)
5. Enfin, selon une étude menée par Pro Natura, 79% de la population ne souhaite pas que les loups soient tués dans le cas où les agriculteurs ne protègent pas correctement leur troupeau (*Mehrheit will Schweizer Wölfe leben lassen*, S. Häne, 2019, *Tages-Anzeiger online*).

L'objectif de « bonne répartition des meutes de loup » qui se trouve dans le projet de révision est complètement contraire à une cohabitation réussie avec le loup. Cet objectif doit être écarté du projet de révision. En effet, il mène à croire que l'Homme peut « gérer » où se trouvent les animaux sauvages, comment ils se déplacent et combien ils sont. Une bonne cohabitation avec les animaux sauvages ne peut pas reposer sur ce principe, qui nie toute essence « sauvage » et d'autonomie chez l'animal. Le dictionnaire Larousse définit l'adjectif « sauvage » comme « une espèce animale non domestique, vivant en liberté dans la nature ». Cela sous-entend que l'animal peut se déplacer librement et n'est pas soumis à la volonté de l'Homme. Le projet de révision de l'OChP va totalement à l'encontre de cette définition.

A cet égard, la problématique du bouquetin peut également être soulevée. Le projet prévoit la possibilité d'autoriser des tirs de régulations sur les bouquetins dans le but de maîtriser la concurrence entre le bouquetin et d'autres espèces ou même de maîtriser la concurrence au sein d'une colonie de bouquetin ! Cette concurrence n'a pas à être manipulée par l'action humaine. Elle relève de comportements naturels qui sont normaux au sein d'une colonie, notamment lorsque les mâles se battent pour les faveurs des femelles. Viser à réguler ces comportements ne relève d'aucune base scientifique ni même du bon sens.

Le projet d'ordonnance est également ponctué de nombreuses notions juridiques indéterminées qui laissent la porte ouverte aux interprétations. Une ordonnance ne peut pas laisser planer un tel flou, notamment sur la question des dommages causés par le loup. La révision de l'OChP doit avoir pour but de remédier à cette situation afin d'éviter les excès juridiques qui ont notamment permis les tirs de régulation entre décembre 2023 et janvier 2024. Pour rappel, de nombreux loups ont été éliminés, en Valais notamment, sans qu'aucune meute n'ait pu être entièrement abattue. Un tir sur un chien de protection a également été recensé. De telles erreurs et situations sont dues au flou juridique de l'ordonnance.

Il faut, à ce sujet, renoncer à recourir à des chasseurs pour la régulation du loup. Si, toutefois, cette option est maintenue, elle doit rester exceptionnelle et une formation théorique et pratique doit être inculquée aux chasseurs. Ils doivent également rester sous la surveillance du garde-faune.

Il est important de noter que le projet modifie, à tort, les exigences de protection des troupeaux alors que ces mesures se sont montrées efficaces jusqu'à aujourd'hui. En

témoigne la très nette diminution du nombre d'attaques de loup en 2023, par rapport à 2022.

Enfin, le projet d'ordonnance inclut une partie sur le castor qui n'a simplement pas lieu d'être. En effet, il n'existe aucun mandat qui aille dans ce sens dans la révision de la LChP de 2022.

Conclusion*

Estimation globale :	Remaniement en profondeur
----------------------	---------------------------

Conclusion :

- A. La régulation proactive du loup doit être supprimée de l'OChP ou, tout du moins, encadrée afin qu'elle ne soit possible que dans de rares cas et seulement après que toutes les autres mesures aient été utilisées, y compris l'effarouchement. Les mesures de protection préventives des troupeaux (comme l'utilisation de chiens de protection, la pose de barrières ou le recours à des projets pilotes comme ceux de l'association OPPAL) doivent systématiquement être privilégiées. Il est nécessaire d'informer les agriculteurs et les personnes susceptibles de souffrir des attaques du loup des possibilités de protection qui existent. Ils doivent être informés en présentiel (et non pas seulement par envoi de courriers) afin de garantir une communication efficace qui se soucie de leurs intérêts. Après une attaque de loup, il doit être vérifié, sur place, que des mesures de protection avaient été prises. Si tel est le cas, les indemnités doivent être versées.
- B. L'objectif principal de l'ordonnance doit être la coexistence du loup avec l'agriculture et les humains. Le rôle du loup dans l'écosystème doit être décrit et son importance soulignée
- C. La population minimale de 12 meutes doit être supprimée. Un chiffre minimum doit être retiré. Seule la notion de dommages importants doit être considérée pour déterminer si un loup peut/doit être abattu ou non. Selon le rapport CBD de Montréal 2022, l'effectif minimal de vertébrés pour une population (dans les Alpes) devrait désormais comprendre au moins 500 individus reproducteurs.
- D. Il ne faut pas léguer aux cantons le programme fédéral de protection des troupeaux puisque celui-ci est un succès et qu'une cantonalisation impliquerait une différence de traitement entre les régions.
- E. La réglementation sur les tirs de bouquetin doit être revue pour ne pas interférer avec les interactions naturelles (intra ou inter-spécifiques).
- F. **La réglementation concernant le castor doit être abandonnée.** Le projet de révision prévoit des tirs de régulations individuels sans qu'il y ait eu de dommages importants alors même que la révision de la loi de 2022 avait explicitement exclu le sujet. Il n'existe donc **pas de base légale** pour que l'OChP traite du sujet. Tant la révision de la LChP que le débat aux Chambres fédérales concernaient uniquement l'indemnisation des dégâts.

- G. Les améliorations de protection, notamment en ce qui concerne les corridors faunistiques, sont les bienvenues et doivent être soulignées, bien que les indemnités ne suffisent pas à entériner cet instrument de protection.
- H. De manière plus générale, le projet de modification de l'OChP s'arroge des droits qu'il ne possède pas. Il va bien au-delà des bases légales qui sont censées l'encadrer.

Le projet doit être remanié dans son entièreté. Il est fondamentalement contraire au droit supérieur, dangereux pour la cohabitation entre le loup et les humains, illégal en ce qui concerne l'autorisation de tir des castors et en contradiction totale avec les connaissances scientifiques actuelles.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le bouquetin doit rester une espèce protégée.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le terme « régulation cynégétique » doit être supprimé. Il faut également différencier et définir la « chasse » et la « régulation », qui sont deux choses différentes.
al. 2	Remaniement en profondeur	La partie qui indique que les tirs doivent servir à éviter la « concurrence avec les bouquetins de la même colonie » doit être supprimée. Il n'appartient pas à l'être humain de gérer les conflits inter-espèce.
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Voir remarque al.1
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Voir remarque al.1
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Comme indiqué dans le résumé, les objectifs de la révision sont contraires au droit supérieur. La LChP évoque déjà exhaustivement les conditions d'une régulation préventive du loup. L'ordonnance ne peut pas la contredire.</p> <p>Cet article est particulièrement problématique puisqu'il autorise le tir préventif du loup, avant même que des dégâts sérieux n'aient été perpétrés. Ceci n'est pas conforme à la Convention de Berne qui prévoit que les autorisations de tir pour prévenir des dommages ne puissent être délivrées que pour prévenir des dommages « graves ». Tout animal présente un danger, même les chiens domestiques qui peuvent mordre un enfant. On n'autorise pourtant pas leur euthanasie « préventivement » sans qu'ils n'aient été attaqués auparavant. De plus, les attaques de loup sur les hommes sont rarissimes, au contraire des chiens, par exemple.</p>
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Let.b al.3 : il faut expliciter la notion de « régénération naturelle de la forêt » à laquelle le loup participe.
al. 3	Refus	<p>Aucune population minimale ne devrait être fixée ! Comme le prévoient le droit international et national, la population de loups ne peut être régulée qu'en cas de menace de dommages importants. Il n'est pas nécessaire de fixer un seuil maximal de meutes sur le territoire puisque 1) le nombre de loups n'augmente pas de manière exponentielle (comme expliqué dans le résumé) 2) la Suisse possède de nombreuses frontières qui sont régulièrement traversées par les loups. Il serait trop compliqué de décompter les individus et de savoir à quel pays appartient la meute 3) le droit supérieur ne le permet pas</p> <p>Le texte doit être revu ou complètement retiré et ne prévoir qu'une régulation en cas de dommages importants.</p> <p>De plus, l'élimination de loups doit être utilisée en dernier recours, lorsque toutes les mesures raisonnablement exigibles ont été prises pour protéger les troupeaux.</p> <p>De plus, des comportements non-agressifs ne doivent pas pouvoir justifier des tirs. Si un loup est aperçu à proximité d'une agglomération mais qu'il ne cause aucun dégât, il ne doit pas être abattu.</p>
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Proposition d'ajout : « On entend par particulièrement nuisibles les géniteurs dont il est prouvé qu'ils ont causé des dommages importants, à plusieurs reprises, dans des troupeaux qui ont fait l'objet de mesures de protection adéquates »</p> <p>Il est important de bien encadrer le tir de géniteurs qui doit rester une décision de dernier ressort. L'abattage des parents peut éclater la meute et, à terme, engendrer plus de dégâts.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 6	Veillez choisir	Les tirs ne doivent pas seulement avoir lieu « dans la mesure du possible » près des habitations, des troupeaux etc. mais obligatoirement à cet endroit. De plus, il doit être interdit de pouvoir effectuer les tirs de régulation dans des régions fréquentées par des meutes voisines qui ne doivent pas être régulées
al. 7	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 8	Remaniement en profondeur	<p>Nouvelle proposition de formulation :</p> <p>"L'OFEV donne son accord au canton pour une durée d'un an. Il garantit que la population de loups ne sera pas exterminée, même localement. En cas de meutes transfrontalières, il assure la coordination des mesures avec les pays voisins".</p> <p>Justification : il n'est pas nécessaire de tenir compte de la répartition des meutes. Une répartition uniforme ou même "équitable" des meutes n'est pas une exigence ni un objectif de la LChP. En revanche, il faut tenir compte du fait que les loups ne doivent pas être exterminés, même au niveau local et régional.</p> <p>Alinéa 9 (nouveau) Proposition :</p> <p>Nouvel "Al. 10 : L'OFEV garantit un contrôle d'efficacité et un suivi scientifique des mesures de régulation de la population de loups en confiant cette tâche au KORA ou à d'autres institutions scientifiques appropriées. Les effets des interventions sur la population de loups (identification génétique et appartenance à une meute des animaux abattus) ainsi que la situation des dommages durant la saison d'estivage suivante font l'objet d'une information publique régulière, rapide et transparente".</p> <p>Justification : Il est important que les résultats de la régulation soient publiés rapidement après la fin de chaque saison de régulation (transparence). En outre, il faudrait prévoir un suivi scientifique des mesures (contrôle des résultats) par le KORA ou une autre institution scientifique chargée de cette tâche.</p>
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Refus	Le seuil des dommages est beaucoup trop bas. Cet article doit être complètement revu.
al. 1	Remaniement en profondeur	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Alinéa 2 :</p> <p>"La moitié au plus des jeunes animaux nés l'année de la régulation peut être abattue".</p> <p>Motif : Le nombre de tirs est fixé à un niveau trop élevé.</p>
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Les montants alloués aux cantons ne sont pas suffisants
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Proposition : "... 50'000 francs au maximum ..."
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Concernant les explications, il convient de noter que les corridors faunistiques ne doivent pas se limiter aux animaux sauvages. Il faut au contraire tenir compte de toutes les espèces importantes qui ont besoin de ces corridors et les mentionner (cf. remarque relative à l'al. 3, let. b ci-dessous), y compris par exemple les amphibiens, les reptiles, les chauves-souris, les hérissons, les petits carnivores comme le putois, l'hermine ou la belette.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans les explications de la page 4, la liste des espèces cibles ne doit en aucun cas être limitée - comme c'est le cas dans le projet - aux espèces d'animaux sauvages que l'Homme peut chasser (plus le lynx). Certaines des espèces à ajouter sont mentionnées à l'al. 1.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Lettre d. Proposition : "... et que des passages à faune sont mis en œuvre à chaque fois que l'occasion se présente". Justification : Le fait que l'élimination des perturbations et des obstacles existants ne soit que vérifiée est trop faible. Il est nécessaire de supprimer les passages à chaque fois que l'occasion se présente, comme c'est le cas pour d'autres inventaires fédéraux
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b		Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Remaniement en profondeur	Lorsque des mesures sont prises contre des loups isolés, il faut s'assurer que les individus concernés sont abattus. En aucun cas, il n'est permis de tuer n'importe quel animal dans la région, ni même autant d'individus que nécessaire pour atteindre 10% de l'effectif. Les paragraphes suivants doivent être précisés à cet effet. Les seuils de dommages doivent être corrigés.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Proposition :</p> <p>"On considère qu'un loup a causé des dommages importants aux animaux de rente lorsqu'il a attaqué au moins deux fois en l'espace de quatre mois :</p> <p>a. au moins 15 moutons ou chèvres ; ou</p> <p>b. au moins deux animaux de rente de l'espèce bovine ou équine".</p> <p>Justification : Le seuil de ce qui est considéré comme un dommage important a été abaissé à plusieurs reprises par le passé, au fur et à mesure de l'augmentation de la population de loups. Cela n'est pas logique en soi, car le dommage important n'est pas défini par la taille de la population de loups, mais par le dommage existant. Il n'est donc pas logique que seuls six moutons tués représentent un dommage important, alors que ce chiffre s'élevait à 25 il y a peu. En outre, des animaux tués isolément, même s'il s'agit de gros bétail, ne peuvent pas être considérés comme des dommages importants. Il est également important qu'il y ait au moins deux attaques. En outre, il ne faut pas tuer n'importe quel loup, mais seulement l'individu concerné. L'alinéa doit donc être modifié comme proposé.</p>
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Proposition :</p> <p>"Il y a mise en danger de l'homme notamment lorsqu'un loup :</p> <p>a. se comporte de manière agressive envers des personnes ou des chiens à proximité immédiate de l'homme ;</p> <p>b. s'attaque à des animaux de rente agricoles dans l'enceinte d'une ferme, à l'intérieur d'une étable ou d'un enclos fortifié, ou</p> <p>c. de manière répétée et malgré des tentatives d'effarouchement :</p> <p>1. se trouve de son propre chef, durant la journée, à proximité immédiate d'habitations, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fortement utilisées par l'homme ; ou</p> <p>2. suit des personnes pendant un certain temps et à une distance rapprochée".</p> <p>Justification : Il est important que l'effarouchement soit nécessaire en tant que mesure moins sévère avant un abattage. L'attaque de chiens, même près de bâtiments, ne dit rien sur la dangerosité du loup vis-à-vis de l'homme. La lettre b du projet doit donc être supprimée.</p>
al. 5	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 6	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9c		Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme
En général	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Refus	<p>Dans cet article, le Conseil fédéral présente une réglementation à rallonge, complétée par des explications encore plus longues, pour la gestion du castor, qui fonctionne depuis de nombreuses années dans les cantons. Dans les cantons, les mesures de protection nécessaires sont prises de manière pragmatique. La collaboration avec les parties prenantes fonctionne. Il est donc incompréhensible qu'une telle avalanche de dispositions (y compris l'art. 10h) doive être créée.</p> <p>L'initiative cantonale Thurgovie 15.300 règle exclusivement l'indemnisation des dommages causés par les castors. Il n'est nullement question de tirs. De même, la révision 2022 de la LChP n'apporte aucune modification en cas d'intervention contre des castors. Elle concerne l'adaptation de l'art. 13, al. 5, où il est exclusivement question de l'indemnisation des dégâts causés par le gibier.</p> <p>L'adaptation de l'OChP prévue ici concernant le tir de castors n'a donc pas de base légale.</p> <p>Les réglementations et en particulier les explications tentent d'introduire une nouvelle catégorie d'interventions pour laquelle il n'existe aucune base légale : les mesures individuelles proactives. Cela n'est pas admissible. L'article 9d doit donc être supprimé dans son intégralité. Le droit de la chasse est déjà suffisamment surréglementé ; dans un domaine qui fonctionne déjà bien aujourd'hui en application de la loi par les cantons, ces réglementations ne sont pas nécessaires.</p> <p>L'art. 12, al. 2, LChP peut être appliqué directement au castor, comme à toutes les autres espèces protégées, si cela s'avère nécessaire. C'est pourquoi l'art. 9d doit être supprimé dans son ensemble.</p> <p>Si l'art. 9d devait néanmoins être maintenu, l'article et le commentaire devraient être fortement remaniés dans le sens des considérations ci-dessus et ci-dessous.</p> <p>Les explications suivantes s'appliquent au cas où l'art. 9d serait malgré tout maintenu.</p>
al. 1	Refus	<p>Les explications sont absolument insoutenables. On tente de démontrer que, malgré la disposition légale explicite de l'art. 12, al. 2, LChP, il n'est pas nécessaire de subir des dommages importants pour pouvoir éliminer des castors. Avec la justification présentée ici, une partie considérable des castors de Suisse peut être éliminée chaque année. Il n'est pas fait mention de ce qui distingue les dommages importants des dommages "normaux". Il semble que les auteurs de ces textes considèrent le castor comme un nuisible fondamental qui doit être massivement combattu en raison de nombre de ses activités.</p> <p>Si un castor commence à creuser à un endroit indésirable, il ne causera pas de dégâts considérables en très peu de temps. Il reste suffisamment de temps pour prendre des mesures de protection telles que la régulation artificielle du niveau d'eau, la protection d'objets ou le prélèvement de barrages secondaires ou principaux. Dans de nombreux cas, la délimitation de l'espace réservé aux eaux par les cantons - si elle est effectuée - devrait réduire considérablement le potentiel de conflit</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Refus	<p>a : Dans le cas normal, une telle activité de creusement est signalée à temps et des mesures de protection peuvent être prises. Le texte et les explications ne sont pas nécessaires et doivent être modifiés pour redéfinir la notion de dommage important.</p> <p>c : Toutes ces questions peuvent être résolues par des mesures sur le barrage de castor, il n'est pas nécessaire de l'éliminer, d'autant plus que ces habitats appropriés pour le castor seront bientôt colonisés par de nouveaux castors. Les dispositions et les explications du rapport explicatif doivent être revues en profondeur.</p> <p>d et e : Les cas mentionnés peuvent entraîner des dommages importants. Mais ces cas, s'ils causent des dommages importants, vont de soi et peuvent déjà être traités aujourd'hui en raison de l'application directe de la LChP. Pour cette raison également, l'art. 9d doit être supprimé.</p>
al. 3	Refus	<p>Cet alinéa va beaucoup trop loin et doit être supprimé. Les dispositions de la let. a sont beaucoup trop vagues.</p> <p>Il est insoutenable d'affirmer qu'aucune mesure de prévention n'est connue et donc nécessaire. Enfin, il est possible d'attirer l'attention sur une telle situation de risque exceptionnelle et locale en plaçant un panneau d'avertissement pendant la période de reproduction des castors et en faisant confiance à la responsabilité individuelle des baigneurs.</p>
al. 4	Refus	<p>Il faudrait ajouter ici que le dommage doit être important. Mais cet alinéa ne dit rien de nouveau et ne fixe pas les délais nécessaires. Une raison supplémentaire de renoncer complètement à l'article 9d.</p>
al. 5	Refus	<p>Aucune justification n'est donnée pour expliquer pourquoi le mâle d'une famille peut apparemment être tué sans problème en pleine période de reproduction. La capture et l'élimination d'un seul castor d'une famille de castors pendant la période de reproduction est en soi problématique, même si la femelle en lactation reste protégée. Si l'élimination touche le père du castor ou un frère ou une sœur plus âgé(e) - des animaux importants pour la cohésion de la famille et l'aide à l'élevage des jeunes - la survie de toute la famille peut être menacée. De plus, les éliminations ne conduisent que rarement à une solution durable de la situation conflictuelle.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	Il ne faut pas changer ni déléguer le programme fédéral de formation des chiens de protection de troupeaux car il fonctionne très bien.
al. 1	Remaniement en profondeur	Une meilleure information des éleveurs doit être prévue. Le seul envoi de courriers électroniques ne suffit pas.
al. 2	Remaniement en profondeur	Proposition : "Dans le cadre du conseil en matière de protection des troupeaux visé à l'al. 1, les cantons peuvent désigner des surfaces d'exploitations d'alpage sur lesquelles il n'est pas possible de prendre des mesures de protection des troupeaux de moutons ou de chèvres conformément à l'art. 10c, al. 1. Il s'agit exclusivement d'exploitations d'alpage dont le nombre de moutons ou de chèvres à charge est inférieur à dix, qui ne disposent pas d'une infrastructure appropriée pour le personnel d'alpage et qui ne sont pas desservies par une voie de communication ou un téléphérique. Les exploitations d'alpage dans lesquelles il n'est pas possible de prendre des mesures de protection des troupeaux ne sont pas éligibles aux contributions d'encouragement visées à l'art. 10f

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Remaniement en profondeur	La prise de mesures de protection des troupeaux dans les règles de l'art est d'une importance capitale pour la cohabitation avec le loup. La protection des troupeaux doit donc être renforcée et encouragée.
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Proposition : "b. pour les exploitations d'alpage ne pouvant pas être protégées dans leur ensemble : désalpe immédiate des animaux estivés". Justification : La seule mesure d'urgence à mettre en œuvre pour les exploitations d'alpage globalement non protégeables est la désalpe immédiate. En effet, d'autres mesures ne sont pas acceptables, sinon le classement de l'alpage comme globalement non protégeable ne serait pas correct.
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Remaniement en profondeur	Il n'y a pas de nécessité ni de mandat légal de déléguer aux cantons la compétence pour l'examen. Il faut donc continuer à prévoir un examen de travail obligatoire au niveau national pour les chiens de protection officiels
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Remaniement en profondeur	Voir remarque générale
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Remaniement en profondeur	Proposition : "... dans les règles de l'art, notamment à chaque fois que des animaux de rente sont tués et conformément ...". Justification : Cet ajout est très important. C'est le seul moyen d'exercer la pression nécessaire pour que les mesures de protection requises soient réellement prises. Etant donné que les mesures de protection appropriées constituent une condition

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		nécessaire aussi bien pour les tirs que pour les indemnisations, il n'est pas possible d'évaluer ces deux aspects si un contrôle de la mise en œuvre des mesures de protection appropriées n'est pas effectué lors de chaque attaque d'animaux de rente.
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	La cantonalisation des contributions à la protection des troupeaux doit être strictement rejetée. Le fait que les éleveurs d'animaux de rente ne soient plus sur un pied d'égalité dans toute la Suisse est négatif et nuit à la coexistence entre le loup et l'économie alpestre.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Proposition : "L'OFEV règle dans une aide à l'exécution le soutien financier des mesures de protection des troupeaux et des mesures d'urgence". Justification : Un système uniforme de subventions pour les mesures de protection des troupeaux reste nécessaire dans toute la Suisse. Dans une Suisse de petite taille, où il existe de nombreuses exploitations agricoles transcantoniales et un véritable "tourisme des animaux de rente" en raison de l'estivage (le bétail du Plateau estivant dans les régions de montagne), les différences cantonales n'ont aucun sens.
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Remaniement en profondeur	Proposition : Les contributions de soutien doivent également être versées pour les loutres. Les mesures en faveur de la loutre doivent être mentionnées en conséquence.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Proposition : "... 50 pour cent ..."
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Proposition : "... 80 pour cent ..."
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Proposition : "... 80 pour cent ..."

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Pour éviter les conflits avec des castors "mordants", il est également raisonnable de placer un panneau d'avertissement dans le secteur du cours d'eau concerné.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Voir ci-dessus
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Saisie de texte
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Remaniement en profondeur	On peut se demander s'il est nécessaire d'indiquer un effectif minimum si seules les meutes de loups qui menacent de causer des dommages importants peuvent être entièrement prélevées. Si l'annexe 3 devait être maintenue avec des effectifs minimaux par région, il faudrait mentionner un effectif minimal de 40 meutes de loups : Jura 6 Nord-est de la Suisse 4 Suisse centrale 6 Alpes romandes 12 Sud-est de la Suisse 12
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres	Autres remarques	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
al. 1 let. i	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Fondation Franz Weber
Abréviation de l'entr. / org.* FFW
Adresse* Case postale, 3000 Berne 13
Personne de contact* Anna Zangger
Téléphone* 076 306 48 59
Adresse électronique* annazangger@ffw.ch
Date* 03.07.2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnl@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Bref résumé

Le projet de révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) ignore les résultats de la votation sur la LChP le 27 septembre 2020, et réforme les conditions liées au tir du loup. L'OChP doit s'en tenir strictement aux prescriptions supérieures (Constitution fédérale, Loi fédérale sur la chasse et la protection de la faune sauvage LChP - en tenant compte également de la Convention de Berne) et régler, conformément au droit, l'attitude à adopter vis-à-vis du loup. Cela signifie que la protection du loup doit être maintenue et ne doit pas être affaiblie, que la protection des troupeaux doit rester prioritaire par rapport à une intervention sur la population de loups et que les tirs de loups ne sont autorisés que si des dommages importants ou considérables ont été causés (tir de loups isolés ou régulation réactive de meutes de loups) ou si la régulation de meutes est nécessaire pour prévenir des dommages ou des dangers graves qui menacent les troupeaux malgré les mesures de protection mises en œuvre. Ce cadre juridique n'est pas toujours respecté par l'ordonnance, ce qui doit impérativement être corrigé.

Il convient en outre de rejeter l'affaiblissement de la protection des castors, prévue par la révision, par le biais des tirs individuels autorisés sans qu'un seuil de dommages ne soit atteint. Une régulation préventive du castor a été rejetée par le législateur dans le cadre des délibérations sur la révision de la LChP 2022, qui est (ou devrait être) à la base de cette révision de l'OChP.

Résumé complet

1. L'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) ne doit pas se transformer en une "ordonnance de tir".

La loi sur la chasse (LChP) régit aussi bien la protection que la gestion ou encore la limitation des dommages causés aux mammifères et aux oiseaux sauvages. L'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) doit également en tenir compte. La révision actuelle de l'OChP contient certes une nouvelle partie de protection notamment concernant les corridors faunistiques, mais elle s'axe majoritairement dans le sens d'une facilitation de tir pour les espèces comme le loup. Il manque par ailleurs des mesures de protection urgentes pour les espèces et les habitats du lièvre brun, du lagopède alpin, du tétras-lyre et de la bécasse des bois.

En revanche, la révision régleme de manière détaillée les autorisations de tir contre les animaux protégés et ce, sans prendre en compte la volonté populaire ou les recommandations de spécialiste de la faune sauvage ou encore des ONGs spécialisées dans le domaine. Le fait qu'en plus du loup, on puisse maintenant tirer aussi le castor alors qu'il n'existe aucun mandat à cet effet dans la révision de la LChP de 2022 (au contraire), est inacceptable.

Il s'agit à nouveau d'un véritable élargissement des conditions de tir, qui doit être corrigé de toute urgence. Sinon, l'équilibre entre protection et autorisation de tirs dans le droit suisse sera menacé.

2. L'objectif n'est pas la délivrance (systématique) d'autorisations de tirs d'animaux protégés mais la coexistence avec ces derniers.

Dans le cas du loup, le projet d'ordonnance se focalise sur les conditions d'autorisations de tirs de cet animal. Le rôle du loup dans l'écosystème – essentiel – n'est mentionné ni dans le texte de l'ordonnance ni dans le rapport explicatif. L'objectif d'une meilleure coexistence entre les grands prédateurs et les alpages ainsi que l'agriculture n'apparaît pas non plus. Au contraire, les dispositions, plutôt détaillées, règlent la manière dont le loup doit être « combattu ».

L'ordonnance, et le rapport explicatif en particulier, semblent partir du principe que les autorités fédérales et cantonales doivent avoir la maîtrise absolue des espèces sauvages, et peuvent ainsi définir des zones et des effectifs pour les animaux sauvages afin de limiter leur territoire et leurs effectifs. Cela se traduit par exemple par l'objectif de devoir obtenir une "bonne répartition des meutes de loups". Cet objectif ne figure pas uniquement dans l'ordonnance pour le loup, mais aussi pour le bouquetin. On ressent un besoin de réguler la concurrence entre le bouquetin et les autres espèces sauvages, sans doute pour garantir aux chasseurs suffisamment de gibier et aux cantons des recettes correspondantes. Mais

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

ce n'est pas tout : les tirs doivent également être effectués pour maîtriser la concurrence au sein de la colonie de bouquetins, c'est-à-dire les conflits normaux entre les animaux d'une colonie pour la première place des mâles et pour les faveurs des femelles. Cela ne repose sur aucun fondement scientifique.

3) La nouvelle ordonnance doit apporter plus de sécurité juridique dans la gestion du loup - pas moins.

Dans le cas du loup, les événements de la période de régulation de décembre 2023 et janvier 2024, basés sur une révision de l'OChP mise en vigueur de manière précipitée et sans consultation, ont montré que cette ordonnance est très problématique. Des loups ont été abattus en grande partie sans distinction et avec des stratégies différentes selon les cantons, engendrant ainsi des dommages collatéraux tels que l'abattage d'un chien de protection. De plus, la version en vigueur contient de nombreuses notions **indéterminées** qui ont donné lieu à des procédures de recours. Les questions juridiques importantes qu'elle soulève ne sont pas résolues. Dans la version actuelle, certaines améliorations ont été apportées, mais de nombreuses questions restent en suspens.

L'état des meutes des Grisons et du Valais n'est pas encore connu en détail après la fin des tirs. Il est toutefois confirmé que dans le canton de Saint-Gall, au sein de la meute de Calfeisental, qui aurait dû être entièrement éliminée selon le plan des autorités, « seuls » les deux adultes ont été abattus, ce qui a privé les jeunes de leurs parents et devrait, selon le rapport explicatif, représenter "un danger particulier pour le petit bétail". Selon les médias, malgré 27 loups abattus, aucune meute n'a pu être complètement éliminée en Valais. Il n'est pas exclu que, l'été prochain, les interventions disproportionnées et sans but précis dans la population de loups provoquent davantage de dommages sur les animaux de rente.

La révision de l'OChP devrait avoir pour mission d'apporter davantage de clarté et de sécurité juridique dans la gestion du loup et d'empêcher, à l'avenir, les excès juridiquement douteux qui ont eu lieu au cours de la dernière saison de régulation. Or, selon la proposition du Conseil fédéral, le règlement reste en grande partie le même. De plus, la prochaine saison de régulation 2024/25 durera au moins deux fois plus longtemps que la précédente.

Sous le chapitre de la relation avec le droit international, le rapport explicatif indique à juste titre que les mesures contre le loup ne sont possibles, selon la Convention de Berne, que pour prévenir des "dommages sérieux" (et sous d'autres conditions). Au Parlement, le Bulletin officiel a également précisé que les dommages redoutés devaient être "importants" pour une régulation proactive. Or, le projet d'OChP continue à ne parler simplement que de "dommages". Dans le rapport explicatif, il est même explicitement dit, à la page 8, qu'il ne s'agit plus seulement de prévenir un dommage sérieux (imminent). Malgré cela, il est affirmé à tort que la nouvelle réglementation selon le projet de la LChP est conforme à la Convention de Berne. En conséquence, l'article 4b et les explications doivent être adaptés de manière à être conformes à la LChP, à la Constitution et à la Convention de Berne.

Il n'est pas exact que la population de loups croît de manière exponentielle. Cela donne l'impression que la population augmente sans fin. La population croît de manière logarithmique, ce qui signifie qu'elle atteindra d'elle-même un niveau de saturation. Il est également faux de dire que les attaques sur les animaux de rente augmentent alors qu'elles ont nettement diminué en 2023. Cette information est occultée dans l'introduction, où l'on cite un chiffre des 991 animaux de rente fauchés, sans le contextualiser, alors que ce chiffre, comparé à ceux de 2022, témoigne d'une nette diminution des attaques sur les animaux de rente.

Lorsque le Parlement a débattu et adopté la loi entre septembre et décembre 2022, il y avait 26 meutes et 240 loups au total en Suisse. Ce serait - si tant est que cela soit possible - le chiffre de comparaison correct. Il est bien plus élevé que les 14 meutes et 150 loups mentionnés dans le rapport explicatif lors du dépôt de l'initiative parlementaire.

A. Exigences concernant les dispositions de l'OChP relatives au loup, à la question de la "régulation proactive du loup" et aux mesures de protection préalables :

- La nouvelle LChP doit être en totale conformité avec la Constitution, la LChP et la Convention de Berne. Le loup ne doit pas être exterminé, non seulement au niveau national, mais aussi au niveau cantonal et local. Des zones sans loup seraient illégales. Il doit y avoir un « droit de vie là où il y a un espace de vie" (art. 4b).

- L'objectif principal doit être la coexistence du loup avec l'activité humaine, notamment l'agriculture et les alpages. Le rôle du loup dans l'écosystème et en particulier dans la forêt doit être pris en

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

compte dans toutes les décisions (art. 4b en général et nouvel al. 3a proposé).

- Une population minimale de 12 meutes de loups n'est pas tenable. En fait, il n'est pas nécessaire de fixer un tel effectif minimum car les loups ne doivent pouvoir être régulés que lorsqu'ils menacent de causer des dommages importants. Si une population minimale devait tout de même être fixée, elle devrait comprendre 40 meutes pour la Suisse : Selon le rapport CBD de Montréal de 2022, l'effectif minimal de vertébrés pour une population (ici dans les Alpes) devrait désormais comprendre au moins 500 individus reproducteurs (et non 250 comme mentionné dans le RowAlps Report 2016). La proportion de meutes de loups pour les Alpes suisses est donc désormais de 34 meutes. S'y ajoutent au moins 6 meutes (au lieu de 3) dans le Jura (art. 4b, al. 3 et annexe 3).
- Une régulation anticipée ne peut servir qu'à empêcher, selon toute vraisemblance, des dommages graves/importants ou une mise en danger des personnes, dans la mesure où les mesures de protection des troupeaux mises en œuvre ne le permettent pas. Dans tous les cas, les mesures les plus légères, y compris l'effarouchement, doivent systématiquement être privilégiées (divers éléments de l'art. 4b).
- Pour qu'une meute de loups puisse être régulée avant de subir des dommages, il faut donc au moins qu'un premier dommage soit survenu, qui laisse craindre de manière plausible la réalisation future d'un dommage important. Il est également dit, dans les explications, que les meutes craintives qui ne causent pas de dommages ne peuvent pas être régulées. Cette formulation est en contradiction avec une autre affirmation, qui se trouve également dans les explications, selon laquelle " les cantons doivent appliquer ces dispositions dès la présence de la première meute de loups dans la région" ou "est autorisée pour chaque meute de loups". Une seule morsure ne peut suffire à indiquer la probabilité d'occurrence d'un dommage important. Il faut au moins plusieurs attaques répétées. Ce n'est que si les meutes discrètes ne sont pas inquiétées que leur comportement discret peut s'imposer peu à peu au niveau de la population (notamment art. 4b, al. 3).
- La notion de régulation de base suggère qu'il serait possible d'éliminer les jeunes animaux des meutes sans aucun rapport avec la menace de dommages importants. Cela est contraire à la loi. Le terme doit être remplacé par "régulation partielle" (explications relatives à l'art. 4b, al. 3).
- Une régulation totale par l'élimination de meutes entières doit rester l'exception ("*ultima ratio*", comme l'écrit le rapport explicatif). Si elle est autorisée dans ce cas de figure, il faut d'abord autoriser les tirs des jeunes avant de pouvoir autoriser le tir des parents, mais ceux-ci ne doivent en aucun cas être abattus avant le mois de novembre. Pour des raisons de protection des animaux, il faut renoncer à la poursuite des loups en cas de fortes chutes de neige, ainsi qu'à toute autre "chasse spéciale" (p. ex. au cerf élaphe) (art. 4b, nouvel al. 3b).
- Il faut renoncer à une cantonalisation du programme fédéral de protection des troupeaux, qui est un succès. Tous les articles correspondants du projet doivent être adaptés (notamment les art. 10d à 10f).
- En particulier, la Confédération doit poursuivre le programme pour chiens de protection des troupeaux, qui est un succès, et soutenir directement et de manière pragmatique les mesures de protection des exploitations d'alpage, comme elle l'a fait jusqu'à présent (art. 10d).
- Les surfaces qui ne peuvent pas être raisonnablement protégées ne doivent pouvoir être délimitées que dans la région d'estivage et de manière très résiduelle. Une régulation partielle proactive, voire l'élimination de meutes entières de loups sur la base d'attaques de troupeaux sur des pâturages "non protégées" est exclue (art. 10b et 10c).
- Les mesures de protection des troupeaux doivent être régulièrement contrôlées par les cantons. Un contrôle obligatoire des mesures prises doit être effectué sur place lors de chaque attaque d'animaux de rente et pas seulement sur la base d'une consultation du concept de protection des troupeaux de chaque exploitation sur papier. Dans le cas contraire, la mise en œuvre réelle des mesures de protection des troupeaux ne sera plus prise au sérieux, compte tenu notamment des possibilités de tir étendues contre les loups (art. 10e).
- Le recours généralisé à des chasseurs pour la régulation des loups doit être exclu. Dans des cas exceptionnels et justifiés, le garde-faune / la surveillance de la chasse peut faire appel à des chasseurs

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

individuels de la région, spécialement mandatés à cet effet. La formation technique et pratique nécessaire à cet effet doit être garantie.

- L'OFEV doit dès à présent assumer à nouveau correctement son devoir de surveillance et examiner les décisions des cantons en conséquence, notamment dans la perspective de la prochaine période de régulation entre septembre 2024 et janvier 2025. L'examen sommaire de l'automne 2023 ou le fait de laisser passer en grande partie les décisions cantonales ne respecte pas le devoir de surveillance.

4. il faut renoncer à toute nouvelle réglementation concernant le castor.

Les possibilités de régulation du castor proposées vont bien au-delà de l'élimination en tant qu'"*ultima ratio*" et introduisent une régulation du castor par la petite porte, sur la base de tirs individuels, sans qu'il y ait eu de dommages importants - malgré le vote contraire des électeurs lors du référendum de 2020. Les intentions actuelles de l'OFEV concernant le castor ne faisaient en outre pas partie de la révision de la loi de 2022, contre laquelle un nouveau référendum aurait pu être déposé. La révision de la LChP et le débat aux Chambres fédérales portaient exclusivement sur l'indemnisation des dégâts. Les indications contraires dans les explications ne correspondent pas aux faits.

Il est tout aussi insoutenable de déduire de l'initiative cantonale 15.300, relative à l'indemnisation des dégâts causés par les castors aux infrastructures, qu'elle permettrait d'introduire de facto une nouvelle forme de tirs d'animaux sauvages protégés, à savoir des "tirs d'animaux isolés sans dommages importants". Il n'existe pas de base légale pour cela. La prévention des conflits avec le castor par des interventions sur les barrages, la protection des objets et la délimitation d'espaces pour les cours d'eau ainsi que le versement d'indemnités a fait ses preuves. Il n'y a aucune raison d'ajouter un élargissement des conditions de régulation des castors.

B. Exigences concernant le castor

- Il convient de renoncer totalement à l'introduction de l'art. 9d puisque l'art. 12, al. 2, LChP peut continuer à s'appliquer directement au castor si des mesures létales individuelles devaient s'avérer nécessaires (art. 9d).

- En tout état de cause, il convient de supprimer dans le texte de l'ordonnance et dans le rapport explicatif toutes les déclarations indiquant une interprétation contraire à la loi, selon laquelle il pourrait exister des mesures individuelles proactives contre les castors (art. 9d et commentaire).

- Dans le cas du castor, l'accent est mis sur la prévention des dégâts importants. Dans la plupart des cantons, cette procédure pragmatique est en place depuis longtemps (art. 13, al. 5, LChP).

- L'OFEV est tenu de modérer sa communication sur le castor et de la mener de manière pertinente. La déclaration d'un représentant de l'OFEV à la radio SRF1 en janvier 2024, selon laquelle les problèmes liés au castor sont encore bien plus importants que ceux liés au loup, ne mène à rien.

5. Reprendre intégralement les réglementations concernant les corridors faunistiques et les zones protégées

La protection des corridors faunistiques est l'un des rares points de la révision de la LChP qui profite à la faune sauvage de Suisse. Les nouvelles possibilités de financement des mesures en faveur des espèces et des habitats dans les zones protégées par la LChP sont certes encore insuffisantes, mais il faut néanmoins les saluer.

C. Exigences relatives aux corridors faunistiques et aux zones protégées

- Les réglementations concernant les corridors faunistiques et le financement des mesures dans les districts francs et les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs doivent être reprises telles quelles et ne doivent pas être affaiblies (art. 8c et 8d, adaptations de l'ODF et de l'OROEM).

- Les corridors faunistiques doivent être axés sur l'ensemble de la faune suisse et pas seulement (à l'exception du lynx) sur les espèces de grands mammifères pouvant être chassées. Le rapport explicatif

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

doit être adapté en conséquence (rapport explicatif relatif à l'art. 8c).

6) Améliorer la protection des espèces menacées et potentiellement menacées

Les espèces menacées ou potentiellement menacées (sur la liste d'avertissement) sont toujours chassées. De plus, en Suisse, on chasse des espèces figurant sur la liste rouge internationale ou des espèces qui auraient dû être placées sous protection depuis longtemps.

L'utilisation de munitions au plomb met considérablement en danger d'autres animaux sauvages et ne peut plus être justifiée, car il existe suffisamment d'alternatives.

D. Exigences concernant la protection des espèces

- Les espèces suivantes, jusqu'ici susceptibles d'être chassées, doivent être déclarées protégées dans le cadre de la révision de la LChP :

o Lièvre brun : sur la liste rouge, effectifs en nette diminution

o Bécasse des bois : sur la liste rouge, en net recul dans le Jura également.

o Tétrasyre : sur la liste d'alerte, menacé par les dérangements, y compris la chasse

o Perdrix bartavelle : sur la liste d'alerte, menacée par le changement climatique et les dérangements

o Canard pilet : sur la liste rouge européenne

o Fuligule milouin : sur la liste rouge européenne

o Canard de velours : sur la liste rouge européenne

o Eider à duvet : sur la liste rouge européenne

o Corbeaux freux (*Corvus frugilegus*)

o En fait, il faudrait également supprimer la possibilité de chasser le corbeau freux (sur la liste rouge européenne). Nous sommes toutefois d'accord pour que l'évolution de son classement sur la liste rouge soit suivie de près dans un premier temps.

(Art. 3bis al.1)

- Interdiction de la grenaille de plomb avec un court délai de transition (art. 2, al. 1, let. I).

Conclusion*

Estimation globale :	Remaniement en profondeur
----------------------	---------------------------

Appréciation globale en bref

Le projet de modification de l'OChP va bien au-delà des bases légales et ne permet pas de garantir une cohabitation sans conflit entre les hommes, les animaux de rente, les loups mais aussi les castors. Le projet en tant que tel doit donc être fondamentalement révisé.

Appréciation globale longue

La modification de l'ordonnance sont très hétérogènes. En matière de protection, il y a quelques améliorations, notamment en ce qui concerne les corridors faunistiques. Les nouvelles indemnités pour les mesures en faveur des espèces et des habitats dans les zones protégées par la LChP sont bonnes, même si elles ne suffisent pas à renforcer ces instruments de protection (il manque également encore l'obligation d'élaborer des concepts de protection pour les différentes zones - les fiches d'objet n'étant pas suffisamment concrètes à cet égard). L'ampleur de ces mesures positives ne répond toutefois pas,

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

et de loin, aux véritables défis de la protection. Il manque également des améliorations urgentes en matière de protection de certaines espèces.

La révision concerne majoritairement des réglementations relatives aux interventions sur des espèces protégées. Dans le cas du loup, on peut toujours se demander si la nouvelle réglementation n'est pas contraire à la loi et à la Constitution et si elle ne viole pas la Convention de Berne. Les améliorations ponctuelles apportées à la réglementation du loup par rapport à la législation actuelle sont entravées par le fait que le rôle du loup dans l'écosystème n'est pas pris en compte de manière adéquate. Le principe selon lequel, en Suisse, les animaux sauvages doivent pouvoir vivre là où ils ont un habitat est supprimé pour le loup. Ce n'est pas admissible.

Ce qui est grave, c'est que la Confédération veut se déresponsabiliser en matière de protection des troupeaux et qu'il est prévu de pratiquement supprimer le contrôle de l'application des mesures de protection des troupeaux en cas de prédation. C'est désastreux pour la coexistence du loup avec l'agriculture et les alpages.

Les nouvelles dispositions sont en outre particulièrement graves en ce qui concerne le castor : on tente ici de créer une nouvelle catégorie - illégale - de tirs individuels en l'absence de dommages considérables.

En outre, le projet d'ordonnance est très insuffisant en matière d'information et de conseil.

En résumé, le projet d'ordonnance doit être fondamentalement remanié dans de nombreuses parties, alors qu'il est bon dans quelques autres (p. ex. les corridors faunistiques, la protection des animaux) et qu'il ne faut pas y faire de concessions.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Il est juste que le bouquetin reste une espèce protégée. Il ne serait pas admissible de déclarer le bouquetin chassable, en particulier par le Conseil fédéral par voie d'ordonnance sans possibilité de référendum.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans les explications, le terme "régulation cynégétique" doit être supprimé. La chasse et la régulation sont deux choses différentes. Dans le cas de la chasse, les détenteurs du droit de chasse peuvent laisser les animaux pouvant être chassés évoluer librement dans la mesure où cela est conforme aux prescriptions. En revanche, les régulations d'espèces protégées sont des mesures prises par les autorités à l'encontre d'animaux protégés (Rapport explicatif, page 17), même si elles sont éventuellement exécutées en partie par des chasseurs. Il faut parler de "régulation par tir" ou d'un terme similaire.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Lettre c Dans les explications, il est dit que les tirs doivent servir à éviter la "concurrence avec les bouquetins de la même colonie". Cette phrase doit être supprimée. Elle montre la mentalité qui sous-tend toute la révision du droit de la chasse, à savoir vouloir intervenir dans les processus naturels et les orienter selon les idées de l'homme. La concurrence au sein d'une population de bouquetins fait partie des processus de la nature. Le DETEC et le Conseil fédéral ne doivent pas faire de la nature un zoo où les dirigeants décident de ce qu'il y a, où et combien, et comment ils doivent vivre.</p> <p>Lettre d Proposition : Biffer la let. d. Justification : Pour toutes les espèces animales sauvages de Suisse, le "droit de vivre là où se trouve l'habitat" s'applique (cf. KWL septembre 2023). Il n'appartient donc pas aux cantons de fixer des effectifs cibles, même pour le bouquetin. Il serait encore moins admissible que les cantons orientent leurs décisions de régulation sur un tel effectif cible. Seule une régulation au sens de l'art. 4a, al. 2, let. b, est admissible.</p>
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La notion de mesure de régulation cynégétique doit être modifiée dans les explications (voir ci-dessus).

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La notion de mesure de régulation cynégétique doit être modifiée dans les explications (voir ci-dessus).
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b		Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse
En général	Remaniement en profondeur	<p>Les objectifs de la nouvelle régulation du loup, mentionnés dans les explications, ne correspondent pas à l'objectif de régulation selon la LChP. Il convient de corriger cette situation. Les raisons et les objectifs qui peuvent conduire à une régulation préventive du loup sont clairement et définitivement énumérés dans la loi, l'ordonnance ne doit pas les contredire ni les élargir. La régulation préventive n'est donc pas non plus autorisée pour prévenir des dommages mineurs ou des dangers abstraits, mais uniquement pour prévenir des dommages qualifiés (c'est-à-dire importants, considérables) ou des dangers qui menacent malgré la mise en œuvre de mesures de prévention.</p> <p>Dans le premier paragraphe des explications à la page 6, la phrase "Les objectifs sont ...les hommes et les animaux de rente" doit être remplacée par : "Les objectifs sont la prévention des dommages, la mise en danger de l'homme ou une réduction excessive du gibier. Un effet secondaire souhaitable peut être que les loups se montrent ainsi plus craintifs envers les hommes et les animaux de rente".</p> <p>Justification : La notion d'"objectifs" est ambiguë. Selon la loi et l'ordonnance, il est clair que l'objectif de la régulation est de prévenir les trois états de fait mentionnés à l'art. 7a, al. 2 LChP et que la crainte des loups est éventuellement un effet secondaire souhaitable, mais pas l'objectif proprement dit.</p> <p>Dans les explications de la page 7, 1er paragraphe, il faut modifier le fait qu'il ne s'agit pas de prévenir de "gros dégâts". La Convention de Berne stipule clairement que les interventions ne sont possibles que pour prévenir des dommages "graves", ce qui a été confirmé au Parlement par le terme "importants" (déclaration du porte-parole de la Commission, consignée dans le Bulletin officiel). La phrase suivante sur la relativité de la protection des troupeaux ne justifie pas l'omission du terme "important" dans les dommages. Il n'existe aucune mesure qui puisse "empêcher totalement" les dommages. Sinon, il faudrait par exemple interdire totalement la circulation routière, car les mesures de protection sous forme de prescriptions de circulation ne peuvent pas non plus "empêcher totalement" les accidents de la route et les décès.</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Proposition : "... réguler les loups de meute, pour autant que les conditions prévues à l'article 7a de la loi sur la chasse soient remplies".</p> <p>Justification : Le renvoi à l'alinéa 1 ne suffit pas, toutes les conditions de l'article 7a LChP doivent être remplies. Si un renvoi doit être fait, il doit être conforme au droit.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Lettre a, chiffre 2 : dans le rapport explicatif, la notion de "quota de tirs" doit être remplacée par "des tirs autorisés". La notion de quotas de tirs est vague, ouverte et donne l'impression d'une "part (en pourcentage) d'une quantité totale" (Wikipedia). Or, il ne s'agit pas d'un pourcentage de la population totale, mais de meutes spécifiques pour lesquelles il existe un motif de régulation selon l'art. 7a LChP. C'est pourquoi le terme "quota" est erroné. Une régulation du loup selon un quota n'est pas autorisée, seules les régulations ciblées de meutes qui remplissent les conditions de l'art. 7a LChP sont légales.</p> <p>La référence à la régénération naturelle de la forêt uniquement au chiffre 3, lettre b, est insuffisante. En effet, insérée uniquement à cet endroit, elle contredit clairement les explications de la LChP, selon lesquelles l'état de la régénération naturelle doit être pris en compte dans la pesée des intérêts pour toutes les régulations du loup. Il convient donc d'ajouter un nouvel alinéa 3a (ci-dessous).</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

al. 3	Remaniement en profondeur	<p>On peut se demander s'il est nécessaire de fixer une population minimale puisque, comme le prévoit le droit national et international, la population de loups n'est régulée qu'en cas de menace de dommages importants. Si la population minimale est maintenue, elle devrait être d'au moins 40 meutes de loups. Selon les Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework, les populations doivent compter au moins 500 animaux et non 250 comme indiqué dans le Row Alps Report 2016 (désormais obsolète). La Suisse devrait donc abriter au moins 34 meutes dans l'espace alpin. A cela s'ajoutent quelques meutes dans le Jura, ce qui signifie qu'une éventuelle population minimale en Suisse devrait compter au moins 40 meutes.</p> <p>Il doit être clair dans le texte de l'ordonnance et dans le rapport explicatif que les 3 formes de régulation a) à c) ne sont autorisées que si des dommages importants sont imminents et ne peuvent pas être évités par des mesures de protection, ou si une menace pèse sur l'espèce et que l'effectif minimal est dépassé.</p> <p>Dans les explications sous c., il est précisé qu'une meute entière ne peut être prélevée que si, d'une part, des dommages surviennent malgré la mise en place de mesures de protection des troupeaux raisonnablement exigibles et que, d'autre part, l'effectif minimal de la région n'est pas atteint. Il faut donc comprendre qu'un premier dommage doit déjà avoir été causé par la meute et que celui-ci doit en outre s'être produit dans un troupeau suffisamment protégé. Les dommages sur un pâturage "non protégeable" ne peuvent donc PAS être invoqués pour justifier le tir d'une meute entière.</p> <p>En outre, l'élimination de meutes entières ne doit être autorisée que si des meutes causent des dommages à plusieurs reprises malgré des mesures de protection des troupeaux. En ce sens, l'élimination d'une meute doit être une exception qui requiert une qualification particulière. Elle ne doit pas être une "solution normale".</p> <p>D'une manière générale, il ne faut pas s'attendre à ce que les tirs modifient le comportement des loups. Les études sur le sujet - en Suisse, en Europe et dans le monde - sont claires. Si un changement de comportement est possible, il ne peut intervenir que s'il y a des loups survivants et que ceux-ci peuvent « tirer des leçons » des tirs. Dans ce contexte, l'élimination de meutes entières doit être considérée comme une mesure de dernier recours, lorsqu'il n'y a pas d'autre solution.</p> <p>Il faut s'assurer que les meutes qui n'ont pas causé de dommages ne puissent pas être régulées. Qualifiées parfois de « discrètes », cela signifie qu'elles ne causent pas de dégâts dans des troupeaux systématiquement protégés et qu'elles ne se font pas remarquer par une approche active de l'homme. Ce n'est que si les meutes discrètes ne sont pas inquiétées que leur comportement discret peut s'imposer peu à peu au niveau du troupeau. En conséquence, les dommages causés aux animaux de rente non protégés ou le simple fait d'apercevoir des loups, même à proximité des agglomérations, tant que les animaux ne montrent aucun intérêt pour l'homme, doivent être considérés comme des comportements discrets qui ne justifient pas une régulation, et encore moins l'élimination d'une meute entière.</p> <p>Dans les explications, le terme de régulation de base doit être évité. Il donne la fausse impression qu'une régulation de base est normale pour les populations de loups. Il est cependant juste de distinguer les régulations selon les let. a/b et c. Les termes suivants conviennent pour les deux régulations : a/b régulation partielle, c régulation totale. En outre, les explications précisent à juste titre que "les meutes qui ne causent pas de dommages ne peuvent pas être régulées de manière préemptive". Le terme "farouche" doit toutefois être supprimé dans cette phrase. Cette affirmation contredit clairement le concept d'une</p>
-------	---------------------------	--

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>"régulation de base", selon lequel chaque meute devrait être régulée - indépendamment des dommages concrètement survenus. Une telle régulation de base ne serait pas conforme à la loi, car l'ensemble des régulations proactives doivent répondre aux conditions de l'art. 7a, al. 2 LChP.</p> <p>Dans les explications de la page 10, l'augmentation exponentielle et le nombre croissant d'animaux de rente tués doivent être supprimés. Voir à ce sujet le paragraphe ci-dessus.</p> <p>Alinéa 3 bis (nouveau) Un nouvel alinéa 3a doit être créé pour tenir compte du rôle positif du loup dans la régénération naturelle de la forêt :</p> <p>Proposition : Nouvel "Al. 3a : Lorsqu'ils décident si et comment une régulation doit avoir lieu, la Confédération et les cantons tiennent compte du rôle du loup dans l'écosystème, notamment en forêt en ce qui concerne la régénération naturelle par des essences adaptées à la station".</p> <p>Justification : L'art. 4b est un simple article sur le tir. Le rôle du loup dans l'écosystème, mentionné par exemple à l'art. 14, al. 4bis LChP, n'est pas mentionné du tout dans l'ordonnance. Ce rôle est pourtant d'une importance capitale pour les forêts, et tout particulièrement pour les forêts protectrices. Selon l'art. 3, al. 1 LChP (et par analogie dans la LFo), la régénération naturelle de la forêt doit être assurée par des essences adaptées à la station. Ce critère doit donc être pris en compte dans la pesée des intérêts de CHAQUE décision de régulation. Il ne s'agit pas d'interdire la régulation, comme le prévoit l'al. 2, let. b, ch. 3, pour les régulations visant à empêcher une baisse excessive des effectifs de gibier. Dans ce cas particulier, il est juste d'exclure totalement la régulation lorsque des concepts de prévention des dégâts causés par le gibier sont nécessaires. La proposition relative au nouvel article 3a ne vise pas à une telle exclusion, mais à ce que les intérêts de la forêt soient pris en compte de manière appropriée dans la pesée des intérêts. La nécessité de cet ajout ressort également des explications données à la dernière phrase de la page 9. Celle-ci s'applique à toutes les régulations du loup, et pas seulement à celles prévues à l'al. 2, let. b, ch. 3. Cette exigence pour toutes les régulations figure également dans les explications de la LChP révisée.</p> <p>Alinéa 3 ter (nouveau) Proposition : Nouvel alinéa "3b :</p> <p>a. Lors de l'élimination de meutes de loups au sens de l'al. 3, let. c., les périodes de régulation suivantes s'appliquent :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeunes loups dans leur première année de vie : 1.9.-31.1. 2. loups à partir de la deuxième année de vie : 1.12.-31.1. <p>b. Les loups de plus de deux ans ne peuvent être éliminés que lorsque tous les loups de la première année ont été éliminés.</p> <p>c. Après de fortes chutes de neige ou en cas de fortes conditions d'enneigement, qui nécessitent par exemple l'interruption de la chasse spéciale au cerf élaphe, il faut également renoncer à la traque des meutes de loups pour des raisons de protection des animaux et de protection des habitats et des quartiers d'hiver contre les dérangements".</p> <p>Justification : Les jeunes loups n'ont une dentition permanente qu'à l'âge de 5-6 mois environ et ne sont capables de survivre seuls, du moins en théorie, qu'à partir de ce moment-là (au plus tard en novembre). Le tir de parents adultes avant cette date doit être considéré comme contraire à l'éthique et à la protection des animaux. La protection des parents selon l'art. 7 LChP doit également être prise en compte dans la régulation du loup.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>La période légale de régulation selon l'art. 7a LChP ne signifie pas que tout loup peut être abattu à tout moment durant cette période. Au contraire, la régulation au sens de l'art. 7a LChP doit également tenir compte, premièrement, des conditions légales et, deuxièmement, des autres dispositions légales relatives à la chasse et à la protection des animaux. La période de chasse des espèces chassables selon l'art. 5 LChP ne signifie pas non plus que chaque individu peut être abattu à tout moment, mais que la protection des parents s'applique là aussi - malgré la période de chasse.</p> <p>Comme l'indique expressément le commentaire du projet de LChP, l'élimination des meutes peut avoir des conséquences négatives sur l'ampleur des dégâts. Si les parents sont abattus avant leurs petits et que ces derniers ne peuvent pas être entièrement tués, la situation des animaux de rente se détériorerait au lieu de s'améliorer. Il faut éviter cela, c'est pourquoi les loups âgés ne doivent être abattus qu'après l'élimination complète de la progéniture de l'année. Si les loups âgés ne sont pas abattus, c'est un effet positif et souhaitable - les loups âgés restants sont manifestement devenus plus craintifs.</p> <p>Il n'est pas justifiable d'autoriser la poursuite de loups dans la haute neige alors que la traque d'autres animaux sauvages doit être stoppée pour des raisons de protection des animaux.</p> <p>D'autres animaux sauvages seraient également dérangés par les "chasseurs de loups" dans leurs quartiers d'hiver.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Proposition :</p> <p>"Exceptionnellement, dans le cadre de la régulation visée à l'al. 3, let. a et b, il est également possible d'abattre un animal géniteur qui s'est révélé particulièrement nuisible. Sont considérés comme particulièrement nuisibles les parents dont il est prouvé qu'ils ont causé à plusieurs reprises des dommages à des troupeaux protégés. Le tir de tels parents est autorisé du 1.12 au 31.1".</p> <p>Justification : Il convient de qualifier ce qui est considéré comme "particulièrement dommageable". Les tirs de parents lors de régulations partielles doivent rester l'ultima ratio. Il devrait s'agir de loups qui ont contourné à plusieurs reprises des mesures de protection des troupeaux mises en œuvre de manière conséquente et qui ont ainsi causé de gros dégâts. En outre, pour des raisons de protection des animaux parentaux, les tirs de parents ayant causé des dommages particulièrement importants ne doivent être autorisés que du 1.12. au 31.1. Comme il s'agit d'une régulation préventive, une période de tir raccourcie en hiver ne pose pas de problème puisque, conformément à la logique, le tir doit avoir des effets dans le futur, c'est-à-dire dans les années suivantes.</p>
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 6	Remaniement en profondeur	<p>Demande</p> <p>"L'autorisation doit être limitée aux zones de déplacement des meutes concernées, des zones tampons avec interdiction de tir devant être délimitées dans les régions également fréquentées par des meutes de loups voisines (qui ne doivent pas être régulées).</p> <p>Justification : Comme mentionné dans les explications relatives à l'alinéa 3, il ne faut pas s'attendre à un changement de comportement des loups suite à des tirs. Si un tel changement devait néanmoins être recherché, les tirs ne doivent pas seulement avoir lieu "dans la mesure du possible" près des habitations, des troupeaux, etc. mais obligatoirement à cet endroit. Comme la première saison de régulation préventive 2023/24 a montré que l'élimination de meutes entières n'est guère possible et qu'il y a toujours des loups survivants, la dernière phrase doit également être supprimée, car elle n'a pas de sens. La dernière saison de régulation 2023/2204 a montré, en particulier dans le canton du Valais, la difficulté et les limites de tirer les "bons" loups dans les régions où vivent plusieurs meutes de loups ainsi que des loups solitaires de passage - c'est-à-dire de toucher la meute effectivement décidée à être régulée et non d'autres loups. Il est donc important de ne pas procéder à des tirs de régulation dans les zones qui sont manifestement utilisées par plusieurs meutes de loups, afin de protéger les meutes discrètes.</p>
al. 7	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Approbation uniquement sous réserve de nos remarques concernant l'alinéa 3.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 8	Remaniement en profondeur	<p>Proposition "L'OFEV donne son accord au canton pour une durée d'un an. Il garantit que la population de loups ne sera pas exterminée, même localement. En cas de meutes transfrontalières, il assure la coordination des mesures avec les pays voisins".</p> <p>Justification : il n'est pas nécessaire de tenir compte de la répartition des meutes. Une répartition uniforme ou même "équitable" des meutes n'est pas une exigence ni un objectif de la LChP. En revanche, il faut tenir compte du fait que les loups ne doivent pas être exterminés, même au niveau local et régional.</p> <p>Alinéa 9 (nouveau) Proposition : Nouvel "Al. 10 : L'OFEV garantit un contrôle d'efficacité et un suivi scientifique des mesures de régulation de la population de loups en confiant cette tâche au KORA ou à d'autres institutions scientifiques appropriées. Les effets des interventions sur la population de loups (identification génétique et appartenance à une meute des animaux abattus) ainsi que la situation des dommages durant la saison d'estivage suivante font l'objet d'une information publique régulière, rapide et transparente".</p> <p>Justification : Il est important que les résultats de la régulation soient publiés rapidement après la fin de chaque saison de régulation (transparence). En outre, il faudrait prévoir un suivi scientifique des mesures (contrôle des résultats) par le KORA ou une autre institution scientifique chargée de cette tâche.</p>
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	En général, le seuil des dommages est nettement trop bas. De plus, les mesures de protection acceptables pour les bovins et les chevaux sont minimalistes. L'article doit être fondamentalement remanié.
al. 1	Remaniement en profondeur	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Alinéa 2 : "La moitié au plus des jeunes animaux nés l'année de la régulation peut être abattue".</p> <p>Motif : Le nombre de tirs est fixé à un niveau trop élevé.</p>
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Les cantons doivent être récompensés monétairement pour la présence de meutes de loups.
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Proposition : "... 50'000 francs au maximum ..." Justification : Les coûts des cantons devraient être nettement supérieurs aux 20'000 francs contenus dans le projet.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Proposition : Complément : "... drones en dehors des zones protégées par ..." Il doit en outre être clair que les compétences professionnelles régies ici par l'OChP ne concernent que celles relatives à la manipulation des faons. La manipulation des drones est en revanche réglementée par l'OFEV. Motif : il doit être clair que les dispositions relatives aux zones protégées priment. Les deux compétences techniques relatives à la manipulation des faons et des drones doivent être distinguées. Les chasseurs formés devraient remplir la première compétence. Mais cela signifie également que tous les pilotes de drones ne sont pas autorisés à effectuer des sauvetages de faons.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Concernant les explications, il convient de noter que les corridors faunistiques ne doivent pas se limiter aux animaux sauvages. Il faut au contraire tenir compte de toutes les espèces importantes qui ont besoin de ces corridors et les mentionner (cf. remarque relative à l'al. 3, let. b ci-dessous), y compris par exemple les amphibiens, les reptiles, les chauves-souris, les hérissons, les petits carnivores comme le putois, l'hermine ou la belette.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans les explications de la page 4, la liste des espèces cibles ne doit en aucun cas être limitée - comme c'est le cas dans le projet - aux espèces d'animaux sauvages que l'Homme peut chasser (plus le lynx). Certaines des espèces à ajouter sont mentionnées à l'al. 1.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Réaction requise uniquement par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Lettre d. Proposition : "... et que des passages à faune sont mis en œuvre à chaque fois que l'occasion se présente". Justification : Le fait que l'élimination des perturbations et des obstacles existants ne soit que vérifiée est trop faible. Il est

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		nécessaire de supprimer les passages à chaque fois que l'occasion se présente, comme c'est le cas pour d'autres inventaires fédéraux.
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Voir les remarques de l'alinéa 2
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Proposition : les explications de la page 18 doivent être adaptées comme suit : "... quand une mesure administrative doit être autorisée en tant que mesure individuelle et quand elle doit être autorisée en tant que régulation. Le critère de distinction est le suivant : en cas de dommages importants, les mesures individuelles permettent d'abattre l'animal concerné qui a causé ces dommages, tandis que les régulations permettent d'intervenir dans l'effectif si celui-ci a causé des dommages importants. Si, dans le cadre de mesures individuelles, l'animal concerné et responsable du dommage ne peut pas être identifié individuellement, le Tribunal fédéral constate qu'en aucun cas plus de 10 % de la population reproductrice ne peut être abattue. Dans le cas contraire, l'intervention doit être autorisée en tant que régulation avec l'accord de l'OFEV, ce qui n'est possible qu'en cas de dommages importants". (supprimer le reste)

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b	Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Lorsque des mesures sont prises contre des loups isolés, il faut s'assurer que les individus concernés sont abattus. En aucun cas, il n'est permis de tuer n'importe quel animal dans la région, ni même autant d'individus que nécessaire pour atteindre 10% de l'effectif. Les paragraphes suivants doivent être précisés à cet effet. Les seuils de dommages doivent être corrigés.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Proposition :</p> <p>"On considère qu'un loup a causé des dommages importants aux animaux de rente lorsqu'il a attaqué au moins deux fois en l'espace de quatre mois :</p> <p>a. au moins 15 moutons ou chèvres ; ou</p> <p>b. au moins deux animaux de rente de l'espèce bovine ou équine".</p> <p>Justification : Le seuil de ce qui est considéré comme un dommage important a été abaissé à plusieurs reprises par le passé, au fur et à mesure de l'augmentation de la population de loups. Cela n'est pas logique en soi, car le dommage important n'est pas défini par la taille de la population de loups, mais par le dommage existant. Il n'est donc pas logique que seuls six moutons tués représentent un dommage important, alors que ce chiffre s'élevait à 25 il y a peu. En outre, des animaux tués isolément, même s'il s'agit de gros bétail, ne peuvent pas être considérés comme des dommages importants. Il est également important qu'il y ait au moins deux attaques. En outre, il ne faut pas tuer n'importe quel loup, mais seulement l'individu concerné. L'alinéa doit donc être modifié comme proposé.</p>
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Proposition :</p> <p>"Il y a mise en danger de l'homme notamment lorsqu'un loup :</p> <p>a. se comporte de manière agressive envers des personnes ou des chiens à proximité immédiate de l'homme ;</p> <p>b. s'attaque à des animaux de rente agricoles dans l'enceinte d'une ferme, à l'intérieur d'une étable ou d'un enclos fortifié, ou</p> <p>c. de manière répétée et malgré des tentatives d'effarouchement :</p> <p>1. se trouve de son propre chef, durant la journée, à proximité immédiate d'habitations, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fortement utilisées par l'homme ; ou</p> <p>2. suit des personnes pendant un certain temps et à une distance rapprochée".</p> <p>Justification : Il est important que l'effarouchement soit nécessaire en tant que mesure moins sévère avant un abattage. L'attaque de chiens, même près de bâtiments, ne dit rien sur la dangerosité du loup vis-à-vis de l'homme. La lettre b du projet doit donc être supprimée.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
al. 6	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9c		Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme
En général	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Refus	<p>Dans cet article, le Conseil fédéral présente une réglementation à rallonge, complétée par des explications encore plus longues, pour la gestion du castor, qui fonctionne depuis de nombreuses années dans les cantons. Dans les cantons, les mesures de protection nécessaires sont prises de manière pragmatique. La collaboration avec les parties prenantes fonctionne. Il est donc incompréhensible qu'une telle avalanche de dispositions (y compris l'art. 10h) doive être créée.</p> <p>L'initiative cantonale Thurgovie 15.300 règle exclusivement l'indemnisation des dommages causés par les castors. Il n'est nullement question de tirs. De même, la révision 2022 de la LChP n'apporte aucune modification en cas d'intervention contre des castors. Elle concerne l'adaptation de l'art. 13, al. 5, où il est exclusivement question de l'indemnisation des dégâts causés par le gibier. L'adaptation de l'OChP prévue ici concernant le tir de castors n'a donc pas de base légale.</p> <p>Les réglementations et en particulier les explications tentent d'introduire une nouvelle catégorie d'interventions pour laquelle il n'existe aucune base légale : les mesures individuelles proactives. Cela n'est pas admissible. L'article 9d doit donc être supprimé dans son intégralité. Le droit de la chasse est déjà suffisamment surréglementé ; dans un domaine qui fonctionne déjà bien aujourd'hui en application de la loi par les cantons, ces réglementations ne sont pas nécessaires.</p> <p>L'art. 12, al. 2, LChP peut être appliqué directement au castor, comme à toutes les autres espèces protégées, si cela s'avère nécessaire. C'est pourquoi l'art. 9d doit être supprimé dans son ensemble.</p> <p>Si l'art. 9d devait néanmoins être maintenu, l'article et le commentaire devraient être fortement remaniés dans le sens des considérations ci-dessus et ci-dessous.</p> <p>Les explications suivantes s'appliquent au cas où l'art. 9d serait malgré tout maintenu.</p>
al. 1	Refus	<p>Les explications sont absolument insoutenables. On tente de démontrer que, malgré la disposition légale explicite de l'art. 12, al. 2, LChP, il n'est pas nécessaire de subir des dommages importants pour pouvoir éliminer des castors. Avec la justification présentée ici, une partie considérable des castors de Suisse peut être éliminée chaque année. Il n'est pas fait mention de ce qui distingue les dommages importants des dommages "normaux". Il semble que les auteurs de ces textes considèrent le castor comme un nuisible fondamental qui doit être massivement combattu en raison de nombre de ses activités.</p> <p>Si un castor commence à creuser à un endroit indésirable, il ne causera pas de dégâts considérables en très peu de temps. Il reste suffisamment de temps pour prendre des mesures de protection telles que la régulation artificielle du niveau d'eau, la protection d'objets ou le prélèvement de barrages secondaires ou principaux. Dans de nombreux cas, la délimitation de l'espace réservé aux eaux par les cantons - si elle est effectuée - devrait réduire considérablement le potentiel de conflit.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Refus	<p>a : Dans le cas normal, une telle activité de creusement est signalée à temps et des mesures de protection peuvent être prises. Le texte et les explications ne sont pas nécessaires et doivent être modifiés pour rédéfinir la notion de dommage important.</p> <p>c : Toutes ces questions peuvent être résolues par des mesures sur le barrage de castor, il n'est pas nécessaire de l'éliminer, d'autant plus que ces habitats appropriés pour le castor seront bientôt être recolonisés par de nouveaux castors.</p> <p>Les dispositions et les explications du rapport explicatif doivent être revues en profondeur.</p> <p>d et e : Les cas mentionnés peuvent entraîner des dommages importants. Mais ces cas, s'ils causent des dommages importants, vont de soi et peuvent déjà être traités aujourd'hui en raison de l'application directe de la LChP. Pour cette raison également, l'art. 9d doit être supprimé.</p>
al. 3	Refus	<p>Cet alinéa va beaucoup trop loin et doit être supprimé. Les dispositions de la let. a sont beaucoup trop vagues.</p> <p>Il est insoutenable d'affirmer qu'aucune mesure de prévention n'est connue et donc nécessaire. Enfin, il est possible d'attirer l'attention sur une telle situation de risque exceptionnelle et locale en plaçant un panneau d'avertissement pendant la période de reproduction des castors et en faisant confiance à la responsabilité individuelle des baigneurs.</p>
al. 4	Refus	<p>Il faudrait ajouter ici que le dommage doit être important. Mais cet alinéa ne dit rien de nouveau et ne fixe pas les délais nécessaires. Une raison supplémentaire de renoncer complètement à l'article 9d.</p>
al. 5	Refus	<p>Aucune justification n'est donnée pour expliquer pourquoi le mâle d'une famille peut apparemment être tué sans problème en pleine période de reproduction. La capture et l'élimination d'un seul castor d'une famille de castors pendant la période de reproduction est en soi problématique, même si la femelle en lactation reste protégée. Si l'élimination touche le père du castor ou un frère ou une sœur plus âgé(e) - des animaux importants pour la cohésion de la famille et l'aide à l'élevage des jeunes - la survie de toute la famille peut être menacée. De plus, les éliminations ne conduisent que rarement à une solution durable de la situation conflictuelle.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Il est juste et important que seuls les dommages survenus malgré les mesures de prévention prises soient indemnisés.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Proposition : "La Confédération prend en charge 80 % des coûts, y compris ceux du castor et de la loutre". Motif : plus les coûts seront indemnisés, moins les demandes de tirs seront nombreuses.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10b		Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs
En général	Remaniement en profondeur	<p>Il faudrait pouvoir conseiller sur place et pas seulement par envoi massif de courriers électroniques. Cette méthode n'est pas suffisante et désavantage par exemple les éleveurs ayant des difficultés de lecture, ne disposant pas d'adresse électronique ou n'ayant pas d'expérience avec le matériel de clôture ou les chiens. La délimitation de surfaces dont la protection ne peut être raisonnablement exigée ne doit se faire que de manière restrictive et uniquement dans la région d'estivage.</p> <p>L'évolution de la situation des chiens de protection des troupeaux est particulièrement dérangeante. En janvier 2024, c'est-à-dire avant même le lancement de la consultation sur l'OChP, l'OFEV a établi le budget de l'Association suisse pour les chiens de protection des troupeaux, qui a fait ses preuves, et ce déjà pour 2024. Il est malvenu de ne pas attendre ici le résultat de la consultation sur l'OChP et ensuite son entrée en vigueur. Il est évident que l'OFEV veut ici créer des faits accomplis - avec des déclarations mal citées sur la révision de la LChP.</p> <p>D'un point de vue technique, il n'est pas justifié de déléguer un programme national qui a fait ses preuves aux instances cantonales. Le travail de coordination pour les cantons sera énorme. Il n'est pas certain que les détenteurs d'animaux de rente de chaque canton puissent bénéficier des mêmes prestations de service que jusqu'à présent.</p> <p>Proposition : Il faut renoncer à la cantonalisation de la protection des troupeaux dans son ensemble.</p> <p>C'est pourquoi nous ne prenons position ci-après que de manière éventuelle sur les articles susmentionnés.</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Proposition : "Les cantons renseignent les responsables des élevages d'animaux de rente au pâturage et des élevages d'abeilles situés dans la zone de présence des grands prédateurs au sujet mesures de protection des troupeaux et des abeilles qu'ils peuvent raisonnablement prendre en vertu de l'art. 10c, al. 1 à 3. Ils conseillent les éleveurs sur place s'ils le souhaitent et établissent des concepts de protection des troupeaux pour les exploitations d'alpage".</p> <p>Justification : Le principe du conseil sur place doit être appliqué. Le seul conseil par envoi massif de courriers électroniques n'est pas suffisant et pénalise par exemple les éleveurs qui ont des difficultés de lecture ou qui n'ont pas d'expérience avec le matériel de clôture ou les chiens. Il faut préciser que les conseils cantonaux doivent respecter les directives de la Confédération et qu'aucune indemnité ne sera versée dans le cas contraire. Les cantons ne doivent pas seulement "informer" les éleveurs, mais leur expliquer qu'ils doivent mettre en œuvre les mesures raisonnables, faute de quoi les attaques ne seront pas indemnisées et ne compteront pas pour d'éventuels tirs de loups. Si les éleveurs ne doivent pas s'engager formellement à appliquer les mesures - ce qui serait tout à fait justifié sur le plan technique et politique en raison de l'assouplissement massif des possibilités de tir contre les loups - il est d'autant plus indispensable que l'application des mesures soit vérifiée en détail sur place à chaque attaque.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Proposition :</p> <p>"Dans le cadre du conseil en matière de protection des troupeaux visé à l'al. 1, les cantons peuvent désigner des surfaces d'exploitations d'alpage sur lesquelles il n'est pas possible de prendre des mesures de protection des troupeaux de moutons ou de chèvres conformément à l'art. 10c, al. 1. Il s'agit exclusivement d'exploitations d'alpage dont le nombre de moutons ou de chèvres à charge est inférieur à dix, qui ne disposent pas d'une infrastructure appropriée pour le personnel d'alpage et qui ne sont pas desservies par une voie de communication ou un téléphérique. Les exploitations d'alpage dans lesquelles il n'est pas possible de prendre des mesures de protection des troupeaux ne sont pas éligibles aux contributions d'encouragement visées à l'art. 10f".</p> <p>Justification : La notion selon laquelle les cantons peuvent "juger" que les mesures de protection ne sont pas raisonnables sur certaines surfaces sonne comme une grande marge de manœuvre pour les cantons. Cela ne serait pas justifié d'un point de vue technique. Un patchwork d'évaluations cantonales différentes de celles d'autres cantons serait désastreux pour la protection des troupeaux.</p> <p>Les lettres a et b devraient concerner de très nombreux alpages, qui seraient alors considérés comme "non protégeables".</p> <p>Le texte de l'ordonnance et les explications doivent être corrigés en conséquence.</p> <p>En outre, il faut préciser dans le rapport explicatif que par comportement fidèle au troupeau, on entend que le chien ne vagabonde pas et ne braconne pas.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Remaniement en profondeur	La prise de mesures de protection des troupeaux dans les règles de l'art est d'une importance capitale pour la cohabitation avec le loup. La protection des troupeaux doit donc être renforcée et encouragée.
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Proposition : "b. pour les exploitations d'alpage ne pouvant pas être protégées dans leur ensemble : désalpe immédiate des animaux estivés". Justification : La seule mesure d'urgence à mettre en œuvre pour les exploitations d'alpage globalement non protégeables est la désalpe immédiate. En effet, d'autres mesures ne sont pas acceptables, sinon le classement de l'alpage comme globalement non protégeable ne serait pas correct.
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Remaniement en profondeur	Il n'y a pas de nécessité ni de mandat légal de déléguer aux cantons la compétence pour l'examen. Il faut donc continuer à prévoir un examen de travail obligatoire au niveau national pour les chiens de protection officiels.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Remaniement en profondeur	Voir remarque « en général »
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Remaniement en profondeur	Proposition : "... dans les règles de l'art, notamment à chaque fois que des animaux de rente sont tués et conformément ...". Justification : Cet ajout est très important. C'est le seul moyen d'exercer la pression nécessaire pour que les mesures de protection requises soient réellement prises. Etant donné que les

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		mesures de protection appropriées constituent une condition nécessaire aussi bien pour les tirs que pour les indemnisations, il n'est pas possible d'évaluer ces deux aspects si un contrôle de la mise en œuvre des mesures de protection appropriées n'est pas effectué lors de chaque attaque d'animaux de rente.
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	La cantonalisation des contributions à la protection des troupeaux doit être strictement rejetée. Le fait que les éleveurs d'animaux de rente ne soient plus sur un pied d'égalité dans toute la Suisse est négatif et nuit à la coexistence entre le loup et l'économie alpestre.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Proposition : "L'OFEV règle dans une aide à l'exécution le soutien financier des mesures de protection des troupeaux et des mesures d'urgence". Justification : Un système uniforme de subventions pour les mesures de protection des troupeaux reste nécessaire dans toute la Suisse. Dans une Suisse de petite taille, où il existe de nombreuses exploitations agricoles transcantoniales et un véritable "tourisme des animaux de rente" en raison de l'estivage (le bétail du Plateau estivant dans les régions de montagne), les différences cantonales n'ont aucun sens.
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Remaniement en profondeur	Proposition : Les contributions de soutien doivent également être versées pour les loutres. Les mesures en faveur de la loutre doivent être mentionnées en conséquence. Justifications des demandes d'augmentation : La Confédération doit s'impliquer davantage.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Proposition : "... 50 pour cent ..."
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Proposition : "... 80 pour cent ..."
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Proposition : "... 80 pour cent ..."

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Pour éviter les conflits avec des castors "mordants", il est également raisonnable de placer un panneau d'avertissement dans le secteur du cours d'eau concerné.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Voir ci-dessus
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Remaniement en profondeur	<p>L'adaptation du titre de la section 4 va dans le sens des modifications apportées par le Parlement à l'art. 14 LChP. Toutefois, l'adaptation de l'art. 12 LChP proposée ici se limite entièrement au Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil pour la gestion de la faune sauvage et à quelques autres institutions. Cela ne correspond de loin pas au mandat légal.</p> <p>Il faut préciser que, dans le sens de la LChP, on entend par animaux sauvages les espèces de mammifères et d'oiseaux qui vivent en liberté. La survie de nombre de ces espèces dépend de leur promotion, et pas seulement de celles qui sont difficiles à recenser et de leur présence dans les zones protégées au sens de la LChP. Comme l'indique la première phrase des explications, la LChP est aussi et surtout la loi de protection de ces espèces. C'est pourquoi les mesures en faveur des espèces pour lesquelles la LChP est compétente doivent également être encouragées et soutenues au-delà des strictes restrictions de l'al. 3.</p> <p>En ce qui concerne le public cible, le projet ne tient pas assez compte de l'art. 14, al. 1 LChP. Ce dernier parle très clairement de la population, qui doit être suffisamment informée sur le mode de vie des animaux sauvages, leurs besoins et leur protection.</p> <p>En ce qui concerne les grands prédateurs, il doit être clair que l'élargissement des tâches (recenser les effectifs, le rôle dans l'écosystème et les dommages et en informer le public) est une tâche de la Confédération et des cantons et que ceux-ci doivent veiller à son exécution.</p> <p>Le projet doit donc être remanié dans son ensemble. Il s'agit de décider si le contenu de l'art. 14 LChP peut vraiment être intégré uniquement dans l'art. 12 OChP ou si d'autres articles de la section 4 OChP doivent être adaptés ou si un nouvel article doit être créé.</p>
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>La définition des domaines des mandats de prestations est beaucoup trop étroite, même si l'alinéa 2, avec les mots « en particulier", laisse de la place pour d'autres tâches.</p> <p>Il doit être clairement stipulé que les institutions restent indépendantes malgré les mandats de prestations. Cela doit être souligné en particulier parce que des représentants de l'OFEV ont exercé une pression massive sur de telles institutions dans le cadre de la votation sur la LChP en 2020.</p>
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Remaniement en profondeur	<p>On peut se demander s'il est nécessaire d'indiquer un effectif minimum si seules les meutes de loups qui menacent de causer des dommages importants peuvent être entièrement prélevées.</p> <p>Si l'annexe 3 devait être maintenue avec des effectifs minimaux par région, il faudrait mentionner un effectif minimal de 40 meutes de loups :</p> <p>Jura 6</p> <p>Nord-est de la Suisse 4</p> <p>Suisse centrale 6</p> <p>Alpes romandes 12</p> <p>Sud-est de la Suisse 12</p>
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Autres	Autres remarques	
Art.2	Art. 2, al. 1, let. l Proposition : let. l : "munitions en plomb". Justification : Sous la relation avec le droit international (page 5), les explications indiquent que les moyens auxiliaires interdits et les recommandations de l'AEWA concernant l'interdiction des munitions de chasse contenant du plomb doivent être transposés dans le droit national. Mais il n'y a aucune disposition à ce sujet dans le projet de la LChP. Étant donné que l'interdiction des munitions de chasse contenant du plomb est juridiquement obligatoire pour la Suisse, comme le dit à juste titre le rapport explicatif, il convient d'y remédier. Même à faibles doses, le plomb est nocif pour l'homme et l'animal et s'accumule dans l'organisme. Les munitions de chasse contenant du plomb constituent une source importante d'intoxication au plomb. Dans les Alpes suisses, il a été scientifiquement prouvé que des aigles royaux et des gypaètes barbus sont morts d'empoisonnement au plomb après avoir consommé des restes d'animaux sauvages tués avec des munitions contenant du plomb. En outre, le gibier destiné à la consommation humaine peut également être contaminé par le plomb. L'OFAG recommande donc aux enfants jusqu'à l'âge de 7 ans, aux femmes qui allaitent, aux femmes enceintes et aux femmes qui souhaitent avoir un enfant de ne pas consommer de gibier abattu avec des munitions au plomb. Un délai de transition raisonnable peut être accordé.	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
al. 1 let. i	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation* GST
Adresse* Brückfeldstrasse 18 3012 Bern
Kontaktperson* Gaëtan Hasdemir
Telefon* 031 307 35 35
E-Mail* gaetan.hasdemir@gstsvs.ch
Datum* 04.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die GST begrüsst den neuen Art. 6 Abs. 2 dritter Satz. Wir möchten an dieser Stelle jedoch auf die Kostenproblematik hinweisen, die im Zusammenhang mit der Behandlung von geschützten Wildtieren entsteht: Behandlungen durch Tierärztinnen und Tierärzte erfolgen in der Regel gratis, d. h. auf eigene Kosten, da in rechtlicher Hinsicht oftmals keine Grundlage für eine Kostenverrechnung besteht. Es wäre daher begrüssenswert, wenn die Kantone als «Eigentümer» der betroffenen Tiere die Behandlungskosten übernehmen oder sich zumindest daran beteiligen würden.

Zur proaktiven Bestandesregulierung von Steinbockkolonien und Wolfsrudeln im Herbst und im Winter durch die Kantone, zur reaktiven Bestandesregulierung von schadenstiftenden Wolfsrudeln während den Sommermonaten, sowie zum Abschuss einzelner gefährdender Wölfe nimmt die GST mit Ausnahme der Ausführung unter Art. 4b untenstehend keine Stellung.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Die GST begrüsst, dass mit Art. 1a die Nachsuche verletzter Wildtiere aus tierschützerischer Sicht verbessert wird.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die GST stellt die Zweckmässigkeit der Regulierung von Wölfen nicht grundsätzlich in Frage, begrüsst allerdings, wenn der Fokus auf gezielte Massnahmen und Regulierungen gelegt wird. So ist zum Beispiel darauf zu achten, welche Individuen in einem Wolfsrudel abgeschossen werden, damit ein «zerschossenes» Rudel nicht dazu führt, dass noch mehr Probleme mit Einzeltieren entstehen oder damit Rudel nicht soweit zerstört werden, dass die übrigen Tiere Schaden erleiden. Es müssen Massnahmen getroffen werden, um weitere «versehentlichen» Luchsabschüsse oder Hundeabschüsse während der Wolfsjagd zu verhindern, da die Jagd auf Wölfe beispielsweise mittels Wärmebildkameras und auf weite Distanz grosse Gefahren und Leid für die Wölfe, sowie andere Tiere birgt. Die GST ist schliesslich der Meinung, dass es Grenzen geben soll, wie viel Geld für einen Wolfsabschuss investiert werden darf und dass durch die teils sehr aufwändige Wolfsjagd keine anderen Wildtiere und ihre Lebensräume gestört werden dürfen.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte begrüsst die Möglichkeit der bewilligungsfreien Erstbehandlung von

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>pflegebedürftigen, geschützten Tieren durch diplomierte Tierärztinnen und Tierärzte.</p> <p>Allerdings besteht eine Lücke aufgrund der engen Formulierung: Im Wortlaut ist lediglich von «geschützten» Tieren die Rede, nicht auch von «jagdbaren» Tieren. Damit ist nur ein Teil der Wildtiere berücksichtigt. Wir gehen davon aus, dass die Einschränkung wegen der Verwertung des Wildbrets erfolgt ist. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist dies aber unbegründet.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass für ein Wildtier eine Immobilisation und evtl. Behandlung durch eine Tierärztin einen grossen Stress verursachen kann. Tierärztinnen haben den Auftrag, Leiden zu mindern, weshalb sie im Rahmen der Behandlung von Wildtieren zwingend befugt sein müssen, nach eigenem fachlichen Ermessen zwischen Behandlung oder sofortiger, fachgerechter Tötung abzuwägen.</p>
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Die GST begrüsst den Einsatz von Drohnen für die Rehkitzrettung sowie dessen Regulierung durch die Kantone zum Schutz der übrigen Wildtiere.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation * Gruppe Wolf Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation * GWS

Adresse * 3000 Bern (Vereinsadresse)

Kontaktperson * David Gerke, Geschäftsführer

Telefon * 079 305 46 57

E-Mail * david.gerke@gruppe-wolf.ch

Datum * 01.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonale und lokale

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).

- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).
- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngeländen – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprevention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreterers bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngeländen und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

- Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. (Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
<p>Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.</p> <p>Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.</p>	

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Wir begrüßen, dass die Kantone dazu verpflichtet werden, die aus tierschutzgründen ohnehin verpflichtende Nachsuche verletzter Wildtiere zu unterstützen.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17) mit einer erforderlichen Begründung gemäss JSV, auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden. Die fortlaufende Vermischung der der Jagd auf der einen Seite und der Regulierung von Beständen geschützter Arten auf der anderen Seite lehnen wir ab.
Abs. 2	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.
Abs. 3	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Die Zustimmung des BAFU stellt eine Erforderlichkeit gemäss JSG dar.
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seiten 7 (letzter Abschnitt) bzw. 8 (erster Abschnitt), ist die Aussage zu ändern, wonach es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. Denn das Gegenteil ist der Fall. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>
Abs. 3	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben, den der damalige BAFU-Sektionschef selber geschrieben hat (ist es legitim, wenn man seine eigenen Gutachten dann auch gleich umsetzt? Bräuchte es nicht im Sinne der Neutralität eine Trennung zwischen Wissenschaft und Vollzug?). Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt. Es bleibt dabei festzuhalten, dass die Entfernung ganzer Rudel gerade nicht zu einer Verhaltensänderung führen wird.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wolfbestände eine Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a/b Teilregulierung, • c Totalregulierung. <p>Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSV zu entsprechen haben. In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben (Zusammenfassung – es gibt kein exponentielles Wachstum des Wolfsbestandes).</p>
<p>Abs. 3a (neu)</p>		<p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist im Entwurf ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSV genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSV (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSV in den Erläuterungen fest.</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<p>Abs. 3b (neu)</p>		<p>Antrag: «3b: a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume: 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden. c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben vollständig zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz. Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>
<p>Abs. 4</p>	<p>GRUNDSÄTZ LICHE</p>	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	ÜBERARBEITUNG	<p>3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine pauschale Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen. Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		schützen.
Abs. 7	ZUSTIMMUNG	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unseren Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher». Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p>
Abs. 9 (neu)		<p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung:</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Die vorgeschlagene Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSV auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Antrag: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die vorgeschlagene Abschusszahl ist zu hoch angesetzt und entstreichend dem Antrag zu reduzieren.
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden. Dies ist nur möglich, wenn es sich um einen substanziellen Beitrag handelt. Ständig Einzelwölfe abschiessen zu müssen, dürfte für höhere Kosten sorgen als stabile, gut erzogene Rudel zu haben. Entsprechend sollen die Finanzhilfen so ausgestaltet werden, dass es für die Kantone langfristig interessanter ist, Rudel statt Einzelwölfe zu haben.
Abs. 1	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Es ist wichtig, dass Tierärzte aufgefundene Wildtiere bewilligungsfrei einer Erstbehandlung unterziehen dürfen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Die vorgeschlagene Änderung ist wichtig für Projekte zum Erhalt und zur Förderung gefährdeter Tierarten.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...»</p> <p>Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Es muss zudem klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Die Gruppe Wolf Schweiz stimmt der Stärkung der Wildtierkorridore zu. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet. Die Vernetzung der Landschaft für Wildtiere ist von grosser ökologischer Bedeutung.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 3	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	

Anhang 4
Bedeutung auf

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Die Bestimmungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von der Gruppe Wolf Schweiz Wildtierkorridorien werden sehr stark unterstützt und sie dürfen nicht abgeschwächt werden.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Wichtig ist die Einhaltung des Grundsatzes, dass einzelne Tiere geschützter Arten erst bei aufgetretenen Schaden (oder Gefahr) abgeschossen werden können.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Wir begrüßen, dass Bären weiterhin nur getötet werden dürfen, wenn sie eine Gefahr für Menschen darstellen. Die Erforderlichkeit der Zustimmung des BAFU ist ebenso wichtig wie auch die Möglichkeit, dass Kantone im Notfall trotzdem sofort handeln können.
Abs. 2	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist». (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSJG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren.</p>
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.
Abs. 4	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	TUNG	<p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt». <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 6	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	ABLEHNUNG	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend reglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen.</p> <p>Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>
Abs. 1	ABLEHNUNG	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss.</p> <p>Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>
Abs. 2	ABLEHNUNG	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften.</p> <p>Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	ABLEHNUNG	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten. Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>
Abs. 4	ABLEHNUNG	<p>Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.</p>
Abs. 5	ABLEHNUNG	<p>Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibers aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.</p>
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Insgesamt	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat! Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will. Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss. Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend. Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbare» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf «unschützbaren» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.</p>
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere».</p> <p>Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar. Als Jungtiere sollen dabei Tiere bis mindestens zum 12. Lebensmonat gelten.</p>
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbaren Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere».</p> <p>Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbaren Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbare</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		nicht korrekt.
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 3	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 5	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...».</p> <p>Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.</p>
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmert im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Siehe oben
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.
Abs. 3	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen. Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2 Abs. 1 Bst. e		<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;»</p> <p>Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst. i		<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen</p> <p>Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 2 Abs. 1 Bst. 1		<p>Antrag: Bst. I: «Bleimunition»</p> <p>Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>
Art. 3bis		<p>Art. 3bis Abs.1 Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4		<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. g Antrag: streichen Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSG das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSG) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSG nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Art. 4 Abs. 2 Bst. e Antrag: Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

III. Änderung anderer Erlasse

**Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)
vom 30. September 1991**

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	ZUSTIMMUN G	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	ZUSTIMMUN G	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	ZUSTIMMUN G	Keine Bemerkungen

**Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler
und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991**

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	ZUSTIMMUN G	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	ZUSTIMMUN G	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Holstein Switzerland

Abkürzung der Firma / Organisation* HOS

Adresse* Rte de Grangeneuve 37, 1725 Posieux

Kontaktperson* Michel Geinoz

Telefon* 026 564 12 01

E-Mail* geinoz@holstein.ch

Datum* 3.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Holstein Switzerland HOS unterstützt und übernimmt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmenwechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfspopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

HOS hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Das sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und der Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet HOS, dass die Kantone besser vorbereitet sind, und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt werden, sowie allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie der Schweizer Bauernverband bereits in seiner Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt hat, fordern auch wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50 % des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfspopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Kulturerbe der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden.

Bei einer erhöhten Wolfspopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfspopulation breitet sich ungebremst in das ganze Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz und Entschädigung bei Schäden

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität (Herdenschutzhunde welche Tiere wie Murmeltiere und Hasen, Bodenbrüter, Schlangen, Blindschleichen und weitere Reptilien fressen oder Zäune, welche die Wildtiere behindern), die Umwelt (Emissionen von Zäunen) und die Belastung des Alppersonals sind wissenschaftlich zu untersuchen und aufzuzeigen.

Es soll ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert, indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH beteiligen.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung gegeben worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

HOS lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Die gesamten Kosten für gerissene, verletzte und vermisste Tiere sind transparent aufzuzeigen und dürfen nicht über das Landwirtschaftsbudget, sondern über das Umweltbudget abgerechnet werden. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen. Das sind Einbussen beim Milch- und Fleischertrag, verletzte und vermisste Tiere und gesundheitliche Schäden der Tiere, aber auch anfallende Kosten für die Entsorgung des Kadavers, zumal diese im unwegsamen Gelände sehr aufwändig sein kann. Dazu gehören die Kosten für Bergung, Transport, Tierarzt, Entsorgung und weitere Hilfe. Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element parallel zu Regulierungen muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdenschutzhundes.

Nicht schützbar Alpen und Weiden sind bezüglich Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Es darf zu keiner Verschärfung bezüglich Herdenschutz beim Rindvieh kommen ausser die seit 2021 geltenden Massnahmen zum Zeitpunkt Abkalbungen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder weiter zu fassen, damit eine Regulation auch möglich ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Alles landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie Überflutung ausgelöst durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbannggebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Bannggebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräten sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu sind in Art. 2, Abs. 1, Bst. e zu streichen, ebenso in Art. 2, Abs., Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist.

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig brauchbare Antwortformulare, ohne die hier vorhandenen Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Dieses hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mit unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.

- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt HOS die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ...</p> <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert HOS eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	HOS erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbareren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet HOS die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt HOS die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält HOS fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht von HOS ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens HOS, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes,</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p style="color: red;">Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben, der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3 Die fünf Wolfsregionen der Schweiz		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4 Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere Weitere Bemerkungen		
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen. Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Interessengemeinschaft Bio-Weide-Beef

Abkürzung der Firma / Organisation* IG BWB

Adresse* La Grisatte 1, 2825 Courchapoix

Kontaktperson* Romain Beuret

Telefon* 079 329 79 34

E-Mail* romain.beuret@igbioweidebeef.ch

Datum* 24. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand der Interessengemeinschaft Bio-Weide-Beef am 17 Juni 2024 genehmigt. Die IG Bio-Weide-Beef unterstützt und übernimmt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Die IG Bio-Weide-Beef hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet die IG Bio-Weide-Beef, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremsst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Die IG Bio-Weide-Beef lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei ändern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt die IG Bio-Weide-Beef die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ...</p> <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert die IG Bio-Weide-Beef eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die IG Bio-Weide-Beef erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet die IG Bio-Weide-Beef die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt die IG Bio-Weide-Beef die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleineredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise. d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	An dieser Stelle hält die IG Bio-Weide-Beef fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist. Aus Sicht der IG Bio-Weide-Beef ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen.</p> <p>Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären.</p> <p>Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens der IG Bio-Weide-Beef, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren).</p> <p>Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden.</p> <p>Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>§ Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Interessengemeinschaft öffentliche Märkte

Abkürzung der Firma / Organisation* IGöM

Adresse* Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Kontaktperson* Thomas Jäggi

Telefon* 056 462 51 11

E-Mail* info@schlachtvieh.ch

Datum* 28. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Die IGÖM hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits in die Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet die IGÖM, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten.

Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Die IGÖM lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundsatz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadensschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei auf Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.

- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt die IGöM die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegendender weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert die IGÖM eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die IGöM erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet die IGöM die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt die IGÖM die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält die IGÖM fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht der IGÖM ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens der IGöM, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren).</p> <p>Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden.</p> <p>Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p>
Anhang 3 Die fünf Wolfsregionen der Schweiz		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4 Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere Weitere Bemerkungen		
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Interessengemeinschaft Original Schweizer Spiegel
schaf

Abkürzung der Firma / Organisation* IG OSS

Adresse* Triebnstr. 49, 9057 Weissbad

Kontaktperson* Manser Walter

Telefon* 071 799 15 08

E-Mail* w.manser@bluewin.ch

Datum* 4.7.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die IG OSS dankt dem BAFU für die Möglichkeit, zur vorliegenden Verordnung Stellung nehmen zu können. Die IG OSS nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten, die seine Mitglieder sowie jene der weiteren Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen. Für die weiteren Punkte verweist die IG OSS auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Die IG OSS unterstützt diese vollumfänglich.

Aus Sicht der IG OSS sind die Schwellenwerte, was die Anzahl Rudel in den Kompartimenten angeht, zu hoch. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Die IG OSS begrüsst es, dass den Kantonen im Bereich Herdenschutz mehr Verantwortung übertragen werden wird. Es braucht jedoch in zentralen Bereichen, wie etwa die Anerkennung von Herdenschutzhunden, national einheitliche Lösungen. Zudem soll vorhandene Fachkompetenz im Herdenschutz möglichst erhalten und wo gewünscht, den Behörden von Kantonen und Bund auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Weiter ist die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden parallel zur Darstellung auf dem Geoportal den touristischen Destinationen aktiv zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, die durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Die IG OSS lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben ab. Die aktuellen geforderten Grundsutzmassnahmen müssen unbedingt beibehalten werden. Laut Vorschlag Bund sollen nur noch Tiere entschädigt werden, die durch zumutbare Schutzmassnahmen geschützt sind. Auch vermisste Tiere oder Tiere in nicht schützbarem Gelände sind zu entschädigen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Texteingabe

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
---------	-----------	-----------------------------

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst bei Weitem überschritten. Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert die IG OSS eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel vollständig anzurechnen sind.
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	rungswünschen	3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die IG OSS erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die IG OSS erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Die Schadschwelle ist auf 3 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung soll jegliche Verletzung und nicht nur eine schwere Verletzung zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten. Die Sicherstellung des Lerneffekts darf nach erfolgten Rissen keine Priorität mehr haben.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehn. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören und die einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden.</p> <p>«Nicht zu einem Rudel gehören» ist zu streichen. Wie kann sichergestellt werden, dass es sich um einen Einzelwolf oder einen Wolf aus einem Rudel handelt?</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. mindestens sechs drei Schafe oder Ziegen innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden; oder</p> <p>b. mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide getötet oder schwer verletzt wird.</p> <p>Die Schadschwelle ist auf 3 Schafe oder Ziegen zu senken. In Bezug auf die Schwere der Verletzungen sind Schafe und Ziegen gleich zu behandeln wie Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen</p> <p>Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf verscheucht werden.</p> <p>Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufbürden.</p> <p>Schadensbeurteilung auf Weiden, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden: Bei grossen Herden und errichteten Nachtweiden ist bei Tieren, die sich ausserhalb der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen befinden, eine Toleranz von 1% zu gewähren. Diese Tiere sind ebenfalls zu entschädigen, bzw. der Riss ist dem einzelnen Wolf oder Rudel anzurechnen (Schadschwelle).</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>Regulierung ist bereits bei wiederholter Annäherung angebracht.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Kommentar zu den Erläuterungen: Buchstabe a) und b): Die Formulierung ist zu vereinfachen: in unmittelbarer Nähe des Menschen angreift und dabei beisst
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Als Leitkanton ist jener Kanton zu bestimmen, in welchem der Riss stattgefunden hat.
Abs. 6	Bitte auswählen	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens der IG OSS, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden. Kommentar zu den Erläuterungen: Buchstabe b). Streichen und neu formulieren ab ???
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune, ständige Behirtung und Nachtpferche, oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>1. Kommentar zu den Erläuterungen: Höhe für die oberste stromführende Litze: 90 cm (und nicht 105 cm)</p>
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu streichen Solche neue Auflagen für zusätzliche Massnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Alpflächen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>3 Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Ein Laufhof kann auch Grasfläche sein, bei guter Bewirtschaftung erfüllt die Grasfläche alle Voraussetzungen für einen Laufhof und muss ebenfalls als geschützt gelten.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz wird dieser Artikel begrüsst.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u> Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramme» ist nirgends definiert und verwirrt – er soll nicht verwendet werden.</p> <p>Zudem soll nebst Prüfung, Haltung und Einsatz auch die Ausbildung von Herdenschutzhunden (HSH) weiterhin durch öffentliche Gelder unterstützt werden: «Der Bund wird die Prüfung, die Haltung, den Einsatz <i>sowie die Ausbildung</i> von Herdenschutzhunden im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprogramme weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen.» Diese finanzielle Unterstützung für die Ausbildung soll nach der erfolgreichen Überprüfung der Einsatzbereitschaft eines HSH erfolgen. So kann dem Anliegen entsprochen werden, den Landwirten mehr Autonomie und Eigenverantwortung bei der Ausbildung von HSH zuzugestehen (wie es insbesondere in den Kantonen Graubünden und Wallis bereits weitgehend gehandhabt wird): weg von einer starken Reglementierung der Ausbildung von HSH hin zu mehr Freiheit auf dem Weg zum einsatzbereiten HSH (freie Rassenwahl, keine Einschränkung mehr der Herkunft der Hunde).</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kommentar zu den Erläuterungen:</p> <p>Folgende Bedingungen sind zu vereinfachen: Die Nutztierherde, zu deren Schutz die Hunde vorgesehen sind, darf sich am Tag und guter Sicht auf einer Weidefläche von max. 20 ha, bei Nacht und Schlechtwetter auf einer Weidefläche von max. 5 ha ausdehnen.</p> <p>Weiter ist zu beachten, dass die Weidefläche von der Anzahl Tiere abhängig ist. Die Fläche ändert sich bei 500 Tieren oder bei 1000 Tieren.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>3 Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; sie prüfen die Hunde frühestens ab einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung zum Herdenschutz. Auf Antrag und Kosten des Kantons kann das BAFU die Prüfung veranlassen. Ein Herdenschutzhund ...</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist zentral, dass schweizweit einheitlich eine national anerkannte Überprüfung von HSH stattfindet und diese überall den gleichen Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wird. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn der Bund diese Überprüfung durchführt oder durch eine mandatierte Institution durchführen lässt</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kommentar zu den Erläuterungen: Auch für Hunde, die aus gesundheitlichen Gründen (auch altershalber) nicht mehr einsatzfähig sind, ist weiterhin eine finanzielle</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Unterstützung für die Haltung vorzusehen.
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend. Herden können unplanmässig Ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Kommentar zu den Erläuterungen: Wie z.B. für die Signalisation der offiziellen Wanderwege müssen auch für die Einsatzgebiete von anerkannten HSH schweizweit einheitliche Tafeln zur Anwendung kommen. Es gilt hierfür das vom Bund in Zusammenarbeit mit der BUL entwickelte Signalisationsmaterial zu verwenden. Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen: «Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde schweizweit einheitlich mittels aussagekräftiger der hierfür vom Bund entwickelten Markierungstafeln signalisiert werden. Diese Tafeln sind auf den offiziellen Zugangswegen anzubringen, so dass der Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer, Mountainbiker) vorzeitig über die bald mögliche Begegnung mit Herdenschutzhunden informiert wird. Diese Tafeln sollen nebst der Ankündigung der Präsenz von Hunden auch Anweisungen für die wichtigsten Verhaltensweisen Dritter bei der Begegnung mit den Hunden enthalten. Bei Bedarf können die Kantone die vom BAFU zu diesem Zweck entwickelten Tafeln einsetzen.»</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	<p>Kommentar zu Erläuterungen</p> <p>Förderbeiträge nach dem Wolfsbestand der Vorjahre sind als kritisch zu betrachten. Kantone mit neuen Wolfsrudeln, Einzelwölfen und streunenden Wölfen können keine Förderbeiträge für diese Raubtiere auslösen. Aufteilungsschlüssel??</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Buchstabe a: Planungsarbeiten müssen auch auf nicht LN-Flächen unterstützt werden. Sehr viele Schafe und Ziegen werden nach der Alpung auf Nicht DZ-Betrieben gehalten und müssen auch in dieser Zeit mit den notwendigen Massnahmen geschützt werden.</p> <p>Kommentar zu den Erläuterungen zu Buchstabe b: Es sollen auch einzelbetriebliche Planungen zur Verhütung von Konflikten mit HSH unterstützt werden können, wenn diese für Betriebe erstellt werden, die die klare Absicht haben, mit anerkannten HSH zu arbeiten (jedoch zum Planungszeitpunkt noch nicht über solche anerkannten HSH verfügen). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben klar gezeigt, dass eine solche Planung im Idealfall bereits vor dem erstmaligen Einsetzen von HSH erfolgt. Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden: «Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutz Hunde gem. Art. 10d Abs. 4 einsetzen <i>oder einzusetzen zu gedenken</i> und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden.»</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Jährliche Pauschalbeiträge für die elektrische Verstärkung von Weidezäunen müssen (wie bisher) auch an nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe ausgerichtet werden. Viele Schafe und Ziegen werden ganzjährig auf Nicht DZ-Betrieben gehalten und müssen ganzjährig mit den notwendigen Massnahmen geschützt werden. Oft handelt es sich dabei um kleine Bestände von seltenen, vom Aussterben bedrohte Rassen. Ein Wegfallen der Unterstützungsbeiträge könnte den Erhalt dieser Rassen gefährden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h		Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12		Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Bitte auswählen	Neben dem Wildtiermanagement braucht es auch für den Herdenschutz zentrale Dienstleistungen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Das BAFU führt die Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement <i>sowie für den Herdenschutz.</i>»</p> <p>Begründung: Der Herdenschutz ist für die zuständigen Behörden nach wie vor ein relativ neues Thema, im jeweiligen Gesamtkontext von eher untergeordneter Bedeutung und neue Erkenntnisse wie auch sich ändernde Rahmenbedingungen führen laufend zu Anpassungen bei den Massnahmen und den Empfehlungen. Für einzelne Kantone wird es noch schwieriger sein als bisher für den Bund, hier jeweils auf dem aktuellsten Stand des Wissens zu sein (und die Kantone werden künftig stärker in der Verantwortung stehen). Deshalb ist es wichtig, dass das BAFU auch in Zukunft im Herdenschutz Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen und beiziehen kann für die interkantonale Koordination von Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	<p>b. Förderung von.....</p> <p>b. Förderung und Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere.</p> <p>Begründung: Auch im Bereich Herdenschutz sollen die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die zuständigen kantonalen Beratungsstellen mit der Aufbereitung von Fachwissen und gezielter Expertise unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es im Herdenschutz Aufgaben, welche am zielführendsten national wahrgenommen werden (z.B. die Überprüfung von HSH auf ihre Einsatzbereitschaft) sowie solche, die eine schweizweite Koordination erfordern (z.B. die einheitliche Beschilderung der Einsatzgebiete von HSH).</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p> <p>Änderungsantrag: f. die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren und im Herdenschutz; g. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management sowie im Herdenschutz; neuer Buchstabe: die Prüfung und Überwachung von Herdenschutzhunden; neuer Buchstabe: die Koordination von Aktivitäten im Bereich Herdenschutz;</p> <p>Begründung: Die national einheitliche Überprüfung (gemäss den Vorgaben aus der eidgenössischen Jagd- und der eidgenössischen Tierschutzverordnung) von Hunden auf ihre Eignung für den Einsatz im Herdenschutz ist von höchster Bedeutung. Und für anerkannte HSH steht der Bund auf Grund der entsprechenden Motion von Hansjörg Hassler von 2010 in der Pflicht ein Monitoring zu führen – ein solches macht nur schweizweit Sinn. Wenn die Kantone im Herdenschutz künftig mehr Verantwortung übernehmen, so macht eine Koordination von Aktivitäten zwischen den verschiedenen Kantonen und dem Bund umso mehr Sinn. Zudem hat sich insbesondere im Bereich Konfliktmanagement und Unfallverhütung im Zusammenhang mit HSH in der Vergangenheit die Koordination verschiedener Aktivitäten nicht nur zwischen verschiedenen Kantonen sondern auch zwischen verschiedenen Akteuren innerhalb eines Kantons als zielführend erwiesen. Darüber hinaus gehören wie für das Wildtiermanagement auch Forschungsprojekte, die Dokumentation (inklusive dem Führen von Datenbanken) und Vermitteln von Wissen sowie wo gewünscht die Unterstützung und Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz zu den Aufgaben der Stellen und Institutionen nach Absatz 2.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)
vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* JagdSchweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* JagdSchweiz

Adresse* Forstackerstrasse 2a

Kontaktperson* David Clavadetscher

Telefon* 062 751 87 78

E-Mail* david.clavadetscher@jagdschweiz.ch

Datum* 1. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Wir sind mit den Vorschlägen der Revision JSV teilweise einverstanden. Unsere wichtigsten Anliegen sind die Anpassung der folgenden beiden Artikel: 4a (Regulierung von Steinböcken), 8b (Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung) sowie die Ergänzung der Vorlage mit weiteren Anpassungen, welche in der Vorlage nicht aufgeführt werden, siehe nachfolgend unter Fazit* Gesamteinschätzung.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Ausserhalb der Vorlage sind die folgenden Artikel zwingend anzupassen: Art. 2 Abs. 1 bst. e (Nachtzielgeräte) und i (Schalldämpfer) sowie Art. 2 Abs. 2 bst. c neu (fluchtunfähiges Wild) und Art. 2 Abs. 2 bst c (Einsatz Jagdhunde), d (Jagdschiessanlagen) und e (Fachkundigkeit) neu. Weiter ist Art. 6 bis (Greifvögel) anzupassen und die Tierschutzverordnung (Einsatz von Jagdhunden).

Wir erlauben uns die Bemerkung, dass das vorliegende Formular als Vorlage unglücklich gewählt ist, da beispielsweise Formatierungsänderungen nicht möglich sind. Wir bitten Sie, dies in Zukunft kundenreundlicher zu gestalten. Besten Dank!

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>In der Konsequenz und basierend auf der Formulierung, entschädigen künftig die Kantone die Nachsuchenfürher, was zu begrüssen ist.</p> <p>Neuer Absatz: Nachsuchen über Revier- und Kantonsgrenzen sind erlaubt ebenso das nachfolgend allfällig Erlegen des verletzten Tieres. Im Anschluss an die Nachsuche erfolgt umgehend eine Meldung über deren Verlauf und Ergebnis an die zuständige Behörde oder das/die betroffene(n) Jagdrevier(e)</p> <p>Begründung: Nachsuchen werden nicht nur von der Jägerschaft verursacht. Das Bevölkerungswachstum und die damit zusammenhängende zunehmende Mobilität führen zu immer zahlreicher werdenden Kollisionen zwischen Fahrzeugen und Wildtieren mit entsprechendem Nachsuchen. Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen aus dem eidg. Tierschutzrecht kann ein Abbruch oder Unterbruch einer Nachsuche aus formellen Gründen (Grenzübertritt) nicht verantwortet werden und ist grundsätzlich schwer erklärbar. Es gilt das Leid des verletzten Wildtieres so kurz als möglich zu halten. Die im Erläuterungsbericht des UVEK angedachte</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Lösung der vorgängigen Meldung ist praxisfremd und dem Wildtierschutz abträglich.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Mit der Ausserkraftsetzung der Steinbockverordnung wird diese aktuell geschützte Art in den Eidg. Jagdbanngebieten nicht mehr bejagbar sein. Insbesondere in den grossen Schutzgebieten wie beispielsweise dem Berninagebiet wird dies zu Problemen, einerseits bezüglich Waldschäden und andererseits bezüglich Regulationsmöglichkeiten führen. Wir stellen fest, dass die Steinbockbestände gesund sind und das Steinwild somit in die reguläre Jagdbarkeit überführt werden kann. Die Kantone führen diese Jagd bereits heute selbständig durch. Der administrative Umweg über den Bund erscheint vor dem Hintergrund einer über 40jährigen erfolgreichen Bewirtschaftung der Steinbockbestände als unnötig. Mit dem revidierten Art. 3 Abs. 1 JSG werden die Kantone zudem zur Koordination der Jagdplanung untereinander aufgefordert. Mit der Revision des Jagdgesetzes 2020 wurde vorgesehen die Jagdbarkeitserklärung einer geschützten Wildart in die Hoheit des Parlaments zu übertragen. Durch die Ablehnung des Jagdgesetzes blieb Art. 5, Abs. 6 JSG erhalten und der Bundesrat kann dies weiterhin in eigener Kompetenz tun. Wir empfehlen deshalb dem Bundesrat, den Steinbock im Rahmen der Verordnungsänderung in Art. 3bis Abs. 1 und in Verbindung mit Art. 5 Abs. 6 JSG zu einer jagdbaren Art zu erklären.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei Bst b fragt es sich, ob nicht eine Abschussvorgabe von 1/3 Jungtiere 1/3 Weibchen 1/3 Männchen gewählt werden sollte.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Absatz 2 gibt es mutmasslich einen Druckfehler. Bei bst. b stehen drei Ziffern. Erst nach der Ziffer 2 erscheint ein "oder". Dies bedeutet, dass die Ziffer 1 zwangsläufig erfüllt werden muss. Das ist unserer Meinung nach falsch. Es muss auch nach der Ziffer 1 ein "oder" stehen</p> <p>Bei bst. b ziff. 3 muss die Formulierung wie folgt angepasst werden: «eine Regulierung ist nur bedingt zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes....»</p> <p>Die Formulierung «nicht zulässig» kann insbesondere beim Gamsbestand dazu führen, dass dieser regional zu stark reduziert wird und eine Überlebensfähigkeit in einer solchen Region - zumindest auf Jahre - gefährdet ist. Das Parlament wollte mit dem entsprechenden Gesetztesartikel 7a Abs. 2 bst. c JSJ genau dies vermeiden.</p> <p>Art. 4b, Abs. 2, Bst. b, Ziff. 3: Änderungsvorschlag : „Wenn eine über 2 Jahre gemessene Veränderung des Wildbestandes zu 30% beeinflusst wird, ist die Regulierung des Wolfes möglich“.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Textstelle «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» ist zu streichen, da die Feststellung, «Wölfe, die ein unerwünschtes Verhalten zeigen» ausreichen ist und genügend Flexibilität bietet. Entspricht im Übrigen den Aussagen von BR Röstli im Parlament.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wenn die Regulierung von Jungwölfen sich ausschliesslich auf die einzelnen Rudelstreifgebiete beschränkt, so erschwert dies die Regulierung unnötig. Die Anzahl der Abschüsse soll sich aus der tatsächlichen Reproduktion der Rudel ergeben. Die Abschüsse sollen allerdings überall vorgenommen werden dürfen. Damit ist sichergestellt, dass Wolfsrudel, welche ein zu wenig scheues Verhalten zeigen, stärker reguliert werden, als Rudel, welche ein scheues Verhalten zeigen. Was dem eigentlichen Zweck der Basisregulierung entspricht.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die vorgelegte Schadensschwelle entspricht bei Schäden an Rindern und Pferden der parlamentarischen Debatte, nicht jedoch bei Schäden an Schafen und Ziegen.</p> <p>Der Teil "mindestens 8 Nutztiere getötet" müsste ersetzt werden durch "mindestens acht Schafe oder acht Ziegen getötet", da der nachfolgende Text mit "oder" verknüpft ebenfalls Nutztiere enthält. Mit dieser Formulierung wäre die Analogie zu 9b / Abs. 2 / a konsistent (nur die Anzahl und Dauer sind unterschiedlich)</p> <p>Wir schlagen folgende Formulierung vor (beide Kommentare integriert): Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens acht Schafe oder acht Ziegen getötet haben b. oder mindestens ein Tier der Rinder-, der Pferdegattung oder der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben <p>Kommentar und Antrag</p> <p>Art 4c 1 Bemerkung: Wir beantragen, dass als Erläuterung bei den zumutbaren Massnahmen Netze bis 90 cm und nicht 105 cm Netze gelten.</p> <p>Begründung</p> <p>1 Gemäss Rückmeldung von Schafhaltern via Bauernverband Aargau bringen um 15 cm höhere Netze keinen zusätzlichen Schutz, hingegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermehrtes Wildtierleid (Verfangen von Reh- und Gamswild in Netzen) - Vermehrte Kosten – beispielsweise im Kanton Aargau geschätzt CHF 160 000.00
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es mutet seltsam an, dass das Parlament das Jagdgesetz im Dezember 2022 verabschiedet, im Bewusstsein der Kostenfolge von 10 Mio Franken zu dessen Umsetzung. Dasselbe Parlament spricht in der Folge jedoch die notwendigen Gelder nicht, was beispielsweise zur Folge hat, dass bei der Entschädigung der Kantone maximal 20'000.00 pro Wolfsrudel gesprochen werden können – vorgesehen waren 50'000.00 Franken.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Art. 4d, Abs. 2: Die tatsächlichen Kosten der Rudel müssen vom Bund getragen werden.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Artikel ist gegenüber der Begründung missverständlich formuliert. Für den Einsatz von Drohnen ist es klar, dass die Vorschriften gem. BAZL gelten. Hingegen muss die Fachkundigkeit bei der Rettung von neugeborenen Rehkitzen vor Mähmaschinen klar geregelt werden. Entsprechend ist die Formulierung wie folgt anzupassen: «Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen sowie der Fachkundigkeit bei der Rettung von neugeborenen Rehkitzen vor Mähmaschinen.» Bei der Fachkundigkeit ist davon auszugehen, dass ausgebildete Jäger (oder auch Landwirte) über diese verfügen analog beispielsweise Lebensmittelrecht.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Ablehnung	Aus unserer Sicht sind Massnahmen gegen geschützte Einzeltiere im Art. 12 Abs. 2 JSG abschliessend geregelt. Die Kantone können dies in eigener Kompetenz entscheiden. Der Bund verfügt über keine territorialen Kenntnisse, um Abschussverfügungen gem. Art. 12 Abs. 2 bis JSG zu erlassen. Der Entscheid der Kantone unterliegt darüberhinaus dem Verbandsbeschwerderecht und steht unter der Oberaufsicht des Bundes. Dies dient u.a. auch der administrativen Entschlackung.
Abs. 1	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die gewählte Schadensschwelle im bst b entspricht aus unserer Sicht nicht dem «erheblichen» Schadenbegriff des Art. 12 Abs. 2 JSG.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechens stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen. Zumindest sind in bst. a, b und c die Kostenbeteiligung des Bundes ebenfalls auf 100% anzuheben. Dies u.a. auch deshalb, da sich die Jäger in den einzelnen Kantonen mit Beiträgen an die Kantonalen Jagdkassen daran beteiligen müssen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Art. 10, Abs. 3: Artikel streichen, wenn die 100% vom Bund übernommen werden.
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. b: Die Prüfung der Herdenschutzhunde ist zentral und wichtig, damit die Hunde bei der Herde bleiben und weder streunen noch wildern.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Im Grundsatz handelt es sich beim Wolf um eine geschützte Art, ohne Regalrechte für die Kantone. Somit stellt sich auch hier die Frage, wieso sich die Kantone überhaupt an Kosten für den Wolf beteiligen sollten. Entsprechend sollte es heissen, das BAFU beteiligt sich mit einem Pauschalbeitrag und nicht "kann sich beteiligen". Grundsätzlich vertreten wir aber klar die Ansicht, dass der Bund die effektiven Kosten zu tragen hat.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Titel: Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischottern (analog Art. 10h). Mutmasslich ist dies ein redaktioneller Fehler. Auch hier vertreten wir die Ansicht, dass der Bund die effektiven Kosten zu tragen hat.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2 Abs. 1 bst.e	<p>Nachtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sind zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Nachtjagd auf Schwarz- und Raubwild ist in den meisten Kantonen erlaubt. Um einen sicheren Schuss bei der nächtlichen Schwarz- und Raubwildjagd anzubringen ist es aus Tierschutzüberlegungen sinnvoll, künstliche Lichtquellen resp. Nachtzielgeräte zu verwenden. Entsprechend sollen diese Hilfsmittel künftig und ausschließlich für die Bejagung von Schwarz- und Raubwild erlaubt sein. Das würde auch eine einheitliche Regelung in den Kantonen bewirken. Die heutige Lösung diesbezüglich ist unbefriedigend. Seit mehreren Jahren werden Nachtzielhilfen in verschiedenen Kantonen mit Ausnahmegewilligung jagdlich eingesetzt. Es ist aus unserer Sicht zwingend, diese Rechtsänderung vorzunehmen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Änderung hat keine Aufhebung der kantonalen Nachtjagdverbote zur Folge. In der Regel beginnt die Schusszeit eine Stunde vor Sonnenaufgang und endet eine Stunde nach Sonnenuntergang. Die Zulassung der fraglichen Geräte ist ausschliesslich für die Bejagung von Schwarz- und Raubwild zuzulassen.</p>	
Art. 2 Abs. 1 bst i	<p>Ziffer 4 ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Schalldämpfer werden seit mehreren Jahren in verschiedenen Kantonen mit Ausnahmegewilligung jagdlich eingesetzt. Es ist aus unserer Sicht zwingend, diese Rechtsänderung vorzunehmen, einerseits um Rechtssicherheit zu schaffen, andererseits insbesondere auch aus Gründen des Tier- (Jagdhund) Umwelt- (Lärm) und Gesundheitsschutzes (Gehör). Zudem setzten viele Jäger Schalldämpfer im Ausland ein, wo sie ebenfalls seit mehreren Jahren jagdlich geführt werden dürfen. Jäger mit der entsprechenden Ausnahmegewilligung tragen die Instrumente bereits heute im Europäischen Feuerwaffenpass ein.</p> <p>Ziffer 1 ist anzupassen: deren Lauf kürzer als 40 cm ist,</p> <p>Begründung: Mit der Freigabe von Schalldämpfern ist die Anpassung der Mindestlauflänge erforderlich. Das Nachrüsten eines Schalldämpfers geht zum Erhalt der Führigkeit oftmals mit einer Laufkürzung einher. Sowohl aus leistungstechnischen Überlegungen als auch aufgrund internationaler Waffengesetzgebungen haben Jagdwaffenhersteller Produkte mit 40-42cm (16-16.5 Zoll) langen Läufen im Angebot, die sich bei geeigneten Kalibern zur Verwendung von Schalldämpfern sehr gut eignen.</p>	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 2 Abs. 2 bst. c neu	c. Geeignete Jagdhunde, um Wild im Rahmen ihres Einsatzzwecks gem Abs. 2 bis zu binden und abzutun	<p>Begründung: Hinsichtlich des Einsatzes geeigneter Jagdhunde, um fluchtunfähiges Wild rasch und ohne Gefahr für Dritte, andere Tiere und Sachwerte zu erlösen, fehlt seit Jahren eine gesetzliche Grundlage für dieses in der Praxis immer wieder angewandte, rasche und wirkungsvolle Vorgehen, das in vielen Fällen die schnellst mögliche und dadurch tierschutzkonforme Tötung des Wildtieres ermöglicht. Die Schaffung dieses Absatzes gibt Wildhütern und Jagdberechtigten die dringend benötigte Rechtssicherheit.</p>
Art. 2 Abs. 2 bis bst. c neu Art. 2 Abs. 2 bis bst. d neu	Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist dabei das weitgehend selbständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen von Wildtieren sowie das Suchen von Kranken oder verletzten Wildtieren sowie das Greifen und allenfalls Töten von Wildtieren nach bst. b;	<p>Jagdschiessanlagen: Die Kantone beteiligen sich finanziell am Betrieb von geeigneten Anlagen welche das Üben und das Erfüllen des Treffsicherheitsnachweises von Wildhütern und Jagdberechtigten sicherstellen.</p> <p>Begründung: Die Kantone sollen sich finanziell am Betrieb der Schiessanlagen beteiligen. Die Jäger unterstützen mit ihrer Tätigkeit die kantonale Wildhut. Entsprechend ist es im Interesse der Kantone, Jagdschiessanlagen zu erhalten und zu unterstützen, insbesondere da die Kantonalen Wildhüter ihre Schiesspflicht ebenfalls zu erfüllen haben. Weiter liegt es auch im Interesse der Kantone, dass für die Jagdlehrgängerausbildung hinreichende Kapazitäten und geeignete Schiessanlagen vorhanden sind. Dementsprechend sollen sich die Kantone auch an den damit zusammenhängenden Kosten für Infrastruktur und Durchführung beteiligen.</p>
Art. 2 Abs 2 bis bst. e neu	Fachkundigkeit: Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 ¹ gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat oder eine Prüfung abgelegt hat, die vom betreffenden Kanton als gleichwertig anerkannt wird.	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<p>Art. 6^{bis} Falknerische Haltung von Greifvögeln</p>	<p>Neu anzupassen:</p>	<p>1 Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vögel zur Ausübung der Beizjagd gehalten werden; b. eine kantonale Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd vorliegt; und c. die falknerisch gehaltenen Vögel ihrem natürlichen Bedürfnis entsprechend ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben. d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. <p>2 Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Mauserkammern oder Offenfrontgehegen b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges auf Flugdrahtanlagen; c. kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit dem Transport, der Ausbildung von Jungvögeln, dem Flugtraining und der Jagdausübung. <p>3 Die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren</p> <p>4 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV eine Richtlinie über die falknerische Haltung von Greifvögeln.</p> <p>5 Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer kantonalen Bewilligung.</p>
<p>Tier-schutzver-ordnung</p>	<p>Art. 75 Abs. 1 bst. c TSchV: Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden: bst. c.....und des Vorstehens</p> <p>Begründung: Die Kantone können ihre Ausbildungspflicht von Hunden im Bereich des Vorstehens nicht wahrnehmen ohne das Freisetzen von flugfähigen Vögeln</p> <p>Art. 77 ist zu ergänzen: Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Jagdhunde nach Artikel 2 Abs. 2 bis bst. c (neu) der Jagdverordnung vom XY wird deren Einsatzzweck zum Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt.</p>	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Klub für süd- und osteuropäische Hirtenhunde

Abkürzung der Firma / Organisation* KSOH

Adresse* Rüti 12, 5607 Hägglingen

Kontaktperson* Elsbeth Jennings

Telefon* 056 624 28 36

E-Mail* info@hirtenhunde-schweiz.ch

Datum* 01.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

a) Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Klub für süd- und osteuropäische Hirtenhunde (KSOH) begrüsst die Flexibilisierung im Bereich der Herdenschutzhunde, schlägt aber diverse Änderungen am Entwurf vor. Insbesondere darf der Herdenschutz nicht geschwächt werden und Tierhalter, die Herdenschutzhunde einsetzen möchten, sollen nach wie vor unterstützt werden. Der KSOH hält in aller Deutlichkeit fest, dass der Herdenschutz mit Hunden die wirksamste Methode ist, um Wolfsangriffe auf Nutztiere zu reduzieren. Eine Abschusspolitik wird die Konflikte nicht entschärfen können. Daher gibt es keine Alternative dazu, in Zukunft noch häufiger als heute auf den Einsatz von Herdenschutzhunden zu setzen. Um den höheren Bedarf an Hunden, aber auch den Bedürfnissen der Tierhalter und spezifischen Anforderungen gerecht zu werden, ist die Wahl der Rasse zu öffnen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung

b) Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Abs. 5	Keine Stellungnahme	

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Wir weisen darauf hin, dass auch in allen Ländern, in denen der Wolf regulär bejagt (also präventiv reguliert) wird, trotzdem Nutztierrisse auftreten. Daher werden auch in diesen Ländern Herdenschutzmassnahmen ergriffen. Der KSOH vertritt Halter von Herdenschutzhunden aus Süd- und Osteuropa, wobei einer Teil unserer Mitglieder von dort stammt oder diese Regionen gut aus eigener Erfahrung kennen. Sie bestätigen, dass auch in Gebieten mit bejagten Wölfen es keine wirksamere Methode zum Schutz der Herden gibt als Herdenschutzhunde. Entsprechend stammt die Mehrheit „unserer“ Hunderassen des Vereins aus Ländern, in denen der Wolf bejagt wird – und trotzdem wird dort vornehmlich auf Herdenschutzhunde gesetzt. Daher ist es eine Illusion zu meinen, mit dem neuen Jagdgesetz und dem neuen Artikel 4b in der Jagdverordnung Schäden durch Wölfe wirklich reduzieren zu können. Die vorgeschlagene Regelung ist letztlich eine politische Lösung, die losgelöst ist von Fakten und praktischen Erfahrungen.</p> <p>Zudem fehlt jede Berücksichtigung der ökologischen Rolle des Wolfes und sein Einfluss bei der verbesserten Betreuung der Tiere auf der Alp wird nicht erwähnt. Zudem sind keine wissenschaftlichen Auswertungen der Abschüsse vorgesehen. Die bisherigen Studien weisen darauf hin, dass der Herdenschutz viel wirksamer ist als der Abschuss. Der ganze Artikel 4b muss daher grundsätzlich überarbeitet werden. Wölfe sollen dann geschossen werden können, wenn sie den Herdenschutz nicht respektieren.</p>
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Abs. 3	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Abs. 4	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Abs. 5	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	
Abs. 6	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Abs. 7	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Abs. 8	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen bei Artikel 4b. Auch hier ist wichtig, dass sich die Abschüsse auf Wölfe beschränken, die den Herdenschutz nicht respektieren.
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Abs. 3	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Abs. 4	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 1	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 2	KEINE STELLUNGNAHME	
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	KEINE STELLUNGNAHME	
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	KEINE STELLUNGNAHME	
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	KEINE STELLUNGNAHME	
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	KEINE STELLUNGNAHME	
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 1	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 2	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 3	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 4	KEINE	

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	STELLUNGNAHME	
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 1	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 2	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 3	KEINE STELLUNGNAHME	
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	KEINE STELLUNGNAHME	
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Herdenschutz wirkt gegen alle Grossraubtiere. Auf dem Balkan kommen Bär, Wolf, Luchs und Goldschakal gemeinsam vor und die Hirten setzen Herdenschutzhunde gegen alle diese Tiere gleichermassen ein. Es ist daher klar, dass gegen alle diese Arten Herdenschutzmassnahmen ergriffen werden können und müssen. Entsprechend sollen sie nur dann abgeschossen werden können, wenn sie Herdenschutzmassnahmen überwinden. Das sieht auch das Jagdgesetz so vor.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	
Abs. 2	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Gegen Wolfsangriffe können und müssen Herdenschutzmassnahmen ergriffen werden. Der Grundsatz „Prävention vor Intervention“ ist in Artikel 9b noch deutlicher zu verankern. Entsprechend sollen sie nur dann abgeschossen werden können, wenn sie Herdenschutzmassnahmen überwinden. Das sieht auch das Jagdgesetz so vor.
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Die Schadensschwelle von 6 Schafen oder Ziegen oder gar nur einem Rind ist viel zu tief angesetzt. Sie ist zu erhöhen. In Anbetracht der 1.5 Millionen Kühe in diesem Land und der 400'000 Schafe, ist es absurd, bei einem verletzten Rind bereits von einem erheblichen Schaden zu sprechen.
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Mit der Behirtung kann verhindert werden, dass Schafe auf nicht beweidbaren Flächen unterwegs sind.
Abs. 4	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Das Risiko, das von Wölfen ausgeht, ist für Menschen verschwindend gering. Es ist eigentlich total unverhältnismässig, eine solche irrelevante Gefahr in einer Verordnung zu regeln, während die Politik bei allerlei grösseren, gesellschaftlich relevanten Problemen wegschaut.
Abs. 5	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Abs. 6	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Das Risiko, das von Wölfen ausgeht, ist für Menschen verschwindend gering. Es ist eigentlich total unverhältnismässig, eine solche irrelevante Gefahr in einer Verordnung zu regeln, während die Politik bei allerlei grösseren, gesellschaftlich relevanten Problemen wegschaut.
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 1	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 2	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 3	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 4	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 5	KEINE	

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	STELLUNGNAHME	
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Der KSOH befürwortet, dass Schäden durch geschützte Wildtiere entschädigt werden. Dies soll aber künftig nur gelten, wenn zuvor Herdenschutzmassnahmen umgesetzt wurden,
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Wir befürworten kantonale Beratungsangebote für den Herdenschutz. Auch Private und Vereine können in der Beratung mitwirken.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Die Pflicht, dass Kantone Nutztierhalter beim Herdenschutz beraten, wird begrüsst. Die Kantone sollten eine solche Beratung aber auch auf Mandatsbasis auslagern können. Grundsätzlich sollte es die Norm sein, dass jeder Nutztierhalter unentgeltlich beraten wird, was er zum Schutz seiner Tiere unternehmen kann. Eine Beratung sollte immer vor Ort auf dem Betrieb oder der Alp stattfinden. Nur so kann die optimale Lösung gefunden werden.
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Dass Flächen nicht schützbar sein sollen, mutet merkwürdig an. Herdenschutzhunde sind ausgesprochen geländegängig und werden in ihren Herkunftsgebieten auch im Berggebiet eingesetzt. Nicht schützbar Flächen gibt es somit höchstens in finanzieller Hinsicht, aber nicht in technischer Hinsicht. Für die Finanzierung der Massnahmen ist zu sorgen (siehe Art. 10f).
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Die Auflistung der Herdenschutzmassnahmen ist korrekt. Hinzuzufügen ist, dass auch Rinder- und Pferdeartige mit Herdenschutzhunden und Zäunen geschützt werden können. Zu den angeblich nicht schützbaren Flächen verweisen wir auf unseren Kommentar zu Art. 10b: Technisch sind alle Flächen schützbar.
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Herdenschutz ist auch für Rinder und Pferde machbar.
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Herdenschutz ist technisch immer machbar. Es gibt kein zu steiles Gelände für Herdenschutzhunde.
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Eigenverantwortung ist wichtig.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Dass es eine schweizweit anerkannte Arbeitsprüfung für Herdenschutzhunde gibt, ist wichtig. Die Prüfung sollte aber so ausgestaltet werden, dass sie erstens auf dem Heimbetrieb möglich ist und zweitens die Hunde auch in der Gruppe geprüft werden können. Ledig!Sozialisierung mit dem Menschen (Gefahrlosigkeit, Handling, etc.) für den Menschen muss einzeln geprüft werden. Die Prüfung soll von den Kantonen auch im Mandat an Dritte ausgelagert werden können. Auch der Bund soll seine Prüfung auslagern können. Wichtig ist, dass die Prüfungen schweizweit anerkannt sind und es einen minimalen Standard gibt.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	
Abs. 3	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Es sollen alle Herdenschutzhunderassen eingesetzt und geprüft werden können. Der Entscheid bei der Rasse soll dem Tierhalter überlassen werden. Die Prüfung soll jederzeit ab 18 Monaten möglich sein. Auf heutige Absurditäten, wie 15-monatige Junghunde, die sonst im Rudel leben, alleine an einem unbekanntem Ort mitten im Wolfsgebiet zu prüfen, ist zu verzichten. Die Prüfung ist realitäts- und praxisnäher zu gestalten.
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	
Abs. 5	ZUSTIMMUNG	
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Der Herdenschutz ist nach allen Angriffen vom Kanton zu kontrollieren.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Es ist zwar zu begrüßen, dass das Herdenschutzwesen flexibilisiert wird. Wir erkennen jedoch keine Vorteile darin, das vollständig an die Kantone zu geben, da damit die Verwirrung nur grösser wird. Wenn es je nach Kanton unterschiedliche Beiträge für Herdenschutzhunde oder Zäune gibt, ist das in der kleinräumigen Schweiz total absurd und nicht „benutzerfreundlich“ für die Tierhalter. Daher soll das BAFU weiterhin die Massnahmen national einheitlich fördern. Das ist möglich, auch wenn es mehr Flexibilität bei den Herdenschutzhunden gibt.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Jede Massnahme soll schweizweit einheitlich finanziert werden. Irgendwelche komplizierten Verteilschlüssel an die Kantone sind ein gewaltiger Rückschritt für die Nutztierhalter und geben ein Bürokratiemonster. Es völlig unerklärlich, wie man überhaupt auf einen solchen Vorschlag kommt. Denn schliesslich hat das revidierte Jagdgesetz diesen Rückzug des Bundes aus dem Herdenschutz überhaupt nicht vorgesehen und wurde von niemanden gewünscht und verlangt. Die schweizweit einheitlichen Ansätze der Herdenschutzfinanzierung sind ein auch international nicht selbstverständliches Mittel, um das uns viele europäische Länder

c) Änderung anderer Erlasse

**Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)
vom 30. September 1991**

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	KEINE STELLUNGNAH ME	
Abs. 1 Bst. i	KEINE STELLUNGNAH ME	
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	KEINE STELLUNGNAH ME	

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	KEINE STELLUNGNAH ME	
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	KEINE STELLUNGNAH ME	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Mutterkuh Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation* Mutterkuh Schweiz
Adresse* Gass 10, 5242 Lupfig
Kontaktperson* Ursula Freund
Telefon* 056 462 33 53
E-Mail* ursula.freund@mutterkuh.ch
Datum* 25. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde von Mutterkuh Schweiz anlässlich der Vorstandssitzung vom 25. Juni 2024 beschlossen. Mutterkuh Schweiz unterstützt grundsätzlich die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands, bringt aber eigene Ergänzungen ein.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmenwechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfspopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Mutterkuh Schweiz hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Das sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und der Haltung von Nutztieren.

Gleichzeitig braucht es die reaktive Regulierung weiterhin. Es muss unbedingt möglich sein, während der Weidesaison schadenstiftende Wolfspaare und Wolfsrudel zu regulieren, auch wenn die Reproduktion noch nicht nachgewiesen werden kann.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet Mutterkuh Schweiz, dass die Kantone besser vorbereitet sind, und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt werden, sowie allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in der Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Sesshafte Wolfspaare sind ebenfalls als Rudel zu rechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50 % des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfspopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Kulturerbe der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden.

Bei einer erhöhten Wolfspopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfspopulation breitet sich ungebremst in das ganze Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz und Entschädigung bei Schäden

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität (Herdenschutzhunde welche Tiere wie Murmeltiere und Hasen, Bodenbrüter, Schlangen, Blindschleichen und weitere Reptilien fressen oder Zäune, welche die Wildtiere behindern), die Umwelt (Emissionen von Zäunen) und die Belastung des Alppersonals sind wissenschaftlich zu untersuchen und aufzuzeigen.

Es soll ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert, indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH beteiligen.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung gegeben worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Mutterkuh Schweiz lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 flächendeckend Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Die gesamten Kosten für gerissene, verletzte und vermisste Tiere sind transparent aufzuzeigen und dürfen nicht über das Landwirtschaftsbudget, sondern über das Umweltbudget abgerechnet werden. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen. Das sind Einbussen beim Milch- und Fleischertrag, verletzte und vermisste Tiere und gesundheitliche Schäden der Tiere, aber auch anfallende Kosten für die Entsorgung des Kadavers, zumal diese im unwegsamen Gelände sehr aufwändig sein kann. Dazu gehören die Kosten für Bergung, Transport, Tierarzt, Entsorgung und weitere Hilfe. Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element parallel zu Regulierungen muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdenschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Es darf zu keiner Verschärfung bezüglich Herdenschutz beim Rindvieh kommen ausser die seit 2021 geltenden Massnahmen zum Zeitpunkt Abkalbungen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder weiter zu fassen, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Alles landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie Überflutung ausgelöst durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräten sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu sind in Art. 2, Abs. 1, Bst. e zu streichen, ebenso in Art. 2, Abs., Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist.

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig brauchbare Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Dieses hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf einem tragbaren Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO-Kulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie Verteidigungsabschüssen eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- **Herdenschutz Hunde sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutz- hunde hat, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des Einsatzes der HSH an die Ausbrei- tung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell bes- ser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu schützen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds im Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutz hunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützba- ren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, wie Tiere in geschützten Situationen.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stel- len und die finanziellen Folgen andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufbürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu las- sen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kos- ten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als aus- reichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt Mutterkuh Schweiz die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, werden unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. B. Zif. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert Mutterkuh Schweiz eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen und sesshafte Wolfspaare ebenfalls mitzuzählen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen, nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Mutterkuh Schweiz erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder andern geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff mit oder ohne Schäden kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem gleichen Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet Mutterkuh Schweiz die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiterziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von Fr. 20'000.- zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt Mutterkuh Schweiz die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigens der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt und hier muss sich das BAFU heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen, ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, weil es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte klein-geredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Gross-raubtieren, insbesondere Wölfen, in keinsten Weise. d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	An dieser Stelle hält Mutterkuh Schweiz fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher kein besonder Schutz dieser Tierart gerechtfertigt ist. Aus Sicht von Mutterkuh Schweiz ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Bestände an Wölfen sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadenstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadensgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken und bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Dabei sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht, am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen wird abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, bevor sie gerissen werden, noch auf eine angrenzende Fläche, die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen.</p> <p>Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen und da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären.</p> <p>Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen und daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes und daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger, als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5 m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieser Wolf ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Oder die Kantone sind anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens Mutterkuh Schweiz, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandsschutz haben und daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten wo die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich und damit werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe Entschädigung nur gegen vorweisen der Kadaver ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, aber auch diese Ansätze sind auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Uebernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH) der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und damit muss der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation, geprüft werden oder sind andere Prüfsituationen angezeigt. Bei der Herdentreue sind offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH vorhanden.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmerung und der Haltung der Tiere auf den Weiden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Auf letzterer sind die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen der Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und Schlechtwetter und die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren).</p> <p>Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter Insgesamt von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und verursachen daher für die Tierhalter sehr grosse Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch Tierhalter unterstützen, welche Nutztiere verlieren, wenn ein Einzelwolf wütet und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm, und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Arbeit von Agridea betreffend Beratung muss zwingend aus dem Umweltbudget bezahlt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadenstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden,

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art. 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ↗ soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspresenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Ökologischer Jagdverein Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* oejv.ch

Adresse* 3000 Bern (Vereinsadresse)

Kontaktperson* Sandro Krättli, Bea Gerke

Telefon* 079 475 52 01, 079 697 00 37

E-Mail* info@oejv.ch

Datum* 01.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feld- und Schneehase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepe, Eichelhäher und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonale und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht

wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).

- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).
- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).

- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngeländen – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.

Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfristen. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprevention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).

- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).

Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - Feld- und Schneehase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd

- Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - Eichelhäher: sehr wichtig für Waldverjüngung
 - Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. (Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
<p>Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.</p> <p>Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der</p>	

Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Wir begrüssen, dass die Kantone dazu verpflichtet werden, die aus tierschutzgründen ohnehin verpflichtende Nachsuche verletzter Wildtiere zu unterstützen.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	<p>Eine Trophäenjagd auf alte Steinböcke ist abzulehnen. Der Verkauf von Abschüssen an Ausländer ist zu verbieten, sofern sie keine in der Schweiz anerkannte Jagdprüfung absolviert haben. Kantone, die ihre Steinbockabschüsse teuer verkaufen, sollen kein Anrecht auf Finanzhilfen durch den Bund für das Steinbockmanagement erhalten.</p> <p>Der Einbezug von Einwirkungen des Steinbocks auf den Wald in die Begründung von dessen Regulierung wird begrüsst. Der gewünschte Zielbestand ist unter Einbezug der Waldbehörden, sofern die Regulierung zum Schutze des Waldes erfolgt, zu setzen.</p>
Abs. 1	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	<p>In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17) mit einer erforderlichen Begründung gemäss JSG, auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden. Die fortlaufende Vermischung der Jagd auf der einen Seite und der Regulierung von Beständen geschützter Arten auf der anderen Seite lehnen wir ab.</p>
Abs. 2	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	Die Zustimmung des BAFU stellt eine Erforderlichkeit gemäss JSG dar.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seiten 7 (letzter Abschnitt) bzw. 8 (erster Abschnitt), ist die Aussage zu ändern, wonach es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. Denn das Gegenteil ist der Fall. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionssprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben, den der damalige BAFU-Sektionschef selber geschrieben hat (ist es legitim, wenn man seine eigenen Gutachten dann auch gleich umsetzt? Bräuchte es nicht im Sinne der Neutralität eine Trennung zwischen Wissenschaft und Vollzug?). Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt. Es bleibt dabei festzuhalten, dass die Entfernung ganzer Rudel gerade nicht zu einer Verhaltensänderung führen wird.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die bloße Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a/b Teilregulierung, • c Totalregulierung. <p>Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben. In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben (Zusammenfassung – es gibt kein exponentielles Wachstum des Wolfsbestandes).</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3a (neu)		<p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist im Entwurf ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<p>Abs. 3b (neu)</p>		<p>Antrag: «3b: a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume: 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden. c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben vollständig zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz. Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reißen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 6	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine pauschale Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen. Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>
Abs. 7	ZUSTIMMUNG	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unseren Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p>
Abs. 9 (neu)		<p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die vorgeschaltene Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Abschusszahl ist zu hoch angesetzt und entsprechend dem Antrag zu reduzieren.</p>
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden. Dies ist nur möglich, wenn es sich um einen substanziellen Beitrag handelt. Ständig Einzelwölfe abschiessen zu müssen, dürfte für höhere Kosten sorgen als stabile, gut erzogene Rudel zu haben. Entsprechend sollen die Finanzhilfen so ausgestaltet werden, dass es für die Kantone langfristig interessanter ist, Rudel statt Einzelwölfe zu haben.
Abs. 1	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Es ist wichtig, dass Tierärzte aufgefundene Wildtiere bewilligungsfrei einer Erstbehandlung unterziehen dürfen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Diese Ergänzung ist wichtig, damit bedrohte Tierarten gefördert werden können, z.B. der Luchs durch die genetische Sanierung.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Es gibt keinen Bedarf, die Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung stärker als heute zu reglementieren.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Der Ökologische Jagdverein Schweiz stimmt der Stärkung der Wildtierkorridore zu. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet. Die Vernetzung der Landschaft für Wildtiere ist von grosser ökologischer Bedeutung. Davon profitieren nicht nur jagdbare Arten, sondern auch weitere (Wald-)Arten wie Fledermäuse, Wiesel, Amphibien und Reptilien.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 3	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Die Bestimmungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren werden sehr stark vom Ökologischen Jagdverein Schweiz unterstützt und sie dürfen nicht abgeschwächt werden.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	<p>Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird».</p> <p>Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Wichtig ist die Einhaltung des Grundsatzes, dass einzelne Tiere geschützter Arten erst bei aufgetretenen Schaden (oder Gefahr) abgeschossen werden können.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Wir begrüssen, dass Bären weiterhin nur getötet werden dürfen, wenn sie eine Gefahr für Menschen darstellen. Die Erforderlichkeit der Zustimmung des BAFU ist ebenso wichtig wie auch die Möglichkeit, dass Kantone im Notfall trotzdem sofort handeln können.
Abs. 2	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	<p>Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist». (Rest</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt». <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 6	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	ABLEHNUNG	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. Im Wald sorgt er aus Sicht Biodiversität für eine erwünschte Dynamik. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend reglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen.</p> <p>Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	ABLEHNUNG	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss.</p> <p>Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	ABLEHNUNG	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	ABLEHNUNG	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten. Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	ABLEHNUNG	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	ABLEHNUNG	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibers aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Bund und Kantone sollten in erster Linie in die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit grossen Beutegreifern investieren. So können Ängste abgebaut werden. Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbar Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss. Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>den Herdenschutz verheerend. Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf «unschützba-ren» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.</p>
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	GRUNDSÄTZLI CHE ÜBERARBEITU NG	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	GRUNDSÄTZLI CHE ÜBERARBEITU NG	<p>Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere».</p> <p>Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar. Als Jungtiere sollen dabei Tiere bis mindestens zum 12. Lebensmonat gelten.</p>
Abs. 2	GRUNDSÄTZLI CHE ÜBERARBEITU NG	<p>Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützba-ren Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere».</p> <p>Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützba-ren Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützba-r nicht korrekt.</p>
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 3	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 5	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutzierriss. Sie sorgen dafür ...».</p> <p>Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutzierriss eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.</p>
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen».</p> <p>Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmert im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Sinn.
Art. 10g	Förderbeiträge zur	Verhütung von Schäden durch Biber
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von	Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Siehe oben
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art.1	<p>Die Baujagd ist zu verbieten. Wir beantragen dazu einen neuen Art. 1b: „Die Baujagd ist verboten. Die Kantone regeln die Ausnahmen. Ausnahmen sind nur zulässig zum Erhalt der Artenvielfalt oder der Lebensräume sowie zur Seuchenbekämpfung.“ Entsprechend ist Art. 2 Bst. C zu streichen (überflüssig).</p>	
Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;»</p> <p>Begründung: Bei der nächtlichen Jagd sollen die bejagten Tiere bestmöglich angesprochen werden können.</p>	

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen</p> <p>Begründung: Schalldämpfer schützen Jagende und Hunde (Tierschutz) vor unnötigem Lärm und ermöglichen eine störungsärmere und effizientere Jagd. Die Wahrscheinlichkeit von Doubletten steigt. Die Lärmemission für die Natur im Allgemeinen und die Bevölkerung sinkt. Dies erleichtert die Jagd im Bereich von bewohnten Gebieten. Gerade die Jagd in Schutzwäldern, die unmittelbar oberhalb von Siedlungen liegen, ist für die Erfüllung der Schutzfunktion wichtig.</p>	
Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunitio»</p> <p>Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWA zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Für Kugelgeschosse ist das Verbot sofort in Kraft zu setzen, für Schrot innert einer angemessenen Frist, die für die Weiterentwicklung der Alternativen genutzt werden soll.</p>	
Art. 3	<p>Der Feld- und der Schneehase sind unter Schutz zu stellen. Sie sind gemäss roter Liste „gefährdet“ bzw. «potentiell gefährdet». Die Kantone sind besser als bisher zu verpflichten,</p>	

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>jagdbare Wildtiere mit einer potentiell Gefährdung zu schützen.</p> <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4		<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. g Antrag: streichen Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSG das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSG) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSG nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4		<p>Art 4 Abs. 2 Bst. e Antrag: Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ)
vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Pastore Abruzzese Herdenschutzhund
Abkürzung der Firma / Organisation* PA-HSH
Adresse* Bärried 4, 3088 Rüeggisberg
Kontaktperson* Moritz Pfister
Telefon* 079 911 73 05
E-Mail* moritzgitanpfister@gmail.com
Datum* 04. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

PA-HSH äussert sich im Folgenden nur zu Artikeln der JSV, die die Herdenschutzhunde betreffen. Dabei ist es PA-HSH wichtig zu betonen, dass Vieles was in den letzten Jahren und Jahrzehnten gemeinsam mit Partnern wie der BUL im Herdenschutz entwickelt und aufgebaut wurde, sich grundsätzlich bewährt hat. So konnten z.B. fach- und tierschutzgerechte Herdenschutzhunde-Haltung und -Einsatz umschrieben, in Merkblättern etc. dokumentiert sowie erfolgreich beraten und in Schulungen vermittelt werden. Ebenso konnte für Herdenschutzhunde-Haltende bezüglich dem Einsatz ihrer Hunde weitgehend Rechtssicherheit geschaffen werden (u.a. dank der Einsatzbereitschaftsüberprüfung, den Beratungen und Unterlagen betreffs Konfliktmanagement sowie den Empfehlungen und Informationen für die breite Bevölkerung zu Begnungen mit Herdenschutzhunden).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Der geplante Übertrag von mehr Verantwortung an die Kantone im Bereich Herdenschutz wird begrüsst. Es ist jedoch darauf zu achten, dass auch künftig in zentralen Bereichen wie der Anerkennung von Herdenschutzhunden national einheitliche Lösungen umgesetzt werden. Dies bedingt generell eine nationale Koordination.

Zudem soll vorhandene Fachkompetenz im Herdenschutz möglichst erhalten und wo gewünscht auch weiterhin den Behörden von Kantonen und Bund zur Verfügung gestellt werden. Der Herdenschutz mit Hunden ist eine komplexe Thematik und betrifft nebst den Landwirten selbst auch verschiedene behördliche Stellen (Landwirtschaft, Jagd, Veterinärwesen etc.) sowie die breite Öffentlichkeit.

Und um allfällige Fehlentwicklung und / oder Fehlanreize im Herdenschutz möglichst rechtzeitig erkennen, analysieren und dann korrigieren zu können, braucht es ein nationales Monitoring zu den Massnahmen im Kontext der Umstände (Wolfsbestand etc.).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Kommentieren...
Abs. 1	Bitte auswählen	Kommentieren...
Abs. 2	Bitte auswählen	Kommentieren...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Kommentieren...
Abs. 2	Bitte auswählen	Kommentieren...
Abs. 3	Bitte auswählen	Kommentieren...
Abs. 4	Bitte auswählen	Kommentieren...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz wird dieser Artikel begrüsst.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u> Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramme» ist nirgends definiert und verwirrt – er soll nicht verwendet werden. Zudem soll nebst Prüfung, Haltung und Einsatz auch die Ausbildung von Herdenschutzhunden (HSH) weiterhin durch öffentliche Gelder unterstützt werden: «Der Bund wird die Prüfung, die Haltung, den Einsatz sowie die Ausbildung von Herdenschutzhunden im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprogramme weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen.» Diese finanzielle Unterstützung für die Ausbildung soll nach der erfolgreichen Überprüfung der Einsatzbereitschaft eines HSH erfolgen. So kann dem Anliegen entsprochen werden, den Landwirten mehr Autonomie und Eigenverantwortung bei der Ausbildung von HSH zuzugestehen (wie es insbesondere in den Kantonen Graubünden und Wallis bereits weitgehend gehandhabt wird): weg von einer starken Reglementierung der Ausbildung von HSH hin zu mehr Freiheit auf dem Weg zum einsatzbereiten HSH (freie Rassenwahl, keine Einschränkung mehr der Herkunft der Hunde). Die geplante Öffnung der Überprüfung und Anerkennung von Hunden als HSH ist zu begrüßen. Neben verschiedenen Chancen birgt diese Öffnung jedoch auch das Risiko, dass künftig für viel mehr Hunde als heute die Anerkennung als HSH gesucht wird (z.B. im Kontext von Nutztierherden, die einfacher und effizienter mittels Elektrozäunen geschützt werden könnten). Deshalb bleibt es in Zukunft wichtig, dass dem Grundsatz «so viele HSH wie nötig, so wenige wie möglich» genügend Beachtung geschenkt wird (dies natürlich auch vor dem Hintergrund, dass Haltung und Einsatz von HSH Motivation und Engagement seitens Halter voraussetzen und ein nicht zu vernachlässigendes Konfliktpotenzial mit sich bringen).</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Verordnungstext passt</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u></p> <p>Auf die Forderung, dass für einen «fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden» nur anerkannte HSH zum Einsatz kommen sollen, ist zu verzichten.</p> <p>Folgende Forderung ist zu vereinfachen, indem nur zwischen Tag und Nacht unterschieden wird, ohne dass die Wetterbedingungen erwähnt werden: Die Nutztierherde, zu deren Schutz die Hunde vorgesehen sind, darf sich am Tag und guter Sicht auf einer Weidefläche von max. 20 ha, bei Nacht und Schlechtwetter auf einer Weidefläche von max. 5 ha ausdehnen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> «Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; Hunde werden einzeln und frühestens ab einem Alter von 15 Monaten durch das BAFU auf deren Eignung zum Herdenschutz geprüft. Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung die folgenden Anforderungen erfüllen:...»</p> <p><u>Begründung:</u> Um weitere Fortschritte in der HSH-Zucht erzielen zu können, sind zusätzliche Instrumente zur Optimierung der Zucht erforderlich. Wie man bei anderen Nutztierarten beobachten kann, hat die Leistungserfassung eine bessere Analyse und größere Fortschritte in der Zucht ermöglicht. Eine große Basis an standardisierten Daten ist wichtig, um nützliche Werkzeuge für die Hundezucht als Ganzes zu entwickeln. Zu diesem Zweck versucht der Verein PA-HSH, Zuchtwerte und Vergleiche zu entwickeln, die ein besseres Verständnis der Vererbbarkeit und des genetischen Potenzials von HSH ermöglichen. Diese Daten sollen mittelfristig verfügbar sein, sobald eine ausreichende Anzahl von Hunden getestet wurde, und auf einer Plattform für alle HSH-Halter und -Züchter sichtbar gemacht werden. Unser Verein arbeitet derzeit an der Entwicklung eines zusätzlichen Tests, um die Ergebnisse zu präzisieren und die besten Zuchthunde zu identifizieren. Die damit verbundene Einführung einer Zuchtwertschätzung für Herdenschutzhunde wird es ermöglichen, den Zuchtfortschritt unabhängiger und effizienter zu verfolgen. Diese Bewertung ist jedoch nur dann modifizierbar und auf alle Rassen anwendbar, wenn alle als HSH anerkannten Hunde auf nationaler Ebene die gleichen Prüfungen ablegen.</p> <p>Es ist also zentral, dass schweizweit einheitlich eine national anerkannte Überprüfung von HSH stattfindet und diese überall den gleichen Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wird. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn der Bund diese Überprüfung durchführt oder durch eine mandatierte Institution durchführen lässt. Während der Bund für die Finanzierung, die einheitliche Durchführung sowie für die Dokumentation der Prüfungen zuständig ist, sollen die Kantone die Prüfungsentscheide (bestanden / nicht bestanden) fällen. Das BAFU respektive die Institution, welche die Prüfungen durchführt, gibt den Kantonen hierfür nebst den dokumentierten Prüfungsergebnissen auch Empfehlungen für die Prüfungsentscheide ab.</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u> <u>Zuständigkeit:</u> Nicht die Kantone sondern der Bund soll die Hunde auf ihre Einsatzbereitschaft im Herdenschutz prüfen. Das BAFU erlässt das entsprechende Prüfungsreglement und stützt sich hierfür auf das bestehende Reglement zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung EBÜ, das sich bereits in rund 650 Prüfungen bewährt hat. Den Kantonen soll die Kompetenz zukommen, die Prüfungsentscheide zu fällen. Nur Hunde, die gemäss Beurteilung der zuständigen kantonalen Stelle die Überprüfung erfolgreich bestanden haben, gelten als anerkannte HSH. <u>Ergänzung zu Buchstabe c:</u> Herdenschutzhunde dürfen Menschen gegenüber weder im noch Ausserhalb des Arbeitseinsatzes ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen. Die Prüfung muss deshalb nachweisen, dass vom Hund <i>unter Berücksichtigung seines Einsatzzwecks</i> keine Gefährdung für Menschen ausgeht.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Verordnungstext passt</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u> Auch für Hunde, die aus gesundheitlichen Gründen (auch altershalber) nicht mehr einsatzfähig sind, ist weiterhin eine finanzielle Unterstützung für die Haltung vorzusehen.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Verordnungstext passt</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u></p> <p>Wie z.B. für die Signalisation der offiziellen Wanderwege müssen auch für die Einsatzgebiete von anerkannten HSH schweizweit einheitliche Tafeln zur Anwendung kommen. Es gilt hierfür das vom Bund entwickelte Signalisationsmaterial zu verwenden. Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen:</p> <p>«Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde <i>schweizweit einheitlich</i> mittels aussagekräftiger <i>der hierfür vom Bund entwickelten</i> Markierungstafeln signalisiert werden. Diese Tafeln sind auf den offiziellen Zugangswegen so anzubringen, so dass der Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer, Mountainbiker) vorzeitig über die bald mögliche Begegnung mit Herdenschutzhunden informiert wird. Diese Tafeln sollen nebst der Ankündigung der Präsenz von Hunden auch Anweisungen für die wichtigsten Verhaltensweisen Dritter bei der Begegnung mit den Hunden enthalten. Bei Bedarf können die Kantone die vom BAFU zu diesem Zweck entwickelten Tafeln einsetzen.»</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz wird dieser Artikel begrüsst.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u></p> <p>Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramm» ist nirgends definiert und verwirrllich – er soll nicht verwendet werden.</p> <p>Es sollte nach wie vor eine nationale Koordination der kantonalen Aktivitäten im Herdenschutz geben (vgl. auch Kommentare zu Art. 12).</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Verordnungstext passt</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen zu Buchstabe b:</u></p> <p>Es sollen auch einzelbetriebliche Planungen zur Verhütung von Konflikten mit HSH unterstützt werden können, wenn diese für Betriebe erstellt werden, die die klare Absicht haben, mit anerkannten HSH zu arbeiten (jedoch zum Planungszeitpunkt noch nicht über solche anerkannten HSH verfügen). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben klar gezeigt, dass eine solche Planung im Idealfall bereits vor dem erstmaligen Einsetzen von HSH erfolgt. Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden:</p> <p>«Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutzhundeteams gem. Art. 10d Abs. 4 einsetzen <i>oder einzusetzen zu gedenken</i> und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden.»</p>
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12		Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Neben dem Wildtiermanagement braucht es auch für den Herdenschutz zentrale Dienstleistungen. Entsprechend soll der Titel des Artikels 12 wie folgt ergänzt werden: Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement <i>und den Herdenschutz</i> ».
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> «Das BAFU führt die Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement <i>sowie für den Herdenschutz</i>.»</p> <p><u>Begründung:</u> Der Herdenschutz ist für die zuständigen Behörden nach wie vor ein relativ neues Thema, im jeweiligen Gesamtkontext von eher untergeordneter Bedeutung und neue Erkenntnisse wie auch sich ändernde Rahmenbedingungen führen laufend zu Anpassungen bei den Massnahmen und den Empfehlungen. Für einzelne Kantone wird es noch schwieriger sein als bisher für den Bund, hier jeweils auf dem aktuellsten Stand des Wissens zu sein (und die Kantone werden künftig stärker in der Verantwortung stehen). Deshalb ist es wichtig, dass das BAFU auch in Zukunft im Herdenschutz Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen und beiziehen kann für die interkantonale Koordination von Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> Neu ist auch ein Buchstabe c mit folgendem Wortlaut vorzusehen: «<i>Förderung und Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere</i>».</p> <p><u>Begründung:</u> Auch im Bereich Herdenschutz sollen die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die zuständigen kantonalen Beratungsstellen mit der Aufbereitung von Fachwissen und gezielter Expertise unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es im Herdenschutz Aufgaben, welche am zielführendsten national wahrgenommen werden (z.B. die Überprüfung von HSH auf ihre Einsatzbereitschaft) sowie solche, die eine schweizweite Koordination erfordern (z.B. die einheitliche Beschilderung der Einsatzgebiete von HSH).</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> Zu den Aufgaben der Stellen und den Institutionen nach Absatz 2 gehören insbesondere:</p> <p>...</p> <p>neuer Buchstabe: <i>die Prüfung und Überwachung von Herdenschutzhunden;</i></p> <p>neuer Buchstabe: <i>die Koordination von Aktivitäten im Bereich Herdenschutz;</i></p> <p>...</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>f. die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren <i>und im Herdenschutz</i>;</p> <p>g. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management <i>sowie im Herdenschutz</i>;</p> <p>h. Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, <i>beim Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere</i>, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz.</p> <p><u>Begründung:</u> Die national einheitliche Überprüfung (gemäss den Vorgaben aus der eidgenössischen Jagd- und der eidgenössischen Tierschutzverordnung) von Hunden auf ihre Eignung für den Einsatz im Herdenschutz ist von höchster Bedeutung. Und für anerkannte HSH steht der Bund auf Grund der entsprechenden Motion von Hansjörg Hassler von 2010 in der Pflicht ein Monitoring zu führen – ein solches macht nur schweizweit Sinn. Wenn die Kantone im Herdenschutz künftig mehr Verantwortung übernehmen, so macht eine Koordination von Aktivitäten zwischen den verschiedenen Kantonen und dem Bund umso mehr Sinn. Zudem hat sich insbesondere im Bereich Konfliktmanagement und Unfallverhütung im Zusammenhang mit HSH in der Vergangenheit die Koordination verschiedener Aktivitäten nicht nur zwischen verschiedenen Kantonen sondern auch zwischen verschiedenen Akteuren innerhalb eines Kantons als zielführend erwiesen. Darüber hinaus gehören wie für das Wildtiermanagement auch Forschungsprojekte, die Dokumentation (inklusive dem Führen von Datenbanken) und Vermitteln von Wissen sowie wo gewünscht die Unterstützung und Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz zu den Aufgaben der Stellen und Institutionen nach Absatz 2.</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u> Die konkreten Aufgaben dieser Stelle/n für den Herdenschutz sind durch den Bund in Absprache mit den Kantonen genauer zu definieren. Folgende Aufgaben könnten dazugehören:</p> <p><u>Facharbeit, Beratung, Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation, Durchführung und Auswertung von Einsatzbereitschaftsüberprüfungen von HSH - Erstellen von Gutachten bei Konfliktsituationen mit HSH z.H. Behörden und HSH-Haltenden (bei Beissvorfällen, bei Verdacht auf Streunen/Wildern, bei Lärmklagen, bei Rissen trotz eingesetzten HSH) - Verhaltensüberprüfungen von HSH auf Anordnung der Kantone (i.d.R. im Zusammenhang mit Beissvorfällen) - Datenmanagement und -analyse (Führen von Datenbanken u.a. zur Überwachung der HSH-Population, Zusammenstellen und Analyse von Beissvorfällen und Rissereignissen, Publikation von Jahresbericht und Statistiken) - Beratung zu fach- und tierschutzgerechter HSH-Haltung/-Einsatz - Beratung und Gutachten zum Konfliktmanagement resp. zur Unfallverhütung mit HSH

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Unterstützung der Kantone bei Planungsaufgaben (bei Alplanungen, Wanderwegverlegungen im Zusammenhang mit HSH etc.) - Projekte zur Generierung von Wissen z.B. zur Schutzeffizienz von HSH oder zum Verhalten von Wölfen gegenüber Elektrozäunen - Projekte zu technischen Lösungen z.B. Entwicklung der speziellen GPS-Halsbänder «WatchDog» für HSH - Erarbeitung und Aktualisierung von Merkblättern und Formularen (digital und Papier) <p><u>Schulung, Weiterbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterbildungen von kantonalen Herdenschutzbeauftragten, Wildhütern u.a. zu Themen rund um Herdenschutzhund, Hütehunde, Schutzzäune, Hirtenarbeit, Konfliktmanagement und Schafsömmerung - Schulung von Prüfungsleitern und Figurantinnen für Einsatzbereitschaftsüberprüfungen von HSH - Durchführung von Einführungskursen für HSH-Interessentinnen und Interessenten - Durchführung von Praxiskursen für Landwirtinnen und Landwirte zu HSH, zu Schutzzäunen etc. <p><u>Koordination, Vernetzung, Kommunikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und/oder Teilnahme an Plattformen zum Erfahrungsaustausch - Organisation einer jährlichen nationalen Fachtagung zum Herdenschutz - Führen einer Homepage und Redaktion von Newslettern zum Herdenschutz - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu HSH (Entwicklung, Produktion und Versand von HSH-Markierungs- und Besucherlenkungstafeln, online-Darstellung der HSH-Einsatzgebiete in der Sömmerung etc.) - Koordination und Leitung von Einsätzen von Zivildienstleistenden auf Alpen mit Grossraubtierdruck - Projektarbeit zur Weiterentwicklung der Schutzmassnahmen (Turbo-Fladry, Abwehrhalsbänder und Tiermonitoring wie Solar- oder Alptracker) - Verfassung von Artikeln und Fachzeitschriften zu Themen im Zusammenhang mit dem Herdenschutz
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)
vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Pro Natura

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Dornacherstrasse 192, 4018-Basel

Kontaktperson* Sara Wehrli

Telefon* 061 317 92 08

E-Mail* sara.wehrli@pronatura.ch

Datum* 26.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV und eine Ausweitung der Möglichkeit für Einzeltierabschüsse de facto doch noch einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren, sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft oder eines «günstigen Erhaltungszustands» der Art in der Schweiz kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln - um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren?

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheidungen mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 zum Ziel A.4 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel bereits vor Eintritt von grossen/ernsten Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschten ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst ab November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüßen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von integralen Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationalen Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 reproduktionsfähige Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbarer» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen: Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b»:</p>
--	--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung:</p> <p>Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSV muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSV bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSV erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSV bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik erst in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll und demnach keine Dringlichkeit hat.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen. In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere, inkl. Ergebnisse der Elternschafts-Analysen) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln, inkl. Abstammung, oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. 8 Risse bei Kleinvieh sind bei einem einzigen Wolfsangriff schnell passiert. Im Mindestens müsste definiert sein, dass sich die 8 Risse bei mind. zwei voneinander unabhängigen Angriffen ereignet haben. Beim Luchs wird als «erheblicher Schaden» der Riss von 15 Tieren definiert. Da der Schaden ein wirtschaftlicher Begriff ist und der Urheber dabei keine Rolle spielen sollte, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb 8 gerissene Nutztiere bei einem Wolfsrudel schon als «grosser Schaden» gelten.</p> <p>Verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, ohne Tür und Tor für Missbrauch des Begriffs und Interpretationsschwierigkeiten zu öffnen, es sei denn, die Schwere der Verletzung wird sehr genau definiert. Ob eine langwierige, teure Folgebehandlung des betreffenden Tiers notwendig wird, lässt sich zum Zeitpunkt des Vorfalls oft gar nicht mit Bestimmtheit sagen. Es geht aber nicht an, dass eine Wolfsregulierung erst Wochen nach einem Angriff verfügt wird, weil sich bei einem Stück Grossvieh eine ursprünglich banal erscheinende Verletzung zu einem grösseren medizinischen Problem entwickelt hat (z.B. Blutvergiftung).</p> <p>Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die (letztere) überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken. Zur Abwehr von Schäden an Kleinvieh dient neu die proaktive Regulierung.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt, da es auch eine nicht zu vernachlässigende natürliche (und strassenbedingte) Mortalität von Jungwölfen gibt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Die Fachkundigkeit für den Einsatz der Drohnen wird hingegen durch das BAZL geregelt. Begründung für Ergänzung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vorgehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit (Umgang mit Rehkitzen) erfüllen. Nicht alle Drohnenpilot:innen erfüllen jedoch automatisch die Voraussetzung, um eine Rehkitzrettung durchführen zu dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt werden, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zuallererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor.</p> <p>Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht. Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt (und wie unter diesen Umständen nachgewiesen werden kann, dass Schutzmassnahmen tatsächlich versagt haben). Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen. Denkbar und sinnvoll wäre jedoch, solche Arbeitsprüfungen könnten auch dezentral an mehreren Standorten im Land durchgeführt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...».</p> <p>Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.</p> <p>Kontrollen sind zudem auch gerechtfertigt, da die Präventionsmassnahmen mit öffentlichen Geldern finanziert werden. Sinnvoll wären sogar stichprobenartige Kontrollen, unabhängig vom Auftreten von Schadenfällen, um ausreichende Daten über die Qualität der Herdenschutzmassnahmen zu erhalten, die Ursache allfälliger Übergriffe besser beurteilen und die Nutztierhaltenden entsprechend beraten zu können. Dies sollte nicht als Kontrolle der Tierhaltenden verstanden werden, sondern als fachliche Unterstützung.</p>
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen».</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmert im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschneepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschneepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizer Alpen-Club SAC

Abkürzung der Firma / Organisation* SAC

Adresse* Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 14

Kontaktperson* Philippe Wäger

Telefon* +41 31 370 18 62

E-Mail* philippe.waeger@sac-cas.ch

Datum* 27.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die separat eingereichten Stellungnahmen von SAC und SBV sind als gemeinsame Stellungnahmen zu verstehen.

Der SAC äussert sich zu ausgewählten Artikeln, die den Bergsport direkt oder indirekt betreffen. Die **wichtigsten Anliegen** betreffen:

- 1) JSV: Präzisierungen des bestehenden Wortlautes im (neuen) Artikel 4e
- 2) VEJ: Ergänzungen im (neuen) Artikel 15a
- 3) VEJ: Bemerkung zu Artikel 5, Absatz 1
- 4) JSV: Präzisierungen im (neuen) Artikel 8d
- 5) JSV: Präzisierungen im (neuen) Artikel 12

Der SAC steht gleichzeitig für ein Nebeneinander von wirkungsvollem Schutz und naturverträglicher Nutzung ein. Der SAC möchte die Natur schützen und diese auch rücksichtsvoll und möglichst hautnah erleben dürfen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die Überarbeitung der obengenannten fünf Artikel sind Voraussetzung für die Zustimmung seitens SAC.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Begründung: Die Verordnung präzisiert, was im JSG im 3. Abschnitt «Schutz» unter der Sachüberschrift «Artenschutz» mit Art. 7, Abs. 4 beabsichtigt ist. Die Umsetzung des heutigen Ordnungsartikels in die Praxis führt u.a. zu sehr grossflächigen Zonen mit Bestimmungen, deren Verhältnismässigkeit höchst fraglich ist. Heute ist in Fachkreisen bekannt, dass es den Beständen der meisten Wildtiere im Berggebiet gut geht – obwohl die Outdooraktivitäten in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen haben. Die Befürchtungen, die beim Erlass dieser Bestimmung bestanden, haben sich nicht bestätigt.</p> <p>Im Absatz 1 formuliert die geltende Norm mehrere qualitative Voraussetzungen für den Erlass von Wildruhezonen: insbesondere «Soweit es für den ausreichenden Schutz ... erforderlich ist». Dieser Rahmen wird in der Praxis je nach Kanton u.E. zu grosszügig interpretiert. Vor allem werden Regelungen erlassen, ohne dass aufgezeigt wird, dass die eingeschränkten Aktivitäten für die Bestände der Tiere tatsächlich ein Problem darstellen. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung soll der Rahmen angemessen konkretisiert werden:</p> <p>Antrag zu Absatz 1: Ergänzung mit unterstrichenen Passagen:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>«...Schutz der <u>Bestände von wildlebenden Säugetieren und Vögeln vor nachgewiesenen negativen Folgen von Störung durch...</u>»</p> <p>Absatz 2 verpflichtet die Kantone, die Bevölkerung mitwirken zu lassen. Nur zu oft gehen hier direkt betroffene Sport-, Freizeit- und Tourismusorganisationen vergessen, bzw. ihre Interessen finden kaum Berücksichtigung. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll diese Lücke geschlossen werden:</p> <p>Antrag zu Absatz 2: Ergänzung mit unterstrichenen Passagen: «Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen <u>den Gefährdungsstatus der Zielarten, die Interessen der Nutzer und Betroffenen sowie deren...</u> und sorgen dafür, dass die Bevölkerung <u>sowie die betroffenen Sport-, Freizeit- und Tourismusorganisationen und weitere Interessensgruppen frühzeitig</u> bei der Bezeichnung...»</p> <p>Absatz 3 gibt dem BAFU weitreichende Möglichkeiten, den Kantonen Vorschriften betreffend der Bezeichnung von Wildruhezonen zu machen. Die daraus resultierenden Konflikte sind bekannt und können mit der vorgeschlagenen Anpassung wesentlich verringert werden:</p> <p>Antrag zu Absatz 3: «Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung ...»</p>
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die gewählte Formulierung von Titel und Text lässt offen, ob sich der Artikel auf alle Kategorien von Wildtierkorridoren bezieht oder ob damit die überregionalen Wildtierkorridore gemäss Bundesinventar gemeint sind. Die Zustimmung des SAC basiert auf der Annahme, dass sich der Artikel einzig auf die überregionalen Wildtierkorridore bezieht. Der Text soll entsprechend präzisiert werden. Antrag: Ergänzungen in Titel und Text: «... Wildtierkorridore <u>von überregionaler Bedeutung</u> ...»
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Andere Nutzungen sollten erst dann problematisiert werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie die Funktionalität erheblich beeinträchtigen. Antrag: Ergänzung Satz 1: «Bund und Kantone ... und nicht durch andere Nutzungen <u>nachweislich erheblich</u> beeinträchtigt wird. ...»
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Regelung und Realisierung der in Art. 12, Abs. 2 aufgeführten Aufgaben nicht kantonale Aufgaben wären, bzw. ob genügend eindeutig beschrieben ist, wer zukünftig genau wofür zuständig sein soll.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Gemäss erläuterndem Bericht soll die Stelle die Kantone beraten in den aufgezählten Aufgabenbereichen (nicht, die Aufgaben realisieren lassen). Die Formulierung der Buchstaben a und b lässt dies jedoch nicht erkennen und sollte daher präzisiert werden. Antrag: Ergänzung von Buchstabe a: « <u>Beratung der Kantone im</u> Management von ... Zu Buchstabe b: Diese Förderung sollte mit Blick auf den Artenschutz sowie die knappen Ressourcen gezielt auf diejenigen Arten und Lebensräume fokussiert werden, die besonders darauf angewiesen sind. Antrag: Ergänzung von Buchstabe b: «b <u>Beratung in der</u> Förderung von <u>bedrohten</u> Arten und Lebensräumen ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu Buchstabe d: Die Überwachung der Bestände sollte mit Blick auf den Artenschutz sowie die knappen Ressourcen gezielt auf bedrohte Arten fokussieren. Antrag: Ergänzung von Buchstabe d: «d ... von <u>bedrohten</u> Arten ...»
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	<p>Bemerkung zu Art. 5, Abs. 1, Bst. g:</p> <p>Wir werden uns hier nicht ein weiteres Mal äussern zu den problematischen Auswirkungen des heute geltenden Routengebots betreffend Schneesport aus eigener Kraft in den eidgenössischen Jagdbanngebieten. Diese grossflächigen Gebiete sind meist abgelegene, topographisch raue (hoch)alpine Naturräume, welche für den naturnahen Bergsport besonders wertvoll sind. Weil sie über wenig Transportinfrastruktur verfügen, erfordert ein Besuch mehr Bewegung aus eigener Kraft, weshalb sie weniger intensiv besucht sind.</p> <p>Bei der Einführung dieser Bestimmung ging man davon aus, dass sich die zunehmenden Schneesportaktivitäten abseits von Pisten oder Loipen negativ auf die Bestände der Wildtiere in den Bergen auswirken würden. Heute ist bekannt, dass es den Beständen der meisten Wildtiere im Berggebiet gut geht – obwohl die Outdooraktivitäten zugenommen haben. Innerhalb der Skigebiete kann es anders aussehen.</p> <p>Es gibt heute andere Instrumente, um Schneesportaktivitäten ausserhalb von Skigebieten so zu lenken, dass ein Nebeneinander von Schneesport und Wildtieren im Berggebiet gut gelingt. Neben der Sensibilisierung für naturverträgliches Verhalten besteht die Möglichkeit, gezielt dort kleinräumige Wildruhezonen zu erlassen, wo sie nachweislich erforderlich sind.</p>
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist - mit Blick auf den Artenschutz sowie die knappen Ressourcen - sicherzustellen, dass die Finanzhilfen gezielt zugunsten derjenigen Arten und Lebensräume eingesetzt werden, die besonders darauf angewiesen sind. Die Förderung soll auf bedrohte Arten und Lebensräume fokussiert werden.</p> <p>Sowohl die kantonalen wie auch die eidgenössischen Jagdbanngebiete umfassen sehr grosse Flächen und liegen meist in alpinem sowie hochalpinem Gelände. Diese Gebiete sind für den Bergsport sehr wertvoll. Heute ist in Fachkreisen bekannt, dass es den Beständen der meisten Wildtiere im Berggebiet gut geht – obwohl die Outdooraktivitäten in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen haben.</p> <p>Es ist daher wichtig, dass in der Verordnung explizit ausgeschlossen wird, dass über die globalen Finanzhilfen Massnahmen finanziert würden, die das Zutrittsrecht zu den Bergen einschränken könnten.</p> <p>Antrag: Ergänzung mit unterstrichenen Passagen: «Die Höhe...von Massnahmen zur Förderung von bedrohten Arten und Lebensräumen in den Gebieten nach Anhang 1 ...der Massnahmen. Von Finanzhilfen ausgenommen sind Massnahmen, die das Zutrittsrecht nach Art. 699 ZGB oder nach Art. 14 WaG einschränken könnten.»</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizer Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation* SBV

Adresse* Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Kontaktperson* Thomas Jäggi

Telefon* 056 462 51 11

E-Mail* thomas.jaeggi@sbv-usp.ch

Datum* 19. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand des Schweizer Bauernverbandes am 6. Juni 2024 genehmigt.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der SBV hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits in die Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der SBV, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremsst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten.

Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der SBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezünte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.

- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der SBV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SBV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der SBV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SBV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der SBV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des SBV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des SBV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p style="color: red;">Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspresenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizer Bergführer Verband SBV-ASGM

Abkürzung der Firma / Organisation* SBV-ASGM

Adresse* Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 14

Kontaktperson* Pierre Mathey

Telefon* +41 31 370 18 79

E-Mail* pierre.mathey@4000plus.ch

Datum* 29.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die separat eingereichten Stellungnahmen von SAC und SBV-ASGM sind als gemeinsame Stellungnahmen zu verstehen.

Der SBV-ASGM äussert sich zu ausgewählten Artikeln, die den Bergsport direkt oder indirekt betreffen. Die **wichtigsten Anliegen** betreffen:

- 1) JSV: Präzisierungen des bestehenden Wortlautes im (neuen) Artikel 4e
- 2) VEJ: Ergänzungen im (neuen) Artikel 15a
- 3) VEJ: Bemerkung zu Artikel 5, Absatz 1
- 4) JSV: Präzisierungen im (neuen) Artikel 8d
- 5) JSV: Präzisierungen im (neuen) Artikel 12

Der SBV-ASGM steht gleichzeitig für ein Nebeneinander von wirkungsvollem Schutz und naturverträglicher Nutzung ein. Der SBV-ASGM möchte die Natur schützen und diese auch rücksichtsvoll und möglichst hautnah erleben dürfen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die Überarbeitung der obengenannten fünf Artikel sind Voraussetzung für die Zustimmung seitens SBV-ASGM.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Begründung: Die Verordnung präzisiert, was im JSG im 3. Abschnitt «Schutz» unter der Sachüberschrift «Artenschutz» mit Art. 7, Abs. 4 beabsichtigt ist. Die Umsetzung des heutigen Ordnungsartikels in die Praxis führt u.a. zu sehr grossflächigen Zonen mit Bestimmungen, deren Verhältnismässigkeit höchst fraglich ist. Heute ist in Fachkreisen bekannt, dass es den Beständen der meisten Wildtiere im Berggebiet gut geht – obwohl die Outdooraktivitäten in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen haben. Die Befürchtungen, die beim Erlass dieser Bestimmung bestanden, haben sich nicht bestätigt.</p> <p>Im Absatz 1 formuliert die geltende Norm mehrere qualitative Voraussetzungen für den Erlass von Wildruhezonen: insbesondere «Soweit es für den ausreichenden Schutz ... erforderlich ist». Dieser Rahmen wird in der Praxis je nach Kanton u.E. zu grosszügig interpretiert. Vor allem werden Regelungen erlassen, ohne dass aufgezeigt wird, dass die eingeschränkten Aktivitäten für die Bestände der Tiere tatsächlich ein Problem darstellen. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung soll der Rahmen angemessen konkretisiert werden:</p> <p>Antrag zu Absatz 1: Ergänzung mit unterstrichenen Passagen:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>«...Schutz der <u>Bestände von wildlebenden Säugetieren und Vögeln vor nachgewiesenen negativen Folgen von Störung durch...</u>»</p> <p>Absatz 2 verpflichtet die Kantone, die Bevölkerung mitwirken zu lassen. Nur zu oft gehen hier direkt betroffene Sport-, Freizeit- und Tourismusorganisationen vergessen, bzw. ihre Interessen finden kaum Berücksichtigung. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll diese Lücke geschlossen werden:</p> <p>Antrag zu Absatz 2: Ergänzung mit unterstrichenen Passagen: «Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen <u>den Gefährdungsstatus der Zielarten, die Interessen der Nutzer und Betroffenen sowie deren...</u> und sorgen dafür, dass die Bevölkerung <u>sowie die betroffenen Sport-, Freizeit- und Tourismusorganisationen und weitere Interessensgruppen frühzeitig</u> bei der Bezeichnung...»</p> <p>Absatz 3 gibt dem BAFU weitreichende Möglichkeiten, den Kantonen Vorschriften betreffend der Bezeichnung von Wildruhezonen zu machen. Die daraus resultierenden Konflikte sind bekannt und können mit der vorgeschlagenen Anpassung wesentlich verringert werden:</p> <p>Antrag zu Absatz 3: «Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung ...»</p>
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die gewählte Formulierung von Titel und Text lässt offen, ob sich der Artikel auf alle Kategorien von Wildtierkorridoren bezieht oder ob damit die überregionalen Wildtierkorridore gemäss Bundesinventar gemeint sind. Die Zustimmung des SBV-ASGM basiert auf der Annahme, dass sich der Artikel einzig auf die überregionalen Wildtierkorridore bezieht. Der Text soll entsprechend präzisiert werden. Antrag: Ergänzungen in Titel und Text: «... Wildtierkorridore <u>von überregionaler Bedeutung</u> ...»
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Andere Nutzungen sollten erst dann problematisiert werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie die Funktionalität erheblich beeinträchtigen. Antrag: Ergänzung Satz 1: «Bund und Kantone ... und nicht durch andere Nutzungen <u>nachweislich erheblich</u> beeinträchtigt wird. ...»
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Regelung und Realisierung der in Art. 12, Abs. 2 aufgeführten Aufgaben nicht kantonale Aufgaben wären, bzw. ob genügend eindeutig beschrieben ist, wer zukünftig genau wofür zuständig sein soll.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Gemäss erläuterndem Bericht soll die Stelle die Kantone beraten in den aufgezählten Aufgabenbereichen (nicht, die Aufgaben realisieren lassen). Die Formulierung der Buchstaben a und b lässt dies jedoch nicht erkennen und sollte daher präzisiert werden. Antrag: Ergänzung von Buchstabe a: « <u>Beratung der Kantone im</u> Management von ... Zu Buchstabe b: Diese Förderung sollte mit Blick auf den Artenschutz sowie die knappen Ressourcen gezielt auf diejenigen Arten und Lebensräume fokussiert werden, die besonders darauf angewiesen sind. Antrag: Ergänzung von Buchstabe b: «b <u>Beratung in der</u> Förderung von <u>bedrohten</u> Arten und Lebensräumen ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu Buchstabe d: Die Überwachung der Bestände sollte mit Blick auf den Artenschutz sowie die knappen Ressourcen gezielt auf bedrohte Arten fokussieren. Antrag: Ergänzung von Buchstabe d: «d ... von <u>bedrohten</u> Arten ...»
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	<p>Bemerkung zu Art. 5, Abs. 1, Bst. g: Wir werden uns hier nicht ein weiteres Mal äussern zu den problematischen Auswirkungen des heute geltenden Routengebots betreffend Schneesport aus eigener Kraft in den eidgenössischen Jagdbanngebieten. Diese grossflächigen Gebiete sind meist abgelegene, topographisch raue (hoch)alpine Naturräume, welche für den naturnahen Bergsport besonders wertvoll sind. Weil sie über wenig Transportinfrastruktur verfügen, erfordert ein Besuch mehr Bewegung aus eigener Kraft, weshalb sie weniger intensiv besucht sind.</p> <p>Bei der Einführung dieser Bestimmung ging man davon aus, dass sich die zunehmenden Schneesportaktivitäten abseits von Pisten oder Loipen negativ auf die Bestände der Wildtiere in den Bergen auswirken würden. Heute ist bekannt, dass es den Beständen der meisten Wildtiere im Berggebiet gut geht – obwohl die Outdooraktivitäten zugenommen haben. Innerhalb der Skigebiete kann es anders aussehen.</p> <p>Es gibt heute andere Instrumente, um Schneesportaktivitäten ausserhalb von Skigebieten so zu lenken, dass ein Nebeneinander von Schneesport und Wildtieren im Berggebiet gut gelingt. Neben der Sensibilisierung für naturverträgliches Verhalten besteht die Möglichkeit, gezielt dort kleinräumige Wildruhezonen zu erlassen, wo sie nachweislich erforderlich sind.</p>
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist - mit Blick auf den Artenschutz sowie die knappen Ressourcen - sicherzustellen, dass die Finanzhilfen gezielt zugunsten derjenigen Arten und Lebensräume eingesetzt werden, die besonders darauf angewiesen sind. Die Förderung soll auf bedrohte Arten und Lebensräume fokussiert werden.</p> <p>Sowohl die kantonalen wie auch die eidgenössischen Jagdbanngebiete umfassen sehr grosse Flächen und liegen meist in alpinem sowie hochalpinem Gelände. Diese Gebiete sind für den Bergsport sehr wertvoll. Heute ist in Fachkreisen bekannt, dass es den Beständen der meisten Wildtiere im Berggebiet gut geht – obwohl die Outdooraktivitäten in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen haben.</p> <p>Es ist daher wichtig, dass in der Verordnung explizit ausgeschlossen wird, dass über die globalen Finanzhilfen Massnahmen finanziert würden, die das Zutrittsrecht zu den Bergen einschränken könnten.</p> <p>Antrag: Ergänzung mit unterstrichenen Passagen: «Die Höhe...von Massnahmen zur Förderung von bedrohten Arten und Lebensräumen in den Gebieten nach Anhang 1 ...der Massnahmen. Von Finanzhilfen ausgenommen sind Massnahmen, die das Zutrittsrecht nach Art. 699 ZGB oder nach Art. 14 WaG einschränken könnten.»</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizer Kälbermäster-Verband

Abkürzung der Firma / Organisation* SKMV

Adresse* Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Kontaktperson* Andrea Wiedmer

Telefon* 056 462 51 11

E-Mail* andrea.wiedmer@sbv-usp.ch

Datum* 2. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Der SKMV schliesst sich ausnahmelos der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands an.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungs Wünschen
---------------------	---

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutz Hunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutz Hunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadsschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SKMV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der SKMV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SKMV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der SKMV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SKMV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der SKMV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des SKMV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des SKMV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren).</p> <p>Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden.</p> <p>Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. so weit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Bern, 19. Juni 2024

Stellungnahme zur Revision der Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der geplanten Änderung der Jagdverordnung.
Die SMP unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP
Genossenschaft



Boris Beuret, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor

Anhang
Stellungnahme des SBV zur Revision der Jagdverordnung

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizer Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation* SBV

Adresse* Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Kontaktperson* Thomas Jäggi

Telefon* 056 462 51 11

E-Mail* thomas.jaeggi@sbv-usp.ch

Datum* 19. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand des Schweizer Bauernverbandes am 6. Juni 2024 genehmigt.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der SBV hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits in die Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der SBV, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremsst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten.

Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der SBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.

- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der SBV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SBV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der SBV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SBV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der SBV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des SBV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des SBV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren).</p> <p>Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden.</p> <p>Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche
Abkürzung der Firma / Organisation* COFICHEV
Adresse* Rte de la Grange-Neuve 1, 1053 Montheron
Kontaktperson* Charles Trolliet
Telefon* 079 205 32 91
E-Mail* trolliet@swissonline.ch
Datum* 04.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

COFICHEV (*Conseil et Observatoire Suisse de la Filière du Cheval / Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche*) ist ein nationales, privates und unabhängiges Gremium von Experten aus den Bereichen Pferdesport, Pferdezucht, Pferdehaltung- und Pension, wissenschaftliche Forschung und Berufsbildung. Die Mitglieder kennen alle wichtigen Branchenakteure und bilden somit eine nationale übergeordnete Organisation aus mehreren thematisch-fachlichen Gebieten.

COFICHEV dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes SBV in allen Punkten.

Als Fachorganisation der Pferdebranche möchten wir aber einige Punkte herausheben, die für die Pferdehaltung bei diesem Thema speziell sind.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der SBV hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits in die Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der SBV, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbaaren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfspopulation breitet sich ungebremst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten.

Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der SBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere, Schäden durch flüchtende Tiere (vor allem bei Equiden) oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren, ohne die in vielen Fällen zwingende kantonsübergreifende Zusammenarbeit zu beschneiden. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschnürten oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezaunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser; Pferdeweiden und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend. Zudem ist die Erweiterung der anerkannten Rassenliste der Herdenschutzhunde zu prüfen. Besonders für den Schutz der Equiden auf der Weide braucht es Ergänzungen.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaeren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Raubtieren auch gezählt werden. Alle GVE's inkl. Equiden sind gleich zu behandeln, unabhängig vom Status auf der Tierverkehrsdatenbank.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr und tierartsspezifisch angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der SBV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SBV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der SBV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SBV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der SBV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des SBV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	3 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen.</p> <p>Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären.</p> <p>Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des SBV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspresenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizer Rindviehproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation* SRP

Adresse* Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Kontaktperson* Michel Darbellay

Telefon* 056 462 53 60

E-Mail* info@srp-psbb.ch

Datum* 10. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die Schweizer Rindviehproduzenten SRP (angeschlossenen Mitgliedorganisationen: Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter, Interessengemeinschaft öffentliche Märkte, Mutterkuh Schweiz, Schweizer Kälbermästerverband, Schweizer Milchproduzenten SMP, Swiss Beef CH) nehmen diesbezüglich gerne Stellung.

Da Rindviehproduzenten oft auch Kleintierhalter sind, bezieht sich unsere Stellungnahme auch auf Massnahmen, die den Schutz von Schaf- und Ziegenherden betreffen. Die Regulierung von Wölfen im Falle von Angriffen auf Schaf- und Ziegenherden ist auch für Rinderherden wichtig. Die Anwesenheit von Wölfen in der Nähe von oder in Rinderherden führt nämlich zu reaktivem und unberechenbarem Verhalten und erhöht somit das Unfallrisiko für Menschen und insbesondere für Wanderer stark.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger.

Wir betonen, dass für Rinder, die älter als zwei Wochen sind, keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen praktikabel sind.

Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wir fordern tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Kulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden.

Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise, die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremst in das ganze Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete).

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Der Einsatz von Herdenschutzhunden ist für Rindvieh nicht praktikabel.

Ein einheitliches und generalisiertes Verfahren einführen, das alle Rassen von Herdenschutzhunden ohne Diskriminierung akzeptiert, indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen EBÜ ist zu hinterfragen. Die HSH nur einzeln zu prüfen, ist fragwürdig, da die HSH nicht einzeln gehalten werden dürfen (Tierschutz) und die HSH sich bei der Schutzarbeit koordinieren müssen.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Die SRP lehnen die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben ab.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element parallel zu Regulierungen muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdeschutzhundes. Für Rinder älter als zwei Wochen, gibt es keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder weiter zu fassen, damit eine Regulation auch möglich ist.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung gegeben worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie der Biber, der Fischotter, Goldschakal und weitere rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Alles landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel,

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Abschüsse in Jagdbanngebieten

Der Abschuss von Wölfen, die Schäden verursachen und damit die Bedingungen für eine Abschussbewilligung erfüllen, ist auch in Jagdbanngebieten umzusetzen. Ebenso muss die Regulierung gemäss Art. 7a JSG in den Jagdbanngebieten möglich sein.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu sind in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, ebenso in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf einem tragbaren Niveau führen.
- **Schadschwellen streichen.** In geschützten Situationen sind die Schadschwellen zu streichen und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie Verteidigungsabschüssen eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutzhunde sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde hat, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen, die Anpassung der EBÜ indem die Hunde nicht mehr einzeln geprüft werden und die Prüfsituationen der Realität angepasst werden. Für Rinderherden sind Herdenschutzhunde ungeeignet.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufbürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.
Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützen die SRP die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wofbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, werden unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdeschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. B. Zif. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» beim Kleintiere sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordern die SRP eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d: d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anrorderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen, nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die SRP fordern die Abschaffung der Schadschwellen. Somit ist kein Zeit zu verlieren sobald eine Risse stattfindet.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder andern geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff mit oder ohne Schäden kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem gleichen Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der agreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei allen Nutztierherden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachten die SRP die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend und verlangen darum die Abschaffung der Schadschwellen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgraben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung be-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	rücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichte, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnen die SRP die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt und hier muss sich das BAFU heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen, ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, weil es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einen gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Elräuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle halten die SRP fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher kein besonderer Schutz dieser Tierart gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht der SRP ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Bestände an Wölfen sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken und bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Dabei sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht, am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Die SRP fordern die Abschaffung der Schadschwellen. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf bevor sie gerissen werden, noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird. Für Rinder älter als zwei Wochen, gibt es keine zumutbare Herdenschutzmassnahmen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen.</p> <p>Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen und da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen und daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes und daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger, als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Oder die Kantone sind anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens der SRP, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Das landwirtschaftliche Kulturland ist generell zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten wo die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich und damit werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe Entschädigung nur gegen vorweisen der Kadaver ist damit mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen. Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, aber auch diese Ansätze sind auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Uebernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es fehlen pragmatische Vorschläge, wie die aktuelle Situation (Monopol Agridea, fehlende Hunde etc.) konkret angegangen und verbessert werden. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen der Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und Schlechtwetter und die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p> <p>Das System der Prüfungen EBÜ ist zu hinterfragen. Die HSH nur einzeln zu prüfen, ist fragwürdig, da die HSH nicht einzeln gehalten werden dürfen (Tierschutz) und die HSH sich bei der Schutzarbeit koordinieren müssen.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Einzelprüfung: Herdenschutzhunde agieren immer zu zweit oder mehr. Das Verhalten des Hundes im Team entspricht nicht dem Verhalten als Einzeltiers. Verhalten können sich ändern und beeinflussen den Hund im Bezug auf Verhalten gegenüber der Herde aber auch gegenüber dem Menschen.</p> <p>Buchstabe B: die Prüfung hat auch im Zaun statt zu finden. Der Hund muss im Team geprüft werden.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und verursachen daher für die Tierhalter sehr grosse Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch Tierhalter unterstützen, welche Nutztiere verlieren, wenn ein Einzelwolf wütet und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit maximal 30 mindestens 50% Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm, und der Funktionserhaltung von Drainagen, Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune, Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Arbeit von Agridea betreffend Beratung muss zwingend aus dem Umweltbudget bezahlt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. + soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizer Tierschutz STS

Abkürzung der Firma / Organisation* STS

Adresse* Dornacherstrasse 101, 4018-Basel

Kontaktperson* Pius Odermatt

Telefon* 061 365 99 99

E-Mail* pius.odermatt@tierschutz.com

Datum* 3.7.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagd-baren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die vorgeschlagene Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Der STS lehnt die neuen Bestimmungen beim Biber ab: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von	Steinböcken
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit freierlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.</p>
Abs. 1	Zustimmung	-
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Keine Stellungnahme	-
Abs. 4	Keine Stellungnahme	-
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden und einer Gefährdung von Menschen. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionssprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Bst. b Ziff. 3: Der Passus 'die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern' ist zu streichen, da der Begriff übermässig nicht klar definiert ist und dadurch missbräuchlich verwendet werden könnte.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbarer» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden</p> <p>Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die</p>
--------	------------------------------	---

		<p>Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen: Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Anforderung für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b: a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume: 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1.</p>
--	--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen. In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Die nötige Anpassung wird vom STS begrüsst, schafft sie den behandelnden Tierärztinnen und Tierärzten dadurch Rechtssicherheit.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen) Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSJ so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung: 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen.</p> <p>Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss.</p> <p>Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgefleichen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten. Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibers aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat! Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhund Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will. Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss. Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend. Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf «unschützbaeren» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbaer nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutzierriss. Sie sorgen dafür ...».</p> <p>Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutzierriss eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.</p>
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen».</p> <p>Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinteiligen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen.</p> <p>Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist. Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs.1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizer Wanderwege

Abkürzung der Firma / Organisation* --

Adresse* Monbijoustrasse 61

Kontaktperson* Pietro Cattaneo

Telefon* 031 370 10 31

E-Mail* pietro.cattaneo@schweizer-wanderwege.ch

Datum* 06.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Schweizer Wanderwege äussern sich im Folgenden nur zu Artikeln der JSV, die das Wandern betreffen. Die Aussagen sind aber durchaus mehrheitlich auch für andere Mobilitätsformen wie z.B. das Mountainbiking zutreffend. Dabei ist es uns wichtig zu betonen, dass Vieles was in den letzten Jahren gemeinsam mit Partnern wie dem BUL und der Agridea sowie andere Organisation im Bereich des Langsamverkehrs wie SchweizMobil im Herdenschutz entwickelt und aufgebaut wurde, sich grundsätzlich sehr gut bewährt hat. So konnte insbesondere die Anzahl und die Schwere der Zwischenfälle zwischen Herdenschutzhunden und Wandernden über die Jahre konstant tief respektive klein gehalten werden. Dies trotz kontinuierlicher Zunahme der Anzahl Wandernden in der Schweiz. Dies wird auch durch die abnehmende Anzahl Meldungen von kleinen Zwischenfällen oder besorgten Wandernden auf unserem Portal bestätigt.

Weiter haben die fach- und tierschutzgerechte Herdenschutzhundehaltung und deren Einsatz, das Konfliktmanagement entlang von potenziell gefährlichen Wanderwegen sowie die Kommunikation im Gelände dazu beigetragen, dass mögliche Konflikte früh- oder rechtzeitig angegangen und gelöst werden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Gegen einen Übertrag von mehr Verantwortung an die Kantone im Bereich Herdenschutz haben wir nichts einzuwenden. Es ist jedoch dabei darauf zu achten, dass auch künftig sichergestellt wird, dass für national relevante Aspekte wie zum Beispiel die Anerkennung von Herdenschutzhunden oder die Kommunikation im Gelände national einheitliche Lösungen umgesetzt werden. Dies bedingt, klare nationale Vorgaben und eine aktive Koordination.

Zudem soll vorhandene Fachkompetenz im Herdenschutz möglichst erhalten und wo gewünscht auch weiterhin den Behörden von Kantonen und Bund zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere der Herdenschutz mit Hunden ist eine komplexe Thematik und betrifft nebst den Landwirten selbst auch verschiedene behördliche Stellen (Landwirtschaft, Jagd, Veterinärwesen etc.) sowie die breite Öffentlichkeit.

Und um allfällige Fehlentwicklung und / oder Fehlanreize im Herdenschutz möglichst rechtzeitig erkennen, analysieren und dann korrigieren zu können, braucht es ein nationales Monitoring zu den Massnahmen im Kontext der Umstände (Wolfsbestand etc.).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz wird dieser Artikel begrüsst.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u> Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramme» ist nirgends definiert und verwirlich – er soll nicht verwendet werden. Zudem soll nebst Prüfung, Haltung und Einsatz auch die Ausbildung von Herdenschutzhunden (HSH) weiterhin durch öffentliche Gelder unterstützt werden: «Der Bund wird die Prüfung, die Haltung, den Einsatz sowie die Ausbildung von Herdenschutzhunden im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprogramme weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen.» Diese finanzielle Unterstützung für die Ausbildung soll nach der erfolgreichen Überprüfung der Einsatzbereitschaft eines HSH erfolgen. So kann dem Anliegen entsprochen werden, den Landwirten mehr Autonomie und Eigenverantwortung bei der Ausbildung von HSH zuzugestehen (wie es insbesondere in den Kantonen Graubünden und Wallis bereits weitgehend gehandhabt wird): weg von einer starken Reglementierung der Ausbildung von HSH hin zu mehr Freiheit auf dem Weg zum einsatzbereiten HSH (freie Rassenwahl, keine Einschränkung mehr der Herkunft der Hunde). Gegen eine Öffnung der Überprüfung und Anerkennung von Hunden als HSH haben wir nichts einzuwenden. Neben verschiedenen Chancen birgt diese Öffnung jedoch auch das Risiko, dass künftig für viel mehr Hunde als heute die Anerkennung als HSH gesucht wird (z.B. im Kontext von Nutztierherden, die einfacher und effizienter mittels Elektrozäunen geschützt werden könnten). Eine solche Zunahme erschwert generell die Koordination mit dem Wanderwegnetz und erhöht das Risiko von Zwischenfällen. Deshalb bleibt es in Zukunft wichtig, dass dem Grundsatz «so viele HSH wie nötig, so wenige wie möglich» genügend Beachtung geschenkt wird (dies natürlich auch vor dem Hintergrund, dass Haltung und Einsatz von HSH Motivation und Engagement seitens Halter voraussetzen und ein nicht zu vernachlässigendes Konfliktpotenzial mit sich bringen).</p> <p>Darüber hinaus ist es für den Wanderer und darauf ausgerichtete Kommunikation entscheiden, dass Herdenschutzhunde bei Begegnungen ein möglichst «ähnliches» Verhalten an den Tag legen, um eine bestmögliche Einschätzung der Situation der Wandernde von solchen Situationen zu erreichen und somit weniger Zwischenfälle zu haben.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; Hunde werden einzeln und frühestens ab einem Alter von 15 Monaten durch das BAFU auf deren Eignung zum Herdenschutz geprüft. Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung die folgenden Anforderungen erfüllen ...»</p> <p>Begründung: Es ist zentral, dass schweizweit einheitlich eine national anerkannte Überprüfung von HSH stattfindet und diese überall den gleichen Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wird. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn der Bund diese Überprüfung durchführt oder durch eine mandatierte Institution durchführen lässt.</p> <p>Ergänzung zu den Erläuterungen zu Buchstabe c: Herdenschutzhunde dürfen Menschen gegenüber weder im noch Ausserhalb des Arbeitseinsatzes ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen. Die Prüfung muss deshalb nachweisen, dass vom Hund unter Berücksichtigung seines Einsatzzwecks keine Gefährdung für Menschen ausgeht.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde auf den offiziellen Fuss- und Wanderwegen angemessen kennzeichnet markiert sind. Sie melden dem BAFU jährlich bis zum 15. April und bei relevanten Änderungen die vorgesehenen Einsatzgebiete ...</p> <p>Begründung: Genau messbar sind die Perimeter der mit Herdenschutzhunde geschützten Weiden. Diese Perimeter werden nicht markiert, sondern es wird den Zu- und Ausgang kennzeichnet. Dies stellt für den Wandernde eine Information dar und setzt eine erfolgte Risikobeurteilung voraus. Es gilt zu beachten, dass eine solche Information auch an Stellen notwendig sein kann, die nicht auf einem Wanderweg liegen. Eine einheitliche Kommunikation erleichtert die Aufnahme und das Verständnis der Botschaft. Diese Errungenschaft darf auf keine Fall aufgegeben werden. Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass innert kurzer Zeit sehr viele verschieden Tafel (Format, Farbe, Inhalte) entwickelt werden, ohne dass ein effektiver Mehrwert besteht. Der Bund muss dafür sorgen, dass einheitliche Mittel zum Einsatz kommen.</p> <p>Um auf kurzfristige, relevante Veränderungen im Einsatz von Herdenschutzhunden reagieren zu können, sind weitere Datenlieferungen vorzusehen.</p> <p>Kommentar zu den Erläuterungen Wie z.B. für die Signalisation der offiziellen Wanderwege müssen auch für die Einsatzgebiete von anerkannten HSH schweizweit einheitliche Tafeln zur Anwendung kommen. Es gilt hierfür das vom Bund entwickelte Signalisationsmaterial zu verwenden.</p> <p>Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen: «Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde <i>schweizweit einheitlich</i> mittels aussagekräftiger <i>der hierfür vom Bund entwickelten</i> Markierungstafeln signalisiert werden. Diese</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Tafeln sind auf den offiziellen Zugangswegen so anzubringen, so dass der Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer, Mountainbiker) vorzeitig über die bald mögliche Begegnung mit Herdenschutzhunden informiert wird. Diese Tafeln sollen nebst der Ankündigung der Präsenz von Hunden auch Anweisungen für die wichtigsten Verhaltensweisen Dritter bei der Begegnung mit den Hunden enthalten. Bei Bedarf können die Kantone die vom BAFU zu diesem Zweck entwickelten Tafeln einsetzen.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Im Grundsatz stimmen wir diesen Artikel zu.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kommentare zu den Erläuterungen zu Buchstabe b: Konfliktprävention muss möglichst frühzeitig und vorausschauend erfolgen. Es sollen deshalb auch einzelbetriebliche Planungen zur Verhütung von Konflikten mit HSH unterstützt werden, wenn diese für Betriebe erstellt werden, die die klare Absicht haben, mit anerkannten HSH zu arbeiten (jedoch zum Planungszeitpunkt noch nicht über solche anerkannten HSH verfügen). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben dies klar bestätigt.</p> <p>Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden: «Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutzhunde gem. Art. 10d Abs. 4 einsetzen oder einzusetzen zu gedenken und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden.» Dies gilt auch für Punkt c). Die finanzielle Unterstützung der Planung zur Entflechtung von Mountainbike- und Wanderwegen in dem Gebiet, in dem anerkannte Herdenschutzhunde eingesetzt werden, unterstützen wir vollumfänglich. Unter Buchstabe c wird darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit dieser Massnahme durch ein Gutachten gemäss Buchstabe b nachgewiesen werden muss. Um die bestmögliche Umsetzung aller Massnahmen zu gewährleisten, muss diese Planung ebenfalls vor dem Einsatz von Herdenschutzhunden erfolgen dürfen.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits früher erwähnt wurde, wird auch für den Herdenschutz eine nationale Koordination benötigt. Entsprechend soll der Titel des Artikels 12 wie folgt ergänzt werden: «Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement und den Herdenschutz».
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Das BAFU führt die Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement sowie für den Herdenschutz.»</p> <p>Begründung: Der Herdenschutz ist für die zuständigen Behörden nach wie vor ein relativ neues Thema, im jeweiligen Gesamtkontext von eher untergeordneter Bedeutung und neue Erkenntnisse wie auch sich ändernde Rahmenbedingungen führen laufend zu Anpassungen bei den Massnahmen und den Empfehlungen. Für einzelne Kantone wird es noch schwieriger sein als bisher für den Bund, hier jeweils auf dem aktuellen Stand des Wissens zu sein (und die Kantone werden künftig stärker in der Verantwortung stehen). Deshalb ist es wichtig, dass das BAFU auch in Zukunft im Herdenschutz Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen und beiziehen kann für die interkantonale Koordination von Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: Neu ist auch ein Buchstabe c mit folgendem Wortlaut vorzusehen: «Förderung und Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere».</p> <p>Begründung: Auch im Bereich Herdenschutz sollen die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die zuständigen kantonalen Beratungsstellen mit der Aufbereitung von Fachwissen und gezielter Expertise unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es im Herdenschutz Aufgaben, welche am zielführendsten national wahrgenommen werden (z.B. die Überprüfung von HSH auf ihre Einsatzbereitschaft) sowie solche, die eine schweizweite Koordination erfordern (z.B. die einheitliche Beschilderung der Einsatzgebiete von HSH).</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: Zu den Aufgaben der Stellen und den Institutionen nach Absatz 2 gehören insbesondere: neuer Buchstabe: <i>die Prüfung und Überwachung von Herdenschutzhunden;</i> neuer Buchstabe: <i>die Koordination von Aktivitäten im Bereich Herdenschutz;</i></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>f. die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren <i>und im Herdenschutz</i>;</p> <p>g. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management <i>sowie im Herdenschutz</i>;</p> <p>h. Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, <i>beim Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere</i>, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz.</p> <p><u>Begründung:</u> Die national einheitliche Überprüfung (gemäss den Vorgaben aus der eidgenössischen Jagd- und der eidgenössischen Tierenschutzverordnung) von Hunden auf ihre Eignung für den Einsatz im Herdenschutz ist von höchster Bedeutung. Und für anerkannte HSH steht der Bund auf Grund der entsprechenden Motion von Hansjörg Hassler von 2010 in der Pflicht ein Monitoring zu führen – ein solches macht nur schweizweit Sinn.</p> <p>Wenn die Kantone im Herdenschutz künftig mehr Verantwortung übernehmen, so macht eine Koordination von Aktivitäten zwischen den verschiedenen Kantonen und dem Bund umso mehr Sinn. Zudem hat sich insbesondere im Bereich Konfliktmanagement und Unfallverhütung im Zusammenhang mit HSH in der Vergangenheit die Koordination verschiedener Aktivitäten nicht nur zwischen verschiedenen Kantonen, sondern auch zwischen verschiedenen Akteuren innerhalb eines Kantons als zielführend erwiesen.</p> <p>Darüber hinaus gehören wie für das Wildtiermanagement auch Forschungsprojekte, die Dokumentation (inklusive des Führens von Datenbanken) und Vermitteln von Wissen sowie wo gewünscht die Unterstützung und Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz zu den Aufgaben der Stellen und Institutionen nach Absatz 2.</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u></p> <p>Die konkreten Aufgaben dieser Stelle/n für den Herdenschutz sind durch den Bund in Absprache mit den Kantonen genauer zu definieren. Folgende Aufgaben sollten mit Blick auf die Wanderwege dazugehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Gutachten zum Konfliktmanagement resp. zur Unfallverhütung mit HSH - Fachliche Unterstützung der Kantone bei Planungsaufgaben (bei Alplanungen, Wanderwegverlegungen im Zusammenhang mit HSH etc.) - Erarbeitung und Aktualisierung von Merkblättern und Formularen (digital und Papier)
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerische Falkner-Vereinigung

Abkürzung der Firma / Organisation* SFV

Adresse* Mahrenstrasse 119, 4654 Lostorf

Kontaktperson* Kleger Daniel

Telefon* 079 648 08 10

E-Mail* dk-fbniederamt@bluewin.ch

Datum* 21.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Schweizerische Falknervereinigung hat nur Änderungsvorschläge für den Art. 6bis, welcher die Falknerische Haltung betrifft. Diese sollen jedoch aus folgenden Gründen dringend geprüft werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen unter Art. 6bis sind wichtig für einen ordnungsgemässen, fachlich korrekten und einheitlichen Vollzug der falknerischen Haltung in der Schweiz. Auf Grund der weiterhin fehlenden Richtlinie (gem. Art. 6bis Abs. 4) bestehen in den Kantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung. Auf Grund der fehlenden Richtlinie bestehen zudem konfliktuelle Bestimmungen mit der Tierschutzverordnung (TSchV, 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen. Die aktuellen Formulierungen in Art. 6bis verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie.

Insbesondere Abs. 2 lit. b muss um den Begriff «vorübergehend» gekürzt werden.

In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mauserkammern gehalten werden. Auf Grund ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Abs. 2 lit. b zwingend notwendig.

Weitere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.

Die vorgeschlagenen Änderungen basieren auf den vorgesehenen Änderungen anlässlich der JSV-Revision 2017 sowie auf dem Bericht von Peter Dollinger (2015) im Auftrag des BAFU.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die Schweizerische Falknervereinigung nimmt nur zu Art. 6bis Stellung und verzichtet auf eine Stellungnahme zu anderen Artikeln. Eine Anpassung von Art. 6bis wäre bereits anlässlich der letzten Revision des eidg. Jagdrechts vorgesehen gewesen, welche vom Stimmvolk leider abgelehnt wurde. Obwohl die Falknerische Haltung nicht sehr viele Personen in der Schweiz betrifft, beschäftigt die zurzeit bestehende Rechtsunsicherheit und Diskrepanz zur sinnvollen und international bewährten Praxis die kantonalen Jagdbehörden verhältnismässig zu stark. Mit den von uns vorgeschlagenen Anpassungen wäre die Falknerische Haltung so geregelt, dass ein klarer und einheitlicher Vollzug durch die Kantone wie auch eine praxistaugliche Falknerische Haltung rechtskonform umsetzbar wäre. Mit den schweizweit zunehmenden Krähenkonflikten dürfte die Beizjagd und somit auch die falknerische Haltung künftig an Bedeutung gewinnen, was umso mehr nach klaren, praxistauglichen und einheitlichen Vorgaben verlangt. Vielen Dank für die Berücksichtigung.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 6 ^{bis}		<p>Falknerische Haltung von Greifvögeln</p> <p>Grundsätzliche Überarbeitung</p> <p>Die gemäss Art. 6bis Abs 4 erwähnte Richtlinie fehlt bisher. Aus diesem Grund bestehen in den Kantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung. Auf Grund der fehlenden Richtlinie bestehen zudem konfliktuelle Bestimmungen mit der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen.</p> <p>Die aktuellen Formulierungen in Art. 6bis verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie. Insbesondere Abs. 2 Bst. b muss um den Begriff «vorübergehend» gekürzt werden. In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mauserkammern gehalten werden. Auf Grund ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Abs. 2 Bst. b zwingend notwendig. Andere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.</p> <p>Änderungs-Anträge Art. 6bis:</p> <p><i>Neuer Bst. d in Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn: <u>d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.</u></p> <p><i>Anpassungen in Abs. 2 Bst. a und b</i></p> <p>² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:</p> <p>a. während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern <u>oder Offenfrontgehegen</u></p> <p>b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges vorübergehend auf Flugdrahtanlagen;</p> <p><i>Neuer Abs. 5</i></p> <p>⁵ <u>Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.</u></p> <p><i>Ergänzung der Erläuterungen:</i></p> <p>Beschreibung des Begriffs Greifvogel; mit dem Begriff Greifvogel sind in Art. 6^{bis} alle eigentlichen Greifvögel (Accipitriformes), Falken (Falconiformes) sowie Eulen (Strigiformes) gemeint.</p> <p>Zu Abs. 5: das freie Fliegenlassen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerische Gebirgswaldpflegegruppe
Abkürzung der Firma / Organisation* GWG
Adresse* Försterschule 2; 7304 Maienfeld
Kontaktperson* Samuel Zürcher, Sekretär
Telefon* 081 403 33 61
E-Mail* samuel.zuercher@ibw.ch
Datum* 04. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die schweizerische Gebirgswaldpflegegruppe (GWG) ist ein Zusammenschluss von Forstfachpersonen, die sich mit der Pflege und Bewirtschaftung der Schutzwälder zur Erhaltung der Schutzfunktion vor Naturgefahren in der Schweiz widmet.

Die GWG nimmt primär summarisch Stellung. Im Teil II wird lediglich auf die jeweiligen Punkte der Zusammenfassung verwiesen.

1. Einleitend hält die GWG fest, dass der für die Waldverjüngung absolut zentrale Grundsatz der Jagdgesetzgebung - Art. 3 Abs. 1 JSG - in weiten Teilen der Schweizer (Schutz-) Wälder seit Jahrzehnten nicht umgesetzt wird: Der Einfluss auf den Wald durch die Wildhuftierarten (Hirsch, Reh, Gämse) ist in grossen Teilen der Schweizer Gebirgswaldfläche deutlich zu hoch, sodass sich die Wälder nicht ausreichend artenreich verjüngen können. Dies behindert auch grossflächig die Anpassung an den Klimawandel. Art. 3 Abs. 1 JSG und Art. 27 Abs. 2 WaG müssen umgehend flächendeckend umgesetzt werden. Hierzu sind Bestandesreduktionen der Wildhuftierbestände in vielen Gebieten zwingend und dringend. Um dies zu erreichen, ist eine intensivierte Jagd absolut zentral. Der Wolf (wie auch der Luchs) kann ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten: Er nutzt Wildhuftiere als Nahrung und beeinflusst deren Verhalten. Der Reproduktionserfolg der Wolfsrudel in der Schweiz basiert zu einem wesentlichen Teil auf überhöhten Hirschbeständen.
2. Die Interessen der Landwirtschaft sind berechtigt und müssen gewahrt werden. Die im Entwurf der JSV vorliegenden Bestimmungen zur Regulierung von Wölfen sind jedoch zu einseitig auf die ökonomischen Interessen der Landwirtschaft ausgerichtet. Mit der Präsenz von Wölfen wird eine Erhöhung der natürlichen Verjüngung im Wald erwartet und teilweise bereits beobachtet. Diese positive Entwicklung ist von grosser ökonomischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Bei einer ausreichenden artenreichen Naturverjüngung entfallen aufwendige technische Massnahmen zum Schutz der Waldverjüngung, und die Schutzwirkung des Waldes kann nachhaltig sichergestellt werden kann. In der Güterabwägung von möglichen Schäden durch Raubtiere muss diesem ökonomisch positiven Aspekt der Wirkung der Wolfspräsenz auf die Verjüngung im Schutzwald in der JSV zwingend mehr Gewicht beigemessen werden. Die JSV ist entsprechend anzupassen.
3. Das Ziel muss eine konfliktarme Koexistenz mit dem Wolf sein. Daher unterstützt die GWG sowohl die Förderung des hierfür zentralen Herdenschutzes als auch eine unbürokratische und rasche Entnahme von schadenstiftenden Tieren. Eine Festlegung einer Mindestzahl an Rudeln ist dafür nicht notwendig und, wenn sie implizit als Zielwert verwendet wird, auch zu tief. Vielmehr sind wildtierbiologische Erkenntnisse zu berücksichtigen.
4. Die JSV muss sich strikt an BV, JSG und Berner Konvention halten. Dies ist im vorliegenden Entwurf JSV nicht gegeben.
5. Reaktive Regulationen von Wolfsrudeln und Einzelwölfen sind nur dann zulässig, wenn erheblicher Schaden an Nutztieren oder eine nachweisliche Gefährdung von Menschen eingetreten ist. Die vorgeschlagenen Schadensschwellen sind teilweise zu tief.
6. Proaktive Regulationen von Rudeln sind nur zulässig, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen mit grosser Wahrscheinlichkeit drohen. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind viel zu wenig restriktiv. Eine proaktive Regulation darf nur erfolgen, wenn die natürliche Waldverjüngung gemäss Art. 27 Abs. 2 WaG und Art. 3 Abs. 1 JSG möglich ist.
7. Unauffällige Rudel, welche kaum Schäden verursachen und keine relevanten Risiken für Menschen darstellen, sind unter keinen Umständen zu regulieren. Denn die positi-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

ven ökologischen Auswirkungen solcher Rudel überwiegen die negativen Auswirkungen. Nur wenn solche Rudel überleben, können sich gesellschaftlich gewünschte Verhaltensweisen weiterverbreiten.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die Anpassungen der JSV setzt die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zur Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ungenügend um und ist bei der Regulierung der Wölfe einseitig auf die Interessen der Landwirtschaft ausgerichtet.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a		Regulierung von Steinböcken
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe I. Zusammenfassung Punkte 2, 4, 6 und 7.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe I. Zusammenfassung Punkte 2, 4, 6 und 7.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe I. Zusammenfassung Punkte 2, 3, 4, 6 und 7.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe I. Zusammenfassung Punkt 5
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe I. Zusammenfassung Punkt 3
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe I. Zusammenfassung Punkt 5
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Siehe I. Zusammenfassung Punkte 3
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe I. Zusammenfassung Punkte 3 und 4.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie

Abkürzung der Firma / Organisation* SGW / SSBF

Adresse* c/o Wildtier Schweiz, Winterthurerstrasse 92, 8006 Zürich

Kontaktperson* Präsidentin Annette Holden-Stephani

Telefon* +41 78 789 92 96

E-Mail* vorstand@sgw-ssbf.ch

Datum* 05.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) betrifft zu einem beträchtlichen Teil die Regulierung von Wildtieren. Die jetzige Vorlage missachtet teilweise grundsätzliche wildbiologische Aspekte und lässt zudem ausser Acht, dass bereits Gesetze für das Miteinander von Wildtier und Mensch greifen. Speziell hinweisen möchten wir auf die Regulierung der Wölfe. Wir kritisieren die Minimalanzahl von 12 Rudeln in der Schweiz. Vielmehr gehen wir aufgrund von wildbiologischen Fakten davon aus, dass es eine Mindestanzahl von 20 Rudel in der Schweiz nötig ist, um eine intakte Wolfspopulation zu erhalten. Dabei gilt diese minimale Anzahl nur dann, wenn die Voraussetzungen der optimalen Verbreitung und Vernetzung gegeben sind. Diese ist jedoch noch nicht überall gegeben.

Weiters kritisieren wir die Entnahme von Bibern. Der Biber zeigt vielerorts auf, dass der ausgeschiedene Gewässerraum nach wie vor nicht naturnah oder extensiv bewirtschaftet wird. Dieser Gewässerraum ist bei Schäden und Forderung nach Entnahmen unbedingt zu berücksichtigen. Die Entnahme von Bibern soll nur in Einzelfällen als letzte mögliche Massnahme bewilligt werden und die Entnahme selbst muss fach- und tierschutzkonform durchgeführt werden. Von einer Regulation von Biberfamilien ist abzusehen. Ansonsten müssen zumindest die Kriterien der Regulation von Biberfamilien ergänzt und überarbeitet werden. Auch die Entschädigung von Schäden, insbesondere beim Fischotter, bemängeln wir und fordern eine Erhöhung der Entschädigung auf 80%, so wie es bei anderen Arten angewendet wird. Zudem sind die Massnahmen für den Schutz der Fischzuchten und Fischhälterungen zu ergänzen und Fischteiche von Privatpersonen einzubeziehen.

Die SGW begrüsst den Zusatz der Wildkorridore, wünscht jedoch, dass die regionalen Wildtierkorridore als wichtiges Element für eine übergeordnete Vernetzung für Wildtiere einzubeziehen sind, sodass diese ebenfalls finanziell vom Bund unterstützt werden können. Damit möglichst viele Tierarten davon profitieren können, soll die Funktionalität auch für Tierarten sichergestellt sein, die nicht im JSV aufgeführt sind.

Zudem kritisiert die SGW die Zentralisierung der Information der Öffentlichkeit und die Vergabe von Aufträgen über die Dokumentationsstelle für Wildtierforschung. Was Bildung und Forschung zu Wildtiermanagement anbelangt, ist es von grundlegender Wichtigkeit, dass die allfällig beauftragten Institutionen unabhängig vom Bund/BAFU arbeiten und sich in Sachfragen auch dementsprechend äussern können. Wir schlagen daher eine grundsätzliche Überarbeitung des Art. 12 vor.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Wir beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV), insbesondere auch unter Berücksichtigung wildbiologischer Aspekte.
--

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Nach dessen Ausrottung und Wiederansiedlung vor über 100 Jahren wuchsen die Bestände des Steinbocks erfreulicherweise wieder auf ein schönes Niveau an - eine Erfolgsgeschichte. Der Steinbock kann, resp. muss seit über 40 Jahren auch wieder reguliert werden. Die Eingriffe in den Bestand haben die Ziele eine gesunde, stabile und langfristige Bestandsstruktur zu erhalten und Schäden am Lebensraum zu vermindern. Dies definiert auch Art. 4a Abs. 3 Bst. a. Abs. 3 Bst. b hingegen kann diesen Zielsetzungen widersprechen, wenn z.B. eine Kolonie bocklastig ist. Da eine natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur die Vorgabe für eine Regulierung ist, erübrigt sich Bst. b und kann ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Begrüsst wird sehr, dass an den von den Kantonen zu erhebenden Daten und Alterskategorien nichts geändert wurde. Dies gewährleistet eine langfristige Vergleichbarkeit der Daten und eine gute Übersicht über die Bestandsentwicklung. Dies sind die Grundlagen für ein fachliches und nachhaltiges Management.</p>
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Ablehnung	Antrag: Streichung von Art. 4a Abs. 3 Bst. b
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Abs. 5	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Minimalanzahl von Wolfsrudeln in der Schweiz ist anhand wildbiologischer Fakten zu bestimmen.</p> <p>Die reine Fokussierung auf negative Effekte ist störend. Die möglichen positiven Effekte von Wölfen, z.B. auf die Waldverjüngung, sind bei den Abwägungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Wölfe können nicht zwischen ungeschützten und unzumutbar schützbaeren Nutztieren unterscheiden. Schäden an solchen Nutztieren dürfen kein Grund für Abschüsse bzw. zur Regulierung von Rudeln sein. Rudel dürfen nur bei Umgehung von Herdenschutzmassnahmen oder bei unerwünschtem Verhalten bezüglich Gefährdung von Menschen reguliert werden.</p>
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Minimalanzahl von Wolfsrudeln in der Schweiz ist anhand wildbiologischer Fakten zu bestimmen.</p> <p>Die SGW geht davon aus, dass zurzeit mindestens 20 Wolfsrudel in der Schweiz - 17 Wolfsrudel in den Alpen und 3 Wolfsrudel im Jura – zur Sicherung einer intakten Wolfspopulation aufrechterhalten werden müssen. Dies ist eine Mindestanzahl, die nicht unterschritten werden darf und nicht ein Zielwert. Diese Mindestanzahl gilt nur unter der Voraussetzung der optimalen Verbreitung und Vernetzung, die für das langfristige Überleben des Wolfs im Alpenraum und im Jura nötig sind. Diese ist noch nicht überall gegeben.</p> <p>Bei der Erlegung eines ganzen Rudels besteht die Gefahr, dass Raum für transiente Einzelgänger entsteht, die potenziell mehr Schaden an kleineren Nutztieren erzeugen können, da sie bei den wilden Huftieren weniger Jagderfolg haben.</p>
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Abs. 5	Keine Stellungnahme	
Abs. 6	Keine Stellungnahme	
Abs. 7	Keine Stellungnahme	
Abs. 8	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Wölfe können nicht zwischen ungeschützten und unzumutbar schützba- ren Nutztieren unterscheiden. Schäden an solchen Nutztieren dürfen kein Grund für Abschüsse bzw. zur Regulierung von Rudeln sein. Rudel dürfen nur bei Umgehung von Herdenschutz- massnahmen oder bei unerwünschtem Verhalten bezüglich Gefährdung von Menschen reguliert werden.</p> <p>Ein Angriff von Wölfen auf Nutztiere muss wiederholt stattfinden, damit er als erheblicher Schaden angesehen werden kann; ein einzelner Angriff reicht dafür nicht aus, auch wenn dabei sechs Tiere oder mehr getötet werden.</p> <p>Neuweltkameliden sind vulnerabler als Bovidae und Equidae, und es sollten für sie ähnliche Kriterien gelten wie für Schafe und Ziegen.</p>
Abs. 1	Keine Stellung- nahme	
Abs. 2	Keine Stellung- nahme	
Abs. 3	Keine Stellung- nahme	
Abs. 4	Keine Stellung- nahme	
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellung- nahme	
Abs. 1	Keine Stellung- nahme	
Abs. 2	Keine Stellung- nahme	
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellung- nahme	
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellung- nahme	
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellung- nahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Hierbei steht die Funktionalität von Wildtierkorridoren (WTK) im Vordergrund. Gemäss der neuen Vorlage der Bundesjagdgesetzgebung (Art. 11a JSG; SR 922.0 i.V.m. Art. 8 Bst. c, d, e JSV; SR 922.01) wird die Wichtigkeit von Wildtierkorridoren unterstrichen. Für langfristig überlebensfähige Wildtierpopulationen braucht es einen Austausch von Individuen zwischen Teilen der Population. Dazu sind sie auf Vernetzungsachsen zwischen ihren Kernlebensräumen angewiesen. Die zunehmende Fragmentierung der Landschaft durch menschliche Infrastrukturen schränkt die Ausbreitung von Wildtieren ein und beeinträchtigt saisonale Wanderungen. Wildtierkorridore sind Teilstücke in den Vernetzungsachsen zwischen Kernlebensräumen, die durch natürliche oder anthropogene Strukturen oder intensiv genutzte Areale seitlich permanent begrenzt sind.</p> <p>Die SGW begrüsst die Ergänzung des JSG mit Art. 11 zum Thema Wildtierkorridore (WTK). Intakte Vernetzungsachsen für Wildtiere in der Schweiz sind ein zentrales Anliegen der SGW. Im Kontext mit der Funktionalität der überregionalen WTK stehen nebst Aufwertungen im Sinne von ökologischen Trittsteinen und Leitstrukturen innerhalb dieser überregionalen WTK auch die Funktionalität regionaler WTK als wichtige Elemente der integralen Vernetzung von Wildtierpopulationen. Die SGW stellt im Rahmen der Vernehmlassung der JSV darum folgende Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Intakte regionale Wildtierkorridore sind als wichtige Massnahmen zur Lenkung von Wildtieren hin zu den überregionalen WTK auf den Vernetzungsachsen explizit in der JSV zur nennen und zu definieren. 2. Eine finanzielle Unterstützung seitens des Bundes zur Sanierung von regionalen WTK, mit Blick auf das Ziel der Sicherung der Konnektivität auf den Vernetzungsachsen für Wildtiere ist zu sichern. 3. Die Funktionalität von Wildtierkorridoren soll auch für Wildtierarten sichergestellt werden, die nicht im Jagdgesetz aufgeführt sind, zum Beispiel Fledermäuse, Amphibien und Reptilien.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Funktionalität von Wildtierkorridoren soll auch für Wildtierarten sichergestellt werden, die nicht im Jagdgesetz aufgeführt sind, zum Beispiel Fledermäuse, Amphibien und Reptilien.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Satz «Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden» soll ersatzlos gestrichen werden. Die Erfahrung zeigt, dass wirtschaftliche Interessen in den allermeisten Fällen höher gewichtet werden.
Abs. 2	Zustimmung	
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wildkorridore müssen funktional für die unterschiedlichen Artengruppen sein, das schliesst auch saisonal wandernde Tiere ein. Auch Beeinträchtigungen in diesen Wildkorridoren, die nicht dauerhaft sind, können sich je nach Saison/Tageszeit u.ä. stark negativ auf Tierarten auswirken. Jede temporäre Beeinträchtigung soll daher mit Ersatzmassnahmen begleitet werden, so dass die Funktionalität des Wildkorridors für alle Artengruppen jederzeit gewährleistet ist. Auch kurzzeitige Unterbrüche sind nicht akzeptabel. Das beinhaltet auch Lärm- und Lichtemissionen, auf die gewisse Tiergruppen stark reagieren. Bst.d: Es sollte heissen«die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von und in den Wildtierpassagen geprüft wird»
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe Abs. 2
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Ein Angriff von Wölfen auf Nutztiere muss wiederholt stattfinden, damit er als erheblicher Schaden angesehen werden kann; ein einzelner Angriff reicht dafür nicht aus, auch wenn dabei sechs Tiere oder mehr getötet werden. Neuweltkameliden sind vulnerabler als Bovidae und Equidae und es sollten für sie ähnliche Kriterien gelten wie für Schafe und Ziegen.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Abs. 5	Keine Stellungnahme	
Abs. 6	Keine Stellungnahme	
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der Biber ist durch das eidg. Jagdgesetz als einheimische Tierart geschützt und nicht jagdbar (JSG, Art. 2 Bst. e in Verbindung mit Art. 5 und Art. 7 Abs. 1). Weiter unterstützt die Schweiz mit der Berner Konvention die internationalen Schutzbemühungen zum Biber («geschützte Tierart» gemäss Anhang III). Die Vertragsstaaten haben die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Populationen geschützter Arten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht.</p> <p>Durch seine Tätigkeiten, wie dem Bau von Dämmen und Bauen und das Fällen von Bäumen, gestaltet der Biber aktiv seinen Lebensraum und fördert dadurch die Strukturvielfalt sowie die natürliche Dynamik im und am Gewässer. Davon profitieren zahlreiche Tier-, Pflanzen-, und Pilzarten. Der Biber spielt somit eine wichtige Schlüsselrolle für die Artenvielfalt der Gewässer und der angrenzenden Lebensräume. Er hat einen grossen Einfluss auf die Gestaltung der Landschaft, spielt eine zentrale Rolle bei der Retention des Wassers und hat durch seine Stauaktivitäten einen ausgleichende Wirkung auf den Grundwasserspiegel. Biberdämme und -teiche können Hochwasserspitzen dämpfen, indem sie den Abfluss von Wasser verzögern.</p> <p>Bei natürlichen bzw. naturnahen Gewässern, an denen ein genügend breiter Uferbereich zur Verfügung steht, kommt es selten zu Konflikten mit Bibern. Die Konflikte entstehen meist bei beeinträchtigten bzw. künstlichen Gewässern (40 % der Gewässer im Mittelland) in der Kulturlandschaft und konzentrieren sich auf einen begrenzten Bereich entlang des Gewässers (90% liegen innerhalb von 10m, 95% innerhalb von 20m des Uferstreifens). Entsprechend der Gewässerschutzgesetzgebung (GschG, GschV) wurde für Fliessgewässerstrecken basierend auf der Gewässerbreite ein Gewässer- raum ausgeschieden, welcher extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden muss.</p> <p>Die Entnahme von einzelnen Bibern hat keinen negativen Einfluss auf den Bestand. Allerdings ergeben sich aus wildbiologischer Sicht in der praktischen Umsetzung Unwägbarkeiten, aufgrund deren die SGW eine Regulation von Bibern nur in Einzelfällen als letzte Möglichkeit erachtet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist davon auszugehen, dass in geeigneten Bibergewässern nach der Entnahme eine baldige Wiederbesiedlung durch neue Individuen stattfindet. Daher sind bei Biberkonflikten in jedem Fall langfristige und nachhaltige Lösungen anzustreben, um einer wiederholten Entnahme von Bibern aus einem Gewässerabschnitt vorzubeugen. Die Liste der möglichen Massnahmen zur Konfliktbewältigung bzw. der präventiven Verhütung von Biberschäden ist umfangreich
-----------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(vgl. Konzept Biber Schweiz – Vollzugshilfe des BAFU zum Bibermanagement in der Schweiz; Anhang A2). Die Ausscheidung breiter, extensiv bewirtschafteter Uferstreifen, sowie die Revitalisierung der betroffenen Gewässer – beides Massnahmen, welche für einen Grossteil der Biberkonflikte eine Lösung darstellen – ist aus wildtierbiologischer Sicht und im Sinne der Biodiversitätsförderung der Entnahme von Einzeltieren vorzuziehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Regulation von Bibern ist generell kritisch zu betrachten, da auf Distanz nicht zwischen den Geschlechtern, sowie adulten und subadulten Tieren unterschieden werden kann. Dies erschwert die Einschätzung, ob der betroffene Perimeter von einem Einzeltier oder einer Familie bewohnt wird. Bei geplanten Einzelabschüssen ist in jedem Fall zuvor durch die zuständige Behörde gewissenhaft zu prüfen, dass es sich nicht um eine Biberfamilie handelt. 3. Eine Nachsuche von angeschossenen Bibern ist nahezu unmöglich, da diese verletzt abtauchen und entsprechend nicht erlöst werden können. Dem Tierschutzaspekt muss hierbei zwingend Beachtung geschenkt werden. 4. Der Zeitraum der Beschränkung zum Abschuss von Biberfamilien ist ungenügend. Die Setzzeit der Biber reicht je nach Paarungszeitpunkt bis in den Juni und die Laktationsperiode beträgt mindestens 8 Wochen. Die Beschränkung der Massnahme muss somit zumindest bis zum 30. September ausgedehnt werden. 5. Die Eltern-Kind-Beziehung stark ist ausgeprägt, daher ist bei einer Entnahme einer Biberfamilie in jedem Fall der Grundsatz «jung vor alt» anzuwenden.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Im Falle von Einzelabschüssen ist die «zeit- und fachgerechte» Nachsuche im Sinne des Tierschutzes sicherzustellen. Eine Möglichkeit bieten die unter 9d Abs.5 erwähnten Kastenfallen, welche auch für Einzeltiere zum Einsatz kommen können.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Der ausgeschiedene Gewässerraum muss konsequent extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Liegen Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe oder betroffene Fruchtfolgeflächen innerhalb des ausgeschiedenen Gewässerraums, sollen diese von der Definition erheblicher Schaden nach Art. 9d Absatz 2 Bst. a und b ausgenommen werden. Weiters soll bei Bst. d und e - da es sich um die Verhütung potenzieller Schäden handelt - der Wortlaut folgendermassen ergänzt werden: “bei dauerhaftem Aufenthalt und Anzeichen von Schäden...”.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Von einer Regulation von Biberfamilien ist abzusehen bzw. zumindest der Zeitraum der Beschränkung der Massnahme nach Absatz 1 bis zum 30. September auszudehnen. In jedem Fall ist der Grundsatz "jung vor alt" einzuhalten. Ein fundiertes Monitoring zur Klärung der Familiengrösse und -struktur vor allfälligen Regulationsmassnahmen ist unerlässlich.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Art. 10 Abs. 1b beziffert die Entschädigung von Schaden durch den Fischotter an Fischzucht und Fischhälterung. Nicht eingeschlossen sind jedoch private Fischteiche. Die Entschädigung bei Schaden durch den Fischotter wird in der Vorlage auf 50% angesetzt. Damit die langfristige Akzeptanz des Fischotters in der Bevölkerung gewährleistet ist, soll die Entschädigung auch für private Fischteiche gelten.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Entschädigungen im Schadensfall sollen 80% betragen. Die Entschädigungen und mögliche Förderbeiträge sollen auf private Teichbesitzer ausgeweitet werden.
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Abs. 5	Keine Stellungnahme	
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h		Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der Fischotter ist in der Schweiz nach Jagd- und Schutzgesetz (JSG) geschützt und gilt als nicht jagdbare Art (Art. 7 Abs. 1). Der Fischotter wird zudem im Anhang II («streng geschützte Art») der Berner Konvention aufgeführt. Auf der Roten Liste Schweiz ist der Fischotter als «vom Aussterben bedroht» eingestuft. Der Fischotter ist eine National Prioritäre Art mit Prioritätskategorie 1 «sehr hohe nationale Priorität» (Liste der National Prioritären Arten der Schweiz).</p> <p>Bei Artikel 10 wird auf die Schutzmassnahmen und Entschädigungszahlungen eingegangen. Der Fischotter kann in Fischzuchten und Fischhältereien, aber auch in Fischteichen erheblichen Schaden anrichten. Schutzmassnahmen dieser Gewässer sind daher elementar, um Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Die SGW begrüsst die Ergänzung des JSG mit Art. 10h mit Massnahmen zum Schutz vor Schäden vor dem Fischotter. Denn für die Rückkehr und langfristige Etablierung ist die breite Akzeptanz der Bevölkerung von grosser Bedeutung. Diese Akzeptanz hängt stark von dem Umgang ab, ob und wie Schutzmassnahmen an Teichen, Zuchten und Hälterungen von Fischen unterstützt und Schäden entschädigt werden.</p> <p>Damit die vorgeschlagenen Schutzmassnahmen griffig sind, müssen die Fähigkeit des Fischotters, Hindernisse zu überwinden sowie die Auswirkungen auf andere Tierarten berücksichtigt werden. So können Fischotter Zäune mit einer Höhe von bis zu 1.9 m überwinden und schlüpfen bei Zäunen, die nicht durchgehend im Boden verankert sind, unten durch. Effiziente Schutzzäune sind aus Metall und weisen eine maximale Maschendrahtgrösse von <6 cm auf und sind zusätzlich mit Elektrolitzen geschützt. So lässt sich das Eindringen des Fischotters in das zu schützende Gewässer vermeiden. Dabei gilt es zudem zu beachten, dass elektrische Zäune, resp. die Elektrolitzen, die sich nahe des Bodens befinden, Artkonflikte auslösen können. Igel und Amphibien können beim Kontakt mit den Elektrolitzen sterben.</p> <p>Schutzmassnahmen von Fischteichen, Fischzuchten und Fischhälterungen sollen finanziell unterstützt und Schaden bei nachweislich gut geschützten Anlagen und Teichen entschädigt werden. Nicht eingeschlossen sind in der jetzigen Version des JSV private Fischteiche. Diese privaten Teiche müssen ebenfalls einbezogen werden, nicht zuletzt aufgrund der Anzahl dieser Teiche. Dabei soll die Entschädigung, analog wie beim Biber, bei Schäden an geschützten Anlagen 80% betragen.</p> <p>Massnahmen gegen einzelne Fischotter (sprich Entnahme) sollen durch diese Schutzmassnahmen unbedingt vermieden werden. Bei einem guten Bestand hat die Entnahme eines einzelnen Fischotters keinen Einfluss auf die Populationsentwicklung. Bei einem derzeit geschätzten Bestand von weniger als 30 Tieren schweizweit sind wir jedoch von einer guten Ausgangslage weit entfernt. Aus wildbiologischer Sicht ist die Entnahme von einem einzelnen Fischotter insofern heikel, als dass</p>
-----------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Fischotter individuell nicht unterscheidbar sind, 2. Weibchen und Männchen im Feld nicht zu unterscheiden sind, 3. Weibchen keine saisonale Ranzzeit haben, d.h. Jungtiere können das ganze Jahr geboren werden, 4. Jungtiere zwei Monate im Bau bleiben, d.h. das Muttertier in dieser Zeit alleine auf die Jagd geht und daher nicht als führendes Weibchen identifizierbar ist, 5. Jungtiere erst in einem Alter von 10 bis 14 Monaten selbständig sind. 6. Die Entnahme eines laktierenden oder führenden Weibchens bedeutet den Tod ihrer Jungen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Liste der möglichen Massnahmen zur Konfliktbewältigung bzw. der präventiven Verhütung von Biber Schäden ist umfangreich (vgl. Konzept Biber Schweiz – Vollzugshilfe des BAFU zum Bibermanagement in der Schweiz; Anhang A2) und sollte entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Insbesondere die Ausscheidung breiter, extensiv bewirtschafteter Uferstreifen, sowie die Revitalisierung der betroffenen Gewässer – beides Massnahmen, welche für einen Grossteil der Biberkonflikte eine Lösung darstellen – ist aus wildtierbiologischer Sicht und im Sinne der Biodiversitätsförderung und allenfalls der Hochwassersicherheit vorzuziehen.</p> <p>Dämme und Baue sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe) und sind nach dem eidg. Jagdgesetz (JSG, Art. 1 Abs. 1) und dem eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, Art. 1 Bst. d und Art. 18) sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Art. 14 NHV, SR 451.1) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt, was bei der Durchführung von Massnahmen am Biberbau bzw. der Dämme berücksichtigt werden muss.</p> <p>Art. 10h Abs.1.d verweist fälschlicherweise auf “Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung”.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schutzmassnahmen für Fischteiche, Fischhälterungen und Fischzuchten sollen fachgerecht und den Fähigkeiten des Fischotters entsprechend umgesetzt werden, so dass Fischotter nicht über, durch und unter dem Zaun durchschlüpfen können. 2. Mobile Elektrozäune sind nur als kurzfristige Massnahme zu betrachten, auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf Igel und Amphibien insbesondere während des Sommerhalbjahres.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>3. Förderbeiträge von Bund und Kantonen zum präventiven Schutz von Fischhälterungen und Fischzuchten sind aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auszuschütten.</p> <p>4. Die Entschädigungen im Schadensfall sollen 80% betragen.</p> <p>5. Die Entschädigungen und mögliche Förderbeiträge sollen auf private Teichbesitzer ausgeweitet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>In JSG Art. 14 Abs. 4 heisst es: «Der Bund führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung und Forschung dienen, Beiträge gewähren.»</p> <p>Die bezugnehmenden Passagen inkl. des Titels des Art.12 der JSV hingegen gehen über diesen gesetzlichen Auftrag hinaus. Demnach ist gemäss JSG nur die «Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung» als zentral vom Bund geführte Stelle genannt. Nicht aber Stellen mit den weiterführenden Aufgaben wie Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement. Hierzu sagt das JSG klar, dass Institutionen/Einrichtungen, welche der Bildung und der Forschung dienen, finanzielle Beiträge gesprochen werden können. Der Schaffung einer vom Bund geführten Stelle, welche diese Aufgaben abdeckt, fehlt die rechtliche Grundlage. Eine Stelle, welche die Kantone in Wildtiermanagement-Fragen berät, ist ebenfalls nicht genannt in der JSG.</p> <p>Was Bildung und Forschung zu Wildtiermanagement anbelangt, ist es von grundlegender Wichtigkeit, dass die allfällig beauftragten Institutionen unabhängig von Bund/BAFU arbeiten und sich in Sachfragen demnach auch äussern können. Die Rolle des Bundes/BAFU soll sich hier auf die Finanzierung beschränken.</p> <p>Beratungen der Kantone in Fragen des Wildtiermanagements werden derzeit schon von kleinen (privat-rechtlichen) Institutionen (z.B. Ökobüros, GmbH, Einzelunternehmen) wahrgenommen, die in den betroffenen Fachgebieten über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Hier braucht es keine zentral geführte Stelle.</p> <p>Antrag neuer Abs. 4: Abs. 4. Zu den Aufgaben der Institutionen, welche vom BAFU finanzielle Beiträge nach Absatz 1 und 2 erhalten, gehören insbesondere: a. die Entwicklung und Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen und deren Auswirkungen auf den Lebensraum; c. die Überwachung der Bestände von Grossraubtieren, Biber und Fischotter, die Dokumentation von deren Rolle im Ökosystem sowie die Erfassung der durch sie verursachten Schäden und Auswirkungen; d. die Überwachung der Bestände von Arten, die schwierig zu erfassen sind; e. Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung zu «Das BAFU führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildtierforschung und entrichtet Beiträge an nationale Einrichtungen/Institutionen, welche die Erforschung einheimischer Wildtiere als Ziel haben oder in der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Wildtieren und deren Management tätig sind.»
Abs. 2	Zustimmung	
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Zu den Aufgaben der Dokumentationsstelle nach Absatz 2 gehören insbesondere: a. das Führen von Statistiken und Datenbanken im Zusammenhang mit Wildtieren; b. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management. Bst b, c, d und f in teils abgeänderter Form (betrifft Bst. f) in neuen Abs. 4 integrieren. Bst e und h ersatzlos streichen.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Andere	Weitere Bemerkungen	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz

Abkürzung der Firma / Organisation* STVT

Adresse* Steckbornstrasse 6

Kontaktperson* Dr.med.vet. E. Goldinger

Telefon* 079 788 26 70

E-Mail* lisa.goldinger@hotmail.ch

Datum* 30.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Tierschutz ist Teil der Veterinärmedizin und die STVT vertritt den Tierschutz innerhalb der Tierärzteschaft.

Verletzte Wildtiere werden in der Folge der grösseren Wildbestände und grösseren Siedlungsflächen zu einer zunehmenden finanziellen Belastung unserer Praxen. Das muss durch eine klare Bestimmung über Eigentum und Verpflichtungen bei den Kosten geregelt werden. Es muss in der JSV klar geregelt werden, dass die Kantone die Kosten für tierärztliche Behandlungen übernehmen. Es ist Sache der Kantone, diese je nach Besitzstand allfällig bei den Jagtgesellschaften einzufordern.

Und selbstverständlich sind die Tierärzte bei der Behandlung, Euthanasie von Wildtieren uneingeschränkt nur den geltenden Vorschriften und ihrer Berufsethik verpflichtet.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Im Sinne einer tiergerechten Jagd, sollte die Treibjagd verboten sein. Zudem sollte es verboten sein, auf flüchtende Tiere zu schießen, denn dabei ist ein tiergerechter Tötungsschuss nicht möglich. Die Jagd mit Schrot sollte auch aus Umweltschutzgründen aufs absolut Unvermeidliche eingeschränkt oder verboten werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Die Nachsuche nach verletzten Tieren sollte in jedem Fall verbessert werden und obligatorisch sein.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Alte und gesunde Tiere sind zu schonen, zur Förderung angepasster, vitaler Bestände. Die Trophäenjagd, womöglich durch ausländische Jagdtouristen, sollte verboten sein.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	Regulation der Wölfe: Die Regulation der Wolfsbestände ist einzig und allein in der Kompetenz des Staates, resp. des BAFU. Es geht nicht, dass die Kantone sich aus dem Gesamtkonzept Schweiz des BAFU herausnehmen und autonom die Wolfspopulation regulieren.
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Wolf ist eine geschützte Tierart und darf nicht zum politischen Subjekt degradiert werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Neu: Die Kantone können nach vorheriger Zustimmung oder Vorschlag durch das BAFU Begründung: Es ist nicht akzeptabel, dass sich die Kantone auf Verordnungsweg aus dem Gesamtkonzept Schweiz vom BAFU verabschieden und es damit gesamtheitlich sabotieren. Bekanntlich basieren solche kantonalen Verordnungen auf lokalen, politischen Interessen und nicht auf naturwissenschaftlichen gesamtstrategischen Konzepten! Der Verordnungsweg ist unnötig und kontraproduktiv. Der Umgang mit allen grenzüberschreitenden Wildtieren verlangt zudem eine internationale, regionale Koordination.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die STVT sieht die Möglichkeit respektive Notwendigkeit der bewilligungsfreien Erstbehandlung und Euthanasie von pflegebedürftigen, geschützten Tieren durch praktizierende Tierärzte als unbedingt nötig. Wir erachten den folgenden Satz als wichtig; Die Kantone regeln die Abgeltung der daraus für die Tierarztpraxen entstehenden Kosten. Es gilt der vom der Gesellschaft schw.Tierärzte GST vorgeschlagene Tarif.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Einsatz von Drohnen für die Rehkitzrettung (und weiterer Tiere). Die Organisation sollte von den Kantonen in Zusammenarbeit mit den Jagdverbänden sein. Für die Finanzierung sind die Besitzer resp. Nutzer dieser Tiere verantwortlich. Also die Jäger.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es muss genau definiert werden, was «schwere und unmittelbar» heisst. In einer solchen Situation könnte von Notwehr gesprochen werden und das würde den Abschuss durch polizei/Wildhut schon jetzt erlauben.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist begrüssenswert, dass der Herdenschutz oder die illegale Be-weidung als wertende Kriterien beigezogen werden!
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	unbedingt erforderliche Einschränkungen
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Abschuss eines best. Tieres aus Das ist ein Vorgehen, das genug Zeit erfordert, um das BAFU beiziehen zu können. Ein Notwehrab-schuss im Extremfall bleibt ja dennoch möglich.
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Neu sollte der Sömmerungsbestand von behornten Kühen auch als Massnahme vor Schäden angesehen werden. Behornte Kühe können sich, die Kälber und ev. auch die anderen Herdenmitglieder schützen. Es könnte durchaus Sinn machen, besonders gegen Wolf, Bär, Luchs wehrhafte Tiere zu selektieren resp. Deren Haltung zu fördern.
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Grundsätzlich muss bei den Wildkorridoren erreicht werden, dass sie hindernisfrei, für die entsprechenden Arten benutzbar und insbesondere miteinander verbunden sind. Isolierte Korridore zerstören den Zweck der Korridore. Bei Planung und Kontrolle müssen Wildbiologen einbezogen werden.
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband

Abkürzung der Firma / Organisation* SAV

Adresse* Belpstrasse 26, 3007 Bern

Kontaktperson* Selina Droz

Telefon* 056 462 50 00

E-Mail* info@alpwirtschaft.ch

Datum* 25.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Änderungen der Jagdverordnung Stellung zu nehmen. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von 6700 Alpbetrieben bewirtschaftet.

Die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen ist durch die exponentielle Zunahme des Wolfsbestandes und die Verhaltensanpassung der Wölfe akut gefährdet – die Alpwirtschaft ist der von der Wolfsproblematik am stärksten betroffenen Landwirtschaftssektor.

Für eine funktionierende Wolfspolitik müssen folgende zentrale Elemente untereinander harmonisieren und stets als Ganzes gesehen werden:

- Effiziente Regulierung der Wolfsbestände
- Herdenschutzmassnahmen
- Vollständige Entschädigung aller zusätzlichen Aufwände und aller Schäden, und Finanzierung der Regulierung

Es ist zwingend darauf zu achten, dass im Vollzug kein Hin- und Her, sondern eine entwicklungsstaugliche Kontinuität entsteht. Nur dies bietet Rechtssicherheit und Beständigkeit und schliesslich Akzeptanz.

Folgende Anpassungen des Verordnungsentwurfs sind für den SAV wichtig:

- Die Möglichkeit zur proaktiven Regulation wird ausdrücklich begrüsst, die Schwellenwerte müssen jedoch gesenkt werden. Damit könnte eine maximale Flexibilität erreicht werden im Umgang mit Rudeln mit problematischem Verhalten. Die Dynamik der Wolfspopulation in der Schweiz würde weiterhin hoch bleiben.
- Bei der reaktiven Regulation müssen die Reaktionszeiten dank administrativer Vereinfachung und kurzen Fristen gesenkt werden. Es ist wichtig, dass Wölfe, die ein unerwünschtes Verhalten zeigen (z.B. Umgehen der Herdenschutzmassnahmen, keine Scheu vor Menschen), sofort entnommen werden können, bevor diese ihr Verhaltensmuster an andere Tiere ihres Rudels weitergeben.
- Für eidgenössische Jagdbanngebiete muss eine wirkungsvolle Lösung gefunden werden: In Kantonen mit grossen/mehreren Jagdbanngebieten sind die Regulationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Das Ziel der Stabilisierung der regionalen Wolfsbestände wird verfehlt. Ohne Regulierungsmöglichkeiten in Jagdbanngebieten ist die Weiterbewirtschaftung der Alpen in den betroffenen Regionen stark in Frage gestellt.
- Grenzüberschreitende Rudel müssen dem Schwellenwert voll angerechnet werden können.
- Alle Aufwände (effektive Kosten) für Herdenschutz und Herdenmanagement, die auf die Wolfspräsenz zurückzuführen sind, müssen vollumfänglich mit Geldern aus dem Umweltbudget entschädigt werden.
- Alle durch einen Wolfsangriff zu Schaden gekommenen Nutztiere müssen entschädigt werden, auch vermisste und verunfallte Tiere. Die Kosten für die Pflege von verletzten Tieren müssen ebenfalls übernommen werden. Dies muss auch für Alpen gelten, auf denen keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen möglich sind.
- Im Verordnungstext muss präzisiert werden, dass auch Risse auf Alpen, auf denen keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen möglich sind, an die Schadschwellen angerechnet werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Es braucht eine klare Schnittstellendefinition zwischen «auffälligem» und «unauffälligem» Verhalten des Wolfes.
- Das Alppersonal ist verunsichert und fürchtet sich vor akuten Bedrohungssituationen (z.B. Wölfe greifen Nutztiere in ihrer Präsenz an, Wölfe halten sich nahe beim Alpbäude auf etc.). Das Alppersonal muss deshalb einfachen Zugang zu wirkungsvollem Vergrämungsmaterial haben.
- Die Vollzugshilfen müssen umgehend und in Absprache mit Alpwirtschaft, Beratung und Vollzug im Sinne der Verordnung angepasst werden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Ohne eine rasche und massive Regulierung der Wolfsbestände kann die flächendeckende Bewirtschaftung der Alpen und damit das Erbringen wichtiger gesamtwirtschaftlicher Leistungen nicht mehr garantiert werden. Die psychische Belastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und der zusätzlich nötige Arbeitsaufwand für Herdenschutz und Herdenmanagement haben ein nicht mehr tolerierbares Mass erreicht. Die Möglichkeit zur proaktiven Regulierung, wie in dieser Verordnung vorgeschlagen, begrüsst der SAV ausdrücklich. Verbesserungen insbesondere in folgenden Bereichen sind aber noch nötig:

- Senken von Schadschwellen und Schwellenwerten.
- Verkürzung der Reaktionszeit bei der reaktiven Regulierung, Eingreifen sobald Wölfe Herdenschutzmassnahmen umgehen und damit ein auffälliges Verhalten ausgebildet haben.
- Entschädigung aller durch die Wolfspräsenz ausgelösten Aufwände.
- Entschädigung aller Tierverluste, inkl. der nach einem Wolfsangriff vermissten und verunfallten Tieren.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Leidensdruck der Alpwirtschaft ist sehr gross. Nur durch eine massive proaktive Regulierung kann die Situation entschärft werden. Diese ist unbedingt nötig und wird unterstützt.</p> <p>Es sollen nicht nur Rudel, sondern auch sesshaft lebende Wolfspaare proaktiv während der Wintermonate reguliert werden können (sesshaft lebende Wolfspaare entwickeln sich im Folgejahr mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Rudeln), dies im Sinne einer vorausschauenden Schadensverminderung, wie im Jagdgesetz vorgesehen.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es muss unbedingt textlich präzisiert werden, dass Schäden auf Alpen, die nicht mit zumutbaren Massnahmen schützbar sind, ebenfalls in die Begründung einbezogen werden können.</p> <p>Die Definition der Anforderungen, die gesetzt werden, damit eine Alp als geschützt gilt, dürfen nicht laufend verschärft werden. Dies gilt insbesondere für Zäune: Weidenetze von 90 cm Höhe und Zäune mit 4 Litzen müssen gesamtschweizerisch als Herdenschutzmassnahme anerkannt bleiben.</p> <p>Der SAV unterstützt den Antrag der KOLAS, die Begrifflichkeit «zumutbar schützbar»/ «nicht zumutbar schützbar» aufzuheben und die Anforderungen an den Herdenschutz in von den Kantonen bewilligten einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten für Sömmerungsbetriebe festzulegen. In diesen Konzepten würde auch berücksichtigt, dass es Alpen gibt, die keine Herdenschutzmassnahmen (Zäune, Hunde etc.) umsetzen können. In diesen Fällen würde das Vorliegen eines Notfallplanes reichen. Auf allen Alpen mit umgesetzten Herdenschutzkonzept müssten alle zu Schade gekommenen Tiere zwingend entschädigt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten muss eine Regulierung möglich sein. Für Regionen mit mehreren eidgenössischen Jagdbanngebieten kann keine Stabilisierung der Wolfspopulation erreicht werden, d.h. die Situation für die betroffenen Alpregionen würde untragbar bleiben.</p> <p>In Regionen mit überproportional hohem Wolfsdruck ist die Alpwirtschaft akut gefährdet, zukünftig eintretende Schäden müssen mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Rudel müssen rasch entfernt werden können. Eine Gefährdung des Wolfsbestandes kann in diesen Regionen ausgeschlossen werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d: «Wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden, ohne dass eine Begründung geltend gemacht werden muss.»</p> <p>Während der Regulierungsperiode im Winter 2023/2024 hat sich gezeigt, dass es in Regionen mit hoher Wolfsdichte für die Wildhut trotz grosser Sorgfalt und gut ausgebildetem Personal äusserst schwierig und sehr zeitintensiv ist, gezielt Wölfe eines bestimmten, zur Regulierung freigegebenen Rudels zu entnehmen (gilt v.a für Jungwölfe), was die Regulierung unnötig erschwert oder praktisch verunmöglicht. In diesem Bereich ist eine Flexibilisierung der Bewilligung notwendig.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es müssen die getöteten Wölfe ab dem Zeitpunkt der Bewilligung angerechnet werden. Die Wolfspopulation ist sehr dynamisch. Es macht keinen Sinn, weit zurückliegende Ereignisse an eine Abschussbewilligung zu knüpfen.</p> <p>Antrag für einen geänderten Verordnungstext: «Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Rudels ab der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung (...)»</p>
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Bestimmung, dass die Wölfe nahe von Nutztierherden, Siedlungen oder ganzjährig bewohnten Gebäuden erlegt werden müssen, ist sehr einschränkend und in der Praxis kaum vollziehbar. Wir fordern eine ersatzlose Streichung. Antrag für einen geänderten Vorirdnungstext: «Die Bewilligung ist auf die Strifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken.»</p>
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Bewilligung soll für 2 Jahre ausgestellt werden, damit die Jagd genügend Zeit und Personalressourcen für die aufwändigen Regulierungsmassnahmen sicherstellen kann und die administrativen Abläufe schlank gehalten werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Um die Effizienz der Regulierung sicherzustellen und eine Verbindlichkeit zu schaffen, muss eine Frist definiert werden, innerhalb der die Gesuche behandelt werden sollen. Antrag für einen geänderten Verordnungstext: «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton innerhalb von zwei Wochen. Die Bewilligung ist während zwei Jahren gültig; (....).»
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die genannten Schadschwellen sind viel zu hoch und nicht effizient. Es ist eine Abkehr von starren Schadschwellen anzustreben: Beginnen Wölfe, Herdenschutzmassnahmen zu umgehen, kann von einer Wiederholung (die Wölfe haben gelernt, die Herdenschutzmassnahmen zu umgehen) und weiteren Schäden bei Nutztieren ausgegangen werden. In Rudeln mit Wölfe mit diesem unerwünschten und auffälligen Verhalten muss umgehend gehandelt werden können, bevor die Situation aus dem Ruder gerät und im folgenden Winter auf Basis des Art. 4 das ganze Rudel entnommen werden muss. Letztlich kann dank einer unmittelbaren reaktiven Regulierung die Anzahl getöteter Wölfe reduziert werden. Es ist nicht einzusehen, warum die Regulierung an Schäden während der Sömmerungsperiode und im Sömmerungsgebiet gebunden sein sollen (dies ist auch keine Vorgabe des Jagdgesetzes). Auch Nutztierrisse auf LN und ausserhalb der Sömmerungsperiode müssen als Schäden angerechnet werden. Die Definition von Sömmerungsperiode ist ausserdem nicht eindeutig.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Kann der Schaden einem bestimmten Tier eines Rudels zugeordnet werden, muss dieses reguliert werden dürfen, auch wenn es kein im Jahr der Regulierung geborenes Jungtier ist (z.B. schadstiftender Leitrüde).
Abs. 3	Ablehnung	Die Bestimmung, dass die Wölfe bei der Nutztierherde erlegt werden müssen, ist sehr einschränkend und in der Praxis kaum vollziehbar. Wir fordern eine ersatzlose Streichung.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarung mit 4-jähriger Programmperiode aufzunehmen. Die Kosten müssen vollumfänglich durch das Umweltbudget des Bundes getragen werden. Auch Kantone mit Einzelwölfen aber ohne Rudel müssen entschädigt werden, da auch Massnahmen im Umgang mit Einzelwölfen sehr aufwändig sein können.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Der Einsatz ist durch das BAZL ausreichend geregelt und braucht keiner zusätzlichen Regulierung durch die Jagdverordnung. Der Begriff «fachkundige Personen» ist ausserdem nicht ausreichend definiert. Antrag: Artikel ersatzlos streichen.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	An dieser Stelle hält der SAV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und deshalb kein besonderer Schutz für diese Tierart gerechtfertigt ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der SAV unterstützt den Antrag der KOLAS, die Begrifflichkeit «zumutbar schützbar»/ «nicht zumutbar schützbar» aufzuheben und die Anforderungen an den Herdenschutz in von den Kantonen bewilligten einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten für Sömmerungsbetriebe festzulegen (vgl. Art. 4b Abs. 2).
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Fokus muss auf das Verhalten der Wölfe gelegt werden. Wölfe mit auffälligem Verhalten müssen vorsorglich und rasch entnommen werden können. Antrag für einen geänderten Verordnungstext: «Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören und die einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder sich auffällig verhalten.»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schadschwellen sind zu hoch! Wir verweisen auf unsere Begründung zu Art. 4c Abs. 1. Das Überwinden von Herdenschutzmassnahmen kann bereits als erheblicher Schaden eingestuft werden. Abs. 2, b: das Adjektiv «schwer» ist zu streichen. Wenn ein Angriff auf Nutztiere erfolgt, haben die Wölfe bereits ein unerwünschtes Verhalten ausgebildet; der Schweregrad der Verletzung spielt keine Rolle.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es muss unbedingt textlich präzisiert werden, dass Schäden auf alpen, die nicht mit zumutbaren Massnahmen schützbar sind, ebenfalls zur Beurteilung des Schadens zugezogen werden können (vgl. auch allg. Bemerkung). Der Hinweis auf die nicht beweidbaren Flächen gemäss DZV ist zu streichen. Es kann durchaus vorkommen, dass sich Tiere kurzfristig auf solchen Flächen aufhalten können (gemäss bewilligter Bewirtschaftungsmassnahmen innerhalb eines Herdenschutzkonzepts, beim Versprengen der Herde nach einem Wolfsangriff etc.). Regelungen von solcher Detailversessenheit und ohne klaren Nutzen sollten weggelassen werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Beschränkung auf ganzjährig bewohnte Gebäude ist zu streichen. Auch wenn Wölfe sich während der Alpsaison in unmittelbarer Nähe von Alpgebäuden (nicht ganzjährig bewohnt) aufhalten, sind die Voraussetzungen für eine Gefährdung gegeben. Das Wort «befestigt» vor Laufhöfen ist zu streichen. Die Definition ist nicht eindeutig. Insbesondere Ausläufe für Kleinwiederkäuer sind häufig nicht betoniert (bzw. müssen gemäss DZV/GschVO nicht betoniert sein). Dass erst eine Gefährdung des Menschen vorliegt, wenn ein Wolf sich einem Menschen mit Begleithund an der Leine nähert und diesen beisst, ist aus dem Erläuternden Bericht zu streichen. Antrag für einen geänderten Verordnungstext: Abs. 4b: «Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei bewohnten Gebäuden angreift;» Abs. 4c: «landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder Laufhöfen reisst;» Abs. 4d, Ziffer 1: «sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, bewohnten Gebäuden oder (...);
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auf die Einschränkung betreffend Zeit und Perimeter ist zu verzichten. Um Wölfe mit unerwünschtem Verhalten möglichst einfach entnehmen zu können, soll auf starre administrative Einschränkungen verzichtet werden. Wenn problematische Einzeltiere entnommen werden, verbreitet sich unerwünschtes Verhalten tendenziell weniger. Es ist Sache der Jagdverwaltung, den sinnvollen Perimeter für die Jagd auf einen Einzelwolf festzulegen.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht die Bewirtschaftenden haben den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch einen Wolf getötet wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Nutztiere, die infolge eines Angriffs verunfallen, zu entschädigen. Auch vermisste Tiere nach einem Wolfsangriff müssen entschädigt werden. Es muss im Verordnungstext präzisiert werden, dass auch Tiere, die auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen getötet wurden, entschädigt werden.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD ist in der TSV festgehalten. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadensverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen.</p>
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Formulierungen unter Abs. 2a sind zu restriktiv formuliert. Die Voraussetzungen sollen nicht kumuliert angewendet werden müssen. Auch für Alpen, bei denen ein einziges Kriterium zutrifft, sind Erstellen und Unterhalt von Herdenschutzmassnahmen sehr aufwändig. Antrag für eine Anpassung des Verordnungstextes: «Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn.»</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Abs. 1a.: Bei Schafen und Ziegen ist unter diesem Abschnitt die Massnahme «Sichere Übernachtungsplätze/ Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag» analog Zusatzbeitrag DZV zu ergänzen. Diese Herdenschutzmassnahme ist für Alpen, auf denen der Einsatz von Herdenschutzhuunden und Herdenschutzzäunen nicht möglich ist, oft eine gangbare Alternative.</p> <p>Antrag für einen angepassten Verordnungstext: «a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune oder fachgerecht eingesetzte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4 sowie das Bewirtschaftungssystem Übernachtungsplätze/ Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag»;</p> <p>Antrag: Die Anforderung von 90 cm für Elektrozäune für Schafe und Ziege soll nicht auf 105 cm erhöht werden. Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen. Bisher galt gemäss Merkblatt Agridea, nach dem sich die Alpbewirtschaftenden richteten, ein Grundschutz von 90 cm. Der Aufwand für das Ersetzen aller im Einsatz stehenden Weidenetze wäre keinesfalls gerechtfertigt.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Notfallmassnahmen sollen innerhalb des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes durch die Kantone definiert werden können und bedürfen keiner Zustimmung durch das BAFU.</p> <p>Antrag für eine Änderung des Verordnungstextes: Abs. 2 a.: streichen Abs. 2b.: «Wirksame Notfallmassnahmen des Kantons.»</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Das Adjektiv «befestigt» ist zu streichen, Begründung siehe Art. 9b Abs. 4. Antrag für einen angepassten Verordnungstext: «Nutztiere, die sich in Ställen oder auf Auslauflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.»</p> <p>Anmerkung zum erläuternden Bericht: Stromführende Zäune in Ställen und Laufhöfen ist gemäss TschVO verboten. Diese Massnahme kommt also sowieso nicht in Frage und muss nicht erwähnt werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Konzept ist unklar und wird in der geforderten Frist nicht umgesetzt werden können. Der SAV befürchtet, dass der momentane Missstand (Mangel an Herdenschutzhunden) weiter verstärkt wird. Grundsätzliche Forderungen des SAV: <ul style="list-style-type: none"> - Das neue Konzept muss mit allen Akteuren besprochen und anschliessend praxistauglich gestaltet werden. - Das Öffnen für neue Hunderassen wird vom SAV begrüsst. - Die Aufwände für Zucht, Prüfung und Haltung von Herdenschutzhunden müssen vollumfänglich abgegolten werden. - Es müssen gesamtschweizerische Kriterien für die EBÜ definiert werden. - Der Zugang zu Herdenschutzhunden muss für die Alpbewirtschaftenden in allen Kantonen gesichert sein.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Aufwand für die Kontrollen muss in einem vertretbaren Masse gehalten werden. Von Sanktionen für die Bewirtschaftenden ist abzusehen.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der SAV befürwortet grundsätzlich die Vorschläge betreffend Forschung, Dokumentation und Beratung. Es soll aber nach wie vor die Möglichkeit bestehen, via Leistungsauftrag eine nationale Stelle für die Herdenschutzberatung zu bestimmen; auch in Kantonen, die keine eigene, gross ausgebaute Herdenschutzberatung betreiben, müssen die Bewirtschaftenden Zugang zu den nötigen Informationen haben.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Ausführungen Feld oben
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein dringliches Anliegen des SAV ist, die sachliche Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit rund um die Grossraubtiere und daraus entstehende Nutzungskonflikte zu verstärken. Ebenso muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. Notwendige zusätzliche Informationen, die zentral und im Auftrag des BAFU erfasst werden sollen: <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Erfassung der Nutztierrisse - Zentrale Erfassung der aufgrund eines Wolfsangriffs verletzten, vermissten oder verunfallten Tiere - Vorzeitige Abalpungen oder andere Bewirtschaftungseinschränkungen (z.B. Aufgabe von Alpen, Nutzungsänderung von Alpen) - Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der SAV beantragt, die Schwellenwerte an Wolfsrudeln herabzusetzen (grosse Wolfsregionen: 2 Rudel; kleine Wolfsregionen: 1 Rudel). Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit 7 Rudeln, wie von uns vorgeschlagen, würden jedes Jahr ca. 40 Jungwölfe gezeugt, die Dynamik wäre also immer noch sehr hoch. Ausserdem würde mit mehr Regulationsspielraum eine maximale Flexibilität erreicht im Umgang mit Rudeln mit problematischem Verhalten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Verwendung von Drohnen ist in Jagdbanngebieten aktuell verboten. Da in diesen Gebieten aber vorläufig auch die Regulation von Wölfen nicht möglich ist, wäre es für die Alpbewirtschaftenden umso wichtiger, ihre Tiere (und evtl. Zäune) mit technischen Hilfsmitteln überwachen zu können. Antrag für eine Änderung des Verordnungstextes: «Ziffer 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen».
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Abkürzung der Firma / Organisation* SBLV
Adresse* Laurstrasse 6, 5200 Brugg AG
Kontaktperson* Corina Blöchlinger
Telefon* 056 441 12 63
E-Mail* bloechlinger@landfrauen.ch
Datum* 3. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Als Dachverband der Bäuerinnen und Landfrauen sind wir mit der enormen psychischen Belastung und der grossen Arbeitslast unserer Mitglieder durch die Präsenz des Wolfes bestens vertraut und dies bereitet uns Sorgen. Die Weiterführung der Alpwirtschaft, die Besiedelung dezentraler und touristisch wichtiger Regionen, die Herstellung von weltweit geschätzten und wertschöpfungsstarken Alprodukten und die Alpsaison, ein von der Unesco geschütztes immaterielles Kulturerbe, sind gefährdet. Da sich die Wölfe jedoch auch den Ganzjahresbetrieben und den Heimweiden ungehindert nähern, betrifft die Wolfsproblematik heute die gesamte Landwirtschaft und nicht nur die Alpsaison. Dies muss in der Jagdverordnung so zum Ausdruck kommen.

Damit unsere Bäuerinnen und Landwirte die Tierhaltung weiterführen können, sind Änderungen der JSV zwingend nötig. Folgende Punkte sind für uns zentral:

Regulierung:

- Proaktive Regulierung: Dieser Paradigmenwechsel ist entscheidend und ermöglicht eine Regulierung, welche weniger personelle Ressourcen benötigt als die reaktive Regulierung von Rudeln oder die Regulierung von Einzeltieren. Die Anzahl Rudel pro Kompartiment müssen weiter gesenkt werden und es braucht zwingend eine Höchstgrenze an Rudeln, damit einzelne Kantone sich der proaktiven Regulierung nicht entziehen können. Zudem müssen Grenzrudel ganz angerechnet werden und sesshafte Wolfspaare eingeschlossen werden.
- Reaktive Regulierung: Die reaktive Regulierung, welche sich ausschliesslich auf die Welpen des selben Jahres bezieht, wird im Zeitraum Juni bis August praktisch unmöglich, da die Reproduktion erst gegen Ende Sommer nachgewiesen werden kann. Da oft einzelne Elterntiere massive Schäden anrichten, ist es für die Landwirtschaft untragbar, wenn mit der Regulierung dieser Elterntiere bis im Herbst gewartet wird, da während der ganzen Alpsaison Schäden angerichtet werden.
- Perimeter: Die Abschussperimeter für Einzelwölfe und Wolfspaare sind aufzuheben, da die Wölfe sehr mobil sind und sich in kürzester Zeit über sehr weite Strecken fortbewegen. Abschussperimeter von Rudel oder Einzeltieren müssen zudem unabhängig von Nutztieren erfolgen können, da diese je nach Wolfsdruck bereits auf eine andere Weide verschoben wurden und der Wolf nicht auf eine entleerte Weide zurückkehrt.
- Finanzielle Mittel: Die Regulierung kann nur erfolgen, wenn die Kantone willens sind und über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen, um die personellen Ressourcen bereitzustellen. Diese Mittel müssen vom Bund erhöht werden, damit die für die Landwirtschaft entscheidende Regulierung garantiert werden kann.

Entschädigung der Landwirtschaft:

- Ausdehnung der Entschädigung auf die mit dem Fall verbundene Arbeit: Die Entschädigung umfasst ausschliesslich den Wert des Tieres. Durch Wolfsangriffe, egal ob versucht oder erfolgreich, entstehen der Landwirtschaft sehr grosse Kosten. Die ausgebrochenen oder allenfalls gerissenen Tiere müssen gesucht werden, was mehrere Tage dauern kann. Zudem müssen teilweise Drohnen eingesetzt werden, was hohe Kosten verursacht. Eine Entschädigung der Arbeit und Kosten der Landwirtschaft bei versuchten oder erfolgreichen Wolfsangriffen muss durch einen Pauschalbeitrag erfolgen.
- Grenzen des Herdenschutzes miteinbeziehen: In der Revision ist vorgesehen, dass nur bei erfolgreichem Herdenschutz die Entschädigung des gerissenen Tieres ausgerichtet wird. Es

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

wird in keiner Art und Weise erwähnt, dass keine Herdenschutzmassnahme eine 100% Garantie bieten kann. Herdenschutzmassnahmen sind fehleranfällig und können momentan durch die Witterung (Schnee, Wind, Bruchholz, Steinschlag, Nebel etc.) verunmöglicht werden. Die Rissentschädigung darf daher nicht vollumfänglich vom Herdenschutz abhängig sein.

Herdenschutz:

- **Kosten:** Der Herdenschutz verursacht sehr hohe Arbeits- und Materialkosten. Aktuell wird das Material vom BAFU und die Arbeit via DZV vom BLW zumindest teilweise entschädigt. Diese Kosten müssen zwingend vom Umweltbudget getragen werden. Zudem müssen die kantonalen Budgets auch die Anzahl Schäden (Risse, Verletzungen etc.) berücksichtigen, denn nicht jeder Wolf verursacht der Landwirtschaft die selben Probleme.
- **Detailierungsgrad:** Die JSV nimmt in der vorliegenden Form auch die Details der Vollzugshilfe Herdenschutz auf. Dies führt dazu, dass die Verordnung sehr detailliert formuliert wird und der erläuternde Bericht zu einem wichtigen Vollzugsinstrument wird. Dadurch entsteht ein totales Ungleichgewicht zur Regulierung, bei welcher dieser Detaillierungsgrad nicht vorliegt, obwohl es sich bei der Regulierung um das wichtigste Herdenschutzinstrument handelt. Dies ist in der JSV zu korrigieren.
- **Betriebliche Betrachtungsweise:** Bei der Lektüre der Artikel 10ff, welche den Herdenschutz beschreiben, entsteht der Eindruck, dass Herdenschutzmassnahmen einheitlich, flächendeckend und unkompliziert umgesetzt werden können. Dies ist leider nur in der Theorie so. In der Realität auf dem Terrain ist jede Situation unterschiedlich. Diesem Umstand wird in den einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten Rechnung getragen. Diesen Konzepten, welche ja auch geprüft werden, muss eine gewisse Flexibilität je nach Betriebssituation ermöglicht werden und nach erfolgter Kontrolle Vertrauen geschenkt werden. Grundsätzlich braucht der Herdenschutz eine bessere Würdigung und die Analyse der effektiven Kosten, welche die Entschädigungen je nach Situation bei weitem übersteigen, müssen durch das BAFU veranlasst werden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der JSV geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Die proaktive Regulierung mit tiefen Schadschwellen und tieferen Rudelvorgaben ist massgebend. Herdenschutzmassnahmen müssen finanziell abgesichert werden und der Realität angepasst werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird eine neue Verpflichtung auferlegt. Die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel und des grösstmöglichen Handlungsspielraums ist zwingend.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Die Wolfsbestände in den Alpen und dem Jura sind bereits jetzt zu hoch. Eine proaktive Regulierung und Rudelentnahme ist daher zwingend, damit Wölfe ein scheues Verhalten gegenüber Nutztieren und Menschen zeigen. Die Erfahrungen der kurzen proaktiven Regulierungsphase 2023/2024 zeigen, dass Anpassungen des Art. 4b nötig sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten. c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Ablehnung	Bst. B, Ziffer 1: die Zumutbaren Herdenschutzmassnahmen müssen sich auf Art. 10c und nicht auf die kantonale Beratung beziehen. Zudem müssen bestehende Herschutzmassnahmen (z.B. Zäune 90cm) weiterhin garantiert werden und als geschützt gelten. Es kann nicht sein, dass die Anforderungen jährlich ändern und so eine Regulation verunmöglichen, da Situation aufgrund von einigen Zentimetern nicht mehr geschützt sind. Bst. B, Ziffer 3: Streichung des zweiten Teils, da der Wald unter anderen Einflüssen (z.B. Temperaturen über 20 Grad gemäss WSL) mehr leidet. Es kann nicht sein, dass sich Kantone wegen einem Waldschutzkonzept der proaktiven Regulierung entziehen. Text: die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern;
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Frage der Grenzrudel ist zwingend zu klären. Diese sind ganz anzurechnen.
Abs. 4	Zustimmung	Dieser Absatz wird sehr unterstützt, da er zu verhindern hilft, dass Elterntiere das problematische Rissverhalten weitergeben.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Diese Anforderungen sind sehr hoch und dürfen situativ eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Beschränkung der Abschussbewilligung auf ein Jahr ist aufzuheben, denn sie stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar. Wenn ein Wolfsrudel aus irgendwelchen Gründen nicht proaktiv reguliert werden konnte, muss dies im Folgejahr nachgeholt werden können, ohne dass die Kantone dafür umfangreiche Gesuche stellen müssen. Bis jetzt sind weder Rudel von selber verschwunden noch

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		haben Rudel mit Nutztierissen von einem Jahr auf das andere aufgehört.
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schadschwelle von 8 Nutztieren ist zu hoch. Zudem sind Risse (erfolgreich oder verletzte Tiere) von nicht schützbaeren Alpen auch anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Wenn geschützte Tiere gerissen werden, ist es für die Landwirtschaft unzumutbar, dass noch mehrere weitere Risse bis zur Erreichung der Schadschwelle von 8 gerissen werden. Es muss umgehend gehandelt werden können. Zudem ist der Bezug zur aktuellen Sömmerungsperiode unverständlich, da Rudel auch auf Ganzjahresbetrieben Risse verursachen.</p> <p>Text: Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet inner halb des aktuellen Jahres mindestens 5 Nutztiere getötet oder verletzt oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz bei schützbaeren Weiden vorgängig ergriffen wurden.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Regulierung von besonders schadstiftenden Eltertieren muss möglich sein, da damit nicht bis im Herbst gewartet werden darf.</p> <p>Text: Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere oder ein besonders Schaden stiftendes Elterntier erlegt werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Es geht hier um die Regulierung von Rudeln. Rudel haben in der Regel einen fixen Aufenthaltsort, zu welchem sie mit der Nahrung zurückkehren, solange die Jungen zu ernähren sind. Sie reissen nicht zwingend bei der selben Herde, sondern in einem Gebiet. Zudem ist es möglich, dass Nutztiere nach einem Riss umgehend verschoben werden, um weitere Risse zu verhindern. Somit ist eine Rückkehr der Wölfe auch nicht möglich. Daher muss der Bezug zur Nutztierherde gestrichen werden.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Verjüngungssituation des Waldes darf bei der reaktiven Regulierung nicht miteinbezogen werden, da es sich um eine Regulierung nach Rissen handelt.</p> <p>Text: Die Kantone liefern dem BAFU in ihrem Antrag die Angaben nach Artikel 4 Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1 und 2.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Einzelwölfe verursachen den Kantonen sehr hohe Kosten, weshalb sie für die Brechnung der Abgeltung auch einbezogen werden müssen. Zudem müssen auch die Risse einbezogen werden, da es «kostenintensivere Rudel» gibt sowie Rudel, welche sich unauffällig verhalten. Da bei den Grenzurudeln die Koordination mit dem Ausland hinzu kommt, ist es unerklärlich, weshalb hier die Kostenbeteiligung halbiert wird.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Text: Die Höhe der Finanzhilfen an die Kantone für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen richtet sich nach der Anzahl Rudel, der Anzahl Einzelwölfen un der Anzahl Risse im Kanton.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 20'000 Franken pro Rudel oder pro Einzelwolf. Für Kantone, welche überdurchschnittlich hohe Risszahlen aufweisen, wird der Betrag erhöht.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist für die Landwirtschaft und die Umwelt von grosser Bedeutung. Der Einsatz von Drohnen ist vom BAZL genügend geregelt und eine weitere Regelung durch das BAFU ist überflüssig.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wildtierkorridore können die landwirtschaftliche Produktion stark einschränken (Enteignung für Wildtierkorridore, Beseitigung von Bauten und Anlagen, welche beispielsweise für den Obstbau nötig sind). Daher sind Wildtierkorridore so anzulegen, dass sie die landwirtschaftliche Produktion so wenig wie nötig einschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Auflagen der Raumplanung sind Sache der Kantone und Gemeinden. Der Bund ist für die Sachplanung verantwortlich, bei welchen die Wildtierkorridore berücksichtigt werden müssen.
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung sind zu gross und kommen einem weiteren Kulturlandverlust gleich. Buchstabe 3 ist daher ersatzlos zu streichen.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein Wertung der Wildtierkorridore wird abgelehnt. Diese können sich im Laufe der Zeit ändern.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Artikel 9b und 9c regeln die Regulation von Wölfen, der Artikel 9d regelt die Regulation von Biber. Sinngemäss müsste der Artikel 9a folgenden Titel haben «Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere (ausser Wolf und Biber)».
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Für die Regulierung des Goldschakals und des Luchses müssen die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, da diese für die Landwirtschaft zu einem Problem werden können.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung von Einzelwölfen und Wolfspaaren (ohne Vermehrung) ist von grosser Bedeutung, da mit einer konsequenten Regulierung von Einzeltieren, welche Nutztiere reissen, die späteren Probleme von Wolfsrudeln mit einer viel grösseren Schlagkraft vermieden werden können. Wolfspaare müssen Einzelwölfen gleichgesetzt werden, da ihre Regulierung im Moment unklar ist.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Text: ... für einzelne Wölfe und Wolfspaare erteilen,.....
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schadgrenzen sind zu senken, respektive leichte Verletzungen bei Rindern sind einzubeziehen, da dies klar auf ein problematisches Verhalten der Wölfe hinweist. Zudem ist die Situation für Hirsche im Gehege und Weideschweine zu lösen. Text: a. mindestens fünf Schafe oder Ziegen.... b. Mindestens ein Nutztier der Rinder-, Pferdegattung, ein Neuweltkamelide, ein Hirsch im Gehege oder ein Weideschwein getötet oder leicht verletzt wurde.
Abs. 3	Ablehnung	Der Bezug zu den Flächen, welche für die Sömmerung nicht zugelassen sind, ist zu streichen. Dies ist Sache der DZV. Es kann zudem zum Zeitpunkt eines Risses oder einer Verletzung nicht nachgewiesen werden, ob diese Tiere schon vorher oder erst aufgrund eines Angriffs dorthin gescheucht wurden.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Gefährdung für den Menschen liegt vor, wenn ein Wolf auf dem Hofareal, in einem Stall oder in einem Laufhof tötet oder verletzt. Diese Bedingungen sind nicht kumulativ und dies muss klar hervor kommen. Es kann sein, dass ein Laufhof nicht befestigt ist oder dass ein Stall nicht in einem Hofareal integriert ist, sonder frei steht.
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Zuständigkeit muss klar sein, beispielsweise der Kanton mit den ersten Rissen. Es kann nicht sein, dass sich die betroffenen Kantone den Ball zuspielen; dies insbesondere bei Einzelwölfen, welche oft sehr weite Strecken zurücklegen.
Abs. 6	Ablehnung	Der Abschuss von einem Einzelwolf ist mit sehr hohem personellen Aufwand verbunden, weshalb diese nicht noch durch eine Frist und einen Perimeter erschwert werden muss. Um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden, muss die Frist zwingend auf 90 Tage verlängert werden. Zudem muss auf die Einschränkung betreffend Perimeter verzichtet werden. Dies ist insbesondere auf Alpen völlig praxisfremd, da teilweise Nutztiere bereits verschoben wurden, um die Rückkehr des Wolfes zu vermeiden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Infrastruktur wie Drainage müssen grundsätzlich geschützt werden da von öffentlichem Interesse und nicht nur im Falle von Fruchtfolgefleichen.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bezug zu Fruchtfolgefleichen streichen
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Entschädigung durch den Bund muss unabhängig der kantonalen Finanzen sichergestellt werden. Zudem sind die effektiven Kosten, also auch vermisste Tiere sowie der Bergungsaufwand zu entschädigen. Weiter müssen auch Risse von Wolfshybriden entschädigt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Kantone müssen nachweisen, dass der entstandene Schaden nicht durch eine geschützte Tierart erfolgt ist. Aktuell gibt es immer wieder Situationen, in welchen mit allen Mitteln versucht wird, eine Lücke im Herdenschutz zu finden, um den Schaden nicht den Wölfen anzulasten. Dies ist für die betroffenen Bauernfamilien eine grosse Belastung. Zudem ist der Bezug zur TVD zu streichen, denn diese hat nichts mit Rissentschädigungen zu tun. Weiter sind neugeborene Tiere nicht erfasst.
Abs. 3	Ablehnung	Es kann nicht sein, dass ein Kanton die Restkostenübernahme verweigert und der Bund daher keine Vergütung an die betroffenen Bauernfamilien ausstellt.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Informationspflicht wird begrüsst, wobei diese nicht nur die Herdenschutzmassnahmen umfassen darf, sondern zwingend auch Information zu Rissvorfällen und Störungen von Herden beinhalten muss. Es ist jedoch störend, dass die Art und Weise der Beratung bis ins letzte Detail geregelt wird (Beratung vor Ort). Dieser Detaillierungsgrad liegt beispielsweise bei der Regulierung nicht vor.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Text: Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen, Rissvorfälle und andere wichtige Ereignisse im Zusammenhang mit den Grossraubtieren.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Grundsätzlich ist es nicht im Interesse der Bauernfamilien, wenn ihre Alp als nicht schützbar bezeichnet wird, da diese mittelfristig infolge fehlender Schutzmöglichkeiten und fehlender finanzieller Unterstützung aufgegeben wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es ist wichtig, dass in diesem Artikel die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen klar und übersichtlich dargestellt werden ohne Verschärfung, was in vorliegender Version nicht der Fall ist, denn im Bericht wurden beispielsweise höhere Anforderung an Zäune gestellt, was in der Praxis untragbar ist.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Gemäss Auswertungen von Agridea ist nicht allein die Höhe des Herdenschutzzaunes entscheidend, sondern ist beispielsweise der Unterhalt des Zaunes von grosser Bedeutung. Weiter garantiert kein Herdenschutzsystem einen 100% Schutz, weshalb dieser Wettlauf um immer höher und immer besser gestoppt werden muss. Es ist daher für die Bauernfamilien untragbar, wenn im Bericht zur Vernehmlassung durch die Hintertür 15 cm höhere Zäune verlangt werden und dies suggeriert, dass nachher der Herdenschutz 100% Sicherheit gewährt. Für die Sömmerungsgebiete muss die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» aufgenommen werden. Diese Massnahme ist in gewissen Situationen eine umsetzbare Schutzmöglichkeit und kann das aktuelle Herdenschutzdispositif ergänzen, was wichtig ist, um der zunehmenden Bedrohung durch Grossraubtiere zu begegnen.
Abs. 2	Ablehnung	Auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen sind keine Schutzmassnahmen vorzuschreiben.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben «Hofareal, Ställe oder Auslaufflächen» sind klar zu unterscheiden. (Siehe Artikel 9b).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Wortlaut muss so geändert werden, dass klar hervorkommt, dass nicht die Beratung vorschreibt, welche Herdenschutzmassnahmen zumutbar ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die aktuelle Situation mit einem Monopol von Agridea und dem Verein Herdenschutzhunde, der Rassenvorgabe und der fehlenden Verfügbarkeit von Herdenschutzhunden für Betriebe ausserhalb der Sömmerung oder für Rindviehbetriebe ist sehr unbefriedigend und unzumutbar. Trotzdem kann es nicht sein, dass sich der Bund komplett aus der Verantwortung zieht und diese wichtige Herdenschutzmassnahme an die Kantone überträgt, ohne klare und praxistaugliche Vorgaben zu machen. Dies hätte für die Bauernfamilien katastrophale Auswirkungen, denn genügend geprüfte Hunde wären noch schwieriger zu finden. Wichtig ist, dass die Vorgaben für die Einsatzprüfungen den Erfahrungen entsprechend angepasst werden, die Prüfkriterien klar sind und weitere Stellen akkreditiert werden können.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Vorgaben betreffend Einsatzgebiet und Anzahl Hunde sind zu überdenken (erläuternder Bericht). Bei kleinen Herden und einer Gefahr durch einen Einzelwolf sollte auch der Einsatz von einem Herdenschutzhund möglich sein. Weiter sind die Angaben zu der Weidefläche nicht situationsgerecht und müssen gestrichen werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Vorgaben für die Prüfung sind zu überarbeiten. Prüfungen müssen sowohl als Einzeltier und im Team und sowohl im Zaun geprüft werden.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es kann sein, dass im Laufe des Sommers Änderungen nötig sind (Futter, Risse, Tourismus). Daher müssen die Meldungen periodisch möglich sein.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Massnahmen müssen gemäss JSV umgesetzt werden und nicht gemäss Beratung. Die Kontrolle der Herdenschutzkonzepte ist massgebend für den Nachweis über einen erfolgreichen Herdenschutz.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem berücksichtigt weder den finanziellen Aufwand der Bauernfamilien noch den effektiven Druck durch Grossraubtiere. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden. Bis anhin hat das BAFU sehr spät über die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen informiert, was berechtigterweise zu Kritik geführt hat. Wie bei den Herdenschutzhunden kann es nicht sein, dass sich der Bund aus der Verantwortung zieht und die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen mit zuwenigen Mitteln auf die Kantone abwälzt. Dies führt dazu, dass wiederum die Bauernfamilien die Leidtragenden sein werden.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Der effektive Aufwand der Bauernfamilien infolge Wolfspräsenz (alle Individuen) und Rissen muss zwingend abgegolten werden.
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund muss sich mit mindestens 50% an den Kosten beteiligen.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Agridea leistet einen wichtigen Beitrag für die Beratungstätigkeit der Kantone. Diese Arbeit ist zwingend in Artikel 12 aufzunehmen und vom Umweltbudget mit einem Leistungsauftrag zu entschädigen. Für die Bauernfamilien ist es entscheidend, dass die kantonalen Beratungen durch Agridea mit Informationen bedient werden, ansonsten wird die Herdenschutzberatung nur ungenügend ausgeführt werden können, was sich negativ auf den Herdenschutz auswirken wird.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Text neuer Buchstabe c: c: Förderung von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Wildtierarten.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Text: H: und der Verhütung und Entschädigung von Schäden an Nutztieren, landwirtschaftlichen Kulturen und Infrastrukturen. I: Die Forschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da es sich um Mindestzahlen von Rudeln handelt und die Kantone eine unterschiedliche Motivation zur Rudelentnahme zeigen, ist der Schwellenwert um jeweils 1 Rudel herabzusetzen, was zu mindestens 7 Rudeln führen werden.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe



Reto Leuch, Berufsfischer
Präsident Schweizerischer
Berufsfischerverband
Felchengass 5
8597 Landschlacht

Landschlacht, 24.06.2024

Generalsekretariat UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Berufsfischerverband (SBFV) hat zu folgenden drei Aspekten Bemerkungen:

1. Schonzeit des Kormorans

Gemäss Art. 3^{bis}, Abs. 2, Bst. b der bestehenden JSV beginnt die Schonzeit des Kormorans am 1. März.

Antrag: Dieses Datum ist durch den 16. März zu ersetzen.

Somit Anpassung von Art. 3^{bis}, Abs. 2, Bst. b der JSV:
b. Kormorane: Schonzeit vom 16. März bis 31. August

Begründung: Beim Schweizer Kormoranbestand muss unterschieden werden zwischen

- a) überwinterten und durchziehenden Kormoranen (Winterbestand) und
- b) brütenden und subadulten Kormoranen (Sommerbestand).

Der Winterbestand (Vogelzählungen Mitte Januar) lag Anfang der 1970er-Jahre bei weniger als 500 Vögeln und stieg in den 1980er-Jahren rasant an auf das bis heute bestehende Niveau von rund 6'000 Vögeln. Der Winterbestand frisst grossenteils Fische in den Fliessgewässern, wo Forellen, Äschen usw. auch im Winter in leicht erreichbarer Tiefe erbeutet werden können (in Seen stehen die Fische im Winter in grösserer Wassertiefe).

Ökologische Auswirkungen des Winterbestands: Artenschutzprobleme, insbesondere bei der Äsche und beim Forellenbestand der Fliessgewässer.

Vom Winterbestand werden jährlich rund 1'500 Vögel erlegt, wobei die nachhaltige Wirkung beschränkt ist, da bei den erlegten durchziehenden Kormoranen lediglich die Schweizer Präsenzzeit um einige Tage reduziert wird und eine Vergrämung stattfindet bei Kormoranen, die am gleichen Fliessgewässer jagen. Die eigentliche Wirkung dieser Abschüsse liegt ausserhalb der Schweiz, als Beitrag zur Bestandslimitierung in den nördlichen Brutgebieten dieser Durchzügler.

Der Sommerbestand war bis 1980 weitgehend inexistent. Im Jahr 2001 wurden die ersten 4 Brüter gezählt. Danach explodierte der Sommerbestand. Aktuellste Zahlen (vom Sommer 2023): 7'200 Elternvögel, 2'200 subadulte Exemplare, 9'000 aufgezogene Jungvögel.

Ökologische Auswirkungen des Sommerbestands: Der Sommerbestand frisst rund 900 Tonnen Fisch, was über dem gleichzeitigen Fischereiertrag der gesamten

Schweizer Berufsfischerei liegt. Insgesamt hat sich der Kormoran innerhalb sehr kurzer Zeit zum dominierenden Element der Futterkette im Ökosystem See angehoben. Da die gesamte Fischproduktion der Seen limitiert ist, entsteht ein Problem bei der «Kuchenverteilung», d.h. die Futterfische der Kormorane reduzieren in bedeutendem Ausmass die Menge der Speisefische, die der Berufsfischerei zur Verfügung stehen, und den Raubfischen wird ein Teil der üblichen Beutefische weggefressen.

Das Schonzeitdatum ab 16. März ist nicht ein neues Datum, sondern entspricht dem vom Parlament genehmigten JSG, das aber von Volk im Jahr 2020 abgelehnt wurde. Das Datum von Mitte März wird auch an den Grenzseen von den Nachbarländern für ihre winterlichen Sonderabschüsse verwendet.

Die bis Mitte März mögliche Jagdzeit hilft mit, ein effizientes Wildlife-Management auf Kormorane durchzuführen, die zu Beginn der Brutzeit die Nistplätze aufsuchen. Solche quantitative Reduktionen beim Sommerbestand sind in zwingend und in umfangreichem Ausmass notwendig, um den Sommerbestand auf das Niveau der Zeit vor 2010 zurückzuentwickeln und so den Konflikt zwischen Berufsfischerei und Kormoran zu reduzieren. Denn das Ziel muss es sein, den Fischbestand der Seen wieder primär als wertvolles Lebensmittel nutzen zu können und nicht vorwiegend als Kormoranfutter.

2. Schaden durch Kormorane, die Fische aus Jungfischbesatz fressen

Wenn ein Maiskorn ausgesät wird, zu einer Pflanze heranwächst und diese dann von Wildschweinen zerstört wird, dann handelt es sich in anerkannter Weise um einen Wildschaden. Wenn in einem See ein junger Besatzfisch eingesetzt wird, zu einem grösseren Fisch heranwächst und dann vom Kormoran gefressen wird, dann handelt es sich jedoch nicht um einen Wildschaden, da der Fisch nicht in einem Fischernetz gefangen (d.h. nicht privatisiert) wurde. Diese unterschiedliche rechtliche Behandlung von Maisfeldern und Jungfischbesatz ist weder verständlich noch nachvollziehbar.

Antrag: Schäden an Fischen, die aus Besatzfischen hervorgegangen sind und die von jagdbaren oder geschützten Vögeln weggefressen wurden, müssen entschädigt werden.

→ Erstens Anpassung in Art. 4 betreffend die Regulierung von Beständen geschützter Arten: In Art. 4, Abs. 1, Bst. g JSV muss zusätzlich das Fischereiregal erwähnt werden: g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale durch die Kantone verursachen.

→ Zweitens Anpassung von Art. 10: Der Titel muss offener formuliert werden, damit nebst den geschützten Tierarten auch jene Problemarten angesprochen werden, bei denen der Bund eine besondere Mitverantwortung trägt (Hinweis: Der Kormoran brüdet fast ausschliesslich in Gebieten, die der Bundesrat der WZVV (Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung) unterstellt hat. Weiter sind die Nutztiere weiter zu fassen, damit auch Fische, private Pferde, usw. darunter fallen

Art. 10 Entschädigung von Schaden durch Wildtiere ~~durch Tiere geschützter Arten~~

¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:

a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale, Kormorane und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an ~~landwirtschaftlichen~~ Nutztieren;

Begründung:

Das Rechtsgutachten «Praxis und Möglichkeiten der Revision des schweizerischen Jagdrechts» (Bütler 2008) beschäftigt sich eingehend mit dem Schadenbegriff im Jagdrecht. Bütler kommt zum Schluss, dass das «Jagdgesetz von einem eher weiten Wildschadensbegriff ausgeht und eine gewisse Bandbreite bei der Interpretation

zulässt.» Insbesondere wird festgestellt, dass der Schadensbegriff «grundsätzlich auch Wildschäden an anderen Wildtieren» umfasst. Dabei wird explizit festgehalten: «Dasselbe muss auch für freilebende Fische (z.B. Äschen, Forellen) in offenen Gewässern gelten, welche von jagdbaren (z.B. Kormoran) oder geschützten Vögeln (z.B. Graureiher, Gänsesäger) angegriffen werden.» Und insbesondere wird erwähnt: «die sog. «ökologischen» Schäden (Schäden am Wald, an Lebensräumen, am Wild und an Fischen) können auch wirtschaftlich bedeutsam sein. [...] geringere jagdliche oder fischereiwirtschaftliche Einnahmen der Kantone sind aber auch zu nennen» (Jagd- und Fischereiregal). Die fischfressenden Vögel werden speziell erwähnt: «Daneben können die anwachsenden und sich ausbreitenden Bestände fischfressender Vögel Probleme verursachen, vor allem Kormorane, aber auch geschützte Vögel wie Graureiher und Gänsesäger.»

Zusätzlich zu den Überlegungen betreffend eines offenen Wildschadensbegriffs im Gutachten Büttiker ist darauf hinzuweisen, dass in der vorliegenden Revision JSV beim Biber ein Schadensbegriff verwendet wird, der von der engen Definition in Art. 13 JSG (nur drei Schadenbereiche, nämlich Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere) abweicht. So wird der Aufenthalt eines Bibers in einer Abwasserreinigungsanlage als erheblicher Schaden taxiert (Revisionsvorschlag Art. 9d, Abs. 2, Bst. d).

3. Abschuss erstjähriger Kormorane (sog. Weissbäuche)

Wenn in einem zu erwartenden Vorstoss der Kantone ein konkreter Vorschlag vorgetragen wird, wie erstjährige Kormorane (sog. Weissbäuche) im Rahmen eines Wildlife-Managements während der sommerlichen Schonzeit (ausserhalb von Schutzgebieten) ohne speziellen administrativen Aufwand geschossen werden können, dann wird dies sehr begrüsst. Denn wie unter Punkt 1 erwähnt wurde, «produzierte» die Schweiz im Sommer 2023 rund 9'000 Jungkormorane und gehört damit zu einem wichtigen Exporteurland von künftigen Kormoran-Brutvögeln in das übrige Europa – eine wahrlich unrühmliche Rolle.

Mit freundlichen Grüssen

Reto Leuch

Zur Kenntnis an:

SFV (p.A. david.bittner@sfv-fsp.ch)

ASPP (p.A. armjph@bluewin.ch)

JFK (p.A. martina.caminada@kwl-cfp.ch)

Plattform Seenfischerei (p.A. frederic.hofmann@vd.ch)

Dialoggruppe Kormoran (p.A. a.aeschlimann@skf-cscp.ch)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerischer Forstverein

Abkürzung der Firma / Organisation* SFV

Adresse* Rosenweg 1, 7000 Chur (Präsidentin)

Kontaktperson* Regina Wollenmann

Telefon* 076 572 73 44

E-Mail* regina.wollenmann@forstverein.ch

Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein.

Einmal mehr muss der SFV in diesem Kontext darauf aufmerksam machen, dass die heutige Waldverjüngungssituation wegen hoher Huftierbestände in vielen Regionen der Schweiz aus forstlicher Sicht besorgniserregend ist. Insbesondere im Kontext der speziellen Herausforderungen, die der Klimawandel für den Wald und seine Verjüngung in den kommenden Jahren darstellt, ist die aktuelle Situation ernsthaft problematisch. Die meisten Baumarten, die sich für die Anpassung an den Klimawandel eignen, sind besonders stark vom Wildtierverschiss betroffen. Kann keine standortgerechte und klimafitte Verjüngung aufkommen, sind zukünftig viele der Leistung gefährdet, die der Wald heute erbringt.

Die Jagdverordnung muss aus Sicht SFV die gemäss Artikel 3 Absatz 1 JSG sicherzustellende Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten gewährleisten. Der Zustand der Waldverjüngung ist deshalb eine zentrale Eingangsgrösse für die Jagdplanung. An Orten, wo die Wildsituation für die Waldverjüngung untragbar ist, muss die Jagdverordnung Gegensteuer geben können. Kantone, die ausgewiesene Wald-Wild-Probleme nicht angehen oder die Jagdplanung nicht zielgerichtet gestalten, müssen künftig vom Bund deutlich in die Pflicht genommen werden. Dazu muss der Bund über die notwendigen Datengrundlagen verfügen.

Der SFV hat in den letzten Jahren im Kontext der Bemühungen zur Anpassung der Jagdgesetzgebung immer wieder klar auf die Bedeutung der Grossraubtiere für die Waldverjüngung hingewiesen und dies auch in seinen Positionspapieren dargelegt. Darum darf die Frage des Wolfs nicht nur einseitig und punktuell im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung geregelt werden, sondern hat dabei Zustand der Waldverjüngung als zentrale Entscheidungsgrundlage immer mit zu berücksichtigen und anderen Entscheidungsgrundlagen gleichzusetzen. Grossraubtiere besitzen grosse Streifgebiete und kommen in vergleichsweise geringen Dichten vor. Für eine natürliche Ausbreitung dieser Arten sind demnach grossräumig zusammenhängende Populationen und Lebensräume notwendig. Bund und Kantone müssen in erster Linie die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit Grossraubtieren intensivieren. Nur so können Ängste abgebaut werden.

Grundsätzlich unterstützt der SFV die Bestrebungen, die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Wolf zu verbessern. Es ist deshalb auch im Sinne des SFV, den Umgang mit schadenstiftenden Tieren unkomplizierter zu gestalten, er unterstützt deshalb Bestrebungen in der vorliegenden Jagdverordnung die dies sicherstellen. Dazu ist jedoch keine Definition eines Minimalbestandes von Rudeln notwendig, vielmehr sind wildtierbiologische Kenntnisse zwingend zu berücksichtigen. Im weiteren sollte anerkannt werden, dass sich viele Tierbestände in der Schweiz erholt haben und es nicht mehr um den Aufbau von Beständen sondern um deren Management geht. Dazu sind auch Jagdvorschriften unter Einhaltung von tierethischen Aspekten anzupassen. Der SFV beantragt deshalb, das Verbot von Schallschutzdämpfern in Artikel 2, Absatz 1i, Punkt 4, aufzuheben.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die vorliegende Jagdverordnung setzt die gesetzliche Anforderung aus Artikel 3, Absatz 1 JSG (Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ungenügend um. Der SFV verlangt deshalb Nachbesserungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Der Einbezug von Einwirkungen des Steinbocks auf den Wald in die Begründung von dessen Regulierung wird ausdrücklich begrüsst. Antrag Absatz d: Gewünschter Zielbestand, unter Einbezug der Waldbehörden, sofern die Regulierung zum Schutz des Waldes erfolgt.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die proaktive Regulierung des Wolfsbestand soll nur möglich sein, wenn die Waldverjüngung gemäss Art. 3 Abs. 1 JSG möglich ist. Eine proaktive Regulierung soll nur über die Jungwölfe erlaubt sein.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Es ist auf den Artikel 7a Jagdgesetz als Ganzes zu verweisen: «...sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind.»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei jeglichem regulierenden Eingriff in den Wolfsbestand ist immer auch der Zustand der Waldverjüngung als Entscheidungsgrundlage mit zu berücksichtigen. Dabei ist die Waldverjüngung anderen Entscheidungsgrundlagen, wie der Erhalt regionaler Bestände an Paarhufern oder Schäden in der Landwirtschaft gleichzusetzen. Antrag: Bst. b Ziff. 1: Die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c JSV umgesetzt haben und deren Schäden höher zu gewichten sind, als das öffentliche Interesse an der Schutzfunktion der Wälder sowie die Kosten für Massnahmen aufgrund der fehlenden natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten durch überhöhte Bestände an wildlebenden Paarhufern in den angrenzenden Wäldern. Bst. b Ziff. 2: Bedingung ist sehr schwammig. Kritisches Verhalten gemäss Definition in Artikel 9b, Absatz 4 muss vorliegen. Je nach Ausmass ist auch die Elimination des ganzen Rudels notwendig. Bst. b Ziff. 3: ist wichtig und richtig.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag Absatz 3 neuer Text: «Bei der Regulierung von Wolfsrudeln in den Kantonen gelten folgende Vorgaben:» Begründung: auf die Festlegung von Mindestbeständen ist zu verzichten. Grossraubtiere besitzen grosse Streifgebiete und kommen in vergleichsweise geringen Dichten vor. Für eine natürliche Ausbreitung dieser Arten sind demnach grossräumig zusammenhängende Populationen und Lebensräume notwendig. Sollte nicht auf die Mindestanzahl verzichtet werden, so ist der Minimalbestand pro Region nach wildtierbiologischen Kriterien zu definieren. Diese Kriterien begründen einzig darauf, wie viele Tiere/Rudel erforderlich sind, um den Erhalt der Tierart in der Region und schweizweit sicherzustellen. Die Mindestzahl an Rudel darf nicht dazu verwendet werden, alle überzähligen Rudel einer Wolfsregion zu eliminieren. Das Auslöschen lokaler/regionaler Wolfsvorkommen (und anderer Wildtierarten) ist gemäss JSG Art. 1 prinzipiell verboten: «Wo Lebensraum, da Lebensrecht!» Antrag: Absatz 3, Bst. c: Dieser ist ersatzlos zu streichen. Die Regulierung darf ausschliesslich über die Jungwölfe erfolgen.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag neuer Text: Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 2, Bst. b auch ein ganzes Rudel oder Elterntiere die besonders schadstiftend in Erscheinung treten, erlegt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Verweis ist aufgrund unseres Antrags auf Absatz 4 zu ändern.
Abs. 7	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag neuer Text: Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandeserhebungen und die Bewilligungen innerhalb grenzüberschreitender Rudel.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag neuer Text: Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr.
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	In Artikel 12 Absatz 4bis geht es insbesondere um Nutztiere der Rinder und Pferdegattung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Verordnung nun weiter gegangen wird als im Gesetz. Antrag: Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens zwei Tiere der Rinder- und Pferdegattung getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag neuer Text: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Begründung: Zwei Drittel ist aufgrund der natürlichen Mortalität der Jungwölfe zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Ziffer 4: Das Bundesamt für Landestopografie stellt in den Landeskarten die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen für Winter- und Sommersport dar. Begründung: Wildruhezonen werden in einer immer stärker genutzten Landschaft auch im Sommer benötigt. Es gibt bereits jetzt etliche Wildruhezonen, die auch im Sommer gültig sind. Diese werden künftig an

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Bedeutung gewinnen. Daher ist die Information für das ganze Jahr wichtig.
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Die Korridore sollen nicht nur für jagdbare Arten gelten, sondern auch für weitere (Wald-)Arten, wie Fledermäuse, Wiesel, Amphibien und Reptilien. Antrag: Abs.3 Bst b: Die Tierarten die vom Korridor hauptsächlich profitieren sollen, dazu gehören auch nicht jagdbare Arten;
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Biber gilt als geschützte Tierart und seine Förderung wird auch vom Bund unterstützt. Im Wald sorgt er aus Sicht Biodiversität für eine erwünschte Dynamik, aus Sicht Holzproduktion können für Waldeigentümer Ertragsausfälle entstehen. Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden. Die bisherige Regelung funktioniert in den Kantonen seit vielen Jahren gut und die nötigen Schutzmassnahmen werden ergriffen. Die Streichung von Art. 9d ist deshalb zu prüfen.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: neuer Bst. f Bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung und damit verbundener dauerhaften Ertragseinbussen und Schäden von Waldbesitzenden. Begründung: In Artikel 10 Absatz 1 Bst c wird der Wald erwähnt, hier fehlt er in der Aufzählung.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Der Entschädigungsansatz ist für alle aufgeführten geschützten Arten und Schäden einheitlich bei 80 Prozent festzulegen. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine Unterscheidung. Absatz 5 in Artikel 13 des Jagdgesetzes wurde noch nicht in Kraft gesetzt, Verweis prüfen.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Bund und Kantone müssen in erster Linie die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit Grossraubtieren intensivieren. Nur so können Ängste abgebaut werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Anmerkung: Es handelt sich beim Bst. d um den Artikel 10g und nicht 10c.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir begrüssen das Bestreben, fachlich fundiertes Wissen zusammenzutragen für gut abgestützte politische Entscheide. Dazu sollen die bestehenden Schweizer Fachinstitutionen und Gremien in ihrer ganzen Vielfalt und gemäss ihrer jeweiligen Expertise einbezogen werden. Eine vielfältige Forschungslandschaft stärkt die Innovationen. Der fachliche Austausch von Forschungsinstitutionen ist zu fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Das BAFU führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und entrichtet Beiträge an Einrichtungen/Institutionen, welche die Erforschung einheimischer Wildtiere als Ziel haben oder in der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Wildtieren und deren Management tätig sind.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Anträge: "Es schliesst mit Fachinstitutionen insbesondere in folgenden Bereichen Leistungsaufträge ab:" Begründung: Auch nicht schweizweit tätige Institutionen leisten wichtige Beiträge. Bst. a. Ziff. 3 ist zu streichen, da kantonal lösbare Aufgabe. Bst. b. ist zu streichen, da kantonal lösbare Aufgabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Anträge: Bst. b die Entwicklung und Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen; Begründung: Die Entwicklung und vereinheitlichen von Methoden zur Erfassung deren Auswirkungen auf den Lebensraum ist Sache der jeweiligen Fachgesetzgebungen (Bsp. WaG) und daher darin zu regeln. Der SFV begrüsst eine Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen ausdrücklich. Bst. f: "Durchführung" ist zu streichen. Bst. h.: ist ersatzlos zu streichen. Da die Beratung der Kantone in Fragen des Wildtiermanagements derzeit schon von kleinen privat-rechtlichen Institutionen wahrgenommen werden, die in den betroffenen Fachgebieten über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Hier braucht es keine zentral geführte Stelle.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Auf diese Einteilung und Festlegung von Mindestanzahl von Rudeln ist zu verzichten. Eine Mindestzahl an Wolfsrudeln soll sich nach wildtierbiologischen Grundsätzen richten und einzig dem Erhalt der Art dienen – nicht dem Abschuss «überzähliger» Rudel. Die Anzahl der Rudel hat sich nach der Lebensraumkapazität zu richten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art 2. Absatz 2	Der SFV beantragt, das Verbot von Schallschutzdämpfern in Artikel 2, Absatz 1i, Punkt 4, aufzuheben. Schalldämpfer schützen Jäger und Hund (Tierschutz) vor unnötigem Lärm. Ermöglichen eine störungsarme und effiziente Jagd. Wahrscheinlichkeiten von Doubletten steigt. Die Lärmemission für die Natur im Allgemeinen und die Bevölkerung sinkt. Dies erleichtert die Jagd im Bereich von bewohnten Gebieten und in der Nähe von einzelnen Häusern. Gerade die Jagd in Schutzwäldern, die unmittelbar oberhalb von Siedlungen liegen, ist für die Erfüllung der Schutzfunktion wichtig.	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerischer Schafzuchtverband

Abkürzung der Firma / Organisation* SSZV

Adresse* Industriestr. 9, 3362 Niederönz

Kontaktperson* Christian Aeschlimann

Telefon* 062 956 68 68

E-Mail* christian.aeschlimann@sszv.ch

Datum* 04. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der SSZV dankt dem BAFU für die Möglichkeit, zur vorliegenden Verordnung Stellung nehmen zu können. Der SSZV nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten, die seine Mitglieder sowie jene der weiteren Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen. Für die übrigen Punkte verweist der SSZV auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Der SSZV unterstützt diese vollumfänglich.

Aus Sicht des SSZV sind die Schwellenwerte, was die Anzahl Rudel in den Kompartimenten angeht, zu hoch. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfspopulation breitet sich ungebremst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Der SSZV begrüsst es, dass den Kantonen im Bereich Herdenschutz mehr Verantwortung übertragen werden wird. Es braucht jedoch in zentralen Bereichen, wie etwa die Anerkennung von Herdenschutzhunden, national einheitliche Lösungen. Zudem soll vorhandene Fachkompetenz im Herdenschutz möglichst erhalten und wo gewünscht, den Behörden von Kantonen und Bund auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Weiter ist die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden parallel zur Darstellung auf dem Geoportal den touristischen Destinationen aktiv zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, die durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Der SSZV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich der Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Bitte auswählen
---------------------	-----------------

Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst bei Weitem überschritten. Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt. Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen. 3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert der SSZV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel vollständig anzurechnen sind. Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden. Antrag zur Einführung eines Buchstaben d: d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden. Begründung: Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, die dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässige in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren.</p>
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der SSZV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. . Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Schafen und Ziegen müssen in geschützten Situationen drei gerissene oder verletzte Tiere zu einer Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten /	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehn. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe und Wolfspaare erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören und die einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden.</p> <p>Neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.</p> <p>«Nicht zu einem Rudel gehören» ist zu streichen. Wie kann sichergestellt werden, dass es sich um einen Einzelwolf oder einen Wolf aus einem Rudel handelt?</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. mindestens sechs drei Schafe oder Ziegen innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden; oder</p> <p>b. mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide getötet oder schwer verletzt wird.</p> <p>Die Schadschwelle ist auf 3 Schafe oder Ziegen zu senken. In Bezug auf die Schwere der Verletzungen sind Schafe und Ziegen gleich zu behandeln wie Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung.</p> <p>Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen.</p> <p>Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	<p>3 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen</p> <p>Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufbürden.</p> <p>Schadensbeurteilung auf Weiden, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden: Bei grossen Herden und errichteten Nachtweiden ist bei Tieren, die sich ausserhalb der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen befinden, eine Toleranz von 1% zu gewähren. Diese Tiere sind ebenfalls zu entschädigen, bzw. der Riss ist dem einzelnen Wolf oder Rudel anzurechnen (Schadschwelle).</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift; c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder d. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung: <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären.</p> <p>Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist.</p> <p>Als Leitkanton ist jener Kanton zu bestimmen, in welchem der Riss stattgefunden hat.</p> <p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen.</p> <p>Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzjährig" bewohnt nicht zu erklären.</p> <p>Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 6	Ablehnung	<p>Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten.</p> <p>Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des SSZV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune, oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu streichen</p> <p>Solche neue Auflagen für zusätzliche Massnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Alpflächen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>3 Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt sein müssen, ist zu streichen. Eine Auslauffläche kann zum Beispiel auch eine Grasfläche sein, bei guter Bewirtschaftung erfüllt die Grasfläche alle Voraussetzungen für einen Auslauf und muss ebenfalls als geschützt gelten.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Folgende, in den Erläuterungen festgehaltenen Bedingungen sind zu vereinfachen:</p> <p>Die Nutztierherde, zu deren Schutz die Hunde vorgesehen sind, darf sich am Tag und guter Sicht auf einer Weidefläche von max. 20 ha, bei Nacht und Schlechtwetter auf einer Weidefläche von max. 5 ha ausdehnen. Die Weidefläche von der Anzahl Tiere abhängig ist. Deshalb wird die Beschränkung der Fläche auf 5 ha abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p style="text-align: center;">3 Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; sie prüfen die Hunde frühestens ab einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung zum Herdenschutz. Auf Antrag und Kosten des Kantons kann das BAFU die Prüfung veranlassen. Ein Herdenschutzhund ...</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist zentral, dass schweizweit einheitlich eine national anerkannte Überprüfung von HSH stattfindet und diese überall den gleichen Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wird. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn der Bund diese Überprüfung durchführt oder durch eine mandatierte Institution durchführen lässt</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kommentar zu den Erläuterungen:</p> <p>Auch für Hunde, die aus gesundheitlichen Gründen (auch altershalber) nicht mehr einsatzfähig sind, ist weiterhin eine finanzielle Unterstützung für die Haltung vorzusehen.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten /	<p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Websites der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	<p>Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.» Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend. Herden können unplanmässig Ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Kommentar zu den Erläuterungen: Wie z.B. für die Signalisation der offiziellen Wanderwege müssen auch für die Einsatzgebiete von anerkannten HSH schweizweit einheitliche Tafeln zur Anwendung kommen. Es gilt hierfür das vom Bund in Zusammenarbeit mit der BUL entwickelte Signalisationsmaterial zu verwenden. Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen: «Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde schweizweit einheitlich mittels aussagekräftiger der hierfür vom Bund entwickelten Markierungstafeln signalisiert werden. Diese Tafeln sind auf den offiziellen Zugangswegen anzubringen, so dass der Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer, Mountainbiker) vorzeitig über die bald mögliche Begegnung mit Herdenschutzhunden informiert wird. Diese Tafeln sollen nebst der Ankündigung der Präsenz von Hunden auch Anweisungen für die wichtigsten Verhaltensweisen Dritter bei der Begegnung mit den Hunden enthalten. Bei Bedarf können die Kantone die vom BAFU zu diesem Zweck entwickelten Tafeln einsetzen.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten: Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Buchstabe a: Planungsarbeiten müssen auch auf nicht LN-Flächen unterstützt werden. Sehr viele Schafe und Ziegen werden nach der Alpung auf Nicht DZ-Betrieben gehalten und müssen auch in dieser Zeit mit den notwendigen Massnahmen geschützt werden.</p> <p>Kommentar zu den Erläuterungen zu Buchstabe b: Es sollen auch einzelbetriebliche Planungen zur Verhütung von Konflikten mit HSH unterstützt werden können, wenn diese für Betriebe erstellt werden, die die klare Absicht haben, mit anerkannten HSH zu arbeiten (jedoch zum Planungszeitpunkt noch nicht über solche anerkannten HSH verfügen). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben klar gezeigt, dass eine solche Planung im Idealfall bereits vor dem erstmaligen Einsetzen von HSH erfolgt. Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden: «Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutzhundeteams gem. Art. 10d Abs. 4 einsetzen <i>oder einzusetzen zu gedenken</i> und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden.»</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Neben dem Wildtiermanagement braucht es auch für den Herdenschutz zentrale Dienstleistungen. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Das BAFU führt die Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement sowie für den Herdenschutz.»</p> <p>Begründung: Der Herdenschutz ist für die zuständigen Behörden nach wie vor ein relativ neues Thema, im jeweiligen Gesamtkontext von eher untergeordneter Bedeutung und neue Erkenntnisse wie auch sich ändernde Rahmenbedingungen führen laufend zu Anpassungen bei den Massnahmen und den Empfehlungen. Für einzelne Kantone wird es noch schwieriger sein als bisher für den Bund, hier jeweils auf dem aktuellsten Stand des Wissens zu sein (und die Kantone werden künftig stärker in der Verantwortung stehen). Deshalb ist es wichtig, dass das BAFU auch in Zukunft im Herdenschutz Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen und beiziehen kann für die interkantonale Koordination von Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	<p>b. Förderung von.....</p> <p>b. Förderung und Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere.</p> <p>Begründung: Auch im Bereich Herdenschutz sollen die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die zuständigen kantonalen Beratungsstellen mit der Aufbereitung von Fachwissen und gezielter Expertise unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es im Herdenschutz Aufgaben, welche am zielführendsten national wahrgenommen werden (z.B. die Überprüfung von HSH auf ihre Einsatzbereitschaft) sowie solche, die eine schweizweite Koordination erfordern (z.B. die einheitliche Beschilderung der Einsatzgebiete von HSH).</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p> <p>Änderungsantrag:</p> <p>f. die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren und im Herdenschutz;</p> <p>g. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management sowie im Herdenschutz;</p> <p>neuer Buchstabe: die Prüfung und Überwachung von Herdenschutzhunden;</p> <p>neuer Buchstabe: die Koordination von Aktivitäten im Bereich Herdenschutz;</p> <p>Begründung:</p> <p>Die national einheitliche Überprüfung (gemäss den Vorgaben aus der eidgenössischen Jagd- und der eidgenössischen Tierschutzverordnung) von Hunden auf ihre Eignung für den Einsatz im Herdenschutz ist von höchster Bedeutung. Und für anerkannte HSH steht der Bund auf Grund der entsprechenden Motion von Hansjörg Hassler von 2010 in der Pflicht ein Monitoring zu führen – ein solches macht nur schweizweit Sinn.</p> <p>Wenn die Kantone im Herdenschutz künftig mehr Verantwortung übernehmen, so macht eine Koordination von Aktivitäten zwischen den verschiedenen Kantonen und dem Bund umso mehr Sinn. Zudem hat sich insbesondere im Bereich Konfliktmanagement und Unfallverhütung im Zusammenhang mit HSH in der Vergangenheit die Koordination verschiedener Aktivitäten nicht nur zwischen verschiedenen Kantonen sondern auch zwischen verschiedenen Akteuren innerhalb eines Kantons als zielführend erwiesen.</p> <p>Darüber hinaus gehören wie für das Wildtiermanagement auch Forschungsprojekte, die Dokumentation (inklusive dem Führen von Datenbanken) und Vermitteln von Wissen sowie wo gewünscht die Unterstützung und Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz zu den Aufgaben der Stellen und Institutionen nach Absatz 2.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe



Schweizerischer Verband der Greifen-Haltenden
L'association Suisse des détenteurs des rapaces
L'associazione svizzera del detentori della rapaci

Bundesamt für Umwelt
Herr Martin Baumann
martin.baumann@bafu.admin.

Dachsen, 05.07.2024

Stellungnahme von ProRaptOrnis zur Revision der eidg. Jagdverordnung Frist bis 5. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit an dieser Vernehmlassung aus Sicht der Greifenhaltenden und ihren Vögeln teilnehmen zu dürfen.

Neben den zur Vernehmlassung stehenden Artikeln, erlauben wir uns, einige weitere Ergänzungen, respektive Präzisierungen in unserem Sinn in die Diskussion einzubringen. Im laufenden Kontakt mit der Thematik sind uns einige Sachverhalte aufgefallen, welche von ausserhalb der Greifenhaltung wohl wenig wahrgenommen werden, die für uns als Anspruchsgruppe aber eine grosse Bedeutung haben.

1. In der jagdlichen Gesetzgebung finden sich mehrere unterschiedliche Bezeichnungen für die besagten Vogelarten. Art. 5, Abs 3, f. „Taggreife“ und h. „Eulen“ und im Titel des Art 6^{bis} „Greifvögel.“
Hier wäre eine Vereinheitlichung zu begrüssen. Wir schlagen „Greife“ als überbegriffliche Bezeichnung der betreffenden Vögel vor.
2. Die heutigen Formulierungen im Artikel 6^{bis} steht in Konflikt zu der ebenfalls geltenden Tierschutzverordnung: In der TSchV Anhang 2 Tabelle 2 dürfen alle Tag- und Nachtgreife in sog. „Falknerischer Haltung“ gehalten werden. Es handelt sich dabei um ca. 780 Greifenarten.
Mit der heutigen Formulierung werden nicht-jagende Greifenhaltende durch die Jagdverordnung benachteiligt, obwohl ihre Tierhaltung in die ausschliessliche Kompetenz der TSchgesetzgebung fällt!

Die aktuelle Formulierung des Art. 6^{bis} JV verunsichert diverse Veterinärämter und Jagdverwaltungen hinsichtlich der korrekten Rechtslage. Dies führt zum Teil zu rechtlich fragwürdigen Umsetzungen beim Erteilen, bzw. Verweigern von Haltebewilligungen, da je nach Auslegung und Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörde, wahlweise die eine oder andere Gesetzesgrundlage zu Anwendung gebracht wird, was von den betroffenen Tierhaltenden nicht selten, als geradezu willkürlich empfunden werden muss. Die fehlende Rechtsicherheit ist stossend und aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Es sollte für uns nicht so



Schweizerischer Verband der Greifen-Haltenden
L'association Suisse des détenteurs des rapaces
L'associazione svizzera del detentori della rapaci

sein, dass eine Vollzugsbehörde auf Grund der persönlichen Meinung oder Haltung einer Einzelperson, im einen Kanton so entscheidet und im anderen, vielleicht dem Nachbarkanton, genau umgekehrt. Die Tragweite solcher Verfügungen erlaubt oder verhindert letztlich Tierhaltungen, welche für viele naturverbundene Menschen eine grosse emotionale Bedeutung haben. Die Rechtsgleichheit ist in unsrem Land ein fundamentales Recht und ihr wird damit nicht nachgelebt, was einfach zu belegen wäre.

Die Falknerei als Ganzes ist als ein „immaterielles Kulturerbe“ von der UNESCO anerkannt worden. Darin ist unserer Ansicht nach generell auch die Volierenhaltung und Nachzucht von Greifen eingeschlossen, weil gerade in dieser modernen Form der Tierhaltung keine Wildbestände tangiert werden.

Während man andere verwaiste, oder verletzte Wildtiere gerne einmal raschestmöglich mit der Kugel „erlöst“ oder euthanasiert, um keine „Dauerpflegefälle“ zu erzeugen, wurden wiederholt wilde Habichte an Falkner übergeben, wo sie als Beizvögel abgetragen werden konnten und als solche, gute Dienste leisteten. Eine aus unserer Sicht durchaus begrüssenswerte Praxis, wie wir betonen möchten. Sie würde bestimmt nicht dazu führen, dass hier ein unerwünschter Wildwuchs entstehen könnte, denn alle Greifenhaltungen sind ja ohnehin bewilligungspflichtig.

„Weltkulturerbe der UNESCO!“ Das sollte unserer Ansicht nach ganzheitlich verstanden werden. Die Beschränkung auf die Beizjagd im Besonderen, oder die Haltung weniger bestimmter Arten, erscheint dabei genau so wenig sinnvoll, wie die Behauptung, jeder Freiflug sei einer Jagd gleichzusetzen. Der Freiflug von Greifen aller Arten in der heutigen Form, dient in erster Linie dazu, den geflogenen Vogel zu trainieren und seine Bindung zur Bezugsperson zu festigen. Ob der Vogel später zur Beizjagd eingesetzt werden soll und kann, ist dabei zweitrangig.

Zum Vergleich: Bei Jagdhunden spricht auch niemand davon, dass jede Apportierübung eine Jagd sei, obwohl der betreffende Hund vielleicht später bei der Entenjagd zum Einsatz kommen könnte. Hier ist mancherorts mangelnder Sachverstand auszumachen, oder einfach nur eine „Das wollen wir hier nicht!“- Haltung. Und das verunsichert, oder verärgert tierhaltende Menschen, welche sich ihrer Entfaltungsmöglichkeiten zu Recht grundlos beraubt sehen.

Das Flugtraining, sowie die Eingewöhnung von Greifen, bedingt die als „falknerisch“ beschriebenen Haltungsformen aber oft für eine gewisse Zeit im Sinne des Tierwohls. Ein so gehaltener Vogel wird dafür oft genug Freiflug erleben und in so seinem angestammten Lebensraum zur vollen Entfaltung kommen können.

Soweit wir bis heute annehmen, ist die Welt unserer Vögel aus deren Sicht, weder von langer Hand geplant noch wird sie für uns als Menschen wohl jemals ganz zu verstehen sein. Wir halten diese Tiere, wie uns bewusst ist, immer auch aus egoistischen Gründen, was wir gar nicht verheimlichen wollen. Wir finden Greife



Schweizerischer Verband der Greifen-Haltenden
L'association Suisse des détenteurs des rapaces
L'associazione svizzera del detentori della rapaci

schön und anmutig. Wir möchten glauben, ihr Leben bei uns, also in menschlicher Obhut, sei für diese Kreaturen dennoch lebenswert. Wir haben sie gerne um uns und wir kümmern uns liebevoll um sie. Ganz besonders wenn eine Nachzucht in unseren Volieren gelingt, glauben wir darin ein Zeichen dafür zu sehen, dass genau das für dieses Mal wirklich gestimmt haben mag.

Vögel zu zweit zu halten, ist bei manchen Arten möglich, bei anderen undenkbar. Immer wieder kann es sein, dass einzelne Individuen territoriales Verhalten zeigen und einen Wohngenossen verletzen oder töten würden. Es ist daher wenig sinnvoll, wenn eine Behörde zwingend eine paarweise Unterbringung anordnet, weil eine Tierart als sogenannt „sozial“ betrachtet wird. Besonders Beizvögel in Jagdkondition, sind das dann möglicherweise eben nicht. Auch hier ist bedauerlicherweise gelegentlich mangelnder Sachverstand auszumachen und Verfügungen wurden erlassen, von Angestellten der Vollzugsbehörden, die die Materie offenbar nur vom Hörensagen zu kennen schienen.

Dann dürfte es aber auch nicht sein, dass einzelne Kantone solche Tierhaltungen willkürlich verbieten können, oder die Vorgaben anders auslegen, als andere Kantone dies tun.

Art. 6^{bis} Falknerische Haltung von Greifvögeln

¹ Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:

- a. die Vögel zur Ausübung der Beizjagd gehalten werden;
- b. eine kantonale Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd vorliegt; und
- c. die falknerisch gehaltenen Vögel ihrem natürlichen Bedürfnis entsprechend ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.

² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:

- a. während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern;
- b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges vorübergehend auf Flugdrahtanlagen;
- c. kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit dem Transport, der Ausbildung von Jungvögeln, dem Flugtraining und der Jagdausübung.

Wir beantragen folgende Änderung:

Art. 6^{bis} Falknerische Haltung von Greifvögeln

¹ Die Bewilligung zur **ausschliesslichen** falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:

Begründung:

Die Haltung von Greifen kann gemäss TSchV in ausschliesslicher Volierenhaltung oder Volierenhaltung kombiniert mit falknerischen Haltung praktiziert werden.

Die in der JV erwähnten Beizvögel werden von Haltenden mit einer Zusatzbefähigung, der Schweizerischen Falknerprüfung, oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Prüfung jagdlich eingesetzt. (zBsp. Deutsche Jagdgäste bei Gruppenbeizjagden der Schweizerischen Falknervereinigung)



Schweizerischer Verband der Greifen-Haltenden
L'association Suisse des détenteurs des rapaces
L'associazione svizzera del detentori della rapaci

Dabei handelt es sich um eine jagdliche Prüfung der Haltenden, welche diese dazu berechtigt ihre Vögel ohne Voliere in der ausschliesslichen Falknerischen Haltung zu halten.

Mit der vorgeschlagenen Präzisierung wird sichergestellt, dass nur Absolventen der Schweizerischen Falknerprüfung ihre Vögel ohne Volieren halten dürfen.

Eine Jagdausbildung mit Schusswaffenhandhabung wäre dazu keine zwingendes Erfordernis. Diese stellt ohnehin eine unnötige und unverständliche Hürde dar, für Menschen, die sich zur Falknerin oder zum Falkner ausbilden lassen möchten, zeichnet sich die Beizjagd doch gerade durch das gänzliche Weglassen von Schusswaffen aus. Warum also diese Verknüpfung? In Deutschland beispielsweise kann eine Person auch ohne Schusswaffe eine fundierte Jagdgrundausbildung durchlaufen und danach einen Falknerjagdschein anstreben. Das sollte als mögliches Vorbild herangezogen und geprüft werden können.

Art. 6 Abs. 2 dritter Satz

² ...Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Tiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Tiere anschliessend einer Pflegestation übergeben, am Fundort wieder freigelassen oder euthanasiert werden.

Unser Änderungsvorschlag:

Art. 6 Abs. 2 dritter Satz

² ...Tierärztinnen und Tierärzte, die kranken, verwaisten, oder verunfallten Wildtieren eine erste Behandlung zukommen lassen, benötigen dafür keine spezielle Bewilligung, ungeachtet dessen, ob die Tiere anschliessend einer Pflegestation übergeben, am Fundort wieder freigelassen, **in ordentliche Haltung** übergeben werden können oder, in aussichtslosen Fällen, euthanasiert werden müssen. **Die Tierärztinnen und Tierärzte, wie auch die Pflegestationen sind für ihre Aufwendungen durch die Kantone zu entschädigen, aus denen die Tiere stammen.**

Begründung:

Die Regelung ist zum Wohle der Tiere und zur Rechtssicherheit der Tierärzte zu begrüssen, die tierärztliche Erstversorgung, wie auch die Pflege und Rehabilitation in anerkannten Pflegestationen sollten durch die Kantone im Sinne eines Leistungsauftrages entschädigt werden können. Es sollte nicht sein, dass solche Leistungen von Tierärztinnen und Tierärzten, wie auch die Arbeit von Pflegestationen, im Dienste des Tierwohls gänzlich von vorhandenen oder allenfalls fehlenden privaten Spenden abhängen. Ein Fangschuss, oder eine Euthanasie sollten nicht, wie leider bisher, grundsätzlich die Regel sein, sondern letzte Möglichkeit in aussichtslosen Situationen bleiben.

Vor allem Greife, die nach der Rehabilitation nicht wieder ausgewildert werden können, sollten auch in ordentliche und kontrollierte Haltungen (Falkner, Tierpark, Zucht, etc.) abgegeben werden können. Denn sie könnten, im Unterschied zu



Schweizerischer Verband der Greifen-Haltenden
L'association Suisse des détenteurs des rapaces
L'associazione svizzera del detentori della rapaci

Haarraubwild oder Schalenwild, meistens gut und würdig in menschlicher Obhut weiterleben. Es erscheint wenig sinnvoll, mit viel Fachwissen und finanziellem Aufwand Tierpatienten wieder fit zu machen, nur um sie anschliessend doch zu euthanasieren.

Ethik auch bei Einzeltieren!

Wir stellen leider fest, dass in Wildhut- und Jagdkreisen oft eine aus unserer Sicht ethisch fragwürdige Triage bei der Beurteilung eines schwachen und/oder verletzten Greifen vorgenommen wird. Vögel, deren Bestände als „nicht bedroht“ gelten, z.Bsp. Mäusebussarde, Turmfalken etc. werden häufig als „minderwertig“ angesehen und direkt vor Ort getötet. Dieses Vorgehen führte in der Vergangenheit zu einem, leider diesbezüglich verdientermassen, schlechten Bild einzelner Jagdausführender oder Wildhüter, in der immer wachsamem und empfindlichen öffentlichen Meinung. Für die Person, welche ein verletztes Wildtier meldet oder zum Tierarzt bringt, muss ein solches Vorgehen aber auch einfach nur verstörend wirken.

Es mag für die Fauna von wenig Belang sein: Aber egal ob ein Alder oder ein Turmfalke, es sind alle Tiere für den hilfsbereiten Menschen in einer solchen Situation gleich viel Wert und gleichermassen durch das Gesetz geschützt! Aussagen wie: „Brings ja nicht dem Wildhüter, der killt es sowieso“, werden auch von uns oft gehört. Das sollte unserer Ansicht nach nicht so sein. Denn das Bewusstsein für die Bedeutung der Biodiversität in der Bevölkerung zu wecken, Brutkästen oder auch Insektenhotels aufzuhängen, wirkt doch zynisch, wenn daneben nicht alles verhältnismässig Vernünftige unternommen wird, um das Leben auch eines zugegebenermassen relativ unbedeutenden Einzeltieres zu erhalten.

Denn man merke: Andersherum gilt das ja auch: Jeder illegale Abschuss oder jedes illegale Behändigen auch eines einzelnen Wildtieres, wird mit Strafe bedroht, auch wenn damit die betreffende Tierpopulation als Ganzes keinen erkennbaren Schaden nimmt. Wenn wir jedes gesunde Individuum beim Artenschutz anerkennen, dann sollten wir das, unserer Meinung nach, auch bei Pflegefällen so halten. Es stünde uns als Gesellschaft jedenfalls gut an.

Pflegestationen:

Wir begrüssen die verdiente, ausdrückliche Erwähnung von Pflegestationen in der JV. Leider gibt es davon viel zu wenige und die bestehenden werden durch die öffentliche Hand nicht oder nur ungenügend finanziell unterstützt. Es fehlen auch die entsprechenden Vorgaben für den Betrieb von Pflegestationen für Vögel, ausgenommen die Richtlinien für die Pflege von Taggreifvögeln und Eulen BAFU, welche ihrerseits auch überarbeitet werden müssten.



Schweizerischer Verband der Greifen-Haltenden
L'association Suisse des détenteurs des rapaces
L'associazione svizzera del detentori della rapaci

Art. 9a Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten

¹ Das BAFU

² Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Luchse, Goldschakale, Fischotter und **Steinadler** ist das BAFU vorgängig anzuhören.

Unsere Meinung:

Müssten allenfalls sogenannte „Massnahmen“ gegen Greife (Steinadler, Habicht oder Wanderfalke) ergriffen werden, so wäre es wünschenswert, immer auch abzuklären, ob an Stelle des in der Erläuterung erwähnten Abschusses, diese Individuen nicht auch lebend aus der Natur entnommen und an Falknerinnen und Falkner, oder in andere dazu berechnigte Tierhaltungen abgegeben werden können. Ein Abschuss könnte dann als unnötig unterbleiben.

Begründung:

Greife, die die notwendige Distanz zum Menschen und dessen Nutz- und Heimtieren vermissen lassen und durch ihr Verhalten Schäden an Nutz- und Heimtieren führen, werden leider auch recht häufig Opfer von illegalen Selbsthilfemassnahmen. Das Einfangen dieser Vögel und deren Abgabe an qualifizierte Falknerinnen und Falkner, zur Ausübung der Beizjagd oder der Zucht, wäre lebensrettend für das jeweilige Individuum und hätte praktisch keinen negativen Einfluss auf die Population.

Bei Fragen oder Anregungen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Wir bedanken uns bei Ihnen für eine wohlwollende Prüfung und im besten Fall, die Berücksichtigung unserer Anliegen und Vorschläge und verbleiben mit besten Grüssen.

Christoph Küpfer
Co-Präsident ProRaptOrnis
Falkner

Markus Binggeli
Weid 12 D
3624 Schwendibach
079 640 02 53
markusbinggeli@me.com

Christoph Küpfer
Kastanienstrasse 35
8447 Dachsen
079 299 15 25
falkner@falkner.ch

Per Mail an:

Bundesamt für Umwelt (BAfU):
bnl@bafu.admin.ch

3003 Bern

Fribourg / Kempththal, 5. Juli 2024

Stellungnahme zur aktuellen Revision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti,
geschätzte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur aktuellen Revision der Jagdverordnung Stellung beziehen zu dürfen.

Der SVU!ASEP als Verband mit rund 300 - in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in Landschaftsökologie, Wildbiologie und Agrarwirtschaft tätigen - Fachleuten, hat sich bereits zu den bisherigen Ordnungsrevisionen geäußert und stets viel Verständnis für eine zweckdienliche für die Regulierungen insbesondere beim Wolf gezeigt. Positiv möchten wir die detaillierteren Festlegungen zu Wildtierkorridoren in Abschnitt 2a, insbesondere die Bestimmungen zum Erhalten und zur durchgängigen Wiederherstellung deren Funktionalität hervorheben. Auch die Entschädigung von Schäden durch Tiere geschützter Arten sind aus unserer Sicht zu begrüßen (Art. 10 JSV)

In der nun vorliegenden Revision soll jedoch auch eine ansatzweise Regulierung des Bibers mit sog. Einzelabschüssen in die Wege geleitet werden. In diesem Zusammenhang stellen wir Anträge für eine differenziertere Betrachtung insbesondere in Art. 9d. Die Situation bei Wölfen, welche in Rudeln auftreten und jagen gegenüber jener bei Bibern, einem ausgesprochenen «Familien-Tier», welches nur eher selten als Einzeltier auftritt, ist nicht vergleichbar. Der Biber ist im Gegensatz zum Wolf kein gefährliches Raubtier.

Präventive Biberabschüsse sind unseres Erachtens sehr sorgfältig vorzubereiten und nur dann zuzulassen, wenn alle möglichen (baulichen) Schutzmassnahmen für Land und Infrastrukturen zuvor versagt haben. Als Biberschäden sind das Untergraben von Infrastrukturen oder das Aufstauen von Fliessgewässern bekannt; wobei für Landwirte, Bewohnende oder Verkehrsteilnehmende nicht diese primären «Schäden», sondern vielmehr die Sekundärschäden relevant sind: Dies sind Folgen wie unkontrollierte Überschwemmungen oder Senkungen (im schlimmsten Fall «Einstürzen») an gewässernahen Infrastrukturen – meistens bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen. Hier gilt es vorab, stets eine genaue Interessenabwägung vor Ort vorzunehmen. Gerade deshalb sind wir damit sehr einverstanden, dass für Folgeschäden einer Biberaktivität Entschädigungen geleistet werden sollen:

Entsprechend unseren Überlegungen betr. Wolf und Biber stellen wir **Anträge zu den Artikeln 4, 9b und 9d sowie 12:** Die erweiterten Bestimmungen über Forschung, Dokumentation und Beratung sollten unseres Erachtens nicht dazu führen, dass die bisherige, bewährte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand (Bund UND Kantone, evtl. Gemeinden) und privaten Büros unnötig in Frage gestellt wird!

A] Regulierung der Wolfsrudel, Schadensbeurteilung bei Wolfsrissen, Einzelabschüsse von Wölfen

Erwägungen und Antrag zu Art. 4b JSV, sowie zu Anhang 3 «Regulierung von Wölfen»:

Abs. 3 Bst. c sowie Anhang 3: Der hier definierte «Mindestbestand» ist eigentlich ein Maximalbestand, der bei Überschreiten und ohne zu befürchtenden Schaden reguliert werden soll. Es gibt keine andere geschützte oder jagdbare Wildtierart bei der ein Maximalbestand festgelegt wird, der bei Überschreiten mit einem Totalabschuss der überzähligen Tiere reguliert wird. Ein solcher «Mindestbestand» ist deshalb kaum konform mit der Berner Konvention. Grundsätzlich sollen Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist populationsbiologisch nicht haltbar, und müsste **mindestens bei 25 Rudeln** liegen, als genetisch langfristig überlebensfähige Population in der Schweiz.

Die Entfernung von ganzen Rudeln darf nur zulässig sein, wenn Rudel mehrmals **trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen grosse Schäden** anrichten.

Die Interpellation von Nationalrat Landolt (2021: 21.4063) «Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?» beantwortete der Bundesrat am 17. November 2021 noch damit, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform «Wildlife and Society» (WISO) der Alpenkonvention bei rund 20 Rudel in guter Verteilung liege. Nur damit ist die Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation des Wolfs gesichert. Offenbar hat es sich der Bundesrat nun anders überlegt, und gibt ohne wissenschaftliche Begründung eine Anzahl von 12 Wolfsrudeln als Maximalwert an, bei dessen Überschreiten sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden können.

→ Der Gesamtbestand als Schwellenwert in Anhang 3 ist auf **mindestens 20-25 Rudel** festzulegen, resp. ist alternativ kein Schwellenwert festzulegen.

Antrag 2 zu Art. 4b, Abs. 4:

Es muss für jeden Fall definiert werden, was als «besonders schadenstiftend» gelten soll; Textergänzung:
«Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben.»

Antrag 3 zu Art. 4c, Abs. 1:

Ein einzelnes getötetes oder verletztes Tier der Rinder- und Pferdegattung oder der Neuweltkameliden sollte unseres Erachtens noch nicht als «besonderer Schaden» angesehen werden, der die (grossflächige) Regulierung von Wölfen rechtfertigt. Dafür müsste der Schaden wiederholt auftreten. Neuweltkameliden überdies sind punkto Grösse und Verwundbarkeit mit Schafen und Ziegen vergleichbar, nicht aber mit der Rinder- und Pferdegattung.

Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder schwer verletzt **oder wiederholt Tiere der Rinder- und Pferdegattung ~~sowie der Neuweltkameliden~~** ... getötet oder schwer verletzt haben und nur wenn alle zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.

Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe

Die Definition eines erheblichen Schadens beim Riss einer einzelnen Kuh, Pferd oder Alpaka u.ä. als Grundlage für eine Abschussbewilligung eines Wolfs ist nicht haltbar, vgl. Kommentar zu Art. 4c, Abs. 1.

Antrag 4 zu Art. 9b, mindestens sechs Schafe, oder Ziegen **oder Neuweltkameliden an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen** innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder ...

Bst. b. « ... **Wiederholt** ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung*) getötet oder schwer verletzt wird.»

*) gemäss obiger Begründung sind die «Neuweltkameliden» in Bst. b zu streichen.

B) Aktive / passive Vermeidung von Folgeschäden der Bibertätigkeit sowie deren Entschädigung

Im Sinne der gültigen Standesinitiative des Kantons Thurgau stellen wir Folgendes in den Vordergrund:

Zitat: «Der Bund wird aufgefordert, Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) so anzupassen, dass die Behebung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vom Bund und von den Kantonen finanziert wird.»

Auch im Begründungstext zur Thurgauer Standesinitiative wird der Schutz des Bibers weiterhin bestätigt:

Zitat:

«Der Biber bereichert als wichtiges und natürliches Glied der einheimischen Fauna unsere Landschaft. Er hat sich seit der Wiederansiedlung 1968/69 dank Verbesserungen im Lebensraum und restriktivem Schutz gut vermehrt und in grossen Teilen des Thurgaus einen Lebensraum gefunden. Der Biber ist populär und in der Bevölkerung beliebt. Seine hohe Akzeptanz ist aber bei einem Teil der Thurgauerinnen und Thurgauer in Gefahr, wenn die steigenden Schäden an Infrastrukturen nicht verhindert oder den Eigentümern nicht entschädigt werden. [...]

Mit dem "Konzept Biber Thurgau" vom 17. Dezember 2013 wurde der Umgang mit dem Biber und mit möglichen Konflikten ausführlich beschrieben. Das Konzept informiert sehr gut über die heute hohe Biberpopulation im Thurgau, über Schäden und mögliche Präventionsmassnahmen. Eine Lösung für die Finanzierung bei Schäden an Infrastrukturen zeigt es aber nicht auf. Es darf nicht sein, dass ein Landeigentümer Schäden bezahlen muss, welche ein geschütztes Wildtier verursachte und er nicht verhindern konnte, weil dieses geschützt ist. Der Bund, der Kanton, die Allgemeinheit möchten den Biber in der Schweiz schützen und ihm Lebensräume anbieten. [...]

Unseres Erachtens sind die Probleme welche der Biber verursacht, vorerst und prioritär durch lokale Massnahmen wie ggf. Umsiedelungen, Stabilisierungen der Gewässerufer, evtl. mit gezieltem, seitlicher Böschungssicherung durch Metallgeflechte oder aber nur im äussersten Falle durch Blockverbau und dies nur bei besonders heiklen Uferabschnitten einzudämmen: Derartige Massnahmen sollten weiterhin unter der Ägide der Kantone durchgeführt werden. Eventuell sind die (bau- und naturschutzrechtlichen) Bedingungen damit Präventivmassnahmen zeitnah ausgeführt werden dürfen, angemessen zu lockern.

Erwägungen und Anträge zu Art. 9d JSV: «Massnahmen gegen einzelne Biber» **(nach Art. 12 Abs. 2 JSG)**

Abs. 1

Für das Bibermanagement ist grundsätzlich zu begrüssen, dass die Tatbestände für den erheblichen Schaden und die Gefährdung auf Verordnungsstufe definiert werden (bisher auf Ebene Konzept Biber). Insbesondere zu begrüssen ist, dass im Vorfeld zumutbare Massnahmen ergriffen werden müssen.

Abs. 2 «erheblicher Schaden»: Bst. a:

Zu begrüssen ist, dass der erhebliche Schaden nicht zuerst entstehen muss, bevor abwehrende Massnahmen umgesetzt werden können, sondern dass diese Massnahmen auch präventiv umgesetzt werden dürfen. Es fehlt jedoch die genaue Definition der Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse. Diese sind aktuell im Konzept Biber Tab. 3 (S. 37) aufgeführt. => Um Klarheit für den Vollzug zu schaffen, müssen diese zwingend im erläuternden Bericht aufgeführt werden bzw. bei der Überarbeitung des Konzepts Biber beibehalten/ergänzt werden. Neu werden landwirtschaftliche Erschliessungswege als Tatbestand für die Umsetzung von Massnahmen aufgeführt. Dies widerspricht der bisherigen Praxis. Aufgrund eines Rechtsgutachtens von Bütler (Rechtsgutachten vom 5. März 2015 von Dr. iur. Michael Bütler im Auftrag des BAFU) wurden im Konzept Biber solche Wege klar als «nicht von öffentlichem Interesse» definiert. Es ist nicht richtig, weshalb sie nun zusammen mit Anlagen und Bauten von öffentlichem Interesse bei den Schadenstatbeständen aufgeführt werden. Gemäss Rechtsgutachten gelten Schäden an landwirtschaftlichen Erschliessungs- und Bewirtschaftungswegen nicht als Schaden im Sinne von Art. 9d, und sind deshalb zu streichen.

Bst. b:

Definition Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse (siehe Bst. a).

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen neu als erheblicher Schaden gelten soll. Zum einen widerspricht es der bisherigen Praxis (im Konzept Biber gemäss Rechtsgutachten Bütler nicht als Anlage im öffentlichen Interesse ausgeführt, siehe Bst. a). Zum anderen befinden sich ca. 35% der Drainagen in einem schlechten oder unbekanntem Zustand, nur die Hälfte in einem guten Zustand (Bericht zum Stand der Drainagen in der Schweiz 2008

<https://www.suissemelio.ch/media/files/aktuell/2010/StandderDrainageinderSchweiz.pdf>). Ausserdem sind Schäden in der Praxis oft nicht eindeutig auf die Biberaktivität zurückzuführen. Die Aufnahme des Rückstaus in den Drainagen als erheblichen Schaden könnte dazu führen, dass bereits bestehende Probleme oder Schäden auf die Biberaktivität abgewälzt werden. Es sollen keine geschützten Arten erlegt werden, nur weil die Drainagen in schlechtem Zustand sind. Die Betroffenen stehen in der Pflicht nachzuweisen (Expertengutachten), dass der Schaden auf die Biberaktivität zurückzuführen ist.

Antrag 5 zu Art. 9d, Bst. b:

Bst. b ist wie folgt zu ändern:

..., sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, **welcher nachweislich auf den Biber zurückzuführen ist**, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;

Bst. c:

Es ist heute weitgehend unbekannt, welche positiven und negativen Folgen Stauaktivitäten des Bibers mit Überflutung auf Moorlebensräume und ihre Arten haben. Gemäss Marc Rosset (Präsident [Stiftung Aaretal](#)) können Überstauungen von Feuchtbiotopen auch zum Verlust der entsprechenden Lebensräume führen (Zeitraum massgebend, Verlust von Arten und Biotopen möglich). Dies ist insbesondere bei tendenziell grossen, eher langsam fliessenden Gewässern plausibel, wie beim «Hechtenloch» in Rubigen. Dort wurde diese Thematik aufgrund eines Bibervorkommens eingehend mit relevanten Akteuren und Amts- und Fachstellen diskutiert (Schutz Lebensraum gegenüber Schutz Biber priorisiert). Josef Fischer (ehemaliger Präsident der Stiftung Reusstal) stützt gemäss Marc Rosset diese Sichtweise.

Für die Gesamtheit der schweizerischen Fliessgewässer bleibt aber die Frage offen wie dauerhaft eine mögliche Schädigung ist. Es ist eine verpasste Chance, wenn jegliche Dynamik durch den Biber in Naturschutzgebieten unterbunden würde, lediglich auf Grund der Sorge um Nährstoffeintrag und stehendem Wasser in nährstoffarmen Kleinseggenrieden und Pfeifengraswiesen. Deshalb sollte im erläuternden Bericht aufgeführt werden, dass bei einer Biberpräsenz in Mooren sehr detaillierte Abklärungen getroffen werden, bevor eine Elimination des Bibers vor Ort in Frage kommt. Es sollte genau bekannt sein, welche potenziellen Auswirkungen die Biberaktivität vor Ort haben könnte. Dies auch im Hinblick auf den Klimawandel und die Austrocknung der Moore (Wiedervernässung speichert mehr CO₂ etc.).

Der nachfolgende Satz im erläuternden Bericht zu Bst. c ist unklar und die «anderen Schäden» zu präzisieren: «Andere Schäden als die oben aufgeführten (z. B. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, am Wald, an Privatwegen, an Bewirtschaftungswegen in der Land- und Forstwirtschaft), werden entschädigt, jedoch berechtigen sie nicht zum Erteilen einer Abschussbewilligung für einen Biber.»

Bst. d und e:

Macht aus Sicht Bibermanagement Sinn.

Abs. 3 Gefährdung von Menschen

Bst. a

Direkte «Angriffe» auf Menschen sind extrem selten. Sie können auftreten, wenn sich Menschen während der Jungtieraufzucht direkt beim Eingang zu einem Biberbau aufhalten, weil Biber dann ihre Jungen verteidigen. Aus dem Kanton Zürich führte kein einziger solcher Fall zu Beanstandungen bei der Biberfachstelle des Kantons Zürich, trotz Nähe von Biber und Mensch.

Antrag 6 zu Art. 9d, Abs. 3

Bst. a: Dieser Passus ist unnötig und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Bst. b: Erscheint uns dagegen als sinnvoll und zweckmässig.

Abs. 4

Bei einer Biberfamilie muss zwingend sichergestellt werden, dass die gesamte Familie entfernt wird, da ansonsten die Massnahme unnütz ist, und Biber vergebens geschossen werden.

Abs. 5

Diese Bestimmung macht keinen Sinn, respektive ist kontraproduktiv!

Bei einer Biberfamilie ist es unmöglich festzustellen, welches Individuum den Schaden anrichtet. Zudem sind adulte Tiere nicht individuell unterscheidbar. Entweder muss konsequent eine gesamte Familie entnommen werden (zuerst alle Jungtiere einfangen und erlegen, anschliessend die Elterntiere), oder in der Jungenaufzuchtzeit sind Eingriffe zu verbieten. Wenn ein laktierendes Weibchen während dem 16. März und 31. Juli nicht erlegt werden darf, dann bleibt

die erhebliche Gefährdung bestehen, auch wenn alle anderen Tiere der Familie entfernt wurden. Dies verunmöglicht ein rasches aktives Eingreifen bei Gefährdung, und es bleibt das bisherige passive Entfernen von Dämmen oder Verhindern von Grabtätigkeit.

Fazit: Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er (im Gegensatz zum Wolf) nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es verbleibt deshalb in den meisten Fällen genügend Zeit für die Planung, Bewilligung und letztlich die fachgerechte Ausführung von (passiven) Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Material aus Neben-, evtl. Hauptdämmen. Zudem dürfte dank der Ausscheidung von Gewässerräumen durch die Kantone (so sie denn erfolgt ist...) das Konfliktpotential etwas verringert werden.

C] Forschung, Dokumentation, Beratung, sowie Erweiterung der Liste der geschützten Tierarten

Antrag 7 zu Art. 12 JSV:

«Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement»:

Die bisherigen Leistungsaufträge und die erbrachten Leistungen von Institutionen wie CSCF, KORA, FIWI, Biberfachstelle oder Wildtier Schweiz sind sehr sinnvoll und sollen weitergeführt werden:

«Never change a winnig team!»

Hingegen ist es nicht einleuchtend, weshalb das BAFU Leistungsaufträge neu, (nur?) an **gesamtschweizerisch tätige Institutionen** erteilen soll, welche die Kantone im Wildtiermanagement, insbesondere beim Management von jagdbaren Tierarten, bei der Jagdplanung und bei der Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierkorridoren beraten sollen. Es gibt in der Schweiz genügend unabhängige, erfahrene private Büros, und ExpertInnen, welche solche Planungs- und Beratungsdienstleistungen für die Kantone wahrnehmen. Eine Finanzierung von quasi-staatlichen und nicht unabhängigen Instituten durch das BAFU verhindert eine natürliche Konkurrenz unter ExpertInnen und Büros, senkt dadurch bekanntermassen das Niveau. Unter den Mitgliedern des SVU sind einige Büros und Einzelfirmen, die bisher solche Dienstleistungen auf privatwirtschaftlicher Basis im Auftragsverhältnis mit Kantonalen Behörden ausgeführt haben. Dies soll so bleiben, und deshalb ist **Art. 12 auf den bisherigen Leistungsumfang der erwähnten Institutionen zu reduzieren.**

Abschliessend möchten wir Ihnen bestens danken, für eine wohlwollende Prüfung unserer Erwägungen und möchten auch unsere Bereitschaft signalisieren, mit Ihnen in eine vertiefte Diskussion betreffend Regulierung von Wildtierarten zu gehen.

Für den Vorstand des SVU-ASEP:



.....
Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen
Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch

Die Präsidentin des SVU-ASEP:

Nathalie Currat-Chanez
Msc. en Géographie,

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerischer Ziegenzuchtverband

Abkürzung der Firma / Organisation* SZZV

Adresse* Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Kontaktperson* Samuel Schaer

Telefon* 0041 31 388 61 01

E-Mail* samuel.schaer@szzv.ch

Datum* 19.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der SZZV bedankt sich beim BAFU für die erhaltene Möglichkeit, zur vorliegenden Verordnung Stellung nehmen zu dürfen. Der SZZV nimmt in der vorliegenden Vernehmlassung nur Stellung zu Punkten welche den SZZV, seine Mitglieder und andere Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen.

Für alle weiteren Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes. Der SZZV unterstützt diese vollumfänglich.

Die aktuellen geforderten Grundsatzmassnahmen müssen unbedingt beibehalten werden. Laut Vorschlag Bund sollen nur noch Tiere entschädigt werden die durch zumutbare Schutzmassnahmen geschützt sind. Vermisste Tiere oder Tiere in nicht schützbarem Gelände werden von der Entschädigung ausgenommen.. Dies ist nicht zu akzeptieren.

Der SZZV begrüsst die in Pflichtnahme und die Übertragung von Verantwortung im Bereich Herdenschutz an die Kantone. Wichtig ist aber gerade im Bereich Herdenschutz eine nationale Regelung. Die heutige geltende Regelung im Bezug auf den Herdenschutz muss unbedingt beibehalten werden.

Im Bereiche der Herdenschutzhunde ist eine nationale Regelung anzustreben. Das Prüfverfahren und der Einsatz muss zwingend auf Stufe National geregelt werden.

Die Informationspolitik und die statistischen Daten müssen zwingend vom BAFU bereut und ausgebaut werden. Eine einheitliche Information ist für die Akzeptanz von zentraler Bedeutung. Die Regulierung und die Bewilligungsverfahren zum Abschuss wird mit der neuen JSV nicht einfacher geregelt sein und sollte somit mehr in der Hoheit des betroffenen Kantons liegen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Bitte auswählen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine weiteren Vorschriften seitens des Bundes mehr. Die Kantone entscheiden über den Einsatz der Mittel.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Regulierung des bestehenden Wolfsbestandes ist zwingend notwendig. Die Wolfsbestände im Alpenbogen und der Juraregion haben das tragbare Mass überschritten. Die Regulierung muss auch proaktiv erfolgen können. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten gegenüber Mensch und Nutztieren zu erreichen werden unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdeschutzhundes.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Abs.2.b.3: zu streichen ab : eine Regulierung bis notwendig sind. Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert der SSZV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel vollständig anzurechnen sind.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ausnahme zum Abschuss von auffälligem Mutter-/Vatertier muss zwingend erlaubt sein.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bestimmungen zur Regulierung sind in den vorherigen Abschnitten bereits geregelt. Erfüllt ein Tier diese Voraussetzungen braucht es nicht noch weitere Abklärungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der SZZV erachtet die Schwelle von 8 reseptive 6 Kleinwiederkäuern als zu hoch. Hier ist zwingend die Schadschwelle nach unten zu korrigieren auf 3 Kleinwiederkäuer.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Anpassung: Schadschelle zu reaktiven Regulierung auf 3 Nutztiere (Schafe und Ziegen). Grossnutztiere die Schwelle auf 1. Schwere Verletzungen sind zu streichen und mit Verletzung aus Angriff Grossraubtier zu ersetzen.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Steichen des vorgesehenen Perimeter. Solche Tiere wandern und bleiben nicht stationär. Die schadstiftenden Tiere ziehen weiter und richten an anderen Orten weiteren Schaden an. Eine Regulierung im Perimeter ist nicht möglich. Die Sicherstellung des Lerneffektes darf in diesem Falle keine Priorität mehr haben.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehn. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wolfsrudel ergänzen mit streuenden Jungwölfen ohne Rudelanschluss. Diese erzeugen die gleichen Kosten wie ein Rudel und die Ueberwachung erzeugt die gleichen Kosten wie ein Rudel
Abs. 2	Bitte auswählen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kanotone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Anzahl Tiere geschützter Arten wird in Zukunft stark zunehmen. Durch die 10% Hürde erhöht sich der Gesamtbestand immer mehr. Die Massnahmen müssen in Absoluten Zahlen erfolgen. Entscheidend ist die Schadschwelle im Perimeter. Die Regulierung muss zusätzlich die Remontierungsrate berücksichtigen und dann die Zahl der Regulierung jährlich festlegen.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Zusatz : die nicht zu einem Rudel gehören ist zu streichen. Begründung: Die Erkennung einzelner Wölfe, auch diejenigen aus dem Rudel sind schwer zu identifizieren. Eine klare Identifizierung ist sehr schwer.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schadschwelle von 8 Tieren ist zu hoch. Diese ist auf maximal 3 Tiere zu senken. Die Schadschwelle im Bezug auf Schwere der Verletzung ist den Grosstieren, den Nutztieren Pferd und Rind anzupassen. Bereits die Differenz zu den Grosstieren ist zu hinterfragen und in Relation zu setzen. Wie wird der Wert eines Kleinwiederkäuers gegen ein Grosstier gesetzt. Ist das erlaubte Leiden gemäss Tierschutz zu verantworten?
Abs. 3	Ablehnung	Bei grossen Herdenbeständen und errichteten Nachtweiden sind Tiere von 1% als Toleranz zu anerkennen welche sich ausserhalb der Herdenschutzmassnahmen befinden. Diese Tiere sind ebenfalls zu entschädigen und Risse dem einzelnen Wolfes oder des Rudels anzurechnen. Diese Tiere sind ebenfalls Teil der Schadschwelle. Gerissene Tiere die den vorgesehenen Weideplatz verlassen und sich auf Flächen befinden welche nicht beweidet werden dürften (z.B. Wald) sind zu entschädigen und dem Wolf anzurechnen.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	A: Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht werden und das "beißen" gestrichen werden. D: Die Vergrämung erzielt nicht die gewünschte Wirkung. Der Wolf reagiert nur auf eine konkrete Gefährdung seines Individuums. Bereits die wiederholte Annäherung an menschliche Siedlungen muss als Bedrohung gewertet werden und eine Regulierung ist angebracht.
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Politisch nicht realistisch. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen dauert zu lange. Das Gebiet wo der Riss statt gefunden hat ist der Entscheidungskanton. Dies gilt auch für kantonsübergreifende Rudel.
Abs. 6	Ablehnung	Eine Abgrenzung des Perimeters ist abzulehnen. Das fehlbare Tier muss ohne Beschränkung eliminiert werden. Nutztiere werden unnötig einer weiteren Gefährdung ausgesetzt. Der SZZV stellt auch die Forderung, dass schadstiftende Grossraubtiere auch in den Jagdbanngebieten abgeschossen werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Absatz B: Streichen und neu formulieren ab : solange dort Nutztiere weiden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Jegliche Schäden die durch Biber verursacht werden sind nicht rückgängig zu machen. Bis Massnahmen getroffen werden ist die Verunstaltung von Kulturland sehr weit fortgeschritten. Hier ist ein proaktives Denken gefordert.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Alle Abgänge müssen entschädigt werden. Die Entschädigung umfasst auch nicht direkt nachgewiesene Tiere wie auch vermisste Tiere
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	10.1.a: Ergänzen mit 'ständiger Behirtung und Nachtpferchen'. 1.e: Steichen von 105cm Zaumhöhe für Schafen, Ziegen und Weideschweinen und ersetzen durch 90cm. Die Umsetzung in der Praxis nicht möglich. Die bestehenden Einrichtungen schützen die Kleinwiederkäuer.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu streichen. Solche neuen Auflagen für zusätzliche Massnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Alpflächen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen von: befestigten. Begründung: ein Laufhof kann auch Grasfläche sein, bei guter Bewirtschaftung erfüllt die Grasfläche alle Voraussetzungen für einen Laufhof und muss ebenfalls als geschützt gelten.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Fachgerechter Einsatz: flexible Anpassung der Fläche von 20 ha und 5 ha. Die Anzahl Tiere entscheidet über die Weidefläche. Die Fläche ändert sich bei 500 Tieren oder bei 1000 Tieren. Von Beginn weg waren die Flächenangaben nur wage Schätzung welche ohne Praxisbezug in Anwendung traten.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Einzelprüfung: Der HSH muss eine Prüfung durch laufen. Die Prüfung ist so anzusetzen, das die Hunde reelle Arbeiten und Schutzaufgaben zu erfüllen haben. Es ist zentral, dass schweizweit einheitlich eine national anerkannte Überprüfung von HSH stattfindet und diese überall den gleichen Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wird. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn der Bund diese Überprüfung durchführt oder durch eine mandatierte Institution durchführen lässt
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Kommentar zu den Erläuterungen: Auch für Hunde, die aus gesundheitlichen Gründen (auch altershalber) nicht mehr einsatzfähig sind, ist weiterhin eine finanzielle Unterstützung für die Haltung vorzusehen.
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend. Herden können unplanmässig Ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar zu den Erläuterungen: Wie z.B. für die Signalisation der offiziellen Wanderwege müssen auch für die Einsatzgebiete von anerkannten HSH schweizweit einheitliche Tafeln zur Anwendung kommen. Es gilt hierfür das vom Bund in Zusammenarbeit mit der BUL entwickelte Signalisationsmaterial zu verwenden. Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen: «Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde schweizweit einheitlich mittels aussagekräftiger der hierfür vom Bund entwickelten Markierungstafeln signalisiert werden. Diese Tafeln sind auf den offiziellen Zugangswegen anzubringen, so dass der Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer, Mountainbiker) vorzeitig über die bald mögliche Begegnung mit Herdenschutzhunden informiert wird. Diese Tafeln sollen nebst der Ankündigung der Präsenz von Hunden auch Anweisungen für die wichtigsten Verhaltensweisen Dritter bei der Begegnung mit den Hunden enthalten. Bei Bedarf können die Kantone die vom BAFU zu diesem Zweck entwickelten Tafeln einsetzen.»</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Förderbeiträge nach dem Wolfsbestand der Vorjahre sind als kritisch zu betrachten. Kantone mit neuen Wolfsrudel, einzel Wölfen und streuenden Wölfen können keine Förderbeiträge für diese Raubtiere auslösen. Aufteilungsschlüssel??
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Buchstabe a: Planungsarbeiten müssen auch auf nicht LN Flächen unterstützt werden. Sehr viele Ziegen werden nach der Alpung auf Nicht DZ-Betrieben gehalten und müssen auch in dieser Zeit mit den notwendigen Massnahmen geschützt werden
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Das BAFU macht Rückstellungen für Kantone welche durch das Eindringen neuer Rudel und Einzeltiere einen erhöhten Schutz für Massnahmen brauchen. Kantone die im Verteilschlüssel aufgrund von kleinem Wolfsbestand in den Vorjahren benachteiligt waren und nun einen grösseren Aufwand haben.
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Es braucht neben dem Wildtiermanagement auch für den Herdenschutz zentrale Dienstleistungen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Das BAFU führt die Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement sowie für den Herdenschutz.»</p> <p>Begründung: Der Herdenschutz ist für die zuständigen Behörden nach wie vor ein relativ neues Thema, im jeweiligen Gesamtkontext von eher untergeordneter Bedeutung und neue Erkenntnisse wie auch sich ändernde Rahmenbedingungen führen laufend zu Anpassungen bei den Massnahmen und den Empfehlungen. Für einzelne Kantone wird es noch schwieriger sein als bisher für den Bund, hier jeweils auf dem aktuellsten Stand des Wissens zu sein (und die Kantone werden künftig stärker in der Verantwortung stehen). Deshalb ist es wichtig, dass das BAFU auch in Zukunft im Herdenschutz Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen und beiziehen kann für die interkantonale Koordination von Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Änderungsantrag: f. die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren und im Herdenschutz; g. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management sowie im Herdenschutz; neuer Buchstabe: die Prüfung und Überwachung von Herdenschutzhunden; neuer Buchstabe: die Koordination von Aktivitäten im Bereich Herdenschutz;</p> <p>Begründung: Die national einheitliche Überprüfung (gemäss den Vorgaben aus der eidgenössischen Jagd- und der eidgenössischen Tierschutzverordnung) von Hunden auf ihre Eignung für den Einsatz im Herdenschutz ist von höchster Bedeutung. Und für anerkannte HSH steht der Bund auf Grund der entsprechenden Motion von Hansjörg Hassler von 2010 in der Pflicht ein Monitoring zu führen – ein solches macht nur schweizweit Sinn. Wenn die Kantone im Herdenschutz künftig mehr Verantwortung übernehmen, so macht eine Koordination von Aktivitäten zwischen den verschiedenen Kantonen und dem Bund umso mehr Sinn. Zudem hat sich insbesondere im Bereich Konfliktmanagement und Unfallverhütung im Zusammenhang mit HSH in der Vergangenheit die Koordination verschiedener Aktivitäten nicht nur zwischen verschiedenen Kantonen sondern auch zwischen verschiedenen Akteuren innerhalb eines Kantons als zielführend erwiesen. Darüber hinaus gehören wie für das Wildtiermanagement auch Forschungsprojekte, die Dokumentation (inklusive dem Führen von Datenbanken) und Vermitteln von Wissen sowie wo gewünscht die Unterstützung und Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz zu den Aufgaben der Stellen und Institutionen nach Absatz 2.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Schwellenwerte gem. Art, 4b, Abs.3 und Anhang 3 sind zu senken. In kleineren Räumen nur 1 Rudel und in grösseren nur 2. Wolfsbestände vermehren sich exponentiell. Daher die Forderung von max. 7 Rudeln in der Schweiz. Mit der Reproduktion ist die Dynamik im Wachstum immer noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Stiftung SchweizMobil

Abkürzung der Firma / Organisation* --

Adresse* Monbijoustrasse 61

Kontaktperson* Bruno Hirschi

Telefon* 031 313 02 83

E-Mail* bruno.hirschi@schweizmobil.ch

Datum* 23.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Stiftung SchweizMobil äussert sich als offizielle Fachorganisation Velo Freizeit und Tourismus inkl. Mountainbike sowie Koordinatorin für das offizielle Langsamverkehrsnetz (Wanderland, Veloland, Mountainbikeland etc.) im Folgenden nur zu Artikeln der JSV, die den Herdenschutz und indirekt den Langsamverkehr (Wandern, Mountainbike, Velo etc.) betreffen.

Die Stiftung SchweizMobil orientiert sich bei der Rückmeldung an den Inputs von unseren langjährigen Partnern wie den Schweizer Wanderwegen und der BUL. Diese Partner haben zusammen mit Agridea insbesondere auch im Hinblick auf eine verträgliche Herdenschutzhundehaltung und dem Langsamverkehr bewährte Massnahmen entwickelt und aufgebaut. So konnte insbesondere die Anzahl und die Schwere der Zwischenfälle zwischen Herdenschutzhunden und Wandernden und Mountainbikenden über die Jahre konstant tief, respektive klein gehalten werden. Dies trotz kontinuierlicher Zunahme der Anzahl Wandernden und Mountainbikenden in der Schweiz. Dies wird auch durch die abnehmende Anzahl Meldungen von Zwischenfällen oder besorgten Langsamverkehrsnutzenden auf den Portalen der Schweizer Wanderwege und SchweizMobil bestätigt.

Weiter haben die fach- und tierschutzgerechte Herdenschutzhundehaltung und deren Einsatz, sowie das Konfliktmanagement entlang von potenziell gefährlichen Wanderwegen dazu beigetragen, dass Konflikte früh- oder rechtzeitig angegangen und gelöst werden konnten. Weiter hat die Kommunikation im Gelände und auf Portalen wie SchweizMobil und Swisstopo (Datensatz «Alpweiden geschützt durch Herdenschutzhunde») dazu beigetragen, dass Nutzende sich über mögliche Konfliktgebiete informieren konnten.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	---

Gegen einen Übertrag von mehr Verantwortung an die Kantone im Bereich Herdenschutz haben wir nichts einzuwenden. Es ist jedoch dabei darauf zu achten, dass auch künftig sichergestellt wird, dass für national relevante Aspekte wie zum Beispiel die Anerkennung von Herdenschutzhunden oder die Kommunikation im Gelände und auf Portalen mit dem offiziellen Datensatz «Alpweiden geschützt durch Herdenschutzhunde» national einheitliche Lösungen umgesetzt werden. Dies bedingt klare nationale Vorgaben und eine aktive Koordination.

Zudem soll vorhandene Fachkompetenz im Herdenschutz möglichst erhalten und wo gewünscht auch weiterhin den Behörden von Kantonen und Bund zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere der Herdenschutz mit Hunden ist eine komplexe Thematik und betrifft nebst den Landwirten selbst auch verschiedene behördliche Stellen (Landwirtschaft, Jagd, Veterinärwesen etc.) sowie die breite Öffentlichkeit.

Und um allfällige Fehlentwicklung und / oder Fehlanreize im Herdenschutz möglichst rechtzeitig erkennen, analysieren und dann korrigieren zu können, braucht es ein nationales Monitoring zu den Massnahmen im Kontext der Umstände (Wolfsbestand etc.).

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz wird dieser Artikel begrüsst.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u> Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramme» ist nirgends definiert und verwirlich – er soll nicht verwendet werden. Zudem soll nebst Prüfung, Haltung und Einsatz auch die Ausbildung von Herdenschutzhunden (HSH) weiterhin durch öffentliche Gelder unterstützt werden: «Der Bund wird die Prüfung, die Haltung, den Einsatz <i>sowie die Ausbildung</i> von Herdenschutzhunden im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprogramme weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen.» Diese finanzielle Unterstützung für die Ausbildung soll nach der erfolgreichen Überprüfung der Einsatzbereitschaft eines HSH erfolgen. So kann dem Anliegen entsprochen werden, den Landwirten mehr Autonomie und Eigenverantwortung bei der Ausbildung von HSH zuzugestehen (wie es insbesondere in den Kantonen Graubünden und Wallis bereits weitgehend gehandhabt wird): weg von einer starken Reglementierung der Ausbildung von HSH hin zu mehr Freiheit auf dem Weg zum einsatzbereiten HSH (freie Rassenwahl, keine Einschränkung mehr der Herkunft der Hunde).</p> <p>Gegen eine Öffnung der Überprüfung und Anerkennung von Hunden als HSH haben wir nichts einzuwenden. Neben verschiedenen Chancen birgt diese Öffnung jedoch auch das Risiko, dass künftig für viel mehr Hunde als heute die Anerkennung als HSH gesucht wird (z.B. im Kontext von Nutztierherden, die einfacher und effizienter mittels Elektrozäunen geschützt werden könnten). Eine solche Zunahme erschwert generell die Koordination mit dem Langsamverkehrswegnetz (Wandern, Mountainbiken etc.) und erhöht das Risiko von Zwischenfällen. Deshalb bleibt es in Zukunft wichtig, dass dem Grundsatz «so viele HSH wie nötig, so wenige wie möglich» genügend Beachtung geschenkt wird (dies natürlich auch vor dem Hintergrund, dass Haltung und Einsatz von HSH Motivation und Engagement seitens Halterinnen und Halter voraussetzen und ein nicht zu vernachlässigendes Konfliktpotenzial mit sich bringen).</p> <p>Darüber hinaus ist für Wandernde und Mountainbikende die Kommunikation wichtig. Ziel muss es sein, dass sie sich über Herdenschutzgebiete informieren können und auch im Gelände eine einheitliche Kommunikation sichergestellt ist.</p> <p>Wichtig ist auch, dass sich Wandernde und Mountainbikende bei einer Begegnung auf ein möglichst «ähnliches» Verhalten der Hunde verlassen können und so eine klare Kommunikation möglich ist. Nur so ist eine Sensibilisierung möglich, was Zwischenfälle reduzieren kann.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: <i>«Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; Hunde werden einzeln und frühestens ab einem Alter von 15 Monaten durch das BAFU auf deren Eignung zum Herdenschutz geprüft. Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung die folgen-den Anforderungen erfüllen ...»</i></p> <p>Begründung: Es ist zentral, dass schweizweit einheitlich eine national anerkannte Überprüfung von HSH stattfindet und diese überall den gleichen Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wird. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn der Bund diese Überprüfung durchführt oder durch eine mandatierte Institution durchführen lässt.</p> <p>Ergänzung zu den Erläuterungen zu Buchstabe c: Herdenschutzhunde dürfen Menschen gegenüber weder im noch Ausserhalb des Arbeitseinsatzes ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen. Die Prüfung muss deshalb nachweisen, dass vom Hund unter Berücksichtigung seines Einsatzzwecks keine Gefährdung für Menschen ausgeht.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde auf den offiziellen Fuss- und Wanderwegen sowie offiziellen Mountainbike- und Velowegen angemessen gekennzeichnet markiert sind.</p> <p>Begründung: Neben den offiziellen Fuss- und Wanderwegnetz muss die angemessene Kennzeichnung auch auf offiziellen Mountainbike- und Velowegen (gemäss Veloweggesetz) sichergestellt sein. Zudem soll im Rahmen der Prüfung der Einsatzgebiete auch geprüft werden, ob nicht offizielle Wege gekennzeichnet werden sollen. Oberstes Ziel ist möglichst wenig Konflikte zwischen Wegnutzenden und Hunden.</p> <p>Wichtig ist zudem eine einheitliche Kommunikation (z.B. auf Infotafeln). Dies fördert das Verständnis von klaren Botschaften. Die Errungenschaft von einheitlichen Markierungen und Infotafeln sollte nicht aufgegeben werden. Langjährige Erfahrung zeigt, dass innert kurzer Zeit sehr viele verschiedenen Tafel (Format, Farbe, Inhalte) entwickelt wurden.</p> <p>Kommentar zu den Erläuterungen Wie z.B. für die Langsamverkehrs-Signalisation müssen auch für die Einsatzgebiete von anerkannten HSH schweizweit einheitliche Infotafeln zur Anwendung kommen. Es gilt hierfür das vom Bund entwickelte Signalisationsmaterial zu verwenden.</p> <p>Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen: <i>«Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde schweizweit einheitlich mittels aussagekräftiger der hierfür vom Bund entwickelten Markierungstafeln signalisiert werden. Diese Tafeln sind auf den offiziellen Zugangswegen so</i></p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		anzubringen, so dass der Langsamverkehr (Wandernde, Velofahrende, Mountainbikende) vorzeitig über die bald mögliche Begegnung mit Herdenschutzhunden informiert wird.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Im Grundsatz stimmen wir diesen Artikel zu.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kommentare zu den Erläuterungen zu Buchstabe b: Konfliktprävention muss möglichst frühzeitig und vorausschauend erfolgen. Es sollen deshalb auch einzelbetriebliche Planungen zur Verhütung von Konflikten mit HSH unterstützt werden, wenn diese für Betriebe erstellt werden, die die klare Absicht haben, mit anerkannten HSH zu arbeiten (jedoch zum Planungszeitpunkt noch nicht über solche anerkannten HSH verfügen). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben dies klar bestätigt.</p> <p>Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden: «Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutzhunde gem. Art. 10d Abs. 4 einsetzen oder einzusetzen zu gedenken und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden.»</p> <p>Dies gilt auch für Punkt c). Die finanzielle Unterstützung der Planung zur Entflechtung von Mountainbike- und Wanderwegen in dem Gebiet, in dem anerkannte Herdenschutzhunde eingesetzt werden, unterstützen wir vollumfänglich. Unter Buchstabe c wird darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit dieser Massnahme durch ein Gutachten gemäss Buchstabe b nachgewiesen werden muss. Um die bestmögliche Umsetzung aller Massnahmen zu gewährleisten, muss diese Planung ebenfalls vor dem Einsatz von Herdenschutzhunden erfolgen dürfen.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits früher erwähnt wurde, wird auch für den Herdenschutz eine nationale Koordination benötigt. Entsprechend soll der Titel des Artikels 12 wie folgt ergänzt werden: «Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement und den Herdenschutz».
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Das BAFU führt die Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement sowie für den Herdenschutz.»</p> <p>Begründung: Der Herdenschutz ist für die zuständigen Behörden nach wie vor ein relativ neues Thema, im jeweiligen Gesamtkontext von eher untergeordneter Bedeutung und neue Erkenntnisse wie auch sich ändernde Rahmenbedingungen führen laufend zu Anpassungen bei den Massnahmen und den Empfehlungen. Für einzelne Kantone wird es noch schwieriger sein als bisher für den Bund, hier jeweils auf dem aktuellen Stand des Wissens zu sein (und die Kantone werden künftig stärker in der Verantwortung stehen). Deshalb ist es wichtig, dass das BAFU auch in Zukunft im Herdenschutz Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen und beiziehen kann für die interkantonale Koordination von Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstelle.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: Neu ist auch ein Buchstabe c mit folgendem Wortlaut vorzusehen: «Förderung und Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere».</p> <p>Begründung: Auch im Bereich Herdenschutz sollen die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die zuständigen kantonalen Beratungsstellen mit der Aufbereitung von Fachwissen und gezielter Expertise unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es im Herdenschutz Aufgaben, welche am zielführendsten national wahrgenommen werden (z.B. die Überprüfung von HSH auf ihre Einsatzbereitschaft) sowie solche, die eine schweizweite Koordination erfordern (z.B. die einheitliche Beschilderung der Einsatzgebiete von HSH).</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p><u>Änderungsantrag:</u> Zu den Aufgaben der Stellen und den Institutionen nach Absatz 2 gehören insbesondere:</p> <p>neuer Buchstabe: <i>die Prüfung und Überwachung von Herdenschutzhunden;</i></p> <p>neuer Buchstabe: <i>die Koordination von Aktivitäten im Bereich Herdenschutz;</i></p> <p>f. die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren <i>und im Herdenschutz;</i></p> <p>g. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management <i>sowie im Herdenschutz;</i></p> <p>h. Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, <i>beim Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere</i>, bei der Arten- und</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz.</p> <p><u>Begründung:</u> Die national einheitliche Überprüfung (gemäss den Vorgaben aus der eidgenössischen Jagd- und der eidgenössischen Tierschutzverordnung) von Hunden auf ihre Eignung für den Einsatz im Herdenschutz ist von höchster Bedeutung. Und für anerkannte HSH steht der Bund auf Grund der entsprechenden Motion von Hansjörg Hassler von 2010 in der Pflicht ein Monitoring zu führen – ein solches macht nur schweizweit Sinn.</p> <p>Wenn die Kantone im Herdenschutz künftig mehr Verantwortung übernehmen, so macht eine Koordination von Aktivitäten zwischen den verschiedenen Kantonen und dem Bund umso mehr Sinn.</p> <p>Zudem hat sich insbesondere im Bereich Konfliktmanagement und Unfallverhütung im Zusammenhang mit HSH in der Vergangenheit die Koordination verschiedener Aktivitäten nicht nur zwischen verschiedenen Kantonen, sondern auch zwischen verschiedenen Akteuren innerhalb eines Kantons als zielführend erwiesen.</p> <p>Darüber hinaus gehören wie für das Wildtiermanagement auch Forschungsprojekte, die Dokumentation (inklusive des Führens von Datenbanken) und Vermitteln von Wissen sowie wo gewünscht die Unterstützung und Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz zu den Aufgaben der Stellen und Institutionen nach Absatz 2.</p> <p><u>Kommentare zu den Erläuterungen:</u></p> <p>Die konkreten Aufgaben dieser Stelle/n für den Herdenschutz sind durch den Bund in Absprache mit den Kantonen genauer zu definieren. Folgende Aufgaben sollten mit Blick auf die Wanderwege dazugehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Gutachten zum Konfliktmanagement resp. zur Unfallverhütung mit HSH - Fachliche Unterstützung der Kantone bei Planungsaufgaben (bei Alplanungen, Wanderwegverlegungen im Zusammenhang mit HSH etc.) - Erarbeitung und Aktualisierung von Merkblättern und Formularen (digital und Papier)
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Stiftung für das Tier im Recht
Abkürzung der Firma / Organisation* TIR
Adresse* Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Kontaktperson* Christine Künzli
Telefon* 043 443 06 43
E-Mail* info@tierimrecht.org
Datum* 4. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die TIR dankt für die Gelegenheit, zur aktuellen Revision der eidgenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Die TIR hat den Umstand, dass im Zusammenhang mit der letzten Revision der Jagdverordnung auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet worden ist, aufs Schärfste kritisiert. Die TIR – sowie zahlreiche weitere Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen – hatte demnach keine Möglichkeit, zur damaligen Revision Stellung zu nehmen. Durch die fehlende Beteiligung von Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen wurde eine kritische Auseinandersetzung mit den geplanten Neuregelungen weitestgehend umgangen. Der Umgang mit dem Wolf bzw. dessen Regulierung dominiert die politische und öffentliche Debatte und führt regelmässig zu hitzigen Diskussionen. Eine sachliche und wissenschaftlich fundierte Argumentation ist in der Wolfsdebatte kaum mehr möglich. Durch das Vorgehen des BAFU wurde dieser Umstand zusätzlich befeuert, indem demokratische Mechanismen ausgehebelt wurden, um einseitige Interessen durchzusetzen.

Das Schweizer Jagdrecht regelt sowohl den Schutz als auch die Konfliktlösung mit einheimischen Wildtieren. Der vorliegende Revisionsentwurf zur Jagdverordnung fokussiert allerdings erneut auf regulierende Eingriffe gegen geschützte Tierarten und lässt dabei den Schutzauftrag des Jagdrechts den Wildtieren gegenüber, die Verantwortung des Menschen, die Förderung des Herdenschutzes, die Grundsätze der Verhältnismässigkeit sowie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz mehrheitlich in unzulässiger Weise ausser Acht. Die TIR begrüsst zwar einzelne Anpassungen im vorliegenden Revisionsentwurf wie insbesondere die Neuregelung, mit der eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Erstversorgung von verletzten Wildtieren durch Tierärztinnen und Tierärzte geschaffen werden soll. Weiter begrüsst sie die Stärkung der Wildtierkorridore und die Förderung der Wildtier-Lebensräume in eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie in eidgenössischen Wasser- und Zugvögelreservaten. In weiten Teilen lehnt die TIR den vorliegenden Revisionsentwurf allerdings ab.

Der vorliegende Entwurf ist einseitig auf die Regulierung des Wolfs ausgerichtet. Die neuen Bestimmungen sollen die Entnahme ganzer Rudel legitimieren. Diese erneute Lockerung des Schutzstatus des Wolfs steht im klaren Widerspruch zu den Grundsätzen des Jagdgesetzes und der Berner Konvention, die den Wolf weiterhin als geschützte Art definieren. Die drastische Reduktion der bestehenden Wolfsrudel auf einen Mindestbestand von 12 Rudeln sowie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen sind willkürlich, aus wissenschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar und widersprechen dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Vielmehr ist der Verordnungsentwurf noch immer ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht berücksichtigt. Dem Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft wird zu wenig Gewicht beigemessen.

Auch im Zusammenhang mit der Lösung von Konflikten mit dem Biber setzt der vorliegende Revisionsentwurf auf den Abschuss störender Tiere. So sollen mit den neuen Bestimmungen Einzelabschüsse von Bibern ohne das Erreichen einer Schadenswelle möglich werden, obwohl für eine entsprechende Regelung keine gesetzliche Grundlage im Jagdgesetz besteht. Der Umstand, dass es möglich sein soll, Wölfe, Steinböcke und Biber zu töten, bevor sie überhaupt einen konkreten Schaden oder eine konkrete Gefährdung für Nutztiere, die Umwelt oder den Menschen darstellen, widersprechen dem im Schweizer Recht verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip (Wahl des mildesten Mittels) und lassen den in der Bundesverfassung sowie in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung verankerten Tierwürdeschutz völlig ausser Acht.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Der Abschuss von Tieren geschützter Arten darf immer nur als ultima ratio verstanden werden und ist ausschliesslich dann zulässig, wenn alle anderen geeigneten und milderen Mittel ausgeschöpft worden sind. Nicht zuletzt verpflichtet der sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verankerte Schutz der Tierwürde die schweizerischen Gesetz- und Verordnungsgeber, im Umgang mit Tieren besonders rücksichtsvoll vorzugehen, lässt sich doch aus der Anerkennung ihrer Würde und der dadurch gebotenen Achtung ihres Eigenwerts in bestimmter Hinsicht auch eine gewisse Existenzberechtigung ableiten. Auch das Bundesgericht hat bereits 1989 in BGE 115 IV 248, E. 5 festgehalten, dass lediglich ein umfassender Lebensschutz für Tiere den ethischen Empfindungen unserer Gesellschaft gerecht wird.

Da Wildtiere keinen Halt vor Kantonsgrenzen machen, sollte der Bund an der Förderung einer einheitlichen Jagdpraxis und Organisation des Herdenschutzes interessiert sein. Ein auf das kantonale Gebiet konzentriertes Wildtiermanagement kann die Anforderungen an einen funktionierenden Tier- und Artenschutz nicht erfüllen. Die geplanten Neuregelungen führen zu unverhältnismässig weiten Handlungsspielräumen der Kantone im Rahmen der Regelung und Planung der Jagd sowie im Bereich der Herdenschutzmassnahmen. So können die Kantone neu ohne Zustimmung des BAFU Einzelabschüsse geschützter Tierarten verfügen. Das BAFU muss im Vorfeld lediglich angehört werden. Der Bund gibt dadurch wichtige Kompetenzen aus der Hand, was Raum bietet für Rechtsunsicherheit und Ungleichheit. Der Herdenschutz muss eine Aufgabe des Bundes bleiben und darf nicht an die Kantone delegiert werden. Insbesondere störend ist der Umstand, dass Kantone im Rahmen ihrer Herdenschutzberatung Alpwirtschaftsbetriebe bezeichnen können, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen und Ziegen gemäss als nicht zumutbar erachten. Diese Kompetenz den Kantonen zuzuweisen führt zu Ungleichheit und Rechtsunsicherheit. Es braucht einheitliche Kriterien, die bundesweit gelten. Die TIR kritisiert weiter, dass die Ergreifung von jagdrechtlichen Herdenschutzmassnahmen auch weiterhin in der Entscheidungskompetenz des Tierhalters liegen soll. Dies liegt im Widerspruch zu den tierschutzrechtlichen Verpflichtungen des Tierhaltenden und zementiert das Ungleichgewicht zwischen den tierlichen (sowohl jenen der Grossraubtiere wie auch jenen der durch Risse betroffenen Nutztiere) und den menschlichen Interessen und blendet die Verantwortung des Nutztierhaltenden und seine tierschutzrechtlichen Pflichten seinen Tieren gegenüber komplett aus.

Mit der überstürzten Aufgabe des bewährten, nationalen Schutzhundeprogramms droht ein kantonaler Flickenteppich und Versorgungslücken. Ein Abbau beim Herdenschutz aber wäre inakzeptabel. Die TIR fordert, dass sowohl Herdenschutzhunde als auch die Zumutbarkeit von Schutzmassnahmen weiterhin nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden und bei Rissen die Schutzsituation vor Ort kontrolliert wird.

Weiter kritisiert die TIR, dass der vorliegende Revisionsentwurf kein ausdrückliches Verbot von unbeaufsichtigten Geburten auf Alpen und Weiden sowie von tierschutzwidrigen Jagdmethoden – wie insbesondere die Baujagd vorsieht. Ebenfalls ausdrücklich verboten werden sollte der Einsatz von Bleimunition und der Alkoholkonsum im Rahmen der Jagdausübung.

Der Bundesrat hat es erneut verpasst, nachhaltige und verhältnismässige Lösungen für Konflikte zwischen Mensch und Wildtier zu präsentieren. Vielmehr zementiert er mit dem vorliegenden Revisionsentwurf die Ansicht, dass insbesondere Grossraubtiere in der Schweiz keinen Platz haben. Die Akzeptanz von Wildtieren und ihrem arttypischen Verhalten in der Gesellschaft wird nicht dadurch erhöht, indem diese getötet werden. Der Bund müsste und sollte vielmehr eine echte Koexistenz zwischen Menschen und Wildtieren fördern. Damit eine solche auf Dauer gelingen kann, sollte das Verständnis für Wildtiere und insbesondere Grossraubtiere mittels vermehrter Aufklärung und Informationen in Bezug auf die Verhaltensweisen der Tiere sowie auf die

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Vermeidung von Konfliktsituationen durch den Bund gefördert werden. Oberstes Ziel der Jagdrechts muss es sein den Schutz wild lebender Tiere zu stärken – nicht zu schwächen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst einzelne Anpassungen im vorliegenden Revisionsentwurf. Insbesondere begrüsst sie den Umstand, dass eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Erstversorgung von verletzten Wildtieren durch Tierärztinnen und Tierärzte geschaffen worden ist. Weiter unterstützt sie die Stärkung von Wildtierkorridoren und die Förderung von Wildtier-Lebensräumen in eidgenössischen Jagdbanngeländen und in Wasser- und Zugvogelreservaten. In weiten Teilen lehnt die TIR den vorliegenden Revisionsentwurf aber ab, da dieser erneut auf regulierende Eingriffe gegen geschützte Tierarten fokussiert und dabei den Schutzauftrag des Jagdrechts den Wildtieren gegenüber, die Verantwortung des Menschen, die Förderung des Herdenschutzes, die Grundsätze der Verhältnismässigkeit sowie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz mehrheitlich in unzulässiger Weise ausser Acht lässt.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff "jagdliche Regulierung" zu streichen. Die Begriffe "Jagd" und "Regulierung" sind nicht deckungsgleich: Im Rahmen der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den rechtlichen Vorschriften entspricht. Bei Regulierungen von geschützten Arten handelt es sich um behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht, S. 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. b</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Revision kann potenzielle Konkurrenz mit anderen Wildtierarten oder Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie als Begründung für eine Bestandesregulierung herangezogen werden. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den arttypischen Abläufen innerhalb von Steinbock-Kolonien und sollte daher nicht als Argument für eine Bestandesregulierung herangezogen werden können.</p> <p>Bst. d</p> <p>Antrag: streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt "Lebensrecht wo Lebensraum" (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen anzupassen (vgl. Ausführungen oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen anzupassen (vgl. Ausführungen oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Die TIR lehnt eine proaktive Regulierung von Wolfsbeständen grundsätzlich ab. Sie ist weder aus tierethischer Sicht vertretbar, noch schafft sie Rechtssicherheit. Die drastische Reduktion der bestehenden Wolfsrudel auf einen Mindestbestand von 12 Rudeln sowie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen sind willkürlich, aus wissenschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar und widersprechen dem Verhältnismässigkeitsprinzip.
Abs. 1	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 2	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 3	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 4	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 5	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 6	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 7	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 8	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft bilden. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Vgl. Ausführungen oben.
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass alle relevanten Arten, die entsprechende Korridore nutzen, zu berücksichtigen und in der Verordnung ausdrücklich zu nennen sind (vgl. dazu Ausführungen zu Abs. 3 Bst. b unten): etwa Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten nicht – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (inkl. Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die TIR begrüsst grundsätzlich die Vereinheitlichung der Abläufe im Rahmen von Abschussverfügungen gegen Einzeltiere. Allerdings kritisiert sie die damit einhergehende Kompetenzverschiebung zu Gunsten der Kantone, die gemäss dem vorliegenden Entwurf neu den Abschuss einzelner Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler verfügen können und dabei das BAFU lediglich anhören müssen. Da Wildtiere keinen Halt vor Kantonsgrenzen machen, sollte der Bund an der Förderung einer einheitlichen Jagdpraxis interessiert sein. Ein auf das kantonale Gebiet konzentriertes Wildtiermanagement kann die Anforderungen an einen funktionierenden Tier- und Artenschutz nicht erfüllen. Die geplanten Neuregelungen führen indes zu unverhältnismässig weiten Handlungsspielräumen der Kantone im Rahmen der Regelung und Planung der Jagd. Der Bund gibt dadurch wichtige Kompetenzen aus der Hand, was Raum bietet für Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Einzelabschüsse von Luchsen, Goldschakalen, Fischottern und Steinadler müssen vom Bund angeordnet werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass jene Individuen erlegt werden, die für die Risse verantwortlich sind. Die vorgeschlagenen Schadensschwellen sind zu tief angesetzt und dementsprechend zu korrigieren.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>"Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen:</p> <p>a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder</p> <p>b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat".</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den tatsächlich vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 Tiere waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es sich um Grossvieh handelt, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>"Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reißt; oder</p> <p>c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder</p> <p>2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt".</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist wichtig festzuhalten, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss zwingend durchzuführen ist. Ein allfälliger Angriff eines Wolfs auf einen Hund, auch in Nähe von Gebäuden, ist bezüglich der Gefährlichkeit des entsprechenden Wolfs gegenüber Menschen nicht aussagekräftig. Die Formulierung in Buchstabe b ist dementsprechend zu streichen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Die Neuregelung in Art. 9d JSV würde dazu führen, dass einzelne Biber proaktiv getötet werden dürfen, d.h. ohne dass ein konkreter bzw. ein erheblicher Schaden eingetreten wäre. Für einen proaktiven Abschuss fehlt die gesetzliche Grundlage, da Art. 12 Abs. 2 JSG als Voraussetzung für einen Einzelabschuss einen "erheblichen Schaden" vorsieht.</p> <p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen.</p>
Abs. 1	Ablehnung	<p>Der Begriff des "erheblichen Schadens" wird in unzulässiger Weise ausgedehnt. Bereits das arttypische Verhalten des Bibers, wie etwa das Untergraben oder Aufstauen wird in den Erläuterungen als Schaden bezeichnet. In diesem Sinne definiert der Bundesrat bereits die blosse Besiedelung künstlicher Gewässer und technischer Anlagen als Grund zum Ergreifen von Massnahmen, weil dadurch in kurzer Zeit ein erheblicher Schaden entstehen könnte. Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich getötet werden, sobald die Tiere arttypisches Verhalten zeigen.</p> <p>Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen – im Sinne eines mildereren Mittels – wie etwa die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Bst. a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden.</p> <p>Bst. b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen.</p> <p>Bst. c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist zu offen und ambivalent formuliert: Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen "lokal" oder "kleinräumig" bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht zu weit und ist zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind zu unbestimmt formuliert. Was ist unter einem "provokierendem menschlichen Verhalten" zu verstehen? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>
Abs. 4	Ablehnung	<p>Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.</p>
Abs. 5	Ablehnung	<p>Es mangelt an einer hinreichenden Begründung, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibers aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation und halten dementsprechend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz nicht stand.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: "Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter." Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b		Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der Herdenschutz muss eine Aufgabe des Bundes bleiben und darf nicht an die Kantone delegiert werden. Insbesondere störend ist der Umstand, dass Kantone im Rahmen ihrer Herdenschutzberatung Alpwirtschaftsbetriebe bezeichnen können, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen und Ziegen gemäss Art. 10c Abs. 1 als nicht zumutbar erachten. Diese Kompetenz den Kantonen zuzuweisen führt zu Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit. Es braucht einheitliche Kriterien, die bundesweit gelten. In diesem Zusammenhang ist weiter zu beachten, dass die entsprechende Bezeichnung eines Gebiets die tierschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Nutztierhalters im Zusammenhang mit einem Wolfsriss nicht per se ausschliesst. Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch, Tiere zu halten. Die Tierhaltung ist gestützt auf das Schweizer Tierschutzrecht vielmehr nur erlaubt, wenn die tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können. Wenn also ein Kanton ein bestimmtes Gebiet als solches ausweist, auf dem die Ergreifung von Schutzmassnahmen nicht zumutbar ist, gleichzeitig aber aufgrund der bestehenden Risikofaktoren mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Wolfsriss zu rechnen ist, muss der Tierhalter in Befolgung seiner gesetzlichen Fürsorgepflichten davon absehen, seine Tiere im betreffenden Gebiet zu halten. Auf die Haltung von Tieren in einem solchen Alpwirtschaftsbetrieb zu verzichten ist somit aus tierschutzrechtlicher Sicht als milderes Mittel geboten. Dass solche milderen Mittel bestehen zeigt auch die Regelung in Art. 10c Abs. 2, wonach gewisse Notfallmassnahmen auf solchen Alpwirtschaftsbetrieben trotzdem zumutbar sein sollen, wenn es bereits zu Angriffen durch Grossraubtiere gekommen ist. Eine solche Regelung ist absolut unredlich. Sie zeigt, dass mildere Mittel, wie etwa die Überführung von Schafen oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche, stets möglich und zumutbar ist. Eine solche Massnahme erst als zumutbar zu bezeichnen, wenn bereits Angriffe erfolgt und Nutztiere – Schafen und Ziege, die zu 95 Prozent von Grossraubtierangriffen betroffen sind – zu Schaden gekommen sind, ist aus Tierschutzsicht aufs Schärfste zu kritisieren. Die Tiere werden den Grossraubtieren auf dem Silbertablett präsentiert und sind einem Angriff schutzlos ausgeliefert. Der Ordnungsgeber hat sich auch im Rahmen der Jagdverordnung an den Grundsätzen des Tierschutzrechts und am Verhältnismässigkeitsprinzip zu orientieren. Der Umstand, dass das Jagdrecht keine konkrete Verpflichtung des Nutztierhalters zur Ergreifung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen vorsieht, schliesst eine entsprechende tierschutzrechtliche Pflicht und damit eine allfällige strafrechtliche Verantwortlichkeit allerdings nicht aus. Deshalb müsste das Ergreifen von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch im Rahmen des Jagdrechts verpflichtend vorgesehen werden. Dies nicht zuletzt angesichts der massiven Lockerung des Schutzstatus vieler Wildtiere.</p> <p>Art. 10b Abs. 2 ist gestützt auf die oben gemachten Ausführungen zu streichen. Die unter Art. 10 Abs. 2 aufgezählten</p>
-----------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Notfallmassnahmen sollten in den allgemeinen Katalog zumutbarer Massnahmen unter Art. 10c Abs. 1 aufgenommen werden.</p> <p>Als zumutbare Massnahme gefordert wird zudem ein ausdrückliches Verbot von unbeaufsichtigten Geburten auf Alpen und Weiden für sämtliche Tierarten. Zudem müssen Nachgeburten und tote Jungtiere umgehend entfernt werden, um das Anlocken von Grossraubtieren zu vermeiden.</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>"Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte".</p> <p>Begründung:</p> <p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur "informieren", sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Ablehnung	Siehe die Ausführungen oben.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe die Ausführungen oben zu Art. 10b. Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt für die Förderung der Koexistenz von Mensch und Grossraubtieren eine zentrale Bedeutung zu. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Notfallmassnahmen gemäss Abs. 2 sollten in den allgemeinen Katalog zumutbarer Massnahmen unter Art. 10c Abs. 1 aufgenommen werden. Als zumutbare Massnahme gefordert wird zudem ein ausdrückliches Verbot von unbeaufsichtigten Geburten auf Alpen und Weiden für sämtliche Tierarten. Zudem müssen Nachgeburten und tote Jungtiere umgehend entfernt werden, um das Anlocken von Grossraubtieren zu vermeiden.
Abs. 2	Ablehnung	Die Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 10b Abs. 2 und ist aus Tierschutzsicht unredlich. Vgl. die Ausführungen oben zu Art. 10b.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz von Grossraubtieren und Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>"Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen".</p> <p>Begründung:</p> <p>Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen "Nutztiertourismus" (Vieh aus dem Mittelland sömmert im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen.</p> <p>Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Erhöhung der Beteiligung durch den Bund auf maximal 50%.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Erhöhung der Beteiligung durch den Bund auf maximal 80%.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Erhöhung der Beteiligung durch den Bund auf maximal 80%.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>"... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ..."</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen:</p> <p>"a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ..." 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ..."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort "insbesondere" Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Art. 2	<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. c</p> <p>Antrag: Die Bestimmung ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Im Rahmen des vorliegenden Verordnungsentwurfs wurde es verpasst, Jagdmetho- den zu verbieten, die dem Tierschutzgesetz zuwiderlaufen, wie dies etwa bei der Bau- jagd der Fall ist. Bei dieser Jagdmethode handelt es sich um eine Tierquälerei im Sinne von Art. 26 des Schweizer Tierschutzgesetzes. Das geltende Jagdgesetz äussert sich nicht zur Baujagd. Dem Ordnungsgeber kommt folglich nicht die Kompetenz zu, diese den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes widersprechende Jagdmethode zu le- galisie-ren. Einer allfälligen Rechtfertigung der Baujagd, die aus Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2bis Bst. b JSV herausgelesen werden könnte, ermangelt es somit an einer rechtl-ichen Grundlage (zur ganzen Thematik siehe ausführlich Bolliger Gieri/Rütti- mann An-dreas/Gerritsen Vanessa, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Schriften zum Tier im Recht, Band. 10, Zürich/Basel/Genf 2012). Diese Kompetenz-überschreitung durch den Bundesrat gilt es zu korrigieren und die Rege- lungen über die Baujagd gänzlich zu streichen bzw. die Baujagd als Jagdmethode aus- drücklich zu verbieten.</p> <p>Art. 2 Abs. 1 Bst. l</p> <p>Neu: Bst. l Bleimunition</p> <p>Begründung: In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird auf S. 5 auf die Empfehlung der AEWA, das Verbot von bleihaltiger Munition im nationalen Recht umzusetzen, hingewiesen. Allerdings fehlt ein entsprechende Bestimmung im Verordnungsentwurf. Die Verwendung bleihaltiger Munition stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Menschen wie auch für jene nicht bejagter Wildtiere – insbesondere jene von Greifvö- geln – dar, da durch den Verzehr von mit entsprechender Munition geschossenen Tie- ren Bleirückstände aufgenommen werden können, was zu schweren Vergiftungen führen kann. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Die TIR fordert daher ein absolutes Verbot des Einsatzes von bleihaltiger Munition im Rahmen der Jagd.</p> <p>Art. 2 Abs. 2bis Bst. b</p> <p>Neu: Jagdhunde: die Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vor- stehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine.</p>
--------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Begründung: Im Rahmen des vorliegenden Verordnungsentwurfs wurde es verpasst, Jagdmethoden zu verbieten, die dem Tierschutzgesetz zuwiderlaufen, wie dies etwa bei der Baujagd der Fall ist. Bei dieser Jagdmethode handelt es sich um eine Tierquälerei im Sinne von Art. 26 des Schweizer Tierschutzgesetzes. Das geltende Jagdgesetz äussert sich nicht zur Baujagd. Dem Ordnungsgeber kommt folglich nicht die Kompetenz zu, diese den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes widersprechende Jagdmethode zu legalisieren. Einer allfälligen Rechtfertigung der Baujagd, die aus Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2bis Bst. b JSV herausgelesen werden könnte, ermangelt es somit an einer rechtlichen Grundlage (zur ganzen Thematik siehe ausführlich Bolliger Gieri/Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Schriften zum Tier im Recht, Band. 10, Zürich/Basel/Genf 2012). Diese Kompetenzüberschreitung durch den Bundesrat gilt es zu korrigieren und die Regelungen über die Baujagd gänzlich zu streichen bzw. die Baujagd als Jagdmethode ausdrücklich zu verbieten.</p>
Art. 3bis	Art. 3bis Abs.1	<p>Neu: Bst. a «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend - Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend - Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd - Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen - Spiessente: auf der europäischen Roten Liste - Tafelente: auf der europäischen Roten Liste - Samtente: auf der europäischen Roten Liste - Eiderente: auf der europäischen Roten Liste - Saatkrähe: auf der europäischen Roten Liste

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Die TIR kritisiert den Umstand, dass durch diese Bestimmung Regaleinbussen als Legitimation für Bestandesregulierungen geschützter Arten herangezogen werden. Durch die Berücksichtigung der Regaleinbussen kommt es zu einer unzulässigen Höherwertung der menschlichen Jagdinteressen. Die Ausübung der Jagd wird gemeinhin hauptsächlich damit begründet, dass diese notwendig sei, um die Artenvielfalt zu erhalten, bedrohte Tierarten zu schützen und Wildschäden zu begrenzen. Durch die vermehrte Bejagung von Beutegreifern wird eine natürliche Selbstregulierung der Wildbestände bereits im Ansatz veunmöglich, was der Verfolgung der genannten Ziele und damit den Grundsätzen des Jagdgesetzes diametral zuwiderläuft. Es ist aus ethischer Sicht zudem äusserst fragwürdig, Raubtiere zu mit dem Ziel zu bejagen, den Bestand anderer Wildtiere so weit ansteigen zu lassen, dass dieser wiederum durch die Jagd reguliert werden muss.</p>
Art. 9		Die Möglichkeit der Selbsthilfe ist als jagdrechtliches Instrument widerspricht den tierschutzrechtlichen Grundsätzen. Gestützt auf Art. 9 bzw. Art. 12 Abs. 2 JSG dürfen Privatpersonen ohne Fachausbildung störende Wildtiere vergrämen oder sogar erlegen. Diese Bestimmungen widersprechen dem Schweizer Tierschutzrecht, das vorsieht, dass nur Personen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, Tiere töten dürfen (Art. 177 Abs. 1 TSchV). Die Regelung in Art. 9 ist zu streichen.
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Stiftung Pusch – Praktischer Umweltschutz

Abkürzung der Firma / Organisation* Pusch

Adresse* Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich

Kontaktperson* Olivia Bolliger

Telefon* 044 521 44 84

E-Mail* olivia.bolliger@pusch.ch

Datum* 14.05.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im

Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung

vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für

Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
Gesamteinschätzung kurz	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als Solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 3</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
---------------	-------------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

	<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b»:</p>
--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung:</p> <p>Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSV muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSV bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSV erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSV bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt.</p> <p>Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vogel</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhund Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschneepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschneepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Swiss Beef CH

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Kontaktperson* Thomas Jäggi

Telefon* 056 462 51 11

E-Mail* info@swissbeef.ch

Datum* 26. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

SWISS BEEF CH hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet SWISS BEEF CH, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten.

Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

SWISS BEEF CH lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundsatz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadensschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei auf Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.

- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt SWISS BEEF CH die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegendender weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ...</p> <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert SWISS BEEF CH eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	SWISS BEEF CH erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet SWISS BEEF CH die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt SWISS BEEF CH die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinsten Weise. d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	An dieser Stelle hält SWISS BEEF CH fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist. Aus Sicht von SWISS BEEF CH ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens SWISS BEEF CH, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* SWISS Horse Professionals

Abkürzung der Firma / Organisation* SHP

Adresse* Mingerstr. 3

Kontaktperson* Dr. Salome Wägeli

Telefon* 079 732 71 31

E-Mail* info@swiss-horse-professionals.ch

Datum* 05.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SHP dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes SBV in allen Punkten.

Als Fachorganisation der Pferdebranche möchten wir aber einige Punkte herausheben, die für die Pferdehaltung bei diesem Thema speziell sind.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der SBV hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der SBV, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der SBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere, Schäden durch flüchtende Tiere (vor allem bei Equiden) oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren, ohne die in vielen Fällen zwingende kantonsübergreifende Zusammenarbeit zu beschneiden. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser; Pferdeweiden und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen,

indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschatz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bundes für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend. Zudem ist die Erweiterung der anerkannten Rassenliste der Herdenschutzhunde zu prüfen. Besonders für den Schutz der Equiden auf der Weide braucht es Ergänzungen.

- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Raubtieren auch gezählt werden. Alle GVE's inkl. Equiden sind gleich zu behandeln, unabhängig vom Status auf der Tierverkehrsdatenbank.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzten sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr und tierartspezifisch angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der SBV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SBV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der SBV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung be-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	rücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SBV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingedredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der SBV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des SBV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des SBV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgefleichen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgefleichen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen. Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten. Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten ¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden: a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser : 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren; b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung; c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz. In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen. Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	² Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen. Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen. Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune».</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen.</p> <p>Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch. Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futtermangel, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h		Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12		Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden.</p> <p>Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».</p> <p>Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Swiss Olympic

Abkürzung der Firma / Organisation* Swiss Olympic

Adresse* Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen b. Bern

Kontaktperson* Nicole Werren

Telefon* 031 359 71 83

E-Mail* nicole.werren@swissolympic.ch

Datum* 24.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Swiss Olympic bedankt sich als Dachverband des Schweizer Sports im Namen der 83 angegliederten nationalen Sportverbände mit über 18'000 Vereinen und rund 2.2 Millionen Mitgliedern für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die grosse Mehrheit dieser Sportler*innen betreibt ihren Sport nicht drinnen, sondern draussen in der Natur – individuell, in Gruppen oder an Anlässen. Eine intakte Natur ist Grundvoraussetzung dafür. Sportler*innen fördern ihre körperliche und geistige Gesundheit und stärken über das Naturerlebnis die Sensibilisierung und die Motivation für den Natur- und Umweltschutz. Daraus folgt, dass die Sportverbände und die ihnen angeschlossenen Mitglieder wichtige, oft unterschätzte Akteur*innen und Partner*innen bei Naturschutzfragen sind.

Im Umkehrschluss bedeutet es, dass die Zugänglichkeit der Bevölkerung zur Landschaft von höchster Bedeutung ist. Nur, wenn die Menschen von der Nutzung attraktiver Landschaften nicht immer stärker ausgeschlossen werden, können sich die positiven Wirkungen des Sports entfalten. Der Sport nimmt dabei häufig keine ausschliessliche Nutzung eines Landschaftsraums für sich in Anspruch und die durch den Sport verursachten Auswirkungen auf die Landschaft sind sehr klein.

Vor diesem Hintergrund bittet Swiss Olympic den Bundesrat, Anpassungen in Artikel 8 JSV und Artikel 15a VEJ vorzunehmen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die Überarbeitung der obengenannten zwei Artikel ist die Voraussetzung für die Zustimmung von Swiss Olympic.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Swiss Olympic erachtet die fehlenden Einzelheiten über die Bewertung der Gebiete und die möglichen Auswirkungen für Anlagen, die darin angesiedelt sind, als problematisch. In allen drei Artikeln ist aufzuführen, dass die Ausführungen nur Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung betreffen. Entsprechende Formulierungen sind in sämtliche Buchstaben des Artikels 8 aufzunehmen.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Swiss Olympic erachtet die fehlenden Einzelheiten über die Bewertung der Gebiete und die möglichen Auswirkungen für Anlagen, die darin angesiedelt sind, als problematisch. In allen drei Artikeln ist aufzuführen, dass die Ausführungen nur Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung betreffen. Entsprechende Formulierungen sind in sämtliche Buchstaben des Artikels 8 aufzunehmen.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Swiss Olympic erachtet die fehlenden Einzelheiten über die Bewertung der Gebiete und die möglichen Auswirkungen für Anlagen, die darin angesiedelt sind, als problematisch. In allen drei Artikeln ist aufzuführen, dass die Ausführungen nur Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung betreffen. Entsprechende Formulierungen sind in sämtliche Buchstaben des Artikels 8 aufzunehmen.</p> <p>Zudem soll die Formulierung 8d präzisiert werden. Wir schlagen folgende Präzisierung vor: «(...) Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt und nicht durch andere Nutzungen unüberwindbare Bauten und Hindernisse nachweislich erheblich beeinträchtigt wird.».</p> <p>Befinden sich Sportanlagen innerhalb der Wildtierkorridore, ist zwingend zu prüfen, ob der Wildwechsel durch die Anlage beeinträchtigt wird, oder ob genügend Raum im Korridor zur Umgehung zur Verfügung steht. Sollte diese Prüfung zum Schluss kommen, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, die die Sportanlage treffen, ist die betroffene Institution zwingend in die Massnahmenplanung einzubeziehen und allfällig notwendige Ersatzflächen sind zur Verfügung zu stellen, bevor andere Massnahmen ergriffen werden können. Eine entsprechende Formulierung ist im erläuternden Bericht aufzunehmen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Swiss Olympic erachtet die fehlenden Einzelheiten über die Bewertung der Gebiete und die möglichen Auswirkungen für Anlagen, die darin angesiedelt sind, als problematisch. In allen drei Artikeln ist aufzuführen, dass die Ausführungen nur Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung betreffen. Entsprechende Formulierungen sind in sämtliche Buchstaben des Artikels 8 aufzunehmen.</p>
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5		Artenschutz
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a		Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die heutigen Bestimmungen in den eidgenössischen Jagdbanngebieten haben für den Outdoorsport im Winter starke Einschränkungen zur Folge. Aufgrund der Entwicklungen im Kanton Bern besteht ein grosses Risiko, dass mit den neu vorgesehenen Finanzhilfen in kantonalen und eidgenössischen Jagdbanngebieten neue Einschränkungen des Zutrittsrechts nach Art. 699, auch über den Winter hinaus und ungeachtet der effektiven Gefährdung einer Tierart, forciert und finanziell unterstützt werden. Dies wäre unverhältnismässig, weil heute bekannt ist¹, dass es den Beständen der meisten Wildtieren im Berggebiet gut geht – obwohl die Outdooraktivitäten zugenommen haben. Ein Begehen oder Befahren - im Sommer ohne Einschränkungen, im Winter auf Wegen - muss daher auch in Zukunft weiterhin zugelassen sein.</p> <p>Swiss Olympic unterstützt die Arten- und Lebensraumförderung für bedrohte Arten. Bei Arten, die sich gut entwickeln, schränken die Massnahmen die Zugänglichkeit jedoch unnötigerweise unverhältnismässig stark ein.</p> <p>Aufgrund der oben aufgeführten Argumente schlagen wir eine Präzisierung durch folgende Anpassungen vor: «(...) Planung und die Umsetzung von Massnahmen zur Förderung von bedrohten Arten und Lebensräumen in den Gebieten nach Anhang 1 sowie den Gebieten nach Artikel Absatz 4 Jagdgesetz (...) Von Finanzhilfen ausgenommen sind Massnahmen, die das Zutrittsrecht nach Art. 699 ZGB einschränken».</p>

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5		Artenschutz
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a		Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

¹ Bundesamt für Umwelt, [Eidgenössische Jagdbanngebiete \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/gov/de/section/04613/index.html), Stand: 27.05.2024

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Abkürzung der Firma / Organisation* swissherdbook
Adresse* Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson* Alex Barenco
Telefon* 031 910 61 11
E-Mail* info@swissherdbook.ch
Datum* 02. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde von der swissherdbook am 1. Juli 2024 beschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter unterstützt und übernimmt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmenwechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfspopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

swissherdbook hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Das sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und der Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet swissherdbook, dass die Kantone besser vorbereitet sind, und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt werden, sowie allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie der Schweizer Bauernverband bereits in seiner Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt hat, fordern auch wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50 % des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfspopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Kulturerbe der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden.

Bei einer erhöhten Wolfspopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfspopulation breitet sich ungebremst in das ganze Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz und Entschädigung bei Schäden

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität (Herdenschutzhunde welche Tiere wie Murmeltiere und Hasen, Bodenbrüter, Schlangen, Blindschleichen und weitere Reptilien fressen oder Zäune, welche die Wildtiere behindern), die Umwelt (Emissionen von Zäunen) und die Belastung des Alppersonals sind wissenschaftlich zu untersuchen und aufzuzeigen.

Es soll ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert, indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH beteiligen.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung gegeben worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

swissherdbook lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundsatz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Die gesamten Kosten für gerissene, verletzte und vermisste Tiere sind transparent aufzuzeigen und dürfen nicht über das Landwirtschaftsbudget, sondern über das Umweltbudget abgerechnet werden. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen. Das sind Einbussen beim Milch- und Fleischertrag, verletzte und vermisste Tiere und gesundheitliche Schäden der Tiere, aber auch anfallende Kosten für die Entsorgung des Kadavers, zumal diese im unwegsamen Gelände sehr aufwändig sein kann. Dazu gehören die Kosten für Bergung, Transport, Tierarzt, Entsorgung und weitere Hilfe. Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element parallel zu Regulierungen muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdenschutzhundes.

Nicht schützbar Alpen und Weiden sind bezüglich Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Es darf zu keiner Verschärfung bezüglich Herdenschutz beim Rindvieh kommen ausser die seit 2021 geltenden Massnahmen zum Zeitpunkt Abkalbungen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder weiter zu fassen, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Alles landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie Überflutung ausgelöst durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräten sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu sind in Art. 2, Abs. 1, Bst. e zu streichen, ebenso in Art. 2, Abs., Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist.

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig brauchbare Antwortformulare, ohne die hier vorhandenen Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Dieses hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mit unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.

- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt swissherdbook die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ...</p> <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert swissherdbook eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	swisherdbook erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet swisherdbook die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt swissherdbook die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinsten Weise. d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	An dieser Stelle hält swissherdbook fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist. Aus Sicht von swissherdbook ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens swissherdbook, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes,</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p style="color: red;">Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben, der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspresenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Verband Schweizer Forstpersonal

Abkürzung der Firma / Organisation* VSF

Adresse* c/o Waldprojekte Hofer GmbH, Klostersstr.17, 6003 Luzern

Kontaktperson* Patrik Hofer

Telefon* 079 446 42 20

E-Mail* p.hofer@waldprojekte.ch

Datum* 04.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Verband Schweizer Forstpersonal, VSF ist ein 125-jähriger Verband, welcher unter anderem die Ziele hat, die Interessen des ganzen Forstpersonal, aus öffentlichen und aus privaten Betrieben, zu vertreten und zu verteidigen. Ebenfalls engagieren wir uns aktiv für die nachhaltige Entwicklung einer starken und effizienten naturnahen Waldbewirtschaftung. Wir sind der Dachverband der kantonalen Forstpersonalverbände.

Mit unserer Stellungnahme lehnen wir uns an die Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins SFV an.

Die heutige Waldverjüngungssituation ist wegen hoher Schalenwildbestände in vielen Regionen der Schweiz aus forstlicher Sicht besorgniserregend. Insbesondere im Kontext der speziellen Herausforderungen, die der Klimawandel für den Wald und seine Verjüngung in den kommenden Jahren darstellt, ist die aktuelle Situation ernsthaft problematisch. Die meisten Baumarten, die sich für die Anpassung an den Klimawandel eignen, sind besonders stark vom Wildtierverbiss betroffen. Kann keine standortgerechte und klimafitte Verjüngung aufkommen, sind zukünftig viele der Leistungen gefährdet, die der Wald heute erbringt.

Der Artikel 3 Absatz 1 JSV, die sicherzustellende Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten, ist durch die Jagdverordnung besonders dringlich zu gewährleisten. Der Zustand der Waldverjüngung ist deshalb eine zentrale Eingangsgrösse für die Jagdplanung. An Orten, wo die Wildsituation für die Waldverjüngung untragbar ist, muss die Jagdverordnung Gegensteuer geben können. Kantone, die ausgewiesene Wald-Wild-Probleme nicht angehen oder die Jagdplanung nicht zielgerichtet gestalten, müssen künftig vom Bund deutlich in die Pflicht genommen werden. Dazu muss der Bund über die notwendigen Datengrundlagen verfügen.

den Kantonen nicht gelungen, den Wildeinfluss auf ein tragbares Mass zu beschränken. Dadurch wird die Allgemeinheit in den kommenden Jahrzehnten Mehraufwände und Einbussen in den Waldleistungen in Milliardenhöhe tragen müssen. Einerseits entstehen hohe Ausgaben für Massnahmen gegen den Wildverbiss. Andererseits entstehen auch sehr grosse Kosten, um die Einbussen in den Schutzleistungen des Waldes zu kompensieren, beispielsweise durch Verbauungen. Angesichts der zunehmenden Naturgefahren – die jüngsten Unwetterereignisse auf der Alpensüdseite und im Wallis haben es uns wieder deutlich vor Augen geführt – ist in der heutigen Zeit insbesondere die Schutzfunktion des Waldes von enormer Bedeutung. Diese zusätzlichen Kosten, die durch Unwetter und Überschwemmungen entstehen, haben grosse volkswirtschaftliche Auswirkungen und die Bevölkerung muss Einschränkungen bei der Sicherheit vor Naturgefahren in Kauf nehmen.

In unseren Reihen wurden erste positive Erfahrungen, welche Grossraubtiere auf die Zahl, das Verhalten und die Verteilung des Schalenwildes ausüben in der Entwicklung der Waldverjüngung festgestellt. Dies deckt sich mit ersten wissenschaftlichen Untersuchungen. Darum darf die Frage des Wolfs nicht nur einseitig und punktuell im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung geregelt werden, sondern hat dabei den Zustand der Waldverjüngung als zentrale Entscheidungsgrundlage immer mit zu berücksichtigen und anderen Entscheidungsgrundlagen gleichzusetzen. Grossraubtiere besitzen grosse Streifgebiete und kommen in vergleichsweise geringen Dichten vor. Für eine natürliche Ausbreitung dieser Arten sind demnach grossräumig zusammenhängende Populationen und Lebensräume notwendig. Bund und Kantone müssen in erster Linie die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit Grossraubtieren intensivieren. Nur so können Ängste abgebaut werden.

Grundsätzlich unterstützen auch wir die Bestrebungen, die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Wolf zu verbessern. Es ist deshalb in unserem Sinn, den Umgang mit schadenstiftenden Tieren unkomplizierter zu gestalten. Dazu ist jedoch keine Definition eines Minimalbestandes von Rudeln notwendig, vielmehr sind wildtierbiologische Kenntnisse zwingend zu berücksichtigen.

Die Jagdverordnung muss den Zusammenhang zwischen überhöhten Schalenwildbeständen und der Entwicklung der Wolfspopulation berücksichtigen. Deren rasche Entwicklung ist eng mit dem grossen

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Nahrungsangebot infolge der überhöhten Schalenwildpopulation verbunden. Jüngere Untersuchungen zeigen, dass Wölfe sich besonders schnell in Regionen mit hohen Wildbeständen ausbreiten (Roderer et. al., Universität Bern, 2020). D.h. wird der Schalenwildbestand nicht reduziert, gelingt eine Reduktion des Wolfbestandes nachhaltig auch nicht. Vielmehr bestätigen Fachleute den Umkehrschluss: In Gebieten mit weniger Wild sind auch weniger Wölfe anzutreffen und deren Nachwuchs ist geringer. Entsprechend wird sich die Wolfspopulation mit einem Rückgang der Wildbestände auf natürliche Weise selbst regulieren.

Im weiteren muss anerkannt werden, dass sich viele Wildtierbestände insbesondere jene der Schalenwildarten in der Schweiz erholt haben und es nicht mehr um den Aufbau von Beständen sondern um deren Management geht. Dies muss auch in den eidgenössischen Jagdbanngebieten möglich werden, um die Waldverjüngung und die Adaption an den Klimawandel zu ermöglichen. Dazu sind Jagdvorschriften unter Einhaltung von tierethischen Aspekten anzupassen. Der VSF beantragt deshalb, das Verbot von Schallschutzdämpfern in Artikel 2, Absatz 1i, Punkt 4, aufzuheben.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
Die vorliegende Jagdverordnung setzt die gesetzliche Anforderung aus Artikel 3, Absatz 1 JSG (Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ungenügend um. Der VSF verlangt deshalb Nachbesserungen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Einbezug von Einwirkungen des Steinbocks auf den Wald in die Begründung von dessen Regulierung wird ausdrücklich begrüßt. Antrag Absatz d: Gewünschter Zielbestand, unter Einbezug der Waldbehörden, sofern die Regulierung zum Schutz des Waldes erfolgt.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die proaktive Regulierung des Wolfsbestandes soll nur möglich sein, wenn die Waldverjüngung gemäss Art. 3 Abs. 1 JSG möglich ist. Eine proaktive Regulierung soll nur über die Jungwölfe erlaubt sein.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Es ist auf den Artikel 7a Jagdgesetz als Ganzes zu verweisen: «...sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind.»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei jeglichem regulierenden Eingriff in den Wolfsbestand ist immer auch der Zustand der Waldverjüngung als Entscheidungsgrundlage mit zu berücksichtigen. Dabei ist die Waldverjüngung anderen Entscheidungsgrundlagen, wie der Erhalt regionaler Bestände an Paarhufern oder Schäden in der Landwirtschaft gleichzusetzen. Antrag: Bst. b Ziff. 1: Die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c JSV umgesetzt haben und deren Schäden höher zu gewichten sind, als das öffentliche Interesse an der Schutzfunktion der Wälder sowie die Kosten für Massnahmen aufgrund der fehlenden natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten durch überhöhte Bestände an wildlebenden Paarhufern in den angrenzenden Wäldern. Bst. b Ziff. 2: Bedingung ist sehr schwammig. Kritisches Verhalten gemäss Definition in Artikel 9b, Absatz 4 muss vorliegen. Je nach Ausmass ist auch die Elimination des ganzen Rudels notwendig. Bst. b Ziff. 3: ist wichtig und richtig.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag Absatz 3 neuer Text: «Bei der Regulierung von Wolfsrudeln in den Kantonen gelten folgende Vorgaben:» Begründung: auf die Festlegung von Mindestbeständen ist zu verzichten. Grossraubtiere besitzen grosse Streifgebiete und kommen in vergleichsweise geringen Dichten vor. Für eine natürliche Ausbreitung dieser Arten sind demnach grossräumig zusammenhängende Populationen und Lebensräume notwendig. Sollte nicht auf die Mindestanzahl verzichtet werden, so ist der Minimalbestand pro Region nach wildtierbiologischen Kriterien zu definieren. Diese Kriterien begründen einzig darauf, wie viele Tiere/Rudel erforderlich sind, um den Erhalt der Tierart in der Region und schweizweit sicherzustellen. Die Mindestzahl an Rudeln darf nicht dazu verwendet werden, alle überzähligen Rudel einer Wolfsregion zu eliminieren. Das Auslöschen lokaler/regionaler Wolfsvorkommen (und anderer Wildtierarten) ist gemäss JSG Art. 1 prinzipiell verboten: «Wo Lebensraum, da Lebensrecht!» Antrag: Absatz 3, Bst. c: Dieser ist ersatzlos zu streichen. Die Regulierung darf ausschliesslich über die Jungwölfe erfolgen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag neuer Text: Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 2, Bst. b auch ein ganzes Rudel oder Elterntiere die besonders schadstiftend in Erscheinung treten, erlegt werden.
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Verweis ist aufgrund unseres Antrags auf Absatz 4 zu ändern.
Abs. 7	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag neuer Text: Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandeserhebungen und die Bewilligungen innerhalb grenzüberschreitender Rudel.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag neuer Text: Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr.
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	In Artikel 12 Absatz 4bis geht es insbesondere um Nutztiere der Rinder und Pferdegattung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Verordnung nun weiter gegangen wird als im Gesetz. Antrag: Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens zwei Tiere der Rinder- und Pferdegattung getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag neuer Text: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Begründung: Zwei Drittel ist aufgrund der natürlichen Mortalität der Jungwölfe zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Die Korridore sollen nicht nur für jagdbare Arten gelten, sondern auch für weitere (Wald-)Arten, wie Fledermäuse, Wiesel, Amphibien und Reptilien. Antrag: Abs.3 Bst b: Die Tierarten die vom Korridor hauptsächlich profitieren sollen, dazu gehören auch nicht jagdbare Arten;
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der Biber gilt als geschützte Tierart und seine Förderung wird auch vom Bund unterstützt. Im Wald sorgt er aus Sicht Biodiversität für eine erwünschte Dynamik, aus Sicht Holzproduktion können für Waldeigentümer Ertragsausfälle entstehen.</p> <p>Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden. Die bisherige Regelung funktioniert in den Kantonen seit vielen Jahren gut und die nötigen Schutzmassnahmen werden ergriffen. Die Streichung von Art. 9d ist deshalb zu prüfen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: neuer Bst. f Bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung und damit verbundener dauerhaften Ertragseinbussen und Schäden von Waldbesitzenden.</p> <p>Begründung: In Artikel 10 Absatz 1 Bst c wird der Wald erwähnt, hier fehlt er in der Aufzählung.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Der Entschädigungsansatz ist für alle aufgeführten geschützten Arten und Schäden einheitlich bei 80 Prozent festzulegen. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine Unterscheidung. Absatz 5 in Artikel 13 des Jagdgesetzes wurde noch nicht in Kraft gesetzt, Verweis prüfen.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Bund und Kantone müssen in erster Linie die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit Grossraubtieren intensivieren. Nur so können Ängste abgebaut werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Anmerkung: Es handelt sich beim Bst. d um den Artikel 10g und nicht 10c.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir begrüssen das Bestreben, fachlich fundiertes Wissen zusammenzutragen für gut abgestützte politische Entscheide. Dazu sollen die bestehenden Schweizer Fachinstitutionen und Gremien in ihrer ganzen Vielfalt und gemäss ihrer jeweiligen Expertise einbezogen werden. Eine vielfältige Forschungslandschaft stärkt die Innovationen. Der fachliche Austausch von Forschungsinstitutionen ist zu fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Das BAFU führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und entrichtet Beiträge an Einrichtungen/Institutionen, welche die Erforschung einheimischer Wildtiere als Ziel haben oder in der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Wildtieren und deren Management tätig sind.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Anträge: "Es schliesst mit Fachinstitutionen insbesondere in folgenden Bereichen Leistungsaufträge ab:" Begründung: Auch nicht schweizweit tätige Institutionen leisten wichtige Beiträge. Bst. a. Ziff. 3 ist zu streichen, da kantonal lösbare Aufgabe. Bst. b. ist zu streichen, da kantonal lösbare Aufgabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Anträge: Bst. b die Entwicklung und Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen; Begründung: Die Entwicklung und vereinheitlichen von Methoden zur Erfassung deren Auswirkungen auf den Lebensraum ist Sache der jeweiligen Fachgesetzgebungen (Bsp. WaG) und daher darin zu regeln. Graubünden Wald begrüsst eine Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen ausdrücklich. Bst. f: "Durchführung" ist zu streichen. Bst. h.: ist ersatzlos zu streichen. Da die Beratung der Kantone in Fragen des Wildtiermanagements derzeit schon von kleinen privat-rechtlichen Institutionen wahrgenommen werden, die in den betroffenen Fachgebieten über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Hier braucht es keine zentral geführte Stelle.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Auf diese Einteilung und Festlegung von Mindestanzahl von Rudeln ist zu verzichten. Eine Mindestzahl an Wolfsrudeln soll sich nach wildtierbiologischen Grundsätzen richten und einzig dem Erhalt der Art dienen – nicht dem Abschuss «überzähliger» Rudel. Die Anzahl der Rudel hat sich nach der Lebensraumkapazität zu richten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art 2. Absatz 1	Der VSF beantragt, das Verbot von Schallschutzdämpfern in Artikel 2, Absatz 1i, Punkt 4, aufzuheben. Schalldämpfer schützen Jäger und Hund (Tierschutz) vor unnötigem Lärm. Ermöglichen eine störungsarme und effiziente Jagd. Wahrscheinlichkeiten von Doubletten steigt. Die Lärmemission für die Natur im Allgemeinen und die Bevölkerung sinkt. Dies erleichtert die Jagd im Bereich von bewohnten Gebieten und in der Nähe von einzelnen Häusern. Gerade die Jagd in Schutzwäldern, die unmittelbar oberhalb von Siedlungen liegen, ist für die Erfüllung der Schutzfunktion wichtig.	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation* VSGP

Adresse* Belpstrasse 26, 3007 Bern

Kontaktperson* Matija Nuic

Telefon* 031 385 36 20

E-Mail* matija.nuic@gemuese.ch

Datum* 5. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Änderungen in der Jagdverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Der VSGP begrüsst, dass die Regulierung von geschützten Arten künftig mehr Möglichkeiten bietet als bisher. Der Verband ist überzeugt, dass dies die Akzeptanz des Schutzstatus erhöht und der aktuell erlebten Gegenheiten in der Landwirtschaft entspricht. Der VSGP begrüsst zudem auch die finanzielle Förderung von Massnahmen, bedauert aber, dass exponierte landwirtschaftliche Anlagen und Bauten zu wenig berücksichtigt werden – was aber an der gesetzlichen Grundlage liegt.

Der Verband erachtet es auch als zentral, dass die Entschädigung von Wildschäden in der Landwirtschaft ein zentraler Faktor für die gelungene Koexistenz von Wildtieren und produzierender Landwirtschaft ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der finanzielle Schaden in Gemüsekulturen besonders gross und oft unterschätzt wird. Dies wird umso relevanter, wenn es sich um Schäden handelt, welche durch geschützte Arten verursacht werden. Das Fehlen nationaler Vorgaben ist hier eine Herausforderung.

Massnahmen zur Schadensprävention müssen verhältnismässig sein. Der wirtschaftliche Mehraufwand muss berücksichtigt und gegebenenfalls entschädigt werden.

Wildkorridore und andere Freiräume dürfen nicht zu Auflagen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Das erhöhte Risiko durch Wildschäden muss berücksichtigt werden.

In der aktuellen Vorlage sind nicht alle geschützten Arten berücksichtigt, welche Schäden im Gemüsebau verursachen (Saatkrähe, Schwäne, etc.).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Siehe Zusammenfassung oben

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Der VSGP lehnt es grundsätzlich ab, dass den Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Flächen Massnahmen auferlegt werden. Sollten dies doch der Fall sein, muss verhindert werden, dass Schutz der Kulturen (z.B. vor Wildschäden) und Massnahmen der Funktionalität sich widersprechen, bzw. zu Lasten des Bewirtschafters ausgelegt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Treffen die Massnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Anlagen, muss die Abgeltung sich insbesondere auch am wirtschaftlichen Schaden des Bewirtschafters messen und diesem zukommen.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auch landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, sowie deren Erschliessungswege und jene zu den Anbauflächen sollten berücksichtigt werden. Ebenso sind sich wiederholende Schadereignisse als erheblicher Schaden zu werten
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auch Verkehrsinfrastruktur für die bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen ist zu berücksichtigen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der VSGP erachtet die Entschädigung als ungenügend, da grundsätzlich auch Wildschäden an landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen entschädigt werden sollten. Der Verband regt darum eine Anpassung von Art. 13 Abs. 5 JSG an. Die Entschädigung für vom Biber verursachte Schäden wird begrüsst, sollte aber auch 80% betragen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der VSGP begrüsst die Förderbeiträge, regt aber eine Gesetzesänderung an, dass unter gewissen Umständen auch Massnahmen zum Schutz privater Bauten und Anlagen finanziell unterstützt werden können.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Gewisse Massnahmen sind nicht in jedem Fall zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz durch einzäunen ist nicht in jedem Fall als zumutbare Massnahme zu sehen. In Gemüsekulturen, bei welchen regelmässig Arbeiten auf den Feldern durchgeführt werden, ist der Aufwand für das teilweise tägliche Abbaus und erneuten Anbringens des Zauns unverhältnismässig bis unzumutbar. Buchstabe b ist zu streichen, bzw. zu relativieren.
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Verband Schweizerischer Berufsschäfer

Abkürzung der Firma / Organisation* VSB

Adresse* Au Village 36, 1551 Vers-chez-Perrin

Kontaktperson* Michael Baggenstos

Telefon* 0788025153

E-Mail* michael.baggenstos@bluewin.ch

Datum* 28.06. 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der VSB dankt dem BAFU für die Möglichkeit, zur vorliegenden Verordnung Stellung nehmen zu können. Der VSB nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten, die seine Mitglieder sowie jene der weiteren Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen.

Der VSB begrüsst es, dass den Kantonen im Bereich Herdenschutz mehr Verantwortung übertragen werden wird. Es braucht jedoch in zentralen Bereichen, wie etwa die Anerkennung von Herdenschutzhunden, national einheitliche Lösungen, aber auch im Bereich Zucht und Ausbildung braucht ein finanzielle Unterstützung. Zudem soll vorhandene Fachkompetenz im Herdenschutz möglichst erhalten und wo gewünscht, den Behörden von Kantonen und Bund auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Die aktuellen geforderten Grundsutzmassnahmen müssen unbedingt beibehalten werden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Bitte auswählen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a		Regulierung von Steinböcken
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Wir sehen den Zusammenhang, sind aber der Meinung, dass die Entnahme von schadstiftenden Wölfen trotzdem möglich sein soll.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland müssen als ganzes gezählt werden.
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der VSB erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der VSB erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Die Schadschwelle ist auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei allen Nutztieren soll jegliche Verletzung angerechnet werden.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten. Die Sicherstellung des Lerneffekts darf nach erfolgten Rissen keine Priorität mehr haben.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehn. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. mindestens sechs 5 Nutztier innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;</p> <p>Die Schadschwelle ist auf 5 Schafe oder Ziegen zu senken. In Bezug auf die Schwere der Verletzungen sind Schafe und Ziegen gleich zu behandeln wie Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen</p> <p>Bei einem Angriff muss damit gerechnet werden, dass Nutztiere vertrieben und unter Umständen auch auf nicht beweidbaren Flächen gerissen werden. Bei grossen Herden und errichteten Nachtweiden ist bei Tieren, die sich ausserhalb der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen befinden, eine Toleranz von 1% zu gewähren. Diese Tiere sind ebenfalls zu entschädigen, bzw. der Riss ist dem einzelnen Wolf oder Rudel anzurechnen (Schadschwelle).</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>Regulierung ist bereits bei wiederholter Annäherung angebracht.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Als Leitkanton ist jener Kanton zu bestimmen, in welchem der 1. Riss stattgefunden hat.</p>
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune, ständige Behirtung und Nachtpferche, oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>1. Kommentar zu den Erläuterungen: Höhe für die oberste stromführende Litze: 90 cm (und nicht 105 cm)</p>
Abs. 2	Zustimmung	
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>3 Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Ein Laufhof kann auch Grasfläche sein, bei guter Bewirtschaftung erfüllt die Grasfläche alle Voraussetzungen für einen Laufhof und muss ebenfalls als geschützt gelten.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz wird dieser Artikel begrüsst.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u> Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramme» ist nirgends definiert und verwirlich – er soll nicht verwendet werden.</p> <p>Nebst Prüfung, Haltung und Einsatz auch die Ausbildung von Herdenschutzhunden (HSH) weiterhin durch öffentliche Gelder unterstützt werden: «Der Bund wird die Prüfung, die Haltung, den Einsatz <i>sowie die Ausbildung</i> von Herdenschutzhunden im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprogramme weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen.» Diese finanzielle Unterstützung für die Ausbildung soll nach der erfolgreichen Überprüfung der Einsatzbereitschaft eines HSH erfolgen. So kann dem Anliegen entsprochen werden, den Landwirten mehr Autonomie und Eigenverantwortung bei der Ausbildung von HSH zuzugestehen Wir fordern eine Unterstützung von anerkannten Zucht- und Ausbildungs Organisationen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kommentar zu den Erläuterungen:</p> <p>Folgende Bedingungen sind zu vereinfachen: Die Nutztierherde, zu deren Schutz die Hunde vorgesehen sind, darf sich am Tag und guter Sicht auf einer Weidefläche von max. 20 ha, bei Nacht und Schlechtwetter auf einer Weidefläche von max. 5 ha ausdehnen.</p> <p>Weiter ist zu beachten, dass die Weidefläche von der Anzahl Tiere abhängig ist. Die Fläche ändert sich bei 500 Tieren oder bei 1000 Tieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; Hunde werden frühestens ab einem Alter von 15 Monaten durch das BAFU auf deren Eignung zum Herdenschutz geprüft. Dabei ist der Grossraubtiersituation in den Übungsgeländen rechnung zu tragen. Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung die folgenden Anforderungen erfüllen:...»</p> <p>Begründung: Es ist zentral, dass schweizweit einheitlich eine national anerkannte Überprüfung von HSH stattfindet und diese überall den gleichen Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wird. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn der Bund diese Überprüfung durchführt oder durch eine mandatierte Institution durchführen lässt. Während der Bund für die Finanzierung, die einheitliche Durchführung sowie für die Dokumentation der Prüfungen zuständig ist, sollen die Kantone die Prüfungsentscheide (bestanden / nicht bestanden) fällen. Dieser Entscheid muss schweizweit gültig sein. Das BAFU respektive die Institution, welche die Prüfungen durchführt, gibt den Kantonen hierfür nebst den dokumentierten Prüfungsergebnissen auch Empfehlungen für die Prüfungsentscheide ab. Der Präsenz von Grossraubtieren in den Übungsgebieten sind Rechnung zu tragen. Angriffe oder Risse während der Überprüfung, müssen mit geeigneten Massen Kommentare zu den Erläuterungen: verhinder, respektive reduziert werden.</p> <p>Zuständigkeit: Nicht die Kantone sondern der Bund soll die Hunde auf ihre Einsatzbereitschaft im Herdenschutz prüfen. Das BAFU erlässt das entsprechende Prüfungsreglement und stützt sich hierfür auf das bestehende Reglement zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung EBÜ, das sich bereits in rund 650 Prüfungen bewährt hat. Den Kantonen soll die Kompetenz zukommen, die Prüfungsentscheide zu fällen. Nur Hunde, die gemäss Beurteilung der zuständigen kantonalen Stelle die Überprüfung erfolgreich bestanden haben, gelten als anerkannte HSH. Ergänzung zu Buchstabe c: Herdenschutzhunde dürfen Menschen gegenüber weder im noch ausserhalb des Arbeitseinsatzes ein Aggressionsverhalten zeigen. Die Prüfung muss deshalb nachweisen, dass vom Hund unter Berücksichtigung seines Einsatzzwecks keine Gefährdung für Menschen ausgeht.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kommentar zu den Erläuterungen: Auch für Hunde, die aus gesundheitlichen Gründen (auch altershalber) nicht mehr einsatzfähig sind, ist weiterhin eine finanzielle Unterstützung für die Haltung vorzusehen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	<p>Kommentar zu Erläuterungen</p> <p><u>Förderbeiträge (Bsp Gutachten) von Herdenschutzhunden muss über den Bund finanziert werden, da Tal- und Alpbetrieb oft nicht im gleichen Kanton liegen und somit die Gefahr besteht, dass nicht alle gleich behandelt werden.</u></p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Buchstabe a: Planungsarbeiten müssen auch auf nicht LN-Flächen unterstützt werden. Sehr viele Schafe und Ziegen werden nach der Alpung auf Nicht DZ-Betrieben gehalten und müssen auch in dieser Zeit mit den notwendigen Massnahmen geschützt werden.</p> <p>Kommentar zu den Erläuterungen zu Buchstabe b: Es sollen auch einzelbetriebliche Planungen zur Verhütung von Konflikten mit HSH unterstützt werden können, wenn diese für Betriebe erstellt werden, die die klare Absicht haben, mit anerkannten HSH zu arbeiten (jedoch zum Planungszeitpunkt noch nicht über solche anerkannten HSH verfügen). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben klar gezeigt, dass eine solche Planung im Idealfall bereits vor dem erstmaligen Einsetzen von HSH erfolgt. Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden: «Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutzhunde gem. Art. 10d Abs. 4 einsetzen <i>oder einzusetzen zu gedenken</i> und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden.»</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Neben dem Wildtiermanagement braucht es auch für den Herdenschutz zentrale Dienstleistungen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Änderungsantrag: «Das BAFU führt die Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement sowie für den Herdenschutz.»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p style="text-align: center;">b. Förderung von.....</p> <p style="text-align: center;">b. Förderung und Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere.</p> <p>Begründung: Auch im Bereich Herdenschutz sollen die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die zuständigen kantonalen Beratungsstellen mit der Aufbereitung von Fachwissen und gezielter Expertise unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es im Herdenschutz Aufgaben, welche am zielführendsten national wahrgenommen werden (z.B. die Überprüfung von HSH auf ihre Einsatzbereitschaft) sowie solche, die eine schweizweite Koordination erfordern (z.B. die einheitliche Beschilderung der Einsatzgebiete von HSH).</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p> <p>Änderungsantrag:</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>f. die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren und im Herdenschutz;</p> <p>g. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management sowie im Herdenschutz;</p> <p>neuer Buchstabe: die Prüfung und Überwachung von Herdenschutzhunden;</p> <p>neuer Buchstabe: die Koordination von Aktivitäten im Bereich Herdenschutz;</p> <p>Begründung: Die national einheitliche Überprüfung (gemäss den Vorgaben aus der eidgenössischen Jagd- und der eidgenössischen Tierschutzverordnung) von Hunden auf ihre Eignung für den Einsatz im Herdenschutz ist von höchster Bedeutung. Und für anerkannte HSH steht der Bund auf Grund der entsprechenden Motion von Hansjörg Hassler von 2010 in der Pflicht ein Monitoring zu führen – ein solches macht nur schweizweit Sinn.</p> <p>Wenn die Kantone im Herdenschutz künftig mehr Verantwortung übernehmen, so macht eine Koordination von Aktivitäten zwischen den verschiedenen Kantonen und dem Bund umso mehr Sinn. Zudem hat sich insbesondere im Bereich Konfliktmanagement und Unfallverhütung im Zusammenhang mit HSH in der Vergangenheit die Koordination verschiedener Aktivitäten nicht nur zwischen verschiedenen Kantonen sondern auch zwischen verschiedenen Akteuren innerhalb eines Kantons als zielführend erwiesen.</p> <p>Darüber hinaus gehören wie für das Wildtiermanagement auch Forschungsprojekte, die Dokumentation (inklusive dem Führen von Datenbanken) und Vermitteln von Wissen sowie wo gewünscht die Unterstützung und Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz zu den Aufgaben der Stellen und Institutionen nach Absatz 2.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Verein CHWOLF

Abkürzung der Firma / Organisation* CHWOLF

Adresse* Nüburg 1, 8840 Einsiedeln

Kontaktperson* Christina Steiner, Präsidentin

Telefon* 079 203 24 56

E-Mail* c.steiner@chwolf.org

Datum* 01.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb von CHWOLF abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrähmung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Ablehnung	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen:</p> <p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von</u> Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen:</p> <p>f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten</p> <p>g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar:</p> <p>Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Verein Ouessantschafe Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* VOS

Adresse* Schaffhauserstrasse 37, 8461 Oerlingen

Kontaktperson* Georg Mathis

Telefon* 079 423 11 21

E-Mail* gm@penco.ch

Datum* 27. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der VOS dankt dem BAFU für die Möglichkeit, zur vorliegenden Verordnung Stellung nehmen zu können. Der VOS nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten, die seine Mitglieder sowie jene der weiteren Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen. Für die weiteren Punkte verweist der VOS auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Der VOS unterstützt diese vollumfänglich.

Aus Sicht des VOS sind die Schwellenwerte, was die Anzahl Rudel in den Kompartimenten angeht, zu hoch. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Der VOS begrüsst es, dass den Kantonen im Bereich Herdenschutz mehr Verantwortung übertragen werden wird. Es braucht jedoch in zentralen Bereichen, wie etwa die Anerkennung von Herdenschutzhunden, national einheitliche Lösungen. Zudem soll vorhandene Fachkompetenz im Herdenschutz möglichst erhalten und wo gewünscht, den Behörden von Kantonen und Bund auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Weiter ist die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden parallel zur Darstellung auf dem Geoportal den touristischen Destinationen aktiv zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, die durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Der VOS lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben ab.

Die aktuellen geforderten Grundschutzmassnahmen müssen unbedingt beibehalten werden. Laut Vorschlag Bund sollen nur noch Tiere entschädigt werden, die durch zumutbare Schutzmassnahmen geschützt sind. Auch vermisste Tiere oder Tiere in nicht schützbarem Gelände sind zu entschädigen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Bitte auswählen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst bei Weitem überschritten. Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert der VOS eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel vollständig anzurechnen sind.
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der VOS erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der VOS erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Die Schadschwelle ist auf 3 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung soll jegliche Verletzung und nicht nur eine schwere Verletzung zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten. Die Sicherstellung des Lerneffekts darf nach erfolgten Rissen keine Priorität mehr haben.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehn. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören und die einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden.</p> <p>«Nicht zu einem Rudel gehören» ist zu streichen. Wie kann sichergestellt werden, dass es sich um einen Einzelwolf oder einen Wolf aus einem Rudel handelt?</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. mindestens sechs drei Schafe oder Ziegen innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden; oder</p> <p>b. mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide getötet oder schwer verletzt wird.</p> <p>Die Schadschwelle ist auf 3 Schafe oder Ziegen zu senken. In Bezug auf die Schwere der Verletzungen sind Schafe und Ziegen gleich zu behandeln wie Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>3 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen</p> <p>Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufbürden.</p> <p>Schadensbeurteilung auf Weiden, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden: Bei grossen Herden und errichteten Nachtweiden ist bei Tieren, die sich ausserhalb der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen befinden, eine Toleranz von 1% zu gewähren. Diese Tiere sind ebenfalls zu entschädigen, bzw. der Riss ist dem einzelnen Wolf oder Rudel anzurechnen (Schadschwelle).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	d. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung : Regulierung ist bereits bei wiederholter Annäherung angebracht. Kommentar zu den Erläuterungen: Buchstabe a) und b): Die Formulierung ist zu vereinfachen: in unmittelbarer Nähe des Menschen angreift und dabei beisst
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Als Leitkanton ist jener Kanton zu bestimmen, in welchem der Riss stattgefunden hat.
Abs. 6	Bitte auswählen	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des VOS, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden. Kommentar zu den Erläuterungen: Buchstabe b). Streichen und neu formulieren ab ???
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune, ständige Behirtung und Nachtpferche, oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>1. Kommentar zu den Erläuterungen: Höhe für die oberste stromführende Litze: 90 cm (und nicht 105 cm)</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu streichen</p> <p>Solche neue Auflagen für zusätzliche Massnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Alpflächen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>3 Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Ein Laufhof kann auch Grasfläche sein, bei guter Bewirtschaftung erfüllt die Grasfläche alle Voraussetzungen für einen Laufhof und muss ebenfalls als geschützt gelten.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz wird dieser Artikel begrüsst.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u> Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramme» ist nirgends definiert und verwirrlisch – er soll nicht verwendet werden.</p> <p>Zudem soll nebst Prüfung, Haltung und Einsatz auch die Ausbildung von Herdenschutzhunden (HSH) weiterhin durch öffentliche Gelder unterstützt werden: «Der Bund wird die Prüfung, die Haltung, den Einsatz sowie die Ausbildung von Herdenschutzhunden im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprogramme weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen.» Diese finanzielle Unterstützung für die Ausbildung soll nach der erfolgreichen Überprüfung der Einsatzbereitschaft eines HSH erfolgen. So kann dem Anliegen entsprochen werden, den Landwirten mehr Autonomie und Eigenverantwortung bei der Ausbildung von HSH zuzugestehen (wie es insbesondere in den Kantonen Graubünden und Wallis bereits weitgehend gehandhabt wird): weg von einer starken Reglementierung der Ausbildung von HSH hin zu mehr Freiheit auf dem Weg zum einsatzbereiten HSH (freie Rassenwahl, keine Einschränkung mehr der Herkunft der Hunde).</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kommentar zu den Erläuterungen:</p> <p>Folgende Bedingungen sind zu vereinfachen: Die Nutztierherde, zu deren Schutz die Hunde vorgesehen sind, darf sich am Tag und guter Sicht auf einer Weidefläche von max. 20 ha, bei Nacht und Schlechtwetter auf einer Weidefläche von max. 5 ha ausdehnen.</p> <p>Weiter ist zu beachten, dass die Weidefläche von der Anzahl Tiere abhängig ist. Die Fläche ändert sich bei 500 Tieren oder bei 1000 Tieren.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>3 Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; sie prüfen die Hunde frühestens ab einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung zum Herdenschutz. Auf Antrag und Kosten des Kantons kann das BAFU die Prüfung veranlassen. Ein Herdenschutzhund ...</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist zentral, dass schweizweit einheitlich eine national anerkannte Überprüfung von HSH stattfindet und diese überall den gleichen Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wird. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn der Bund diese Überprüfung durchführt oder durch eine mandatierte Institution durchführen lässt</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kommentar zu den Erläuterungen: Auch für Hunde, die aus gesundheitlichen Gründen (auch altershalber) nicht mehr einsatzfähig sind, ist weiterhin eine finanzielle Unterstützung für die Haltung vorzusehen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend. Herden können unplanmässig Ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Kommentar zu den Erläuterungen: Wie z.B. für die Signalisation der offiziellen Wanderwege müssen auch für die Einsatzgebiete von anerkannten HSH schweizweit einheitliche Tafeln zur Anwendung kommen. Es gilt hierfür das vom Bund in Zusammenarbeit mit der BUL entwickelte Signalisationsmaterial zu verwenden. Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen: «Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde schweizweit einheitlich mittels aussagekräftiger der hierfür vom Bund entwickelten Markierungstafeln signalisiert werden. Diese Tafeln sind auf den offiziellen Zugangswegen anzubringen, so dass der Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer, Mountainbiker) vorzeitig über die bald mögliche Begegnung mit Herdenschutzhunden informiert wird. Diese Tafeln sollen nebst der Ankündigung der Präsenz von Hunden auch Anweisungen für die wichtigsten Verhaltensweisen Dritter bei der Begegnung mit den Hunden enthalten. Bei Bedarf können die Kantone die vom BAFU zu diesem Zweck entwickelten Tafeln einsetzen.»</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	<p>Kommentar zu Erläuterungen</p> <p>Förderbeiträge nach dem Wolfsbestand der Vorjahre sind als kritisch zu betrachten. Kantone mit neuen Wolfsrudeln, Einzelwölfen und streunenden Wölfen können keine Förderbeiträge für diese Raubtiere auslösen. Aufteilungsschlüssel??</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Buchstabe a: Planungsarbeiten müssen auch auf nicht LN-Flächen unterstützt werden. Sehr viele Schafe und Ziegen werden nach der Alpung auf Nicht DZ-Betrieben gehalten und müssen auch in dieser Zeit mit den notwendigen Massnahmen geschützt werden.</p> <p>Kommentar zu den Erläuterungen zu Buchstabe b: Es sollen auch einzelbetriebliche Planungen zur Verhütung von Konflikten mit HSH unterstützt werden können, wenn diese für Betriebe erstellt werden, die die klare Absicht haben, mit anerkannten HSH zu arbeiten (jedoch zum Planungszeitpunkt noch nicht über solche anerkannten HSH verfügen). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben klar gezeigt, dass eine solche Planung im Idealfall bereits vor dem erstmaligen Einsetzen von HSH erfolgt. Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden: «Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutz Hunde gem. Art. 10d Abs. 4 einsetzen <i>oder einzusetzen zu gedenken</i> und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden.»</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Jährliche Pauschalbeiträge für die elektrische Verstärkung von Weidezäunen müssen (wie bisher) auch an nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe ausgerichtet werden. Viele Schafe und Ziegen werden ganzjährig auf Nicht DZ-Betrieben gehalten und müssen ganzjährig mit den notwendigen Massnahmen geschützt werden. Oft handelt es sich dabei um kleine Bestände von seltenen, vom Aussterben bedrohte Rassen. Ein Wegfallen der Unterstützungsbeiträge könnte den Erhalt dieser Rassen gefährden.
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Neben dem Wildtiermanagement braucht es auch für den Herdenschutz zentrale Dienstleistungen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Das BAFU führt die Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement sowie für den Herdenschutz.»</p> <p>Begründung: Der Herdenschutz ist für die zuständigen Behörden nach wie vor ein relativ neues Thema, im jeweiligen Gesamtkontext von eher untergeordneter Bedeutung und neue Erkenntnisse wie auch sich ändernde Rahmenbedingungen führen laufend zu Anpassungen bei den Massnahmen und den Empfehlungen. Für einzelne Kantone wird es noch schwieriger sein als bisher für den Bund, hier jeweils auf dem aktuellsten Stand des Wissens zu sein (und die Kantone werden künftig stärker in der Verantwortung stehen). Deshalb ist es wichtig, dass das BAFU auch in Zukunft im Herdenschutz Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen und beiziehen kann für die interkantonale Koordination von Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	<p>b. Förderung von.....</p> <p>b. Förderung und Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere.</p> <p>Begründung: Auch im Bereich Herdenschutz sollen die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die zuständigen kantonalen Beratungsstellen mit der Aufbereitung von Fachwissen und gezielter Expertise unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es im Herdenschutz Aufgaben, welche am zielführendsten national wahrgenommen werden (z.B. die Überprüfung von HSH auf ihre Einsatzbereitschaft) sowie solche, die eine schweizweite Koordination erfordern (z.B. die einheitliche Beschilderung der Einsatzgebiete von HSH).</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p> <p>Änderungsantrag: f. die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren und im Herdenschutz; g. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management sowie im Herdenschutz; neuer Buchstabe: die Prüfung und Überwachung von Herdenschutzhunden; neuer Buchstabe: die Koordination von Aktivitäten im Bereich Herdenschutz;</p> <p>Begründung: Die national einheitliche Überprüfung (gemäss den Vorgaben aus der eidgenössischen Jagd- und der eidgenössischen Tierschutzverordnung) von Hunden auf ihre Eignung für den Einsatz im Herdenschutz ist von höchster Bedeutung. Und für anerkannte HSH steht der Bund auf Grund der entsprechenden Motion von Hansjörg Hassler von 2010 in der Pflicht ein Monitoring zu führen – ein solches macht nur schweizweit Sinn.</p> <p>Wenn die Kantone im Herdenschutz künftig mehr Verantwortung übernehmen, so macht eine Koordination von Aktivitäten zwischen den verschiedenen Kantonen und dem Bund umso mehr Sinn. Zudem hat sich insbesondere im Bereich Konfliktmanagement und Unfallverhütung im Zusammenhang mit HSH in der Vergangenheit die Koordination verschiedener Aktivitäten nicht nur zwischen verschiedenen Kantonen sondern auch zwischen verschiedenen Akteuren innerhalb eines Kantons als zielführend erwiesen.</p> <p>Darüber hinaus gehören wie für das Wildtiermanagement auch Forschungsprojekte, die Dokumentation (inklusive dem Führen von Datenbanken) und Vermitteln von Wissen sowie wo gewünscht die Unterstützung und Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz zu den Aufgaben der Stellen und Institutionen nach Absatz 2.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebens-
räume vor Grossraubtieren

Abkürzung der Firma / Organisation* VSLvGRT

Adresse* Bachstrasse 1, 3931 Lalden

Kontaktperson* Georges Schnydrig

Telefon* 078 736 62 58

E-Mail* georges.schnydrig@evwr.ch

Datum* 30. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grosraubtieren setzt sich seit dem Jahr 2015 für die Interessen der betroffenen Bevölkerung, der Landwirtschaft, der Jagd und dem Tourismus ein und will die Gelegenheit nutzen zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung zu beziehen. Der Verein bedankt sich im speziellen an die Adresse von Bundesrat Albert Rösti für die rasche Umsetzung der Wolfsregulation vom 1. Dezember 2023 bis am 31. Januar 2024. Die Verhinderungstaktik der Umweltschutzverbände, welche beim Bundesstrafgericht mit ihrer Einsprache die Regulation von sieben Wolfsrudeln verhindert haben wird vom Verein aufs Schärfste verurteilt. Zur vorliegenden Jagdverordnung will der Verein die notwendigen Bemerkungen und Forderungen einbringen.

Wir möchten Sie gerne darauf hinweisen, dass der Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren als Dachorganisation, in seiner Stellungnahme auch alle nachfolgenden Sektionen aus den verschiedenen Regionen der Schweiz vertritt.

BE Vereinigung zum Schutz von Wild- und Nutztieren

FR-GE-JU-NE-VD-VSfr Association Romande pour la régulation des grands prédateurs

GR Bündner Verein zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren

SG, GL, AI, AR VWL-OST – Vereinigung zum Schutz der Weidetierhaltung und ländlichem Lebensraum

TI ATsenzaGP - Associazione per la protezione del territorio dai Grandi Predatori

VS Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere

Zentralschweiz VSvGZ - Verein zum Schutz von Jagd-und Nutztieren vor Grossraubtieren in der Zentralschweiz

Aktuelle Situation

Die Wiederansiedlung der Wölfe in der Schweiz führt Teile der Landwirtschaft und der betroffenen Bevölkerung an den Rand ihrer Existenz. Die Auswüchse aus dieser Entwicklung sind verheerend. Durch die Wolfspräsenz werden vermehrt Alpweiden und Alpwiesen nicht mehr bewirtschaftet. Entsprechend wird dem Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und der Biodiversität grosser Schaden zugeführt. Dadurch nehmen die Vergandung und Verbuschung stetig zu und sehr viele wertvolle Kulturlandschaften gehen verloren. Diese Entwicklung führt in Verbindung mit der Unberechenbarkeit von Naturgefahren zu massiven negativen Auswirkungen für viele Seiten- und Alpentäler in der Schweiz. Die Abwanderung aus diesen Regionen und sehr grosse finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Sicherheit der Bevölkerung und der bestehenden Infrastrukturanlagen sind die Folgen aus dieser Entwicklung. Viele geschützte und heimische Nutzierrassen werden von der Bildfläche verschwinden und die traditionelle Landwirtschaft mit all ihren Facetten ist in ihrer Existenz bedroht.

Der Verein begrüsst deshalb ausdrücklich das bereits in Kraft gesetzte Jagdgesetz, welches die Weichen in die richtige Richtung gesetzt hat. Die aktuell veröffentlichten Zahlen der KORA in Bezug auf die Anzahl Wolfsrudel in der Schweiz verdeutlichen, dass sehr dringender Handlungsbedarf besteht. Zusätzlich zur proaktiven Regulierung auf der Basis des Jagdgesetzes müssen weitere Elemente in die Jagdverordnung aufgenommen werden. Die jetzt vorliegende Jagdverordnung muss Fehlentwicklungen und Falscheinschätzungen der letzten Jahren korrigieren. Dabei stehen für den Verein die Wahrung der Sicherheit der Bevölkerung und die Anliegen der Landwirtschaft an erster Stelle.

Es muss auch klar erwähnt werden, dass die durch die Wolfspräsenz verursachten Sekundärschäden in der vorliegenden Verordnung nicht oder sehr stiefmütterlich behandelt werden. Der Verein fordert Sie auf, diese Sekundärschäden aufzunehmen und an die Nutztierhalter zu entschädigen. Alle grossraubtierabweisenden Herdenschutzmassnahmen, wie der technische Herdenschutz, Herdenschutzhunde, Behirtung und weitere Massnahmen betrachtet der Verein als ausschliessliche Notfallmassnahmen in Krisenzeiten. Nutztierhalter sind nach Überwindung dieser Krise angehalten, ihre Nutztiere im Sinne der traditionellen landwirtschaftlichen Praxis zu halten. Dem Bundesrat muss bewusst werden, dass die Sorgen und Ängste in der Bevölkerung ständig wachsen und die Einschränkungen für viele Freizeit- und touristische Aktivitäten weiter zunehmen.

Blick auf Europa

Der Verein verfolgt auch sehr aktiv die gesamte Entwicklung der Wolfspopulation in Europa und versteht deshalb den Erhaltungszustand und die Anzahl Rudel in den verschiedenen europäischen Staaten in einem grösseren Zusammenhang.

Beim günstigen Erhaltungszustand beruft sich der Verein auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. *(Die Europäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.)*

Gemäß dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten:

Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000km².

Bei dieser durchschnittlichen Wolfsrudeldichte von 1 Wolfsrudel pro 11'000km² ergibt sich im Betrachtungsgebiet eine Gesamtpopulation von 527 Rudeln.

Bei 2 reproduktionsfähigen Wölfen pro Rudel ergibt das eine Gesamtzahl von 1'054 reproduktionsfähigen Individuen. Dadurch ist sichergestellt, dass bei 527 Rudeln zuzüglich erwachsener Paare und Einzeltieren mindestens 2'500 erwachsene Wölfe im Betrachtungsgebiet leben.

Damit ist der „Günstige Erhaltungszustand“ laut der zugrundeliegenden und oben angeführten europäischen Studie aus dem Jahr 2017 erfüllt.

Für die Schweiz ergibt die Auswertung der Studie somit 4 Wolfsrudel.

In diesem Zusammenhang beziehen wir uns auch auf die Aussagen von Rechtsprofessor Herr Roland Norer von der Universität Luzern. Dieser hält fest, dass sich die jetzt festgelegte Zahl der Anzahl Rudel in der Schweiz auf einer wildbiologischen Studie einer Arbeitsgruppe der Alpenschutzkonvention aus dem Jahre 2016 beruft. Interessanterweise ist diese Studie bisher die einzige zu diesem Thema.

Es lohnt sich auch die Entwicklung der Debatte rund um die Herabstufung des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ auf der europäischen politischen Bühne zu verfolgen. Sollte dieser Schutzstatus in den nächsten Jahren herabgesetzt werden, besteht die Gefahr, dass eine jetzt allenfalls „zahnlose“ JSV sehr rasch von der Aktualität überholt wäre.

Ausgangslage – Teilrevision JSV und Rolle des Bundes

Nach der im Jahre 2019 erfolgten Teilrevision des Jagdgesetzes (JSG), welche am 27. September 2020 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt wurde, haben sich die Probleme im Zusammenhang mit der exponentiell steigenden Wolfspopulation stetig verschärft. Gegen das vom Bundesparlament im Dezember 2022 revidierte Jagdgesetz wurde kein Referendum ergriffen. Der Bundesrat hat dann die Änderung des Jagdgesetzes am 1. November 2023 befristet in Kraft gesetzt. Damit konnten die Kantone im vergangenen Dezember 2023 und im Januar 2024 erstmals präventiv in die Wolfspopulation eingreifen.

In der jetzt laufenden Vernehmlassung zur Teilrevision der JSV, sollen sämtliche geänderten Bestimmungen des revidierten JSG umgesetzt werden. Die Vernehmlassung bietet dem Bund eine grosse Chance, sich für das Wohl der Bevölkerung sowie namentlich für die Interessen der Landwirtschaft, der Biodiversität sowie des Tourismus einzusetzen. Dem Bund kommt beim Schutz der Bevölkerung und des Eigentums vor dem Wolf, namentlich bei den im JSG vorgesehenen Regulierungsmöglichkeiten sowie bei der Verhütung von Wildschäden, eine zentrale Bedeutung zu.

Wir ersuchen Sie daher dringend, unsere nachfolgenden, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) und dem Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (SAV) erarbeiteten Punkte bzw. Forderungen in die JGV aufzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl an zentralen Anliegen der Bevölkerung in den Wolfsgebieten, welche von der stetig steigenden Wolfspräsenz in der Berufsausübung, im Eigentum sowie im psychischen Wohlbefinden massiv beeinträchtigt wird.

Der Verein hat vorausschauend ein Rechtsgutachten zu verschiedenen Fragen in Auftrag gegeben, um für das aktuelle Vernehmlassungsverfahren gerüstet zu sein. Das Gutachten, welches die Rechtskonformität unsere Forderungen bestätigt, lassen wir Ihnen in der Beilage zukommen.

Forderungen für das Vernehmlassungsverfahren

1. Überarbeitung des Schadensbegriffes

Der im JSG an mehreren Stellen verwendete Schadensbegriff¹ ist gemäss dem heutigen Konzept der JSV und auch nach den revidierten JSV-Bestimmungen eng an eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt. Davon ist wegzukommen, zumal in Art. 9 Ziff. 1 der Berner Konvention von der «Verhütung ernster Schäden» unter anderem an Viehbeständen oder Eigentum die Rede ist. Der Ausdruck «ernster Schaden» lässt somit Raum für unterschiedliche, konventionskonforme Interpretationen. Die Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung kann sich namentlich nicht nur auf eine bestimmte Anzahl an erfolgten Nutztierissen beziehen, sondern sich auch nach der Regelmässigkeit der Angriffe auf geschützte Nutztiere bestimmen, und damit verbundene wesentliche Beweidungerschwernisse bis hin zur Aufgabe der Alpwirtschaft umfassen. Ebenso können die negativen psychischen Folgen, welche die Wolfsbedrohung für Nutztierhalter zur Folge haben, als ernster Schaden qualifiziert werden. Mit anderen Worten: Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr nur an ein gerissenes bzw. eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist beispielsweise bereits in einem Angriff auf Nutztiere zu erblicken, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten oder nicht zumutbar schützbaeren Situationen gesömmert werden.

Wir fordern Sie hiermit auf, sich für einen geänderten, weiten Schadensbegriff auf Verordnungsebene einzusetzen. Der künftige Schadensbegriff soll sich nicht mehr einzig auf gerissene Nutztiere beziehen, sondern sämtliche negativen Folgen umfassen, die mit Wolfsangriffen verbunden sind, wie psychische Folgen, Aufwendungen infolge Wolfsangriffen, alle Sekundärschäden, Verlust des Eigentums, Beweidungerschwernisse etc.

2. Verteidigungsschuss nach dem Vorbild Frankreichs

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Ein Verteidigungsschuss gegen den angreifenden Wolf soll von einer dafür bestimmten und ermächtigten Person oder Personengruppe zeitlich unmittelbar bei einem Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde möglichst an dieser Herde durchgeführt werden. Insbesondere bei Wolfsangriffen auf Nutztiere, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten, oder in nicht zumutbar schützbaeren Situationen gehalten werden, darf – unabhängig davon, ob es zu einem Riss² gekommen ist oder nicht – nicht zugewartet werden. Vielmehr ist sofort ein Abschuss des Einzelwolfes oder eine reaktive Regulierung des jeweiligen Wolfsrudels einzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass die Wolfsabschüsse im direkten Zusammenhang mit Angriffen und Schäden auf die Nutztiere stehen.

Die Ermöglichung von Abschüssen an der Herde mit möglichst wenigen restriktiven Vorbedingungen ist von entscheidender Bedeutung, um einen Lerneffekt bei Wölfen zu bewirken. Verteidigungsschüsse berücksichtigen zudem den sozialen Charakter der Wölfe, die in Rudeln leben, zumal die erwachsenen Wölfe ihren Jungwölfen das entsprechende Verhalten bei Annäherung an eine Nutztierherde beibringen.

Das geltende JSG lässt die Implementierung des Verteidigungsschusses zu.³ Auf Verordnungsebene kann der Schadensbegriff entsprechend konkretisiert bzw. vom Rissereignis entkoppelt sowie die Zustimmung des Bundesamts bei der Regulierung von Rudeln in Verteidigungssituationen vermutet werden. Vorbild für die Praktikabilität des Verteidigungsschusses ist Frankreich, welches wie die Schweiz Mitglied der Berner Konvention ist und keinen Vorbehalt zum Wolfsschutz nach Anhang II der streng geschützten Tierarten angebracht hat, und von dieser Möglichkeit bereits seit längerem Gebrauch macht. Aufgrund der Verteidigungsschuss-Methode konnte in Frankreich die Anzahl Risse pro Jahr trotz Wachstums der Wolfspopulation stabilisiert werden.⁴

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Motion von Hassler Hansjörg aus dem Jahre 2010 verweisen, welcher den Abschuss analog Frankreich in einer Motion forderte. In der damaligen Antwort des Bundesrates heisst es zu dieser Motion:

„Damit ein pragmatisches Vorgehen wie in Frankreich möglich ist, braucht es die nötigen rechtlichen Grundlagen. Eine Anpassung in diesem Sinne ist im Rahmen der laufenden Revision der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) vorgesehen. Nach einer entsprechenden Änderung der JSV ist eine Anpassung der nationalen Konzepte mit Managementinstrumenten wie "tir de prélèvement“

und "tir de défense" durchaus denkbar, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind"

Wir fordern Sie deshalb auf, sich für die Einführung des Verteidigungsschusses auf Verordnungsebene einzusetzen.

3. Nulltoleranz im Siedlungsgebiet

Art. 7a JSG lässt proaktive Bestandsregulierungen unter anderem unter der Voraussetzung zu, dass sie erforderlich sind, um das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Eine Gefährdung im Sinne von Art. 7a Abs. 2 lit. b JSG muss damit erstens noch nicht eingetreten sein und zweitens muss die (zu verhindernde) Gefährdung weniger stark sein als die für eine reaktive Regulierung vorausgesetzte «erheblich Gefährdung».

Damit muss eine präventive Bestandsregulierung grundsätzlich bereits dann zulässig sein, wenn der Wolf in der Nähe von Menschen auftaucht, selbst wenn er sich dabei nicht offenkundig problematisch verhält. Eine Gefährdungssituation tritt dabei unabhängig davon ein, ob es sich um ein eigentliches, ganzjährig bewohntes Siedlungsgebiet oder lediglich um einzelne Häuser bzw. Höfe handelt. Sobald der Wolf an einem Ort auftaucht, an welchem eine Person sich regelmässig (nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) in einem Gebäude aufhält oder an welchem Nutz- oder Haustiere (ebenfalls nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) gehalten werden, liegt eine Gefährdung von Menschen vor. Mildere, ebenso effektive Massnahmen zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen in solchen Gebieten bestehen grundsätzlich nicht, da solche Grundrechten entgegenstehen würden. So können Menschen in solchen Gebieten beispielsweise nicht dazu verpflichtet werden, sich nur gruppenweise fortzubewegen oder es kann keine nächtliche Ausgangssperre verhängt werden.

Wir fordern Sie deshalb auf, sich dafür einzusetzen, dass in Art. 4b revJSV sowie Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festgehalten wird⁵: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.

4. Einführung von Weideschutzgebieten

Die Einführung von sogenannten Weideschutzgebieten hat zum Ziel, die Ausbreitung von Raubtieren in bestimmten Weideflächen zu kontrollieren und zu steuern. Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in Betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich ist, dies gilt für die Sömmerungsgebiete wie auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im LN Gebiet und damit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Berner Konvention wo keine andere befriedigende Lösung denkbar ist.

Grundsätzlich ist die Einführung von Zonierungen denkbar, in welchen das Interesse an der Erhaltung von Wölfen im Vergleich zu menschlichen Interessen als geringer gewichtet wird. Es können damit Weideschutzgebiete ausgewiesen werden, für welche präventiv klargestellt wird, dass in ihnen keine Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden können und Einzelentnahme- und Bestandsregulierungen schneller zulässig sind. Nach dem Vorbild einiger skandinavischer Länder, in denen die Regierungen jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Wölfen zum Abschuss freigeben. In Bayern wird etwa die Tötung oder Verletzung von Nutztieren in nicht schützbaaren Weidegebieten als unverhältnismässig grosser finanzieller und

¹ Vgl. namentlich in Art. 7a Abs. 2 lit. b, Art. 12 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 4^{bis} JSG.

² Der Schadensbegriff ist nicht zwingend an einen Riss bzw. eine bestimmte Anzahl an Rissen zu knüpfen; vgl. hierzu Ziff. 1 hiavor.

³ Vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG; vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrats vom 18. August 2010 zur Motion 10.3605.

⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang BauernZeitung vom 26. Oktober 2022, «Bündner wollen «Verteidigungsabschüsse» nach französischem Vorbild».

⁵ Vgl. auch Art. 9b Abs. 3 revJSV, welcher indes auch entsprechend umzuformulieren ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

emotionaler Schaden und grosser Schaden für die Akzeptanz von Wölfen qualifiziert, weshalb bei Wiederholungsgefahr mit Entnahme vorgegangen werden kann.

Wir fordern Sie damit auf, sich für die Errichtung von Weideschutzgebieten einzusetzen. Diese Forderung erfolgt optimalerweise in Zusammenhang mit Art. 10c revJSV (zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung), sind doch die Kantone gemäss dem Erläuternden Bericht zur revJSV vom 1. Februar 2025 dazu aufgefordert, sich explizit zu Art. 10c revJSV zu äussern.

B. Fazit

Abschliessend erlauben wir uns nochmals auf die zentrale Rolle des Bundes bei der Teilnahme im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zur revidierten JSV hinzuweisen. Es erweist sich für die von der steigenden Wolfspräsenz bedrohte Bevölkerung, insbesondere für die Landwirte und Nutztierhalter, sowie für die öffentlichen Interessen der Biodiversität, des Erhalts der Alp- und Weidewirtschaft, der Offenhaltung der Landschaft und des Tourismus von eminent wichtiger Bedeutung, dass der Bund im Sinne der vorstehenden – nicht abschliessenden – Argumente, die Ausgestaltung der JSV vornimmt.

Beilage: – Rechtsgutachten über neue Möglichkeiten zur Kontrolle und Eindämmung des Wolfes gemäss revJSG, von Dr. iur. Livio Bundi, Bratschi AG.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen des Vereins sind:

- **Die Festlegung der Anzahl Rudel in der Schweiz.** Es ist die europäische Studie aus dem Jahr 2017 beizuziehen, (Beissinger & Mc Cullough 2002, Morris & Doak 2002) welche einen gesamteuropäischen Wolfsbestand berechnet hat. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den günstigen Erhaltungszustand ein Rudel auf 11'000km. Für die Schweiz bedeutet dies 4 Wolfsrudel.
- **Die Überarbeitung der Schadschwellen.** Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr an ein gerissenes bzw. bestimmte Anzahl gerissene Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist bereits in einem Angriff auf Nutztiere in schützbaeren oder nicht zumutbar schützbaeren Situationen festzulegen.
- **Den Verteidigungsabschuss einführen.** Nach dem Vorbild Frankreich ist in der JSV der Verteidigungsabschuss einzuführen. Die Motion von Hansjörg Hassler aus dem Jahr 2010 kann jetzt umgesetzt werden. Die Antwort des Bundesrat hat seinerzeit eine solche Massnahme bei der Überarbeitung der nächsten Jagdgesetzesverordnung als durchaus denkbar eingestuft. Und diese Überarbeitung findet aktuell statt.
- **Die Nulltoleranz im Siedlungsgebiet.** Wir fordern Sie auf in Art. 4b rev. JSV sowie in Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festzuhalten: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.
- **Die Einführung von Weideschutzgebieten.** Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich sind.

- **Die proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss sicherstellen, dass die Schwelle der festgelegten Anzahl Wölfe in der Schweiz in jedem Fall nicht überschritten wird. Das immaterielle UNESCO-Kulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Die Herdenschutzhunde sichern.** Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, damit die Zulassung weiterer Rassen vereinfacht werden, bei der Anpassung der EBÜ die Hunde nicht mehr einzeln geprüft werden müssen und die Prüfsituationen der Realität angepasst wird. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu schützen, dabei ist sehr zentral, dass die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz in der JSV festgeschrieben werden.
- **Die Biberregulation ist absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufbürden geht nicht.
- **Die regulatorischen Behinderungen sind herab zu setzen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der Verein die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anzahl in der Schweiz zu lebenden Wölfe sind im gesamteuropäischen Kontext zu überprüfen. Eine europäische Studie aus dem Jahr 2017 definiert ein Rudel auf 11'000km². Dies ergibt für die Schweiz total 4 Rudel. Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind weit jenseits dieser Berechnungen. Das tragbare Mass für die betroffene Landwirtschaft und die Bevölkerung ist längst bei Weitem überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist deshalb zwingend notwendig. Dazu gehört auch die Regulierung direkt am Bau. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Es kann bei der Beurteilung keinen Unterschied zwischen zumutbaren Herdenschutzmassnahmen und nicht zumutbar schützbaeren Situationen gemacht werden. Alle Massnahmen der Betriebe, dazu gehört auch die Haltung und Bewirtschaftung der Herdenschutzhunde, müssen ganzjährlich auch bei Frühjahrs- und Herbstweiden betrachtet und entsprechend entschädigt werden. Alle Vorgaben in Art. 4b dürfen die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. A. Zif. 3. Die behördlich angeordneten Abschüsse ,sowie die gewilderten Wölfe sind zu ergänzen mit den Anzahl Wölfen, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden.</p> <p>Zu Bst. B. Zif. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Masnahmen des Herdenschutzes kollidieren sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Matereial für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen. Die Höhe der Schutzzäune ist verbindlich auf die bisher 90 cm Höhe mit 4 Litzen in der JSV fest zu schreiben.</p> <p>Gleichzeitig ist bei Bst. B Zif. 1 nachzuführen, dass zusätzlich zu den zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch die nicht zumutbar schützbaaren Weidegebiete gemäss den kantonalen landwirtschaftlichen Betriebsberatungen in die Begründung aufgenommen werden</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhuferen durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung allenfalls theoretisch möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert der Verein eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d: d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere wird es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnimmt, ohne die Rudelbildung abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Anrechnung sind die Anzahl Wölfe, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden, neu aufzunehmen und entsprechend dazu zu zählen.
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anrorderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt. Dem administrativen Aufwand muss auch in diesem Bereich seine Grenzen gesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Verein lehnt die Definition der festgelegten Schadschwellen ab. Der Verein fordert die Abkehr dieser Schadensschwellen und die Einführung des Begriffes, «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» Dabei ist der Angriff auf einer geschützten Situation dem Angriff auf einer nicht zumutbar schützba- ren Situation gleich zu setzen. Dazu gehört auch die Anrechnung aller ver- letzen und vermissten Nutztiere.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Nutztiere in mit Herdenschutzhunden HSH, in anderen ge- schützten Situationen oder auch in nicht zumutbar schützba- ren Situationen gehalten werden und es dennoch zu einem Angriff mit oder ohne Schäden kommt, ist nicht auf das Eintreten von weiteren Schäden zu warten. Es gilt sofort zu intervenieren. Dies bedeutet, in geschützten und in nicht zumutbar schützba- ren Situa- tionen ist nach dem ersten Angriff sofort, d.h. ab dem gleichen Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angrei- fenden Wölfe an der entsprechenden Nutztierherde vorzusehen. Diese Regulierung soll nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschuss neu eingeführt und durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Nutztie- ren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss unabhängig der Situation jede erfolgte Verletzung oder Flucht der Nutztiere durch die Wolfspräsenz, zur Abschussbewilli- gung führen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss je- derzeit ermöglicht werden. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jung- tiere im laufenden oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Grossraubtieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist nach Erfahrungen der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Deshalb fordern wir ein Betrag von 50'000 Fr. pro Rudel.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die im Text geschriebenen «...pflegebedürftigen Tiere...» sind als «...pflegebedürftige Nutztiere....» zu bezeichnen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsstory. Grundsätzlich lehnt der Verein die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohen ist durch das BAZL ausreichend geregelt und hier muss sich das BAFU heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, weil bei einer hier absehbaren Überregulierung es am Schluss

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitzle oder die «reine Leere» der Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für alle Nutzer und speziell für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Die Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere von Wölfen in keinsten Weise. d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Verein hält fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher kein besonderer Schutz dieser Tierart gerechtfertigt ist. Aus Sicht des Vereins ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind in der JSV die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Bestände an Wölfen sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dieser Artikel ist in seiner Gesamtheit neu zu beurteilen und zu bearbeiten. Dabei gilt es einerseits die definierten Schadschwellen bei Nutztieren neu als «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» festzulegen und andererseits ist bei der Beurteilung von Gefährdung des Menschen eine klare Linie durch zu ziehen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadenstiftende Wolfspaare vorzusehen. Zudem ist der Begriff «erheblicher Schaden» juristisch nicht definierbar und deshalb zu streichen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Wie bereits festgehalten ist die Schadensgrenze der Anzahl gerissenen Nutztiere durch den Begriff «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» zu ersetzen. Bei Nutztieren der Pferde- und Rindergattung reichen unabhängig der jeweiligen Situation leichte Verletzungen oder die Flucht vor Wölfen für ein rasches Handeln.</p> <p>Die gerissenen, verletzten und vermissten Nutztiere sind auch auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten anzurechnen.</p> <p>Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist umgehend und solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht, am Ort der Nutztierschäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen</p> <p>Dieser Punkt ist wie folgt zu ergänzen: Schaden an Nutztieren auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten werden ebenfalls angerechnet.</p> <p>Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Nutztiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, bevor sie gerissen werden, noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden.</p> <p>Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Nutztierhalter und der Nutztierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: Eine Gefährdung des Menschen liegt insbesondere vor, wo sich Wölfe in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung aufhalten, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an welchem Haus- oder Nutztiere gehalten werden.</p> <p>Wir fordern Sie auf, diesen Begriff im Abs. 4 aufzunehmen.</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift; c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen und da ist die Einschränkung "ganzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen und daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden ist oft eine Frage des Tiergewichtes und daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger, als für Rindvieh. Die Art der Befestigung des Laufhofes hat absolut keinen Zusammenhang mit dem Herdenschutz. Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund vermutlich tot und der Mensch in Gefahr. Dieser Wolf ist in jedem Fall zu eliminieren. Die Formulierung muss vereinfacht werden in dem das "beißen" gestrichen wird.</p> <p>d.wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark von Menschen genutzten Anlagen aufhält, oder</p> <p>Ist bei dieser Definition davon auszugehen, dass sich die Wölfe nur während dem Tag in oder an Siedlungen aufhalten? Was ist während der Nacht (im Winter ist es ab 17.00 Uhr dunkel) Sind dann die Wölfe nicht aktiv oder steht das gesellschaftliche Leben während dieser Zeit still? Forderung: Streichung «tagsüber» und «ganzjährig»</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, ist es angebracht, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Die Kantone sind anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen und bestimmen untereinander den Leitkanton.</p>
Abs. 6	Ablehnung	<p>Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Dies gilt auch für die Abschussbewilligung auf den nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten. Zahlreiche Wölfe konnten so in der</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordert der Verein, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Unter Berücksichtigung der unter Art. 9b Abs. 4 eingebrachten Anträgen
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Das landwirtschaftliche Kulturland ist generell zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechens stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen alle-Sekundärschäden durch Gänsegeier, andere Aasfresser sowie Wildschweine: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>d. neu. Sekundärschäden wie Verlust der Fruchtbarkeit bei allen Gattungen der Nutztiere, Abnahme oder Ausfall der Milchproduktion etc. sind ebenfalls an die Nutztierhalter zu entschädigen.</p> <p>In Gebieten wo die Wildschweine, Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich und damit werden die Tierverluste den Nutztierhaltern nicht entschädigt. Die Vorgabe, die Entschädigung nur gegen das Vorweisen der Kadaver zu koppeln, ist nicht haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, aber auch diese Ansätze sind auf 80% zu erhöhen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht zumutbar schützbar Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Nutztiere durch den Wolf getötet verletzt oder vermisst werden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Nutztiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Grossraubtiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Nutztiere die infolge der Angriffe verunfallen oder vermisst werden zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie von den Wölfen oder anderen Wildtieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht zumutbar schützbar Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Nutztiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Definition der Zumutbarkeit beim Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen sind auch die topografischen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Alpenkantonen mehr als 60% der Alpen nicht schützbar sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Pflicht der Kantone die Nutztierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren wird begrüsst. Es muss auch klar bestimmt werden, welche Dienststelle oder welches Amt für diese Information zuständig ist.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdreifachen. Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch. Abs. 3 neu. Die von den Kantonen erarbeiteten Betriebs- und Herdenschutzkonzepte, welche die nicht zumutbar schützbar Alpen und Weidegebiete definieren, gelten als verbindlich. Das BAFU muss diese Konzepte validieren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zum Art. 10c ist generell folgendes zu anzumerken. Es bietet sich in diesem Art. die Möglichkeit alle nicht zumutbar schützba- ren Alpen und Weidegebiete als Weideschutzgebiete und damit als Vorranggebiete ge- genüber Grossraubtieren zu definieren.</p> <p>Wir laden Sie deshalb ein diesen Abschnitt neu im Art. 10c aufzu- nehmen.</p> <p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhund- e nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Diese 90cm Höhe ist in der Verordnung auch fest zu schreiben.</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Uebernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmass- nahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so be- rücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht zumutbar schützba- ren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirt- schaftern nicht zugemutet werden.</p> <p>Anmerkung: die einzig funktionierende Notfallmassnahme ist die Abalpung.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) haben müssen ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es fehlen pragmatische Vorschläge, wie die aktuelle Situation (Monopol Agridea, fehlende Hunde etc.) konkret angegangen und verbessert werden. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen der Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und Schlechtwetter und die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind praxisfremd und inakzeptabel. Der Verein lehnt diese zusätzlich Schikane in aller Deutlichkeit ab. Dies würde bedeuten, dass jede Alpe zusätzlich zum bereits umgesetzten Herdenschutz auch noch einen Nachtfährich erstellen müsste.</p> <p>Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p> <p>Das System der Prüfungen EBÜ ist zu hinterfragen. Die HSH nur einzeln zu prüfen ist fragwürdig, da die HSH nicht einzeln gehalten werden dürfen (Tierschutz) und die HSH sich bei der Schutzarbeit koordinieren müssen.</p> <p>Die in den letzten Jahren stetig zunehmende Konfliktsituation zwischen den Herdenschutzhunden und allen Nutzern im Siedlungsgebiet un den verschiedensten Alp- und Tourismuswegen ist in der gesamten Beurteilung des HSH in keiner Weise bearbeitet. Wer und wie definiert sich z.B «kein übermässiges Aggressionsverhalten gegen den Menschen»? Heute wird ein HSH, der sich während der Prüfung weigert, an den Figuranten vorbeizugehen, indem er sie weiträumig umgeht und keine Anzeichen von Aggressivität zeitgt, als nicht bestanden angesehen. Eine Praxis, welche der Verein für unverständlich hält.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Einzelprüfung: Herdenschutzhunde agieren immer zu zweit oder mehr. Das Verhalten des Hundes im Team entspricht nicht dem Verhalten als Einzeltier. Verhalten können sich ändern und beeinflussen den Hund im Bezug auf Verhalten gegenüber der Herde aber auch gegenüber dem Menschen.</p> <p>Buchstabe B: die Prüfung hat auch im Zaun statt zu finden. Der Hund muss im Team geprüft werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend. Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Websites der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Websites der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Ablehnung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und verursachen daher für die Nutztierhalter sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch Nutztierhalter unterstützen, welche Nutztiere verlieren, wenn ein Einzelwolf wütet und nicht nur infolge eines Rudels. Es gibt in diesem Punkt kein «kann» sondern der Bund «muss» diese Unterstützung leisten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher muss auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 70% maximal 30% Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 70% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h		Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12		Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Ablehnung	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird weiter massiv aufgebläht und verursacht weitere sehr grosse Kosten. Deshalb lehnt der Verein die Aufblähung des Appartes generell ab und stellt auch die Unabhängigkeit der verschiedenen Organisationen in Frage. Die Arbeit von Agridea betreffend Beratung muss zwingend aus dem Umweltbudget bezahlt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Wie unter insgesamt erwähnt lehnt der Verein die Aufblähung mit dem Beizug weiterer Institutionen ab. Nur eine verschärfte und gezielte Regulation kann das Problem der Wolfspopulation eindämmen. Dazu braucht es nicht weitere tausende theoretische Datenbanken und Statistiken.
Abs. 3	Ablehnung	Der Verein stellt sich die Frage welchen Nutzen geführte Statistiken nach sich ziehen, wenn bereits heute mehr und mehr Nutztierhalter die Risse gar nicht mehr melden und als Konsequenz der verfehlten Grossraubtierpolitik ihre Betriebe aufgeben. Spätestens bei weiter zunehmenden Konflikten mit den Freizeit- und touristischen Aktivitäten wird dann vielleicht endlich gehandelt. Für viele landwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen kommt dieses Handeln dann leider zu spät.
Anhang 3		Die fünf Wolfsregionen der Schweiz
Insgesamt	Ablehnung	Wie eingangs erwähnt bezieht sich der Verein beim günstigen Erhaltungszustand auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. (Die Europäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.) Gemäß dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten: Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000km ² . Diese für ganz Europa berechnete Studie ergibt demnach für die Schweiz 4 Wolfsrudel.
Anhang 4		Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Verein Wildtierschutz Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* WTSS

Adresse* Kantonsstrasse 29, 7205 Zizers

Kontaktperson* Babst

Telefon* 081 525 41 35

E-Mail* info@wildtierschutz.com

Datum* 5. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung

Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen. Das Jagd- und Schutzgesetz (JSG) regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und Schadensverminderung bei einheimischen Säugetieren und Vögeln. Die JSV muss diesen Grundsätzen folgen. Obwohl die aktuelle Revision der JSV einen positiven Aspekt durch die Einführung von Wildtierkorridoren bietet, konzentriert sie sich überwiegend auf jagdbare Arten und vernachlässigt dringend notwendige Schutzmaßnahmen für Arten wie Feldhase, Schneehuhn und Birkhahn. Detaillierte Regelungen betreffen vor allem Eingriffe gegen geschützte Tiere, was zu einer einseitigen Ausrichtung führt. Besonders problematisch ist die Aufnahme des Bibers in die Abschussregelungen ohne gesetzlichen Auftrag.

Ziel muss die Koexistenz mit geschützten Tieren, nicht deren Abschuss sein

Die Verordnung bleibt beim Wolf stark auf Abschüsse fokussiert und berücksichtigt weder seine ökologische Rolle noch das Ziel der Koexistenz mit der Landwirtschaft. Die detaillierten Bestimmungen zur Bekämpfung des Wolfs widersprechen der Notwendigkeit einer ausgewogenen und wissenschaftlich fundierten Herangehensweise.

Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf – nicht mehr Verwirrung schaffen.

Die Ereignisse der letzten Regulierungsperiode haben gezeigt, dass die aktuelle Verordnung problematisch ist und zu wahllosen Abschüssen führt. Viele Begriffe sind unbestimmt und führen zu Beschwerdeverfahren. Verbesserungen in der neuen Version sind vorhanden, aber viele Fragen bleiben offen. Die Verordnung muss für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf sorgen und die rechtlich fragwürdigen Praktiken der vergangenen Regulierungssaison verhindern.

Beim Biber sind auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über notwendige Massnahmen hinaus und führen quasi zu einer neuen Form von Einzelabschüssen ohne erheblichen Schaden. Dies ist unhaltbar und widerspricht dem Volkswillen sowie der Gesetzesrevision von 2022.

Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Bedrohte und potenziell gefährdete Arten sollten nicht mehr gejagt werden. Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere und sollte endlich durch Alternativen ersetzt werden.

Details

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und

gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 -	4 Wölfe -	255 Risse	(63.7 Risse / Wolf)
2009 -	10 Wölfe -	382 Risse	(38.2 Risse / Wolf)
2018 -	50 Wölfe -	525 Risse	(10.5 Risse / Wolf)
2020 -	120 Wölfe -	922 Risse	(7.7 Risse / Wolf)
2022 -	230 Wölfe -	1789 Risse	(7.8 Risse / Wolf)
2023 -	300 Wölfe -	1051 Risse	(3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder

mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützenswert» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützenswerten» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützenswert» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützenswert“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.
- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
---------------------	-----------

Grundsätzliche Überarbeitung notwendig

Die Änderungen der JSV gehen über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und gefährden das konfliktarme Zusammenleben von Menschen, Nutztieren, Wölfen und Bibern. Die Verordnung darf so

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

nicht umgesetzt werden und muss umfassend überarbeitet werden, um die Balance zwischen Schutz und Nutzung zu gewährleisten.
Positive Ansätze wie Wildtierkorridore und Schutzgebiete sollten beibehalten und ausgebaut werden, während problematische Regelungen, insbesondere bei der Wolfs- und Biberregulierung, dringend korrigiert werden müssen.
Es ist für uns unverständlich, dass sämtliche Anzeichen der Natur konsequent ignoriert werden und hauptsächlich auf wirtschaftliche und persönliche Interessen geschaut wird. Koexistenz heisst auch, dass wir uns zum Schutz der Tiere und ihren Lebensraum zurücknehmen müssen und ihnen den nötigen Raum schaffen, anstatt alles regulieren zu wollen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind länger-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		fristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrähmung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 2</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
---------------	-------------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von Herdenschutzhunden</u> ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* VCS

Adresse* Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson* Edward Weber

Telefon* 031 328 58 66

E-Mail* edward.weber@verkehrsclub.ch

Datum* 03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnt@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beschränken uns bei unserer Stellungnahme auf denjenigen Aspekt, welcher den Verkehr betrifft: Die Wildtierpassagen. Unser Hauptanliegen ist folgendes:

Verringerung der Auswirkungen von Straßen auf Wildtiere

Hintergrund:

Strasseninfrastrukturen fragmentieren das Territorium von Wildtieren und schränken ihre Bewegungsfreiheit und ihre Möglichkeiten ein, sich zu ernähren, zu vermehren oder neue Gebiete zu besiedeln. Dadurch werden Tierpopulationen geschwächt, die bereits durch andere Bedrohungen (intensive Landwirtschaft, Urbanisierung, Störungen durch Freizeitaktivitäten usw.) beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus ist der Verkehr für den Tod vieler Wildtiere bei Unfällen verantwortlich. Jede Stunde stirbt ein Reh, das auf unseren Straßen überfahren wird. Jährlich werden etwa 20 000 Unfälle mit Wildtieren gemeldet, wobei die Dunkelziffer wahrscheinlich noch höher liegt.

Was die menschliche Sicherheit betrifft, so werden jedes Jahr etwa 100 Menschen durch Zusammenstöße mit Tieren verletzt. Die Schäden an Fahrzeugen belaufen sich auf über 25 Millionen Franken.

Nach den Grundsätzen der Verantwortung und der Vorsorge müssen rasch wichtige Massnahmen ergriffen werden, um einerseits die Auswirkungen der Fragmentierung der Lebensräume zu mindern und andererseits die Tötung oder Verletzung von Tieren zu vermeiden.

Zu ergreifende Massnahmen:

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit, insbesondere in den Nachtstunden sowie in der Morgen- und Abenddämmerung, kann bereits dazu beitragen, Straßenverkehrsunfälle mit Wildtieren zu begrenzen. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit können darüber hinaus auch andere Umweltbelastungen wie Lärm oder der Ausstoß von Luftschadstoffen und Treibhausgasen verringert werden.

Die Anwesenheit natürlicher Raubtiere führt ebenfalls zu einer Verringerung der Unfallzahlen. Tatsächlich kommt es in Gebieten, in denen große Raubtiere (Luchse, Wölfe) vorkommen, vergleichsweise weniger zu Wildunfällen als in Gebieten ohne diesen Jagddruck. Der Schutz von Raubtierpopulationen ist somit ein indirektes Mittel zur Eindämmung von Wildunfällen.

Das Problem der Fragmentierung des Territoriums muss in erster Linie durch bauliche Massnahmen gelöst werden. So müssen auf Verkehrswegen, die die Bewegungsachsen von Wildtieren kreuzen, Wildtierübergänge, sogenannte "Wildtierpassagen", eingerichtet werden.

Position VCS:

Der VCS unterstützt die geplanten Änderungen der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) in Bezug auf Wildtierkorridore. Die diesbezüglichen Regelungen (Art. 8c, 8d und 8e) müssen mindestens unverändert übernommen werden und dürfen nicht abgeschwächt werden.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

In Bezug auf Art. 8d sollte die Realisierung von Wildtierpassagen (Über- oder Unterführungen oder Passagen für Kleintiere) priorisiert und jedes Mal realisiert werden, wenn es sich als notwendig erweist. Denn dies ist die geeignetste Massnahme, um die Funktionalität der Wildtierkorridore wiederherzustellen und zudem die Anzahl der Wildunfälle zu reduzieren.

Außerdem sollten die Wildtierkorridore auf die gesamte Fauna ausgerichtet sein und nicht nur auf die großen Säugetierarten, die bejagt werden können. Der Erläuternde Bericht muss entsprechend angepasst werden (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Bitte auswählen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* WaldSchweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* WS

Adresse* Rosenweg 14, 4502 Solothurn

Kontaktperson* Benno Schmid

Telefon* 032 625 88 71

E-Mail* benno.schmid@waldschweiz.ch

Datum* 2. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Wald ist zunehmend unter Druck. Nebst dem Klimawandel ist der in vielen Waldgebieten zu grosse Einfluss des Schalenwilds das grösste Hemmnis für die Verjüngung des Waldes. Diese ist aber nötig, damit der Wald langfristig die von der Gesellschaft eingeforderten Ökosystemleistungen erbringen kann.

Grossraubtiere haben einen Einfluss auf die räumliche Verteilung, das Verhalten und die Grösse der Schalenwildbestände. Dies gilt es beim Raubtiermanagement zu berücksichtigen. Zu prüfen sind aber auch Massnahmen im Bereich der Jagd. Eine mögliche Massnahme wäre die Aufhebung des Jagdverbots in Jagdbanngebieten.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Siehe unten.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a		Regulierung von Steinböcken
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Umsetzung der Wald-Wild-Konzepte muss sichergestellt sein. Antrag: Neuer Absatz Bei der Begründung für die Regulierung nach Abs. 2 Bst. b sind standortbezogen auch die allenfalls positiven Effekte des Wolfs auf die Waldverjüngung abzuwägen.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Hier müsste stehen: «nach Artikel 4b Absatz 2»
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Sollten aufgrund von funktionierenden Wildtierkorridoren lokal die Wildtierschäden im Wald zunehmen, beispielsweise durch das Einwandern von Rothirschen in neue Gebiete, sind die Kantone zwingend aufzufordern, geeignete Massnahmen zu ergreifen.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst.a. Es ist zu präzisieren, wie die Kantone die Nutzungen durch die Waldwirtschaft einschränken können, wenn sie die Funktionalität der Korridore dauerhaft beeinträchtigen. Bst.d. Es ist zu präzisieren, welche Massnahmen im Umkreis von 300 m um Wildtierpassagen möglich sind.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten /	s. Bemerkung zu Art 8d

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Auch Einschränkungen und zusätzliche Kosten in der Waldbewirtschaftung sind zu entschädigen.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst.a. Waldwirtschaftliche Erschliessungen von Werkhöfen, wichtigen Lagerplätzen usw. müssen auch erwähnt werden. Bst.b./c./d. Die Thematik, was mit einem eingestauten Schutzwald mit Gefahr von Rutschungen/Erosion, Verkläusung mit Flutwellen usw. passiert, ist aufzunehmen.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei waldwirtschaftlichen Erschliessungen und Bauten sowie bei Gefahr eines Verlustes der Schutzfunktion müssen Entschädigungen vorgesehen werden.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	s. Abs. 1
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Mehraufwände von Waldeigentümern für Schutzmassnahmen sind durch den Bund oder die Kantone zu übernehmen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	s.Abs.3
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Reh- und Gamswild sind nicht weit wandernd, aber auch schadenstiftend. Sie sind unter Bst.b. aufzunehmen.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung	
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* WildEurope

Abréviation de l'entr. / org.* WildEurope

Adresse* info@wildeurope.org - plusieurs bureaux à travers l'Europe - <https://www.wildeurope.org/contact-wild-europe-2/>

Personne de contact* Lucie Wuethrich

Téléphone* +41.79.414.5615

Adresse électronique* wucie@bluewin.ch et luciewuethrich@wildeurope.org

Date* 5 juillet 2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnl@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

WildEurope soumet le présent rapport (ci-joint) conjointement avec les 64 ONG suivantes qui ont accepté de le cosigner.

1. Gallifrey Foundation, Switzerland
2. Geonox, Switzerland
3. Health-and-Forest.org, Switzerland
4. IG Berner Wald, Switzerland
5. Nzatu Europe, Switzerland
6. Rewilder Weekly, Switzerland
7. Global Youth Biodiversity Network, Europe
8. Humane Society International, Europe
9. Vétérinaires pour la Biodiversité, Europe
10. Global Rewilding Alliance, International
11. Grey Corp LLC // WilzFoto LLC - Wildlife Conservation Advocacy and Visual Documentation, International
12. Centre4NI, Belgium
13. The Wolf Conservation Association Europe, Belgium
14. Vogelbescherming Vlaanderen, Belgium
15. Animal Alliance of Canada, Canada
16. Animal Protection Party of Canada, Canada
17. Nature Nova Scotia, Canada
18. WeHowl, Canada
19. Lipensko pro život, z.s., Czech Republic
20. Danmarks Vilde Natur, Denmark
21. Ulvetid, Denmark
22. ASPA-Vosges, France
23. AVES, France
24. CAP Loup, France
25. Fondation Brigitte Bardot, France
26. NOÉ, France
27. Pôle Grands Prédateurs, France
28. Rewilding France, France
29. Société Française pour l'Etude et la Protection des Mammifères (SFPEM), France
30. Deutscher Tierschutzbund e.V., Germany
31. Freundeskreis freilebender Wölfe e.V., Germany
32. Intalcon Foundation, Germany
33. Naturschutzbund Heidekreis, Lower Saxony, Germany
34. Ocean Now!, Germany
35. Pro Wildlife e.V., Germany
36. Wildtierschutz Deutschland e.V., Germany
37. Action for wildlife, Greece
38. BiodiversityGR, Greece
39. Callisto – Wildlife and Nature Conservation Society, Greece
40. Society for the Protection of Prespa, Greece
41. Untapped Lab, Hong Kong
42. Leefmilieu, Netherlands
43. Rewilding Europe, Netherlands
44. Union of Nature Foundation, Netherlands
45. Fundacja Dziedzictwo Przyrodnicze, Poland
46. Teraz Lasy, Poland
47. Associação de Defesa do Paul de Tornada - PATO, Portugal
48. Palombar – Nature and Rural Heritage Conservation, Portugal
49. Portuguese Association for biodiversity conservation (FAPAS), Portugal
50. Alianță Pentru Combaterea Abuzurilor, Romania

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

51. Alpe Adra Green, Slovenia
52. Dinaricum Society – Society for Conservation and Sustainable Development of the Dinarics, Slovenia
53. Umanotera – The Slovenian Foundation for Sustainable Development, Slovenia
54. Asociación para la Conservación y Estudio del Lobo (ASCEL), Spain
55. Climate Justice Charter Movement, South Africa
56. Cooperative and Policy Alternative Centre (COPAC), South Africa
57. Wilderness Foundation Global, South Africa
58. Constructive Voices, UK
59. Peter Jeffs Holistic, Wiltshire, UK
60. The International Otter Survival Fund, UK
61. In Defense of Animals, USA
62. International Wildlife Coexistence Network, USA
63. The Rewilding Institute, USA
64. Protect Foundation, USA

Nos principales préoccupations concernant le projet sont les suivantes:

Le projet de modification de l'ordonnance risque d'enfreindre les engagements juridiques nationaux et internationaux de la Suisse en matière d'espèces protégées.

Les loups et les autres espèces concernées sont utiles, notamment en termes de services écosystémiques et de biodiversité, et nous devrions promouvoir la coexistence plutôt que l'abattage.

Le projet de modification de l'ordonnance n'est pas fondé sur des données scientifiques et détourne l'attention des véritables difficultés auxquelles sont confrontés les agriculteurs et les éleveurs.

Le projet de modification de l'ordonnance nuit profondément à l'image de la Suisse en tant que nation pacifique, solidaire et ouverte d'esprit.

Pour une évaluation plus approfondie, veuillez s.v.p consulter le rapport ci-joint.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Saisie de texte

Conclusion*

L'administration ne semble plus avoir aucun objectif en termes de développement et de conservation du loup et du bouquetin sur notre territoire et la régulation de leurs populations apparaît être en contradiction avec le droit communautaire et national, et la biologie de la conservation.

Nous **rejetons** donc le projet de modification de l'ordonnance.

Estimation globale :	Veillez choisir
----------------------	-----------------

Saisie de texte

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 6	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 7	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 8	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 9b	Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 6	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part <u>des cantons</u>.		
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part <u>des cantons</u> .		
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Autres	Autres remarques	
Objet	Saisie de texte	

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. fbis	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1 let. i	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. fbis	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Wolfs-Hirten
Abkürzung der Firma / Organisation* WHCH
Adresse* Via Cava 8, 7016 Trin-Mulin
Kontaktperson* Rolf Hilfiker
Telefon* +41 796684873
E-Mail* rolf_hilfiker@hotmail.com
Datum* 19.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

In unserer Beurteilung konzentrieren wir uns speziell auf die Artikel, welche den Umgang mit dem **Wolf** betreffen. Weiter ist uns wichtig, auf den Umstand hinzuweisen, wie der Status von geschützten Tieren sukzessive untergraben wird, also dem **Artenschutz**. Beide Aspekte zugunsten von vorwiegend partikulären und pekuniären Interessen. Es werden schwach begründete Befürchtungen um Leib und Leben von Menschen aufgeführt, welche in keinem Verhältnis zu einer möglichen realen Gefahr stehen. Ein sorgsamer und fairer Umgang mit der Natur, speziell den Wildtieren rückt in weite Ferne.

Weiter stellen wir auch fest, dass unser Vertrauen in die Beteiligten Organisationen (BAFU, KORA, Jagdämter etc.) in den letzten Monaten empfindlich gestört wurde. Sei es wegen überhasteter Aktionen, Missachtung von Volksentscheiden oder der mangelnden Information und Bereitschaft auf Anfragen Auskunft zu geben. Über dem ganzen Thema herrscht die Unsicherheit, ob bei Prozess und Sache Recht und Ordnung eingehalten wurden. Es besteht ebenso der Zweifel, ob kurzfristige Günstlingswirtschaft anstelle von ausgewogener, nachhaltiger und breit abgestützter Politik betrieben wird.

Zum Wolf

Grundlegend muss man beim Jagdgesetz, speziell aber bei der Verordnung ein grosses Fragezeichen setzen, wie sie sich in den Kontext von nationalem Recht, internationalem Recht und internationalen Vereinbarungen einfügen. Hier scheint die Arbeit nicht sorgfältig und umfassend genug getan, was zum Beispiel die erfolgreiche Klage bei der Berner Konvention zeigt. Im Wissen, dass diese Aspekte über dem nationalen Recht stehen müsste hier grundlegend nochmals über die Bücher gegangen werden. Mit Kenntnis, dass sich Wildtierpopulationen nicht an Landesgrenzen halten kann es nicht sein, dass die Schweiz Praktiken erlaubt, die im krassen Gegensatz zum Beispiel zu der FFH Richtlinie der EU, den wichtigsten unserer Nachbarländer als Mitglieder, stehen. Der Schweiz wurde im Jahr 2013 von der Berner Konvention (BK) unter Auflagen erlaubt gewisse Abschüsse von Wölfen vorzunehmen. Unterdessen hat sich die Schweiz von diesen Auflagen weit entfernt und die Praxis im Umgang mit dem Wolf weiter verschärft und sogar ausgeweitet, dies mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht im Einverständnis der BK. Dieses Vorgehen, speziell der Alleingang der Schweiz bei präventivem Abschuss ganzer Rudel oder der Regulierung von Jungwölfen ist nicht tolerierbar und bedarf der umfassenden Korrektur. Weiter wurde die Vereinbarung ("Protocole de collaboration italo-fanco-suisse pour la gestion du loup dans les Alpes") aus dem Jahr 2006 mit Frankreich und Italien, welche eine gegenseitige Information über Änderung im Umgang mit dem Wolf in den Alpen vorsieht, nicht erwähnt in der Rubrik «Verhältnis zum internationalen Recht» des Erläuternden Berichts zur Änderung.

Diese Kontakte haben wohl nicht stattgefunden, leider haben wir von den genannten Regierungen bis dato noch keine Antwort auf unsere Anfrage bekommen. Die verantwortlichen Stellen für die Verordnung beziehen sich auf die Zusammenarbeit auf die Gruppe WISO der Alpen Konvention. Die Beschlüsse und Empfehlungen die dort gemacht wurden dürften nicht mehr relevant sein, da sie sich auf veraltetes Zahlenmaterial stützen und sich die meisten anderen Mitgliedsländer nach den EU Richtlinien verhalten müssen. In groben Zügen schreibt sogar die WISO, dass es nicht einfach nur darum geht die Art von einer neuerlichen Ausrottung zu schützen, sondern darum, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu erreichen. Dies heisst dann auch, dass sämtliche geeigneten Gebiete wieder besiedelt wurden. Daraus ergibt sich eine weitaus grössere Anzahl Rudel für die Schweiz, welche wohlbemerkt noch willkürlich reduziert wurde. Die Definition der Anzahl Rudel liegt letztlich wohl im Ermessen der Regierung, diese sollte sich aber tunlichst auf die Expertise der Wissenschaft beziehen wie die Beispiele Klima oder Pandemie zeigen. Die Verordnung bezogen auf den Umgang mit dem Wolf scheint auch ein «Schuss ins Blaue» und ist weder wissenschaftlich begleitet, noch orientiert sie sich an Erfahrung aus anderen Ländern. Studien in anderen Ländern haben gezeigt, dass die beschlossene Vorgehensweise mittel- bis längerfristig beinahe sicher gegenteilige Wirkung erzielt - also mehr Schäden an Nutztieren, höhere regionale Wolfsdichten und insgesamt höhere Kosten und Aufwand für Kantone und Bund. Das Ziel mit den Abschüssen eine Verhaltensänderung bei den Wölfen herbeizuführen dürfte wohl eine Hoffnung bleiben, die erste Kampagne mit Abschüssen von Rudeln hat gezeigt, dass wahllos Tiere getötet werden und letztlich auch die falschen, Wölfe welche noch nie in Zusammenhang mit Rissen an Nutztieren gebracht werden konnten. Den Fokus auf nicht-letale Massnahmen, insbesondere den Herdenschutz zu legen, wäre sicherlich zielführender, wenn man Risse an Weidetieren verhindern wollte - was ja das Hauptargument darstellt. Mit der Übergabe grosser Teile der Verantwortung an die Kantone riskiert der Bund auch, die Kontrolle über die Situation zu verlieren, bereits die erste Welle von präventiven Abschüssen hat gezeigt, dass bezüglich Jagdmethoden, Information und Akzeptanz die

Situationen in den Kantonen weit auseinander driften. Interessierte Kreise haben es seither auch sehr schwer an relevante Daten zu gelangen. Dieser Umstand behindert unter anderem auch die sachrichtige und auf aktuellen Zahlen basierende Argumentation dieser Vernehmlassung. Insbesondere die beauftragte Stiftung KORA scheint nicht mehr in der Lage, aussagekräftige und detaillierte Aussagen zu verschiedenen Aspekten des Monitorings zu liefern. Das Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit der Universität Bern als weiteres Beispiel zu nennen hat «...vertraglich nicht die Freiheit, Daten zu Anzahl, Gesundheit oder Todesursachen an andere Stellen als an die Auftraggeber:innen (BAFU) zu vermitteln.» was doch ziemlich bizarr anmutet.

Zum Artenschutz

Wenngleich dem Artenschutz im Jagdgesetz auch eine grosse Bedeutung beigemessen wird, in Artikel 1 zu lesen «die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten» so scheint es, dass ihm aktuell ein geringer Stellenwert beigemessen wird und partikuläre Interessen Vorrang haben. Selbst dem Zweck, «bedrohte Tierarten zu schützen» wird nur soweit gefolgt, als dass es sich um Arten handelt, welche sich unauffällig und gefällig verhalten. Der Schutz gilt aber allen Arten und endet nicht, auch wenn es vereinzelt und lokal zu Schäden oder anderen Gefährdungen kommt. Solche Vorkommnisse sind immer in einem erweiterten Kontext und in grösseren Dimensionen zu sehen. Die Befürworter der strikten Regulierung der Wölfe führen zwar Argumente ins Feld wie «die Landwirtschaft ist bedroht», «die Biodiversität in den Alpen ist bedroht» oder «die Gefahr für den Menschen ist gross». All diese Behauptungen wären zwar bedrohliche Kriterien, sind aber nicht haltbar überdimensioniert dargestellt und auch schlüssig zu widerlegen. Es geht überspitzt gesagt um individuelle oder lokale Interessen einzelner Viehhalter*innen und Grundbesitzer*innen welche nicht in der Lage sind, sich zu adaptieren, sich zu organisieren und/oder die nötigen finanzielle Mittel aufzubringen. Es liegt an den Regierungen zu erklären, dass Artenschutz im Sinne der ganzen Bevölkerung ist und gegebenenfalls auch einmal unpopuläre Entscheide zu treffen sind, welche dann nachhaltigen und zukunftsorientierten Lösungen dienlich sind. Das Versagen der Regierung zeigt sich auch daran, dass es der Schweiz noch immer nicht gelungen ist, die geforderten Flächen unter wirklichen Schutz zu stellen.

Ein der Problemkreise ist der Alpenraum und besonders dort, wo Nutztiere gesömmert werden. Der Anteil der Sömmungsweiden hat in den letzten 25 Jahren um zirka 5.5% abgenommen, dies ohne Einfluss von grossen Beutegreifern. Es darf angenommen werden, dass die Bedingungen weiterhin schwierig sein werden, diese Landschaften zu bewirtschaften (Extremwettersituationen, Wassermangel, Mangel an Fachkräften, Rentabilität). Welche Auswirkung dies für die Biodiversität der aufgegebenen Alpen hat ist umstritten, eine Verarmung der Arten wegen Verbuschung und Verwaldung sagen die einen, die andere Seite sehen indes eine positive Entwicklung der Situation wegen verbesserter Bodenqualität und weniger menschlicher Eingriffe. Es darf auch angenommen werden, dass wildlebende Pflanzenfresser die Aufgabe der abwesenden Nutztiere übernehmen, wenn man sie dann in Ruhe lässt, so wie es der Schweizerische Nationalpark (eine jagdfreie Zone), zeigt. Dem Wolf nun eine bedeutende Rolle im Zusammenhang mit der Verschlechterung der Situation der Sömmungsgebiete und somit auch der Biodiversität anzukreiden ist nicht zulässig. Ebenso wenig kann der Steinbock Schäden verursachen, wenn man ihm genügend Raum zugesteht. Es geht also letztlich darum, wieviel Raum und Entfaltung wir der Natur geben und wo wir uns selber etwas beschränken und nicht krampfhaft auf die von Menschen geprägte Kulturlandschaft pochen. So wie es auch das unterzeichnete und genehmigte Abkommen «Überkommen über die Biologische Vielfalt» von Rio de Janeiro 1992 schreibt: «...ferner in Anbetracht dessen, dass die Grundvoraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt darin besteht, die Ökosysteme und natürlichen Lebensräume *in situ* zu erhalten und lebensfähige Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu bewahren und wiederherzustellen».

In manchen Fällen holen sich oder verändern Wildtiere auch etwas, was uns gehört und verursachen dadurch einen Schaden. Sie fressen Bäume ab, töten Schafe, oder bauen Gewässer um. Was wir gelernt haben sollten ist, dass nicht das Gewehr, sondern andere Massnahmen wirkungsvoll sind um uns bestmöglich davor zu schützen. Dazu braucht Wissen, Willen und etwas Geduld um auch Erfolge zu erlangen. Dies gilt eigentlich für alle Wildtiere und nicht nur für die geschützten Wildtiere. Soll mit dem Wolf der gleiche Unsinn stattfinden wie mit dem Fuchs? Die Jagd auf den Fuchs bewirkt eine kompensatorische Erhöhung der Geburtenrate und eine insgesamt verbesserter Überlebensrate wegen mangelnder innerartlicher Konkurrenz. Die Tollwut hat man nicht mit dem Gewehr besiegt und Verluste in der Geflügelzucht sind praktisch keine mehr zu beklagen dank guter Schutzeinrichtungen. Besser noch, man - wenigstens die meisten - haben erkannt, wie wichtig der Fuchs für die natürliche Regulation von Nagetierpopulationen ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Wenn man nicht nur die materielle Ebene im Sinne von Besitztum betrachtet, sondern auch die intellektuelle bzw. kulturelle Seite, so kann man zum Schluss kommen, dass ein hochentwickeltes Land wie die Schweiz in der Lage sein sollte, eine vernünftige Koexistenz mit Wildtieren ohne drastische, sprich tödliche Massnahmen zu erreichen. Um dies zu erreichen ist es zielführend die entstandenen Schäden zu vergüten und verbindliche und ausreichende Schutzmassnahmen einzufordern. Sollte hier die aktuelle, eher kulante, Praxis weiter bestehen bleiben, so werden die Kompensationszahlungen weiter steigen und zum Ärgernis werden, letztlich dies wieder zu Ungunsten der Wildtiere. Wie mit einzelnen wiederholt schadenstiftenden oder auffälligen Tieren umgegangen wird ist in der Berner Konvention erwähnt und in den nationalen Konzepten beschrieben. Auch hier gilt es das Augenmass zu behalten und nicht die Kriterien ungerechtfertigt zu verschärfen (wie geschehen), bis hin zur Nulltoleranz. Besonders stossend ist bei der Regierung von Wölfen ist, dass gezielt Jungtiere geschossen werden. Diese Praxis hat in keiner Weise mit irgendwelchen Schäden zu tun, sie hat einzig das Ziel, die Gesamtpopulation zu reduzieren. Die Anteile eines Wurfs, welche unter den neuen Bedingungen getötet werden dürfen ist auch so hoch, dass sie einen reduzierenden Effekt in der Gesamtpopulation erreichen, so gelesen in der Empfehlung von Prof. Dr. Klaus Hackländer bezüglich möglicher Entnahmekoten für die Schweiz. Wer aber nach dem Recht geht muss erkennen, dass diese Praxis sogar gegen das Jagdgesetz verstösst, welche explizit einen Schutz der Muttertiere und der Jungtiere vorsieht. Wölfe bis hin zum vollendeten ersten Lebensjahr werden Welpen oder Jungtiere genannt. Die Tatsache, dass bei den geschossenen weiblichen Alttieren viele trächtig sind hat extreme Auswirkungen auf den Zuwachs an nötigem Nachwuchs, um eine überlebensfähige Population zu erhalten. Untersuchungen aus den USA zeigen dies sehr deutlich. Bei den von der Verordnung betroffenen geschützten Wildtieren handelt es sich auch um Populationen, welche in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang betrachtet werden müssen. Die Schweiz hat sich verpflichtet ihre Entscheide auch unter dieser Voraussetzung zu treffen. Dies scheint bei der Verordnung nicht der Fall, wie zum Beispiel die erfolgreiche Klage bei der Berner Konvention zeigt. Insgesamt schein es so, dass dem «Verhältnis zum internationalen Recht» nur ungenügend Rechnung getragen wurde. Beinahe ein Viertel aller Wolfsrudel sind als «transboundary» zu betrachten, bei welchen die angrenzenden Staaten ebenso das Recht haben (sollten) über ein Vorgehen zu entscheiden. Dies gilt auch für einige Kolonien des Steinbocks. Die grossen unserer Nachbarstaaten sind in der EU und unterliegen der FFH Richtlinie, diese Richtlinie würde eine Praxis, wie sie in der Schweiz vorgesehen ist, nicht tolerieren.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
---------------------	-----------

Die Verordnung unterstützt in weiten Teilen einseitig die (nur teilweise berechtigten) Anforderungen der Landwirtschaft, im speziellen der Alpwirtschaft und der Jägerschaft. Sie berücksichtigt weder die Anliegen der Waldwirtschaft, des Wildtierschutzes noch einer breiten Masse der Bevölkerung. Daraus folgt eine fahrlässige Nicht-Beachtung demokratischer Prozesse und noch in krasserem Ausmass wissenschaftlicher Erkenntnisse. Es scheint die Verordnung wurde dazu missbraucht, kritische Aspekte nicht im Gesetz formulieren zu müssen welche dann wohl auch von den grossen Naturschutzorganisationen bekämpft worden wären.

Es kann also festhalten werden, dass die Verordnung weder staatspolitisch noch inhaltlich den Anforderungen und Gepflogenheiten unseres Landes genügen kann und in weiten Teilen den Charakter einer Erweiterung des Gesetzes, anstatt seiner Präzisierung dient. Artikel 1 des Jagdgesetzes spricht sich dafür aus, dass die Artenvielfalt und Lebensräume erhalten und bedrohte Tierarten speziell geschützt werden sollen - der Wolf ist nach wie vor strenger geschützt. Nicht nur aber auch in diesem Zusammenhang müssen auch die Buchstaben c) und d) gesehen werden. Die Schäden und möglichen Einbussen dürfen nicht isoliert auf gewisse Gebiete respektive Vorkommnisse bezogen werden, sondern müssen im ganzen Kontext gesehen werden.

Nicht gerade hilfreich in dieser Beziehung ist die meist schlechte Ausbildung der verantwortlichen und ausführenden Personen. Ob sie irgend eine amtliche Funktion bekleiden oder als Freiwillige an der Regulierung von geschützten Tieren teilnehmen. Dies führt meist dazu, dass anstelle wissenschaftlicher Überlegungen, lokale Zwänge oder persönliche Präferenzen die Handlungen bestimmen. Entscheidungsgremien sind in der Regel auch so besetzt, dass keine alternativen Meinungen vertreten sind und so einseitige und wenig nachhaltige Entscheidungen getroffen werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Nicht durch grosse Beutegreifer verursachte Abgänge bei Nutztieren sind bei weitem grösser als die Risse von Wolf und Luchs. Die Gefahr für Menschen, welche von den aktuell heimischen grossen Beutegreifern ausgeht wird völlig verzerrt dargestellt und verwechselt wohl die Begriffe Angst und Gefahr. Die Jagdstrecken sind immer noch so üppig, dass sie auch für die Hobby- und Trophäenjagd (welche wir explizit ablehnen) genügen. Leider fehlt in Absatz 2 nach welchen Grundsätzen die Kantone nicht nur die Jagd, sondern auch den Schutz der Tiere regeln sollen. Neben dem Wolf, Biber und dem Steinbock sind nun plötzlich auch andere geschützte Wildtiere in den Bereich einer Bejagung geraten wogegen sich die Bevölkerung explizit ausgesprochen hatte. Hier ist dringender Handlungsbedarf angesagt, wollen wir uns nicht über die Natur stellen, sondern einer ausgewogenen Koexistenz den Vorzug geben. Insgesamt wird man den Eindruck nicht los, dass bei der Ausarbeitung der Verordnung voreilig mit einem gewissen Mass an Arglist, einseitigen Interessen entsprechend, in hohem Mass unwissenschaftlich und zu einem gewissen Grad auch isolationistisch gearbeitet wurde. Oder wie es Prof. Claudio Sillero, Chair IUCN SSC Canid Specialist Group in seinem Brief an die Schweizer Regierung formuliert hat: „We urge the Swiss government to take a step back and adjust its proposed wolf management course, and to adopt instead a modern, science-based management approach that fosters coexistence between people and nature.“

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Aufgrund des Volksentscheid vom 21. Sept 2020 bei welchem proaktive Abschüsse von geschützten Wildtieren explizit abgelehnt wurden. Die grossen Naturschutzorganisationen haben diese «Rote Line» eigenmächtig aufgeweicht und somit den Weg für eine Gesetzesänderung frei gemacht. Auch unter der aktuellen Situation ist dieser Artikel nicht zulässig: JSG Art 7a, 2 besagt: «Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein, um...» anschließende Kriterien sind mit «und» verknüpft müssen also beide zutreffen. Der minimale Bestand von 12 Rudeln liegt unter der strittigen Grenze von 20 Rudeln und es besteht darum eine potentielle Gefährdung. Generell haben sich der Grossteil der restlichen Länder der Alpen Konvention nach der FFH Richtlinie zu verhalten, welche den günstigen «Erhaltungszustand» als Mass definiert. Dieser ist weiter gefasst als die minimale Anzahl Rudel.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen!</p> <p>Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none">• Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.• Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wölfe sind Opportunisten bei der Nahrungsbeschaffung, je nach Land resp. der Situation ernähren sie sich von dem, was am einfachsten zu erbeuten ist. Sie sind auch in der Lage, ihre Jagdstrategie entsprechend anzupassen. Die Unterscheidung in kleine und grosse Nutztiere ist also nicht zielführend. Sind in einer Region nur leicht zu erbeutende Rinder oder Pferde vorhanden (Jura!) so werden sich die Wölfe darauf einstellen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	Absatz Streichen. Kommentar: Artikel 26 TSchG: Verbotene Handlungen gegenüber Tieren Abs. 1. Es gibt keine Rechtfertigung Welpen zu töten, sie haben weder Schäden verursacht, noch wurde ihnen ein problematisches Verhalten angeboren. Der Abschuss von Jungtieren ist demnach unverhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich</u> gefährden. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Einzelwölfe welche nachweislich durch Fehlverhalten von Menschen zum Problem geworden sind, dürfen nur abgeschossen werden wenn vorgängig entsprechende Korrekturmassnahmen getroffen wurden. Auch Einzelwölfe welche sich in Siedlungsnähe aufhalten dürfen nicht berücksichtigt werden wenn Witterungsbedingt die natürliche Beute sich in in der Siedlungsnähe aufhält.</p> <p>Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen und durch eine Fachperson bestätigten</u> Gefährdung von Menschen...</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbeson- dere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund trägt weiterhin die Verantwortung für internationale Verträge. Dies muss auch mit Herdenschutzhunden garantiert werden. Der Bund muss die Förderung und Anerkennung von Herdenschutzhunden öffnen und auch andere Hunderassen zulassen. Ebenfalls ist das Tierschutzgesetz konsequent bei Züchtern von Herdenschutzhunden durchzusetzen. Insbesondere was überschüssige Hundewelpen betrifft.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzel auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Ausenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von Herdenschutzhunden</u> ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden sind nur auszubezahlen wenn nachweislich Herdenschutzmassnahmen getroffen wurden. Förderbeiträge dürfen nicht für Wolfsjagden missbraucht werden. Auch dürfen keine Mittel welche bei der normalen Jagd auf Schalenwild usw. wie Nachtsichtgeräte usw Mittel gefördert werden oder gar mitfinanziert werden.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Da die Biodiversität in der CH ein Grundlegendes Problem darstellt ist dies keine Möglichkeit eine Artenvielfalt nur auf Wolfsregionen zu beschränken. Der Wolf ist da im ganzen Kontext für das Ökosystem zu berücksichtigen. Da der Wolf weite Strecken zurücklegen kann und die Natur keine natürlichen Grenzen kennt ist dies eine Fantasievorstellung die nicht durch menschliche Gesetze geregelt werden kann. Weiter müssen grenzüberschreitende Streifgebiete speziell berücksichtigt werden. «Transboundary» Rudel dürfen nicht angerechnet werden.</p> <p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. ^{fbis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. ^{fbis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* WWF Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* WWF Schweiz

Adresse* Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Kontaktperson* Gabor von Bethlenfalvy

Telefon* 044 297 23 56

E-Mail* gabor.vonbethlenfalvy@wwf.ch

Datum* 5.7.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp-

und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr

darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonale und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheidungen mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfs-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

rudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslösen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer derartigen Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbar» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreterers bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngeländen und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt. Wissenschaftliche und transparent erarbeitete Entscheidungsgrundlagen unter welchen die Bejagung solcher Arten zu rechtfertigen sind, sind nicht vorhanden..

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als Solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist. In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionssprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbarer» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden</p> <p>Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse ge-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>nerell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfliessen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfliessen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <p>1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1.</p> <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSV bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Eltern-tierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).</p>
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2024 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügbare Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Re-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		gulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen. In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden ». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...»</p> <p>Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt.</p> <p>Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betref-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>fende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSJ so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland,</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung: 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefähr-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		lichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen.</p> <p>Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss.</p> <p>Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht pro-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		vozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten. Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibers aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützba- ren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Her- denschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grunds- ätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kam- mern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zu- ständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Um- krepelung des Herdenschutzes und die vollständi- ge Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschwei- ge denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, al- so bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Ver- nehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollende- te Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die derartige Kantonalisierung des Herdenschutzes ist ge- samthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte.</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Die Vorgaben des Bundes sind zu respektieren bei der Frage der Entschädigungszahlungen und der Anrechnung – dies muss auch den Nutztierhaltern klargemacht werden. . Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss. Strukturelle Differenzen der Nutztierhaltung zwischen Kantonen und Regionen müssen im Rahmen der Bundesvorgaben ausreichend berücksichtigt werden, nicht im Rahmen dieser Revision.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend. Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf «unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriess. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriess eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmernd im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>«a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;»</p> <p>Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen</p> <p>Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition»</p> <p>Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AE-WA zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern.</p> <p>Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten.</p> <p>Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>
Art. 3bis	Art. 3bis Abs.1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Ro-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>ten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4		<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. g Antrag: streichen Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSG das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSG) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSG nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4		<p>Art 4 Abs. 2 Bst. e Art. 4 Abs. 2 Bst. e Antrag: Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume». Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt BAFU

bnl@bafu.admin.ch

Bern, 03. Juli 2024

Stellungnahme von zooschweiz zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. März 2024 und bedanken uns, dass wir zur Teilrevision der Jagdverordnung Stellung nehmen dürfen.

Zooschweiz vereint die wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten der Schweiz. Mit Bildungsangeboten und konkreten Projekten im In- und Ausland setzen sich die Zoos für den Artenschutz und die Steigerung der Biodiversität ein. Ihr Handeln richtet sich nach den aktuellen Erkenntnissen der Forschung.

Vor diesem Hintergrund ist es uns ein Anliegen, dass das Recht im Bereich Jagd und Schutz auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht. Es soll dazu beitragen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt in ihrer ganzen Vielfalt zu erhalten. Wir lehnen es ab, die Schwellen zum Abschuss einzelner Tierarten zu senken, ohne dass dafür nachvollziehbare wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Mit der Unterzeichnung der globalen Vereinbarung von Kunming-Montréal hat sich die Schweiz zum Schutz der Biodiversität verpflichtet. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, muss auch die vorliegende Jagdverordnung ausgewogen und im Sinne der Artenvielfalt ausgearbeitet sein. Der Vernehmlassungsentwurf erfüllt diese Anforderungen nur bedingt. Deshalb bitten wir um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

zooschweiz



Karin Federer
Präsidentin



Adrian Zaugg
Geschäftsführer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Zooschweiz – Verein der wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* zooschweiz

Adresse* Postfach 9392, 3001 Bern

Kontaktperson* Adrian Zaugg, Geschäftsführer

Telefon* +41 79 536 14 93

E-Mail* info@zoos.ch

Datum* 28.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Zooschweiz ist mit den vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung JSV mit Einschränkungen einverstanden. Insbesondere sollen die vorgesehenen Lockerungen betreffend Abschuss einzelner Tierarten, nicht den Bestand dieser Arten und ihren Schutz in der Schweiz gefährden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Mit der Unterzeichnung der globalen Vereinbarung von Kunming-Montréal hat sich die Schweiz zum Schutz der Biodiversität verpflichtet. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, muss auch die vorliegende Jagdverordnung ausgewogen und im Sinne der Artenvielfalt ausgearbeitet sein. Der Vernehmlassungsentwurf erfüllt diese Anforderungen nur bedingt.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Es ist zu begrüßen, dass die Nachsuche in der JSV mit einem klaren Auftrag an die Kantone geregelt wird und diese bei der Umsetzung unterstützt werden.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Der Zustand der Steinbockbestände zeigt, dass die Kantone in der Vergangenheit zielführende Massnahmen ergriffen haben. Es scheint uns wichtig, dass die erhobenen Daten mit bestehenden Datenreihen vergleichbar bleiben.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	"c) Art der geplanten Massnahme" ist unpräzis. Welche Massnahmen sind hier zulässig?
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Das Kriterium der langfristigen Sicherung eines stabilen und kantonsübergreifenden Wolfsbestandes fehlt bei der Zustimmung des BAFU an die Kantone (Antrag auf Regulierung) und muss unseres Erachtens zwingend erfüllt sein. Grundsätzlich erachten wir die Senkung der Schadensschwellen für unsinnig. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass sich das Verhalten von Wölfen oder die Wirksamkeit von Herdenschutzmassnahmen seit 2021 massgeblich verändert hätte, die eine solche Senkung rechtfertigten.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Finanzhilfen an die Kantone sollten unseres Erachtens nicht nur für die Aufsicht und Durchführung der Massnahmen, sondern weiterhin für den Herdenschutz in Abhängigkeit der Anzahl Rudel ausgerichtet werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Für die Tierärztinnen und Tierärzte ist somit die Rechtssicherheit konkret gewährt. Bei Verkehrsunfällen mit grösseren Wildtieren ist die Erstbehandlung verletzter Wildtiere hingegen nicht sinnvoll bzw. verlängert die Leidenszeit der Wildtiere.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	b) freilebenden Wildtieren, die zum Zweck der Umsiedlung oder für ein vom Bund bewilligtes Erhaltungszuchtprogramm eingefangen wurden.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist im Grundsatz richtig, dass die Kantone für die Regelung des Einsatzes von Drohnen für die Rehkitzrettung zuständig sind. Die Fachkundigkeit der damit beauftragten Personen sollte allerdings übergeordnet geregelt werden. Was sind die entsprechenden Voraussetzungen?
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Funktionale Wildtierkorridore sind in der stark genutzten Kulturlandschaft für die Lebensraumqualität von Wildtieren von entscheidender Bedeutung. Die Massnahmen, um ihre Durchgängigkeit zu erhöhen werden begrüsst.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff Störungen ist zu konkretisieren. Es sollte sich dabei um Aktivitäten aller Art handeln, die den Aufenthalt und die Nutzung von Wildtierpassagen für Wildtiere einschränken (Bauten, Infrastruktur, Erholungsaktivitäten, landwirtschaftliche Aktivitäten etc.)
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Rinder/Pferde und Neuweltkameliden als Grossvieh gleichzusetzen ist aus unserer Sicht fragwürdig, weil Neuweltkameliden als Kleinwiederkäuer gelten. Es sollte zudem klarer und nach messbaren Kriterien definiert werden, was unter "schwer verletzt" verstanden wird. Die Dauer der tierärztlichen Pflege sagt nicht automatisch etwas über den Schweregrad der Verletzung aus, die einen Wolfsabschuss rechtfertigen würde.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Es ist unser Ansicht nach befremdend einen eigenen Artikel zur Bekämpfung von Bibern einzubringen, nachdem Volk und Parlament 2022 dem Biber einen vollumfänglichen Schutz zugesprochen haben. Der Vorschlag verringert zudem die Pflicht der Kantone, das Zusammenleben mit dem Biber zu fördern und entsprechende Aufwertungs- und Sanierungsmassnahmen von Infrastruktur und Gewässern an die Hand zu nehmen. Stattdessen zielt der Artikel allein auf Regulierung durch Abschuss auf Basis von niederschwelligem Schadensereignissen oder Gefährdungspotenzial.
Abs. 1	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 4	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Für die Bezeichnung von Weidflächen, die den Einsatz von Herdenschutzmassnahmen nicht zulassen, sollten einheitliche Kriterien gelten, die vor Ort überprüfbar sind.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Massnahmen zur Aufwertung und Gewässersanierung, die den Schutz der Infrastruktur verbessern, sollten ebenfalls erwähnt und finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Massnahmen zur Aufwertung und Gewässersanierung, die den Schutz der Infrastruktur verbessern, sollten ebenfalls erwähnt und finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist zu begrüssen, dass die ursprüngliche Dokumentationsstelle mit Forschung und Beratung ergänzt wird.
Abs. 1	Zustimmung	Es ist zu begrüssen, dass das BAFU weiterhin eine koordinative Rolle bei der Forschung, der Dokumentation und der Beratung für das Wildtiermanagement einnimmt.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Erhebung von statistischen Daten sollte bezüglich Methodik und Verwendung geregelt und koordiniert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Züchterverband für seltene Nutzierrassen

Abkürzung der Firma / Organisation* ZV SNR

Adresse* Holzmattenstrasse 267, 5313 Klingnau

Kontaktperson* Sabine Loesgen

Telefon* 056 441 24 65

E-Mail* info@zvsnr.ch

Datum* 25. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der ZV SNR dankt dem BAFU für die Möglichkeit, zur vorliegenden Verordnung Stellung nehmen zu können. Der ZV SNR nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten, die seine Mitglieder sowie jene der weiteren Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen. Für die weiteren Punkte verweist der ZV SNR auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Der ZV SNR unterstützt diese vollumfänglich.

Aus Sicht des ZV SNR sind die Schwellenwerte, was die Anzahl Rudel in den Kompartimenten angeht, zu hoch. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Der ZV SNR begrüsst es, dass den Kantonen im Bereich Herdenschutz mehr Verantwortung übertragen werden wird. Es braucht jedoch in zentralen Bereichen, wie etwa die Anerkennung von Herdenschutzhunden, national einheitliche Lösungen. Zudem soll vorhandene Fachkompetenz im Herdenschutz möglichst erhalten und wo gewünscht, den Behörden von Kantonen und Bund auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Weiter ist die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden parallel zur Darstellung auf dem Geoportal den touristischen Destinationen aktiv zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, die durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Der ZV SNR lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben ab.

Die aktuellen geforderten Grundschutzmassnahmen müssen unbedingt beibehalten werden. Laut Vorschlag Bund sollen nur noch Tiere entschädigt werden, die durch zumutbare Schutzmassnahmen geschützt sind. Auch vermisste Tiere oder Tiere in nicht schützbarem Gelände sind zu entschädigen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Bitte auswählen
Texteingabe	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst bei Weitem überschritten. Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert der ZV SNR eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel vollständig anzurechnen sind.
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der ZV SNR erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der ZV SNR erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Die Schadschwelle ist auf 3 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung soll jegliche Verletzung und nicht nur eine schwere Verletzung zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten. Die Sicherstellung des Lerneffekts darf nach erfolgten Rissen keine Priorität mehr haben.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehn. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören und die einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden.</p> <p>«Nicht zu einem Rudel gehören» ist zu streichen. Wie kann sichergestellt werden, dass es sich um einen Einzelwolf oder einen Wolf aus einem Rudel handelt?</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. mindestens sechs drei Schafe oder Ziegen innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden; oder</p> <p>b. mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide getötet oder schwer verletzt wird.</p> <p>Die Schadschwelle ist auf 3 Schafe oder Ziegen zu senken. In Bezug auf die Schwere der Verletzungen sind Schafe und Ziegen gleich zu behandeln wie Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen</p> <p>Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufbürden.</p> <p>Schadensbeurteilung auf Weiden, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden: Bei grossen Herden und errichteten Nachtweiden ist bei Tieren, die sich ausserhalb der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen befinden, eine Toleranz von 1% zu gewähren. Diese Tiere sind ebenfalls zu entschädigen, bzw. der Riss ist dem einzelnen Wolf oder Rudel anzurechnen (Schadschwelle).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	d. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung : Regulierung ist bereits bei wiederholter Annäherung angebracht. Kommentar zu den Erläuterungen: Buchstabe a) und b): Die Formulierung ist zu vereinfachen: in unmittelbarer Nähe des Menschen angreift und dabei beisst
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Als Leitkanton ist jener Kanton zu bestimmen, in welchem der Riss stattgefunden hat.
Abs. 6	Bitte auswählen	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des ZV SNR, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden. Kommentar zu den Erläuterungen: Buchstabe b). Streichen und neu formulieren ab ???
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune, ständige Behirtung und Nachtpferche, oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>1. Kommentar zu den Erläuterungen: Höhe für die oberste stromführende Litze: 90 cm (und nicht 105 cm)</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu streichen</p> <p>Solche neue Auflagen für zusätzliche Massnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Alpflächen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>3 Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Ein Laufhof kann auch Grasfläche sein, bei guter Bewirtschaftung erfüllt die Grasfläche alle Voraussetzungen für einen Laufhof und muss ebenfalls als geschützt gelten.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz wird dieser Artikel begrüsst.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u> Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramme» ist nirgends definiert und verwirrlisch – er soll nicht verwendet werden.</p> <p>Zudem soll nebst Prüfung, Haltung und Einsatz auch die Ausbildung von Herdenschutzhunden (HSH) weiterhin durch öffentliche Gelder unterstützt werden: «Der Bund wird die Prüfung, die Haltung, den Einsatz sowie die Ausbildung von Herdenschutzhunden im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprogramme weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen.» Diese finanzielle Unterstützung für die Ausbildung soll nach der erfolgreichen Überprüfung der Einsatzbereitschaft eines HSH erfolgen. So kann dem Anliegen entsprochen werden, den Landwirten mehr Autonomie und Eigenverantwortung bei der Ausbildung von HSH zuzugestehen (wie es insbesondere in den Kantonen Graubünden und Wallis bereits weitgehend gehandhabt wird): weg von einer starken Reglementierung der Ausbildung von HSH hin zu mehr Freiheit auf dem Weg zum einsatzbereiten HSH (freie Rassenwahl, keine Einschränkung mehr der Herkunft der Hunde).</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kommentar zu den Erläuterungen:</p> <p>Folgende Bedingungen sind zu vereinfachen: Die Nutztierherde, zu deren Schutz die Hunde vorgesehen sind, darf sich am Tag und guter Sicht auf einer Weidefläche von max. 20 ha, bei Nacht und Schlechtwetter auf einer Weidefläche von max. 5 ha ausdehnen.</p> <p>Weiter ist zu beachten, dass die Weidefläche von der Anzahl Tiere abhängig ist. Die Fläche ändert sich bei 500 Tieren oder bei 1000 Tieren.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>3 Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; sie prüfen die Hunde frühestens ab einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung zum Herdenschutz. Auf Antrag und Kosten des Kantons kann das BAFU die Prüfung veranlassen. Ein Herdenschutzhund ...</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist zentral, dass schweizweit einheitlich eine national anerkannte Überprüfung von HSH stattfindet und diese überall den gleichen Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wird. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn der Bund diese Überprüfung durchführt oder durch eine mandatierte Institution durchführen lässt</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Kommentar zu den Erläuterungen: Auch für Hunde, die aus gesundheitlichen Gründen (auch altershalber) nicht mehr einsatzfähig sind, ist weiterhin eine finanzielle Unterstützung für die Haltung vorzusehen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportale des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend. Herden können unplanmässig Ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Kommentar zu den Erläuterungen: Wie z.B. für die Signalisation der offiziellen Wanderwege müssen auch für die Einsatzgebiete von anerkannten HSH schweizweit einheitliche Tafeln zur Anwendung kommen. Es gilt hierfür das vom Bund in Zusammenarbeit mit der BUL entwickelte Signalisationsmaterial zu verwenden. Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen: «Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde schweizweit einheitlich mittels aussagekräftiger der hierfür vom Bund entwickelten Markierungstafeln signalisiert werden. Diese Tafeln sind auf den offiziellen Zugangswegen anzubringen, so dass der Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer, Mountainbiker) vorzeitig über die bald mögliche Begegnung mit Herdenschutzhunden informiert wird. Diese Tafeln sollen nebst der Ankündigung der Präsenz von Hunden auch Anweisungen für die wichtigsten Verhaltensweisen Dritter bei der Begegnung mit den Hunden enthalten. Bei Bedarf können die Kantone die vom BAFU zu diesem Zweck entwickelten Tafeln einsetzen.»</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	<p>Kommentar zu Erläuterungen</p> <p>Förderbeiträge nach dem Wolfsbestand der Vorjahre sind als kritisch zu betrachten. Kantone mit neuen Wolfsrudeln, Einzelwölfen und streunenden Wölfen können keine Förderbeiträge für diese Raubtiere auslösen. Aufteilungsschlüssel??</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Buchstabe a: Planungsarbeiten müssen auch auf nicht LN-Flächen unterstützt werden. Sehr viele Schafe und Ziegen werden nach der Alpung auf Nicht DZ-Betrieben gehalten und müssen auch in dieser Zeit mit den notwendigen Massnahmen geschützt werden.</p> <p>Kommentar zu den Erläuterungen zu Buchstabe b: Es sollen auch einzelbetriebliche Planungen zur Verhütung von Konflikten mit HSH unterstützt werden können, wenn diese für Betriebe erstellt werden, die die klare Absicht haben, mit anerkannten HSH zu arbeiten (jedoch zum Planungszeitpunkt noch nicht über solche anerkannten HSH verfügen). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben klar gezeigt, dass eine solche Planung im Idealfall bereits vor dem erstmaligen Einsetzen von HSH erfolgt. Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden: «Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutz Hunde gem. Art. 10d Abs. 4 einsetzen <i>oder einzusetzen zu gedenken</i> und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden.»</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Jährliche Pauschalbeiträge für die elektrische Verstärkung von Weidezäunen müssen (wie bisher) auch an nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe ausgerichtet werden. Viele Schafe und Ziegen werden ganzjährig auf Nicht DZ-Betrieben gehalten und müssen ganzjährig mit den notwendigen Massnahmen geschützt werden. Oft handelt es sich dabei um kleine Bestände von seltenen, vom Aussterben bedrohte Rassen. Ein Wegfallen der Unterstützungsbeiträge könnte den Erhalt dieser Rassen gefährden.
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Neben dem Wildtiermanagement braucht es auch für den Herdenschutz zentrale Dienstleistungen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: «Das BAFU führt die Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement sowie für den Herdenschutz.»</p> <p>Begründung: Der Herdenschutz ist für die zuständigen Behörden nach wie vor ein relativ neues Thema, im jeweiligen Gesamtkontext von eher untergeordneter Bedeutung und neue Erkenntnisse wie auch sich ändernde Rahmenbedingungen führen laufend zu Anpassungen bei den Massnahmen und den Empfehlungen. Für einzelne Kantone wird es noch schwieriger sein als bisher für den Bund, hier jeweils auf dem aktuellsten Stand des Wissens zu sein (und die Kantone werden künftig stärker in der Verantwortung stehen). Deshalb ist es wichtig, dass das BAFU auch in Zukunft im Herdenschutz Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen und beiziehen kann für die interkantonale Koordination von Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	<p>b. Förderung von.....</p> <p>b. Förderung und Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere.</p> <p>Begründung: Auch im Bereich Herdenschutz sollen die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die zuständigen kantonalen Beratungsstellen mit der Aufbereitung von Fachwissen und gezielter Expertise unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es im Herdenschutz Aufgaben, welche am zielführendsten national wahrgenommen werden (z.B. die Überprüfung von HSH auf ihre Einsatzbereitschaft) sowie solche, die eine schweizweite Koordination erfordern (z.B. die einheitliche Beschilderung der Einsatzgebiete von HSH).</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p> <p>Änderungsantrag: f. die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren und im Herdenschutz; g. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management sowie im Herdenschutz; neuer Buchstabe: die Prüfung und Überwachung von Herdenschutzhunden; neuer Buchstabe: die Koordination von Aktivitäten im Bereich Herdenschutz;</p> <p>Begründung: Die national einheitliche Überprüfung (gemäss den Vorgaben aus der eidgenössischen Jagd- und der eidgenössischen Tierschutzverordnung) von Hunden auf ihre Eignung für den Einsatz im Herdenschutz ist von höchster Bedeutung. Und für anerkannte HSH steht der Bund auf Grund der entsprechenden Motion von Hansjörg Hassler von 2010 in der Pflicht ein Monitoring zu führen – ein solches macht nur schweizweit Sinn.</p> <p>Wenn die Kantone im Herdenschutz künftig mehr Verantwortung übernehmen, so macht eine Koordination von Aktivitäten zwischen den verschiedenen Kantonen und dem Bund umso mehr Sinn. Zudem hat sich insbesondere im Bereich Konfliktmanagement und Unfallverhütung im Zusammenhang mit HSH in der Vergangenheit die Koordination verschiedener Aktivitäten nicht nur zwischen verschiedenen Kantonen sondern auch zwischen verschiedenen Akteuren innerhalb eines Kantons als zielführend erwiesen.</p> <p>Darüber hinaus gehören wie für das Wildtiermanagement auch Forschungsprojekte, die Dokumentation (inklusive dem Führen von Datenbanken) und Vermitteln von Wissen sowie wo gewünscht die Unterstützung und Beratung der Kantone im Bereich Herdenschutz zu den Aufgaben der Stellen und Institutionen nach Absatz 2.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Zuchtverband CH-Sportpferde

Abkürzung der Firma / Organisation* ZVCH

Adresse* Les Longs Prés 2, PF, 1580 Avenches

Kontaktperson* Daniel Steinmann, Präsident / Anja Lüth, Geschäftsf.

Telefon* 026 676 63 40

E-Mail* info@swisshorse.ch

Datum* 03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH ist eine vom Bund anerkannte Zuchtorganisation. Er unterstützt seine Mitglieder nicht nur in allen Belangen rund um die Zucht von Warmblutpferden sondern auch in Fragen der Haltung.

Der ZVCH dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes SBV und von COFICHEV in allen Punkten.

Für eine tiergerechte Haltung von Equiden ist der Weidegang unabdingbar. Besonders Jungtiere, tragende Stuten und Stuten mit Fohlen werden in der Schweiz auch im Hügel- und Berggebiet in der Sömmerung gehalten.

COFICHEV dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes SBV in allen Punkten.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der SBV hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits in die Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der SBV, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfspopulation breitet sich ungebremst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der SBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere, Schäden durch flüchtende Tiere (vor allem bei Equiden) oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren, ohne die in vielen Fällen zwingende kantonsübergreifende Zusammenarbeit zu beschneiden. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferden die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbar sind Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser; [Pferdeweiden](#) und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundsatz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend. Zudem ist die Erweiterung der anerkannten Rassenliste der Herdenschutzhunde zu prüfen. Besonders für den Schutz der Equiden auf der Weide braucht es Ergänzungen.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaeren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden. Alle GVE's inkl. Equiden sind gleich zu behandeln, unabhängig vom Status auf der Tierverkehrsdatenbank.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei ändern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr und tierartspezifisch angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der SBV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SBV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der SBV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SBV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der SBV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des SBV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des SBV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Rehkitzrettung Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* RKRS

Adresse* Niederbach 88, 3433 Schwanden i. E.

Kontaktperson* Philipp Amrein

Telefon* 079 643 23 23

E-Mail* philipp.amrein@rehkitzrettung.ch

Datum* 01.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Art. 8 b. Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Antrag: Streichung des Wortlautes «Drohnen stellen eine massgebliche Störquelle für Wildtiere dar.

Mitgliederinnen und Mitglieder mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung im Rahmen der Ausbildung von RKRS gelten als Fachpersonen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass Drohnen eine massgebliche Störquelle für Wildtiere sind. Wir von RKRS haben viele Beispiele und Nachweise, dass dem nicht so ist. Im Rahmen der Ausbildung für die Mitgliederinnen und Mitglieder von RKRS legen wir grössten Wert darauf, dass die Flugbewegungen mit der Drohne schonend für Wildtiere abläuft (die meisten Drohnen fliegen in einer Höhe zwischen 50 -70 Meter über dem Grund). Wir können an dieser Stelle aber auch nur für unsere Mitgliederinnen und Mitglieder äussern, im Wissen, dass es noch viele «wilde

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Drohnenpilotinnen und Piloten» gibt ohne Ausbildung. Für ihr Handeln können wir keine Verantwortung übernehmen.</p> <p>Die Ausbildung vergangener und künftiger Drohnenpilotinnen und Piloten ist sehr umfangreich. Von den acht verschiedenen Ausbildungsmodulen widmet sich das Ausbildungsmodul 2 explizit dem Basiswissen Jagd mit den Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jagdrechtliche Aspekte der Rehkitzrettung - Wildbiologie Rehwild - Jäger mit Nachweis <p>Diese Ausbildungsmodulare werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Als Grundlage für die Ausbildung dieses Moduls gilt das Buch «Jagen in der Schweiz» herausgegeben von der JFK. Wir sind überzeugt, dass die Ausbildung durch RKRS Ihren Erwartungen entspricht und als minimale Anforderung (für Dritte) für die Anerkennung durch das BAFU als Fachpersonen für die Rettung von Rehkitzen anerkannt werden kann.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter

Abkürzung der Firma / Organisation* ASR

Adresse* Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Kontaktperson* Michel Geinoz

Telefon* 031 381 42 01

E-Mail* info@asr-ch.ch

Datum* 2. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde von der ASR am 2. Juli 2024 beschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter unterstützt und übernimmt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmenwechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfspopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Die ASR hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Das sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und der Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet die ASR, dass die Kantone besser vorbereitet sind, und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt werden, sowie allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie der Schweizer Bauernverband bereits in seiner Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt hat, fordern auch wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50 % des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfspopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Kulturerbe der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden.

Bei einer erhöhten Wolfspopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfspopulation breitet sich ungebremst in das ganze Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz und Entschädigung bei Schäden

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität (Herdenschutzhunde welche Tiere wie Murmeltiere und Hasen, Bodenbrüter, Schlangen, Blindschleichen und weitere Reptilien fressen oder Zäune, welche die Wildtiere behindern), die Umwelt (Emissionen von Zäunen) und die Belastung des Alppersonals sind wissenschaftlich zu untersuchen und aufzuzeigen.

Es soll ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert, indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH beteiligen.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung gegeben worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Die ASR lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Die gesamten Kosten für gerissene, verletzte und vermisste Tiere sind transparent aufzuzeigen und dürfen nicht über das Landwirtschaftsbudget, sondern über das Umweltbudget abgerechnet werden. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen. Das sind Einbussen beim Milch- und Fleischertrag, verletzte und vermisste Tiere und gesundheitliche Schäden der Tiere, aber auch anfallende Kosten für die Entsorgung des Kadavers, zumal diese im unwegsamen Gelände sehr aufwändig sein kann. Dazu gehören die Kosten für Bergung, Transport, Tierarzt, Entsorgung und weitere Hilfe. Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element parallel zu Regulierungen muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdenschutzhundes.

Nicht schützbar Alpen und Weiden sind bezüglich Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Es darf zu keiner Verschärfung bezüglich Herdenschutz beim Rindvieh kommen ausser die seit 2021 geltenden Massnahmen zum Zeitpunkt Abkalbungen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder weiter zu fassen, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Alles landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie Überflutung ausgelöst durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräten sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu sind in Art. 2, Abs. 1, Bst. e zu streichen, ebenso in Art. 2, Abs., Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist.

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig brauchbare Antwortformulare, ohne die hier vorhandenen Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Dieses hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mit unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.

- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaeren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt die ASR die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ...</p> <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert die ASR eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die ASR erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet die ASR die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt die ASR die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält die ASR fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht der ASR ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens der ASR, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren).</p> <p>Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden.</p> <p>Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes,</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben, der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p>
Anhang 3 Die fünf Wolfsregionen der Schweiz		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4 Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere Weitere Bemerkungen		
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspresenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Association des groupements et organisations romands
de l'agriculture

Abréviation de l'entr. / org.* AGORA

Adresse* Avenue des Jordils 1, CP 1080, 1001 Lausanne

Personne de contact* Loïc Bardet

Téléphone* 079/718.01.88

Adresse électronique* l.bardet@agora-romandie.ch

Date* 4 juillet 2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF** à bnl@bafu.admin.ch.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Suite à l'adoption de la révision de la loi sur la chasse en 2022, le Conseil fédéral a décidé de procéder en deux temps avec une modification temporaire de fin 2023 à début 2025 de l'ordonnance sur la base d'une consultation expresse des milieux concernés puis d'une consultation complète en 2024 en vue d'une modification pérenne de l'ordonnance sur la chasse dès 2025. AGORA soutient cette manière de faire qui a permis un certain nombre de tirs préventifs du 1^{er} décembre 2023 au 31 janvier 2024. Rappelons ici qu'avec un taux de reproduction d'environ 30%, la population de loups n'est absolument pas en danger. Le nombre d'individus dans notre pays fin 2024 aura ainsi probablement dépassé le chiffre de décembre 2023, même avec les tirs préventifs réalisés l'hiver dernier.

Il s'agit maintenant d'ancrer les principes de la modification provisoire tout en tenant compte des premières expériences. Ainsi, il est nécessaire que la Confédération exige des cantons une meilleure préparation et coordination dans la mise en œuvre des nouvelles possibilités offertes par la modification de la LChP. La question des meutes transcantonaux voire transfrontalières doit ainsi être mieux explicitée. De même, la pesée des intérêts lorsque des conflits d'objectifs apparaissent, par exemple entre des corridors à faune et des mesures de protections renforcées, devrait être précisée.

Par ailleurs, notamment dans les régions densément peuplées du plateau, la notion de protection raisonnable devient problématique et ne devrait plus être le préalable à l'indemnisation et au décompte permettant la régulation réactive. De plus, il nous semble non légitime de limiter la prise en compte des dégâts dus aux castors aux surfaces d'assolement et non à la surface agricole utile dans son ensemble. Enfin, nous profitons de cette consultation pour demander de supprimer la période de protection dont bénéficient les cormorans et les corvidés alors qu'ils ne sont pas sans poser de problèmes aux pêcheurs et aux agriculteurs.

Conclusion*

Estimation globale :	Acceptation avec réserves / propositions de modification
----------------------	--

Nous nous permettons de souligner le caractère peu pratique du présent formulaire pour faire ressortir les demandes de modifications du texte proposé. Par ailleurs, le fait de réserver certains éléments de la consultation aux cantons nous semble peu justifiable.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a		Recherche d'animaux sauvages blessés
En général	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La régulation proactive devrait également être possible pour les couples de loups et non uniquement pour les meutes. En effet, lorsqu'un couple sédentaire présente un comportement problématique, il n'est pas raisonnable d'attendre sur l'arrivée d'une descendance pour prendre des mesures à son encontre. Un alinéa supplémentaire précisant les règles de régulation des couples de loups est par conséquent nécessaire.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	En vertu de l'art. 7a, al. 1, let. a, de la loi sur la chasse, les cantons peuvent, avec l'assentiment préalable de l'OFEV, réguler par voie de décision les meutes et les couples de loups.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Let. b, ch. 3 : prévenir une baisse excessive de la population régionale d'artiodactyles sauvages ; une régulation n'est pas admise tant que les populations d'artiodactyles sauvages entravent la régénération naturelle de la forêt sur le territoire de la meute à tel point que des stratégies pour la prévention des dégâts causés par le gibier sont requises en vertu de l'art. 31 de l'ordonnance du 30 novembre 1992 sur les forêts. Il est nécessaire de tracer la seconde partie de cet alinéa et de ne garder que « prévenir une baisse excessive de la population régionale d'artiodactyles sauvages » sous peine de créer beaucoup d'incertitudes et de complexité dans la mise en œuvre du nouveau droit. Let. c : Dans le cadre de la coordination intercantonale au sein des différentes régions, il est essentiel que les règles soient claires et surtout appliquées. Il ne doit pas être possible qu'un canton se cache derrière cette coordination pour ne pas appliquer le nouveau cadre légal et donc ne pas faire de régulation préventive.
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Nous demandons l'ajout d'un alinéa 3bis précisant que les meutes transfrontalières comptent pour une meute complète et non pour une demi. En effet, les dégâts des meutes transfrontalières peuvent être tout autant voire plus importants que ceux d'une meute entièrement située sur le territoire suisse.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
al. 6	Acceptation	Saisie de texte
al. 7	Acceptation	Saisie de texte
al. 8	Acceptation avec réserves / propositions de modification	De la même manière que les meutes transfrontalières doivent compter la même chose qu'une meute entièrement située sur le territoire suisse, une meute à cheval sur deux régions doit être comptabilisée dans chacune d'elles.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		L'OFEV donne son assentiment au canton pour un an ; il tient compte de la répartition des meutes sur les cantons de la région concernée définie à l'annexe 3. Les meutes dont le territoire s'étend sur plusieurs des régions définies à l'annexe 3 sont comptabilisées en plein dans chacune d'elles.
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La valeur-seuil de 8 animaux est trop haute.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La valeur-seuil doit baisser à 5. Par ailleurs, par clarification, le terme gravement est à tracer pour ne garder que la notion de blessure. Enfin, les animaux de rente tués avant la période d'estivage et en dehors du périmètre d'alpage doivent également être pris en compte.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Refus	La limitation du périmètre aux environs du troupeau rend difficilement réalisables bien des tirs de régulation. Cet alinéa doit être tracé.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les loups isolés peuvent produire des dégâts importants également. Ils doivent donc également être pris en compte.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Ajouter les loups isolés dans le calcul des aides financières.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Par analogie avec l'art. 4b, ne garder que la première partie. Par cohérence avec la demande de modification à l'art. 1, ajouter les loups isolés. La contribution annuelle de la Confédération s'élève à 20 000 francs au maximum par meute et à 10 000 francs au maximum par loup isolé.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Refus	Réglementation superfétatoire, en doublon avec celle dépendant de l'OFAC.
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Remaniement en profondeur	L'inventaire suprarégional des corridors faunistiques doit préalablement faire l'objet d'une mise à l'enquête publique permettant aux propriétaires et aux exploitants des immeubles concernés d'exercer leur droit d'être entendus, respectivement de contester juridiquement les objets inventoriés, ainsi que les mesures et restrictions prévues.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Refus	La consultation préalable ne doit pas être uniquement réservée aux seuls cantons.
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 4	Refus	L'information sur le terrain doit se faire de manière bien plus transparente. Une simple publication en ligne ne suffit pas.
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La présence de corridors faunistiques ne doit pas être un obstacle à la mise en place de mesures de protection des troupeaux ni empêcher la pratique agricole sur les surfaces concernées.
al. 1	Remaniement en profondeur	Même remarque
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Attention à ne pas surréglementer.
al. 3	Refus	Les restrictions à la pratique agricole sont à refuser.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8e		Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9a		Mesures contre des animaux d'espèces protégées
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9b		Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Let. a : Descendre à 5 animaux tués Let. b : Tracer la notion de grave pour ne garder que celle de blessure.
al. 3	Refus	Tracer toute la deuxième partie car cela pourrait compromettre la prise en compte d'animaux fuyant le loup suite à une attaque et se retrouvant pour cette raison sur des surfaces interdites.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La coordination doit se faire sous la direction du canton où la majorité des dégâts a eu lieu.
al. 6	Refus	L'exemple récent de M121 montre que la restriction du périmètre de tir ne fait pas de sens dans la réalité. Cet alinéa doit donc être tracé.
Art. 9c		Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme
En général	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La question des drainages agricoles ne doit pas être limitée aux surfaces d'assolement mais concerner toute la SAU.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Tracer le lien aux surfaces d'assolement : construit, dans des eaux, des barrages pouvant provoquer l'inondation de zones habitées ou de bâtiments et installations d'intérêt public, ou la retenue d'eau dans des systèmes de drainage agricoles
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Remaniement en profondeur	Il faut ici distinguer clairement les mesures de protection des troupeaux reconnues, et donc subventionnables, de celles qui sont considérées comme raisonnables, soit minimales en regard des exigences assignées à la régulation réactive, respectivement à l'indemnisation admissible des dommages imputables aux grands prédateurs. Le concept même de la protection (minimale ou maximale) des troupeaux est à repenser en fonction de la finalité recherchée.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le cofinancement fédéral doit être maintenu pour les mesures de soutien à l'élevage et à l'acquisition de chiens de protection. Par ailleurs, une ouverture à d'autres races que celles reconnues jusqu'à maintenant par l'OFEV est indispensable.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Remaniement en profondeur	Cette obligation semble compliquée à mettre en œuvre.
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Nous demandons la suppression de la formulation potestative et son remplacement par une formulation affirmative.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La participation de 30 % de la Confédération est trop basse. Elle doit au minimum passer à 50%.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Augmenter la participation de la Confédération à hauteur de minimum 50%.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La valeur-seuil des meutes par région doit être de deux pour les grandes régions et d'une pour les petites.
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres	Autres remarques	
Art. 3bis, al. 2, let. b	En raison de la forte augmentation des populations de cormorans dans certains lacs et de la diminution résultante de certaines espèces de poissons, nous demandons la suppression de cette lettre b.	
Art. 3bis, al. 2, let. c	En raison des importants dégâts aux cultures occasionnés par les corvidés, nous demandons la suppression des corbeaux freux et des corneilles de la liste.	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
al. 1 let. i	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner
Bergbevölkerung

Abkürzung der Firma / Organisation* AG Berggebiet

Adresse* Flübodenmatt 1, 6113 Romoos

Kontaktperson* Ruedi Lustenberger, Präsident

Telefon* 079 211 63 40

E-Mail* ruedilustenberger@bluewin.ch; c.reis@regionwest.ch

Datum* 04. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die AG Berggebiet hatte sich in der Volksabstimmung vom September 2020 für die Revision des Jagdgesetzes eingesetzt. Die AG Berggebiet unterstützt ebenso die Revision des Jagdgesetzes, welche vom Parlament im Jahr 2022 beschlossen wurde und gegen die kein Referendum ergriffen wurde. Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen.

Die AG Berggebiet hat es diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hatte mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem Niveau von 30, was deutlich zu hoch ist. Die Zahl der Individuen konnte im Verlaufe des Jahres 2023 nur leicht gesenkt werden von rund 300 auf rund 250. Das sind immer noch deutlich mehr als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und das Gemetzel an Nutztieren geht ungehindert weiter.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwarten wir, dass die Kantone besser vorbereitet sind, allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen aus Nutztieren der Pferde- und Rindergattung sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Die Förderung von Wildtierkorridoren wird durch die AG Berggebiet unterstützt, jedoch dürfen diese nicht dazu führen, dass bestehende Anlagen deswegen entfernt werden müssten. Realitätsfremde Vorgaben für bestehende Nutzungen wie die Landwirtschaft, Waldwirtschaft und den Tourismus werden von uns ebenso abgelehnt.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert die AG Berggebiet eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel vollständig anzurechnen sind.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach ein besonders schadstiftendes Elterntier ausnahmsweise reguliert werden darf, ist nicht als Ausnahme sondern als Regel zu formulieren. Zudem muss auch die Regulation von sesshaft lebenden Wolfspaaren möglich sein. Wir schlagen deshalb folgende Formierung vor: Schadstiftende Elterntiere und Tiere eines sesshaften Wolfspaares können erlegt werden, wenn die Kriterien gemäss Art. 4b, Abs. 2, Bst. b erfüllt sind.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schadschwelle ist auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung soll jegliche Verletzung und nicht nur eine schwere Verletzung zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits oben bei Art. 4b, Abs. 4 erwähnt, müssen auch schadstiftende Elterntiere und Tiere eines sesshaften Wolfspaares reguliert werden können. Art. 4c, Abs. 2 muss entsprechend ergänzt werden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Buchstabe b ist unklar formuliert. In den Erläuterungen wird von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die AG Berggebiet ist zwar im Grundsatz mit der Anlegung von Wildtierkorridoren einverstanden. In der kleinräumigen und äusserst dicht genutzten Schweiz wird deren Umsetzung aber äusserst schwierig werden. Es ist unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der meist fehlen dürfte.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Das in den Erläuterungen zu Bst. a geforderte Vorgehen bei Elektrozäunen, die unterste Litze zu entfernen, wenn sich keine Tiere in der Weide aufhalten, würde einen enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen und ist völlig realitätsfremd. Ebenso lässt sich

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		die Forderung im erläuternden Bericht nicht umsetzen, wonach Nutzungen wie Waldwirtschaft, Freizeittourismus, Lärm und nächtliche Lichtemissionen beseitigt werden sollten. Die Wildtierkorridore werden neu geplant und sind dabei so zu planen, dass sie diese bereits bestehenden Beeinträchtigungen berücksichtigen respektive in Gebiete gelegt werden, die nicht beeinträchtigt sind. Ebenso ist es entschieden abzulehnen, dass bestehende Anlagen wie Sportplätze oder Hundetrainingsplätze als Störungen angesehen werden, die zu beseitigen sind. Die Kosten müssten vielfach Private oder die Gemeinden zahlen, eine Entschädigung ist jedoch nicht vorgesehen.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Goldschakal ist keine einheimische Tierart. Goldschakale sind deshalb unmittelbar nach deren Auftreten zu entfernen.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Goldschakale sind aus unserer Sicht unmittelbar nach deren Auftreten zu entfernen. Eine vorgängig Anhörung des BAFU ist dazu nicht erforderlich.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken und bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Unterscheidung zwischen schützbaren und nicht schützbaren Weiden führt in der Praxis zu unzählige Abgrenzungsproblemen. Wir schlagen deshalb einen Systemwechsel vor. Für die Schadensbeurteilung soll einzig massgeblich sein, ob ein genehmigtes Herdenschutzkonzept vorliegt oder nicht. Begründung: In den Herdenschutzkonzepten werden alle Weideflächen festgelegt, wie auch der Umgang mit nicht beweidbaren Flächen, die sich innerhalb dieser Weideflächen befinden. Da es Alpen gibt, wo die nicht beweidbaren Flächen nicht einfach trennbar sind von den beweidbaren, werden teilweise spezifische Bewirtschaftungsmassnahmen festgelegt. Damit ist es möglich, dass ein Nutztier kurzfristig innerhalb des gekennzeichneten Weideperimeters auf eine nicht beweidbare Fläche gehen kann. Zudem ist es auch möglich, dass sich ein Nutztier bei der Flucht in die nicht beweidbaren Flächen begibt.</p> <p>Fornulierungsvorschlag für eine Neufassung von Absatz 3: «Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, für welche kein Herdenschutzkonzept vorliegt.»</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Beschränkung der Gefährdung gemäss Buchstabe b auf ganzjährig bewohnte Gebäude macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Eine Gefahrensituation kann beispielsweise auch in einer Ferienhauszone oder bei Hotelbauten auftreten. Ebenso kann es im Sömmerungsgebiet bei Wohnbauten und Ställen zu Gefahrensituationen kommen. Das Wort «ganzjährig» ist deshalb in Bst. b zu streichen. Ebenso ist der Begriff «befestigte» Laufhöfe in Bst. c zu streichen. Gerade im Sömmerungsgebiet sind viele Laufhöfe nicht befestigt, z.B. für Schafe und Ziegen.
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist.
Abs. 6	Ablehnung	Die Erfahrung zeigt, dass eine Frist von 60 Tagen oft nicht ausreicht für den Abschuss. Die Frist ist deshalb auf 90 Tage zu erstrecken.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadenereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens der AG Berggebiet, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Gemäss erläuterndem Bericht soll neu eine Zaunhöhe von 105 cm vorgeschrieben werden. Aus unserer Sicht sollte die bisherige Höhe von 90 cm beibehalten werden. Zudem ist die Liste der anerkannten herdenschutzmassnahmen zu ergänzen mit «sichere Übernachtungsplätze /Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen und Ziegen».
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff «befestigt» ist zu streichen, vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 9b, Abs. 4.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Websites der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Websites der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Per 1. Dezember 2023 wurde die finanzielle Entschädigung von Hilfshirten durch das BAFU gestrichen und statt dessen die Sömerungsbeiträge durch das Bundesamt für Landwirtschaft erhöht. Erste Rückmeldungen zeigen nun, dass diese Erhöhung der Sömerungsbeiträge die Kosten für die Hilfshirten nicht zu decken vermag. Wir ersuchen deshalb das BAFU, zusammen mit dem BLW abzuklären, ob die Kosten effektiv gedeckt sind und allenfalls zusätzliche finanzielle Mittel bereit zu stellen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kann-Formulierung für die Beteiligung des BAFU ist zu ersetzen durch eine verpflichtende Formulierung: «Das BAFU beteiligt sich ...».
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a, Abs. 5 (vormals Art. 8bis)	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ↯ soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen. Siehe auch unsere diesbezüglichen Bemerkungen zum Goldschakal.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* AgriGenève

Abréviation de l'entr. / org.* Saisie de texte

Adresse* Rue des Sablières 15 - 1242 Satigny

Personne de contact* Héloïse Candolfi

Téléphone* 022 939 03 10

Adresse électronique* candolfi@agrigeneve.ch

Date* 2 juin 2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnl@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Si le canton de Genève n'est à ce jour pas directement concerné par la question du retour du loup, la question des meutes transcantonaux, voire transfrontalières, doit toutefois être mieux anticipée et dès lors explicitée. En effet, même si la présence du loup n'est que sporadique à Genève, nous ne sommes pas à l'abri d'une installation plus pérenne. En outre, de nombreux troupeaux estivent dans d'autres cantons et les modalités de dédommagement doivent pouvoir s'appliquer aux agriculteurs genevois.

Par ailleurs, notamment dans les régions densément peuplées du plateau, la notion de protection raisonnable devient problématique et ne devrait plus être le préalable à l'indemnisation et au décompte permettant la régulation réactive. De plus, il nous semble illégitime de limiter la prise en compte des dégâts dus aux castors aux surfaces d'assolement et non à la surface agricole utile dans son ensemble.

Enfin, nous profitons de cette consultation pour demander en particulier de supprimer la protection, ou a minima la période de protection, dont bénéficient les cormorans, les corvidés et les pigeons, dès lors qu'ils posent de sérieux problèmes aux pêcheurs et aux agriculteurs, en particulier lors de ladite période de protection, qui correspond à celle des semis et des cultures.

Conclusion*

Estimation globale :	Acceptation avec réserves / propositions de modification
----------------------	--

Nous nous permettons de souligner le caractère peu pratique du présent formulaire pour faire ressortir les demandes de modifications du texte proposé.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Let. c : Dans le cadre de la coordination intercantonale au sein des différentes régions, il est essentiel que les règles soient claires et surtout appliquées. Il ne doit pas être possible qu'un canton se cache derrière cette coordination pour ne pas appliquer le nouveau cadre légal et donc ne pas faire de régulation préventive.
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Nous demandons l'ajout d'un alinéa 3bis précisant que les meutes transfrontalières comptent pour une meute complète et non pour une demi. En effet, les dégâts des meutes transfrontalières peuvent être tout autant voire plus importants que ceux d'une meute entièrement située sur le territoire suisse.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
al. 6	Acceptation	Saisie de texte
al. 7	Acceptation	Saisie de texte
al. 8	Acceptation avec réserves / propositions de modification	De la même manière que les meutes transfrontalières doivent compter la même chose qu'une meute entièrement située sur le territoire suisse, une meute à cheval sur deux régions doit être comptabilisée dans chacune d'elles. / L'OFEV donne son assentiment au canton pour un an ; il tient compte de la répartition des meutes sur les cantons de la région concernée définie à l'annexe 3. Les meutes dont le territoire s'étend sur plusieurs des régions définies à l'annexe 3 sont comptabilisées en plein dans chacune d'elles.
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La valeur-seuil de 8 animaux est trop haute.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La valeur-seuil doit être baissée à 5. Par ailleurs, par clarification, le terme gravement est à tracer pour ne garder que la notion de blessure.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Refus	La limitation du périmètre aux environs du troupeau rend difficilement réalisables bien des tirs de régulation. Cet alinéa doit être tracé.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les loups isolés peuvent produire des dégâts importants également. Ils doivent donc également être pris en compte.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Ajouter les loups isolés dans le calcul des aides financières.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Par analogie avec l'art. 4b, ne garder que la première partie. Par cohérence avec la demande de modification à l'art. 1, ajouter les loups isolés. / La contribution annuelle de la Confédération s'élève à 20 000 francs au maximum par meute et à 10 000 francs au maximum par loup isolé.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Attention à ne pas surréglementer la chose.
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La présence de corridors faunistiques ne doit pas être un obstacle à la mise en place de mesures de protection des troupeaux ni empêcher la pratique agricole sur les surface concernées.
al. 1	Remaniement en profondeur	Même remarque
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Attention à ne pas surréglementer.
al. 3	Remaniement en profondeur	Supprimer la lettre a. Les clôtures doivent pouvoir être installées pour les besoins de l'agriculture et de la sylviculture, en particulier lorsqu'elles visent à protéger ces dernières des dégâts dus à la faune sauvage.
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b	Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Let. a : Descendre à 5 animaux tués Let. b : Tracer la notation de grave pour ne garder que celle de blessure.
al. 3	Refus	Supprimer toute la deuxième partie « ni des animaux de rente attaqués durant l'estivage sur des surfaces interdites au pacage en vertu de l'annexe 2, ch. 1, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD)», car cela pourrait compromettre la prise en compte d'animaux fuyant le loup suite à une attaque et se retrouvant pour cette raison sur des surfaces interdites.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La coordination doit se faire sous la direction du canton où la majorité des dégâts a eu lieu.
al. 6	Refus	L'exemple récent de M121 montre que la restriction du périmètre de tir ne fait pas de sens dans la réalité. Cet alinéa doit donc être supprimé.
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La question des drainages agricoles ne doit pas être limitée aux surfaces d'assolement mais concerner toute la SAU.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Al.2, lettre b : Supprimer le lien aux surfaces d'assolement « construit, dans des eaux, des barrages pouvant provoquer l'inondation de zones habitées ou de bâtiments et installations d'intérêt public, ou la retenue d'eau dans des systèmes de drainage agricoles. »
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Remaniement en profondeur	Cette obligation semble compliquée à mettre en œuvre.
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La participation de 30 % de la Confédération est trop basse. Elle doit au minimum passer à minimum 50%.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Augmenter la participation de la Confédération à hauteur de minimum 50%.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La valeur-seuil des meutes par région doit être de deux pour les grandes régions et d'une pour les petites.
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres	Autres remarques	
Art. 3bis, al. 2, let. b	Supprimer.	En raison de la forte augmentation des populations de cormorans dans certains lacs et de la diminution résultante de certaines espèces de poissons, nous demandons la suppression de la lettre b.
Art. 3bis, al. 2, let. c	Modifier.	<p>En raison des dégâts majeurs occasionnés aux cultures, en particulier aux semis, par les corvidés et les pigeons ramiers, nous demandons la suppression de la corneille noire et du corbeau freux de la liste. A minima, indiquer que « les bandes de corneilles noires, les bandes de corbeaux freux et les bandes de pigeons ramiers ne bénéficient d'aucune période de protection sur les cultures qu'elles menacent de piller.</p> <p>Il nous semble par ailleurs qu'une incohérence subsiste entre l'OChP et la LChP. La LChP stipule en effet en son Art 5, al.3, let. b que la corneille noire peut être chassée toute l'année, alors que l'OChP, dans son Art. 3bis, al. 2, let. c, détermine une période de protection. Il convient d'assurer que ces oiseaux (pigeons ramiers et domestiques retournés à l'état sauvage, ainsi que les corneilles noires et les corbeaux freux) puissent être chassés tout au long de l'année, ou a minima assurer qu'ils puissent l'être de façon à protéger les cultures.</p>
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
al. 1 let. i	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* AgriJura chambre d'agriculture
Abréviation de l'entr. / org.* AGRIJURA
Adresse* Rue St-Maurice 17, CP 122, 2852 Courtételle
Personne de contact* François Monin
Téléphone* 032.426.53.54
Adresse électronique* direction@agrijura.ch
Date* 4 juillet 2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnl@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Suite à l'adoption de la révision de la loi sur la chasse en 2022, le Conseil fédéral a décidé de procéder en deux temps avec une modification temporaire de fin 2023 à début 2025 de l'ordonnance sur la base d'une consultation expresse des milieux concernés puis d'une consultation complète en 2024 en vue d'une modification pérenne de l'ordonnance sur la chasse dès 2025. AGRIJURA soutient cette manière de faire qui a permis un certain nombre de tir préventif de 1^{er} décembre 2023 au 31 janvier 2024. Rappelons ici qu'avec un taux de reproduction d'environ 30%, la population de loups n'est absolument pas en danger. Le nombre d'individus dans notre pays fin 2024 aura ainsi probablement dépassé le chiffre de décembre 2023, même avec les tirs préventifs réalisés l'hiver dernier.

Il s'agit maintenant d'ancrer les principes de cette modification provisoire de l'ordonnance tout en tenant compte des premières expériences. Ainsi, il est nécessaire que la Confédération exige des cantons une meilleure préparation et coordination dans la mise en œuvre des nouvelles possibilités offertes par la modification de la LChP. La question des meutes transcantonaux voire transfrontalières doit ainsi être mieux explicitée.

Par ailleurs, notamment dans les régions densément peuplées du plateau, la notion de protection raisonnable devient problématique et ne devrait plus être le préalable à l'indemnisation et au décompte permettant la régulation réactive. De plus, il nous semble non illégitime de limiter la prise en compte des dégâts dus aux castors aux surfaces d'assolement et non à la surface agricole utile dans son ensemble. Enfin, nous profitons de cette consultation pour demander de supprimer la période de protection dont bénéficient les cormorans et les corvidés alors qu'ils ne sont pas sans poser de problèmes aux pêcheurs et aux agriculteurs.

Conclusion*

Estimation globale :	Acceptation avec réserves / propositions de modification
----------------------	--

Nous nous permettons de souligner le caractère peu pratique du présent formulaire pour faire ressortir les demandes de modifications du texte proposé.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La régulation proactive devrait également être possible pour les couples de loups et non uniquement pour les meutes. En effet, lorsqu'un couple sédentaire présente un comportement problématique, il n'est pas raisonnable d'attendre sur l'arrivée d'une descendance pour prendre des mesures à son encontre. Un alinéa supplémentaire précisant les règles de régulation des couples de loups est par conséquent nécessaire.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	En vertu de l'art. 7a, al. 1, let. a, de la loi sur la chasse, les cantons peuvent, avec l'assentiment préalable de l'OFEV, réguler par voie de décision les meutes et les couples de loups.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Let. b, ch. 3 : prévenir une baisse excessive de la population régionale d'artiodactyles sauvages ; une régulation n'est pas admise tant que les populations d'artiodactyles sauvages entravent la régénération naturelle de la forêt sur le territoire de la meute à tel point que des stratégies pour la prévention des dégâts causés par le gibier sont requises en vertu de l'art. 31 de l'ordonnance du 30 novembre 1992 sur les forêts. Il est nécessaire de tracer la seconde partie de cet alinéa et de ne garder que « prévenir une baisse excessive de la population régionale d'artiodactyles sauvages » sous peine de créer beaucoup d'incertitudes et de complexité dans la mise en œuvre du nouveau droit. Let. c : Dans le cadre de la coordination intercantonale au sein des différentes régions, il est essentiel que les règles soient claires et surtout appliquées. Il ne doit pas être possible qu'un canton se cache derrière cette coordination pour ne pas appliquer le nouveau cadre légal et donc ne pas faire de régulation préventive.
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Nous demandons l'ajout d'un alinéa 3bis précisant que les meutes transfrontalières comptent pour une meute complète et non pour une demi. En effet, les dégâts des meutes transfrontalières peuvent être tout autant voire plus importants que ceux d'une meute entièrement située sur le territoire suisse.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
al. 6	Acceptation	Saisie de texte
al. 7	Acceptation	Saisie de texte
al. 8	Acceptation avec réserves / propositions de modification	De la même manière que les meutes transfrontalières doivent compter la même chose qu'une meute entièrement située sur le territoire suisse, une meute à cheval sur deux régions doit être comptabilisée dans chacune d'elles.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		L'OFEV donne son assentiment au canton pour un an ; il tient compte de la répartition des meutes sur les cantons de la région concernée définie à l'annexe 3. Les meutes dont le territoire s'étend sur plusieurs des régions définies à l'annexe 3 sont comptabilisées en plein dans chacune d'elles.
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La valeur-seuil de 8 animaux est trop haute.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La valeur-seuil doit baissée à 5. Par ailleurs, par clarification, le terme gravement est à tracer pour ne garder que la notion de blessure. Enfin, les animaux de rente tués avant la période d'estivage et en dehors du périmètre d'alpage doivent également être pris en compte.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Refus	La limitation du périmètre aux environs du troupeau rend difficilement réalisables bien des tirs de régulation. Cet alinéa doit être tracé.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les loups isolés peuvent produire des dégâts importants également. Ils doivent donc également être pris en compte.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Ajouter les loups isolés dans le calcul des aides financières.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Par analogie avec l'art. 4b, ne garder que la première partie. Par cohérence avec la demande de modification à l'art. 1, ajouter les loups isolés. La contribution annuelle de la Confédération s'élève à 20 000 francs au maximum par meute et à 10 000 francs au maximum par loup isolé.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Refus	Réglementation superfétatoire, en doublon avec celle dépendant de l'OFAC.
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Remaniement en profondeur	L'inventaire suprarégional des corridors faunistiques doit préalablement faire l'objet d'une mise à l'enquête publique permettant aux propriétaires et aux exploitants des immeubles concernés d'exercer leur droit d'être entendus, respectivement de contester juridiquement les objets inventoriés, ainsi que les mesures et restrictions prévues.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Refus	La consultation préalable ne doit pas être uniquement réservée aux seuls cantons.
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 4	Refus	L'information sur le terrain doit se faire de manière bien plus transparente. Une simple publication en ligne ne suffit pas.
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La présence de corridors faunistiques ne doit pas être un obstacle à la mise en place de mesures de protection des troupeaux ni empêcher la pratique agricole sur les surface concernée.
al. 1	Remaniement en profondeur	Même remarque
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Attention à ne pas surréglementer.
al. 3	Refus	Les restrictions à la pratique agricole sont à refuser.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8e		Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9a		Mesures contre des animaux d'espèces protégées
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9b		Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Let. a : Descendre à 5 animaux tués Let. b : Tracer la notation de grave pour ne garder que celle de blessur.
al. 3	Refus	Tracer toute la deuxième partie car cela pourrait compromettre la prise en compte d'animaux fuyant le loup suite à une attaque et se retrouvant pour cette raison sur des surfaces interdites.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La coordination doit se faire sous la direction du canton où la majorité des dégâts a eu lieu.
al. 6	Refus	L'exemple récent de M121 montre que la restriction du périmètre de tir ne fait pas de sens dans la réalité. Cet alinéa doit donc être tracé.
Art. 9c		Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme
En général	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La question des drainages agricoles ne doit pas être limitée aux surfaces d'assolement mais concerner toute la SAU.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Tracer le lien aux surfaces d'assolement construit, dans des eaux, des barrages pouvant provoquer l'inondation de zones habitées ou de bâtiments et installations d'intérêt public, ou la retenue d'eau dans des systèmes de drainage agricoles
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Remaniement en profondeur	Il faut ici distinguer clairement les mesures de protection des troupeaux reconnues, et donc subventionnables, de celles qui sont considérées comme raisonnables, soit minimales en regard des exigences assignées à la régulation réactive, respectivement à l'indemnisation admissible des dommages imputables aux grands prédateurs. Le concept même de la protection (minimale ou maximale) des troupeaux est à repenser en fonction de la finalité recherchée.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le cofinancement fédéral doit être maintenu pour les mesures de soutien à l'élevage et à l'acquisition de chiens de protection. Par ailleurs, une ouverture à d'autres races que celles reconnues jusqu'à maintenant par l'OFEV est indispensable.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Remaniement en profondeur	Cette obligation semble compliquée à mettre en œuvre.
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Nous demandons la suppression de la formulation potestative et son remplacement par une formulation affirmative.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La participation de 30 % de la Confédération est trop basse. Elle doit au minimum passer à minimum 50%.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Augmenter la participation de la Confédération à hauteur de minimum 50%.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La valeur-seuil des meutes par région doit être de deux pour les grandes régions et d'une pour les petites.
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres	Autres remarques	
Art. 3bis, al. 2, let. b	En raison de la forte augmentation des populations de cormorans dans certains lacs et de la dimiution résultante de certaines espèces de poissons, nous demandons la suppressions de cette lettre b.	
Art. 3bis, al. 2, let. c	En raison des importants dégâts aux cultures occasionnés par les corvidés, nous demandons la suppressions de cette lettre c ou, à minima, des corbeaux freux de la liste.	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
al. 1 let. i	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Presa di posizione di

Nome / Ditta / Organizzazione* Associazione per la protezione del territorio dai grandi predatori, sezione Ticino

Sigla della ditta / organizzazione* APT dai GP Ticino

Indirizzo* C/O Unione contadini ticinesi, In Pieza 12, 6705
Cresciano

Persona di contatto* Armando Donati, presidente

Telefono* 091 755 1294

E-Mail* armando.donati@bluewin.ch

Data* 04.07.2024

Indicazioni importanti

- Si prega di **compilare questo modulo di risposta e di inviarlo in formato Word e PDF a bnl@bafu.admin.ch**.
- **Scadenza: 5 luglio 2024**
- È anche possibile commentare solo singoli articoli. Si prega di utilizzare l'apposita riga.
- È indispensabile che i cantoni rispondano alle domande evidenziate.
- * = Campo obbligatorio: si prega di compilare al minimo questi campi.
- Grazie mille per la collaborazione!

I. Riepilogo* / Richieste principali relative al progetto*

Riassunto della presa di posizione APTdaiGP sezione Ticino

L'APTdaiGP Ticino sostiene con grande convinzione i principi e i concetti espressi nel progetto di modifica dell'Ordinanza. In particolare saluta l'estensione delle modalità di regolazione della popolazione di grandi predatori aggiungendo alla preesistente regolazione reattiva la possibilità di regolazione proattiva che include l'eliminazione di interi branchi laddove questi rivelino comportamenti particolarmente problematici.

L'APTdaiGP-Ticino ritiene però ancora insufficiente l'attenzione alle situazioni che mostrano particolare vulnerabilità e in particolare gli alpeggi e i pascoli dove le misure di protezione passive non sono ragionevolmente applicabili. Queste situazioni si riscontrano in più dei 2/3 degli alpeggi sul territorio del Cantone Ticino. Un'attenzione particolare dovrebbe essere anche dedicata a danni collaterali che finora non sono stati riconosciuti (vedi capi dispersi).

L'APTdaiGP-Ticino sostiene e condivide le prese di posizione dell'Unione svizzera dei contadini e dell'Associazione Svizzera per la protezione del territorio dai grandi predatori (APTdaiGP-CH; VSLvGRT) e per alcuni articoli sottolineiamo il rimando a quelle prese di posizione. Dedichiamo invece maggiore attenzione e argomentazione per gli articoli che hanno implicazioni più significative sulla realtà ticinese

Tenuto conto di quanto descritto, l'APTdaiGP-Ticino propone alcune riformulazioni degli articoli su quattro tematiche distinte:

- equiparare i capi predati da greggi non proteggibili a quelli di greggi adeguatamente protetti per determinare la problematicità del comportamento di un branco
- prevedere uno statuto particolare e che faciliti la regolazione dei branchi transfrontalieri
- la necessità di conteggiare i capi feriti gravemente e soprattutto i capi dispersi ai fini della definizione di "danno rilevante" e dei relativi risarcimenti, laddove la loro scomparsa può essere addebitata alla predazione al di sopra di ogni ragionevole dubbio.
- estendere la possibilità di procedere con abbattimenti preventivi anche ai lupi singoli qualora siano stanziali e abbiano mostrato un comportamento problematico cronico.

Zusammenfassung der Stellungnahme der Sektion APTdaiGP Ticino

Die APTdaiGP Tessin unterstützt grundsätzlich die Prinzipien und Konzepte des Verordnungsentwurfs. Sie begrüsst insbesondere die Ausweitung der Regulierung von Grossraubtierpopulationen, indem die bereits bestehende reaktive Regulierung um die Möglichkeit einer proaktiven Regulierung ergänzt wird, welche die Eliminierung ganzer Rudeln umfasst, wenn diese ein besonders problematisches Verhalten aufweisen.

Die APTdaiGP-Tessin ist jedoch der Ansicht, dass Situationen, die eine besondere Anfälligkeit aufweisen, und insbesondere Almen und Wiesen, auf denen passive Schutzmassnahmen nicht sinnvoll anwendbar sind, noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Diese Situationen sind bei mehr als 2/3 der Alpweiden auf dem Gebiet des Kantons Tessin gegeben. Ein besonderes Augenmerk ist auch auf bisher unerkannte Kollateralschäden zu richten (siehe vermisste Tiere).

Die APTdaiGP-Tessin unterstützt und stimmt mit den Stellungnahmen des Schweizerischen Bauernverbandes und der Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren (APTdaiGP-CH; VSLvGRT) überein und verweist in einigen Artikeln direkt auf diese Stellungnahmen. Stattdessen widmen wir mehr Aufmerksamkeit und Argumentation den Artikeln, die für die Situation im Tessin von grösserer Bedeutung sind

In Anbetracht dessen schlägt die APTdaiGP-Ticino einige Umformulierungen zu vier verschiedenen Themen vor

- *die Gleichsetzung von Tieren, die von unschutzbaren Herden erbeutet werden, mit denen von angemessen geschützten Herden, um die Problematik des Verhaltens eines Rudels zu bestimmen*
- *ein spezielles Statut zur Erleichterung der Regulierung von grenzüberschreitenden Rudeln*
- *die Notwendigkeit, schwer verletzte und vor allem vermisste Tiere zu zählen, um "erhebliche Schäden" und Entschädigungen zu definieren, wenn ihr Verschwinden zweifelsfrei auf Raubtiere zurückgeführt werden kann*
- *Die Ausweitung der Möglichkeit der präventiven Keulung auch auf einzelne Wölfe, wenn diese sesshaft sind und ein chronisches Problemverhalten gezeigt haben.*

Osservazioni di carattere generale

La politica per la gestione del lupo messa in atto dalla Confederazione dal 2004 ha mostrato tutti i suoi limiti e in complesso è risultata piuttosto fallimentare. Essa si basava sul principio che la protezione delle greggi fosse possibile senza grossi aggravii per gli allevatori e che eliminando in modo esclusivamente reattivo gli esemplari che causavano dei danni rilevanti fosse possibile la convivenza tra la pastorizia e l'espansione del lupo.

La realtà, come le organizzazioni degli allevatori avevano previsto fin dall'arrivo dei primi lupi in Svizzera, si è rilevata ben diversa:

- Il numero dei lupi è aumentato in modo esponenziale ed è diventato difficilmente gestibile causando problemi anche per la sicurezza pubblica. La densità per chilometro quadrato di superficie selvatica è molto superiore a quella che si riscontra nei grandi parchi naturali USA.
- La protezione delle greggi è risultata in moltissimi casi inapplicabile o inefficace per cui il numero dei capi predati è aumentato pure in modo parallelo.
- Ciò ha comportato per gli enti pubblici (Confederazione e Cantoni) un aumento sproporzionato delle spese per la gestione del lupo (monitoraggio, misure di protezione, risarcimenti, aumento del personale, ecc.). In un periodo in cui sia la Confederazione sia diversi Cantoni devono procedere a riduzioni della loro spesa corrente, questo è un problema da non sottovalutare.
- Pure negativo il bilancio a livello di biodiversità: da un lato perché il vantaggio auspicato per il miglioramento della salute delle foreste dovuto alla diminuzione degli ungulati predati dal lupo non si è manifestato e dall'altro poiché la cessazione del pascolamento di diversi alpeggi comporta una evidente diminuzione di biodiversità, così come l'abbandono dello sfalcio dei maggenghi corrispondenti.
- I proprietari degli alpeggi (in Ticino soprattutto i patriziati) sono molto preoccupati, poiché l'abbandono dell'estivazione comporta minori entrate e vanifica gli investimenti per il miglioramento delle infrastrutture (strade e edifici) realizzati negli ultimi anni (con ingenti sussidi da parte della Confederazione e dei Cantoni). Non è un caso se alla recente assemblea dell'Alleanza patriziale ticinese è stata votata all'unanimità una risoluzione per denunciare tale problema e per chiedere che *il Cantone intervenga concretamente con misure incisive di regolazione mirata del lupo (sia in caso di animali singoli che di branchi) su tutto il territorio con un'attenzione specifica verso le zone di pascolo che risultano non proteggibili che costituiscono la gran parte di quelli presenti sul nostro territorio, ovvero il 70%*. (Vedi allegato 1)
- Gli allevatori e i gestori degli alpeggi si sono trovati a dover affrontare una serie di problemi che ha avuto quale conseguenza, in parecchi casi l'abbandono dell'attività e in tutte le situazioni un peggioramento della qualità di vita.

In particolare:

- un aumento (non remunerat, dell'impegno lavorativo giornaliero per recinzioni, chiusura notturna, gestione cani;
 - un minor guadagno dovuto a una minor produzione di latte (animali rinchiusi di notte) a una minor crescita degli animali da carne (minor tempo per il pascolo in condizioni ideali, maggiori spostamenti);
 - il mancato riconoscimento del risarcimento dei capi dispersi in caso di predazione;
 - uno stress quotidiano causato dal rischio generalizzato di predazioni e un'incertezza insopportabile circa il futuro dell'attività aziendale. Riteniamo al proposito significativa la larga ed emotivamente intensa partecipazione in occasione di due incontri organizzati in Ticino negli scorsi mesi relativi alle situazioni di stress e di burnout che toccano i contadini.
 - Per quanto riguarda la diminuzione dei capi alpeggiati e degli alpeggi caricati in Ticino le tabelle basate sui dati forniti dalla Sezione Agricoltura indicano in modo inconfutabile che la crisi ha toccato soprattutto gli alpeggi caricati con ovicaprini. La categoria che ha conosciuto il maggior numero di predazioni (sugli 807 capi predati dal 2001 al 2023) è quella degli ovini (75%) contro il 25 % dei caprini; mentre sono ancora pochissimi i casi di bovini. Ben il 36% degli alpeggi non proteggibili caricati con ovini è stato abbandonato negli ultimi 10 anni!
- Infine, anche il benessere degli animali è peggiorato. Negli scorsi decenni la Confederazione ha introdotto diversi incentivi finanziari e controlli per migliorare la gestione degli animali da reddito (uscita regolare all'aperto, stabulazione libera, ecc.).

La recinzione notturna degli animali preclude a questi l'utilizzo delle ore migliori per il pascolo di estivazione. Con simili misure si va verso un sempre più frequente raggruppamento delle greggi con il conseguente aumento delle malattie infettive. Lo spostamento degli animali da zone non ragionevolmente proteggibili a zone custodite con recinzioni notturne o periodiche andranno ulteriormente ad aggravare le medesime conseguenze.

Osservazioni specifiche per il Ticino

Se queste problematiche valgono in genere per l'intero territorio della Confederazione, per il Ticino emergono due altri aspetti:

A. Da un lato il fatto che in Ticino gli alpeggi e i pascoli non proteggibili sono numerosi. Secondo lo studio campione di AGRIDEA del 2017 rappresentavano il 70 % di tutti gli alpi ticinesi caricati con bestiame minuto. Dovrebbe concludersi a breve un inventario, pure finanziato da Confederazione e Cantone, di tutti gli alpeggi che da quanto ci è stato anticipato dovrebbe confermare gli stessi dati, a parte gli alpeggi che nel frattempo sono stati abbandonati.

Finora a livello legislativo (varie modifiche di ordinanze della legge sulla caccia, *Strategia lupo svizzera*, ecc.) questa problematica è stata completamente trascurata. Con queste strategie si intende forse suggerire che questi pascoli e alpeggi dovranno essere tutti abbandonati?

Ciò comporterebbe gravose conseguenze per i proprietari degli alpeggi (è probabile che chiederanno allo Stato un congruo risarcimento!) e per gli allevatori che devono cessare l'attività, ma anche, più in generale, per la biodiversità del territorio, per il paesaggio, per i prodotti locali, con ricadute negative per il turismo pedestre e per l'identità stessa del nostro Cantone che andrebbe a perdere una cultura secolare.

Mentre l'attività alpestre sull'arco alpino viene proposta quale patrimonio immateriale dell'Unesco, in Svizzera non si agisce con la necessaria determinazione per assicurarne il futuro.

In linea generale chiediamo che le Autorità federali affrontino in modo determinato il problema degli alpeggi non proteggibili, e che si esprimano una volta per tutte e in maniera esplicita e definitiva nei confronti dei proprietari e degli allevatori sul destino di tali alpeggi.

B. Dall'altro il fatto che il Ticino è un cantone che ha il 60 % dei propri confini che confinano con l'Italia da dove è giunto (e continua ad affluire) il maggior numero di lupi senza nel paese confinante che ci sia un monitoraggio della situazione e soprattutto senza che ci sia una minima collaborazione transfrontaliera per regolarne il numero.

Infatti l'autorizzazione di regolare un branco transfrontaliero è ovviamente limitata all'interno dei nostri confini. Significativo il fatto che nel dicembre 2023 - gennaio 2024 nell'ambito della prima azione di regolazione dei lupi in Svizzera, il Ticino aveva ottenuto la facoltà di eliminare 4 giovani esemplari di due branchi transfrontalieri ed è stato possibile eliminarne uno solo.

Anche questa è una problematica insostenibile che deve essere modificata.

La nostra approvazione generale dell'Ordinanza in consultazione e le proposte di modifica

Data la situazione descritta, è ormai evidente a chiunque disponga di buon senso che è necessario risolvere almeno alcuni dei problemi denunciati, che non concernono soltanto gli allevatori. Questo sarà possibile soltanto attraverso un'energica applicazione degli articoli 7 e 12 della Legge sulla caccia. **Per cui la nostra Associazione sostiene in linea di principio e con la massima convinzione l'Ordinanza messa in consultazione, ma propone i seguenti miglioramenti:**

1. Per quanto riguarda gli alpeggi non proteggibili, chiediamo in particolare che le predazioni in queste zone vengano equiparate, anche per le misure di regolazione preventiva dei branchi, a quelle che avvengono su greggi adeguatamente protette.

Infatti, per valutare il danno rilevante in caso di un attacco da parte di singoli lupi (intervento reattivo) i capi predati su alpeggi non proteggibili vengono conteggiati come nel caso di gregge adeguatamente protetto. Non sussiste a nostro avviso alcun motivo per negare tale equiparazione per la definizione del comportamento problematico di un branco e della conseguente possibilità di una sua eliminazione proattiva. Anzi nel caso di greggi non proteggibili, l'argomento che con la regolazione proattiva si evitano ulteriori danni è ancora più pertinente in quanto il branco in questione diventa una vera e propria scuola di addestramento alla predazione di animali da reddito per i propri discendenti che si diffonderanno in altre zone.

Tale principio ci sembra già implicito all'articolo 4b cv3 punto c, dove si menziona la possibilità di abbattere tutti i membri di un branco laddove vengano causati danni "nonostante misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili". Questa formulazione include teoricamente anche i danni causati nelle zone non proteggibili, ma crediamo che sia necessario chiarire e rafforzare esplicitamente il concetto completando l'articolo 4b Cpv2 punto b1

Per questa ragione proponiamo un completamento dell'art. 4b Cpv2 punto b1 con un testo del tenore seguente (vedi rosso):

Art 4b Cpv2, punto b1. *prevenire danni ad animali da reddito in aziende detentrici di animali che hanno attuato le misure ragionevoli di protezione del bestiame conformemente alla consuetudine cantonale, o in zone/aziende dove le misure di protezione non sono ragionevolmente esigibili.*

Un caso estremamente emblematico è quello del branco detto *dell'Onsernone* per il quale il Cantone Ticino aveva chiesto l'eliminazione che è stata respinta dall'UFAM, con la giustificazione che si tratta di un branco a comportamento "discreto". Facciamo rilevare che tale branco nel 2022 nella zona della Val Rovana ha ucciso 89 animali da reddito (capre e pecore), ha predato un asino e ha attaccato, ferendole, tre vitelle; nel 2023 ha ucciso 20 animali (12 dispersi) e ancora negli scorsi giorni ha attaccato un gregge uccidendo 5 pecore ritrovate e altre 9 non

ritrovate e in un altro alpeggio ha ucciso 4 capre e ne ha ferite altre 4. È davvero corretto definire "discreto" il comportamento di tale branco?

La ragione per la quale tale branco ha predato soprattutto animali non proteggibili è data dal fatto che praticamente tutte le zone di alpeggio della zona di pattugliamento del medesimo appartengono alla categoria di zone non ragionevolmente proteggibili.

È necessario rispondere alla domanda cruciale: Queste zone sono da abbandonare o da sostenere con misure adeguate? (ad esempio sulla linea delle proposte contenute nella Mozione Regazzi 22.3478 (recentemente approvata dal Consiglio degli Stati) che chiede l'istituzione di zone libere dai lupi, o proponendo magari la presa a carico INTEGRALE da parte degli enti pubblici dei costi misure di protezione). Queste problematiche richiederanno ulteriori riflessioni e non ci attendiamo che possano venire risolte con questa modifica dell'Ordinanza.

2. Per quanto riguarda il capoverso 3 dell'articolo 4b formuliamo due modifiche distinte,

A. Stralcio del punto b3 del capoverso 3:

Nell'elenco dedicato alle motivazioni sulla necessità di regolare singoli branchi (punto b del capoverso 3 art 4b il punto 3 recita: *prevenire una riduzione eccessiva della popolazione regionale di artiodattili selvatici; la regolazione non è ammessa se la popolazione di artiodattili impediscono la rinnovazione naturale del bosco in misura tale da rendere necessari piani di prevenzione dei danni da selvaggina causati da artiodattili selvatici secondo l'articolo 31 dell'ordinanza del 30 novembre 1992 sulle foreste*

A nostro modo di vedere e in concordanza con altre associazioni di settore, QUESTA LIMITAZIONE DEVE ESSERE STRALCIATA. Nonostante la proliferazione esponenziale dei grandi predatori non si sono ancora riscontrati miglioramenti per quanto riguarda i danni alle foreste. Quindi la corrispondente narrazione su questo punto si è dimostrata sbagliata. È assurdo predisporre bandite di caccia, corridoi faunistici, zone di tranquillità e restrizioni della caccia e poi lamentarsi dei danni alle foreste e propugnare la diffusione di grandi predatori per evitare il dilagare degli artiodattili. Non si intravede alcuna logica nel voler rimediare a questi danni causati da eccessive misure di protezione della selvaggina introducendo un fattore che genera danni all'allevamento. I DANNI ALLE FORESTE POSSONO E DEVONO VENIRE LIMITATI ALLENTANDO LE RESTRIZIONI VENATORIE, CON MINOR COSTO, MINORI EFFETTI COLLATERALI E MAGGIORE EFFICACIA

Per questa ragione proponiamo che il punto 3 dell'articolo 4b cpv3 sia interamente stralciato:

Art4b Cpv3 punto b3 ~~*prevenire una riduzione eccessiva della popolazione regionale di artiodattili selvatici; la regolazione non è ammessa se la popolazione di artiodattili impediscono la rinnovazione naturale del bosco in misura tale da rendere necessari piani di prevenzione dei danni da selvaggina causati da artiodattili selvatici secondo l'articolo 31 dell'ordinanza del 30 novembre 1992 sulle foreste*~~

B. aggiunta nuovo capoverso per i branchi transfrontalieri

considerata l'impossibilità di collaborare con l'Italia per la loro regolazione (la legge italiana non lo permette), proponiamo che i membri dei branchi la cui zona di riproduzione si trova fuori dal confine svizzero vengano trattati alla stregua di singoli lupi quando causano danni rilevanti. Questo implica che nelle eventuali decisioni di abbattimento non si dovrebbe tenere conto della loro appartenenza a un branco o della loro eventuale posizione gerarchica nel branco medesimo.

Proponiamo perciò di aggiungere all'art 4B Cpv3 un nuovo punto d del seguente tenore:

Art4b Cpv3, punto d (nuovo) *Gli esemplari di branchi transfrontalieri la cui zona di riproduzione è fuori dal confine nazionale sono considerati alla stregua di lupi singoli sia per la definizione di danno rilevante che per un eventuale abbattimento preventivo di cui all'art 9b*

3. Per quanto riguarda le misure che si possono intraprendere contro singoli lupi (art. 9b) nell'Ordinanza in consultazione non si prevede la possibilità di nessun intervento proattivo. L'art. 7a della Legge sulla caccia stabilisce il principio generale che " i Cantoni possono prevedere una regolazione degli effettivi di lupi dal 1 settembre al 31 gennaio".

Siccome questo concetto non è direttamente legato al danno rilevante, durante il medesimo periodo dovrebbe essere resa possibile anche la regolazione preventiva di singoli lupi problematici onde prevenire attacchi agli animali da reddito e alle persone. La presenza di singoli lupi stanziali è spesso la premessa per la formazione di una nuova coppia e in seguito del branco. È ciò che è avvenuto nel recente passato dove nello spazio di pochissimi anni il numero dei lupi e dei branchi in Svizzera è quadruplicato con la situazione ingestibile già descritta.

Chiediamo quindi che si abbia a introdurre un nuovo capoverso all'articolo 9b che permetta la regolazione preventiva anche di lupi singoli stanziali nei limiti previsti dalla Legge.

Art 9b Cpv7 (nuovo) *Lupi singoli o coppie di lupi che sono chiaramente stanziali e che causano ripetuti danni rilevanti possono essere oggetto di regolazione preventiva analogamente a quanto previsto per i branchi all'art 4b Cpv2.*

Vi è inoltre un altro aspetto legato alle misure contro i singoli lupi, e questo è decisivo anche per la regolazione di un branco. Si tratta della definizione del danno rilevante. Oltre al numero dei capi uccisi, per l'allevatore colpito vi sono altri parametri che rendono la situazione insostenibile e il danno oltremodo rilevante, in particolare l'impossibilità di continuare il pascolo (scarico anticipato dell'alpeggio), la ripetizione degli attacchi nel corso degli anni e dei mesi, nonostante misure di protezione messe in atto, le predazioni in alpeggi confinanti. Come detto, questo aspetto vale sia per lupi singoli che per i branchi e quindi dovrebbe venire ribadito negli articoli corrispondenti.

Chiediamo quindi di completare il Cpv1 dell'art.4c (branchi) e di aggiungere un punto nuovo all'art. 9b Cpv2 (lupi singoli) con testi del seguente tenore:

Art 4b cpv 1 *Sono considerati danni ad animali da reddito secondo l'articolo 12 capoverso 4bis della legge sulla caccia quelli causati da lupi di un branco che, nel loro areale di attività e nell'attuale periodo di estivazione, hanno ucciso almeno otto animali da reddito oppure ucciso ~~e ferito gravemente~~ almeno un animale delle specie bovina, equina e camelide del nuovo mondo, a condizione che siano state preventivamente adottate misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili. **Nella definizione di danno rilevante, oltre ai capi uccisi, sono tenuti in considerazione i capi feriti gravemente e i capi dispersi nonché il potenziale di reiterazione di futuri attacchi alle aziende che gestiscono il pascolo nella zona in questione.***

Art 9b cpv2 punto c (nuovo) *Nella definizione di danno rilevante, oltre ai capi uccisi, sono tenuti in considerazione i capi feriti gravemente e i capi dispersi nonché il potenziale di reiterazione di futuri attacchi alle aziende che gestiscono il pascolo nella zona in questione.*

4. Per quanto riguarda i risarcimenti dei danni causati dal lupo la situazione rimane insoddisfacente in particolare per i capi dispersi.

Data la conformazione dei nostri alpeggi, dove non è raro trovare pietraie e territori con una fitta vegetazione arbustiva o per l'impervietà del terreno, in Ticino nel 2023 nel 37 % degli attacchi, oltre ai capi morti e feriti, si è constatata una perdita di animali (in totale oltre un

centinaio), scomparsi quella stessa notte e caduti in precipizi durante la fuga oppure feriti gravemente in posti inaccessibili e poi consumati in poche ore da volpi, da grifoni o dal lupo stesso.

Riteniamo profondamente ingiusto nei confronti dell'allevatore colpito da predazione che tali animali non vengano risarciti né conteggiati ai fini della definizione del danno rilevante e che non figurino nemmeno nelle statistiche.

Chiediamo quindi che l'art. 10, Cpv1, punto a sia completato come segue.

Art 10 cpv1, punto a *linci, orsi, lupi, sciacalli dorati e aquile reali: l'80 per cento dei costi per danni ad animali da reddito agricolo; per le predazioni da lupo devono essere indennizzati i capi periti, le spese di cura veterinaria dei capi feriti, della ricerca dei capi dispersi e devono essere risarciti anche i capi non più ritrovati quando l'esame della situazione da parte dei funzionari cantonali porta al convincimento che i capi sono effettivamente scomparsi in occasione della predazione denunciata.*

5. Per quanto riguarda la gestione dei corridoi faunistici (art 8d)

Su questo articolo ci allineiamo alla presa di posizione dell'Associazione nazionale dell'Unione svizzera dei contadini.

Soppesando vantaggi e svantaggi legati alla gestione dei corridoi faunistici ci troviamo pienamente d'accordo con le riserve espresse dall'associazione nazionale per la protezione del territorio dai grandi predatori e rimandiamo alle loro osservazioni per i singoli capoversi. Gli inconvenienti per le aziende agricole e le eventuali espropriazioni devono venire minimizzati. Infine questi corridoi contribuiscono alla proliferazione degli artiodattili che poi causano i deprecati danni alle foreste che a loro volta incitano a invocare la diffusione dei lupi per il loro controllo. È assolutamente necessario interrompere questo circolo vizioso di ragionamenti contraddittori (vedi nostro commento all'art 4b cpv3) e in tal senso anche i corridoi faunistici devono essere limitati allo stretto necessario.

Conclusione*

Valutazione complessiva:	Approvazione con riserve / proposte di modifica
--------------------------	---

L'APTdaiGP sezione Ticino saluta in maniera convinta le proposte di modifica dell'Ordinanza e in particolare la possibilità di prevedere una regolazione preventiva oltre alla regolazione reattiva. Riteniamo questo principio un cardine essenziale ed estermamente benvenuto per la corretta gestione dei grandi predatori sul nostro territorio. Nondimeno ci siamo permessi di formulare alcuni suggerimenti che possano migliorarne l'incisività.

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

II. Osservazioni sulle singole disposizioni in dettaglio

Ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 1a	Recupero di selvaggina ferita	
In generale	Approvazione	Nessuna osservazione
Art. 4a	Regolazione dello stambecco	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
cpv. 3	Selezionare	Inserire testo
cpv. 4	Selezionare	Inserire testo
cpv. 5	Selezionare	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 4b		Regolazione del lupo secondo l'articolo 7a capoverso 1 lettera b della legge sulla caccia
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	I contenuti dell'Art 4b sono in maggior parte molto soddisfacenti. Sugeriamo però delle modifiche che possano rendere maggiormente incisiva la gestione dei grandi predatori e che tengano debitamente conto delle situazione dove la protezione delle greggi non è ragionevolmente applicabile. NB Il titolo dell'articolo dovrebbe essere meglio precisato in Regolazione proattiva del lupo...
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Riteniamo necessario completare il capoverso 1 con il testo espresso in rosso: Art 4b Cpv1 <i>Sono considerati danni ad animali da reddito secondo l'articolo 12 capoverso 4bis della legge sulla caccia quelli causati da lupi di un branco che, nel loro areale di attività e nell'attuale periodo di estivazione, hanno ucciso almeno otto animali da reddito oppure ucciso e ferito gravemente almeno un animale delle specie bovina, equina e camelide del nuovo mondo, a condizione che siano state preventivamente adottate misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili. Per la definizione di danno rilevante, oltre ai capi uccisi, sono tenuti in considerazione i capi feriti gravemente e i capi dispersi nonché il potenziale di reiterazione di futuri attacchi alle aziende che gestiscono il pascolo nella zona in questione.</i>
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	punto a , nessuna osservazione Art 4b cpv2 punto b 1: Riteniamo necessario esplicitare che per la regolazione preventiva e l'eradicazione di branchi dal comportamento problematico siano inclusi i danni arrecati in situazioni che non sono ragionevolmente proteggibili. Art 4b cpv2 punto b 1 <i>prevenire danni ad animali da reddito in aziende detentrici di animali che hanno attuato le misure ragionevoli di protezione del bestiame conformemente alla consulenza cantonale, o in zone/aziende dove le misure di protezione non sono ragionevolmente esigibili.</i>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 3	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Art 4b Cpv 3, punti a, b nessuna osservazione</p> <p>Art 4b Cpv 3, punto c, stralcio</p> <p>A nostro modo di vedere e in concordanza con altre associazioni di settore, QUESTA LIMITAZIONE DEVE ESSERE STRALCIATA. Nonostante la proliferazione esponenziale dei grandi predatori non si sono ancora riscontrati miglioramenti per quanto riguarda i danni alle foreste. Quindi la narrazione di stampo ambientalista su questo punto si è dimostrata sbagliata. È assurdo predisporre bandite di caccia, zone di tranquillità e restrizioni della caccia e poi lamentarsi dei danni alle foreste e propugnare la diffusione di grandi predatori per evitare il dilagare degli artiodattili. Non si intravede alcuna logica nel voler rimediare a questi danni causati da misure di protezione della selvaggina introducendo un fattore che genera danni all'allevamento. I DANNI ALLE FORESTE POSSONO E DEVONO VENIRE LIMITATI ALLENTANDO LE RESTRIZIONI VENATORIE, CON MINOR COSTO, MINORI EFFETTI COLLATERALI E MAGGIORE EFFICACIA</p> <p>Per questa ragione proponiamo che il punto 3 dell'articolo 4b cpv3 venga interamente stralciato:</p> <p>Art4b Cpv3 punto b3 prevenire una riduzione eccessiva della popolazione regionale di artiodattili selvatici; la regolazione non è ammessa se la popolazione di artiodattili impediscono la rinnovazione naturale del bosco in misura tale da rendere necessari piani di prevenzione dei danni da selvaggina causati da artiodattili selvatici secondo l'articolo 31 dell'ordinanza del 30 novembre 1992 sulle foreste</p> <p>Art 4b Cpv 3 punto d (nuovo): Riteniamo necessario equiparare i membri di branchi transfrontalieri che hanno la loro zona di riproduzione fuori dai confini svizzeri a lupi singoli e quindi sottoposti ad analoga gestione.</p> <p>Art 4b Cpv 3 punto d (nuovo) <i>Gli esemplari di branchi transfrontalieri la cui zona di riproduzione è fuori dal confine nazionale sono considerati alla stregua di lupi singoli sia per la definizione di danno rilevante che per un eventuale abbattimento preventivo di cui all'art 9b</i></p>
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo
cpv. 5	Approvazione	Inserire testo
cpv. 6	Approvazione	Inserire testo
cpv. 7	Approvazione	Inserire testo
cpv. 8	Approvazione	Inserire testo

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 4c	Regolazione del lupo secondo l'articolo 12 capoverso 4^{bis} della legge sulla caccia	
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Esprimiamo qualche riserva e corrispondente modifica per il capoverso 3
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
cpv. 3	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Riteniamo eccessivamente limitativa e anche poco utile dal punto di vista pratico la clausola che prevede l'abbattimento di tipo "educativo" in prossimità di greggi o mandrie da cui hanno già predato. Se lo scopo è ridurre la pressione sugli animali da reddito è sufficiente limitare l'abbattimento "possibilmente" in vicinanza di qualsiasi animale da reddito purché rientri nella zona abituale di pattugliamento del branco. <i>Art 4c Cpv 3 I lupi devono essere abbattuti possibilmente in prossimità di animali da reddito e comunque all'interno del territorio del branco</i>
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo
Art. 4d	Aiuti finanziari per la gestione del lupo secondo l'articolo 7a capoverso 1 della legge sulla caccia	
In generale	Approvazione	Saranno se del caso le autorità cantonali a stabilire nelle loro prese di posizione se le condizioni mnzionate sono soddisfacenti
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
Art. 4e	Zone di tranquillità per la selvaggina	
cpv. 4	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Art. 6	Tenuta in cattività e cura di animali protetti	
cpv. 2	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Art. 7	Commercio di animali protetti	
cpv. 1	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 8b	Utilizzo di droni per il salvataggio di caprioli	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Art. 8c	Inventario dei corridoi faunistici d'importanza sovregionale	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 2	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 3	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 4	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Risposta richiesta solo da parte dei cantoni.		
Art. 8c	Inventario dei corridoi faunistici d'importanza sovregionale	
Riguardo al cpv. 2	<input type="checkbox"/>	Con la presente confermiamo il nostro accordo con i corridoi faunistici d'importanza sovregionale sul nostro territorio cantonale elencati nell'allegato 4.
	OPPURE	
Riguardo al cpv. 2	<input type="checkbox"/>	Con la presente confermiamo il nostro accordo con i corridoi faunistici di importanza sovregionale sul nostro territorio cantonale elencati nell'Allegato 4, a condizione che vengano attuati successivi adeguamenti (ad es. aggiunta/eliminazione di un corridoio faunistico): Inserire testo

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 8d	Misure per mantenere e ripristinare la funzionalità dei corridoi faunistici	
In generale	Nessuna presa di posizione	Soppesando vantaggi e svantaggi legati alla gestione dei corridoi faunistici ci troviamo pienamente d'accordo con le riserve espresse dall'associazione nazionale per la protezione del territorio dai grandi predatori e rimandiamo alle loro osservazioni per i singoli capoversi. Gli inconvenienti per le aziende agricole e le eventuali espropriazioni devono venire minimizzati. Infine questi corridoi contribuiscono alla proliferazione degli artiodattili che poi causano i deprecati danni alle foreste che a loro volta incitano a invocare la diffusione dei lupi per il loro controllo. È assolutamente necessario interrompere questo circolo vizioso di ragionamenti contraddittori (vedi nostro commento all'art 4b cpv3) e in tal senso anche i corridoi faunistici devono essere limitati allo stretto necessario.
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	vedi presa di posizione APTdaiGP-CH
cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	vedi presa di posizione APTdaiGP-CH
cpv. 3	Rifiuto	vedi presa di posizione APTdaiGP-CH
Art. 8e	Promozione di misure per mantenere e ripristinare la funzionalità dei corridoi faunistici	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Art. 9a	Misure contro singoli esemplari di specie protette	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 2	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 9b		Misure contro singoli lupi secondo l'articolo 12 capoverso 2 della legge sulla caccia
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	La sostanza dei vari capoversi ci sembra adeguata. Sugeriamo alcune riformulazioni o completamenti per chiarire meglio le definizioni di danno rilevante, per equiparare i membri di branchi transfrontalieri alla condizione di lupi singoli e per chiedere la possibilità di abbattimento preventivo anche per lupi singoli stanziati (nuovo capoverso 7, vedi commento al capoverso 6..
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Come menzionato nel commento all'art 4b necessario includere nella categoria "lupi singoli" anche i membri di branchi transfrontalieri che hanno zona di riproduzione fuori confine. Art 9b Cpv1 Il Cantone può rilasciare un'autorizzazione di abbattimento per singoli lupi che non appartengono a un branco o che appartengono a un branco transfrontaliero di cui all'art 4c Cpv3, punto d e che causano danni rilevanti ad animali da reddito o che mettono in pericolo le persone.
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Anche la definizione di danno rilevante arrecato da lupi singoli deve essere a nostro avviso completata analogamente a quanto specificato per i branchi all'art 4b cpv 1 con l'aggiunta di un nuovo punto c: Art 9b cpv2 punto c (nuovo) Nella definizione di danno rilevante, oltre ai capi uccisi, sono tenuti in considerazione i capi feriti gravemente e i capi dispersi nonché il potenziale di reiterazione di futuri attacchi alle aziende che gestiscono il pascolo nella zona in questione.
cpv. 3	Approvazione	Inserire testo
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo
cpv. 5	Approvazione	Inserire testo
cpv. 6	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Il capoverso 6 ci sembra adeguato. Riteniamo però necessario e opportuno permettere alle autorità cantonali di procedere con abbattimenti preventivi anche per lupi singoli che si dimostrano stanziati e che rappresentano una minaccia ricorrente per le attività di allevamento o per la sicurezza delle persone. Perciò proponiamo l'aggiunta di un capoverso 7 del seguente tenore: Art 9b Cpv7 (nuovo) Lupi singoli o coppie di lupi che sono chiaramente stanziati e che causano ripetuti danni rilevanti possono essere oggetto di regolazione preventiva analogamente a quanto previsto per i branchi all'art 4b Cpv2.
Art. 9c		Abbattimento di un singolo lupo di un branco in caso di minaccia per le persone
In generale	Approvazione	Inserire testo

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 9d	Misure contro singoli castori secondo l'articolo 12 capoverso 2 della legge sulla caccia	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 2	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 3	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 4	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 5	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10	Risarcimento dei danni provocati da esemplari di specie protette	
È necessaria una risposta da parte dei cantoni.		
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Data la conformazione dei nostri alpeggi, dove non è raro trovare pietraie e territori con una fitta vegetazione arbustiva o per l'impervietà del terreno, in Ticino nel 2023 nel 37 % degli attacchi, oltre ai capi morti e feriti, si è constatata una perdita di animali (in totale oltre un centinaio), scomparsi quella stessa notte e caduti in precipizi durante la fuga oppure feriti gravemente in posti inaccessibili e poi consumati in poche ore da volpi, da grifoni o dal lupo stesso.</p> <p><u>Riteniamo profondamente ingiusto nei confronti dell'allevatore colpito da predazione che tali animali non vengano risarciti né conteggiati ai fini della definizione del danno rilevante e che non figurino nemmeno nelle statistiche.</u></p>
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>sulle modalità di risarcimento riteniamo indispensabile completare i danni che vengono risarciti. In particolare è assolutamente necessario poter rendere in considerazione i capi dispersi che spesso accompagnano in grande numero le predazioni da parte dei lupi.</p> <p>Art 10 cpv1, punto a linci, orsi, lupi, sciacalli dorati e aquile reali: l'80 per cento dei costi per danni ad animali da reddito agricolo; per le predazioni da lupo devono essere indennizzati i capi periti, le spese di cura veterinaria dei capi feriti, della ricerca dei capi dispersi e devono essere risarciti i capi non più ritrovati quando l'esame della situazione da parte dei funzionari cantonali porta al convincimento che i capi sono effettivamente scomparsi in occasione della predazione denunciata;</p>
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
cpv. 3	Approvazione	Inserire testo
Art. 10b	Consulenza cantonale sulla protezione degli animali da reddito e degli apiari dai grandi predatori	
In generale	Approvazione	Inserire testo
cpv. 1	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 2	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10c	Misure ragionevolmente esigibili per la prevenzione dei danni causati dai grandi predatori e relativa attuazione	
È necessaria una risposta da parte dei cantoni.		
In generale	Approvazione	Per l'articolo 10 c ci allineiamo alla presa di posizione espressa dall'Unione svizzera dei Contadini e dall'Associazione nazionale per la protezione del territorio dai grandi redatori
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Vedi prese di posizione USC e APT dai GP-CH
cpv. 2	Selezionare	Vedi prese di posizione USC e APT dai GP-CH
cpv. 3	Selezionare	Vedi prese di posizione USC e APT dai GP-CH
cpv. 4	Selezionare	Vedi prese di posizione USC e APT dai GP-CH
Art. 10d	Esame e riconoscimento dei cani da protezione del bestiame	
In generale	Approvazione	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
cpv. 3	Selezionare	Inserire testo
cpv. 4	Selezionare	Inserire testo
cpv. 5	Selezionare	Inserire testo
Art. 10e	Controllo della protezione del bestiame e delle api	
In generale	Approvazione	Inserire testo
Art. 10f	Contributi di promozione dell'UFAM per la prevenzione dei danni causati dai grandi predatori	
In generale	Approvazione	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
Art. 10g	Contributi di promozione per la prevenzione dei danni causati da castori	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
cpv. 3	Selezionare	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10h	Ragionevole esigibilità delle misure per prevenire i danni causati da castori e lontre	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
Art. 12	Centro svizzero di ricerca, documentazione e consulenza per la gestione della fauna selvatica	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
cpv. 3	Selezionare	Inserire testo
Allegato 3	Le cinque regioni di presenza del lupo	
In generale	Approvazione	Inserire testo
Allegato 4	Corridoi faunistici d'importanza sovraregionale	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Altri	Ulteriori osservazioni	
Art 9b	Proposta di aggiungere un capoverso 7 (vedi commento al capoverso 6) che consenta l'abbattimento preventiv anche per lupi singoli purché siano stanziali e considerati cronicamente problematici. <i>Art 9b Cpv7 (nuovo) Lupi singoli o coppie di lupi che sono chiaramente stanziali e che causano ripetuti danni rilevanti possono essere oggetto di regolazione preventiva analogamente a quanto previsto per i branchi all'art 4b Cpv2.</i>	
Oggetto	Inserire testo	

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

III. Modifica di altri atti

Ordinanza sulle bandite federali (OBAF) del 30 settembre 1991

Art. 5	Protezione delle specie	
cpv. 1 lett. f ^{bis}	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1 lett. i	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Art. 15a	Aiuti finanziari per misure per la promozione delle specie e degli spazi vitali	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

Ordinanza sulle riserve d'importanza internazionale e nazionale d'uccelli acquatici e migratori (ORUAM) del 21 gennaio 1991

Art. 5	Protezione delle specie	
cpv. 1 lett. f ^{bis}	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Art. 15a	Aiuti finanziari per misure per la promozione delle specie e degli spazi vitali	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bündner Arbeitskreises für Wildtier- & Fischereibiologie
Abkürzung der Firma / Organisation* AK BWF
Adresse* Canovastrasse 18, 7430 Thusis
Kontaktperson* Claudio Signer
Telefon* 076 529 90 79
E-Mail* claudio.signer@gmail.com
Datum* 29.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Geschätzte Verantwortliche des Bundesamts für Umwelt

Der Bündner Arbeitskreis für Wildtier- und Fischereibiologie besteht aktuell aus rund 35 Fachpersonen und wurde vor 39 Jahren unter anderem mit dem Ziel gegründet, dem Geist des damals neuen Eidgenössischen Jagdgesetzes auf kantonaler Ebene in Graubünden zum Durchbruch zu verhelfen. Wie allgemein bekannt sein dürfte, ist dies durchaus gelungen. In den letzten fünfzig Jahren hat Graubünden im Wildtiermanagement sowohl im nationalen wie internationalen Kontext immer wieder eine Vorreiterrolle übernommen (Projet d'ecologia, Steinbock- und Gamsbejagung, Wildtiermonitoring, Biotophege, Wildruhezonen, Bartgeier-Ansiedlung, Erhaltung der Niederjagd, Wildtierkorridore und Wildtierbrücken, Umgang mit den rückkehrenden Grossraubtieren, Studien zur Auswirkung bleihaltiger Kugelgeschosse und schliesslich Verbot derjenigen, u.v.m.). Als Arbeitsgruppe der Naturforschenden Gesellschaft Graubünden, bestehend aus Fachpersonen mit wildtierbiologischem Hintergrund, nimmt unser Arbeitskreis gerne Stellung zur aktuellen Revision der Jagdverordnung. Basierend auf ökologischen Grundlagen setzen wir uns als Fachgremium ein für den Schutz und ein faktenbasiertes Management der bei uns vorkommenden Wildtiere und ihrer Lebensräume. Da der Kanton Graubünden einen wesentlichen Teil der schweizerischen Landesfläche (rund ein Sechstel der Schweiz und ein Drittel der Schweizer Alpen) bildet und für zahlreiche Wildtiere vergleichsweise grosse und gut geeignete Lebensräume darstellt, ist die bündnerische Perspektive aus unserer Sicht auch national und international relevant.

Die aktuelle Revision der Jagdverordnung beinhaltet umfangreiche Anpassungen und Neuerungen. Diese sind aus wildtierökologischer Sicht fachlich teilweise plausibel, teilweise aber unverständlich und nicht nachvollziehbar. Mit der Einführung unseres heutigen Eidgenössischen Jagdgesetzes wurde 1989 das Wildtiermanagement in der Schweiz grundlegend modernisiert und professionalisiert. Wildtiermanagement umfasst neben der eigentlichen Jagdplanung und dem Monitoring bejagter Arten auch ein umfassendes Engagement im Arten- und Lebensraumschutz – sowohl für jagdbare wie auch für geschützte Tierarten. Ein zeitgemässes Wildtiermanagement basiert auf wildtierökologischen Grundlagen, berücksichtigt aber auch gesellschaftliche, wirtschaftliche und tierethische Aspekte. Im Zentrum sollten aber stets fachlich fundierte Grundlagen zu den Wildtieren und ihren Lebensraumbedürfnissen stehen, denn ihre Biologie und Ökologie bilden gewissermassen den festen Rahmen für sämtliche Aspekte des Wildtiermanagements. Stellenweise werden solche fachlichen Grundlagen in der aktuellen JSV-Revision vermisst.

Anhang 3 zu Art. 4b Abs. 3 Regulierung von Wölfen

Dies trifft in gravierender Weise auf den Anhang 3 zu Art. 4b Abs. 3 zu. Der dort angegebene Mindestbestand von schweizweit 12 Wolfsrudeln entbehrt nach unserem Kenntnisstand jeglicher fachlichen Grundlage. Bislang wurde für das Management von Wölfen in der Schweiz stets eine Anzahl von mindestens 20-25 Wolfsrudeln anvisiert, damit die Schweiz auch aus internationaler Perspektive den aufgrund ihrer geografischen Lage wichtigen Beitrag zum Schutz dieser Tierart leisten kann (1). Die ökologische Tragfähigkeit der für den Wolf vorhandenen Lebensräume liegt nochmals deutlich höher, insbesondere in den speziell gut geeigneten Habitaten der Alpen, Voralpen und des Jurabogens. Die in Anhang 3 der Jagdverordnung angegebene Mindestanzahl an Wolfsrudeln ist demnach deutlich zu tief angesetzt. Zudem scheint das vorhandene Lebensraumpotenzial bei der anteilmässigen Verteilung der Wolfsrudel auf die einzelnen Wolfsregionen unzureichend berücksichtigt worden zu sein. Des Weiteren ist zu bemerken, dass die Mindestrudelzahl in den Wolfsregionen II und III aktuell nicht erreicht ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Aufgrund des erläuternden Berichtes zur Jagdverordnungsrevision (S.3/37) muss davon ausgegangen werden, dass die Mindestanzahl von 12 Wolfsrudeln recht willkürlich, basierend auf der Situation zum Zeitpunkt der Einreichung der Pa.Iv.21.502 (14 Rudel) hergeleitet worden ist. Im Bericht wird man nicht müde zu erwähnen, dass der reale Wolfsbestand zumindest in einzelnen Regionen höher sein würde als die Mindestanzahl Rudel. Die Bemerkung, wonach "erstmalig ein Mindestbestand an Rudeln garantiert ist, die auch dann nicht vollständig entfernt werden dürfen, wenn sie schadenstiftend oder gefährlich für den Menschen sind" (!) sprengt die Grenzen unseres Verständnisses eines adaptiven Wildtiermanagements und belegt den Unsinn dieser tiefen Rudelzahl. Mit der Festlegung von so tiefen Rudelzahlen wird der "Schwarzpeter" an die Kantone delegiert, wo die Fachstellen, die für den Vollzug des JSV verantwortlich sind, zwischen den Forderungen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes zerrieben werden. Damit schleicht sich der Bund aus der Verantwortung für das Management einer geschützten Tierart. Wir fordern deshalb, den Anhang 3 dahingehend anzupassen, dass dieser vollumfänglich auf die für den Artenschutz notwendige Mindestanzahl von schweizweit 20-25 Wolfsrudeln Rücksicht nimmt, so wie dies u.a. auch die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL in ihrer Stellungnahme vom 06.09.2023 zur damals entsprechenden Verordnungsvorlage gefordert hat. Der Bündner Arbeitskreis für Wildtier- und Fischereibiologie ist nicht gegen eine proaktive Wolfsregulation und stellt sich auch nicht gegen eine Entnahme von problematischen Wolfsrudeln. Im Sinne des adaptiven Managements sollen derartige Eingriffe jedoch auf fachlich fundierten Grundlagen basieren und einem zielführenden Monitoring unterliegen, so dass für unseren zukünftigen Umgang mit diesen Wildtieren die notwendigen Erkenntnisse gewonnen und weiterentwickelt werden können. Wir sind auch der Ansicht, dass unser Kanton das Wildtiermanagement beim Wolf bisher sehr professionell durchgezogen hat.

Art. 4a Regulierung von Steinböcken

Bei der Regulierung des Alpensteinbocks hat der Kanton Graubünden seit 1977 eine absolute Vorreiterrolle übernommen und bewiesen, dass mit einem adaptiven, faktenbasierten Wildtiermanagement auch anspruchsvolle Ziele mit den Jägerinnen und Jägern erreicht werden können. Genau dieser Aspekt stand sogar Pate bei der Erarbeitung der aktuellen Gesetzesrevision in den eidgenössischen Parlamenten. Die Bedeutung der naturnahen Alters- und Geschlechterstruktur für die Steinbockbestände entspricht der Bedeutung der Rudelstrukturen beim Wolf.

In den Debatten hat sich leider trotzdem ein kapitaler Fehler eingeschlichen! Es ist falsch, dass geschützte Arten in eidgenössischen Jagdbanngebieten nicht reguliert werden dürfen, auch wenn sie problematische Entwicklungen (Bestand, Verhalten) aufweisen. Leider ist zu befürchten, dass dieser Aspekt nun zur Forderung führt, dass der Steinbock jagdbar gemacht werden soll (siehe Ansprache des Präsidenten Jagdschweiz an der DV der Bündner Jäger). Damit würde eine sehr gut eingespielte und anspruchsvolle Hegejagd der Jagdpolitik ausgeliefert. Wir bezweifeln, dass dies in der heutigen Zeit das richtige Signal ist. Vielmehr braucht es Wege, die nötigenfalls eine Regulierung des Steinbocks und des Wolfs in Eidgenössischen Jagdbanngebieten zulassen, ohne sie gleich aus dem Schutzstatus zu nehmen. Ein Beibehalten der VRS (Steinwildverordnung) wäre wohl ein gangbarer Weg dazu. Zudem ist es naheliegend, dass ein als Risiko eingestuftes Bär, der in ein Eidgenössisches Jagdbanngebiet flieht, trotzdem erlegt würde. Wir beantragen deshalb, den heutigen Schutzstatus des Steinbocks beizubehalten und die VRS nicht aufzuheben.

Abschnitt 2a Wildtierkorridore

Die Artikel in diesem Abschnitt, welche die Aspekte zu den Wildtierkorridoren recht gut abdecken, begrüßen wir. Wir hoffen sehr, dass diese Artikel in der erforderlichen Qualität beibehalten werden, auch wenn seitens der Landwirtschaft Opposition gemacht wird. Ähnlich wie in der aktuellen Debatte um die Biodiversität befürchten wir, dass seitens der Landwirtschaft versucht wird, dieses Anliegen mit Hinweis auf die Versorgungssicherheit zu marginalisieren. Vielmehr sollte die

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Landwirtschaft die Chance sehen, dass miteinander das Versiegeln und Verbauen im Einflussbereich der Wildtierkorridore verhindert werden kann. In Notsituationen kommt dies letztlich auch der Landwirtschaft zugute. Die Erfahrungen aus Graubünden zeigen zudem, dass mit Flächen in Wildtierkorridoren auch ein wichtiger Beitrag zum ökologischen Ausgleich geschaffen werden kann.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätztes BAFU, es würde uns sehr freuen, wenn Sie unsere Anliegen bei der Abfassung der definitiven JSV berücksichtigen würden.

Im Namen des Bündner Arbeitskreises für Wildtier- und Fischereibiologie,
Dr. Claudio Signer & Dr. Flurin Filli

(1) Basierend auf: Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Wolf in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 72. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die vorliegende JSV-Revision bedarf in einigen Punkten einer grundsätzlichen Überarbeitung; Details siehe oben und nachfolgend.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bei der Regulierung des Alpensteinbocks hat der Kanton Graubünden seit 1977 eine absolute Vorreiterrolle übernommen und bewiesen, dass mit einem adaptiven, faktenbasierten Wildtiermanagement auch anspruchsvolle Ziele mit den Jägerinnen und Jägern erreicht werden können. Genau dieser Aspekt stand sogar Pate bei der Erarbeitung der aktuellen Gesetzesrevision in den eidgenössischen Parlamenten. Die Bedeutung der naturnahen Alters- und Geschlechterstruktur für die Steinbockbestände entspricht der Bedeutung der Rudelstrukturen beim Wolf.</p> <p>In den Debatten hat sich leider trotzdem ein kapitaler Fehler eingeschlichen! Es ist falsch, dass geschützte Arten in eidgenössischen Jagdbanngebieten nicht reguliert werden dürfen, auch wenn sie problematische Entwicklungen (Bestand, Verhalten) aufweisen. Leider ist zu befürchten, dass dieser Aspekt nun zur Forderung führt, dass der Steinbock jagdbar gemacht werden soll (siehe Ansprache des Präsidenten Jagdschweiz an der DV der Bündner Jäger). Damit würde eine sehr gut eingespielte und anspruchsvolle Hegejagd der Jagdpolitik ausgeliefert. Wir bezweifeln, dass dies in der heutigen Zeit das richtige Signal ist. Vielmehr braucht es Wege, die nötigenfalls eine Regulierung des Steinbocks und des Wolfs in Eidgenössischen Jagdbanngebieten zulassen, ohne sie gleich aus dem Schutzstatus zu nehmen. Ein Beibehalten der VRS (Steinwildverordnung) wäre wohl ein gangbarer Weg dazu. Zudem ist es naheliegend, dass ein als Risiko eingestuftes Bär, der in ein Eidgenössisches Jagdbanngebiet flieht, trotzdem erlegt würde. Wir beantragen deshalb, den heutigen Schutzstatus des Steinbocks beizubehalten und die VRS nicht aufzuheben.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe Ausführungen zu Anhang 3 unten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Die Artikel in diesem Abschnitt, welche die Aspekte zu den Wildtierkorridoren recht gut abdecken, begrüßen wir. Wir hoffen sehr, dass diese Artikel in der erforderlichen Qualität beibehalten werden, auch wenn seitens der Landwirtschaft Opposition gemacht wird. Ähnlich wie in der aktuellen Debatte um die Biodiversität befürchten wir, dass seitens der Landwirtschaft versucht wird, dieses Anliegen mit Hinweis auf die Versorgungssicherheit zu marginalisieren. Vielmehr sollte die Landwirtschaft die Chance sehen, dass miteinander das Versiegeln und Verbauen im Einflussbereich der Wildtierkorridore verhindert werden kann. In Notsituationen kommt dies letztlich auch der Landwirtschaft zugute. Die Erfahrungen aus Graubünden zeigen zudem, dass mit Flächen in Wildtierkorridoren auch ein wichtiger Beitrag zum ökologischen Ausgleich geschaffen werden kann.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Die Artikel in diesem Abschnitt, welche die Aspekte zu den Wildtierkorridoren recht gut abdecken, begrüßen wir. Wir hoffen sehr, dass diese Artikel in der erforderlichen Qualität beibehalten werden, auch wenn seitens der Landwirtschaft Opposition gemacht wird. Ähnlich wie in der aktuellen Debatte um die Biodiversität befürchten wir, dass seitens der Landwirtschaft versucht wird, dieses Anliegen mit Hinweis auf die Versorgungssicherheit zu marginalisieren. Vielmehr sollte die Landwirtschaft die Chance sehen, dass miteinander das Versiegeln und Verbauen im Einflussbereich der Wildtierkorridore verhindert werden kann. In Notsituationen kommt dies letztlich auch der Landwirtschaft zugute. Die Erfahrungen aus Graubünden zeigen zudem, dass mit Flächen in Wildtierkorridoren auch ein wichtiger Beitrag zum ökologischen Ausgleich geschaffen werden kann.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Die Artikel in diesem Abschnitt, welche die Aspekte zu den Wildtierkorridoren recht gut abdecken, begrüßen wir. Wir hoffen sehr, dass diese Artikel in der erforderlichen Qualität beibehalten werden, auch wenn seitens der Landwirtschaft Opposition gemacht wird. Ähnlich wie in der aktuellen Debatte um die Biodiversität befürchten wir, dass seitens der Landwirtschaft versucht wird, dieses Anliegen mit Hinweis auf die Versorgungssicherheit zu marginalisieren. Vielmehr sollte die Landwirtschaft die Chance sehen, dass miteinander das Versiegeln und Verbauen im Einflussbereich der Wildtierkorridore verhindert werden kann. In Notsituationen kommt dies letztlich auch der Landwirtschaft zugute. Die Erfahrungen aus Graubünden zeigen zudem, dass mit Flächen in Wildtierkorridoren auch ein wichtiger Beitrag zum ökologischen Ausgleich geschaffen werden kann.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der hier angegebene Mindestbestand von schweizweit 12 Wolfsrudeln entbehrt nach unserem Kenntnisstand jeglicher fachlichen Grundlage. Bislang wurde für das Management von Wölfen in der Schweiz stets eine Anzahl von mindestens 20-25 Wolfsrudeln anvisiert, damit die Schweiz auch aus internationaler Perspektive den aufgrund ihrer geografischen Lage wichtigen Beitrag zum Schutz dieser Tierart leisten kann (1). Die ökologische Tragfähigkeit der für den Wolf vorhandenen Lebensräume liegt nochmals deutlich höher, insbesondere in den speziell gut geeigneten Habitaten der Alpen, Voralpen und des Jurabogens. Die in Anhang 3 der Jagdverordnung angegebene Mindestanzahl an Wolfsrudeln ist demnach deutlich zu tief angesetzt. Zudem scheint das vorhandene Lebensraumpotenzial bei der anteilmässigen Verteilung der Wolfsrudel auf die einzelnen Wolfsregionen unzureichend berücksichtigt worden zu sein. Des Weiteren ist zu bemerken, dass die Mindestrudelzahl in den Wolfsregionen II und III aktuell nicht erreicht ist.</p> <p>Aufgrund des erläuternden Berichtes zur Jagdverordnungsrevision (S.3/37) muss davon ausgegangen werden, dass die Mindestanzahl von 12 Wolfsrudeln recht willkürlich, basierend auf der Situation zum Zeitpunkt der Einreichung der Pa.Iv.21.502 (14 Rudel) hergeleitet worden ist. Im Bericht wird man nicht müde zu erwähnen, dass der reale Wolfsbestand zumindest in einzelnen Regionen höher sein würde als die Mindestanzahl Rudel. Die Bemerkung, wonach "erstmalig ein Mindestbestand an Rudeln garantiert ist, die auch dann nicht vollständig entfernt werden dürfen, wenn sie schadenstiftend oder gefährlich für den Menschen sind" (!) sprengt die Grenzen unseres Verständnisses eines adaptiven Wildtiermanagements und belegt den Unsinn dieser tiefen Rudelzahl. Mit der Festlegung von so tiefen Rudelzahlen wird der "Schwarzpeter" an die Kantone delegiert, wo die Fachstellen, die für den Vollzug des JSV verantwortlich sind, zwischen den Forderungen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes zerrieben werden. Damit schleicht sich der Bund aus der Verantwortung für das Management einer geschützten Tierart.</p> <p>Wir fordern deshalb, den Anhang 3 dahingehend anzupassen, dass dieser vollumfänglich auf die für den Artenschutz notwendige Mindestanzahl von schweizweit 20-25 Wolfsrudeln Rücksicht nimmt, so wie dies u.a. auch die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL in ihrer Stellungnahme vom 06.09.2023 zur damals</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>entsprechenden Verordnungsvorlage gefordert hat. Der Bündner Arbeitskreis für Wildtier- und Fischereibiologie ist nicht gegen eine proaktive Wolfsregulation und stellt sich auch nicht gegen eine Entnahme von problematischen Wolfsrudeln. Im Sinne des adaptiven Managements sollen derartige Eingriffe jedoch auf fachlich fundierten Grundlagen basieren und einem zielführenden Monitoring unterliegen, so dass für unseren zukünftigen Umgang mit diesen Wildtieren die notwendigen Erkenntnisse gewonnen und weiterentwickelt werden können. Wir sind auch der Ansicht, dass unser Kanton das Wildtiermanagement beim Wolf bisher sehr professionell durchgezogen hat.</p> <p>(1) Basierend auf: Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Wolf in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 72. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Association des Eleveurs D'Ovins et Crapins du Valais
Romand

Abréviation de l'entr. / org.* AEOC

Adresse* Pré-Géroux 5 1893 Muraz

Personne de contact* Claude Lattion

Téléphone* 079 237 25 15

Adresse électronique* claudelattion@yahoo.fr

Date* 05 Juillet 2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnl@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Mesdames et Messieurs

L'Association romande pour la régulation des grands prédateurs défend depuis 2012 les intérêts de la population concernée, de l'agriculture, de la chasse et du tourisme et souhaite profiter de l'occasion pour prendre position sur les modifications prévues de l'OChP. L'association remercie en particulier le conseiller fédéral Albert Rösti pour la mise en œuvre rapide de la régulation des loups du 1er décembre 2023 au 31 janvier 2024. L'association condamne fermement la tactique d'obstruction des associations de protection de l'environnement, qui ont empêché la régulation de sept meutes par leur recours auprès du Tribunal pénal fédéral. L'association souhaite faire les remarques et les demandes nécessaires concernant l'ordonnance sur la chasse.

Situation actuelle

La réintroduction des loups en Suisse conduit une partie de l'agriculture et de la population concernée au bord de l'existence. Les dérives résultant de cette évolution sont dévastatrices. En raison de la présence des loups, de plus en plus de pâturages et de prairies alpines ne sont plus exploités. Le paysage, la culture et la biodiversité sont ainsi fortement endommagés. De ce fait, l'abandon et la mise en friche augmentent constamment et beaucoup de paysages culturels précieux disparaissent. Cette évolution, combinée à l'imprévisibilité des dangers naturels, entraîne des effets négatifs massifs pour de nombreuses vallées latérales et alpines en Suisse. L'exode de ces régions et les dépenses très importantes des pouvoirs publics pour la sécurité de la population et des infrastructures existantes sont les conséquences de cette évolution. De nombreuses races d'animaux de rente protégées et indigènes disparaîtront de la scène et l'existence de l'agriculture traditionnelle et de toutes ses facettes sera menacée.

L'association salue donc expressément la loi sur la chasse déjà en vigueur, qui a posé les jalons dans la bonne direction. Les chiffres publiés actuellement par le KORA concernant le nombre de meutes de loups en Suisse montrent qu'il est très urgent d'agir. En plus de la réglementation proactive basée sur la loi sur la chasse, d'autres éléments doivent être inclus dans l'ordonnance Jad. L'ordonnance sur la chasse actuellement en vigueur doit corriger les erreurs de développement et les fausses estimations de ces dernières années. Pour l'association, la préservation de la sécurité de la population et les préoccupations de l'agriculture sont prioritaires.

Il faut aussi mentionner clairement que les dommages secondaires causés par la présence du loup ne sont pas traités dans l'ordonnance actuelle, ou alors de manière très négligée. L'association vous demande d'inclure ces dommages secondaires et de les indemniser aux détenteurs de bétail. L'association considère toutes les mesures de protection des troupeaux contre les grands prédateurs, comme les clôtures électriques, les chiens de protection, le gardiennage et d'autres mesures comme des mesures d'urgence exclusives en temps de crise. Une fois la crise surmontée, les éleveurs sont tenus d'élever leurs animaux de rente selon les pratiques agricoles traditionnelles. Le Conseil fédéral doit prendre conscience que les inquiétudes et les peurs de la population ne cessent de croître et que les restrictions pour de nombreuses activités de loisirs et touristiques continuent d'augmenter.

Regard sur l'Europe

L'association suit aussi très activement l'évolution globale de la population de loups en Europe et comprend donc l'état de conservation et le nombre de meutes dans les différents pays européens dans un contexte plus large.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

En ce qui concerne l'état de conservation favorable, l'association se réfère à l'étude européenne de 2017 (l'étude européenne de 2017, calculée à l'aide de projections issues de modèles mathématiques ou informatiques (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002), indique qu'une population minimale de 1.000 loups reproducteurs est nécessaire pour assurer la survie de l'espèce. Pour assurer cette sécurité, un minimum de 2.500 individus adultes est nécessaire).

Selon cette étude, une population renouvelable est basée sur 1000 individus reproducteurs. En extrapolant cette étude, on obtient les données suivantes pour le plan de gestion ci-dessous :

La densité des meutes de loups se définit par 1 meute de loups pour 11 000 km².

Avec cette densité moyenne d'une meute de loups pour 11 000 km², la population totale de la zone d'étude s'élève à 527 meutes.

Avec 2 loups capables de se reproduire par meute, cela donne un total de 1 054 individus capables de se reproduire. Cela garantit qu'avec 527 meutes, plus les couples adultes et les individus isolés, au moins 2500 loups adultes vivent dans la zone considérée.

L'"état de conservation favorable" selon l'étude européenne de 2017, citée ci-dessus, est donc atteint.

Extrapolé au territoire Suisse, l'évaluation de l'étude donne 4 meutes de loups.

Dans ce contexte, nous nous référons également aux déclarations du professeur de droit Roland Norer de l'Université de Lucerne. Celui-ci affirme que le nombre de meutes en Suisse qui vient d'être fixé se base sur une étude de biologie de la faune réalisée en 2016 par un groupe de travail de la Convention alpine. Il est intéressant de noter que cette étude est la seule à ce jour sur ce sujet.

Il vaut également la peine de suivre l'évolution du débat autour du déclassement du loup de "strictement protégé" à "protégé" sur la scène politique européenne. Si ce statut de protection devait être abaissé dans les années à venir, il y a un risque que l'OChP, éventuellement "édentée", soit très vite dépassée par l'actualité.

Situation initiale - révision partielle de l'OChP et rôle de la Confédération

Après la révision partielle de la loi sur la chasse (LChP) en 2019, qui a été rejetée par référendum le 27 septembre 2020, les problèmes liés à la population de loups en croissance exponentielle n'ont cessé de s'aggraver. Aucun référendum n'a été lancé contre la loi sur la chasse révisée par le Parlement fédéral en décembre 2022. Le Conseil fédéral a ensuite mis en vigueur la modification de la loi sur la chasse le 1er novembre 2023 pour une durée limitée. Les cantons ont ainsi pu intervenir pour la première fois de manière préventive dans la population de loups en décembre 2023 et en janvier 2024.

Dans la consultation en cours sur la révision partielle de l'OChP, toutes les dispositions modifiées de la LChP révisée doivent être mises en œuvre. La consultation offre une grande chance de s'engager pour le bien-être de la population et notamment pour les intérêts de l'agriculture, de la biodiversité et du tourisme. La Confédération joue un rôle central dans la protection de la population et de la propriété contre le loup, notamment en ce qui concerne les possibilités de régulation prévues dans la LChP ainsi que la prévention des dommages causés par le gibier.

Nous vous prions donc instamment d'inclure dans la LCB nos points ou revendications suivants, élaborés en collaboration avec l'Association Suisse pour la protection des territoires contre les grands prédateurs (ASPTcontreGP), l'Union suisse des paysans (USP) et la Société suisse d'économie alpestre (SAV). Il s'agit d'une sélection des principales préoccupations de la population dans les zones à loups, qui est fortement affectée par la présence toujours croissante de loups dans l'exercice de leur profession, dans leur propriété et dans leur bien-être psychologique.

L'ASPT contre GP a commandé un avis de droit qu'elle nous a transmise sur différentes questions afin d'être prête pour la procédure de consultation actuelle.

Exigences pour la procédure de consultation

1. révision de la notion de dommage

La notion de dommages [Cf. notamment l'art. 7a, al. 2, let. b, l'art. 12, al. 2, al. 4 et al. 4bis LChP.] utilisée à plusieurs endroits dans la LChP est, selon le concept actuel de la LChP et aussi selon les dispositions révisées de la LChP, étroitement liée à un certain nombre d'animaux de rente tués. Il faut s'en débarrasser, d'autant plus que l'art. 9, chiffre 1 de la Convention de Berne parle de "prévention de dommages graves", notamment au bétail ou à la propriété. L'expression "dommages graves" laisse donc la place à différentes interprétations conformes à la convention. La prévention des dommages graves dans l'élevage peut notamment ne pas se référer uniquement à un certain nombre d'attaques d'animaux de rente, mais aussi être déterminée en fonction de la régularité des attaques sur les animaux de rente protégés, et inclure les difficultés importantes de pâturage qui en découlent, jusqu'à l'abandon de l'exploitation des alpages. De même, les conséquences psychologiques négatives que la menace du loup fait peser sur les éleveurs peuvent être qualifiées de dommages graves. En d'autres termes, la notion de dommage comme condition préalable à l'abattage de loups ne doit plus être liée uniquement à un animal de rente tué ou à un certain nombre d'animaux tués, mais doit déjà être considérée comme une attaque sur des animaux de rente estivés avec des chiens de protection ou dans des situations protégées d'une autre manière.

Nous vous invitons par la présente à soutenir une définition modifiée et large des dommages au niveau de l'ordonnance. La future notion de dommages ne doit plus se référer uniquement aux animaux de rente tués, mais englober toutes les conséquences négatives liées aux attaques de loups, telles que les conséquences psychiques, les dépenses liées aux attaques de loups, tous les dommages secondaires, la perte de propriété, les difficultés d'éviscération, etc.

2. Tir de défense à l'instar de la France

Les tirs de défense servent en fin de compte à éloigner le loup d'un troupeau d'animaux d'élevage et à protéger les animaux d'élevage. Un tir de défense contre le loup attaquant doit être effectué par une personne ou un groupe de personnes désigné(e) et autorisé(e) à cet effet, immédiatement après une attaque sur un animal de rente ou un troupeau d'animaux de rente, si possible sur ce troupeau. En particulier, en cas d'attaque de loup sur des animaux de rente gardés par des chiens de protection ou d'autres moyens de protection, ou dans des situations qui ne peuvent être raisonnablement protégées, il ne faut pas attendre, qu'il y ait eu ou non une attaque [La notion de dommage n'est pas obligatoirement liée à une blessure grave ou à un certain nombre de blessures ; voir à ce sujet le point 1 ci-dessus.]. Au contraire, il convient d'abattre immédiatement le loup individuel ou de réguler de manière réactive la meute de loups concernée. Cela permet de garantir que les abattages de loups sont directement liés aux attaques et aux dommages causés aux animaux d'élevage.

Permettre des tirs sur le troupeau avec le moins de conditions préalables restrictives possible est essentiel pour créer un effet d'apprentissage chez les loups. Les tirs de défense tiennent également compte du caractère social des loups qui vivent en meute, d'autant plus que les loups adultes apprennent à leurs jeunes le comportement à adopter à l'approche d'un troupeau d'animaux de rente.

La LChP actuelle autorise la mise en œuvre du comité de défense. [Cf. art. 12 al. 2 et art. 12 al. 4bis LCJ ; cf. déjà la prise de position du Conseil fédéral du 18 août 2010 sur la motion 10.3605.]

Au niveau de l'ordonnance, la notion de dommage peut être concrétisée en conséquence ou dissociée de l'événement de prédation et l'approbation de l'office fédéral peut être présumée lors de la régulation des meutes en situation de défense. Le modèle pour la praticabilité du tir de défense est la France qui, comme la Suisse, est membre de la Convention de Berne et n'a pas émis de réserve sur la protection du loup selon l'annexe II des espèces animales strictement protégées, et qui utilise cette possibilité depuis longtemps déjà. Grâce à la méthode des tirs de défense, le nombre de prélèvements par an a pu être stabilisé en France malgré la croissance de la population de loups.[Cf. dans ce contexte BauernZeitung du 26 octobre 2022, "Les Grisons veulent des "tirs de défense" sur le modèle français".]

Dans ce contexte, nous aimerions vous renvoyer à la motion de Hassler Hansjörg de 2010, qui demandait par sa motion l'abattage comme en France. Dans la réponse du Conseil fédéral de l'époque, on pouvait lire à propos de cette motion :

"Pour qu'une approche pragmatique comme en France soit possible, il faut les bases légales nécessaires. Une adaptation dans ce sens est prévue dans le cadre de la révision en cours de l'ordonnance sur la chasse du 29 février 1988 (OChP ; RS 922.01). Après une modification correspondante de l'OChP, une adaptation des concepts nationaux avec des instruments de gestion tels que le "tir de prélèvement" et le "tir de défense" est tout à fait envisageable, pour autant que les conditions-cadres telles que la répartition du loup sur l'ensemble du territoire, la reproduction documentée, le monitoring des populations ainsi que les mesures de protection des troupeaux mises en œuvre soient remplies de manière avérée".

Nous vous demandons donc de vous engager pour l'introduction du tir de défense au niveau de l'ordonnance.

3. Tolérance zéro dans les zones d'habitation

L'art. 7a LChP autorise la régulation proactive des populations à condition, entre autres, qu'elle soit nécessaire pour empêcher la survenue d'un dommage ou d'une menace pour les personnes, dans la mesure où cela ne peut pas être atteint par des mesures de protection raisonnables. Une mise en danger au sens de l'art. 7a, al. 2, let. b LChP doit donc, premièrement, ne pas encore s'être produite et, deuxièmement, la mise en danger (à prévenir) doit être moins forte que la "mise en danger considérable" requise pour une régulation réactive.

Ainsi, une régulation préventive de la population doit en principe être autorisée dès que le loup apparaît à proximité de l'homme, même s'il ne se comporte pas de manière manifestement problématique. Une situation de danger survient indépendamment du fait qu'il s'agisse d'une véritable zone d'habitation habitée toute l'année ou seulement de quelques maisons ou fermes. Dès que le loup apparaît dans un endroit où une personne se trouve régulièrement dans un bâtiment (pas forcément toute l'année, mais aussi pour une période plus courte) ou dans lequel des animaux de rente ou domestiques sont gardés (pas forcément toute l'année non plus, mais aussi pour une période plus courte), il y a un risque pour les personnes. Il n'existe en principe pas de mesures plus douces et tout aussi efficaces pour empêcher la mise en danger des personnes dans de telles zones, car elles iraient à l'encontre des droits fondamentaux. Par exemple, il n'est pas possible d'obliger les gens à se déplacer en groupe dans ces zones ou d'imposer un couvre-feu la nuit.

Nous vous demandons donc de vous engager à ce que l'art. 4b de l'ordonnance révisée sur la protection des mineurs et l'art. 9b, al. 4 de l'ordonnance révisée prévoit explicitement le cas suivant de mise en danger des personnes [Voir aussi l'art. 9b, al. 3, OAJ, qui doit toutefois être reformulé en conséquence.] : Il y a notamment danger pour les humains lorsqu'un loup apparaît dans ou à proximité immédiate d'une agglomération, près d'un ou de plusieurs bâtiments habités ou dans un lieu où sont élevés des animaux domestiques ou de rente.

4. Introduction de zones de protection des pâturages

L'introduction de ce que l'on appelle les zones de protection des pâturages a pour objectif de contrôler et de gérer la propagation des prédateurs dans certaines zones de pâturage. Les zones de protection des pâturages sont les zones où il est impossible de prendre des mesures de protection des troupeaux, que ce soit dans les zones d'estivage ou dans les zones à surface agricoles utile (SAU), et donc dans le sens de l'article 9, paragraphe 1 de la Convention de Berne, où aucune autre solution satisfaisante n'est envisageable.

En principe, il est possible d'introduire des zones dans lesquels l'intérêt de la conservation des loups est considéré comme moins important que les intérêts humains. Il est ainsi possible de désigner des zones de protection de l'espace blanc pour lesquelles il est précisé de manière préventive qu'aucune mesure de protection des troupeaux ne peut y être mise en œuvre et que les prélèvements individuels et la régulation de la population sont autorisés plus rapidement. A l'instar de certains pays scandinaves, où les gouvernements autorisent chaque année l'abattage d'un certain nombre de loups. En Bavière, par exemple, l'abattage ou la létalité d'animaux d'élevage dans des zones de pâturage non protégeables est qualifié de dommage financier et émotionnel disproportionné et de grand dommage pour l'acceptation des loups, raison pour laquelle il est possible de procéder à des prélèvements en cas de risque de récurrence.

Nous vous demandons ainsi de vous engager pour la mise en place de zones de protection des pâturages. Cette demande se fait de manière optimale en relation avec l'art. 10c de l'OChP (mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et leur mise en œuvre), car selon le rapport explicatif de l'OChP du 1er février 2025, les cantons sont invités à se prononcer explicitement sur l'art. 10c de l'OChP.

B. Conclusion

Pour conclure, nous nous permettons de souligner une fois de plus le rôle central de la Confédération dans la participation à la présente procédure de consultation sur l'OChP révisée. Pour la population menacée par la présence croissante du loup, en particulier pour les agriculteurs et les éleveurs d'animaux de rente, ainsi que pour les intérêts publics de la biodiversité, du maintien de l'économie alpestre et pastorale, du maintien d'un paysage ouvert et du tourisme, il s'avère d'une importance éminente que la Confédération procède à l'aménagement de l'OChP dans le sens des arguments - non exhaustifs - présentés ci-dessus.

Annexe à la lettre :

- Avis de droit sur les nouvelles possibilités de contrôle et d'endiguement du loup selon la LCJ révisée, par le Dr. iur. Livio Bundi, Bratschi AG.

Conclusion*

Estimation globale :	Acceptation avec réserves / propositions de modification
----------------------	--

La présente modification de l'ordonnance sur la chasse va fondamentalement dans la bonne direction. Les préoccupations centrales de l'association sont les suivantes :

- Déterminer le nombre de meutes en Suisse.

Il faut se référer à l'étude européenne de 2017 (Beissinger & Mc Cullough 2002, Morris & Doak 2002) qui a calculé une population de loups Européenne. En extrapolant la surface de l'Europe à partir de cette étude, on obtient une meute sur 11 000 km pour un état de conservation favorable. Pour la Suisse, cela signifie 4 meutes de loups.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

- La révision des seuils de dommages.

La notion de dommages comme condition préalable à l'abattage de loups ne doit plus être liée à un animal de rente tué ou à un certain nombre d'animaux tués, mais doit déjà être définie dans une attaque sur des animaux de rente dans des situations où les mesures de protections peuvent être mises en place tout comme dans les situations ne pouvant pas être protégés.

- Introduire le tir de défense.

A l'instar de la France, il faut introduire le tir de défense dans la LChP. La motion de Hansjörg Hasler de 2010 peut maintenant être mise en œuvre. La réponse du Conseil fédéral a estimé à l'époque qu'une telle mesure était tout à fait envisageable lors de la révision de la prochaine ordonnance sur la chasse. Et cette révision est en cours.

- La tolérance zéro dans les zones d'habitation.

Nous vous demandons d'inscrire explicitement dans l'art. 4b de l'OChP ainsi que dans l'art. 9b, al. 4 de l'OChP le cas d'application suivant d'un danger pour les humains : Il y a notamment danger pour les humains lorsqu'un loup apparaît dans ou à proximité immédiate d'une agglomération, près d'un ou de plusieurs bâtiments habités ou dans un lieu où sont élevés des animaux domestiques ou de rente.

- L'introduction de zones de protection des pâturages.

Les zones de protection des pâturages sont les zones dans lesquelles il est impossible de prendre des mesures de protection des troupeaux.

- La régulation proactive est déterminante.

La régulation proactive de la population de loups doit garantir que le seuil du nombre fixé de loups en Suisse ne soit pas dépassé dans tous les cas. Le patrimoine culturel immatériel de l'UNESCO "l'économie alpestre" ne doit pas être mis en danger par les populations de loups débordantes.

- Sécuriser les chiens de protection des troupeaux.

Il faut créer des possibilités pour que l'admission d'autres races soit simplifiée, que les chiens ne soient plus testés individuellement lors de l'adaptation de la CBE et que les situations de test soient adaptées à la réalité. La protection des troupeaux doit être mieux valorisée en général. Il faut également protéger les investissements importants de la Confédération et des éleveurs dans la protection des troupeaux, et il est essentiel que les filets de 90 cm continuent d'être le standard et soient inscrits dans l'OChP comme protection de base.

- La régulation des castors est absolument nécessaire.

La population de castors est désormais si importante que les dommages causés aux infrastructures et aux terres cultivées augmentent. C'est pourquoi une régulation est également nécessaire pour cette espèce animale protégée. De plus, le gouvernement doit mieux assumer sa responsabilité financière pour les espèces protégées. Mettre les animaux sauvages sous protection et faire supporter les conséquences financières à d'autres niveaux de l'Etat ou à des personnes privées n'est pas possible.

- Les obstacles réglementaires doivent être réduits.

Les obstacles réglementaires dans le domaine de la protection des animaux lors de la chasse et de l'exploitation agricole doivent être réduits. C'est pourquoi il faut autoriser les appareils de

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

visée nocturne et les silencieux pour la chasse et ne pas imposer de conditions supplémentaires à l'utilisation de drones pour le sauvetage des faons.

- Respect de l'agriculture dans les corridors de la faunistiques.

Il faut tenir compte de l'exploitation agricole dans les corridors pour animaux sauvages.

Nous vous remercions de prendre en compte nos demandes.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les cantons se voient imposer une nouvelle obligation. Il faut leur laisser la plus grande marge de manœuvre possible lors de la mise en œuvre. En particulier, les cantons ne doivent pas être soumis à des obligations et des coûts supplémentaires s'ils estiment que leurs mesures actuelles sont suffisantes.
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La suppression des lettres a et b. dans le paragraphe 1 de l'art. 4 est rejetée. Les dispositions doivent être maintenues. a. portent atteinte à leur habitat ; b. menacent la diversité des espèces ; ... Ces critères doivent également être pris en compte lors de la régulation des espèces protégées.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	La régulation de la population se fait par les femelles, c'est pourquoi l'association soutient l'exigence selon laquelle, en cas de réduction souhaitée / nécessaire de la population, la part de femelles à abattre doit être supérieure à 50%.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	La périodicité de quatre ans prévue pour les plans de régulation cantonaux est saluée.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Le nombre de loups vivant en Suisse doit être vérifié dans le contexte Européen. Une étude européenne de 2017 définit une meute pour 11'000km². Pour la Suisse, cela donne un total de 4 meutes. Les populations de loups dans l'arc alpin et en partie dans le Jura sont bien au-delà de ces calculs. La mesure supportable pour l'agriculture et la population concernées est depuis longtemps largement dépassée.</p> <p>C'est pourquoi il est absolument nécessaire d'anticiper la régulation des populations de loups. Cela inclut la régulation directement sur le terrain. Nous soutenons les objectifs visant à ce que les loups se comportent de manière aussi peureuse que possible vis-à-vis des hommes et des animaux d'élevage. Lors de l'évaluation, il n'est pas possible de faire la différence entre les mesures de protection des troupeaux raisonnables et les situations qui ne peuvent pas être raisonnablement protégées. Toutes les mesures prises par les exploitations, y compris la détention et la gestion des chiens de protection, doivent être considérées toute l'année, y compris pour les pâturages de printemps et d'automne, et être indemnisées en conséquence. Toutes les directives de l'art. 4b ne doivent pas empêcher la régulation prévue.</p>
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>La suppression des lettres a et b. dans le paragraphe 1 de l'art. 4 est rejetée. Les dispositions doivent être maintenues.</p> <p>c. portent atteinte à leur habitat ; d. menacer la biodiversité ; ...</p> <p>Ces critères doivent également être pris en compte lors de la régulation des espèces protégées.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Refus	<p>Lettre A, chiffre 3 : les tirs ordonnés par les autorités et les loups braconnés doivent être complétés par le nombre de loups tués par le tir de défense.</p> <p>Concernant la lettre B. Chiffre 1. Les conflits d'objectifs avec d'autres intérêts de protection (Prairies sèches, ...) qui entrent en conflit avec les mesures de protection des troupeaux ne sont pas réglés.</p> <p>Les investissements en matériel pour les "mesures raisonnables de protection des troupeaux" doivent être protégés en ne les surchargeant pas de nouvelles exigences, comme par exemple des filets d'une hauteur de 105 cm au lieu de 90 cm jusqu'à présent, ou 5 fils conducteurs au lieu de 4 jusqu'à présent. La hauteur des clôtures de protection doit être obligatoirement fixée dans l'OChP à la hauteur actuelle de 90 cm avec 4 fils.</p> <p>En même temps, il faut ajouter à la lettre B chiffre 1 qu'en plus des mesures raisonnables de protection des troupeaux, les zones de pâturage qui ne peuvent pas être raisonnablement protégées selon les vulgarisations cantonales aux exploitations agricoles doivent également figurer dans la justification.</p> <p>3. la prévention d'une baisse excessive des effectifs régionaux de artiodactyles sauvages ; Une régulation n'est pas autorisée tant que les effectifs d'artiodactyles sauvages entravent la régénération naturelle de la forêt dans la zone de desserte au point que des concepts de prévention des dégâts dus au gibier sont nécessaires conformément à l'art. 31 de l'ordonnance du 30 novembre 1992 sur les forêts;</p> <p>La deuxième partie de la phrase de la lettre b, chiffre 3 fait dépendre la régulation des loups du rajeunissement de la forêt. Cette partie de phrase doit être supprimée. La preuve du lien de cause à effet serait extrêmement complexe et prolongerait inutilement les procédures.</p> <p>La régulation des populations d'artiodactyles sauvages par les loups, dans le but de prévenir les dégâts causés par le gibier, n'est possible, à la rigueur, qu'en théorie, dans un habitat sans élevage ni estivage d'animaux de rente. En conséquence, cette exigence est une interdiction implicite de l'estivage des animaux de rente.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Une question non résolue est celle de la prise en compte des meutes situées dans les zones frontalières avec les pays voisins. Dans la pratique, elles ne sont comptabilisées qu'à moitié. Mais comme ces meutes peuvent causer les mêmes dommages que les meutes dont le territoire est entièrement sur le sol suisse, l'association demande un complément à l'alinéa 3, selon lequel les meutes transfrontalières doivent toujours être prises en compte dans leur intégralité.</p> <p>Proposition d'introduction d'une lettre d : d. si l'effectif minimal de meutes selon l'annexe 3 est dépassé de plus de 50%, le nombre de meutes peut être réduit jusqu'à 150% de l'effectif minimal de meutes du compartiment correspondant.</p> <p>Justification :</p> <p>Les régions où le nombre de meutes de loups est disproportionné doivent impérativement être soulagées afin de permettre à l'agriculture et à l'économie alpestre de continuer à fonctionner dans ces régions. En particulier, cela servira les causes si l'on prélève déjà les loups individuels et les couples de loups sans attendre la formation de meutes, qu'il faudra ensuite réguler un an plus tard en y consacrant de nombreuses heures d'intervention.</p>
al. 4	Acceptation	Cette exception est obligatoire.
al. 5	Remaniement en profondeur	Lors de l'imputation, le nombre de loups abattus par le tir de répartition doit être ajouté et compté en conséquence.
al. 6	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les exigences trop élevées ne doivent pas empêcher la régulation.
al. 7	Acceptation	Saisie de texte
al. 8	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>L'OFEV donne son accord au canton pour une année ; il tient compte de la répartition des meutes entre les cantons d'une même région selon l'annexe 3. Les meutes dont le territoire de prédilection se situe dans plusieurs régions selon l'annexe 3 sont comptabilisées au prorata dans les deux régions.</p> <p>Il n'y a aucune raison de limiter une autorisation de régulation d'une meute à 1 an. Si la régulation n'a pas pu avoir lieu, par exemple en raison de ressources limitées, la meute concernée doit être régulée l'année suivante.</p> <p>Les régulations ont été incluses et limitées de diverses manières dans les paragraphes précédents de l'art. 4b. Il n'est pas nécessaire de les diviser en raison des délimitations bureaucratiques des régions. Si une meute remplit les conditions de la régulation, elle doit obligatoirement être régulée. Le principe de "St. Florian" est rejeté. La charge administrative doit être limitée dans ce domaine également.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	L'association rejette la définition des seuils de dommages fixés. L'association demande l'abandon de ces seuils de dommages et l'introduction de la notion "d'attaque sur un animal de rente ou un troupeau d'animaux de rente". L'attaque sur une situation protégée doit être assimilée à l'attaque sur une situation qui ne peut pas être raisonnablement protégée. Cela inclut également la prise en compte de tous les animaux d'élevage blessés ou disparus.
al. 1	Remaniement en profondeur	Si les animaux d'élevage sont gardés avec des chiens de protection HSH, dans d'autres situations protégées ou dans des situations qui ne peuvent pas être raisonnablement protégées et qu'il y a quand même une attaque avec ou sans dommages, il ne faut pas attendre que d'autres dommages se produisent. Il faut intervenir immédiatement. Cela signifie que dans les situations protégées et non raisonnablement protégeables, il faut prévoir la régulation des loups attaquants sur le troupeau d'animaux de rente concerné immédiatement après la première attaque, c'est-à-dire à partir du jour même où le premier incident s'est produit. Cette régulation doit être introduite selon le concept du tir de défense pratiqué en France et doit être effectuée par des organes de surveillance de la chasse ou des personnes autorisées à chasser. Pour les animaux de rente des espèces bovine et équine ainsi que pour les camélidés du Nouveau Monde, toute blessure ou fuite des animaux de rente due à la présence du loup doit donner lieu à une autorisation d'abattage, quelle que soit la situation.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La régulation des parents particulièrement nuisibles doit être rendue possible à tout moment. Pour l'"effet d'apprentissage", le fait que les jeunes animaux abattus soient nés l'année en cours ou l'année précédente ne joue aucun rôle.
al. 3	Refus	La limitation du périmètre de tir à proximité immédiate du troupeau d'animaux de rente rend impossible dans la pratique de nombreux tirs, car les loups qui causent des dommages continuent de se déplacer et causent à nouveau des dommages à d'autres endroits.
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Lors de la régulation réactive, la situation de rajeunissement de la forêt ne doit pas jouer de rôle selon l'art. 4, al. 2, let. f.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La limitation de l'aide financière de la Confédération à la présence de meutes n'est pas compréhensible, car la surveillance et la mise en œuvre de mesures de gestion des loups surviennent également en cas de loups isolés. Il faut donc également prévoir une indemnisation adéquate des tâches dans les cantons avec des loups isolés.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le montant de l'aide financière doit être calculé non seulement en fonction du nombre de meutes, mais aussi en fonction du nombre total de loups, c'est-à-dire en tenant compte des individus isolés. Les cantons avec des loups individuels doivent également s'adapter à la gestion de ces grands prédateurs qui causent des dommages. C'est justement lorsqu'un loup isolé apparaît pour la première fois dans un canton que les efforts à fournir sont importants au début.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Une répartition ou une réduction de moitié des contributions n'est pas indiquée, car les tâches des cantons ne se "divisent pas par deux". Comme nous pensons que les loups individuels doivent également être pris en compte dans le calcul, le montant de 20'000 Fr. est, selon nos expériences, trop bas. C'est pourquoi nous demandons un montant de 50'000 Fr. par meute.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les "... animaux nécessitant des soins..." écrits dans le texte doivent être désignés comme "...animaux d'élevage nécessitant des soins...".
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le texte de cet article devrait être mis en accord avec les explications de manière à ce que la lettre b autorise uniquement les "projets de transfert administratifs". De plus, les explications parlent de transplantations de lynx. Mais dans la formulation actuelle, la lettre permettrait également le transfert d'ours, de loups, de chacals dorés et d'autres animaux, ce que nous rejetons clairement.
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Refus	L'utilisation de drones pour sauver les faons est une histoire à succès. L'association s'oppose fondamentalement à la réglementation prévue de l'utilisation des drones et de la manipulation des faons.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>L'utilisation des drones est suffisamment réglementée par l'OFAC et l'OFEV doit se tenir à l'écart.</p> <p>L'utilisation des drones pour sauver les faons et le dérangement inévitable de la faune sauvage par l'utilisation des drones est un conflit d'objectifs. Il ne faut pas suivre la "doctrine pure" en ce qui concerne l'évitement des perturbations du gibier, car une surréglementation prévisible dans ce cas aboutirait finalement à la mort évitable d'innombrables faons ou au "vide pur" de la réglementation.</p>
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	<p>Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) :</p> <p>Saisie de texte</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Remaniement en profondeur	Les corridors pour la faune présentent des avantages et des inconvénients pour tous les utilisateurs et en particulier pour l'agriculture. L'avantage est que le paysage est un peu mieux protégé contre les constructions dans un certain périmètre, à moins qu'une construction ne soit réalisée pour le corridor lui-même. Les inconvénients, tels que les restrictions de l'exploitation agricole et l'utilisation des terres agricoles pour les constructions (passages) pour les corridors et les structures de guidage, doivent être minimisés. Un autre inconvénient majeur est la possible expropriation des propriétaires fonciers pour la réalisation des corridors, ce qui est rejeté. De plus, il n'est pas réaliste d'éliminer ultérieurement les nuisances déjà existantes, par exemple par des constructions et des installations. Pour celles-ci, il faudrait chercher un remplacement ailleurs, ce qui n'est pas disponible.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Voir les explications sous "En général".
al. 2	Remaniement en profondeur	L'alinéa 2 contient des mandats pour l'aménagement du territoire. L'aménagement du territoire est en principe l'affaire des cantons et des communes. La Confédération ne peut pas donner de prescriptions directes aux communes. La LAT oblige les cantons à tenir compte des plans sectoriels de la Confédération dans leurs plans directeurs. Les plans directeurs contiennent à leur tour des directives pour les planifications des communes. Le paragraphe correct doit donc être le suivant : "Les corridors faunistiques doivent être pris en compte dans les plans sectoriels de la Confédération".
al. 3	Refus	<p>Les restrictions pour l'exploitation agricole des surfaces dans les corridors doivent être minimisées.</p> <p>De même, il faut renoncer à l'utilisation de terres cultivables supplémentaires pour l'élimination des perturbations et des obstacles existants à proximité des passages à faune, comme prévu à la lettre d.</p> <p>Dans les explications relatives à l'alinéa 3, lettre a, les conflits d'objectifs sont minimisés. Les restrictions concernant les clôtures ne tiennent par exemple pas du tout compte des exigences de protection des animaux de rente contre les grands prédateurs, notamment les loups.</p> <p>d. la suppression des perturbations et des obstacles existants à proximité des passages à faune est examinée.</p> <p>La lettre d de l'alinéa 3 doit être supprimée. Ici aussi, on part une fois de plus du principe que les perturbations et les erreurs du passé peuvent être facilement corrigées en accédant à des terrains appartenant à des tiers. Cette mentalité, selon laquelle les terrains</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		agricoles peuvent être utilisés pour d'autres usages en fonction des besoins, ne peut être acceptée.
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	L'association affirme que le chacal doré n'est pas une espèce animale indigène et qu'aucune protection particulière de cette espèce ne se justifie donc. Du point de vue de l'association, l'implantation d'ours en Suisse doit être évitée, car l'espace vital nécessaire n'est pas disponible.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Pour la régulation du chacal doré, etc., il faut créer les conditions nécessaires dans la LChP. Les erreurs de ne pas avoir régulé à temps les effectifs de loups doivent être évitées pour le chacal doré. Le seuil de 10% de la population locale mentionné dans les explications pour les mesures individuelles est trop bas. Dès que des dommages sont causés aux animaux d'élevage, les populations de chacals dorés doivent être régulées de manière conséquente jusqu'à ce qu'il n'y ait plus de dommages.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b		Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Remaniement en profondeur	Cet article doit être réévalué et retravaillé dans son ensemble. Il s'agit d'une part de redéfinir les seuils de dommages pour les animaux de rente comme "une attaque sur un animal de rente ou un troupeau d'animaux de rente" et d'autre part de tracer une ligne claire dans l'évaluation des risques pour l'homme.
al. 1	Remaniement en profondeur	A l'alinéa 1, il faut prévoir, outre les loups individuels, des mesures contre les couples de loups qui causent des dommages. De plus, la notion de "dommages importants" n'est pas définissable juridiquement et doit donc être supprimée.
al. 2	Remaniement en profondeur	Comme nous l'avons déjà dit, le seuil de dommage du nombre d'animaux de rente attaqués doit être remplacé par le terme "une attaque sur un animal de rente ou un troupeau d'animaux de rente". Pour les animaux de rente des espèces chevaline et bovine, des blessures légères suffisent pour une action rapide, indépendamment de la situation. Les animaux d'élevage tués, blessés ou disparus doivent également être comptabilisés dans les alpages et les zones de pâturage qui ne peuvent être raisonnablement protégés. Si des loups isolés ou des couples déjouent les mesures de protection des troupeaux, il faut immédiatement mettre en place un dispositif de tir de défense sur le lieu des dommages causés aux animaux de rente, et ce tant qu'il existe un risque de nouvelles attaques.
al. 3	Refus	Ne sont pas pris en compte dans l'évaluation des dommages selon l'al. 2 les animaux de rente sur les pâturages d'élevages pour lesquels les mesures raisonnables de protection des troupeaux n'ont pas été mises en œuvre, ou les animaux de rente qui sont attaqués pendant l'estivage sur des surfaces qui ne peuvent pas être pâturées selon l'annexe 2, ch. 1, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs. Ce point doit être complété comme suit : les dommages causés aux animaux de rente sur les alpages et les pâturages qui ne peuvent pas être raisonnablement protégés sont également pris en compte. Cette nouvelle limitation de l'imputation aux seuils de dommages sont rejetées. Il peut arriver que les animaux de rente soient détendus sur des surfaces autorisées à être pâturées et que le loup, avant de les tuer, les fasse fuir vers une surface adjacente qui n'est pas autorisée à être pâturée. Ce sont justement ces nouvelles restrictions qui détruisent la confiance des éleveurs et des personnes qui s'occupent d'animaux de rente envers les autorités, en leur attribuant toujours un comportement fautif et en leur faisant porter le fardeau de la preuve de la décharge.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Il y a danger pour l'homme en particulier lorsqu'un loup est présent :</p> <p>Il y a notamment danger pour l'homme lorsque des loups se trouvent dans ou à proximité immédiate d'une agglomération, près d'un ou de plusieurs bâtiments habités ou dans un lieu où sont élevés des animaux domestiques ou d'élevage.</p> <p>Nous vous demandons d'inclure cette notion dans l'alinéa 4.</p> <p>a. se comporte de manière agressive envers les humains ou les chiens à proximité immédiate des humains ;</p> <p>b. Attaque des chiens à l'intérieur d'agglomérations ou de bâtiments habités toute l'année;</p> <p>c. s'attaque à des animaux d'élevage dans une ferme, à l'intérieur d'une étable ou d'airs de sorties stabilisé ; ou</p> <p>La limitation aux bâtiments habités "toute l'année" et aux airs d'exercice "en dur" doit être supprimée. L'alinéa 4 explique le danger pour les personnes et la restriction "habité toute l'année" ne s'explique pas.</p> <p>Les airs d'exercices sont toujours à proximité des étables et il est donc inconcevable de faire une distinction. Le fait que les parcs soient construits avec un sol en dur ou non est souvent une question de poids des animaux et c'est pourquoi les parcs qui ne sont pas en dur sont plus fréquents pour les moutons et les chèvres que pour les bovins. Le type de sol de l'air d'exercice n'a absolument aucun rapport avec la protection des troupeaux.</p> <p>Si un loup a la possibilité de s'approcher d'un chien tenu en laisse et même de le mordre, le comportement du loup est très agressif et ne peut être toléré. Dans ce cas, le chien sera très probablement tué et l'homme est en danger. Ce loup doit être éliminé dans tous les cas. La formulation doit être simplifiée en supprimant le mot "mordre".</p> <p>{{Si à plusieurs reprises et malgré les tentatives d'effarouchement</p> <p>1. le loup se trouve pendant la journée, de sa propre initiative, à proximité immédiate d'habitations, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fortement utilisées par l'homme, ou}}</p> <p>Avec cette définition, faut-il partir du principe que les loups ne se trouvent dans ou près des habitations que pendant la journée ? Qu'en est-il de la nuit (en hiver, il fait nuit à partir de 17 heures) ? Les loups sont-ils alors inactifs ou la vie sociale s'arrête-t-elle pendant cette période ?</p> <p>Exigence : Supprimer "pendant la journée".</p>
al. 5	Remaniement en profondeur	<p>Comme la coordination entre les cantons concernés peut être laborieuse, il convient de désigner à chaque fois un canton pilote qui sera responsable de la procédure. Les cantons doivent être encouragés à s'adapter à la situation des meutes transcantoniales et désignent entre eux le canton pilote.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 6	Refus	L'autorisation d'abattage selon l'alinéa 6 doit désormais être valable 90 jours au lieu de 60. La limitation du périmètre de tir au lieu du sinistre n'a pas de sens compte tenu de l'étendue de l'aire de déplacement des loups individuels. Il en va de même pour l'autorisation d'abattage sur les alpages et les pâturages qui ne sont pas protégeables. De nombreux loups n'ont pas pu être abattus à cause de cette condition dans le passé. Ils ont simplement causé des dégâts ailleurs. En outre, l'association demande que les tirs de grands prédateurs causant des dommages soient explicitement autorisés même dans les districts francs.
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Remaniement en profondeur	Vu les demandes présentées en vertu de l'article 9b, paragraphe 4
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les systèmes de drainage agricoles sont généralement d'intérêt public, et pas seulement lorsque des surfaces d'assolement sont concernées.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	b. en cas d'endiguement de cours d'eau avec inondation possible d'habitations, de Terres cultivés ou de constructions et d'installations d'intérêt public, ainsi qu'en cas de refoulement possible de systèmes de drainage agricoles, si des surfaces d'assolement sont ainsi touchées; Les terres agricoles doivent être protégées de manière générale. Elles ne sont pas disponibles pour les inondations par les castors. La limitation aux surfaces d'assolement doit être supprimée. Nouveau : d. En cas de dommages excessifs aux cultures agricoles, malgré des mesures de protection raisonnables. Les dommages aux cultures deviennent de plus en plus un problème dans les régions où les castors sont nombreux. C'est pourquoi l'ordonnance sur la chasse doit prévoir la possibilité d'autoriser le tir d'animaux qui causent de tels dommages.
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Veuillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>En principe, les cantons n'ont aucun droit de régence sur les espèces protégées. La question fondamentale est donc de savoir pourquoi les cantons doivent participer aux indemnités.</p> <p>Ainsi, la Confédération doit s'assurer que les cantons participent aux coûts et versent les indemnités.</p> <p>Les indemnités doivent couvrir les coûts réels, notamment pour les animaux blessés. Les animaux disparus après une attaque doivent également être indemnisés intégralement.</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Art. 10 Indemnisation des dommages causés par les animaux d'espèces protégées</p> <p>1 La Confédération verse aux cantons les indemnités suivantes pour les frais d'indemnisation des dommages causés par la faune sauvage :</p> <p>a. Lynx, ours, loups, chacals dorés et aigles royaux, vautours fauves, y compris tous les-dommages secondaires causés par les vautours fauves, autres charognards ainsi que les sangliers : 80 pour cent des coûts des dommages causés aux animaux de rente agricoles ;</p> <p>b. Loutre : 80% des coûts des dommages causés aux poissons et aux écrevisses dans les installations de pisciculture ou de conservation des poissons ;</p> <p>c. Castor : 80 pour cent des coûts pour les dommages causés à la forêt, aux cultures agricoles ainsi qu'aux constructions et installations selon l'article 13, alinéa 5 de la loi sur la chasse.</p> <p>d. nouveau. Les dommages secondaires tels que la perte de fertilité chez toutes les espèces d'animaux de rente, la diminution ou la perte de production laitière, etc. doivent également être indemnisés aux éleveurs d'animaux de rente.</p> <p>Dans les régions où les sangliers, les vautours fauves ou d'autres charognards éliminent les animaux de rente tués, la preuve selon l'alinéa 2 n'est pas possible et les pertes d'animaux ne sont donc pas indemnisées aux détenteurs d'animaux de rente. L'exigence de lier l'indemnisation à la présentation des cadavres n'est pas défendable. La pratique d'indemnisation doit être adaptée à la réalité.</p> <p>Les ajouts aux lettres b et c sont en principe bienvenus, mais ces taux doivent également être augmentés à 80%</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>2 Les cantons déterminent si le dommage a effectivement été causé par un animal visé à l'alinéa 1. Ils déterminent le montant des dommages causés par le gibier et vérifient si les mesures raisonnables de prévention des dommages ont été mises en œuvre au préalable et si le bétail prédaté est enregistré dans la banque de données sur le trafic des animaux conformément à l'art. 45b de la loi du 1er juillet 2006 sur les épizooties, juillet 1966 (LFE) est enregistré. Les animaux qui sont tués, blessés ou chassés dans des alpages ne pouvant pas être raisonnablement protégés doivent être indemnisés conformément à l'alinéa 1.</p> <p>En principe, la charge de la preuve doit être inversée. Ce n'est pas à l'agriculteur d'apporter la preuve que les animaux de rente ont été tués, blessés ou portés disparus par le loup, mais aux organes de surveillance du canton de prouver que les animaux de rente sont morts d'une autre manière que sous l'influence des grands prédateurs selon l'alinéa 1. Il faut aussi indemniser les animaux de rente qui sont accidentés ou disparus à la suite des attaques (par ex. chutes parce qu'ils ont été poussés à la mort par les loups ou d'autres animaux sauvages selon l'alinéa 1). Cela vaut également pour les dommages sur les alpages qui ne peuvent raisonnablement être protégés.</p> <p>L'obligation d'enregistrer les animaux de rente dans la BDTA existe dans l'OPA. L'enregistrement dans la BDTA n'a aucun lien avec la prévention des dommages, il est étranger à l'OChP et doit donc être supprimé. Cette disposition est une chicane administrative pour éviter de payer des indemnités.</p>
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	Les aspects topographiques et économiques doivent également être pris en compte pour définir le caractère raisonnable des mesures de protection des troupeaux. Nous souhaitons attirer votre attention sur le fait que dans les cantons alpins, plus de 60% des Alpages ne sont pas protégeables.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	L'obligation des cantons d'informer activement les détenteurs d'animaux de rente sur les zones de passage des grands prédateurs est saluée. Il faut également déterminer clairement quel service ou quel office est responsable de cette information.
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Les seuils de l'alinéa 2 sont trop bas et doivent être au moins triplés.</p> <p>Augmentation à 30 paquiers normaux. Supprimer la marche de plusieurs heures et la remplacer par la marche à pied.</p> <p>Alinéa 3 nouveau. Les concepts de protection des troupeaux élaborés par les cantons, qui définissent les alpages et les pâturages qui</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		ne peuvent pas être raisonnablement protégés, sont considérés comme contraignants. L'OFEV doit valider ces concepts.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part <u>des cantons</u> .		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Saisie de texte
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>En ce qui concerne l'art. 10c, il convient de faire les remarques suivantes. Cet article offre la possibilité de définir tous les alpages et les pâturages qui ne peuvent pas être protégés et donc de les définir comme zones prioritaires contre les grands prédateurs.</p> <p>Nous vous invitons donc à inclure ce paragraphe dans l'art. 10c.</p> <p>1 Pour protéger les animaux de rente contre les grands prédateurs, les mesures suivantes sont considérées comme raisonnables :</p> <p>a. pour les moutons et les chèvres : des clôtures électriques réalisées conformément, des clôtures de protections des troupeaux ou des chiens de protection des troupeaux reconnus et utilisés dans les règles de l'art, conformément à l'art. 10d, al. 4 ;</p> <p>La protection de base est déjà assurée par les filets électriques de pâturage standard d'une hauteur de 90 cm, et non par les clôtures dites "de protection des troupeaux". Cette hauteur de 90 cm doit également être inscrite dans l'ordonnance.</p> <p>La lettre d de l'alinéa 1 doit être supprimée.</p> <p>La mesure "gardiennage de jour et place sûre pour la nuit" doit être incluse pour les régions d'estivage. A partir de 2024, cette mesure est considérée comme une mesure de protection des troupeaux dans le cadre de la contribution supplémentaire des paiements directs et doit donc être prise en compte dans le cadre de la loi sur la chasse.</p>
al. 2	Refus	<p>Le paragraphe 2 doit être modifié.</p> <p>Les mesures d'urgence sur les surfaces d'estivage reconnues comme ne pouvant pas être raisonnablement protégées doivent être mises en œuvre par les cantons.</p> <p>Les mesures d'urgence prévues ne peuvent pas être imposées aux exploitants d'alpages.</p> <p>Remarque : la seule mesure d'urgence qui fonctionne est le désalpage.</p>
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Les animaux de rente qui se trouvent dans la cour d'une ferme dans des étables ou sur des aires de sortie Stabilisées sont considérés comme protégés contre les grands prédateurs.</p> <p>L'exigence selon laquelle les aires d'exercice doivent être stabilisées (sol ferme) doit être supprimée.</p>
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Remaniement en profondeur	Il manque des propositions pragmatiques pour aborder et améliorer concrètement la situation actuelle (monopole Agridea, manque de chiens, etc.). La conception de l'examen (EBÜ) actuellement en vigueur est critiquée par la pratique concernée et doit être examinée de manière critique en ce qui concerne le temps et les coûts. Il est demandé aux services fédéraux compétents d'adapter l'EBÜ sur la base de l'expérience acquise, c'est-à-dire de la rendre plus efficace, moins coûteuse et plus adaptée à la pratique.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Les jeunes chiens issus d'un accouplement de deux parents testés devraient être provisoirement reconnus comme CPT jusqu'à un certain âge.</p> <p>Les limitations de la surface de pâturage des troupeaux d'animaux de rente à 5 ha la nuit et par mauvais temps, qui ne figurent que dans les explications, et l'exigence complémentaire pour le gardiennage avec des chiens de berger ou des clôtures sont étrangères à la pratique et inacceptables. L'association rejette clairement ces tracasseries supplémentaires. Cela signifierait que chaque alpage devrait créer un parc de nuit en plus de la protection des troupeaux déjà mise en place.</p> <p>Augmentation à 30 PN Suppression de la marche de plusieurs heures et remplacement par la marche à pied.</p> <p>L'augmentation constante des exigences en matière de protection des troupeaux et / ou d'utilisation des chiens de protection affaiblit la motivation et la crédibilité.</p> <p>Le système des examens EBÜ doit être remis en question. Tester les CPT individuellement est discutable, car les CPT ne peuvent pas être gardés individuellement (protection des animaux) et les CPT doivent se coordonner dans le travail de protection.</p> <p>La situation conflictuelle croissante de ces dernières années entre les chiens de protection et tous les utilisateurs des zones urbaines et des différents chemins alpins et touristiques n'est pas du tout prise en compte dans l'évaluation globale du CPT. Qui et comment se définit par exemple "pas de comportement d'agression excessive envers les humains" ?</p> <p>Aujourd'hui, un CPT qui refuse de passer devant les figurants pendant l'épreuve en les contournant largement et qui ne montre aucun signe d'agressivité est considéré comme un échec. Une pratique que l'association considère comme incompréhensible.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Test individuel : les chiens de protection agissent toujours à deux ou plus. Le comportement du chien en équipe ne correspond pas à son comportement en tant qu'animal individuel. Les comportements peuvent changer et influencer le chien en ce qui concerne le comportement envers le troupeau mais aussi envers les humains. Lettre B : l'examen doit aussi avoir lieu dans la clôture. Le chien doit être testé en équipe.
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La notification doit être réalisable périodiquement, la mise à jour automatique est obligatoire. Les troupeaux peuvent quitter leur pâturage de manière imprévue en raison d'une pénurie de fourrage, d'attaques ou de directives touristiques. L'entrée de la zone d'intervention des chiens de protection des troupeaux sur le Géoportail de la Confédération fonctionne bien et est très précieuse. Mais il est important que ces informations soient également mises en ligne (en lien) sur les sites Internet des destinations touristiques. Les touristes ne s'informent pas sur le géoportail de la Confédération mais sur les sites web des destinations touristiques. Pour éviter les conflits avec les chiens de protection des troupeaux, les informations doivent donc être mises en ligne ici. L'alinéa 5 doit donc être complété comme suit : "(...) présente sur le géoportail de la Confédération et met les informations correspondantes à la disposition des destinations touristiques".
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Refus	Le système d'indemnisation proposé pour les mesures de protection des troupeaux est rejeté. Le nombre d'attaques et le nombre de loups individuels doivent impérativement être pris en compte, car les loups individuels causent de très gros dégâts et entraînent donc des coûts très importants pour les éleveurs de bétail en matière de protection des troupeaux. Le gouvernement doit également soutenir les éleveurs qui perdent des animaux de rente lorsqu'un loup solitaire sévit et pas seulement à cause d'une meute. Sur ce point, il n'y a pas de "possibilité", mais le gouvernement "doit" fournir ce soutien.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Remaniement en profondeur	La Confédération protège le castor, c'est pourquoi la prévention des dommages et l'indemnisation des dégâts doivent également être prises en charge par la Confédération à hauteur de 50% au moins.
al. 1	Remaniement en profondeur	Afin de prévenir les dommages causés par les castors aux infrastructures ou de se prémunir contre un danger lié aux castors, la Confédération participe à hauteur de 70% au minimum de 30% au maximum aux coûts des mesures suivantes prises par les cantons. Comme la Confédération place le castor sous protection, elle est également responsable du financement des mesures de protection à hauteur de 70% au moins (celui qui commande doit aussi payer).
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Refus	La recherche, la documentation et le conseil pour la gestion de la faune sauvage continueront à être massivement gonflés et entraîneront d'autres coûts très importants. C'est pourquoi l'association s'oppose au gonflement de l'appartenance en général et remet en question l'indépendance des différentes organisations. Le travail d'Agridea concernant le conseil doit impérativement être payé par le budget de l'environnement.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Refus	Comme nous l'avons déjà mentionné, l'association s'oppose à l'augmentation du nombre d'institutions. Seule une régulation renforcée et ciblée peut endiguer le problème de la population de loups. Pour cela, il n'est pas nécessaire de disposer de milliers de bases de données et de statistiques théoriques supplémentaires.
al. 3	Refus	L'association se demande quelle est l'utilité des statistiques si, aujourd'hui déjà, de plus en plus d'éleveurs n'annoncent plus les prédateurs et abandonnent leurs exploitations en raison de la politique erronée en matière de grands prédateurs. Au plus tard, lorsque les conflits avec les activités de loisirs et de tourisme augmenteront, il se peut que l'on agisse enfin. Pour de nombreuses exploitations agricoles dans les régions concernées, cette action arrivera malheureusement trop tard.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Refus	<p>Comme mentionné au début, l'association se réfère à l'étude européenne de 2017 pour ce qui est de l'état de conservation favorable (l'étude européenne de 2017, calculée à l'aide de projections issues de modèles mathématiques ou informatiques (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002), indique qu'une population minimale de 1 000 loups reproducteurs est nécessaire pour assurer la survie de l'espèce. Pour assurer cette sécurité, un nombre minimum de 2 500 individus adultes est nécessaire).</p> <p>Selon cette étude, une population renouvelable est basée sur 1000 individus reproducteurs.</p> <p>En extrapolant cette étude, on obtient les données de base suivantes pour le plan de gestion ci-dessous :</p> <p>La densité des meutes de loups se définit par 1 meute de loups pour 11 000 km².</p> <p>Cette étude, calculée pour toute l'Europe, donne donc 4 meutes de loups pour la Suisse.</p>
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Autres	Autres remarques	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), al. 5	<p>Les cantons veillent à ce que les populations d'animaux visés à l'al. 1 qui ont été relâchés dans la nature soient régulées et ne se propagent pas, et les éliminent. ; dans la mesure du possible, ils les éliminent s'ils menacent la biodiversité indigène. Ils en informent l'OFEV. L'OFEV coordonne les mesures si nécessaire. Les espèces exotiques qui ont été introduites dans la nature doivent être traitées de manière conséquente.</p>	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1 let. i	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Proposition : 5. (nouveau) la surveillance des troupeaux d'animaux de rente ou la vérification des mesures de protection des troupeaux Justification : L'utilisation d'aéronefs sans pilote dans les districts francs est généralement interdite. Les cantons peuvent faire des exceptions, entre autres pour la surveillance des troupeaux d'animaux et des habitats et l'inspection des infrastructures. En outre, la surveillance des animaux d'estivage et des clôtures doit également être possible. Avec la présence du loup, la surveillance des clôtures de protection des troupeaux a énormément gagné en importance. La protection complète des clôtures doit être vérifiée par des contrôles réguliers à intervalles rapprochés. Sur les vastes alpages, un tel contrôle quotidien n'est pas possible sans l'utilisation de drones.
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Association romande pour la régulation des grands prédateurs

Abréviation de l'entr. / org.* ARRGP

Adresse* Route de la fin 14, 1987 Euseigne

Personne de contact* Logean Grégory

Téléphone* 079 282 08 86

Adresse électronique* gregory-logean@gmail.com

Date* 03 Juillet 2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF** à bnt@bafu.admin.ch.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Mesdames et Messieurs

L'Association romande pour la régulation des grands prédateurs défend depuis 2012 les intérêts de la population concernée, de l'agriculture, de la chasse et du tourisme et souhaite profiter de l'occasion pour prendre position sur les modifications prévues de l'OChP. L'association remercie en particulier le conseiller fédéral Albert Rösti pour la mise en œuvre rapide de la régulation des loups du 1er décembre 2023 au 31 janvier 2024. L'association condamne fermement la tactique d'obstruction des associations de protection de l'environnement, qui ont empêché la régulation de sept meutes par leur recours auprès du Tribunal pénal fédéral. L'association souhaite faire les remarques et les demandes nécessaires concernant l'ordonnance sur la chasse.

Situation actuelle

La réintroduction des loups en Suisse conduit une partie de l'agriculture et de la population concernée au bord de l'existence. Les dérives résultant de cette évolution sont dévastatrices. En raison de la présence des loups, de plus en plus de pâturages et de prairies alpines ne sont plus exploités. Le paysage, la culture et la biodiversité sont ainsi fortement endommagés. De ce fait, l'abandon et la mise en friche augmentent constamment et beaucoup de paysages culturels précieux disparaissent. Cette évolution, combinée à l'imprévisibilité des dangers naturels, entraîne des effets négatifs massifs pour de nombreuses vallées latérales et alpines en Suisse. L'exode de ces régions et les dépenses très importantes des pouvoirs publics pour la sécurité de la population et des infrastructures existantes sont les conséquences de cette évolution. De nombreuses races d'animaux de rente protégées et indigènes disparaîtront de la scène et l'existence de l'agriculture traditionnelle et de toutes ses facettes sera menacée.

L'association salue donc expressément la loi sur la chasse déjà en vigueur, qui a posé les jalons dans la bonne direction. Les chiffres publiés actuellement par le KORA concernant le nombre de meutes de loups en Suisse montrent qu'il est très urgent d'agir. En plus de la réglementation proactive basée sur la loi sur la chasse, d'autres éléments doivent être inclus dans l'ordonnance Jad. L'ordonnance sur la chasse actuellement en vigueur doit corriger les erreurs de développement et les fausses estimations de ces dernières années. Pour l'association, la préservation de la sécurité de la population et les préoccupations de l'agriculture sont prioritaires.

Il faut aussi mentionner clairement que les dommages secondaires causés par la présence du loup ne sont pas traités dans l'ordonnance actuelle, ou alors de manière très négligée. L'association vous demande d'inclure ces dommages secondaires et de les indemniser aux détenteurs de bétail. L'association considère toutes les mesures de protection des troupeaux contre les grands prédateurs, comme les clôtures électriques, les chiens de protection, le gardiennage et d'autres mesures comme des mesures d'urgence exclusives en temps de crise. Une fois la crise surmontée, les éleveurs sont tenus d'élever leurs animaux de rente selon les pratiques agricoles traditionnelles. Le Conseil fédéral doit prendre conscience que les inquiétudes et les peurs de la population ne cessent de croître et que les restrictions pour de nombreuses activités de loisirs et touristiques continuent d'augmenter.

Regard sur l'Europe

L'association suit aussi très activement l'évolution globale de la population de loups en Europe et comprend donc l'état de conservation et le nombre de meutes dans les différents pays européens dans un contexte plus large.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

En ce qui concerne l'état de conservation favorable, l'association se réfère à l'étude européenne de 2017 (l'étude européenne de 2017, calculée à l'aide de projections issues de modèles mathématiques ou informatiques (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002), indique qu'une population minimale de 1.000 loups reproducteurs est nécessaire pour assurer la survie de l'espèce. Pour assurer cette sécurité, un minimum de 2.500 individus adultes est nécessaire).

Selon cette étude, une population renouvelable est basée sur 1000 individus reproducteurs. En extrapolant cette étude, on obtient les données suivantes pour le plan de gestion ci-dessous :

La densité des meutes de loups se définit par 1 meute de loups pour 11 000 km².

Avec cette densité moyenne d'une meute de loups pour 11 000 km², la population totale de la zone d'étude s'élève à 527 meutes.

Avec 2 loups capables de se reproduire par meute, cela donne un total de 1 054 individus capables de se reproduire. Cela garantit qu'avec 527 meutes, plus les couples adultes et les individus isolés, au moins 2500 loups adultes vivent dans la zone considérée.

L'"état de conservation favorable" selon l'étude européenne de 2017, citée ci-dessus, est donc atteint.

Extrapolé au territoire Suisse, l'évaluation de l'étude donne 4 meutes de loups.

Dans ce contexte, nous nous référons également aux déclarations du professeur de droit Roland Norer de l'Université de Lucerne. Celui-ci affirme que le nombre de meutes en Suisse qui vient d'être fixé se base sur une étude de biologie de la faune réalisée en 2016 par un groupe de travail de la Convention alpine. Il est intéressant de noter que cette étude est la seule à ce jour sur ce sujet.

Il vaut également la peine de suivre l'évolution du débat autour du déclassement du loup de "strictement protégé" à "protégé" sur la scène politique européenne. Si ce statut de protection devait être abaissé dans les années à venir, il y a un risque que l'OChP, éventuellement "édentée", soit très vite dépassée par l'actualité.

Situation initiale - révision partielle de l'OChP et rôle de la Confédération

Après la révision partielle de la loi sur la chasse (LChP) en 2019, qui a été rejetée par référendum le 27 septembre 2020, les problèmes liés à la population de loups en croissance exponentielle n'ont cessé de s'aggraver. Aucun référendum n'a été lancé contre la loi sur la chasse révisée par le Parlement fédéral en décembre 2022. Le Conseil fédéral a ensuite mis en vigueur la modification de la loi sur la chasse le 1er novembre 2023 pour une durée limitée. Les cantons ont ainsi pu intervenir pour la première fois de manière préventive dans la population de loups en décembre 2023 et en janvier 2024.

Dans la consultation en cours sur la révision partielle de l'OChP, toutes les dispositions modifiées de la LChP révisée doivent être mises en œuvre. La consultation offre une grande chance de s'engager pour le bien-être de la population et notamment pour les intérêts de l'agriculture, de la biodiversité et du tourisme. La Confédération joue un rôle central dans la protection de la population et de la propriété contre le loup, notamment en ce qui concerne les possibilités de régulation prévues dans la LChP ainsi que la prévention des dommages causés par le gibier.

Nous vous prions donc instamment d'inclure dans la LCB nos points ou revendications suivants, élaborés en collaboration avec l'Association Suisse pour la protection des territoires contre les grands prédateurs (ASPTcontreGP), l'Union suisse des paysans (USP) et la Société suisse d'économie alpestre (SAV). Il s'agit d'une sélection des principales préoccupations de la population dans les zones à loups, qui est fortement affectée par la présence toujours croissante de loups dans l'exercice de leur profession, dans leur propriété et dans leur bien-être psychologique.

L'ASPT contre GP a commandé un avis de droit qu'elle nous a transmise sur différentes questions afin d'être prête pour la procédure de consultation actuelle.

Exigences pour la procédure de consultation

1. révision de la notion de dommage

La notion de dommages [Cf. notamment l'art. 7a, al. 2, let. b, l'art. 12, al. 2, al. 4 et al. 4bis LChP.] utilisée à plusieurs endroits dans la LChP est, selon le concept actuel de la LChP et aussi selon les dispositions révisées de la LChP, étroitement liée à un certain nombre d'animaux de rente tués. Il faut s'en débarrasser, d'autant plus que l'art. 9, chiffre 1 de la Convention de Berne parle de "prévention de dommages graves", notamment au bétail ou à la propriété. L'expression "dommages graves" laisse donc la place à différentes interprétations conformes à la convention. La prévention des dommages graves dans l'élevage peut notamment ne pas se référer uniquement à un certain nombre d'attaques d'animaux de rente, mais aussi être déterminée en fonction de la régularité des attaques sur les animaux de rente protégés, et inclure les difficultés importantes de pâturage qui en découlent, jusqu'à l'abandon de l'exploitation des alpages. De même, les conséquences psychologiques négatives que la menace du loup fait peser sur les éleveurs peuvent être qualifiées de dommages graves. En d'autres termes, la notion de dommage comme condition préalable à l'abattage de loups ne doit plus être liée uniquement à un animal de rente tué ou à un certain nombre d'animaux tués, mais doit déjà être considérée comme une attaque sur des animaux de rente estivés avec des chiens de protection ou dans des situations protégées d'une autre manière.

Nous vous invitons par la présente à soutenir une définition modifiée et large des dommages au niveau de l'ordonnance. La future notion de dommages ne doit plus se référer uniquement aux animaux de rente tués, mais englober toutes les conséquences négatives liées aux attaques de loups, telles que les conséquences psychiques, les dépenses liées aux attaques de loups, tous les dommages secondaires, la perte de propriété, les difficultés d'éviscération, etc.

2. Tir de défense à l'instar de la France

Les tirs de défense servent en fin de compte à éloigner le loup d'un troupeau d'animaux d'élevage et à protéger les animaux d'élevage. Un tir de défense contre le loup attaquant doit être effectué par une personne ou un groupe de personnes désigné(e) et autorisé(e) à cet effet, immédiatement après une attaque sur un animal de rente ou un troupeau d'animaux de rente, si possible sur ce troupeau. En particulier, en cas d'attaque de loup sur des animaux de rente gardés par des chiens de protection ou d'autres moyens de protection, ou dans des situations qui ne peuvent être raisonnablement protégées, il ne faut pas attendre, qu'il y ait eu ou non une attaque [La notion de dommage n'est pas obligatoirement liée à une blessure grave ou à un certain nombre de blessures ; voir à ce sujet le point 1 ci-dessus.]. Au contraire, il convient d'abattre immédiatement le loup individuel ou de réguler de manière réactive la meute de loups concernée. Cela permet de garantir que les abattages de loups sont directement liés aux attaques et aux dommages causés aux animaux d'élevage.

Permettre des tirs sur le troupeau avec le moins de conditions préalables restrictives possible est essentiel pour créer un effet d'apprentissage chez les loups. Les tirs de défense tiennent également compte du caractère social des loups qui vivent en meute, d'autant plus que les loups adultes apprennent à leurs jeunes le comportement à adopter à l'approche d'un troupeau d'animaux de rente.

La LChP actuelle autorise la mise en œuvre du comité de défense. [Cf. art. 12 al. 2 et art. 12 al. 4bis LCJ ; cf. déjà la prise de position du Conseil fédéral du 18 août 2010 sur la motion 10.3605.] Au niveau de l'ordonnance, la notion de dommage peut être concrétisée en conséquence ou dissociée de l'événement de prédation et l'approbation de l'office fédéral peut être présumée lors de la régulation des meutes en situation de défense. Le modèle pour la praticabilité du tir de défense est la France qui, comme la Suisse, est membre de la Convention de Berne et n'a pas émis de réserve sur la protection du loup selon l'annexe II des espèces animales strictement protégées, et qui utilise cette possibilité depuis longtemps déjà. Grâce à la méthode des tirs de défense, le nombre de prélèvements par an a pu être stabilisé en France malgré la croissance de la population de loups.[Cf. dans ce contexte BauernZeitung du 26 octobre 2022, "Les Grisons veulent des "tirs de défense" sur le modèle français".]

Dans ce contexte, nous aimerions vous renvoyer à la motion de Hassler Hansjörg de 2010, qui demandait par sa motion l'abattage comme en France. Dans la réponse du Conseil fédéral de l'époque, on pouvait lire à propos de cette motion :

"Pour qu'une approche pragmatique comme en France soit possible, il faut les bases légales nécessaires. Une adaptation dans ce sens est prévue dans le cadre de la révision en cours de l'ordonnance sur la chasse du 29 février 1988 (OChP ; RS 922.01). Après une modification correspondante de l'OChP, une adaptation des concepts nationaux avec des instruments de gestion tels que le "tir de prélèvement" et le "tir de défense" est tout à fait envisageable, pour autant que les conditions-cadres telles que la répartition du loup sur l'ensemble du territoire, la reproduction documentée, le monitoring des populations ainsi que les mesures de protection des troupeaux mises en œuvre soient remplies de manière avérée".

Nous vous demandons donc de vous engager pour l'introduction du tir de défense au niveau de l'ordonnance.

3. Tolérance zéro dans les zones d'habitation

L'art. 7a LChP autorise la régulation proactive des populations à condition, entre autres, qu'elle soit nécessaire pour empêcher la survenue d'un dommage ou d'une menace pour les personnes, dans la mesure où cela ne peut pas être atteint par des mesures de protection raisonnables. Une mise en danger au sens de l'art. 7a, al. 2, let. b LChP doit donc, premièrement, ne pas encore s'être produite et, deuxièmement, la mise en danger (à prévenir) doit être moins forte que la "mise en danger considérable" requise pour une régulation réactive.

Ainsi, une régulation préventive de la population doit en principe être autorisée dès que le loup apparaît à proximité de l'homme, même s'il ne se comporte pas de manière manifestement problématique. Une situation de danger survient indépendamment du fait qu'il s'agisse d'une véritable zone d'habitation habitée toute l'année ou seulement de quelques maisons ou fermes. Dès que le loup apparaît dans un endroit où une personne se trouve régulièrement dans un bâtiment (pas forcément toute l'année, mais aussi pour une période plus courte) ou dans lequel des animaux de rente ou domestiques sont gardés (pas forcément toute l'année non plus, mais aussi pour une période plus courte), il y a un risque pour les personnes. Il n'existe en principe pas de mesures plus douces et tout aussi efficaces pour empêcher la mise en danger des personnes dans de telles zones, car elles iraient à l'encontre des droits fondamentaux. Par exemple, il n'est pas possible d'obliger les gens à se déplacer en groupe dans ces zones ou d'imposer un couvre-feu la nuit.

Nous vous demandons donc de vous engager à ce que l'art. 4b de l'ordonnance révisée sur la protection des mineurs et l'art. 9b, al. 4 de l'ordonnance révisée prévoit explicitement le cas suivant de mise en danger des personnes [Voir aussi l'art. 9b, al. 3, OAJ, qui doit toutefois être reformulé en conséquence.] : Il y a notamment danger pour les humains lorsqu'un loup apparaît dans ou à proximité immédiate d'une agglomération, près d'un ou de plusieurs bâtiments habités ou dans un lieu où sont élevés des animaux domestiques ou de rente.

4. Introduction de zones de protection des pâturages

L'introduction de ce que l'on appelle les zones de protection des pâturages a pour objectif de contrôler et de gérer la propagation des prédateurs dans certaines zones de pâturage. Les zones de protection des pâturages sont les zones où il est impossible de prendre des mesures de protection des troupeaux, que ce soit dans les zones d'estivage ou dans les zones à surface agricoles utile (SAU), et donc dans le sens de l'article 9, paragraphe 1 de la Convention de Berne, où aucune autre solution satisfaisante n'est envisageable.

En principe, il est possible d'introduire des zones dans lesquels l'intérêt de la conservation des loups est considéré comme moins important que les intérêts humains. Il est ainsi possible de désigner des zones de protection de l'espace blanc pour lesquelles il est précisé de manière préventive qu'aucune mesure de protection des troupeaux ne peut y être mise en œuvre et que les prélèvements individuels et la régulation de la population sont autorisés plus rapidement. A l'instar de certains pays scandinaves, où les gouvernements autorisent chaque année l'abattage d'un certain nombre de loups. En Bavière, par exemple, l'abattage ou la létalité d'animaux d'élevage dans des zones de pâturage non protégeables est qualifié de dommage financier et émotionnel disproportionné et de grand dommage pour l'acceptation des loups, raison pour laquelle il est possible de procéder à des prélèvements en cas de risque de récurrence.

Nous vous demandons ainsi de vous engager pour la mise en place de zones de protection des pâturages. Cette demande se fait de manière optimale en relation avec l'art. 10c de l'OChP (mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et leur mise en œuvre), car selon le rapport explicatif de l'OChP du 1er février 2025, les cantons sont invités à se prononcer explicitement sur l'art. 10c de l'OChP.

B. Conclusion

Pour conclure, nous nous permettons de souligner une fois de plus le rôle central de la Confédération dans la participation à la présente procédure de consultation sur l'OChP révisée. Pour la population menacée par la présence croissante du loup, en particulier pour les agriculteurs et les éleveurs d'animaux de rente, ainsi que pour les intérêts publics de la biodiversité, du maintien de l'économie alpestre et pastorale, du maintien d'un paysage ouvert et du tourisme, il s'avère d'une importance éminente que la Confédération procède à l'aménagement de l'OChP dans le sens des arguments - non exhaustifs - présentés ci-dessus.

Annexe à la lettre :

- Avis de droit sur les nouvelles possibilités de contrôle et d'endiguement du loup selon la LCJ révisée, par le Dr. iur. Livio Bundi, Bratschi AG.

Conclusion*

Estimation globale :	Acceptation avec réserves / propositions de modification
----------------------	--

La présente modification de l'ordonnance sur la chasse va fondamentalement dans la bonne direction. Les préoccupations centrales de l'association sont les suivantes :

- Déterminer le nombre de meutes en Suisse.

Il faut se référer à l'étude européenne de 2017 (Beissinger & Mc Cullough 2002, Morris & Doak 2002) qui a calculé une population de loups Européenne. En extrapolant la surface de l'Europe à

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

partir de cette étude, on obtient une meute sur 11 000 km pour un état de conservation favorable. Pour la Suisse, cela signifie 4 meutes de loups.

- La révision des seuils de dommages.

La notion de dommages comme condition préalable à l'abattage de loups ne doit plus être liée à un animal de rente tué ou à un certain nombre d'animaux tués, mais doit déjà être définie dans une attaque sur des animaux de rente dans des situations où les mesures de protections peuvent être mises en place tout comme dans les situations ne pouvant pas être protégés.

- Introduire le tir de défense.

A l'instar de la France, il faut introduire le tir de défense dans la LChP. La motion de Hansjörg Hasler de 2010 peut maintenant être mise en œuvre. La réponse du Conseil fédéral a estimé à l'époque qu'une telle mesure était tout à fait envisageable lors de la révision de la prochaine ordonnance sur la chasse. Et cette révision est en cours.

- La tolérance zéro dans les zones d'habitation.

Nous vous demandons d'inscrire explicitement dans l'art. 4b de l'OChP ainsi que dans l'art. 9b, al. 4 de l'OChP le cas d'application suivant d'un danger pour les humains : Il y a notamment danger pour les humains lorsqu'un loup apparaît dans ou à proximité immédiate d'une agglomération, près d'un ou de plusieurs bâtiments habités ou dans un lieu où sont élevés des animaux domestiques ou de rente.

- L'introduction de zones de protection des pâturages.

Les zones de protection des pâturages sont les zones dans lesquelles il est impossible de prendre des mesures de protection des troupeaux.

- La régulation proactive est déterminante.

La régulation proactive de la population de loups doit garantir que le seuil du nombre fixé de loups en Suisse ne soit pas dépassé dans tous les cas. Le patrimoine culturel immatériel de l'UNESCO "l'économie alpestre" ne doit pas être mis en danger par les populations de loups débordantes.

- Sécuriser les chiens de protection des troupeaux.

Il faut créer des possibilités pour que l'admission d'autres races soit simplifiée, que les chiens ne soient plus testés individuellement lors de l'adaptation de la CBE et que les situations de test soient adaptées à la réalité. La protection des troupeaux doit être mieux valorisée en général. Il faut également protéger les investissements importants de la Confédération et des éleveurs dans la protection des troupeaux, et il est essentiel que les filets de 90 cm continuent d'être le standard et soient inscrits dans l'OChP comme protection de base.

- La régulation des castors est absolument nécessaire.

La population de castors est désormais si importante que les dommages causés aux infrastructures et aux terres cultivées augmentent. C'est pourquoi une régulation est également nécessaire pour cette espèce animale protégée. De plus, le gouvernement doit mieux assumer sa responsabilité financière pour les espèces protégées. Mettre les animaux sauvages sous protection et faire supporter les conséquences financières à d'autres niveaux de l'Etat ou à des personnes privées n'est pas possible.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

- Les obstacles réglementaires doivent être réduits.
Les obstacles réglementaires dans le domaine de la protection des animaux lors de la chasse et de l'exploitation agricole doivent être réduits. C'est pourquoi il faut autoriser les appareils de visée nocturne et les silencieux pour la chasse et ne pas imposer de conditions supplémentaires à l'utilisation de drones pour le sauvetage des faons.

- Respect de l'agriculture dans les corridors de la faunistiques.
Il faut tenir compte de l'exploitation agricole dans les corridors pour animaux sauvages.
Nous vous remercions de prendre en compte nos demandes.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les cantons se voient imposer une nouvelle obligation. Il faut leur laisser la plus grande marge de manœuvre possible lors de la mise en œuvre. En particulier, les cantons ne doivent pas être soumis à des obligations et des coûts supplémentaires s'ils estiment que leurs mesures actuelles sont suffisantes.
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La suppression des lettres a et b. dans le paragraphe 1 de l'art. 4 est rejetée. Les dispositions doivent être maintenues. a. portent atteinte à leur habitat ; b. menacent la diversité des espèces ; ... Ces critères doivent également être pris en compte lors de la régulation des espèces protégées.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	La régulation de la population se fait par les femelles, c'est pourquoi l'association soutient l'exigence selon laquelle, en cas de réduction souhaitée / nécessaire de la population, la part de femelles à abattre doit être supérieure à 50%.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	La périodicité de quatre ans prévue pour les plans de régulation cantonaux est saluée.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b		Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse
En général	Remaniement en profondeur	<p>Le nombre de loups vivant en Suisse doit être vérifié dans le contexte Européen. Une étude européenne de 2017 définit une meute pour 11'000km². Pour la Suisse, cela donne un total de 4 meutes. Les populations de loups dans l'arc alpin et en partie dans le Jura sont bien au-delà de ces calculs. La mesure supportable pour l'agriculture et la population concernées est depuis longtemps largement dépassée.</p> <p>C'est pourquoi il est absolument nécessaire d'anticiper la régulation des populations de loups. Cela inclut la régulation directement sur le terrain. Nous soutenons les objectifs visant à ce que les loups se comportent de manière aussi peureuse que possible vis-à-vis des hommes et des animaux d'élevage. Lors de l'évaluation, il n'est pas possible de faire la différence entre les mesures de protection des troupeaux raisonnables et les situations qui ne peuvent pas être raisonnablement protégées. Toutes les mesures prises par les exploitations, y compris la détention et la gestion des chiens de protection, doivent être considérées toute l'année, y compris pour les pâturages de printemps et d'automne, et être indemnisées en conséquence. Toutes les directives de l'art. 4b ne doivent pas empêcher la régulation prévue.</p>
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>La suppression des lettres a et b. dans le paragraphe 1 de l'art. 4 est rejetée. Les dispositions doivent être maintenues.</p> <p>c. portent atteinte à leur habitat ; d. menacer la biodiversité ; ...</p> <p>Ces critères doivent également être pris en compte lors de la régulation des espèces protégées.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Refus	<p>Lettre A, chiffre 3 : les tirs ordonnés par les autorités et les loups braconnés doivent être complétés par le nombre de loups tués par le tir de défense.</p> <p>Concernant la lettre B. Chiffre 1. Les conflits d'objectifs avec d'autres intérêts de protection (Prairies sèches, ...) qui entrent en conflit avec les mesures de protection des troupeaux ne sont pas réglés.</p> <p>Les investissements en matériel pour les "mesures raisonnables de protection des troupeaux" doivent être protégés en ne les surchargeant pas de nouvelles exigences, comme par exemple des filets d'une hauteur de 105 cm au lieu de 90 cm jusqu'à présent, ou 5 fils conducteurs au lieu de 4 jusqu'à présent. La hauteur des clôtures de protection doit être obligatoirement fixée dans l'OChP à la hauteur actuelle de 90 cm avec 4 fils.</p> <p>En même temps, il faut ajouter à la lettre B chiffre 1 qu'en plus des mesures raisonnables de protection des troupeaux, les zones de pâturage qui ne peuvent pas être raisonnablement protégées selon les vulgarisations cantonales aux exploitations agricoles doivent également figurer dans la justification.</p> <p>3. la prévention d'une baisse excessive des effectifs régionaux de artiodactyles sauvages ; Une régulation n'est pas autorisée tant que les effectifs d'artiodactyles sauvages entravent la régénération naturelle de la forêt dans la zone de desserte au point que des concepts de prévention des dégâts dus au gibier sont nécessaires conformément à l'art. 31 de l'ordonnance du 30 novembre 1992 sur les forêts;</p> <p>La deuxième partie de la phrase de la lettre b, chiffre 3 fait dépendre la régulation des loups du rajeunissement de la forêt. Cette partie de phrase doit être supprimée. La preuve du lien de cause à effet serait extrêmement complexe et prolongerait inutilement les procédures.</p> <p>La régulation des populations d'artiodactyles sauvages par les loups, dans le but de prévenir les dégâts causés par le gibier, n'est possible, à la rigueur, qu'en théorie, dans un habitat sans élevage ni estivage d'animaux de rente. En conséquence, cette exigence est une interdiction implicite de l'estivage des animaux de rente.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Une question non résolue est celle de la prise en compte des meutes situées dans les zones frontalières avec les pays voisins. Dans la pratique, elles ne sont comptabilisées qu'à moitié. Mais comme ces meutes peuvent causer les mêmes dommages que les meutes dont le territoire est entièrement sur le sol suisse, l'association demande un complément à l'alinéa 3, selon lequel les meutes transfrontalières doivent toujours être prises en compte dans leur intégralité.</p> <p>Proposition d'introduction d'une lettre d : d. si l'effectif minimal de meutes selon l'annexe 3 est dépassé de plus de 50%, le nombre de meutes peut être réduit jusqu'à 150% de l'effectif minimal de meutes du compartiment correspondant.</p> <p>Justification :</p> <p>Les régions où le nombre de meutes de loups est disproportionné doivent impérativement être soulagées afin de permettre à l'agriculture et à l'économie alpestre de continuer à fonctionner dans ces régions. En particulier, cela servira les causes si l'on prélève déjà les loups individuels et les couples de loups sans attendre la formation de meutes, qu'il faudra ensuite réguler un an plus tard en y consacrant de nombreuses heures d'intervention.</p>
al. 4	Acceptation	Cette exception est obligatoire.
al. 5	Remaniement en profondeur	Lors de l'imputation, le nombre de loups abattus par le tir de répartition doit être ajouté et compté en conséquence.
al. 6	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les exigences trop élevées ne doivent pas empêcher la régulation.
al. 7	Acceptation	Saisie de texte
al. 8	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>L'OFEV donne son accord au canton pour une année ; il tient compte de la répartition des meutes entre les cantons d'une même région selon l'annexe 3. Les meutes dont le territoire de prédilection se situe dans plusieurs régions selon l'annexe 3 sont comptabilisées au prorata dans les deux régions.</p> <p>Il n'y a aucune raison de limiter une autorisation de régulation d'une meute à 1 an. Si la régulation n'a pas pu avoir lieu, par exemple en raison de ressources limitées, la meute concernée doit être régulée l'année suivante.</p> <p>Les régulations ont été incluses et limitées de diverses manières dans les paragraphes précédents de l'art. 4b. Il n'est pas nécessaire de les diviser en raison des délimitations bureaucratiques des régions. Si une meute remplit les conditions de la régulation, elle doit obligatoirement être régulée. Le principe de "St. Florian" est rejeté. La charge administrative doit être limitée dans ce domaine également.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	L'association rejette la définition des seuils de dommages fixés. L'association demande l'abandon de ces seuils de dommages et l'introduction de la notion "d'attaque sur un animal de rente ou un troupeau d'animaux de rente". L'attaque sur une situation protégée doit être assimilée à l'attaque sur une situation qui ne peut pas être raisonnablement protégée. Cela inclut également la prise en compte de tous les animaux d'élevage blessés ou disparus.
al. 1	Remaniement en profondeur	Si les animaux d'élevage sont gardés avec des chiens de protection HSH, dans d'autres situations protégées ou dans des situations qui ne peuvent pas être raisonnablement protégées et qu'il y a quand même une attaque avec ou sans dommages, il ne faut pas attendre que d'autres dommages se produisent. Il faut intervenir immédiatement. Cela signifie que dans les situations protégées et non raisonnablement protégeables, il faut prévoir la régulation des loups attaquants sur le troupeau d'animaux de rente concerné immédiatement après la première attaque, c'est-à-dire à partir du jour même où le premier incident s'est produit. Cette régulation doit être introduite selon le concept du tir de défense pratiqué en France et doit être effectuée par des organes de surveillance de la chasse ou des personnes autorisées à chasser. Pour les animaux de rente des espèces bovine et équine ainsi que pour les camélidés du Nouveau Monde, toute blessure ou fuite des animaux de rente due à la présence du loup doit donner lieu à une autorisation d'abattage, quelle que soit la situation.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La régulation des parents particulièrement nuisibles doit être rendue possible à tout moment. Pour l'"effet d'apprentissage", le fait que les jeunes animaux abattus soient nés l'année en cours ou l'année précédente ne joue aucun rôle.
al. 3	Refus	La limitation du périmètre de tir à proximité immédiate du troupeau d'animaux de rente rend impossible dans la pratique de nombreux tirs, car les loups qui causent des dommages continuent de se déplacer et causent à nouveau des dommages à d'autres endroits.
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Lors de la régulation réactive, la situation de rajeunissement de la forêt ne doit pas jouer de rôle selon l'art. 4, al. 2, let. f.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La limitation de l'aide financière de la Confédération à la présence de meutes n'est pas compréhensible, car la surveillance et la mise en œuvre de mesures de gestion des loups surviennent également en cas de loups isolés. Il faut donc également prévoir une indemnisation adéquate des tâches dans les cantons avec des loups isolés.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le montant de l'aide financière doit être calculé non seulement en fonction du nombre de meutes, mais aussi en fonction du nombre total de loups, c'est-à-dire en tenant compte des individus isolés. Les cantons avec des loups individuels doivent également s'adapter à la gestion de ces grands prédateurs qui causent des dommages. C'est justement lorsqu'un loup isolé apparaît pour la première fois dans un canton que les efforts à fournir sont importants au début.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Une répartition ou une réduction de moitié des contributions n'est pas indiquée, car les tâches des cantons ne se "divisent pas par deux". Comme nous pensons que les loups individuels doivent également être pris en compte dans le calcul, le montant de 20'000 Fr. est, selon nos expériences, trop bas. C'est pourquoi nous demandons un montant de 50'000 Fr. par meute.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les "... animaux nécessitant des soins..." écrits dans le texte doivent être désignés comme "...animaux d'élevage nécessitant des soins...".
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le texte de cet article devrait être mis en accord avec les explications de manière à ce que la lettre b autorise uniquement les "projets de transfert administratifs". De plus, les explications parlent de transplantations de lynx. Mais dans la formulation actuelle, la lettre permettrait également le transfert d'ours, de loups, de chacals dorés et d'autres animaux, ce que nous rejetons clairement.
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Refus	L'utilisation de drones pour sauver les faons est une histoire à succès. L'association s'oppose fondamentalement à la réglementation prévue de l'utilisation des drones et de la manipulation des faons.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>L'utilisation des drones est suffisamment réglementée par l'OFAC et l'OFEV doit se tenir à l'écart.</p> <p>L'utilisation des drones pour sauver les faons et le dérangement inévitable de la faune sauvage par l'utilisation des drones est un conflit d'objectifs. Il ne faut pas suivre la "doctrine pure" en ce qui concerne l'évitement des perturbations du gibier, car une surréglementation prévisible dans ce cas aboutirait finalement à la mort évitable d'innombrables faons ou au "vide pur" de la réglementation.</p>
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	<p>Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) :</p> <p>Saisie de texte</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Remaniement en profondeur	Les corridors pour la faune présentent des avantages et des inconvénients pour tous les utilisateurs et en particulier pour l'agriculture. L'avantage est que le paysage est un peu mieux protégé contre les constructions dans un certain périmètre, à moins qu'une construction ne soit réalisée pour le corridor lui-même. Les inconvénients, tels que les restrictions de l'exploitation agricole et l'utilisation des terres agricoles pour les constructions (passages) pour les corridors et les structures de guidage, doivent être minimisés. Un autre inconvénient majeur est la possible expropriation des propriétaires fonciers pour la réalisation des corridors, ce qui est rejeté. De plus, il n'est pas réaliste d'éliminer ultérieurement les nuisances déjà existantes, par exemple par des constructions et des installations. Pour celles-ci, il faudrait chercher un remplacement ailleurs, ce qui n'est pas disponible.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Voir les explications sous "En général".
al. 2	Remaniement en profondeur	L'alinéa 2 contient des mandats pour l'aménagement du territoire. L'aménagement du territoire est en principe l'affaire des cantons et des communes. La Confédération ne peut pas donner de prescriptions directes aux communes. La LAT oblige les cantons à tenir compte des plans sectoriels de la Confédération dans leurs plans directeurs. Les plans directeurs contiennent à leur tour des directives pour les planifications des communes. Le paragraphe correct doit donc être le suivant : "Les corridors faunistiques doivent être pris en compte dans les plans sectoriels de la Confédération".
al. 3	Refus	<p>Les restrictions pour l'exploitation agricole des surfaces dans les corridors doivent être minimisées.</p> <p>De même, il faut renoncer à l'utilisation de terres cultivables supplémentaires pour l'élimination des perturbations et des obstacles existants à proximité des passages à faune, comme prévu à la lettre d.</p> <p>Dans les explications relatives à l'alinéa 3, lettre a, les conflits d'objectifs sont minimisés. Les restrictions concernant les clôtures ne tiennent par exemple pas du tout compte des exigences de protection des animaux de rente contre les grands prédateurs, notamment les loups.</p> <p>d. la suppression des perturbations et des obstacles existants à proximité des passages à faune est examinée.</p> <p>La lettre d de l'alinéa 3 doit être supprimée. Ici aussi, on part une fois de plus du principe que les perturbations et les erreurs du passé peuvent être facilement corrigées en accédant à des terrains appartenant à des tiers. Cette mentalité, selon laquelle les terrains</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		agricoles peuvent être utilisés pour d'autres usages en fonction des besoins, ne peut être acceptée.
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	L'association affirme que le chacal doré n'est pas une espèce animale indigène et qu'aucune protection particulière de cette espèce ne se justifie donc. Du point de vue de l'association, l'implantation d'ours en Suisse doit être évitée, car l'espace vital nécessaire n'est pas disponible.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Pour la régulation du chacal doré, etc., il faut créer les conditions nécessaires dans la LChP. Les erreurs de ne pas avoir régulé à temps les effectifs de loups doivent être évitées pour le chacal doré. Le seuil de 10% de la population locale mentionné dans les explications pour les mesures individuelles est trop bas. Dès que des dommages sont causés aux animaux d'élevage, les populations de chacals dorés doivent être régulées de manière conséquente jusqu'à ce qu'il n'y ait plus de dommages.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b		Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Remaniement en profondeur	Cet article doit être réévalué et retravaillé dans son ensemble. Il s'agit d'une part de redéfinir les seuils de dommages pour les animaux de rente comme "une attaque sur un animal de rente ou un troupeau d'animaux de rente" et d'autre part de tracer une ligne claire dans l'évaluation des risques pour l'homme.
al. 1	Remaniement en profondeur	A l'alinéa 1, il faut prévoir, outre les loups individuels, des mesures contre les couples de loups qui causent des dommages. De plus, la notion de "dommages importants" n'est pas définissable juridiquement et doit donc être supprimée.
al. 2	Remaniement en profondeur	Comme nous l'avons déjà dit, le seuil de dommage du nombre d'animaux de rente attaqués doit être remplacé par le terme "une attaque sur un animal de rente ou un troupeau d'animaux de rente". Pour les animaux de rente des espèces chevaline et bovine, des blessures légères suffisent pour une action rapide, indépendamment de la situation. Les animaux d'élevage tués, blessés ou disparus doivent également être comptabilisés dans les alpages et les zones de pâturage qui ne peuvent être raisonnablement protégés. Si des loups isolés ou des couples déjouent les mesures de protection des troupeaux, il faut immédiatement mettre en place un dispositif de tir de défense sur le lieu des dommages causés aux animaux de rente, et ce tant qu'il existe un risque de nouvelles attaques.
al. 3	Refus	Ne sont pas pris en compte dans l'évaluation des dommages selon l'al. 2 les animaux de rente sur les pâturages d'élevages pour lesquels les mesures raisonnables de protection des troupeaux n'ont pas été mises en œuvre, ou les animaux de rente qui sont attaqués pendant l'estivage sur des surfaces qui ne peuvent pas être pâturées selon l'annexe 2, ch. 1, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs. Ce point doit être complété comme suit : les dommages causés aux animaux de rente sur les alpages et les pâturages qui ne peuvent pas être raisonnablement protégés sont également pris en compte. Cette nouvelle limitation de l'imputation aux seuils de dommages sont rejetées. Il peut arriver que les animaux de rente soient détendus sur des surfaces autorisées à être pâturées et que le loup, avant de les tuer, les fasse fuir vers une surface adjacente qui n'est pas autorisée à être pâturée. Ce sont justement ces nouvelles restrictions qui détruisent la confiance des éleveurs et des personnes qui s'occupent d'animaux de rente envers les autorités, en leur attribuant toujours un comportement fautif et en leur faisant porter le fardeau de la preuve de la décharge.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Il y a danger pour l'homme en particulier lorsqu'un loup est présent :</p> <p>Il y a notamment danger pour l'homme lorsque des loups se trouvent dans ou à proximité immédiate d'une agglomération, près d'un ou de plusieurs bâtiments habités ou dans un lieu où sont élevés des animaux domestiques ou d'élevage.</p> <p>Nous vous demandons d'inclure cette notion dans l'alinéa 4.</p> <p>a. se comporte de manière agressive envers les humains ou les chiens à proximité immédiate des humains ;</p> <p>b. Attaque des chiens à l'intérieur d'agglomérations ou de bâtiments habités toute l'année;</p> <p>c. s'attaque à des animaux d'élevage dans une ferme, à l'intérieur d'une étable ou d'airs de sorties stabilisé ; ou</p> <p>La limitation aux bâtiments habités "toute l'année" et aux airs d'exercice "en dur" doit être supprimée. L'alinéa 4 explique le danger pour les personnes et la restriction "habité toute l'année" ne s'explique pas.</p> <p>Les airs d'exercices sont toujours à proximité des étables et il est donc inconcevable de faire une distinction. Le fait que les parcs soient construits avec un sol en dur ou non est souvent une question de poids des animaux et c'est pourquoi les parcs qui ne sont pas en dur sont plus fréquents pour les moutons et les chèvres que pour les bovins. Le type de sol de l'air d'exercice n'a absolument aucun rapport avec la protection des troupeaux.</p> <p>Si un loup a la possibilité de s'approcher d'un chien tenu en laisse et même de le mordre, le comportement du loup est très agressif et ne peut être toléré. Dans ce cas, le chien sera très probablement tué et l'homme est en danger. Ce loup doit être éliminé dans tous les cas. La formulation doit être simplifiée en supprimant le mot "mordre".</p> <p>{{Si à plusieurs reprises et malgré les tentatives d'effarouchement</p> <p>1. le loup se trouve pendant la journée, de sa propre initiative, à proximité immédiate d'habitations, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fortement utilisées par l'homme, ou}}</p> <p>Avec cette définition, faut-il partir du principe que les loups ne se trouvent dans ou près des habitations que pendant la journée ? Qu'en est-il de la nuit (en hiver, il fait nuit à partir de 17 heures) ? Les loups sont-ils alors inactifs ou la vie sociale s'arrête-t-elle pendant cette période ?</p> <p>Exigence : Supprimer "pendant la journée".</p>
al. 5	Remaniement en profondeur	<p>Comme la coordination entre les cantons concernés peut être laborieuse, il convient de désigner à chaque fois un canton pilote qui sera responsable de la procédure. Les cantons doivent être encouragés à s'adapter à la situation des meutes transcantoniales et désignent entre eux le canton pilote.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 6	Refus	L'autorisation d'abattage selon l'alinéa 6 doit désormais être valable 90 jours au lieu de 60. La limitation du périmètre de tir au lieu du sinistre n'a pas de sens compte tenu de l'étendue de l'aire de déplacement des loups individuels. Il en va de même pour l'autorisation d'abattage sur les alpages et les pâturages qui ne sont pas protégeables. De nombreux loups n'ont pas pu être abattus à cause de cette condition dans le passé. Ils ont simplement causé des dégâts ailleurs. En outre, l'association demande que les tirs de grands prédateurs causant des dommages soient explicitement autorisés même dans les districts francs.
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Remaniement en profondeur	Vu les demandes présentées en vertu de l'article 9b, paragraphe 4
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les systèmes de drainage agricoles sont généralement d'intérêt public, et pas seulement lorsque des surfaces d'assolement sont concernées.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	b. en cas d'endiguement de cours d'eau avec inondation possible d'habitations, de Terres cultivés ou de constructions et d'installations d'intérêt public, ainsi qu'en cas de refoulement possible de systèmes de drainage agricoles, si des surfaces d'assolement sont ainsi touchées; Les terres agricoles doivent être protégées de manière générale. Elles ne sont pas disponibles pour les inondations par les castors. La limitation aux surfaces d'assolement doit être supprimée. Nouveau : d. En cas de dommages excessifs aux cultures agricoles, malgré des mesures de protection raisonnables. Les dommages aux cultures deviennent de plus en plus un problème dans les régions où les castors sont nombreux. C'est pourquoi l'ordonnance sur la chasse doit prévoir la possibilité d'autoriser le tir d'animaux qui causent de tels dommages.
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>En principe, les cantons n'ont aucun droit de régle sur les espèces protégées. La question fondamentale est donc de savoir pourquoi les cantons doivent participer aux indemnités.</p> <p>Ainsi, la Confédération doit s'assurer que les cantons participent aux coûts et versent les indemnités.</p> <p>Les indemnités doivent couvrir les coûts réels, notamment pour les animaux blessés. Les animaux disparus après une attaque doivent également être indemnisés intégralement.</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Art. 10 Indemnisation des dommages causés par les animaux d'espèces protégées</p> <p>1 La Confédération verse aux cantons les indemnités suivantes pour les frais d'indemnisation des dommages causés par la faune sauvage :</p> <p>a. Lynx, ours, loups, chacals dorés et aigles royaux, vautours fauves, y compris tous les-dommages secondaires causés par les vautours fauves, autres charognards ainsi que les sangliers : 80 pour cent des coûts des dommages causés aux animaux de rente agricoles ;</p> <p>b. Loutre : 80% des coûts des dommages causés aux poissons et aux écrevisses dans les installations de pisciculture ou de conservation des poissons ;</p> <p>c. Castor : 80 pour cent des coûts pour les dommages causés à la forêt, aux cultures agricoles ainsi qu'aux constructions et installations selon l'article 13, alinéa 5 de la loi sur la chasse.</p> <p>d. nouveau. Les dommages secondaires tels que la perte de fertilité chez toutes les espèces d'animaux de rente, la diminution ou la perte de production laitière, etc. doivent également être indemnisés aux éleveurs d'animaux de rente.</p> <p>Dans les régions où les sangliers, les vautours fauves ou d'autres charognards éliminent les animaux de rente tués, la preuve selon l'alinéa 2 n'est pas possible et les pertes d'animaux ne sont donc pas indemnisées aux détenteurs d'animaux de rente. L'exigence de lier l'indemnisation à la présentation des cadavres n'est pas défendable. La pratique d'indemnisation doit être adaptée à la réalité.</p> <p>Les ajouts aux lettres b et c sont en principe bienvenus, mais ces taux doivent également être augmentés à 80%</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>2 Les cantons déterminent si le dommage a effectivement été causé par un animal visé à l'alinéa 1. Ils déterminent le montant des dommages causés par le gibier et vérifient si les mesures raisonnables de prévention des dommages ont été mises en œuvre au préalable et si le bétail prédaté est enregistré dans la banque de données sur le trafic des animaux conformément à l'art. 45b de la loi du 1er juillet 2006 sur les épizooties, juillet 1966 (LFE) est enregistré. Les animaux qui sont tués, blessés ou chassés dans des alpages ne pouvant pas être raisonnablement protégés doivent être indemnisés conformément à l'alinéa 1.</p> <p>En principe, la charge de la preuve doit être inversée. Ce n'est pas à l'agriculteur d'apporter la preuve que les animaux de rente ont été tués, blessés ou portés disparus par le loup, mais aux organes de surveillance du canton de prouver que les animaux de rente sont morts d'une autre manière que sous l'influence des grands prédateurs selon l'alinéa 1. Il faut aussi indemniser les animaux de rente qui sont accidentés ou disparus à la suite des attaques (par ex. chutes parce qu'ils ont été poussés à la mort par les loups ou d'autres animaux sauvages selon l'alinéa 1). Cela vaut également pour les dommages sur les alpages qui ne peuvent raisonnablement être protégés.</p> <p>L'obligation d'enregistrer les animaux de rente dans la BDTA existe dans l'OPA. L'enregistrement dans la BDTA n'a aucun lien avec la prévention des dommages, il est étranger à l'OChP et doit donc être supprimé. Cette disposition est une chicane administrative pour éviter de payer des indemnités.</p>
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	Les aspects topographiques et économiques doivent également être pris en compte pour définir le caractère raisonnable des mesures de protection des troupeaux. Nous souhaitons attirer votre attention sur le fait que dans les cantons alpins, plus de 60% des Alpages ne sont pas protégeables.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	L'obligation des cantons d'informer activement les détenteurs d'animaux de rente sur les zones de passage des grands prédateurs est saluée. Il faut également déterminer clairement quel service ou quel office est responsable de cette information.
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Les seuils de l'alinéa 2 sont trop bas et doivent être au moins triplés.</p> <p>Augmentation à 30 paquiers normaux. Supprimer la marche de plusieurs heures et la remplacer par la marche à pied.</p> <p>Alinéa 3 nouveau. Les concepts de protection des troupeaux élaborés par les cantons, qui définissent les alpages et les pâturages qui</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		ne peuvent pas être raisonnablement protégés, sont considérés comme contraignants. L'OFEV doit valider ces concepts.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part <u>des cantons</u> .		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Saisie de texte
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>En ce qui concerne l'art. 10c, il convient de faire les remarques suivantes. Cet article offre la possibilité de définir tous les alpages et les pâturages qui ne peuvent pas être protégés et donc de les définir comme zones prioritaires contre les grands prédateurs.</p> <p>Nous vous invitons donc à inclure ce paragraphe dans l'art. 10c.</p> <p>1 Pour protéger les animaux de rente contre les grands prédateurs, les mesures suivantes sont considérées comme raisonnables :</p> <p>a. pour les moutons et les chèvres : des clôtures électriques réalisées conformément, des clôtures de protections des troupeaux ou des chiens de protection des troupeaux reconnus et utilisés dans les règles de l'art, conformément à l'art. 10d, al. 4 ;</p> <p>La protection de base est déjà assurée par les filets électriques de pâturage standard d'une hauteur de 90 cm, et non par les clôtures dites "de protection des troupeaux". Cette hauteur de 90 cm doit également être inscrite dans l'ordonnance.</p> <p>La lettre d de l'alinéa 1 doit être supprimée.</p> <p>La mesure "gardiennage de jour et place sûre pour la nuit" doit être incluse pour les régions d'estivage. A partir de 2024, cette mesure est considérée comme une mesure de protection des troupeaux dans le cadre de la contribution supplémentaire des paiements directs et doit donc être prise en compte dans le cadre de la loi sur la chasse.</p>
al. 2	Refus	<p>Le paragraphe 2 doit être modifié.</p> <p>Les mesures d'urgence sur les surfaces d'estivage reconnues comme ne pouvant pas être raisonnablement protégées doivent être mises en œuvre par les cantons.</p> <p>Les mesures d'urgence prévues ne peuvent pas être imposées aux exploitants d'alpages.</p> <p>Remarque : la seule mesure d'urgence qui fonctionne est le désalpage.</p>
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Les animaux de rente qui se trouvent dans la cour d'une ferme dans des étables ou sur des aires de sortie Stabilisées sont considérés comme protégés contre les grands prédateurs.</p> <p>L'exigence selon laquelle les aires d'exercice doivent être stabilisées (sol ferme) doit être supprimée.</p>
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Remaniement en profondeur	Il manque des propositions pragmatiques pour aborder et améliorer concrètement la situation actuelle (monopole Agridea, manque de chiens, etc.). La conception de l'examen (EBÜ) actuellement en vigueur est critiquée par la pratique concernée et doit être examinée de manière critique en ce qui concerne le temps et les coûts. Il est demandé aux services fédéraux compétents d'adapter l'EBÜ sur la base de l'expérience acquise, c'est-à-dire de la rendre plus efficace, moins coûteuse et plus adaptée à la pratique.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Les jeunes chiens issus d'un accouplement de deux parents testés devraient être provisoirement reconnus comme CPT jusqu'à un certain âge.</p> <p>Les limitations de la surface de pâturage des troupeaux d'animaux de rente à 5 ha la nuit et par mauvais temps, qui ne figurent que dans les explications, et l'exigence complémentaire pour le gardiennage avec des chiens de berger ou des clôtures sont étrangères à la pratique et inacceptables. L'association rejette clairement ces tracasseries supplémentaires. Cela signifierait que chaque alpage devrait créer un parc de nuit en plus de la protection des troupeaux déjà mise en place.</p> <p>Augmentation à 30 PN Suppression de la marche de plusieurs heures et remplacement par la marche à pied.</p> <p>L'augmentation constante des exigences en matière de protection des troupeaux et / ou d'utilisation des chiens de protection affaiblit la motivation et la crédibilité.</p> <p>Le système des examens EBÜ doit être remis en question. Tester les CPT individuellement est discutable, car les CPT ne peuvent pas être gardés individuellement (protection des animaux) et les CPT doivent se coordonner dans le travail de protection.</p> <p>La situation conflictuelle croissante de ces dernières années entre les chiens de protection et tous les utilisateurs des zones urbaines et des différents chemins alpins et touristiques n'est pas du tout prise en compte dans l'évaluation globale du CPT. Qui et comment se définit par exemple "pas de comportement d'agression excessive envers les humains" ?</p> <p>Aujourd'hui, un CPT qui refuse de passer devant les figurants pendant l'épreuve en les contournant largement et qui ne montre aucun signe d'agressivité est considéré comme un échec. Une pratique que l'association considère comme incompréhensible.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Test individuel : les chiens de protection agissent toujours à deux ou plus. Le comportement du chien en équipe ne correspond pas à son comportement en tant qu'animal individuel. Les comportements peuvent changer et influencer le chien en ce qui concerne le comportement envers le troupeau mais aussi envers les humains. Lettre B : l'examen doit aussi avoir lieu dans la clôture. Le chien doit être testé en équipe.
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La notification doit être réalisable périodiquement, la mise à jour automatique est obligatoire. Les troupeaux peuvent quitter leur pâturage de manière imprévue en raison d'une pénurie de fourrage, d'attaques ou de directives touristiques. L'entrée de la zone d'intervention des chiens de protection des troupeaux sur le Géoportail de la Confédération fonctionne bien et est très précieuse. Mais il est important que ces informations soient également mises en ligne (en lien) sur les sites Internet des destinations touristiques. Les touristes ne s'informent pas sur le géoportail de la Confédération mais sur les sites web des destinations touristiques. Pour éviter les conflits avec les chiens de protection des troupeaux, les informations doivent donc être mises en ligne ici. L'alinéa 5 doit donc être complété comme suit : "(...) présente sur le géoportail de la Confédération et met les informations correspondantes à la disposition des destinations touristiques".
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Refus	Le système d'indemnisation proposé pour les mesures de protection des troupeaux est rejeté. Le nombre d'attaques et le nombre de loups individuels doivent impérativement être pris en compte, car les loups individuels causent de très gros dégâts et entraînent donc des coûts très importants pour les éleveurs de bétail en matière de protection des troupeaux. Le gouvernement doit également soutenir les éleveurs qui perdent des animaux de rente lorsqu'un loup solitaire sévit et pas seulement à cause d'une meute. Sur ce point, il n'y a pas de "possibilité", mais le gouvernement "doit" fournir ce soutien.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Remaniement en profondeur	La Confédération protège le castor, c'est pourquoi la prévention des dommages et l'indemnisation des dégâts doivent également être prises en charge par la Confédération à hauteur de 50% au moins.
al. 1	Remaniement en profondeur	Afin de prévenir les dommages causés par les castors aux infrastructures ou de se prémunir contre un danger lié aux castors, la Confédération participe à hauteur de 70% au minimum de 30% au maximum aux coûts des mesures suivantes prises par les cantons. Comme la Confédération place le castor sous protection, elle est également responsable du financement des mesures de protection à hauteur de 70% au moins (celui qui commande doit aussi payer).
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Refus	La recherche, la documentation et le conseil pour la gestion de la faune sauvage continueront à être massivement gonflés et entraîneront d'autres coûts très importants. C'est pourquoi l'association s'oppose au gonflement de l'appartenance en général et remet en question l'indépendance des différentes organisations. Le travail d'Agridea concernant le conseil doit impérativement être payé par le budget de l'environnement.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Refus	Comme nous l'avons déjà mentionné, l'association s'oppose à l'augmentation du nombre d'institutions. Seule une régulation renforcée et ciblée peut endiguer le problème de la population de loups. Pour cela, il n'est pas nécessaire de disposer de milliers de bases de données et de statistiques théoriques supplémentaires.
al. 3	Refus	L'association se demande quelle est l'utilité des statistiques si, aujourd'hui déjà, de plus en plus d'éleveurs n'annoncent plus les prédateurs et abandonnent leurs exploitations en raison de la politique erronée en matière de grands prédateurs. Au plus tard, lorsque les conflits avec les activités de loisirs et de tourisme augmenteront, il se peut que l'on agisse enfin. Pour de nombreuses exploitations agricoles dans les régions concernées, cette action arrivera malheureusement trop tard.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Refus	<p>Comme mentionné au début, l'association se réfère à l'étude européenne de 2017 pour ce qui est de l'état de conservation favorable (l'étude européenne de 2017, calculée à l'aide de projections issues de modèles mathématiques ou informatiques (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002), indique qu'une population minimale de 1 000 loups reproducteurs est nécessaire pour assurer la survie de l'espèce. Pour assurer cette sécurité, un nombre minimum de 2 500 individus adultes est nécessaire).</p> <p>Selon cette étude, une population renouvelable est basée sur 1000 individus reproducteurs.</p> <p>En extrapolant cette étude, on obtient les données de base suivantes pour le plan de gestion ci-dessous :</p> <p>La densité des meutes de loups se définit par 1 meute de loups pour 11 000 km².</p> <p>Cette étude, calculée pour toute l'Europe, donne donc 4 meutes de loups pour la Suisse.</p>
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Autres	Autres remarques	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), al. 5	<p>Les cantons veillent à ce que les populations d'animaux visés à l'al. 1 qui ont été relâchés dans la nature soient régulées et ne se propagent pas, et les éliminent. ; dans la mesure du possible, ils les éliminent s'ils menacent la biodiversité indigène. Ils en informent l'OFEV. L'OFEV coordonne les mesures si nécessaire. Les espèces exotiques qui ont été introduites dans la nature doivent être traitées de manière conséquente.</p>	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1 let. i	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Proposition : 5. (nouveau) la surveillance des troupeaux d'animaux de rente ou la vérification des mesures de protection des troupeaux Justification : L'utilisation d'aéronefs sans pilote dans les districts francs est généralement interdite. Les cantons peuvent faire des exceptions, entre autres pour la surveillance des troupeaux d'animaux et des habitats et l'inspection des infrastructures. En outre, la surveillance des animaux d'estivage et des clôtures doit également être possible. Avec la présence du loup, la surveillance des clôtures de protection des troupeaux a énormément gagné en importance. La protection complète des clôtures doit être vérifiée par des contrôles réguliers à intervalles rapprochés. Sur les vastes alpages, un tel contrôle quotidien n'est pas possible sans l'utilisation de drones.
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Direction

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Chef du Département
Palais fédéral Nord
3003 Bern

Lausanne, le 3 juillet 2024

Consultation sur les modifications 2024 de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Représentant les agriculteurs du Canton de Vaud, en particulier les éleveurs de bétail lourdement touchés par les attaques de loups dans le Jura vaudois, l'association Prométerre a l'avantage de prendre part spontanément à la procédure de consultation sur le projet de modifications OChP cité en titre.

En préambule, nous exprimons notre désagrément relatif à la procédure imposée pour la consultation, soit la demande de prises de position exclusivement exprimées par le biais d'un très mauvais formulaire, rendant presque impossible le partage des opinions entre organisations du fait de sa conception rigide, empêchant de faire des propositions de modifications en dehors des textes proposés, et excluant les participants « laïcs » en réservant certaines questions centrales aux seuls cantons. Cette méthode de consultation est regrettable et nous vous saurions gré d'améliorer à l'avenir votre dispositif en fonction de cette critique.

Prométerre demande à la Confédération de maintenir le versement des indemnités des dommages des grands prédateurs dans leur intégralité, y compris les dégâts et coûts collatéraux (recherche, avortements, disparitions, etc.), et sans les conditionner à une protection préalable des troupeaux du côté des éleveurs, ni à une participation effective des cantons à leur financement. Il est aussi demandé expressément d'augmenter le financement fédéral envers les cantons, notamment pour l'élevage et la formation des chiens de protection, malgré la délégation de leur contrôle et de leur engagement au niveau cantonal. A cet effet un cadre national uniforme, plus ouvert aux diverses races, devrait être mis en place pour ces chiens.

De manière générale, tant pour les mesures de protection que pour la régulation, l'ordonnance est beaucoup trop détaillée tout en laissant une place excessive aux décisions arbitraires de l'administration reposant sur des notions subjectives telles que le caractère « raisonnable » des mesures de protection, ou la référence à des « règles de l'art » pour la pose des clôtures, sans que l'on sache ce qui s'y cache, si ce n'est un renforcement des exigences à l'endroit des éleveurs de bétail (hauteur min. de clôtures, par ex.).

En matière de régulation, la réglementation est encore trop restrictive, notamment pour circonscrire les périmètres de tirs, compte tenu de la mobilité de l'espèce, ou pour les seuils de déclenchement de la régulation qui sont en plus affublés de cautèles inutiles et contreproductives. Prométerre demande aussi

que les meutes transfrontalières ou intercantionales soient comptabilisées à part entière dans chaque compartiment auquel l'OFEV les rattache.

En dernier lieu, Prométerre demande avec force que les inventaires fédéraux, tels que les corridors faunistiques, fassent l'objet formellement de mises en consultation publique de tous leurs objets, comme des mesures y relatives, sans être réservées aux seuls cantons, dès lors que ces inventaires, une fois consacrés par l'ordonnance ou l'affectation du sol, péjorent durablement les intérêts de propriétaires et d'exploitants agricoles dans le territoire. Passer par la bande, en catimini, ne contribue certainement pas à (r)établir une confiance minimale avec le monde agricole, indispensable pour améliorer dans la durée la biodiversité du territoire rural.

Nous vous renvoyons pour le surplus aux remarques figurant dans le formulaire ci-annexé.

En vous remerciant de prendre en compte nos remarques et propositions, nous vous prions de bien vouloir agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos respectueuses salutations.

Martin Pidoux

Directeur



Claude Baehler

Président



Annexe : formulaire de prise de position de détail

Copie : M. le Conseiller fédéral Guy Parmelin, chef du DEFR

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Association VD de promotion des métiers de la terre

Abréviation de l'entr. / org.* Prométerre

Adresse* Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne

Personne de contact* Christian Aeberhard

Téléphone* 021 614 24 36

Adresse électronique* c.aeberhard@prometerre.ch

Date* 03-07-2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF** à bnl@bafu.admin.ch.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

De manière générale, Prométerre s'oppose à ce que les indemnisations soient systématiquement conditionnées, dès la première attaque, à une protection préalable (même raisonnable) des troupeaux, car cela équivaut à une double peine pour les éleveurs lorsque des dommages surviennent pour la première fois sur des troupeaux insuffisamment protégés. Cette mise en accusation systématique de négligence en cas d'attaques sur des troupeaux non ou trop peu protégés est insoutenable. De même, nous estimons indispensable d'élargir le champ des dégâts causés par les loups donnant droit à une indemnisation, en y intégrant les dommages collatéraux qui, selon toute vraisemblance, leur sont aussi imputables consécutivement à des attaques (dispersion des troupeaux, avortements, responsabilité des détenteurs d'animaux devenus errants, etc.). Enfin, pour le financement, il faut impérativement un subventionnement fédéral plus important, afin de permettre aux cantons de se doter des ressources nécessaires pour une prévention et une régulation efficaces, fondé sur des critères non discriminatoires de répartition intercantonale.

L'ordonnance mise en consultation est beaucoup trop détaillée concernant le contrôle des mesures de protection et le conseil y relatif, avec un manque d'autonomie cantonale pour l'exécution opérationnelle. Il est notamment indispensable de renoncer à renforcer les normes de protection (p. ex. l'idée invraisemblable de relever la hauteur minimale des clôtures à 105 cm) et dans tous les cas de prévoir des dispositions transitoires pour le matériel déjà acquis.

En matière de régulation des loups, les périmètres de tirs trop restrictifs, compte tenu de leur mobilité permanente, et les seuils de déclenchement de la régulation sont encore une fois trop élevés. Il convient aussi d'éviter une distinction prioritaire des périodes et régions d'estivage, par rapport au reste du territoire, dans les mesures de régulation, car la dispersion des loups dans le territoire et la multiplication des attaques en plaine ne justifient plus de prioriser l'estivage. Prométerre demande aussi principalement que toutes les meutes soient comptées à part entière, qu'elles soient « purement » cantonales, interrégionales ou transfrontalières.

Prométerre demande de prévoir un cadre général et une procédure uniforme, coordonnée avec l'OPD, pour la reconnaissance des chiens de troupeaux par les cantons, en acceptant toutes les races de chiens de protection sans discrimination et en supprimant les dispositions qui favorisent le maintien du monopole institutionnel de facto d'agridea. Il est aussi demandé de maintenir le financement fédéral de l'élevage et de la formation des dits chiens de protection des troupeaux.

La constitution des corridors faunistiques en inventaire fédéral nécessite une publication préalable, consultative, permettant aux intéressés (propriétaires, exploitants) de faire valoir leur droit d'être entendus de manière transparente quant aux mesures contraignantes que l'inventaire introduit en matière d'exploitation agricole. La présente consultation, réservée aux seuls cantons concernant les objets retenus, ne saurait remplacer une mise à l'enquête publique reposant sur une information claire des dispositions concrètes auprès des citoyens.

Conclusion*

Estimation globale :	Remaniement en profondeur
----------------------	---------------------------

Demande additionnelle :

Ajouter une modification à l'art. 3bis, al. 2 let c : supprimer les périodes de protection pour les bandes de corneilles et de corbeaux freux.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	L'assentiment de l'OFEV n'est exigé que pour la planification de la régulation par la LChP (les cantons peuvent (...) prévoir la régulation des populations) et non au cas par cas pour chaque décision de régulation prise par les cantons.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La référence légale est erronée (art. 7a al.1 let a – recte let b, LChP). Limiter l'assentiment de l'OFEV à la planification cantonale de la régulation des loups, valable pour une année (cf al. 8).
al. 2	Remaniement en profondeur	Let b, ch. 3 : supprimer la deuxième phrase qui est de nature à empêcher toute régulation de meutes là où les effectifs de cerfs sont excédentaires par rapport à la conservation naturelle des forêts, la chasse devant rester le moyen principal de gestion de ce gibier.
al. 3	Acceptation	Voir remarque à l'al. 8 (comptabilisation des meutes).
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
al. 6	Acceptation	Saisie de texte
al. 7	Acceptation	Lors de l'élimination autorisée d'une meute entière, nous sommes favorables à la renonciation à limiter le périmètre de tir au seul territoire de la meute, de manière à assurer l'efficacité de la régulation.
al. 8	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Ajouter à la dernière phrase « (...) sont comptabilisées comme des meutes à part entière dans chacune des régions considérées. Il en va de même pour les meutes transfrontalières.»
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation	Valeur - seuil à 8 animaux de rente tués par le loup, trop élevée pour le menu bétail et correcte pour les bovins (un animal).
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Diminuer le seuil à 5 animaux de rente tués par le loup pour le menu bétail et plein accord avec le seuil d'un seul bovin, équin ou camélidé tué.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Supprimer l'exigence « nés l'année de régulation » pour les jeunes loups pouvant être tirés, en raison des difficultés à les distinguer des autres jeunes loups de l'année précédente, et de l'impossibilité de disposer des informations sur la reproduction avant le 1 ^{er} juin. Intégrer aussi les géniteurs et les couples sédentaires s'attaquant au bétail et les couples sédentaires dans la régulation réactive.
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Ajouter « dans la mesure du possible » à l'exigence de tir à proximité du troupeau attaqué, afin de ne pas restreindre inutilement les chances de succès d'une régulation réactive efficace, tenant aussi compte du déplacement des troupeaux en cours d'estivage.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Prévoir davantage de moyens en tenant compte des loups isolés, et des couples sédentaires recensés, en plus du nombre de meutes.
al. 1	Remaniement en profondeur	Ajouter les loups isolés et les couples sédentaires comme base de calcul des aides financières de la Confédération.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La prise en compte partielle de meutes trans pour les allocations financières aux cantons ne justifie pas de faire de même pour la comptabilisation des meutes en vue de leur potentielle régulation. Ajouter un tarif de CHF 15'000 par couple et CHF 10'000 par loup isolé.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Refus	Réglementation superfétatoire, en doublon avec celle dépendant de l'OFAC.
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Remaniement en profondeur	L'inventaire suprarégional des corridors faunistiques doit préalablement faire l'objet d'une mise à l'enquête publique permettant aux propriétaires et exploitants des immeubles concernés d'exercer leur droit d'être entendus, resp. de contester juridiquement les objets inventoriés, ainsi que les mesures et restrictions prévues.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Refus	Une consultation préalable des intéressés doit précéder l'inclusion des objets dans l'ordonnance ; elle ne doit pas être réservée aux seuls cantons.
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 4	Refus	L'information dans le terrain ne doit pas se limiter à une publication occulte en ligne, mais bien faire l'objet d'actions visibles, transparentes et compréhensibles pour les citoyens concernés ou lésés.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	L'exploitation agricole usuelle, notamment avec la mise en place de mesures de protection ou de garde des troupeaux (clôtures), ainsi que celles pour prévenir les dégâts du gibier, doit être assurée sans restriction dans les corridors à faune superposés à des surfaces agricoles exploitées.
al. 1	Remaniement en profondeur	Modifier la fin du texte : « (...) une pesée des intérêts doit être effectuée, en tenant compte en particulier de ceux de l'agriculture et de la sylviculture. »
al. 2	Remaniement en profondeur	Supprimer la prise en considération des corridors faunistiques dans les plans d'affectation. En raison des mesures générales liées à ces objets et de l'absence de toute consultation ou mise à l'enquête publique des objets et des mesures y relatives, seule une planification directrice est adaptée, au contraire des plans d'affectation qui sont contraignants pour les propriétaires, les exploitants du sol et d'autres tiers.
al. 3	Refus	Les restrictions déjà programmées dans cet alinéa constituent une pesée des intérêts préalable qui est préjudiciable aux intérêts de l'agriculture et de la sylviculture. Seule la première phrase de cet alinéa doit subsister. Par ailleurs, la lettre a) introduit d'emblée un conflit d'objectifs que l'OChP devrait résoudre plutôt que de l'instituer dans la durée : l'interdiction de clôtures est en opposition avec l'obligation de prendre des mesures raisonnables contre les loups.
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 9b	Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Les précisions ultradétaillées de la formulation de cet article illustrent les excès technocratiques de cette ordonnance qui rendent très improbables les succès d'une régulation réactive dans la mesure où la « punition » d'un prédateur déviant vient beaucoup trop tardivement par rapport au moment des attaques sur des animaux de rente, du fait même de la multitude de conditions à observer.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Intégrer les couples sédentaires de loups s'ils ne sont pas pris en compte dans la régulation prévue pour les meutes.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Ajouter les porcs en plein air et les cervidés d'élevage dans les animaux à prendre en compte (même catégorie que les bovins : seuil fixé à un animal).
al. 3	Refus	Dernière exclusion (animaux de rente attaqués sur des surfaces interdites au pacage) à supprimer, les sanctions relevant de l'OPD ne devant pas être surmultipliées injustement par des punitions indirectes issues de l'OChP (double peine), au demeurant lorsque les éléments de fait (cause de la localisation hors alpage) et de localisation (déplacement après fuite) sont très difficiles à déterminer. Au surplus, les animaux peuvent être effarouchés avant de se retrouver sur des surfaces interdites au pacage où ils seront attaqués, sans faute de leur détenteur.
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Supprimer les restrictions casuistiques injustifiées ou indéterminées : aires de sortie avec sol en dur, bâtiments habités toute l'année, chiens à proximité immédiate, pendant un certain temps, etc. Supprimer à la lettre d la locution « en dépit des tentatives d'effarouchement », car l'approche répétée suffit à constituer un danger particulier pour l'homme, sans qu'il soit nécessaire d'effectuer des rondes de surveillance ou des veilles préalables.
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
al. 6	Remaniement en profondeur	Allonger la durée maximale à 90 jours et supprimer la description détaillée et impraticable de la notion de « périmètre de tir approprié » (lettres a à c), l'expérience montrant que cela ne sert qu'à rendre encore plus difficile la régulation rendue nécessaire par un comportement déviant d'un individu vis-à-vis de l'homme ou du bétail de rente.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Remaniement en profondeur	Etendre cette possibilité à la régulation d'un individu problématique d'une meute, caractérisé par des attaques incessantes ou répétées sur le bétail de rente dans le territoire de la meute.
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La prise en compte des dégâts du castor par inondation ne doit pas se limiter aux surfaces d'assolement mais bien à toutes les surfaces cultivées, terres ouvertes et cultures spéciales comprises.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Voir remarque générale. Let b : remplacer « surfaces d'assolement » par « surfaces agricoles cultivées ».
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les dommages collatéraux ou établis avec plus ou moins de certitude comme étant imputables aux loups doivent tous être pris en compte, tels que la disparition et les frais de recherche d'animaux de rente, l'élimination des cadavres, les avortements, les blessures nécessitant des soins durables ou des interventions vétérinaires.
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Supprimer l'exigence liée à la BDTA qui n'a rien à voir avec le dommage à prendre en considération, si ce n'est de trouver des prétextes pour ne pas couvrir le dommage constaté.
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Modifier le texte comme suit : La Confédération et le canton versent l'indemnité complète pour les dommages causés par la faune sauvage sur la base de l'al. 1 ^{er} . Il n'y a aucune raison de pénaliser une personne lésée du fait de l'incapacité ou de la mauvaise volonté d'un canton de participer au financement résiduel. En cas de défaut d'un canton, il appartiendra à la Confédération de recouvrer la part cantonale plutôt que de priver le justiciable de toute indemnisation....

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Refus	Il y a une confusion magistrale entre le concept minimal de protection de protection des animaux de rente contre les prédateurs, ce qui relève de l'OChP à l'art. 10c, et la définition des prestations du « Conseil » cantonal en la matière qui n'est qu'un moyen, en mains des cantons, pour atteindre les objectifs de protection. Cette im-mixtion fédérale dans les compétences cantonales d'accompagnement doit être supprimée, selon le principe éprouvé de la subsidia-rité, qui attribue les compétences à l'autorité la mieux à même d'agir efficacement, avec efficience et proportionnalité.
al. 1	Refus	Les revendications de simplification administrative et de fédéra-lisme d'exécution ne sont apparemment pas entendues jusqu'à Berne.
al. 2	Refus	La désignation des mesures « raisonnables », soit minimales, de protection des animaux de rente doit être reportée dans l'art. 10c.
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part <u>des cantons</u>.		
En général	Remaniement en profondeur	Il faut ici distinguer clairement les mesures de protection des trou-peaux reconnues, et donc subventionnables, de celles qui sont considérées comme raisonnables, soit minimales en regard des exigences assignées à la régulation réactive, resp. à l'indemnisa-tion admissible des dommages imputables aux grands prédateurs. Le concept même de la protection (minimale ou maximale) des troupeaux est à repenser en fonction de la finalité recherchée.
al. 1	Remaniement en profondeur	La notion de « règles de l'art » (lettres a, b et e) est un concept juridi-quement indéfini et l'OChP ne fait référence à aucune norme y rela-tive. Cela ouvre la porte à des décisions arbitraires quant au carac-tère raisonnable (autre notion très subjective) des mesures exigées des éleveurs. La référence minimale devrait renvoyer aux normes professionnelles de la branche (organisations de l'élevage). Supprimer la lettre d) « autres mesures efficaces » car cela revient à introduire, en dehors de l'OChP, de nouvelles exigences supplé-mentaires à l'endroit des éleveurs qui sont déjà surmenés.
al. 2	Remaniement en profondeur	Les pâturages non protégeables doivent être définis au sein de l'art. 10c en reprenant les termes de l'art. 10b, al. 2, car l'art. 10b traite du conseil). En outre, il faut supprimer la lettre b de l'al. 2 du 10c car cela revient à mettre à ban entièrement une exploitation d'esti-vage, équivalant à une interdiction d'exploiter, voire à une expro-priation quasiment formelle. Une mesure pourrait être la désalpe précoce mais elle devrait alors être dûment indemnisée.
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Prométerre demande le maintien du cofinancement fédéral de toutes les mesures de soutien à l'élevage et à l'acquisition de chiens de protection des troupeaux, même si la compétence de la reconnaissance et de l'examen d'aptitude doit relever désormais uniquement des cantons. Une ouverture à d'autres races de chiens que celles reconnues jusque-là par l'OFEV est indispensable.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La mise à jour des indications par swisstopo doit pouvoir se faire en continu pour que l'information des randonneurs reste fiable en tout temps. La limitation à une date annuelle (15 avril) est minimaliste et peu en phase avec la sensibilité du public concerné, la cohabitation avec ces chiens et leur mobilité respective dans le terrain.
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	Prométerre soutient la demande qui veut que la part du canton soit fonction uniquement des coûts de ses programmes effectifs, sans référence aucune à une part au plan national qui serait définie par des critères exclusifs d'attribution. A défaut et par souci d'équité, les critères d'attribution des parts cantonales devraient englober l'ensemble des populations de loups (y compris les loups isolés), l'intégralité des effectifs de menu bétail détenu dans la SAU ou en estivage (sans restriction d'âge), ainsi que tous les chiens de protection de troupeau engagés effectivement. Il est impératif que l'élevage et la formation des chiens de protection des troupeaux continuent d'être subventionnés par la Confédération dans la mesure actuelle. La contribution aux cantons doit explicitement inclure le soutien à ces activités essentielles pour la protection des troupeaux de menu bétail aujourd'hui, mais aussi de gros bétail à l'avenir.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le taux max. de subventionnement fédéral est trop bas et devrait atteindre au moins 50% du coût des mesures de protection prises par les cantons.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	50%, au lieu de 30% max.
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Pas de prise de position	Une consultation publique sur les objets à porter à l'inventaire, avec une indication claire des mesures concrètes y relatives, est indispensable, avant de les intégrer dans l'ordonnance.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres	Autres remarques	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. ^{fbis}	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1 let. i	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. ^{fbis}	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Avenir loup Lynx Jura

Abréviation de l'entr. / org.* ALLJ

Adresse* Route des Montagne 7

Personne de contact* Eric Jaquet - Président

Téléphone* +41 79 639 08 41

Adresse électronique* president@louplynxjura.org

Date* 04.07.2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF** à bnl@bafu.admin.ch.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Préambule :

Nous sommes une jeune association créée en 2022 et constituée de 300 membres.

Nous travaillons à sensibiliser sur les grands carnivores sur des bases scientifiques. Nous promovons la cohabitation dans tout le massif Jurassien et sur le plateau Suisse et nous protégeons le Loup et le Lynx qui sont des espèces fragiles face aux activités humaines.

C'est pour protéger le loup contre la nouvelle loi sur la chasse et surtout la dernière ordonnance que nous avons porté plainte auprès de la convention de Berne contre la Suisse (plainte commune avec CHWOLF).

Comme vous le savez, cette plainte a été acceptée et nous espérons que vous intégrerez dans la nouvelle ordonnance les demandes que nous formulons dans ce document.

Nous pensons qu'une administration comme la votre devrait comprendre la situation et favoriser la protection des troupeaux plutôt que les tirs.

Remarques générales :

Avec l'introduction d'une valeur seuil de 12 meutes et la division de la Suisse en cinq régions de régulation, la présente OChP annule les dispositions conventionnelles, constitutionnelles et fédérales relatives à la protection des espèces. Dans les faits, les loups sont désormais chassables et le tir préventif de meutes entières permettrait d'exterminer les loups au niveau local et régional. Cela n'est pas compatible avec la Constitution fédérale (art. 5, al. 2 et 4, art. 78, al. 4 et art. 79), la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages LChP (art. 5 et art. 7, al. 1, 4 et 5), la Convention de Berne (art. 6, art. 8 et art. 9) ni avec la Convention alpine (ratifiée par la Suisse en 1999). Avec un seuil arbitraire de 12 meutes, la Suisse est bien en dessous du minimum requis pour un état de conservation favorable d'au moins 20 meutes et met ainsi en danger l'échange génétique si important dans les Alpes. Cela peut mettre en danger l'ensemble de la population alpine (Italie, France, Autriche, Suisse) et peut conduire à l'extinction régionale du loup, ce qui est anticonstitutionnel (art. 78 al. 4 et art. 79 de la Constitution) et incompatible avec la Convention de Berne (art. 8).

Annexe 3 sans base légale

L'annexe 3 est d'une portée extraordinaire. L'introduction d'une valeur seuil de 12 loups et la subdivision de la Suisse en 5 régions de régulation permettent de prélever la grande majorité des meutes de loups vivant en Suisse, une espèce animale strictement protégée par la Convention et le droit fédéral et non chassable. Des paramètres de régulation aussi décisifs que les seuils, les zones ou les régions doivent être ancrés dans une loi. Ce n'est pas le cas dans la loi sur la chasse. C'est pourquoi l'introduction d'une valeur seuil et de régions de régulation au niveau de l'ordonnance n'est pas autorisée.

Convention de Berne

Le loup figure à l'annexe II de la Convention de Berne en tant qu'espèce strictement protégée. Selon l'article 6, toute mise à mort intentionnelle de ces animaux est en principe interdite. **L'article 9 autorise toutefois des dérogations dans certaines situations** : « *A condition qu'il n'existe pas d'autre solution satisfaisante et que la dérogation ne nuise pas à l'effectif de la population concernée, chaque Partie contractante peut accorder des dérogations aux articles 4, 5, 6, 7 et à l'interdiction d'utiliser les moyens visés à l'article 8* ». Ceci, entre autres, « *afin de prévenir des dommages graves aux cultures, au bétail, aux forêts, aux zones de pêche, aux eaux et autres biens* ».

L'abattage préventif annuel de meutes entières, tel que le prévoit la présente ordonnance sur la chasse, afin de prévenir d'éventuels dommages (selon l'OChP, il ne doit plus s'agir que d'un dommage potentiel et non d'un dommage **important** potentiel), ne peut clairement pas être qualifié d'exception au sens de la Convention de Berne. La condition selon laquelle il n'existe pas d'autre solution satisfaisante et que l'exception ne porte pas atteinte à l'effectif de la population concernée n'est pas non plus respectée. La présente LChP n'est donc **PAS** compatible avec la Convention de Berne. **Les attaques diminuent massivement grâce à la protection des troupeaux**

L'affirmation du conseiller fédéral Albert Rösti selon laquelle il y a toujours plus de loups (croissance exponentielle) et toujours plus d'attaques et qu'il faut donc impérativement agir rapidement ne correspond pas aux chiffres statistiques réels. Grâce à une meilleure protection des troupeaux, les dommages causés aux animaux de rente ont diminué de 40% en 2023 dans toute la Suisse. Dans le canton des Grisons, de 50% et dans le canton de Glaris, même de plus de 80%. Si l'on considère l'évolution des

attaques en fonction du nombre de loups, on constate qu'il y a aujourd'hui beaucoup moins de dommages par loup qu'au début de la réintroduction.

2000 - 4 loups - 255 attaques (63.7 attaques / loup)

2009 - 10 loups - 382 attaques (38.2 attaques / loup)

2018 - 50 loups - 525 attaques (10.5 attaques / loup)

2020 - 120 loups - 922 attaques (7.7 attaques / loup)

2022 - 230 loups - 1789 attaques (7.8 attaques / loup)

2023 - 300 loups - 1051 attaques (3.5 attaques / loup)

L'abattage préventif de meutes entières pour éviter d'éventuels dommages n'est donc pas proportionnel et contrevient donc à l'art. 5 al. 2 de la Constitution fédérale : « L'action de l'État doit servir l'intérêt public et être proportionnée au but visé ».

Alpes/pâturages « ne pouvant raisonnablement être protégés ».

Les critères de désignation des alpages/pâturages « ne pouvant raisonnablement être protégés » ne sont pas sérieux et doivent impérativement être révisés ! Selon les critères actuels, les cantons peuvent classer 50% ou plus (voire 85% pour le canton de SZ) des alpages comme « ne pouvant raisonnablement pas être protégés ». Ne pas protéger les animaux de rente uniquement pour des raisons commerciales et abattre les loups pour cela n'est compatible ni avec la Convention de Berne ni avec la loi sur la protection des animaux, art. 4. Le classement d'un alpage/pâturage dans la catégorie « ne peut raisonnablement être protégé » devrait être l'exception et ne concerner que quelques pour cent des alpages/pâturages. Pour ne pas enfreindre l'art. 4 de la loi sur la protection des animaux, ces alpages/pâturages ne doivent plus être utilisés pour le pâturage d'animaux de rente.

Une protection conséquente des troupeaux est nécessaire au lieu de l'abattage des loups.

L'abattage préventif de meutes entières de loups, en tant que prétendue protection contre les dommages causés aux animaux de rente, n'est pas une solution durable et n'apportera rien aux exploitants d'alpages à moyen et long terme. De tels tirs ne font que libérer la place pour les prochains loups et peuvent même aggraver la situation. Différentes études scientifiques ont montré que les interventions dans des structures de meute stables (voire leur destruction par l'abattage des parents) peuvent entraîner davantage de dommages aux animaux de rente. Lorsque les meutes se désagrègent, les jeunes loups encore inexpérimentés sont soudain livrés à eux-mêmes et donc contraints de trouver de la nourriture facile à chasser. Cela conduit inévitablement à une augmentation des attaques sur les troupeaux d'animaux de rente non protégés. Il se peut aussi que certains jeunes loups apparaissent de plus en plus dans les agglomérations, où ils se nourrissent de déchets et de nourriture pour animaux domestiques, voire capturent des animaux domestiques. Il s'agirait alors d'un but contre son propre camp, en toute connaissance de cause !

L'équation « moins de loups = moins de dégâts = moins de problèmes » ne fonctionne pas ! Pour éviter les dommages, il faut une protection sérieuse et étendue des troupeaux et non des tirs préventifs de meutes entières. C'est la seule façon de faire cohabiter à long terme l'homme, le loup et les animaux de rente !

Résumé de nos demandes concernant le projet de loi :

- Une autorisation de tir pour une meute entière ne doit être accordée que dans des cas exceptionnels et l'annexe 3 (valeurs seuils/régions) doit être supprimée.
- Un soutien plus intensif, ainsi qu'une promotion et une application conséquentes de la protection des troupeaux.
- Afin d'éviter les abus, le contrôle des mesures raisonnables de protection des troupeaux après des attaques doit impérativement être effectué par un spécialiste neutre et indépendant.
- Les critères de désignation des alpages/pâturages « ne pouvant raisonnablement être protégés » doivent impérativement être revus.
- Aucun mouton ne doit plus être estivé sur un alpage/pâturage déclaré « ne pouvant raisonnablement être protégé ».
- Si des animaux de rente entièrement non protégés sont tués par des loups sur des alpages déclarés « ne pouvant raisonnablement être protégés », ces attaques ne doivent PAS être imputées au contingent de dommages pour un tir de loup et ne doivent pas non plus être indemnisées.
- Les attaques ne peuvent être indemnisées que si les mesures raisonnables de protection des troupeaux ont été effectivement mises en œuvre.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

--

Conclusion*

Estimation globale :	Refus
----------------------	-------

La présente ordonnance sur la chasse contrevient à plusieurs reprises à la Constitution fédérale, à la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages, à la Convention de Berne et à la Convention alpine.

La présente ordonnance sur la chasse est donc rejetée.
Les motivations détaillées figurent dans le résumé et les remarques relatives aux différents amendements.

De plus, elle va bien au-delà de l'esprit des législateurs

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Saisie de texte
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Compléter :</p> <p>Dans la période du 1er septembre au 31 novembre : seuls les jeunes loups nés dans l'année en cours peuvent être abattus. Pendant la période du 1er décembre au 31 janvier : les adultes ne peuvent être tirés que lorsque tous les jeunes loups de la meute concernée nés dans l'année en cours ont été abattus.</p> <p>Commentaire :</p> <p>Nous sommes fondamentalement opposés au tir préventif de meutes entières de loups ainsi qu'à la régulation préventive des meutes. Les tirs préventifs de meutes entières ou de parties de meutes ne peuvent être autorisés par l'OFEV que dans des cas exceptionnels, lorsque toutes les autres mesures, telles que les mesures de protection des troupeaux mises en œuvre avec sérieux, l'effarouchement ou le tir d'un animal isolé ayant causé des dommages, n'ont pas eu d'effet. Dans ces cas exceptionnels, tous les jeunes animaux de l'année en cours doivent impérativement être abattus avant que les parents et les autres adultes ne puissent l'être. C'est la seule façon d'éviter que de jeunes animaux inexpérimentés dans la chasse ne se retrouvent seuls. Ceux-ci sont encore plus dépendants de proies faciles et causent plus de dégâts qu'une meute stable, ce qui serait alors contre-productif.</p> <p>Les louveteaux naissent fin avril/début mai. Début septembre, ils n'ont donc que 4 mois et sont encore en train de changer de dents. Sans loups adultes, ils ne seraient pas encore capables de survivre à cette époque. L'article 7 alinéa 5 de la LChP règle la protection des mères et des jeunes pendant la chasse. Par analogie, cette disposition doit impérativement être appliquée lors de la régulation proactive de meutes entières de loups.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

<p>al. 2</p>	<p>Remaniement en profondeur</p>	<p>a.1. Supprimer : Le nombre de meutes...au cours des 12 derniers mois, ainsi que leur appartenance aux régions définies à l'annexe 3,</p> <p>Commentaire : L'annexe 3 doit être entièrement supprimée. Voir le commentaire à l'art. 4b, al. 3c.</p> <p>b.1. compléter : avoir mis en œuvre de <u>manière professionnelle</u> la prévention de dommages <u>importants</u> ... conformément à la vulgarisation agricole cantonale.</p> <p>Commentaire : Pour que cet alinéa soit compatible avec l'art. 9 de la Convention de Berne, il faut impérativement lire "la prévention de dommages importants".</p> <p>b.2 Compléter : la prévention d'un danger <u>avéré</u> pour l'homme</p> <p>Commentaire : cet article ne peut être appliqué qu'en cas de danger avéré pour l'homme. Jusqu'à présent, aucun loup n'a représenté un réel danger pour l'homme en Suisse. Souvent, par manque d'expérience et de connaissance du comportement du loup, les rencontres entre le loup et l'homme sont mal interprétées. Les loups sont en principe habitués à l'odeur de l'homme. Dans leurs territoires, il y a d'innombrables habitations, chemins de randonnée ou fermes isolées. Ils évitent autant que possible le contact direct avec l'homme, mais pas les infrastructures humaines. Il n'est donc pas rare d'apercevoir des loups sur les routes, à proximité des habitations ou même parfois dans une agglomération. Si un loup veut se rendre d'un point A à un point B et que le chemin direct passe par une petite agglomération, il choisira, s'il n'y a pas beaucoup d'activité, le chemin direct à travers l'agglomération. Cela n'a rien à voir avec une timidité perdue, c'est un comportement "normal" pour un loup. De même, le loup ne s'enfuira pas en panique s'il y a une rencontre directe entre l'homme et le loup. Le loup s'arrêtera un instant pour évaluer la situation, puis il s'écartera tranquillement et disparaîtra. Les jeunes loups en particulier sont souvent plus joueurs et plus curieux que leurs congénères adultes et expérimentés et sont donc plus susceptibles de se montrer en terrain ouvert ou à proximité de bâtiments. C'est un comportement tout à fait normal qui fait partie du processus d'apprentissage et d'expérience des jeunes animaux. L'intérêt et la curiosité, surtout chez les jeunes loups, ne doivent pas être confondus avec une timidité perdue ! La prudence est de mise dans l'interprétation du comportement des loups. En raison de leur longue absence, nous ne connaissons plus guère ces animaux et leur comportement naturel, et nous avons tendance à les interpréter de manière hâtive et erronée. Le travail d'information prévu dans le plan loup doit être impérativement appliqué !</p> <p>b.3 Supprimer : ce paragraphe doit être entièrement supprimé</p> <p>Commentaire : Dans les régions où le loup fait son apparition, la population de gibier diminue quelque peu au début. Au bout d'un certain temps, celle-ci se stabilise à un nouveau niveau. Il n'y a aucun risque que le gibier soit exterminé par les loups. Les prédateurs et les proies ont une relation entre eux et s'influencent mutuellement. L'habitat et les animaux forment une</p>
--------------	----------------------------------	--

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>structure compliquée qui s'influence mutuellement et se régule ainsi. L'homme n'a pas à intervenir ! Les loups ont également une grande influence sur le comportement du gibier. Là où le loup est présent, le gibier redevient plus timide et se répartit mieux. Ainsi, ils ne mangent pas toujours les jeunes pousses fraîches au même endroit, ce qui réduit les dégâts d'abrutissement dans les jeunes forêts. L'influence positive du loup sur l'ensemble de l'écosystème et de la forêt doit impérativement être prise en compte.</p> <p>c. Biffer : cet alinéa doit être entièrement supprimé</p> <p>Commentaire : Comme l'art. 4b, al. 3c et l'annexe 3 doivent être supprimés, cet alinéa doit également être supprimé.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

al. 3	Refus	<p>Supprimer cette phrase : Lors de la régulation des meutes de loups, les directives suivantes s'appliquent : en fonction de la population de loups dans les régions mentionnées à l'annexe 3 :</p> <p>a. Suppression : pour une meute : jusqu'à la moitié des jeunes loups nés l'année de la régulation peuvent être abattus.</p> <p>b. Supprimer : Cet alinéa doit être entièrement supprimé.</p> <p>Commentaire : Abattre les deux tiers des louveteaux nés ne correspond pas à la volonté du peuple, n'est pas proportionnel et viole par conséquent l'art. 5 al. 2 de la Constitution fédérale. Même en présence de plusieurs meutes, seule la moitié des jeunes au maximum peut être abattue.</p> <p>Après le rejet de la loi sur la chasse en 2020, le Conseil fédéral a massivement assoupli la protection du loup en 2021 et 2023 lors de deux révisions partielles de l'ordonnance sur la chasse. Et ce, contre la volonté du peuple. En 2023, outre un nouvel abaissement du seuil de dommages, le nombre de jeunes loups pouvant être abattus lors d'une régulation de meute a été augmenté. Depuis juillet 2023, en présence de plusieurs meutes, deux tiers des jeunes nés dans l'année en cours peuvent être abattus, au lieu de la moitié auparavant. Il est impératif de revenir sur cette décision.</p> <p>c. Supprimer cet alinéa : Cet alinéa doit être entièrement supprimé.</p> <p>Commentaire : Il n'existe aucune base légale dans la LChP et elle ne repose pas sur des bases scientifiques. Avec la division de la Suisse en 5 régions et l'introduction d'une valeur seuil de 12 meutes, les dispositions de la Convention, de la Constitution et du droit fédéral relatives à la protection des espèces sont annulées. Dans les faits, les loups sont désormais chassables et l'abattage préventif de meutes entières pourrait entraîner l'extermination des loups au niveau local et régional. Cela n'est compatible ni avec la Constitution fédérale (art. 5, al. 2 et 4, art. 78, al. 4 et art. 79), ni avec la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages LChP (art. 5 et art. 7, al. 1, 4 et 5), ni avec la Convention de Berne (art. 6, art. 8 et art. 9), ni avec la Convention alpine. L'article 7a, alinéa 1b de la LChP n'autorise que certaines réglementations justifiées. La Constitution Fédérale stipule : Art. 5 Principes de l'activité de l'Etat régi par le droit - Al. 2 L'action de l'Etat doit être conforme à l'intérêt public et proportionnée au but visé. - Al. 4 La Confédération et les cantons respectent le droit international public. (La Convention de Berne et la Convention alpine, toutes deux ratifiées par la Suisse, sont des conventions internationales contraignantes).</p> <p>Art. 78 Protection de la nature et du paysage - al. 4 Elle édicte des prescriptions visant à protéger la faune et la flore et à conserver leurs habitats dans leur diversité naturelle. Elle protège les espèces menacées d'extinction.</p>
-------	-------	---

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>Art. 79 Pêche et chasse - La Confédération fixe les principes applicables à l'exercice de la pêche et de la chasse, notamment en vue de préserver la diversité des espèces de poissons, de mammifères et d'oiseaux sauvages.</p> <p>Violation de la Convention alpine : En introduisant une valeur seuil de 12 meutes, la Suisse est bien en deçà du minimum requis pour un état de conservation favorable d'au moins 20 meutes et met ainsi en danger l'ensemble de la population alpine et l'échange génétique si important dans la région alpine. Cela peut conduire à l'éradication régionale du loup, ce qui n'est pas proportionnel et viole la Constitution fédérale à plusieurs reprises. De plus, cela ne correspond pas à la volonté du peuple.</p> <p>Annexe 3 sans base légale : L'annexe 3 est d'une portée extraordinaire. L'introduction d'une valeur seuil de 12 meutes et la subdivision de la Suisse en 5 régions de régulation permettent de prélever la grande majorité des meutes de loups vivant en Suisse, une espèce animale strictement protégée par la Convention et le droit fédéral et non chassable. Des paramètres de régulation aussi décisifs que les seuils, les zones ou les régions doivent être ancrés dans une loi. Ce n'est pas le cas dans la loi sur la chasse. C'est pourquoi l'introduction d'une valeur seuil et de régions de régulation au niveau de l'ordonnance n'est pas autorisée.</p>
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Un parent responsable de dommages ne peut être abattu que s'il est garanti que les mesures de protection des troupeaux ont été mises en œuvre de manière professionnelle pour les animaux de rente attaqués. En cas de prédation sur des bovins, des chevaux ou des camélidés du Nouveau Monde, il faut s'assurer que le loup s'est spécialisé dans ces animaux, ce qui n'est pas le cas après une seule prédation. Le loup doit s'attaquer de manière répétée au gros bétail.
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
al. 6	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Biffer le texte : L'autorisation est donnée de tirer sur ... des installations utilisées par l'homme. Cette disposition ne s'applique pas à l'abattage des loups d'une meute au sens de l'art. 3, let. c.
al. 7	Refus	Supprimer cet alinéa : Ce paragraphe doit être entièrement supprimé. Commentaire : étant donné que l'annexe 3 doit impérativement être supprimée dans son intégralité, l'al. 7 est donc supprimé.
al. 8	Remaniement en profondeur	Biffer le texte : L'OFEV octroie... il tient compte de la répartition des meutes ... conformément à l'annexe 3. Les meutes dont ... sont prises en compte au prorata. Commentaire : étant donné que l'annexe 3 doit impérativement être supprimée dans son intégralité, cette partie de l'al. 8 est supprimée.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Saisie de texte
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>modification : ... avoir tué au moins 10 animaux de rente ou avoir tué, ou blessé grièvement, deux animaux des espèces bovine et équine en présence d'individus adultes ainsi que des camélidés du Nouveau Monde ... (ces espèces n'ont rien à faire chez nous)</p> <p>Compléter : Pour le gros bétail, la cause primaire de la mort par le loup doit être clairement établie et prouvée.</p> <p>Commentaire : Après le rejet de la loi sur la chasse en 2020, le Conseil fédéral a assoupli massivement la protection du loup lors de deux révisions partielles de l'ordonnance sur la chasse, contrairement à la volonté du peuple. Le seuil des dommages a été abaissé de 15 à 10 pour les moutons/chèvres en 2021 et à 8 en 2023. Et pour le gros bétail, de 2 animaux tués à 1 animal tué ou grièvement blessé. Cela n'était pas dans l'esprit du peuple, n'est pas non plus proportionnel et viole par conséquent l'art. 5 al. 2 de la Constitution fédérale. Nous demandons que le seuil de dommage soit à nouveau relevé à 10 au minimum pour les moutons/chèvres et à 2 pour le gros bétail. (valeurs actuelles)</p> <p>Si le seuil de dommages pour le gros bétail n'est que d'un animal blessé ou tué, une attaque occasionnelle ou fortuite sans caractère de répétition conduirait directement à une régulation létale des loups. Il existe également un risque d'incitation ou de tentation de laisser un animal mort par accident ou par maladie sur le pâturage, voire de le placer de manière ciblée, afin de provoquer son utilisation post-mortem par les loups. Ainsi, le dommage pourrait être déclaré comme une morsure de loup et provoquer ainsi une régulation de la meute. Pour éviter les abus ou les erreurs d'appréciation, le canton doit s'assurer que la cause primaire de la mort des grands animaux est bien due au loup. Si un animal de rente mort de maladie ou d'accident est utilisé par la suite par des loups, cela pourrait être déclaré à tort comme une attaque de loup. Il faut absolument éviter cela !</p>
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification : Il est possible d'abattre jusqu'à la moitié des jeunes animaux nés l'année de la régulation.</p> <p>Commentaire : Le tir de deux tiers des jeunes animaux nés n'est pas proportionnel, ni conforme à l'esprit du peuple, et contrevient à l'art. 5, al. 2, de la Constitution fédérale. Voir aussi le commentaire de l'art. 4b, al. 3b.</p>
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Ce devrait être l'article 4b, §2

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Compléter : Lorsque les cantons prennent des mesures contre certains loups, lynx..., l'OFEV doit être consulté au préalable.</p> <p>Commentaire : Même en cas de mesures contre des loups isolés, l'OFEV doit obligatoirement être consulté au préalable. Le loup est une espèce animale strictement protégée. L'OFEV est responsable de la protection des espèces (art. 78, al. 4, et art. 80, al. 1 et al. 2f de la Constitution) et les cantons sont responsables de l'exécution (art. 80, al. 3 de la Constitution).</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b		Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Remaniement en profondeur	L'OFEV doit impérativement être consulté au préalable, même en cas de mesures prises contre des loups isolés.
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Compléter : Le canton peut ... causer des dommages aux animaux de rente ou mettre en danger les êtres humains de manière <u>avérée</u>. <u>Dans les situations visées à l'art. 9b, al. 2 et 3, l'OFEV doit être consulté au préalable.</u></p> <p>Commentaire : L'OFEV doit impérativement être consulté au préalable, même en cas de mesures prises contre des loups isolés. Le loup est une espèce animale strictement protégée. L'OFEV est responsable de la protection des espèces (art. 78, al. 4, et art. 80, al. 1 et al. 2f de la Constitution), les cantons sont responsables de l'exécution (art. 80, al. 3 de la Constitution).</p>
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modifier : a. au moins 10 moutons ou chèvres...</p> <p>Modifier : b. au moins deux animaux de rente (en présence d'adultes) ...</p> <p>Compléter pour b : Pour le gros bétail, la cause primaire de la mort par le loup doit être clairement établie et prouvée et la présence d'adultes est indispensables.</p> <p>Commentaire : Après le rejet de la loi sur la chasse en 2020, le Conseil fédéral a massivement assoupli la protection du loup lors de deux révisions partielles de l'ordonnance sur la chasse, contrairement à la volonté du peuple. Le seuil des dommages a été abaissé de 15 à 10 pour les moutons/chèvres en 2021 et à 6 en 2023. Et pour le gros bétail, de 2 animaux tués à 1 animal tué ou grièvement blessé. Cela n'était pas dans l'esprit du peuple, n'est pas non plus proportionnel et viole par conséquent l'art. 5 al. 2 de la Constitution fédérale. Nous demandons que le seuil de dommage soit à nouveau relevé à 10 au minimum pour les moutons/chèvres et à 2 pour le gros bétail. (valeurs actuelles)</p> <p>Si seul un gros bétail doit être blessé ou tué, l'incitation ou la tentation est grande de laisser sur le pâturage des animaux mort-nés ou un animal mort par accident ou maladie, voire de le placer de manière ciblée pour que les loups puissent l'utiliser. Ainsi, le dommage peut être déclaré comme une attaque de loup et une indemnisation peut être réclamée pour l'animal de rente mort. La régulation de la meute peut ainsi être très facilement provoquée ou manipulée. Afin d'éviter les abus ou les erreurs d'appréciation, le canton doit s'assurer que la cause primaire de la mort des grands animaux est bien due au loup. Si un animal de rente mort de maladie ou d'accident est utilisé par la suite par des loups, cela pourrait être déclaré à tort comme une attaque de loup. Il faut absolument éviter cela ! La présence de veaux sans adultes ne peut pas être considéré comme du gros bétail, ils doivent impérativement être rentrés à l'étable ou dans un parc de nuit.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	A compléter impérativement : ne sont pas pris en compte les animaux de rente sur les pâturages qui ont été classés par les cantons comme "ne pouvant raisonnablement être protégés". Commentaire : Selon les dispositions cantonales, les animaux de rente peuvent être estivés sans aucune protection sur des alpages/pâturages déclarés "ne pouvant raisonnablement être protégés", même en pleine zone de présence du loup. Sur le papier, ils sont considérés comme protégés. Un loup n'a pas besoin de contourner les mesures de protection des troupeaux pour s'attaquer à ces animaux de rente non protégés. Si, dans une telle situation, un loup strictement protégé est abattu alors qu'il se nourrit de proies faciles à chasser, il enfreint la Convention de Berne (art. 6 et 9), n'est pas proportionné et viole l'art. 5, al. 2 de la Constitution fédérale. Les prélèvements d'animaux de rente sur des alpages déclarés "ne pouvant raisonnablement être protégés" ne doivent donc pas être imputés au contingent de dommages. Voir également l'art. 10b, al. 2 Il faut en outre éviter que le loup ne s'habitue aux animaux de rente comme proies et ne se spécialise dans ce domaine, ce qui est massivement encouragé par des animaux de rente non protégés.
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	d. Remplacer : à plusieurs reprises et malgré des tentatives d'effarouchement multiples : d. 2. remplacement : Les personnes sont suivies à faible distance malgré les effarouchements répétés. Commentaire : Le terme "certain temps" est une donnée totalement trop vague.
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
al. 6	Remaniement en profondeur	b. Supprimer cet alinéa : Cet alinéa doit être entièrement supprimé. Commentaire : Voir art. 9b, al. 3, et art. 10b, al. 2.
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Compléter : En cas de risque avéré pour les personnes Commentaire Des personnes ont encore peur du Lynx alors que le risque n'est pas avéré
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Remaniement en profondeur	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Compléter :</p> <p>a. L'examen des mesures raisonnables de protection des troupeaux doit impérativement être effectué par un spécialiste neutre et indépendant.</p> <p>Commentaire : Afin d'éviter les abus et de garantir que les mesures raisonnables de protection des troupeaux ont effectivement été mises en œuvre dans les règles de l'art conformément à l'article 10c, les mesures de protection des troupeaux après des fissures doivent impérativement être contrôlées par des spécialistes neutres et indépendants.</p> <p>b. Seuls les animaux qui ont été protégés par des mesures de protection raisonnables sont indemnisés.</p> <p>c. Les animaux tués sur des alpages déclarés "non protégeables raisonnablement" ne sont pas indemnisés.</p> <p>Commentaire : Laisser paître des animaux sans protection dans la zone de présence du loup est contraire à l'art. 4 LFE.</p>
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Compléter :</p> <p>a. L'examen des mesures raisonnables de protection des troupeaux doit impérativement être effectué par un spécialiste neutre et indépendant.</p> <p>Commentaire : Afin d'éviter les abus et de garantir que les mesures raisonnables de protection des troupeaux ont effectivement été mises en œuvre dans les règles de l'art conformément à l'article 10c, les mesures de protection des troupeaux après des attaques doivent impérativement être contrôlées par des spécialistes neutres et indépendants.</p> <p>b. Seuls les animaux qui ont été protégés par des mesures de protection raisonnables sont indemnisés.</p> <p>c. Les animaux tués sur des alpages déclarés "non protégeables raisonnablement" ne sont pas indemnisés.</p> <p>Commentaire : Laisser paître des animaux sans protection dans la zone de présence du loup est contraire à l'art. 4 LFE.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Remaniement en profondeur	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>a. Compléter: Pour les ovins et les caprins:... Clôtures de protection du troupeau avec électrification convenablement installée avec une tension suffisante contre les grands prédateurs.</p> <p>c) Compléter: pour les bovins et les équidés: la naissance des petits doit, dans la mesure du possible, avoir lieu en étable. Sinon, c'est l'attitude commune de la mère... et des petits morts du pâturage. Les pâturages doivent être protégés au moyen d'une clôture de protection de troupeau convenablement construite et équipée d'un système d'électrification convenablement installé et doté d'une force de frappe efficace pour repousser les grands prédateurs.</p> <p>Commentaire: Le rapport explicatif indique: «La meilleure mesure de protection est toutefois que les jeunes bovins et équidés naissent en principe dans les étables. Cela doit obligatoirement figurer dans le règlement. Étant donné que les mères ne sont pas toujours en mesure de protéger leur nouveau-né immédiatement après la naissance, il est impératif que le pâturage des veaux soit également protégé au moyen d'une clôture de troupeau conçue de manière appropriée. En outre, si le pâturage est clôturé avec seulement 1 à 2 fils, il y a un risque qu'un veau puisse passer sous la clôture et se trouver ainsi hors de la protection de sa mère.</p> <p>e. Compléter: Pour les abeilles dans les ruches: clôtures de protection des abeilles fabriquées de manière professionnelle avec électrification installée de manière professionnelle avec une force de frappe efficace pour la défense des ours.</p> <p>Commentaire: La définition de l'électrification dans l'exposé des motifs (3000V) est tout à fait insuffisante. L'efficacité réelle de l'électrification est définie par la puissance d'impact.</p>
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Supprimer: Al. total. 2 à supprimer</p> <p>Commentaire: Si des moutons/chèvres sont mis sur des pâturages classés comme «non susceptibles d'être raisonnablement protégés», cela contrevient à la STG type 4. Et ce dès le début et non après les premières fissures. Les animaux d'élevage ne peuvent donc plus être hébergés en été dans ces Alpes/pâturages. Voir également le commentaire relatif à l'art. 10b, par. 2</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Remaniement en profondeur	Supprimer: Al. total. Supprimer le paragraphe 3 Commentaire: Sans véritables mesures de protection, il n'y a pas de protection. Même pas sur le papier ! «sont considérés comme protégés» sans mesures de protection, il n'y a pas!
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Remaniement en profondeur	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Remaniement en profondeur	Supprimer et compléter: Les cantons déterminent... individuellement, à l'âge de 15 mois, leur aptitude à la protection du troupeau... Un chien de protection du troupeau doit, lors de l'examen dans des conditions réalistes d'utilisation, satisfaire aux exigences suivantes: Commentaire: Il appartient aux professionnels du canton de décider de la manière dont l'examen doit être effectué. Il convient de veiller à ne pas créer de conditions artificielles et irréalistes pour les essais, telles que: - détail de l'essai - Sans mesures supplémentaires de protection du troupeau telles que des clôtures extérieures ou une bergerie.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Supprimer et compléter: Ils veillent à ce que les zones d'utilisation des chiens de protection reconnus ... Ils notifient chaque année à l'OFEV ... les zones d'utilisation prévues des chiens de protection reconnus dans la zone de baignade... Commentaire: Il existe également des chiens de protection de troupeau qui n'ont pas encore réussi l'examen (en formation) ou qui appartiennent à une race qui n'a pas encore été reconnue. Afin d'éviter les conflits avec les touristes, il est important que toutes les zones d'utilisation des chiens soient marquées par des panneaux d'avertissement et enregistrées dans le géoportail fédéral.
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Compléter : e. Nombre d'exploitations pratiquant la protection du troupeau

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>Commentaire: La contribution cantonale doit également tenir compte du nombre d'exploitations qui mettent en œuvre des mesures de protection du cheptel. (en tant que paramètre mesurable du niveau de protection du troupeau atteint)</p> <p>Compléter :</p> <p>f. Nombre d'élevages de chiens de protection g. Nombre d'exploitations assurant la formation de jeunes chiens de garde de troupeau</p> <p>Commentaire: Comme par le passé, les élevages de chiens de garde et les exploitations qui éduquent de jeunes chiens de garde doivent également bénéficier d'un soutien financier.</p>
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Refus	<p>Supprimer: L'annexe 3 doit être entièrement supprimée.</p> <p>Commentaire: Il n'y a pas de base juridique. La même motivation s'applique conformément au commentaire de l'art. 4b, par. 3c. Les loups solitaires comme les meutes se déplacent à leurs guises, cette notion de régions n'a pas non plus de bases scientifiques</p>
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres	Autres remarques	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1 let. i	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bauernvereinigung Oberwallis

Abkürzung der Firma / Organisation* BVO

Adresse* Talstrasse 3, 3930 Visp

Kontaktperson* Volken Patrick

Telefon* 079 716 17 04

E-Mail* volken_patrick@hotmail.com

Datum* 4. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bauernvereinigung Oberwallis (BVO) setzt sich für die Interessen der regionalen Landwirtschaft ein und nutzt die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung zu beziehen.

Wir möchten Sie gerne darauf hinweisen, dass die BVO als Dachorganisation, in seiner Stellungnahme auch alle nachfolgenden Sektionen aus der Region Oberwallis vertritt.

- Eringerviehzucht-Genossenschaften Oberwallis
- WAS Oberwallis
- Oberwalliser SN-Schafzuchtverband
- Oberwalliser Ziegenzuchtverband (OZIV)
- Bäuerinnenvereinigung Oberwallis
- Oberwalliser Waldwirtschaftsverband
- Walliser Milchverband
- Braunviehzuchtverband
- swissherdbook Wallis
- Biovereinigung Oberwallis
- Original Evolèner

Aktuelle Situation

Die Wiederansiedlung der Wölfe in der Schweiz führt Teile der Landwirtschaft und der betroffenen Bevölkerung an den Rand ihrer Existenz. Die Auswüchse aus dieser Entwicklung sind verheerend. Durch die Wolfspräsenz werden vermehrt Alpweiden und Alpwiesen nicht mehr bewirtschaftet. Entsprechend wird dem Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und der Biodiversität grosser Schaden zugeführt. Dadurch nehmen die Vergandung und Verbuschung stetig zu und sehr viel wertvolle Kulturlandschaften gehen verloren. Diese Entwicklung führt in Verbindung mit der Unberechenbarkeit von Naturgefahren zu massiven negativen Auswirkungen für viele Seiten- und Alpentäler in der Schweiz. Die Abwanderung aus diesen Regionen und sehr grosse finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Sicherheit der Bevölkerung und der bestehenden Infrastrukturanlagen sind die Folgen aus dieser Entwicklung. Viele geschützte und heimische Nutztierassen werden von der Bildfläche verschwinden und die traditionelle Landwirtschaft mit all ihren Facetten ist in ihrer Existenz bedroht.

Die BVO begrüsst deshalb ausdrücklich das bereits in Kraft gesetzte Jagdgesetz, welches die Weichen in die richtige Richtung gesetzt hat. Die aktuell veröffentlichten Zahlen der KORA in Bezug auf die Anzahl Rudel Wölfe in der Schweiz verdeutlichen, dass sehr dringender Handlungsbedarf besteht. Zusätzlich zur proaktiven Regulierung auf der Basis des Jagdgesetzes müssen weitere Elemente in die Jagdverordnung aufgenommen werden. Die jetzt vorliegende Jagdverordnung muss Fehlentwicklungen und Falscheinschätzungen der letzten Jahre korrigieren. Dabei stehen für die BVO die Wahrung der Sicherheit der Bevölkerung und die Anliegen der Landwirtschaft an erster Stelle.

Es muss auch klar erwähnt werden, dass die durch die Wolfspräsenz verursachten Sekundärschäden in der vorliegenden Verordnung nicht oder sehr stiefmütterlich behandelt werden. Die BVO fordert Sie auf, diese Sekundärschäden aufzunehmen und an die Nutztierhalter zu entschädigen. Alle grossraubtierabweisenden Herdenschutzmassnahmen, wie der technische Herdenschutz, Herdenschutzhunde, Behirtung und weitere Massnahmen betrachtet die BVO als ausschliessliche Notfallmassnahmen in Krisenzeiten. Nutztierhalter sind nach Überwindung dieser Krise angehalten, ihre Nutztiere im Sinne der traditionellen landwirtschaftlichen Praxis zu halten. Dem Bundesrat muss bewusst werden, dass die Sorgen und Ängste in der Bevölkerung ständig wachsen und die Einschränkungen für viele Freizeit- und touristische Aktivitäten weiter zunehmen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Blick auf Europa

Die BVO verfolgt auch sehr aktiv die gesamte Entwicklung der Wolfspopulation in Europa und versteht deshalb den Erhaltungszustand und die Anzahl Rudel in den verschiedenen europäischen Staaten in einem grösseren Zusammenhang.

Beim günstigen Erhaltungszustand beruft sich die BVO auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. (Die Europäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2500 erwachsenen Individuen notwendig.)

Gemäss dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten:

Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11000km².

Bei dieser durchschnittlichen Wolfsrudeldichte von 1 Wolfsrudel pro 11000km² ergibt sich im Betrachtungsgebiet eine Gesamtpopulation von 527 Rudeln.

Bei 2 reproduktionsfähigen Wölfen pro Rudel ergibt das eine Gesamtzahl von 1054 reproduktionsfähigen Individuen. Dadurch ist sichergestellt, dass bei 527 Rudeln zuzüglich erwachsener Paare und Einzeltieren mindestens 2500 erwachsene Wölfe im Betrachtungsgebiet leben.

Damit ist der „günstige Erhaltungszustand“ laut der zugrundeliegenden und oben angeführten europäischen Studie aus dem Jahr 2017 erfüllt.

Für die Schweiz ergibt die Auswertung der Studie somit 4 Wolfsrudel.

In diesem Zusammenhang beziehen wir uns auch auf die Aussagen von Rechtsprofessor Herr Roland Norer von der Universität Luzern. Dieser hält fest, dass sich die jetzt festgelegte Zahl der Anzahl Rudel in der Schweiz auf einer wildbiologischen Studie einer Arbeitsgruppe der Alpenschutzkonvention aus dem Jahre 2016 beruft. Interessanterweise ist diese Studie bisher die einzige zu diesem Thema.

Es lohnt sich auch die Entwicklung der Debatte rund um die Herabstufung des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ auf der europäischen politischen Bühne zu verfolgen. Sollte dieser Schutzstatus in den nächsten Jahren herabgesetzt werden, besteht die Gefahr, dass eine jetzt allenfalls „zahnlose“ JSV sehr rasch von der Aktualität überholt wäre.

Ausgangslage – Teilrevision JSV und Rolle des Bundes

Nach der im Jahre 2019 erfolgten Teilrevision des Jagdgesetzes (JSG), welche am 27. September 2020 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt wurde, haben sich die Probleme im Zusammenhang mit der exponentiell steigenden Wolfspopulation stetig verschärft. Gegen das vom Bundesparlament im Dezember 2022 revidierte Jagdgesetz wurde kein Referendum ergriffen. Der Bundesrat hat dann die Änderung des Jagdgesetzes am 1. November 2023 befristet in Kraft gesetzt. Damit konnten die Kantone im vergangenen Dezember 2023 und im Januar 2024 erstmals präventiv in die Wolfspopulation eingreifen.

In der jetzt laufenden Vernehmlassung zur Teilrevision der JSV, sollen sämtliche geänderten Bestimmungen des revidierten JSG umgesetzt werden. Die Vernehmlassung bietet eine grosse Chance, sich für das Wohl der Bevölkerung sowie namentlich für die Interessen der Landwirtschaft, der Biodiversität sowie des Tourismus einzusetzen. Dem Bund kommt beim Schutz der Bevölkerung und des Eigentums vor dem Wolf, namentlich bei den im JSG vorgesehenen Regulierungsmöglichkeiten sowie bei der Verhütung von Wildschäden, eine zentrale Bedeutung zu.

Wir ersuchen Sie daher dringend, unsere nachfolgenden, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) und dem Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (SAV) erarbeiteten Punkte bzw. Forderungen in die JGV aufzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl an zentralen Anliegen der Bevölkerung in den Wolfsgebieten, welche von der stetig steigenden Wolfspräsenz in der Berufsausübung, im Eigentum sowie im psychischen Wohlbefinden massiv beeinträchtigt wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Der Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren hat vorausschauend ein Rechtsgutachten zu verschiedenen Fragen in Auftrag gegeben, um für das aktuelle Vernehmlassungsverfahren gerüstet zu sein. Das Gutachten, welches die Rechtskonformität unsere Forderungen bestätigt, lassen wir Ihnen in der Beilage zukommen.

Forderungen für das Vernehmlassungsverfahren

1. Überarbeitung des Schadensbegriffes

Der im JSG an mehreren Stellen verwendete Schadensbegriff¹ ist gemäss dem heutigen Konzept der JSV und auch nach den revidierten JSV-Bestimmungen eng an eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt. Davon ist wegzukommen, zumal in Art. 9 Ziff. 1 der Berner Konvention von der «Verhütung ernster Schäden» unter anderem an Viehbeständen oder Eigentum die Rede ist. Der Ausdruck «ernster Schaden» lässt somit Raum für unterschiedliche, konventionskonforme Interpretationen. Die Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung kann sich namentlich nicht nur auf eine bestimmte Anzahl an erfolgten Nutztierriessen beziehen, sondern sich auch nach der Regelmässigkeit der Angriffe auf geschützte Nutztiere bestimmen, und damit verbundene wesentliche Beweidungserchwernisse bis hin zur Aufgabe der Alpwirtschaft umfassen. Ebenso können die negativen psychischen Folgen, welche die Wolfsbedrohung für Nutztierhalter zur Folge haben, als ernster Schaden qualifiziert werden. Mit anderen Worten: Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr nur an ein gerissenes bzw. eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist beispielsweise bereits in einem Angriff auf Nutztiere zu erblicken, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten Situationen gesömmert werden.

Wir fordern Sie hiermit auf, sich für einen geänderten, weiten Schadensbegriff auf Verordnungsebene einzusetzen. Der künftige Schadensbegriff soll sich nicht mehr einzig auf gerissene Nutztiere beziehen, sondern sämtliche negativen Folgen umfassen, die mit Wolfsangriffen verbunden sind, wie psychische Folgen, Aufwendungen infolge Wolfsangriffen, alle Sekundärschäden, Verlust des Eigentums, Beweidungserchwernisse etc.

2. Verteidigungsschuss nach dem Vorbild Frankreichs

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Ein Verteidigungsschuss gegen den angreifenden Wolf soll von einer dafür bestimmten und ermächtigten Person oder Personengruppe zeitlich unmittelbar bei einem Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde möglichst an dieser Herde durchgeführt werden. Insbesondere bei Wolfsangriffen auf Nutztiere, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten, oder in nicht zumutbar schützbaaren Situationen gehalten werden, darf – unabhängig davon, ob es zu einem Riss² gekommen ist oder nicht – nicht zugewartet werden. Vielmehr ist sofort ein Abschuss des Einzelwolfes oder eine reaktive Regulierung des jeweiligen Wolfsrudels einzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass die Wolfsabschüsse im direkten Zusammenhang mit Angriffen und Schäden auf die Nutztiere stehen.

Die Ermöglichung von Abschüssen an der Herde mit möglichst wenigen restriktiven Vorbedingungen ist von entscheidender Bedeutung, um einen Lerneffekt bei Wölfen zu bewirken. Verteidigungsschüsse berücksichtigen zudem den sozialen Charakter der Wölfe, die in Rudeln leben, zumal die erwachsenen Wölfe ihren Jungwölfen das entsprechende Verhalten bei Annäherung an eine Nutztierherde beibringen.

Das geltende JSG lässt die Implementierung des Verteidigungsschusses zu.³ Auf Verordnungsebene kann der Schadensbegriff entsprechend konkretisiert bzw. vom Rissereignis entkoppelt sowie die Zustimmung des Bundesamts bei der Regulierung von Rudeln in Verteidigungssituationen vermutet werden. Vorbild für die Praktikabilität des

¹ Vgl. namentlich in Art. 7a Abs. 2 lit. b, Art. 12 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 4^{bis} JSG.

² Der Schadensbegriff ist nicht zwingend an einen Riss bzw. eine bestimmte Anzahl an Rissen zu knüpfen; vgl. hierzu Ziff. 1 hiervor.

³ Vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG; vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrats vom 18. August 2010 zur Motion 10.3605.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Verteidigungsschusses ist Frankreich, welches wie die Schweiz Mitglied der Berner Konvention ist und keinen Vorbehalt zum Wolfsschutz nach Anhang II der streng geschützten Tierarten angebracht hat, und von dieser Möglichkeit bereits seit längerem Gebrauch macht. Aufgrund der Verteidigungsschuss-Methode konnte in Frankreich die Anzahl Risse pro Jahr trotz Wachstums der Wolfspopulation stabilisiert werden.⁴

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Motion von Hassler Hansjörg aus dem Jahre 2010 verweisen, welcher den Abschuss analog Frankreich in einer Motion forderte. In der damaligen Antwort des Bundesrates heisst es zu dieser Motion:

„Damit ein pragmatisches Vorgehen wie in Frankreich möglich ist, braucht es die nötigen rechtlichen Grundlagen. Eine Anpassung in diesem Sinne ist im Rahmen der laufenden Revision der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) vorgesehen. Nach einer entsprechenden Änderung der JSV ist eine Anpassung der nationalen Konzepte mit Managementinstrumenten wie "tir de prélèvement" und "tir de défense" durchaus denkbar, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind“

Wir fordern Sie deshalb auf, sich für die Einführung des Verteidigungsschusses auf Verordnungsebene einzusetzen.

3. Nulltoleranz im Siedlungsgebiet

Art. 7a JSG lässt proaktive Bestandsregulierungen unter anderem unter der Voraussetzung zu, dass sie erforderlich sind, um das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Eine Gefährdung im Sinne von Art. 7a Abs. 2 lit. b JSG muss damit erstens noch nicht eingetreten sein und zweitens muss die (zu verhindernde) Gefährdung weniger stark sein als die für eine reaktive Regulierung vorausgesetzte «erheblich Gefährdung».

Damit muss eine präventive Bestandsregulierung grundsätzlich bereits dann zulässig sein, wenn der Wolf in der Nähe von Menschen auftaucht, selbst wenn er sich dabei nicht offenkundig problematisch verhält. Eine Gefährdungssituation tritt dabei unabhängig davon ein, ob es sich um ein eigentliches, ganzjährig bewohntes Siedlungsgebiet oder lediglich um einzelne Häuser bzw. Höfe handelt. Sobald der Wolf an einem Ort auftaucht, an welchem eine Person sich regelmässig (nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) in einem Gebäude aufhält oder an welchem Nutz- oder Haustiere (ebenfalls nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) gehalten werden, liegt eine Gefährdung von Menschen vor. Mildere, ebenso effektive Massnahmen zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen in solchen Gebieten bestehen grundsätzlich nicht, da solche Grundrechten entgegenstehen würden. So können Menschen in solchen Gebieten beispielsweise nicht dazu verpflichtet werden, sich nur gruppenweise fortzubewegen oder es kann keine nächtliche Ausgangssperre verhängt werden.

Wir fordern Sie deshalb auf, sich dafür einzusetzen, dass in Art. 4b revJSV sowie Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festgehalten wird⁵: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.

4. Einführung von Weideschutzgebieten

Die Einführung von sogenannten Weideschutzgebieten hat zum Ziel, die Ausbreitung von Raubtieren in bestimmten Weideflächen zu kontrollieren und zu steuern. Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in Betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich ist, dies gilt für die Sömmerungsgebiete wie auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im LN-Gebiet und damit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Berner Konvention, wo keine andere befriedigende Lösung denkbar ist.

⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang BauernZeitung vom 26. Oktober 2022, «Bündner wollen «Verteidigungsabschüsse» nach französischem Vorbild».

⁵ Vgl. auch Art. 9b Abs. 3 revJSV, welcher indes auch entsprechend umzuformulieren ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Grundsätzlich ist die Einführung von Zonierungen denkbar, in welchen das Interesse an der Erhaltung von Wölfen im Vergleich zu menschlichen Interessen als geringer gewichtet wird. Es können damit Weideschutzgebiete ausgewiesen werden, für welche präventiv klargestellt wird, dass in ihnen keine Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden können und Einzelentnahme- und Bestandsregulierungen schneller zulässig sind. Nach dem Vorbild einiger skandinavischer Länder, in denen die Regierungen jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Wölfen zum Abschuss freigeben. In Bayern wird etwa die Tötung oder Verletzung von Nutztieren in nicht schützbaeren Weidegebieten als unverhältnismässig grosser finanzieller und emotionaler Schaden und grosser Schaden für die Akzeptanz von Wölfen qualifiziert, weshalb bei Wiederholungsgefahr mit Entnahme vorgegangen werden kann.

Wir fordern Sie damit auf, sich für die Errichtung von Weideschutzgebieten einzusetzen. Diese Forderung erfolgt optimalerweise in Zusammenhang mit Art. 10c revJSV (zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung), sind doch die Kantone gemäss dem Erläuternden Bericht zur revJSV vom 1. Februar 2025 dazu aufgefordert, sich explizit zu Art. 10c revJSV zu äussern.

B. Fazit

Abschliessend erlauben wir uns nochmals auf die zentrale Rolle des Bundes bei der Teilnahme im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zur revidierten JSV hinzuweisen. Es erweist sich für die von der steigenden Wolfspräsenz bedrohte Bevölkerung, insbesondere für die Landwirte und Nutztierhalter, sowie für die öffentlichen Interessen der Biodiversität, des Erhalts der Alp- und Weidewirtschaft, der Offenhaltung der Landschaft und des Tourismus von eminent wichtiger Bedeutung, dass der Bund im Sinne der vorstehenden – nicht abschliessenden – Argumente die Ausgestaltung der JSV vornimmt.

Beilage: – Rechtsgutachten über neue Möglichkeiten zur Kontrolle und Eindämmung des Wolfes gemäss revJSG, von Dr. iur. Livio Bundi, Bratschi AG.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der BVO sind:

- **Die Festlegung der Anzahl Rudel in der Schweiz.** Es ist die europäische Studie aus dem Jahr 2017 beizuziehen, (Beissinger & Mc Cullough 2002, Morris & Doak 2002) welche einen gesamteuropäischen Wolfsbestand berechnet hat. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den günstigen Erhaltungszustand ein Rudel auf 11'000km. Für die Schweiz bedeutet dies 4 Wolfsrudel.
- **Die Überarbeitung der Schadschwellen.** Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr an ein gerissenes bzw. bestimmte Anzahl gerissene Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist bereits in einem Angriff auf Nutztiere in schützbaeren oder nicht zumutbar schützbaeren Situationen festzulegen.
- **Den Verteidigungsabschuss einführen.** Nach dem Vorbild Frankreich ist in der JSV der Verteidigungsabschuss einzuführen. Die Motion von Hansjörg Hassler aus dem Jahr 2010 kann jetzt umgesetzt werden. Die Antwort des Bundesrat hat seinerzeit eine solche Massnahme bei der Überarbeitung der nächsten Jagdgesetzesverordnung als durchaus denkbar eingestuft. Und diese Überarbeitung findet aktuell statt.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- **Die Nulltoleranz im Siedlungsgebiet.** Wir fordern Sie auf in Art. 4b rev. JSV sowie im Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festzuhalten: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.
- **Die Einführung von Weideschutzgebieten.** Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich sind.
- **Die proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss sicherstellen, dass die Schwelle der festgelegten Anzahl Wölfe in der Schweiz in jedem Fall nicht überschritten wird. Das immaterielle UNESCO-Kulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Die Herdenschutzhunde sichern.** Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, damit die Zulassung weiterer Rassen vereinfacht werden, bei der Anpassung der EBÜ die Hunde nicht mehr einzeln geprüft werden müssen und die Prüfsituationen der Realität angepasst wird. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu schützen, dabei ist sehr zentral, dass die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz in der JSV festgeschrieben werden.
- **Die Biberregulation ist absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufbürden geht nicht.
- **Die regulatorischen Behinderungen sind herab zu setzen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt die BVO die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anzahl in der Schweiz zu lebenden Wölfe sind im gesamteuropäischen Kontext zu überprüfen. Eine europäische Studie aus dem Jahr 2017 definiert ein Rudel auf 11'000km². Dies ergibt für die Schweiz total 4 Rudel. Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind weit jenseits dieser Berechnungen. Das tragbare Mass für die betroffene Landwirtschaft und die Bevölkerung ist längst bei Weitem überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist deshalb zwingend notwendig. Dazu gehört auch die Regulierung direkt am Bau. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Es kann bei der Beurteilung keinen Unterschied zwischen zumutbaren Herdenschutzmassnahmen und nicht zumutbar schützbarer Situationen gemacht werden. Alle Massnahmen der Betriebe, dazu gehört auch die Haltung und Bewirtschaftung der Herdenschutzhunde, müssen ganzjährig auch bei Frühjahrs- und Herbstweiden betrachtet und entsprechend entschädigt werden. Alle Vorgaben in Art. 4b dürfen die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. A. Zif. 3. Die behördlich angeordneten Abschüsse ,sowie die gewilderten Wölfe sind zu ergänzen mit den Anzahl Wölfen, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden.</p> <p>Zu Bst. B. Zif. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen. Die Höhe der Schutzzäune ist verbindlich auf die bisher 90 cm Höhe mit 4 Litzen in der JSV fest zu schreiben.</p> <p>Gleichzeitig ist bei Bst. B Zif. 1 nachzuführen, dass zusätzlich zu den zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch die nicht zumutbar schützbaeren Weidegebiete gemäss den kantonalen landwirtschaftlichen Betriebsberatungen in die Begründung aufgenommen werden</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung allenfalls theoretisch möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert die BVO eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d: d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere wird es der Sachen dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnimmt, ohne die Rudelbildung abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Anrechnung sind die Anzahl Wölfe, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden, neu aufzunehmen und entsprechend dazu zu zählen.
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren. Das "St. Florians-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Prinzip" wird abgelehnt. Dem administrativen Aufwand muss auch in diesem Bereich seine Grenzen gesetzt werden.
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die BVO lehnt die Definition der festgelegten Schadschwellen ab. Die BVO fordert die Abkehr dieser Schadensschwellen und die Einführung des Begriffes, «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» Dabei ist der Angriff auf einer geschützten Situation dem Angriff auf einer nicht zumutbar schützbaeren Situation gleich zu setzen. Dazu gehört auch die Anrechnung aller verletzten und vermissten Nutztiere.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Nutztiere in mit Herdenschutzhunden HSH, in anderen geschützten Situationen oder auch in nicht zumutbar schützbaeren Situationen gehalten werden und es dennoch zu einem Angriff mit oder ohne Schäden kommt, ist nicht auf das Eintreten von weiteren Schäden zu warten. Es gilt sofort zu intervenieren. Dies bedeutet, in geschützten und in nicht zumutbar schützbaeren Situationen ist nach dem ersten Angriff sofort, d.h. ab dem gleichen Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Nutztierherde vorzusehen. Diese Regulierung soll nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschuss neu eingeführt und durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss unabhängig der Situation jede erfolgte Verletzung oder Flucht der Nutztiere durch die Wolfspräsenz, zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss jederzeit ermöglicht werden. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Grossraubtieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist nach Erfahrungen der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Deshalb fordern wir ein Betrag von 50'000 Fr. pro Rudel.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die im Text geschriebenen «...pflegebedürftigen Tiere...» sind als «...pflegebedürftige Nutztiere...» zu bezeichnen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt die BVO die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt und hier muss sich das BAFU heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, weil bei einer hier absehbaren Überregulierung es am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» der Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für alle Nutzer und speziell für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Die Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleineredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere von Wölfen in keinster Weise. d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die BVO hält fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher kein besonderer Schutz dieser Tierart gerechtfertigt ist. Aus Sicht der BVO ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind in der JSV die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Bestände an Wölfen sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dieser Artikel ist in seiner Gesamtheit neu zu beurteilen und zu bearbeiten. Dabei gilt es einerseits die definierten Schadschwellen bei Nutztieren neu als «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» festzulegen und andererseits ist bei der Beurteilung von Gefährdung des Menschen eine klare Linie durch zu ziehen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadenstiftende Wolfspaare vorzusehen. Zudem ist der Begriff «erheblicher Schaden» juristisch nicht definierbar und deshalb zu streichen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Wie bereits festgehalten ist die Schadensgrenze der Anzahl gerissenen Nutztiere durch den Begriff «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» zu ersetzen. Bei Nutztieren der Pferde- und Rindergattung reichen unabhängig der jeweiligen Situation leichte Verletzungen für ein rasches Handeln.</p> <p>Die gerissenen, verletzten und vermissten Nutztiere sind auch auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten anzurechnen.</p> <p>Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist umgehend und solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht, am Ort der Nutztierschäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen</p> <p>Dieser Punkt ist wie folgt zu ergänzen: Schaden an Nutztieren auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten werden ebenfalls angerechnet.</p> <p>Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Nutztiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, bevor sie gerissen werden, noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Nutztierhalter und der Nutztierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: Eine Gefährdung des Menschen liegt insbesondere vor, wo sich Wölfe in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung aufhalten, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an welchem Haus- oder Nutztiere gehalten werden.</p> <p>Wir fordern Sie auf, diesen Begriff im Abs. 4 aufzunehmen.</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift; c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen und da ist die Einschränkung "ganzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen und daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden ist oft eine Frage des Tiergewichtes und daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger, als für Rindvieh. Die Art der Befestigung des Laufhofes hat absolut keinen Zusammenhang mit dem Herdenschutz. Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund vermutlich tot und der Mensch in Gefahr. Dieser Wolf ist in jedem Fall zu eliminieren. Die Formulierung muss vereinfacht werden in dem das "beißen" gestrichen wird.</p> <p>d. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark von Menschen genutzten Anlagen aufhält, oder</p> <p>Ist bei dieser Definition davon auszugehen, dass sich die Wölfe nur während dem Tag in oder an Siedlungen aufhalten? Was ist während der Nacht (im Winter ist es ab 17.00 Uhr dunkel) Sind dann die Wölfe nicht aktiv oder steht das gesellschaftliche Leben während dieser Zeit still? Forderung: Streichung «tagsüber»</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, ist es angebracht, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Die Kantone sind anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen und bestimmen untereinander den Leitkanton.</p>
Abs. 6	Ablehnung	<p>Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Dies gilt auch für die Abschussbewilligung auf den nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordert die BVO, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Unter Berücksichtigung der unter Art. 9b Abs. 4 eingebrachten Anträgen
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Das landwirtschaftliche Kulturland ist generell zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechens stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen. Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten. Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten ¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen alle-Sekundärschäden durch Gänsegeier, andere Aasfresser sowie Wildschweine: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>d. neu. Sekundärschäden wie Verlust der Fruchtbarkeit bei allen Gattungen der Nutztiere, Abnahme oder ausfall der Milchproduktion etc. sind ebenfalls an die Nutztierhalter zu entschädigen.</p> <p>In Gebieten wo die Wildschweine, Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich und damit werden die Tierverluste den Nutztierhaltern nicht entschädigt. Die Vorgabe, die Entschädigung nur gegen das Vorweisen der Kadaver zu koppeln, ist nicht haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen. Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, aber auch diese Ansätze sind auf 80% zu erhöhen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 19666 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Nutztiere durch den Wolf getötet verletzt oder vermisst werden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Nutztiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Grossraubtiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Nutztiere die infolge der Angriffe verunfallen oder vermisst werden zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie von den Wölfen oder anderen Wildtieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen. Die Pflicht zur Registrierung der Nutztiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Definition der Zumutbarkeit beim Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen sind auch die topografischen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Alpenkantonen mehr als 60% der Alpen nicht schützbaer sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Pflicht der Kantone die Nutztierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren wird begrüsst. Es muss auch klar bestimmt werden, welche Dienststelle oder welches Amt für diese Information zuständig ist.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdreifachen. Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch. Abs. 3 neu. Die von den Kantonen erarbeiteten Herdenschutzkonzepte, welche die nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weiden definieren, gelten als verbindlich. Das BAFU muss diese Konzepte validieren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zum Art. 10c ist generell folgendes zu anzumerken. Es bietet sich in diesem Art. die Möglichkeit alle nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebiete als Weideschutzgebiete und damit als Vorranggebiete gegenüber Grossraubtieren zu definieren.</p> <p>Wir laden Sie deshalb ein diesen Abschnitt neu im Art. 10c aufzunehmen.</p> <p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Diese 90cm Höhe ist in der Verordnung auch fest zu schreiben.</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Uebernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht zumutbar schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen.</p> <p>Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.</p> <p>Anmerkung: die einzig funktionierende Notfallmassnahme ist die A-balpung.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) haben müssen ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es fehlen pragmatische Vorschläge, wie die aktuelle Situation (Monopol Agridea, fehlende Hunde etc.) konkret angegangen und verbessert werden. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen der Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und Schlechtwetter und die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind praxisfremd und inakzeptabel. Die BVO lehnt diese zusätzlich Schikane in aller Deutlichkeit ab. Dies würde bedeuten, dass jede Alpe zusätzlich zum bereits umgesetzten Herdenschutz auch noch einen Nachtfärrich erstellen müsste.</p> <p>Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p> <p>Das System der Prüfungen EBÜ ist zu hinterfragen. Die HSH nur einzeln zu prüfen ist fragwürdig, da die HSH nicht einzeln gehalten werden dürfen (Tierschutz) und die HSH sich bei der Schutzarbeit koordinieren müssen.</p> <p>Die in den letzten Jahren stetig zunehmende Konfliktsituation zwischen den Herdenschutzhunden und allen Nutzern im Siedlungsgebiet un den verschiedensten Alp- und Tourismuswegen ist in der gesamten Beurteilung des HSH in keiner Weise bearbeitet. Wer und wie definiert sich z.B «kein übermässiges Agressionsverhalten gegen den Menschen»?</p> <p>Heute wird ein HSH, der sich während der Prüfung weigert, an den Figuranten vorbeizugehen, indem er sie weiträumig umgeht und keine Anzeichen von Aggressivität zeitigt, als nicht bestanden angesehen. Eine Praxis, welche die BVO für unverständlich hält.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Einzelprüfung: Herdenschutzhunde agieren immer zu zweit oder mehr. Das Verhalten des Hundes im Team entspricht nicht dem Verhalten als Einzeltier. Verhalten können sich ändern und beeinflussen den Hund im Bezug auf Verhalten gegenüber der Herde aber auch gegenüber dem Menschen.</p> <p>Buchstabe B: die Prüfung hat auch im Zaun statt zu finden. Der Hund muss im Team geprüft werden.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Websites der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Websites der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und verursachen daher für die Nutztierhalter sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch Nutztierhalter unterstützen, welche Nutztiere verlieren, wenn ein Einzelwolf wütet und nicht nur infolge eines Rudels. Es gibt in diesem Punkt kein «kann» sondern der Bund «muss» diese Unterstützung leisten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher muss auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 70% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 70% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Ablehnung	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird weiter massiv aufgebläht und verursacht weitere sehr grosse Kosten. Deshalb lehnt die BVO die Aufblähung des Appartees generell ab und stellt auch die Unabhängigkeit der verschiedenen Organisationen in Frage. Die Arbeit von Agridea betreffend Beratung muss zwingend aus dem Umweltbudget bezahlt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Wie unter insgesamt erwähnt lehnt die BVO die Aufblähung mit dem Beizug weiterer Institutionen ab. Nur eine verschärfte und gezielte Regulation kann das Problem der Wolfspopulation eindämmen. Dazu braucht es nicht weitere tausende theoretische weitere Datenbanken und Statistiken.
Abs. 3	Ablehnung	Die BVO stellt sich die Frage, welchen Nutzen geführte Statistiken nach sich ziehen, wenn bereits heute mehr und mehr Nutztierhalter die Risse gar nicht mehr melden und als Konsequenz der verfehlten Grossraubtierpolitik ihre Betriebe aufgeben. Spätestens bei weiter zunehmenden Konflikten mit den Freizeit- und touristischen Aktivitäten wird dann vielleicht endlich gehandelt. Für viele landwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen kommt dieses Handeln dann leider zu spät.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Wie eingangs erwähnt bezieht sich die BVO beim günstigen Erhaltungszustand auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. (Die Eu-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>ropäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.)</p> <p>Gemäß dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde.</p> <p>Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten:</p> <p>Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000km².</p> <p>Diese für ganz Europa berechnete Studie ergibt demnach für die Schweiz 4 Wolfsrudel.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Zentralschweizer Bauernbund

Abkürzung der Firma / Organisation* ZBB

Adresse* Landstr. 35, 6418 Rothenthurm

Kontaktperson* Franz Philipp

Telefon* 041 825 00 60

E-Mail* franz.philipp@bvsz.ch

Datum* 16.05.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

a) Präventive und reaktive Regulation des Wolfsbestandes

Der ZBB erachtet die präventive Regulation des Wolfsbestandes als unausweichlich. Die offiziellen Nutztierrisse im vergangenen Jahr von 991 Tieren zeigen die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und der Alp- und Landwirtschaft unmissverständlich auf. Mit bereits 30 Rudel und 250 nachgewiesenen Wölfen haben sich die Wolfsbestände in der kleinräumigen Schweiz exponentiell ausgeweitet. Ohne die präventive Regulation der Grossraubtiere sehen wir unsere Alp- und Berglandwirtschaft massiv gefährdet, da der Arbeitsaufwand für Herdenschutzmassnahmen und die psychische Belastung beim Alppersonal in Regionen mit Wolfspräsenz enorm ist.

Neben der präventiven Regulation bedarf es aufgrund der unkontrollierten Ausdehnung der Wolfspopulation verschärfte Massnahme bei der reaktiven Regulation. Analog dem Grossvieh, den Pferden und den Neuweltkameliden, braucht es ebenfalls eine Nulltoleranz bei Kleinviehritten.

b) Herdenschutzhunde

Wir begrüssen den Vorschlag, dass künftig mehr Hunderassen für den Herdenschutz anerkannt und deren Haltung finanziell unterstützt wird. Schliesslich hat es aufgrund des exponentiellen Anstieges der Wolfspopulation eindeutig zu wenig Schutzhunde aus den zugelassenen Rassen. Positiv beurteilen wir zudem, dass weiterhin das BAFU die Einsatzbereitschaftsprüfung (EBÜ) für die Hunde anbietet und durchführt, sofern dies ein Kanton wünscht. Allerdings braucht es zwingend eine Anpassung an die EBÜ.

Wir beantragen die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten gegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandener EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp geprüft werden.

c) Stärkung Wildtier- und Lebensräume

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Wolfspopulation in der Schweiz ist zu gross und dürfte ohne einschneidende Massnahmen weiter wachsen. Die proaktive Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung zusätzlich ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, werden vom ZBB unterstützt.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: <i>«Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln und Wolfspaaren nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.»</i> Begründung: Wie die Rudel müssen auch die Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten reguliert werden können. Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten sollen reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben. Damit müssen weniger Wölfe geschossen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: <i>Buchstabe c: ... es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels oder eines Wolfspaares erlegt werden, sofern dadurch der Mindestanteil der Region nicht unterschritten und trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.</i> Begründung: Der ZBB vertritt die Meinung, dass Rudel und Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten in jedem Fall reguliert werden müssen. Das freiwerdende Gebiet dürfte sehr rasch durch eines der vielen anderen in der Schweiz beheimateten Rudel in Besitz genommen werden. Die Weitergabe eines Fehlverhaltens muss zwingend verhindert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Ausnahmsweise kann <i>Im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b kann auch ein Elterntier erlegt werden, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Elterntiere sollen jederzeit und nicht nur in Ausnahmefälle reguliert werden. Diese Elterntiere geben ansonsten ihr unerwünschtes Verhalten an ihre Nachkommen weiter. Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die auffälligen Wölfe konsequent zu eliminieren.</p>
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: <i>«Das BAFU erteilt innert drei Wochen nach Gesuchseingang seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr».</i></p> <p>Begründung: Die Entscheide des BAFU's sollen innerhalb einer festgelegten Frist erfolgen und somit eine möglichst einheitliche Praxis ermöglichen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «<i>Ein Schaden an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens acht ein Nutztier oder ein Tier der Rinder- und der Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden</i>».</p> <p>Begründung: Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die Schadschwelle auf ein Stück Kleinvieh, analog der Tiere der Rinder- oder Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden, herabzusetzen. Es muss dabei nicht nur ein schwer verletztes, sondern generell das verletzte Tier gezählt werden. Der Schweregrad der Verletzung ist nicht relevant. Mit dem Angriff haben die Wölfe die Scheu vor dem Menschen und den Nutztieren bereits verloren, womit die nächsten Angriffe nur eine Frage der Zeit sind.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>Es dürfen ganze Rudel erlegt werden. Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Rudel sollen gänzlich entnommen werden, damit das Fehlverhalten nicht weitergegeben wird. Diese Wölfe müssen sofort, also nicht erst in der proaktiven Regluationszeit vom 1. September bis 31. Januar erlegt werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist die Vorgabe, Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen, im kurzen verfügbaren Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach nicht umsetzbar.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 20'000 Franken pro Rudel.....</p> <p>Begründung Der ZBB beantragt, dass diese Limite aufgehoben wird und der effektive Aufwand vom Bund abgegolten werden muss. Dies, weil der Bund auch die letztinstandliche Behörde für Wolfsabschüsse ist.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Die Rehkitzrettung erfolgt auf privater Basis. Es braucht dazu keine Vorgaben vom Kanton, welche die heute gut funktionierende Rehkitzrettung behindert oder gar verunmöglicht.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore dürfen die landwirtschaftliche Produktion nicht einschränken. Dies ist möglich, indem um Höfe und landwirtschaftliche Anlagen eine variable Breite des Korridors und damit Einschränkungen von Seiten der intensiven Landwirtschaft zugelassen werden. Die Tiere können sich auch auf einem Teilstück in einem engen Korridor, wie bei den Verkehrsüber- und untergängen gut zurecht finden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	siehe insgesamt
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag</p> <p><i>a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen</i></p> <p>Begründung: Die landwirtschaftliche Produktion darf nicht eingeschränkt werden. Entsprechend soll eine variable Breite der Wildtierkorridore nicht nur in der Nähe von Übergängen des Strassen- und Schienennetzes sondern auch gegenüber der Landwirtschaft akzeptiert werden.</p> <p>Buchstabe b: Die Schaffung von Strukturelementen in den Wildtierkorridoren hat zusammen mit den Bewirtschaftern und Landeigentümern zu erfolgen. Solche Elemente müssen gepflegt werden und die Mehrarbeit, welche durch sie entstehen, den Bewirtschaftern abgegolten werden.</p> <p>Antrag: d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft werden.</p> <p>Begründung: Die Wildtierkorridore dürfen die Landwirtschaft nicht einschränken.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>a. Mindestens sechs ein Schaf oder eine Ziege innerhalb von vier Monaten getötet wird</i></p> <p>Begründung: Auch bei Einzelwölfen soll eine Nulltoleranz für Kleinvieh analog der Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden gelten. Es muss konsequent verhindert werden, dass ein Fehlverhalten an Nachkommen weitergegeben wird.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen wird abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf noch bevor sie gerissen werden auf eine angrenzende Fläche, die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Ablehnung	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Zudem muss der Abschuss von schadenstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: <i>Im Fall von Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmern, halten sie die Ergebnisse pro Nutztierkategorie im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept fest. beraten sie vor Ort und</i> Begründung: Die Beratung auf Sömmerebetrieben muss nicht zwingend vor Ort erfolgen. Bei Weideflächen, welche aus früheren Beratungen bekannt sind, kann davon abgesehen werden und anhand von Plänen Massnahmen festgelegt werden.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Grundsatz soll nicht verändert werden. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundsatz von 90 cm. Im Gegensatz zu den Erläuterungen, in welchen auf 105 cm erhöht wird, soll der bisherige Grundsatz beibehalten werden. Antrag: d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen; Begründung Die unter Buchstabe a-c aufgeführten Schutzmassnahmen müssen ausreichend sein. Sofern diese Massnahmen nicht ausreichend sind, bleibt einzig die Regulation der schadenstiftenden Grossraubtiere.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe Abs. 3
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Der ZBB beantragt die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten gegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandenem EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp erfolgen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auf der App von Swisstopo wurde bereits im vergangenen Jahr der Einsatz von Herdenschutzhunden aufgeschaltet. Der ZBB erachtet dies als sehr wichtig und würde es begrüßen, wenn auch Herden mit nicht anerkannten Herdenschutzhunden aufgelistet werden könnten.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Ablehnung	Die Herdenschutzmassnahmen müssen vom Betriebsleiter in Eigenverantwortung umgesetzt werden. Nach einem Angriff wird jeweils geprüft, ob der Herdenschutz den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Wurde der Herdenschutz nicht korrekt umgesetzt, so hat der Tierhalter die Konsequenzen zu tragen. Der ZBB lehnt es jedoch ab, dass die Kantone auch ohne Vorfall die korrekte Anwendung der Herdenschutzmassnahmen auf den Betrieben kontrollieren muss. Auch wenn diese Kontrolle nur stichprobenweise oder bedarfsorientiert erfolgen, erachten wir den Aufwand dafür für unverhältnismässig gross.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Das BAFU führt und finanziert die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Begründung: Es handelt sich um eine klassische Aufgabe des Bundes, deren Kosten auch von diesem übernommen werden müssen.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte müssen auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Im Bereich der Statistik müssen Nutzungseinschränkungen, wie beispielsweise eine vorzeitige Abalpungen und gefährliche Begegnungen mit Menschen erfasst werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bauernverband Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation* BVA

Adresse* Im Roos 5, 5630 Muri

Kontaktperson* Sarah Waldvogel

Telefon* 056 460 50 52

E-Mail* sarah.waldvogel@bvaargau.ch

Datum* 20. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand des Bauernverbandes Aargau am 6. Juni 2024 beschlossen und deckt sich mit der Stellungnahme des SBV. Mit dem Einleitungstext machen wir auf die spezifischen Anliegen der Mittellandkantone aufmerksam.

Es wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie darauf verzichtet, die Stellungnahme auf BVA umzuschreiben.

Die proaktive Bestandesresulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf einem tragbaren Niveau führen. Als Mittellandkanton möchten wir besonders darauf hinweisen, dass als zumutbare Massnahme zum Herdenschutz 90cm Netze gelten sollen. Aktuell sind 90cm Netze stark verbreitet. Die Umstellung auf 105cm Netze ist mit hohen Kosten für die Schafhalter verbunden und der Unterhalt ist deutlich aufwändiger (Kippen schneller, mehr Gewicht). Die Erhöhung um 15cm bringen keinen zusätzlichen Schutz vor Wolfsangriffen, somit macht es keinen Sinn auf die höheren Netze umzustellen. Als Grundsatz, bzw. zumutbare Massnahme zum Herdenschutz sollen weiterhin 90cm Netze gelten.

Auch sollen weiterhin Zäune mit 4, statt wie vorgesehen mit 5 Litzen als zumutbare Massnahme zum Herdenschutz akzeptiert werden.

Der Kanton Aargau ist stark betroffen von Biberschäden. Die Population ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastruktur und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser Tierart eine Regulation dringend notwendig. Alles landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlicher Einwirkung, wie Vernässung und Überflutung durch Biber wirksam zu schützen. Der Bund soll die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten wahrnehmen. Hervorheben möchten wir, dass die Kosten für die Wiederinstandsetzung von Drainagen zu entschädigen sind. Alle Schäden durch umstürzende Bäume, aber auch Schäden durch Untergrabung von Gebäuden, Anlagen, Mobilien, Wege, Strassen und Kulturland sind zu entschädigen (nicht nur, wenn diese in öffentlichem Interesse liegen).

Die Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schädigung durch Biber und Fischotter mit Elektro- und Drahtgitterzäunen ist nur bei besonders ertragreicher Kulturen gegeben. Bei allen anderen Kulturen ist die Umzäunung nicht verhältnismässig, weil die Kosten für die Massnahme höher sind, als der zu erwartende Schaden.

Massnahmen gegen einen Biber kann der Kanton verfügen, wenn Biber erhebliche Schaden verursachen oder Menschen gefährden. Dem stimmen wir zu. Das Untergraben von privaten Bauten und Anlagen soll ebenfalls den Abschluss von einem einzelnen Biber auslösen können. Mit der revidierten Jagdverordnung sind aber nur Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse vorgesehen.

Wichtig ist, dass die Planung, Koordination und Finanzierung der Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden nicht kantonale geregelt werden muss. Der Regierungsrat vom Kanton Aargau hat die Finanzierung abgelehnt. Somit stehen den Aargauer Landwirten künftig keine bezahlbaren Hunde zur Verfügung. Es darf nicht sein, dass bei dieser Thematik kantonale Unterschiede entstehen. Die Hunde sollen von allen Tierhalter aus der ganzen Schweiz zu gleichen Bedingungen bezogen werden können. Auch sollen die Züchter und Ausbilder von Herdenschutzhunden in der ganzen Schweiz gleichermassen unterstützt werden.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Der SBV hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits in eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der SBV, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfspopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbe der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfspopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfspopulation breitet sich ungebremst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Der SBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2,

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

*An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auf-
lagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.*

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaeren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadsschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegender weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ...</p> <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der SBV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SBV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der SBV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SBV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der SBV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des SBV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des SBV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren).</p> <p>Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden.</p> <p>Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation* BVAR
Adresse* Steblenstr. 9, 9104 Waldstatt
Kontaktperson* Priska Frischknecht
Telefon* 071 350 03 91
E-Mail* sekretariat@appenzellerbauern.ch
Datum* 14. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der BVAR hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Das sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und der Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der BVAR, dass die Kantone besser vorbereitet sind, und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt werden, sowie allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Kulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden.

Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremst in das ganze Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Ein einheitliches und generalisiertes Verfahren einführen, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert, indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren. Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung gegeben worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der BVAR lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, sowie Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren. Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen. Das sind Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere und gesundheitliche Schäden der Tiere.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element parallel zu Regulierungen muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbar Alpen und Weiden sind bezüglich Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder weiter zu fassen, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Alles landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie Überflutung durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu sind in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, ebenso in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist.

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig, brauchbare Antwortformulare, ohne die hier vorhandenen Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Dieses hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mit unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf einem tragbaren Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO-Kulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie Verteidigungsabschüssen eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutzhunde sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde hat, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des Einsatzes der HSH an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu schützen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschatz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds im Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaeren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen wie Tiere in geschützten Situationen.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufbürden, geht nicht.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der BVAR die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegendender weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Die Wofbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten. Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, werden unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdeschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten. c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Ablehnung	Zu Bst. B. Zif. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt. Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen. 3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern. Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert der BVAR eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anrorderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen, nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der BVAR erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützba- ren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder andern geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff mit oder ohne Schäden kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem gleichen Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungs- abschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuwelt- kameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der BVAR die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jung- tiere im laufenden oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Ab- schüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an ande- ren Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durch- führung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Ein- zelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgel- tung der Aufgraben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbe- zug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der BVAR die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigens der Kitze ab. Der Einsatz von Drohen ist durch das BAZL ausreichend geregelt und hier muss sich das BAFU heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohen, ist ein Zielkonflikt. Hier ist die Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, weil es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einen gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Elräuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der BVAR fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher kein besonder Schutz dieser Tierart gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des BVAR ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Bestände an Wölfen sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken und bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Dabei sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist, solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht, am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	3 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, bevor sie gerissen werden, noch auf eine angrenzende Fläche, die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzährig bewohnten Gebäuden angreift; c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder Die Beschränkung auf "ganzzährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen und da ist die Einschränkung "ganzzährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen und daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes und daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger, als für Rindvieh.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält, sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Oder die Kantone sind anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandschutz haben und daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten wo die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich und damit werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, aber auch diese Ansätze sind auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und-ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Uebernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH) der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und damit, muss der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden oder sind andere Prüfsituationen angezeigt. Bei der Herdentreue sind offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH vorhanden.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmerung und der Haltung der Tiere auf den Weiden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Auf letzterer sind die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen der Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und Schlechtwetter und die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter Insgesamt von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und verursachen daher für die Tierhalter sehr grosse Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch Tierhalter unterstützen, welche Nutztiere verlieren, wenn ein Einzelwolf wütet und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h		Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm, und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12		Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Arbeit von Agridea betreffend Beratung muss zwingend aus dem Umweltbudget bezahlt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p><small>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</small></p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Glarner Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation* GLBV
Adresse* Ygrubenstrasse 9, 8750 Glarus
Kontaktperson* Sandra Hefti
Telefon* 055 640 98 20
E-Mail* sandra.hefti@bvgl.ch
Datum* 20. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand des Schweizer Bauernverbandes am 6. Juni 2024 genehmigt. Der Glarner Bauernverband unterstützt die Stellungnahme vom Schweizer Bauernverband.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der SBV hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits in die Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der SBV, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremselt im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der SBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detailierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen- und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei ändern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ...</p> <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der SBV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SBV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der SBV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SBV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der SBV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des SBV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen.</p> <p>Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären.</p> <p>Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des SBV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren).</p> <p>Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden.</p> <p>Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen</p> <p>Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.</p>
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation* LBV

Adresse* Schellenrain 5, 6210 Sursee

Kontaktperson* Raphael Heini

Telefon* 041 925 89 21

E-Mail* raphael.heini@luzernerbauern.ch

Datum* 01. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der LBV hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits in die Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der LBV, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremsst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten.

Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der LBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundsatz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Falknerische Haltung von Greifvögeln

Die vorgeschlagenen Änderungen sind wichtig für einen ordnungsgemässen, fachlich korrekten und einheitlichen Vollzug der falknerischen Haltung in der Schweiz. Auf Grund der weiterhin fehlenden Richtlinie (gem. Art. 6^{bis} Abs. 4) bestehen in den Kantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung. Auf Grund der fehlenden Richtlinie bestehen zudem konfliktuelle Bestimmungen mit der Tierschutzverordnung (TSchV, 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen. Die aktuellen Formulierungen in Art. 6^{bis} verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie.

Insbesondere Abs. 2 lit. b muss um den Begriff «vorübergehend» gekürzt werden.

In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mauserkammern gehalten werden. Auf Grund ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Abs. 2 lit. b zwingend notwendig.

Andere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.

Die vorgeschlagenen Änderungen basieren auf den vorgesehenen Änderungen anlässlich der JSV-Revision 2017 sowie auf dem Bericht von Peter Dollinger (2015) im Auftrag des BAFU.

Art. 6^{bis} Falknerische Haltung von Greifvögeln

¹ Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:

- d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.

² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:

- a. in Mauserkammern oder Offenfrontgehegen
- b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges auf Flugdrahtanlagen;

⁵ Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer kantonalen Bewilligung.

Ergänzung für erläuternden Bericht:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Beschreibung des Begriffs Greifvogel; mit dem Begriff Greifvogel sind in Art. 6^{bis} alle eigentlichen Greifvögel (Accipitriformes), Falken (Falconiformes) sowie Eulen (Strigiformes) gemeint.

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Aufwänden für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaeren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegender weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der LBV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SBV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der LBV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SBV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der LBV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des LBV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des SBV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren).</p> <p>Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden.</p> <p>Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p style="color: red;">Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspresenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bauernverband Nidwalden
Abkürzung der Firma / Organisation* BV NW
Adresse* Beckenriederstrasse 34
Kontaktperson* Dani Blättler
Telefon* 041 624 48 48
E-Mail* daniel.blaettler@agro-kmu.ch
Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

a) Präventive und reaktive Regulation des Wolfsbestandes

Der BV NW erachtet die präventive Regulation des Wolfsbestandes als unausweichlich. Die offiziellen Nutztierrisse im vergangenen Jahr von 991 Tieren zeigen die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und der Alp- und Landwirtschaft unmissverständlich auf. Mit bereits 30 Rudel und 250 nachgewiesenen Wölfen haben sich die Wolfsbestände in der kleinräumigen Schweiz exponentiell ausgeweitet. Ohne die präventive Regulation der Grossraubtiere sehen wir unsere Alp- und Berglandwirtschaft massiv gefährdet, da der Arbeitsaufwand für Herdenschutzmassnahmen und die psychische Belastung beim Alppersonal in Regionen mit Wolfspräsenz enorm ist.

Neben der präventiven Regulation bedarf es aufgrund der unkontrollierten Ausdehnung der Wolfspopulation verschärfte Massnahme bei der reaktiven Regulation. Analog dem Grossvieh, den Pferden und den Neuweltkameliden, braucht es ebenfalls eine Nulltoleranz bei Kleinviehrisen.

b) Herdenschutzhunde

Wir begrüssen den Vorschlag, dass künftig mehr Hunderassen für den Herdenschutz anerkannt und deren Haltung finanziell unterstützt wird. Schliesslich hat es aufgrund des exponentiellen Anstieges der Wolfspopulation eindeutig zu wenig Schutzhunde aus den zugelassenen Rassen. Positiv beurteilen wir zudem, dass weiterhin das BAFU die Einsatzbereitschaftsprüfung (EBÜ) für die Hunde anbietet und durchführt, sofern dies ein Kanton wünscht. Allerdings braucht es zwingend eine Anpassung an die EBÜ.

Wir beantragen die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten Abgegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandem EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp geprüft werden.

c) Stärkung Wildtier- und Lebensräume

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Wolfspopulation in der Schweiz ist zu gross und dürfte ohne einschneidende Massnahmen weiter wachsen. Die proaktive Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung zusätzlich ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, werden vom BV NW unterstützt.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln und Wolfsparen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.» Begründung: Wie die Rudel müssen auch die Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten reguliert werden können. Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten sollen reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben. Damit müssen weniger Wölfe geschossen werden.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Buchstabe c: ... es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels oder eines Wolfspaares erlegt werden, sofern dadurch der Mindestanteil der Region nicht unterschritten und trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen. Begründung: Der BV NW vertritt die Meinung, dass Rudel und Wolkspaare mit unerwünschten Verhalten in jedem Fall reguliert werden müssen. Das freiwerdende Gebiet dürfte sehr rasch durch eines der vielen anderen in der Schweiz beheimateten Rudel in Besitz genommen werden. Die Weitergabe eines Fehlverhaltens muss zwingend verhindert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Ausnahmsweise kann <i>Im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b kann auch ein Elterntier erlegt werden, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Elterntiere sollen jederzeit und nicht nur in Ausnahmefällen reguliert werden. Diese Elterntiere geben ansonsten ihr unerwünschtes Verhalten an ihre Nachkommen weiter. Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die auffälligen Wölfe konsequent zu eliminieren.</p>
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: <i>«Das BAFU erteilt innert drei Wochen nach Gesuchseingang seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr».</i></p> <p>Begründung: Die Entscheide des BAFU's sollen innerhalb einer festgelegten Frist erfolgen und somit eine möglichst einheitliche Praxis ermöglichen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>«Ein Schaden an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens acht ein Nutztier oder ein Tier der Rinder- und der Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</i></p> <p>Begründung: Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die Schadschwelle auf ein Stück Kleinvieh, analog der Tiere der Rinder- oder Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden, herabzusetzen. Es muss dabei nicht nur ein schwer verletztes, sondern generell das verletzte Tier gezählt werden. Der Schweregrad der Verletzung ist nicht relevant. Mit dem Angriff haben die Wölfe die Scheu vor dem Menschen und den Nutztieren bereits verloren, womit die nächsten Angriffe nur eine Frage der Zeit sind.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>Es dürfen ganze Rudel erlegt werden. Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Rudel sollen gänzlich entnommen werden, damit das Fehlverhalten nicht weitergegeben wird. Diese Wölfe müssen sofort, also nicht erst in der proaktiven Regluationszeit vom 1. September bis 31. Januar erlegt werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist die Vorgabe, Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen, im kurzen verfügbaren Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach Art. 12 Abs. 4bis JSG nicht umsetzbar. Diese Vorgabe ist dementsprechend weiter zu fassen.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entsteht. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Die Rehkitzrettung erfolgt auf privater Basis. Es braucht dazu keine Vorgaben vom Kanton, welche die heute gut funktionierende Rehkitzrettung behindert oder gar verunmöglicht.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore dürfen die landwirtschaftliche Produktion nicht einschränken. Dies ist möglich, indem um Höfe und landwirtschaftliche Anlagen eine variable Breite des Korridors und damit Einschränkungen von Seiten der intensiven Landwirtschaft zugelassen werden. Die Tiere können sich auch auf einem Teilstück in einem engen Korridor, wie bei den Verkehrsüber- und untergängen gut zurecht finden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	siehe insgesamt
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag <i>a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen</i> Begründung: Die landwirtschaftliche Produktion darf nicht eingeschränkt werden. Entsprechend soll eine variable Breite der Wildtierkorridore

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>nicht nur in der Nähe von Übergängen des Strassen- und Schienennetzes sondern auch gegenüber der Landwirtschaft akzeptiert werden.</p> <p>Buchstabe b: Die Schaffung von Strukturelementen in den Wildtierkorridoren hat zusammen mit den Bewirtschaftern und Landeigentümern zu erfolgen. Solche Elemente müssen gepflegt werden und die Mehrarbeit, welche durch sie entstehen, den Bewirtschaftern abgegolten werden.</p> <p>Antrag: d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft werden.</p> <p>Begründung: Die Wildtierkorridore dürfen die Landwirtschaft nicht einschränken.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>a. Mindestens sechs-ein Schaf oder eine Ziege innerhalb von vier Monaten getötet wird</i></p> <p>Begründung: Auch bei Einzelwölfen soll eine Nulltoleranz für Kleinvieh analog der Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden gelten. Es muss konsequent verhindert werden, dass ein Fehlverhalten an Nachkommen weitergegeben wird.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen wird abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf noch bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche, die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Ablehnung	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem muss der Abschuss von schadenstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: <i>Im Fall von Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmern, beraten sie vor Ort und halten sie die Ergebnisse pro Nutztierkategorie im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept fest.</i></p> <p>Begründung: Die Beratung auf Sömmerungsbetrieben muss nicht zwingend vor Ort erfolgen. Bei Weideflächen, welche aus früheren Beratungen bekannt sind, kann davon abgesehen werden und anhand von Plänen Massnahmen festgelegt werden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Grundschutz soll nicht verändert werden. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundschutz von 90 cm. Im Gegensatz zu den Erläuterungen, in welchen auf 105 cm erhöht wird, soll der bisherige Grundschutz beibehalten werden.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe Abs. 3
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Der BV NW beantragt die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten gegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandem EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp erfolgen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auf der App von Swisstopo wurde bereits im vergangenen Jahr der Einsatz von Herdenschutzhunden aufgeschaltet. Der BV NW erachtet dies als sehr wichtig und würde es begrüßen, wenn auch Herden mit nicht anerkannten Herdenschutzhunden aufgelistet werden könnten.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte müssen auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bauernverband Obwalden
Abkürzung der Firma / Organisation* BV OW
Adresse* Beckenriederstrasse 34
Kontaktperson* Dani Blättler
Telefon* 041 624 48 48
E-Mail* daniel.blaettler@agro-kmu.ch
Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

a) Präventive und reaktive Regulation des Wolfsbestandes

Der BV OW erachtet die präventive Regulation des Wolfsbestandes als unausweichlich. Die offiziellen Nutztierrisse im vergangenen Jahr von 991 Tieren zeigen die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und der Alp- und Landwirtschaft unmissverständlich auf. Mit bereits 30 Rudel und 250 nachgewiesenen Wölfen haben sich die Wolfsbestände in der kleinräumigen Schweiz exponentiell ausgeweitet. Ohne die präventive Regulation der Grossraubtiere sehen wir unsere Alp- und Berglandwirtschaft massiv gefährdet, da der Arbeitsaufwand für Herdenschutzmassnahmen und die psychische Belastung beim Alppersonal in Regionen mit Wolfspräsenz enorm ist.

Neben der präventiven Regulation bedarf es aufgrund der unkontrollierten Ausdehnung der Wolfspopulation verschärfte Massnahme bei der reaktiven Regulation. Analog dem Grossvieh, den Pferden und den Neuweltkameliden, braucht es ebenfalls eine Nulltoleranz bei Kleinviehrisen.

b) Herdenschutzhunde

Wir begrüssen den Vorschlag, dass künftig mehr Hunderassen für den Herdenschutz anerkannt und deren Haltung finanziell unterstützt wird. Schliesslich hat es aufgrund des exponentiellen Anstieges der Wolfspopulation eindeutig zu wenig Schutzhunde aus den zugelassenen Rassen. Positiv beurteilen wir zudem, dass weiterhin das BAFU die Einsatzbereitschaftsprüfung (EBÜ) für die Hunde anbietet und durchführt, sofern dies ein Kanton wünscht. Allerdings braucht es zwingend eine Anpassung an die EBÜ.

Wir beantragen die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten Abgegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandem EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp geprüft werden.

c) Stärkung Wildtier- und Lebensräume

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Wolfspopulation in der Schweiz ist zu gross und dürfte ohne einschneidende Massnahmen weiter wachsen. Die proaktive Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung zusätzlich ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, werden vom BV OW unterstützt.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln und Wolfsparen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.» Begründung: Wie die Rudel müssen auch die Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten reguliert werden können. Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten sollen reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben. Damit müssen weniger Wölfe geschossen werden.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Buchstabe c: ... es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels oder eines Wolfspaares erlegt werden, sofern dadurch der Mindestanteil der Region nicht unterschritten und trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen. Begründung: Der BV OW vertritt die Meinung, dass Rudel und Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten in jedem Fall reguliert werden müssen. Das freiwerdende Gebiet dürfte sehr rasch durch eines der vielen anderen in der Schweiz beheimateten Rudel in Besitz genommen werden. Die Weitergabe eines Fehlverhaltens muss zwingend verhindert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Ausnahmsweise kann <i>Im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b kann auch ein Elterntier erlegt werden, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Elterntiere sollen jederzeit und nicht nur in Ausnahmefällen reguliert werden. Diese Elterntiere geben ansonsten ihr unerwünschtes Verhalten an ihre Nachkommen weiter. Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die auffälligen Wölfe konsequent zu eliminieren.</p>
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: <i>«Das BAFU erteilt innert drei Wochen nach Gesuchseingang seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr».</i></p> <p>Begründung: Die Entscheide des BAFU's sollen innerhalb einer festgelegten Frist erfolgen und somit eine möglichst einheitliche Praxis ermöglichen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>«Ein Schaden an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens acht ein Nutztier oder ein Tier der Rinder- und der Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</i></p> <p>Begründung: Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die Schadschwelle auf ein Stück Kleinvieh, analog der Tiere der Rinder- oder Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden, herabzusetzen. Es muss dabei nicht nur ein schwer verletztes, sondern generell das verletzte Tier gezählt werden. Der Schweregrad der Verletzung ist nicht relevant. Mit dem Angriff haben die Wölfe die Scheu vor dem Menschen und den Nutztieren bereits verloren, womit die nächsten Angriffe nur eine Frage der Zeit sind.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>Es dürfen ganze Rudel erlegt werden. Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Rudel sollen gänzlich entnommen werden, damit das Fehlverhalten nicht weitergegeben wird. Diese Wölfe müssen sofort, also nicht erst in der proaktiven Regluationszeit vom 1. September bis 31. Januer erlegt werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist die Vorgabe, Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen, im kurzen verfügbaren Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach Art. 12 Abs. 4bis JSG nicht umsetzbar. Diese Vorgabe ist dementsprechend weiter zu fassen.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entsteht. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Die Rehkitzrettung erfolgt auf privater Basis. Es braucht dazu keine Vorgaben vom Kanton, welche die heute gut funktionierende Rehkitzrettung behindert oder gar verunmöglicht.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore dürfen die landwirtschaftliche Produktion nicht einschränken. Dies ist möglich, indem um Höfe und landwirtschaftliche Anlagen eine variable Breite des Korridors und damit Einschränkungen von Seiten der intensiven Landwirtschaft zugelassen werden. Die Tiere können sich auch auf einem Teilstück in einem engen Korridor, wie bei den Verkehrsüber- und untergängen gut zurecht finden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	siehe insgesamt
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag a. <i>Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen</i> Begründung: Die landwirtschaftliche Produktion darf nicht eingeschränkt werden. Entsprechend soll eine variable Breite der Wildtierkorridore

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>nicht nur in der Nähe von Übergängen des Strassen- und Schienennetzes sondern auch gegenüber der Landwirtschaft akzeptiert werden.</p> <p>Buchstabe b: Die Schaffung von Strukturelementen in den Wildtierkorridoren hat zusammen mit den Bewirtschaftern und Landeigentümern zu erfolgen. Solche Elemente müssen gepflegt werden und die Mehrarbeit, welche durch sie entstehen, den Bewirtschaftern abgegolten werden.</p> <p>Antrag: d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft werden.</p> <p>Begründung: Die Wildtierkorridore dürfen die Landwirtschaft nicht einschränken.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>a. Mindestens sechs-ein Schaf oder eine Ziege innerhalb von vier Monaten getötet wird</i></p> <p>Begründung: Auch bei Einzelwölfen soll eine Nulltoleranz für Kleinvieh analog der Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden gelten. Es muss konsequent verhindert werden, dass ein Fehlverhalten an Nachkommen weitergegeben wird.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen wird abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf noch bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche, die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Ablehnung	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem muss der Abschuss von schadenstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: <i>Im Fall von Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmern, beraten sie vor Ort und halten sie die Ergebnisse pro Nutztierkategorie im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept fest.</i></p> <p>Begründung: Die Beratung auf Sömmerungsbetrieben muss nicht zwingend vor Ort erfolgen. Bei Weideflächen, welche aus früheren Beratungen bekannt sind, kann davon abgesehen werden und anhand von Plänen Massnahmen festgelegt werden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Grundsatz soll nicht verändert werden. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundschutz von 90 cm. Im Gegensatz zu den Erläuterungen, in welchen auf 105 cm erhöht wird, soll der bisherige Grundschutz beibehalten werden.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe Abs. 3
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Der BV OW beantragt die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten gegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandem EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp erfolgen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auf der App von Swisstopo wurde bereits im vergangenen Jahr der Einsatz von Herdenschutzhunden aufgeschaltet. Der BV OW erachtet dies als sehr wichtig und würde es begrüßen, wenn auch Herden mit nicht anerkannten Herdenschutzhunden aufgelistet werden könnten.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte müssen auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* St. Galler Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation* SGBV

Adresse* Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil

Kontaktperson* Mathias Rüesch

Telefon* 071 394 60 11

E-Mail* mathias.ruesch@bauern-sg.ch

Datum* 19. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand des St. Galler Bauernverbandes am 20. Juni 2024 genehmigt.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der SGBV hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits in die Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der SGBV, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremselt im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der SGBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaeren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in

geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.

- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tiererschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SGBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b		Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der SGBV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SGBV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der SGBV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung be-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	rücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SGBV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der SGBV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des SGBV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des SGBV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>² Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune».</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen.</p> <p>Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futtermangel, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden.</p> <p>Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».</p> <p>Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bauernverband Uri
Abkürzung der Firma / Organisation* BV UR
Adresse* Beckenriederstrasse 34
Kontaktperson* Dani Blättler
Telefon* 041 624 48 48
E-Mail* daniel.blaettler@agro-kmu.ch
Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

a) Präventive und reaktive Regulation des Wolfsbestandes

Der BV UR erachtet die präventive Regulation des Wolfsbestandes als unausweichlich. Die offiziellen Nutztierrisse im vergangenen Jahr von 991 Tieren zeigen die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und der Alp- und Landwirtschaft unmissverständlich auf. Mit bereits 30 Rudel und 250 nachgewiesenen Wölfen haben sich die Wolfsbestände in der kleinräumigen Schweiz exponentiell ausgeweitet. Ohne die präventive Regulation der Grossraubtiere sehen wir unsere Alp- und Berglandwirtschaft massiv gefährdet, da der Arbeitsaufwand für Herdenschutzmassnahmen und die psychische Belastung beim Alppersonal in Regionen mit Wolfspräsenz enorm ist.

Neben der präventiven Regulation bedarf es aufgrund der unkontrollierten Ausdehnung der Wolfspopulation verschärfte Massnahme bei der reaktiven Regulation. Analog dem Grossvieh, den Pferden und den Neuweltkameliden, braucht es ebenfalls eine Nulltoleranz bei Kleinviehrisen.

b) Herdenschutzhunde

Wir begrüssen den Vorschlag, dass künftig mehr Hunderassen für den Herdenschutz anerkannt und deren Haltung finanziell unterstützt wird. Schliesslich hat es aufgrund des exponentiellen Anstieges der Wolfspopulation eindeutig zu wenig Schutzhunde aus den zugelassenen Rassen. Positiv beurteilen wir zudem, dass weiterhin das BAFU die Einsatzbereitschaftsprüfung (EBÜ) für die Hunde anbietet und durchführt, sofern dies ein Kanton wünscht. Allerdings braucht es zwingend eine Anpassung an die EBÜ.

Wir beantragen die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten Abgegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandem EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp geprüft werden.

c) Stärkung Wildtier- und Lebensräume

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Wolfspopulation in der Schweiz ist zu gross und dürfte ohne einschneidende Massnahmen weiter wachsen. Die proaktive Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung zusätzlich ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, werden vom BV UR unterstützt.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln und Wolfsparen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.» Begründung: Wie die Rudel müssen auch die Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten reguliert werden können. Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten sollen reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben. Damit müssen weniger Wölfe geschossen werden.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Buchstabe c: ... es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels oder eines Wolfspaares erlegt werden, sofern dadurch der Mindestanteil der Region nicht unterschritten und trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen. Begründung: Der BV UR vertritt die Meinung, dass Rudel und Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten in jedem Fall reguliert werden müssen. Das freiwerdende Gebiet dürfte sehr rasch durch eines der vielen anderen in der Schweiz beheimateten Rudel in Besitz genommen werden. Die Weitergabe eines Fehlverhaltens muss zwingend verhindert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Ausnahmsweise kann <i>Im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b kann auch ein Elterntier erlegt werden, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Elterntiere sollen jederzeit und nicht nur in Ausnahmefällen reguliert werden. Diese Elterntiere geben ansonsten ihr unerwünschtes Verhalten an ihre Nachkommen weiter. Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die auffälligen Wölfe konsequent zu eliminieren.</p>
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: <i>«Das BAFU erteilt innert drei Wochen nach Gesuchseingang seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr».</i></p> <p>Begründung: Die Entscheide des BAFU's sollen innerhalb einer festgelegten Frist erfolgen und somit eine möglichst einheitliche Praxis ermöglichen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>«Ein Schaden an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens acht ein Nutztier oder ein Tier der Rinder- und der Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</i></p> <p>Begründung: Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die Schadschwelle auf ein Stück Kleinvieh, analog der Tiere der Rinder- oder Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden, herabzusetzen. Es muss dabei nicht nur ein schwer verletztes, sondern generell das verletzte Tier gezählt werden. Der Schweregrad der Verletzung ist nicht relevant. Mit dem Angriff haben die Wölfe die Scheu vor dem Menschen und den Nutztieren bereits verloren, womit die nächsten Angriffe nur eine Frage der Zeit sind.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>Es dürfen ganze Rudel erlegt werden. Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Rudel sollen gänzlich entnommen werden, damit das Fehlverhalten nicht weitergegeben wird. Diese Wölfe müssen sofort, also nicht erst in der proaktiven Regluationszeit vom 1. September bis 31. Januer erlegt werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist die Vorgabe, Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen, im kurzen verfügbaren Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach Art. 12 Abs. 4bis JSG nicht umsetzbar. Diese Vorgabe ist dementsprechend weiter zu fassen.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entsteht. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Die Rehkitzrettung erfolgt auf privater Basis. Es braucht dazu keine Vorgaben vom Kanton, welche die heute gut funktionierende Rehkitzrettung behindert oder gar verunmöglicht.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore dürfen die landwirtschaftliche Produktion nicht einschränken. Dies ist möglich, indem um Höfe und landwirtschaftliche Anlagen eine variable Breite des Korridors und damit Einschränkungen von Seiten der intensiven Landwirtschaft zugelassen werden. Die Tiere können sich auch auf einem Teilstück in einem engen Korridor, wie bei den Verkehrsüber- und untergängen gut zurecht finden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	siehe insgesamt
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag <i>a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen</i> Begründung: Die landwirtschaftliche Produktion darf nicht eingeschränkt werden. Entsprechend soll eine variable Breite der Wildtierkorridore

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>nicht nur in der Nähe von Übergängen des Strassen- und Schienennetzes sondern auch gegenüber der Landwirtschaft akzeptiert werden.</p> <p>Buchstabe b: Die Schaffung von Strukturelementen in den Wildtierkorridoren hat zusammen mit den Bewirtschaftern und Landeigentümern zu erfolgen. Solche Elemente müssen gepflegt werden und die Mehrarbeit, welche durch sie entstehen, den Bewirtschaftern abgegolten werden.</p> <p>Antrag: d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft werden.</p> <p>Begründung: Die Wildtierkorridore dürfen die Landwirtschaft nicht einschränken.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>a. Mindestens sechs-ein Schaf oder eine Ziege innerhalb von vier Monaten getötet wird</i></p> <p>Begründung: Auch bei Einzelwölfen soll eine Nulltoleranz für Kleinvieh analog der Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden gelten. Es muss konsequent verhindert werden, dass ein Fehlverhalten an Nachkommen weitergegeben wird.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen wird abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf noch bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche, die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Ablehnung	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem muss der Abschuss von schadenstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: <i>Im Fall von Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmern, beraten sie vor Ort und halten sie die Ergebnisse pro Nutztierkategorie im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept fest.</i></p> <p>Begründung: Die Beratung auf Sömmerungsbetrieben muss nicht zwingend vor Ort erfolgen. Bei Weideflächen, welche aus früheren Beratungen bekannt sind, kann davon abgesehen werden und anhand von Plänen Massnahmen festgelegt werden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Grundsatz soll nicht verändert werden. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundsatz von 90 cm. Im Gegensatz zu den Erläuterungen, in welchen auf 105 cm erhöht wird, soll der bisherige Grundsatz beibehalten werden.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe Abs. 3
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Der BV UR beantragt die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten gegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandem EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp erfolgen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auf der App von Swisstopo wurde bereits im vergangenen Jahr der Einsatz von Herdenschutzhunden aufgeschaltet. Der BV UR erachtet dies als sehr wichtig und würde es begrüßen, wenn auch Herden mit nicht anerkannten Herdenschutzhunden aufgelistet werden könnten.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte müssen auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bauernvereinigung des Kt. Schwyz

Abkürzung der Firma / Organisation* BVSZ

Adresse* Landstr. 35, 6418 Rothenthurm

Kontaktperson* Franz Philipp

Telefon* 041 825 00 60

E-Mail* franz.philipp@bvsz.ch

Datum* 20.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

a) Präventive und reaktive Regulation des Wolfsbestandes

Die BVSZ erachtet die präventive Regulation des Wolfsbestandes als unausweichlich. Die offiziellen Nutztierrisse im vergangenen Jahr von 991 Tieren zeigen die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und der Alp- und Landwirtschaft unmissverständlich auf. Mit bereits 30 Rudel und 250 nachgewiesenen Wölfen haben sich die Wolfsbestände in der kleinräumigen Schweiz exponentiell ausgeweitet. Ohne die präventive Regulation der Grossraubtiere sehen wir unsere Alp- und Berglandwirtschaft massiv gefährdet, da der Arbeitsaufwand für Herdenschutzmassnahmen und die psychische Belastung beim Alppersonal in Regionen mit Wolfspräsenz enorm ist.

Neben der präventiven Regulation bedarf es aufgrund der unkontrollierten Ausdehnung der Wolfspopulation verschärfte Massnahme bei der reaktiven Regulation. Analog dem Grossvieh, den Pferden und den Neuweltkameliden, braucht es ebenfalls eine Nulltoleranz bei Kleinviehritten.

b) Herdenschutzhunde

Wir begrüssen den Vorschlag, dass künftig mehr Hunderassen für den Herdenschutz anerkannt und deren Haltung finanziell unterstützt wird. Schliesslich hat es aufgrund des exponentiellen Anstieges der Wolfspopulation eindeutig zu wenig Schutzhunde aus den zugelassenen Rassen. Positiv beurteilen wir zudem, dass weiterhin das BAFU die Einsatzbereitschaftsprüfung (EBÜ) für die Hunde anbietet und durchführt, sofern dies ein Kanton wünscht. Allerdings braucht es zwingend eine Anpassung an die EBÜ.

Wir beantragen die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten gegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandener EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp geprüft werden.

c) Stärkung Wildtier- und Lebensräume

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Wolfspopulation in der Schweiz ist zu gross und dürfte ohne einschneidende Massnahmen weiter wachsen. Die proaktive Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung zusätzlich ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, werden von der BVSZ unterstützt.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln und Wolfspaaren nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.» Begründung: Wie die Rudel müssen auch die Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten reguliert werden können. Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten sollen reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben. Damit müssen weniger Wölfe geschossen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: <i>Buchstabe c: ... es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels oder eines Wolfspaares erlegt werden, sofern dadurch der Mindestanteil der Region nicht unterschritten und trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.</i> Begründung: Die BVSZ vertritt die Meinung, dass Rudel und Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten in jedem Fall reguliert werden müssen. Das freiwerdende Gebiet dürfte sehr rasch durch eines der vielen anderen in der Schweiz beheimateten Rudel in Besitz genommen werden. Die Weitergabe eines Fehlverhaltens muss zwingend verhindert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Ausnahmsweise kann <i>Im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b kann auch ein Elterntier erlegt werden, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Elterntiere sollen jederzeit und nicht nur in Ausnahmefälle reguliert werden. Diese Elterntiere geben ansonsten ihr unerwünschtes Verhalten an ihre Nachkommen weiter. Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die auffälligen Wölfe konsequent zu eliminieren.</p>
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: <i>«Das BAFU erteilt innert drei Wochen nach Gesuchseingang seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr».</i></p> <p>Begründung: Die Entscheide des BAFU's sollen innerhalb einer festgelegten Frist erfolgen und somit eine möglichst einheitliche Praxis ermöglichen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «<i>Ein Schaden an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens acht ein Nutztier oder ein Tier der Rinder- und der Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden</i>».</p> <p>Begründung: Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die Schadschwelle auf ein Stück Kleinvieh, analog der Tiere der Rinder- oder Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden, herabzusetzen. Es muss dabei nicht nur ein schwer verletztes, sondern generell das verletzte Tier gezählt werden. Der Schweregrad der Verletzung ist nicht relevant. Mit dem Angriff haben die Wölfe die Scheu vor dem Menschen und den Nutztieren bereits verloren, womit die nächsten Angriffe nur eine Frage der Zeit sind.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>Es dürfen ganze Rudel erlegt werden. Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Rudel sollen gänzlich entnommen werden, damit das Fehlverhalten nicht weitergegeben wird. Diese Wölfe müssen sofort, also nicht erst in der proaktiven Regulationszeit vom 1. September bis 31. Januar erlegt werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist die Vorgabe, Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen, im kurzen verfügbaren Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach nicht umsetzbar.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 20'000 Franken pro Rudel.....</p> <p>Begründung Die BVSZ beantragt, dass diese Limite aufgehoben wird und der effektive Aufwand vom Bund abgegolten werden muss. Dies, weil der Bund auch die letztinständliche Behörde für Wolfsabschüsse ist.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Die Rehkitzrettung erfolgt auf privater Basis. Es braucht dazu keine Vorgaben vom Kanton, welche die heute gut funktionierende Rehkitzrettung behindert oder gar verunmöglicht.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore dürfen die landwirtschaftliche Produktion nicht einschränken. Dies ist möglich, indem um Höfe und landwirtschaftliche Anlagen eine variable Breite des Korridors und damit Einschränkungen von Seiten der intensiven Landwirtschaft zugelassen werden. Die Tiere können sich auch auf einem Teilstück in einem engen Korridor, wie bei den Verkehrsüber- und untergängen gut zurecht finden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	siehe insgesamt
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag</p> <p><i>a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen</i></p> <p>Begründung: Die landwirtschaftliche Produktion darf nicht eingeschränkt werden. Entsprechend soll eine variable Breite der Wildtierkorridore nicht nur in der Nähe von Übergängen des Strassen- und Schienennetzes sondern auch gegenüber der Landwirtschaft akzeptiert werden.</p> <p>Buchstabe b: Die Schaffung von Strukturelementen in den Wildtierkorridoren hat zusammen mit den Bewirtschaftern und Landeigentümern zu erfolgen. Solche Elemente müssen gepflegt werden und die Mehrarbeit, welche durch sie entstehen, den Bewirtschaftern abgegolten werden.</p> <p>Antrag: d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft werden.</p> <p>Begründung: Die Wildtierkorridore dürfen die Landwirtschaft nicht einschränken.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>a. Mindestens sechs ein Schaf oder eine Ziege innerhalb von vier Monaten getötet wird</i></p> <p>Begründung: Auch bei Einzelwölfen soll eine Nulltoleranz für Kleinvieh analog der Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden gelten. Es muss konsequent verhindert werden, dass ein Fehlverhalten an Nachkommen weitergegeben wird.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen wird abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf noch bevor sie gerissen werden auf eine angrenzende Fläche, die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Ablehnung	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Zudem muss der Abschuss von schadenstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: <i>Im Fall von Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmern, halten sie die Ergebnisse pro Nutztierkategorie im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept fest. beraten sie vor Ort und</i> Begründung: Die Beratung auf Sömmerebetrieben muss nicht zwingend vor Ort erfolgen. Bei Weideflächen, welche aus früheren Beratungen bekannt sind, kann davon abgesehen werden und anhand von Plänen Massnahmen festgelegt werden.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Grundsatz soll nicht verändert werden. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundsatz von 90 cm. Im Gegensatz zu den Erläuterungen, in welchen auf 105 cm erhöht wird, soll der bisherige Grundsatz beibehalten werden. Antrag: d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen; Begründung Die unter Buchstabe a-c aufgeführten Schutzmassnahmen müssen ausreichend sein. Sofern diese Massnahmen nicht ausreichend sind, bleibt einzig die Regulation der schadenstiftenden Grossraubtiere.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe Abs. 3
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Die BVSZ beantragt die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten gegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandener EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp erfolgen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auf der App von Swisstopo wurde bereits im vergangenen Jahr der Einsatz von Herdenschutzhunden aufgeschaltet. Die BVSZ erachtet dies als sehr wichtig und würde es begrüßen, wenn auch Herden mit nicht anerkannten Herdenschutzhunden aufgelistet werden könnten.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Die Herdenschutzmassnahmen müssen vom Betriebsleiter in Eigenverantwortung umgesetzt werden. Nach einem Angriff wird jeweils geprüft, ob der Herdenschutz den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Wurde der Herdenschutz nicht korrekt umgesetzt, so hat der Tierhalter die Konsequenzen zu tragen.</p> <p>Die BVSZ lehnt es jedoch ab, dass die Kantone auch ohne Vorfall die korrekte Anwendung der Herdenschutzmassnahmen auf den Betrieben kontrollieren muss. Auch wenn diese Kontrolle nur stichprobenweise oder bedarfsorientiert erfolgen, erachten wir den Aufwand dafür für unverhältnismässig gross.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Das BAFU führt und finanziert die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Begründung: Es handelt sich um eine klassische Aufgabe des Bundes, deren Kosten auch von diesem übernommen werden müssen.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte müssen auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Im Bereich der Statistik müssen Nutzungseinschränkungen, wie beispielsweise eine vorzeitige Abalpungen und gefährliche Begegnungen mit Menschen erfasst werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspresenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Berner Bauern Verband

Abkürzung der Firma / Organisation* BEBV

Adresse* Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen

Kontaktperson* Leana Waber

Telefon* 031 938 22 75

E-Mail* leana.waber@bernerbauern.ch

Datum* 21. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der BEBV hat diesbezüglich auch begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der BEBV, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Der BEBV fordert tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern,

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten.

Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der BEBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detailierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbar Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Aufwänden für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaeren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.

- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tiererschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a		Regulierung von Steinböcken
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der BEBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b		Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der BEBV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der BEBV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der BEBV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.</p> <p>1 Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmernngsperiode mindestens 8 Nutztiere schwer verletzt oder getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden oder das Gebiet nicht mit zumutbaren Massnahmen schützbar ist.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein.</p> <p>Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten. Zumindest muss der Abschuss nicht bei der bereits geschädigten Herde erfolgen, da die Wölfe nicht von Herde zu Herde unterscheiden, sondern Nutztiere global angreifen, wenn einmal gelernt.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der BEBV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingedrückt. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinsten Weise. d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	An dieser Stelle hält der BEBV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist. Aus Sicht des BEBV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene und verletzte Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird. Zudem ist dringen auch daran festzuhalten, dass auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Flächen angerechnet werden müssen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst angreift; oder</p> <p>d. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzjährig" bewohnten Gebäuden und auf innerhalb von Ställen oder Laufhöfen ist zu streichen. Sobald ein Wolf Nutztiere auf dem Hofareal bereits angreift (ein reissen ist hier gar nicht nötig), besteht für Personen, die sich regelmässig auf dem Hofareal befinden, eine akute Gefahr und es muss umgehend gehandelt werden. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzjährig" bewohnt nicht zu erklären.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des BEBV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgefleichen betroffen sind, da sie den Erhalt des Kulturlandes und der FFF sicherstellen.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgefleichen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei wiederholten unprovokierten Angriffen auf Menschen im Wasser;</p> <p>b. bei Untergrabung von Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Dämmen und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind.</p> <p>Eine akute Gefährdung der Menschen besteht immer bei Verkehrsinfrastrukturen, nicht abhängig davon, ob diese im öffentlichen Interesse liegen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen. Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten. Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten 1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden: a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser : 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren; b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung; c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz. In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen. Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist . Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen. Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen. Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune, ständige Behirtung und Nachtpfertche, oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Höhe für die oberste stromführende Litze: 90 cm (und nicht 105 cm) Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen. Ein Laufhof kann auch Grasfläche sein, bei guter Bewirtschaftung erfüllt die Grasfläche alle Voraussetzungen für einen Laufhof und muss ebenfalls als geschützt gelten. Generell sollten Tiere auf dem gesamten Hofareal als geschützt gelten. Grossraubtiere, welche sich auf das Hofareal getrauen, haben jegliche Scheu vor Menschen verlohren.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfungssituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p> <p><u>Kommentare zu den einführenden Erläuterungen:</u> Der Begriff «kantonale Herdenschutzprogramme» ist nirgends definiert und verwirrlisch – er soll nicht verwendet werden.</p> <p>Nebst Prüfung, Haltung und Einsatz auch die Ausbildung von Herdenschutzhunden (HSH) weiterhin durch öffentliche Gelder unterstützt werden: «Der Bund wird die Prüfung, die Haltung, den Einsatz sowie die Ausbildung von Herdenschutzhunden im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprogramme weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen.» Diese finanzielle Unterstützung für die Ausbildung soll nach der erfolgreichen Überprüfung der Einsatzbereitschaft eines HSH erfolgen. So kann dem Anliegen entsprochen werden, den Landwirten mehr Autonomie und Eigenverantwortung bei der Ausbildung von HSH zuzugestehen. Wir fordern eine Unterstützung von anerkannten Zucht- und Ausbildungsorganisationen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt. Weiter ist zu beachten, dass die Weidefläche von der Anzahl Tiere abhängig ist. Die Fläche ändert sich bei 500 Tieren oder bei 1000 Tieren. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch. Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Kommentar zu den Erläuterungen: Auch für Hunde, die aus gesundheitlichen Gründen (auch altershalber) nicht mehr einsatzfähig sind, ist weiterhin eine finanzielle Unterstützung für die Haltung vorzusehen.
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend. Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten: Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Kommentar zu den Erläuterungen zu Buchstabe b: Es sollen auch einzelbetriebliche Planungen zur Verhütung von Konflikten mit HSH unterstützt werden können, wenn diese für Betriebe erstellt werden, die die klare Absicht haben, mit anerkannten HSH zu arbeiten (jedoch zum Planungszeitpunkt noch nicht über solche anerkannten HSH verfügen). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben klar gezeigt, dass eine solche Planung im Idealfall bereits vor dem erstmaligen Einsetzen von HSH erfolgt. Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden: «Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutzhundeteams gem. Art. 10d Abs. 4 einsetzen <i>oder einzusetzen zu gedenken</i> und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden.»
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren ² (wer bestellt, soll auch zahlen).
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h		Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12		Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden.</p> <p>Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».</p> <p>Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt werden, in welchen Wander- und</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5		Artenschutz
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5		Artenschutz
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz

Abkürzung der Firma / Organisation* BirdLife Aargau

Adresse* Bachstrasse 43

Kontaktperson* Kathrin Hochuli

Telefon* 062 844 06 03

E-Mail* kathrin.hochuli@birdlife-ag.ch

Datum* 3. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüessen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. (Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c</p> <p>In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d</p> <p>Antrag: Bst. d streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaeren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSV zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSV genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSV (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSV in den Erläuterungen fest.</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...»</p> <p>Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JGS so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Gröszenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzugutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft,</p>
--	--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag: Art. 4 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* BirdLife Bern
Abkürzung der Firma / Organisation* BirdLife Bern
Adresse* Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson* Livio Rey
Telefon* 079 894 15 33
E-Mail* livio.rey@bluewin.ch
Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüessen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSV zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSV genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSV (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSV in den Erläuterungen fest.</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird ». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JGS so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Gröszenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft,</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste. Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform. Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen. Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen: Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag: Art. 4 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Natur- und Vogelschutzverein BirdLife Biberstein
Abkürzung der Firma / Organisation* BirdLife Biberstein
Adresse* Ihegiweg 4
Kontaktperson* Peterhans-Widmer Esther
Telefon* 062 827 16 14
E-Mail* peterhans.biberstein4@bluewin.ch
Datum* 25.5.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gespröchen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die milderen Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst ab November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüessen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbarer» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden</p> <p>Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p>
--	--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <p>1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1.</p> <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2024 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügbare Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c		
Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung		
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
ODER		
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d		
Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren		
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e		
Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren		
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a		
Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft,</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung: 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgefleichen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibers aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b		Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbaeren» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpfung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpfung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbaer nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriess. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriess eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12		Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;»</p> <p>Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen</p> <p>Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition»</p> <p>Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWA zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern.</p> <p>Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten.</p> <p>Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs.1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSG das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSG) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSG nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Art. 4 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* BirdLife Luzern
Abkürzung der Firma / Organisation* BLLU
Adresse* 6000 Luzern
Kontaktperson* Susanna Lohri
Telefon* 077/463 02 74
E-Mail* susanna.lohri@birdlife-luzern.ch
Datum* 4.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonale und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheidungen mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutzierriss vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüessen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. (Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c</p> <p>In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d</p> <p>Antrag: Bst. d streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

	<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p>
--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...»</p> <p>Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JGS so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Gröszenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft,</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste. Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform. Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen. Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen: Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Art. 4 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* BirdLife St.Gallen
Abkürzung der Firma / Organisation* BL St.Gallen
Adresse* Maugwilerstr. 32
Kontaktperson* Cornelia Jenny
Telefon* 077 444 17 37
E-Mail* gs@birdlife-sg.ch
Datum* 01.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JGS so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Gröszenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft,</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztiertourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmernd im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste. Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform. Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen. Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen: Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Art. 4 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* BirdLife Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation* BirdLifeZH

Adresse* Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich

Kontaktperson* Kathrin Jaag

Telefon* 044 461 65 60

E-Mail* geschaeftsfuehrung@birdlife-zuerich.ch

Datum* 6.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschten ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüessen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 3</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaeren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
---------------	-------------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

	<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p>
--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JGS so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Gröszenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft,</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSV – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag: Art. 4 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bündner ÄlplerInnenverein

Abkürzung der Firma / Organisation* BÄV

Adresse* Zalönerstrasse 6, 7107 Safien-Platz

Kontaktperson* Andres Konzett

Telefon* 079 650 04 16

E-Mail* www.buendner-aelpler-verein.ch

Datum* 01.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Bündner ÄplerInnenverein vertritt die Anliegen des Alppersonals in den Bündner Alpen. Seit der Wiederkehr der Wölfe haben viele unserer Mitglieder ihre Erfahrungen mit dieser Tierart gemacht. Während sich viele Vorgaben und Ratschläge von vermeintlichen Experten als unwahr erwiesen, kann man heute gewisse Erkenntnisse aus eigenen Erfahrungen vorweisen. Es ist an der Zeit, die Problematik nüchtern anzugehen. Eine kleinräumige (tierfreundliche) Weidehaltung, wie wir sie bei uns in vielen Landesteilen kennen, ist mit einer Koexistenz mit Wölfen sehr schwierig zu bewerkstelligen. Ganz abgesehen von den Einschränkungen, die neben der Alp- und Landwirtschaft auch für die Bevölkerung und die Touristen zukommen werden. Die ungehinderte Ausbreitung mit Selbstregulierung in einer Kulturlandschaft wird wohl niemand mehr ernsthaft anstreben können. Einen wissenschaftlichen Nachweis für die positive Entwicklung des Waldes dank der Wölfe ist nicht vorhanden. Mit der angestrebten Regulierung auf ein tragbares Mass ist dieses Argument ohnehin nicht mehr stichhaltig. Aus Sicht des BÄV muss jeder schadenstiftende und jeder in bewohnten Gebieten herumstreifende Wolf unbürokratisch entnommen werden. Dazu soll die Wildhut mit Hilfe der Jägerschaft zuständig sein. Durch eine restriktive Regulierung wird sich weisen, ob eine Koexistenz von Weidetierhaltung und Wölfen eine Zukunft hat. Der Wolf ist keine bedrohte Tierart. Dort wo er einen geeigneten Lebensraum hat, verbreitet er sich schnell. Ob dieser Lebensraum in den dicht genutzten Alpen ist, darf hinterfragt werden. Wir wehren uns dagegen, wenn der Wolf missbraucht wird, um die Weidetierhaltung aus den Alpen zu verdrängen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die Verordnungsänderung zielt in die richtige Richtung, muss aber in einigen nachfolgend beschriebenen Punkten verbessert werden. Die Anpassungen des BÄV lehnen sich an die Vorschläge des Bündner Bauernverbandes an.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der BBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonale Regulierungsplanung wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst bei Weitem überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Um die Alpwirtschaft gleich der Spezies Wolf zu schützen braucht es neben dem minimalen Rudelbestand auch eine obere Grenze an Wölfen. Dementsprechend fordert der BÄV unter Abs.3 die Einführung eines Buchstaben d):</p> <p>⇒ d) bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50%: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels sowie die Hälfte aller Einzelwölfe erlegt werden, sofern der eineinhalbfache Mindestbestand an Rudel nicht unteschritten wird.</p> <p>Zu Art. 4b: Die Kantone können (müsste heissen: die Kantone MÜSSEN) mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln nach Art. 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren, BIS DER WOLFSBESTAND NACH ANHANG 3 ERREICHT IST.</p> <p>Erklärung: Es ist dringend nötig, die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln zu entlasten, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Inebsondere würde es der Sachen dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe entnehmen würde, ohne die Rudelbildung abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen. Aufgrund des knappen Bundeshaushaltes ist dringend mehr Effizienz bei der Wolfsregulation angebracht. Buchstabe d) wäre somit als einziger Buchstabe, eine proaktive Regulationsmassnahmen was die Entnahme ganzer Rudel und Einzeltiere betrifft. In Buchstabe b) und bei der Einzeltierregulation müssen zuerst immer noch Schäden eintreffen. Insbesondere ist bei der proaktiven Regulation darauf zu achten, dass es innerhalb der Kompartimenten nicht zu lokalen Dichtekonzentrationen von Wolfsrudeln kommt.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungs- wünschen	<p>8 Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren.</p> <p>Es gibt keine Gründe dafür ein Rudel welches in einer Regulationsperiode aufgrund knapper Ressourcen nicht reguliert werden konnte, nicht in der nächsten Regulationsperiode schiessen zu dürfen. Dementsprechend muss eine Regulationsfreigabe eines Rudels auch für die kommenden Regulationsperioden seine Gültigkeit behalten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der BÄV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch, jeder Nutztierriess soll als Erreichen der Schadschwelle gelten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Sinn der reaktiven Regulation ist es, das Fehlverhalten (umgehend der Herdenschutzmassnahmen) der Tiere umgehend zu bestrafen und so für den Rest des Rudels eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Die Schadensschwelle ist somit bereits beim erstmaligen Umgehen der Herdenschutzmassnahmen bzw. bei der ersten Attacke auf das Grossvieh erfüllt. / Alternative: Beim Kleinvie müssen ebenfalls die verletzten Tiere angerechnet werden. Alles andere käme einer Herabstufung der Kleinviehhaltung gleich.
Abs. 2	Zustimmung	Es dürfen bis zu zwei Drittel der Jungtiere erlegt werden. Erklärung: Für den Lerneffekt spielt es keine Rolle, ob nur die jüngsten oder auch ältere Jungtiere geschossen werden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschusserimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulation darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Hier ist mindestens 50'000 Fr. zu rechnen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten	Bitte mit Augenmass und nicht überregulieren, sonst wird diese gute Sache durch die Regulierung abgewürgt.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	ten / Änderungswünschen	Dabei ist es entscheidend, dass auch die Finanzierung der Drohenen und der Einsatzstunden über die Kantone finanziert werden. Keineswegs darf hier ein weiteres Mal die Landwirtschaft zur Kasse gebeten werden.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einen gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	<p>Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Auch Einzelwölfe müssen ab dem 1. Juni entnommen werden können (im Gesetz Art. 12 ist dies explizit nur für Wölfe eines Rudels vorgesehen)
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auch hier gilt die Schadensschwelle bereits beim umgehen der HS Massnahmen oder bei einem Angriff auf Grossvieh als erfüllt. /Alternative: leicht verletzte Tiere sind ebenfalls anzurechnen
Abs. 3	Ablehnung	<p>3 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen</p> <p>Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadensschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf verscheucht werden.</p> <p>Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufbürden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 6	Ablehnung	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des BÄV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden. ⇒ Art.9b 6 Nach dem Aufwand welche eine Abschussbewilligung immer noch ergibt, soll diese dann mind. 365 Tage gelten.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgefleichen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind; Die Einschränkung auf Fruchtfolgefleichen ist zu streichen.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Verordnung muss dringend die aufwandgerechte Entschädigung von verletzten sowie vermissten Tieren mitaufnehmen. Auch darf die Aufzählung an Tierarten nicht als abschliessend betrachtet werden, da sich mittelfristige weitere schadenstiftende Wildtiere in der Schweiz ausbreiten werden.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	⇒ a).....80 Prozent der Kosten für Schäden (sprich tote, verletzte und vermisste Nutztiere) an landwirtschaftlichen Nutztieren
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c		Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Ablehnung	Diese Ziffer ist vollständig zu streichen, wir brauchen keine «weitere Innovative Massnahmen» im Herdenschutz. Solche sollen sich etablieren, sofern es solche gibt.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu streichen Solche neue Auflagen für zusätzliche Massnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Alpflächen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegation verschiedener Kompetenzen im Herdenschutzhundewesen an die Kantone hat zur Folge, dass sich die Kantone absprechen - besser noch - koordinieren sollten. Es geht in erster Linie darum, dass die Zucht und der Einsatz von Herdenschutzhunden unter einheitlichen Vorgaben und Richtlinien geleistet werden. Es ist nicht zielführend, wenn verschiedene Kantone ihre eigenen Strukturen aufbauen. Die nationale Struktur für die Zucht von Herdenschutzhunden muss so rasch wie möglich aufgebaut werden. 2. Es ist richtig, dass der Bund eine einheitlich geregelte (nationale) Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für Herdenschutzhunde vorgibt. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten. Selbstverständlich darf dadurch die Beurteilungsqualität und letztlich die Qualität der geprüften Herdenschutzhunde nicht geschmälert werden. Deshalb ist es wichtig, weiterhin national einheitlich durchgeführte Zuchtprüfungen für Herdenschutzhunde zu fördern.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungenwünschen	Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».</p> <p>Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungs wünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen. Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bündner Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation* BBV

Adresse* Italienische Str. 126, 7408 Cazis

Kontaktperson* Sandro Michael

Telefon* 081 254 20 00

E-Mail* s.michael@bbv-gr.ch

Datum* 30.05.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Generelle Bemerkungen

Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung, so wie sie heute praktiziert wird, an ihre Grenzen gestossen. Der BBV hat es diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilreivision der Jagdverordnung vorgezogen hatte mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Das sind immer noch deutlich mehr als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwarten wir, dass die Kantone besser vorbereitet sind, insbesondere mehr geeigneten Personen für die Regulaiton eingesetzt werden, allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Der minimale Rudelbestand soll der Spzies Wolfs das Überleben in unseren breiten sicher. Neben einem Mindestbestand muss auch zwingend ein Maximalbestand an Rudel eingeführt werden, um gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft zu schützen. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Kulturerbes der Menschheit, dies muss auch entsprechend geschützt werden.

Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben. Allgemein muss die Reaktive Regulation effizienter gestaltet werden, damit diese Regulationsmassnahme auch seine eigentliche Wirkung empfangen kann. Dementsprechend ist es unkonsequent mehrere Angriffe auf Nutztiere bzw. tote Nutztiere abzuwarten, um festzustellen, dass der Wolf die Herdenschutzmassnahmen nicht respektiert. Es liegt doch auf der Hand, dass wenn der Wolf die Herdenschutzmassnahmen umgangen hat und bei der Attacke erfolgreich war, dies wieder tun wird. Es gibt zudem keinen Grund, dass man die Regelung bei verletzten Nutztieren nicht auch auf das Kleinvieh anwendet.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destiantionen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Der BBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben ab.

Weil fürher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart wird, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie der Biber, der Fischotter und weitere rechtzeitig und wirksam reguleirt werden können. Vermehrt wird beobachtet, dass der Wolf Rindviehherden aufscheucht. Dies ist dann mit zweitaufwändigem zusammentreiben der Herden verbunden, diese Aufwände werden nirgends erwähnt, geschweige denn finanziell abgegolten. Neben einer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

kantonalen gibt es auch eine lokale Dichtegsgrenze von Wölfen durch eine gezielte Regulation zu verhindern.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wir hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grössstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der BBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlediger weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonale Regulierungsplanugn wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wofbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst bei Weitem überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Um die Alpwirtschaft gleich der Spezies Wolf zu schützen braucht es neben dem minimalen Rudelbestand auch eine obere Grenze an Wölfen. Dementsprechend fordert der BBV unter Abs.3 die Einführung eines Buchstaben d):</p> <p style="padding-left: 40px;">⇒ d) bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50%: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels sowie die Hälfte aller Einzelwölfe erlegt werden, sofern der eineinhalbfache Mindestbestand an Rudel nicht unteschritten wird.</p> <p>Zu Art. 4b: Die Kantone können (müsste heissen: die Kantone MÜSSEN) mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln nach Art. 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren, BIS DER WOLFSBESTAND NACH ANHANG 3 ERREICHT IST.</p> <p>Erklärung: Es ist dringend nötig, die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln zu entlasten, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Inbesondere würde es der Sachen dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe entnehmen würde, ohne die Rudelbildung abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen. Aufgrund des knappen Bundeshaushaltes ist dringend mehr Effizienz bei der Wolfsregulation angebracht. Buchstabe d) wäre somit als einziger Buchstabe, eine proaktive Regulationsmassnahmen was die Entnahme ganzer Rudel und Einzeltiere betrifft. In Buchstabe b) und bei der Einzeltierregulation müssen zuerst immer noch Schäden eintreffen. Inbesonder ist bei der proaktiven Regulation darauf zu achten, dass es innerhalb der Kompartimenten nicht zu lokalen Dichtekonzentrationen von Wolfsrudeln kommt.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren.</p> <p>Es gibt keine Gründe dafür ein Rudel welches in einer Regulationsperiode aufgrund knapper Ressourcen nicht reguliert werden konnte, nicht in der nächsten Regulationsperiode schiessen zu dürfen. Dementsprechend muss eine Regulationsfreigabe eines Rudels auch für die kommenden Regulationsperioden seine Gültigkeit behalten.</p>
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der BBV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Sinn der reaktiven Regulation ist es, das Fehlverhalten (umgehend der Herdenschutzmassnahmen) der Tiere umgehend zu bestrafen und so für den Rest des Rudels eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Die Schadensschwelle ist somit bereits beim erstmaligen Umgehen der Herdenschutzmassnahmen bzw. bei der ersten Attacke auf das Grossvieh erfüllt. / Alternative: Beim Kleinvieh müssen ebenfalls die verletzten Tiere angerechnet werden. Alles andere käme einer Herabstufung der Kleinviehhaltung gleich.
Abs. 2	Zustimmung	Es dürfen bis zu zwei Drittel der Jungtiere erlegt werden. Erklärung: Für den Lerneffekt spielt es keine Rolle, ob nur die jüngsten oder auch ältere Jungtiere geschossen werden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehn. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgraben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Hier ist mindestens 50'000 Fr. zu rechnen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen wird von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermögliche, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bitte mit Augenmass und nicht überregulieren, sonst wird diese gute Sache durch die Regulierung abgewürgt. Dabei ist es entscheiden, dass auch die Finanzierung der Drohnen und der Einsatzstunden über die Kantone finanziert werden. Keineswegs darf hier ein weiteres Mal die Landwirtschaft zur Kasse gebeten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einen gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Elräuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	<p>Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Amfordrungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Auch Einzelwölfe müssen ab dem 1. Juni entnommen werden können (im Gesetz Art. 12 ist dies explizit nur für Wölfe eines Rudels vorgesehen)
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auch hier gilt die Schadensschwelle bereits beim umgehen der HS Massnahmen oder bei einem Angriff auf Grossvieh als erfüllt. /Alternative: leicht verletzte Tiere sind ebenfalls anzurechnen
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufbürden.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist.
Abs. 6	Ablehnung	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des BBV, dass Abschüsse von schadstiftenden

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden. ⇒ Art.9b 6 Nach dem Aufwand welche eine Abschussbewilligung immer noch ergibt, soll diese dann mind. 365 Tage gelten.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind; Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Verordnung muss dringend die aufwängerechte Entschädigung von verletzten sowie vermissten Tieren mitaufnehmen. Auch darf die Aufzählung an Tierarten nicht als abschliessend betrachtet werden, da sich mittelfristige weitere schadenstifende Wildtiere in der Schweiz ausbreiten werden.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	⇒ a).....80 Prozent der Kosten für Schäden (sprich tote, verletzte und vermisste Nutztiere) an landwirtschaftlichen Nutztieren
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Diese Ziffer ist vollständig zu streichen , wir brauchen keine «weitere Innovative Massnahmen» im Herdenschutz. Solche sollen sich etablieren, sofern es solche gibt.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu streichen Solche neue Auflagen für zusätzliche Massnahmen auf anerkannt nicht schützbarer Alpflächen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegation verschiedener Kompetenzen im Herdenschutzhundewesen an die Kantone hat zur Folge, dass sich die Kantone absprechen - besser noch - koordinieren sollten. Es geht in erster Linie darum, dass die Zucht und der Einsatz von Herdenschutzhunden unter einheitlichen Vorgaben und Richtlinien geleistet werden. Es ist nicht zielführend, wenn verschiedene Kantone ihre eigenen Strukturen aufbauen. Die nationale Struktur für die Zucht von Herdenschutzhunden muss so rasch wie möglich aufgebaut werden. 2. Es ist richtig, dass der Bund eine einheitlich geregelte (nationale) Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für Herdenschutzhunde vorgibt. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten. Selbstverständlich darf dadurch die Beurteilungsqualität und letztlich die Qualität der geprüften Herdenschutzhunde nicht geschmälert werden. Deshalb ist es wichtig, weiterhin national einheitlich durchgeführte Zuchtprüfungen für Herdenschutzhunde zu fördern.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Websites der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Websites der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher muss auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit maximal 30 mindestens 50% Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ↗ soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bündnererischer Schafzuchtverband

Abkürzung der Firma / Organisation* BSZV

Adresse* Plattaweg 20, 7232 Furna

Kontaktperson* Duosch Städler

Telefon* 081 850 20 70

E-Mail* duosch.staedler@stmoritz-energie.ch

Datum* 02.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Generelle Bemerkungen

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen.

Der BSZV hat es diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilreivision der Jagdverordnung vorgezogen hatte mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Das sind immer noch deutlich mehr als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwarten wir, dass die Kantone besser vorbereitet sind, insbesondere mehr geeigneten Personen für die Regulierung eingesetzt werden, allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann. Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen.

- ⇒ Neben einem Mindestbestand muss auch zwingend ein Maximalbestand an Rudel eingeführt werden, um gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft zu schützen. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Kulturerbes der Menschheit, dies muss auch entsprechend geschützt werden.

Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

- ⇒ Hier stellt sich die simple Frage, warum es mehrere Angriffe auf Nutztiere bzw. tote Nutztiere benötigt, um festzustellen, dass der Wolf die Herdenschutzmassnahmen nicht respektiert. Es liegt doch auf der Hand, dass wenn der Wolf die Herdenschutzmassnahmen umgangen ist und bei der Attacke erfolgreich war, diese wieder tun wird. Es gibt zudem keinen Grund, dass man die Regelung bei verletzten Nutztieren nicht auch auf das Kleinvieh anwendet.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Der BSZV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben ab.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart wird, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie der Biber, der Fischotter und weitere rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Zustimmung	
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonale Regulierungsplanung wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Die Wofbestände im Alpenbogen und vor allem im Kanton Graubünden sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst bei Weitem überschritten. Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert der BSZV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel vollständig anzurechnen sind.</p> <p>⇒ Einführung Buchstabe d) bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50%: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels sowie die Hälfte aller Einzelwölfe erlegt werden, sofern der eineinhalbfache Mindestbestand an Rudel nicht unterschritten wird.</p> <p>⇒ Zu Art. 4b: Die Kantone können (müsste heissen: die Kantone MÜSSEN) mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln nach Art. 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren, BIS DER WOLFSBESTAND NACH ANHANG 3 ERREICHT IST.</p> <p>Erklärung: Es ist dringend nötig, die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln zu entlasten, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Inbesondere wäre es der Sachen dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe entnehmen würde, ohne die Rudelbildung abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen. Aufgrund des knappen Bundeshaushaltes ist dringend mehr Effizienz bei der Wolfsregulation angebracht. Buchstabe d) wäre somit als einziger Buchstabe, eine proaktive Regulationsmassnahmen was die Entnahme ganzer Rudel und Einzeltiere betrifft. In Buchstabe b) und bei der Einzeltierregulation müssen zuerst immer noch Schäden eintreffen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	
Abs. 6	Zustimmung	
Abs. 7	Zustimmung	
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren.</p> <p>⇒ Es gibt keine Gründe dafür ein Rudel welches in einer Regulationsperiode aufgrund knapper Ressourcen nicht reguliert werden konnte, nicht in der nächsten Regulationsperiode schiessen zu dürfen. Dementsprechend muss eine Regulationsfreigabe eines Rudels auch für die kommenden Regulationsperioden seine Gültigkeit behalten.</p>
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der BSZV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der BSZV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Die Schadschwelle ist auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung soll jegliche Verletzung und nicht nur eine schwere Verletzung zur Abschussbewilligung führen.</p> <p>=> Die Schadensschwelle ist bereits beim erstmaligen umgehen der Herdenschutzmassnahmen bzw. bei der ersten Attacke auf das Grossvieh erfüllt. / Alternative: Beim Kleinvie müssen ebenfalls die verletzten Tiere angerchnet werden. Alles andere käme einer Herabstufung der Kleinviehhaltung gleich.</p>
Abs. 2	Zustimmung	<p>⇒ 2)Es dürfen bis zu zwei Drittel der Jungtiere erlegt werden.</p> <p>Erklärung: Für den Lerneffekt spielt es keine Rolle, ob nur die jüngsten oder auch ältere Jungtiere geschossen werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehn. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgraben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen. => hier ist es wichtig auch Skaleneffekt zu berücksichtigen. Sprich der Schritt von keinem auf ein Rudel macht einen grösseren Unterschied bei den finanziellen Kontrollaufwänden als von 12 auf 13 Rudel.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen wird von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bitte mit Augenmass und nicht überregulieren, sonst wird diese gute Sache durch die Regulierung abgewürgt. => Dabei ist es entscheiden, dass auch die Finanzierung der Drohnen und der Einsatzstunden über die Kantone finanziert werden. Keineswegs darf hier ein weiteres Mal die Landwirtschaft zur Kasse gebeten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Zustimmung	
Abs. 3	Zustimmung	
Abs. 4	Zustimmung	
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einen gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	<p>Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte klein-geredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Amfordrungen an den Schutz der Nutztiere vor Gross-raubtieren, insbesondere Wölfen in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	
Abs. 1	Bitte auswählen	
Abs. 2	Bitte auswählen	
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	⇒ Auch Einzelwölfe müssen ab dem 1. Juni entnommen werden können (im Gesetz Art. 12 ist dies explizit nur für Wölfe eines Rudels vorgesehen)
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken und bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. => Auch hier gilt die Schadensschwelle bereits beim umgehen der HS Massnahmen oder bei einem Angriff auf Grossvieh als erfüllt. Alternative: leicht verletzte Tiere sind ebenfalls anzurechnen
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufbürden.
Abs. 4	Zustimmung	
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist.
Abs. 6	Ablehnung	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		seitens des SBV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden. ⇒ Art.9b 6 Nach dem Aufwand welche eine Abschussbewilligung immer noch ergibt, soll diese dann mind. 365 Tage gelten.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind; Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.
Abs. 3	Zustimmung	
Abs. 4	Zustimmung	
Abs. 5	Bitte auswählen	
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Bund muss sicherstellen, dass sich die Kantone nicht ihrer Verantwortung entziehen und keine Entschädigungen leisten. ⇒ Die Verordnung muss dringend die aufwangerichte Entschädigung von verletzten sowie vermissten Tieren mitaufnehmen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	⇒ a).....80 Prozent der Kosten für Schäden (sprich tote, verletzte und vermisste Nutztiere) an landwirtschaftlichen Nutztieren
Abs. 2	Bitte auswählen	
Abs. 3	Bitte auswählen	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	
Abs. 1	Bitte auswählen	
Abs. 2	Bitte auswählen	
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	⇒ Diese Ziffer ist vollständig zu streichen , wir brauchen keine «weitere Innovative Massnahmen» im Herdenschutz. Solche sollen sich etablieren, sofern es solche gibt.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu streichen Solche neue Auflagen für zusätzliche Massnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Alpflächen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden.
Abs. 3	Bitte auswählen	
Abs. 4	Bitte auswählen	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegation verschiedener Kompetenzen im Herdenschutzhundewesen an die Kantone hat zur Folge, dass sich die Kantone absprechen - besser noch - koordinieren sollten. Es geht in erster Linie darum, dass die Zucht und der Einsatz von Herdenschutzhunden unter einheitlichen Vorgaben und Richtlinien geleistet werden. Es ist nicht zielführend, wenn verschiedene Kantone ihre eigenen Strukturen aufbauen. Die nationale Struktur für die Zucht von Herdenschutzhunden muss so rasch wie möglich aufgebaut werden. 2. Es ist richtig, dass der Bund eine einheitlich geregelte (nationale) Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für Herdenschutzhunde vorgibt. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten. Selbstverständlich darf dadurch die Beurteilungsqualität und letztlich die Qualität der geprüften Herdenschutzhunde nicht geschmälert werden. Deshalb ist es wichtig, weiterhin national einheitlich durchgeführte Zuchtprüfungen für Herdenschutzhunde zu fördern.
Abs. 1	Bitte auswählen	
Abs. 2	Bitte auswählen	
Abs. 3	Bitte auswählen	
Abs. 4	Bitte auswählen	
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Websites der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Websites der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung	
Abs. 1	Bitte auswählen	
Abs. 2	Bitte auswählen	
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 2	Bitte auswählen	
Abs. 3	Bitte auswählen	
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	
Abs. 1	Bitte auswählen	
Abs. 2	Bitte auswählen	
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. -soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff		

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Chambre d'agriculture du Jura bernois

Abréviation de l'entr. / org.* CAJB

Adresse* Beau-Site 9, 2732 Loveresse

Personne de contact* Daniela Allemann-Gerber

Téléphone* 032/481.10.51

Adresse électronique* info@cajb.ch

Date* 02.07.2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnl@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné l'opportunité de commenter les modifications prévues de l'OChP.

Observations générales Régulation des loups La Suisse doit passer d'une régulation exclusivement réactive à une régulation proactive des grands prédateurs. Compte tenu de la croissance exponentielle des populations de grands prédateurs, la régulation réactive a atteint ses limites. La régulation devient de plus en plus importante parallèlement aux mesures de protection des troupeaux. Seule une régulation proactive, conduisant à une limitation efficace de la population de loups, peut assurer et préserver l'estivage traditionnel et, par conséquent, l'utilisation des zones d'estivage situées en altitude à l'avenir. La CAJB salue expressément le fait que le Conseil fédéral ait déjà anticipé une révision partielle de l'ordonnance sur la chasse au 1er décembre 2023, avec la possibilité de régulation proactive des effectifs jusqu'au 31 janvier 2024. L'expérience montre que cette fenêtre de temps de seulement deux mois était trop courte. De plus, les prélèvements de meutes causant des dommages ont été entravés par des objections. Contrairement aux intentions initiales, aucune meute entière n'a pu être prélevée. Le nombre de meutes reste donc à un niveau beaucoup trop élevé. Il y a encore nettement plus de loups qu'au moment du référendum de septembre 2020. Par conséquent, la pression sur l'agriculture et l'élevage de bétail reste très élevée. Pour la période du 1er septembre 2024 au 31 janvier 2025, la CAJB s'attend à ce que les cantons soient mieux préparés et que davantage de personnes qualifiées soient déployées pour la régulation. De plus, toutes les objections éventuelles doivent être rejetées (étant donné que l'ordonnance est désormais soumise à une consultation ordinaire), afin qu'une régulation plus efficace puisse avoir lieu. La présente ordonnance reprend les éléments de l'ordonnance transitoire. Comme déjà mentionné, la déclaration concernant l'ordonnance transitoire, nous demandons des seuils plus bas en ce qui concerne le nombre de meutes dans les compartiments. Le nombre minimal de meutes par compartiment doit être réduit d'une unité. Les meutes transfrontalières doivent être comptabilisées comme des meutes entières. En cas d'attaques sur des grands animaux de ferme (chevaux, bovins et camélidés), même des blessures légères doivent être reconnues comme motif de tir, car même des blessures légères prouvent que les loups concernés ont perdu leur crainte. Un nombre maximal de meutes par compartiment doit également être fixé. Celui-ci doit être limité à au plus 50 % du nombre minimal de meutes du compartiment concerné. Il faut donc un instrument efficace pour réguler la population de loups lorsque le nombre réel de loups s'éloigne trop du nombre minimal. Ce n'est qu'avec une limitation efficace du nombre de loups que les alpages reconnus comme non protégés pourront continuer à être pâturés par les animaux d'estivage. De même que la protection du loup, l'existence future de l'économie alpine doit être protégée. L'économie alpine est en effet un patrimoine culturel immatériel de l'humanité reconnu par l'UNESCO, et elle doit être protégée en conséquence. Avec une population de loups en augmentation, le canton doit avoir la possibilité de réguler de manière non bureaucratique, en plus des meutes, les loups solitaires et les couples de loups, afin d'empêcher la formation de meutes et la propagation des loups à un stade précoce. La présente ordonnance se concentre fortement sur les zones d'estivage et la période d'estivage. La population de loups, devenue beaucoup trop grande, se répand sans entrave dans tout le pays, et les mesures de régulation doivent donc également s'appliquer dans le reste du pays (en dehors des zones d'estivage). Sur les terres agricoles, qui comprennent les zones de montagne, les zones collinaires et les zones de plaine, les mesures de protection des troupeaux ne peuvent pas simplement être reprises des zones d'estivage. Des concepts et solutions adaptés

sont nécessaires pour ces zones. L'information objective et équilibrée du public doit être renforcée conformément à la mission légale de l'article 14 de la loi révisée sur la chasse. Cela inclut également que les zones d'intervention des chiens de protection des troupeaux soient activement mises à disposition des destinations touristiques. De même, les statistiques sur les dommages directs et indirects causés par les grands prédateurs doivent être élargies et financées par l'OFEV.

Protection des troupeaux

Les impacts négatifs de la protection des troupeaux sur la biodiversité, l'environnement et la charge de travail du personnel des alpages doivent être étudiés et mis en évidence. Il faudrait également introduire une procédure unifiée et généralisée qui accepte toutes les races de chiens de protection des troupeaux (CPT) sans discrimination, en supprimant les dispositions qui l'empêchent. Le système d'examens (EBÜ) doit être adapté aux nouvelles évolutions. Comme les loups sont de plus en plus présents en dehors des zones d'estivage, les CPT doivent également être adaptés aux conditions locales dans ces zones. La Confédération doit continuer à s'engager financièrement dans l'élevage et l'utilisation des CPT. Les cantons se sont vu attribuer davantage de responsabilités en matière de chiens de protection des troupeaux. En conséquence, il convient de leur accorder également la marge de manœuvre nécessaire en matière de vérification de la disponibilité opérationnelle. En cas d'attaques et d'incidents dans des situations protégées (avec des CPT et/ou des clôtures), une régulation réactive est indispensable. Si la protection des troupeaux est contournée par des loups solitaires ou des meutes, il faut agir immédiatement et sans autres réserves, sans attendre que de nouveaux événements se produisent. Une possibilité est le tir de défense pratiqué en France par les autorités de surveillance de la chasse ou les chasseurs autorisés. Le CAJB rejette les exigences et restrictions supplémentaires concernant la régulation ainsi que les mesures de protection et d'urgence qui vont au-delà des dispositions actuelles. Le matériel déjà acquis doit pouvoir être réutilisé. La protection de base reconnue jusqu'à présent avec des clôtures de 90 cm de hauteur doit être maintenue. Il est tout simplement impossible de se procurer et d'installer des clôtures de 105 cm de hauteur d'ici 2025. Les dommages aux animaux de ferme doivent être indemnisés dans toute la Suisse, qu'ils aient été suffisamment protégés ou non. Les animaux tués, blessés et disparus doivent être indemnisés, la charge de la preuve étant à la charge des cantons et non des éleveurs. Les dommages ou pertes secondaires doivent également être indemnisés, par exemple la diminution du rendement laitier, les animaux blessés et disparus ou les dommages sanitaires subis par les animaux. Les cantons doivent bénéficier de plus d'autonomie pour la mise en œuvre opérationnelle des conseils et du contrôle des mesures de protection. Le degré de détail de cette ordonnance doit être réduit à cet égard. Pour ce faire, les cantons doivent être dotés des ressources financières nécessaires par la Confédération. La protection des troupeaux, en tant qu'élément important, parallèle aux régulations, doit être davantage valorisée. Actuellement, les animaux des exploitations ayant bénéficié de conseils en matière de protection des troupeaux et mis en œuvre des mesures sont encore évalués individuellement comme protégés ou non protégés. La protection des troupeaux se déroule dans un environnement extrêmement dynamique et soumis à de nombreuses influences externes. Ce fait doit être pris en compte. Les exploitations mettant en œuvre la protection des troupeaux conformément aux accords basés sur un concept cantonal de protection des troupeaux ne doivent pas être pénalisées pour les failles éventuelles des mesures de protection des troupeaux (faune, bois cassé, chutes de pierres, chutes de neige, orages, inondations, brouillard, défaillance des chiens, animaux en fuite). Il est inacceptable que dans les exploitations avec une surveillance constante, une pâture rotative/mauvais temps et une stabulation nocturne, la situation de jour soit considérée comme non protégée. Les mesures de protection des troupeaux raisonnables doivent être examinées toute l'année et, si nécessaire, indemnisées, par exemple l'entretien des chiens de protection des troupeaux. Les alpages et pâturages non protégés doivent être équivalents aux alpages et pâturages protégés en ce qui concerne les exigences de régulation et d'indemnisation. Les périmètres de tir pour la régulation des loups nuisibles doivent être supprimés ou étendus compte tenu de la grande mobilité des loups, afin de permettre une régulation.

Castors et autres espèces protégées

Étant donné que tôt ou tard, chaque espèce protégée peut devenir une espèce nuisible, il est important que d'autres espèces protégées comme le castor, la loutre, le chacal doré, le cormoran, le vautour fauve et d'autres espèces puissent également être régulées de manière anticipée et efficace. Les terres agricoles doivent être efficacement protégées contre les impacts nuisibles, tels que les inondations causées par les castors.

Corridors pour la faune sauvage

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Ordonnance sur la chasse, OChP)

Les corridors pour la faune sauvage sont d'une grande importance pour la migration des animaux. La largeur de ces corridors peut varier considérablement et est généralement la plus étroite aux passages des réseaux routier ou ferroviaire. Cette variabilité doit également être appliquée dans les zones agricoles. Les vergers clôturés, les tunnels en plastique, les serres et les bâtiments agricoles doivent pouvoir continuer à être construits dans les corridors pour la faune sauvage sans restrictions, même si cela réduit quelque peu la continuité du corridor.

Ordonnance sur les zones de protection de la chasse fédérale

L'utilisation de véhicules aériens sans pilote dans les zones de protection est généralement interdite. Les cantons peuvent faire des exceptions, notamment pour la surveillance des populations animales et des habitats ou l'inspection des infrastructures. En outre, la surveillance des animaux en estive et des clôtures doit également être incluse dans les exceptions. Avec la présence des loups, la surveillance des clôtures de protection des troupeaux a pris une importance considérable. Une protection continue des clôtures doit être vérifiée par des contrôles réguliers à intervalles rapprochés. Dans les vastes alpages, une telle surveillance fréquente est impossible sans l'utilisation de drones.

Protection des animaux lors de la chasse

Les restrictions sur les outils modernes de chasse, tels que l'interdiction des silencieux et des dispositifs de visée nocturne, doivent être levées. Pour des raisons de protection des animaux et de l'environnement, ces outils doivent être autorisés. À cette fin, l'article 2, paragraphe 1, lettre e doit être supprimé, l'article 2, paragraphe 1, lettre i, point 4 doit être supprimé, et le point 1 doit être modifié pour inclure "dont le canon mesure moins de 40 cm".

Conclusion*

Estimation globale :	Acceptation avec réserves / propositions de modification
----------------------	--

Modifications proposées de l'ordonnance sur la chasse

Les modifications proposées de l'ordonnance sur la chasse vont globalement dans la bonne direction. Les préoccupations centrales de l'agriculture sont les suivantes :

- **Régulation proactive** : La régulation proactive des populations de loups doit conduire à une limitation réelle des effectifs à un niveau acceptable. Le patrimoine culturel immatériel de l'UNESCO, l'« Alpwirtschaft », ne doit pas être menacé par une surpopulation de loups.
- **Réduction des seuils de dommages** : Dans des situations protégées, les seuils de dommages doivent être réduits et des mesures immédiates appropriées, telles que des tirs de défense, doivent être mises en place pour prévenir la répétition des incidents dommageables.
- **Sécurisation de la protection des troupeaux** : Étant donné qu'il y a toujours trop peu de chiens de protection des troupeaux (CPT) certifiés, des mesures doivent être prises pour répondre à la demande. Parmi les possibilités, on peut envisager l'admission de nouvelles races et l'adaptation de l'utilisation des CPT à la propagation des loups en dehors des zones d'estivage. La protection des troupeaux doit être mieux valorisée. Les investissements importants de la Confédération et des éleveurs dans la protection des troupeaux doivent être pris en compte, par exemple en continuant à accepter les filets de 90 cm comme protection de base. L'engagement financier de la Confédération pour la protection des troupeaux et pour l'élevage et la garde des CPT reste essentiel.
- **Indemnisation des animaux tués ou blessés** : Les animaux tués ou blessés sur des alpages et des pâturages non protégés doivent être indemnisés sans restriction, comme les animaux dans

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

des situations protégées, et doivent être pris en compte pour les seuils de dommages dans la régulation des grands prédateurs.

- **Régulation des castors** : La population de castors est maintenant si grande que les dommages aux infrastructures et aux terres agricoles augmentent. Pour cette raison, une régulation est également nécessaire pour cette espèce protégée. De plus, la Confédération doit mieux assumer la responsabilité financière des espèces protégées. Il n'est pas acceptable de placer les animaux sauvages sous protection et d'imposer les conséquences financières à d'autres niveaux de l'État ou à des particuliers.
- **Réduction des obstacles réglementaires** : Les obstacles réglementaires en matière de protection des animaux lors de la chasse et de gestion agricole doivent être réduits. Par conséquent, les dispositifs de visée nocturne et les silencieux doivent être autorisés pour la chasse, et aucune restriction supplémentaire ne doit être imposée à l'utilisation de drones pour le sauvetage des faons.
- **Respect de l'agriculture dans les corridors pour la faune sauvage** : Dans les corridors pour la faune sauvage, il faut tenir compte de la gestion agricole.

Merci de prendre en considération nos préoccupations

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a		Recherche d'animaux sauvages blessés
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Une nouvelle obligation est imposée aux cantons. Ils doivent disposer de la plus grande marge de manœuvre possible pour sa mise en œuvre. En particulier, il ne doit pas leur être imposé de nouvelles exigences et de nouveaux coûts s'ils jugent que leurs mesures actuelles sont suffisantes.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 3	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 4	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b		Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Régulation des populations de loups</p> <p>Les populations de loups dans l'arc alpin et en partie dans le Jura sont déjà beaucoup trop importantes et ont largement dépassé le seuil acceptable. Une régulation prévoyante des populations de loups est impérative. L'objectif de la régulation, visant à encourager un comportement des loups aussi craintif que possible envers les humains et les animaux d'élevage, est soutenu. Les mesures de protection des troupeaux raisonnables doivent être examinées tout au long de l'année et, si nécessaire, indemnisées, par exemple pour l'entretien des chiens de protection des troupeaux. Cependant, les dispositions de l'art. 4b ne doivent pas empêcher la régulation prévue.</p>
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Maintien des dispositions de l'article 4, alinéa 1</p> <p>La suppression des lettres a et b au paragraphe 1 de l'article 4 est rejetée. Les dispositions doivent être maintenues.</p> <p>c. perturber leur habitat ;</p> <p>d. mettre en danger la diversité des espèces ;</p> <p>Ces critères doivent également être pris en compte dans la régulation des espèces protégées</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Refus	<p>Conflits d'objectifs et exigences de protection des troupeaux</p> <p>Concernant la lettre b, chiffre 1. Les conflits d'objectifs avec d'autres intérêts de protection (sites secs, etc.) qui entrent en collision avec les mesures de protection des troupeaux ne sont pas réglementés.</p> <p>Les investissements dans le matériel pour les «mesures de protection des troupeaux raisonnables» doivent être protégés, de sorte qu'ils ne soient pas rendus obsolètes par de nouvelles exigences, comme des filets de 105 cm de hauteur au lieu de 90 cm, ou cinq fils électrifiés au lieu de quatre.</p> <p>3. La prévention d'une réduction excessive de la population régionale des ongulés sauvages ; une régulation n'est pas autorisée tant que les populations d'ongulés sauvages empêchent fortement le rajeunissement naturel de la forêt dans les zones de répartition, rendant nécessaires des concepts de prévention des dommages causés par les animaux sauvages conformément à l'article 31 de l'Ordonnance sur les forêts du 30 novembre 1992.</p> <p>La seconde partie de la phrase du point 3, lettre b, rend la régulation des loups dépendante du rajeunissement des forêts. Cette partie doit être supprimée. Prouver ce lien de causalité serait extrêmement complexe et prolongerait inutilement les procédures.</p> <p>La régulation des populations d'ongulés sauvages par les loups, dans le but de prévenir les dommages causés par les animaux sauvages, n'est théoriquement possible que dans un habitat sans élevage de bétail et sans estive de bétail. Par conséquent, cette exigence revient à une interdiction implicite de l'estive des animaux d'élevage.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Gestion des meutes de loups dans les zones frontalières</p> <p>Une question non résolue concerne la comptabilisation des meutes dans les zones frontalières avec les pays voisins. En pratique, ces meutes ne sont comptées qu'à moitié. Étant donné que ces meutes peuvent causer les mêmes dommages que celles dont le territoire est entièrement en Suisse, la CAJB exige un complément au paragraphe 3, stipulant que les meutes transfrontalières doivent toujours être comptées en entier.</p> <p>Limitation du nombre de meutes dans une région</p> <p>Le nombre de meutes dans une région de loups selon l'annexe 3 de l'ordonnance sur la chasse (JSV) doit être limité par un plafond.</p> <p>Proposition d'introduction d'un nouveau paragraphe (lettre d) :</p> <p>d. Si le nombre minimum de meutes selon l'annexe 3 est dépassé de plus de 50%, le nombre de meutes peut être réduit jusqu'à 150% du nombre minimal de meutes de la zone correspondante.</p> <p>Justification</p> <p>Les régions avec un nombre disproportionné de meutes de loups doivent impérativement être soulagées afin de permettre la poursuite de l'agriculture et de l'économie alpestre dans ces zones. Il serait particulièrement bénéfique de prélever déjà les loups solitaires et les couples de loups, sans attendre la formation de meutes, qui nécessiteraient ensuite des heures d'intervention l'année suivante pour être régulées</p>
al. 4	Acceptation	Ce point est essentiel
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 6	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les exigences trop élevées ne doivent pas empêcher une régulation
al. 7	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 8	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>8. L'OFEV donne son approbation au canton pour une durée d'un an; il tient compte de la répartition des meutes entre les cantons d'une région selon l'annexe 3. Les meutes dont le territoire de chasse est situé dans plusieurs régions selon l'annexe 3 sont comptabilisées proportionnellement dans les deux régions.</p> <p>Il n'y a aucune raison de limiter l'autorisation de réguler une meute à une année. Si la régulation n'a pas pu être effectuée en raison de ressources limitées, la meute correspondante doit être</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		régulée l'année suivante. Les régulations ont été diversifiées et restreintes de diverses manières dans les paragraphes précédents de l'Art. 4b. Une division basée sur les délimitations bureaucratiques des régions n'est pas nécessaire. Si une meute remplit les conditions de régulation, elle doit être régulée de manière impérative. Le "principe de Saint-Florian" est rejeté.
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	La CAJB considère toujours que le seuil de dommages de 8 animaux d'élevage est trop élevé. En particulier, les animaux d'élevage tués ou blessés sur des alpages non protégés doivent également être pris en compte dans ce seuil de dommages.
al. 1	Remaniement en profondeur	Lorsque des animaux sont gardés par des chiens de protection HSH ou dans d'autres situations protégées et qu'il y a une attaque - avec ou sans dommages - il ne faut pas attendre qu'il y ait d'autres dommages, mais intervenir immédiatement. Cela signifie que dans les pâturages protégés, dès le premier incident, la régulation des loups attaquant le troupeau concerné doit être prévue à partir du jour où cet incident survient. Cette régulation peut être effectuée selon le concept français de l'abattage de défense par les agents de la chasse ou les personnes autorisées à chasser. Pour les animaux de la famille des bovins, des chevaux et des camélidés néo-mondiaux, toute blessure dans des situations protégées doit entraîner une autorisation d'abattage. Dans ces situations, la CAJB estime que l'application de seuils de dommages (animaux tués ou blessés) n'est pas efficace.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La régulation des parents causant particulièrement des dommages doit être possible. Pour l'effet d'apprentissage, il est indifférent que les jeunes animaux abattus soient nés dans l'année en cours ou l'année précédent
al. 3	Refus	La restriction du périmètre d'abattage à proximité immédiate du troupeau de bétail rend pratiquement impossible de nombreux abattages, car les loups causant des dommages continuent de se déplacer et de causer à nouveau des dégâts ailleurs.
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	En ce qui concerne la régulation réactive, la situation de régénération des forêts selon l'article 4, paragraphe 2, point f, ne doit pas jouer de rôle.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La restriction de l'aide financière fédérale à la présence de meutes de loups n'est pas justifiable, car la surveillance et la mise en œuvre des mesures de gestion des loups sont également nécessaires en cas de présence de loups isolés. Par conséquent, une compensation appropriée des tâches dans les cantons où il y a des loups isolés doit également être prévue
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La hauteur de l'aide financière ne devrait pas seulement être basée sur le nombre de meutes, mais aussi sur le nombre total de loups, y compris les individus isolés. Les cantons doivent être prêts à faire face à ces animaux qui causent des dommages. Lorsqu'un loup isolé apparaît dans un canton, les coûts initiaux sont souvent élevés.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Il n'est pas pertinent de diviser ou de réduire les contributions, car les responsabilités des cantons ne diminuent pas de moitié. À notre avis, les loups isolés devraient également être pris en compte dans le calcul, donc le montant de 20'000 CHF est insuffisant. Il est préférable de ne pas limiter les contributions.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b	Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Au paragraphe 1, il convient de prévoir des mesures non seulement contre les loups isolés, mais aussi contre les couples de loups causant des dommages.
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Comme déjà demandé par le passé, il est nécessaire de réduire le seuil de dommages à 5 animaux domestiques tués. Pour les animaux des espèces bovine et équine, les blessures légères doivent également être prises en compte.</p> <p>De plus, les animaux domestiques tués ou blessés sur des alpages non protégés doivent également être comptabilisés.</p> <p>En cas de dépassement du dispositif de protection par des loups solitaires ou en couple, tant que le risque de nouvelles attaques persiste, une intervention pour l'abattage défensif doit être mise en œuvre sur place sans délai.</p>
al. 3	Refus	Nous rejetons cette nouvelle restriction concernant l'attribution des seuils de dommages. Il peut arriver que des animaux soient gardés sur des surfaces autorisées à la pâture et soient chassés par les loups vers une surface adjacente interdite à la pâture, même avant d'être attaqués. De telles nouvelles restrictions sapent la confiance des éleveurs et des soigneurs envers les autorités, en leur attribuant systématiquement un comportement fautif et en leur imposant la charge de la preuve du contraire.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 4	Remaniement en profondeur	<ul style="list-style-type: none"> • La restriction sur les bâtiments habités toute l'année et sur les cours de ferme pavées doit être supprimée. • Le paragraphe 4 décrit le danger pour les humains, donc la restriction sur les bâtiments habités toute l'année n'est pas justifiée. • Les cours de ferme sont toujours près des étables, donc une distinction n'est pas permise. • Que les cours de ferme soient pavées ou non dépend souvent du poids des animaux, donc les cours non pavées sont plus courantes pour les moutons et les chèvres que pour le bétail. • Si un loup a l'opportunité de s'approcher d'un chien à la distance de la laisse (longueur maximale de la laisse de 5 mètres) et même de le mordre, le comportement du loup est très agressif et ne doit pas être toléré. Dans ce cas, le chien risque de mourir et la personne est en danger. Cet animal doit être éliminé. La formulation doit être simplifiée en supprimant "mordre".
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Il serait préférable de désigner un canton chef pour coordonner le processus, étant donné que la coordination entre les cantons concernés peut être complexe en présence de meutes transfrontalières
al. 6	Refus	La durée de la période de validité de l'autorisation de tir selon le paragraphe 6 devrait être étendue de 60 à 90 jours. La restriction du périmètre de tir au seul lieu de l'incident est sans pertinence étant donné l'ampleur des déplacements des loups solitaires. De nombreux cas ont montré que des loups n'ont pas pu être abattus là où ils ont causé des dommages, se déplaçant ensuite pour en causer ailleurs. De plus, du côté de la CAJB, les prédateurs préjudiciables soient explicitement autorisés même dans les zones de chasse interdite
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Acceptation	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les systèmes de drainage agricole sont d'intérêt public général, et ce non seulement lorsque des parcelles en rotation culturale sont concernées.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Bâtiments et installations doivent bénéficier d'une protection juridique de leurs installations existantes, donc les dommages doivent être enregistrés et indemnisés. Les terres agricoles doivent être préservées. Elles ne sont pas disponibles pour être inondées par les castors. La restriction aux parcelles en rotation culturale doit être supprimée.</p> <p>Nouvelle proposition : d. en cas de dommages excessifs aux cultures agricoles malgré des mesures de protection raisonnables. Les dommages aux cultures deviennent de plus en plus problématiques dans les régions à forte population de castors. Par conséquent, il convient de permettre dans l'ordonnance sur la chasse l'abattage des animaux qui causent de tels dommages.</p>
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	Saisie de texte
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Autres	Autres remarques	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1 let. i	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Fédération Menu-bétail du Jura-Bernois

Abréviation de l'entr. / org.* Féd.MBJB

Adresse* Clos des Jardins 1, 2715 Monible

Personne de contact* Sommer Ronald

Téléphone* 079 372 63 43

Adresse électronique* fromagerie.ferm@bluewin.ch

Date* 03 Juillet 2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnl@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

Mesdames et Messieurs

La fédération d'élevage menu-bétail du Jura-Bernois défend et promouvois l'élevage de chèvres et moutons depuis 1982 les intérêts des éleveurs et agriculteurs concernés, et souhaite profiter de l'occasion pour prendre position sur les modifications prévues de l'OChP. L'association remercie en particulier le conseiller fédéral Albert Rösti pour la mise en œuvre rapide de la régulation des loups du 1er décembre 2023 au 31 janvier 2024. L'association condamne fermement la tactique d'obstruction des associations de protection de l'environnement, qui ont empêché la régulation de sept meutes par leur recours auprès du Tribunal pénal fédéral. La fédération souhaite faire les remarques et les demandes nécessaires concernant l'ordonnance sur la chasse.

Situation actuelle

La réintroduction des loups en Suisse conduit une partie de l'agriculture et de la population concernée au bord de l'existence. Les dérives résultant de cette évolution sont dévastatrices. En raison de la présence des loups, de plus en plus de pâturages et de prairies alpines ne sont plus exploités. Le paysage, la culture et la biodiversité sont ainsi fortement endommagés. De ce fait, l'abandon et la mise en friche augmentent constamment et beaucoup de paysages culturels précieux disparaissent. Cette évolution, combinée à l'imprévisibilité des dangers naturels, entraîne des effets négatifs massifs pour de nombreuses vallées latérales et alpines en Suisse. L'exode de ces régions et les dépenses très importantes des pouvoirs publics pour la sécurité de la population et des infrastructures existantes sont les conséquences de cette évolution. De nombreuses races d'animaux de rente protégées et indigènes disparaîtront de la scène et l'existence de l'agriculture traditionnelle et de toutes ses facettes sera menacée.

L'association salue donc expressément la loi sur la chasse déjà en vigueur, qui a posé les jalons dans la bonne direction. Les chiffres publiés actuellement par le KORA concernant le nombre de meutes de loups en Suisse montrent qu'il est très urgent d'agir. En plus de la réglementation proactive basée sur la loi sur la chasse, d'autres éléments doivent être inclus dans l'ordonnance Jad. L'ordonnance sur la chasse actuellement en vigueur doit corriger les erreurs de développement et les fausses estimations de ces dernières années. Pour la fédération, la préservation de la sécurité des chèvres et moutons et les préoccupations de l'agriculture sont prioritaires.

Il faut aussi mentionner clairement que les dommages secondaires causés par la présence du loup ne sont pas traités dans l'ordonnance actuelle, ou alors de manière très négligée. La fédération vous demande d'inclure ces dommages secondaires et de les indemniser aux détenteurs de bétail. La fédération considère toutes les mesures de protection des troupeaux contre les grands prédateurs, comme les clôtures électriques, les chiens de protection, le gardiennage et d'autres mesures comme des mesures d'urgence exclusives en temps de crise. Une fois la crise surmontée, les éleveurs sont tenus d'élever leurs animaux de rente selon les pratiques agricoles traditionnelles. Le Conseil fédéral doit prendre conscience que les inquiétudes et les peurs de la population ne cessent de croître et que les restrictions pour de nombreuses activités de loisirs et touristiques continuent d'augmenter.

Regard sur l'Europe

La fédération suit aussi très activement l'évolution globale de la population de loups en Europe et comprend donc l'état de conservation et le nombre de meutes dans les différents pays européens dans un contexte plus large.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

En ce qui concerne l'état de conservation favorable, la fédération se réfère à l'étude européenne de 2017 (l'étude européenne de 2017, calculée à l'aide de projections issues de modèles mathématiques ou informatiques (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002), indique qu'une population minimale de 1.000 loups reproducteurs est nécessaire pour assurer la survie de l'espèce. Pour assurer cette sécurité, un minimum de 2.500 individus adultes est nécessaire).

Selon cette étude, une population renouvelable est basée sur 1000 individus reproducteurs. En extrapolant cette étude, on obtient les données suivantes pour le plan de gestion ci-dessous :

La densité des meutes de loups se définit par 1 meute de loups pour 11 000 km².

Avec cette densité moyenne d'une meute de loups pour 11 000 km², la population totale de la zone d'étude s'élève à 527 meutes.

Avec 2 loups capables de se reproduire par meute, cela donne un total de 1 054 individus capables de se reproduire. Cela garantit qu'avec 527 meutes, plus les couples adultes et les individus isolés, au moins 2500 loups adultes vivent dans la zone considérée.

L'"état de conservation favorable" selon l'étude européenne de 2017, citée ci-dessus, est donc atteint.

Extrapolé au territoire Suisse, l'évaluation de l'étude donne 4 meutes de loups.

Dans ce contexte, nous nous référons également aux déclarations du professeur de droit Roland Norer de l'Université de Lucerne. Celui-ci affirme que le nombre de meutes en Suisse qui vient d'être fixé se base sur une étude de biologie de la faune réalisée en 2016 par un groupe de travail de la Convention alpine. Il est intéressant de noter que cette étude est la seule à ce jour sur ce sujet.

Il vaut également la peine de suivre l'évolution du débat autour du déclassement du loup de "strictement protégé" à "protégé" sur la scène politique européenne. Si ce statut de protection devait être abaissé dans les années à venir, il y a un risque que l'OChP, éventuellement "édentée", soit très vite dépassée par l'actualité.

Situation initiale - révision partielle de l'OChP et rôle de la Confédération

Après la révision partielle de la loi sur la chasse (LChP) en 2019, qui a été rejetée par référendum le 27 septembre 2020, les problèmes liés à la population de loups en croissance exponentielle n'ont cessé de s'aggraver. Aucun référendum n'a été lancé contre la loi sur la chasse révisée par le Parlement fédéral en décembre 2022. Le Conseil fédéral a ensuite mis en vigueur la modification de la loi sur la chasse le 1er novembre 2023 pour une durée limitée. Les cantons ont ainsi pu intervenir pour la première fois de manière préventive dans la population de loups en décembre 2023 et en janvier 2024.

Dans la consultation en cours sur la révision partielle de l'OChP, toutes les dispositions modifiées de la LChP révisée doivent être mises en œuvre. La consultation offre une grande chance de s'engager pour le bien-être de la population et notamment pour les intérêts de l'agriculture, de la biodiversité et du tourisme. La Confédération joue un rôle central dans la protection de la population et de la propriété contre le loup, notamment en ce qui concerne les possibilités de régulation prévues dans la LChP ainsi que la prévention des dommages causés par le gibier.

Nous vous prions donc instamment d'inclure dans la LCB nos points ou revendications suivants, élaborés en collaboration avec l'Union suisse des paysans (USP) la Société suisse d'économie alpestre (SAV) l'association Suisse pour la protection des territoires contre les grands prédateurs (ASPTcontreGP). Il s'agit d'une sélection des principales préoccupations de la population dans les zones à loups, qui sont fortement affectée par la présence toujours croissante de loups dans l'exercice de leur profession, dans leur propriété et dans leur bien-être psychologique.

Exigences pour la procédure de consultation

1. révision de la notion de dommage

La notion de dommages [Cf. notamment l'art. 7a, al. 2, let. b, l'art. 12, al. 2, al. 4 et al. 4bis LChP.] utilisée à plusieurs endroits dans la LChP est, selon le concept actuel de la LChP et aussi selon les dispositions révisées de la LChP, étroitement liée à un certain nombre d'animaux de rente tués. Il faut s'en débarrasser, d'autant plus que l'art. 9, chiffre 1 de la Convention de Berne parle de "prévention de dommages graves", notamment au bétail ou à la propriété. L'expression "dommages graves" laisse donc la place à différentes interprétations conformes à la convention. La prévention des dommages graves dans l'élevage peut notamment ne pas se référer uniquement à un certain nombre d'attaques d'animaux de rente, mais aussi être déterminée en fonction de la régularité des attaques sur les animaux de rente protégés, et inclure les difficultés importantes de pâturage qui en découlent, jusqu'à l'abandon de l'exploitation des alpages. De même, les conséquences psychologiques négatives que la menace du loup fait peser sur les éleveurs peuvent être qualifiées de dommages graves. En d'autres termes, la notion de dommage comme condition préalable à l'abattage de loups ne doit plus être liée uniquement à un animal de rente tué ou à un certain nombre d'animaux tués, mais doit déjà être considérée comme une attaque sur des animaux de rente estivés avec des chiens de protection ou dans des situations protégées d'une autre manière.

Nous vous invitons par la présente à soutenir une définition modifiée et large des dommages au niveau de l'ordonnance. La future notion de dommages ne doit plus se référer uniquement aux animaux de rente tués, mais englober toutes les conséquences négatives liées aux attaques de loups, telles que les conséquences psychiques, les dépenses liées aux attaques de loups, tous les dommages secondaires, la perte de propriété, les difficultés d'éviscération, etc.

2. Tir de défense à l'instar de la France

Les tirs de défense servent en fin de compte à éloigner le loup d'un troupeau d'animaux d'élevage et à protéger les animaux d'élevage. Un tir de défense contre le loup attaquant doit être effectué par une personne ou un groupe de personnes désigné(e) et autorisé(e) à cet effet, immédiatement après une attaque sur un animal de rente ou un troupeau d'animaux de rente, si possible sur ce troupeau. En particulier, en cas d'attaque de loup sur des animaux de rente gardés par des chiens de protection ou d'autres moyens de protection, ou dans des situations qui ne peuvent être raisonnablement protégées, il ne faut pas attendre, qu'il y ait eu ou non une attaque [La notion de dommage n'est pas obligatoirement liée à une blessure grave ou à un certain nombre de blessures ; voir à ce sujet le point 1 ci-dessus.]. Au contraire, il convient d'abattre immédiatement le loup individuel ou de réguler de manière réactive la meute de loups concernée. Cela permet de garantir que les abattages de loups sont directement liés aux attaques et aux dommages causés aux animaux d'élevage.

Permettre des tirs sur le troupeau avec le moins de conditions préalables restrictives possible est essentiel pour créer un effet d'apprentissage chez les loups. Les tirs de défense tiennent également compte du caractère social des loups qui vivent en meute, d'autant plus que les loups adultes apprennent à leurs jeunes le comportement à adopter à l'approche d'un troupeau d'animaux de rente.

La LChP actuelle autorise la mise en œuvre du comité de défense. [Cf. art. 12 al. 2 et art. 12 al. 4bis LCJ ; cf. déjà la prise de position du Conseil fédéral du 18 août 2010 sur la motion 10.3605.] Au niveau de l'ordonnance, la notion de dommage peut être concrétisée en conséquence ou dissociée de l'événement de prédation et l'approbation de l'office fédéral peut être présumée lors de la régulation des meutes en situation de défense. Le modèle pour la praticabilité du tir de défense

est la France qui, comme la Suisse, est membre de la Convention de Berne et n'a pas émis de réserve sur la protection du loup selon l'annexe II des espèces animales strictement protégées, et qui utilise cette possibilité depuis longtemps déjà. Grâce à la méthode des tirs de défense, le nombre de prélèvements par an a pu être stabilisé en France malgré la croissance de la population de loups. [Cf. dans ce contexte BauernZeitung du 26 octobre 2022, "Les Grisons veulent des "tirs de défense" sur le modèle français".]

Dans ce contexte, nous aimerions vous renvoyer à la motion de Hassler Hansjörg de 2010, qui demandait par sa motion l'abattage comme en France. Dans la réponse du Conseil fédéral de l'époque, on pouvait lire à propos de cette motion :

"Pour qu'une approche pragmatique comme en France soit possible, il faut les bases légales nécessaires. Une adaptation dans ce sens est prévue dans le cadre de la révision en cours de l'ordonnance sur la chasse du 29 février 1988 (OChP ; RS 922.01). Après une modification correspondante de l'OChP, une adaptation des concepts nationaux avec des instruments de gestion tels que le "tir de prélèvement" et le "tir de défense" est tout à fait envisageable, pour autant que les conditions-cadres telles que la répartition du loup sur l'ensemble du territoire, la reproduction documentée, le monitoring des populations ainsi que les mesures de protection des troupeaux mises en œuvre soient remplies de manière avérée".

Nous vous demandons donc de vous engager pour l'introduction du tir de défense au niveau de l'ordonnance.

3. Tolérance zéro dans les zones d'habitation

L'art. 7a LChP autorise la régulation proactive des populations à condition, entre autres, qu'elle soit nécessaire pour empêcher la survenue d'un dommage ou d'une menace pour les personnes, dans la mesure où cela ne peut pas être atteint par des mesures de protection raisonnables. Une mise en danger au sens de l'art. 7a, al. 2, let. b LChP doit donc, premièrement, ne pas encore s'être produite et, deuxièmement, la mise en danger (à prévenir) doit être moins forte que la "mise en danger considérable" requise pour une régulation réactive.

Ainsi, une régulation préventive de la population doit en principe être autorisée dès que le loup apparaît à proximité de l'homme, même s'il ne se comporte pas de manière manifestement problématique. Une situation de danger survient indépendamment du fait qu'il s'agisse d'une véritable zone d'habitation habitée toute l'année ou seulement de quelques maisons ou fermes. Dès que le loup apparaît dans un endroit où une personne se trouve régulièrement dans un bâtiment (pas forcément toute l'année, mais aussi pour une période plus courte) ou dans lequel des animaux de rente ou domestiques sont gardés (pas forcément toute l'année non plus, mais aussi pour une période plus courte), il y a un risque pour les personnes. Il n'existe en principe pas de mesures plus douces et tout aussi efficaces pour empêcher la mise en danger des personnes dans de telles zones, car elles iraient à l'encontre des droits fondamentaux. Par exemple, il n'est pas possible d'obliger les gens à se déplacer en groupe dans ces zones ou d'imposer un couvre-feu la nuit.

Nous vous demandons donc de vous engager à ce que l'art. 4b de l'ordonnance révisée sur la protection des mineurs et l'art. 9b, al. 4 de l'ordonnance révisée prévoit explicitement le cas suivant de mise en danger des personnes [Voir aussi l'art. 9b, al. 3, OAJ, qui doit toutefois être reformulé en conséquence.] : Il y a notamment danger pour les humains lorsqu'un loup apparaît dans ou à proximité immédiate d'une agglomération, près d'un ou de plusieurs bâtiments habités ou dans un lieu où sont élevés des animaux domestiques ou de rente.

4. Introduction de zones de protection des pâturages

L'introduction de ce que l'on appelle les zones de protection des pâturages a pour objectif de contrôler et de gérer la propagation des prédateurs dans certaines zones de pâturage. Les zones

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

de protection des pâturages sont les zones où il est impossible de prendre des mesures de protection des troupeaux, que ce soit dans les zones d'estivage ou dans les zones à surface agricoles utile (SAU), et donc dans le sens de l'article 9, paragraphe 1 de la Convention de Berne, où aucune autre solution satisfaisante n'est envisageable.

En principe, il est possible d'introduire des zones dans lesquels l'intérêt de la conservation des loups est considéré comme moins important que les intérêts humains. Il est ainsi possible de désigner des zones de protection de l'espace blanc pour lesquelles il est précisé de manière préventive qu'aucune mesure de protection des troupeaux ne peut y être mise en œuvre et que les prélèvements individuels et la régulation de la population sont autorisés plus rapidement. A l'instar de certains pays scandinaves, où les gouvernements autorisent chaque année l'abattage d'un certain nombre de loups. En Bavière, par exemple, l'abattage ou la létalité d'animaux d'élevage dans des zones de pâturage non protégeables est qualifié de dommage financier et émotionnel disproportionné et de grand dommage pour l'acceptation des loups, raison pour laquelle il est possible de procéder à des prélèvements en cas de risque de récurrence.

Nous vous demandons ainsi de vous engager pour la mise en place de zones de protection des pâturages. Cette demande se fait de manière optimale en relation avec l'art. 10c de l'OChP (mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et leur mise en œuvre), car selon le rapport explicatif de l'OChP du 1er février 2025, les cantons sont invités à se prononcer explicitement sur l'art. 10c de l'OChP.

B. Conclusion

Pour conclure, nous nous permettons de souligner une fois de plus le rôle central de la Confédération dans la participation à la présente procédure de consultation sur l'OChP révisée. Pour la population menacée par la présence croissante du loup, en particulier pour les agriculteurs et les éleveurs d'animaux de rente, ainsi que pour les intérêts publics de la biodiversité, du maintien de l'économie alpestre et pastorale, du maintien d'un paysage ouvert et du tourisme, il s'avère d'une importance éminente que la Confédération procède à l'aménagement de l'OChP dans le sens des arguments - non exhaustifs - présentés ci-dessus.

Annexe à la lettre :

- Avis de droit sur les nouvelles possibilités de contrôle et d'endiguement du loup selon la LCJ révisée, par le Dr. iur. Livio Bundi, Bratschi AG.

Conclusion*

Estimation globale :	Acceptation avec réserves / propositions de modification
----------------------	--

La présente modification de l'ordonnance sur la chasse va fondamentalement dans la bonne direction. Les préoccupations centrales de l'association sont les suivantes :

- Déterminer le nombre de meutes en Suisse.

Il faut se référer à l'étude européenne de 2017 (Beissinger & Mc Cullough 2002, Morris & Doak 2002) qui a calculé une population de loups Européenne. En extrapolant la surface de l'Europe à partir de cette étude, on obtient une meute sur 11 000 km pour un état de conservation favorable. Pour la Suisse, cela signifie 4 meutes de loups.

- La révision des seuils de dommages.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

La notion de dommages comme condition préalable à l'abattage de loups ne doit plus être liée à un animal de rente tué ou à un certain nombre d'animaux tués, mais doit déjà être définie dans une attaque sur des animaux de rente dans des situations où les mesures de protections peuvent être mises en place tout comme dans les situations ne pouvant pas être protégés.

- Introduire le tir de défense.

A l'instar de la France, il faut introduire le tir de défense dans la LChP. La motion de Hansjörg Hasler de 2010 peut maintenant être mise en œuvre. La réponse du Conseil fédéral a estimé à l'époque qu'une telle mesure était tout à fait envisageable lors de la révision de la prochaine ordonnance sur la chasse. Et cette révision est en cours.

- La tolérance zéro dans les zones d'habitation.

Nous vous demandons d'inscrire explicitement dans l'art. 4b de l'OChP ainsi que dans l'art. 9b, al. 4 de l'OChP le cas d'application suivant d'un danger pour les humains : Il y a notamment danger pour les humains lorsqu'un loup apparaît dans ou à proximité immédiate d'une agglomération, près d'un ou de plusieurs bâtiments habités ou dans un lieu où sont élevés des animaux domestiques ou de rente.

- L'introduction de zones de protection des pâturages.

Les zones de protection des pâturages sont les zones dans lesquelles il est impossible de prendre des mesures de protection des troupeaux.

- La régulation proactive est déterminante.

La régulation proactive de la population de loups doit garantir que le seuil du nombre fixé de loups en Suisse ne soit pas dépassé dans tous les cas. Le patrimoine culturel immatériel de l'UNESCO "l'économie alpestre" ne doit pas être mis en danger par les populations de loups débordantes.

- Sécuriser les chiens de protection des troupeaux.

Il faut créer des possibilités pour que l'admission d'autres races soit simplifiée, que les chiens ne soient plus testés individuellement lors de l'adaptation de la CBE et que les situations de test soient adaptées à la réalité. La protection des troupeaux doit être mieux valorisée en général. Il faut également protéger les investissements importants de la Confédération et des éleveurs dans la protection des troupeaux, et il est essentiel que les filets de 90 cm continuent d'être le standard et soient inscrits dans l'OChP comme protection de base.

- La régulation des castors est absolument nécessaire.

La population de castors est désormais si importante que les dommages causés aux infrastructures et aux terres cultivées augmentent. C'est pourquoi une régulation est également nécessaire pour cette espèce animale protégée. De plus, le gouvernement doit mieux assumer sa responsabilité financière pour les espèces protégées. Mettre les animaux sauvages sous protection et faire supporter les conséquences financières à d'autres niveaux de l'Etat ou à des personnes privées n'est pas possible.

- Les obstacles réglementaires doivent être réduits.

Les obstacles réglementaires dans le domaine de la protection des animaux lors de la chasse et de l'exploitation agricole doivent être réduits. C'est pourquoi il faut autoriser les appareils de visée nocturne et les silencieux pour la chasse et ne pas imposer de conditions supplémentaires à l'utilisation de drones pour le sauvetage des faons.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

- Respect de l'agriculture dans les corridors de la faunistiques.
Il faut tenir compte de l'exploitation agricole dans les corridors pour animaux sauvages.
Nous vous remercions de prendre en compte nos demandes.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les cantons se voient imposer une nouvelle obligation. Il faut leur laisser la plus grande marge de manœuvre possible lors de la mise en œuvre. En particulier, les cantons ne doivent pas être soumis à des obligations et des coûts supplémentaires s'ils estiment que leurs mesures actuelles sont suffisantes.
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La suppression des lettres a et b. dans le paragraphe 1 de l'art. 4 est rejetée. Les dispositions doivent être maintenues. a. portent atteinte à leur habitat ; b. menacent la diversité des espèces ; ... Ces critères doivent également être pris en compte lors de la régulation des espèces protégées.
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	La régulation de la population se fait par les femelles, c'est pourquoi l'association soutient l'exigence selon laquelle, en cas de réduction souhaitée / nécessaire de la population, la part de femelles à abattre doit être supérieure à 50%.
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Acceptation	La périodicité de quatre ans prévue pour les plans de régulation cantonaux est saluée.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Le nombre de loups vivant en Suisse doit être vérifié dans le contexte Européen. Une étude européenne de 2017 définit une meute pour 11'000km². Pour la Suisse, cela donne un total de 4 meutes. Les populations de loups dans l'arc alpin et en partie dans le Jura sont bien au-delà de ces calculs. La mesure supportable pour l'agriculture et la population concernées est depuis longtemps largement dépassée.</p> <p>C'est pourquoi il est absolument nécessaire d'anticiper la régulation des populations de loups. Cela inclut la régulation directement sur le terrain. Nous soutenons les objectifs visant à ce que les loups se comportent de manière aussi peureuse que possible vis-à-vis des hommes et des animaux d'élevage. Lors de l'évaluation, il n'est pas possible de faire la différence entre les mesures de protection des troupeaux raisonnables et les situations qui ne peuvent pas être raisonnablement protégées. Toutes les mesures prises par les exploitations, y compris la détention et la gestion des chiens de protection, doivent être considérées toute l'année, y compris pour les pâturages de printemps et d'automne, et être indemnisées en conséquence. Toutes les directives de l'art. 4b ne doivent pas empêcher la régulation prévue.</p>
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>La suppression des lettres a et b. dans le paragraphe 1 de l'art. 4 est rejetée. Les dispositions doivent être maintenues.</p> <p>c. portent atteinte à leur habitat ; d. menacer la biodiversité ; ...</p> <p>Ces critères doivent également être pris en compte lors de la régulation des espèces protégées.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Refus	<p>Lettre A, chiffre 3 : les tirs ordonnés par les autorités et les loups braconnés doivent être complétés par le nombre de loups tués par le tir de défense.</p> <p>Concernant la lettre B. Chiffre 1. Les conflits d'objectifs avec d'autres intérêts de protection (Prairies sèches, ...) qui entrent en conflit avec les mesures de protection des troupeaux ne sont pas réglés.</p> <p>Les investissements en matériel pour les "mesures raisonnables de protection des troupeaux" doivent être protégés en ne les surchargeant pas de nouvelles exigences, comme par exemple des filets d'une hauteur de 105 cm au lieu de 90 cm jusqu'à présent, ou 5 fils conducteurs au lieu de 4 jusqu'à présent. La hauteur des clôtures de protection doit être obligatoirement fixée dans l'OChP à la hauteur actuelle de 90 cm avec 4 fils.</p> <p>En même temps, il faut ajouter à la lettre B chiffre 1 qu'en plus des mesures raisonnables de protection des troupeaux, les zones de pâturage qui ne peuvent pas être raisonnablement protégées selon les vulgarisations cantonales aux exploitations agricoles doivent également figurer dans la justification.</p> <p>3. la prévention d'une baisse excessive des effectifs régionaux de artiodactyles sauvages ; Une régulation n'est pas autorisée tant que les effectifs d'artiodactyles sauvages entravent la régénération naturelle de la forêt dans la zone de desserte au point que des concepts de prévention des dégâts dus au gibier sont nécessaires conformément à l'art. 31 de l'ordonnance du 30 novembre 1992 sur les forêts;</p> <p>La deuxième partie de la phrase de la lettre b, chiffre 3 fait dépendre la régulation des loups du rajeunissement de la forêt. Cette partie de phrase doit être supprimée. La preuve du lien de cause à effet serait extrêmement complexe et prolongerait inutilement les procédures.</p> <p>La régulation des populations d'artiodactyles sauvages par les loups, dans le but de prévenir les dégâts causés par le gibier, n'est possible, à la rigueur, qu'en théorie, dans un habitat sans élevage ni estivage d'animaux de rente. En conséquence, cette exigence est une interdiction implicite de l'estivage des animaux de rente.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Une question non résolue est celle de la prise en compte des meutes situées dans les zones frontalières avec les pays voisins. Dans la pratique, elles ne sont comptabilisées qu'à moitié. Mais comme ces meutes peuvent causer les mêmes dommages que les meutes dont le territoire est entièrement sur le sol suisse, l'association demande un complément à l'alinéa 3, selon lequel les meutes transfrontalières doivent toujours être prises en compte dans leur intégralité.</p> <p>Proposition d'introduction d'une lettre d : d. si l'effectif minimal de meutes selon l'annexe 3 est dépassé de plus de 50%, le nombre de meutes peut être réduit jusqu'à 150% de l'effectif minimal de meutes du compartiment correspondant.</p> <p>Justification :</p> <p>Les régions où le nombre de meutes de loups est disproportionné doivent impérativement être soulagées afin de permettre à l'agriculture et à l'économie alpestre de continuer à fonctionner dans ces régions. En particulier, cela servira les causes si l'on prélève déjà les loups individuels et les couples de loups sans attendre la formation de meutes, qu'il faudra ensuite réguler un an plus tard en y consacrant de nombreuses heures d'intervention.</p>
al. 4	Acceptation	Cette exception est obligatoire.
al. 5	Remaniement en profondeur	Lors de l'imputation, le nombre de loups abattus par le tir de répartition doit être ajouté et compté en conséquence.
al. 6	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les exigences trop élevées ne doivent pas empêcher la régulation.
al. 7	Acceptation	Saisie de texte
al. 8	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>L'OFEV donne son accord au canton pour une année ; il tient compte de la répartition des meutes entre les cantons d'une même région selon l'annexe 3. Les meutes dont le territoire de prédilection se situe dans plusieurs régions selon l'annexe 3 sont comptabilisées au prorata dans les deux régions.</p> <p>Il n'y a aucune raison de limiter une autorisation de régulation d'une meute à 1 an. Si la régulation n'a pas pu avoir lieu, par exemple en raison de ressources limitées, la meute concernée doit être régulée l'année suivante.</p> <p>Les régulations ont été incluses et limitées de diverses manières dans les paragraphes précédents de l'art. 4b. Il n'est pas nécessaire de les diviser en raison des délimitations bureaucratiques des régions. Si une meute remplit les conditions de la régulation, elle doit obligatoirement être régulée. Le principe de "St. Florian" est rejeté. La charge administrative doit être limitée dans ce domaine également.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	L'association rejette la définition des seuils de dommages fixés. L'association demande l'abandon de ces seuils de dommages et l'introduction de la notion "d'attaque sur un animal de rente ou un troupeau d'animaux de rente". L'attaque sur une situation protégée doit être assimilée à l'attaque sur une situation qui ne peut pas être raisonnablement protégée. Cela inclut également la prise en compte de tous les animaux d'élevage blessés ou disparus.
al. 1	Remaniement en profondeur	Si les animaux d'élevage sont gardés avec des chiens de protection HSH, dans d'autres situations protégées ou dans des situations qui ne peuvent pas être raisonnablement protégées et qu'il y a quand même une attaque avec ou sans dommages, il ne faut pas attendre que d'autres dommages se produisent. Il faut intervenir immédiatement. Cela signifie que dans les situations protégées et non raisonnablement protégeables, il faut prévoir la régulation des loups attaquants sur le troupeau d'animaux de rente concerné immédiatement après la première attaque, c'est-à-dire à partir du jour même où le premier incident s'est produit. Cette régulation doit être introduite selon le concept du tir de défense pratiqué en France et doit être effectuée par des organes de surveillance de la chasse ou des personnes autorisées à chasser. Pour les animaux de rente des espèces bovine et équine ainsi que pour les camélidés du Nouveau Monde, toute blessure ou fuite des animaux de rente due à la présence du loup doit donner lieu à une autorisation d'abattage, quelle que soit la situation.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La régulation des parents particulièrement nuisibles doit être rendue possible à tout moment. Pour l'"effet d'apprentissage", le fait que les jeunes animaux abattus soient nés l'année en cours ou l'année précédente ne joue aucun rôle.
al. 3	Refus	La limitation du périmètre de tir à proximité immédiate du troupeau d'animaux de rente rend impossible dans la pratique de nombreux tirs, car les loups qui causent des dommages continuent de se déplacer et causent à nouveau des dommages à d'autres endroits.
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Lors de la régulation réactive, la situation de rajeunissement de la forêt ne doit pas jouer de rôle selon l'art. 4, al. 2, let. f.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La limitation de l'aide financière de la Confédération à la présence de meutes n'est pas compréhensible, car la surveillance et la mise en œuvre de mesures de gestion des loups surviennent également en cas de loups isolés. Il faut donc également prévoir une indemnisation adéquate des tâches dans les cantons avec des loups isolés.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le montant de l'aide financière doit être calculé non seulement en fonction du nombre de meutes, mais aussi en fonction du nombre total de loups, c'est-à-dire en tenant compte des individus isolés. Les cantons avec des loups individuels doivent également s'adapter à la gestion de ces grands prédateurs qui causent des dommages. C'est justement lorsqu'un loup isolé apparaît pour la première fois dans un canton que les efforts à fournir sont importants au début.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Une répartition ou une réduction de moitié des contributions n'est pas indiquée, car les tâches des cantons ne se "divisent pas par deux". Comme nous pensons que les loups individuels doivent également être pris en compte dans le calcul, le montant de 20'000 Fr. est, selon nos expériences, trop bas. C'est pourquoi nous demandons un montant de 50'000 Fr. par meute.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les "... animaux nécessitant des soins..." écrits dans le texte doivent être désignés comme "...animaux d'élevage nécessitant des soins...".
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Le texte de cet article devrait être mis en accord avec les explications de manière à ce que la lettre b autorise uniquement les "projets de transfert administratifs". De plus, les explications parlent de transplantations de lynx. Mais dans la formulation actuelle, la lettre permettrait également le transfert d'ours, de loups, de chacals dorés et d'autres animaux, ce que nous rejetons clairement.
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Refus	L'utilisation de drones pour sauver les faons est une histoire à succès. L'association s'oppose fondamentalement à la réglementation prévue de l'utilisation des drones et de la manipulation des faons.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>L'utilisation des drones est suffisamment réglementée par l'OFAC et l'OFEV doit se tenir à l'écart.</p> <p>L'utilisation des drones pour sauver les faons et le dérangement inévitable de la faune sauvage par l'utilisation des drones est un conflit d'objectifs. Il ne faut pas suivre la "doctrine pure" en ce qui concerne l'évitement des perturbations du gibier, car une surréglementation prévisible dans ce cas aboutirait finalement à la mort évitable d'innombrables faons ou au "vide pur" de la réglementation.</p>
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Saisie de texte
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Acceptation	Saisie de texte
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	<p>Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) :</p> <p>Saisie de texte</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Remaniement en profondeur	Les corridors pour la faune présentent des avantages et des inconvénients pour tous les utilisateurs et en particulier pour l'agriculture. L'avantage est que le paysage est un peu mieux protégé contre les constructions dans un certain périmètre, à moins qu'une construction ne soit réalisée pour le corridor lui-même. Les inconvénients, tels que les restrictions de l'exploitation agricole et l'utilisation des terres agricoles pour les constructions (passages) pour les corridors et les structures de guidage, doivent être minimisés. Un autre inconvénient majeur est la possible expropriation des propriétaires fonciers pour la réalisation des corridors, ce qui est rejeté. De plus, il n'est pas réaliste d'éliminer ultérieurement les nuisances déjà existantes, par exemple par des constructions et des installations. Pour celles-ci, il faudrait chercher un remplacement ailleurs, ce qui n'est pas disponible.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Voir les explications sous "En général".
al. 2	Remaniement en profondeur	L'alinéa 2 contient des mandats pour l'aménagement du territoire. L'aménagement du territoire est en principe l'affaire des cantons et des communes. La Confédération ne peut pas donner de prescriptions directes aux communes. La LAT oblige les cantons à tenir compte des plans sectoriels de la Confédération dans leurs plans directeurs. Les plans directeurs contiennent à leur tour des directives pour les planifications des communes. Le paragraphe correct doit donc être le suivant : "Les corridors faunistiques doivent être pris en compte dans les plans sectoriels de la Confédération".
al. 3	Refus	<p>Les restrictions pour l'exploitation agricole des surfaces dans les corridors doivent être minimisées.</p> <p>De même, il faut renoncer à l'utilisation de terres cultivables supplémentaires pour l'élimination des perturbations et des obstacles existants à proximité des passages à faune, comme prévu à la lettre d.</p> <p>Dans les explications relatives à l'alinéa 3, lettre a, les conflits d'objectifs sont minimisés. Les restrictions concernant les clôtures ne tiennent par exemple pas du tout compte des exigences de protection des animaux de rente contre les grands prédateurs, notamment les loups.</p> <p>d. la suppression des perturbations et des obstacles existants à proximité des passages à faune est examinée.</p> <p>La lettre d de l'alinéa 3 doit être supprimée. Ici aussi, on part une fois de plus du principe que les perturbations et les erreurs du passé peuvent être facilement corrigées en accédant à des terrains appartenant à des tiers. Cette mentalité, selon laquelle les terrains</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		agricoles peuvent être utilisés pour d'autres usages en fonction des besoins, ne peut être acceptée.
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	L'association affirme que le chacal doré n'est pas une espèce animale indigène et qu'aucune protection particulière de cette espèce ne se justifie donc. Du point de vue de l'association, l'implantation d'ours en Suisse doit être évitée, car l'espace vital nécessaire n'est pas disponible.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Pour la régulation du chacal doré, etc., il faut créer les conditions nécessaires dans la LChP. Les erreurs de ne pas avoir régulé à temps les effectifs de loups doivent être évitées pour le chacal doré. Le seuil de 10% de la population locale mentionné dans les explications pour les mesures individuelles est trop bas. Dès que des dommages sont causés aux animaux d'élevage, les populations de chacals dorés doivent être régulées de manière conséquente jusqu'à ce qu'il n'y ait plus de dommages.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b	Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Cet article doit être réévalué et retravaillé dans son ensemble. Il s'agit d'une part de redéfinir les seuils de dommages pour les animaux de rente comme "une attaque sur un animal de rente ou un troupeau d'animaux de rente" et d'autre part de tracer une ligne claire dans l'évaluation des risques pour l'homme.
al. 1	Remaniement en profondeur	A l'alinéa 1, il faut prévoir, outre les loups individuels, des mesures contre les couples de loups qui causent des dommages. De plus, la notion de "dommages importants" n'est pas définissable juridiquement et doit donc être supprimée.
al. 2	Remaniement en profondeur	Comme nous l'avons déjà dit, le seuil de dommage du nombre d'animaux de rente attaqués doit être remplacé par le terme "une attaque sur un animal de rente ou un troupeau d'animaux de rente". Pour les animaux de rente des espèces chevaline et bovine, des blessures légères suffisent pour une action rapide, indépendamment de la situation. Les animaux d'élevage tués, blessés ou disparus doivent également être comptabilisés dans les alpages et les zones de pâturage qui ne peuvent être raisonnablement protégés. Si des loups isolés ou des couples déjouent les mesures de protection des troupeaux, il faut immédiatement mettre en place un dispositif de tir de défense sur le lieu des dommages causés aux animaux de rente, et ce tant qu'il existe un risque de nouvelles attaques.
al. 3	Refus	Ne sont pas pris en compte dans l'évaluation des dommages selon l'al. 2 les animaux de rente sur les pâturages d'élevages pour lesquels les mesures raisonnables de protection des troupeaux n'ont pas été mises en œuvre, ou les animaux de rente qui sont attaqués pendant l'estivage sur des surfaces qui ne peuvent pas être pâturées selon l'annexe 2, ch. 1, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs. Ce point doit être complété comme suit : les dommages causés aux animaux de rente sur les alpages et les pâturages qui ne peuvent pas être raisonnablement protégés sont également pris en compte. Cette nouvelle limitation de l'imputation aux seuils de dommages sont rejetées. Il peut arriver que les animaux de rente soient détendus sur des surfaces autorisées à être pâturées et que le loup, avant de les tuer, les fasse fuir vers une surface adjacente qui n'est pas autorisée à être pâturée. Ce sont justement ces nouvelles restrictions qui détruisent la confiance des éleveurs et des personnes qui s'occupent d'animaux de rente envers les autorités, en leur attribuant toujours un comportement fautif et en leur faisant porter le fardeau de la preuve de la décharge.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Il y a danger pour l'homme en particulier lorsqu'un loup est présent :</p> <p>Il y a notamment danger pour l'homme lorsque des loups se trouvent dans ou à proximité immédiate d'une agglomération, près d'un ou de plusieurs bâtiments habités ou dans un lieu où sont élevés des animaux domestiques ou d'élevage.</p> <p>Nous vous demandons d'inclure cette notion dans l'alinéa 4.</p> <p>a. se comporte de manière agressive envers les humains ou les chiens à proximité immédiate des humains ;</p> <p>b. Attaque des chiens à l'intérieur d'agglomérations ou de bâtiments habités toute l'année;</p> <p>c. s'attaque à des animaux d'élevage dans une ferme, à l'intérieur d'une étable ou d'airs de sorties stabilisé ; ou</p> <p>La limitation aux bâtiments habités "toute l'année" et aux airs d'exercice "en dur" doit être supprimée. L'alinéa 4 explique le danger pour les personnes et la restriction "habité toute l'année" ne s'explique pas.</p> <p>Les airs d'exercices sont toujours à proximité des étables et il est donc inconcevable de faire une distinction. Le fait que les parcs soient construits avec un sol en dur ou non est souvent une question de poids des animaux et c'est pourquoi les parcs qui ne sont pas en dur sont plus fréquents pour les moutons et les chèvres que pour les bovins. Le type de sol de l'air d'exercice n'a absolument aucun rapport avec la protection des troupeaux.</p> <p>Si un loup a la possibilité de s'approcher d'un chien tenu en laisse et même de le mordre, le comportement du loup est très agressif et ne peut être toléré. Dans ce cas, le chien sera très probablement tué et l'homme est en danger. Ce loup doit être éliminé dans tous les cas. La formulation doit être simplifiée en supprimant le mot "mordre".</p> <p>{{Si à plusieurs reprises et malgré les tentatives d'effarouchement</p> <p>1. le loup se trouve pendant la journée, de sa propre initiative, à proximité immédiate d'habitations, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fortement utilisées par l'homme, ou}}</p> <p>Avec cette définition, faut-il partir du principe que les loups ne se trouvent dans ou près des habitations que pendant la journée ? Qu'en est-il de la nuit (en hiver, il fait nuit à partir de 17 heures) ? Les loups sont-ils alors inactifs ou la vie sociale s'arrête-t-elle pendant cette période ?</p> <p>Exigence : Supprimer "pendant la journée".</p>
al. 5	Remaniement en profondeur	<p>Comme la coordination entre les cantons concernés peut être laborieuse, il convient de désigner à chaque fois un canton pilote qui sera responsable de la procédure. Les cantons doivent être encouragés à s'adapter à la situation des meutes transcantoniales et désignent entre eux le canton pilote.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 6	Refus	L'autorisation d'abattage selon l'alinéa 6 doit désormais être valable 90 jours au lieu de 60. La limitation du périmètre de tir au lieu du sinistre n'a pas de sens compte tenu de l'étendue de l'aire de déplacement des loups individuels. Il en va de même pour l'autorisation d'abattage sur les alpages et les pâturages qui ne sont pas protégeables. De nombreux loups n'ont pas pu être abattus à cause de cette condition dans le passé. Ils ont simplement causé des dégâts ailleurs. En outre, l'association demande que les tirs de grands prédateurs causant des dommages soient explicitement autorisés même dans les districts francs.
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Remaniement en profondeur	Vu les demandes présentées en vertu de l'article 9b, paragraphe 4
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Les systèmes de drainage agricoles sont généralement d'intérêt public, et pas seulement lorsque des surfaces d'assolement sont concernées.
al. 1	Acceptation	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	b. en cas d'endiguement de cours d'eau avec inondation possible d'habitations, de Terres cultivés ou de constructions et d'installations d'intérêt public, ainsi qu'en cas de refoulement possible de systèmes de drainage agricoles, si des surfaces d'assolement sont ainsi touchées; Les terres agricoles doivent être protégées de manière générale. Elles ne sont pas disponibles pour les inondations par les castors. La limitation aux surfaces d'assolement doit être supprimée. Nouveau : d. En cas de dommages excessifs aux cultures agricoles, malgré des mesures de protection raisonnables. Les dommages aux cultures deviennent de plus en plus un problème dans les régions où les castors sont nombreux. C'est pourquoi l'ordonnance sur la chasse doit prévoir la possibilité d'autoriser le tir d'animaux qui causent de tels dommages.
al. 3	Acceptation	Saisie de texte
al. 4	Acceptation	Saisie de texte
al. 5	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>En principe, les cantons n'ont aucun droit de régie sur les espèces protégées. La question fondamentale est donc de savoir pourquoi les cantons doivent participer aux indemnités.</p> <p>Ainsi, la Confédération doit s'assurer que les cantons participent aux coûts et versent les indemnités.</p> <p>Les indemnités doivent couvrir les coûts réels, notamment pour les animaux blessés. Les animaux disparus après une attaque doivent également être indemnisés intégralement.</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Art. 10 Indemnisation des dommages causés par les animaux d'espèces protégées</p> <p>1 La Confédération verse aux cantons les indemnités suivantes pour les frais d'indemnisation des dommages causés par la faune sauvage :</p> <p>a. Lynx, ours, loups, chacals dorés et aigles royaux, vautours fauves, y compris tous les dommages secondaires causés par les vautours fauves, autres charognards ainsi que les sangliers : 80 pour cent des coûts des dommages causés aux animaux de rente agricoles ;</p> <p>b. Loutre : 80% des coûts des dommages causés aux poissons et aux écrevisses dans les installations de pisciculture ou de conservation des poissons ;</p> <p>c. Castor : 80 pour cent des coûts pour les dommages causés à la forêt, aux cultures agricoles ainsi qu'aux constructions et installations selon l'article 13, alinéa 5 de la loi sur la chasse.</p> <p>d. nouveau. Les dommages secondaires tels que la perte de fertilité chez toutes les espèces d'animaux de rente, la diminution ou la perte de production laitière, etc. doivent également être indemnisés aux éleveurs d'animaux de rente.</p> <p>Dans les régions où les sangliers, les vautours fauves ou d'autres charognards éliminent les animaux de rente tués, la preuve selon l'alinéa 2 n'est pas possible et les pertes d'animaux ne sont donc pas indemnisées aux détenteurs d'animaux de rente. L'exigence de lier l'indemnisation à la présentation des cadavres n'est pas défendable. La pratique d'indemnisation doit être adaptée à la réalité.</p> <p>Les ajouts aux lettres b et c sont en principe bienvenus, mais ces taux doivent également être augmentés à 80%</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>2 Les cantons déterminent si le dommage a effectivement été causé par un animal visé à l'alinéa 1. Ils déterminent le montant des dommages causés par le gibier et vérifient si les mesures raisonnables de prévention des dommages ont été mises en œuvre au préalable et si le bétail prédaté est enregistré dans la banque de données sur le trafic des animaux conformément à l'art. 45b de la loi du 1er juillet 2006 sur les épizooties, juillet 1966 (LFE) est enregistré. Les animaux qui sont tués, blessés ou chassés dans des alpages ne pouvant pas être raisonnablement protégés doivent être indemnisés conformément à l'alinéa 1.</p> <p>En principe, la charge de la preuve doit être inversée. Ce n'est pas à l'agriculteur d'apporter la preuve que les animaux de rente ont été tués, blessés ou portés disparus par le loup, mais aux organes de surveillance du canton de prouver que les animaux de rente sont morts d'une autre manière que sous l'influence des grands prédateurs selon l'alinéa 1. Il faut aussi indemniser les animaux de rente qui sont accidentés ou disparus à la suite des attaques (par ex. chutes parce qu'ils ont été poussés à la mort par les loups ou d'autres animaux sauvages selon l'alinéa 1). Cela vaut également pour les dommages sur les alpages qui ne peuvent raisonnablement être protégés.</p> <p>L'obligation d'enregistrer les animaux de rente dans la BDTA existe dans l'OPA. L'enregistrement dans la BDTA n'a aucun lien avec la prévention des dommages, il est étranger à l'OChP et doit donc être supprimé. Cette disposition est une chicane administrative pour éviter de payer des indemnités.</p>
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	Les aspects topographiques et économiques doivent également être pris en compte pour définir le caractère raisonnable des mesures de protection des troupeaux. Nous souhaitons attirer votre attention sur le fait que dans les cantons alpins, plus de 60% des Alpages ne sont pas protégeables.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	L'obligation des cantons d'informer activement les détenteurs d'animaux de rente sur les zones de passage des grands prédateurs est saluée. Il faut également déterminer clairement quel service ou quel office est responsable de cette information.
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Les seuils de l'alinéa 2 sont trop bas et doivent être au moins triplés.</p> <p>Augmentation à 30 paquiers normaux. Supprimer la marche de plusieurs heures et la remplacer par la marche à pied.</p> <p>Alinéa 3 nouveau. Les concepts de protection des troupeaux élaborés par les cantons, qui définissent les alpages et les pâturages qui</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		ne peuvent pas être raisonnablement protégés, sont considérés comme contraignants. L'OFEV doit valider ces concepts.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part <u>des cantons</u> .		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Saisie de texte
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>En ce qui concerne l'art. 10c, il convient de faire les remarques suivantes. Cet article offre la possibilité de définir tous les alpages et les pâturages qui ne peuvent pas être protégés et donc de les définir comme zones prioritaires contre les grands prédateurs.</p> <p>Nous vous invitons donc à inclure ce paragraphe dans l'art. 10c.</p> <p>1 Pour protéger les animaux de rente contre les grands prédateurs, les mesures suivantes sont considérées comme raisonnables :</p> <p>a. pour les moutons et les chèvres : des clôtures électriques réalisées conformément, des clôtures de protections des troupeaux ou des chiens de protection des troupeaux reconnus et utilisés dans les règles de l'art, conformément à l'art. 10d, al. 4 ;</p> <p>La protection de base est déjà assurée par les filets électriques de pâturage standard d'une hauteur de 90 cm, et non par les clôtures dites "de protection des troupeaux". Cette hauteur de 90 cm doit également être inscrite dans l'ordonnance.</p> <p>La lettre d de l'alinéa 1 doit être supprimée.</p> <p>La mesure "gardiennage de jour et place sûre pour la nuit" doit être incluse pour les régions d'estivage. A partir de 2024, cette mesure est considérée comme une mesure de protection des troupeaux dans le cadre de la contribution supplémentaire des paiements directs et doit donc être prise en compte dans le cadre de la loi sur la chasse.</p>
al. 2	Refus	<p>Le paragraphe 2 doit être modifié.</p> <p>Les mesures d'urgence sur les surfaces d'estivage reconnues comme ne pouvant pas être raisonnablement protégées doivent être mises en œuvre par les cantons.</p> <p>Les mesures d'urgence prévues ne peuvent pas être imposées aux exploitants d'alpages.</p> <p>Remarque : la seule mesure d'urgence qui fonctionne est le désalpage.</p>
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Les animaux de rente qui se trouvent dans la cour d'une ferme dans des étables ou sur des aires de sortie Stabilisées sont considérés comme protégés contre les grands prédateurs.</p> <p>L'exigence selon laquelle les aires d'exercice doivent être stabilisées (sol ferme) doit être supprimée.</p>
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Remaniement en profondeur	Il manque des propositions pragmatiques pour aborder et améliorer concrètement la situation actuelle (monopole Agridea, manque de chiens, etc.). La conception de l'examen (EBÜ) actuellement en vigueur est critiquée par la pratique concernée et doit être examinée de manière critique en ce qui concerne le temps et les coûts. Il est demandé aux services fédéraux compétents d'adapter l'EBÜ sur la base de l'expérience acquise, c'est-à-dire de la rendre plus efficace, moins coûteuse et plus adaptée à la pratique.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Les jeunes chiens issus d'un accouplement de deux parents testés devraient être provisoirement reconnus comme CPT jusqu'à un certain âge.</p> <p>Les limitations de la surface de pâturage des troupeaux d'animaux de rente à 5 ha la nuit et par mauvais temps, qui ne figurent que dans les explications, et l'exigence complémentaire pour le gardiennage avec des chiens de berger ou des clôtures sont étrangères à la pratique et inacceptables. L'association rejette clairement ces tracasseries supplémentaires. Cela signifierait que chaque alpage devrait créer un parc de nuit en plus de la protection des troupeaux déjà mise en place.</p> <p>Augmentation à 30 PN Suppression de la marche de plusieurs heures et remplacement par la marche à pied.</p> <p>L'augmentation constante des exigences en matière de protection des troupeaux et / ou d'utilisation des chiens de protection affaiblit la motivation et la crédibilité.</p> <p>Le système des examens EBÜ doit être remis en question. Tester les CPT individuellement est discutable, car les CPT ne peuvent pas être gardés individuellement (protection des animaux) et les CPT doivent se coordonner dans le travail de protection.</p> <p>La situation conflictuelle croissante de ces dernières années entre les chiens de protection et tous les utilisateurs des zones urbaines et des différents chemins alpins et touristiques n'est pas du tout prise en compte dans l'évaluation globale du CPT. Qui et comment se définit par exemple "pas de comportement d'agression excessive envers les humains" ?</p> <p>Aujourd'hui, un CPT qui refuse de passer devant les figurants pendant l'épreuve en les contournant largement et qui ne montre aucun signe d'agressivité est considéré comme un échec. Une pratique que l'association considère comme incompréhensible.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Test individuel : les chiens de protection agissent toujours à deux ou plus. Le comportement du chien en équipe ne correspond pas à son comportement en tant qu'animal individuel. Les comportements peuvent changer et influencer le chien en ce qui concerne le comportement envers le troupeau mais aussi envers les humains. Lettre B : l'examen doit aussi avoir lieu dans la clôture. Le chien doit être testé en équipe.
al. 4	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La notification doit être réalisable périodiquement, la mise à jour automatique est obligatoire. Les troupeaux peuvent quitter leur pâturage de manière imprévue en raison d'une pénurie de fourrage, d'attaques ou de directives touristiques. L'entrée de la zone d'intervention des chiens de protection des troupeaux sur le Géoportail de la Confédération fonctionne bien et est très précieuse. Mais il est important que ces informations soient également mises en ligne (en lien) sur les sites Internet des destinations touristiques. Les touristes ne s'informent pas sur le géoportail de la Confédération mais sur les sites web des destinations touristiques. Pour éviter les conflits avec les chiens de protection des troupeaux, les informations doivent donc être mises en ligne ici. L'alinéa 5 doit donc être complété comme suit : "(...) présente sur le géoportail de la Confédération et met les informations correspondantes à la disposition des destinations touristiques".
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Refus	Le système d'indemnisation proposé pour les mesures de protection des troupeaux est rejeté. Le nombre d'attaques et le nombre de loups individuels doivent impérativement être pris en compte, car les loups individuels causent de très gros dégâts et entraînent donc des coûts très importants pour les éleveurs de bétail en matière de protection des troupeaux. Le gouvernement doit également soutenir les éleveurs qui perdent des animaux de rente lorsqu'un loup solitaire sévit et pas seulement à cause d'une meute. Sur ce point, il n'y a pas de "possibilité", mais le gouvernement "doit" fournir ce soutien.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Remaniement en profondeur	La Confédération protège le castor, c'est pourquoi la prévention des dommages et l'indemnisation des dégâts doivent également être prises en charge par la Confédération à hauteur de 50% au moins.
al. 1	Remaniement en profondeur	Afin de prévenir les dommages causés par les castors aux infrastructures ou de se prémunir contre un danger lié aux castors, la Confédération participe à hauteur de 70% au minimum de 30% au maximum aux coûts des mesures suivantes prises par les cantons. Comme la Confédération place le castor sous protection, elle est également responsable du financement des mesures de protection à hauteur de 70% au moins (celui qui commande doit aussi payer).
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 3	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Refus	La recherche, la documentation et le conseil pour la gestion de la faune sauvage continueront à être massivement gonflés et entraîneront d'autres coûts très importants. C'est pourquoi l'association s'oppose au gonflement de l'appartenance en général et remet en question l'indépendance des différentes organisations. Le travail d'Agridea concernant le conseil doit impérativement être payé par le budget de l'environnement.
al. 1	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 2	Refus	Comme nous l'avons déjà mentionné, l'association s'oppose à l'augmentation du nombre d'institutions. Seule une régulation renforcée et ciblée peut endiguer le problème de la population de loups. Pour cela, il n'est pas nécessaire de disposer de milliers de bases de données et de statistiques théoriques supplémentaires.
al. 3	Refus	L'association se demande quelle est l'utilité des statistiques si, aujourd'hui déjà, de plus en plus d'éleveurs n'annoncent plus les prédateurs et abandonnent leurs exploitations en raison de la politique erronée en matière de grands prédateurs. Au plus tard, lorsque les conflits avec les activités de loisirs et de tourisme augmenteront, il se peut que l'on agisse enfin. Pour de nombreuses exploitations agricoles dans les régions concernées, cette action arrivera malheureusement trop tard.

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Refus	<p>Comme mentionné au début, l'association se réfère à l'étude européenne de 2017 pour ce qui est de l'état de conservation favorable (l'étude européenne de 2017, calculée à l'aide de projections issues de modèles mathématiques ou informatiques (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002), indique qu'une population minimale de 1 000 loups reproducteurs est nécessaire pour assurer la survie de l'espèce. Pour assurer cette sécurité, un nombre minimum de 2 500 individus adultes est nécessaire).</p> <p>Selon cette étude, une population renouvelable est basée sur 1000 individus reproducteurs.</p> <p>En extrapolant cette étude, on obtient les données de base suivantes pour le plan de gestion ci-dessous :</p> <p>La densité des meutes de loups se définit par 1 meute de loups pour 11 000 km².</p> <p>Cette étude, calculée pour toute l'Europe, donne donc 4 meutes de loups pour la Suisse.</p>
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte
Autres	Autres remarques	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), al. 5	<p>Les cantons veillent à ce que les populations d'animaux visés à l'al. 1 qui ont été relâchés dans la nature soient régulées et ne se propagent pas, et les éliminent ; dans la mesure du possible, ils les éliminent s'ils menacent la biodiversité indigène. Ils en informent l'OFEV. L'OFEV coordonne les mesures si nécessaire. Les espèces exotiques qui ont été introduites dans la nature doivent être traitées de manière conséquente.</p>	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Veillez choisir	Saisie de texte
al. 1 let. i	Veillez choisir	Saisie de texte
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Proposition : 5. (nouveau) la surveillance des troupeaux d'animaux de rente ou la vérification des mesures de protection des troupeaux Justification : L'utilisation d'aéronefs sans pilote dans les districts francs est généralement interdite. Les cantons peuvent faire des exceptions, entre autres pour la surveillance des troupeaux d'animaux et des habitats et l'inspection des infrastructures. En outre, la surveillance des animaux d'estivage et des clôtures doit également être possible. Avec la présence du loup, la surveillance des clôtures de protection des troupeaux a énormément gagné en importance. La protection complète des clôtures doit être vérifiée par des contrôles réguliers à intervalles rapprochés. Sur les vastes alpages, un tel contrôle quotidien n'est pas possible sans l'utilisation de drones.
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Veillez choisir	Saisie de texte

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Gemüseproduzentenvereinigung Bern Freiburg

Abkürzung der Firma / Organisation* GVBF

Adresse* Herrenhalde 80, 3232 Ins

Kontaktperson* Peter Herren

Telefon* 079 415 22 29

E-Mail* info@gvbf.ch

Datum* 14.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand der Gemüseproduzenten Vereinigung der Kantone Bern und Freiburg (GVBF) am 25. Juni 2024 beschlossen.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelagerten Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der SBV hat es diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hatte mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Das sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwarten wir, dass die Kantone besser vorbereitet sind, insbesondere mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt werden, allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Kulturerbes der Menschheit, dies muss auch entsprechend geschützt werden.

Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise, die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremst in das ganze Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete).

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Ein einheitliches und generalisiertes Verfahren einführen, das alle Rassen von Herdenschutzhunden ohne Diskriminierung akzeptiert, indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen EBÜ ist zu hinterfragen. Die HSH nur einzeln zu prüfen ist fragwürdig, da die HSH nicht einzeln gehalten werden dürfen (Tierschutz) und die HSH sich bei der Schutzarbeit koordinieren müssen.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der SBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden. Der bisher anerkannte Grundsatz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren. Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad der dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element parallel zu Regulierungen muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einem extrem dynamischen und vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdeschutzhundes.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder weiter zu fassen, damit eine Regulation auch möglich ist.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung gegeben worden. Entsprechend ist Ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart wird, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie der Biber, der Fischotter, Goldschakal und weitere rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Alles landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie Überflutung, durch Biber wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu sind in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, ebenso in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist.

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig brauchbare Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Dieses hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mit unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf einem tragbaren Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO-Kulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie Verteidigungsabschüssen eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutzhunde sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde hat, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen, die Anpassung der EBÜ indem die Hunde nicht mehr einzeln geprüft werden und die Prüfsituationen der Realität angepasst werden. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu schützen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz eingesetzt akzeptiert werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufbürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.

- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wofbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst bei Weitem überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden. Z.B. Haltung des Herdeschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. B. Zif. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung allenfalls theoretisch möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert die GVBF eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d: d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildung abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anrorderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren. Das “St. Florians-Prinzip” wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die GVBF erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch gerissenen und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder andern geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff mit oder ohne Schäden kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmungen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem gleichen Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der agreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschluss durch Jagdaufsichtisorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschlussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet die GVBF die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschlussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschlüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an andern Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehn. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzten ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SBV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitz ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt und hier muss sich das BAFU heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitz und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, weil bei einer hier absehbaren Überregulierung es am Schluss auf den vermeidbaren Tod unähliger Kitz oder die «reine Leere» der Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einen gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Elräuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält die GVBF fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher kein besonderer Schutz dieser Tierart gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht der GVBF ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Bestände an Wölfen sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken und bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Dabei sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht, am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen.</p> <p>Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen und da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären.</p> <p>Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen und daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden ist oft eine Frage des Tiergewichtes und daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger, als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht werden und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. oder die Kantone sind anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens der GVBF, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Das landwirtschaftliche Kulturland ist generell zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechens stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen. Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten. Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten wo die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich und damit werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver ist damit mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen. Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, aber auch diese Ansätze sind auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere die infolge der Angriffe verunfallen zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Uebernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) haben müssen ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es fehlen pragmatische Vorschläge, wie die aktuelle Situation (Monopol Agridea, fehlende Hunde etc.) konkret angegangen und verbessert werden. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen der Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und Schlechtwetter und die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p> <p>Das System der Prüfungen EBÜ ist zu hinterfragen. Die HSH nur einzeln zu prüfen ist fragwürdig, da die HSH nicht einzeln gehalten werden dürfen (Tierschutz) und die HSH sich bei der Schutzarbeit koordinieren müssen.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Einzelprüfung: Herdenschutzhunde agieren immer zu zweit oder mehr. Das Verhalten des Hundes im Team entspricht nicht dem Verhalten als Einzeltiers. Verhalten können sich ändern und beeinflussen den Hund im Bezug auf Verhalten gegenüber der Herde aber auch gegenüber dem Menschen.</p> <p>Buchstabe B: die Prüfung hat auch im Zaun statt zu finden. Der Hund muss im Team geprüft werden.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig Ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Websites der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		sondern über die Websites der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und verursachen daher für die Tierhalter sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch Tierhalter unterstützen, welche Nutztiere verlieren, wenn ein Einzelwolf wütet und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher muss auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit maximal 30 mindestens 50% Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Arbeit von Agridea betreffend Beratung muss zwingend aus dem Umweltbudget bezahlt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Groupe Ornithologique du Bassin Genevois

Abréviation de l'entr. / org.* GOBG

Adresse* Chemin des Bouveries 43 – 1284 Chancy

Personne de contact* Géraldine Gavillet

Téléphone* 078 804 91 08

Adresse électronique* info@gobg.ch

Date* 04.07.2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnl@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

1. L'ordonnance sur la chasse et la protection (OChP) ne doit pas se transformer en une « ordonnance de tir »

La loi sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (LChP) régit aussi bien la protection que l'utilisation et la réduction des dommages causés par des mammifères et oiseaux. L'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) doit également en tenir compte. La révision actuelle de l'OChP contient certes une nouvelle partie de protection bienvenue avec les corridors faunistiques, mais elle l'interprète cette protection unilatéralement en faveur des espèces majoritairement chassables. Il manque des mesures de protection urgentes et nécessaires pour des espèces et leurs habitats tels que le lièvre brun, le lagopède alpin, le tétras lyre, la bécasse des bois et des espèces de canards.

En revanche, la révision réglemente de manière détaillée les interventions contre les animaux protégés. C'est très unilatéral, comme c'est déjà le cas depuis des années dans l'ordonnance sur la chasse et la protection, qui a été adaptée par étapes. Le fait qu'en plus du loup, l'on veuille maintenant s'en prendre aussi au castor – au sens littéral du terme – alors qu'il n'existe aucun mandat à cet effet dans la révision de la LChP de 2022 (au contraire) est inacceptable.

Il s'agit à nouveau d'une révision axée sur les tirs qui doit être corrigée de toute urgence. Sinon, l'équilibre nécessaire entre des mesures de protection et les tirs disparaît complètement dans la législation suisse de la chasse et de la protection.

2. L'objectif n'est pas d'abattre des animaux protégés mais de coexister avec eux

En ce qui concerne le loup, l'ordonnance est toujours, selon le projet, exclusivement axée sur les tirs. Le rôle important et bénéfique du loup dans l'écosystème n'est mentionné ni dans le texte de l'ordonnance ni dans le rapport explicatif. L'objectif d'une coexistence entre les grands prédateurs et la conduite des alpages et l'agriculture n'apparaît pas non plus. Au contraire, des dispositions détaillées règlent la manière dont le loup doit être combattu. Les améliorations ponctuelles prévues dans le projet par rapport à la version actuellement en vigueur de l'OChP sont judicieuses du point de vue scientifique, mais ne changent pas grand-chose à l'orientation générale du projet.

L'ordonnance, et en particulier le rapport explicatif, semblent considérer toute la Suisse comme une sorte de zoo dans lequel les responsables de la Confédération et des cantons peuvent prescrire des zones et des nombres d'effectifs pour les animaux qui y vivent à l'état sauvage et leur montrer comment et où ils doivent vivre en les abattant. Cela se traduit par exemple par le fait que l'humain doit obtenir une bonne répartition des populations de loups en « faisant recours au fusil ». Cette façon de faire figure dans l'ordonnance pas uniquement s'agissant du loup, mais aussi du bouquetin. Les administrations de la chasse veulent régler la concurrence entre le bouquetin et les autres espèces sauvages selon leur point de vue, sans doute pour garantir aux chasseurs suffisamment de gibier et aux cantons des recettes correspondantes. Mais ce n'est pas tout : les tirs pourraient également être effectués pour maîtriser « la concurrence avec des bouquetins de la même colonie », c'est-à-dire les affrontements normaux entre les animaux d'une colonie pour la première place de mâle dominant et pour les faveurs des femelles. Cela n'a aucun fondement scientifique.

3. Le nouveau règlement doit apporter plus de sécurité juridique dans la gestion du loup – et non pas l'amoindrir

Dans le cas du loup, les événements de la période de régulation de décembre 2023 et janvier 2024, basés sur une révision de la OChP mise en vigueur de manière précipitée et sans consultation, ont montré que cette ordonnance est très problématique. Des loups ont été abattus en grande partie sans discernement et avec des stratégies différentes selon les cantons, et ce avec des dommages collatéraux comme un chien de protection abattu. De plus, la version en vigueur contient de nombreuses notions non étayées qui ont donné lieu à des procédures de recours. Les questions juridiques importantes qu'elle soulève n'ont pas été résolues. Certaines améliorations ont été apportées dans la version actuelle, mais de nombreuses questions restent en suspens.

L'état des meutes des Grisons et du Valais n'est pas encore connu en détail après la fin des tirs. Il est toutefois confirmé que dans le canton de Saint-Gall, dans la meute de Calfeisental, qui aurait dû être entièrement éliminée selon le plan des autorités, « seuls » les deux parents ont été tués, ce qui a privé les jeunes de leurs parents. Selon le rapport explicatif, « les jeunes loups inexpérimentés dont les géniteurs ont été abattus sont particulièrement dangereux pour le petit bétail ». Selon les médias, aucune meute n'a pu être complètement éliminée en Valais malgré les 27 loups abattus. Il n'est pas exclu que l'été prochain, les dommages causés aux animaux de rente augmentent au lieu de diminuer, en raison des interventions disproportionnées non ciblées dans la population de loups.

La révision de la LChP devrait avoir pour mission d'apporter plus de certitude et de sécurité juridique dans la gestion du loup. Or, selon la proposition du Conseil fédéral, l'ordonnance reste en grande partie identique. De plus, la prochaine saison de régulation 2024/25 sera plus de deux fois plus longue que la précédente.

Concernant la relation avec le droit international, le rapport explicatif dit à juste titre que des mesures contre le loup ne sont possibles, selon la Convention de Berne, que pour prévenir des « dommages sérieux » (et en respectant d'autres conditions). Au Parlement, le Bulletin officiel a également précisé que les dommages redoutés devaient être « importants » pour une régulation proactive. Or, le projet d'OChP continue de ne parler que de « dommages ». Dans le rapport explicatif, il est même explicitement dit à la page 8 qu'il ne s'agit plus de prévenir un dommage important (imminent). Malgré cela, on continue d'affirmer que la nouvelle réglementation selon le projet de l'OChP est conforme à la Convention de Berne. Ce n'est manifestement pas le cas. En conséquence, l'art. 4b et les explications doivent être adaptés de manière à être conformes à la LChP, à la Constitution et à la Convention de Berne.

Il est faux de dire que la population de loups croît de manière exponentielle. Cela donne l'impression que les effectifs augmentent sans fin. En réalité, la population croît de manière logarithmique et qu'elle atteindra un niveau de saturation. Il est également faux de dire que les attaques aux animaux de rente augmentent. En réalité, ces attaques ont nettement diminué en 2023. Cette information est passée sous silence dans l'introduction, qui cite un chiffre pour 2023 sans le situer. Les 991 animaux de rente tués qui y sont mentionnés correspondent à une nette diminution par rapport à 2022.

Lorsque le Parlement a débattu et adopté la loi entre septembre et décembre 2022, il y avait 26 meutes et 240 loups au total en Suisse. Ce serait – si un tel chiffre devait être mentionné – le chiffre correct. Il est bien plus élevé que les 14 meutes et 150 loups mentionnés dans le rapport explicatif lors du dépôt de l'lv. pa.

A. Exigences concernant les dispositions de l'OChP relatives au loup, à la gestion de la «régulation proactive du loup» et aux mesures de protection préalables :

- La nouvelle OChP doit être en totale conformité avec la Constitution, la LChP et la Convention de Berne. Le loup ne doit pas être exterminé à nouveau, non seulement au niveau national, mais aussi au niveau cantonal et local. Des zones sans loup seraient illégales. Il faut appliquer le principe « droit à la vie là où il y a un espace vital » (art. 4b en général).
- L'objectif doit être la coexistence du loup avec l'agriculture et la conduite des alpages. Le rôle du loup dans l'écosystème et en particulier au bénéfice de la forêt doit être pris en compte dans toutes les décisions (art. 4b en général et nouvel al. 3a proposé).
- Un nombre minimal de 12 meutes de loups n'est pas justifiable. En fait, fixer un tel nombre minimal n'est pas opportun, car les loups ne peuvent être régulés que lorsqu'ils menacent de causer des dommages importants. Si un nombre minimal devait tout de même être fixé, il devrait correspondre à 40 meutes pour la Suisse : Selon le rapport CDB de Montréal de 2022, l'effectif minimal de vertébrés pour une population (ici dans les Alpes) devrait désormais comprendre au moins 500 individus reproducteurs (et non 250 comme mentionné dans le RowAlps Report 2016). La proportion de meutes de loups pour les Alpes suisses est donc désormais de 34 meutes. S'y ajoutent au moins 6 meutes (au lieu de 3) dans le Jura (art. 4b, al. 3 et annexe 3).
- Une régulation anticipée n'est possible que si elle est nécessaire pour prévenir des dommages importants très probables ou un danger pour l'homme, lorsqu'il apparaît que des mesures de protection raisonnables ne seront pas suffisantes. Dans tous les cas, les mesures les plus douces, y compris l'effarouchement, doivent être prises en premier (divers éléments de l'art. 4b).
- Pour qu'une meute de loups puisse être régulée avant même d'avoir créé des dommages, il faut donc qu'au moins un premier dommage soit survenu, faisant craindre de manière plausible la survenue ultérieure de dommages importants. Le rapport explicatif indique également que les meutes craintives qui ne causent pas de dommages ne doivent pas être régulées. Ce principe est en contradiction avec une autre affirmation dans le rapport explicatif selon laquelle une « régulation de base » est possible dès la présence de la première meute de loups dans la région ou peut être autorisée pour chaque meute de loups. Une seule attaque ne peut suffire à indiquer qu'un dommage important soit très probable. Il faut au moins plusieurs attaques répétées. Ce n'est que si les meutes discrètes ne sont pas inquiétées que leur comportement discret peut s'imposer peu à peu au niveau de la population (notamment art. 4b, al. 3).
- La notion de régulation de base suggère qu'il serait possible de tirer les jeunes animaux des meutes sans aucune référence à la menace de dommages importants, ce qui est contraire à la loi. Le terme doit être remplacé par « régulation partielle » (explications relatives à l'art. 4b, al. 3).
- Une régulation totale par l'élimination de meutes entières doit rester l'exception (« ultima ratio », comme l'écrit également le rapport explicatif). Si elle est autorisée dans de tels cas spéciaux, tous les jeunes doivent être abattus avant que les parents ne puissent être tués, mais ces derniers ne doivent en aucun cas être tués avant le mois de novembre. Pour des raisons de protection des animaux, il faut renoncer à la poursuite des

loups en cas de neige abondante, tout comme à toute chasse spéciale. » (p. ex. au cerf élaphe) (art. 4b, nouvel al. 3b).

- A vu du grand succès du programme fédéral de protection des troupeaux, il faut renoncer à sa cantonalisation. Tous les articles correspondants doivent être adaptés (notamment les art. 10d à 10f).
- En particulier, la Confédération doit également poursuivre le programme pour les chiens de protection des troupeaux, qui est un succès, et soutenir directement et de manière pragmatique les mesures de protection des alpages, comme elle l'a fait jusqu'à présent (art. 10d).
- La délimitation de surfaces « ne pouvant raisonnablement pas être protégées » doit se faire de manière très restrictive et que dans la région d'estivage. Une régulation partielle proactive ou même l'élimination de meutes entières de loups en raison de prédateurs sur des troupeaux dans des pâturages « non protégeables » doit être exclue (art. 10b et 10c).
- Les mesures de protection des troupeaux doivent être contrôlées régulièrement par les cantons. Un contrôle des mesures prises doit être effectué sur place lors de chaque attaque d'animaux de rente et ne pas se limiter à la consultation du concept de protection des troupeaux de l'exploitation sur papier. Dans le cas contraire, le risque que la mise en œuvre des mesures de protection des troupeaux ne soit plus prise au sérieux sera élevé, compte tenu notamment des possibilités étendues de tirs contre les loups (art. 10e).
- Le recours généralisé à des chasseurs et chasseuses pour la régulation des loups est à exclure. Dans des cas exceptionnels et justifiés, le/la garde-faune / la surveillance de la chasse peut faire appel à quelques chasseurs et chasseuses de la région, spécialement mandatés à cet effet, par analogie à la procédure de régulation de la faune sauvage dans les districts francs fédéraux. La formation technique et pratique nécessaire à cet effet doit être garantie.
- L'OFEV doit dès à présent assumer à nouveau correctement son devoir de surveillance et examiner les décisions des cantons en conséquence, notamment dans la perspective de la prochaine échéance de régulation entre septembre 2024 et janvier 2025. L'examen sommaire de l'automne 2023, respectivement le fait de valider en grande partie sans contrôle approfondi les décisions cantonales, viole le devoir de surveillance.

4. Renoncer à toute nouvelle réglementation concernant le castor

Les possibilités d'intervention contre les castors proposées aujourd'hui vont bien au-delà de l'élimination en tant qu'« ultima ratio » et introduisent quasiment par la petite porte une régulation du castor sans que des dommages importants aient été causés, sur la base de tirs individuels – malgré le vote contraire du peuple suisse lors du référendum de 2020. Les intentions actuelles de l'OFEV concernant le castor ne faisaient en outre pas partie de la révision de la loi de 2022, contre laquelle un nouveau référendum aurait sinon pu être déposé. La révision de la LChP et les débats aux Chambres fédérales portaient exclusivement sur l'indemnisation des dégâts. Les informations contraires contenues dans le rapport explicatif ne correspondent pas à la réalité.

Il est tout aussi inacceptable de déduire de l'initiative cantonale 15.300 relative au versement d'indemnisation pour les dégâts causés aux infrastructures par les castors qu'elle permettrait

d'introduire de facto une nouvelle forme de tirs d'animaux sauvages protégés, à savoir des « tirs d'animaux isolés sans dommages importants ». Il n'existe pas de base légale pour cela. La prévention des conflits avec le castor par des interventions sur les barrages, par la protection des objets et par la délimitation d'espaces réservés aux eaux ainsi que par le versement d'indemnités a fait ses preuves. Il n'y a aucune raison d'introduire ici des possibilités étendues d'élimination des castors.

B. Exigences concernant le castor

- L'introduction de l'art. 9d doit être abandonnée. L'art. 12, al. 2, LChP peut continuer à être appliqué directement au castor si des mesures létales individuelles s'avéraient nécessaires (art. 9d).
- Dans le texte de l'ordonnance et dans le rapport explicatif toutes les déclarations qui laissent entendre une interprétation contraire à la loi, selon laquelle il pourrait y avoir quelque chose comme des mesures individuelles proactives contre les castors (art. 9d et commentaires) doivent être supprimées.
- Dans le cas du castor, l'accent est mis sur la prévention des dégâts importants. Dans la plupart des cantons, cette approche pragmatique est appliquée et rôdée depuis longtemps (art. 13, al. 5 LChP).
- L'OFEV est tenu de modérer sa communication sur le castor et de la mener de manière objective. La déclaration d'un représentant de l'OFEV à la radio SRF1 en janvier 2024, selon laquelle les problèmes liés au castor seraient encore bien plus importants que ceux liés au loup, ne mène à rien.

5. Intégrer en totalité les réglementations concernant les corridors faunistiques et les aires protégées

La protection des corridors faunistiques est l'un des rares points de la révision de la OChP qui profite à la faune sauvage de Suisse. Les nouvelles possibilités de financement des mesures en faveur des espèces et des habitats dans les zones protégées par la LChP sont encore largement insuffisantes. Elles constituent néanmoins un bon début et doivent être saluées.

C. Exigences relatives aux corridors faunistiques et aux aires protégées

- Les réglementations concernant les corridors faunistiques et le financement des mesures dans les districts francs et les réserves d'oiseaux d'eau et de migrants doivent être reprises telles quelles et ne doivent pas être affaiblies (art. 8c et 8d, adaptations ODF et OROEM).
- Les corridors faunistiques doivent être au bénéfice de l'ensemble de la faune suisse et pas seulement sur les espèces de grands mammifères pouvant être chassées (le lynx faisant exception). Le rapport explicatif doit être adapté en conséquence (Rapport explicatif relatif à l'art. 8c).

6. Améliorer la protection des espèces menacées et potentiellement menacées

Des espèces menacées ou potentiellement menacées sont encore chassées, ce qui est anachronique. De plus, en Suisse, des espèces figurant sur la liste rouge internationale ou des espèces qui auraient dû être placées sous protection depuis longtemps sont encore chassées.

L'utilisation de munitions au plomb met gravement en danger d'autres animaux sauvages et ne se justifie plus, car il existe suffisamment d'alternatives.

D. Exigences relatives à la protection des espèces

- Les espèces suivantes, jusqu'ici chassables, doivent être déclarées protégées dans le cadre de la révision de la LChP :
 - o Lièvre brun : sur la liste rouge, effectifs en nette diminution
 - o Grèbe huppé : potentiellement menacé (liste d'alerte)
 - o Bécasse des bois : sur la liste rouge, en net recul également dans le Jura
 - o Tétrasyre : sur la liste d'alerte, menacé par les dérangements, y compris la chasse
 - o Lagopède alpin : sur la liste d'alerte, menacé par le changement climatique et les dérangements
 - o Canard pilet : sur la liste rouge européenne
 - o Fuligule milouin : sur la liste rouge européenne
 - o Macreuse brune : sur la liste rouge européenne
 - o Eider à duvet : sur la liste rouge européenne
 - o En fait, il faudrait également supprimer la possibilité de chasser le corbeau freux (inscrit sur la liste rouge européenne). Nous sommes toutefois d'accord pour que l'évolution de son classement sur la liste rouge soit suivie de près dans un premier temps. (Art. 3bis al.1)

Interdiction de la grenaille de plomb avec un court délai de transition (art. 2, al. 1, let. I).

Conclusion*

Estimation globale :	Remaniement en profondeur
----------------------	---------------------------

La modification de l'ordonnance est très hétérogène. En matière de protection, il y a quelques améliorations, notamment en ce qui concerne les corridors faunistiques. Les nouvelles aides financières pour les mesures en faveur des espèces et des habitats dans les zones protégées par la LChP sont une bonne chose, même si elles ne suffisent pas encore à renforcer lesdits instruments de protection (il manque encore, par exemple, l'obligation d'élaborer des concepts de protection pour les districts et réserves – les fiches d'inventaire ne sont pas suffisamment concrètes à cet égard). L'ampleur de ces mesures positives est cependant loin de répondre aux véritables défis de la protection. Et il manque des améliorations urgentes et nécessaires en matière de protection (des espèces).

La révision est dominée par des réglementations relatives aux interventions sur des espèces en principe protégées. Dans le cas du loup, on peut toujours se demander si la nouvelle réglementation n'est pas contraire à la loi et à la Constitution et si elle ne viole pas la Convention de Berne. Les améliorations ponctuelles apportées à la régulation du loup par rapport à la version actuellement en vigueur se heurtent toujours au fait que le rôle positif du loup dans l'écosystème n'est pas pris en compte de manière adéquate. Par ailleurs, le principe selon lequel les animaux sauvages doivent pouvoir vivre sur l'ensemble du territoire suisse là où l'habitat leur est favorable serait supprimé pour le loup. Cela n'est pas admissible.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

La Confédération veut se déresponsabiliser en matière de protection des troupeaux et il est prévu de pratiquement supprimer le contrôle de la mise en œuvre de la protection des troupeaux en cas de prédation, ce qui est grave. C'est désastreux pour la coexistence du loup avec l'agriculture et les alpages.

Les nouvelles dispositions sont en outre particulièrement graves en ce qui concerne le castor : on tente ici de créer une nouvelle catégorie – illégale – de tirs individuels sans que des dommages importants aient été causés au préalable.

En outre, le projet d'ordonnance est également très insuffisant dans le domaine de l'information et du conseil.

En résumé, de larges pans du projet d'ordonnance doivent être fondamentalement remaniés, alors qu'il est bon dans quelques autres (p. ex. corridors faunistiques, protection des animaux). Aucun affaiblissement ne doit être apporté dans ces parties-là.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Il est important que le bouquetin reste une espèce protégée. Il ne serait pas admissible de déclarer le bouquetin chassable, notamment par voie d'ordonnance du Conseil fédéral sans possibilité de référendum.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans les explications, le terme « régulation cynégétique » doit être supprimé. La chasse et la régulation sont deux choses différentes. Dans le cas de la chasse, les personnes autorisées à chasser peuvent abattre librement les animaux chassables dans la mesure où cela est conforme aux prescriptions. En revanche, les régulations d'espèces protégées sont des mesures prises par les autorités (Rapport explicatif, page 17), même si elles sont éventuellement exécutées en partie par des chasseurs. Il faut parler de « régulation par tir » ou d'un terme similaire.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>let. c Le rapport explicatif mentionne que les tirs doivent servir à éviter « la possible concurrence avec des bouquetins de la même colonie ». Cette phrase doit être supprimée. Elle montre la mentalité qui se cache derrière toute la révision de la législation sur la chasse, à savoir vouloir intervenir dans les processus naturels et les régler selon la vision humaine. La concurrence au sein d'une colonie de bouquetins fait partie des processus naturels. Le DETEC et le Conseil fédéral ne doivent pas faire de la nature « un zoo où leurs responsables décident quels animaux il y a, où et en quel nombre, et comment ils doivent vivre.</p> <p>let. d Supprimer la lettre d. Développement : Pour toutes les espèces animales sauvages de Suisse, le « droit de vie où il y a un espace vital » s'applique (cf. CFP septembre 2023). Il n'appartient donc pas aux cantons de fixer la population cible souhaitée, même pour le bouquetin. Il serait encore moins admissible que les cantons prennent leurs décisions de régulation en fonction d'un tel chiffre. Seule une régulation au sens de l'art. 4a, al. 2, let. b, est admissible.</p>
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La notion de mesure de régulation cynégétique doit être modifiée dans les explications (voir ci-dessus).
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La notion de mesure de régulation cynégétique doit être modifiée dans les explications (voir ci-dessus).
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Les objectifs de la nouvelle régulation du loup, mentionnés dans les explications, ne correspondent pas à l'objectif de la régulation selon la LChP. Il convient de corriger cette situation. Les raisons et les objectifs qui peuvent conduire à une régulation proactive du loup sont clairement et définitivement énumérés dans la loi, l'ordonnance ne doit pas les contredire ni les élargir. Par conséquent, la régulation proactive n'est pas non plus autorisée pour prévenir des dommages mineurs ou des dangers abstraits, mais uniquement pour prévenir des dommages qualifiés (c'est-à-dire importants) ou des dangers qui menacent malgré les mesures de prévention mises en œuvre.</p> <p>Dans le premier paragraphe des explications à la page 6, la phrase «Les objectifs sont ... des populations de loups ... de rente » doit être remplacée par : « Les objectifs sont la prévention de dommages, d'un danger pour l'homme ou d'une baisse excessive du gibier. Un effet secondaire souhaitable peut être que les loups se montrent ainsi plus craintifs à l'égard de l'homme ou des animaux de rente ».</p> <p>Développement : La notion d' « objectifs » est ambiguë. Selon la loi et l'ordonnance, il est clair que l'objectif de la régulation est de prévenir les trois états de fait mentionnés à l'art. 7a, al. 2, LChP et que des loups plus craintifs sont tout au plus un effet secondaire souhaitable, mais pas le véritable objectif.</p> <p>Il faut modifier le rapport explicatif à la page 7, 1er paragraphe, dans le sens qu'il ne s'agirait pas de prévenir des « dommages importants ». Or, la Convention de Berne stipule clairement que les interventions ne sont possibles que pour prévenir des dommages « importants », et cela a été confirmé au Parlement par le même terme (déclaration du porte-parole de la commission, consignée dans le Bulletin officiel). La phrase suivante du rapport explicatif sur la relativité de la protection des troupeaux ne justifie pas le fait de ne pas accoler le terme « important » à « dommages ». Il n'existe aucune mesure qui puisse « empêcher totalement » les dommages. Sinon, il faudrait par exemple interdire totalement la circulation routière, car les mesures de protection sous forme de prescriptions de circulation ne peuvent pas non plus « empêcher totalement » les accidents de la circulation et les décès.</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée : "... réguler les loups des meutes, pour autant que les conditions prévues à l'article 7a de la loi sur la chasse soient remplies".</p> <p>Développement : Le renvoi à l'alinéa 1 ne suffit pas, toutes les conditions de l'art. 7a LChP doivent être remplies. Si déjà un renvoi est fait, il doit être conforme à la législation.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Let. a, ch. 2 : dans le rapport explicatif, la notion de « quota de tirs » doit être remplacée par « des tirs autorisés ». La notion de quotas de tirs est vague, ouverte et donne l'impression d'un « pourcentage déterminé » (Wikipedia). Or, il ne s'agit pas d'un pourcentage de l'effectif total par exemple, mais de meutes spécifiques pour lesquelles il existe un motif de régulation selon l'art. 7a LChP. C'est pourquoi le terme « quota » est erroné. Seules les régulations ciblées de meutes qui remplissent les conditions de l'art. 7a LChP sont légitimes.</p> <p>La référence au rajeunissement naturel de la forêt uniquement au ch 3, let. b., est insuffisante. En effet, inséré uniquement à cet endroit, il y a une contradiction claire avec les explications de la LChP, selon lesquelles l'état de la régénération naturelle de la forêt doit être pris en compte dans la pesée des intérêts pour <i>toutes formes de régulations</i> du loup. Il convient donc d'ajouter un nouvel alinéa 3a (ci-dessous).</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

al. 3	Remaniement en profondeur	<p>On peut se demander s'il est nécessaire de fixer un nombre minimal de meutes de loups si, comme le prévoit la législation nationale et internationale, la population de loups n'est régulée qu'en cas de menace de dommages importants. Si le nombre minimal est maintenu, il devrait être d'au moins 40 meutes de loups. Selon les Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework, les populations doivent compter au moins 500 animaux et non 250 comme indiqué dans le Row Alps Report 2016, obsolète. La Suisse devrait donc abriter au moins 34 meutes dans l'espace alpin. A cela s'ajoutent quelques meutes dans le Jura, ce qui signifie qu'un éventuel nombre minimal en Suisse devrait compter au moins 40 meutes.</p> <p>Le texte de l'ordonnance et le rapport explicatif doivent clairement stipuler que les 3 possibilités de régulation a à c ne sont autorisées que si des dommages importants sont imminents et ne peuvent pas être évités par des mesures de protection, ou si une menace pèse et que le nombre minimal est dépassé.</p> <p>Le rapport explicatif précisé qu'une meute entière ne peut être prélevée que si, d'une part, des dommages surviennent malgré des mesures de protection des troupeaux raisonnables et que, d'autre part, l'effectif minimal de la région n'est pas atteint. Cela signifie donc qu'un premier dommage doit déjà avoir été causé par la meute et que celui-ci doit en outre s'être produit dans un troupeau suffisamment protégé. Les dommages sur un pâturage « non protégé » ne peuvent donc PAS être invoqués pour justifier le prélèvement d'une meute entière.</p> <p>En outre, l'élimination de meutes entières ne doit être autorisée que si ces meutes ont causé des dommages à <i>plusieurs reprises</i> malgré des mesures de protection des troupeaux conséquentes. En ce sens, l'élimination de meutes doit être une exception qui requiert une qualification particulière. Elle ne doit pas être une « solution normale ».</p> <p>D'une manière générale, il ne faut pas s'attendre à un changement de comportement des loups suite à des tirs. Les études sur le sujet – en Suisse, en Europe et ailleurs dans le monde – sont claires. Un changement de comportement ne peut être attendu que s'il y a des loups survivants qui peuvent encore tirer des leçons de ces tirs.</p> <p>Dans ce contexte également, l'élimination de meutes entières doit être considérée comme une « ultima ratio », lorsqu'il n'y a plus d'autre solution.</p> <p>Il faut s'assurer que les meutes discrètes ne peuvent pas être régulées. Discrètes signifie qu'elles ne causent pas de dégâts dans les troupeaux systématiquement protégés et qu'elles ne se font pas remarquer par une approche active de l'homme. Ce n'est que si les meutes discrètes ne sont pas inquiétées que leur comportement discret peut s'imposer peu à peu au niveau de la population entière.</p> <p>En conséquence, les dommages causés aux animaux de rente non protégés ou le simple fait d'apercevoir des loups, même à proximité des villages, tant que les animaux ne manifestent pas d'intérêt pour l'homme, doivent être considérés comme un comportement discret</p>
-------	---------------------------	---

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>qui ne justifie pas une régulation, et encore moins l'élimination de toute une meute.</p> <p>Le terme de régulation de base doit être évité dans les explications. Il donne la fausse impression qu'une régulation de base est normale pour les populations de loups. Il est cependant juste de distinguer les régulations selon les let. a/b et c. Les termes suivants conviennent pour les deux régulations : a/b régulation partielle, c régulation totale. En outre, le rapport explicatif précise à juste titre que les meutes qui ne causent pas de dommages ne peuvent pas être régulées de manière préventive. Cette affirmation contredit clairement le concept d'une « régulation de base », selon lequel chaque meute – indépendamment de son activité réelle en matière de dommages – devrait être décimée. Une telle régulation de base ne serait pas conforme à la loi, car l'ensemble des régulations proactives doit répondre aux conditions de l'art. 7a, al. 2 LChP.</p> <p>Dans les explications de la page 10, l'augmentation exponentielle et le nombre croissant d'animaux de rente tués doivent être supprimés. Voir ci-dessus.</p> <p>Modification proposée : al. 3a (nouveau)</p> <p>Un nouvel alinéa 3a doit être créé pour tenir compte du rôle positif du loup dans le rajeunissement naturel de la forêt :</p> <p>Modification proposée : Nouvel « Al. 3a : Lorsque la Confédération et les cantons décident si et comment une régulation doit avoir lieu, ils tiennent compte du rôle du loup dans l'écosystème, notamment en forêt en ce qui concerne la régénération naturelle par des essences adaptées à la station ».</p> <p>Développement : L'art. 4b est totalement axé sur le tir. Le rôle du loup dans l'écosystème, mentionné par exemple à l'art. 14, al. 4bis LChP, n'est pas mentionné du tout dans l'ordonnance. Ce rôle est pourtant d'une importance capitale pour les forêts, et tout particulièrement pour les forêts protectrices. Selon l'art. 3, al. 1 LChP (et par analogie dans la LFo), la régénération naturelle de la forêt doit être assurée par des essences adaptées à la station. Ce critère doit donc être pris en compte dans la pesée des intérêts de CHAQUE décision de régulation. Il ne s'agit pas d'interdire la régulation, comme le prévoit l'al. 2, let. b, ch. 3, pour les régulations visant à prévenir une baisse excessive de la population régionale d'artiodactyles sauvages. Dans ce cas particulier, il est juste d'exclure totalement toute régulation si des stratégies pour la prévention des dégâts causés par le gibier sont nécessaires. La proposition pour le nouvel al. 3a ne vise pas une telle exclusion, mais à ce que les intérêts de la forêt soient pris en compte de manière appropriée dans la pesée des intérêts. La nécessité de cet ajout ressort également des explications données à la dernière phrase du deuxième alinéa à la page 9. Celle-ci s'applique à toutes les régulations de loups, et pas seulement à celles prévues à l'al. 2, let. b, ch. 3. Cette exigence</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

	<p>pour toutes les régulations est également stipulée dans les explications de la LChP révisée.</p> <p>Modification proposée :</p> <p>al. 3b (nouveau)</p> <p>Nouvel alinéa « Al. 3b :</p> <p>a. En cas d'élimination de meutes de loups conformément à l'al. 3, let c., les périodes de régulation suivantes s'appliquent :</p> <p>1. jeunes loups dans leur première année de vie : 1.9-31.1.</p> <p>2. loups à partir de la deuxième année de vie : 1.12-31.1.</p> <p>b. Les loups âgés de plus de deux ans ne peuvent être éliminés qu'après que tous les loups de première année ont été éliminés.</p> <p>c. Après de fortes chutes de neige ou en cas d'enneigement important, qui nécessitent par exemple l'interruption de la chasse spéciale au cerf élaphe, il faut également renoncer à la traque des meutes de loups pour des raisons de protection des animaux et de protection des habitats et des quartiers d'hiver contre les dérangements ».</p> <p>Développement : Les jeunes loups n'ont une dentition permanente qu'à l'âge de 5-6 mois environ et ne sont capables de survivre seuls, du moins en théorie, qu'à partir de ce moment-là (au plus tard en novembre). Le tir des parents avant cette période doit être considéré comme contraire à l'éthique et à la protection des animaux. La protection des géniteurs selon l'art. 7 LChP doit également être prise en compte dans la régulation du loup. La période de régulation légale selon l'art. 7a LChP ne signifie pas que tout loup peut être abattu à tout moment durant cette période. Au contraire, il faut également respecter, lors de la régulation selon l'art. 7a LChP, premièrement les conditions légales et deuxièmement les autres dispositions législatives relatives à la chasse et à la protection des animaux. La période de chasse des espèces chassables selon l'art. 5 LChP ne signifie pas non plus que chaque individu peut être abattu à tout moment, mais que la protection des géniteurs s'applique là aussi – malgré la période de chasse.</p> <p>Comme l'indique expressément le commentaire du projet de LChP, l'élimination des meutes peut avoir des conséquences négatives sur l'ampleur des dégâts : « Les loups isolés ou les jeunes loups inexpérimentés dont les géniteurs ont été abattus sont particulièrement dangereux pour le petit bétail ». Si les parents sont abattus avant leurs petits et que ces derniers ne peuvent ensuite pas être entièrement abattus, la situation pour les animaux de rente se détériorerait au lieu de s'améliorer. Il faut éviter cela, c'est pourquoi les loups plus âgés ne doivent être abattus qu'une fois que la progéniture de l'année a été entièrement éliminée. Si le tir des loups plus âgés échoue ensuite, il s'agit d'un effet positif et souhaitable – les loups plus âgés restants sont manifestement devenus plus craintifs.</p> <p>Il n'est pas justifiable d'autoriser la poursuite de loups en haute neige alors que la traque d'autres animaux sauvages doit être stoppée pour des raisons de protection animale. D'autres animaux</p>
--	--

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		sauvages seraient également inquiétés par les « chasseurs de loups » dans leurs quartiers d'hiver.
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« À titre exceptionnel, un géniteur particulièrement nuisible peut être abattu dans le cadre de la régulation visée à l'al. 3, let. a et b. Sont considérés comme particulièrement nuisibles des géniteurs dont il est prouvé qu'ils ont causé à plusieurs reprises des dommages à des troupeaux protégés. Le tir de tels parents est autorisé du 1.12. au 31.1. ».</p> <p>Développement : Ce qui est considéré comme « particulièrement nuisible » doit être qualifié. Les tirs de géniteurs lors de régulations partielles doivent rester l'ultima ratio. Il devrait s'agir de loups qui ont contourné à plusieurs reprises des mesures de protection des troupeaux mises en œuvre de manière conséquente et qui ont causé de gros dégâts. En outre, pour des raisons de protection des géniteurs, les tirs de parents ayant causé des dommages particulièrement importants ne doivent être autorisés que du 1.12. au 31.1. Comme il s'agit d'une régulation proactive, une période de tir raccourcie en hiver ne pose pas de problème puisque, conformément à la logique, le tir doit avoir des effets <i>a posteriori</i>, c'est-à-dire dans les années suivantes.</p>
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans les explications, remplacer « quota de tirs » par « nombre de tirs autorisés » (voir ci-dessus).

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 6	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« L'autorisation doit être restreinte au territoire de la meute concernée. Les loups doivent être abattus au sein de la meute et, dans la mesure du possible, à proximité de troupeaux d'animaux de rente, de zones habitées, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fréquemment utilisées par l'homme. Cette exigence ne s'applique pas au tir des loups d'une meute visés à l'al. 3, let. c. »</p> <p>Développement : Comme mentionné dans les remarques relatives à l'alinéa 3, il ne faut pas s'attendre à un changement de comportement des loups suite à des tirs. Si un tel changement devait néanmoins être recherché, les tirs ne doivent pas seulement avoir lieu « dans la mesure du possible » près des habitations, des troupeaux, etc. mais obligatoirement à ces endroits. Comme la première saison de régulation proactive 2023/24 a montré que l'élimination de meutes entières n'est guère possible et qu'il y a toujours des loups qui survivent, la dernière phrase doit également être supprimée, car elle n'a pas de sens.</p> <p>La dernière saison de régulation 2023/2204 a montré, en particulier dans le canton du Valais, la difficulté et les limites de tirer les «bons» loups dans les régions où vivent plusieurs meutes de loups ainsi que des loups isolés de passage – c'est-à-dire de toucher effectivement la meute dont la régulation est prévue et non d'autres loups. Il est donc important de ne pas procéder à des tirs de régulation dans les zones dont il est prouvé qu'elles sont utilisées par plusieurs meutes de loups, afin de protéger les meutes discrètes.</p>
al. 7	Acceptation	<p>Approbation uniquement sous réserve de nos remarques concernant l'annexe 3.</p>
al. 8	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« L'OFEV donne son assentiment au canton pour un an ; il garantit que la population de loups ne sera pas exterminée, même localement. Il assure la coordination des mesures avec les pays voisins dans le cas de meutes transfrontalières". ».</p> <p>Développement : Il n'est pas nécessaire de tenir compte de la répartition des meutes. Une répartition uniforme ou même « équitable » des meutes n'est ni une exigence ni un objectif de la LChP. En revanche, il faut tenir compte du fait que les loups ne doivent pas être exterminés, même au niveau local et régional.</p> <p>Dans les explications de la page 11, il convient de remplacer le mot « quotas de tir» (voir ci-dessus).</p> <p>Modification proposée :</p> <p>al. 9 (nouveau)</p> <p>Nouvel « Al. 9 : L'OFEV garantit un contrôle d'efficacité et un suivi scientifique des mesures de régulation de la population de loups en confiant cette tâche au KORA ou à d'autres institutions scientifiques appropriées. Les effets des interventions sur la population</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>de loups (identification génétique et appartenance à la meute des animaux abattus) ainsi que la situation des dommages durant la saison d'estivage suivante font l'objet d'une information publique régulière, rapide et transparente ».</p> <p>Développement : Il est important que les résultats de la régulation (détermination génétique des animaux abattus et appartenance à des meutes ou à des loups isolés) soient publiés rapidement après la fin de chaque saison de régulation (transparence). En outre, il faudrait exiger un suivi scientifique des mesures (contrôle des résultats) par le KORA ou une autre institution scientifique chargée de cette tâche.</p>
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	En principe, le seuil de dommage est nettement trop bas. De plus, les mesures de protection acceptables pour les bovins et les chevaux sont minimalistes. L'article doit être fondamentalement remanié.
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>al. 1 : REMANIEMENT EN PROFONDEUR</p> <p>Modification proposée :</p> <p>« Des loups appartenant à une meute causent des dommages aux animaux de rente au sens de l'art. 12, al. 4bis, de la loi sur la chasse lorsque, sur leur territoire et durant la période d'estivage en cours, ils tuent au moins huit animaux de rente, ou tuent ou blessent gravement au moins un bovidé ou un équidé ou un camélidé du Nouveau Monde, pour autant que les mesures raisonnables de protection des troupeaux aient été prises au préalable ».</p> <p>Développement : Le seuil des dommages est fixé trop bas. Les animaux seulement blessés ne peuvent pas être considérés comme des dommages, car cela indique que les animaux attaqués ont réussi à se défendre et que les loups ont vraisemblablement fait des expériences négatives. De plus, l'article 12, alinéa 4bis LChP se concentre sur les animaux des espèces bovine et équine et non sur le petit bétail ou même les camélidés du Nouveau Monde, qui ne font pas du tout partie de l'agriculture traditionnelle. La régulation réactive prévue à l'alinéa 1 de cet article doit donc être limitée aux dommages causés aux bovins et aux équidés.</p>
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Il ne peut être abattu plus de la moitié des jeunes animaux nés l'année de la régulation ».</p> <p>Développement : Le nombre de tirs est trop élevé.</p>
al. 3	Acceptation	Aucune remarque
al. 4	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Les cantons doivent être récompensés monétairement pour la présence de meutes de loups.
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Modification proposée : « ... 50'000 francs au maximum ... » Développement : Les coûts des cantons devraient être nettement supérieurs aux 20'000 francs prévus dans le projet.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Aucune remarque
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Aucune remarque
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Modification proposée : Complément : « ... drones en dehors des zones protégées, par ... » Il doit en outre être clair que les compétences professionnelles régies ici par l'OChP ne concernent que celles relatives à la manipulation des faons. En revanche, la manipulation des drones est réglementée par l'OFAC. Développement : Il doit être clair que les dispositions relatives aux zones protégées priment. Les deux compétences techniques relatives à la manipulation des faons et des drones doivent être distinguées. Les chasseurs et chasseuses formés devraient posséder la première compétence. Mais cela signifie également que tous les pilotes de drones ne peuvent pas effectuer un sauvetage de faons.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Le renforcement des corridors faunistiques doit être résolument approuvé. L'article 8c correspondant est donc entièrement approuvé.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Concernant les explications, il convient de noter que les corridors faunistiques ne doivent pas se limiter à quelques animaux sauvages chassables. Il faut au contraire tenir compte de toutes les espèces importantes qui ont besoin de ces corridors et les mentionner (cf. remarque relative à l'al. 3, let. b ci-dessous), y compris par exemple les amphibiens, les reptiles, les chauves-souris, les hérissons, les petits carnivores comme le putois, l'hermine ou la belette.
al. 2	Acceptation	Aucune remarque
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans les explications de la page 4, la liste des espèces cibles ne doit en aucun cas être limitée – comme c'est le cas dans le projet – aux espèces animales pouvant être chassées (plus le lynx). Certaines des espèces à ajouter sont mentionnées à l'alinéa 1.
al. 4	Acceptation	Aucune remarque
Réaction requise <u>uniquement</u> par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Soutien total, les dispositions ne doivent en aucun cas être affaiblies.
al. 1	Acceptation	Soutien total, les dispositions ne doivent en aucun cas être affaiblies.
al. 2	Acceptation	Soutien total, les dispositions ne doivent en aucun cas être affaiblies.
al. 3	Acceptation avec réserves /	let. d. Modification proposée :

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
	propositions de modification	<p>« d. l'opportunité de supprimer les dérangements et les obstacles à proximité des passages à faune soit mis en œuvre chaque fois que l'occasion s'en présente ».</p> <p>Développement : La seule examination de la suppression des dérangements et des obstacles existants est trop faible. Il faut une suppression chaque fois que l'occasion s'en présente, comme pour d'autres inventaires fédéraux.</p>
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Soutien total, les dispositions ne doivent en aucun cas être affaiblies.
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Remarque/modification : Voir les remarques relatives à l'al. 2
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée :</p> <p>les explications de la page 18 doivent donc être adaptées comme suit : « ... si une mesure officielle doit être autorisée à titre de mesure individuelle ou à titre de régulation. Le critère de distinction est en principe le suivant : en cas de dommages importants, les mesures individuelles permettent d'abattre l'animal concerné qui a causé ces dommages, tandis que les régulations impliquent une intervention dans l'effectif si celui-ci a causé des dommages importants. Si, dans le cadre de mesures individuelles, l'animal concerné ayant causé le dommage ne peut pas être identifié individuellement, le Tribunal fédéral précise qu'en aucun cas plus de 10 % de la population reproductrice ne peut être abattu. Dans le cas contraire, l'intervention doit être autorisée en tant que régulation avec l'accord de l'OFEV. » (Biffer le reste)</p> <p>Développement :</p> <p>Les explications concernant la distinction entre les tirs individuels selon l'art. 12, al. 2 LChP et la régulation de la population selon l'art. 12, al. 4 LChP ne sont pas justifiés ainsi (page 18). En ce qui concerne les mesures individuelles, il s'agit tout d'abord de prélever l'animal qui a causé le dommage important ou la mise en danger. Ce principe doit être mentionné dans les explications. Il prime sur toutes les autres considérations. Ce n'est que si plusieurs individus entrent en ligne de compte pour un dommage important que l'on peut éventuellement déroger à cette règle de base. Les explications données dans le rapport explicatif sont donc beaucoup trop générales. Dans l'ATF précité, le Tribunal fédéral a également précisé que « cette limite, qui ne fait d'ailleurs pas l'objet d'une</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>directive du Département fédéral, n'a pas un caractère absolu. Il s'agit d'un simple ordre de grandeur, qui peut cependant servir de valeur indicative, en tout cas s'agissant d'une espèce protégée ».</p> <p>Nous citons à ce sujet une brève expertise du PD Dr Michael Schaub, responsable biologie des populations à la Station ornithologique suisse, datée du 13 mars 2015, dans le cadre d'un cas juridique concernant la buse variable :</p> <p>« Si l'on connaît la démographie d'une espèce, on peut déterminer quel est le taux de croissance de la population. Environ la moitié des buses commencent à se reproduire à l'âge de deux ans, d'autres seulement à trois ans. Le taux de survie est de 0,5 la première année, de 0,7 la deuxième et la troisième année et de 0,8 à partir de la troisième année (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Le nombre de jeunes à l'envoi par couple nicheur est d'environ 1,6. Un modèle de population matriciel (matrice de Leslie) permet de calculer le taux de croissance (Caswell 2001). Dans le cas de la buse, cela donne 1,039, soit une croissance de 3,9%. Dans des circonstances favorables, une croissance légèrement plus élevée est peut-être possible, mais une croissance de 10 % semble irréaliste.</p> <p>Littérature Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vogel Mitteleuropas. Vol. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden ».</p> <p>Proposition subsidiaire : L'administration doit prouver, à l'aide d'un calcul de biologie des populations analogue, que son affirmation selon laquelle « la plupart des espèces sauvages indigènes présentent un taux de croissance annuel supérieur à 10 % » est correcte (ce qui n'est certainement pas le cas de la buse), en prenant l'exemple de 50 espèces différentes.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b		Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Remaniement en profondeur	Lorsque des mesures sont prises contre des loups isolés, il faut s'assurer que ce soient bien les individus concernés qui sont abattus. En aucun cas, il n'est permis de tuer n'importe quel animal dans la région, ni même de tuer autant d'individus que nécessaire pour atteindre 10% de l'effectif. Les alinéas suivants doivent être précisés à cet effet. Les seuils de dommages doivent être corrigés.
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Un loup cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, sur son territoire, il a commis au moins deux attaques en l'espace de quatre mois et a tué:</p> <p>a. au moins 15 moutons ou chèvres, ou</p> <p>b. au moins deux animaux de rente de l'espèce bovine ou équine ».</p> <p>Développement : Le seuil de ce qui est considéré comme un dommage important a été adapté à plusieurs reprises par le passé, c'est-à-dire abaissé, à mesure que la population de loups augmentait. Cela n'est pas logique en soi, car le dommage important ne se définit pas par la taille de la population de loups, mais par le dommage existant. Il n'est donc pas logique que seuls six moutons tués représentent désormais un dommage important, alors qu'il en fallait jusqu'à 25 il y a peu. En outre, le fait que quelques animaux soient tués, même s'il s'agit de gros bétail, ne peut pas être considéré comme un dommage important. Il est également important qu'il y ait au moins deux attaques. De plus, il ne faut pas tuer n'importe quel loup, mais seulement l'individu concerné. L'alinéa doit donc être modifié comme proposé.</p>
al. 3	Acceptation	Il est important que les animaux de rente tués sur des surfaces non pâturables ne soient pas pris en compte dans le seuil des dommages.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Un loup représente un danger pour l'homme en particulier lorsqu'il :</p> <p>a. se montre agressif envers des personnes ou des chiens se trouvant à proximité immédiate ;</p> <p>b. attaque des animaux de rente agricoles qui se trouvent dans des étables ou sur des aires de sortie avec sol en dur dans le périmètre bâti de l'exploitation, ou</p> <p>c. de manière répétée et en dépit de tentatives d'effarouchement :</p> <p>1. s'approche de jour, de sa propre initiative, à proximité immédiate de zones habitées, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fréquemment utilisées par l'homme, ou</p> <p>2. suit des personnes durant un certain temps à une distance proche ».</p> <p>Développement : Il est important que l'effarouchement soit une mesure moins sévère nécessaire avant un abattage. L'attaque de chiens, même près de bâtiments, ne dit rien sur la dangerosité du loup vis-à-vis de l'homme. La lettre b du projet doit donc être supprimée.</p>
al. 5	Acceptation	Aucune remarque
al. 6	Acceptation	Aucune remarque
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Refus	<p>Dans cet article, le Conseil fédéral présente une réglementation tentaculaire, complétée par des explications encore bien plus longues, pour la gestion du castor, qui fonctionne depuis longtemps dans les cantons, et ce depuis de nombreuses années. Dans les cantons, les mesures de protection nécessaires sont prises de manière pragmatique. La collaboration avec les parties prenantes fonctionne. Il est donc incompréhensible qu'une telle avalanche de dispositions (y compris l'art. 10h) doive maintenant être créée. L'initiative cantonale Thurgovie 15.300 règle exclusivement l'indemnisation des dommages causés par les castors. Il n'est nullement question de tirs. De même, la révision 2022 de la LChP n'apporte aucune modification en cas d'intervention contre des castors. Elle concerne l'adaptation de l'art. 13, al. 5, où il est exclusivement question de l'indemnisation des dégâts causés par le gibier. L'adaptation de l'OChP prévue ici concernant le tir de castors n'a donc pas non plus de base légale.</p> <p>Les réglementations, et en particulier les explications, tentent d'introduire une nouvelle catégorie d'interventions pour lesquelles il n'existe aucune base juridique : les mesures individuelles proactives. Cela n'est pas admissible. L'article 9d doit donc être supprimé dans son intégralité. La législation sur la chasse est déjà suffisamment surréglementée ; dans un domaine qui fonctionne déjà bien aujourd'hui en application de la loi par les cantons, ces réglementations ne sont pas nécessaires.</p> <p>L'art. 12, al. 2, LChP peut être appliqué directement au castor, comme à toutes les autres espèces protégées, si cela s'avère nécessaire. Pour cette raison également, l'art. 9d doit être supprimé dans son ensemble.</p> <p>Si un article 9d devait néanmoins être maintenu, l'article et les commentaires devraient être fortement remaniés dans le sens des considérations ci-dessus et ci-dessous.</p> <p>Les explications suivantes s'appliquent au cas où un art. 9d devrait malgré tout être maintenu.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 1	Refus	<p>Les explications sont absolument indéfendables. On tente de démontrer que – malgré la disposition légale claire de l'art. 12, al. 2 LChP – il n'est pas du tout nécessaire de subir des dommages importants pour pouvoir éliminer des castors. Avec la justification présentée ici, une partie considérable des castors de Suisse peut être éliminée chaque année. Il n'est nullement fait mention de ce qui distingue les dommages importants des dommages « normaux». Apparemment, les auteurs de ces textes considèrent le castor comme un nuisible qui doit être massivement combattu en raison de nombre de ses activités.</p> <p>Si un castor commence à creuser à un endroit indésirable, il ne causera pas de dégâts importants en un court laps de temps. Il reste suffisamment de temps pour prendre des mesures de protection telles que la régulation artificielle du niveau d'eau, la protection des objets ou le prélèvement de barrages secondaires ou principaux. Dans de nombreux cas, la délimitation de l'espace réservé aux eaux par les cantons – une fois effectuée – devrait réduire considérablement le potentiel de conflit.</p> <p>L'ensemble du texte des explications doit être remanié en profondeur. Par ailleurs, le texte de loi renvoie sans doute à tort à l'art. 10j au lieu de l'art. 10h.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Refus	<p>a : En temps normal, une telle activité de creusement est remarquée à temps et des mesures de protection peuvent être prises. Le texte et les explications doivent être modifiés.</p> <p>b : A cet endroit, les explications sont faites au subjonctif. Il n'est absolument pas clair quel niveau d'activité du castor devrait être atteint pour qu'il puisse être éliminé, si seule la possibilité de la survenue d'un dommage important conduit déjà à son élimination. L'arrivée d'eau sur des surfaces d'assolement peut également survenir pour d'autres raisons et ne doit certainement pas entraîner la mise à mort des castors. Le texte et les explications doivent être revus.</p> <p>c : Le rapport explicatif relatif à cette lettre est formulé de manière beaucoup trop ouverte et ambivalente : La première partie avec « Dans certains cas, ils peuvent toutefois constituer une menace pour les marais ... » est encore claire. Ensuite, les affirmations claires de la première partie sont inversées. La protection des marais interdit d'endiguer des eaux qui s'écoulent du marais lui-même si cela modifie les conditions locales pour les espèces (typiques des marais). La raison pour laquelle ces modifications resteraient « locales » n'apparaît pas dans le texte. Les marais ne sont des habitats dynamiques que dans une mesure limitée, la modification du régime des eaux a un effet destructeur rapide. Mais toutes ces questions peuvent être résolues par des mesures sur le barrage de castor, il n'est pas nécessaire de procéder à des éliminations, d'autant plus que ces habitats appropriés pour le castor seraient probablement rapidement recolonisés par de nouveaux castors. Les dispositions et les explications du rapport explicatif doivent être revues en profondeur.</p> <p>d et e : Les cas mentionnés peuvent entraîner des dommages considérables. Mais ces cas, s'ils causent des dommages importants, peuvent déjà être résolus aujourd'hui sur la base de l'application directe de la LChP. Pour cette raison également, l'art. 9d doit être supprimé.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Refus	<p>Cet alinéa va beaucoup trop loin et doit dans tous les cas être supprimé. Les dispositions de la let. a sont beaucoup trop vagues. Qu'est-ce qu'un comportement humain qui ne doit pas provoquer le castor ? Se baigner directement près d'un terrier de castor est-il une provocation ? Les attaques de castors sur l'homme sont extrêmement rares.</p> <p>Il est injustifiable d'affirmer qu'aucune mesure de prévention n'est connue et donc nécessaire, alors qu'il suffirait que le baigneur/la baigneuse ne s'adonne pas à son loisir à proximité immédiate d'un terrier de castor. Enfin, il est possible d'attirer l'attention sur une telle situation de danger exceptionnelle et locale en plaçant un panneau d'avertissement pendant la période de reproduction des castors et en faisant confiance à la responsabilité individuelle des baigneurs.</p>
al. 4	Refus	Il faudrait ajouter ici que le dommage doit être important. Mais cet alinéa ne dit rien de nouveau, qui ne soit déjà évident, et ne fixe pas les délais nécessaires. Une raison supplémentaire de renoncer complètement à l'article 9d.
al. 5	Refus	Aucune justification n'est donnée pour expliquer pourquoi le mâle d'une famille peut apparemment être tué sans problème en pleine période de reproduction. La capture et l'élimination d'un seul castor d'une famille de castors pendant la période de reproduction est en soi problématique, même si la femelle en lactation reste protégée. Si l'élimination touche le père du castor ou un frère ou une sœur plus âgé(e) – des animaux importants pour la cohésion de la famille et l'aide à l'élevage des jeunes –, la survie de toute la famille peut être menacée. De plus, les éliminations n'aboutissent presque jamais à une résolution durable d'une situation conflictuelle.
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part <u>des cantons</u>.		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Il est juste et important que seuls les dommages survenus malgré les mesures de prévention soient indemnisés.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée : "La Confédération prend en charge 80 % des coûts, y compris ceux du castor et de la loutre". Développement : Plus les coûts sont indemnisés, moins les demandes de tirs sont nombreuses.</p>
al. 2	Acceptation	Aucune remarque
al. 3	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Le principe du conseil sur place doit être appliqué. Le seul « conseil » par envoi massif de courriers électroniques n'est pas suffisant et désavantage par exemple les éleveurs ayant des difficultés de lecture, ne disposant pas d'une adresse électronique ou n'ayant pas d'expérience avec le matériel de clôture ou les chiens. La délimitation des surfaces dont la protection ne peut être raisonnablement exigée ne doit se faire que de manière restrictive et uniquement dans la région d'estivage.</p> <p>Concernant les art. 10b et 10d-10f Il est vrai que la révision de la LChP donne plus de droits aux cantons. Mais cela n'a rien à voir avec l'organisation de la protection des troupeaux. La Confédération continue de fixer les principes régissant les mesures de protection des troupeaux et les conditions auxquelles ces mesures sont considérées comme raisonnables, sauf que cela est désormais effectué en concertation avec les cantons (art. 12, al. 7 LChP). Les deux Chambres fédérales ont débattu de ce point jusqu'à la fin. La compétence reste donc à la Confédération, mais les cantons ont un droit de codécision. Vouloir ainsi justifier un remaniement complet de la protection des troupeaux et une délégation complète aux cantons n'est pas admissible. Le fait est que le Parlement n'a justement PAS discuté, et encore moins décidé, d'une cantonalisation de la protection des troupeaux ! L'évolution de la situation des chiens de protection des troupeaux est particulièrement dérangeante. En janvier 2024, avant même le lancement de la consultation sur l'OChP, l'OFEV a réduit le budget – ceci déjà cette année – de l'Association Chiens de protection des troupeaux Suisse, une association qui a fait ses preuves. Ce n'est pas sérieux et c'est déconcertant de ne pas attendre le résultat de la consultation sur l'OChP et ensuite son entrée en vigueur. Il est évident que l'OFEV veut ici – avec des déclarations mal citées sur la révision de la LChP – créer une politique du fait accompli. D'un point de vue technique, il n'est pas justifié de transformer le programme national, qui a fait ses preuves, en un patchwork d'approches cantonales. Le travail de coordination pour les cantons sera énorme. Il n'est pas certain que dans chaque canton, les éleveurs d'animaux de rente puissent bénéficier des mêmes prestations qu'auparavant.</p> <p>Modification proposée : Il faut renoncer à la cantonalisation de la protection des troupeaux dans son ensemble.</p> <p>Nous ne prenons donc position ci-après que de manière éventuelle sur les articles susmentionnés.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Les cantons portent les mesures raisonnables de protection des troupeaux et des ruchers visées à l'art. 10c, al. 1 et 3, à la connaissance des responsables d'exploitations apicoles et d'exploitations de détention d'animaux de rente sur des pâturages situées sur le territoire de grands prédateurs. Ils conseillent à cet effet les exploitations d'élevage sur place, à leur demande, et élaborent des concepts de protection des troupeaux pour les exploitations d'alpage ».</p> <p>Développement : Le principe du conseil sur place doit être appliqué. Le seul conseil par envoi massif de courriers électroniques n'est pas suffisant et désavantage par exemple les éleveurs qui ont des difficultés de lecture ou qui n'ont pas d'expérience avec le matériel de clôture ou les chiens.</p> <p>Il doit être clairement indiqué que la vulgarisation cantonale doit s'en tenir aux directives de la Confédération, faute de quoi aucune indemnisation ne sera versée. Les cantons ne doivent pas seulement « informer » les éleveurs, mais leur faire comprendre qu'ils doivent mettre en œuvre les mesures raisonnables, faute de quoi les attaques ne seront pas indemnisées et ne compteront pas pour d'éventuels tirs de loups. Si les éleveurs ne doivent pas s'engager formellement à appliquer les mesures – ce qui serait tout à fait justifié sur le plan technique et politique en raison de l'assouplissement massif des possibilités de tirs contre les loups – il est d'autant plus indispensable que l'application des mesures soit vérifiée en détail sur place à chaque attaque.</p> <p>Aujourd'hui, l'ensemble du territoire suisse doit être considéré comme une zone de présence de grands prédateurs, du moins pour le loup. La restriction à de tels territoires peut donc être supprimée. Le texte de l'ordonnance et les explications doivent être corrigés en conséquence.</p>
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Ils peuvent désigner, dans le cadre du conseil en matière de protection des troupeaux pour chaque exploitation visée à l'al. 1, des surfaces de l'exploitation d'alpage sur lesquelles la prise de mesures de protection des troupeaux d'ovins et de caprins n'est pas raisonnable selon l'art. 10c, al. 1.. Il s'agit exclusivement d'exploitations d'alpage dont le nombre de moutons ou de chèvres correspond à moins de dix pâquiers normaux attribués, qui ne disposent pas d'une infrastructure appropriée pour le personnel d'alpage et qui ne sont pas desservies par une voie de communication ou un téléphérique. Les exploitations d'alpage dans lesquelles la prise de mesures de protection des troupeaux n'est pas raisonnablement exigible ne sont pas éligibles aux contributions visées à l'art. 10f ».</p> <p>Développement : La notion selon laquelle les cantons peuvent « juger » que les mesures de protection ne sont pas raisonnables sur certaines surfaces donne l'impression d'une grande marge de manœuvre pour les cantons. Cela n'est pas justifié d'un point de vue technique. Un patchwork d'évaluations cantonales, différentes de</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		celles d'autres cantons, serait désastreux pour la protection des troupeaux. Les lettres a et b concerneraient probablement un très grand nombre d'alpages, qui seraient alors taxés de « non protégeables ». A minima, les attaques sur les alpages « non protégeables » ne devraient pas pouvoir être invoqués pour justifier une régulation proactive. Le texte de l'ordonnance et les explications doivent être corrigés en conséquence. En outre, le rapport explicatif doit préciser que par comportement fidèle au troupeau, il faut comprendre que le chien ne vagabonde et ne chasse pas.
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Remaniement en profondeur	La prise de mesures de protection des troupeaux dans les règles de l'art est d'une importance capitale dans la cohabitation avec le loup. La protection des troupeaux doit donc être renforcée et encouragée.
al. 1	Remaniement en profondeur	Modification proposée : « c. pour les bovidés et équidés : la détention commune, sur des pâturages surveillés, des mères et de leurs petits au moment de la naissance et lors des deux premières semaines de vie, et l'élimination immédiate des placentas et des jeunes animaux morts, ainsi que des clôtures de protection des troupeaux construites dans les règles de l'art pour les jeunes animaux non accompagnés de leur mère ». Développement : Les veaux et les bovins plus âgés sont également soumis à un certain risque d'attaques de loups, et des mesures de protection sont aussi réalisables pour eux.
al. 2	Remaniement en profondeur	Modification proposée : « b. sur les exploitations alpestres dont l'ensemble de la surface ne peut pas être protégée : désalpe immédiate des animaux estivés ». Développement : La seule mesure d'urgence à mettre en œuvre pour les exploitations d'alpage globalement non protégeables est la désalpe immédiate. En effet, d'autres mesures ne sont pas exigibles, sinon le classement de l'alpage comme globalement non protégeable ne serait pas correct.
al. 3	Acceptation	Aucune remarque
al. 4	Acceptation	Aucune remarque

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Remaniement en profondeur	Il n'y a pas de nécessité ni de mandat légal de déléguer la compétence de l'examen aux cantons. Il faut donc continuer à prévoir un examen obligatoire à l'échelle nationale pour les chiens de protection officiels.
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
al. 2	Acceptation	Aucune remarque
al. 3	Remaniement en profondeur	Il n'y a pas de nécessité ni de mandat légal de déléguer la compétence de l'examen aux cantons. Il faut donc continuer à prévoir un examen de travail obligatoire à l'échelle nationale pour les chiens de protection officiels.
al. 4	Acceptation	Aucune remarque
al. 5	Acceptation	Aucune remarque
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« ... l'art. 10b, al. 1, notamment à chaque attaque à un animal de rente. Ils veillent ... ».</p> <p>Développement : Cet ajout est très important. C'est le seul moyen d'exercer la pression nécessaire pour que les mesures de protection requises soient réellement prises. Etant donné que les mesures de protection raisonnables constituent une condition nécessaire aussi bien pour les tirs que pour les indemnisations, il n'est pas possible d'évaluer les deux si un contrôle de la mise en œuvre des mesures de protection raisonnables n'a pas lieu à chaque fois qu'un animal de rente est attaqué.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	La cantonalisation des contributions à la protection des troupeaux doit être strictement rejetée. Les éleveurs d'animaux de rente ne seraient plus sur un pied d'égalité dans toute la Suisse, ce qui est négatif et nuit à la coexistence entre le loup et l'économie alpestre.
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée : « L'OFEV règle dans une aide à l'exécution l'encouragement financier des mesures de protection des troupeaux et des mesures d'urgence ».</p> <p>Développement : Un système uniforme de contributions aux mesures de protection des troupeaux reste nécessaire dans toute la Suisse. Dans une Suisse de petite taille, où il existe de nombreuses exploitations agricoles transcantoniales et un véritable « tourisme des animaux de rente » en raison de l'estivage (le bétail du Plateau estivant dans les régions de montagne), les différences cantonales n'ont aucun sens.</p>
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée : Les contributions doivent également être versées pour les loutres. En conséquence, les mesures en faveur de la loutre doivent également être mentionnées.</p> <p>Développement des demandes d'augmentation : La Confédération doit participer davantage.</p>
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée : « ... 50 % ... ».</p>
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée : « ... 80 % ... ».</p>
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée : « ... 80 % ... ».</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Pour éviter les conflits avec des castors, il est également raisonnable de placer un panneau d'avertissement dans le secteur concerné du cours d'eau.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Voir ci-dessus
al. 2	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Remaniement en profondeur	<p>L'adaptation du titre de la section 4 va dans le sens des modifications apportées par le Parlement à l'art. 14 LChP. Toutefois, l'adaptation de l'art. 12 LChP proposée ici se limite entièrement au Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage et à quelques autres institutions. Cela ne répond pas, et de loin, au mandat légal.</p> <p>Il convient de préciser qu'au sens de la LChP, on entend par faune sauvage les espèces de mammifères et d'oiseaux vivant en liberté. Les conseils sont décisifs pour la survie de nombre de ces espèces, et pas seulement pour celles qui sont difficiles à recenser et pour celles qui sont présentes dans les zones protégées au sens de la LChP. Comme l'indique la première phrase des explications, la LChP est aussi et surtout la loi de protection de ces espèces. C'est pourquoi les mesures en faveur des espèces pour lesquelles la LChP est compétente doivent également être encouragées et soutenues au-delà des strictes restrictions de l'al. 3 du projet.</p> <p>En ce qui concerne le public cible, le projet ne tient pas assez compte de l'art. 14, al. 1 LChP. Ce dernier parle très clairement de la population, qui doit être suffisamment informée sur le mode de vie des animaux sauvages, leurs besoins et leur protection.</p> <p>En ce qui concerne les grands prédateurs, l'élargissement des tâches (recenser les effectifs, le rôle dans l'écosystème et les dommages et en informer le public) est clairement une tâche de la Confédération et des cantons et ceux-ci doivent veiller à son exécution.</p> <p>En conséquence, le projet doit être remanié dans son ensemble. Il s'agit de décider si le contenu de l'art. 14 LChP peut vraiment être intégré uniquement dans l'art. 12 OChP ou s'il faut également adapter d'autres articles de la section 4 OChP ou créer un nouvel article.</p>
al. 1	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Proposition : « ... des institutions ... qui restent indépendantes de l'OFEV dans leurs activités et qui rendent tous leurs résultats accessibles au public, en particulier ... »</p> <p>Développement : La liste figurant dans les explications n'est pas exhaustive. Il convient de préciser qu'il s'agit d'une citation à titre d'exemple de certaines institutions et non d'une liste exhaustive.</p> <p>Ajustements : « a. 1 Menacés ou potentiellement menacés, causent conflits ... 2 ou ... transcantonale 3 ... chasse ou dans d'autres zones protégées ... 4 sont menacées ... régional ou dont les effectifs... b. ... chasse, la promotion d'espèces et d'habitats dans d'autres zones protégées ».</p> <p>Développement : La définition des domaines des mandats de prestations est beaucoup trop étroite, même si l'al. 2, avec le mot « en particulier » laisse de la place pour d'autres tâches. Il faut préciser clairement que les institutions restent indépendantes malgré les mandats de prestations. Cela doit être souligné en particulier parce que des représentants de l'OFEV ont exercé une pression massive sur de telles institutions dans le contexte de la votation sur la LChP en 2020.</p>
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée : « d. prendre des mesures de conservation et surveillance des populations d'espèces menacées, potentiellement menacées ou difficiles ... e. ... de projets de promotion, de capture ... f. ... de projets de promotion et de recherche appliquées ... »</p> <p>Développement : L'article correspondant de la LChP porte sur l'information et la promotion et non pas en premier lieu sur la recherche.</p>
Annexe 3 Les cinq régions définies pour le loup en Suisse		
En général	Remaniement en profondeur	<p>Les régions sont en principe favorables à des mesures supra cantonales orientées sur les habitats dans la gestion du loup. Toutefois, une politique d'abattage selon des quotas ne serait pas conforme à la loi.</p> <p>On peut se demander s'il est nécessaire d'indiquer un nombre minimal de meutes de loups si seules les meutes de loups qui risquent de causer d'important dégâts peuvent être prélevées entièrement. Si l'annexe 3 devait être maintenue avec un nombre minimal de meutes de loups par région, il faudrait mentionner un effectif minimal de 40 meutes de loups :</p> <p>Jura 6 Nord-Est de la Suisse 4</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		Suisse centrale 6 Ouest des Alpes 12 Sud-est de la Suisse 12
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres	Autres remarques	
Art.2	Art. 2, al. 1, let. e	<p>Modification proposée :</p> <p>Let. e « ... fonction comparable. Sont exclus les appareils de visée nocturne et les combinaisons d'appareils de fonction comparable pour la chasse nocturne au sanglier en dehors de la forêt ; »</p> <p>Développement : Nous soutenons une partie de la demande des chasseurs concernant les appareils de visée nocturne.</p>
Art. 2	Art. 2, al. 1, let. i	<p>Modification proposée :</p> <p>Supprimer la let. i, ch. 4</p> <p>Développement : Nous soutenons la demande des milieux forestiers et de la chasse d'autoriser les silencieux.</p>
Art. 2	Art. 2, al. 1 let. l	<p>Modification proposée :</p> <p>Lettre l : « Munitions au plomb ».</p> <p>Développement : Sous le rapport avec le droit international (page 5), il est dit dans les explications que les moyens auxiliaires interdits et les recommandations de l'AEWA concernant l'interdiction des munitions de chasse contenant du plomb doivent être transposés dans la législation nationale. Mais il n'y a aucune disposition à ce sujet dans le projet de la LChP. Étant donné que l'interdiction des munitions de chasse contenant du plomb est juridiquement obligatoire pour la Suisse, comme le dit à juste titre le rapport explicatif, il convient de modifier cela.</p> <p>Même à faibles doses, le plomb est nocif pour l'homme et l'animal, et s'accumule dans l'organisme. Les munitions de chasse contenant du plomb constituent une source importante d'intoxication au plomb. Dans les Alpes suisses, il a été scientifiquement prouvé que des aigles royaux et des gypaètes barbus sont morts d'empoisonnement au plomb après avoir mangé des restes d'animaux sauvages abattus avec des munitions contenant du plomb. En outre, le gibier destiné à la consommation humaine peut également être contaminé par le plomb. L'OSAV recommande donc aux enfants jusqu'à l'âge de 7 ans, aux femmes qui allaitent, aux femmes enceintes et aux femmes qui souhaitent avoir un enfant de ne pas consommer de gibier abattu avec des munitions au plomb.</p> <p>Une période de transition raisonnable peut être accordée.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 3bis	Art. 3bis al.1	<p>Modification proposée : a. « le lièvre brun, le grèbe huppé, le canard pilet, le fuligule milouin, le fuligule nyroca, la macreuse brune, l'eider à duvet, le lagopède alpin, le tétras lyre et la bécasse des bois sont protégés ».</p> <p>Développement : Les espèces mentionnées sont menacées de la manière suivante :</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Lièvre brun : sur la liste rouge, effectifs en nette diminution ○ Grèbe huppé : potentiellement menacé (liste d'alerte) ○ Bécasse des bois : sur la liste rouge, en net recul également dans le Jura ○ Tétras lyre : sur la liste d'alerte, menacé par les dérangements, y compris la chasse ○ Lagopède alpin : sur la liste d'alerte, menacé par le changement climatique et les dérangements ○ Canard pilet : sur la liste rouge européenne ○ Fuligule milouin : sur la liste rouge européenne ○ Macreuse brune : sur la liste rouge européenne ○ Eider à duvet : sur la liste rouge européenne ○ En fait, il faudrait également supprimer la possibilité de chasser le corbeau freux (inscrit sur la liste rouge européenne). Nous sommes toutefois d'accord pour que l'évolution de son classement sur la liste rouge soit suivie de près dans un premier temps. ○ La chasse au geai des chênes et au grand corbeau n'est pas non plus justifiée <p>Selon l'art. 5, al. 6 LChP, le Conseil fédéral peut, après avoir entendu les cantons, réduire la liste des animaux dont la chasse est autorisée dans l'ensemble de la Suisse lorsque cela s'impose pour protéger des espèces menacées. Il devrait se sentir obligé de le faire lorsque des espèces sont menacées ou potentiellement menacées.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4	<p>Art. 4, al. 1, let. g Modification proposée : biffer</p> <p>Développement : L'art. 4, al. 1, let. g, OChP doit être supprimé, car le Parlement a expressément inscrit dans la loi exactement la même chose à l'art. 7a, al. 2, let. c, LChP, à savoir le maintien d'effectifs de gibier appropriés au niveau régional. Les présentes explications décrivent exactement la même chose avec le canton en tant que détenteur du droit d'exploitation. Or, si le Parlement a inscrit dans la loi, en plus de l'élément constitutif « dommages » (art. 7a, al. 2, let. b, LChP), l'élément constitutif de préserver des populations sauvages adaptées au niveau régional, on ne peut qu'en déduire que le maintien de populations de gibier appropriées ne fait pas partie des « dommages ». Comme l'élément constitutif « effectifs adéquats de gibier » n'est mentionné dans la LChP que pour le loup et ne peut pas être subsumé sous le « dommage » mentionné pour toutes les autres espèces, il n'existe donc pas de base légale pour l'art. 4, al. 1, let. g., OChP. La lettre g doit donc être supprimée.</p> <p>Art 4, al. 2, let. e Modification proposée :</p> <p>Complément : « ... sur les populations et celles des autres espèces protégées et leurs habitats ».</p> <p>Développement : Lors de la pesée des intérêts dans la régulation d'espèces protégées, il faut tenir compte non seulement des effets sur les effectifs de l'espèce concernée, mais aussi sur les autres espèces protégées et leurs habitats.</p>	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Aucune remarque
al. 1 let. i	Acceptation	Aucune remarque
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Aucune remarque

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Aucune remarque
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Aucune remarque

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Kleinviehzuchtverband des Kt. Schwyz
Abkürzung der Firma / Organisation* KVZ
Adresse* Geissberg 1, 6432 Rickenbach
Kontaktperson* Benno Föhn
Telefon* 079 749 13 16
E-Mail* benno.foehn@hotmail.ch
Datum* 3.7.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

a) Präventive und reaktive Regulation des Wolfsbestandes

Der KVZ erachtet die präventive Regulation des Wolfsbestandes als unausweichlich. Die offiziellen Nutztierrisse im vergangenen Jahr von 991 Tieren zeigen die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und der Alp- und Landwirtschaft unmissverständlich auf. Mit bereits 30 Rudel und 250 nachgewiesenen Wölfen haben sich die Wolfsbestände in der kleinräumigen Schweiz exponentiell ausgeweitet. Ohne die präventive Regulation der Grossraubtiere sehen wir unsere Alp- und Berglandwirtschaft massiv gefährdet, da der Arbeitsaufwand für Herdenschutzmassnahmen und die psychische Belastung beim Alppersonal in Regionen mit Wolfspräsenz enorm ist.

Neben der präventiven Regulation bedarf es aufgrund der unkontrollierten Ausdehnung der Wolfspopulation verschärfte Massnahme bei der reaktiven Regulation. Analog dem Grossvieh, den Pferden und den Neuweltkameliden, braucht es ebenfalls eine Nulltoleranz bei Kleinviehritten.

b) Herdenschutzhunde

Wir begrüssen den Vorschlag, dass künftig mehr Hunderassen für den Herdenschutz anerkannt und deren Haltung finanziell unterstützt wird. Schliesslich hat es aufgrund des exponentiellen Anstieges der Wolfspopulation eindeutig zu wenig Schutzhunde aus den zugelassenen Rassen. Positiv beurteilen wir zudem, dass weiterhin das BAFU die Einsatzbereitschaftsprüfung (EBÜ) für die Hunde anbietet und durchführt, sofern dies ein Kanton wünscht. Allerdings braucht es zwingend eine Anpassung an die EBÜ.

Wir beantragen die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten gegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandener EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp geprüft werden.

c) Stärkung Wildtier- und Lebensräume

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Wolfspopulation in der Schweiz ist zu gross und dürfte ohne einschneidende Massnahmen weiter wachsen. Die proaktive Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung zusätzlich ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, werden vom KVZ unterstützt.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: <i>«Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln und Wolfspaaren nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.»</i> Begründung: Wie die Rudel müssen auch die Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten reguliert werden können. Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten sollen reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben. Damit müssen weniger Wölfe geschossen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: <i>Buchstabe c: ... es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels oder eines Wolfspaares erlegt werden, sofern dadurch der Mindestanteil der Region nicht unterschritten und trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.</i> Begründung: Der KVZ vertritt die Meinung, dass Rudel und Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten in jedem Fall reguliert werden müssen. Das freiwerdende Gebiet dürfte sehr rasch durch eines der vielen anderen in der Schweiz beheimateten Rudel in Besitz genommen werden. Die Weitergabe eines Fehlverhaltens muss zwingend verhindert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Ausnahmsweise kann <i>Im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b kann auch ein Elterntier erlegt werden, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Elterntiere sollen jederzeit und nicht nur in Ausnahmefälle reguliert werden. Diese Elterntiere geben ansonsten ihr unerwünschtes Verhalten an ihre Nachkommen weiter. Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die auffälligen Wölfe konsequent zu eliminieren.</p>
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: <i>«Das BAFU erteilt innert drei Wochen nach Gesuchseingang seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr».</i></p> <p>Begründung: Die Entscheide des BAFU's sollen innerhalb einer festgelegten Frist erfolgen und somit eine möglichst einheitliche Praxis ermöglichen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «<i>Ein Schaden an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens acht ein Nutztier oder ein Tier der Rinder- und der Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden</i>».</p> <p>Begründung: Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die Schadschwelle auf ein Stück Kleinvieh, analog der Tiere der Rinder- oder Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden, herabzusetzen. Es muss dabei nicht nur ein schwer verletztes, sondern generell das verletzte Tier gezählt werden. Der Schweregrad der Verletzung ist nicht relevant. Mit dem Angriff haben die Wölfe die Scheu vor dem Menschen und den Nutztieren bereits verloren, womit die nächsten Angriffe nur eine Frage der Zeit sind.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>Es dürfen ganze Rudel erlegt werden. Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Rudel sollen gänzlich entnommen werden, damit das Fehlverhalten nicht weitergegeben wird. Diese Wölfe müssen sofort, also nicht erst in der proaktiven Regulationszeit vom 1. September bis 31. Januar erlegt werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist die Vorgabe, Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen, im kurzen verfügbaren Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach nicht umsetzbar.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 20'000 Franken pro Rudel.....</p> <p>Begründung Der KVZ beantragt, dass diese Limite aufgehoben wird und der effektive Aufwand vom Bund abgegolten werden muss. Dies, weil der Bund auch die letztinständliche Behörde für Wolfsabschüsse ist.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Die Rehkitzrettung erfolgt auf privater Basis. Es braucht dazu keine Vorgaben vom Kanton, welche die heute gut funktionierende Rehkitzrettung behindert oder gar verunmöglicht.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore dürfen die landwirtschaftliche Produktion nicht einschränken. Dies ist möglich, indem um Höfe und landwirtschaftliche Anlagen eine variable Breite des Korridors und damit Einschränkungen von Seiten der intensiven Landwirtschaft zugelassen werden. Die Tiere können sich auch auf einem Teilstück in einem engen Korridor, wie bei den Verkehrsüber- und untergängen gut zurecht finden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	siehe insgesamt
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag</p> <p><i>a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen</i></p> <p>Begründung: Die landwirtschaftliche Produktion darf nicht eingeschränkt werden. Entsprechend soll eine variable Breite der Wildtierkorridore nicht nur in der Nähe von Übergängen des Strassen- und Schienennetzes sondern auch gegenüber der Landwirtschaft akzeptiert werden.</p> <p>Buchstabe b: Die Schaffung von Strukturelementen in den Wildtierkorridoren hat zusammen mit den Bewirtschaftern und Landeigentümern zu erfolgen. Solche Elemente müssen gepflegt werden und die Mehrarbeit, welche durch sie entstehen, den Bewirtschaftern abgegolten werden.</p> <p>Antrag: d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft werden.</p> <p>Begründung: Die Wildtierkorridore dürfen die Landwirtschaft nicht einschränken.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>a. Mindestens sechs ein Schaf oder eine Ziege innerhalb von vier Monaten getötet wird</i></p> <p>Begründung: Auch bei Einzelwölfen soll eine Nulltoleranz für Kleinvieh analog der Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden gelten. Es muss konsequent verhindert werden, dass ein Fehlverhalten an Nachkommen weitergegeben wird.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen wird abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf noch bevor sie gerissen werden auf eine angrenzende Fläche, die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Ablehnung	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Zudem muss der Abschuss von schadenstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: <i>Im Fall von Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmern, beraten sie vor Ort und halten sie die Ergebnisse pro Nutztierkategorie im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept fest.</i></p> <p>Begründung: Die Beratung auf Sömmerebetrieben muss nicht zwingend vor Ort erfolgen. Bei Weideflächen, welche aus früheren Beratungen bekannt sind, kann davon abgesehen werden und anhand von Plänen Massnahmen festgelegt werden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der Grundsatz soll nicht verändert werden. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundsatz von 90 cm. Im Gegensatz zu den Erläuterungen, in welchen auf 105 cm erhöht wird, soll der bisherige Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Antrag: d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen;</p> <p>Begründung Die unter Buchstabe a-c aufgeführten Schutzmassnahmen müssen ausreichend sein. Sofern diese Massnahmen nicht ausreichend sind, bleibt einzig die Regulation der schadenstiftenden Grossraubtiere.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe Abs. 3
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Der KVZ beantragt die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten gegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandener EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp erfolgen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auf der App von Swisstopo wurde bereits im vergangenen Jahr der Einsatz von Herdenschutzhunden aufgeschaltet. Der KVZ erachtet dies als sehr wichtig und würde es begrüßen, wenn auch Herden mit nicht anerkannten Herdenschutzhunden aufgelistet werden könnten.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Die Herdenschutzmassnahmen müssen vom Betriebsleiter in Eigenverantwortung umgesetzt werden. Nach einem Angriff wird jeweils geprüft, ob der Herdenschutz den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Wurde der Herdenschutz nicht korrekt umgesetzt, so hat der Tierhalter die Konsequenzen zu tragen.</p> <p>Der KVZ lehnt es jedoch ab, dass die Kantone auch ohne Vorfall die korrekte Anwendung der Herdenschutzmassnahmen auf den Betrieben kontrollieren muss. Auch wenn diese Kontrolle nur stichprobenweise oder bedarfsorientiert erfolgen, erachten wir den Aufwand dafür für unverhältnismässig gross.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Das BAFU führt und finanziert die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Begründung: Es handelt sich um eine klassische Aufgabe des Bundes, deren Kosten auch von diesem übernommen werden müssen.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte müssen auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Im Bereich der Statistik müssen Nutzungseinschränkungen, wie beispielsweise eine vorzeitige Abalpungen und gefährliche Begegnungen mit Menschen erfasst werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspresenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Natur- und Vogelschutz Unterleberberg
Abkürzung der Firma / Organisation* NVU
Adresse* Bodenrain 7, 4533 Riedholz
Kontaktperson* Ruth Macauley
Telefon* 079 436 52 80
E-Mail* macauley@quickline.ch
Datum* 26.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüessen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 3</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
---------------	-------------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JGS so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Gröszenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft,</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhund Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste. Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform. Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen. Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen: Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag: Art. 4 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Natur- und Vogelschutzverein Dänikon-Hüttikon
Abkürzung der Firma / Organisation* NVV Dänikon-Hüttikon
Adresse* Lettenring 30, 8114 Dänikon
Kontaktperson* Dr. Markus Marti
Telefon* 079 414 35 70
E-Mail* praes@nvvdänikon-hüttikon.ch
Datum* 27.05.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutzierriss vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüessen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. (Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c</p> <p>In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d</p> <p>Antrag: Bst. d streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 3</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
---------------	-------------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...»</p> <p>Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JGS so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Gröszenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzugutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft,</p>
--	--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgefleichen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztiertourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste. Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform. Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen. Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen: Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Art. 4 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Natur- und Vogelschutzverein Küssnacht

Abkürzung der Firma / Organisation* NVVK

Adresse* Heckenweg 31, 3007 Bern

Kontaktperson* Eric Christen

Telefon* 079 733 75 55

E-Mail* info@nvvkuesnacht.ch

Datum* 4. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüßen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 3</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
---------------	-------------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JGS so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Gröszenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft,</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSV – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhund Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste. Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform. Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen. Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen: Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag: Art. 4 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* PICUS, Natur- und Vogelschutzverein
Abkürzung der Firma / Organisation* NVV PICUS
Adresse* Kirchweg 160, 4204 Himmelried
Kontaktperson* Corinne Borer
Telefon* 061 741 21 30
E-Mail* mypicus@gmx.ch
Datum* 24.05.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutzierriss vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüessen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. (Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c</p> <p>In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d</p> <p>Antrag: Bst. d streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 3</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
---------------	-------------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JGS so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Gröszenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft,</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSV – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgefleichen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSV angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztiertourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste. Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform. Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen. Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen: Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Art. 4 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Natur- und Vogelschutzverein Steffisburg
Abkürzung der Firma / Organisation* NVS Steffisburg
Adresse* Pfrundmattweg 11, 3612 Steffisburg
Kontaktperson* Barbara Bosco
Telefon* 033 437 84 81
E-Mail* maba.bosco@gmail.com
Datum* 7.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutzierriss vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüessen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. (Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c</p> <p>In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d</p> <p>Antrag: Bst. d streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSV zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSV genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSV (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSV in den Erläuterungen fest.</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...»</p> <p>Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JGS so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Gröszenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrates aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglings pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft,</p>
--	--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrage aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztiertourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste. Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform. Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen. Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen: Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag: Art. 4 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Natur und Vogelschutzverein Winterthur-Seen
Abkürzung der Firma / Organisation* NVVWS
Adresse* 8400 Winterthur
Kontaktperson* Heidi Wydler
Telefon* 079 717 24 44
E-Mail* vorstand@naturschutzwinterturseen.ch
Datum* 30. Mai 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf

bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Hirschschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss

Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die milderen Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich

ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanangeboten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Reguliierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im

Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSV-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSV kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSV).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSV-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngeländen und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)

- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden</p> <p>Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen: Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu)</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p>
--	--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.»</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...»</p> <p>Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen) Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JGS so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung: 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen.</p> <p>Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss.</p> <p>Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässer- raumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgefleichen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSV angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibers aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienen-schutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend. Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf «unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbaer nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztier-riss. Sie sorgen dafür ...».</p> <p>Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergrif-fen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Ab-schüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung dar-stellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztier-riss eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmass-nahmen stattfindet.</p>
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schäd-lich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen».</p> <p>Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen.</p> <p>Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker be-teiligen.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün-schen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün-schen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün-schen	Antrag: «... 80 Prozent ...»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWA zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs.1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag: Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* NaturReiden
Abkürzung der Firma / Organisation* NR
Adresse* NaturReiden, 6260 Reiden
Kontaktperson* Markus Bieri
Telefon* 079 435 62 06
E-Mail* info@naturreiden.ch
Datum* 27.05.24

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen

geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotz-

dem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederhol-

ten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbar» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem

Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSV-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSV kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSV).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSV-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)

- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionssprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbarer» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden</p> <p>Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die</p>
--------	------------------------------	--

		<p>Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu)</p> <p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu)</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Antrag: Neuer Absatz «3b:</p> <p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume: 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1.</p> <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reisen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu)</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...»</p> <p>Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Begründung: Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt. Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen) Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSJ so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung: 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen.</p> <p>Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss.</p> <p>Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten. Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibers aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat! Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhund Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will. Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss. Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend. Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf «unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbaer nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutzierriss. Sie sorgen dafür ...».</p> <p>Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutzierriss eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.</p>
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen».</p> <p>Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinteiligen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen.</p> <p>Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist. Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWA zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs.1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) ○ Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag: Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Verband der Oberwalliser Schafzuchtgenossenschaft
Abkürzung der Firma / Organisation* OWWAS-Verband
Adresse* Ernerstrasse 95, 3995 Ernen
Kontaktperson* Fabian Schwery
Telefon* 079 734 90 16
E-Mail* fabischwery@hotmail.com
Datum* 02. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Oberwalliser Schafzuchtgenossenschaften (OWWAS-Verband) will die Gelegenheit nutzen zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung zu beziehen. Der Verband bedankt sich im speziellen an die Adresse von Bundesrat Albert Rösti für die rasche Umsetzung der Wolfsregulation vom 1. Dezember 2023 bis am 31. Januar 2024. Die Verhinderungstaktik der Umweltschutzverbände, welche beim Bundestrafergericht mit ihrer Einsprache die Regulation von sieben Rudeln verhindert haben wird vom Verein aufs Schärfste verurteilt. Zur vorliegenden Jagdverordnung will der Verein die notwendigen Bemerkungen und Forderungen einbringen.

Aktuelle Situation

Die Wiederansiedlung der Wölfe in der Schweiz führt Teile der Landwirtschaft und der betroffenen Bevölkerung an den Rand ihrer Existenz. Die Auswüchse aus dieser Entwicklung sind verheerend. Durch die Wolfspräsenz werden vermehrt Alpweiden und Alpwiesen nicht mehr bewirtschaftet. Entsprechend wird dem Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und der Biodiversität grosser Schaden zugeführt. Dadurch nehmen die Vergandung und Verbuschung stetig zu und sehr viel wertvolle Kulturlandschaften gehen verloren. Diese Entwicklung führt in Verbindung mit der Unberechenbarkeit von Naturgefahren zu massiven negativen Auswirkungen für viele Seiten- und Alpentäler in der Schweiz. Die Abwanderung aus diesen Regionen und sehr grosse finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Sicherheit der Bevölkerung und der bestehenden Infrastrukturanlagen sind die Folgen aus dieser Entwicklung. Viele geschützte und heimische Nutztierassen werden von der Bildfläche verschwinden und die traditionelle Landwirtschaft mit all ihren Facetten ist in ihrer Existenz bedroht.

Der Verband begrüsst deshalb ausdrücklich das bereits in Kraft gesetzte Jagdgesetz, welches die Weichen in die richtige Richtung gesetzt hat. Die aktuell veröffentlichten Zahlen der KORA in Bezug auf die Anzahl Rudel Wölfe in der Schweiz verdeutlichen, dass sehr dringender Handlungsbedarf besteht. Zusätzlich zur proaktiven Regulierung auf der Basis des Jagdgesetzes müssen weitere Elemente in die Jagdverordnung aufgenommen werden. Die jetzt vorliegende Jagdverordnung muss Fehlentwicklungen und Falscheinschätzungen der letzten Jahren korrigieren. Dabei stehen für den Verband die Wahrung der Sicherheit der Bevölkerung und die Anliegen der Landwirtschaft an erster Stelle.

Es muss auch klar erwähnt werden, dass die durch die Wolfspräsenz verursachten Sekundärschäden in der vorliegenden Verordnung nicht oder sehr stiefmütterlich behandelt werden. Der Verband fordert Sie auf, diese Sekundärschäden aufzunehmen und an die Nutztierhalter zu entschädigen. Alle grossraubtierabweisenden Herdenschutzmassnahmen, wie der technische Herdenschutz, Herdenschutzhunde, Behirtung und weitere Massnahmen betrachtet der Verband als ausschliessliche Notfallmassnahmen in Krisenzeiten. Nutztierhalter sind nach Überwindung dieser Krise angehalten, ihre Nutztiere im Sinne der traditionellen landwirtschaftlichen Praxis zu halten. Dem Bundesrat muss bewusst werden, dass die Sorgen und Ängste in der Bevölkerung ständig wachsen und die Einschränkungen für viele Freizeit- und touristische Aktivitäten weiter zunehmen

Ausgangslage – Teilrevision JSV und Rolle des Bundes

Nach der im Jahre 2019 erfolgten Teilrevision des Jagdgesetzes (JSG), welche am 27. September 2020 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt wurde, haben sich die Probleme im Zusammenhang mit der exponentiell steigenden Wolfspopulation stetig verschärft. Gegen das vom Bundesparlament im Dezember 2022 revidierte Jagdgesetz wurde kein Referendum ergriffen. Der Bundesrat hat dann die Änderung des Jagdgesetzes am 1. November 2023 befristet in Kraft gesetzt. Damit konnten die Kantone im vergangenen Dezember 2023 und im Januar 2024 erstmals präventiv in die Wolfspopulation eingreifen.

In der jetzt laufenden Vernehmlassung zur Teilrevision der JSV, sollen sämtliche geänderten Bestimmungen des revidierten JSG umgesetzt werden. Die Vernehmlassung bietet eine grosse Chance, sich für das Wohl der Bevölkerung sowie namentlich für die Interessen der Landwirtschaft, der Biodiversität sowie des Tourismus einzusetzen. Dem Bund kommt beim Schutz der Bevölkerung und des Eigentums vor dem

Wolf, namentlich bei den im JSG vorgesehenen Regulierungsmöglichkeiten sowie bei der Verhütung von Wildschäden, eine zentrale Bedeutung zu.

Wir ersuchen Sie daher dringend, unsere nachfolgenden, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) und dem Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (SAV) erarbeiteten Punkte bzw. Forderungen in die JGV aufzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl an zentralen Anliegen der Bevölkerung in den Wolfsgebieten, welche von der stetig steigenden Wolfspräsenz in der Berufsausübung, im Eigentum sowie im psychischen Wohlbefinden massiv beeinträchtigt wird.

Forderungen für das Vernehmlassungsverfahren

1. Überarbeitung des Schadensbegriffes

Der im JSG an mehreren Stellen verwendete Schadensbegriff¹ ist gemäss dem heutigen Konzept der JSV und auch nach den revidierten JSV-Bestimmungen eng an eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt. Davon ist wegzukommen, zumal in Art. 9 Ziff. 1 der Berner Konvention von der «Verhütung ernster Schäden» unter anderem an Viehbeständen oder Eigentum die Rede ist. Der Ausdruck «ernster Schaden» lässt somit Raum für unterschiedliche, konventionskonforme Interpretationen. Die Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung kann sich namentlich nicht nur auf eine bestimmte Anzahl an erfolgten Nutztierissen beziehen, sondern sich auch nach der Regelmässigkeit der Angriffe auf geschützte Nutztiere bestimmen, und damit verbundene wesentliche Beweidungerschwernisse bis hin zur Aufgabe der Alpwirtschaft umfassen. Ebenso können die negativen psychischen Folgen, welche die Wolfsbedrohung für Nutztierhalter zur Folge haben, als ernster Schaden qualifiziert werden. Mit anderen Worten: Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr nur an ein gerissenes bzw. eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist beispielsweise bereits in einem Angriff auf Nutztiere zu erblicken, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten Situationen gesömmert werden.

Wir fordern Sie hiermit auf, sich für einen geänderten, weiten Schadensbegriff auf Verordnungsebene einzusetzen. Der künftige Schadensbegriff soll sich nicht mehr einzig auf gerissene Nutztiere beziehen, sondern sämtliche negativen Folgen umfassen, die mit Wolfsangriffen verbunden sind, wie psychische Folgen, Aufwendungen infolge Wolfsangriffen, alle Sekundärschäden, Verlust des Eigentums, Beweidungerschwernisse etc.

2. Verteidigungsschuss nach dem Vorbild Frankreichs

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Ein Verteidigungsschuss gegen den angreifenden Wolf soll von einer dafür bestimmten und ermächtigten Person oder Personengruppe zeitlich unmittelbar bei einem Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde möglichst an dieser Herde durchgeführt werden. Insbesondere bei Wolfsangriffen auf Nutztiere, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten, oder in nicht zumutbar schützbaaren Situationen gehalten werden, darf – unabhängig davon, ob es zu einem Riss² gekommen ist oder nicht – nicht zugewartet werden. Vielmehr ist sofort ein Abschuss des Einzelwolfes oder eine reaktive Regulierung des jeweiligen Wolfsrudels einzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass die Wolfsabschüsse im direkten Zusammenhang mit Angriffen und Schäden auf die Nutztiere stehen.

Die Ermöglichung von Abschüssen an der Herde mit möglichst wenigen restriktiven Vorbedingungen ist von entscheidender Bedeutung, um einen Lerneffekt bei Wölfen zu bewirken. Verteidigungsschüsse berücksichtigen zudem den sozialen Charakter der Wölfe, die in Rudeln leben, zumal die erwachsenen Wölfe ihren Jungwölfen das entsprechende Verhalten bei Annäherung an eine Nutztierherde beibringen.

¹ Vgl. namentlich in Art. 7a Abs. 2 lit. b, Art. 12 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 4^{bis} JSG.

² Der Schadensbegriff ist nicht zwingend an einen Riss bzw. eine bestimmte Anzahl an Rissen zu knüpfen; vgl. hierzu Ziff. 1 hiavor.

Das geltende JSG lässt die Implementierung des Verteidigungsschusses zu.³ Auf Verordnungsebene kann der Schadensbegriff entsprechend konkretisiert bzw. vom Rissereignis entkoppelt sowie die Zustimmung des Bundesamts bei der Regulierung von Rudeln in Verteidigungssituationen vermutet werden. Vorbild für die Praktikabilität des Verteidigungsschusses ist Frankreich, welches wie die Schweiz Mitglied der Berner Konvention ist und keinen Vorbehalt zum Wolfsschutz nach Anhang II der streng geschützten Tierarten angebracht hat, und von dieser Möglichkeit bereits seit längerem Gebrauch macht. Aufgrund der Verteidigungsschuss-Methode konnte in Frankreich die Anzahl Risse pro Jahr trotz Wachstums der Wolfspopulation stabilisiert werden.⁴

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Motion von Hassler Hansjörg aus dem Jahre 2010 verweisen, welcher den Abschuss analog Frankreich in einer Motion forderte. In der damaligen Antwort des Bundesrates heisst es zu dieser Motion:

„Damit ein pragmatisches Vorgehen wie in Frankreich möglich ist, braucht es die nötigen rechtlichen Grundlagen. Eine Anpassung in diesem Sinne ist im Rahmen der laufenden Revision der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) vorgesehen. Nach einer entsprechenden Änderung der JSV ist eine Anpassung der nationalen Konzepte mit Managementinstrumenten wie "tir de prélèvement" und "tir de défense" durchaus denkbar, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind“

Wir fordern Sie deshalb auf, sich für die Einführung des Verteidigungsschusses auf Verordnungsebene einzusetzen.

3. Nulltoleranz im Siedlungsgebiet

Art. 7a JSG lässt proaktive Bestandsregulierungen unter anderem unter der Voraussetzung zu, dass sie erforderlich sind, um das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Eine Gefährdung im Sinne von Art. 7a Abs. 2 lit. b JSG muss damit erstens noch nicht eingetreten sein und zweitens muss die (zu verhindernde) Gefährdung weniger stark sein als die für eine reaktive Regulierung vorausgesetzte «erheblich Gefährdung».

Damit muss eine präventive Bestandsregulierung grundsätzlich bereits dann zulässig sein, wenn der Wolf in der Nähe von Menschen auftaucht, selbst wenn er sich dabei nicht offenkundig problematisch verhält. Eine Gefährdungssituation tritt dabei unabhängig davon ein, ob es sich um ein eigentliches, ganzjährig bewohntes Siedlungsgebiet oder lediglich um einzelne Häuser bzw. Höfe handelt. Sobald der Wolf an einem Ort auftaucht, an welchem eine Person sich regelmässig (nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) in einem Gebäude aufhält oder an welchem Nutz- oder Haustiere (ebenfalls nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) gehalten werden, liegt eine Gefährdung von Menschen vor. Mildere, ebenso effektive Massnahmen zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen in solchen Gebieten bestehen grundsätzlich nicht, da solche Grundrechten entgegenstehen würden. So können Menschen in solchen Gebieten beispielsweise nicht dazu verpflichtet werden, sich nur gruppenweise fortzubewegen oder es kann keine nächtliche Ausgangssperre verhängt werden.

Wir fordern Sie deshalb auf, sich dafür einzusetzen, dass in Art. 4b revJSV sowie Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festgehalten wird⁵: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.

³ Vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG; vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrats vom 18. August 2010 zur Motion 10.3605.

⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang BauernZeitung vom 26. Oktober 2022, «Bündner wollen «Verteidigungsabschüsse» nach französischem Vorbild».

⁵ Vgl. auch Art. 9b Abs. 3 revJSV, welcher indes auch entsprechend umzuformulieren ist.

4. Einführung von Weideschutzgebieten

Die Einführung von sogenannten Weideschutzgebieten hat zum Ziel, die Ausbreitung von Raubtieren in bestimmten Weideflächen zu kontrollieren und zu steuern. Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in Betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich ist, dies gilt für die Sömmerungsgebiete wie auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im LN Gebiet und damit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Berner Konvention wo keine andere befriedigende Lösung denkbar ist.

Grundsätzlich ist die Einführung von Zonierungen denkbar, in welchen das Interesse an der Erhaltung von Wölfen im Vergleich zu menschlichen Interessen als geringer gewichtet wird. Es können damit Weideschutzgebiete ausgewiesen werden, für welche präventiv klargestellt wird, dass in ihnen keine Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden können und Einzelentnahme- und Bestandsregulierungen schneller zulässig sind. Nach dem Vorbild einiger skandinavischer Länder, in denen die Regierungen jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Wölfen zum Abschuss freigeben. In Bayern wird etwa die Tötung oder Verletzung von Nutztieren in nicht schützbaeren Weidegebieten als unverhältnismässig grosser finanzieller und emotionaler Schaden und grosser Schaden für die Akzeptanz von Wölfen qualifiziert, weshalb bei Wiederholungsgefahr mit Entnahme vorgegangen werden kann.

Wir fordern Sie damit auf, sich für die Errichtung von Weideschutzgebieten einzusetzen. Diese Forderung erfolgt optimalerweise in Zusammenhang mit Art. 10c revJSV (zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung), sind doch die Kantone gemäss dem Erläuternden Bericht zur revJSV vom 1. Februar 2025 dazu aufgefordert, sich explizit zu Art. 10c revJSV zu äussern.

B. Fazit

Abschliessend erlauben wir uns nochmals auf die zentrale Rolle des Bundes bei der Teilnahme im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zur revidierten JSV hinzuweisen. Es erweist sich für die von der steigenden Wolfspräsenz bedrohte Bevölkerung, insbesondere für die Landwirte und Nutztierhalter, sowie für die öffentlichen Interessen der Biodiversität, des Erhalts der Alp- und Weidewirtschaft, der Offenhaltung der Landschaft und des Tourismus von eminent wichtiger Bedeutung, dass der Bund im Sinne der vorstehenden – nicht abschliessenden – Argumente die Ausgestaltung der JSV vornimmt.

Beilage:

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen des Vereins sind:

- **Die Festlegung der Anzahl Rudel in der Schweiz.** Es ist die europäische Studie aus dem Jahr 2017 beizuziehen, (Beissinger & Mc Cullough 2002, Morris & Doak 2002) welche einen gesamteuropäischen Wolfsbestand berechnet hat. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den günstigen Erhaltungszustand ein Rudel auf 11'000km. Für die Schweiz bedeutet dies 4 Wolfsrudel.

- **Die Überarbeitung der Schadschwellen.** Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr an ein gerissenes bzw. bestimmte Anzahl gerissene Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist bereits in einem Angriff auf Nutztiere in schützbar oder nicht zumutbar schützbar Situationen festzulegen.
- **Den Verteidigungsabschuss einführen.** Nach dem Vorbild Frankreich ist in der JSV der Verteidigungsabschuss einzuführen. Die Motion von Hansjörg Hassler aus dem Jahr 2010 kann jetzt umgesetzt werden. Die Antwort des Bundesrat hat seinerzeit eine solche Massnahme bei der Überarbeitung der nächsten Jagdgesetzesverordnung als durchaus denkbar eingestuft. Und diese Überarbeitung findet aktuell statt.
- **Die Nulltoleranz im Siedlungsgebiet.** Wir fordern Sie auf in Art. 4b rev. JSV sowie im Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festzuhalten: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.
- **Die Einführung von Weideschutzgebieten.** Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich sind.
- **Die proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss sicherstellen, dass die Schwelle der festgelegten Anzahl Wölfe in der Schweiz in jedem Fall nicht überschritten wird. Das immaterielle UNESCO-Kulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Die Herdenschutzhunde sichern.** Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, damit die Zulassung weiterer Rassen vereinfacht werden, bei der Anpassung der EBÜ die Hunde nicht mehr einzeln geprüft werden müssen und die Prüfsituationen der Realität angepasst wird. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu schützen, dabei ist sehr zentral, dass die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz in der JSV festgeschrieben werden.
- **Die Biberregulation ist absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufbürden geht nicht.
- **Die regulatorischen Behinderungen sind herab zu setzen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a		Regulierung von Steinböcken
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der Verein die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegendender weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anzahl in der Schweiz zu lebenden Wölfe sind im gesamteuropäischen Kontext zu überprüfen. Eine europäische Studie aus dem Jahr 2017 definiert ein Rudel auf 11'000km². Dies ergibt für die Schweiz total 4 Rudel. Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind weit jenseits dieser Berechnungen. Das tragbare Mass für die betroffene Landwirtschaft und die Bevölkerung ist längst bei Weitem überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist deshalb zwingend notwendig. Dazu gehört auch die Regulierung direkt am Bau. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Es kann bei der Beurteilung keinen Unterschied zwischen zumutbaren Herdenschutzmassnahmen und nicht zumutbar schützbaeren Situationen gemacht werden. Alle Massnahmen der Betriebe, dazu gehört auch die Haltung und Bewirtschaftung der Herdenschutzhunde, müssen ganzjährlich auch bei Frühjahrs- und Herbstweiden betrachtet und entsprechend entschädigt werden. Alle Vorgaben in Art. 4b dürfen die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. A. Zif. 3. Die behördlich angeordneten Abschüsse ,sowie die gewilderten Wölfe sind zu ergänzen mit den Anzahl Wölfen, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden.</p> <p>Zu Bst. B. Zif. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Masnahmen des Herdenschutzes kollidieren sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Matereial für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen. Die Höhe der Schutzzäune ist verbindlich auf die bisher 90 cm Höhe mit 4 Litzen in der JSV fest zu schreiben.</p> <p>Gleichzeitig ist bei Bst. B Zif. 1 nachzuführen, dass zusätzlich zu den zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch die nicht zumutbar schützbaaren Weidegebiete gemäss den kantonalen landwirtschaftlichen Betriebsberatungen in die Begründung aufgenommen werden</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhuferen durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung allenfalls theoretisch möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert der Verein eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d: d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere wird es der Sachen dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnimmt, ohne die Rudelbildung abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Anrechnung sind die Anzahl Wölfe, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden, neu aufzunehmen und entsprechend dazu zu zählen.
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anrorderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt. Dem administrativen Aufwand muss auch in diesem Bereich seine Grenzen gesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Verein lehnt die Definition der festgelegten Schadschwellen ab. Der Verein fordert die Abkehr dieser Schadensschwellen und die Einführung des Begriffes, «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» Dabei ist der Angriff auf einer geschützten Situation dem Angriff auf einer nicht zumutbar schützba- ren Situation gleich zu setzen. Dazu gehört auch die Anrechnung aller ver- letzen und vermissten Nutztiere.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Nutztiere in mit Herdenschutzhunden HSH, in anderen ge- schützten Situationen oder auch in nicht zumutbar schützba- ren Situationen gehalten werden und es dennoch zu einem Angriff mit oder ohne Schäden kommt, ist nicht auf das Eintreten von weiteren Schäden zu warten. Es gilt sofort zu intervenieren. Dies bedeutet, in geschützten und in nicht zumutbar schützba- ren Situa- tionen ist nach dem ersten Angriff sofort, d.h. ab dem gleichen Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angrei- fenden Wölfe an der entsprechenden Nutztierherde vorzusehen. Diese Regulierung soll nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschuss neu eingeführt und durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Nutztie- ren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss unabhängig der Situation jede erfolgte Verletzung oder Flucht der Nutztiere durch die Wolfspräsenz, zur Abschussbewilli- gung führen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss je- derzeit ermöglicht werden. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jung- tiere im laufenden oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Grossraubtieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist nach Erfahrungen der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Deshalb fordern wir ein Betrag von 50'000 Fr. pro Rudel.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die im Text geschriebenen «...pflegebedürftigen Tiere...» sind als «...pflegebedürftige Nutztiere....» zu bezeichnen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsstory. Grundsätzlich lehnt der Verein die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt und hier muss sich das BAFU heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, weil bei einer hier absehbaren Überregulierung es am Schluss

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» der Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für alle Nutzer und speziell für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Die Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere von Wölfen in keinster Weise. d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Verein hält fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher kein besonderer Schutz dieser Tierart gerechtfertigt ist. Aus Sicht des Vereins ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind in der JSV die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Bestände an Wölfen sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dieser Artikel ist in seiner Gesamtheit neu zu beurteilen und zu bearbeiten. Dabei gilt es einerseits die definierten Schadschwellen bei Nutztieren neu als «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» festzulegen und andererseits ist bei der Beurteilung von Gefährdung des Menschen eine klare Linie durch zu ziehen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadenstiftende Wolfspaare vorzusehen. Zudem ist der Begriff «erheblicher Schaden» juristisch nicht definierbar und deshalb zu streichen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Wie bereits festgehalten ist die Schadensgrenze der Anzahl gerissenen Nutztiere durch den Begriff «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» zu ersetzen. Bei Nutztieren der Pferde- und Rindergattung reichen unabhängig der jeweiligen Situation leichte Verletzungen für ein rasches Handeln. Die gerissenen, verletzten und vermissten Nutztiere sind auch auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist umgehend und solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht, am Ort der Nutztierschäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Dieser Punkt ist wie folgt zu ergänzen: Schaden an Nutztieren auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten werden ebenfalls angerechnet. Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Nutztiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, bevor sie gerissen werden, noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Nutztierhalter und der Nutztierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: Eine Gefährdung des Menschen liegt insbesondere vor, wo sich Wölfe in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung aufhalten, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an welchem Haus- oder Nutztiere gehalten werden.</p> <p>Wir fordern Sie auf, diesen Begriff im Abs. 4 aufzunehmen.</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift; c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen und da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen und daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden ist oft eine Frage des Tiergewichtes und daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger, als für Rindvieh. Die Art der Befestigung des Laufhofes hat absolut keinen Zusammenhang mit dem Herdenschutz. Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund vermutlich tot und der Mensch in Gefahr. Dieser Wolf ist in jedem Fall zu eliminieren. Die Formulierung muss vereinfacht werden in dem das "beißen" gestrichen wird.</p> <p>d.wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzzjährig bewohnten Gebäuden oder stark von Menschen genutzten Anlagen aufhält, oder</p> <p>Ist bei dieser Definition davon auszugehen, dass sich die Wölfe nur während dem Tag in oder an Siedlungen aufhalten? Was ist während der Nacht (im Winter ist es ab 17.00 Uhr dunkel) Sind dann die Wölfe nicht aktiv oder steht das gesellschaftliche Leben während dieser Zeit still? Forderung: Streichung «tagsüber»</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, ist es angebracht, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Die Kantone sind anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen und bestimmen untereinander den Leitkanton.</p>
Abs. 6	Ablehnung	<p>Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Dies gilt auch für die Abschussbewilligung auf den nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten. Zahlreiche Wölfe konnten so in der</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordert der Verein, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Unter Berücksichtigung der unter Art. 9b Abs. 4 eingebrachten Anträgen
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Das landwirtschaftliche Kulturland ist generell zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechens stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen alle-Sekundärschäden durch Gänsegeier, andere Aasfresser sowie Wildschweine: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>d. neu. Sekundärschäden wie Verlust der Fruchtbarkeit bei allen Gattungen der Nutztiere, Abnahme oder ausfall der Milchproduktion etc. sind ebenfalls an die Nutztierhalter zu entschädigen.</p> <p>In Gebieten wo die Wildschweine, Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich und damit werden die Tierverluste den Nutztierhaltern nicht entschädigt. Die Vorgabe, die Entschädigung nur gegen das Vorweisen der Kadaver zu koppeln, ist nicht haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, aber auch diese Ansätze sind auf 80% zu erhöhen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht zumutbar schützbar Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Nutztiere durch den Wolf getötet verletzt oder vermisst werden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Nutztiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Grossraubtiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Nutztiere die infolge der Angriffe verunfallen oder vermisst werden zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie von den Wölfen oder anderen Wildtieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht zumutbar schützbar Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Nutztiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Definition der Zumutbarkeit beim Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen sind auch die topografischen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Alpenkantonen mehr als 60% der Alpen nicht schützbar sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Pflicht der Kantone die Nutztierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren wird begrüsst. Es muss auch klar bestimmt werden, welche Dienststelle oder welches Amt für diese Information zuständig ist.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdreifachen. Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch. Abs. 3 neu. Die von den Kantonen erarbeiteten Herdenschutzkonzepte, welche die nicht zumutbar schützbar Alpen und Weiden definieren, gelten als verbindlich. Das BAFU muss diese Konzepte validieren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zum Art. 10c ist generell folgendes zu anzumerken. Es bietet sich in diesem Art. die Möglichkeit alle nicht zumutbar schützba- ren Alpen und Weidegebiete als Weideschutzgebiete und damit als Vorranggebiete ge- genüber Grossraubtieren zu definieren.</p> <p>Wir laden Sie deshalb ein diesen Abschnitt neu im Art. 10c aufzu- nehmen.</p> <p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Diese 90cm Höhe ist in der Verordnung auch fest zu schreiben.</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Uebernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmass- nahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so be- rücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht zumutbar schützba- ren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen.</p> <p>Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirt- schaftern nicht zugemutet werden.</p> <p>Anmerkung: die einzig funktionierende Notfallmassnahme ist die Abalpfung.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) haben müssen ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es fehlen pragmatische Vorschläge, wie die aktuelle Situation (Monopol Agridea, fehlende Hunde etc.) konkret angegangen und verbessert werden. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen der Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und Schlechtwetter und die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind praxisfremd und inakzeptabel. Der Verein lehnt diese zusätzlich Schikane in aller Deutlichkeit ab. Dies würde bedeuten, dass jede Alpe zusätzlich zum bereits umgesetzten Herdenschutz auch noch einen Nachtfährich erstellen müsste.</p> <p>Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p> <p>Das System der Prüfungen EBÜ ist zu hinterfragen. Die HSH nur einzeln zu prüfen ist fragwürdig, da die HSH nicht einzeln gehalten werden dürfen (Tierschutz) und die HSH sich bei der Schutzarbeit koordinieren müssen.</p> <p>Die in den letzten Jahren stetig zunehmende Konfliktsituation zwischen den Herdenschutzhunden und allen Nutzern im Siedlungsgebiet un den verschiedensten Alp- und Tourismuswegen ist in der gesamten Beurteilung des HSH in keiner Weise bearbeitet. Wer und wie definiert sich z.B «kein übermässiges Aggressionsverhalten gegen den Menschen»? Heute wird ein HSH, der sich während der Prüfung weigert, an den Figuranten vorbeizugehen, indem er sie weiträumig umgeht und keine Anzeichen von Aggressivität zeitgt, als nicht bestanden angesehen. Eine Praxis, welche der Verein für unverständlich hält.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Einzelprüfung: Herdenschutzhunde agieren immer zu zweit oder mehr. Das Verhalten des Hundes im Team entspricht nicht dem Verhalten als Einzeltier. Verhalten können sich ändern und beeinflussen den Hund im Bezug auf Verhalten gegenüber der Herde aber auch gegenüber dem Menschen.</p> <p>Buchstabe B: die Prüfung hat auch im Zaun statt zu finden. Der Hund muss im Team geprüft werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend. Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Ablehnung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und verursachen daher für die Nutztierhalter sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch Nutztierhalter unterstützen, welche Nutztiere verlieren, wenn ein Einzelwolf wütet und nicht nur infolge eines Rudels. Es gibt in diesem Punkt kein «kann» sondern der Bund «muss» diese Unterstützung leisten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher muss auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit maximal 30 mindestens 70% Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 70% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Ablehnung	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird weiter massiv aufgebläht und verursacht weitere sehr grosse Kosten. Deshalb lehnt der Verein die Aufblähung des Appartes generell ab und stellt auch die Unabhängigkeit der verschiedenen Organisationen in Frage. Die Arbeit von Agridea betreffend Beratung muss zwingend aus dem Umweltbudget bezahlt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Wie unter insgesamt erwähnt lehnt der Verein die Aufblähung mit dem Bezug weiterer Institutionen ab. Nur eine verschärfte und gezielte Regulation kann das Problem der Wolfspopulation eindämmen. Dazu braucht es nicht weitere tausende theoretische weitere Datenbanken und Statistiken.
Abs. 3	Ablehnung	Der Verein stellt sich die Frage welchen Nutzen geführte Statistiken nach sich ziehen, wenn bereits heute mehr und mehr Nutztierhalter die Risse gar nicht mehr melden und als Konsequenz der verfehlten Grossraubtierpolitik ihre Betriebe aufgeben. Spätestens bei weiter zunehmenden Konflikten mit den Freizeit- und touristischen Aktivitäten wird dann vielleicht endlich gehandelt. Für viele landwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen kommt dieses Handeln dann leider zu spät.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Wie eingangs erwähnt bezieht sich der Verein beim günstigen Erhaltungszustand auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. (Die Europäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.) Gemäß dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten: Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000km ² . Diese für ganz Europa berechnete Studie ergibt demnach für die Schweiz 4 Wolfsrudel.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation* SN Verband
Adresse* Biel 23, 3923 Törbel
Kontaktperson* Rolf Kalbermatten
Telefon* 079 509 77 05
E-Mail* kalbermatten.rolf@bluewin.ch
Datum* 4. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Innerhalb des schweizerischen Schafzuchtverbandes ist der Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband der grösste Unterverband. Die Schwarznasenschafzucht hat im Kanton Wallis einen sehr hohen Stellenwert. Die jahrzehntelange Verbundenheit zum einzigartig und geschützten Schwarznasenschaf, die Arbeit in der Landwirtschaft mit der erschwerten Pflege der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Berg- und Seitentälern verbunden mit der gelebten Tradition in den verschiedenen Gemeinden und Familien bilden auch kulturell einen Teil der Geschichte des Kantons Wallis ab. Die unkontrollierte und unverhältnismässig wachsende Wolfspopulation im Kanton Wallis erschüttert diesen Teil der Landwirtschaft bis an seine Grundmauern. Sehr viel Leid, Unverständnis, Angst und grosser Ärger sind seit Jahre ein ständiger Begleiter aller landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Wallis. Das Unbehagen und die Angst der Bevölkerung steigt stetig an.

Die Nutztierschäden nehmen trotz grossen Anstrengungen im Herdenschutz jedes Jahr zu. Die Wölfe haben keine Scheu, sich auch wiederholt im Siedlungsgebiet aufzuhalten und dort Schaden an den Nutztieren an zu richten. Ohne eine proaktive Regulation und ohne klare Änderungen in der jetzt vorliegenden JSV werden sehr viele landwirtschaftlichen Betriebe in kurzer Zeit von der Bildfläche verschwinden.

Deshalb will der SN Verband die Gelegenheit nutzen und zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung beziehen. Der SN Verband bedankt sich im speziellen an die Adresse von Bundesrat Albert Rösti für die rasche Umsetzung der Wolfsregulation vom 1. Dezember 2023 bis am 31. Januar 2024. Die Verhinderungstaktik der Umweltschutzverbände, welche beim Bundestrafergericht mit ihrer Einsprache die Regulation von sieben Rudeln verhindert haben wird vom SN Verband aufs Schärfste verurteilt. Zur vorliegenden Jagdverordnung will der SN Verband die notwendigen Bemerkungen und Forderungen einbringen.

Aktuelle Situation

Wie oben erwähnt führt die Wiederansiedlung der Wölfe im Kanton Wallis Teile der Landwirtschaft und der betroffenen Bevölkerung an den Rand ihrer Existenz. Die Auswüchse aus dieser Entwicklung sind verheerend. Durch die Wolfspresenz werden vermehrt Alpweiden und Alpwiesen nicht mehr bewirtschaftet. Entsprechend wird dem Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und der Biodiversität grosser Schaden zugeführt. Dadurch nehmen die Vergandung und Verbuschung stetig zu und sehr viel wertvolle Kulturlandschaften gehen im Kanton Wallis verloren. Diese Entwicklung führt in Verbindung mit der Unberechenbarkeit von Naturgefahren zu massiven negativen Auswirkungen für viele Seiten- und Alpentäler im Wallis. Die Abwanderung aus diesen Regionen und sehr grosse finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Sicherheit der Bevölkerung und der bestehenden Infrastrukturanlagen sind die Folgen aus dieser Entwicklung. Viele geschützte und heimische Nutztierassen, wie das Oberwalliser Schwarznasenschaf werden von der Bildfläche verschwinden und die traditionelle Landwirtschaft mit all ihren Facetten ist in ihrer Existenz bedroht.

Der SN Verband begrüsst deshalb ausdrücklich das bereits in Kraft gesetzte Jagdgesetz, welches die Weichen in die richtige Richtung gesetzt hat. Die aktuell veröffentlichten Zahlen der KORA in Bezug auf die Anzahl Rudel Wölfe im Wallis verdeutlichen, dass sehr dringender Handlungsbedarf besteht. Zusätzlich zur proaktiven Regulierung auf der Basis des Jagdgesetzes müssen weitere Elemente in die Jagdverordnung aufgenommen werden. Die jetzt vorliegende Jagdverordnung muss Fehlentwicklungen und Falscheinschätzungen der letzten Jahre korrigieren. Dabei stehen für den SN Verband die Wahrung der Sicherheit der Bevölkerung und die Anliegen der Landwirtschaft an erster Stelle.

Es muss auch klar erwähnt werden, dass die durch die Wolfspresenz verursachten Sekundärschäden in der vorliegenden Verordnung nicht oder sehr stiefmütterlich behandelt werden. Der SN Verband fordert Sie auf, diese Sekundärschäden aufzunehmen und an die Nutztierhalter zu entschädigen. Alle grossraubtierabweisenden Herdenschutzmassnahmen, wie der technische Herdenschutz, Herdenschutzhunde, Behirtung und weitere Massnahmen betrachtet der SN Verband als ausschliessliche Notfallmassnahmen in Krisenzeiten. Nutztierhalter sind nach Überwindung dieser Krise angehalten, ihre Nutztiere im Sinne der traditionellen landwirtschaftlichen Praxis zu halten. Dem Bundesrat muss bewusst werden, dass die Sorgen und Ängste in der Bevölkerung ständig wachsen und die Einschränkungen für viele Freizeit- und touristische Aktivitäten weiter zunehmen.

Blick auf Europa

Der SN Verband verfolgt auch sehr aktiv die gesamte Entwicklung der Wolfspopulation in Europa und versteht deshalb den Erhaltungszustand und die Anzahl Rudel in den verschiedenen europäischen Staaten in einem grösseren Zusammenhang.

Beim günstigen Erhaltungszustand beruft sich der Verband auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. (Die Europäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.)

Gemäß dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten:

Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000km².

Bei dieser durchschnittlichen Wolfsrudeldichte von 1 Wolfsrudel pro 11.000km² ergibt sich im Betrachtungsgebiet eine Gesamtpopulation von 527 Rudeln.

Bei 2 reproduktionsfähigen Wölfen pro Rudel ergibt das eine Gesamtzahl von 1'054 reproduktionsfähigen Individuen. Dadurch ist sichergestellt, dass bei 527 Rudeln zuzüglich erwachsener Paare und Einzeltieren mindestens 2.500 erwachsene Wölfe im Betrachtungsgebiet leben.

Damit ist der „Günstige Erhaltungszustand“ laut der zugrundeliegenden und oben angeführten europäischen Studie aus dem Jahr 2017 erfüllt.

Für die Schweiz ergibt die Auswertung der Studie somit 4 Wolfsrudel.

In diesem Zusammenhang beziehen wir uns auch auf die Aussagen von Rechtsprofessor Herr Roland Norer von der Universität Luzern. Dieser hält fest, dass sich die jetzt festgelegte Zahl der Anzahl Rudel in der Schweiz auf einer wildbiologischen Studie einer Arbeitsgruppe der Alpenschutzkonvention aus dem Jahre 2016 beruft. Interessanterweise ist diese Studie bisher die einzige zu diesem Thema.

Es lohnt sich auch die Entwicklung der Debatte rund um die Herabstufung des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ auf der europäischen politischen Bühne zu verfolgen. Sollte dieser Schutzstatus in den nächsten Jahren herabgesetzt werden, besteht die Gefahr, dass eine jetzt allenfalls „zahnlose“ JSV sehr rasch von der Aktualität überholt wäre.

Ausgangslage – Teilrevision JSV und Rolle des Bundes

Nach der im Jahre 2019 erfolgten Teilrevision des Jagdgesetzes (JSG), welche am 27. September 2020 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt wurde, haben sich die Probleme im Zusammenhang mit der exponentiell steigenden Wolfspopulation stetig verschärft. Gegen das vom Bundesparlament im Dezember 2022 revidierte Jagdgesetz wurde kein Referendum ergriffen. Der Bundesrat hat dann die Änderung des Jagdgesetzes am 1. November 2023 befristet in Kraft gesetzt. Damit konnten die Kantone im vergangenen Dezember 2023 und im Januar 2024 erstmals präventiv in die Wolfspopulation eingreifen.

In der jetzt laufenden Vernehmlassung zur Teilrevision der JSV, sollen sämtliche geänderten Bestimmungen des revidierten JSG umgesetzt werden. Die Vernehmlassung bietet eine grosse Chance, sich für das Wohl der Bevölkerung sowie namentlich für die Interessen der Landwirtschaft, der Biodiversität sowie des Tourismus einzusetzen. Dem Bund kommt beim Schutz der Bevölkerung und des Eigentums vor dem Wolf, namentlich bei den im JSG vorgesehenen Regulierungsmöglichkeiten sowie bei der Verhütung von Wildschäden, eine zentrale Bedeutung zu.

Wir ersuchen Sie daher dringend, unsere nachfolgenden, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) und dem Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (SAV) erarbeiteten Punkte bzw. Forderungen in die JGV aufzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl an zentralen Anliegen der Bevölkerung in den Wolfsgebieten, welche von der stetig steigenden Wolfspräsenz in der Berufsausübung, im Eigentum sowie im psychischen Wohlbefinden massiv beeinträchtigt wird.

Der SN Verband bezieht sich auf das Rechtsgutachten, welches der Verein Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere in Auftrag gegeben hat. Das Gutachten, welches die Rechtskonformität unsere Forderungen bestätigt, lassen wir Ihnen in der Beilage zukommen.

Forderungen für das Vernehmlassungsverfahren

1. Überarbeitung des Schadensbegriffes

Der im JSG an mehreren Stellen verwendete Schadensbegriff¹ ist gemäss dem heutigen Konzept der JSV und auch nach den revidierten JSV-Bestimmungen eng an eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt. Davon ist wegzukommen, zumal in Art. 9 Ziff. 1 der Berner Konvention von der «Verhütung ernster Schäden» unter anderem an Viehbeständen oder Eigentum die Rede ist. Der Ausdruck «ernster Schaden» lässt somit Raum für unterschiedliche, konventionskonforme Interpretationen. Die Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung kann sich namentlich nicht nur auf eine bestimmte Anzahl an erfolgten Nutztierissen beziehen, sondern sich auch nach der Regelmässigkeit der Angriffe auf geschützte Nutztiere bestimmen, und damit verbundene wesentliche Beweidungerschwernisse bis hin zur Aufgabe der Alpwirtschaft umfassen. Ebenso können die negativen psychischen Folgen, welche die Wolfsbedrohung für Nutztierhalter zur Folge haben, als ernster Schaden qualifiziert werden. Mit anderen Worten: Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr nur an ein gerissenes bzw. eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist beispielsweise bereits in einem Angriff auf Nutztiere zu erblicken, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten Situationen gesömmert werden.

Wir fordern Sie hiermit auf, sich für einen geänderten, weiten Schadensbegriff auf Verordnungsebene einzusetzen. Der künftige Schadensbegriff soll sich nicht mehr einzig auf gerissene Nutztiere beziehen, sondern sämtliche negativen Folgen umfassen, die mit Wolfsangriffen verbunden sind, wie psychische Folgen, Aufwendungen infolge Wolfsangriffen, alle Sekundärschäden, Verlust des Eigentums, Beweidungerschwernisse etc.

2. Verteidigungsschuss nach dem Vorbild Frankreichs

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Ein Verteidigungsschuss gegen den angreifenden Wolf soll von einer dafür bestimmten und ermächtigten Person oder Personengruppe zeitlich unmittelbar bei einem Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde möglichst an dieser Herde durchgeführt werden. Insbesondere bei Wolfsangriffen auf Nutztiere, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten, oder in nicht zumutbar schützbaaren Situationen gehalten werden, darf – unabhängig davon, ob es zu einem Riss² gekommen ist oder nicht – nicht zugewartet werden. Vielmehr ist sofort ein Abschuss des Einzelwolfes oder eine reaktive Regulierung des jeweiligen Wolfsrudels einzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass die Wolfsabschüsse im direkten Zusammenhang mit Angriffen und Schäden auf die Nutztiere stehen.

Die Ermöglichung von Abschüssen an der Herde mit möglichst wenigen restriktiven Vorbedingungen ist von entscheidender Bedeutung, um einen Lerneffekt bei Wölfen zu bewirken. Verteidigungsschüsse berücksichtigen zudem den sozialen Charakter der Wölfe, die in Rudeln leben, zumal die erwachsenen Wölfe ihren Jungwölfen das entsprechende Verhalten bei Annäherung an eine Nutztierherde beibringen.

Das geltende JSG lässt die Implementierung des Verteidigungsschusses zu.³ Auf Verordnungsebene kann der Schadensbegriff entsprechend konkretisiert bzw. vom Rissereignis entkoppelt sowie die Zustimmung des Bundesamts bei der Regulierung von Rudeln in Verteidigungssituationen vermutet werden. Vorbild für die Praktikabilität des Verteidigungsschusses ist Frankreich, welches wie die Schweiz Mitglied der Berner Konvention ist und keinen Vorbehalt zum Wolfsschutz nach Anhang II der streng geschützten Tierarten angebracht hat, und von dieser Möglichkeit bereits seit längerem Gebrauch macht. Aufgrund

¹ Vgl. namentlich in Art. 7a Abs. 2 lit. b, Art. 12 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 4^{bis} JSG.

² Der Schadensbegriff ist nicht zwingend an einen Riss bzw. eine bestimmte Anzahl an Rissen zu knüpfen; vgl. hierzu Ziff. 1 hiervor.

³ Vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG; vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrats vom 18. August 2010 zur Motion 10.3605.

der Verteidigungsschuss-Methode konnte in Frankreich die Anzahl Risse pro Jahr trotz Wachstums der Wolfspopulation stabilisiert werden.⁴

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Motion von Hassler Hansjörg aus dem Jahre 2010 verweisen, welcher den Abschuss analog Frankreich in einer Motion forderte. In der damaligen Antwort des Bundesrates heisst es zu dieser Motion:

„Damit ein pragmatisches Vorgehen wie in Frankreich möglich ist, braucht es die nötigen rechtlichen Grundlagen. Eine Anpassung in diesem Sinne ist im Rahmen der laufenden Revision der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) vorgesehen. Nach einer entsprechenden Änderung der JSV ist eine Anpassung der nationalen Konzepte mit Managementinstrumenten wie "tir de prélèvement" und "tir de défense" durchaus denkbar, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind“

Wir fordern Sie deshalb auf, sich für die Einführung des Verteidigungsschusses auf Verordnungsebene einzusetzen.

3. Nulltoleranz im Siedlungsgebiet

Art. 7a JSG lässt proaktive Bestandsregulierungen unter anderem unter der Voraussetzung zu, dass sie erforderlich sind, um das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Eine Gefährdung im Sinne von Art. 7a Abs. 2 lit. b JSG muss damit erstens noch nicht eingetreten sein und zweitens muss die (zu verhindernde) Gefährdung weniger stark sein als die für eine reaktive Regulierung vorausgesetzte «erheblich Gefährdung».

Damit muss eine präventive Bestandsregulierung grundsätzlich bereits dann zulässig sein, wenn der Wolf in der Nähe von Menschen auftaucht, selbst wenn er sich dabei nicht offenkundig problematisch verhält. Eine Gefährdungssituation tritt dabei unabhängig davon ein, ob es sich um ein eigentliches, ganzjährig bewohntes Siedlungsgebiet oder lediglich um einzelne Häuser bzw. Höfe handelt. Sobald der Wolf an einem Ort auftaucht, an welchem eine Person sich regelmässig (nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) in einem Gebäude aufhält oder an welchem Nutz- oder Haustiere (ebenfalls nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) gehalten werden, liegt eine Gefährdung von Menschen vor. Mildere, ebenso effektive Massnahmen zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen in solchen Gebieten bestehen grundsätzlich nicht, da solche Grundrechten entgegenstehen würden. So können Menschen in solchen Gebieten beispielsweise nicht dazu verpflichtet werden, sich nur gruppenweise fortzubewegen oder es kann keine nächtliche Ausgangssperre verhängt werden.

Wir fordern Sie deshalb auf, sich dafür einzusetzen, dass in Art. 4b revJSV sowie Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festgehalten wird⁵: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.

4. Einführung von Weideschutzgebieten

Die Einführung von sogenannten Weideschutzgebieten hat zum Ziel, die Ausbreitung von Raubtieren in bestimmten Weideflächen zu kontrollieren und zu steuern. Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in Betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich ist, dies gilt für die Sömmerungsgebiete wie auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im LN Gebiet und damit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Berner Konvention wo keine andere befriedigende Lösung denkbar ist.

⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang BauernZeitung vom 26. Oktober 2022, «Bündner wollen «Verteidigungsabschüsse» nach französischem Vorbild».

⁵ Vgl. auch Art. 9b Abs. 3 revJSV, welcher indes auch entsprechend umzuf formulieren ist.

Grundsätzlich ist die Einführung von Zonierungen denkbar, in welchen das Interesse an der Erhaltung von Wölfen im Vergleich zu menschlichen Interessen als geringer gewichtet wird. Es können damit Weideschutzgebiete ausgewiesen werden, für welche präventiv klargestellt wird, dass in ihnen keine Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden können und Einzelentnahme- und Bestandsregulierungen schneller zulässig sind. Nach dem Vorbild einiger skandinavischer Länder, in denen die Regierungen jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Wölfen zum Abschuss freigeben. In Bayern wird etwa die Tötung oder Verletzung von Nutztieren in nicht schützbaeren Weidegebieten als unverhältnismässig grosser finanzieller und emotionaler Schaden und grosser Schaden für die Akzeptanz von Wölfen qualifiziert, weshalb bei Wiederholungsgefahr mit Entnahme vorgegangen werden kann.

Wir fordern Sie damit auf, sich für die Errichtung von Weideschutzgebieten einzusetzen. Diese Forderung erfolgt optimalerweise in Zusammenhang mit Art. 10c revJSV (zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung), sind doch die Kantone gemäss dem Erläuternden Bericht zur revJSV vom 1. Februar 2025 dazu aufgefordert, sich explizit zu Art. 10c revJSV zu äussern.

B. Fazit

Abschliessend erlauben wir uns nochmals auf die zentrale Rolle des Bundes bei der Teilnahme im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zur revidierten JSV hinzuweisen. Es erweist sich für die von der steigenden Wolfspräsenz bedrohte Bevölkerung, insbesondere für die Landwirte und Nutztierhalter, sowie für die öffentlichen Interessen der Biodiversität, des Erhalts der Alp- und Weidewirtschaft, der Offenhaltung der Landschaft und des Tourismus von eminent wichtiger Bedeutung, dass der Bund im Sinne der vorstehenden – nicht abschliessenden – Argumente die Ausgestaltung der JSV vornimmt.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen des SN Verbandes sind:

- **Die Festlegung der Anzahl Rudel in der Schweiz.** Es ist die europäische Studie aus dem Jahr 2017 beizuziehen, (Beissinger & Mc Cullough 2002, Morris & Doak 2002) welche einen gesamteuropäischen Wolfsbestand berechnet hat. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den günstigen Erhaltungszustand ein Rudel auf 11'000km. Für die Schweiz bedeutet dies 4 Wolfsrudel.
- **Die Überarbeitung der Schadschwellen.** Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr an ein gerissenes bzw. bestimmte Anzahl gerissene Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist bereits in einem Angriff auf Nutztiere in schützbaeren oder nicht zumutbar schützbaeren Situationen festzulegen.
- **Den Verteidigungsabschuss einführen.** Nach dem Vorbild Frankreich ist in der JSV der Verteidigungsabschuss einzuführen. Die Motion von Hansjörg Hassler aus dem Jahr 2010 kann jetzt umgesetzt werden. Die Antwort des Bundesrat hat seinerzeit eine solche Massnahme bei der Überarbeitung der nächsten Jagdgesetzesverordnung als durchaus denkbar eingestuft. Und diese Überarbeitung findet aktuell statt.

- **Die Nulltoleranz im Siedlungsgebiet.** Wir fordern Sie auf in Art. 4b rev. JSV sowie im Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festzuhalten: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.
- **Die Einführung von Weideschutzgebieten.** Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich sind.
- **Die proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss sicherstellen, dass die Schwelle der festgelegten Anzahl Wölfe in der Schweiz in jedem Fall nicht überschritten wird. Das immaterielle UNESCO-Kulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Die Herdenschutzhunde sichern.** Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, damit die Zulassung weiterer Rassen vereinfacht werden, bei der Anpassung der EBÜ die Hunde nicht mehr einzeln geprüft werden müssen und die Prüfsituationen der Realität angepasst wird. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu schützen, dabei ist sehr zentral, dass die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz in der JSV festgeschrieben werden.
- **Die Biberregulation ist absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufbürden geht nicht.
- **Die regulatorischen Behinderungen sind herab zu setzen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SN Verband die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anzahl in der Schweiz zu lebenden Wölfe sind im gesamteuropäischen Kontext zu überprüfen. Eine europäische Studie aus dem Jahr 2017 definiert ein Rudel auf 11'000km². Dies ergibt für die Schweiz total 4 Rudel. Die Wolfbestände im Alpenbogen, im Kanton Wallis und weiteren Regionen der Schweiz sind weit jenseits dieser Berechnungen. Das tragbare Mass für die betroffene Landwirtschaft und die Bevölkerung ist längst bei Weitem überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist deshalb zwingend notwendig. Dazu gehört auch die Regulierung direkt am Bau. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Es kann bei der Beurteilung keinen Unterschied zwischen zumutbaren Herdenschutzmassnahmen und nicht zumutbar schützbaeren Situationen gemacht werden. Alle Massnahmen der Betriebe, dazu gehört auch die Haltung und Bewirtschaftung der Herdenschutzhunde, müssen ganzjährlich auch bei Frühjahrs- und Herbstweiden betrachtet und entsprechend entschädigt werden. Alle Vorgaben in Art. 4b dürfen die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. A. Zif. 3. Die behördlich angeordneten Abschüsse ,sowie die gewilderten Wölfe sind zu ergänzen mit den Anzahl Wölfen, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden.</p> <p>Zu Bst. B. Zif. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Masnahmen des Herdenschutzes kollidieren sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Matereial für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen. Die Höhe der Schutzzäune ist verbindlich auf die bisher 90 cm Höhe mit 4 Litzen in der JSV fest zu schreiben.</p> <p>Gleichzeitig ist bei Bst. B Zif. 1 nachzuführen, dass zusätzlich zu den zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch die nicht zumutbar schützbaaren Weidegebiete gemäss den kantonalen landwirtschaftlichen Betriebsberatungen in die Begründung aufgenommen werden</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhuferen durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung allenfalls theoretisch möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. Gerade im Kanton Wallis ist dies ein sehr zentrales Thema. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert der SN Verband eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d: d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere wird es der Sachen dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnimmt, ohne die Rudelbildung abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Anrechnung sind die Anzahl Wölfe, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden, neu aufzunehmen und entsprechend dazu zu zählen.
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anrorderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt. Dem administrativen Aufwand muss auch in diesem Bereich seine Grenzen gesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SN Verband lehnt die Definition der festgelegten Schadensschwellen ab. Der SN Verband fordert die Abkehr dieser Schadensschwellen und die Einführung des Begriffes, «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» Dabei ist der Angriff auf einer geschützten Situation dem Angriff auf einer nicht zumutbar schützbaeren Situation gleich zu setzen. Dazu gehört auch die Anrechnung aller verletzten und vermissten Nutztiere.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Nutztiere in mit Herdenschutzhunden HSH, in anderen geschützten Situationen oder auch in nicht zumutbar schützbaeren Situationen gehalten werden und es dennoch zu einem Angriff mit oder ohne Schäden kommt, ist nicht auf das Eintreten von weiteren Schäden zu warten. Es gilt sofort zu intervenieren. Dies bedeutet, in geschützten und in nicht zumutbar schützbaeren Situationen ist nach dem ersten Angriff sofort, d.h. ab dem gleichen Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Nutztierherde vorzusehen. Diese Regulierung soll nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschuss neu eingeführt und durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss unabhängig der Situation jede erfolgte Verletzung oder Flucht der Nutztiere durch die Wolfspräsenz, zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss jederzeit ermöglicht werden. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten. Zum Leidwesen vieler landwirtschaftlichen Betriebe ist diese Situation im Kanton Wallis seit Jahren traurige Realität.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Grossraubtieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist nach Erfahrungen der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Deshalb fordern wir ein Betrag von 50'000 Fr. pro Rudel.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die im Text geschriebenen «...pflegebedürftigen Tiere...» sind als «...pflegebedürftige Nutztiere....» zu bezeichnen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsstory. Grundsätzlich lehnt der SN Verband die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitz ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt und hier muss sich das BAFU heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitz und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, weil bei einer hier absehbaren Überregulierung es am Schluss

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» der Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für alle Nutzer und speziell für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Die Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	<p>Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.</p> <p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere von Wölfen in keinsten Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der SN Verband hält fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher kein besonderer Schutz dieser Tierart gerechtfertigt ist. Aus Sicht des SN Verbandes ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind in der JSV die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Bestände an Wölfen sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dieser Artikel ist in seiner Gesamtheit neu zu beurteilen und zu bearbeiten. Dabei gilt es einerseits die definierten Schadschwellen bei Nutztieren neu als «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» festzulegen und andererseits ist bei der Beurteilung von Gefährdung des Menschen eine klare Linie durch zu ziehen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadenstiftende Wolfspaare vorzusehen. Zudem ist der Begriff «erheblicher Schaden» juristisch nicht definierbar und deshalb zu streichen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Wie bereits festgehalten ist die Schadensgrenze der Anzahl gerissenen Nutztiere durch den Begriff «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» zu ersetzen. Bei Nutztieren der Pferde- und Rindergattung reichen unabhängig der jeweiligen Situation leichte Verletzungen für ein rasches Handeln. Die gerissenen, verletzten und vermissten Nutztiere sind auch auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist umgehend und solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht, am Ort der Nutztierschäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Dieser Punkt ist wie folgt zu ergänzen: Schaden an Nutztieren auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten werden ebenfalls angerechnet. Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es ist im Wallis seit Jahren so, dass die Nutztiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, bevor sie gerissen werden, noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Nutztierhalter und der Nutztierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: Eine Gefährdung des Menschen liegt insbesondere vor, wo sich Wölfe in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung aufhalten, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an welchem Haus- oder Nutztiere gehalten werden. Wir fordern Sie auf, diesen Begriff im Abs. 4 aufzunehmen.</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift; c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen und da ist die Einschränkung "ganzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen und daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden ist oft eine Frage des Tiergewichtes und daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger, als für Rindvieh. Die Art der Befestigung des Laufhofes hat absolut keinen Zusammenhang mit dem Herdenschutz. Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund vermutlich tot und der Mensch in Gefahr. Dieser Wolf ist in jedem Fall zu eliminieren. Die Formulierung muss vereinfacht werden in dem das "beißen" gestrichen wird.</p> <p>d.wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark von Menschen genutzten Anlagen aufhält, oder</p> <p>Ist bei dieser Definition davon auszugehen, dass sich die Wölfe nur während dem Tag in oder an Siedlungen aufhalten? Was ist während der Nacht (im Winter ist es ab 17.00 Uhr dunkel) Sind dann die Wölfe nicht aktiv oder steht das gesellschaftliche Leben während dieser Zeit still? Forderung: Streichung «tagsüber»</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, ist es angebracht, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Die Kantone sind anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen und bestimmen untereinander den Leitkanton.</p>
Abs. 6	Ablehnung	<p>Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Dies gilt auch für die Abschussbewilligung auf den nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten. Zahlreiche Wölfe konnten so in der</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordert der SN Verband, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Unter Berücksichtigung der unter Art. 9b Abs. 4 eingebrachten Anträgen
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Das landwirtschaftliche Kulturland ist generell zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechens stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen alle-Sekundärschäden durch Gänsegeier, andere Aasfresser sowie Wildschweine: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>d. neu. Sekundärschäden wie Verlust der Fruchtbarkeit bei allen Gattungen der Nutztiere, Abnahme oder Ausfall der Milchproduktion etc. sind ebenfalls an die Nutztierhalter zu entschädigen.</p> <p>In Gebieten wo die Wildschweine, Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich und damit werden die Tierverluste den Nutztierhaltern nicht entschädigt. Die Vorgabe, die Entschädigung nur gegen das Vorweisen der Kadaver zu koppeln, ist nicht haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, aber auch diese Ansätze sind auf 80% zu erhöhen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Nutztiere durch den Wolf getötet verletzt oder vermisst werden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Nutztiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Grossraubtiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Nutztiere die infolge der Angriffe verunfallen oder vermisst werden zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie von den Wölfen oder anderen Wildtieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen. Die Pflicht zur Registrierung der Nutztiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Definition der Zumutbarkeit beim Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen sind auch die topografischen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Alpenkantonen, wie dem Kanton Wallis mehr als 60% der Alpen nicht schützba- r sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Pflicht der Kantone die Nutztierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren wird begrüsst. Es muss auch klar bestimmt werden, welche Dienststelle oder welches Amt für diese Information zuständig ist.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdreifachen. Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch. Abs. 3 neu. Die von den Kantonen erarbeiteten Herdenschutzkonzepte, welche die nicht zumutbar schützba- ren Alpen und Weiden definieren, gelten als verbindlich. Das BAFU muss diese Konzepte validieren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zum Art. 10c ist generell folgendes zu anzumerken. Es bietet sich in diesem Art. die Möglichkeit alle nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebiete als Weideschutzgebiete und damit als Vorranggebiete gegenüber Grossraubtieren zu definieren.</p> <p>Wir laden Sie deshalb ein diesen Abschnitt neu im Art. 10c aufzunehmen.</p> <p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Diese 90cm Höhe ist in der Verordnung auch fest zu schreiben.</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Uebernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht zumutbar schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.</p> <p>Anmerkung: die einzig funktionierende Notfallmassnahme ist die Abalpung. Im Kanton Wallis läuft dieser Prozess leider seit Jahren nach diesem Muster ab.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) haben müssen ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es fehlen pragmatische Vorschläge, wie die aktuelle Situation (Monopol Agridea, fehlende Hunde etc.) konkret angegangen und verbessert werden. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen der Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und Schlechtwetter und die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind praxisfremd und inakzeptabel. Der SN Verband lehnt diese zusätzlich Schikane in aller Deutlichkeit ab. Dies würde bedeuten, dass jede Alpe zusätzlich zum bereits umgesetzten Herdenschutz auch noch einen Nachtfährich erstellen müsste.</p> <p>Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p> <p>Das System der Prüfungen EBÜ ist zu hinterfragen. Die HSH nur einzeln zu prüfen ist fragwürdig, da die HSH nicht einzeln gehalten werden dürfen (Tierschutz) und die HSH sich bei der Schutzarbeit koordinieren müssen.</p> <p>Die in den letzten Jahren stetig zunehmende Konfliktsituation zwischen den Herdenschutzhunden und allen Nutzern im Siedlungsgebiet un den verschiedensten Alp- und Tourismuswegen ist in der gesamten Beurteilung des HSH in keiner Weise bearbeitet. Wer und wie definiert sich z.B «kein übermässiges Aggressionsverhalten gegen den Menschen»?</p> <p>Heute wird ein HSH, der sich während der Prüfung weigert, an den Figuranten vorbeizugehen, indem er sie weiträumig umgeht und keine Anzeichen von Aggressivität zeigt, als nicht bestanden angesehen. Eine Praxis, welche der SN Verband für unverständlich hält.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Einzelprüfung: Herdenschutzhunde agieren immer zu zweit oder mehr. Das Verhalten des Hundes im Team entspricht nicht dem Verhalten als Einzeltier. Verhalten können sich ändern und beeinflussen den Hund im Bezug auf Verhalten gegenüber der Herde aber auch gegenüber dem Menschen.</p> <p>Buchstabe B: die Prüfung hat auch im Zaun statt zu finden. Der Hund muss im Team geprüft werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend. Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Ablehnung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und verursachen daher für die Nutztierhalter sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch Nutztierhalter unterstützen, welche Nutztiere verlieren, wenn ein Einzelwolf wütet und nicht nur infolge eines Rudels. Es gibt in diesem Punkt kein «kann» sondern der Bund «muss» diese Unterstützung leisten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher muss auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit maximal 30 mindestens 70% Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 70% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Ablehnung	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird weiter massiv aufgebläht und verursacht weitere sehr grosse Kosten. Deshalb lehnt der SN Verband die Aufblähung des Appartes generell ab und stellt auch die Unabhängigkeit der verschiedenen Organisationen in Frage. Die Arbeit von Agridea betreffend Beratung muss zwingend aus dem Umweltbudget bezahlt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Wie unter insgesamt erwähnt lehnt der SN Verband die Aufblähung mit dem Beizug weiterer Institutionen ab. Nur eine verschärfte und gezielte Regulation kann das Problem der Wolfspopulation eindämmen. Dazu braucht es nicht weitere tausende theoretische weitere Datenbanken und Statistiken.
Abs. 3	Ablehnung	Der SN Verband stellt sich die Frage welchen Nutzen geführte Statistiken nach sich ziehen, wenn bereits heute mehr und mehr Nutztierhalter die Risse gar nicht mehr melden und als Konsequenz der verfehlten Grossraubtierpolitik ihre Betriebe aufgeben. Spätestens bei weiter zunehmenden Konflikten mit den Freizeit- und touristischen Aktivitäten wird dann vielleicht endlich gehandelt. Für viele landwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen kommt dieses Handeln dann leider zu spät.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Wie eingangs erwähnt bezieht sich der SN Verband beim günstigen Erhaltungszustand auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. (Die Europäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.) Gemäß dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten: Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000km ² . Diese für ganz Europa berechnete Studie ergibt demnach für die Schweiz 4 Wolfsrudel.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Oberwalliser Ziegenzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation* OZIV
Adresse* Dichtuhüs 22, 3903 Mund
Kontaktperson* Schnydrig Urs
Telefon* 079 452 54 84
E-Mail* info@oziv.ch
Datum* 4. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Walliserschwarzhalsziegen sind ein wichtiger Bestandteil der Walliser Landwirtschaft. Nebst dem Nutzen als die idealen Landschaftspfleger hat die Walliser Schwarzhalsziegen einen grossen traditionellen und kulturellen Stellenwert im Wallis. Für den Tourismus und die Representation der Walliser Landwirtschaft sind die Schwarzhalsziegen und dessen Erhalt von zentraler Bedeutung.

Die Schwarzhalsziege hat den Status gefördert und ist mit kapp 1500 Tieren in der ganzen Schweiz stark gefördert und vom Ausstreben bedroht. 1200 Ziegen der Walliserschwarzhalsziegen werden vorwiegend im Oberwallis gehalten und zählt somit als das Hauptverbreitungsgebiet dieser einheimischen Ziegenrasse. Mit dem Aufkommen der wachsenden Wolfspopulation gerät die Ziegenzucht stark in Bedrängnis. Die Ziegenzüchter zählen seit jeher zu den Kenner und Spezialisten, wen es darum geht, ihre Ziegen mit Zöunen auf den Weiden und Alpflächen zu halten. Nun stossen aber auch die Ziegenzüchter an Ihre Grenzen, wenn es darum geht, die Ziegen mit über 1,4m Hohen Zäunen vor dem Wolf zu schützen. Dies zeigen die jüngsten Risse in Vispertreminen welche eines der grössten Ziegenbestände hat. Trotz allen Bemühungen der Landwirte und Züchter sind Wolfsrisse an der Tagesordnung und verursachen viel Unmut und Zerrn an den Nerven der Ziegenhalter und Landwirten.

Geben solch grosse Gebiete die Ziegenzucht auf, werden die einheimischen Schwarzhalsziegen durch die Grossraubtiere komplett ausgerottet und das Wallis Verliert nebst dem Kulturgut auch die traditionelle Landwirtschaft, welche gerade im Berggebiet, von grosser Wichtigkeit ist. Der Oberwalliser Ziegenzuchtverband (OZIV) möchte auf die Änderungen der JSV Stellung beziehen und seine Anliegen vorbringen.

Der OZIV bedankt sich im speziellen an die Adresse von Bundesrat Albert Rösti für die rasche Umsetzung der Wolfsregulation vom 1. Dezember 2023 bis am 31. Januar 2024. Die Verhinderungstaktik der Umweltschutzverbände, welche beim Bundestrafgericht mit ihrer Einsprache die Regulation von sieben Rudeln verhindert haben wird vom OZIV aufs Schärfste verurteilt. Zur vorliegenden Jagdverordnung will der OZIV die notwendigen Bemerkungen und Forderungen einbringen.

Aktuelle Situation

Wie oben erwähnt führt die Wiederansiedlung der Wölfe im Kanton Wallis Teile der Landwirtschaft und der betroffenen Bevölkerung an den Rand ihrer Existenz. Die Auswüchse aus dieser Entwicklung sind verheerend. Durch die Wolfspräsenz werden vermehrt Alpweiden und Alpwiesen nicht mehr bewirtschaftet. Entsprechend wird dem Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und der Biodiversität grosser Schaden zugeführt. Dadurch nehmen die Vergandung und Verbuschung stetig zu und sehr viel wertvolle Kulturlandschaften gehen im Kanton Wallis verloren. Diese Entwicklung führt in Verbindung mit der Unberechenbarkeit von Naturgefahren zu massiven negativen Auswirkungen für viele Seiten- und Alpentäler im Wallis. Die Abwanderung aus diesen Regionen und sehr grosse finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Sicherheit der Bevölkerung und der bestehenden Infrastrukturanlagen sind die Folgen aus dieser Entwicklung. Viele geschützte und heimische Nutztierassen, wie die Walliserschwarzhalsziege und Ihren verwandten Walliserziegenrassen werden von der Bildfläche verschwinden und die traditionelle Landwirtschaft mit all ihren Facetten ist in ihrer Existenz bedroht.

Der OZIV begrüsst deshalb ausdrücklich das bereits in Kraft gesetzte Jagdgesetz, welches die Weichen in die richtige Richtung gesetzt hat. Die aktuell veröffentlichten Zahlen der KORA in Bezug auf die Anzahl Rudel Wölfe im Wallis verdeutlichen, dass sehr dringender Handlungsbedarf besteht. Zusätzlich zur proaktiven Regulierung auf der Basis des Jagdgesetzes müssen weitere Elemente in die Jagdverordnung aufgenommen werden. Die jetzt vorliegende Jagdverordnung muss Fehlentwicklungen und Falscheinschätzungen der letzten Jahren korrigieren. Dabei stehen für den OZIV die Wahrung der Sicherheit der Bevölkerung und die Anliegen der Landwirtschaft an erster Stelle.

Es muss auch klar erwähnt werden, dass die durch die Wolfspräsenz verursachten Sekundärschäden in der vorliegenden Verordnung nicht oder sehr stiefmütterlich behandelt werden. Der OZIV fordert Sie auf, diese Sekundärschäden aufzunehmen und an die Nutztierhalter zu entschädigen. Alle grossraubtierabweisenden Herdenschutzmassnahmen, wie der technische Herdenschutz, Herdenschutzhunde, Behirtung und weitere Massnahmen betrachtet der OZIV als ausschliessliche Notfallmassnahmen in Krisenzeiten. Nutztierhalter sind nach Überwindung dieser Krise angehalten, ihre Nutztiere im Sinne der traditionellen landwirtschaftlichen Praxis zu halten. Dem Bundesrat muss bewusst werden, dass die Sorgen und Ängste in der Bevölkerung ständig wachsen und die Einschränkungen für viele Freizeit- und touristische Aktivitäten weiter zunehmen.

Blick auf Europa

Der OZIV verfolgt auch sehr aktiv die gesamte Entwicklung der Wolfspopulation in Europa und versteht deshalb den Erhaltungszustand und die Anzahl Rudel in den verschiedenen europäischen Staaten in einem grösseren Zusammenhang.

Beim günstigen Erhaltungszustand beruft sich der Verein auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. (Die *Europäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.*)

Gemäß dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten:

Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000km².

Bei dieser durchschnittlichen Wolfsrudeldichte von 1 Wolfsrudel pro 11.000km² ergibt sich im Betrachtungsgebiet eine Gesamtpopulation von 527 Rudeln.

Bei 2 reproduktionsfähigen Wölfen pro Rudel ergibt das eine Gesamtzahl von 1'054 reproduktionsfähigen Individuen. Dadurch ist sichergestellt, dass bei 527 Rudeln zuzüglich erwachsener Paare und Einzeltieren mindestens 2.500 erwachsene Wölfe im Betrachtungsgebiet leben.

Damit ist der „Günstige Erhaltungszustand“ laut der zugrundeliegenden und oben angeführten europäischen Studie aus dem Jahr 2017 erfüllt.

Für die Schweiz ergibt die Auswertung der Studie somit 4 Wolfsrudel.

In diesem Zusammenhang beziehen wir uns auch auf die Aussagen von Rechtsprofessor Herr Roland Norer von der Universität Luzern. Dieser hält fest, dass sich die jetzt festgelegte Zahl der Anzahl Rudel in der Schweiz auf einer wildbiologischen Studie einer Arbeitsgruppe der Alpenschutzkonvention aus dem Jahre 2016 beruft. Interessanterweise ist diese Studie bisher die einzige zu diesem Thema.

Es lohnt sich auch die Entwicklung der Debatte rund um die Herabstufung des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ auf der europäischen politischen Bühne zu verfolgen. Sollte dieser Schutzstatus in den nächsten Jahren herabgesetzt werden, besteht die Gefahr, dass eine jetzt allenfalls „zahnlose“ JSV sehr rasch von der Aktualität überholt wäre.

Ausgangslage – Teilrevision JSV und Rolle des Bundes

Nach der im Jahre 2019 erfolgten Teilrevision des Jagdgesetzes (JSG), welche am 27. September 2020 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt wurde, haben sich die Probleme im Zusammenhang mit der exponentiell steigenden Wolfspopulation stetig verschärft. Gegen das vom Bundesparlament im Dezember 2022 revidierte Jagdgesetz wurde kein Referendum ergriffen. Der Bundesrat hat dann die Änderung des Jagdgesetzes am 1. November 2023 befristet in Kraft gesetzt. Damit konnten die Kantone im vergangenen Dezember 2023 und im Januar 2024 erstmals präventiv in die Wolfspopulation eingreifen.

In der jetzt laufenden Vernehmlassung zur Teilrevision der JSV, sollen sämtliche geänderten Bestimmungen des revidierten JSG umgesetzt werden. Die Vernehmlassung bietet eine grosse Chance, sich für das Wohl der Bevölkerung sowie namentlich für die Interessen der Landwirtschaft, der Biodiversität sowie des Tourismus einzusetzen. Dem Bund kommt beim Schutz der Bevölkerung und des Eigentums vor dem Wolf, namentlich bei den im JSG vorgesehenen Regulierungsmöglichkeiten sowie bei der Verhütung von Wildschäden, eine zentrale Bedeutung zu.

Wir ersuchen Sie daher dringend, unsere nachfolgenden, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) und dem Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (SAV) erarbeiteten Punkte bzw. Forderungen in die JGV aufzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl an zentralen Anliegen der Bevölkerung in den Wolfsgebieten, welche von der stetig steigenden Wolfspräsenz in der Berufsausübung, im Eigentum sowie im psychischen Wohlbefinden massiv beeinträchtigt wird.

Der OZIV bezieht sich auf das Rechtsgutachten, welches der Verein Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere in Auftrag gegeben hat. Das Rechtsgutachten bestätigt die Rechtskonformität unsere Forderungen.

Forderungen für das Vernehmlassungsverfahren

1. Überarbeitung des Schadensbegriffes

Der im JSG an mehreren Stellen verwendete Schadensbegriff¹ ist gemäss dem heutigen Konzept der JSV und auch nach den revidierten JSV-Bestimmungen eng an eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt. Davon ist wegzukommen, zumal in Art. 9 Ziff. 1 der Berner Konvention von der «Verhütung ernster Schäden» unter anderem an Viehbeständen oder Eigentum die Rede ist. Der Ausdruck «ernster Schaden» lässt somit Raum für unterschiedliche, konventionskonforme Interpretationen. Die Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung kann sich namentlich nicht nur auf eine bestimmte Anzahl an erfolgten Nutztierissen beziehen, sondern sich auch nach der Regelmässigkeit der Angriffe auf geschützte Nutztiere bestimmen, und damit verbundene wesentliche Beweidungerschwernisse bis hin zur Aufgabe der Alpwirtschaft umfassen. Ebenso können die negativen psychischen Folgen, welche die Wolfsbedrohung für Nutztierhalter zur Folge haben, als ernster Schaden qualifiziert werden. Mit anderen Worten: Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr nur an ein gerissenes bzw. eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist beispielsweise bereits in einem Angriff auf Nutztiere zu erblicken, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten Situationen gesömmert werden.

Wir fordern Sie hiermit auf, sich für einen geänderten, weiten Schadensbegriff auf Verordnungsebene einzusetzen. Der künftige Schadensbegriff soll sich nicht mehr einzig auf gerissene Nutztiere beziehen, sondern sämtliche negativen Folgen umfassen, die mit Wolfsangriffen verbunden sind, wie psychische Folgen, Aufwendungen infolge Wolfsangriffen, alle Sekundärschäden, Verlust des Eigentums, Beweidungerschwernisse etc.

2. Verteidigungsschuss nach dem Vorbild Frankreichs

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Ein Verteidigungsschuss gegen den angreifenden Wolf soll von einer dafür bestimmten und ermächtigten Person oder Personengruppe zeitlich unmittelbar bei einem Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde möglichst an dieser Herde durchgeführt werden. Insbesondere bei Wolfsangriffen auf Nutztiere, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten, oder in nicht zumutbar schützbar Situationen gehalten werden, darf – unabhängig davon, ob es zu einem Riss² gekommen ist oder nicht – nicht zugewartet werden. Vielmehr ist sofort ein Abschuss des Einzelwolfes oder eine reaktive Regulierung des jeweiligen Wolfsrudels einzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass die Wolfsabschüsse im direkten Zusammenhang mit Angriffen und Schäden auf die Nutztiere stehen.

Die Ermöglichung von Abschüssen an der Herde mit möglichst wenigen restriktiven Vorbedingungen ist von entscheidender Bedeutung, um einen Lerneffekt bei Wölfen zu bewirken. Verteidigungsschüsse berücksichtigen zudem den sozialen Charakter der Wölfe, die in Rudeln leben, zumal die erwachsenen Wölfe ihren Jungwölfen das entsprechende Verhalten bei Annäherung an eine Nutztierherde beibringen.

Das geltende JSG lässt die Implementierung des Verteidigungsschusses zu.³ Auf Verordnungsebene kann der Schadensbegriff entsprechend konkretisiert bzw. vom Rissereignis entkoppelt sowie die Zustimmung des Bundesamts bei der Regulierung von Rudeln in Verteidigungssituationen vermutet werden. Vorbild für die Praktikabilität des Verteidigungsschusses ist Frankreich, welches wie die Schweiz Mitglied der Berner Konvention ist und keinen Vorbehalt zum Wolfsschutz nach Anhang II der streng geschützten Tierarten angebracht hat, und von dieser Möglichkeit bereits seit längerem Gebrauch macht. Aufgrund

¹ Vgl. namentlich in Art. 7a Abs. 2 lit. b, Art. 12 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 4^{bis} JSG.

² Der Schadensbegriff ist nicht zwingend an einen Riss bzw. eine bestimmte Anzahl an Rissen zu knüpfen; vgl. hierzu Ziff. 1 hiervor.

³ Vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG; vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrats vom 18. August 2010 zur Motion 10.3605.

der Verteidigungsschuss-Methode konnte in Frankreich die Anzahl Risse pro Jahr trotz Wachstums der Wolfspopulation stabilisiert werden.⁴

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Motion von Hassler Hansjörg aus dem Jahre 2010 verweisen, welcher den Abschuss analog Frankreich in einer Motion forderte. In der damaligen Antwort des Bundesrates heisst es zu dieser Motion:

„Damit ein pragmatisches Vorgehen wie in Frankreich möglich ist, braucht es die nötigen rechtlichen Grundlagen. Eine Anpassung in diesem Sinne ist im Rahmen der laufenden Revision der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) vorgesehen. Nach einer entsprechenden Änderung der JSV ist eine Anpassung der nationalen Konzepte mit Managementinstrumenten wie "tir de prélèvement" und "tir de défense" durchaus denkbar, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind“

Wir fordern Sie deshalb auf, sich für die Einführung des Verteidigungsschusses auf Verordnungsebene einzusetzen.

3. Nulltoleranz im Siedlungsgebiet

Art. 7a JSG lässt proaktive Bestandsregulierungen unter anderem unter der Voraussetzung zu, dass sie erforderlich sind, um das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Eine Gefährdung im Sinne von Art. 7a Abs. 2 lit. b JSG muss damit erstens noch nicht eingetreten sein und zweitens muss die (zu verhindernde) Gefährdung weniger stark sein als die für eine reaktive Regulierung vorausgesetzte «erheblich Gefährdung».

Damit muss eine präventive Bestandsregulierung grundsätzlich bereits dann zulässig sein, wenn der Wolf in der Nähe von Menschen auftaucht, selbst wenn er sich dabei nicht offenkundig problematisch verhält. Eine Gefährdungssituation tritt dabei unabhängig davon ein, ob es sich um ein eigentliches, ganzjährig bewohntes Siedlungsgebiet oder lediglich um einzelne Häuser bzw. Höfe handelt. Sobald der Wolf an einem Ort auftaucht, an welchem eine Person sich regelmässig (nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) in einem Gebäude aufhält oder an welchem Nutz- oder Haustiere (ebenfalls nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) gehalten werden, liegt eine Gefährdung von Menschen vor. Mildere, ebenso effektive Massnahmen zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen in solchen Gebieten bestehen grundsätzlich nicht, da solche Grundrechten entgegenstehen würden. So können Menschen in solchen Gebieten beispielsweise nicht dazu verpflichtet werden, sich nur gruppenweise fortzubewegen oder es kann keine nächtliche Ausgangssperre verhängt werden.

Wir fordern Sie deshalb auf, sich dafür einzusetzen, dass in Art. 4b revJSV sowie Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festgehalten wird⁵: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.

4. Einführung von Weideschutzgebieten

Die Einführung von sogenannten Weideschutzgebieten hat zum Ziel, die Ausbreitung von Raubtieren in bestimmten Weideflächen zu kontrollieren und zu steuern. Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in Betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich ist, dies gilt für die Sömmerungsgebiete wie auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im LN Gebiet und damit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Berner Konvention wo keine andere befriedigende Lösung denkbar ist.

⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang BauernZeitung vom 26. Oktober 2022, «Bündner wollen «Verteidigungsabschüsse» nach französischem Vorbild».

⁵ Vgl. auch Art. 9b Abs. 3 revJSV, welcher indes auch entsprechend umzuformulieren ist.

Grundsätzlich ist die Einführung von Zonierungen denkbar, in welchen das Interesse an der Erhaltung von Wölfen im Vergleich zu menschlichen Interessen als geringer gewichtet wird. Es können damit Weideschutzgebiete ausgewiesen werden, für welche präventiv klargestellt wird, dass in ihnen keine Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden können und Einzelentnahme- und Bestandsregulierungen schneller zulässig sind. Nach dem Vorbild einiger skandinavischer Länder, in denen die Regierungen jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Wölfen zum Abschuss freigeben. In Bayern wird etwa die Tötung oder Verletzung von Nutztieren in nicht schützbaren Weidegebieten als unverhältnismässig grosser finanzieller und emotionaler Schaden und grosser Schaden für die Akzeptanz von Wölfen qualifiziert, weshalb bei Wiederholungsgefahr mit Entnahme vorgegangen werden kann.

Wir fordern Sie damit auf, sich für die Errichtung von Weideschutzgebieten einzusetzen. Diese Forderung erfolgt optimalerweise in Zusammenhang mit Art. 10c revJSV (zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung), sind doch die Kantone gemäss dem Erläuternden Bericht zur revJSV vom 1. Februar 2025 dazu aufgefordert, sich explizit zu Art. 10c revJSV zu äussern.

B. Fazit

Abschliessend erlauben wir uns nochmals auf die zentrale Rolle des Bundes bei der Teilnahme im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zur revidierten JSV hinzuweisen. Es erweist sich für die von der steigenden Wolfspräsenz bedrohte Bevölkerung, insbesondere für die Landwirte und Nutztierhalter, sowie für die öffentlichen Interessen der Biodiversität, des Erhalts der Alp- und Weidewirtschaft, der Offenhaltung der Landschaft und des Tourismus von eminent wichtiger Bedeutung, dass der Bund im Sinne der vorstehenden – nicht abschliessenden – Argumente die Ausgestaltung der JSV vornimmt.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen des OZIV Verbandes sind:

- **Die Festlegung der Anzahl Rudel in der Schweiz.** Es ist die europäische Studie aus dem Jahr 2017 beizuziehen, (Beissinger & Mc Cullough 2002, Morris & Doak 2002) welche einen gesamteuropäischen Wolfsbestand berechnet hat. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den günstigen Erhaltungszustand ein Rudel auf 11'000km. Für die Schweiz bedeutet dies 4 Wolfsrudel.
- **Die Überarbeitung der Schadschwellen.** Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr an ein gerissenes bzw. bestimmte Anzahl gerissene Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist bereits in einem Angriff auf Nutztiere in schützbaren oder nicht zumutbar schützbaren Situationen festzulegen.
- **Den Verteidigungsabschuss einführen.** Nach dem Vorbild Frankreich ist in der JSV der Verteidigungsabschuss einzuführen. Die Motion von Hansjörg Hassler aus dem Jahr 2010 kann jetzt umgesetzt werden. Die Antwort des Bundesrat hat seinerzeit eine solche Massnahme bei der Überarbeitung der nächsten Jagdgesetzesverordnung als durchaus denkbar eingestuft. Und diese Überarbeitung findet aktuell statt.
- **Die Nulltoleranz im Siedlungsgebiet.** Wir fordern Sie auf in Art. 4b rev. JSV sowie im Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festzuhalten: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein

<p>Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einführung von Weideschutzgebieten. Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich sind. - Die proaktive Regulierung ist massgebend. Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss sicherstellen, dass die Schwelle der festgelegten Anzahl Wölfe in der Schweiz in jedem Fall nicht überschritten wird. Das immaterielle UNESCO-Kulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden. - Die Herdenschutzhunde sichern. Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, damit die Zulassung weiterer Rassen vereinfacht werden, bei der Anpassung der EBÜ die Hunde nicht mehr einzeln geprüft werden müssen und die Prüfsituationen der Realität angepasst wird. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu schützen, dabei ist sehr zentral, dass die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz in der JSV festgeschrieben werden. - Die Biberregulation ist absolut notwendig. Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufbürden geht nicht. - Die regulatorischen Behinderungen sind herab zu setzen. Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen. - Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren. Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen. <p>Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p>

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der OZIV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anzahl in der Schweiz zu lebenden Wölfe sind im gesamteuropäischen Kontext zu überprüfen. Eine europäische Studie aus dem Jahr 2017 definiert ein Rudel auf 11'000km². Dies ergibt für die Schweiz total 4 Rudel. Die Wolfbestände im Alpenbogen, im Kanton Wallis und weiteren Regionen der Schweiz sind weit jenseits dieser Berechnungen. Das tragbare Mass für die betroffene Landwirtschaft und die Bevölkerung ist längst bei Weitem überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist deshalb zwingend notwendig. Dazu gehört auch die Regulierung direkt am Bau. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Es kann bei der Beurteilung keinen Unterschied zwischen zumutbaren Herdenschutzmassnahmen und nicht zumutbar schützbaeren Situationen gemacht werden. Alle Massnahmen der Betriebe, dazu gehört auch die Haltung und Bewirtschaftung der Herdenschutzhunde, müssen ganzjährlich auch bei Frühjahrs- und Herbstweiden betrachtet und entsprechend entschädigt werden. Alle Vorgaben in Art. 4b dürfen die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. A. Zif. 3. Die behördlich angeordneten Abschüsse ,sowie die gewilderten Wölfe sind zu ergänzen mit den Anzahl Wölfen, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden.</p> <p>Zu Bst. B. Zif. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Masnahmen des Herdenschutzes kollidieren sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Matereial für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen. Die Höhe der Schutzzäune ist verbindlich auf die bisher 90 cm Höhe mit 4 Litzen in der JSV fest zu schreiben.</p> <p>Gleichzeitig ist bei Bst. B Zif. 1 nachzuführen, dass zusätzlich zu den zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch die nicht zumutbar schützbaaren Weidegebiete gemäss den kantonalen landwirtschaftlichen Betriebsberatungen in die Begründung aufgenommen werden</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhuferen durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung allenfalls theoretisch möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. Gerade im Kanton Wallis ist dies ein sehr zentrales Thema. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert der OZIV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d: d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere wird es der Sachen dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnimmt, ohne die Rudelbildung abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Anrechnung sind die Anzahl Wölfe, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden, neu aufzunehmen und entsprechend dazu zu zählen.
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anrorderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt. Dem administrativen Aufwand muss auch in diesem Bereich seine Grenzen gesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der OZIV lehnt die Definition der festgelegten Schadschwellen ab. Der OZIV fordert die Abkehr dieser Schadschwellen und die Einführung des Begriffes, «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» Dabei ist der Angriff auf einer geschützten Situation dem Angriff auf einer nicht zumutbar schützba- ren Situation gleich zu setzen. Dazu gehört auch die Anrechnung aller verletzten und vermissten Nutztiere.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Nutztiere in mit Herdenschutzhunden HSH, in anderen geschützten Situationen oder auch in nicht zumutbar schützba- ren Situationen gehalten werden und es dennoch zu einem Angriff mit oder ohne Schäden kommt, ist nicht auf das Eintreten von weiteren Schäden zu warten. Es gilt sofort zu intervenieren. Dies bedeutet, in geschützten und in nicht zumutbar schützba- ren Situationen ist nach dem ersten Angriff sofort, d.h. ab dem gleichen Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angrei- fenden Wölfe an der entsprechenden Nutztierherde vorzusehen. Diese Regulierung soll nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschuss neu eingeführt und durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Nutztie- ren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss unabhängig der Situation jede erfolgte Verletzung oder Flucht der Nutztiere durch die Wolfspräsenz, zur Abschussbewilli- gung führen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss je- derzeit ermöglicht werden. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jung- tiere im laufenden oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten. Zum Leidwesen vieler landwirtschaftlichen Betriebe ist diese Situation im Kanton Wallis seit Jahren traurige Realität.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Grossraubtieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist nach Erfahrungen der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Deshalb fordern wir ein Betrag von 50'000 Fr. pro Rudel.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die im Text geschriebenen «...pflegebedürftigen Tiere...» sind als «...pflegebedürftige Nutztiere....» zu bezeichnen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsstory. Grundsätzlich lehnt der OZIV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohen ist durch das BAZL ausreichend geregelt und hier muss sich das BAFU heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, weil bei einer hier absehbaren Überregulierung es am Schluss

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» der Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für alle Nutzer und speziell für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Die Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	<p>Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.</p> <p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere von Wölfen in keinsten Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der OZIV hält fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher kein besonderer Schutz dieser Tierart gerechtfertigt ist. Aus Sicht des OZIV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind in der JSV die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Bestände an Wölfen sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dieser Artikel ist in seiner Gesamtheit neu zu beurteilen und zu bearbeiten. Dabei gilt es einerseits die definierten Schadschwellen bei Nutztieren neu als «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» festzulegen und andererseits ist bei der Beurteilung von Gefährdung des Menschen eine klare Linie durch zu ziehen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadenstiftende Wolfspaare vorzusehen. Zudem ist der Begriff «erheblicher Schaden» juristisch nicht definierbar und deshalb zu streichen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Wie bereits festgehalten ist die Schadensgrenze der Anzahl gerissenen Nutztiere durch den Begriff «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» zu ersetzen. Bei Nutztieren der Pferde- und Rindergattung reichen unabhängig der jeweiligen Situation leichte Verletzungen für ein rasches Handeln. Die gerissenen, verletzten und vermissten Nutztiere sind auch auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist umgehend und solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht, am Ort der Nutztierschäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Dieser Punkt ist wie folgt zu ergänzen: Schaden an Nutztieren auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten werden ebenfalls angerechnet. Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es ist im Wallis seit Jahren so, dass die Nutztiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, bevor sie gerissen werden, noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Nutztierhalter und der Nutztierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: Eine Gefährdung des Menschen liegt insbesondere vor, wo sich Wölfe in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung aufhalten, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an welchem Haus- oder Nutztiere gehalten werden. Wir fordern Sie auf, diesen Begriff im Abs. 4 aufzunehmen.</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift; c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen und da ist die Einschränkung "ganzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen und daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden ist oft eine Frage des Tiergewichtes und daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger, als für Rindvieh. Die Art der Befestigung des Laufhofes hat absolut keinen Zusammenhang mit dem Herdenschutz. Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund vermutlich tot und der Mensch in Gefahr. Dieser Wolf ist in jedem Fall zu eliminieren. Die Formulierung muss vereinfacht werden in dem das "beißen" gestrichen wird.</p> <p>d.wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark von Menschen genutzten Anlagen aufhält, oder</p> <p>Ist bei dieser Definition davon auszugehen, dass sich die Wölfe nur während dem Tag in oder an Siedlungen aufhalten? Was ist während der Nacht (im Winter ist es ab 17.00 Uhr dunkel) Sind dann die Wölfe nicht aktiv oder steht das gesellschaftliche Leben während dieser Zeit still? Forderung: Streichung «tagsüber»</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, ist es angebracht, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Die Kantone sind anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen und bestimmen untereinander den Leitkanton.</p>
Abs. 6	Ablehnung	<p>Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Dies gilt auch für die Abschussbewilligung auf den nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten. Zahlreiche Wölfe konnten so in der</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordert der OZIV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Unter Berücksichtigung der unter Art. 9b Abs. 4 eingebrachten Anträgen
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Das landwirtschaftliche Kulturland ist generell zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechens stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen alle-Sekundärschäden durch Gänsegeier, andere Aasfresser sowie Wildschweine: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>d. neu. Sekundärschäden wie Verlust der Fruchtbarkeit bei allen Gattungen der Nutztiere, Abnahme oder Ausfall der Milchproduktion etc. sind ebenfalls an die Nutztierhalter zu entschädigen.</p> <p>In Gebieten wo die Wildschweine, Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich und damit werden die Tierverluste den Nutztierhaltern nicht entschädigt. Die Vorgabe, die Entschädigung nur gegen das Vorweisen der Kadaver zu koppeln, ist nicht haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, aber auch diese Ansätze sind auf 80% zu erhöhen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Nutztiere durch den Wolf getötet verletzt oder vermisst werden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Nutztiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Grossraubtiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Nutztiere die infolge der Angriffe verunfallen oder vermisst werden zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie von den Wölfen oder anderen Wildtieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen. Die Pflicht zur Registrierung der Nutztiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Definition der Zumutbarkeit beim Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen sind auch die topografischen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Alpenkantonen, wie dem Kanton Wallis mehr als 60% der Alpen nicht schützbaer sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Pflicht der Kantone die Nutztierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren wird begrüsst. Es muss auch klar bestimmt werden, welche Dienststelle oder welches Amt für diese Information zuständig ist.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdreifachen. Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch. Abs. 3 neu. Die von den Kantonen erarbeiteten Herdenschutzkonzepte, welche die nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebiete definieren, gelten als verbindlich. Das BAFU muss diese Konzepte validieren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zum Art. 10c ist generell folgendes zu anzumerken. Es bietet sich in diesem Art. die Möglichkeit alle nicht zumutbar schützba- ren Alpen und Weidegebiete als Weideschutzgebiete und damit als Vorranggebiete ge- genüber Grossraubtieren zu definieren.</p> <p>Wir laden Sie deshalb ein diesen Abschnitt neu im Art. 10c aufzu- nehmen.</p> <p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Diese 90cm Höhe ist in der Verordnung auch fest zu schreiben.</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Uebernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmass- nahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so be- rücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht zumutbar schützba- ren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirt- schaftern nicht zugemutet werden.</p> <p>Anmerkung: die einzig funktionierende Notfallmassnahme ist die Abalpung. Im Kanton Wallis läuft dieser Prozess leider seit Jah- ren nach diesem Muster ab.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) haben müssen ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es fehlen pragmatische Vorschläge, wie die aktuelle Situation (Monopol Agridea, fehlende Hunde etc.) konkret angegangen und verbessert werden. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen der Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und Schlechtwetter und die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind praxisfremd und inakzeptabel. Der OZIV lehnt diese zusätzlich Schikane in aller Deutlichkeit ab. Dies würde bedeuten, dass jede Alpe zusätzlich zum bereits umgesetzten Herdenschutz auch noch einen Nachtfährich erstellen müsste.</p> <p>Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p> <p>Das System der Prüfungen EBÜ ist zu hinterfragen. Die HSH nur einzeln zu prüfen ist fragwürdig, da die HSH nicht einzeln gehalten werden dürfen (Tierschutz) und die HSH sich bei der Schutzarbeit koordinieren müssen.</p> <p>Die in den letzten Jahren stetig zunehmende Konfliktsituation zwischen den Herdenschutzhunden und allen Nutzern im Siedlungsgebiet un den verschiedensten Alp- und Tourismuswegen ist in der gesamten Beurteilung des HSH in keiner Weise bearbeitet. Wer und wie definiert sich z.B «kein übermässiges Aggressionsverhalten gegen den Menschen»? Heute wird ein HSH, der sich während der Prüfung weigert, an den Figuranten vorbeizugehen, indem er sie weiträumig umgeht und keine Anzeichen von Aggressivität zeigt, als nicht bestanden angesehen. Eine Praxis, welche der OZIV für unverständlich hält.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Einzelprüfung: Herdenschutzhunde agieren immer zu zweit oder mehr. Das Verhalten des Hundes im Team entspricht nicht dem Verhalten als Einzeltier. Verhalten können sich ändern und beeinflussen den Hund im Bezug auf Verhalten gegenüber der Herde aber auch gegenüber dem Menschen.</p> <p>Buchstabe B: die Prüfung hat auch im Zaun statt zu finden. Der Hund muss im Team geprüft werden.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend. Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportale des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportale des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportale des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Ablehnung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und verursachen daher für die Nutztierhalter sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch Nutztierhalter unterstützen, welche Nutztiere verlieren, wenn ein Einzelwolf wütet und nicht nur infolge eines Rudels. Es gibt in diesem Punkt kein «kann» sondern der Bund «muss» diese Unterstützung leisten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher muss auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 70% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 70% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zustimmung	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Zustimmung	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Ablehnung	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird weiter massiv aufgebläht und verursacht weitere sehr grosse Kosten. Deshalb lehnt der OZIV die Aufblähung des Appartes generell ab und stellt auch die Unabhängigkeit der verschiedenen Organisationen in Frage. Die Arbeit von Agridea betreffend Beratung muss zwingend aus dem Umweltbudget bezahlt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Wie unter insgesamt erwähnt lehnt der OZIV die Aufblähung mit dem Beizug weiterer Institutionen ab. Nur eine verschärfte und gezielte Regulation kann das Problem der Wolfspopulation eindämmen. Dazu braucht es nicht weitere tausende theoretische weitere Datenbanken und Statistiken.
Abs. 3	Ablehnung	Der OZIV stellt sich die Frage welchen Nutzen geführte Statistiken nach sich ziehen, wenn bereits heute mehr und mehr Nutztierhalter die Risse gar nicht mehr melden und als Konsequenz der verfehlten Grossraubtierpolitik ihre Betriebe aufgeben. Spätestens bei weiter zunehmenden Konflikten mit den Freizeit- und touristischen Aktivitäten wird dann vielleicht endlich gehandelt. Für viele landwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen kommt dieses Handeln dann leider zu spät.
Anhang 3	Zustimmung	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz
Insgesamt	Ablehnung	Wie eingangs erwähnt bezieht sich der OZIV beim günstigen Erhaltungszustand auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. (Die Europäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.) Gemäß dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten: Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000km ² . Diese für ganz Europa berechnete Studie ergibt demnach für die Schweiz 4 Wolfsrudel.
Anhang 4	Zustimmung	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Ostschweizer Schafhalterverein
Abkürzung der Firma / Organisation* Schafe OST
Adresse* Romenschwanden 68, 9430 St. Margrethen
Kontaktperson* Mathias Rüesch
Telefon* 071 394 60 11
E-Mail* mathias.ruesch@bauern-sg.ch
Datum* 24. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand des Ostschweizerischen Schafhaltervereins Schafe OST genehmigt.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Im Sinne einer zielgenauen und ressourcenschonenden Bestandesregulierung ist die Jagd am Bau einzuführen. Wenn die Entnahme der Jungtiere im Rahmen des Bestandesmanagements bereits zu einem frühen Zeitpunkt direkt am Bau erfolgen würde, könnten zielsicher exakt diejenigen Tiere aus der Population entnommen werden, die überzählig sind. Ebenso liessen sich die Kosten und die Einsatzstunden der Wildhut massiv senken. Schafe OST begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren. Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet Schafe OST, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir deutlich tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um mindestens eines herabzusetzen. Es gibt Studien und Berechnungen die zum Schluss kommen, dass sogar 4 Wolfsrudel in der Schweiz als „günstigem Erhaltungszustand“ zu werten sind. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die

Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sowie der Alpmeister sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten.

Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Schafe OST lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren. Auch bezüglich Überwindbarkeit durch Menschen in touristisch genutzten Gebieten, bezüglich Einsetzbarkeit und Stabilität bei anspruchsvollen Witterungsbedingungen im exponierten Gelände (vor allem im Sömmerungsgebiet) weisen die Zäune mit einer Höhe von 105 cm massive Nachteile auf.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Verteidigungsschuss nach dem Vorbild Frankreichs

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Ein Verteidigungsschuss gegen den angreifenden Wolf soll von einer dafür bestimmten und ermächtigten Person oder Personengruppe zeitlich unmittelbar bei einem Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde möglichst an dieser Herde durchgeführt werden. Insbesondere bei Wolfsangriffen auf Nutztiere, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten, oder in nicht zumutbar schützbaaren Situationen gehalten werden, darf – unabhängig davon, ob es zu einem Riss¹ gekommen ist oder nicht – nicht zugewartet werden. Vielmehr ist sofort ein Abschuss des Einzelwolfes oder eine reaktive Regulierung des jeweiligen Wolfsrudels einzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass die Wolfsabschüsse im direkten Zusammenhang mit Angriffen und Schäden auf die Nutztiere stehen.

Die Ermöglichung von Abschüssen an der Herde mit möglichst wenigen restriktiven Vorbedingungen ist von entscheidender Bedeutung, um einen Lerneffekt bei Wölfen zu bewirken. Verteidigungsschüsse berücksichtigen zudem den sozialen Charakter der Wölfe, die in Rudeln leben, zumal die erwachsenen Wölfe ihren Jungwölfen das entsprechende Verhalten bei Annäherung an eine Nutztierherde beibringen.

Das geltende JSG lässt die Implementierung des Verteidigungsschusses zu.² Auf Verordnungsebene kann der Schadensbegriff entsprechend konkretisiert bzw. vom Rissereignis entkoppelt sowie die Zustimmung des Bundesamts bei der Regulierung von Rudeln in Verteidigungssituationen vermutet werden. Vorbild für die Praktikabilität des Verteidigungsschusses ist Frankreich, welches wie die Schweiz Mitglied der Berner Konvention ist und keinen Vorbehalt zum Wolfsschutz nach Anhang II der streng geschützten Tierarten angebracht hat, und von dieser Möglichkeit bereits seit längerem Gebrauch macht. Aufgrund der Verteidigungsschuss-Methode konnte in Frankreich die Anzahl Risse pro Jahr trotz Wachstums der Wolfspopulation stabilisiert werden.³

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Motion von Hassler Hansjörg aus dem Jahre 2010 verweisen, welcher den Abschuss analog Frankreich in einer Motion forderte. In der damaligen Antwort des Bundesrates heisst es zu dieser Motion:

„Damit ein pragmatisches Vorgehen wie in Frankreich möglich ist, braucht es die nötigen rechtlichen Grundlagen. Eine Anpassung in diesem Sinne ist im Rahmen der laufenden Revision der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) vorgesehen. Nach einer entsprechenden Änderung der JSV ist eine Anpassung der nationalen Konzepte mit Managementinstrumenten wie "tir de prélèvement" und "tir de défense" durchaus denkbar, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind“

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier, Schwäne und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an

Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadensschwellen zur Regulierung von Ruftieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung

¹ Der Schadensbegriff ist nicht zwingend an einen Riss bzw. eine bestimmte Anzahl an Rissen zu knüpfen; vgl. hierzu Ziff. 1 hiavor.

² Vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG; vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrats vom 18. August 2010 zur Motion 10.3605.

³ Vgl. in diesem Zusammenhang Bauernzeitung vom 26. Oktober 2022, «Bündner wollen «Verteidigungsabschüsse» nach französischem Vorbild».

bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.

- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt Schafe OST die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegendender weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert Schafe OST eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Schafe OST erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet Schafe OST die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt Schafe OST die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält Schafe SOT fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht Schafe OST ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens Schafe OST, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>² Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune».</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen.</p> <p>Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futtermangel, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p style="color: red;">Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h		Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12		Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden.</p> <p>Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».</p> <p>Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden, beginnend in der Tierverkehrsdatenbank in welcher der Abgangsgrund „Grossraubtierriess“ ergänzend eingeführt werden muss. Die aktuell einzige Möglichkeit „Verendung“ verfälscht das Bild. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Bannggebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Pro Natura Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation* PNA

Adresse* Zelgliackerstrasse 4, 5210 Windisch

Kontaktperson* Matthias Betsche

Telefon* 078 402 99 62

E-Mail* matthias.betsche@pronatura.ch

Datum* 29.05.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschneepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im

Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel

befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung

vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für

Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
Gesamteinschätzung kurz	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als Solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

	<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b»:</p>
--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung:</p> <p>Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSV muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSV bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSV erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSV bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen. In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...»</p> <p>Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt.</p> <p>Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird ». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vogel</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgefleichen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztiertourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschneepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschneepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation*	Pro Natura Baselland
Abkürzung der Firma / Organisation*	Texteingabe
Adresse*	Kasernenstrasse 24, 4410 Liestal
Kontaktperson*	Andreas Freuler
Telefon*	077 413 33 02
E-Mail*	andreas.freuler@pronatura.ch
Datum*	03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV und eine Ausweitung der Möglichkeit für Einzeltier-Abschüsse de facto doch noch einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren, sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft oder eines «günstigen Erhaltungszustands» der Art in der Schweiz kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln - um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren?

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss

Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden. Erwähnt sei hier der positive Einfluss von Wölfen insbesondere auf das Rotwild und dessen Einfluss auf die Naturverjüngung. Das Aufkommen von Naturverjüngung ist von essentieller Bedeutung bei der Schutzwaldpflege. Die letzten Jahrzehnte zeigten dass eine effektive Bestandesregulierung der Rothirsche durch den Menschen sehr schwierig, bzw. im Fall von Graubünden gescheitert ist. In den Gebieten mit Wolfspräsenz zeigt sich nun erstmals eine lechte Entspannung der Wald-Wild-Situation. Seit gut 10 Jahren breitet sich der Rothirsch im Unterland aus. Es ist absehbar, dass es auch hier für das Gleichgewicht im Wald einen natürlichen Gegenspieler wie den Wolf brauchen wird (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 zum Ziel A.4 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die milderen Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).

- Damit ein Wolfsrudel bereits vor Eintritt von grossen/ernsten Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).
- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst ab November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst

2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanengebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
Gesamteinschätzung kurz	
Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.	
Gesamteinschätzung lang	

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von integralen Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionssprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationalen Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 reproduktionsfähige Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste. Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützba- ren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden</p> <p>Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden</p>
--------	------------------------------	--

	<p>Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben. In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen: Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Seit einigen Jahren breitet sich zudem der Rothirsch auch in Wäldern des Mittellandes aus. Auch hier wird es den Wolf als natürlichen Gegenspieler für ein funktionierendes Ökosystem Wald brauchen. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b: a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume: 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1.</p>
--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1.</p> <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik erst in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll und demnach keine Dringlichkeit hat.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere, inkl. Ergebnisse der Elternschafts-Analysen) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln, inkl. Abstammung, oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. 8 Risse bei Kleinvieh sind bei einem einzigen Wolfsangriff schnell passiert. Im Mindestens müsste definiert sein, dass sich die 8 Risse bei mind. zwei voneinander unabhängigen Angriffen ereignet haben. Beim Luchs wird als «erheblicher Schaden» der Riss von 15 Tieren definiert. Da der Schaden ein wirtschaftlicher Begriff ist und der Urheber dabei keine Rolle spielen sollte, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb 8 gerissene Nutztiere bei einem Wolfsrudel schon als «grosser Schaden» gelten. Verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, ohne Tür und Tor für Missbrauch des Begriffs und Interpretationsschwierigkeiten zu öffnen, es sei denn, die Schwere der Verletzung wird sehr genau definiert. Ob eine langwierige, teure Folgebehandlung des betreffenden Tiers notwendig wird, lässt sich zum Zeitpunkt des Vorfalls oft gar nicht mit Bestimmtheit sagen. Es geht aber nicht an, dass eine Wolfsregulierung erst Wochen nach einem Angriff verfügt wird, weil sich bei einem Stück Grossvieh eine ursprünglich banal erscheinende Verletzung zu einem grösseren medizinischen Problem entwickelt hat (z.B. Blutvergiftung).</p> <p>Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die (letztere) überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken. Zur Abwehr von Schäden an Kleinvieh dient neu die proaktive Regulierung.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt, da es auch eine nicht zu vernachlässigende natürliche (und strassenbedingte) Mortalität von Jungwölfen gibt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Die Fachkundigkeit für den Einsatz der Drohnen wird hingegen durch das BAZL geregelt. Begründung für Ergänzung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vorgehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit (Umgang mit Rehkitzen) erfüllen. Nicht alle Drohnenpilot:innen erfüllen jedoch automatisch die Voraussetzung, um eine Rehkitzrettung durchführen zu dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt werden, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSV so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zuallererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor.</p> <p>Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vogel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung: 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen.</p> <p>Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSV – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss.</p> <p>Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässer- raumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt (und wie unter diesen Umständen nachgewiesen werden kann, dass Schutzmassnahmen tatsächlich versagt haben). Wasser auf Fruchtfolgefächern kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibers aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b		Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienen-schutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend. Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf «unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbaren Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbaren Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen. Denkbar und sinnvoll wäre jedoch, solche Arbeitsprüfungen könnten auch dezentral an mehreren Standorten im Land durchgeführt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztier-riss. Sie sorgen dafür ...».</p> <p>Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergrif-fen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Ab-schüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung dar-stellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztier-riss eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmass-nahmen stattfindet.</p> <p>Kontrollen sind zudem auch gerechtfertigt, da die Präventionsmassnah-men mit öffentlichen Geldern finanziert werden. Sinnvoll wären sogar stichprobenartige Kontrollen, unabhängig vom Auftreten von Schaden-fällen, um ausreichende Daten über die Qualität der Herdenschutz-massnahmen zu erhalten, die Ursache allfälliger Übergriffe besser be-urteilen und die Nutztierhaltenden entsprechend beraten zu können. Dies sollte nicht als Kontrolle der Tierhaltenden verstanden werden, sondern als fachliche Unterstützung.</p>
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schäd-lich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen».</p> <p>Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tou-rismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWA zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs.1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Pro Natura Bern

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Schwarzenburgstr. 11, 3007 Bern

Kontaktperson* Katrin Bieri, Oliver Hürzeler

Telefon* 031 352 66 00

E-Mail* katrin.bieri@pronatura.ch

Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Wir schliessen uns der Stellungnahme von Pro Natura an und weisen im Folgenden auf die wichtigsten Punkte hin:

Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Der Schutz des Wolfes muss zwingend erhalten bleiben, er darf nicht zur jagdbaren Art degradiert werden.

Strikt abzulehnen ist die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle.

Zusammenfassung lang

Wir unterstützen und bekräftigen die Eingabe von Pro Natura. Besonders wichtige Punkte und Ergänzungen sind speziell (fett) hervorgehoben.

Vorgängig halten wir Folgendes fest:

Die vorliegende Jagdverordnungsrevision widersetzt sich klar dem Volkswillen, welcher in der Abstimmung über das Referendum vom 27. September 2020 durch die Schweizer Stimmbevölkerung zum revidierten Jagdgesetz ausgedrückt wurde. Durch die geplanten Anpassungen in der vorliegenden Revision zur JSV wird dieser demokratisch gewählte Entscheid umgangen.

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer einseitigen «Abschussverordnung» verkommen. Die JSV regelt ausführlich Eingriffe gegen geschützte Tierarten, der Schutzauftrag wird viel zu wenig berücksichtigt. Neben dem begrüssenswerten Schutzteil zu den Wildkorridoren, der unbedingt ungeschmälert beibehalten und auch auf nicht jagdbare Arten ausgeweitet werden muss, fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, insbesondere zum Feldhasen, Schneehuhn, Birkhuhn, Waldschnepe und Entenarten.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen. Die Koexistenz mit den geschützten Tierarten muss in der JSV als wichtige Zielsetzung explizit ergänzt werden.

3. Die neue Verordnung soll mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen. Die neue JSV muss die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison zukünftig verhindern. Wölfe dürfen nicht wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen werden. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist zu beachten. Massnahmen gegen den Wolf dürfen nur erlaubt werden zur Verhütung „ernster (grosser) Schäden“ sowie unter weiteren Bedingungen wie vorgängig umgesetzter Herdenschutz etc. **Die Erläuterungen sind so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.**

Folgende Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen sind zwingend zu beachten. All diese Punkte erachtet Pro Natura Bern als besonders wichtig.

- Die neue JSV muss vollumfänglich mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen sind illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel ist die Koexistenz von Wolf mit der Alp- und Landwirtschaft. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a). **Speziell zu berücksichtigen ist die natürliche Verjüngung im Schutzwald. Antrag BE: In den roten und orangen Zonen gemäss Wildschadengutachten muss der Herdenschutz flächendeckend umgesetzt sein, ansonsten werden in Schutzwäldern keine Eingriffe gegen Wölfe erlaubt.**
- **Antrag BE: Nutztierrisse auf «nicht zumutbar schützbaren Weiden» dürfen zukünftig nur noch dem Abschusskontingent angerechnet und entschädigt werden, wenn diese Weiden über eine vom Kanton ausgewiesene ökologische Qualität (Inventarflächen, TWW, Öl etc) verfügen.**

Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist völlig willkürlich und unhaltbar. Er entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Wenn überhaupt ein Mindestbestand festgelegt wird, was aus unserer Sicht nicht sinnvoll ist, da Wölfe nur erlegt werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anrichten oder ein solcher droht, dann muss sich dieser **Mindestbestand am CBD-Bericht in Montreal von 2022 ausrichten**. Die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) muss neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3). Ein Mindestbestand für die Schweiz müsste folglich mindestens 40 Rudel umfassen.

- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen.
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen zu unterbleiben.
- **Der Herdenschutz muss gefördert statt gebremst werden. Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen nationalen Herdenschutzprogramms des Bundes ist deshalb zwingend abzusehen. Damit wird der Herdenschutz qualitativ verschlechtert und das Ziel der Koexistenz verfehlt. Kantone, die bisher noch keine Wolfsrudel ausweisen, dürfen bei der Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen nicht benachteiligt**

werden. Der präventive Herdenschutz darf auf keinen Fall, wie nun geplant, abgebaut werden. Alle Artikel des Entwurfs sind entsprechend anzupassen und zu korrigieren (insbesondere Art. 4d, 4b, 10d bis 10f).

- Der Bund soll das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden. **Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).**
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren.
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone einzeln genau prüfen. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Der Verordnungsentwurf und die Erläuterungen sind in Bezug auf den Biber sehr fragwürdig formuliert und zeugen von wenig Praxisbezug und biologischem Verständnis, wenn nicht sogar von verantwortungslosem Kalkül. Im Angesicht des enormen Biodiversitätsverlustes, insbesondere auch in den Gewässerlebensräumen, sind die Kriterien für einen Abschuss absolut inakzeptabel gewählt und gehen weit über den angemessenen Rahmen hinaus. Schlagworte wie Energie- und Ernährungssicherheit sind in die richtige Relation zu setzen und dürfen nicht als Treiber für eine kurzsichtige und unreflektierte (Jagd-)Politik dienen.

Solche Absurditäten in einer Bundesverordnung zu verankern, ist absolut unverständlich und darf nicht Grundlage unseres Zusammenlebens untereinander, wie auch mit unserer Umwelt sein. Das über Jahrzehnte eingespielte Bibermanagement wird mit der breiten Legitimation zum Abschuss von Biber komplett ignoriert und hinterhältig untergraben.

Wir wünschen uns grundsätzlich wissenschaftsbasierte, praxistaugliche und in diesem Sinne weitblickende und ganzheitliche Ansätze im Wildtiermanagement, mit Einbezug aller Beteiligten und Betroffenen. Der Bund soll klare Verhältnisse schaffen und die nachhaltige Konfliktlösung nicht durch eine vermeintlich einfache und bequeme Art und Weise lösen wollen und gar den Weg hin zu einer erneuten Ausrottung der Biber ebnen. Es kann ein Miteinander geben, aber nicht durch flächendeckende Abschüsse von Bibern.

Vielmehr sollen nachhaltige Konfliktlösungen angestrebt werden, welche bereits in dieser Verordnung konstruktiv vorgespürt werden müssen. So sollen die Aufwertung des Gewässerraumes (und der entsprechenden Abgeltung für die Pflege und die Ertragsminderung), Künstliche Biberdämme als Lebensraumeratz, sowie Revitalisierungsprojekte und der Landabtausch als weitere zumutbare Massnahmen festgehalten werden und für Förderbeiträge entsprechend berücksichtigt werden. Angemessene Ersatzmassnahmen gemäss NHG Art.18 sind auch für Biberabschüsse zu leisten.

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSV-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten

ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- **Art. 9d (und Erläuterungen) ist weitgehend überflüssig und soll komplett gestrichen werden. Wird am Artikel 9d festgehalten, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung inkl. der Erläuterungen.**
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her absolut ungenügend. **Sie müssen ergänzt und erweitert werden.**

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen keinesfalls abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch **und äusserst bedenklich**. Zudem werden in der Schweiz

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Waldschnepper: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
Gesamteinschätzung kurz	
<p>Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als Solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.</p>	
Gesamteinschätzung lang	
<p>Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Diese sind ungeschmälert beizubehalten und zu erweitern. Dies gilt auch für die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten. Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. In der JSV fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.</p> <p>Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Die Rolle des Wolfs im Ökosystem wird nicht angemessen berücksichtigt und der Grundsatz «wo Lebensraum, da Lebensrecht» für Wildtiere in der Schweiz, wird für den Wolf abgeschafft. Dies muss dringend korrigiert werden.</p>	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. **Zudem soll der präventive Herdenschutz massiv reduziert werden. Der Herdenschutz wird insgesamt gebremst statt gefördert. Dies ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft und deshalb nicht tolerierbar.**

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem hochgradig ungenügend und einseitig. **Die Unabhängigkeit der wildbiologischen Forschung, Dokumentation und Beratung muss auch zukünftig oberstes Ziel sein und bleiben. Wir lehnen deshalb eine dem BAFU unterstellte Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle, welche sich einseitig auf die jagdbaren Arten und insbesondere auf Arten, welche Konflikte verursachen, klar ab. Eine solche Institution wird sich zu einseitig auf die Ansprüche der Nutzer ausrichten und die Bevölkerung nicht entsprechend objektiv informieren.**

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist richtig und wichtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Er darf keinesfalls auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit als jagdbar erklärt werden.</p> <p>Antrag: Eingriffsmöglichkeit bei Schäden nur reaktiv (und nicht proaktiv). Kantone haben dafür zu sorgen, dass ein Grossteil der Steinbock-Kolonien nicht reguliert werden. Unbejagte und unregulierte Populationen sind u.a. auch wichtig, um den Einfluss von Managementmassnahmen messen und überprüfen zu können.</p> <p>Antrag: auf Sammelverfügungen ist zu verzichten: Die Ziele der reaktiven Eingriffe (bei nachweislichen Schäden) sind pro Kolonie zu begründen und festzulegen. Verfügungen sind nur jährlich auszustellen und nicht für bis zu vier Jahren.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a: genaue Angaben zum Bestand unbedingt beibehalten (Daten dazu jährlich erheben)</p> <p>Bst. b Erläuterungen, Antrag: Potentielle Schäden ersetzen durch «bereits eingetretene Schäden». In den Erläuterungen steht, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dies ist ersatzlos zu streichen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den natürlichen Abläufen und darf nicht künstlich (durch menschliche Eingriffe) verhindert werden.</p> <p>Bst. c und d Antrag neu: Bst. d (Angabe eines Zielbestandes) streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, erst recht nicht beim geschützten Steinbock.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der natürliche Aufbau der Steinbockbestände darf durch die Eingriffe nicht gefährdet werden. Eine Vorgabe bzg. GV und Alter ist deshalb zwingend beizubehalten.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine vierjährige Regulierungsplanung beim Steinbock ist zu lang, die Planung muss jährlich angepasst werden können (wie dies bei den jagdbaren Huftierarten auch der Fall ist). Änderungsantrag: Bafu erteilt Zustimmung an den Kanton pro Kolonie für jeweils ein Jahr.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.TexteingabeIn den Erläuterungen, ist zu korrigieren, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt. Die Präzisierung (grosse Schäden) muss in der JSV deshalb unbedingt enthalten sein.</p> <p>Antrag BE: sesshaft lebende Wolfspaare (ohne nachgewiesene Reproduktion) dürfen nicht proaktiv reguliert werden, alle entsprechenden Bestimmungen in Art 4b (Absatz 2 etc) sind zu überarbeiten.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Damit besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen.</p> <p>Wichtig: Das öffentliche Interesse an der Waldverjüngung in Schutzwäldern ist höher zu gewichten als der allfällige Schaden eines Nutztierhalters (auch trotz umgesetzter Herdenschutzmassnahmen). In den Erläuterungen sind entsprechende Präzisierungen und Ergänzungen dazu zu machen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist nicht zielführend, dass ein Mindestbestand festgelegt wird, wenn – wie vom nationalen und internationalen Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand (gemäss oben genannten wissenschaftlichen Vorgaben) überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können NICHT als Grund zur Entnahme eines Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von ganzen Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein (ultimo ratio).</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen.</p> <p>Es ist richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist zu streichen.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen: Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen.</p> <p>Antrag: Neuer Absatz «3b: a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume: 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden. c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p>
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es muss sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse».</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort.</p>
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist kein Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs.: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief angesetzt, sie muss erhöht werden. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder zwei Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden. Trotzdem müssen Kantone, die aktuell noch keine Rudel haben, auch zukünftig die finanziellen Ressourcen erhalten, um sich proaktiv auf eine Rudelsituation vorbereiten zu können (Herdenschutz aufbauen, siehe Art. 10).
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Betrag erhöhen «... höchstens 50'000 Franken ...»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...»
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel).
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Liste der in den Erläuterungen genannten Zielarten darf sich nicht auf jagdbare Arten (plus den Luchs) beschränken, es müssen auch nicht jagdbare Arten berücksichtigt werden!
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Texteingabe Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind wie folgt anzupassen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	<p>«... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“.</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu erhöhen.
Abs. 1	Zustimmung	Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist in jedem Fall zu beachten.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, dürfen keinesfalls an die Schadensschwelle angerechnet werden.</p> <p>Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, dürfen keinesfalls an die Schadensschwelle angerechnet werden.</p> <p>Antrag folgende Ergänzung ist zu machen: Nutztiere, die auf «als nicht zumutbar schützenswert» eingestuften Weiden gerissen werden, dürfen nur noch angerechnet werden, wenn diese Weiden über eine hohe ökologische Qualität verfügen (TWW, Öl etc).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder</p> <p>2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Schadensschwelle muss pro Kanton erfüllt sein.
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Alle unter Bst. a bis c genannten Bedingungen sind ungeschmälert umzusetzen.</p> <p>Antrag unter Bst. b: Nutztierrisse auf «nicht unzumutbar schützba- ren Weiden» dürfen nur noch dem Abschusskontigent angerechnet werden, wenn diese Weiden über eine vom Kanton ausgewiesene ökologische Qualität (Inventar, Öl etc) verfügen und wenn im Abschussperimeter keine Schutzwälder mit Verbissproblematik betroffen sind.</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Kanton muss die getroffene Massnahme genau dokumentieren und nachträglich Rechenschaft ablegen. Einschränkung.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p> <p>Art. 9d (und Erläuterungen) ist weitgehend überflüssig und soll komplett gestrichen werden. Wird am Artikel 9d festgehalten, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung inkl. der Erläuterungen.</p> <p>Die Massnahme zur Entnahme einzelner Biber ist bereits heute möglich (Art12 Abs.2 JSG) und bedarf keiner weiteren Ausführung. Die heutige Praxis zeigt die Relevanz des Abschusses gut auf. Sie wird äusserst selten angewendet, weil sie nicht zielführend und fernab eines praxistauglichen Vollzugs ist. Ein Abschuss wird nur gemäss heutiger Gesetzgebung und im Sinne einer unverzichtbaren Entnahme bei Gefahr im Verzug toleriert und muss zwingend mit einer nachträglichen Entschärfung des Konfliktes einhergehen. Ansonsten läuft es auf die Einführung einer gesetzeswidrigen Regulierung und das Etablieren von biberfreien Zonen unter dem Deckmantel von Einzelmassnahmen hinaus. Mit einem Abschuss geht die Pflicht für Ersatzmassnahmen gemäss NHG einher.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Ablehnung	<p>Die reine Verortung der Biberaktivitäten gemäss Abs.2a-e, darf nicht per se zu einem Abschuss führen. Eine situative Gefahrenanalyse, die Erhebung des potenziellen Schadensmasses und der Überschreitung einer zu definierenden Schadensgrenze muss als Legitimation nachgewiesen werden können.</p> <p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten. Eine mögliche Eintretenswahrscheinlichkeit ist noch kein Tatbestand und darf nicht als Begründung für einen Abschuss dienen. Durch die Definitionen in Absatz 2 (insbesondere Einstau von Drainagesystemen) könnte im Kanton Bern der Grossteil der Biber eliminiert werden, ohne jemals einen Schaden verursacht zu haben. Dies kommt einer erneuten Ausrottung nahe!</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>Erläuterungen: Die Begründung, Moore werden durch das überdüngte und PSM belastete Wasser nach dessen Aufstau durch den Biber geschädigt, zeigt die Interessenpriorisierung deutlich auf. Anstatt die wesentliche Problematik anzugehen, wird kurzerhand der Sündenbock Biber zum Abschuss freigegeben. PSM und Dünger haben in unseren Gewässern schlichtweg nichts verloren! Der Biber hingegen ist Bestandteil dieses Lebensraums. Für die Schädigung der Moore reicht bereits eine Änderung des pH-Wertes aus, was zum Teil eine Dammregulierung auch beim Auslaufgewässer rechtfertigt. Leider ein bekannter Zielkonflikt, in einem im Widerspruch zu den Erläuterungen nicht mehr sehr dynamischen System der Hoch- und Flachmoore.</p>
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p> <p>Es gibt faktisch keine provozierten Angriffe durch Biber. Es ist immer eine Frage des Standpunktes und der entsprechenden Rücksichtnahme und Sensibilisierung.</p>
Abs. 4	Ablehnung	<p>Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.</p> <p>Ausführung ist nicht umsetzbar und zeugt von einer verzerrten Vorstellung eines funktionierenden Managements und Vollzug.</p>
Abs. 5	Ablehnung	<p>Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.</p> <p>Der Eingriff in ein Biberfamiliengefüge während der Jungtieraufzucht verstösst prinzipiell gegen den Tierschutz und gefährdet den Fortbestand der Biberfamilie massiv.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: « Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter. » Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b		Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbar Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Ergänzungsantrag zu den nicht zumutbar schützbar Flächen: Nutztierrisse auf Flächen, die als nicht zumutbar schützbar beurteilt wurden, sind dem Abschusskontingent nur noch anzurechnen und zu entschädigen, wenn diese Weiden über eine besondere ökologische Qualität verfügen. Zudem ist zwingend zu belegen, dass eine Tierhaltung unter diesen Umständen noch tierschutzkonform ist.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f</p> <p>Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Das Parlament hat KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen. Wir lehnen diese strikte ab.</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengezogen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig und für die Nutztierhalter wird der Herdenschutz intransparent, da in den Kantonen unterschiedliche Bedingungen gelten.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten!</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete soll deshalb gestrichen werden. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Risse auf «unschützba- ren» Alpen dürfen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden (und reaktiv nur, wenn die Weiden über eine hohe ökologische Qualität verfügen).</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Statt auf Notfallmassnahmen zu setzen, ist der fachgerechte Herdenschutz proaktiv weiter zu stärken und zu fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». In den Erläuterungen unter a ergänzen: « dies sind national einheitlich geprüfte (EBü) und fachgerecht eingesetzte Herdenschutzhunde».
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbaer nicht korrekt.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren.</p> <p>Antrag BE: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten. Diese führt zu massiven Qualitätseinbussen im Herdenschutz mit nachteiligen Folgen für die betroffenen Nutztierhalter. Der Bund hat weiterhin für eine national einheitliche und fachgerechte Prüfung (EBÜ) der Herdenschutzhunde zu sorgen und diese sowie den Einsatz UND auch die Ausbildung der Herdenschutzhunde zu finanzieren. Alle entsprechenden Formulierungen in der Verordnung und in den Erläuterungen sind entsprechend zu überarbeiten (betrifft alle untenstehenden Absätze).</p> <p>Sehr wichtig: Kantone, welche bisher keine Wolfsrudel aufweisen, dürfen bei der Finanzierung des Herdenschutzes nicht (wie nun geplant) benachteiligt werden. Der präventive Herdenschutz muss weiterhin aktiv gefördert und entsprechend finanziell unterstützt werden. Die Beiträge für Kantone, die aktuell keine Wolfsrudel aufweisen sind deshalb deutlich zu erhöhen, damit der präventive Herdenschutz weiter aufgebaut und damit zukünftige Schäden proaktiv verhindert werden.</p>
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Ablehnung	Pro Natura Bern lehnt diese Änderung ab, siehe oben unter «Insgesamt».
Abs. 3	Ablehnung	Pro Natura Bern lehnt diese Änderung ab. Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Es ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung (EBÜ) für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...».</p> <p>Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Antrag BE: die Kantone sind verpflichtet, wirksame Kontrollmechanismen festzulegen und regelmässig und transparent über die Ergebnisse zu informieren. Falls anlässlich einer Kontrolle Mängel festgestellt werden, werden die Bewirtschaftungsbeiträge entsprechend gekürzt (nur eine Instruktion allein genügt nicht!).
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.</p> <p>Insbesondere werden Kantone, welche bisher keine Wolfsrudel aufweisen, dadurch massiv benachteiligt, der präventive Herdenschutz wird damit quasi ausser Kraft gesetzt. Antrag: Der Herdenschutz wird weiterhin in allen Kantonen aktiv gefördert und entsprechend finanziell unterstützt unabhängig von der aktuellen Wolfspräsenz.</p>
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen».</p> <p>Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztiertourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmert im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen.</p> <p>Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.</p> <p>Ist zu ergänzen mit: Aufwertung des Gewässerraumes, Künstliche Biberdämme, Gewässer Revitalisierungen</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.</p> <p>Ist zu Ergänzen mit: Aufwertung des Gewässerraumes, Künstliche Biberdämme, Gewässer Revitalisierungen, Landumlegungen</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Ablehnung	Die Unabhängigkeit der wildbiologischen Forschung, Dokumentation und Beratung muss auch zukünftig oberstes Ziel sein und bleiben. Wir lehnen eine dem BAFU unterstellte Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle ab, welche sich zu einseitig auf die jagdbaren Arten ausrichtet und insbesondere auf Arten, welche Konflikte verursachen. Damit entsteht ein Ungleichgewicht zugunsten Einzelinteressen und eine unabhängige Information der Bevölkerung ist nicht garantiert.
Abs. 1	Ablehnung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform. Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen. Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, ist in Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen: Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Art. 2	<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. l Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschneepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschneepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p> <p>Art. 3</p> <p>Bei allfälligen Verkürzungen von Schonzeiten von Vogelarten (Artikel 3) müssen zwingend die Brutperioden der betroffenen Art sowie die der im selben Lebensraum vorkommenden anderen Arten berücksichtigt werden. Der Schutz der Altvögel während der Brutzeit und vor Störungen gemäss Jagdgesetz 922.0 Artikel 7⁴⁻⁵ ist zu berücksichtigen.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSG das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSG) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSG nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	Art. 4 Abs. 2 Bst. e Antrag:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Pro Natura Fribourg
Abréviatiion de l'entr. / org.* PNFR
Adresse* Rue St-Pierre 10, 1700 Fribourg
Personne de contact* Lucie Dupertuis
Téléphone* 026 422 2206
Adresse électronique* pronatura-fr@pronatura.ch
Date* 02.07.2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnl@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

1. L'ordonnance sur la chasse et la protection (OChP) ne doit pas se transformer en une « ordonnance de tir »

La loi sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (LChP) régit aussi bien la protection que l'utilisation et la réduction des dommages causés par des mammifères et oiseaux. L'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) doit également en tenir compte. La révision actuelle de l'OChP contient certes une nouvelle partie de protection bienvenue avec les corridors faunistiques, mais elle l'interprète cette protection unilatéralement en faveur des espèces majoritairement chassables. Il manque des mesures de protection urgentes et nécessaires pour des espèces et leurs habitats tels que le lièvre brun, le lagopède alpin, le tétras lyre, la bécasse des bois et des espèces de canards.

En revanche, la révision réglemente de manière détaillée les interventions contre les animaux protégés. C'est très unilatéral, comme c'est déjà le cas depuis des années dans l'ordonnance sur la chasse et la protection, qui a été adaptée par étapes. Le fait qu'en plus du loup, l'on veuille maintenant s'en prendre aussi au castor – au sens littéral du terme – alors qu'il n'existe aucun mandat à cet effet dans la révision de la LChP de 2022 (au contraire) est inacceptable.

Il s'agit à nouveau d'une révision axée sur les tirs qui doit être corrigée de toute urgence. Sinon, l'équilibre nécessaire entre des mesures de protection et les tirs disparaît complètement dans la législation suisse de la chasse et de la protection.

2. L'objectif n'est pas d'abattre des animaux protégés mais de coexister avec eux

En ce qui concerne le loup, l'ordonnance est toujours, selon le projet, exclusivement axée sur les tirs. Le rôle important et bénéfique du loup dans l'écosystème n'est mentionné ni dans le texte de l'ordonnance ni dans le rapport explicatif. L'objectif d'une coexistence entre les grands prédateurs et la conduite des alpages et l'agriculture n'apparaît pas non plus. Au contraire, des dispositions détaillées règlent la manière dont le loup doit être combattu. Les améliorations ponctuelles prévues dans le projet par rapport à la version actuellement en vigueur de l'OChP sont judicieuses du point de vue scientifique, mais ne changent pas grand-chose à l'orientation générale du projet.

L'ordonnance, et en particulier le rapport explicatif, semblent considérer toute la Suisse comme une sorte de zoo dans lequel les responsables de la Confédération et des cantons peuvent prescrire des zones et des nombres d'effectifs pour les animaux qui y vivent à l'état sauvage et leur montrer comment et où ils doivent vivre en les abattant. Cela se traduit par exemple par le fait que l'humain doit obtenir une bonne répartition des populations de loups en « faisant recours au fusil ». Cette façon de faire figure dans l'ordonnance concernant le loup ainsi que le bouquetin. Les administrations de la chasse veulent régler la concurrence entre le bouquetin et les autres espèces sauvages selon leur point de vue, sans doute pour garantir aux chasseurs suffisamment de gibier et aux cantons des recettes correspondantes. Mais ce n'est pas tout : les tirs pourraient également être effectués pour maîtriser « la concurrence avec des bouquetins de la même colonie », c'est-à-dire les affrontements normaux entre les animaux d'une colonie pour la première place de mâle dominant et pour les faveurs des femelles. Cela n'a aucun fondement scientifique.

3. Le nouveau règlement doit apporter plus de sécurité juridique dans la gestion du loup – et non pas l'amoindrir

Dans le cas du loup, les événements de la période de régulation de décembre 2023 et janvier 2024, basés sur une révision de la OChP mise en vigueur de manière précipitée et sans consultation, ont montré que cette ordonnance est très problématique. Des loups ont été abattus en grande partie sans discernement et avec des stratégies différentes selon les cantons, et ce avec des dommages collatéraux comme un chien de protection abattu. De plus, la version en vigueur contient de nombreuses notions non étayées qui ont donné lieu à des procédures de recours. Les questions juridiques importantes qu'elle soulève n'ont pas été résolues. Certaines améliorations ont été apportées dans la version actuelle, mais de nombreuses questions restent en suspens.

L'état des meutes des Grisons et du Valais n'est pas encore connu en détail après la fin des tirs. Il est toutefois confirmé que dans le canton de Saint-Gall, dans la meute de Calfeisental, qui aurait dû être entièrement éliminée selon le plan des autorités, « seuls » les deux parents ont été tués, ce qui a privé les jeunes de leurs parents. Selon le rapport explicatif, « les jeunes loups inexpérimentés dont les géniteurs ont été abattus sont particulièrement dangereux pour le petit bétail ». Selon les médias, aucune meute n'a pu être complètement éliminée en Valais malgré les 27 loups abattus. Il n'est pas exclu que l'été prochain, les dommages causés aux animaux de rente augmentent au lieu de diminuer, en raison des interventions disproportionnées non ciblées dans la population de loups.

La révision de la LChP devrait avoir pour mission d'apporter plus de certitude et de sécurité juridique dans la gestion du loup. Or, selon la proposition du Conseil fédéral, l'ordonnance reste en grande partie identique. De plus, la prochaine saison de régulation 2024/25 sera plus de deux fois plus longue que la précédente.

Concernant la relation avec le droit international, le rapport explicatif dit à juste titre que des mesures contre le loup ne sont possibles, selon la Convention de Berne, que pour prévenir des « dommages sérieux » (et en respectant d'autres conditions). Au Parlement, le Bulletin officiel a également précisé que les dommages redoutés devaient être « importants » pour une régulation proactive. Or, le projet d'OChP continue de ne parler que de « dommages ». Dans le rapport explicatif, il est même explicitement dit à la page 8 qu'il ne s'agit plus de prévenir un dommage important (imminent). Malgré cela, on continue d'affirmer que la nouvelle réglementation selon le projet de l'OChP est conforme à la Convention de Berne. Ce n'est manifestement pas le cas. En conséquence, l'art. 4b et les explications doivent être adaptés de manière à être conformes à la LChP, à la Constitution et à la Convention de Berne.

Il est faux de dire que la population de loups croît de manière exponentielle. Cela donne l'impression que les effectifs augmentent sans fin. En réalité, la population croît de manière logistique et qu'elle atteindra un niveau de saturation. Il est également faux de dire que les attaques aux animaux de rente augmentent. En réalité, ces attaques ont nettement diminué en 2023. Cette information est passée sous silence dans l'introduction, qui cite un chiffre pour 2023 sans le situer. Les 991 animaux de rente tués qui y sont mentionnés correspondent à une nette diminution par rapport à 2022.

Lorsque le Parlement a débattu et adopté la loi entre septembre et décembre 2022, il y avait 26 meutes et 240 loups au total en Suisse. Ce serait – si un tel chiffre devait être mentionné – le chiffre correct. Il est bien plus élevé que les 14 meutes et 150 loups mentionnés dans le rapport explicatif lors du dépôt de l'lv. pa.

A. Exigences concernant les dispositions de l'OChP relatives au loup, à la gestion de la «régulation proactive du loup» et aux mesures de protection préalables :

- La nouvelle OChP doit être en totale conformité avec la Constitution, la LChP et la Convention de Berne. Le loup ne doit pas être exterminé à nouveau, non seulement au niveau national, mais aussi au niveau cantonal et local. Des zones sans loup seraient illégales. Il faut appliquer le principe « droit à la vie là où il y a un espace vital » (art. 4b en général).
- L'objectif doit être la coexistence du loup avec l'agriculture et la conduite des alpages. Le rôle du loup dans l'écosystème et en particulier au bénéfice de la forêt doit être pris en compte dans toutes les décisions (art. 4b en général et nouvel al. 3a proposé).
- Un nombre minimal de 12 meutes de loups n'est pas justifiable. En fait, fixer un tel nombre minimal n'est pas opportun, car les loups ne peuvent être régulés que lorsqu'ils menacent de causer des dommages importants. Si un nombre minimal devait tout de même être fixée, il devrait correspondre à 40 meutes pour la Suisse : Selon le rapport CDB de Montréal de 2022, l'effectif minimal de vertébrés pour une population (ici dans les Alpes) devrait désormais comprendre au moins 500 individus reproducteurs (et non 250 comme mentionné dans le RowAlps Report 2016). La proportion de meutes de loups pour les Alpes suisses est donc désormais de 34 meutes. S'y ajoutent au moins 6 meutes (au lieu de 3) dans le Jura (art. 4b, al. 3 et annexe 3).
- Une régulation anticipée n'est possible que si elle est nécessaire pour prévenir des dommages importants très probables ou un danger pour l'homme, lorsqu'il apparaît que des mesures de protection raisonnables ne seront pas suffisantes. Dans tous les cas, les mesures les plus douces, y compris l'effarouchement, doivent être prises en premier (divers éléments de l'art. 4b).
- Pour qu'une meute de loups puisse être régulée avant même d'avoir créé des dommages, il faut donc qu'au moins un premier dommage soit survenu, faisant craindre de manière plausible la survenue ultérieure de dommages importants. Le rapport explicatif indique également que les meutes craintives qui ne causent pas de dommages ne doivent pas être régulées. Ce principe est en contradiction avec une autre affirmation dans le rapport explicatif selon laquelle une « régulation de base » est possible dès la présence de la première meute de loups dans la région ou peut être autorisée pour chaque meute de loups. Une seule attaque ne peut suffire à indiquer qu'un dommage important soit très probable. Il faut au moins plusieurs attaques répétées. Ce n'est que si les meutes discrètes ne sont pas inquiétées que leur comportement discret peut s'imposer peu à peu au niveau de la population (notamment art. 4b, al. 3).
- La notion de régulation de base suggère qu'il serait possible de tirer les jeunes animaux des meutes sans aucune référence à la menace de dommages importants, ce qui est contraire à la loi. Le terme doit être remplacé par « régulation partielle » (explications relatives à l'art. 4b, al. 3).
- Une régulation totale par l'élimination de meutes entières doit rester l'exception (« ultima ratio », comme l'écrit également le rapport explicatif). Si elle est autorisée dans de tels cas spéciaux, tous les jeunes doivent être abattus avant que les parents ne puissent être tués, mais ces derniers ne doivent en aucun cas être tués avant le mois de novembre. Pour des raisons de protection des animaux, il faut renoncer à la poursuite des

loups en cas de neige abondante, tout comme à toute chasse spéciale. » (p. ex. au cerf élaphe) (art. 4b, nouvel al. 3b).

- A vu du grand succès du programme fédéral de protection des troupeaux, il faut renoncer à sa cantonalisation. Tous les articles correspondants doivent être adaptés (notamment les art. 10d à 10f).
- En particulier, la Confédération doit également poursuivre le programme pour les chiens de protection des troupeaux, qui est un succès, et soutenir directement et de manière pragmatique les mesures de protection des alpages, comme elle l'a fait jusqu'à présent (art. 10d).
- La délimitation de surfaces « ne pouvant raisonnablement pas être protégées » doit se faire de manière très restrictive et que dans la région d'estivage. Une régulation partielle proactive ou même l'élimination de meutes entières de loups en raison de prédatons sur des troupeaux dans des pâturages « non protégeables » doit être exclue (art. 10b et 10c).
- Les mesures de protection des troupeaux doivent être contrôlées régulièrement par les cantons. Un contrôle des mesures prises doit être effectué sur place lors de chaque attaque d'animaux de rente et ne pas se limiter à la consultation du concept de protection des troupeaux de l'exploitation sur papier. Dans le cas contraire, le risque que la mise en œuvre des mesures de protection des troupeaux ne soit plus prise au sérieux sera élevé, compte tenu notamment des possibilités étendues de tirs contre les loups (art. 10e).
- Le recours généralisé à des chasseurs et chasseuses pour la régulation des loups est à exclure. Dans des cas exceptionnels et justifiés, le/la garde-faune / la surveillance de la chasse peut faire appel aux garde-faunes auxiliaires (canton de Fribourg) ou éventuellement à quelques chasseurs et chasseuses de la région, spécialement mandatés à cet effet, par analogie à la procédure de régulation de la faune sauvage dans les districts francs fédéraux. La formation technique et pratique nécessaire à cet effet doit être garantie.
- L'OFEV doit dès à présent assumer à nouveau correctement son devoir de surveillance et examiner les décisions des cantons en conséquence, notamment dans la perspective de la prochaine échéance de régulation entre septembre 2024 et janvier 2025. L'examen sommaire de l'automne 2023, respectivement le fait de valider en grande partie sans contrôle approfondi les décisions cantonales, viole le devoir de surveillance.

4. Renoncer à toute nouvelle réglementation concernant le castor

Les possibilités d'intervention contre les castors proposées aujourd'hui vont bien au-delà de l'élimination en tant qu'« ultima ratio » et introduisent quasiment par la petite porte une régulation du castor sans que des dommages importants aient été causés, sur la base de tirs individuels – malgré le vote contraire du peuple suisse lors du référendum de 2020. Les intentions actuelles de l'OFEV concernant le castor ne faisaient en outre pas partie de la révision de la loi de 2022, contre laquelle un nouveau référendum aurait sinon pu être déposé. La révision de la LChP et les débats aux Chambres fédérales portaient exclusivement sur l'indemnisation des dégâts. Les informations contraires contenues dans le rapport explicatif ne correspondent pas à la réalité.

Il est tout aussi inacceptable de déduire de l'initiative cantonale 15.300 relative au versement d'indemnisation pour les dégâts causés aux infrastructures par les castors qu'elle permettrait

d'introduire de facto une nouvelle forme de tirs d'animaux sauvages protégés, à savoir des « tirs d'animaux isolés sans dommages importants ». Il n'existe pas de base légale pour cela. La prévention des conflits avec le castor par des interventions sur les barrages, par la protection des objets et par la délimitation d'espaces réservés aux eaux ainsi que par le versement d'indemnités a fait ses preuves. Il n'y a aucune raison d'introduire ici des possibilités étendues d'élimination des castors.

D'autant plus que le castor apporte de nombreux bienfaits à la biodiversité en tant qu'ingénieur des écosystèmes. Le castor est une espèce clé de voûte pour les paysages et les milieux aquatiques, la survie de nombreuses espèces dépend de lui. Il influence et régularise tout un écosystème. Une multitude d'espèces végétales et animales profitent de la diversité structurelle et de la dynamique accrue liées à la présence du castor. Dans les habitats remodelés par le castor, on compte plus d'espèces d'amphibiens, d'oiseaux, de libellules et de poissons. La biomasse, autrement dit le nombre d'individus, est également plus élevée dans des eaux habitées par les castors. Éliminer un castor, c'est se priver d'un précieux allié pour lutter contre le déclin de la biodiversité.

B. Exigences concernant le castor

- L'introduction de l'art. 9d doit être abandonnée. L'art. 12, al. 2, LChP peut continuer à être appliqué directement au castor si des mesures létales individuelles s'avéraient nécessaires (art. 9d).
- Dans le texte de l'ordonnance et dans le rapport explicatif toutes les déclarations qui laissent entendre une interprétation contraire à la loi, selon laquelle il pourrait y avoir quelque chose comme des mesures individuelles proactives contre les castors (art. 9d et commentaires) doivent être supprimées.
- Dans le cas du castor, l'accent est mis sur la prévention des dégâts importants. Dans la plupart des cantons, cette approche pragmatique est appliquée et rôdée depuis longtemps (art. 13, al. 5 LChP).
- L'OFEV est tenu de modérer sa communication sur le castor et de la mener de manière objective. La déclaration d'un représentant de l'OFEV à la radio SRF1 en janvier 2024, selon laquelle les problèmes liés au castor seraient encore bien plus importants que ceux liés au loup, ne mène à rien.

5. Intégrer en totalité les réglementations concernant les corridors faunistiques et les aires protégées

La protection des corridors faunistiques est l'un des rares points de la révision de la OChP qui profite à la faune sauvage de Suisse. Les nouvelles possibilités de financement des mesures en faveur des espèces et des habitats dans les zones protégées par la LChP sont encore largement insuffisantes. Elles constituent néanmoins un bon début et doivent être saluées.

C. Exigences relatives aux corridors faunistiques et aux aires protégées

- Les réglementations concernant les corridors faunistiques et le financement des mesures dans les districts francs et les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs doivent

être reprises telles quelles et ne doivent pas être affaiblies (art. 8c et 8d, adaptations ODF et OROEM).

- Les corridors faunistiques doivent être au bénéfice de l'ensemble de la faune suisse et pas seulement sur les espèces de grands mammifères pouvant être chassées (le lynx faisant exception). Le rapport explicatif doit être adapté en conséquence (Rapport explicatif relatif à l'art. 8c).

6. Améliorer la protection des espèces menacées et potentiellement menacées

Des espèces menacées ou potentiellement menacées sont encore chassées, ce qui est anachronique. De plus, en Suisse, des espèces figurant sur la liste rouge internationale ou des espèces qui auraient dû être placées sous protection depuis longtemps sont encore chassées.

L'utilisation de munitions au plomb met gravement en danger d'autres animaux sauvages et ne se justifie plus, car il existe suffisamment d'alternatives.

D. Exigences relatives à la protection des espèces

- Les espèces suivantes, jusqu'ici chassables, doivent être déclarées protégées dans le cadre de la révision de la LChP :
 - o Lièvre brun : sur la liste rouge, effectifs en nette diminution
 - o Grèbe huppé : potentiellement menacé (liste d'alerte)
 - o Bécasse des bois : sur la liste rouge, en net recul également dans le Jura
 - o Tétras lyre : sur la liste d'alerte, menacé par les dérangements, y compris la chasse
 - o Lagopède alpin : sur la liste d'alerte, menacé par le changement climatique et les dérangements
 - o Canard pilet : sur la liste rouge européenne
 - o Fuligule milouin : sur la liste rouge européenne
 - o Macreuse brune : sur la liste rouge européenne
 - o Eider à duvet : sur la liste rouge européenne
 - o En fait, il faudrait également supprimer la possibilité de chasser le corbeau freux (inscrit sur la liste rouge européenne). Nous sommes toutefois d'accord pour que l'évolution de son classement sur la liste rouge soit suivie de près dans un premier temps. (Art. 3bis al.1)

Interdiction de la grenaille de plomb avec un court délai de transition (art. 2, al. 1, let. I).

Conclusion*

Estimation globale :	Remaniement en profondeur
La modification de l'ordonnance est très hétérogène. En matière de protection, il y a quelques améliorations, notamment en ce qui concerne les corridors faunistiques. Les nouvelles aides financières pour les mesures en faveur des espèces et des habitats dans les zones protégées par la LChP sont une bonne chose, même si elles ne suffisent pas encore à renforcer lesdits instruments de protection (il manque encore, par exemple, l'obligation d'élaborer des concepts de protection pour les districts et réserves – les fiches d'inventaire ne sont pas suffisamment concrètes à cet égard). L'ampleur de ces mesures positives est cependant loin de répondre aux véritables défis de la protection. Et il manque des améliorations urgentes et nécessaires en matière de protection (des espèces).	

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

La révision est dominée par des réglementations relatives aux interventions sur des espèces en principe protégées. Dans le cas du loup, on peut toujours se demander si la nouvelle réglementation n'est pas contraire à la loi et à la Constitution et si elle ne viole pas la Convention de Berne. Les améliorations ponctuelles apportées à la régulation du loup par rapport à la version actuellement en vigueur se heurtent toujours au fait que le rôle positif du loup dans l'écosystème n'est pas pris en compte de manière adéquate. Par ailleurs, le principe selon lequel les animaux sauvages doivent pouvoir vivre sur l'ensemble du territoire suisse là où l'habitat leur est favorable serait supprimé pour le loup. Cela n'est pas admissible.

La Confédération veut se déresponsabiliser en matière de protection des troupeaux et il est prévu de pratiquement supprimer le contrôle de la mise en œuvre de la protection des troupeaux en cas de prédation, ce qui est grave. C'est désastreux pour la coexistence du loup avec l'agriculture et les alpages.

Les nouvelles dispositions sont en outre particulièrement graves en ce qui concerne le castor : on tente ici de créer une nouvelle catégorie – illégale – de tirs individuels sans que des dommages importants aient été causés au préalable.

En outre, le projet d'ordonnance est également très insuffisant dans le domaine de l'information et du conseil.

En résumé, de larges pans du projet d'ordonnance doivent être fondamentalement remaniés, alors qu'il est bon dans quelques autres (p. ex. corridors faunistiques, protection des animaux). Aucun affaiblissement ne doit être apporté dans ces parties-là.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a	Recherche d'animaux sauvages blessés	
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Il est important que le bouquetin reste une espèce protégée. Il ne serait pas admissible de déclarer le bouquetin chassable, notamment par voie d'ordonnance du Conseil fédéral sans possibilité de référendum.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans les explications, le terme « régulation cynégétique » doit être supprimé. La chasse et la régulation sont deux choses différentes. Dans le cas de la chasse, les personnes autorisées à chasser peuvent abattre librement les animaux chassables dans la mesure où cela est conforme aux prescriptions. En revanche, les régulations d'espèces protégées sont des mesures prises par les autorités (Rapport explicatif, page 17), même si elles sont éventuellement exécutées en partie par des chasseurs. Il faut parler de « régulation par tir » ou d'un terme similaire.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>let. c Le rapport explicatif mentionne que les tirs doivent servir à éviter « la possible concurrence avec des bouquetins de la même colonie ». Cette phrase doit être supprimée. Elle montre la mentalité qui se cache derrière toute la révision de la législation sur la chasse, à savoir vouloir intervenir dans les processus naturels et les régler selon la vision humaine. La concurrence au sein d'une colonie de bouquetins fait partie des processus naturels. Le DETEC et le Conseil fédéral ne doivent pas faire de la nature « un zoo où leurs responsables décident quels animaux il y a, où et en quel nombre, et comment ils doivent vivre.</p> <p>let. d Supprimer la lettre d. Développement : Pour toutes les espèces animales sauvages de Suisse, le « droit de vie où il y a un espace vital » s'applique (cf. CFP septembre 2023). Il n'appartient donc pas aux cantons de fixer la population cible souhaitée, même pour le bouquetin. Il serait encore moins admissible que les cantons prennent leurs décisions de régulation en fonction d'un tel chiffre. Seule une régulation au sens de l'art. 4a, al. 2, let. b, est admissible.</p>
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La notion de mesure de régulation cynégétique doit être modifiée dans les explications (voir ci-dessus).
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La notion de mesure de régulation cynégétique doit être modifiée dans les explications (voir ci-dessus).
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b		Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse
En général	Remaniement en profondeur	<p>Les objectifs de la nouvelle régulation du loup, mentionnés dans les explications, ne correspondent pas à l'objectif de la régulation selon la LChP. Il convient de corriger cette situation. Les raisons et les objectifs qui peuvent conduire à une régulation proactive du loup sont clairement et définitivement énumérés dans la loi, l'ordonnance ne doit pas les contredire ni les élargir. Par conséquent, la régulation proactive n'est pas non plus autorisée pour prévenir des dommages mineurs ou des dangers abstraits, mais uniquement pour prévenir des dommages qualifiés (c'est-à-dire importants) ou des dangers qui menacent malgré les mesures de prévention mises en œuvre.</p> <p>Dans le premier paragraphe des explications à la page 6, la phrase «Les objectifs sont ... des populations de loups ... de rente » doit être remplacée par : « Les objectifs sont la prévention de dommages, d'un danger pour l'homme ou d'une baisse excessive du gibier. Un effet secondaire souhaitable peut être que les loups se montrent ainsi plus craintifs à l'égard de l'homme ou des animaux de rente ».</p> <p>Développement : La notion d' « objectifs » est ambiguë. Selon la loi et l'ordonnance, il est clair que l'objectif de la régulation est de prévenir les trois états de fait mentionnés à l'art. 7a, al. 2, LChP et que des loups plus craintifs sont tout au plus un effet secondaire souhaitable, mais pas le véritable objectif.</p> <p>Il faut modifier le rapport explicatif à la page 7, 1er paragraphe, dans le sens qu'il ne s'agirait pas de prévenir des « dommages importants ». Or, la Convention de Berne stipule clairement que les interventions ne sont possibles que pour prévenir des dommages « importants », et cela a été confirmé au Parlement par le même terme (déclaration du porte-parole de la commission, consignée dans le Bulletin officiel). La phrase suivante du rapport explicatif sur la relativité de la protection des troupeaux ne justifie pas le fait de ne pas accoler le terme « important » à « dommages ». Il n'existe aucune mesure qui puisse « empêcher totalement » les dommages. Sinon, il faudrait par exemple interdire totalement la circulation routière, car les mesures de protection sous forme de prescriptions de circulation ne peuvent pas non plus « empêcher totalement » les accidents de la circulation et les décès.</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée : "... réguler les loups des meutes, pour autant que les conditions prévues à l'article 7a de la loi sur la chasse soient remplies".</p> <p>Développement : Le renvoi à l'alinéa 1 ne suffit pas, toutes les conditions de l'art. 7a LChP doivent être remplies. Si déjà un renvoi est fait, il doit être conforme à la législation.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Let. a, ch. 2 : dans le rapport explicatif, la notion de « quota de tirs » doit être remplacée par « des tirs autorisés ». La notion de quotas de tirs est vague, ouverte et donne l'impression d'un « pourcentage déterminé ». Or, il ne s'agit pas d'un pourcentage de l'effectif total par exemple, mais de meutes spécifiques pour lesquelles il existe un motif de régulation selon l'art. 7a LChP. C'est pourquoi le terme « quota » est erroné. Seules les régulations ciblées de meutes qui remplissent les conditions de l'art. 7a LChP sont légitimes.</p> <p>La référence au rajeunissement naturel de la forêt uniquement au ch 3, let. b., est insuffisante. En effet, inséré uniquement à cet endroit, il y a une contradiction claire avec les explications de la LChP, selon lesquelles l'état de la régénération naturelle de la forêt doit être pris en compte dans la pesée des intérêts pour <i>toutes formes de régulations</i> du loup. Il convient donc d'ajouter un nouvel alinéa 3a (ci-dessous).</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

al. 3	Remaniement en profondeur	<p>On peut se demander s'il est nécessaire de fixer un nombre minimal de meutes de loups si, comme le prévoit la législation nationale et internationale, la population de loups n'est régulée qu'en cas de menace de dommages importants. Si le nombre minimal est maintenu, il devrait être d'au moins 40 meutes de loups. Selon les Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework, les populations doivent compter au moins 500 animaux et non 250 comme indiqué dans le Row Alps Report 2016, obsolète. La Suisse devrait donc abriter au moins 34 meutes dans l'espace alpin. A cela s'ajoutent quelques meutes dans le Jura, ce qui signifie qu'un éventuel nombre minimal en Suisse devrait compter au moins 40 meutes.</p> <p>Le texte de l'ordonnance et le rapport explicatif doivent clairement stipuler que les 3 possibilités de régulation a à c ne sont autorisées que si des dommages importants sont imminents et ne peuvent pas être évités par des mesures de protection, ou si une menace pèse et que le nombre minimal est dépassé.</p> <p>Le rapport explicatif précisé qu'une meute entière ne peut être prélevée que si, d'une part, des dommages surviennent malgré des mesures de protection des troupeaux raisonnables et que, d'autre part, l'effectif minimal de la région n'est pas atteint. Cela signifie donc qu'un premier dommage doit déjà avoir été causé par la meute et que celui-ci doit en outre s'être produit dans un troupeau suffisamment protégé. Les dommages sur un pâturage « non protégé » ne peuvent donc PAS être invoqués pour justifier le prélèvement d'une meute entière.</p> <p>En outre, l'élimination de meutes entières ne doit être autorisée que si ces meutes ont causé des dommages à <i>plusieurs reprises</i> malgré des mesures de protection des troupeaux conséquentes. En ce sens, l'élimination de meutes doit être une exception qui requiert une qualification particulière. Elle ne doit pas être une « solution normale ».</p> <p>D'une manière générale, il ne faut pas s'attendre à un changement de comportement des loups suite à des tirs. Les études sur le sujet – en Suisse, en Europe et ailleurs dans le monde – sont claires. Un changement de comportement ne peut être attendu que s'il y a des loups survivants qui peuvent encore tirer des leçons de ces tirs. Dans ce contexte également, l'élimination de meutes entières doit être considérée comme une « ultima ratio », lorsqu'il n'y a plus d'autre solution.</p> <p>Il faut s'assurer que les meutes discrètes ne peuvent pas être régulées. Discrètes signifie qu'elles ne causent pas de dégâts dans les troupeaux systématiquement protégés et qu'elles ne se font pas remarquer par une approche active de l'homme. Ce n'est que si les meutes discrètes ne sont pas inquiétées que leur comportement discret peut s'imposer peu à peu au niveau de la population entière. En conséquence, les dommages causés aux animaux de rente non protégés ou le simple fait d'apercevoir des loups, même à proximité des villages, tant que les animaux ne manifestent pas d'intérêt pour l'homme, doivent être considérés comme un comportement discret</p>
-------	---------------------------	---

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>qui ne justifie pas une régulation, et encore moins l'élimination de toute une meute.</p> <p>Le terme de régulation de base doit être évité dans les explications. Il donne la fausse impression qu'une régulation de base est normale pour les populations de loups. Il est cependant juste de distinguer les régulations selon les let. a/b et c. Les termes suivants conviennent pour les deux régulations : a/b régulation partielle, c régulation totale. En outre, le rapport explicatif précise à juste titre que les meutes qui ne causent pas de dommages ne peuvent pas être régulées de manière préventive. Cette affirmation contredit clairement le concept d'une « régulation de base », selon lequel chaque meute – indépendamment de son activité réelle en matière de dommages – devrait être décimée. Une telle régulation de base ne serait pas conforme à la loi, car l'ensemble des régulations proactives doit répondre aux conditions de l'art. 7a, al. 2 LChP. Dans les explications de la page 10, l'augmentation exponentielle et le nombre croissant d'animaux de rente tués doivent être supprimés. Voir ci-dessus.</p> <p>Modification proposée : al. 3a (nouveau) Un nouvel alinéa 3a doit être créé pour tenir compte du rôle positif du loup dans le rajeunissement naturel de la forêt :</p> <p>Modification proposée : Nouvel « Al. 3a : Lorsque la Confédération et les cantons décident si et comment une régulation doit avoir lieu, ils tiennent compte du rôle du loup dans l'écosystème, notamment en forêt en ce qui concerne la régénération naturelle par des essences adaptées à la station ».</p> <p>Développement : L'art. 4b est totalement axé sur le tir. Le rôle du loup dans l'écosystème, mentionné par exemple à l'art. 14, al. 4bis LChP, n'est pas mentionné du tout dans l'ordonnance. Ce rôle est pourtant d'une importance capitale pour les forêts, et tout particulièrement pour les forêts protectrices. Selon l'art. 3, al. 1 LChP (et par analogie dans la LFo), la régénération naturelle de la forêt doit être assurée par des essences adaptées à la station. Ce critère doit donc être pris en compte dans la pesée des intérêts de CHAQUE décision de régulation. Il ne s'agit pas d'interdire la régulation, comme le prévoit l'al. 2, let. b, ch. 3, pour les régulations visant à prévenir une baisse excessive de la population régionale d'artiodactyles sauvages. Dans ce cas particulier, il est juste d'exclure totalement toute régulation si des stratégies pour la prévention des dégâts causés par le gibier sont nécessaires. La proposition pour le nouvel al. 3a ne vise pas une telle exclusion, mais à ce que les intérêts de la forêt soient pris en compte de manière appropriée dans la pesée des intérêts. La nécessité de cet ajout ressort également des explications données à la dernière phrase du deuxième alinéa à la page 9. Celle-ci s'applique à toutes les régulations de loups, et pas seulement à celles prévues à l'al. 2, let. b, ch. 3. Cette exigence</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

	<p>pour toutes les régulations est également stipulée dans les explications de la LChP révisée.</p> <p>Modification proposée :</p> <p>al. 3b (nouveau)</p> <p>Nouvel alinéa « Al. 3b :</p> <p>a. En cas d'élimination de meutes de loups conformément à l'al. 3, let c., les périodes de régulation suivantes s'appliquent :</p> <p>1. jeunes loups dans leur première année de vie : 1.9-31.1.</p> <p>2. loups à partir de la deuxième année de vie : 1.12-31.1.</p> <p>b. Les loups âgés de plus de deux ans ne peuvent être éliminés qu'après que tous les loups de première année ont été éliminés.</p> <p>c. Après de fortes chutes de neige ou en cas d'enneigement important, qui nécessitent par exemple l'interruption de la chasse spéciale au cerf élaphe, il faut également renoncer à la traque des meutes de loups pour des raisons de protection des animaux et de protection des habitats et des quartiers d'hiver contre les dérangements ».</p> <p>Développement : Les jeunes loups n'ont une dentition permanente qu'à l'âge de 5-6 mois environ et ne sont capables de survivre seuls, du moins en théorie, qu'à partir de ce moment-là (au plus tard en novembre). Le tir des parents avant cette période doit être considéré comme contraire à l'éthique et à la protection des animaux. La protection des géniteurs selon l'art. 7 LChP doit également être prise en compte dans la régulation du loup. La période de régulation légale selon l'art. 7a LChP ne signifie pas que tout loup peut être abattu à tout moment durant cette période. Au contraire, il faut également respecter, lors de la régulation selon l'art. 7a LChP, premièrement les conditions légales et deuxièmement les autres dispositions législatives relatives à la chasse et à la protection des animaux. La période de chasse des espèces chassables selon l'art. 5 LChP ne signifie pas non plus que chaque individu peut être abattu à tout moment, mais que la protection des géniteurs s'applique là aussi – malgré la période de chasse.</p> <p>Comme l'indique expressément le commentaire du projet de LChP, l'élimination des meutes peut avoir des conséquences négatives sur l'ampleur des dégâts : « Les loups isolés ou les jeunes loups inexpérimentés dont les géniteurs ont été abattus sont particulièrement dangereux pour le petit bétail ». Si les parents sont abattus avant leurs petits et que ces derniers ne peuvent ensuite pas être entièrement abattus, la situation pour les animaux de rente se détériorerait au lieu de s'améliorer. Il faut éviter cela, c'est pourquoi les loups plus âgés ne doivent être abattus qu'une fois que la progéniture de l'année a été entièrement éliminée. Si le tir des loups plus âgés échoue ensuite, il s'agit d'un effet positif et souhaitable – les loups plus âgés restants sont manifestement devenus plus craintifs.</p> <p>Il n'est pas justifiable d'autoriser la poursuite de loups en haute neige alors que la traque d'autres animaux sauvages doit être stoppée pour des raisons de protection animale. D'autres animaux</p>
--	--

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		sauvages seraient également inquiétés par les « chasseurs de loups » dans leurs quartiers d'hiver.
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« À titre exceptionnel, un géniteur particulièrement nuisible peut être abattu dans le cadre de la régulation visée à l'al. 3, let. a et b. Sont considérés comme particulièrement nuisibles des géniteurs dont il est prouvé qu'ils ont causé à plusieurs reprises des dommages à des troupeaux protégés. Le tir de tels parents est autorisé du 1.12. au 31.1. ».</p> <p>Développement : Ce qui est considéré comme « particulièrement nuisible » doit être qualifié. Les tirs de géniteurs lors de régulations partielles doivent rester l'ultima ratio. Il devrait s'agir de loups qui ont contourné à plusieurs reprises des mesures de protection des troupeaux mises en œuvre de manière conséquente et qui ont causé de gros dégâts. En outre, pour des raisons de protection des géniteurs, les tirs de parents ayant causé des dommages particulièrement importants ne doivent être autorisés que du 1.12. au 31.1. Comme il s'agit d'une régulation proactive, une période de tir raccourcie en hiver ne pose pas de problème puisque, conformément à la logique, le tir doit avoir des effets <i>a posteriori</i>, c'est-à-dire dans les années suivantes.</p>
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans les explications, remplacer « quota de tirs » par « nombre de tirs autorisés » (voir ci-dessus).

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 6	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« L'autorisation doit être restreinte au territoire de la meute concernée. Les loups doivent être abattus au sein de la meute et, dans la mesure du possible, à proximité de troupeaux d'animaux de rente, de zones habitées, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fréquemment utilisées par l'homme. Cette exigence ne s'applique pas au tir des loups d'une meute visés à l'art. 3, let. c. »</p> <p>Développement : Comme mentionné dans les remarques relatives à l'alinéa 3, il ne faut pas s'attendre à un changement de comportement des loups suite à des tirs. Si un tel changement devait néanmoins être recherché, les tirs ne doivent pas seulement avoir lieu « dans la mesure du possible » près des habitations, des troupeaux, etc. mais obligatoirement à ces endroits. Comme la première saison de régulation proactive 2023/24 a montré que l'élimination de meutes entières n'est guère possible et qu'il y a toujours des loups qui survivent, la dernière phrase doit également être supprimée, car elle n'a pas de sens.</p> <p>La dernière saison de régulation 2023/2204 a montré, en particulier dans le canton du Valais, la difficulté et les limites de tirer les «bons» loups dans les régions où vivent plusieurs meutes de loups ainsi que des loups isolés de passage – c'est-à-dire de toucher effectivement la meute dont la régulation est prévue et non d'autres loups. Il est donc important de ne pas procéder à des tirs de régulation dans les zones dont il est prouvé qu'elles sont utilisées par plusieurs meutes de loups, afin de protéger les meutes discrètes.</p>
al. 7	Acceptation	<p>Approbation uniquement sous réserve de nos remarques concernant l'annexe 3.</p>
al. 8	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« L'OFEV donne son assentiment au canton pour un an ; il garantit que la population de loups ne sera pas exterminée, même localement. Il assure la coordination des mesures avec les pays voisins dans le cas de meutes transfrontalières". ».</p> <p>Développement : Il n'est pas nécessaire de tenir compte de la répartition des meutes. Une répartition uniforme ou même « équitable » des meutes n'est ni une exigence ni un objectif de la LChP. En revanche, il faut tenir compte du fait que les loups ne doivent pas être exterminés, même au niveau local et régional.</p> <p>Dans les explications de la page 11, il convient de remplacer le mot « quotas de tir » (voir ci-dessus).</p> <p>Modification proposée :</p> <p>al. 9 (nouveau)</p> <p>Nouvel « AL. 9 : L'OFEV garantit un contrôle d'efficacité et un suivi scientifique des mesures de régulation de la population de loups en confiant cette tâche au KORA ou à d'autres institutions scientifiques appropriées. Les effets des interventions sur la population</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>de loups (identification génétique et appartenance à la meute des animaux abattus) ainsi que la situation des dommages durant la saison d'estivage suivante font l'objet d'une information publique régulière, rapide et transparente ».</p> <p>Développement : Il est important que les résultats de la régulation (détermination génétique des animaux abattus et appartenance à des meutes ou à des loups isolés) soient publiés rapidement après la fin de chaque saison de régulation (transparence). En outre, il faudrait exiger un suivi scientifique des mesures (contrôle des résultats) par le KORA ou une autre institution scientifique chargée de cette tâche.</p>
Art. 4c		Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse
En général	Remaniement en profondeur	En principe, le seuil de dommage est nettement trop bas. De plus, les mesures de protection acceptables pour les bovins et les chevaux sont minimalistes. L'article doit être fondamentalement remanié.
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>al. 1 : REMANIEMENT EN PROFONDEUR</p> <p>Modification proposée :</p> <p>« Des loups appartenant à une meute causent des dommages aux animaux de rente au sens de l'art. 12, al. 4bis, de la loi sur la chasse lorsque, sur leur territoire et durant la période d'estivage en cours, ils tuent au moins huit animaux de rente, ou tuent ou blessent gravement au moins un bovidé ou un équidé ou un camélidé du Nouveau Monde, pour autant que les mesures raisonnables de protection des troupeaux aient été prises au préalable ».</p> <p>Développement : Le seuil des dommages est fixé trop bas. Les animaux seulement blessés ne peuvent pas être considérés comme des dommages, car cela indique que les animaux attaqués ont réussi à se défendre et que les loups ont vraisemblablement fait des expériences négatives. De plus, l'article 12, alinéa 4bis LChP se concentre sur les animaux des espèces bovine et équine et non sur le petit bétail ou même les camélidés du Nouveau Monde, qui ne font pas du tout partie de l'agriculture traditionnelle. La régulation réactive prévue à l'alinéa 1 de cet article doit donc être limitée aux dommages causés aux bovins et aux équidés.</p>
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Il ne peut être abattu plus de la moitié des jeunes animaux nés l'année de la régulation ».</p> <p>Développement : Le nombre de tirs est trop élevé.</p>
al. 3	Acceptation	Aucune remarque
al. 4	Acceptation	Aucune remarque

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Les cantons doivent être récompensés monétairement pour la présence de meutes de loups.
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Modification proposée : « ... 50'000 francs au maximum ... » Développement : Les coûts des cantons devraient être nettement supérieurs aux 20'000 francs prévus dans le projet.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Aucune remarque
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Aucune remarque
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Modification proposée : Complément : « ... drones en dehors des zones protégées, par ... » Il doit en outre être clair que les compétences professionnelles régies ici par l'OChP ne concernent que celles relatives à la manipulation des faons. En revanche, la manipulation des drones est réglementée par l'OFAC. Développement : Il doit être clair que les dispositions relatives aux zones protégées priment. Les deux compétences techniques relatives à la manipulation des faons et des drones doivent être distinguées. Les chasseurs et chasseuses formés devraient posséder la première compétence. Mais cela signifie également que tous les pilotes de drones ne peuvent pas effectuer un sauvetage de faons.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Le renforcement des corridors faunistiques doit être résolument approuvé. L'article 8c correspondant est donc entièrement approuvé.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Concernant les explications, il convient de noter que les corridors faunistiques ne doivent pas se limiter à quelques animaux sauvages chassables. Il faut au contraire tenir compte de toutes les espèces importantes qui ont besoin de ces corridors et les mentionner (cf. remarque relative à l'al. 3, let. b ci-dessous), y compris par exemple les amphibiens, les reptiles, les chauves-souris, les hérissons, les petits carnivores comme le putois, l'hermine ou la belette.
al. 2	Acceptation	Aucune remarque
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans les explications de la page 4, la liste des espèces cibles ne doit en aucun cas être limitée – comme c'est le cas dans le projet – aux espèces animales pouvant être chassées (plus le lynx). Certaines des espèces à ajouter sont mentionnées à l'alinéa 1.
al. 4	Acceptation	Aucune remarque
Réaction requise uniquement par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Soutien total, les dispositions ne doivent en aucun cas être affaiblies.
al. 1	Acceptation	Soutien total, les dispositions ne doivent en aucun cas être affaiblies.
al. 2	Acceptation	Soutien total, les dispositions ne doivent en aucun cas être affaiblies.
al. 3	Acceptation avec réserves /	let. d. Modification proposée :

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
	propositions de modification	<p>« d. l'opportunité de supprimer les dérangements et les obstacles à proximité des passages à faune soit mis en œuvre chaque fois que l'occasion s'en présente ».</p> <p>Développement : La seule examination de la suppression des dérangements et des obstacles existants est trop faible. Il faut une suppression chaque fois que l'occasion s'en présente, comme pour d'autres inventaires fédéraux.</p>
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Soutien total, les dispositions ne doivent en aucun cas être affaiblies.
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Remarque/modification : Voir les remarques relatives à l'al. 2
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée : les explications de la page 18 doivent donc être adaptées comme suit : « ... si une mesure officielle doit être autorisée à titre de mesure individuelle ou à titre de régulation. Le critère de distinction est en principe le suivant : en cas de dommages importants, les mesures individuelles permettent d'abattre l'animal concerné qui a causé ces dommages, tandis que les régulations impliquent une intervention dans l'effectif si celui-ci a causé des dommages importants. Si, dans le cadre de mesures individuelles, l'animal concerné ayant causé le dommage ne peut pas être identifié individuellement, le Tribunal fédéral précise qu'en aucun cas plus de 10 % de la population reproductrice ne peut être abattu. Dans le cas contraire, l'intervention doit être autorisée en tant que régulation avec l'accord de l'OFEV. » (Biffer le reste)</p> <p>Développement : Les explications concernant la distinction entre les tirs individuels selon l'art. 12, al. 2 LChP et la régulation de la population selon l'art. 12, al. 4 LChP ne sont pas justifiés ainsi (page 18). En ce qui concerne les mesures individuelles, il s'agit tout d'abord de prélever l'animal qui a causé le dommage important ou la mise en danger. Ce principe doit être mentionné dans les explications. Il prime sur toutes les autres considérations. Ce n'est que si plusieurs individus entrent en ligne de compte pour un dommage important que l'on peut éventuellement déroger à cette règle de base. Les explications données dans le rapport explicatif sont donc beaucoup trop générales. Dans l'ATF précité, le Tribunal fédéral a également précisé que « cette limite, qui ne fait d'ailleurs pas l'objet d'une</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>directive du Département fédéral, n'a pas un caractère absolu. Il s'agit d'un simple ordre de grandeur, qui peut cependant servir de valeur indicative, en tout cas s'agissant d'une espèce protégée ».</p> <p>Nous citons à ce sujet une brève expertise du PD Dr Michael Schaub, responsable biologie des populations à la Station ornithologique suisse, datée du 13 mars 2015, dans le cadre d'un cas juridique concernant la buse variable :</p> <p>« Si l'on connaît la démographie d'une espèce, on peut déterminer quel est le taux de croissance de la population. Environ la moitié des buses commencent à se reproduire à l'âge de deux ans, d'autres seulement à trois ans. Le taux de survie est de 0,5 la première année, de 0,7 la deuxième et la troisième année et de 0,8 à partir de la troisième année (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Le nombre de jeunes à l'envoi par couple nicheur est d'environ 1,6. Un modèle de population matriciel (matrice de Leslie) permet de calculer le taux de croissance (Caswell 2001). Dans le cas de la buse, cela donne 1,039, soit une croissance de 3,9%. Dans des circonstances favorables, une croissance légèrement plus élevée est peut-être possible, mais une croissance de 10 % semble irréaliste.</p> <p>Littérature Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vol. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden ».</p> <p>Proposition subsidiaire : L'administration doit prouver, à l'aide d'un calcul de biologie des populations analogue, que son affirmation selon laquelle « la plupart des espèces sauvages indigènes présentent un taux de croissance annuel supérieur à 10 % » est correcte (ce qui n'est certainement pas le cas de la buse), en prenant l'exemple de 50 espèces différentes.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b		Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Remaniement en profondeur	Lorsque des mesures sont prises contre des loups isolés, il faut s'assurer que ce soient bien les individus concernés qui sont abattus. En aucun cas, il n'est permis de tuer n'importe quel animal dans la région, ni même de tuer autant d'individus que nécessaire pour atteindre 10% de l'effectif. Les alinéas suivants doivent être précisés à cet effet. Les seuils de dommages doivent être corrigés.
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Un loup cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, sur son territoire, il a commis au moins deux attaques en l'espace de quatre mois et a tué:</p> <p>a. au moins 15 moutons ou chèvres, ou</p> <p>b. au moins deux animaux de rente de l'espèce bovine ou équine ».</p> <p>Développement : Le seuil de ce qui est considéré comme un dommage important a été adapté à plusieurs reprises par le passé, c'est-à-dire abaissé, à mesure que la population de loups augmentait. Cela n'est pas logique en soi, car le dommage important ne se définit pas par la taille de la population de loups, mais par le dommage existant. Il n'est donc pas logique que seuls six moutons tués représentent désormais un dommage important, alors qu'il en fallait jusqu'à 25 il y a peu. En outre, le fait que quelques animaux soient tués, même s'il s'agit de gros bétail, ne peut pas être considéré comme un dommage important. Il est également important qu'il y ait au moins deux attaques. De plus, il ne faut pas tuer n'importe quel loup, mais seulement l'individu concerné. L'alinéa doit donc être modifié comme proposé.</p>
al. 3	Acceptation	Il est important que les animaux de rente tués sur des surfaces non pâturables ne soient pas pris en compte dans le seuil des dommages.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Un loup représente un danger pour l'homme en particulier lorsqu'il :</p> <p>a. se montre agressif envers des personnes ou des chiens se trouvant à proximité immédiate ;</p> <p>b. attaque des animaux de rente agricoles qui se trouvent dans des étables ou sur des aires de sortie avec sol en dur dans le périmètre bâti de l'exploitation, ou</p> <p>c. de manière répétée et en dépit de tentatives d'effarouchement :</p> <p>1. s'approche de jour, de sa propre initiative, à proximité immédiate de zones habitées, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fréquemment utilisées par l'homme, ou</p> <p>2. suit des personnes durant un certain temps à une distance proche ».</p> <p>Développement : Il est important que l'effarouchement soit une mesure moins sévère nécessaire avant un abattage. L'attaque de chiens, même près de bâtiments, ne dit rien sur la dangerosité du loup vis-à-vis de l'homme. La lettre b du projet doit donc être supprimée.</p>
al. 5	Acceptation	Aucune remarque
al. 6	Acceptation	Aucune remarque
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Acceptation	Aucune remarque

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9d		Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Refus	<p>Dans cet article, le Conseil fédéral présente une réglementation tentaculaire, complétée par des explications encore bien plus longues, pour la gestion du castor, qui fonctionne depuis longtemps dans les cantons, et ce depuis de nombreuses années. Dans les cantons, les mesures de protection nécessaires sont prises de manière pragmatique. La collaboration avec les parties prenantes fonctionne. Il est donc incompréhensible qu'une telle avalanche de dispositions (y compris l'art. 10h) doive maintenant être créée. L'initiative cantonale Thurgovie 15.300 règle exclusivement l'indemnisation des dommages causés par les castors. Il n'est nullement question de tirs. De même, la révision 2022 de la LChP n'apporte aucune modification en cas d'intervention contre des castors. Elle concerne l'adaptation de l'art. 13, al. 5, où il est exclusivement question de l'indemnisation des dégâts causés par le gibier. L'adaptation de l'OChP prévue ici concernant le tir de castors n'a donc pas non plus de base légale.</p> <p>Les réglementations, et en particulier les explications, tentent d'introduire une nouvelle catégorie d'interventions pour lesquelles il n'existe aucune base juridique : les mesures individuelles proactives. Cela n'est pas admissible. L'article 9d doit donc être supprimé dans son intégralité. La législation sur la chasse est déjà suffisamment surréglementée ; dans un domaine qui fonctionne déjà bien aujourd'hui en application de la loi par les cantons, ces réglementations ne sont pas nécessaires.</p> <p>L'art. 12, al. 2, LChP peut être appliqué directement au castor, comme à toutes les autres espèces protégées, si cela s'avère nécessaire. Pour cette raison également, l'art. 9d doit être supprimé dans son ensemble.</p> <p>Si un article 9d devait néanmoins être maintenu, l'article et les commentaires devraient être fortement remaniés dans le sens des considérations ci-dessus et ci-dessous.</p> <p>Les explications suivantes s'appliquent au cas où un art. 9d devrait malgré tout être maintenu.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 1	Refus	<p>Les explications sont absolument indéfendables. On tente de démontrer que – malgré la disposition légale claire de l'art. 12, al. 2 LChP – il n'est pas du tout nécessaire de subir des dommages importants pour pouvoir éliminer des castors. Avec la justification présentée ici, une partie considérable des castors de Suisse peut être éliminée chaque année. Il n'est nullement fait mention de ce qui distingue les dommages importants des dommages « normaux». Apparemment, les auteurs de ces textes considèrent le castor comme un nuisible qui doit être massivement combattu en raison de nombre de ses activités.</p> <p>Si un castor commence à creuser à un endroit indésirable, il ne causera pas de dégâts importants en un court laps de temps. Il reste suffisamment de temps pour prendre des mesures de protection telles que la régulation artificielle du niveau d'eau, la protection des objets ou le prélèvement de barrages secondaires ou principaux. Dans de nombreux cas, la délimitation de l'espace réservé aux eaux par les cantons – une fois effectuée – devrait réduire considérablement le potentiel de conflit.</p> <p>Il faut en outre relever la dynamique de population extrêmement favorable du castor. Tirer des individus n'a aucun sens car ceux-ci seront remplacés quasi immédiatement par des jeunes en dispersion.</p> <p>L'ensemble du texte des explications doit être remanié en profondeur. Par ailleurs, le texte de loi renvoie sans doute à tort à l'art. 10j au lieu de l'art. 10h.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Refus	<p>a : En temps normal, une telle activité de creusement est remarquée à temps et des mesures de protection peuvent être prises. Le texte et les explications doivent être modifiés.</p> <p>b : A cet endroit, les explications sont faites au subjonctif. Il n'est absolument pas clair quel niveau d'activité du castor devrait être atteint pour qu'il puisse être éliminé, si seule la possibilité de la survenue d'un dommage important conduit déjà à son élimination. L'arrivée d'eau sur des surfaces d'assèchement peut également survenir pour d'autres raisons et ne doit certainement pas entraîner la mise à mort des castors. Le texte et les explications doivent être revus.</p> <p>c : Le rapport explicatif relatif à cette lettre est formulé de manière beaucoup trop ouverte et ambivalente : La première partie avec « Dans certains cas, ils peuvent toutefois constituer une menace pour les marais ... » est encore claire. Ensuite, les affirmations claires de la première partie sont inversées. La protection des marais interdit d'endiguer des eaux qui s'écoulent du marais lui-même si cela modifie les conditions locales pour les espèces (typiques des marais). La raison pour laquelle ces modifications resteraient « locales » n'apparaît pas dans le texte. Les marais ne sont des habitats dynamiques que dans une mesure limitée, la modification du régime des eaux a un effet destructeur rapide. Mais toutes ces questions peuvent être résolues par des mesures sur le barrage de castor, il n'est pas nécessaire de procéder à des éliminations, d'autant plus que ces habitats appropriés pour le castor seraient probablement rapidement recolonisés par de nouveaux castors. Les dispositions et les explications du rapport explicatif doivent être revues en profondeur.</p> <p>d et e : Les cas mentionnés peuvent entraîner des dommages considérables. Mais ces cas, s'ils causent des dommages importants, peuvent déjà être résolus aujourd'hui sur la base de l'application directe de la LChP. Pour cette raison également, l'art. 9d doit être supprimé.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Refus	<p>Cet alinéa va beaucoup trop loin et doit dans tous les cas être supprimé. Les dispositions de la let. a sont beaucoup trop vagues. Qu'est-ce qu'un comportement humain qui ne doit pas provoquer le castor ? Se baigner directement près d'un terrier de castor est-il une provocation ? Il y a des territoires connus et très actifs directement aux abords de plages très fréquentées (au Lac de Morat par exemple).</p> <p>Les attaques de castors sur l'homme sont extrêmement rares. Il est injustifiable d'affirmer qu'aucune mesure de prévention n'est connue et donc nécessaire, alors qu'il suffirait que le baigneur/la baigneuse ne s'adonne pas à son loisir à proximité immédiate d'un terrier de castor. Enfin, il est possible d'attirer l'attention sur une telle situation de danger exceptionnelle et locale en plaçant un panneau d'avertissement pendant la période de reproduction des castors et en faisant confiance à la responsabilité individuelle des baigneurs.</p>
al. 4	Refus	<p>Il faudrait ajouter ici que le dommage doit être important. Mais cet alinéa ne dit rien de nouveau, qui ne soit déjà évident, et ne fixe pas les délais nécessaires. Une raison supplémentaire de renoncer complètement à l'article 9d.</p>
al. 5	Refus	<p>Aucune justification n'est donnée pour expliquer pourquoi le mâle d'une famille peut apparemment être tué sans problème en pleine période de reproduction. La capture et l'élimination d'un seul castor d'une famille de castors pendant la période de reproduction est en soi problématique, même si la femelle en lactation reste protégée. Si l'élimination touche le père du castor ou un frère ou une sœur plus âgé(e) – des animaux importants pour la cohésion de la famille et l'aide à l'élevage des jeunes –, la survie de toute la famille peut être menacée. De plus, les éliminations n'aboutissent presque jamais à une résolution durable d'une situation conflictuelle.</p> <p>Il faut aussi relever qu'il est presque impossible de distinguer des castors mâles des femelles (à moins que cette dernière ne soit gestante ou allaitante). De plus, en plus des jeunes de l'année, deux générations de castors peuvent cohabiter. Il sera extrêmement difficile au garde de distinguer les différents individus.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part <u>des cantons</u>.		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Il est juste et important que seuls les dommages survenus malgré les mesures de prévention soient indemnisés.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Modification proposée : "La Confédération prend en charge 80 % des coûts, y compris ceux du castor et de la loutre". Développement : Plus les coûts sont indemnisés, moins les demandes de tirs sont nombreuses.
al. 2	Acceptation	Aucune remarque
al. 3	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Le principe du conseil sur place doit être appliqué. Le seul « conseil » par envoi massif de courriers électroniques n'est pas suffisant et désavantage par exemple les éleveurs ayant des difficultés de lecture, ne disposant pas d'une adresse électronique ou n'ayant pas d'expérience avec le matériel de clôture ou les chiens. La délimitation des surfaces dont la protection ne peut être raisonnablement exigée ne doit se faire que de manière restrictive et uniquement dans la région d'estivage.</p> <p>Concernant les art. 10b et 10d-10f Il est vrai que la révision de la LChP donne plus de droits aux cantons. Mais cela n'a rien à voir avec l'organisation de la protection des troupeaux. La Confédération continue de fixer les principes régissant les mesures de protection des troupeaux et les conditions auxquelles ces mesures sont considérées comme raisonnables, sauf que cela est désormais effectué en concertation avec les cantons (art. 12, al. 7 LChP). Les deux Chambres fédérales ont débattu de ce point jusqu'à la fin. La compétence reste donc à la Confédération, mais les cantons ont un droit de codécision. Vouloir ainsi justifier un remaniement complet de la protection des troupeaux et une délégation complète aux cantons n'est pas admissible. Le fait est que le Parlement n'a justement PAS discuté, et encore moins décidé, d'une cantonalisation de la protection des troupeaux ! L'évolution de la situation des chiens de protection des troupeaux est particulièrement dérangeante. En janvier 2024, avant même le lancement de la consultation sur l'OChP, l'OFEV a réduit le budget – ceci déjà cette année – de l'Association Chiens de protection des troupeaux Suisse, une association qui a fait ses preuves. Ce n'est pas sérieux et c'est déconcertant de ne pas attendre le résultat de la consultation sur l'OChP et ensuite son entrée en vigueur. Il est évident que l'OFEV veut ici – avec des déclarations mal citées sur la révision de la LChP – créer une politique du fait accompli. D'un point de vue technique, il n'est pas justifié de transformer le programme national, qui a fait ses preuves, en un patchwork d'approches cantonales. Le travail de coordination pour les cantons sera énorme. Il n'est pas certain que dans chaque canton, les éleveurs d'animaux de rente puissent bénéficier des mêmes prestations qu'auparavant.</p> <p>Modification proposée : Il faut renoncer à la cantonalisation de la protection des troupeaux dans son ensemble.</p> <p>Nous ne prenons donc position ci-après que de manière éventuelle sur les articles susmentionnés.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Les cantons portent les mesures raisonnables de protection des troupeaux et des ruchers visées à l'art. 10c, al. 1 et 3, à la connaissance des responsables d'exploitations apicoles et d'exploitations de détention d'animaux de rente sur des pâturages situées sur le territoire de grands prédateurs. Ils conseillent à cet effet les exploitations d'élevage sur place, à leur demande, et élaborent des concepts de protection des troupeaux pour les exploitations d'alpage ».</p> <p>Développement : Le principe du conseil sur place doit être appliqué. Le seul conseil par envoi massif de courriers électroniques n'est pas suffisant et désavantage par exemple les éleveurs qui ont des difficultés de lecture ou qui n'ont pas d'expérience avec le matériel de clôture ou les chiens.</p> <p>Il doit être clairement indiqué que la vulgarisation cantonale doit s'en tenir aux directives de la Confédération, faute de quoi aucune indemnisation ne sera versée. Les cantons ne doivent pas seulement « informer » les éleveurs, mais leur faire comprendre qu'ils doivent mettre en œuvre les mesures raisonnables, faute de quoi les attaques ne seront pas indemnisées et ne compteront pas pour d'éventuels tirs de loups. Si les éleveurs ne doivent pas s'engager formellement à appliquer les mesures – ce qui serait tout à fait justifié sur le plan technique et politique en raison de l'assouplissement massif des possibilités de tirs contre les loups – il est d'autant plus indispensable que l'application des mesures soit vérifiée en détail sur place à chaque attaque.</p> <p>Aujourd'hui, l'ensemble du territoire suisse doit être considéré comme une zone de présence de grands prédateurs, du moins pour le loup. La restriction à de tels territoires peut donc être supprimée. Le texte de l'ordonnance et les explications doivent être corrigés en conséquence.</p>
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Ils peuvent désigner, dans le cadre du conseil en matière de protection des troupeaux pour chaque exploitation visée à l'al. 1, des surfaces de l'exploitation d'alpage sur lesquelles la prise de mesures de protection des troupeaux d'ovins et de caprins n'est pas raisonnable selon l'art. 10c, al. 1.. Il s'agit exclusivement d'exploitations d'alpage dont le nombre de moutons ou de chèvres correspond à moins de dix pâquiers normaux attribués, qui ne disposent pas d'une infrastructure appropriée pour le personnel d'alpage et qui ne sont pas desservies par une voie de communication ou un téléphérique. Les exploitations d'alpage dans lesquelles la prise de mesures de protection des troupeaux n'est pas raisonnablement exigible ne sont pas éligibles aux contributions visées à l'art. 10f ».</p> <p>Développement : La notion selon laquelle les cantons peuvent « juger » que les mesures de protection ne sont pas raisonnables sur certaines surfaces donne l'impression d'une grande marge de manœuvre pour les cantons. Cela n'est pas justifié d'un point de vue technique. Un patchwork d'évaluations cantonales, différentes de</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		celles d'autres cantons, serait désastreux pour la protection des troupeaux. Les lettres a et b concerneraient probablement un très grand nombre d'alpages, qui seraient alors taxés de « non protégéables ». A minima, les attaques sur les alpages « non protégéables » ne devraient pas pouvoir être invoqués pour justifier une régulation proactive. Le texte de l'ordonnance et les explications doivent être corrigés en conséquence. En outre, le rapport explicatif doit préciser que par comportement fidèle au troupeau, il faut comprendre que le chien ne vagabonde et ne chasse pas.
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Remaniement en profondeur	La prise de mesures de protection des troupeaux dans les règles de l'art est d'une importance capitale dans la cohabitation avec le loup. La protection des troupeaux doit donc être renforcée et encouragée.
al. 1	Remaniement en profondeur	Modification proposée : « c. pour les bovidés et équidés : la détention commune, sur des pâturages surveillés, des mères et de leurs petits au moment de la naissance et lors des deux premières semaines de vie, et l'élimination immédiate des placentas et des jeunes animaux morts, ainsi que des clôtures de protection des troupeaux construites dans les règles de l'art pour les jeunes animaux non accompagnés de leur mère ». Développement : Les veaux et les bovins plus âgés sont également soumis à un certain risque d'attaques de loups, et des mesures de protection sont aussi réalisables pour eux.
al. 2	Remaniement en profondeur	Modification proposée : « b. sur les exploitations alpestres dont l'ensemble de la surface ne peut pas être protégée : désalpe immédiate des animaux estivés ». Développement : La seule mesure d'urgence à mettre en œuvre pour les exploitations d'alpage globalement non protégéables est la désalpe immédiate. En effet, d'autres mesures ne sont pas exigibles, sinon le classement de l'alpage comme globalement non protégéable ne serait pas correct.
al. 3	Acceptation	Aucune remarque
al. 4	Acceptation	Aucune remarque

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Remaniement en profondeur	Il n'y a pas de nécessité ni de mandat légal de déléguer la compétence de l'examen aux cantons. Il faut donc continuer à prévoir un examen obligatoire à l'échelle nationale pour les chiens de protection officiels.
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
al. 2	Acceptation	Aucune remarque
al. 3	Remaniement en profondeur	Il n'y a pas de nécessité ni de mandat légal de déléguer la compétence de l'examen aux cantons. Il faut donc continuer à prévoir un examen de travail obligatoire à l'échelle nationale pour les chiens de protection officiels.
al. 4	Acceptation	Aucune remarque
al. 5	Acceptation	Aucune remarque
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« ... l'art. 10b, al. 1, notamment à chaque attaque à un animal de rente. Ils veillent ... ».</p> <p>Développement : Cet ajout est très important. C'est le seul moyen d'exercer la pression nécessaire pour que les mesures de protection requises soient réellement prises. Etant donné que les mesures de protection raisonnables constituent une condition nécessaire aussi bien pour les tirs que pour les indemnisations, il n'est pas possible d'évaluer les deux si un contrôle de la mise en œuvre des mesures de protection raisonnables n'a pas lieu à chaque fois qu'un animal de rente est attaqué.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	La cantonalisation des contributions à la protection des troupeaux doit être strictement rejetée. Les éleveurs d'animaux de rente ne seraient plus sur un pied d'égalité dans toute la Suisse, ce qui est négatif et nuit à la coexistence entre le loup et l'économie alpestre.
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée : « L'OFEV règle dans une aide à l'exécution l'encouragement financier des mesures de protection des troupeaux et des mesures d'urgence ».</p> <p>Développement : Un système uniforme de contributions aux mesures de protection des troupeaux reste nécessaire dans toute la Suisse. Dans une Suisse de petite taille, où il existe de nombreuses exploitations agricoles transcantoniales et un véritable « tourisme des animaux de rente » en raison de l'estivage (le bétail du Plateau estivant dans les régions de montagne), les différences cantonales n'ont aucun sens.</p>
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée : Les contributions doivent également être versées pour les loutres. En conséquence, les mesures en faveur de la loutre doivent également être mentionnées.</p> <p>Développement des demandes d'augmentation : La Confédération doit participer davantage.</p>
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée : « ... 50 % ... ».</p>
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée : « ... 80 % ... ».</p>
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée : « ... 80 % ... ».</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Pour éviter les conflits avec des castors, il est également raisonnable de placer un panneau d'avertissement dans le secteur concerné du cours d'eau.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Voir ci-dessus
al. 2	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Remaniement en profondeur	<p>L'adaptation du titre de la section 4 va dans le sens des modifications apportées par le Parlement à l'art. 14 LChP. Toutefois, l'adaptation de l'art. 12 LChP proposée ici se limite entièrement au Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage et à quelques autres institutions. Cela ne répond pas, et de loin, au mandat légal.</p> <p>Il convient de préciser qu'au sens de la LChP, on entend par faune sauvage les espèces de mammifères et d'oiseaux vivant en liberté. Les conseils sont décisifs pour la survie de nombre de ces espèces, et pas seulement pour celles qui sont difficiles à recenser et pour celles qui sont présentes dans les zones protégées au sens de la LChP. Comme l'indique la première phrase des explications, la LChP est aussi et surtout la loi de protection de ces espèces. C'est pourquoi les mesures en faveur des espèces pour lesquelles la LChP est compétente doivent également être encouragées et soutenues au-delà des strictes restrictions de l'al. 3 du projet.</p> <p>En ce qui concerne le public cible, le projet ne tient pas assez compte de l'art. 14, al. 1 LChP. Ce dernier parle très clairement de la population, qui doit être suffisamment informée sur le mode de vie des animaux sauvages, leurs besoins et leur protection.</p> <p>En ce qui concerne les grands prédateurs, l'élargissement des tâches (recenser les effectifs, le rôle dans l'écosystème et les dommages et en informer le public) est clairement une tâche de la Confédération et des cantons et ceux-ci doivent veiller à son exécution.</p> <p>En conséquence, le projet doit être remanié dans son ensemble. Il s'agit de décider si le contenu de l'art. 14 LChP peut vraiment être intégré uniquement dans l'art. 12 OChP ou s'il faut également adapter d'autres articles de la section 4 OChP ou créer un nouvel article.</p>
al. 1	Acceptation	Aucune remarque

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Proposition : « ... des institutions ... qui restent indépendantes de l'OFEV dans leurs activités et qui rendent tous leurs résultats accessibles au public, en particulier ... »</p> <p>Développement : La liste figurant dans les explications n'est pas exhaustive. Il convient de préciser qu'il s'agit d'une citation à titre d'exemple de certaines institutions et non d'une liste exhaustive.</p> <p>Ajustements : « a. 1 Menacés ou potentiellement menacés, causent conflits ... 2 ou ... transcantonale 3 ... chasse ou dans d'autres zones protégées ... 4 sont menacées ... régional ou dont les effectifs... b. ... chasse, la promotion d'espèces et d'habitats dans d'autres zones protégées ».</p> <p>Développement : La définition des domaines des mandats de prestations est beaucoup trop étroite, même si l'al. 2, avec le mot « en particulier » laisse de la place pour d'autres tâches.</p> <p>Il faut préciser clairement que les institutions restent indépendantes malgré les mandats de prestations. Cela doit être souligné en particulier parce que des représentants de l'OFEV ont exercé une pression massive sur de telles institutions dans le contexte de la votation sur la LChP en 2020.</p>
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée : « d. prendre des mesures de conservation et surveillance des populations d'espèces menacées, potentiellement menacées ou difficiles ... e. ... de projets de promotion, de capture ... f. ... de projets de promotion et de recherche appliquées ... »</p> <p>Développement : L'article correspondant de la LChP porte sur l'information et la promotion et non pas en premier lieu sur la recherche.</p>
Annexe 3 Les cinq régions définies pour le loup en Suisse		
En général	Remaniement en profondeur	<p>Les régions sont en principe favorables à des mesures supra cantonales orientées sur les habitats dans la gestion du loup. Toutefois, une politique d'abattage selon des quotas ne serait pas conforme à la loi.</p> <p>On peut se demander s'il est nécessaire d'indiquer un nombre minimal de meutes de loups si seules les meutes de loups qui risquent de causer d'important dégâts peuvent être prélevées entièrement.</p> <p>Si l'annexe 3 devait être maintenue avec un nombre minimal de meutes de loups par région, il faudrait mentionner un effectif minimal de 40 meutes de loups :</p> <p>Jura 6 Nord-Est de la Suisse 4</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		Suisse centrale 6 Ouest des Alpes 12 Sud-est de la Suisse 12
Annexe 4		Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale
En général	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres		Autres remarques
Art.2		<p>Art. 2, al. 1, let. e</p> <p>Modification proposée : Let. e « ... fonction comparable. Sont exclus les appareils de visée nocturne et les combinaisons d'appareils de fonction comparable pour la chasse nocturne au sanglier en dehors de la forêt ; »</p> <p>Développement : Nous soutenons une partie de la demande des chasseurs concernant les appareils de visée nocturne.</p>
Art. 2		<p>Art. 2, al. 1, let. i</p> <p>Modification proposée : Supprimer la let. i, ch. 4</p> <p>Développement : Nous soutenons la demande des milieux forestiers et de la chasse d'autoriser les silencieux.</p>
Art. 2		<p>Art. 2, al. 1 let. l</p> <p>Modification proposée : Lettre l : « Munitions au plomb ».</p> <p>Développement : Sous le rapport avec le droit international (page 5), il est dit dans les explications que les moyens auxiliaires interdits et les recommandations de l'AEWA concernant l'interdiction des munitions de chasse contenant du plomb doivent être transposés dans la législation nationale. Mais il n'y a aucune disposition à ce sujet dans le projet de la LChP. Étant donné que l'interdiction des munitions de chasse contenant du plomb est juridiquement obligatoire pour la Suisse, comme le dit à juste titre le rapport explicatif, il convient de modifier cela.</p> <p>Même à faibles doses, le plomb est nocif pour l'homme et l'animal, et s'accumule dans l'organisme. Les munitions de chasse contenant du plomb constituent une source importante d'intoxication au plomb. Dans les Alpes suisses, il a été scientifiquement prouvé que des aigles royaux et des gypaètes barbus sont morts d'empoisonnement au plomb après avoir mangé des restes d'animaux sauvages abattus avec des munitions contenant du plomb. En outre, le gibier destiné à la consommation humaine peut également être contaminé par le plomb. L'OSAV recommande donc aux enfants jusqu'à l'âge de 7 ans, aux femmes qui allaitent, aux femmes enceintes et aux femmes qui souhaitent avoir un enfant de ne pas consommer de gibier abattu avec des munitions au plomb.</p> <p>Une période de transition raisonnable peut être accordée.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 3bis	Art. 3bis al.1	<p>Modification proposée : a. « le lièvre brun, le grèbe huppé, le canard pilet, le fuligule milouin, le fuligule nyroca, la macreuse brune, l'eider à duvet, le lagopède alpin, le tétras lyre et la bécasse des bois sont protégés ».</p> <p>Développement : Les espèces mentionnées sont menacées de la manière suivante :</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Lièvre brun : sur la liste rouge, effectifs en nette diminution ○ Grèbe huppé : potentiellement menacé (liste d'alerte) ○ Bécasse des bois : sur la liste rouge, en net recul également dans le Jura ○ Tétras lyre : sur la liste d'alerte, menacé par les dérangements, y compris la chasse ○ Lagopède alpin : sur la liste d'alerte, menacé par le changement climatique et les dérangements ○ Canard pilet : sur la liste rouge européenne ○ Fuligule milouin : sur la liste rouge européenne ○ Macreuse brune : sur la liste rouge européenne ○ Eider à duvet : sur la liste rouge européenne ○ En fait, il faudrait également supprimer la possibilité de chasser le corbeau freux (inscrit sur la liste rouge européenne). Nous sommes toutefois d'accord pour que l'évolution de son classement sur la liste rouge soit suivie de près dans un premier temps. ○ La chasse au geai des chênes et au grand corbeau n'est pas non plus justifiée <p>Selon l'art. 5, al. 6 LChP, le Conseil fédéral peut, après avoir entendu les cantons, réduire la liste des animaux dont la chasse est autorisée dans l'ensemble de la Suisse lorsque cela s'impose pour protéger des espèces menacées. Il devrait se sentir obligé de le faire lorsque des espèces sont menacées ou potentiellement menacées.</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4		<p>Art. 4, al. 1, let. g Modification proposée : biffer Développement : L'art. 4, al. 1, let. g, OChP doit être supprimé, car le Parlement a expressément inscrit dans la loi exactement la même chose à l'art. 7a, al. 2, let. c, LChP, à savoir le maintien d'effectifs de gibier appropriés au niveau régional. Les présentes explications décrivent exactement la même chose avec le canton en tant que détenteur du droit d'exploitation. Or, si le Parlement a inscrit dans la loi, en plus de l'élément constitutif « dommages » (art. 7a, al. 2, let. b, LChP), l'élément constitutif de préserver des populations sauvages adaptées au niveau régional, on ne peut qu'en déduire que le maintien de populations de gibier appropriées ne fait pas partie des « dommages ». Comme l'élément constitutif « effectifs adéquats de gibier » n'est mentionné dans la LChP que pour le loup et ne peut pas être subsumé sous le « dommage » mentionné pour toutes les autres espèces, il n'existe donc pas de base légale pour l'art. 4, al. 1, let. g., OChP. La lettre g doit donc être supprimée.</p> <p>Art 4, al. 2, let. e Modification proposée : Complément : « ... sur les populations et celles des autres espèces protégées et leurs habitats ». Développement : Lors de la pesée des intérêts dans la régulation d'espèces protégées, il faut tenir compte non seulement des effets sur les effectifs de l'espèce concernée, mais aussi sur les autres espèces protégées et leurs habitats.</p>
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. ^f bis	Acceptation	Aucune remarque
al. 1 let. i	Acceptation	Aucune remarque
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Aucune remarque

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrants d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. ^f bis	Acceptation	Aucune remarque
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Aucune remarque

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Pro Natura Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation* PNLU

Adresse* Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern

Kontaktperson* Patricia Burri

Telefon* 041 511 32 01

E-Mail* patricia.burri@pronatura.ch

Datum* 12.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Die vorangegangene Umsetzung von Schutzmassnahmen sehen wir hier als zwingend. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, welche die Grundlage für diese Revision der JSV sein muss, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel ist nicht der Abschuss von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit entsprechenden Abschüssen eine «gute Verteilung der Wolfsrudel» erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Es scheint, dass die Jagdverwaltenden mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln wollen. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun «eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh» sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung «ernster Schäden» (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung «gross» sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von «Schäden» gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Falsch ist auch, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonale und lokal nicht wieder ausgerottet werden.
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheidungen mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar und entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Es muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest ein erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).
- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch «Teilregulation» zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst ab November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende

Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi zu einer Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommt. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen und auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft und gänzlich inakzeptabel.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber. Hier wird versucht, eine neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Natürliche Prozesse und Verhalten sollen gefördert und nicht verhindert werden.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbarer» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

	<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b»:</p>
--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung:</p> <p>Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSV muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSV bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSV erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSV bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2024 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...»</p> <p>Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BAZL geregelt.</p> <p>Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird ». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt werden, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vogel</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend wird der Biber grundsätzlich als Schädling betrachtet, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss.</p> <p>Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht innert kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgefleichen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass man hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend und führt zu Unmut.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztiertourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmernd im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG zentral und auch das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden verursachen, drohen, ganz entnommen werden zu dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen (siehe Bemerkung Art. 4b Abs.3): Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWA zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationalem Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist dies zu ergänzen. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschneepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschneepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen, auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Prise de position soumise par :

Nom / entreprise / organisation* Pro Natura Neuchâtel

Abréviation de l'entr. / org.* PNNE

Adresse* Rue Louis-Favre 1, 2000 Neuchâtel

Personne de contact* Gaëlle Vadi

Téléphone* 032 724 32 32

Adresse électronique* pronatura-ne@pronatura.ch

Date* 28.05.2024

Informations importantes :

- Merci de **remplir ce formulaire et de l'envoyer en format Word et PDF à bnt@bafu.admin.ch**.
- **Délai : 5 juillet 2024**
- Vous pouvez également ne prendre position que sur certains articles. Veuillez utiliser la ligne prévue à cette fin.
- Pour les cantons, il est impératif de répondre aux passages mis en évidence.
- * = champ obligatoire : veuillez remplir ces champs au minimum.
- Un grand merci pour votre collaboration !

I. Résumé* / Principales préoccupations concernant le projet*

1. L'ordonnance sur la chasse et la protection (OChP) ne doit pas se transformer en une « ordonnance de tir »

La loi sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (LChP) régit aussi bien la protection que l'utilisation et la réduction des dommages causés par des mammifères et oiseaux. L'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) doit également en tenir compte. La révision actuelle de l'OChP contient certes une nouvelle partie de protection bienvenue avec les corridors faunistiques, mais elle l'interprète cette protection unilatéralement en faveur des espèces majoritairement chassables. Il manque des mesures de protection urgentes et nécessaires pour des espèces et leurs habitats tels que le lièvre brun, le lagopède alpin, le tétras lyre, la bécasse des bois et des espèces de canards.

En revanche, la révision réglemente de manière détaillée les interventions contre les animaux protégés. C'est très unilatéral, comme c'est déjà le cas depuis des années dans l'ordonnance sur la chasse et la protection, qui a été adaptée par étapes. Le fait qu'en plus du loup, l'on veuille maintenant s'en prendre aussi au castor – au sens littéral du terme – alors qu'il n'existe aucun mandat à cet effet dans la révision de la LChP de 2022 (au contraire) est inacceptable.

Il s'agit à nouveau d'une révision axée sur les tirs qui doit être corrigée de toute urgence. Sinon, l'équilibre nécessaire entre des mesures de protection et les tirs disparaît complètement dans la législation suisse de la chasse et de la protection.

2. L'objectif n'est pas d'abattre des animaux protégés mais de coexister avec eux

En ce qui concerne le loup, l'ordonnance est toujours, selon le projet, exclusivement axée sur les tirs. Le rôle important et bénéfique du loup dans l'écosystème n'est mentionné ni dans le texte de l'ordonnance ni dans le rapport explicatif. L'objectif d'une coexistence entre les grands prédateurs et la conduite des alpages et l'agriculture n'apparaît pas non plus. Au contraire, des dispositions détaillées règlent la manière dont le loup doit être combattu. Les améliorations ponctuelles prévues dans le projet par rapport à la version actuellement en vigueur de l'OChP sont judicieuses du point de vue scientifique, mais ne changent pas grand-chose à l'orientation générale du projet.

L'ordonnance, et en particulier le rapport explicatif, semblent considérer toute la Suisse comme une sorte de zoo dans lequel les responsables de la Confédération et des cantons peuvent prescrire des zones et des nombres d'effectifs pour les animaux qui y vivent à l'état sauvage et leur montrer comment et où ils doivent vivre en les abattant. Cela se traduit par exemple par le fait que l'humain doit obtenir une bonne répartition des populations de loups en « faisant recours au fusil ». Cette façon de faire figure dans l'ordonnance pas uniquement s'agissant du loup, mais aussi du bouquetin. Les administrations de la chasse veulent régler la concurrence entre le bouquetin et les autres espèces sauvages selon leur point de vue, sans doute pour garantir aux chasseurs suffisamment de gibier et aux cantons des recettes correspondantes. Mais ce n'est pas tout : les tirs pourraient également être effectués pour maîtriser « la concurrence avec des bouquetins de la même colonie », c'est-à-dire les affrontements normaux entre les animaux d'une colonie pour la première place de mâle dominant et pour les faveurs des femelles. Cela n'a aucun fondement scientifique.

3. Le nouveau règlement doit apporter plus de sécurité juridique dans la gestion du loup – et non pas l'amoindrir

Dans le cas du loup, les événements de la période de régulation de décembre 2023 et janvier 2024, basés sur une révision de la OChP mise en vigueur de manière précipitée et sans consultation, ont montré que cette ordonnance est très problématique. Des loups ont été abattus en grande partie sans discernement et avec des stratégies différentes selon les cantons, et ce avec des dommages collatéraux comme un chien de protection abattu. De plus, la version en vigueur contient de nombreuses notions non étayées qui ont donné lieu à des procédures de recours. Les questions juridiques importantes qu'elle soulève n'ont pas été résolues. Certaines améliorations ont été apportées dans la version actuelle, mais de nombreuses questions restent en suspens.

L'état des meutes des Grisons et du Valais n'est pas encore connu en détail après la fin des tirs. Il est toutefois confirmé que dans le canton de Saint-Gall, dans la meute de Calfeisental, qui aurait dû être entièrement éliminée selon le plan des autorités, « seuls » les deux parents ont été tués, ce qui a privé les jeunes de leurs parents. Selon le rapport explicatif, « les jeunes loups inexpérimentés dont les géniteurs ont été abattus sont particulièrement dangereux pour le petit bétail ». Selon les médias, aucune meute n'a pu être complètement éliminée en Valais malgré les 27 loups abattus. Il n'est pas exclu que l'été prochain, les dommages causés aux animaux de rente augmentent au lieu de diminuer, en raison des interventions disproportionnées non ciblées dans la population de loups.

La révision de la LChP devrait avoir pour mission d'apporter plus de certitude et de sécurité juridique dans la gestion du loup. Or, selon la proposition du Conseil fédéral, l'ordonnance reste en grande partie identique. De plus, la prochaine saison de régulation 2024/25 sera plus de deux fois plus longue que la précédente.

Concernant la relation avec le droit international, le rapport explicatif dit à juste titre que des mesures contre le loup ne sont possibles, selon la Convention de Berne, que pour prévenir des « dommages sérieux » (et en respectant d'autres conditions). Au Parlement, le Bulletin officiel a également précisé que les dommages redoutés devaient être « importants » pour une régulation proactive. Or, le projet d'OChP continue de ne parler que de « dommages ». Dans le rapport explicatif, il est même explicitement dit à la page 8 qu'il ne s'agit plus de prévenir un dommage important (imminent). Malgré cela, on continue d'affirmer que la nouvelle réglementation selon le projet de l'OChP est conforme à la Convention de Berne. Ce n'est manifestement pas le cas. En conséquence, l'art. 4b et les explications doivent être adaptés de manière à être conformes à la LChP, à la Constitution et à la Convention de Berne.

Il est faux de dire que la population de loups croît de manière exponentielle. Cela donne l'impression que les effectifs augmentent sans fin. En réalité, la population croît de manière logarithmique et qu'elle atteindra un niveau de saturation. Il est également faux de dire que les attaques aux animaux de rente augmentent. En réalité, ces attaques ont nettement diminué en 2023. Cette information est passée sous silence dans l'introduction, qui cite un chiffre pour 2023 sans le situer. Les 991 animaux de rente tués qui y sont mentionnés correspondent à une nette diminution par rapport à 2022.

Lorsque le Parlement a débattu et adopté la loi entre septembre et décembre 2022, il y avait 26 meutes et 240 loups au total en Suisse. Ce serait – si un tel chiffre devait être mentionné – le chiffre correct. Il est bien plus élevé que les 14 meutes et 150 loups mentionnés dans le rapport explicatif lors du dépôt de l'lv. pa.

A. Exigences concernant les dispositions de l'OChP relatives au loup, à la gestion de la «régulation proactive du loup» et aux mesures de protection préalables :

- La nouvelle OChP doit être en totale conformité avec la Constitution, la LChP et la Convention de Berne. Le loup ne doit pas être exterminé à nouveau, non seulement au niveau national, mais aussi au niveau cantonal et local. Des zones sans loup seraient illégales. Il faut appliquer le principe « droit à la vie là où il y a un espace vital » (art. 4b en général).
- L'objectif doit être la coexistence du loup avec l'agriculture et la conduite des alpages. Le rôle du loup dans l'écosystème et en particulier au bénéfice de la forêt doit être pris en compte dans toutes les décisions (art. 4b en général et nouvel al. 3a proposé).
- Un nombre minimal de 12 meutes de loups n'est pas justifiable. En fait, fixer un tel nombre minimal n'est pas opportun, car les loups ne peuvent être régulés que lorsqu'ils menacent de causer des dommages importants. Si un nombre minimal devait tout de même être fixé, il devrait correspondre à 40 meutes pour la Suisse : Selon le rapport CDB de Montréal de 2022, l'effectif minimal de vertébrés pour une population (ici dans les Alpes) devrait désormais comprendre au moins 500 individus reproducteurs (et non 250 comme mentionné dans le RowAlps Report 2016). La proportion de meutes de loups pour les Alpes suisses est donc désormais de 34 meutes. S'y ajoutent au moins 6 meutes (au lieu de 3) dans le Jura (art. 4b, al. 3 et annexe 3).
- Une régulation anticipée n'est possible que si elle est nécessaire pour prévenir des dommages importants très probables ou un danger pour l'homme, lorsqu'il apparaît que des mesures de protection raisonnables ne seront pas suffisantes. Dans tous les cas, les mesures les plus douces, y compris l'effarouchement, doivent être prises en premier (divers éléments de l'art. 4b).
- Pour qu'une meute de loups puisse être régulée avant même d'avoir créé des dommages, il faut donc qu'au moins un premier dommage soit survenu, faisant craindre de manière plausible la survenue ultérieure de dommages importants. Le rapport explicatif indique également que les meutes craintives qui ne causent pas de dommages ne doivent pas être régulées. Ce principe est en contradiction avec une autre affirmation dans le rapport explicatif selon laquelle une « régulation de base » est possible dès la présence de la première meute de loups dans la région ou peut être autorisée pour chaque meute de loups. Une seule attaque ne peut suffire à indiquer qu'un dommage important soit très probable. Il faut au moins plusieurs attaques répétées. Ce n'est que si les meutes discrètes ne sont pas inquiétées que leur comportement discret peut s'imposer peu à peu au niveau de la population (notamment art. 4b, al. 3).
- La notion de régulation de base suggère qu'il serait possible de tirer les jeunes animaux des meutes sans aucune référence à la menace de dommages importants, ce qui est contraire à la loi. Le terme doit être remplacé par « régulation partielle » (explications relatives à l'art. 4b, al. 3).
- Une régulation totale par l'élimination de meutes entières doit rester l'exception (« ultima ratio », comme l'écrit également le rapport explicatif). Si elle est autorisée dans de tels cas spéciaux, tous les jeunes doivent être abattus avant que les parents ne puissent être tués, mais ces derniers ne doivent en aucun cas être tués avant le mois de novembre. Pour des raisons de protection des animaux, il faut renoncer à la poursuite des

loups en cas de neige abondante, tout comme à toute chasse spéciale. » (p. ex. au cerf élaphe) (art. 4b, nouvel al. 3b).

- A vu du grand succès du programme fédéral de protection des troupeaux, il faut renoncer à sa cantonalisation. Tous les articles correspondants doivent être adaptés (notamment les art. 10d à 10f).
- En particulier, la Confédération doit également poursuivre le programme pour les chiens de protection des troupeaux, qui est un succès, et soutenir directement et de manière pragmatique les mesures de protection des alpages, comme elle l'a fait jusqu'à présent (art. 10d).
- La délimitation de surfaces « ne pouvant raisonnablement pas être protégées » doit se faire de manière très restrictive et que dans la région d'estivage. Une régulation partielle proactive ou même l'élimination de meutes entières de loups en raison de prédateurs sur des troupeaux dans des pâturages « non protégeables » doit être exclue (art. 10b et 10c).
- Les mesures de protection des troupeaux doivent être contrôlées régulièrement par les cantons. Un contrôle des mesures prises doit être effectué sur place lors de chaque attaque d'animaux de rente et ne pas se limiter à la consultation du concept de protection des troupeaux de l'exploitation sur papier. Dans le cas contraire, le risque que la mise en œuvre des mesures de protection des troupeaux ne soit plus prise au sérieux sera élevé, compte tenu notamment des possibilités étendues de tirs contre les loups (art. 10e).
- Le recours généralisé à des chasseurs et chasseuses pour la régulation des loups est à exclure. Dans des cas exceptionnels et justifiés, le/la garde-faune / la surveillance de la chasse peut faire appel à quelques chasseurs et chasseuses de la région, spécialement mandatés à cet effet, par analogie à la procédure de régulation de la faune sauvage dans les districts francs fédéraux. La formation technique et pratique nécessaire à cet effet doit être garantie.
- L'OFEV doit dès à présent assumer à nouveau correctement son devoir de surveillance et examiner les décisions des cantons en conséquence, notamment dans la perspective de la prochaine échéance de régulation entre septembre 2024 et janvier 2025. L'examen sommaire de l'automne 2023, respectivement le fait de valider en grande partie sans contrôle approfondi les décisions cantonales, viole le devoir de surveillance.

4. Renoncer à toute nouvelle réglementation concernant le castor

Les possibilités d'intervention contre les castors proposées aujourd'hui vont bien au-delà de l'élimination en tant qu'« ultima ratio » et introduisent quasiment par la petite porte une régulation du castor sans que des dommages importants aient été causés, sur la base de tirs individuels – malgré le vote contraire du peuple suisse lors du référendum de 2020. Les intentions actuelles de l'OFEV concernant le castor ne faisaient en outre pas partie de la révision de la loi de 2022, contre laquelle un nouveau référendum aurait sinon pu être déposé. La révision de la LChP et les débats aux Chambres fédérales portaient exclusivement sur l'indemnisation des dégâts. Les informations contraires contenues dans le rapport explicatif ne correspondent pas à la réalité.

Il est tout aussi inacceptable de déduire de l'initiative cantonale 15.300 relative au versement d'indemnisation pour les dégâts causés aux infrastructures par les castors qu'elle permettrait

d'introduire de facto une nouvelle forme de tirs d'animaux sauvages protégés, à savoir des « tirs d'animaux isolés sans dommages importants ». Il n'existe pas de base légale pour cela. La prévention des conflits avec le castor par des interventions sur les barrages, par la protection des objets et par la délimitation d'espaces réservés aux eaux ainsi que par le versement d'indemnités a fait ses preuves. Il n'y a aucune raison d'introduire ici des possibilités étendues d'élimination des castors.

B. Exigences concernant le castor

- L'introduction de l'art. 9d doit être abandonnée. L'art. 12, al. 2, LChP peut continuer à être appliqué directement au castor si des mesures létales individuelles s'avéraient nécessaires (art. 9d).
- Dans le texte de l'ordonnance et dans le rapport explicatif toutes les déclarations qui laissent entendre une interprétation contraire à la loi, selon laquelle il pourrait y avoir quelque chose comme des mesures individuelles proactives contre les castors (art. 9d et commentaires) doivent être supprimées.
- Dans le cas du castor, l'accent est mis sur la prévention des dégâts importants. Dans la plupart des cantons, cette approche pragmatique est appliquée et rôdée depuis longtemps (art. 13, al. 5 LChP).
- L'OFEV est tenu de modérer sa communication sur le castor et de la mener de manière objective. La déclaration d'un représentant de l'OFEV à la radio SRF1 en janvier 2024, selon laquelle les problèmes liés au castor seraient encore bien plus importants que ceux liés au loup, ne mène à rien.

5. Intégrer en totalité les réglementations concernant les corridors faunistiques et les aires protégées

La protection des corridors faunistiques est l'un des rares points de la révision de la OChP qui profite à la faune sauvage de Suisse. Les nouvelles possibilités de financement des mesures en faveur des espèces et des habitats dans les zones protégées par la LChP sont encore largement insuffisantes. Elles constituent néanmoins un bon début et doivent être saluées.

C. Exigences relatives aux corridors faunistiques et aux aires protégées

- Les réglementations concernant les corridors faunistiques et le financement des mesures dans les districts francs et les réserves d'oiseaux d'eau et de migrants doivent être reprises telles quelles et ne doivent pas être affaiblies (art. 8c et 8d, adaptations ODF et OROEM).
- Les corridors faunistiques doivent être au bénéfice de l'ensemble de la faune suisse et pas seulement sur les espèces de grands mammifères pouvant être chassées (le lynx faisant exception). Le rapport explicatif doit être adapté en conséquence (Rapport explicatif relatif à l'art. 8c).

6. Améliorer la protection des espèces menacées et potentiellement menacées

Des espèces menacées ou potentiellement menacées sont encore chassées, ce qui est anachronique. De plus, en Suisse, des espèces figurant sur la liste rouge internationale ou des espèces qui auraient dû être placées sous protection depuis longtemps sont encore chassées.

L'utilisation de munitions au plomb met gravement en danger d'autres animaux sauvages et ne se justifie plus, car il existe suffisamment d'alternatives.

D. Exigences relatives à la protection des espèces

- Les espèces suivantes, jusqu'ici chassables, doivent être déclarées protégées dans le cadre de la révision de la LChP :
 - o Lièvre brun : sur la liste rouge, effectifs en nette diminution
 - o Grèbe huppé : potentiellement menacé (liste d'alerte)
 - o Bécasse des bois : sur la liste rouge, en net recul également dans le Jura
 - o Tétras lyre : sur la liste d'alerte, menacé par les dérangements, y compris la chasse
 - o Lagopède alpin : sur la liste d'alerte, menacé par le changement climatique et les dérangements
 - o Canard pilet : sur la liste rouge européenne
 - o Fuligule milouin : sur la liste rouge européenne
 - o Macreuse brune : sur la liste rouge européenne
 - o Eider à duvet : sur la liste rouge européenne
 - o En fait, il faudrait également supprimer la possibilité de chasser le corbeau freux (inscrit sur la liste rouge européenne). Nous sommes toutefois d'accord pour que l'évolution de son classement sur la liste rouge soit suivie de près dans un premier temps. (Art. 3bis al.1)

Interdiction de la grenaille de plomb avec un court délai de transition (art. 2, al. 1, let. I).

Conclusion*

Estimation globale :	Remaniement en profondeur
----------------------	---------------------------

La modification de l'ordonnance est très hétérogène. En matière de protection, il y a quelques améliorations, notamment en ce qui concerne les corridors faunistiques. Les nouvelles aides financières pour les mesures en faveur des espèces et des habitats dans les zones protégées par la LChP sont une bonne chose, même si elles ne suffisent pas encore à renforcer lesdits instruments de protection (il manque encore, par exemple, l'obligation d'élaborer des concepts de protection pour les district et réserves – les fiches d'inventaire ne sont pas suffisamment concrètes à cet égard). L'ampleur de ces mesures positives est cependant loin de répondre aux véritables défis de la protection. Et il manque des améliorations urgentes et nécessaires en matière de protection (des espèces).

La révision est dominée par des réglementations relatives aux interventions sur des espèces en principe protégées. Dans le cas du loup, on peut toujours se demander si la nouvelle réglementation n'est pas contraire à la loi et à la Constitution et si elle ne viole pas la Convention de Berne. Les améliorations ponctuelles apportées à la régulation du loup par rapport à la version actuellement en vigueur se heurtent toujours au fait que le rôle positif du loup dans l'écosystème n'est pas pris en compte de manière adéquate. Par ailleurs, le principe selon lequel les animaux sauvages doivent pouvoir vivre sur l'ensemble du territoire suisse là où l'habitat leur est favorable serait supprimé pour le loup. Cela n'est pas admissible.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

La Confédération veut se déresponsabiliser en matière de protection des troupeaux et il est prévu de pratiquement supprimer le contrôle de la mise en œuvre de la protection des troupeaux en cas de prédation, ce qui est grave. C'est désastreux pour la coexistence du loup avec l'agriculture et les alpages.

Les nouvelles dispositions sont en outre particulièrement graves en ce qui concerne le castor : on tente ici de créer une nouvelle catégorie – illégale – de tirs individuels sans que des dommages importants aient été causés au préalable.

En outre, le projet d'ordonnance est également très insuffisant dans le domaine de l'information et du conseil.

En résumé, de larges pans du projet d'ordonnance doivent être fondamentalement remaniés, alors qu'il est bon dans quelques autres (p. ex. corridors faunistiques, protection des animaux). Aucun affaiblissement ne doit être apporté dans ces parties-là.

II. Remarques sur les modifications spécifiques

Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 1a		Recherche d'animaux sauvages blessés
En général	Pas de prise de position	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4a	Régulation du bouquetin	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Il est important que le bouquetin reste une espèce protégée. Il ne serait pas admissible de déclarer le bouquetin chassable, notamment par voie d'ordonnance du Conseil fédéral sans possibilité de référendum.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans les explications, le terme « régulation cynégétique » doit être supprimé. La chasse et la régulation sont deux choses différentes. Dans le cas de la chasse, les personnes autorisées à chasser peuvent abattre librement les animaux chassables dans la mesure où cela est conforme aux prescriptions. En revanche, les régulations d'espèces protégées sont des mesures prises par les autorités (Rapport explicatif, page 17), même si elles sont éventuellement exécutées en partie par des chasseurs. Il faut parler de « régulation par tir » ou d'un terme similaire.
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>let. c Le rapport explicatif mentionne que les tirs doivent servir à éviter « la possible concurrence avec des bouquetins de la même colonie ». Cette phrase doit être supprimée. Elle montre la mentalité qui se cache derrière toute la révision de la législation sur la chasse, à savoir vouloir intervenir dans les processus naturels et les régler selon la vision humaine. La concurrence au sein d'une colonie de bouquetins fait partie des processus naturels. Le DETEC et le Conseil fédéral ne doivent pas faire de la nature « un zoo où leurs responsables décident quels animaux il y a, où et en quel nombre, et comment ils doivent vivre.</p> <p>let. d Supprimer la lettre d. Développement : Pour toutes les espèces animales sauvages de Suisse, le « droit de vie où il y a un espace vital » s'applique (cf. CFP septembre 2023). Il n'appartient donc pas aux cantons de fixer la population cible souhaitée, même pour le bouquetin. Il serait encore moins admissible que les cantons prennent leurs décisions de régulation en fonction d'un tel chiffre. Seule une régulation au sens de l'art. 4a, al. 2, let. b, est admissible.</p>
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La notion de mesure de régulation cynégétique doit être modifiée dans les explications (voir ci-dessus).
al. 4	Acceptation avec réserves / propositions de modification	La notion de mesure de régulation cynégétique doit être modifiée dans les explications (voir ci-dessus).
al. 5	Pas de prise de position	Saisie de texte

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4b	Régulation du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Les objectifs de la nouvelle régulation du loup, mentionnés dans les explications, ne correspondent pas à l'objectif de la régulation selon la LChP. Il convient de corriger cette situation. Les raisons et les objectifs qui peuvent conduire à une régulation proactive du loup sont clairement et définitivement énumérés dans la loi, l'ordonnance ne doit pas les contredire ni les élargir. Par conséquent, la régulation proactive n'est pas non plus autorisée pour prévenir des dommages mineurs ou des dangers abstraits, mais uniquement pour prévenir des dommages qualifiés (c'est-à-dire importants) ou des dangers qui menacent malgré les mesures de prévention mises en œuvre.</p> <p>Dans le premier paragraphe des explications à la page 6, la phrase «Les objectifs sont ... des populations de loups ... de rente » doit être remplacée par : « Les objectifs sont la prévention de dommages, d'un danger pour l'homme ou d'une baisse excessive du gibier. Un effet secondaire souhaitable peut être que les loups se montrent ainsi plus craintifs à l'égard de l'homme ou des animaux de rente ».</p> <p>Développement : La notion d' « objectifs » est ambiguë. Selon la loi et l'ordonnance, il est clair que l'objectif de la régulation est de prévenir les trois états de fait mentionnés à l'art. 7a, al. 2, LChP et que des loups plus craintifs sont tout au plus un effet secondaire souhaitable, mais pas le véritable objectif.</p> <p>Il faut modifier le rapport explicatif à la page 7, 1er paragraphe, dans le sens qu'il ne s'agirait pas de prévenir des « dommages importants ». Or, la Convention de Berne stipule clairement que les interventions ne sont possibles que pour prévenir des dommages « importants », et cela a été confirmé au Parlement par le même terme (déclaration du porte-parole de la commission, consignée dans le Bulletin officiel). La phrase suivante du rapport explicatif sur la relativité de la protection des troupeaux ne justifie pas le fait de ne pas accoler le terme « important » à « dommages ». Il n'existe aucune mesure qui puisse « empêcher totalement » les dommages. Sinon, il faudrait par exemple interdire totalement la circulation routière, car les mesures de protection sous forme de prescriptions de circulation ne peuvent pas non plus « empêcher totalement » les accidents de la circulation et les décès.</p>
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée : "... réguler les loups des meutes, pour autant que les conditions prévues à l'article 7a de la loi sur la chasse soient remplies".</p> <p>Développement : Le renvoi à l'alinéa 1 ne suffit pas, toutes les conditions de l'art. 7a LChP doivent être remplies. Si déjà un renvoi est fait, il doit être conforme à la législation.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Let. a, ch. 2 : dans le rapport explicatif, la notion de « quota de tirs » doit être remplacée par « des tirs autorisés ». La notion de quotas de tirs est vague, ouverte et donne l'impression d'un « pourcentage déterminé » (Wikipedia). Or, il ne s'agit pas d'un pourcentage de l'effectif total par exemple, mais de meutes spécifiques pour lesquelles il existe un motif de régulation selon l'art. 7a LChP. C'est pourquoi le terme « quota » est erroné. Seules les régulations ciblées de meutes qui remplissent les conditions de l'art. 7a LChP sont légitimes.</p> <p>La référence au rajeunissement naturel de la forêt uniquement au ch 3, let. b., est insuffisante. En effet, inséré uniquement à cet endroit, il y a une contradiction claire avec les explications de la LChP, selon lesquelles l'état de la régénération naturelle de la forêt doit être pris en compte dans la pesée des intérêts pour <i>toutes formes de régulations</i> du loup. Il convient donc d'ajouter un nouvel alinéa 3a (ci-dessous).</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

al. 3	Remaniement en profondeur	<p>On peut se demander s'il est nécessaire de fixer un nombre minimal de meutes de loups si, comme le prévoit la législation nationale et internationale, la population de loups n'est régulée qu'en cas de menace de dommages importants. Si le nombre minimal est maintenu, il devrait être d'au moins 40 meutes de loups. Selon les Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework, les populations doivent compter au moins 500 animaux et non 250 comme indiqué dans le Row Alps Report 2016, obsolète. La Suisse devrait donc abriter au moins 34 meutes dans l'espace alpin. A cela s'ajoutent quelques meutes dans le Jura, ce qui signifie qu'un éventuel nombre minimal en Suisse devrait compter au moins 40 meutes.</p> <p>Le texte de l'ordonnance et le rapport explicatif doivent clairement stipuler que les 3 possibilités de régulation a à c ne sont autorisées que si des dommages importants sont imminents et ne peuvent pas être évités par des mesures de protection, ou si une menace pèse et que le nombre minimal est dépassé.</p> <p>Le rapport explicatif précisé qu'une meute entière ne peut être prélevée que si, d'une part, des dommages surviennent malgré des mesures de protection des troupeaux raisonnables et que, d'autre part, l'effectif minimal de la région n'est pas atteint. Cela signifie donc qu'un premier dommage doit déjà avoir été causé par la meute et que celui-ci doit en outre s'être produit dans un troupeau suffisamment protégé. Les dommages sur un pâturage « non protégé » ne peuvent donc PAS être invoqués pour justifier le prélèvement d'une meute entière.</p> <p>En outre, l'élimination de meutes entières ne doit être autorisée que si ces meutes ont causé des dommages à <i>plusieurs reprises</i> malgré des mesures de protection des troupeaux conséquentes. En ce sens, l'élimination de meutes doit être une exception qui requiert une qualification particulière. Elle ne doit pas être une « solution normale ».</p> <p>D'une manière générale, il ne faut pas s'attendre à un changement de comportement des loups suite à des tirs. Les études sur le sujet – en Suisse, en Europe et ailleurs dans le monde – sont claires. Un changement de comportement ne peut être attendu que s'il y a des loups survivants qui peuvent encore tirer des leçons de ces tirs.</p> <p>Dans ce contexte également, l'élimination de meutes entières doit être considérée comme une « ultima ratio », lorsqu'il n'y a plus d'autre solution.</p> <p>Il faut s'assurer que les meutes discrètes ne peuvent pas être régulées. Discrètes signifie qu'elles ne causent pas de dégâts dans les troupeaux systématiquement protégés et qu'elles ne se font pas remarquer par une approche active de l'homme. Ce n'est que si les meutes discrètes ne sont pas inquiétées que leur comportement discret peut s'imposer peu à peu au niveau de la population entière.</p> <p>En conséquence, les dommages causés aux animaux de rente non protégés ou le simple fait d'apercevoir des loups, même à proximité des villages, tant que les animaux ne manifestent pas d'intérêt pour l'homme, doivent être considérés comme un comportement discret</p>
-------	---------------------------	---

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>qui ne justifie pas une régulation, et encore moins l'élimination de toute une meute.</p> <p>Le terme de régulation de base doit être évité dans les explications. Il donne la fausse impression qu'une régulation de base est normale pour les populations de loups. Il est cependant juste de distinguer les régulations selon les let. a/b et c. Les termes suivants conviennent pour les deux régulations : a/b régulation partielle, c régulation totale. En outre, le rapport explicatif précise à juste titre que les meutes qui ne causent pas de dommages ne peuvent pas être régulées de manière préventive. Cette affirmation contredit clairement le concept d'une « régulation de base », selon lequel chaque meute – indépendamment de son activité réelle en matière de dommages – devrait être décimée. Une telle régulation de base ne serait pas conforme à la loi, car l'ensemble des régulations proactives doit répondre aux conditions de l'art. 7a, al. 2 LChP.</p> <p>Dans les explications de la page 10, l'augmentation exponentielle et le nombre croissant d'animaux de rente tués doivent être supprimés. Voir ci-dessus.</p> <p>Modification proposée : al. 3a (nouveau)</p> <p>Un nouvel alinéa 3a doit être créé pour tenir compte du rôle positif du loup dans le rajeunissement naturel de la forêt :</p> <p>Modification proposée : Nouvel « Al. 3a : Lorsque la Confédération et les cantons décident si et comment une régulation doit avoir lieu, ils tiennent compte du rôle du loup dans l'écosystème, notamment en forêt en ce qui concerne la régénération naturelle par des essences adaptées à la station ».</p> <p>Développement : L'art. 4b est totalement axé sur le tir. Le rôle du loup dans l'écosystème, mentionné par exemple à l'art. 14, al. 4bis LChP, n'est pas mentionné du tout dans l'ordonnance. Ce rôle est pourtant d'une importance capitale pour les forêts, et tout particulièrement pour les forêts protectrices. Selon l'art. 3, al. 1 LChP (et par analogie dans la LFo), la régénération naturelle de la forêt doit être assurée par des essences adaptées à la station. Ce critère doit donc être pris en compte dans la pesée des intérêts de CHAQUE décision de régulation. Il ne s'agit pas d'interdire la régulation, comme le prévoit l'al. 2, let. b, ch. 3, pour les régulations visant à prévenir une baisse excessive de la population régionale d'artiodactyles sauvages. Dans ce cas particulier, il est juste d'exclure totalement toute régulation si des stratégies pour la prévention des dégâts causés par le gibier sont nécessaires. La proposition pour le nouvel al. 3a ne vise pas une telle exclusion, mais à ce que les intérêts de la forêt soient pris en compte de manière appropriée dans la pesée des intérêts. La nécessité de cet ajout ressort également des explications données à la dernière phrase du deuxième alinéa à la page 9. Celle-ci s'applique à toutes les régulations de loups, et pas seulement à celles prévues à l'al. 2, let. b, ch. 3. Cette exigence</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

	<p>pour toutes les régulations est également stipulée dans les explications de la LChP révisée.</p> <p>Modification proposée :</p> <p>al. 3b (nouveau)</p> <p>Nouvel alinéa « Al. 3b :</p> <p>a. En cas d'élimination de meutes de loups conformément à l'al. 3, let c., les périodes de régulation suivantes s'appliquent :</p> <p>1. jeunes loups dans leur première année de vie : 1.9-31.1.</p> <p>2. loups à partir de la deuxième année de vie : 1.12-31.1.</p> <p>b. Les loups âgés de plus de deux ans ne peuvent être éliminés qu'après que tous les loups de première année ont été éliminés.</p> <p>c. Après de fortes chutes de neige ou en cas d'enneigement important, qui nécessitent par exemple l'interruption de la chasse spéciale au cerf élaphe, il faut également renoncer à la traque des meutes de loups pour des raisons de protection des animaux et de protection des habitats et des quartiers d'hiver contre les dérangements ».</p> <p>Développement : Les jeunes loups n'ont une dentition permanente qu'à l'âge de 5-6 mois environ et ne sont capables de survivre seuls, du moins en théorie, qu'à partir de ce moment-là (au plus tard en novembre). Le tir des parents avant cette période doit être considéré comme contraire à l'éthique et à la protection des animaux. La protection des géniteurs selon l'art. 7 LChP doit également être prise en compte dans la régulation du loup. La période de régulation légale selon l'art. 7a LChP ne signifie pas que tout loup peut être abattu à tout moment durant cette période. Au contraire, il faut également respecter, lors de la régulation selon l'art. 7a LChP, premièrement les conditions légales et deuxièmement les autres dispositions législatives relatives à la chasse et à la protection des animaux. La période de chasse des espèces chassables selon l'art. 5 LChP ne signifie pas non plus que chaque individu peut être abattu à tout moment, mais que la protection des géniteurs s'applique là aussi – malgré la période de chasse.</p> <p>Comme l'indique expressément le commentaire du projet de LChP, l'élimination des meutes peut avoir des conséquences négatives sur l'ampleur des dégâts : « Les loups isolés ou les jeunes loups inexpérimentés dont les géniteurs ont été abattus sont particulièrement dangereux pour le petit bétail ». Si les parents sont abattus avant leurs petits et que ces derniers ne peuvent ensuite pas être entièrement abattus, la situation pour les animaux de rente se détériorerait au lieu de s'améliorer. Il faut éviter cela, c'est pourquoi les loups plus âgés ne doivent être abattus qu'une fois que la progéniture de l'année a été entièrement éliminée. Si le tir des loups plus âgés échoue ensuite, il s'agit d'un effet positif et souhaitable – les loups plus âgés restants sont manifestement devenus plus craintifs.</p> <p>Il n'est pas justifiable d'autoriser la poursuite de loups en haute neige alors que la traque d'autres animaux sauvages doit être stoppée pour des raisons de protection animale. D'autres animaux</p>
--	--

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		sauvages seraient également inquiétés par les « chasseurs de loups » dans leurs quartiers d'hiver.
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« À titre exceptionnel, un géniteur particulièrement nuisible peut être abattu dans le cadre de la régulation visée à l'al. 3, let. a et b. Sont considérés comme particulièrement nuisibles des géniteurs dont il est prouvé qu'ils ont causé à plusieurs reprises des dommages à des troupeaux protégés. Le tir de tels parents est autorisé du 1.12. au 31.1. ».</p> <p>Développement : Ce qui est considéré comme « particulièrement nuisible » doit être qualifié. Les tirs de géniteurs lors de régulations partielles doivent rester l'ultima ratio. Il devrait s'agir de loups qui ont contourné à plusieurs reprises des mesures de protection des troupeaux mises en œuvre de manière conséquente et qui ont causé de gros dégâts. En outre, pour des raisons de protection des géniteurs, les tirs de parents ayant causé des dommages particulièrement importants ne doivent être autorisés que du 1.12. au 31.1. Comme il s'agit d'une régulation proactive, une période de tir raccourcie en hiver ne pose pas de problème puisque, conformément à la logique, le tir doit avoir des effets <i>a posteriori</i>, c'est-à-dire dans les années suivantes.</p>
al. 5	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans les explications, remplacer « quota de tirs » par « nombre de tirs autorisés » (voir ci-dessus).

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 6	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« L'autorisation doit être restreinte au territoire de la meute concernée. Les loups doivent être abattus au sein de la meute et, dans la mesure du possible, à proximité de troupeaux d'animaux de rente, de zones habitées, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fréquemment utilisées par l'homme. Cette exigence ne s'applique pas au tir des loups d'une meute visés à l'al. 3, let. c. »</p> <p>Développement : Comme mentionné dans les remarques relatives à l'alinéa 3, il ne faut pas s'attendre à un changement de comportement des loups suite à des tirs. Si un tel changement devait néanmoins être recherché, les tirs ne doivent pas seulement avoir lieu « dans la mesure du possible » près des habitations, des troupeaux, etc. mais obligatoirement à ces endroits. Comme la première saison de régulation proactive 2023/24 a montré que l'élimination de meutes entières n'est guère possible et qu'il y a toujours des loups qui survivent, la dernière phrase doit également être supprimée, car elle n'a pas de sens.</p> <p>La dernière saison de régulation 2023/2204 a montré, en particulier dans le canton du Valais, la difficulté et les limites de tirer les «bons» loups dans les régions où vivent plusieurs meutes de loups ainsi que des loups isolés de passage – c'est-à-dire de toucher effectivement la meute dont la régulation est prévue et non d'autres loups. Il est donc important de ne pas procéder à des tirs de régulation dans les zones dont il est prouvé qu'elles sont utilisées par plusieurs meutes de loups, afin de protéger les meutes discrètes.</p>
al. 7	Acceptation	<p>Approbation uniquement sous réserve de nos remarques concernant l'annexe 3.</p>
al. 8	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« L'OFEV donne son assentiment au canton pour un an ; il garantit que la population de loups ne sera pas exterminée, même localement. Il assure la coordination des mesures avec les pays voisins dans le cas de meutes transfrontalières". ».</p> <p>Développement : Il n'est pas nécessaire de tenir compte de la répartition des meutes. Une répartition uniforme ou même « équitable » des meutes n'est ni une exigence ni un objectif de la LChP. En revanche, il faut tenir compte du fait que les loups ne doivent pas être exterminés, même au niveau local et régional.</p> <p>Dans les explications de la page 11, il convient de remplacer le mot « quotas de tir» (voir ci-dessus).</p> <p>Modification proposée :</p> <p>al. 9 (nouveau)</p> <p>Nouvel « Al. 9 : L'OFEV garantit un contrôle d'efficacité et un suivi scientifique des mesures de régulation de la population de loups en confiant cette tâche au KORA ou à d'autres institutions scientifiques appropriées. Les effets des interventions sur la population</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>de loups (identification génétique et appartenance à la meute des animaux abattus) ainsi que la situation des dommages durant la saison d'estivage suivante font l'objet d'une information publique régulière, rapide et transparente ».</p> <p>Développement : Il est important que les résultats de la régulation (détermination génétique des animaux abattus et appartenance à des meutes ou à des loups isolés) soient publiés rapidement après la fin de chaque saison de régulation (transparence). En outre, il faudrait exiger un suivi scientifique des mesures (contrôle des résultats) par le KORA ou une autre institution scientifique chargée de cette tâche.</p>
Art. 4c	Régulation du loup en vertu de l'art. 12, al. 4^{bis}, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	En principe, le seuil de dommage est nettement trop bas. De plus, les mesures de protection acceptables pour les bovins et les chevaux sont minimalistes. L'article doit être fondamentalement remanié.
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>al. 1 : REMANIEMENT EN PROFONDEUR</p> <p>Modification proposée :</p> <p>« Des loups appartenant à une meute causent des dommages aux animaux de rente au sens de l'art. 12, al. 4bis, de la loi sur la chasse lorsque, sur leur territoire et durant la période d'estivage en cours, ils tuent au moins huit animaux de rente, ou tuent ou blessent gravement au moins un bovidé ou un équidé ou un camélidé du Nouveau Monde, pour autant que les mesures raisonnables de protection des troupeaux aient été prises au préalable ».</p> <p>Développement : Le seuil des dommages est fixé trop bas. Les animaux seulement blessés ne peuvent pas être considérés comme des dommages, car cela indique que les animaux attaqués ont réussi à se défendre et que les loups ont vraisemblablement fait des expériences négatives. De plus, l'article 12, alinéa 4bis LChP se concentre sur les animaux des espèces bovine et équine et non sur le petit bétail ou même les camélidés du Nouveau Monde, qui ne font pas du tout partie de l'agriculture traditionnelle. La régulation réactive prévue à l'alinéa 1 de cet article doit donc être limitée aux dommages causés aux bovins et aux équidés.</p>
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Il ne peut être abattu plus de la moitié des jeunes animaux nés l'année de la régulation ».</p> <p>Développement : Le nombre de tirs est trop élevé.</p>
al. 3	Acceptation	Aucune remarque
al. 4	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4d	Aides financières pour la gestion du loup en vertu de l'art. 7a, al. 1, de la loi sur la chasse	
En général	Remaniement en profondeur	Les cantons doivent être récompensés monétairement pour la présence de meutes de loups.
al. 1	Pas de prise de position	Saisie de texte
al. 2	Remaniement en profondeur	Modification proposée : « ... 50'000 francs au maximum ... » Développement : Les coûts des cantons devraient être nettement supérieurs aux 20'000 francs prévus dans le projet.
Art. 4e	Zones de tranquillité pour la faune sauvage	
al. 4	Acceptation	Aucune remarque
Art. 6	Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer	
al. 2	Acceptation	Aucune remarque
Art. 7	Commerce d'animaux protégés	
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
Art. 8b	Utilisation de drones pour le sauvetage des faons	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Modification proposée : Complément : « ... drones en dehors des zones protégées, par ... » Il doit en outre être clair que les compétences professionnelles régies ici par l'OChP ne concernent que celles relatives à la manipulation des faons. En revanche, la manipulation des drones est réglementée par l'OFAC. Développement : Il doit être clair que les dispositions relatives aux zones protégées priment. Les deux compétences techniques relatives à la manipulation des faons et des drones doivent être distinguées. Les chasseurs et chasseuses formés devraient posséder la première compétence. Mais cela signifie également que tous les pilotes de drones ne peuvent pas effectuer un sauvetage de faons.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Le renforcement des corridors faunistiques doit être résolument approuvé. L'article 8c correspondant est donc entièrement approuvé.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Concernant les explications, il convient de noter que les corridors faunistiques ne doivent pas se limiter à quelques animaux sauvages chassables. Il faut au contraire tenir compte de toutes les espèces importantes qui ont besoin de ces corridors et les mentionner (cf. remarque relative à l'al. 3, let. b ci-dessous), y compris par exemple les amphibiens, les reptiles, les chauves-souris, les hérissons, les petits carnivores comme le putois, l'hermine ou la belette.
al. 2	Acceptation	Aucune remarque
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Dans les explications de la page 4, la liste des espèces cibles ne doit en aucun cas être limitée – comme c'est le cas dans le projet – aux espèces animales pouvant être chassées (plus le lynx). Certaines des espèces à ajouter sont mentionnées à l'alinéa 1.
al. 4	Acceptation	Aucune remarque
Réaction requise uniquement par les cantons.		
Art. 8c	Inventaire des corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4.
	OU	
Relatif à l'al. 2	<input type="checkbox"/>	Nous confirmons par la présente notre accord avec les corridors faunistiques d'importance suprarégionale sur notre territoire cantonal, listés dans l'annexe 4, sous réserve que les adaptations suivantes soient encore mises en œuvre (p. ex. ajout/suppression d'un corridor faunistique) : Saisie de texte
Art. 8d	Mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Soutien total, les dispositions ne doivent en aucun cas être affaiblies.
al. 1	Acceptation	Soutien total, les dispositions ne doivent en aucun cas être affaiblies.
al. 2	Acceptation	Soutien total, les dispositions ne doivent en aucun cas être affaiblies.
al. 3	Acceptation avec réserves /	let. d. Modification proposée :

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
	propositions de modification	<p>« d. l'opportunité de supprimer les dérangements et les obstacles à proximité des passages à faune soit mis en œuvre chaque fois que l'occasion s'en présente ».</p> <p>Développement : La seule examination de la suppression des dérangements et des obstacles existants est trop faible. Il faut une suppression chaque fois que l'occasion s'en présente, comme pour d'autres inventaires fédéraux.</p>
Art. 8e	Encouragement des mesures visant à rétablir et à maintenir la fonctionnalité des corridors faunistiques	
En général	Acceptation	Soutien total, les dispositions ne doivent en aucun cas être affaiblies.
Art. 9a	Mesures contre des animaux d'espèces protégées	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Remarque/modification : Voir les remarques relatives à l'al. 2
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée :</p> <p>les explications de la page 18 doivent donc être adaptées comme suit : « ... si une mesure officielle doit être autorisée à titre de mesure individuelle ou à titre de régulation. Le critère de distinction est en principe le suivant : en cas de dommages importants, les mesures individuelles permettent d'abattre l'animal concerné qui a causé ces dommages, tandis que les régulations impliquent une intervention dans l'effectif si celui-ci a causé des dommages importants. Si, dans le cadre de mesures individuelles, l'animal concerné ayant causé le dommage ne peut pas être identifié individuellement, le Tribunal fédéral précise qu'en aucun cas plus de 10 % de la population reproductrice ne peut être abattu. Dans le cas contraire, l'intervention doit être autorisée en tant que régulation avec l'accord de l'OFEV. » (Biffer le reste)</p> <p>Développement :</p> <p>Les explications concernant la distinction entre les tirs individuels selon l'art. 12, al. 2 LChP et la régulation de la population selon l'art. 12, al. 4 LChP ne sont pas justifiés ainsi (page 18). En ce qui concerne les mesures individuelles, il s'agit tout d'abord de prélever l'animal qui a causé le dommage important ou la mise en danger. Ce principe doit être mentionné dans les explications. Il prime sur toutes les autres considérations. Ce n'est que si plusieurs individus entrent en ligne de compte pour un dommage important que l'on peut éventuellement déroger à cette règle de base. Les explications données dans le rapport explicatif sont donc beaucoup trop générales. Dans l'ATF précité, le Tribunal fédéral a également précisé que « cette limite, qui ne fait d'ailleurs pas l'objet d'une</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		<p>directive du Département fédéral, n'a pas un caractère absolu. Il s'agit d'un simple ordre de grandeur, qui peut cependant servir de valeur indicative, en tout cas s'agissant d'une espèce protégée ».</p> <p>Nous citons à ce sujet une brève expertise du PD Dr Michael Schaub, responsable biologie des populations à la Station ornithologique suisse, datée du 13 mars 2015, dans le cadre d'un cas juridique concernant la buse variable :</p> <p>« Si l'on connaît la démographie d'une espèce, on peut déterminer quel est le taux de croissance de la population. Environ la moitié des buses commencent à se reproduire à l'âge de deux ans, d'autres seulement à trois ans. Le taux de survie est de 0,5 la première année, de 0,7 la deuxième et la troisième année et de 0,8 à partir de la troisième année (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Le nombre de jeunes à l'envoi par couple nicheur est d'environ 1,6. Un modèle de population matriciel (matrice de Leslie) permet de calculer le taux de croissance (Caswell 2001). Dans le cas de la buse, cela donne 1,039, soit une croissance de 3,9%. Dans des circonstances favorables, une croissance légèrement plus élevée est peut-être possible, mais une croissance de 10 % semble irréaliste.</p> <p>Littérature Caswell, H. (2001) Matrix population modes. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vogel Mitteleuropas. Vol. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden ».</p> <p>Proposition subsidiaire : L'administration doit prouver, à l'aide d'un calcul de biologie des populations analogue, que son affirmation selon laquelle « la plupart des espèces sauvages indigènes présentent un taux de croissance annuel supérieur à 10 % » est correcte (ce qui n'est certainement pas le cas de la buse), en prenant l'exemple de 50 espèces différentes.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9b		Mesures contre des loups en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse
En général	Remaniement en profondeur	Lorsque des mesures sont prises contre des loups isolés, il faut s'assurer que ce soient bien les individus concernés qui sont abattus. En aucun cas, il n'est permis de tuer n'importe quel animal dans la région, ni même de tuer autant d'individus que nécessaire pour atteindre 10% de l'effectif. Les alinéas suivants doivent être précisés à cet effet. Les seuils de dommages doivent être corrigés.
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Un loup cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, sur son territoire, il a commis au moins deux attaques en l'espace de quatre mois et a tué:</p> <p>a. au moins 15 moutons ou chèvres, ou</p> <p>b. au moins deux animaux de rente de l'espèce bovine ou équine ».</p> <p>Développement : Le seuil de ce qui est considéré comme un dommage important a été adapté à plusieurs reprises par le passé, c'est-à-dire abaissé, à mesure que la population de loups augmentait. Cela n'est pas logique en soi, car le dommage important ne se définit pas par la taille de la population de loups, mais par le dommage existant. Il n'est donc pas logique que seuls six moutons tués représentent désormais un dommage important, alors qu'il en fallait jusqu'à 25 il y a peu. En outre, le fait que quelques animaux soient tués, même s'il s'agit de gros bétail, ne peut pas être considéré comme un dommage important. Il est également important qu'il y ait au moins deux attaques. De plus, il ne faut pas tuer n'importe quel loup, mais seulement l'individu concerné. L'alinéa doit donc être modifié comme proposé.</p>
al. 3	Acceptation	Il est important que les animaux de rente tués sur des surfaces non pâturables ne soient pas pris en compte dans le seuil des dommages.

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 4	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Un loup représente un danger pour l'homme en particulier lorsqu'il :</p> <p>a. se montre agressif envers des personnes ou des chiens se trouvant à proximité immédiate ;</p> <p>b. attaque des animaux de rente agricoles qui se trouvent dans des étables ou sur des aires de sortie avec sol en dur dans le périmètre bâti de l'exploitation, ou</p> <p>c. de manière répétée et en dépit de tentatives d'effarouchement :</p> <p>1. s'approche de jour, de sa propre initiative, à proximité immédiate de zones habitées, de bâtiments habités toute l'année ou d'installations fréquemment utilisées par l'homme, ou</p> <p>2. suit des personnes durant un certain temps à une distance proche ».</p> <p>Développement : Il est important que l'effarouchement soit une mesure moins sévère nécessaire avant un abattage. L'attaque de chiens, même près de bâtiments, ne dit rien sur la dangerosité du loup vis-à-vis de l'homme. La lettre b du projet doit donc être supprimée.</p>
al. 5	Acceptation	Aucune remarque
al. 6	Acceptation	Aucune remarque
Art. 9c	Tir d'un loup d'une meute en cas de danger pour l'homme	
En général	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 9d	Mesures contre des castors en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse	
En général	Refus	<p>Dans cet article, le Conseil fédéral présente une réglementation tentaculaire, complétée par des explications encore bien plus longues, pour la gestion du castor, qui fonctionne depuis longtemps dans les cantons, et ce depuis de nombreuses années. Dans les cantons, les mesures de protection nécessaires sont prises de manière pragmatique. La collaboration avec les parties prenantes fonctionne. Il est donc incompréhensible qu'une telle avalanche de dispositions (y compris l'art. 10h) doive maintenant être créée. L'initiative cantonale Thurgovie 15.300 règle exclusivement l'indemnisation des dommages causés par les castors. Il n'est nullement question de tirs. De même, la révision 2022 de la LChP n'apporte aucune modification en cas d'intervention contre des castors. Elle concerne l'adaptation de l'art. 13, al. 5, où il est exclusivement question de l'indemnisation des dégâts causés par le gibier. L'adaptation de l'OChP prévue ici concernant le tir de castors n'a donc pas non plus de base légale.</p> <p>Les réglementations, et en particulier les explications, tentent d'introduire une nouvelle catégorie d'interventions pour lesquelles il n'existe aucune base juridique : les mesures individuelles proactives. Cela n'est pas admissible. L'article 9d doit donc être supprimé dans son intégralité. La législation sur la chasse est déjà suffisamment surréglementée ; dans un domaine qui fonctionne déjà bien aujourd'hui en application de la loi par les cantons, ces réglementations ne sont pas nécessaires.</p> <p>L'art. 12, al. 2, LChP peut être appliqué directement au castor, comme à toutes les autres espèces protégées, si cela s'avère nécessaire. Pour cette raison également, l'art. 9d doit être supprimé dans son ensemble.</p> <p>Si un article 9d devait néanmoins être maintenu, l'article et les commentaires devraient être fortement remaniés dans le sens des considérations ci-dessus et ci-dessous.</p> <p>Les explications suivantes s'appliquent au cas où un art. 9d devrait malgré tout être maintenu.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 1	Refus	<p>Les explications sont absolument indéfendables. On tente de démontrer que – malgré la disposition légale claire de l'art. 12, al. 2 LChP – il n'est pas du tout nécessaire de subir des dommages importants pour pouvoir éliminer des castors. Avec la justification présentée ici, une partie considérable des castors de Suisse peut être éliminée chaque année. Il n'est nullement fait mention de ce qui distingue les dommages importants des dommages « normaux». Apparemment, les auteurs de ces textes considèrent le castor comme un nuisible qui doit être massivement combattu en raison de nombre de ses activités.</p> <p>Si un castor commence à creuser à un endroit indésirable, il ne causera pas de dégâts importants en un court laps de temps. Il reste suffisamment de temps pour prendre des mesures de protection telles que la régulation artificielle du niveau d'eau, la protection des objets ou le prélèvement de barrages secondaires ou principaux. Dans de nombreux cas, la délimitation de l'espace réservé aux eaux par les cantons – une fois effectuée – devrait réduire considérablement le potentiel de conflit.</p> <p>L'ensemble du texte des explications doit être remanié en profondeur. Par ailleurs, le texte de loi renvoie sans doute à tort à l'art. 10j au lieu de l'art. 10h.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Refus	<p>a : En temps normal, une telle activité de creusement est remarquée à temps et des mesures de protection peuvent être prises. Le texte et les explications doivent être modifiés.</p> <p>b : A cet endroit, les explications sont faites au subjonctif. Il n'est absolument pas clair quel niveau d'activité du castor devrait être atteint pour qu'il puisse être éliminé, si seule la possibilité de la survenue d'un dommage important conduit déjà à son élimination. L'arrivée d'eau sur des surfaces d'assolement peut également survenir pour d'autres raisons et ne doit certainement pas entraîner la mise à mort des castors. Le texte et les explications doivent être revus.</p> <p>c : Le rapport explicatif relatif à cette lettre est formulé de manière beaucoup trop ouverte et ambivalente : La première partie avec « Dans certains cas, ils peuvent toutefois constituer une menace pour les marais ... » est encore claire. Ensuite, les affirmations claires de la première partie sont inversées. La protection des marais interdit d'endiguer des eaux qui s'écoulent du marais lui-même si cela modifie les conditions locales pour les espèces (typiques des marais). La raison pour laquelle ces modifications resteraient « locales » n'apparaît pas dans le texte. Les marais ne sont des habitats dynamiques que dans une mesure limitée, la modification du régime des eaux a un effet destructeur rapide. Mais toutes ces questions peuvent être résolues par des mesures sur le barrage de castor, il n'est pas nécessaire de procéder à des éliminations, d'autant plus que ces habitats appropriés pour le castor seraient probablement rapidement recolonisés par de nouveaux castors. Les dispositions et les explications du rapport explicatif doivent être revues en profondeur.</p> <p>d et e : Les cas mentionnés peuvent entraîner des dommages considérables. Mais ces cas, s'ils causent des dommages importants, peuvent déjà être résolus aujourd'hui sur la base de l'application directe de la LChP. Pour cette raison également, l'art. 9d doit être supprimé.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 3	Refus	<p>Cet alinéa va beaucoup trop loin et doit dans tous les cas être supprimé. Les dispositions de la let. a sont beaucoup trop vagues. Qu'est-ce qu'un comportement humain qui ne doit pas provoquer le castor ? Se baigner directement près d'un terrier de castor est-il une provocation ? Les attaques de castors sur l'homme sont extrêmement rares.</p> <p>Il est injustifiable d'affirmer qu'aucune mesure de prévention n'est connue et donc nécessaire, alors qu'il suffirait que le baigneur/la baigneuse ne s'adonne pas à son loisir à proximité immédiate d'un terrier de castor. Enfin, il est possible d'attirer l'attention sur une telle situation de danger exceptionnelle et locale en plaçant un panneau d'avertissement pendant la période de reproduction des castors et en faisant confiance à la responsabilité individuelle des baigneurs.</p>
al. 4	Refus	Il faudrait ajouter ici que le dommage doit être important. Mais cet alinéa ne dit rien de nouveau, qui ne soit déjà évident, et ne fixe pas les délais nécessaires. Une raison supplémentaire de renoncer complètement à l'article 9d.
al. 5	Refus	Aucune justification n'est donnée pour expliquer pourquoi le mâle d'une famille peut apparemment être tué sans problème en pleine période de reproduction. La capture et l'élimination d'un seul castor d'une famille de castors pendant la période de reproduction est en soi problématique, même si la femelle en lactation reste protégée. Si l'élimination touche le père du castor ou un frère ou une sœur plus âgé(e) – des animaux importants pour la cohésion de la famille et l'aide à l'élevage des jeunes –, la survie de toute la famille peut être menacée. De plus, les éliminations n'aboutissent presque jamais à une résolution durable d'une situation conflictuelle.
Art. 10	Indemnisation de dommages causés par des animaux d'espèces protégées	
Réaction requise de la part <u>des cantons</u>.		
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Il est juste et important que seuls les dommages survenus malgré les mesures de prévention soient indemnisés.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée : "La Confédération prend en charge 80 % des coûts, y compris ceux du castor et de la loutre". Développement : Plus les coûts sont indemnisés, moins les demandes de tirs sont nombreuses.</p>
al. 2	Acceptation	Aucune remarque
al. 3	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10b	Conseil cantonal en matière de protection des animaux de rente et des ruchers contre les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Le principe du conseil sur place doit être appliqué. Le seul « conseil » par envoi massif de courriers électroniques n'est pas suffisant et désavantage par exemple les éleveurs ayant des difficultés de lecture, ne disposant pas d'une adresse électronique ou n'ayant pas d'expérience avec le matériel de clôture ou les chiens. La délimitation des surfaces dont la protection ne peut être raisonnablement exigée ne doit se faire que de manière restrictive et uniquement dans la région d'estivage.</p> <p>Concernant les art. 10b et 10d-10f Il est vrai que la révision de la LChP donne plus de droits aux cantons. Mais cela n'a rien à voir avec l'organisation de la protection des troupeaux. La Confédération continue de fixer les principes régissant les mesures de protection des troupeaux et les conditions auxquelles ces mesures sont considérées comme raisonnables, sauf que cela est désormais effectué en concertation avec les cantons (art. 12, al. 7 LChP). Les deux Chambres fédérales ont débattu de ce point jusqu'à la fin. La compétence reste donc à la Confédération, mais les cantons ont un droit de codécision. Vouloir ainsi justifier un remaniement complet de la protection des troupeaux et une délégation complète aux cantons n'est pas admissible. Le fait est que le Parlement n'a justement PAS discuté, et encore moins décidé, d'une cantonalisation de la protection des troupeaux ! L'évolution de la situation des chiens de protection des troupeaux est particulièrement dérangeante. En janvier 2024, avant même le lancement de la consultation sur l'OChP, l'OFEV a réduit le budget – ceci déjà cette année – de l'Association Chiens de protection des troupeaux Suisse, une association qui a fait ses preuves. Ce n'est pas sérieux et c'est déconcertant de ne pas attendre le résultat de la consultation sur l'OChP et ensuite son entrée en vigueur. Il est évident que l'OFEV veut ici – avec des déclarations mal citées sur la révision de la LChP – créer une politique du fait accompli. D'un point de vue technique, il n'est pas justifié de transformer le programme national, qui a fait ses preuves, en un patchwork d'approches cantonales. Le travail de coordination pour les cantons sera énorme. Il n'est pas certain que dans chaque canton, les éleveurs d'animaux de rente puissent bénéficier des mêmes prestations qu'auparavant.</p> <p>Modification proposée : Il faut renoncer à la cantonalisation de la protection des troupeaux dans son ensemble.</p> <p>Nous ne prenons donc position ci-après que de manière éventuelle sur les articles susmentionnés.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 1	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Les cantons portent les mesures raisonnables de protection des troupeaux et des ruchers visées à l'art. 10c, al. 1 et 3, à la connaissance des responsables d'exploitations apicoles et d'exploitations de détention d'animaux de rente sur des pâturages situées sur le territoire de grands prédateurs. Ils conseillent à cet effet les exploitations d'élevage sur place, à leur demande, et élaborent des concepts de protection des troupeaux pour les exploitations d'alpage ».</p> <p>Développement : Le principe du conseil sur place doit être appliqué. Le seul conseil par envoi massif de courriers électroniques n'est pas suffisant et désavantage par exemple les éleveurs qui ont des difficultés de lecture ou qui n'ont pas d'expérience avec le matériel de clôture ou les chiens.</p> <p>Il doit être clairement indiqué que la vulgarisation cantonale doit s'en tenir aux directives de la Confédération, faute de quoi aucune indemnisation ne sera versée. Les cantons ne doivent pas seulement « informer » les éleveurs, mais leur faire comprendre qu'ils doivent mettre en œuvre les mesures raisonnables, faute de quoi les attaques ne seront pas indemnisées et ne compteront pas pour d'éventuels tirs de loups. Si les éleveurs ne doivent pas s'engager formellement à appliquer les mesures – ce qui serait tout à fait justifié sur le plan technique et politique en raison de l'assouplissement massif des possibilités de tirs contre les loups – il est d'autant plus indispensable que l'application des mesures soit vérifiée en détail sur place à chaque attaque.</p> <p>Aujourd'hui, l'ensemble du territoire suisse doit être considéré comme une zone de présence de grands prédateurs, du moins pour le loup. La restriction à de tels territoires peut donc être supprimée. Le texte de l'ordonnance et les explications doivent être corrigés en conséquence.</p>
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« Ils peuvent désigner, dans le cadre du conseil en matière de protection des troupeaux pour chaque exploitation visée à l'al. 1, des surfaces de l'exploitation d'alpage sur lesquelles la prise de mesures de protection des troupeaux d'ovins et de caprins n'est pas raisonnable selon l'art. 10c, al. 1.. Il s'agit exclusivement d'exploitations d'alpage dont le nombre de moutons ou de chèvres correspond à moins de dix pâquiers normaux attribués, qui ne disposent pas d'une infrastructure appropriée pour le personnel d'alpage et qui ne sont pas desservies par une voie de communication ou un téléphérique. Les exploitations d'alpage dans lesquelles la prise de mesures de protection des troupeaux n'est pas raisonnablement exigible ne sont pas éligibles aux contributions visées à l'art. 10f ».</p> <p>Développement : La notion selon laquelle les cantons peuvent « juger » que les mesures de protection ne sont pas raisonnables sur certaines surfaces donne l'impression d'une grande marge de manœuvre pour les cantons. Cela n'est pas justifié d'un point de vue technique. Un patchwork d'évaluations cantonales, différentes de</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		celles d'autres cantons, serait désastreux pour la protection des troupeaux. Les lettres a et b concerneraient probablement un très grand nombre d'alpages, qui seraient alors taxés de « non protégeables ». A minima, les attaques sur les alpages « non protégeables » ne devraient pas pouvoir être invoqués pour justifier une régulation proactive. Le texte de l'ordonnance et les explications doivent être corrigés en conséquence. En outre, le rapport explicatif doit préciser que par comportement fidèle au troupeau, il faut comprendre que le chien ne vagabonde et ne chasse pas.
Art. 10c	Mesures raisonnables de prévention des dommages causés par les grands prédateurs et mise en œuvre	
Réaction requise de la part des cantons.		
En général	Remaniement en profondeur	La prise de mesures de protection des troupeaux dans les règles de l'art est d'une importance capitale dans la cohabitation avec le loup. La protection des troupeaux doit donc être renforcée et encouragée.
al. 1	Remaniement en profondeur	Modification proposée : « c. pour les bovidés et équidés : la détention commune, sur des pâturages surveillés, des mères et de leurs petits au moment de la naissance et lors des deux premières semaines de vie, et l'élimination immédiate des placentas et des jeunes animaux morts, ainsi que des clôtures de protection des troupeaux construites dans les règles de l'art pour les jeunes animaux non accompagnés de leur mère ». Développement : Les veaux et les bovins plus âgés sont également soumis à un certain risque d'attaques de loups, et des mesures de protection sont aussi réalisables pour eux.
al. 2	Remaniement en profondeur	Modification proposée : « b. sur les exploitations alpestres dont l'ensemble de la surface ne peut pas être protégée : désalpe immédiate des animaux estivés ». Développement : La seule mesure d'urgence à mettre en œuvre pour les exploitations d'alpage globalement non protégeables est la désalpe immédiate. En effet, d'autres mesures ne sont pas exigibles, sinon le classement de l'alpage comme globalement non protégeable ne serait pas correct.
al. 3	Acceptation	Aucune remarque
al. 4	Acceptation	Aucune remarque

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10d	Évaluation et reconnaissance des chiens de protection des troupeaux	
En général	Remaniement en profondeur	Il n'y a pas de nécessité ni de mandat légal de déléguer la compétence de l'examen aux cantons. Il faut donc continuer à prévoir un examen obligatoire à l'échelle nationale pour les chiens de protection officiels.
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
al. 2	Acceptation	Aucune remarque
al. 3	Remaniement en profondeur	Il n'y a pas de nécessité ni de mandat légal de déléguer la compétence de l'examen aux cantons. Il faut donc continuer à prévoir un examen de travail obligatoire à l'échelle nationale pour les chiens de protection officiels.
al. 4	Acceptation	Aucune remarque
al. 5	Acceptation	Aucune remarque
Art. 10e	Contrôle de la protection des troupeaux et des ruchers	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée :</p> <p>« ... l'art. 10b, al. 1, notamment à chaque attaque à un animal de rente. Ils veillent ... ».</p> <p>Développement : Cet ajout est très important. C'est le seul moyen d'exercer la pression nécessaire pour que les mesures de protection requises soient réellement prises. Etant donné que les mesures de protection raisonnables constituent une condition nécessaire aussi bien pour les tirs que pour les indemnisations, il n'est pas possible d'évaluer les deux si un contrôle de la mise en œuvre des mesures de protection raisonnables n'a pas lieu à chaque fois qu'un animal de rente est attaqué.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10f	Contributions de l'OFEV pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs	
En général	Remaniement en profondeur	La cantonalisation des contributions à la protection des troupeaux doit être strictement rejetée. Les éleveurs d'animaux de rente ne seraient plus sur un pied d'égalité dans toute la Suisse, ce qui est négatif et nuirait à la coexistence entre le loup et l'économie alpestre.
al. 1	Acceptation	Aucune remarque
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée : « L'OFEV règle dans une aide à l'exécution l'encouragement financier des mesures de protection des troupeaux et des mesures d'urgence ».</p> <p>Développement : Un système uniforme de contributions aux mesures de protection des troupeaux reste nécessaire dans toute la Suisse. Dans une Suisse de petite taille, où il existe de nombreuses exploitations agricoles transcantoniales et un véritable « tourisme des animaux de rente » en raison de l'estivage (le bétail du Plateau estivant dans les régions de montagne), les différences cantonales n'ont aucun sens.</p>
Art. 10g	Contributions pour la prévention des dommages causés par les castors	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée : Les contributions doivent également être versées pour les loutres. En conséquence, les mesures en faveur de la loutre doivent également être mentionnées.</p> <p>Développement des demandes d'augmentation : La Confédération doit participer davantage.</p>
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée : « ... 50 % ... ».</p>
al. 2	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée : « ... 80 % ... ».</p>
al. 3	Acceptation avec réserves / propositions de modification	<p>Modification proposée : « ... 80 % ... ».</p>

**Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)**

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 10h	Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par les castors et les loutres	
En général	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Pour éviter les conflits avec des castors, il est également raisonnable de placer un panneau d'avertissement dans le secteur concerné du cours d'eau.
al. 1	Acceptation avec réserves / propositions de modification	Voir ci-dessus
al. 2	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 12	Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage	
En général	Remaniement en profondeur	<p>L'adaptation du titre de la section 4 va dans le sens des modifications apportées par le Parlement à l'art. 14 LChP. Toutefois, l'adaptation de l'art. 12 LChP proposée ici se limite entièrement au Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage et à quelques autres institutions. Cela ne répond pas, et de loin, au mandat légal.</p> <p>Il convient de préciser qu'au sens de la LChP, on entend par faune sauvage les espèces de mammifères et d'oiseaux vivant en liberté. Les conseils sont décisifs pour la survie de nombre de ces espèces, et pas seulement pour celles qui sont difficiles à recenser et pour celles qui sont présentes dans les zones protégées au sens de la LChP. Comme l'indique la première phrase des explications, la LChP est aussi et surtout la loi de protection de ces espèces. C'est pourquoi les mesures en faveur des espèces pour lesquelles la LChP est compétente doivent également être encouragées et soutenues au-delà des strictes restrictions de l'al. 3 du projet.</p> <p>En ce qui concerne le public cible, le projet ne tient pas assez compte de l'art. 14, al. 1 LChP. Ce dernier parle très clairement de la population, qui doit être suffisamment informée sur le mode de vie des animaux sauvages, leurs besoins et leur protection.</p> <p>En ce qui concerne les grands prédateurs, l'élargissement des tâches (recenser les effectifs, le rôle dans l'écosystème et les dommages et en informer le public) est clairement une tâche de la Confédération et des cantons et ceux-ci doivent veiller à son exécution.</p> <p>En conséquence, le projet doit être remanié dans son ensemble. Il s'agit de décider si le contenu de l'art. 14 LChP peut vraiment être intégré uniquement dans l'art. 12 OChP ou s'il faut également adapter d'autres articles de la section 4 OChP ou créer un nouvel article.</p>
al. 1	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
al. 2	Remaniement en profondeur	<p>Proposition : « ... des institutions ... qui restent indépendantes de l'OFEV dans leurs activités et qui rendent tous leurs résultats accessibles au public, en particulier ... »</p> <p>Développement : La liste figurant dans les explications n'est pas exhaustive. Il convient de préciser qu'il s'agit d'une citation à titre d'exemple de certaines institutions et non d'une liste exhaustive.</p> <p>Ajustements : « a. 1 Menacés ou potentiellement menacés, causent conflits ... 2 ou ... transcantonale 3 ... chasse ou dans d'autres zones protégées ... 4 sont menacées ... régional ou dont les effectifs... b. ... chasse, la promotion d'espèces et d'habitats dans d'autres zones protégées ».</p> <p>Développement : La définition des domaines des mandats de prestations est beaucoup trop étroite, même si l'al. 2, avec le mot « en particulier » laisse de la place pour d'autres tâches. Il faut préciser clairement que les institutions restent indépendantes malgré les mandats de prestations. Cela doit être souligné en particulier parce que des représentants de l'OFEV ont exercé une pression massive sur de telles institutions dans le contexte de la votation sur la LChP en 2020.</p>
al. 3	Remaniement en profondeur	<p>Modification proposée : « d. prendre des mesures de conservation et surveillance des populations d'espèces menacées, potentiellement menacées ou difficiles ... e. ... de projets de promotion, de capture ... f. ... de projets de promotion et de recherche appliquées ... »</p> <p>Développement : L'article correspondant de la LChP porte sur l'information et la promotion et non pas en premier lieu sur la recherche.</p>
Annexe 3	Les cinq régions définies pour le loup en Suisse	
En général	Remaniement en profondeur	<p>Les régions sont en principe favorables à des mesures supra cantonales orientées sur les habitats dans la gestion du loup. Toutefois, une politique d'abattage selon des quotas ne serait pas conforme à la loi.</p> <p>On peut se demander s'il est nécessaire d'indiquer un nombre minimal de meutes de loups si seules les meutes de loups qui risquent de causer d'important dégâts peuvent être prélevées entièrement. Si l'annexe 3 devait être maintenue avec un nombre minimal de meutes de loups par région, il faudrait mentionner un effectif minimal de 40 meutes de loups :</p> <p>Jura 6 Nord-Est de la Suisse 4</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
		Suisse centrale 6 Ouest des Alpes 12 Sud-est de la Suisse 12
Annexe 4	Les corridors faunistiques d'importance suprarégionale	
En général	Acceptation	Aucune remarque

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Autres	Autres remarques	
Art.2	Art. 2, al. 1, let. e	<p>Modification proposée :</p> <p>Let. e « ... fonction comparable. Sont exclus les appareils de visée nocturne et les combinaisons d'appareils de fonction comparable pour la chasse nocturne au sanglier en dehors de la forêt ; »</p> <p>Développement : Nous soutenons une partie de la demande des chasseurs concernant les appareils de visée nocturne.</p>
Art. 2	Art. 2, al. 1, let. i	<p>Modification proposée :</p> <p>Supprimer la let. i, ch. 4</p> <p>Développement : Nous soutenons la demande des milieux forestiers et de la chasse d'autoriser les silencieux.</p>
Art. 2	Art. 2, al. 1 let. l	<p>Modification proposée :</p> <p>Lettre l : « Munitions au plomb ».</p> <p>Développement : Sous le rapport avec le droit international (page 5), il est dit dans les explications que les moyens auxiliaires interdits et les recommandations de l'AEWA concernant l'interdiction des munitions de chasse contenant du plomb doivent être transposés dans la législation nationale. Mais il n'y a aucune disposition à ce sujet dans le projet de la LChP. Étant donné que l'interdiction des munitions de chasse contenant du plomb est juridiquement obligatoire pour la Suisse, comme le dit à juste titre le rapport explicatif, il convient de modifier cela.</p> <p>Même à faibles doses, le plomb est nocif pour l'homme et l'animal, et s'accumule dans l'organisme. Les munitions de chasse contenant du plomb constituent une source importante d'intoxication au plomb. Dans les Alpes suisses, il a été scientifiquement prouvé que des aigles royaux et des gypaètes barbus sont morts d'empoisonnement au plomb après avoir mangé des restes d'animaux sauvages abattus avec des munitions contenant du plomb. En outre, le gibier destiné à la consommation humaine peut également être contaminé par le plomb. L'OSAV recommande donc aux enfants jusqu'à l'âge de 7 ans, aux femmes qui allaitent, aux femmes enceintes et aux femmes qui souhaitent avoir un enfant de ne pas consommer de gibier abattu avec des munitions au plomb.</p> <p>Une période de transition raisonnable peut être accordée.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 3bis	Art. 3bis al.1	<p>Modification proposée : a. « le lièvre brun, le grèbe huppé, le canard pilet, le fuligule milouin, le fuligule nyroca, la macreuse brune, l'eider à duvet, le lagopède alpin, le tétras lyre et la bécasse des bois sont protégés ».</p> <p>Développement : Les espèces mentionnées sont menacées de la manière suivante :</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Lièvre brun : sur la liste rouge, effectifs en nette diminution ○ Grèbe huppé : potentiellement menacé (liste d'alerte) ○ Bécasse des bois : sur la liste rouge, en net recul également dans le Jura ○ Tétras lyre : sur la liste d'alerte, menacé par les dérangements, y compris la chasse ○ Lagopède alpin : sur la liste d'alerte, menacé par le changement climatique et les dérangements ○ Canard pilet : sur la liste rouge européenne ○ Fuligule milouin : sur la liste rouge européenne ○ Macreuse brune : sur la liste rouge européenne ○ Eider à duvet : sur la liste rouge européenne ○ En fait, il faudrait également supprimer la possibilité de chasser le corbeau freux (inscrit sur la liste rouge européenne). Nous sommes toutefois d'accord pour que l'évolution de son classement sur la liste rouge soit suivie de près dans un premier temps. ○ La chasse au geai des chênes et au grand corbeau n'est pas non plus justifiée <p>Selon l'art. 5, al. 6 LChP, le Conseil fédéral peut, après avoir entendu les cantons, réduire la liste des animaux dont la chasse est autorisée dans l'ensemble de la Suisse lorsque cela s'impose pour protéger des espèces menacées. Il devrait se sentir obligé de le faire lorsque des espèces sont menacées ou potentiellement menacées.</p>

Modification de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages
(Ordonnance sur la chasse, OChP)

Objet	Acceptation	Remarques / Modification proposée
Art. 4	<p>Art. 4, al. 1, let. g Modification proposée : biffer</p> <p>Développement : L'art. 4, al. 1, let. g, OChP doit être supprimé, car le Parlement a expressément inscrit dans la loi exactement la même chose à l'art. 7a, al. 2, let. c, LChP, à savoir le maintien d'effectifs de gibier appropriés au niveau régional. Les présentes explications décrivent exactement la même chose avec le canton en tant que détenteur du droit d'exploitation. Or, si le Parlement a inscrit dans la loi, en plus de l'élément constitutif « dommages » (art. 7a, al. 2, let. b, LChP), l'élément constitutif de préserver des populations sauvages adaptées au niveau régional, on ne peut qu'en déduire que le maintien de populations de gibier appropriées ne fait pas partie des « dommages ». Comme l'élément constitutif « effectifs adéquats de gibier » n'est mentionné dans la LChP que pour le loup et ne peut pas être subsumé sous le « dommage » mentionné pour toutes les autres espèces, il n'existe donc pas de base légale pour l'art. 4, al. 1, let. g., OChP. La lettre g doit donc être supprimée.</p> <p>Art 4, al. 2, let. e Modification proposée :</p> <p>Complément : « ... sur les populations et celles des autres espèces protégées et leurs habitats ».</p> <p>Développement : Lors de la pesée des intérêts dans la régulation d'espèces protégées, il faut tenir compte non seulement des effets sur les effectifs de l'espèce concernée, mais aussi sur les autres espèces protégées et leurs habitats.</p>	
Objet	Saisie de texte	

III. Modification d'autres actes

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (ODF) du 30 septembre 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Aucune remarque
al. 1 let. i	Acceptation	Aucune remarque
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Aucune remarque

Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM) du 21 janvier 1991

Art. 5	Protection des espèces	
al. 1 let. f ^{bis}	Acceptation	Aucune remarque
Art. 15a	Aides financières pour des mesures de conservation des espèces et des biotopes	
En général	Acceptation	Aucune remarque

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Pro Natura Schaffhausen

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Wagenstrasse 6, 8200 Schaffhausen

Kontaktperson* Alice Wassmer

Telefon* 052 620 41 26

E-Mail* pronatura-sh@pronatura.ch

Datum* 02.05.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im

Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung

vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als Solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 3</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbarer» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
---------------	-------------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

		<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b»:</p>
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung:</p> <p>Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSV muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSV bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSV erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSV bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2024 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen. In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt.</p> <p>Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird ». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Gröszenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vogel</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztiertourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmernd im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Pro Natura Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation* PN SO

Adresse* Florastrasse 2, 4500 Solothurn

Kontaktperson* Ariane Hausammann

Telefon* 032 623 51 51

E-Mail* pronatura-so@pronatura.ch

Datum* 19.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im

Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngeländen – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung

vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für

Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
Gesamteinschätzung kurz	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als Solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaeren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

	<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b:</p>
--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung:</p> <p>Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSV muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSV bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSV erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSV bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen. In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...»</p> <p>Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BAZL geregelt.</p> <p>Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9 % Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vogel</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10 % des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgefleichen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhund Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürften sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztiertourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmernd im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12		Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWA zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Presa di posizione di

Nome / Ditta / Organizzazione* Pro Natura Ticino – Lega svizzera per la protezione della natura, Sezione Ticino

Sigla della ditta / organizzazione* Pro Natura Ticino

Indirizzo* Viale stazione 10- CP 2317

Persona di contatto* serena.britos

Telefono* 091 835 57 67

E-Mail* serena.britos@pronatura.ch

Data* 05.07.2024

Indicazioni importanti

- Si prega di **compilare questo modulo di risposta e di inviarlo in formato Word e PDF a bnl@bafu.admin.ch**.
- **Scadenza: 5 luglio 2024**
- È anche possibile commentare solo singoli articoli. Si prega di utilizzare l'apposita riga.
- È indispensabile che i cantoni rispondano alle domande evidenziate.
- * = Campo obbligatorio: si prega di compilare al minimo questi campi.
- Grazie mille per la collaborazione!

I. Riepilogo* / Richieste principali relative al progetto*

Riepilogo breve

Il progetto di revisione dell'Ordinanza sulla caccia (OCP) si concentra unilateralmente sull'abbattimento del lupo, invece di tenere conto dell'obiettivo della legislazione federale sulla caccia e la conservazione. L'ordinanza sulla caccia e la conservazione deve attenersi rigorosamente ai requisiti generali (Costituzione federale, Legge federale sulla caccia e la conservazione - tenendo conto anche della Convenzione di Berna) e regolamentare la gestione dei lupi in modo legalmente conforme all'interno di questo quadro. Ciò significa, in particolare, che la protezione del lupo è mantenuta e non viene degradata a specie quasi cacciabile, che la protezione delle greggi ha sempre la precedenza su qualsiasi intervento sulla popolazione di lupi e che i lupi possono essere abbattuti solo se si sono verificati danni significativi o gravi (abbattimento di singoli lupi o regolazione reattiva dei branchi di lupi) o se la regolazione dei branchi è necessaria per prevenire gravi danni o pericoli che potrebbero verificarsi nonostante l'attuazione di misure di protezione. Questo quadro giuridico non è in parte rispettato dall'ordinanza, che deve essere corretta. Le modifiche ai singoli articoli servono a questo scopo.

Anche il previsto indebolimento della protezione delle specie attraverso l'abbattimento individuale dei castori senza raggiungere una soglia di danno deve essere rigorosamente respinto. La regolamentazione preventiva dei castori è stata respinta dal legislatore nell'ambito delle consultazioni sulla revisione della Legge sulla caccia 2022, che è (dovrebbe essere) la base per questa revisione dell'Ordinanza sulla caccia, motivo per cui è disonesto introdurla dalla porta di servizio dell'Ordinanza sulla caccia.

Riepilogo lungo

1. L'Ordinanza sulla caccia e la protezione (OCP) non deve degenerare in una "ordinanza sul tiro".

La Legge sulla caccia e la protezione (LCP) regola la protezione, l'utilizzo e la riduzione dei danni di mammiferi e uccelli autoctoni. Anche l'ordinanza sulla caccia e la conservazione (JSV) deve soddisfare questi requisiti. Sebbene l'attuale revisione dell'Ordinanza sulla caccia e la conservazione contenga una nuova e gradita sezione di protezione sotto forma di corridoi per la fauna selvatica, essa è prevenuta a favore della maggior parte delle specie che possono essere cacciate. Mancano invece misure di protezione urgentemente necessarie per specie e habitat come la lepre bruna, la pernice bianca, il fagiano di monte, la beccaccia e le specie di anatre.

La revisione, invece, regola dettagliatamente gli interventi contro gli animali protetti. Si tratta di un intervento molto unilaterale, come avviene da anni nell'ordinanza sulla caccia, che è stata modificata a tappe. Il fatto che, oltre al lupo, ora si "spari" anche ai castori - nel senso letterale del termine - nonostante la revisione della legge sulla caccia del 2022 non preveda alcun mandato in tal senso (anzi) è insostenibile.

Ancora una volta, si tratta di una vera e propria revisione del tiro che deve essere urgentemente corretta. Altrimenti, il necessario equilibrio tra protezione e tiro nella legge svizzera sulla caccia e sulla conservazione andrà completamente perso.

2. l'obiettivo non è quello di sparare agli animali protetti, ma di coesistere con loro

Nel caso dei lupi, il progetto di ordinanza è ancora incentrato esclusivamente sulla caccia. L'importante ruolo del lupo nell'ecosistema non è menzionato né nel testo dell'ordinanza né nella relazione esplicativa. Anche l'obiettivo della coesistenza tra i grandi carnivori e l'agricoltura alpina non viene menzionato. Le disposizioni dettagliate regolano invece le modalità di controllo del lupo. Il fatto che la bozza contenga anche alcuni miglioramenti rispetto alla versione della JSV attualmente in vigore ha senso dal punto di vista tecnico, ma non cambia abbastanza la direzione generale della bozza.

L'ordinanza e in particolare il rapporto esplicativo sembrano presupporre che l'intera Svizzera sia una sorta di zoo in cui le autorità federali e cantonali possono prescrivere aree e numeri di popolazione per gli animali che vivono allo stato selvatico e mostrare loro come e dove devono vivere sparando. Ciò si evince, ad esempio, dal fatto che le persone dovrebbero ottenere una "buona distribuzione dei branchi di lupi" con i loro fucili. Questo obiettivo non è incluso solo nell'ordinanza per i lupi, ma anche per gli stambecchi. Le autorità venatorie vogliono regolare la competizione tra lo stambecco e altre specie di animali selvatici attraverso il tiro a segno, presumibilmente per garantire ai cacciatori una quantità sufficiente di selvaggina e ai Cantoni un reddito corrispondente. Ma non è tutto: gli abbattimenti mirano anche a controllare la competizione all'interno della colonia di stambecchi, ovvero le normali dispute tra gli animali di una colonia per il primo posto dei maschi e per il favore delle femmine. Questo non ha alcuna base scientifica.

3. il nuovo regolamento mira a creare una maggiore certezza giuridica nella gestione dei lupi, non una minore.

Nel caso dei lupi, gli eventi del periodo di regolamentazione del dicembre 2023 e del gennaio 2024, basati su una revisione dell'ordinanza JSV attuata frettolosamente e senza consultazioni, hanno dimostrato che questa regolamentazione è molto problematica. I lupi sono stati abbattuti in modo indiscriminato e con strategie diverse a seconda del Cantone, con danni collaterali come l'uccisione di un cane da guardia. Inoltre, la versione attuale contiene molti termini vaghi che hanno portato a procedure di reclamo. Le importanti questioni legali che solleva rimangono irrisolte. Nella versione attuale sono stati apportati alcuni miglioramenti, ma molte domande rimangono senza risposta.

Lo stato dei branchi nei Grigioni e nel Vallese non è ancora noto nei dettagli dopo la fine dell'abbattimento. Tuttavia, è stato confermato che nel Cantone di San Gallo sono stati uccisi "solo" i due animali genitori del branco di Calfeisental, che avrebbe dovuto essere completamente eliminato secondo il piano delle autorità, lasciando i giovani animali senza genitori e, secondo la relazione esplicativa, "un particolare pericolo per il bestiame minuto". Secondo i media, neanche in Vallese è stato possibile eliminare completamente un solo branco, nonostante 27 abbattimenti di lupi. Non si può escludere che la prossima estate i danni al bestiame saranno maggiori e non minori proprio a causa degli interventi sproporzionati e senza scopo sulla popolazione di lupi.

Il compito della revisione della JSV dovrebbe essere quello di fornire maggiore certezza e sicurezza giuridica nella gestione dei lupi e di evitare in futuro gli eccessi giuridicamente discutibili della passata stagione normativa. Tuttavia, secondo la proposta del Consiglio federale, l'ordinanza rimane sostanzialmente invariata. Inoltre, la prossima stagione di regolamentazione 2024/25 durerà più del doppio di quella precedente.

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Sotto il titolo del rapporto con il diritto internazionale, la relazione esplicativa afferma correttamente che le misure contro i lupi sono possibili solo nell'ambito della Convenzione di Berna per prevenire "danni gravi" (e ad altre condizioni). Il Parlamento ha anche affermato nel Bollettino ufficiale che il danno temuto deve essere "grave" per una regolamentazione proattiva. Tuttavia, la bozza di JSV fa ancora riferimento solo al "danno". La relazione esplicativa afferma esplicitamente a pagina 8 che non si tratta più di prevenire danni gravi (imminenti). Ciononostante, si continua a sostenere che la nuova regolamentazione secondo la bozza di JSV sia conforme alla Convenzione di Berna. Non è così. Di conseguenza, l'art. 4b e le note esplicative devono essere adattate in modo da essere conformi al JSV, alla Costituzione e alla Convenzione di Berna.

Non è vero che la popolazione di lupi sta crescendo in modo esponenziale. Sembra che la popolazione cresca all'infinito. È vero che la popolazione cresce in modo logaritmico e raggiungerà la saturazione. È anche sbagliato dire che le razzie di bestiame stanno aumentando. È corretto dire che nel 2023 saranno diminuiti in modo significativo. Questa informazione viene nascosta nell'introduzione, fornendo una cifra per il 2023 senza categorizzarla. Le 991 uccisioni di bestiame menzionate corrispondono a una diminuzione significativa rispetto al 2022.

Quando il Parlamento ha discusso e approvato la legge, tra settembre e dicembre 2022, in Svizzera c'erano 26 branchi e un totale di 240 lupi. Questo sarebbe il dato comparativo corretto, se mai lo fosse. È di gran lunga superiore alla cifra di 14 branchi e 150 lupi indicata nella Relazione esplicativa quando il Pa.lv.

A. Richieste relative ai regolamenti della JSV sul lupo, sulla gestione della "regolamentazione proattiva del lupo" e sulle misure di protezione precedenti:

- La nuova JSV deve rispettare pienamente la Costituzione, la JSV e la Convenzione di Berna. Il lupo non deve essere eradicato non solo a livello nazionale, ma anche a livello cantonale e locale. Le zone libere dal lupo sarebbero illegali. Si applica il "diritto di vivere nel luogo in cui si trova l'habitat" (in generale l'art. 4b).
- L'obiettivo deve essere la coesistenza del lupo con l'agricoltura e l'allevamento alpino. Il ruolo del lupo nell'ecosistema e in particolare nella foresta deve essere preso in considerazione in tutte le decisioni (in generale l'articolo 4b e il nuovo paragrafo 3a proposto).
- Una popolazione minima di 12 branchi di lupi non è sostenibile. In realtà, non è necessario stabilire una popolazione minima, poiché i lupi possono essere regolamentati solo se minacciano di causare danni gravi. Se si dovesse comunque stabilire una popolazione minima, per la Svizzera dovrebbe essere di 40 branchi: Secondo il rapporto della CBD a Montreal dal 2022, il numero di vertebrati minimo per una popolazione (qui nelle Alpi) dovrebbe essere di almeno 500 individui riproduttivi (e non 250 come indicato nel rapporto RowAlps 2016). La percentuale di branchi di lupi per le Alpi svizzere è quindi ora di 34 branchi. Inoltre, nel Giura ci saranno almeno 6 branchi (invece dei precedenti 3) (Art. 4b comma 3 e Allegato 3).
- La regolazione precoce può essere utilizzata solo per prevenire la minaccia di danni o pericoli gravi/gravi per l'uomo, se ciò non è possibile con le misure di protezione del bestiame attuate. In ogni caso, devono essere adottate prima le misure più blande, compresa la dissuasione (vari elementi dell'art. 4b).

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

- Affinché un branco di lupi possa essere regolamentato prima che si verifichino danni, deve essersi verificato almeno un danno iniziale che faccia temere plausibilmente che si verifichino danni maggiori in un secondo momento. Le note esplicative affermano inoltre che i branchi timidi che non causano alcun danno non possono essere regolamentati. Questo contraddice un'altra affermazione delle note esplicative, secondo cui "la regolamentazione di base è possibile a partire dal primo branco di lupi nella regione" o "è consentita per ogni branco di lupi". Un solo morso non è sufficiente a indicare un'alta probabilità di danni gravi. Come minimo, sono necessarie diverse uccisioni in attacchi ripetuti. Solo se i branchi non appariscenti rimangono indisturbati, il loro comportamento non appariscente può affermarsi gradualmente a livello di popolazione (in particolare l'art. 4b, comma 3).
- Il concetto di regolamentazione di base suggerisce che sarebbe possibile rimuovere gli animali giovani dai branchi senza alcun riferimento alla minaccia di danni gravi. Ciò è in contraddizione con la legge. Il termine dovrebbe essere sostituito da "regolamentazione parziale" (note esplicative all'art. 4b, comma 3).
- L'abbattimento totale con l'eliminazione di interi branchi deve rimanere un'eccezione ("ultima ratio", come scritto anche nella Relazione esplicativa). Se viene autorizzato in questi casi speciali, tutti gli animali giovani devono essere abbattuti prima di poter uccidere i genitori, ma in ogni caso solo a novembre. Per motivi di benessere degli animali, il lupo non deve essere cacciato in condizioni di neve alta, così come qualsiasi altra "caccia speciale" (ad esempio quella al cervo) (art. 4b nuovo comma 3b).
- Il programma federale di protezione delle greggi, che ha avuto successo, non deve essere cantonalizzato. Tutti gli articoli corrispondenti della bozza devono essere adattati (in particolare gli articoli da 10d a 10f).
- In particolare, la Confederazione dovrebbe continuare il programma di successo per i cani da guardiania del bestiame e, come in passato, fornire un sostegno pragmatico diretto alle misure di protezione delle aziende agricole alpine (art. 10d).
- Le aree che non possono essere ragionevolmente protette possono essere designate solo nelle aree di estivazione e solo in modo molto restrittivo. È esclusa la regolamentazione parziale proattiva o addirittura l'eliminazione di interi branchi di lupi a causa della predazione nelle mandrie sui pascoli "non proteggibili" (art. 10b e 10c).
- Le misure di protezione delle mandrie devono essere regolarmente monitorate dai Cantoni. Per ogni uccisione di bestiame deve essere effettuata un'ispezione obbligatoria delle misure adottate sul posto, e non solo sulla base di una consultazione del concetto di protezione del bestiame della singola azienda sulla carta. Altrimenti, l'effettiva attuazione delle misure di protezione del bestiame difficilmente sarà presa sul serio, soprattutto in considerazione delle ampie possibilità di abbattimento dei lupi (art. 10e).
- Il coinvolgimento generale dei cacciatori nel controllo del lupo deve essere escluso. In casi eccezionali e giustificati, il guardiacaccia/vigilante della caccia può chiamare singoli cacciatori della regione appositamente autorizzati, analogamente alla procedura per il controllo della fauna selvatica nelle zone di divieto di caccia federali. Deve essere garantita la necessaria formazione tecnica e pratica.

- L'UFAM deve riprendere immediatamente i suoi compiti di vigilanza e rivedere le decisioni cantonali di conseguenza, in particolare per quanto riguarda l'imminente periodo di regolamentazione tra settembre 2024 e gennaio 2025. La revisione sommaria dell'autunno 2023 e l'ampia diffusione delle decisioni cantonali violano l'obbligo di vigilanza.

4. si deve rinunciare a tutti i nuovi regolamenti per i castori.

Le opzioni ora proposte per intervenire contro i castori vanno ben oltre l'eliminazione come "ultima risorsa" e introducono di fatto una regolamentazione dei castori dalla porta di servizio, senza che siano stati causati danni significativi sulla base di singoli abbattimenti - nonostante il voto contrario degli elettori nel referendum del 2020. Le attuali intenzioni dell'UFAM in merito ai castori non facevano nemmeno parte della revisione della legge del 2022, che altrimenti avrebbe potuto essere oggetto di un altro referendum. La revisione della LMSI e il dibattito in seno all'Assemblea federale riguardavano esclusivamente il risarcimento dei danni. Le affermazioni contrarie contenute nelle note esplicative non corrispondono ai fatti.

È altrettanto insostenibile dedurre dall'iniziativa 15.300 sul risarcimento dei danni causati dai castori alle infrastrutture che questa potrebbe in realtà introdurre una nuova forma di abbattimento di animali selvatici protetti, vale a dire l'"abbattimento di singoli animali senza danni significativi". Non esiste una base giuridica per questo. La prevenzione dei conflitti nel caso dei castori attraverso interventi sulle dighe, con la protezione delle proprietà e con la designazione delle aree dei corsi d'acqua, nonché con pagamenti di compensazione, è stata sperimentata. Non c'è motivo di introdurre possibilità di vasta portata per l'eliminazione dei castori.

B. Richieste di risarcimento per i castori

- L'introduzione dell'art. 9d dovrebbe essere completamente eliminata. L'Art. 12 comma 2 JSG può ancora essere applicato direttamente ai castori se dovessero essere necessarie misure individuali letali sui castori (Art. 9d).
- In ogni caso, tutte le affermazioni contenute nel testo dell'ordinanza e nella relazione esplicativa che suggeriscono un'interpretazione contraria alla legge, secondo la quale potrebbero esistere misure individuali proattive contro i castori, dovrebbero essere eliminate (art. 9d e relazione esplicativa).
- Nel caso dei castori, l'attenzione si concentra sulla prevenzione dei danni maggiori. Nella maggior parte dei Cantoni, ciò è stato stabilito da tempo con un approccio pragmatico (art. 13 comma 5 JSG).
- L'UFAM è tenuto a moderare la propria comunicazione sui castori e a mantenere i fatti. L'affermazione di spicco fatta da un rappresentante dell'UFAM alla radio SRF1 nel gennaio 2024, secondo cui i problemi legati ai castori sono addirittura maggiori di quelli legati ai lupi, non è utile.

5. adottare pienamente i regolamenti relativi ai corridoi per la fauna selvatica e alle aree protette

La protezione dei corridoi faunistici è uno dei pochi punti della revisione della JSV che andrà a beneficio della fauna selvatica svizzera. Le nuove opzioni di finanziamento per le misure a favore di specie e habitat nelle aree protette della JSV sono ancora del tutto inadeguate in termini di portata. Tuttavia, vanno accolte come un buon inizio.

C. Richieste di corridoi per la fauna selvatica e aree protette

- I regolamenti relativi ai corridoi per la fauna selvatica e al finanziamento delle misure nelle zone di divieto di caccia e nelle riserve per uccelli acquatici e migratori devono essere adottati senza modifiche e non devono essere indeboliti (art. 8c e 8d, emendamenti alla VEJ e alla WZVV).
- I corridoi faunistici devono essere orientati all'intera fauna svizzera e non solo (ad eccezione della lince) alle specie di mammiferi più grandi cacciabili. La relazione esplicativa deve essere modificata di conseguenza (relazione esplicativa sull'articolo 8c).

6. migliorare la protezione delle specie in pericolo e di quelle potenzialmente in pericolo

Le specie in via di estinzione o potenzialmente in via di estinzione (sulla lista di allarme rapido) vengono ancora cacciate. Questo è anacronistico. Inoltre, in Svizzera si cacciano specie inserite nella Lista Rossa internazionale o specie che avrebbero dovuto essere protette già da tempo.

L'uso di munizioni al piombo rappresenta un rischio considerevole per gli altri animali selvatici e non può più essere giustificato, poiché esistono alternative sufficienti.

D. Esigenze di protezione delle specie

- Le seguenti specie, precedentemente cacciabili, devono essere dichiarate protette ai sensi della revisione della JSV:
 - o Lepre bruna: nella Lista Rossa, popolazioni in netto declino
 - o Beccaccia: presente nella Lista Rossa, in forte diminuzione anche nel Giura.
 - o Fagiano di monte: sulla lista di allarme, in pericolo a causa del disturbo e della caccia
 - o Pernice bianca: nella lista di allerta precoce, in pericolo a causa dei cambiamenti climatici e delle perturbazioni
 - o Coda di becco: nella Lista Rossa Europea
 - o Pochard: nella Lista Rossa Europea
 - o Alzavola velutina: nella Lista Rossa Europea
 - o Edredone: nella Lista Rossa Europea
 - o In effetti, anche la licenza di caccia per la cornacchia (inserita nella Lista Rossa europea) dovrebbe essere revocata. Tuttavia, siamo d'accordo che l'evoluzione della sua classificazione nella Lista Rossa debba essere attentamente monitorata per il momento.

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Conclusione*

Valutazione complessiva:	Rielaborazione sostanziale
<p>Valutazione breve:</p> <p>Il progetto di modifica della OCP va ben oltre i requisiti di legge e non è adatto a garantire una coesistenza a basso conflitto tra esseri umani, bestiame, lupi e castori. La bozza in quanto tale dovrebbe quindi essere rivista in modo sostanziale.</p> <p>Valutazione lunga:</p> <p>La modifica dell'ordinanza è molto eterogenea. Ci sono alcuni miglioramenti in termini di protezione, in particolare per quanto riguarda i corridoi faunistici. I nuovi pagamenti per le misure a favore delle specie e degli habitat nelle aree protette della JSG sono buoni, anche se non ancora sufficienti a rafforzare questi strumenti di protezione (manca ancora, ad esempio, l'obbligo di elaborare concetti di protezione per le singole aree - le schede degli oggetti non sono sufficientemente specifiche a questo proposito). Tuttavia, la portata di queste misure positive è ben lontana dalle reali sfide di protezione. Mancano inoltre i miglioramenti urgentemente necessari per la protezione (delle specie).</p> <p>La revisione è dominata da norme sugli interventi in specie effettivamente protette. Nel caso del lupo, ci si chiede se il nuovo regolamento non sia illegale e incostituzionale e violi la Convenzione di Berna. Il fatto che non si tenga adeguatamente conto del ruolo del lupo nell'ecosistema e che il principio per gli animali selvatici in Svizzera, secondo il quale essi dovrebbero poter vivere ovunque vi sia un habitat per loro, venga abolito per il lupo, continua a ostacolare i miglioramenti selettivi dell'attuale versione del regolamento sul lupo. Questo non è ammissibile.</p> <p>È grave che il governo federale voglia abdicare alla sua responsabilità per la protezione del bestiame e che si preveda di abolire praticamente il monitoraggio della protezione del bestiame in caso di predazione. Questo è disastroso per la coesistenza dei lupi con l'allevamento e l'agricoltura alpina.</p> <p>Le nuove norme sono particolarmente gravi anche nel caso dei castori, dove si cerca di creare una nuova categoria - illegale - di abbattimenti individuali senza causare danni significativi.</p> <p>La proposta di regolamento è molto carente anche per quanto riguarda l'informazione e la consulenza.</p> <p>In sintesi, la bozza di regolamento dovrebbe essere rivista radicalmente in molte aree, mentre è buona in alcune altre (ad esempio i corridoi per la fauna selvatica, il benessere degli animali) e non si dovrebbero fare compromessi.</p>	

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

II. Osservazioni sulle singole disposizioni in dettaglio

Ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 1a	Recupero di selvaggina ferita	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 4a	Regolazione dello stambecco	
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	È giusto che lo stambecco rimanga una specie protetta. Non sarebbe ammissibile dichiarare lo stambecco cacciabile, soprattutto non da parte del Consiglio federale con un'ordinanza senza la possibilità di un referendum.
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Il termine "regolamento sulla caccia" deve essere eliminato dalle note esplicative. Caccia e regolamentazione sono cose diverse. Nella caccia, i cacciatori autorizzati possono sparare liberamente agli animali cacciabili nella misura in cui ciò è conforme alle norme. La regolamentazione delle specie protette, invece, è una misura ufficiale contro gli animali protetti (Relazione esplicativa, pagina 17), anche se viene effettuata in parte dai cacciatori. Si dovrebbe usare l'espressione "regolazione mediante sparo" o simile.
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Lettera c Nelle note esplicative si afferma che l'abbattimento è volto a prevenire "la competizione con gli stambecchi della stessa colonia". Questa frase dovrebbe essere cancellata. Essa mostra la mentalità che sta alla base dell'intera revisione della legge sulla caccia, che è quella di intervenire nei processi naturali e determinarli secondo le idee umane. La competizione all'interno di una popolazione di stambecchi fa parte dei processi naturali. Il DATEC e il Consiglio federale non devono trasformare la natura in uno zoo in cui i direttori degli zoo stabiliscono quanti animali ci sono dove e come devono vivere.</p> <p>Lettera d Applicazione: Cancellare la lettera d. Motivazione: Il "diritto di vivere nel luogo in cui si trova l'habitat" si applica a tutte le specie animali selvatiche in Svizzera (cfr. KWL settembre 2023). Non spetta quindi ai Cantoni stabilire popolazioni obiettivo, nemmeno per lo stambecco. Sarebbe ancora meno ammissibile se i Cantoni basassero le loro ordinanze di regolamentazione su tali popolazioni obiettivo. È consentita solo la regolamentazione ai sensi dell'art. 4a comma 2 lett. b.</p> <p>Paragrafo 3 CONSENSO CON RISERVA</p> <p>Il termine "misura di regolamentazione della caccia" dovrebbe essere modificato nelle note esplicative (vedi sopra).</p> <p>Paragrafo 4 CONSENSO CON RISERVA</p> <p>Il termine "misura di regolamentazione della caccia" dovrebbe essere modificato nelle note esplicative (vedi sopra).</p>

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 3	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Il termine "misura di regolamentazione della caccia" dovrebbe essere modificato nelle note esplicative (vedi sopra).
cpv. 4	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Il termine "misura di regolamentazione della caccia" dovrebbe essere modificato nelle note esplicative (vedi sopra).
cpv. 5	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 4b		Regolazione del lupo secondo l'articolo 7a capoverso 1 lettera b della legge sulla caccia
In generale	Rielaborazione sostanziale	<p>Gli obiettivi del nuovo regolamento sul lupo, elencati nelle note esplicative, non corrispondono allo scopo del regolamento secondo il JSG. Questo deve essere corretto. I motivi e gli obiettivi che possono portare alla regolamentazione preventiva dei lupi sono elencati in modo chiaro e definitivo nella legge; l'ordinanza non può contraddirli o ampliarli. Pertanto, la regolamentazione preventiva non è consentita nemmeno per prevenire danni minori o pericoli astratti, ma solo per prevenire danni qualificati (cioè maggiori, significativi) o pericoli che minacciano nonostante l'attuazione di misure preventive.</p> <p>Nella prima sezione delle note esplicative a pagina 6, la frase "Gli obiettivi sono ... le persone e il bestiame" dovrebbe essere sostituita da: "Gli obiettivi sono prevenire danni, mettere in pericolo le persone o ridurre eccessivamente la selvaggina. Un effetto collaterale auspicabile può essere che i lupi mostrino un comportamento più timido nei confronti dell'uomo e del bestiame".</p> <p>Motivazione: Il termine "obiettivi" è fuorviante. In base alla legge e all'ordinanza, è chiaro che l'obiettivo della regolamentazione è la prevenzione dei tre reati elencati nell'art. 7a cpv. 2 LMSI e che la timidezza dei lupi è al massimo un effetto collaterale auspicabile, ma non l'obiettivo vero e proprio.</p> <p>Nelle spiegazioni a pagina 7, sezione 1, si dovrebbe modificare il fatto che l'obiettivo non è quello di prevenire "danni gravi". La Convenzione di Berna afferma chiaramente che gli interventi sono possibili solo per prevenire danni "gravi", e questo è stato confermato in Parlamento con il termine "gravi" (dichiarazione del portavoce della Commissione, riportata nel Bollettino ufficiale). La frase successiva della spiegazione sulla relatività della protezione del bestiame non giustifica l'omissione dei danni "gravi". Non esistono misure che possano "prevenire completamente" i danni. Altrimenti, ad esempio, il traffico stradale dovrebbe essere completamente vietato, perché nemmeno le misure di protezione sotto forma di norme di circolazione possono "prevenire completamente" gli incidenti stradali e i decessi.</p>
cpv. 1	Rielaborazione sostanziale	<p>Applicazione: "... regolamentare i lupi dei branchi, purché siano soddisfatte le condizioni di cui all'articolo 7a della legge sulla caccia".</p> <p>Motivazione: Il riferimento al paragrafo 1 non è sufficiente, tutte le condizioni dell'art. 7a JSG devono essere soddisfatte. Se viene fatto un riferimento, deve essere conforme alla legge.</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	<p>Punto a par. 2: nella relazione esplicativa, il termine "quota di tiro" dovrebbe essere sostituito da "tiro autorizzato". Il termine "quota di tiro" è vago, aperto e dà l'impressione di "una quota (percentuale) di una quantità totale" (Wikipedia). Tuttavia, non si tratta di una percentuale della popolazione totale, ma di branchi specifici per i quali esiste un motivo di regolamentazione ai sensi dell'art. 7a JSG. Ecco perché "quota" è sbagliato. La regolamentazione del lupo basata sulle quote non è consentita; è legale solo la regolamentazione mirata dei branchi che soddisfano le condizioni dell'art. 7a JSG.</p> <p>Il riferimento alla rigenerazione naturale della foresta solo al punto 3 lettera b. è insufficiente. Questo perché c'è una chiara contraddizione con le note esplicative del JSG, secondo cui lo stato di rigenerazione naturale deve essere incluso nella ponderazione degli interessi per <i>tutte le</i> normative sul lupo. È quindi necessario aggiungere un nuovo paragrafo 3a (di seguito).</p>

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

<p>cpv. 3</p>	<p>Rielaborazione sostanziale</p>	<p>È discutibile se sia necessario stabilire una popolazione minima se - come stabilito dalla legge nazionale e internazionale - la popolazione di lupi viene regolata solo se c'è una minaccia di danni gravi. Se la popolazione minima viene comunque mantenuta, dovrebbe essere di almeno 40 branchi di lupi. Secondo gli <i>Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework</i>, le popolazioni devono essere composte da almeno 500 animali e non da 250 come indicato nel Rapporto Row Alps 2016, ormai superato. La Svizzera dovrebbe quindi ospitare almeno 34 branchi nella regione alpina. Inoltre, ci sono alcuni branchi nel Giura, il che significa che una possibile popolazione minima in Svizzera dovrebbe comprendere almeno 40 branchi.</p> <p>Nel testo dell'ordinanza e nel rapporto esplicativo deve essere chiaro che tutte e tre le forme di regolamentazione da a a c sono ammesse solo se esiste una minaccia di danni gravi che non possono essere evitati con misure di protezione, oppure se esiste una minaccia e viene superata la scorta minima.</p> <p>Le note esplicative al punto c. stabiliscono che un intero branco può essere rimosso solo se, da un lato, "il danno si verifica nonostante le ragionevoli misure di protezione del branco" e, dall'altro, il branco non scende al di sotto della popolazione minima della regione. Ciò va quindi inteso nel senso che il danno iniziale deve essere già stato <i>causato</i> dalla mandria e che questo deve essersi verificato anche in una mandria sufficientemente protetta. I danni su un pascolo "non proteggibile" NON possono quindi essere utilizzati come motivo per rimuovere un'intera mandria.</p> <p>Inoltre, la rimozione di interi branchi può essere autorizzata solo se i branchi causano <i>ripetutamente</i> danni nonostante le misure di protezione del bestiame. In questo senso, la rimozione dei branchi deve essere un'eccezione che richiede qualifiche speciali. Non deve essere una "soluzione standard".</p> <p>In genere, sparare ai lupi non dovrebbe modificare il loro comportamento. Gli studi in merito - in Svizzera, in Europa e nel mondo - sono inequivocabili. Se mai, ci si può aspettare un cambiamento di comportamento solo se ci sono lupi sopravvissuti che possono ancora imparare dalle uccisioni. In quest'ottica, l'eliminazione di interi branchi dovrebbe essere considerata come l'"ultima ratio", se non c'è altra soluzione.</p> <p>Si deve garantire che i branchi non appariscenti non possano essere regolamentati. Per "poco appariscenti" si intende che non causano danni ai branchi costantemente protetti e non attirano l'attenzione avvicinandosi attivamente all'uomo. Solo se i branchi non appariscenti rimangono indisturbati, il loro comportamento non appariscente può gradualmente affermarsi a livello di branco. Di conseguenza, i danni al bestiame non protetto o il semplice avvistamento di lupi, anche in prossimità di insediamenti, purché gli animali non mostrino interesse per l'uomo, sono da considerarsi comportamenti poco appariscenti che non giustificano una regolamentazione, né tantomeno l'allontanamento di un intero branco.</p>
---------------	-----------------------------------	--

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

		<p>Il termine "regolazione di base" dovrebbe essere evitato nelle note esplicative. Dà la falsa impressione che la regolamentazione di base sia normale per le popolazioni di lupi. Tuttavia, è corretto distinguere tra le regolamentazioni a/b e c. I termini seguenti sono appropriati per le due regolamentazioni: a/b regolazione parziale, c regolazione totale. Inoltre, le note esplicative affermano correttamente che "i branchi che non causano danni non possono essere regolati preventivamente". Tuttavia, il termine "timido" in questa frase dovrebbe essere eliminato. Questa affermazione contraddice chiaramente il concetto di "regolamentazione di base", secondo cui ogni branco - indipendentemente dalla sua effettiva attività di danno - dovrebbe essere decimato. Un tale regolamento di base non sarebbe conforme alla legge, poiché tutti i regolamenti proattivi devono soddisfare le condizioni dell'Art. 7a comma 2 JSG. Nelle spiegazioni a pagina 10, l'aumento esponenziale e il numero crescente di animali da allevamento uccisi dovrebbero essere eliminati. Vedi sopra.</p> <p>Paragrafo 3a (nuovo)</p> <p>Si dovrebbe creare un nuovo paragrafo 3a per tenere conto del ruolo positivo del lupo nella rigenerazione naturale della foresta: Applicazione: Nuovo "Paragrafo 3a: nel decidere se e come regolamentare i lupi, la Confederazione e i Cantoni tengono conto del ruolo dei lupi nell'ecosistema, in particolare nella foresta per quanto riguarda la rigenerazione naturale con specie arboree appropriate al luogo".</p> <p>Motivazione: L'art. 4b è un articolo puramente di tiro. Il ruolo del lupo nell'ecosistema di cui all'art. 14 cpv. 4bis JSG, ad esempio, non è affatto menzionato nell'intera ordinanza. Eppure questo ruolo è di estrema importanza per le foreste e soprattutto per le foreste protette. Secondo l'art. 3 comma 1 della JSG (e analogamente nella WaG), deve essere garantita la rigenerazione naturale delle foreste con specie arboree adatte al luogo. Questo criterio deve quindi essere incluso nella ponderazione degli interessi in OGNI decisione di regolamentazione. Non si tratta di un divieto di regolamentazione, come previsto dal paragrafo 2 lettera b n. 3 per le regolamentazioni volte a prevenire una riduzione eccessiva della popolazione di selvaggina da caccia. In questo caso particolare, è giusto escludere del tutto la regolamentazione se sono necessari concetti per la prevenzione dei danni alla selvaggina. La proposta del nuovo art. 3a non mira a tale esclusione, ma piuttosto a garantire che gli interessi del bosco siano adeguatamente presi in considerazione. La necessità di questa aggiunta è evidente anche nelle note esplicative a pagina 9, ultima frase. Ciò vale per tutti i regolamenti sul lupo, non solo per quelli di cui al comma 2, lettera b, n. 3. Anche il JSG rivisto indica questo requisito per tutti i regolamenti nelle note esplicative.</p>
--	--	--

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 4	Rielaborazione sostanziale	<p>"In via eccezionale, un animale genitore particolarmente dannoso può essere abbattuto nell'ambito del regolamento di cui al paragrafo 3, lettere a e b. Sono considerati particolarmente dannosi i capostipiti che hanno provatamente causato danni alle mandrie protette in diverse occasioni. L'abbattimento di questi animali genitori è consentito dal 1° dicembre al 31 gennaio".</p> <p>Giustificazione: Ciò che è considerato "particolarmente dannoso" deve essere qualificato. L'abbattimento dei genitori in caso di regolamentazione parziale deve rimanere l'ultima risorsa. Dovrebbe trattarsi di lupi che hanno ripetutamente aggirato le misure di protezione del gregge attuate in modo coerente, causando danni ingenti. Anche l'abbattimento di animali parentali particolarmente dannosi dovrebbe essere consentito solo dal 1° dicembre al 31 gennaio per motivi di protezione degli animali parentali. Poiché l'obiettivo è la regolamentazione preventiva, un periodo di abbattimento più breve in inverno non è problematico, poiché l'abbattimento dovrebbe avere un effetto in futuro, cioè negli anni successivi, secondo la logica.</p>
cpv. 5	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Nelle note esplicative, "quota di tiro" dovrebbe essere sostituita da "numero di tiri autorizzati" (vedi sopra).

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 6	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Applicazione</p> <p>"L'autorizzazione deve essere limitata alle aree di riproduzione dei branchi interessati, con la designazione di zone cuscinetto con divieto di abbattimento in aree utilizzate anche da branchi di lupi vicini (che non devono essere regolamentati). I lupi devono essere abbattuti dal branco e, per quanto possibile, in prossimità di mandrie di bestiame, insediamenti, edifici abitati tutto l'anno o strutture fortemente utilizzate dall'uomo. Questo non si applica all'abbattimento di lupi da un branco in conformità con il paragrafo 3 lettera c".</p> <p>Motivazione: Come indicato nei commenti al paragrafo 3, non ci si deve aspettare un cambiamento nel comportamento del lupo a seguito dell'abbattimento. Nel caso in cui si volesse comunque ottenere un tale cambiamento di comportamento, gli abbattimenti non devono avvenire solo "per quanto possibile" negli insediamenti, nelle mandrie, ecc. Poiché la prima stagione di regolamentazione preventiva nel 2023/24 ha dimostrato che l'eliminazione di interi branchi difficilmente ha successo e che ci sono sempre lupi superstiti, anche l'ultima frase dovrebbe essere cancellata per mancanza di senso.</p> <p>La passata stagione di regolazione 2023/2204 ha dimostrato la difficoltà e i limiti di sparare ai lupi "giusti" in aree con diversi branchi di lupi e lupi solitari erranti, in particolare nel Canton Vallese, ossia di colpire il branco effettivamente ordinato per la regolazione e non altri lupi. È quindi importante che non si effettuino abbattimenti regolamentari in aree che sono chiaramente utilizzate da più branchi di lupi, al fine di proteggere i branchi non visibili.</p>
cpv. 7	Approvazione	Approvazione solo con riserva per quanto riguarda le nostre osservazioni sull'Appendice 3.
cpv. 8	Rielaborazione sostanziale	<p>Applicazione</p> <p>"L'UFAM concede l'autorizzazione al Cantone per un anno. Garantisce che la popolazione di lupi non venga spazzata via a livello locale. Nel caso di branchi transfrontalieri, assicura il coordinamento delle misure con i Paesi vicini".</p> <p>Motivo: La distribuzione dei branchi non deve essere presa in considerazione. Una distribuzione uniforme o addirittura "equa" dei branchi non è né un requisito né un obiettivo del JSG. D'altro canto, si deve tenere conto del fatto che i lupi non devono essere sterminati a livello locale o regionale.</p> <p>Nelle spiegazioni a pagina 11, la parola "quote di tiro" deve essere sostituita (vedi sopra).</p> <p>Paragrafo 9 (nuovo) Applicazione:</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
		<p>Nuovo "Paragrafo 10: l'UFAM assicura il monitoraggio dell'impatto e il controllo scientifico delle misure di regolamentazione sulla popolazione di lupi, affidando tale compito al KORA o ad altre istituzioni scientifiche idonee. Saranno fornite informazioni pubbliche regolari, tempestive e trasparenti sugli effetti degli interventi sulla popolazione di lupi (identificazione genetica e appartenenza al branco degli animali uccisi) e sulla situazione dei danni nella successiva stagione di estivazione".</p> <p>Motivazione: È importante che i risultati della regolamentazione (determinazione genetica degli animali uccisi e della loro appartenenza a branchi o a singoli lupi) siano pubblicati tempestivamente dopo la fine della rispettiva stagione di regolamentazione (trasparenza). Inoltre, il controllo scientifico delle misure (monitoraggio del successo) da parte del KORA o di un'altra istituzione scientifica incaricata di questo compito dovrebbe essere un prerequisito.</p>

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 4c		Regolazione del lupo secondo l'articolo 12 capoverso 4^{bis} della legge sulla caccia
In generale	Rielaborazione sostanziale	In linea di principio, la soglia di danno è chiaramente troppo bassa. Inoltre, le misure di protezione ragionevoli per bovini e cavalli sono minimaliste. L'articolo dovrebbe essere radicalmente rivisto.
cpv. 1	Rielaborazione sostanziale	Paragrafo 1 REVISIONE FONDAMENTALE Applicazione: "I danni al bestiame ai sensi dell'articolo 12 comma 4bis della legge sulla caccia si considerano avvenuti se i lupi di un branco hanno ucciso almeno 8 capi di bestiame o hanno ucciso o ferito gravemente un animale delle specie bovina ed equina e dei camelidi del Nuovo Mondo nel loro areale di residenza durante il periodo di estivazione in corso e a condizione che siano state adottate in anticipo misure ragionevoli per proteggere la mandria". Giustificazione: La soglia di danno è troppo bassa. Solo gli animali feriti non possono essere considerati un danno, poiché ciò indica che gli animali attaccati sono stati in grado di difendersi con successo e che i lupi hanno probabilmente avuto esperienze negative. Inoltre, l'articolo 12, paragrafo 4bis, del JSG si concentra su bovini ed equini e non su bestiame di piccola taglia o addirittura sui camelidi del Nuovo Mondo. Il regolamento reattivo di cui al paragrafo 1 di questo articolo dovrebbe quindi essere limitato ai danni agli animali delle specie bovina ed equina.
cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	Paragrafo 2: "Non più della metà dei giovani animali nati nell'anno di regolamentazione può essere abbattuta". Giustificazione: La cifra di tiro è troppo alta.
cpv. 3	Approvazione	Inserire testo
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo
Art. 4d		Aiuti finanziari per la gestione del lupo secondo l'articolo 7a capoverso 1 della legge sulla caccia
In generale	Rielaborazione sostanziale	I cantoni devono essere ricompensati monetariamente per la presenza di branchi di lupi.
cpv. 1	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	Applicazione: "... un massimo di 50.000 franchi...". Motivazione: I costi per i Cantoni saranno probabilmente molto più alti dei 20.000 franchi previsti nella bozza.

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 4e	Zone di tranquillità per la selvaggina	
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo
Art. 6	Tenuta in cattività e cura di animali protetti	
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
Art. 7	Commercio di animali protetti	
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
Art. 8b	Utilizzo di droni per il salvataggio di caprioli	
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Applicazione: Supplemento: "... Droni fuori dalle aree protette da ..." Deve anche essere chiaro che la competenza regolamentata qui nella JSV riguarda solo la manipolazione dei cerbiatti. La gestione dei droni, invece, è regolata dalla BazL. Motivazione: Deve essere chiaro che le disposizioni sulle aree protette hanno la precedenza. Le due aree di competenza per la gestione dei cervi e dei droni devono essere tenute separate. I cacciatori addestrati dovrebbero soddisfare la prima qualifica. Tuttavia, ciò significa anche che non tutti i piloti di droni sono autorizzati a effettuare operazioni di tasse sono consentite.</p>
Art. 8c	Inventario dei corridoi faunistici d'importanza sovregionale	
In generale	Approvazione	Inserire testo
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Per quanto riguarda le spiegazioni, va notato che i corridoi per la fauna selvatica non devono riguardare solo alcuni animali selvatici cacciabili. Piuttosto, devono essere prese in considerazione e nominate tutte le specie rilevanti che necessitano di questi corridoi (cfr. commento al paragrafo 3 let. b), tra cui, ad esempio, anfibi, rettili, pipistrelli, ricci, piccoli predatori come puzzole, ermellini o donnole.
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
cpv. 3	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Nelle note esplicative a pagina 4, l'elenco delle specie bersaglio non deve in nessun caso essere limitato alle specie di animali cacciabili (più la lince), come è stato fatto nella bozza. Alcune delle specie da aggiungere sono menzionate nel par. 1.
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Risposta richiesta solo da parte dei cantoni.		
Art. 8c	Inventario dei corridoi faunistici d'importanza sovregionale	
Riguardo al cpv. 2	<input type="checkbox"/>	Con la presente confermiamo il nostro accordo con i corridoi faunistici d'importanza sovregionale sul nostro territorio cantonale elencati nell'allegato 4.
	OPPURE	
Riguardo al cpv. 2	<input type="checkbox"/>	Con la presente confermiamo il nostro accordo con i corridoi faunistici di importanza sovregionale sul nostro territorio cantonale elencati nell'Allegato 4, a condizione che vengano attuati successivi adeguamenti (ad es. aggiunta/eliminazione di un corridoio faunistico): Inserire testo
Art. 8d	Misure per mantenere e ripristinare la funzionalità dei corridoi faunistici	
In generale	Approvazione	Inserire testo
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
cpv. 3	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Lettera d. Applicazione: "... i passaggi della fauna selvatica sono realizzati in ogni occasione disponibile" . Giustificazione: Il fatto che la rimozione dei disturbi e degli ostacoli esistenti venga solo controllata è troppo debole. La rimozione è richiesta in ogni occasione disponibile, come nel caso di altri inventari federali.
Art. 8e	Promozione di misure per mantenere e ripristinare la funzionalità dei corridoi faunistici	
In generale	Approvazione	Pieno sostegno, le disposizioni non devono essere indebolite in nessun caso.
Art. 9a	Misure contro singoli esemplari di specie protette	
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Si vedano i commenti al paragrafo 2
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Proposta: le spiegazioni a pagina 17 devono quindi essere modificate come segue: "... quando una misura ufficiale deve essere autorizzata come misura individuale e quando come regolamento. Il criterio di base per distinguere i due tipi di misure è che, nel caso di misure individuali, l'animale che ha causato il danno può essere abbattuto in caso di danno significativo, mentre nel caso del regolamento si interviene sul branco se ha causato un

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

		<p>danno importante. Se, nel caso di misure individuali, l'animale che ha causato il danno non può essere identificato individualmente, il Tribunale federale stabilisce che in nessun caso può essere abbattuto più del 10% della popolazione riproduttiva. In caso contrario, l'intervento deve essere autorizzato come regolamento con l'approvazione dell'UFAM, il che è possibile solo in caso di danni gravi". (Cancellare il resto)</p> <p>Motivazione: Le spiegazioni non sono sostenibili in base alla distinzione tra abbattimenti individuali ai sensi dell'art. 12 cpv. 2 JSG e regolazione della popolazione ai sensi dell'art. 12 cpv. 4 JSG (pag. 17). Nel caso di misure individuali, la priorità assoluta è l'eliminazione dell'animale che ha causato il danno o la minaccia significativa. Questo principio deve essere dichiarato nelle note esplicative. Ha la precedenza su tutte le altre considerazioni. Si può derogare a questa regola di base solo se più individui sono coinvolti in un danno significativo. Le affermazioni contenute nelle note esplicative sono quindi troppo generiche. Anche la Corte Suprema Federale ha chiarito nella sentenza citata che il limite del 10% non è assoluto e che si tratta di un semplice ordine di grandezza che può servire da linea guida. In nessun caso il 10% degli animali può essere abbattuto ogni anno, come sostenuto nelle note esplicative. Anche l'affermazione che "tutte le specie animali selvatiche autoctone hanno un tasso di crescita annuale superiore al 10%" è completamente falsa.</p> <p>Riportiamo una breve perizia del PD Dr Michael Schaub, responsabile della biologia delle popolazioni dell'Istituto ornitologico svizzero, datata 13 marzo 2015 in una causa legale riguardante la poiana comune:</p> <p>"Se si conosce la demografia di una specie, si può determinare il tasso di crescita della popolazione. Circa la metà delle poiane inizia a riprodursi all'età di 2 anni, altre solo a 3 anni. Il tasso di sopravvivenza nel primo anno è dello 0,5, nel secondo e terzo anno dello 0,7 e dal terzo anno dello 0,8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Il numero di piccoli per coppia riproduttiva è di circa 1,6. Il tasso di crescita può essere calcolato utilizzando un modello di popolazione a matrice (Leslie Matrix) (Caswell 2001). Nel caso della poiana comune, il risultato è 1,039, ossia una crescita del 3,9%. In circostanze favorevoli, potrebbe essere possibile un tasso di crescita leggermente superiore, ma un tasso di crescita del 10% sembra poco realistico.</p> <p>Letteratura Caswell, H. (2001) Modalità di popolazione a matrice. Costruzione, analisi e interpretazione. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vogel Mitteleuropas. Vol. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden".</p>
--	--	---

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
		Mozione contingente: L'amministrazione deve dimostrare, utilizzando l'esempio di 50 specie diverse attraverso analoghi calcoli di biologia delle popolazioni, che la sua affermazione secondo cui "tutte le specie animali selvatiche autoctone hanno un tasso di crescita annuo superiore al 10%" è corretta (non lo è certamente per la poiana, che già smentisce il termine "tutte").

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 9b		Misure contro singoli lupi secondo l'articolo 12 capoverso 2 della legge sulla caccia
In generale	Rielaborazione sostanziale	Quando si adottano misure contro singoli lupi, bisogna assicurarsi che vengano uccisi gli individui interessati. In nessun caso può essere ucciso semplicemente qualsiasi animale presente nell'area o anche il numero di individui necessario fino a raggiungere il 10% della popolazione. A tal fine, i paragrafi seguenti devono essere chiariti. Le soglie di danno devono essere corrette.
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	<p>Applicazione: "Si ritiene che si siano verificati danni significativi al bestiame da parte di un singolo lupo se questo ha attaccato almeno due volte nell'arco di quattro mesi": a. almeno 15 pecore o capre; oppure b. ha ucciso almeno due animali da allevamento della specie bovina o equina".</p> <p>Motivazione: La soglia di ciò che è considerato un danno significativo è stata ripetutamente adattata, cioè abbassata, in passato con l'aumento della popolazione di lupi. Questo non è logico di per sé, poiché il danno significativo non è definito dalle dimensioni della popolazione di lupi, ma dal danno effettivo. Non si capisce quindi perché solo sei pecore uccise dovrebbero ora costituire un danno significativo, mentre fino a poco tempo fa erano fino a 25. Inoltre, solo i singoli animali uccisi, anche se si tratta di bestiame di grandi dimensioni, non possono essere considerati un danno significativo. È anche importante che ci siano almeno due attacchi. Inoltre, non può essere ucciso qualsiasi lupo, ma solo l'individuo in questione. Il paragrafo va quindi modificato come proposto.</p>
cpv. 3	Approvazione	È importante notare che il bestiame abbattuto su terreni non classificabili non deve essere conteggiato ai fini della soglia di danno.

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 4	Rielaborazione sostanziale	<p>Paragrafo 4 REVISIONE FONDAMENTALE</p> <p>Applicazione: "Esiste un pericolo per l'uomo, in particolare se si tratta di un lupo: a. si comporta in modo aggressivo nei confronti di persone o cani nelle immediate vicinanze di esseri umani; b. strappare gli animali da allevamento in un'area di cortile all'interno di stalle o cortili pavimentati; oppure c. ripetutamente e nonostante i tentativi di dissuasione: 1. si trova nelle immediate vicinanze di insediamenti, edifici abitati tutto l'anno o strutture fortemente utilizzate dalle persone durante il giorno di propria iniziativa; oppure 2. segue le persone per un certo periodo di tempo e a distanza ravvicinata".</p> <p>Motivazione: è importante che la dissuasione sia necessaria come misura più blanda prima di sparare. Gli attacchi ai cani, anche negli edifici, non dicono nulla del pericolo che i lupi rappresentano per gli esseri umani. La lettera b della bozza dovrebbe quindi essere eliminata.</p>
cpv. 5	Approvazione	Inserire testo
cpv. 6	Approvazione	Inserire testo
Art. 9c	Abbattimento di un singolo lupo di un branco in caso di minaccia per le persone	
In generale	Approvazione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 9d		Misure contro singoli castori secondo l'articolo 12 capoverso 2 della legge sulla caccia
In generale	Rifiuto	<p>In questo articolo, il Consiglio Federale presenta un regolamento molto articolato, integrato da spiegazioni molto più lunghe, per la gestione dei castori, che ha funzionato nei cantoni per molti anni. Le misure di protezione necessarie vengono adottate in modo pragmatico nei Cantoni. La cooperazione con le parti interessate funziona. È quindi incomprensibile che venga ora creata una tale marea di disposizioni (compreso l'art. 10h).</p> <p>L'iniziativa di stato Thurgau 15.300 regola esclusivamente il risarcimento dei danni causati dai castori. Non menziona affatto gli abbattimenti. Anche la revisione del JSG 2022 non cambia nulla in relazione agli interventi contro i castori. Si tratta della modifica dell'art. 13 comma 5, che riguarda esclusivamente il risarcimento dei danni causati dalla selvaggina. Pertanto, anche la prevista modifica del JSV relativa all'abbattimento dei castori non ha alcuna base giuridica.</p> <p>I regolamenti, e in particolare le note esplicative, tentano di introdurre una nuova categoria di interventi per i quali non esiste alcuna base giuridica: le misure individuali proattive. Ciò non è ammissibile. L'art. 9d dovrebbe quindi essere eliminato nella sua interezza. La legge sulla caccia è già sufficientemente sovraregolamentata; non c'è bisogno di queste norme in un settore che già oggi funziona bene nell'applicazione della legge da parte dei Cantoni.</p> <p>L'art. 12 cpv. 2 JSG può essere applicato direttamente ai castori, come a tutte le altre specie protette, se ciò si rivelasse necessario. Questo è un altro motivo per cui l'art. 9d dovrebbe essere eliminato nella sua interezza.</p> <p>Se l'art. 9d dovesse comunque essere mantenuto, l'articolo e le spiegazioni dovrebbero essere significativamente rivisti in linea con le considerazioni di cui sopra e di seguito.</p> <p>Nel caso in cui l'art. 9d dovesse comunque essere mantenuto, valgono le seguenti spiegazioni.</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 1	Rifiuto	<p>Le spiegazioni sono del tutto insostenibili. Esse tentano di sostenere che, nonostante la chiara disposizione legale dell'art. 12, comma 2, della legge federale, non è necessario un danno significativo per poter eliminare i castori. Con la giustificazione qui presentata, è possibile eliminare ogni anno una parte considerevole dei castori della Svizzera. Non si dice una parola su cosa distingue un danno significativo da un danno "normale". A quanto pare, gli autori di questi testi intendono il castoro come un parassita fondamentale che deve essere combattuto in modo massiccio a causa di molte delle sue attività.</p> <p>Se un castoro inizia a scavare in un luogo indesiderato, non causerà danni significativi in breve tempo. C'è tempo a sufficienza per adottare misure di protezione come la regolazione artificiale dei livelli dell'acqua, la protezione delle proprietà o la rimozione delle dighe secondarie a quelle principali. In molti casi, la designazione dell'area del corso d'acqua da parte dei Cantoni - se attuata - dovrebbe ridurre significativamente il potenziale di conflitto.</p> <p>L'intero testo delle note esplicative deve essere rivisto da zero. Inoltre, il testo legale probabilmente si riferisce erroneamente all'art. 10j anziché al 10h.</p>

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 2	Rifiuto	<p>a: Di norma, tale attività di sepoltura viene riconosciuta per tempo e possono essere adottate misure di protezione. Il testo e le spiegazioni devono essere modificati.</p> <p>b: Le note esplicative utilizzano qui il congiuntivo. Non è assolutamente chiaro quale livello di attività dei castori dovrebbe essere raggiunto per eliminarli, se anche solo la possibilità che si verificano danni significativi porta all'eliminazione. L'acqua nelle aree di rotazione delle colture può avvenire anche per altri motivi e non deve certo portare all'uccisione dei castori. Testo e spiegazioni da rivedere.</p> <p>c: La relazione esplicativa di questa lettera è formulata in modo troppo aperto e ambivalente: La prima parte con "... può essere danneggiata in modo permanente". è ancora chiara. In seguito, le chiare affermazioni della parte superiore sono invertite. Se l'acqua di scarico di una torbiera viene arginata in modo tale da modificare le condizioni del sito per le specie (tipiche della torbiera), ciò non è consentito per motivi di protezione della torbiera. Non è chiaro dal testo perché questi cambiamenti debbano rimanere "locali" o "su piccola scala". Le torbiere sono habitat dinamici solo in misura limitata e le perturbazioni del bilancio idrico hanno rapidamente un effetto distruttivo. Tuttavia, tutti questi problemi possono essere risolti con misure alla diga dei castori; non è necessario eliminarli, soprattutto perché questi habitat adatti ai castori dovrebbero essere presto ricolonizzati da nuovi castori. Le disposizioni e le spiegazioni contenute nella relazione esplicativa devono essere radicalmente riviste.</p> <p>d ed e: I casi citati possono causare danni considerevoli. Tuttavia, se causano un danno considerevole, questi casi sono evidenti e possono essere affrontati già oggi sulla base dell'applicazione diretta del JSG. Anche per questo motivo, l'art. 9d dovrebbe essere eliminato.</p>
cpv. 3	Rifiuto	<p>Questo paragrafo è eccessivo e dovrebbe essere eliminato in ogni caso. Le disposizioni di cui alla lettera a sono troppo vaghe. Qual è il comportamento dell'uomo che non deve provocare il castoro? Fare il bagno direttamente vicino a una casetta di castori è una provocazione? Gli attacchi dei castori all'uomo sono molto rari. L'affermazione che non sono note e quindi necessarie misure di prevenzione è insostenibile se è sufficiente che il bagnante non svolga le proprie attività ricreative direttamente vicino a una casetta di castori. Infine, una situazione di pericolo eccezionale e localizzato può essere segnalata anche affiggendo un cartello di avvertimento durante la stagione di riproduzione dei castori e affidandosi alla responsabilità del bagnante stesso.</p>

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 4	Rifiuto	Va aggiunto che il danno deve essere significativo. Tuttavia, questo paragrafo non dice nulla di nuovo, il che non è evidente, né fissa alcuna scadenza necessaria. Un'altra ragione per rinunciare del tutto all'art. 9 quinquies.
cpv. 5	Rifiuto	Non viene fornita alcuna spiegazione sul perché il maschio di una famiglia possa essere apparentemente ucciso senza problemi nel bel mezzo della stagione riproduttiva. La cattura e l'eliminazione di un singolo castoro da una famiglia durante la stagione riproduttiva è di per sé problematica, anche se la femmina in lattazione rimane protetta. Se l'eliminazione riguarda il castoro padre o un fratello maggiore - animali importanti per la coesione della famiglia e per aiutare a crescere i piccoli - la sopravvivenza dell'intera famiglia può essere messa a rischio. Inoltre, le eliminazioni non portano quasi mai a una soluzione sostenibile della situazione di conflitto.
Art. 10	Risarcimento dei danni provocati da esemplari di specie protette	
È necessaria una risposta da parte dei cantoni.		
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	È giusto e importante che il risarcimento venga corrisposto solo per i danni che si sono verificati nonostante le misure preventive adottate.
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Applicazione: "Il governo federale copre anche l'80% dei costi per castori e lontre". Motivo: quanto più i costi sono compensati, tanto più bassa è la domanda di tiro.
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
cpv. 3	Approvazione	Inserire testo

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10b		Consulenza cantonale sulla protezione degli animali da reddito e degli apiari dai grandi predatori
In generale	Rielaborazione sostanziale	<p>Dovrebbe valere il principio della consulenza in loco. La sola "consulenza" via posta massiva non è sufficiente e penalizza, ad esempio, gli allevatori con difficoltà di lettura, senza un indirizzo e-mail o con scarsa esperienza con il materiale di recinzione o con i cani.</p> <p>Sugli artt. 10b e 10d-10f È vero che con la revisione del JSG i Cantoni hanno ottenuto maggiori diritti. Tuttavia, ciò non ha nulla a che vedere con l'organizzazione della protezione del bestiame. La Confederazione continua a stabilire i principi delle misure di protezione del bestiame e i requisiti di ragionevolezza, semplicemente ora in accordo con i Cantoni (art. 12, comma 7, LBV). Le due camere del Parlamento svizzero hanno discusso su questo punto fino alla fine. Di conseguenza, la responsabilità rimane della Confederazione, ma i Cantoni hanno il diritto di codecisione. Non è ammissibile usare questo fatto per giustificare una riorganizzazione completa della protezione del bestiame e una delega totale ai Cantoni. Il fatto è che il Parlamento NON ha discusso, né tantomeno deciso, la cantonalizzazione della protezione del bestiame!</p> <p>Lo sviluppo dei cani da guardiania del bestiame è particolarmente inquietante. Nel gennaio del 2024, cioè prima ancora che la consultazione sull'OAM fosse iniziata, l'UFAM ha cancellato il budget della collaudata Associazione svizzera dei cani da guardiania del bestiame, e questo già per il 2024. È discutibile e sconcertante che non si attenda l'esito della consultazione sull'OAM e quindi la sua entrata in vigore. È evidente che l'UFAM vuole creare un fatto compiuto - con dichiarazioni errate sulla revisione dell'RCAM.</p> <p>Non c'è alcuna giustificazione tecnica per trasformare il collaudato programma nazionale in un mosaico di approcci cantonali. Lo sforzo di coordinamento per i cantoni sarà enorme. È discutibile se gli allevatori di ogni cantone saranno in grado di beneficiare degli stessi servizi di prima.</p> <p>Applicazione: La cantonalizzazione della protezione del bestiame dovrebbe essere evitata del tutto.</p> <p>Di seguito, pertanto, ci limitiamo a commentare i suddetti articoli su base contingente.</p>

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 1	Rielaborazione sostanziale	<p>Applicazione: "I Cantoni informano i gestori di aziende zootecniche con bestiame al pascolo e attività apistiche nell'area di distribuzione dei grandi carnivori sulle misure ragionevoli di protezione delle greggi e delle api ai sensi dell'articolo 10c, paragrafi 1-3. Essi forniscono consulenza alle aziende zootecniche in loco su loro richiesta ed elaborano concetti individuali di protezione delle greggi per le aziende alpine".</p> <p>Motivazione: Si dovrebbe applicare il principio della consulenza in loco. Fornire consigli solo per posta massiva non è sufficiente e penalizza i proprietari di animali domestici con difficoltà di lettura o che non hanno esperienza con i materiali di recinzione o con i cani, ad esempio.</p> <p>Deve essere chiaro che i servizi di consulenza cantonali devono attenersi alle linee guida federali e che altrimenti non verrà corrisposto alcun indennizzo. I Cantoni non devono solo "informare" gli allevatori, ma anche chiarire loro che devono attuare le misure ragionevoli, altrimenti le uccisioni di lupi non saranno indennizzate e non saranno conteggiate per gli abbattimenti. Se gli allevatori non devono impegnarsi formalmente ad attuare le misure - il che sarebbe giustificato sia professionalmente che politicamente a causa della massiccia riduzione delle possibilità di abbattimento dei lupi - è ancora più imperativo che l'attuazione delle misure sia verificata in dettaglio sul posto per ogni uccisione.</p> <p>Oggi l'intero territorio svizzero deve essere considerato come l'area di distribuzione dei grandi carnivori, almeno nel caso del lupo. La restrizione a tali aree può quindi essere annullata.</p> <p>Il testo dell'ordinanza e le spiegazioni devono essere corretti di conseguenza.</p>
cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	<p>Applicazione: "I Cantoni possono, nell'ambito del servizio di consulenza individuale per la protezione delle greggi ai sensi del paragrafo 1, designare aree di aziende alpine in cui non è ragionevole adottare misure di protezione delle greggi di ovini o caprini ai sensi dell'articolo 10c paragrafo 1. Si tratta esclusivamente di alpeggi con meno di dieci greggi standard di ovini o caprini, privi di infrastrutture adeguate per il personale di alpeggio e senza accesso su strada o funivia. Gli allevamenti alpini in cui non è ragionevole adottare misure di protezione del gregge non hanno diritto a ricevere sovvenzioni ai sensi dell'articolo 10f".</p> <p>Giustificazione: L'idea che i Cantoni possano "ritenere" irragionevoli le misure di protezione in determinate aree sembra un grande margine di manovra per i Cantoni. Ciò non sarebbe tecnicamente giustificato. Un mosaico di valutazioni cantonali diverse da quelle di altri cantoni sarebbe disastroso per la protezione del bestiame.</p> <p>Le lettere a e b potrebbero interessare un gran numero di Alpi, che verrebbero quindi classificate come "non proteggibili". Per lo meno,</p>

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
		<p>le crepe su Alpi "non proteggibili" non dovrebbero poter essere addotte come giustificazione per una regolamentazione preventiva. Il testo dell'ordinanza e le spiegazioni devono essere corretti di conseguenza.</p> <p>Inoltre, la relazione esplicativa deve chiarire che un comportamento consono al gregge significa che il cane non vaga e non caccia di frodo.</p>
Art. 10c	Misure ragionevolmente esigibili per la prevenzione dei danni causati dai grandi predatori e relativa attuazione	
È necessaria una risposta da parte dei cantoni.		
In generale	Rielaborazione sostanziale	L'adozione di misure professionali di protezione del gregge è di fondamentale importanza nella coesistenza con il lupo. La protezione delle greggi deve quindi essere ulteriormente rafforzata e promossa
cpv. 1	Rielaborazione sostanziale	<p>Applicazione: "c. per gli animali delle specie bovina ed equina: mantenimento della madre con i suoi piccoli in pascoli sorvegliati durante il parto e i primi quattordici giorni, rimozione immediata dei postumi del parto e dei giovani animali morti da questi pascoli e recinti di protezione della mandria eretti a regola d'arte per i giovani animali non accompagnati dalla madre".</p> <p>Motivazione: Anche i vitelli e i bovini più vecchi sono soggetti a un certo rischio di attacchi da parte dei lupi, ma allo stesso tempo è possibile adottare misure di protezione per loro.</p>
cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	<p>Applicazione: "b. nel caso di allevamenti alpini che non possono essere protetti nel loro complesso: rimozione immediata degli animali estivati".</p> <p>Motivazione: L'unica misura d'emergenza da attuare per le aziende alpine che non possono essere protette nel complesso è l'immediato sgombero dei pascoli alpini. Questo perché altre misure non sono ragionevoli, altrimenti la classificazione dell'alpeggio come complessivamente non proteggibile non sarebbe corretta.</p>
cpv. 3	Approvazione	Inserire testo
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10d	Esame e riconoscimento dei cani da protezione del bestiame	
In generale	Rielaborazione sostanziale	Non vi è alcuna necessità né alcun mandato legale per delegare la responsabilità dei test di lavoro ai cantoni. Pertanto, è necessario continuare a prevedere un test di lavoro obbligatorio a livello nazionale per i cani ufficiali da guardia del bestiame.
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
cpv. 3	Rielaborazione sostanziale	Non vi è alcuna necessità né alcun mandato legale per delegare la responsabilità dei test di lavoro ai cantoni. Pertanto, è necessario continuare a prevedere un test di lavoro obbligatorio a livello nazionale per i cani ufficiali da guardia del bestiame.
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo
cpv. 5	Approvazione	Inserire testo
Art. 10e	Controllo della protezione del bestiame e delle api	
In generale	Rielaborazione sostanziale	Applicazione: "... essere attuati in modo professionale, soprattutto nel caso di ogni lacerazione del bestiame. Assicurano che..." . Motivazione: Questa aggiunta è molto importante. Solo in questo modo si esercita la pressione necessaria per garantire che vengano effettivamente adottate le misure di protezione necessarie. Poiché le misure di protezione ragionevoli sono una condizione necessaria sia per l'abbattimento che per l'indennizzo, nessuno dei due può essere valutato se non si controlla l'attuazione delle misure di protezione ragionevoli per ogni uccisione di bestiame.
Art. 10f	Contributi di promozione dell'UFAM per la prevenzione dei danni causati dai grandi predatori	
In generale	Rielaborazione sostanziale	La cantonalizzazione dei contributi per la protezione del bestiame deve essere rigorosamente respinta. Il fatto che gli allevatori non abbiano più parità di condizioni in tutta la Svizzera è negativo e dannoso per la coesistenza dei lupi e dell'agricoltura alpina. Tuttavia deve venir rispettata le differenze orografiche e colturali delle varie regioni svizzere, che non per forza hanno le stesse esigenze.
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	"L'UFAM regola il sostegno finanziario per la protezione del bestiame e le misure di emergenza in un aiuto all'attuazione" . Motivazione: è ancora necessario un sistema standardizzato per i contributi alle misure di protezione del bestiame in tutta la Svizzera. Nella piccola Svizzera, dove ci sono molte aziende agricole transcantionali e, a causa dell'estivazione, un vero e proprio "turismo del bestiame" (il bestiame dell'Altopiano centrale passa

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
		l'estate nelle regioni di montagna), le differenze cantonali non hanno senso.
Art. 10g	Contributi di promozione per la prevenzione dei danni causati da castori	
In generale	Rielaborazione sostanziale	Applicazione: I sussidi devono essere erogati anche per le lontre. Di conseguenza, dovrebbero essere menzionate anche le misure per le lontre. Motivi delle richieste di aumento: Il governo federale dovrebbe contribuire di più
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Applicazione: "... 50 per cento..."
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Applicazione: "... 80 per cento..."
cpv. 3	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Applicazione: "... 80 per cento..."
Art. 10h	Ragionevole esigibilità delle misure per prevenire i danni causati da castori e lontre	
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Per evitare conflitti con castori "mordaci", è anche ragionevole erigere un cartello di avvertimento nell'area del corso d'acqua interessata.
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Vedi sopra
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 12	Centro svizzero di ricerca, documentazione e consulenza per la gestione della fauna selvatica	
In generale	Rielaborazione sostanziale	<p>L'emendamento al titolo della Sezione 4 è appropriato alla luce delle modifiche apportate dal Parlamento all'Art. 14 JSG. Tuttavia, l'emendamento proposto all'Art. 12 JSV è limitato interamente al cosiddetto Centro svizzero di ricerca, documentazione e consulenza per la gestione della fauna selvatica e a poche altre istituzioni. Ciò è ben al di sotto del mandato legale.</p> <p>È necessario chiarire che la fauna selvatica nel senso del JSG si riferisce alle specie selvatiche di mammiferi e uccelli. Il sostegno è fondamentale per la sopravvivenza di molte di queste specie, e non solo di quelle difficili da registrare e di quelle che si trovano in aree protette ai sensi del JSG. Come indicato nella prima frase delle note esplicative, la JSG è anche e soprattutto la legge di protezione per queste specie. Pertanto, le misure per le specie per le quali il JSG è responsabile devono essere promosse e sostenute anche al di là delle ristrette limitazioni di cui al paragrafo 3.</p> <p>Per quanto riguarda i destinatari, la bozza tiene troppo poco conto dell'art. 14 par. 1 JSG. Quest'ultimo si riferisce chiaramente al pubblico in generale, che deve essere adeguatamente informato sullo stile di vita degli animali selvatici, sulle loro esigenze e sulla loro protezione.</p> <p>Per quanto riguarda i grandi carnivori, deve essere chiaro che l'estensione del mandato (registrazione delle popolazioni, del ruolo nell'ecosistema e dei danni e informazione del pubblico) è un compito della Confederazione e dei Cantoni, che devono assicurarne l'adempimento.</p> <p>Di conseguenza, il progetto deve essere rivisto nella sua interezza. Si deve decidere se il contenuto dell'art. 14 JSG possa effettivamente essere incluso solo nell'art. 12 JSV o se si debbano adattare anche altri articoli della Sezione 4 JSV o creare un nuovo articolo.</p>
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo

**Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)**

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
cpv. 2	Rielaborazione sostanziale	<p>Applicazione: "... Istituzioni che rimangano indipendenti dall'UFAM nelle loro attività e che rendano tutti i loro risultati pubblicamente accessibili, in particolare..." L'elenco riportato nelle note esplicative non è esaustivo. Va chiarito che si tratta di un elenco esemplare di singole istituzioni e non di un elenco esaustivo. Regolazioni: "a. 1 Minacciato o potenzialmente in pericolo, conflitti ... 2 o una cantonale incrociata...". 3 o in aree protette, comprese quelle in conformità con il sito 4 o regionalmente minacciati o le cui popolazioni ... b. o la promozione delle specie e degli habitat nelle aree protette, in particolare in conformità con ..." Motivazione: La definizione delle aree dei mandati di prestazione è troppo ristretta, anche se il paragrafo 2 lascia spazio a ulteriori compiti con la parola "in particolare". Va detto chiaramente che le istituzioni rimangono indipendenti nonostante i mandati di prestazione. Questo aspetto è particolarmente importante da sottolineare perché i rappresentanti dell'UFAM hanno esercitato una massiccia pressione su tali istituzioni in occasione della votazione del JSG nel 2020.</p>
cpv. 3	Rielaborazione sostanziale	<p>Applicazione: "d. Misure di sostegno e monitoraggio delle popolazioni di specie minacciate, potenzialmente minacciate o difficili...". e. ... di progetti per promuovere, catturare ... f. ... di finanziamenti applicati e progetti di ricerca...". Motivazione: L'articolo corrispondente nel JSG riguarda l'informazione e la promozione e non principalmente la ricerca.</p>
Allegato 3	Le cinque regioni di presenza del lupo	
In generale	Rielaborazione sostanziale	<p>In linea di principio, i Cantoni e le Regioni sono favorevoli a misure intercantonali e orientate all'habitat per la gestione dei lupi. Tuttavia, una politica di abbattimento basata su quote non sarebbe conforme alla legge. È discutibile se sia necessario specificare una popolazione minima se solo i branchi di lupi che minacciano di causare danni gravi possono essere completamente rimossi. Se si mantiene l'Allegato 3 con popolazioni minime per regione, si dovrebbe specificare una popolazione minima di 40 branchi di lupi: Giura 6 Svizzera nord-orientale 4 Svizzera centrale 6 Alpi svizzere occidentali 12 Svizzera sudorientale 12</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Allegato 4	Corridoi faunistici d'importanza sovraregionale	
In generale	Approvazione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Altri	Ulteriori osservazioni	
Art. 2 comma 1 let.e		<p>Applicazione:</p> <p>Lettera e "... Funzione. Sono esclusi i mirini per la visione notturna e le combinazioni di dispositivi con funzione analoga per la caccia al cinghiale di notte al di fuori della foresta".</p> <p>Motivazione: Appoggiamo una parte della richiesta del mondo venatorio relativa ai dispositivi di visione notturna.</p>
Art 2 comma 1 let.l		<p>Art. 2 comma 1 let. l</p> <p>Applicazione:</p> <p>Lettera l: "Munizioni al piombo</p> <p>Motivazione: nella sezione relativa al rapporto con il diritto internazionale (pag. 5), le note esplicative affermano che gli ausili vietati e le raccomandazioni dell'AEWA sul divieto delle munizioni da caccia al piombo devono essere recepite nel diritto nazionale. Tuttavia, nella bozza di JSV non ci sono disposizioni in merito. Poiché il divieto di munizioni da caccia al piombo è giuridicamente vincolante per la Svizzera, come correttamente indicato nel rapporto esplicativo, questo deve essere modificato.</p> <p>Il piombo è dannoso per l'uomo e gli animali anche in piccole dosi e si accumula nell'organismo. Una fonte significativa di avvelenamento da piombo è rappresentata dalle munizioni da caccia contenenti piombo. Nelle Alpi svizzere è stato scientificamente provato che aquile reali e gipeti sono morti per avvelenamento da piombo dopo aver mangiato i resti di animali selvatici abbattuti con munizioni al piombo. Inoltre, anche la carne di cervo destinata al consumo umano può essere contaminata da piombo. L'UFV raccomanda pertanto ai bambini fino a 7 anni, alle madri che allattano, alle donne incinte e alle donne in età fertile di non mangiare selvaggina abbattuta con munizioni al piombo.</p> <p>Può essere concesso un adeguato periodo di transizione.</p>
Art 2 comma 1 let.i		<p>Applicazione:</p> <p>Sopprimere il punto i)(4)</p> <p>Motivazione: Sosteniamo la richiesta del settore forestale e venatorio di autorizzare i silenziatori.</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Art. 3 bis	<p>Art. 3bis comma 1</p> <p>Proposta: a. "Sono protetti la lepre bruna, lo svasso maggiore, il codone, il moriglione, l'anatra selvatica, l'edredone, la pernice bianca, il fagiano di monte e la beccaccia".</p> <p>Motivazione: Le specie menzionate sono a rischio di estinzione:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Lepre bruna: nella Lista Rossa, popolazioni in netto declino○ Beccaccia: presente nella Lista Rossa, in forte diminuzione anche nel Giura.○ Fagiano di monte: sulla lista di allarme, in pericolo a causa del disturbo e della caccia○ Pernice bianca: nella lista di allerta precoce, in pericolo a causa dei cambiamenti climatici e delle perturbazioni○ Coda di becco: nella Lista Rossa Europea○ Pochard: nella Lista Rossa Europea○ Alzavola velutina: nella Lista Rossa Europea○ Edredone: nella Lista Rossa Europea○ In effetti, anche la licenza di caccia per la cornacchia (inserita nella Lista Rossa europea) dovrebbe essere revocata. Tuttavia, siamo d'accordo che l'evoluzione della sua classificazione nella Lista Rossa debba essere attentamente monitorata per il momento.○ Anche la caccia alle ghiandaie e ai corvi è ingiustificata. <p>Secondo l'art. 5 comma 6 JSG, il Consiglio federale può, previa consultazione dei Cantoni, limitare l'elenco delle specie cacciabili in tutta la Svizzera se ciò è necessario per la conservazione delle specie minacciate. Dovrebbe sentirsi obbligato a farlo se le specie sono in pericolo o potenzialmente in pericolo.</p>
	<p>Art. 4</p> <p>Art. 4 comma 1 let. g</p> <p>Mozione: eliminare</p> <p>Motivazione: L'art. 4 cpv. 1 lett. g JSV deve essere cancellato, poiché il Parlamento ha espressamente inserito nella legge, con l'art. 7a cpv. 2 lett. c JSG, la stessa cosa, ossia il mantenimento di popolazioni di selvaggina adeguate alla regione. Le attuali note esplicative descrivono esattamente la stessa cosa con il Cantone come titolare del diritto di utilizzazione. Tuttavia, se il Parlamento ha aggiunto il reato di "mantenimento di popolazioni di selvaggina adeguate" al reato di "danneggiamento" (art. 71 cpv. 2 lett. b JSG), si può solo concludere che il "mantenimento di popolazioni di selvaggina adeguate" non fa parte del "danneggiamento". Poiché il reato di "mantenimento di popolazioni di selvaggina adeguate" è menzionato nel JSG solo per i lupi e non può essere incluso nel "danno" menzionato per tutte le altre specie, non vi è quindi alcuna base giuridica per l'art. 4 cpv. 1 lett. g. JSV. La lettera g dovrebbe quindi essere cancellata.</p> <p>Art. 4 comma 2 let. e</p> <p>Applicazione:</p> <p>Aggiunta: "... alla popolazione e a quella delle altre specie protette e dei loro habitat".</p> <p>Motivazione: Nel ponderare gli interessi delle specie protette, si deve tenere conto</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
		dell'impatto sulla popolazione non solo della stessa specie, ma anche di altre specie protette e dei loro habitat.
Oggetto	Inserire testo	
Oggetto	Inserire testo	

III. Modifica di altri atti

Ordinanza sulle bandite federali (OBAF) del 30 settembre 1991

Art. 5	Protezione delle specie	
cpv. 1 lett. f ^{bis}	Approvazione	Inserire testo
cpv. 1 lett. i	Approvazione	Inserire testo
Art. 15a	Aiuti finanziari per misure per la promozione delle specie e degli spazi vitali	
In generale	Selezionare	Inserire testo

Ordinanza sulle riserve d'importanza internazionale e nazionale d'uccelli acquatici e migratori (ORUAM) del 21 gennaio 1991

Art. 5	Protezione delle specie	
cpv. 1 lett. f ^{bis}	Selezionare	Inserire testo
Art. 15a	Aiuti finanziari per misure per la promozione delle specie e degli spazi vitali	
In generale	Selezionare	Inserire testo

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Pro Natura Uri

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Postfach, 6472 Erstfeld

Kontaktperson* Pia Tresch-Walker

Telefon* 041 880 25 62

E-Mail* pronatura-ur@pronatura.ch

Datum* 30.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im

Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung

vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für

Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
Gesamteinschätzung kurz	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als Solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

	<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b»:</p>
--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung:</p> <p>Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSV muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSV bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSV erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSV bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2024 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt.</p> <p>Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vogel</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztiertourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmernd im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Pro Natura Wallis

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Avenue Max-Huber 12, 3960 Sierre

Kontaktperson* Jérémy Savioz & Ralph Manz

Telefon* 027 322 94 28

E-Mail* jeremy.savioz@pronatura.ch

Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV und eine Ausweitung der Möglichkeit für Einzeltierabschüsse de facto doch noch einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren, sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft oder eines «günstigen Erhaltungszustands» der Art in der Schweiz kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln - um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren?

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022 mit 1789 Nutztierissen (Quelle kora.ch).

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonal und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 zum Ziel A.4 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel bereits vor Eintritt von grossen/ernsten Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es,

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst ab November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngeländen – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung

vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für

Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
Gesamteinschätzung kurz	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von integralen Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 3</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationalen Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 reproduktionsfähige Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbarer» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
---------------	-------------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

	<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b:</p>
--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung:</p> <p>Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik erst in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll und demnach keine Dringlichkeit hat.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen. In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand basierend auf Art. 7a, Abs. 2, Bst. b Art. 12, Abs. 2, Abs.4, Abs. 5 des Jagdgesetzes (JSG) , indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere, inkl. Ergebnisse der Elternschafts-Analysen) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert». Dazu soll insbesondere auch die jährliche Entwicklung des Herdenschutzes dokumentiert werden, in erster Linie in den bestehenden und neu entstandenen Wolfsrudel.</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln, inkl. Abstammung, oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. 8 Risse bei Kleinvieh sind bei einem einzigen Wolfsangriff schnell passiert. Im Mindestens müsste definiert sein, dass sich die 8 Risse bei mind. zwei voneinander unabhängigen Angriffen ereignet haben. Beim Luchs wird als «erheblicher Schaden» der Riss von 15 Tieren definiert. Da der Schaden ein wirtschaftlicher Begriff ist und der Urheber dabei keine Rolle spielen sollte, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb 8 gerissene Nutztiere bei einem Wolfsrudel schon als «grosser Schaden» gelten.</p> <p>Verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, ohne Tür und Tor für Missbrauch des Begriffs und Interpretationsschwierigkeiten zu öffnen, es sei denn, die Schwere der Verletzung wird sehr genau definiert. Ob eine langwierige, teure Folgebehandlung des betreffenden Tiers notwendig wird, lässt sich zum Zeitpunkt des Vorfalls oft gar nicht mit Bestimmtheit sagen. Es geht aber nicht an, dass eine Wolfsregulierung erst Wochen nach einem Angriff verfügt wird, weil sich bei einem Stück Grossvieh eine ursprünglich banal erscheinende Verletzung zu einem grösseren medizinischen Problem entwickelt hat (z.B. Blutvergiftung).</p> <p>Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die (letztere) überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken. Zur Abwehr von Schäden an Kleinvieh dient neu die proaktive Regulierung.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt, da es auch eine nicht zu vernachlässigende natürliche (und strassenbedingte) Mortalität von Jungwölfen gibt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Die Fachkundigkeit für den Einsatz der Drohnen wird hingegen durch das BAZL geregelt. Begründung für Ergänzung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vorgehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit (Umgang mit Rehkitzen) erfüllen. Nicht alle Drohnenpilot:innen erfüllen jedoch automatisch die Voraussetzung, um eine Rehkitzrettung durchführen zu dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt werden, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zuallererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor.</p> <p>Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht. Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSV – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt (und wie unter diesen Umständen nachgewiesen werden kann, dass Schutzmassnahmen tatsächlich versagt haben). Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhund Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen. Denkbar und sinnvoll wäre jedoch, solche Arbeitsprüfungen könnten auch dezentral an mehreren Standorten im Land durchgeführt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...».</p> <p>Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.</p> <p>Kontrollen sind zudem auch gerechtfertigt, da die Präventionsmassnahmen mit öffentlichen Geldern finanziert werden. Sinnvoll wären sogar stichprobenartige Kontrollen, unabhängig vom Auftreten von Schadenfällen, um ausreichende Daten über die Qualität der Herdenschutzmassnahmen zu erhalten, die Ursache allfälliger Übergriffe besser beurteilen und die Nutztierhaltenden entsprechend beraten zu können. Dies sollte nicht als Kontrolle der Tierhaltenden verstanden werden, sondern als fachliche Unterstützung.</p>
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen».</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmert im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschneepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschneepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSG das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSG) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSG nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Pro Natura Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation* PN ZH

Adresse* Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich

Kontaktperson* Nora Hug

Telefon* 044 463 07 74

E-Mail* geschaeftsleitung-zh@pronatura.ch

Datum* 04.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüssen von Bibern ohne Errichtung einer Schadensschwelle sind strikt abzulehnen. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdschutzgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV), abgelehnt. Deshalb ist es unredlich, diese nun über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zudem ist die Vorlage zur Revision der JSV einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich

sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonale und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheidungen mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die milderen Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).
- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende

Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für

Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. l).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
Gesamteinschätzung kurz	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als Solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

	<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b»:</p>
--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung:</p> <p>Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSV muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSV bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSV erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSV bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...»</p> <p>Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt.</p> <p>Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vogel</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSV – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchtfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhund Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs. 1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschneepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschneepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g. JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Produzentenorganisation Alpstein Lamm

Abkürzung der Firma / Organisation* ASL

Adresse* ob Rhynerhus 754, 9470 Buchs

Kontaktperson* Martin Keller

Telefon* 079 437 53 63

E-Mail* m.keller@bluewin.ch

Datum* 05. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde von den Mitgliedern der Produzentenorganisation Alpstein Lamm ASL genehmigt.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Im Sinne einer zielgenauen und ressourcenschonenden Bestandesregulierung ist die Jagd am Bau einzuführen. Wenn die Entnahme der Jungtiere im Rahmen des Bestandesmanagements bereits zu einem frühen Zeitpunkt direkt am Bau erfolgen würde, könnten zielsicher exakt diejenigen Tiere aus der Population entnommen werden, die überzählig sind. Ebenso liessen sich die Kosten und die Einsatzstunden der Wildhut massiv senken.

ASL begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren. Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet ASL, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir deutlich tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um mindestens eines herabzusetzen. Es gibt Studien und Berechnungen die zum Schluss kommen, dass sogar 4 Wolfsrudel in der Schweiz als „günstigem Erhaltungszustand“ zu werten sind. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die

Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sowie der Alpmeister sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten.

Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

ASL lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren. Auch bezüglich Überwindbarkeit durch Menschen in touristisch genutzten Gebieten, bezüglich Einsetzbarkeit und Stabilität bei anspruchsvollen Witterungsbedingungen im exponierten Gelände (vor allem im Sömmerungsgebiet) weisen die Zäune mit einer Höhe von 105 cm massive Nachteile auf.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Verteidigungsschuss nach dem Vorbild Frankreichs

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Ein Verteidigungsschuss gegen den angreifenden Wolf soll von einer dafür bestimmten und ermächtigten Person oder Personengruppe zeitlich unmittelbar bei einem Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde möglichst an dieser Herde durchgeführt werden. Insbesondere bei Wolfsangriffen auf Nutztiere, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten, oder in nicht zumutbar schützbaaren Situationen gehalten werden, darf – unabhängig davon, ob es zu einem Riss¹ gekommen ist oder nicht – nicht zugewartet werden. Vielmehr ist sofort ein Abschuss des Einzelwolfes oder eine reaktive Regulierung des jeweiligen Wolfsrudels einzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass die Wolfsabschüsse im direkten Zusammenhang mit Angriffen und Schäden auf die Nutztiere stehen.

Die Ermöglichung von Abschüssen an der Herde mit möglichst wenigen restriktiven Vorbedingungen ist von entscheidender Bedeutung, um einen Lerneffekt bei Wölfen zu bewirken. Verteidigungsschüsse berücksichtigen zudem den sozialen Charakter der Wölfe, die in Rudeln leben, zumal die erwachsenen Wölfe ihren Jungwölfen das entsprechende Verhalten bei Annäherung an eine Nutztierherde beibringen.

Das geltende JSG lässt die Implementierung des Verteidigungsschusses zu.² Auf Verordnungsebene kann der Schadensbegriff entsprechend konkretisiert bzw. vom Rissereignis entkoppelt sowie die Zustimmung des Bundesamts bei der Regulierung von Rudeln in Verteidigungssituationen vermutet werden. Vorbild für die Praktikabilität des Verteidigungsschusses ist Frankreich, welches wie die Schweiz Mitglied der Berner Konvention ist und keinen Vorbehalt zum Wolfsschutz nach Anhang II der streng geschützten Tierarten angebracht hat, und von dieser Möglichkeit bereits seit längerem Gebrauch macht. Aufgrund der Verteidigungsschuss-Methode konnte in Frankreich die Anzahl Risse pro Jahr trotz Wachstums der Wolfspopulation stabilisiert werden.³

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Motion von Hassler Hansjörg aus dem Jahre 2010 verweisen, welcher den Abschuss analog Frankreich in einer Motion forderte. In der damaligen Antwort des Bundesrates heisst es zu dieser Motion:

„Damit ein pragmatisches Vorgehen wie in Frankreich möglich ist, braucht es die nötigen rechtlichen Grundlagen. Eine Anpassung in diesem Sinne ist im Rahmen der laufenden Revision der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) vorgesehen. Nach einer entsprechenden Änderung der JSV ist eine Anpassung der nationalen Konzepte mit Managementinstrumenten wie "tir de prélèvement" und "tir de défense" durchaus denkbar, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind“

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier, Schwäne und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an

Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadensschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung

¹ Der Schadensbegriff ist nicht zwingend an einen Riss bzw. eine bestimmte Anzahl an Rissen zu knüpfen; vgl. hierzu Ziff. 1 hiavor.

² Vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG; vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrats vom 18. August 2010 zur Motion 10.3605.

³ Vgl. in diesem Zusammenhang Bauernzeitung vom 26. Oktober 2022, «Bündner wollen «Verteidigungsabschüsse» nach französischem Vorbild».

bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.

- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tier-
schutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher
sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen
bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die
landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt ASL die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert ASL eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	ASL erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet ASL die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung be-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	rücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzten ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt ASL die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingedredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e		Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a		Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält Schafe SOT fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht ASL ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens ASL, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>² Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune».</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen.</p> <p>Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch. Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futtermangel, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p style="color: red;">Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h		Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12		Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden.</p> <p>Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».</p> <p>Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden, beginnend in der Tierverkehrsdatenbank in welcher der Abgangsgrund „Grossraubtierriess“ ergänzend eingeführt werden muss. Die aktuell einzige Möglichkeit „Verendung“ verfälscht das Bild. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ)

vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Bannggebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* regionaler Bauernverband See und Gaster

Abkürzung der Firma / Organisation* BVSG

Adresse* Rietwiesstr. 55 8646 Wagen

Kontaktperson* Markus Bisig

Telefon* 0796819633

E-Mail* bisig.gehrenhof@bluewin.ch

Datum* 3.Juli.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Der Vorstand des regionalen Bauernverband See und Gaster unterstützt die Stellungnahme des St.Gallerbauernverbandes.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der BVSG hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits in die Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der BVSG, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremselt im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der BVSG lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Aufgaben für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei ändern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der BVSG die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ...</p> <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der BVSG eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der BVSG erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der BVSG die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der BVSG die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der BVSG fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des BVSG ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des BVSG, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3 Die fünf Wolfsregionen der Schweiz		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4 Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere Weitere Bemerkungen		
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Revierjagd Luzern
Abkürzung der Firma / Organisation* RJL
Adresse* Dubemoos 2, 6026 Rain
Kontaktperson* Peter Krummenacher
Telefon* 041 429 09 01
E-Mail* geschaeftsstelle@rjl.ch
Datum* 4. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Revierjagd Luzern schliesst sich im Wesentlichen den Ausführungen von Jagd Schweiz zur vorgeschlagenen Revision der JSV an. Insbesondere unterstützen wir die von Jagd Schweiz vorgeschlagene Anpassung der Art. 4a und Art. 8b sowie der im aktuellen Revisionsentwurf nicht enthaltenen Artikel 2 Abs. 1 lit. e und i, Art. 2 Abs. 2 lit c, d und e sowie Art. 6bis.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wurde leider verpasst längst fällige Themen, wie den jagdlichen Gebrauch von Schalldämpfern und technischen Hilfsmitteln für die Nachtjagd auf Schwarz- und Raubwild, wie Wärmebildvorsatz und -zielgeräte, Restlichtverstärkern etc. zu regeln. Auch vermissen wir die längst überfällige Schaffung einer gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von Jagdhunden zum Abtun von verletztem Wild. Dies ist vor Inkraftsetzung der JSV unbedingt zu korrigieren.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>In der Konsequenz und basierend auf der Formulierung, entschädigen künftig die Kantone die Nachsuchenführer, was zu begrüssen ist. Allerdings ist zu beachten, dass in Kantonen mit Revierjagd grundsätzlich andere Verhältnisse bestehen als in Patentjagdkantonen.</p> <p>Neuer Absatz: Nachsuchen über Revier- und Kantonsgrenzen sind erlaubt, ebenso die nachfolgende Erlegung verletzter Tiere. Im Anschluss an die Nachsuche ist umgehend eine Meldung über deren Verlauf und deren Ergebnis an die zuständige Behörde oder das/die betroffene(n) Jagdrevier(e) zu erstatten.</p> <p>Begründung: Nachsuchen werden nicht nur von der Jägerschaft verursacht. Das Bevölkerungswachstum und die damit zusammenhängende zunehmende Mobilität führen zu immer zahlreicher werdenden Kollisionen zwischen Fahrzeugen und Wildtieren mit entsprechendem Nachsuchen. Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen aus dem eidg. Tierschutzrecht kann ein Abbruch oder Unterbruch einer Nachsuche aus formellen Gründen (Grenzübertritt) nicht verantwortet werden und ist grundsätzlich schwer erklärbar. Es gilt das Leid des verletzten Wildtieres so kurz</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>wie möglich zu halten. Die im erläuternden Bericht des UVEK angedachte Lösung einer vorgängigen Meldung ist praxisfremd und dem Wildtierschutz abträglich.</p> <p>In Revierjagdkantonen bestehen in der Regel bereits heute sogenannte Wildfolgevereinbarungen zwischen angrenzenden Revieren, wie auch mit Revieren im nachbarkanton. Eine formelle Organisation, wie sie die im erläuternden Bericht des UVEK angedachte Zentrale wäre, erscheint zumindest in Revierkantonen nicht erforderlich.</p>
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Mit der Ausserkraftsetzung der Steinbockverordnung wird diese aktuell geschützte Art in den Eidg. Jagdbanngebieten nicht mehr bejagbar sein. Insbesondere in den grossen Schutzgebieten wie beispielsweise dem Berninagebiet wird dies zu Problemen, einerseits bezüglich Waldschäden und andererseits bezüglich Regulationsmöglichkeiten führen. Wir stellen fest, dass die Steinbockbestände gesund sind und das Steinwild somit in die reguläre Jagdbarkeit überführt werden kann. Die Kantone führen diese Jagd bereits heute selbständig durch. Der administrative Umweg über den Bund erscheint vor dem Hintergrund einer über 40jährigen erfolgreichen Bewirtschaftung der Steinbockbestände als unnötig. Mit dem revidierten Art. 3 Abs. 1 JSG werden die Kantone zudem zur Koordination der Jagdplanung untereinander aufgefordert. Mit der Revision des Jagdgesetzes 2020 wurde vorgesehen die Jagdbarkeitserklärung einer geschützten Wildart in die Hoheit des Parlaments zu übertragen. Durch die Ablehnung des Jagdgesetzes blieb Art. 5, Abs. 6 JSG erhalten und der Bundesrat kann dies weiterhin in eigener Kompetenz tun. Wir empfehlen deshalb dem Bundesrat, den Steinbock im Rahmen der Verordnungsänderung in Art. 3bis Abs. 1 und in Verbindung mit Art. 5 Abs. 6 JSG zu einer jagdbaren Art zu erklären.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei Bst b fragt es sich, ob nicht eine Abschussvorgabe von 1/3 Jungtiere 1/3 Weibchen 1/3 Männchen gewählt werden sollte.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Absatz 2 gibt es mutmasslich einen Druckfehler. Bei bst. b stehen drei Ziffern. Erst nach der Ziffer 2 erscheint ein "oder". Dies bedeutet, dass die Ziffer 1 zwangsläufig erfüllt werden muss. Das ist unserer Meinung nach falsch. Es muss auch nach der Ziffer 1 ein "oder" stehen</p> <p>Bei bst. b ziff. 3 muss die Formulierung wie folgt angepasst werden: «eine Regulierung ist nur bedingt zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes....»</p> <p>Die Formulierung «nicht zulässig» kann insbesondere beim Gamsbestand dazu führen, dass dieser regional zu stark reduziert wird und eine Überlebensfähigkeit in einer solchen Region - zumindest auf Jahre - gefährdet ist. Das Parlament wollte mit dem entsprechenden Gesetzesartikel 7a Abs. 2 bst. c JSG genau dies vermeiden.</p> <p>Art. 4b, Abs. 2, Bst. b, Ziff. 3: Änderungsvorschlag : „Wenn eine über 2 Jahre gemessene Veränderung des Wildbestandes zu 30% beeinflusst wird, ist die Regulierung des Wolfes möglich“.</p> <p>Insgesamt erscheint die in der JSV vorgeschlagene Regelung als unnötig kompliziert, um das Ziel der Reduktion/Regulation des Wolfsbestandes zu erreichen.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Textstelle «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» ist zu streichen, da die Feststellung, «Wölfe, die ein unerwünschtes Verhalten zeigen» ausreichen ist und genügend Flexibilität bietet. Entspricht im Übrigen den Aussagen von BR Röstli im Parlament.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wenn die Regulierung von Jungwölfen sich ausschliesslich auf die einzelnen Rudelstreifgebiete beschränkt, so erschwert dies die Regulierung unnötig. Die Anzahl der Abschüsse soll sich stattdessen aus der tatsächlichen Reproduktion der Rudel ergeben und zu Abschussquoten führen. Die Abschüsse sollen dabei überall vorgenommen werden dürfen. Damit ist sichergestellt, dass Wolfsrudel, welche ein zu wenig scheues Verhalten zeigen, stärker reguliert werden, als Rudel, welche ein scheues Verhalten zeigen. Was dem eigentlichen Zweck der Basisregulierung entspricht.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die vorgelegte Schadensschwelle entspricht bei Schäden an Rindern und Pferden der parlamentarischen Debatte, nicht jedoch bei Schäden an Schafen und Ziegen.</p> <p>Der Teil "mindestens 8 Nutztiere getötet" müsste ersetzt werden durch "mindestens acht Schafe oder acht Ziegen getötet", da der nachfolgende Text mit "oder" verknüpft ebenfalls Nutztiere enthält. Mit dieser Formulierung wäre die Analogie zu 9b / Abs. 2 / a konsistent (nur die Anzahl und Dauer sind unterschiedlich)</p> <p>Wir schlagen folgende Formulierung vor (beide Kommentare integriert): Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens acht Schafe oder acht Ziegen getötet haben b. oder mindestens ein Tier der Rinder-, der Pferdegattung oder der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben <p>Kommentar und Antrag</p> <p>Art 4c 1 Bemerkung: Wir beantragen, dass als Erläuterung bei den zumutbaren Massnahmen Netze bis 90 cm und nicht 105 cm Netze gelten.</p> <p>Begründung</p> <p>1 Gemäss Rückmeldung von Schafhaltern via Bauernverband Aargau bringen um 15 cm höhere Netze keinen zusätzlichen Schutz, hingegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermehrtes Wildtierleid (Verfangen von Reh- und Gamswild in Netzen) - Vermehrte Kosten – beispielsweise im Kanton Aargau geschätzt CHF 160 000.00
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es mutet seltsam an, dass das Parlament das Jagdgesetz im Dezember 2022 verabschiedet, im Bewusstsein der Kostenfolge von 10 Mio Franken zu dessen Umsetzung. Dasselbe Parlament spricht in der Folge jedoch die notwendigen Gelder nicht, was beispielsweise zur Folge hat, dass bei der Entschädigung der Kantone maximal 20'000.00 pro Wolfsrudel gesprochen werden können – vorgesehen waren 50'000.00 Franken. Auch in diesem Zusammenhang sollte die JSV in Richtung "schlank, einfach und wirksam" überarbeitet werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Art. 4d, Abs. 2: Die tatsächlichen Kosten der Rudel müssen vom Bund getragen werden.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Artikel ist gegenüber der Begründung missverständlich formuliert. Für den Einsatz von Drohnen ist es klar, dass die Vorschriften des BAZL gelten. Hingegen muss die Fachkundigkeit bei der Rettung von neugeborenen Rehkitzen vor Mähmaschinen klar geregelt werden. Entsprechend ist die Formulierung wie folgt anzupassen: «Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen sowie der Fachkundigkeit bei der Rettung von neugeborenen Rehkitzen vor Mähmaschinen.» Im Übrigen ist der Artikel zu eng gefasst, wenn er sich nur auf die Rehkitzrettung bezieht. Dies, weil Drohnen auch für weitere (jagdliche) Aufgaben genutzt werden können, sei es für Bestandenserhebungen von Feldhasen oder auch Schwarzwild. Bei der Fachkundigkeit ist davon auszugehen, dass ausgebildete Jäger (oder auch Landwirte) über diese verfügen analog beispielsweise im Lebensmittelrecht.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Ablehnung	Aus unserer Sicht sind Massnahmen gegen geschützte Einzeltiere im Art. 12 Abs. 2 JSV abschliessend geregelt. Die Kantone können dies in eigener Kompetenz entscheiden. Der Bund verfügt über keine territorialen Kenntnisse, um Abschussverfügungen gem. Art. 12 Abs. 2 bis JSV zu erlassen. Der Entscheid der Kantone unterliegt darüberhinaus dem Verbandsbeschwerderecht und steht unter der Oberaufsicht des Bundes. Dies dient u.a. auch der administrativen Entschlackung.
Abs. 1	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die gewählte Schadensschwelle im bst b entspricht aus unserer Sicht nicht dem «erheblichen» Schadenbegriff des Art. 12 Abs. 2 JSG.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechens stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen. Zumindest sind in bst. a, b und c die Kostenbeteiligung des Bundes ebenfalls auf 100% anzuheben. Dies u.a. auch deshalb, da sich die Jäger in den einzelnen Kantonen mit Beiträgen an die Kantonalen Jagdkassen daran beteiligen müssen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Art. 10 Abs. 3: Artikel streichen, wenn die 100% vom Bund übernommen werden.
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	lit. b: Die Prüfung der Herdenschutzhunde ist zentral und wichtig, damit die Hunde bei der Herde bleiben und weder streunen noch wildern.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Im Grundsatz handelt es sich beim Wolf um eine geschützte Art, ohne Regalrechte für die Kantone. Somit stellt sich auch hier die Frage, wieso sich die Kantone überhaupt an Kosten für den Wolf beteiligen sollten. Entsprechend sollte es heissen, das BAFU beteiligt sich mit einem Pauschalbeitrag und nicht "kann sich beteiligen". Grundsätzlich vertreten wir aber klar die Ansicht, dass der Bund die effektiven Kosten zu tragen hat.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Titel: Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischottern (analog Art. 10h). Mutmasslich ist dies ein redaktioneller Fehler. Auch hier vertreten wir die Ansicht, dass der Bund die effektiven Kosten zu tragen hat.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2 Abs. 1 bst.e	<p>Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sind aus der Aufzählung verbotener Hilfsmittel zu streichen. In diesem Zusammenhang sind (unsichtbare) Infrarot-Lichtquellen ausdrücklich zu erlauben.</p> <p>Begründung: Die Nachtjagd auf Schwarz- und Raubwild ist in den meisten Kantonen bereits erlaubt. Um einen sicheren Schuss bei der nächtlichen Schwarz- und Raubwildjagd anzubringen, ist es aus Tierschutzüberlegungen sinnvoll, unsichtbare künstliche Lichtquellen sowie Nachtsichtzielgeräte oder auch Wärmebildvorsatz- und -zielgeräte zu erlauben. Aus jagdlicher Sicht ist dabei deren Verwendung ausschliesslich zur Bejagung von Schwarz- und Raubwild zuzulassen. Dies würde auch eine einheitliche Regelung in den Kantonen bewirken. Die heutige Lösung ist unbefriedigend. Seit mehreren Jahren werden Nachtzielhilfen in verschiedenen Kantonen mit Ausnahmegewilligungen jagdlich eingesetzt. Es ist aus unserer Sicht zwingend, diese Rechtsänderung vorzunehmen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Änderung hätte auch keine Aufhebung kantonaler Nachtjagdverbote zur Folge. In der Regel endet die Nachtzeit eine Stunde vor Sonnenaufgang und beginnt eine Stunde nach Sonnenuntergang.</p> <p>Der diesbezüglich durch Revierjagd Schweiz eingebrachte Änderungsvorschlag wird ausdrücklich unterstützt!</p>	
Art. 2 Abs. 1 bst i	<p>Ziffer 4 ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Schalldämpfer werden seit mehreren Jahren in verschiedenen Kantonen mit Ausnahmegewilligung jagdlich eingesetzt. Es ist aus unserer Sicht zwingend, diese Rechtsänderung vorzunehmen, einerseits um Rechtssicherheit zu schaffen, andererseits insbesondere auch aus Gründen des Tier- (Jagdhund) Umwelt- (Lärm) und Gesundheitsschutzes (Gehör). Zudem setzten viele Jäger Schalldämpfer im Ausland ein, wo sie ebenfalls seit mehreren Jahren jagdlich geführt werden dürfen. Jäger mit der entsprechenden Ausnahmegewilligung tragen die Instrumente bereits heute im Europäischen Feuerwaffenpass ein.</p> <p>Ziffer 1 ist anzupassen: deren Lauf kürzer als 40 cm ist,</p> <p>Begründung: Mit der Freigabe von Schalldämpfern ist die Anpassung der Mindestlauflänge erforderlich. Das Nachrüsten eines Schalldämpfers geht zum Erhalt der Führgkeit oftmals mit einer Laufkürzung einher. Sowohl aus leistungstechnischen Überlegungen als auch aufgrund internationaler Waffengesetzgebungen haben Jagdwaffenhersteller Produkte mit 40-42cm (16-16.5 Zoll) langen Läufen im Angebot, die sich bei geeigneten Kalibern zur Verwendung von Schalldämpfern sehr gut eignen.</p>	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 2 Abs. 2 bst. c neu	c. Geeignete Jagdhunde, um Wild im Rahmen ihres Einsatzzwecks gem Abs. 2 bis zu binden und abzutun	<p>Begründung: Hinsichtlich des Einsatzes geeigneter Jagdhunde, um fluchtunfähiges Wild rasch und ohne Gefahr für Dritte, andere Tiere und Sachwerte zu erlösen, fehlt seit Jahren eine gesetzliche Grundlage. Dies, obschon in der Praxis dieses Vorgehen immer wieder angewandt wird und obwohl es in vielen Fällen die einzig rasche und wirkungsvolle Möglichkeit darstellt, um ein verletztes Wildtier schnellstmöglich und somit auch tierschutzkonform zu töten. Die Schaffung dieses Absatzes gibt Wildhütern und Jagdberechtigten die dringend benötigte Rechtssicherheit.</p> <p>Die diesbezüglich durch Revierjagd Schweiz vorgeschlagene Ergänzung der JSV wird ausdrücklich unterstützt!</p>
Art. 2 Abs. 2 bis bst. c neu	Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist dabei das weitgehend selbständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen von Wildtieren sowie das Suchen von Kranken oder verletzten Wildtieren sowie das Greifen und allenfalls Töten von Wildtieren nach bst. b;	
Art. 2 Abs. 2bis bst. d neu	Jagdschiessanlagen: Die Kantone beteiligen sich finanziell am Betrieb von geeigneten Anlagen welche das Üben und das Erfüllen des Treffsicherheitsnachweises von Wildhütern und Jagdberechtigten sicherstellen.	<p>Begründung: Die Kantone sollen sich finanziell am Betrieb der Schiessanlagen beteiligen. Die Jäger unterstützen mit ihrer Tätigkeit die kantonale Wildhut. Entsprechend ist es im Interesse der Kantone, Jagdschiessanlagen zu erhalten und zu unterstützen, insbesondere da die Kantonalen Wildhüter ihre Schiesspflicht ebenfalls zu erfüllen haben. Weiter liegt es auch im Interesse der Kantone, dass für die Jagdlehrgängerausbildung hinreichende Kapazitäten und geeignete Schiessanlagen vorhanden sind. Dementsprechend sollen sich die Kantone auch an den damit zusammenhängenden Kosten für Infrastruktur und Durchführung beteiligen.</p>
Art. 2 Abs 2 bis bst. e neu	Fachkundigkeit: Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 ¹ gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat oder eine Prüfung abgelegt hat, die vom betreffenden Kanton als gleichwertig anerkannt wird.	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<p>Art. 6^{bis} Falknerische Haltung von Greifvögeln</p>		<p>Neu anzupassen:</p> <p>1 Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vögel zur Ausübung der Beizjagd gehalten werden; b. eine kantonale Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd vorliegt; und c. die falknerisch gehaltenen Vögel ihrem natürlichen Bedürfnis entsprechend ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben. d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. <p>2 Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Mauserkammern oder Offenfrontgehegen b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges auf Flugdrahtanlagen; c. kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit dem Transport, der Ausbildung von Jungvögeln, dem Flugtraining und der Jagdausübung. <p>3 Die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren</p> <p>4 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV eine Richtlinie über die falknerische Haltung von Greifvögeln.</p> <p>5 Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer kantonalen Bewilligung.</p>
<p>Tier- schutzver- ordnung</p>		<p>Art. 75 Abs. 1 bst. c TSchV: Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden: bst. c.....und des Vorstehens</p> <p>Begründung: Die Kantone können ihre Ausbildungspflicht von Hunden im Bereich des Vorstehens nicht wahrnehmen ohne das Freisetzen von flugfähigen Vögeln</p> <p>Art. 77 ist zu ergänzen: Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Jagdhunde nach Artikel 2 Abs. 2 bis bst. c (neu) der Jagdverordnung vom XY wird deren Einsatzzweck zum Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* St. Gallischer Schafzuchtverband

Abkürzung der Firma / Organisation* SZV SG

Adresse* Ob Rhynerhaus, 9470 Buchs

Kontaktperson* Martin Keller

Telefon* 079 437 53 63

E-Mail* m.keller@bluewin.ch

Datum* 05. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand des St. Gallischen Schafzuchtverbandes genehmigt.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Im Sinne einer zielgenauen und ressourcenschonenden Bestandesregulierung ist die Jagd am Bau einzuführen. Wenn die Entnahme der Jungtiere im Rahmen des Bestandesmanagements bereits zu einem frühen Zeitpunkt direkt am Bau erfolgen würde, könnten zielsicher exakt diejenigen Tiere aus der Population entnommen werden, die überzählig sind. Ebenso liessen sich die Kosten und die Einsatzstunden der Wildhut massiv senken.

Der SZV SG begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der SZV SG, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir deutlich tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um mindestens eines herabzusetzen. Es gibt Studien und Berechnungen die zum Schluss kommen, dass sogar 4 Wolfsrudel in der Schweiz als „günstigem Erhaltungszustand“ zu werten sind. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremsst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sowie der Alpmeister sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der SZV SG lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren. Auch bezüglich Überwindbarkeit durch Menschen in touristisch genutzten Gebieten, bezüglich Einsetzbarkeit und Stabilität bei anspruchsvollen Witterungsbedingungen im exponierten Gelände (vor allem im Sömmerungsgebiet) weisen die Zäune mit einer Höhe von 105 cm massive Nachteile auf.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Verteidigungsschuss nach dem Vorbild Frankreichs

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Ein Verteidigungsschuss gegen den angreifenden Wolf soll von einer dafür bestimmten und ermächtigten Person oder Personengruppe zeitlich unmittelbar bei einem Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde möglichst an dieser Herde durchgeführt werden. Insbesondere bei Wolfsangriffen auf Nutztiere, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten, oder in nicht zumutbar schützbaaren Situationen gehalten werden, darf – unabhängig davon, ob es zu einem Riss¹ gekommen ist oder nicht – nicht zugewartet werden. Vielmehr ist sofort ein Abschuss des Einzelwolfes oder eine reaktive Regulierung des jeweiligen Wolfsrudels einzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass die Wolfsabschüsse im direkten Zusammenhang mit Angriffen und Schäden auf die Nutztiere stehen.

Die Ermöglichung von Abschüssen an der Herde mit möglichst wenigen restriktiven Vorbedingungen ist von entscheidender Bedeutung, um einen Lerneffekt bei Wölfen zu bewirken. Verteidigungsschüsse berücksichtigen zudem den sozialen Charakter der Wölfe, die in Rudeln leben, zumal die erwachsenen Wölfe ihren Jungwölfen das entsprechende Verhalten bei Annäherung an eine Nutztierherde beibringen.

Das geltende JSG lässt die Implementierung des Verteidigungsschusses zu.² Auf Verordnungsebene kann der Schadensbegriff entsprechend konkretisiert bzw. vom Rissereignis entkoppelt sowie die Zustimmung des Bundesamts bei der Regulierung von Rudeln in Verteidigungssituationen vermutet werden. Vorbild für die Praktikabilität des Verteidigungsschusses ist Frankreich, welches wie die Schweiz Mitglied der Berner Konvention ist und keinen Vorbehalt zum Wolfsschutz nach Anhang II der streng geschützten Tierarten angebracht hat, und von dieser Möglichkeit bereits seit längerem Gebrauch macht. Aufgrund der Verteidigungsschuss-Methode konnte in Frankreich die Anzahl Risse pro Jahr trotz Wachstums der Wolfspopulation stabilisiert werden.³

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Motion von Hassler Hansjörg aus dem Jahre 2010 verweisen, welcher den Abschuss analog Frankreich in einer Motion forderte. In der damaligen Antwort des Bundesrates heisst es zu dieser Motion:

„Damit ein pragmatisches Vorgehen wie in Frankreich möglich ist, braucht es die nötigen rechtlichen Grundlagen. Eine Anpassung in diesem Sinne ist im Rahmen der laufenden Revision der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) vorgesehen. Nach einer entsprechenden Änderung der JSV ist eine Anpassung der nationalen Konzepte mit Managementinstrumenten wie "tir de prélèvement" und "tir de défense" durchaus denkbar, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind“

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier, Schwäne und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an

Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadensschwellen zur Regulierung von Ruftieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung

¹ Der Schadensbegriff ist nicht zwingend an einen Riss bzw. eine bestimmte Anzahl an Rissen zu knüpfen; vgl. hierzu Ziff. 1 hiavor.

² Vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG; vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrats vom 18. August 2010 zur Motion 10.3605.

³ Vgl. in diesem Zusammenhang Bauernzeitung vom 26. Oktober 2022, «Bündner wollen «Verteidigungsabschüsse» nach französischem Vorbild».

bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.

- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tier-
schutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher
sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen
bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die
landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SZV SG die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegendender weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ...</p> <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der SZV SG eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SZV SG erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der SZV SG die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SZV SG die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält Schafe SOT fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des SZV SG ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens SZV SG, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen. Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten. Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten 1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden: a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser : 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren; b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung; c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz. In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen. Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist . Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen. Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen. Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune».</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen.</p> <p>Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch. Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futtermangel, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h		Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12		Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden.</p> <p>Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».</p> <p>Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden, beginnend in der Tierverkehrsdatenbank in welcher der Abgangsgrund „Grossraubtierriess“ ergänzend eingeführt werden muss. Die aktuell einzige Möglichkeit „Verendung“ verfälscht das Bild. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Presa di posizione di

Nome / Ditta / Organizzazione* Unione Contadini Ticinesi
Sigla della ditta / organizzazione* UCT
Indirizzo* In Pieza 12, 6705 Cresciano
Persona di contatto* Sem Genini, direttore
Telefono* 076 469 87 57
E-Mail* sem.genini@agricicino.ch
Data* 05.07.2024

Indicazioni importanti

- Si prega di **compilare questo modulo di risposta e di inviarlo in formato Word e PDF a bnl@bafu.admin.ch**.
- **Scadenza: 5 luglio 2024**
- È anche possibile commentare solo singoli articoli. Si prega di utilizzare l'apposita riga.
- È indispensabile che i cantoni rispondano alle domande evidenziate.
- * = Campo obbligatorio: si prega di compilare al minimo questi campi.
- Grazie mille per la collaborazione!

I. Riepilogo* / Richieste principali relative al progetto*

Riassunto della presa di posizione dell'Unione Contadini Ticinesi (UCT)

L'UCT sostiene con grande convinzione i principi e i concetti espressi nel progetto di modifica dell'Ordinanza. In particolare saluta l'estensione delle modalità di regolazione della popolazione di grandi predatori aggiungendo alla preesistente regolazione reattiva la possibilità di regolazione proattiva che include l'eliminazione di interi branchi laddove questi rivelino comportamenti particolarmente problematici. A tal proposito, l'UCT condivide e sostiene completamente le rispettive prese di posizione dell'APTdaiGP Svizzera e dell'Unione Svizzera dei Contadini inoltrate in questa consultazione e quella dell'APTdaiGP Ticino, nostro ente affiliato con cui abbiamo collaborato strettamente nella redazione delle rispettive prese di posizione che sono simili.

Soffermandoci sulla realtà agricola del nostro Cantone, l'UCT ritiene però ancora insufficiente l'attenzione alle situazioni che mostrano particolare vulnerabilità e in particolare gli alpeggi e i pascoli dove le misure di protezione passive non sono ragionevolmente applicabili. Queste situazioni si riscontrano in più dei 2/3 degli alpeggi sul territorio del Cantone Ticino.

Un'attenzione particolare dovrebbe essere anche dedicata a danni collaterali che finora non sono stati riconosciuti (vedi capi dispersi).

Tenuto conto di quanto descritto, l'UCT propone alcune riformulazioni degli articoli su quattro tematiche distinte:

- equiparare i capi predati da greggi non proteggibili a quelli di greggi adeguatamente protetti per determinare la problematicità del comportamento di un branco
- prevedere uno statuto particolare e che faciliti la regolazione dei branchi transfrontalieri
- la necessità di conteggiare i capi feriti gravemente e soprattutto i capi dispersi ai fini della definizione di "danno rilevante" e dei relativi risarcimenti, laddove la loro scomparsa può essere addebitata alla predazione al di sopra di ogni ragionevole dubbio.
- estendere la possibilità di procedere con abbattimenti preventivi anche ai lupi singoli qualora siano stanziali e abbiano mostrato un comportamento problematico cronico.

Zusammenfassung der Stellungnahme der Tessiner Bauernverband auf Deutsch

Die UCT unterstützt grundsätzlich die Prinzipien und Konzepte des Verordnungsentwurfs. Sie begrüsst insbesondere die Ausweitung der Regulierung von Grossraubtierpopulationen, indem die bereits bestehende reaktive Regulierung um die Möglichkeit einer proaktiven Regulierung ergänzt wird, welche die Eliminierung ganzer Rudeln umfasst, wenn diese ein besonders problematisches Verhalten aufweisen.

Die UCT ist jedoch der Ansicht, dass Situationen, die eine besondere Anfälligkeit aufweisen, und insbesondere Almen und Wiesen, auf denen passive Schutzmassnahmen nicht sinnvoll anwendbar sind, noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Diese Situationen sind bei mehr als 2/3 der Alpweiden auf dem Gebiet des Kantons Tessin gegeben. Ein besonderes Augenmerk ist auch auf bisher unerkannte Kollateralschäden zu richten (siehe vermisste Tiere).

Die UCT unterstützt und stimmt mit den Stellungnahmen des Schweizerischen Bauernverbandes und der Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren (APTdaiGP CH; VSLvGRT) überein und verweist in einigen Artikeln direkt auf diese Stellungnahmen und auch diese der APTdaiGP Sektion Tessin, unserer Mitgliedsorganisation, mit der wir bei der Ausarbeitung der jeweiligen Positionspapiere eng zusammengearbeitet haben. Stattdessen widmen wir mehr Aufmerksamkeit und Argumentation den Artikeln, die für die

Situation im Tessin von grösserer Bedeutung sind

In Anbetracht dessen schlägt die UCT einige Umformulierungen zu vier verschiedenen Themen vor:

- *die Gleichsetzung von Tieren, die von unschutzbaren Herden erbeutet werden, mit denen von angemessen geschützten Herden, um die Problematik des Verhaltens eines Rudels zu bestimmen*
- *ein spezielles Statut zur Erleichterung der Regulierung von grenzüberschreitenden Rudeln*
- *die Notwendigkeit, schwer verletzte und vor allem vermisste Tiere zu zählen, um "erhebliche Schäden" und Entschädigungen zu definieren, wenn ihr Verschwinden zweifelsfrei auf Raubtiere zurückgeführt werden kann*
- *Die Ausweitung der Möglichkeit der präventiven Keulung auch auf einzelne Wölfe, wenn diese sesshaft sind und ein chronisches Problemverhalten gezeigt haben.*

Osservazioni di carattere generale

La politica per la gestione del lupo messa in atto dalla Confederazione dal 2004 ha mostrato tutti i suoi limiti e in complesso è risultata piuttosto fallimentare. Essa si basava sul principio che la protezione delle greggi fosse possibile senza grossi aggravii per gli allevatori e che eliminando in modo esclusivamente reattivo gli esemplari che causavano dei danni rilevanti fosse possibile la convivenza tra la pastorizia e l'espansione del lupo.

La realtà, come le organizzazioni degli allevatori avevano previsto fin dall'arrivo dei primi lupi in Svizzera, si è rivelata ben diversa:

- Il numero dei lupi è aumentato in modo esponenziale ed è diventato difficilmente gestibile causando problemi anche per la sicurezza pubblica. La densità per chilometro quadrato di superficie selvatica è molto superiore a quella che si riscontra nei grandi parchi naturali USA.
- La protezione delle greggi è risultata in moltissimi casi inapplicabile o inefficace per cui il numero dei capi predati è aumentato pure in modo parallelo.
- Ciò ha comportato per gli enti pubblici (Confederazione e Cantoni) un aumento sproporzionato delle spese per la gestione del lupo (monitoraggio, misure di protezione, risarcimenti, aumento del personale, ecc.). In un periodo in cui sia la Confederazione sia diversi Cantoni devono procedere a riduzioni della loro spesa corrente, questo è un problema da non sottovalutare.
- Pure negativo il bilancio a livello di biodiversità: da un lato perché il vantaggio auspicato per il miglioramento della salute delle foreste dovuto alla diminuzione degli ungulati predati dal lupo non si è manifestato e dall'altro poiché la cessazione del pascolamento di diversi alpeggi comporta una evidente diminuzione di biodiversità, così come l'abbandono dello sfalcio dei maggenghi corrispondenti.
- I proprietari degli alpeggi (in Ticino soprattutto i patriziati) sono molto preoccupati, poiché l'abbandono dell'estivazione comporta minori entrate e vanifica gli investimenti per il miglioramento delle infrastrutture (strade e edifici) realizzati negli ultimi anni (con ingenti sussidi da parte della Confederazione e dei Cantoni). Non è un caso se alla recente assemblea dell'Alleanza patriziale ticinese è stata votata all'unanimità una risoluzione per denunciare tale problema e per chiedere che *il Cantone intervenga concretamente con misure incisive di regolazione mirata del lupo (sia in caso di animali singoli che di branchi) su tutto il territorio con un'attenzione specifica verso le zone di pascolo che risultano non protettibili che costituiscono la gran parte di quelli presenti sul nostro territorio, ovvero il 70%.* (Vedi allegato 1).

- Gli allevatori e i gestori degli alpeggi si sono trovati a dover affrontare una serie di problemi che ha avuto quale conseguenza, in parecchi casi l'abbandono dell'attività e in tutte le situazioni un peggioramento della qualità di vita.
In particolare:
 - un aumento (non remunerati, dell'impegno lavorativo giornaliero per recinzioni, chiusura notturna, gestione cani;
 - un minor guadagno dovuto a una minor produzione di latte (animali rinchiusi di notte) a una minor crescita degli animali da carne (minor tempo per il pascolo in condizioni ideali, maggiori spostamenti);
 - il mancato riconoscimento del risarcimento dei capi dispersi in caso di predazione;
 - uno stress quotidiano causato dal rischio generalizzato di predazioni e un'incertezza insopportabile circa il futuro dell'attività aziendale. Riteniamo al proposito significativa la larga ed emotivamente intensa partecipazione in occasione di due incontri organizzati in Ticino negli scorsi mesi relativi alle situazioni di stress e di burnout che toccano i contadini.
 - Per quanto riguarda la diminuzione dei capi alpeggiati e degli alpeggi caricati in Ticino le tabelle basate sui dati forniti dalla Sezione Agricoltura indicano in modo inconfutabile che la crisi ha toccato soprattutto gli alpeggi caricati con ovicaprini. La categoria che ha conosciuto il maggior numero di predazioni (sugli 807 capi predati dal 2001 al 2023) è quella degli ovini (75%) contro il 25 % dei caprini; mentre sono ancora pochissimi i casi di bovini. Ben il 36% degli alpeggi non proteggibili caricati con ovini è stato abbandonato negli ultimi 10 anni!
- Infine, anche il benessere degli animali è peggiorato. Negli scorsi decenni la Confederazione ha introdotto diversi incentivi finanziari e controlli per migliorare la gestione degli animali da reddito (uscita regolare all'aperto, stabulazione libera, ecc.).

La recinzione notturna degli animali preclude a questi l'utilizzo delle ore migliori per il pascolo di estivazione. Con simili misure si va verso un sempre più frequente raggruppamento delle greggi con il conseguente aumento delle malattie infettive. Lo spostamento degli animali da zone non ragionevolmente proteggibili a zone custodite con recinzioni notturne o periodiche andranno ulteriormente ad aggravare le medesime conseguenze.

Osservazioni specifiche per il Ticino

Se queste problematiche valgono in genere per l'intero territorio della Confederazione, per il Ticino emergono due altri aspetti:

A. Da un lato il fatto che in Ticino gli alpeggi e i pascoli non proteggibili sono numerosi. Secondo lo studio campione di AGRIDEA del 2017 rappresentavano il 70% di tutti gli alpi ticinesi caricati con bestiame minuto. Dovrebbe concludersi a breve un inventario, pure finanziato da Confederazione e Cantone, di tutti gli alpeggi che da quanto ci è stato anticipato dovrebbe confermare gli stessi dati, a parte gli alpeggi che nel frattempo sono stati abbandonati.

Finora a livello legislativo (varie modifiche di ordinanze della legge sulla caccia, *Strategia lupo svizzera*, ecc.) questa problematica è stata completamente trascurata. Con queste strategie si intende forse suggerire che questi pascoli e alpeggi dovranno essere tutti abbandonati?

Ciò comporterebbe gravose conseguenze per i proprietari degli alpeggi (è probabile che chiederanno allo Stato un congruo risarcimento!) e per gli allevatori che devono cessare l'attività, ma anche, più in generale, per la biodiversità del territorio, per il paesaggio, per i prodotti locali, con ricadute negative per il turismo pedestre e per l'identità stessa del nostro Cantone che andrebbe a perdere una cultura secolare.

Mentre l'attività alpestre sull'arco alpino viene proposta quale patrimonio immateriale dell'Unesco, in Svizzera non si agisce con la necessaria determinazione per assicurarne il futuro.

In linea generale chiediamo che le Autorità federali affrontino in modo determinato il

problema degli alpeggi non proteggibili, e che si esprimano una volta per tutte e in maniera esplicita e definitiva nei confronti dei proprietari e degli allevatori sul destino di tali alpeggi.

B. Dall'altro il fatto che il Ticino è un Cantone che ha il 60% dei propri confini che confinano con l'Italia da dove è giunto (e continua ad affluire) il maggior numero di lupi senza nel paese confinante che ci sia un monitoraggio della situazione e soprattutto senza che ci sia una minima collaborazione transfrontaliera per regolarne il numero.

Infatti l'autorizzazione di regolare un branco transfrontaliero è ovviamente limitata all'interno dei nostri confini. Significativo il fatto che nel dicembre 2023 - gennaio 2024 nell'ambito della prima azione di regolazione dei lupi in Svizzera, il Ticino aveva ottenuto la facoltà di eliminare 4 giovani esemplari di due branchi transfrontalieri ed è stato possibile eliminarne uno solo.

Anche questa è una problematica insostenibile che deve essere modificata.

In aggiunta alle sue caratteristiche morfologiche e territoriali, il Canton Ticino è composto per il 54% da boschi (142'000 ha) e presenta una massiccia popolazione di ungulati selvatici. Queste condizioni comportano una pressione sul rinnovamento dei boschi stessi (situazione che la presenza dei lupi non ha per niente migliorato, rendendo necessari prelievi supplementari estivi).

La regolazione di un branco di lupi potrebbe però venire negata nel caso di progetti di prevenzione dei danni da artiodattili selvatici nella loro area. Ciò è inaccettabile e chiediamo pertanto che venga stralciato senza esitazioni.

La nostra approvazione generale dell'Ordinanza in consultazione e le proposte di modifica

Data la situazione descritta, è ormai evidente a chiunque disponga di buon senso che è necessario risolvere almeno alcuni dei problemi denunciati, che non concernono soltanto gli allevatori. Questo sarà possibile soltanto attraverso un'energica applicazione degli articoli 7 e 12 della Legge sulla caccia. **Per cui la nostra Associazione sostiene in linea di principio e con la massima convinzione l'Ordinanza messa in consultazione, ma propone i seguenti miglioramenti:**

1. Per quanto riguarda gli alpeggi non proteggibili, chiediamo in particolare che le predazioni in queste zone vengano equiparate, anche per le misure di regolazione preventiva dei branchi, a quelle che avvengono su greggi adeguatamente protette.

Infatti, per valutare il danno rilevante in caso di un attacco da parte di singoli lupi (intervento reattivo) i capi predati su alpeggi non proteggibili vengono conteggiati come nel caso di gregge adeguatamente protette. Non sussiste a nostro avviso alcun motivo per negare tale equiparazione per la definizione del comportamento problematico di un branco e della conseguente possibilità di una sua eliminazione proattiva. Anzi nel caso di greggi non proteggibili, l'argomento che con la regolazione proattiva si evitano ulteriori danni è ancora più pertinente in quanto il branco in questione diventa una vera e propria scuola di addestramento alla predazione di animali da reddito per i propri discendenti che si diffonderanno in altre zone. Tale principio ci sembra già implicito all'art. 4b cpv. 3 punto c, dove si menziona la possibilità di abbattere tutti i membri di un branco laddove vengano causati danni "nonostante misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili". Questa formulazione include teoricamente anche i danni causati nelle zone non proteggibili, ma crediamo che sia necessario chiarire e rafforzare esplicitamente il concetto completando l'art. 4b cpv. 2 punto b1.

Per questa ragione proponiamo un completamento dell'art. 4b cpv. 2 punto b1 con un testo del tenore seguente (vedi rosso):

Art. 4b cpv. 2, punto b1. *prevenire danni ad animali da reddito in aziende detentrici di animali che hanno attuato le misure ragionevoli di protezione del bestiame conformemente alla*

consulenza cantonale, o in zone/aziende dove le misure di protezione non sono ragionevolmente esigibili.

Un caso estremamente emblematico è quello del branco detto *dell'Onsernone* per il quale il Cantone Ticino aveva chiesto l'eliminazione che è stata respinta dall'UFAM, con la giustificazione che si tratta di un branco a comportamento "discreto". Facciamo rilevare che tale branco nel 2022 nella zona della Val Rovana ha ucciso 89 animali da reddito (capre e pecore), ha predato un asino e ha attaccato, ferendole, tre vitelle; nel 2023 ha ucciso 20 animali (12 dispersi) e ancora negli scorsi giorni ha attaccato un gregge uccidendo 5 pecore ritrovate e altre 9 non ritrovate e in un altro alpeggio ha ucciso 4 capre e ne ha ferite altre 4. È davvero corretto definire "discreto" il comportamento di tale branco?

La ragione per la quale tale branco ha predato soprattutto animali non proteggibili è data dal fatto che praticamente tutte le zone di alpeggio della zona di pattugliamento del medesimo appartengono alla categoria di zone non ragionevolmente proteggibili.

È necessario rispondere alla domanda cruciale: Queste zone sono da abbandonare o da sostenere con misure adeguate? (ad esempio sulla linea delle proposte contenute nella Mozione Regazzi 22.3478 (recentemente approvata dal Consiglio degli Stati) che chiede l'istituzione di zone libere dai lupi, o proponendo magari la presa a carico INTEGRALE da parte degli enti pubblici dei costi misure di protezione). Queste problematiche richiederanno ulteriori riflessioni e non ci attendiamo che possano venire risolte con questa modifica dell'Ordinanza.

2. Per quanto riguarda il capoverso 3 dell'articolo 4b formuliamo due modifiche distinte,

A. Stralcio del punto b3 del capoverso 3:

Nell'elenco dedicato alle motivazioni sulla necessità di regolare singoli rami (punto b del capoverso 3 art. 4b il punto 3 recita: *prevenire una riduzione eccessiva della popolazione regionale di artiodattili selvatici; la regolazione non è ammessa se la popolazione di artiodattili impediscono la rinnovazione naturale del bosco in misura tale da rendere necessari piani di prevenzione dei danni da selvaggina causati da artiodattili selvatici secondo l'articolo 31 dell'ordinanza del 30 novembre 1992 sulle foreste*

A nostro modo di vedere e in concordanza con altre associazioni di settore, QUESTA LIMITAZIONE DEVE ESSERE STRALCIATA. Nonostante la proliferazione esponenziale dei grandi predatori non si sono ancora riscontrati miglioramenti per quanto riguarda i danni alle foreste. Quindi la corrispondente narrazione su questo punto si è dimostrata sbagliata. È assurdo predisporre bandite di caccia, corridoi faunistici, zone di tranquillità e restrizioni della caccia e poi lamentarsi dei danni alle foreste e propugnare la diffusione di grandi predatori per evitare il dilagare degli artiodattili. Non si intravede alcuna logica nel voler rimediare a questi danni causati da eccessive misure di protezione della selvaggina introducendo un fattore che genera danni all'allevamento. I DANNI ALLE FORESTE POSSONO E DEVONO VENIRE LIMITATI ALLENTANDO LE RESTRIZIONI VENATORIE, CON MINOR COSTO, MINORI EFFETTI COLLATERALI E MAGGIORE EFFICACIA

Per questa ragione proponiamo che il punto 3 dell'art. 4b cpv. 3 sia interamente stralciato:

Art. 4b cpv. 3 punto b3 ~~*prevenire una riduzione eccessiva della popolazione regionale di artiodattili selvatici; la regolazione non è ammessa se la popolazione di artiodattili impediscono la rinnovazione naturale del bosco in misura tale da rendere necessari piani di prevenzione dei danni da selvaggina causati da artiodattili selvatici secondo l'articolo 31 dell'ordinanza del 30 novembre 1992 sulle foreste*~~

B. aggiunta nuovo capoverso per i rami transfrontalieri

Considerata l'impossibilità di collaborare con l'Italia per la loro regolazione (la legge italiana

non lo permette), proponiamo che i membri dei branchi la cui zona di riproduzione si trova fuori dal confine svizzero vengano trattati alla stregua di singoli lupi quando causano danni rilevanti. Questo implica che nelle eventuali decisioni di abbattimento non si dovrebbe tenere conto della loro appartenenza a un branco o della loro eventuale posizione gerarchica nel branco medesimo.

Proponiamo perciò di aggiungere all'art. 4b cpv. 3 un nuovo punto d del seguente tenore:

Art. 4b cpv. 3, punto d (nuovo) *Gli esemplari di branchi transfrontalieri la cui zona di riproduzione è fuori dal confine nazionale sono considerati alla stregua di lupi singoli sia per la definizione di danno rilevante che per un eventuale abbattimento preventivo di cui all'art. 9b.*

3. Per quanto riguarda le misure che si possono intraprendere contro singoli lupi (art. 9b) nell'Ordinanza in consultazione non si prevede la possibilità di nessun intervento proattivo.

L'art. 7a della Legge sulla caccia stabilisce il principio generale che " i Cantoni possono prevedere una regolazione degli effettivi di lupi dal 1 settembre al 31 gennaio".

Siccome questo concetto non è direttamente legato al danno rilevante, durante il medesimo periodo dovrebbe essere resa possibile anche la regolazione preventiva di singoli lupi problematici onde prevenire attacchi agli animali da reddito e alle persone. La presenza di singoli lupi stanziali è spesso la premessa per la formazione di una nuova coppia e in seguito del branco. È ciò che è avvenuto nel recente passato dove nello spazio di pochissimi anni il numero dei lupi e dei branchi in Svizzera è quadruplicato con la situazione ingestibile già descritta.

Chiediamo quindi che si abbia a introdurre un nuovo capoverso all'articolo 9b che permetta la regolazione preventiva anche di lupi singoli stanziali nei limiti previsti dalla Legge.

Art. 9b cpv. 7 (nuovo) *Lupi singoli o coppie di lupi che sono chiaramente stanziali e che causano ripetuti danni rilevanti possono essere oggetto di regolazione preventiva analogamente a quanto previsto per i branchi all'art. 4b cpv. 2.*

Vi è inoltre un altro aspetto legato alle misure contro i singoli lupi, e questo è decisivo anche per la regolazione di un branco. Si tratta della definizione del danno rilevante. Oltre al numero dei capi uccisi, per l'allevatore colpito vi sono altri parametri che rendono la situazione insostenibile e il danno oltremodo rilevante, in particolare l'impossibilità di continuare il pascolo (scarico anticipato dell'alpeggio), la ripetizione degli attacchi nel corso degli anni e dei mesi, nonostante misure di protezione messe in atto, le predazioni in alpeggi confinanti. Come detto, questo aspetto vale sia per lupi singoli che per i branchi e quindi dovrebbe venire ribadito negli articoli corrispondenti.

Chiediamo quindi di completare il cpv. 1 dell'art. 4c (branchi) e di aggiungere un punto nuovo all'art. 9b cpv. 2 (lupi singoli) con testi del seguente tenore:

Art. 4b cpv. 1 *Sono considerati danni ad animali da reddito secondo l'articolo 12 capoverso 4bis della legge sulla caccia quelli causati da lupi di un branco che, nel loro areale di attività e nell'attuale periodo di estivazione, hanno ucciso almeno otto animali da reddito oppure ucciso ~~e ferito gravemente~~ almeno un animale delle specie bovina, equina e camelide del nuovo mondo, a condizione che siano state preventivamente adottate misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili. **Nella definizione di danno rilevante, oltre ai capi uccisi, sono tenuti in considerazione i capi feriti gravemente e i capi dispersi nonché il potenziale di reiterazione di futuri attacchi alle aziende che gestiscono il pascolo nella zona in questione.***

Art. 9b cpv. 2 punto c (nuovo) *Nella definizione di danno rilevante, oltre ai capi uccisi, sono tenuti in considerazione i capi feriti gravemente e i capi dispersi nonché il potenziale di reiterazione di futuri attacchi alle aziende che gestiscono il pascolo nella zona in questione.*

4. Per quanto riguarda i risarcimenti dei danni causati dal lupo la situazione rimane insoddisfacente in particolare per i capi dispersi.

Data la conformazione dei nostri alpeggi, dove non è raro trovare pietraie e territori con una fitta vegetazione arbustiva o per l'impervietà del terreno, in Ticino nel 2023 nel 37% degli attacchi, oltre ai capi morti e feriti, si è constatata una perdita di animali (in totale oltre un centinaio), scomparsi quella stessa notte e caduti in precipizi durante la fuga oppure feriti gravemente in posti inaccessibili e poi consumati in poche ore da volpi, da grifoni o dal lupo stesso.

Riteniamo profondamente ingiusto nei confronti dell'allevatore colpito da predazione che tali animali non vengano risarciti né conteggiati ai fini della definizione del danno rilevante e che non figurino nemmeno nelle statistiche.

Chiediamo quindi che l'art. 10, cpv. 1, punto a sia completato come segue.

Art. 10 cpv. 1, punto a *linci, orsi, lupi, sciacalli dorati e aquile reali: l'80 per cento dei costi per danni ad animali da reddito agricolo; per le predazioni da lupo devono essere indennizzati i capi periti, le spese di cura veterinaria dei capi feriti, della ricerca dei capi dispersi e devono essere risarciti anche i capi non più ritrovati quando l'esame della situazione da parte dei funzionari cantonali porta al convincimento che i capi sono effettivamente scomparsi in occasione della predazione denunciata.*

5. Per quanto riguarda la gestione dei corridoi faunistici (art. 8d)

Su questo articolo ci allineiamo alla presa di posizione dell'Associazione nazionale e dell'Unione Svizzera dei Contadini.

Soppesando vantaggi e svantaggi legati alla gestione dei corridoi faunistici ci troviamo pienamente d'accordo con le riserve espresse dall'associazione nazionale per la protezione del territorio dai grandi predatori e rimandiamo alle loro osservazioni per i singoli capoversi. Gli inconvenienti per le aziende agricole e le eventuali espropriazioni devono venire minimizzati. Infine questi corridoi contribuiscono alla proliferazione degli artiodattili che poi causano i deprecati danni alle foreste che a loro volta incitano a invocare la diffusione dei lupi per il loro controllo. È assolutamente necessario interrompere questo circolo vizioso di ragionamenti contraddittori (vedi nostro commento all'art. 4b cpv. 3) e in tal senso anche i corridoi faunistici devono essere limitati allo stretto necessario.

Conclusione*

Valutazione complessiva:	Approvazione con riserve / proposte di modifica
--------------------------	---

L'Unione Contadini Ticinesi saluta in maniera convinta le proposte di modifica dell'Ordinanza e in particolare la possibilità di prevedere una regolazione preventiva oltre alla regolazione reattiva. Riteniamo questo principio un cardine essenziale ed estermamente benvenuto per la corretta gestione dei grandi predatori sul nostro territorio. Nondimeno ci siamo permessi di formulare alcuni suggerimenti che possano migliorarne notevolmente l'incisività.

II. Osservazioni sulle singole disposizioni in dettaglio

Ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 1a	Recupero di selvaggina ferita	
In generale	Approvazione	Nessuna osservazione
Art. 4a	Regolazione dello stambecco	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
cpv. 3	Selezionare	Inserire testo
cpv. 4	Selezionare	Inserire testo
cpv. 5	Selezionare	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 4b		Regolazione del lupo secondo l'articolo 7a capoverso 1 lettera b della legge sulla caccia
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>I contenuti dell'art. 4b sono in maggior parte molto soddisfacenti. Sugeriamo però delle modifiche che possano rendere maggiormente incisiva la gestione dei grandi predatori e che tengano debitamente conto delle situazione dove la protezione delle greggi non è ragionevolmente applicabile.</p> <p>NB Il titolo dell'articolo dovrebbe essere meglio precisato in Regolazione proattiva del lupo...</p>
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Riteniamo necessario completare il capoverso 1 con il testo espresso in rosso:</p> <p>Art. 4b cpv. 1 <i>Sono considerati danni ad animali da reddito secondo l'articolo 12 capoverso 4bis della legge sulla caccia quelli causati da lupi di un branco che, nel loro areale di attività e nell'attuale periodo di estivazione, hanno ucciso almeno otto animali da reddito oppure ucciso e ferito gravemente almeno un animale delle specie bovina, equina e camelide del nuovo mondo, a condizione che siano state preventivamente adottate misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili. Per la definizione di danno rilevante, oltre ai capi uccisi, sono tenuti in considerazione i capi feriti gravemente e i capi dispersi nonché il potenziale di reiterazione di futuri attacchi alle aziende che gestiscono il pascolo nella zona in questione.</i></p>
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>punto a, nessuna osservazione</p> <p>Art. 4b cpv. 2 punto b1: Riteniamo necessario esplicitare che per la regolazione preventiva e l'eradicazione di branchi dal comportamento problematico siano inclusi i danni arrecati in situazioni che non sono ragionevolmente proteggibili.</p> <p>Art. 4b cpv. 2 punto b1 <i>prevenire danni ad animali da reddito in aziende detentrici di animali che hanno attuato le misure ragionevoli di protezione del bestiame conformemente alla consulenza cantonale, o in zone/aziende dove le misure di protezione non sono ragionevolmente esigibili.</i></p> <p>Art. 4b cpv. 2 punto 3 <i>la regolazione non è ammessa se la popolazione di artiodattili impediscono la rinnovazione naturale del bosco in misura tale da rendere necessari piani di prevenzione dei danni da selvaggina causati da artiodattili selvatici</i></p> <p>Stralcio completosenza esitazioni.</p>
cpv. 3	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Art. 4b cpv. 3, punti a, b nessuna osservazione.</p> <p>Art. 4b cpv. 3, punto c, stralcio</p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
		<p>A nostro modo di vedere e in concordanza con altre associazioni di settore, QUESTA LIMITAZIONE DEVE ESSERE STRALCIATA. Nonostante la proliferazione esponenziale dei grandi predatori non si sono ancora riscontrati miglioramenti per quanto riguarda i danni alle foreste. Quindi la narrazione di stampo ambientalista su questo punto si è dimostrata sbagliata. È assurdo predisporre bandite di caccia, zone di tranquillità e restrizioni della caccia e poi lamentarsi dei danni alle foreste e propugnare la diffusione di grandi predatori per evitare il dilagare degli artiodattili. Non si intravede alcuna logica nel voler rimediare a questi danni causati da misure di protezione della selvaggina introducendo un fattore che genera danni all'allevamento. I DANNI ALLE FORESTE POSSONO E DEVONO VENIRE LIMITATI ALLENTANDO LE RESTRIZIONI VENATORIE, CON MINOR COSTO, MINORI EFFETTI COLLATERALI E MAGGIORE EFFICACIA</p> <p>Per questa ragione proponiamo che il punto 3 dell'art. 4b cpv. 3 venga interamente stralciato:</p> <p>Art. 4b cpv. 3 punto b3 prevenire una riduzione eccessiva della popolazione regionale di artiodattili selvatici; la regolazione non è ammessa se la popolazione di artiodattili impediscono la rinnovazione naturale del bosco in misura tale da rendere necessari piani di prevenzione dei danni da selvaggina causati da artiodattili selvatici secondo l'articolo 31 dell'ordinanza del 30 novembre 1992 sulle foreste.</p> <p>Art. 4b cpv. 3 punto d (nuovo): Riteniamo necessario equiparare i membri di branchi transfrontalieri che hanno la loro zona di riproduzione fuori dai confini svizzeri a lupi singoli e quindi sottoposti ad analoga gestione.</p> <p>Art. 4b cpv. 3 punto d (nuovo) <i>Gli esemplari di branchi transfrontalieri la cui zona di riproduzione è fuori dal confine nazionale sono considerati alla stregua di lupi singoli sia per la definizione di danno rilevante che per un eventuale abbattimento preventivo di cui all'art. 9b.</i></p>
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo
cpv. 5	Approvazione	Inserire testo
cpv. 6	Approvazione	Inserire testo
cpv. 7	Approvazione	Inserire testo
cpv. 8	Approvazione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 4c	Regolazione del lupo secondo l'articolo 12 capoverso 4 ^{bis} della legge sulla caccia	
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Esprimiamo qualche riserva e corrispondente modifica per il capoverso 3
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
cpv. 3	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Riteniamo eccessivamente limitativa e anche poco utile dal punto di vista pratico la clausola che prevede l'abbattimento di tipo "educativo" in prossimità di greggi o mandrie da cui hanno già predato. Se lo scopo è ridurre la pressione sugli animali da reddito è sufficiente limitare l'abbattimento "possibilmente" in vicinanza di qualsiasi animale da reddito purché rientri nella zona abituale di pattugliamento del branco. Art. 4c cpv. 3 <i>I lupi devono essere abbattuti possibilmente in prossimità di animali da reddito e comunque all'interno del territorio del branco.</i>
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo
Art. 4d	Aiuti finanziari per la gestione del lupo secondo l'articolo 7a capoverso 1 della legge sulla caccia	
In generale	Approvazione	Saranno se del caso le autorità cantonali a stabilire nelle loro prese di posizione se le condizioni mnzionate sono soddisfacenti
cpv. 1	Approvazione	Inserire testo
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
Art. 4e	Zone di tranquillità per la selvaggina	
cpv. 4	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Art. 6	Tenuta in cattività e cura di animali protetti	
cpv. 2	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Art. 7	Commercio di animali protetti	
cpv. 1	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Art. 8b	Utilizzo di droni per il salvataggio di caprioli	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 8c	Inventario dei corridoi faunistici d'importanza sovregionale	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 2	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 3	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 4	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Risposta richiesta <u>solo da parte dei cantoni.</u>		
Art. 8c	Inventario dei corridoi faunistici d'importanza sovregionale	
Riguardo al cpv. 2	<input type="checkbox"/>	Con la presente confermiamo il nostro accordo con i corridoi faunistici d'importanza sovregionale sul nostro territorio cantonale elencati nell'allegato 4.
	OPPURE	
Riguardo al cpv. 2	<input type="checkbox"/>	Con la presente confermiamo il nostro accordo con i corridoi faunistici di importanza sovregionale sul nostro territorio cantonale elencati nell'Allegato 4, a condizione che vengano attuati successivi adeguamenti (ad es. aggiunta/eliminazione di un corridoio faunistico): Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 8d	Misure per mantenere e ripristinare la funzionalità dei corridoi faunistici	
In generale	Nessuna presa di posizione	Soppesando vantaggi e svantaggi legati alla gestione dei corridoi faunistici ci troviamo pienamente d'accordo con le riserve espresse dall'associazione nazionale per la protezione del territorio dai grandi predatori e rimandiamo alle loro osservazioni per i singoli capoversi. Gli inconvenienti per le aziende agricole e le eventuali espropriazioni devono venire minimizzati. Infine questi corridoi contribuiscono alla proliferazione degli artiodattili che poi causano i deprecati danni alle foreste che a loro volta incitano a invocare la diffusione dei lupi per il loro controllo. È assolutamente necessario interrompere questo circolo vizioso di ragionamenti contraddittori (vedi nostro commento all'art. 4b cpv. 3) e in tal senso anche i corridoi faunistici devono essere assolutamente limitati allo stretto necessario.
cpv. 1	Nessuna presa di posizione	Vedi prese di posizione USC e APTdaiGP CH.
cpv. 2	Nessuna presa di posizione	Vedi prese di posizione USC e APTdaiGP CH.
cpv. 3	Nessuna presa di posizione	Vedi prese di posizione USC e APTdaiGP CH.
Art. 8e	Promozione di misure per mantenere e ripristinare la funzionalità dei corridoi faunistici	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Art. 9a	Misure contro singoli esemplari di specie protette	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 2	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 9b	Misure contro singoli lupi secondo l'articolo 12 capoverso 2 della legge sulla caccia	
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	La sostanza dei vari capoversi ci sembra adeguata. Sugeriamo alcune riformulazioni o completamenti per chiarire meglio le definizioni di danno rilevante, per equiparare i membri di branchi transfrontalieri alla condizione di lupi singoli e per chiedere la possibilità di abbattimento preventivo anche per lupi singoli stanziali (nuovo capoverso 7, vedi commento al capoverso 6).
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Come menzionato nel commento all'art 4b necessario includere nella categoria "lupi singoli" anche i membri di branchi transfrontalieri che hanno zona di riproduzione fuori confine. Art. 9b cpv. 1 Il Cantone può rilasciare un'autorizzazione di abbattimento per singoli lupi che non appartengono a un branco o che appartengono a un branco transfrontaliero di cui all'art. 4c cpv. 3, punto d e che causano danni rilevanti ad animali da reddito o che mettono in pericolo le persone.
cpv. 2	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Anche la definizione di danno rilevante arrecato da lupi singoli deve essere a nostro avviso completata analogamente a quanto specificato per i branchi all'art. 4b cpv. 1 con l'aggiunta di un nuovo punto c: Art. 9b cpv. 2 punto c (nuovo) Nella definizione di danno rilevante, oltre ai capi uccisi, sono tenuti in considerazione i capi feriti gravemente e i capi dispersi nonché il potenziale di reiterazione di futuri attacchi alle aziende che gestiscono il pascolo nella zona in questione.
cpv. 3	Approvazione	Inserire testo
cpv. 4	Approvazione	Inserire testo
cpv. 5	Approvazione	Inserire testo
cpv. 6	Approvazione con riserve / proposte di modifica	Il capoverso 6 ci sembra adeguato. Riteniamo però necessario e opportuno permettere alle autorità cantonali di procedere con abbattimenti preventivi anche per lupi singoli che si dimostrano stanziali e che rappresentano una minaccia ricorrente per le attività di allevamento o per la sicurezza delle persone. Perciò proponiamo l'aggiunta di un capoverso 7 del seguente tenore: Art. 9b cpv. 7 (nuovo) Lupi singoli o coppie di lupi che sono chiaramente stanziali e che causano ripetuti danni rilevanti possono essere oggetto di regolazione preventiva analogamente a quanto previsto per i branchi all'art. 4b cpv. 2.
Art. 9c	Abbattimento di un singolo lupo di un branco in caso di minaccia per le persone	
In generale	Approvazione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 9d	Misure contro singoli castori secondo l'articolo 12 capoverso 2 della legge sulla caccia	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 2	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 3	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 4	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 5	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10		Risarcimento dei danni provocati da esemplari di specie protette
È necessaria una risposta <u>da parte dei cantoni</u> .		
In generale	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Data la conformazione dei nostri alpeggi, dove non è raro trovare pietraie e territori con una fitta vegetazione arbustiva o per l'impervietà del terreno, in Ticino nel 2023 nel 37% degli attacchi, oltre ai capi morti e feriti, si è constatata una perdita di animali (in totale oltre un centinaio), scomparsi quella stessa notte e caduti in precipizi durante la fuga oppure feriti gravemente in posti inaccessibili e poi consumati in poche ore da volpi, da grifoni o dal lupo stesso.</p> <p><u>Riteniamo profondamente ingiusto nei confronti dell'allevatore colpito da predazione che tali animali non vengano risarciti né conteggiati ai fini della definizione del danno rilevante e che non figurino nemmeno nelle statistiche. Inoltre anche i grifoni hanno causato proebemi nel nostro Cantone e vanno inclusi esplicitamente in questo articolo.</u></p>
cpv. 1	Approvazione con riserve / proposte di modifica	<p>Sulle modalità di risarcimento riteniamo indispensabile completare i danni che vengono risarciti. In particolare è assolutamente necessario poter rendere in considerazione i capi dispersi che spesso accompagnano in grande numero le predazioni da parte dei lupi.</p> <p>Art. 10 cpv. 1, punto a linci, orsi, lupi, sciacalli dorati, grifoni e aquile reali: l'80% dei costi per danni ad animali da reddito agricolo; per le predazioni da lupo devono essere indennizzati i capi periti, le spese di cura veterinaria dei capi feriti, della ricerca dei capi dispersi e devono essere risarciti i capi non più ritrovati quando l'esame della situazione da parte dei funzionari cantonali porta al convincimento che i capi sono effettivamente scomparsi in occasione della predazione denunciata.</p>
cpv. 2	Approvazione	Inserire testo
cpv. 3	Approvazione	Inserire testo
Art. 10b		Consulenza cantonale sulla protezione degli animali da reddito e degli apiari dai grandi predatori
In generale	Approvazione	Inserire testo
cpv. 1	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 2	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10c		Misure ragionevolmente esigibili per la prevenzione dei danni causati dai grandi predatori e relativa attuazione
È necessaria una risposta <u>da parte dei cantoni</u> .		
In generale	Approvazione	<p>Per l'articolo 10 c ci allineiamo alla presa di posizione espressa dall'Unione Svizzera dei Contadini e dall'Associazione nazionale per la protezione del territorio dai grandi predatori.</p> <p>L'articolo considera solo misure ragionevolmente esigibili, senza menzionare esplicitamente misure supplementari e/o volontarie come il ricorso ed il conseguente finanziamento a pastori, volte a garantire la sola protezione degli animali da reddito.</p> <p>L'assenza di questa categoria intermedia è problematica e lasciata ad eventuali misure straordinarie di anno in anno. L'inserimento della stessa garantirebbe una base normativa precisa ed è fortemente auspicabile.</p> <p>Sosteniamo invece l'inserimento del pollame da reddito nella lista: una predazione ed i conseguenti danni economici sono tali sia nel caso che vengano attaccati volatili, suini, ovini, caprini, bovini, eccetera. Ciò si riflette sul monitoraggio e sulla trasparenza dei dati.</p>
cpv. 1	Selezionare	Vedi prese di posizione USC e APTdaiGP CH.
cpv. 2	Selezionare	Vedi prese di posizione USC e APTdaiGP CH.
cpv. 3	Selezionare	Vedi prese di posizione USC e APTdaiGP CH.
cpv. 4	Selezionare	Vedi prese di posizione USC e APTdaiGP CH.
Art. 10d		Esame e riconoscimento dei cani da protezione del bestiame
In generale	Approvazione	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
cpv. 3	Selezionare	Inserire testo
cpv. 4	Selezionare	Inserire testo
cpv. 5	Selezionare	Inserire testo
Art. 10e		Controllo della protezione del bestiame e delle api
In generale	Approvazione	Inserire testo
Art. 10f		Contributi di promozione dell'UFAM per la prevenzione dei danni causati dai grandi predatori
In generale	Approvazione	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Art. 10g	Contributi di promozione per la prevenzione dei danni causati da castori	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
cpv. 3	Selezionare	Inserire testo
Art. 10h	Ragionevole esigibilità delle misure per prevenire i danni causati da castori e lontre	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
Art. 12	Centro svizzero di ricerca, documentazione e consulenza per la gestione della fauna selvatica	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1	Selezionare	Inserire testo
cpv. 2	Selezionare	Inserire testo
cpv. 3	Selezionare	Inserire testo
Allegato 3	Le cinque regioni di presenza del lupo	
In generale	Approvazione	Inserire testo
Allegato 4	Corridoi faunistici d'importanza sovraregionale	
In generale	Rifiuto	<p>I corridoi faunistici risultano spesso estremamente dannosi per le attività agricole, le stesse sono però menzionate solo in maniera negativa (art. 8d cpv. 3, punto a). La presente revisione è un'occasione per apportare il necessario correttivo. Si propone quindi la seguente aggiunta:</p> <p><i>e. Monitorano l'impatto negativo dei corridoi faunistici sulle attività economiche circostanti, in particolare quelle agricole che devono essere prioritarie, e adottano le misure correttive necessarie.</i></p>

Modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici
(Ordinanza sulla caccia, OCP)

Oggetto	Accettazione	Commento / Proposta di modifica
Altri	Ulteriori osservazioni	
Art 9b		<p>Proposta di aggiungere un capoverso 7 (vedi commento al capoverso 6) che consenta l'abbattimento preventiv anche per lupi singoli purché siano stanziali e considerati cronicamente problematici.</p> <p><i>Art. 9b cpv. 7 (nuovo) Lupi singoli o coppie di lupi che sono chiaramente stanziali e che causano ripetuti danni rilevanti possono essere oggetto di regolazione preventiva analogamente a quanto previsto per i branchi all'art. 4b cpv. 2.</i></p>
Oggetto	Inserire testo	

III. Modifica di altri atti

Ordinanza sulle bandite federali (OBAF) del 30 settembre 1991

Art. 5	Protezione delle specie	
cpv. 1 lett. f ^{bis}	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
cpv. 1 lett. i	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Art. 15a	Aiuti finanziari per misure per la promozione delle specie e degli spazi vitali	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

Ordinanza sulle riserve d'importanza internazionale e nazionale d'uccelli acquatici e migratori (ORUAM) del 21 gennaio 1991

Art. 5	Protezione delle specie	
cpv. 1 lett. f ^{bis}	Nessuna presa di posizione	Inserire testo
Art. 15a	Aiuti finanziari per misure per la promozione delle specie e degli spazi vitali	
In generale	Nessuna presa di posizione	Inserire testo

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Urner Kleinviehzuchtverband

Abkürzung der Firma / Organisation* UKZV

Adresse* Ruslistrasse 22, 6473 Silenen

Kontaktperson* Kurt Jauch

Telefon* 079 778 79 92

E-Mail* kurt.jauch@outlook.com

Datum* 04.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grosraubtieren setzt sich seit dem Jahr 2015 für die Interessen der betroffenen Bevölkerung, der Landwirtschaft, der Jagd und dem Tourismus ein und will die Gelegenheit nutzen zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung zu beziehen. Der Verein bedankt sich im speziellen an die Adresse von Bundesrat Albert Rösti für die rasche Umsetzung der Wolfsregulation vom 1. Dezember 2023 bis am 31. Januar 2024. Die Verhinderungstaktik der Umweltschutzverbände, welche beim Bundesstrafgericht mit ihrer Einsprache die Regulation von sieben Rudeln verhindert haben wird vom Verein aufs Schärfste verurteilt. Zur vorliegenden Jagdverordnung will der Verein die notwendigen Bemerkungen und Forderungen einbringen.

Wir möchten Sie gerne darauf hinweisen, dass der Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren als Dachorganisation, in seiner Stellungnahme auch alle nachfolgenden Sektionen aus den verschiedenen Regionen der Schweiz vertritt.

BE Vereinigung zum Schutz von Wild- und Nutztieren

FR-GE-JU-NE-VD-VSfr Association Romande pour la régulation des grands prédateurs

GR Bündner Verein zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren

SG, GL, AI, AR VWL-OST – Vereinigung zum Schutz der Weidetierhaltung und ländlichem Lebensraum

TI ATsenzaGP - Associazione per la protezione del territorio dai Grandi Predatori

VS Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere

Zentralschweiz VSvGZ - Verein zum Schutz von Jagd- und Nutztieren vor Grossraubtieren in der Zentralschweiz

Aktuelle Situation

Die Wiederansiedlung der Wölfe in der Schweiz führt Teile der Landwirtschaft und der betroffenen Bevölkerung an den Rand ihrer Existenz. Die Auswüchse aus dieser Entwicklung sind verheerend. Durch die Wolfspräsenz werden vermehrt Alpweiden und Alpwiesen nicht mehr bewirtschaftet. Entsprechend wird dem Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und der Biodiversität grosser Schaden zugeführt. Dadurch nehmen die Vergandung und Verbuschung stetig zu und sehr viel wertvolle Kulturlandschaften gehen verloren. Diese Entwicklung führt in Verbindung mit der Unberechenbarkeit von Naturgefahren zu massiven negativen Auswirkungen für viele Seiten- und Alpentäler in der Schweiz. Die Abwanderung aus diesen Regionen und sehr grosse finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Sicherheit der Bevölkerung und der bestehenden Infrastrukturanlagen sind die Folgen aus dieser Entwicklung. Viele geschützte und heimische Nutztierassen werden von der Bildfläche verschwinden und die traditionelle Landwirtschaft mit all ihren Facetten ist in ihrer Existenz bedroht.

Der Verein begrüsst deshalb ausdrücklich das bereits in Kraft gesetzte Jagdgesetz, welches die Weichen in die richtige Richtung gesetzt hat. Die aktuell veröffentlichten Zahlen der KORA in Bezug auf die Anzahl Rudel Wölfe in der Schweiz verdeutlichen, dass sehr dringender Handlungsbedarf besteht. Zusätzlich zur proaktiven Regulierung auf der Basis des Jagdgesetzes müssen weitere Elemente in die Jagdverordnung aufgenommen werden. Die jetzt vorliegende Jagdverordnung muss Fehlentwicklungen und Falscheinschätzungen der letzten Jahre korrigieren. Dabei stehen für den Verein die Wahrung der Sicherheit der Bevölkerung und die Anliegen der Landwirtschaft an erster Stelle.

Es muss auch klar erwähnt werden, dass die durch die Wolfspräsenz verursachten Sekundärschäden in der vorliegenden Verordnung nicht oder sehr stiefmütterlich behandelt werden. Der Verein fordert Sie auf, diese Sekundärschäden aufzunehmen und an die Nutztierhalter zu entschädigen. Alle grossraubtierabweisenden Herdenschutzmassnahmen, wie der technische Herdenschutz, Herdenschutzhunde, Behirtung und weitere Massnahmen betrachtet der Verein als ausschliessliche Notfallmassnahmen in Krisenzeiten. Nutztierhalter sind nach Überwindung dieser Krise angehalten, ihre Nutztiere im Sinne der traditionellen landwirtschaftlichen Praxis zu halten. Dem Bundesrat muss bewusst werden, dass die Sorgen und Ängste in der Bevölkerung ständig wachsen und die Einschränkungen für viele Freizeit- und touristische Aktivitäten weiter zunehmen.

Blick auf Europa

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Der Verein verfolgt auch sehr aktiv die gesamte Entwicklung der Wolfspopulation in Europa und versteht deshalb den Erhaltungszustand und die Anzahl Rudel in den verschiedenen europäischen Staaten in einem grösseren Zusammenhang.

Beim günstigen Erhaltungszustand beruft sich der Verein auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. (Die *Europäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.*)

Gemäß dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten:

Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000km².

Bei dieser durchschnittlichen Wolfsrudeldichte von 1 Wolfsrudel pro 11.000km² ergibt sich im Betrachtungsgebiet eine Gesamtpopulation von 527 Rudeln.

Bei 2 reproduktionsfähigen Wölfen pro Rudel ergibt das eine Gesamtzahl von 1'054 reproduktionsfähigen Individuen. Dadurch ist sichergestellt, dass bei 527 Rudeln zuzüglich erwachsener Paare und Einzeltieren mindestens 2.500 erwachsene Wölfe im Betrachtungsgebiet leben.

Damit ist der „Günstige Erhaltungszustand“ laut der zugrundeliegenden und oben angeführten europäischen Studie aus dem Jahr 2017 erfüllt.

Für die Schweiz ergibt die Auswertung der Studie somit 4 Wolfsrudel.

In diesem Zusammenhang beziehen wir uns auch auf die Aussagen von Rechtsprofessor Herr Roland Norer von der Universität Luzern. Dieser hält fest, dass sich die jetzt festgelegte Zahl der Anzahl Rudel in der Schweiz auf einer wildbiologischen Studie einer Arbeitsgruppe der Alpenschutzkonvention aus dem Jahre 2016 beruft. Interessanterweise ist diese Studie bisher die einzige zu diesem Thema.

Es lohnt sich auch die Entwicklung der Debatte rund um die Herabstufung des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ auf der europäischen politischen Bühne zu verfolgen. Sollte dieser Schutzstatus in den nächsten Jahren herabgesetzt werden, besteht die Gefahr, dass eine jetzt allenfalls „zahnlose“ JSV sehr rasch von der Aktualität überholt wäre.

Ausgangslage – Teilrevision JSV und Rolle des Bundes

Nach der im Jahre 2019 erfolgten Teilrevision des Jagdgesetzes (JSG), welche am 27. September 2020 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt wurde, haben sich die Probleme im Zusammenhang mit der exponentiell steigenden Wolfspopulation stetig verschärft. Gegen das vom Bundesparlament im Dezember 2022 revidierte Jagdgesetz wurde kein Referendum ergriffen. Der Bundesrat hat dann die Änderung des Jagdgesetzes am 1. November 2023 befristet in Kraft gesetzt. Damit konnten die Kantone im vergangenen Dezember 2023 und im Januar 2024 erstmals präventiv in die Wolfspopulation eingreifen.

In der jetzt laufenden Vernehmlassung zur Teilrevision der JSV, sollen sämtliche geänderten Bestimmungen des revidierten JSG umgesetzt werden. Die Vernehmlassung bietet eine grosse Chance, sich für das Wohl der Bevölkerung sowie namentlich für die Interessen der Landwirtschaft, der Biodiversität sowie des Tourismus einzusetzen. Dem Bund kommt beim Schutz der Bevölkerung und des Eigentums vor dem Wolf, namentlich bei den im JSG vorgesehenen Regulierungsmöglichkeiten sowie bei der Verhütung von Wildschäden, eine zentrale Bedeutung zu.

Wir ersuchen Sie daher dringend, unsere nachfolgenden, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) und dem Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (SAV) erarbeiteten Punkte bzw. Forderungen in die JGV aufzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl an zentralen Anliegen der Bevölkerung in den Wolfsgebieten, welche von der stetig steigenden Wolfspräsenz in der Berufsausübung, im Eigentum sowie im psychischen Wohlbefinden massiv beeinträchtigt wird.

Der Verein hat vorausschauend ein Rechtsgutachten zu verschiedenen Fragen in Auftrag gegeben, um für das aktuelle Vernehmlassungsverfahren gerüstet zu sein. Das Gutachten, welches die Rechtskonformität unsere Forderungen bestätigt, lassen wir Ihnen in der Beilage zukommen.

Forderungen für das Vernehmlassungsverfahren

1. Überarbeitung des Schadensbegriffes

Der im JSG an mehreren Stellen verwendete Schadensbegriff¹ ist gemäss dem heutigen Konzept der JSV und auch nach den revidierten JSV-Bestimmungen eng an eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt. Davon ist wegzukommen, zumal in Art. 9 Ziff. 1 der Berner Konvention von der «Verhütung ernster Schäden» unter anderem an Viehbeständen oder Eigentum die Rede ist. Der Ausdruck «ernster Schaden» lässt somit Raum für unterschiedliche, konventionskonforme Interpretationen. Die Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung kann sich namentlich nicht nur auf eine bestimmte Anzahl an erfolgten Nutztierissen beziehen, sondern sich auch nach der Regelmässigkeit der Angriffe auf geschützte Nutztiere bestimmen, und damit verbundene wesentliche Beweidungerschwernisse bis hin zur Aufgabe der Alpwirtschaft umfassen. Ebenso können die negativen psychischen Folgen, welche die Wolfsbedrohung für Nutztierhalter zur Folge haben, als ernster Schaden qualifiziert werden. Mit anderen Worten: Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr nur an ein gerissenes bzw. eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist beispielsweise bereits in einem Angriff auf Nutztiere zu erblicken, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten Situationen gesömmert werden.

Wir fordern Sie hiermit auf, sich für einen geänderten, weiten Schadensbegriff auf Verordnungsebene einzusetzen. Der künftige Schadensbegriff soll sich nicht mehr einzig auf gerissene Nutztiere beziehen, sondern sämtliche negativen Folgen umfassen, die mit Wolfsangriffen verbunden sind, wie psychische Folgen, Aufwendungen infolge Wolfsangriffen, alle Sekundärschäden, Verlust des Eigentums, Beweidungerschwernisse etc.

2. Verteidigungsschuss nach dem Vorbild Frankreichs

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Ein Verteidigungsschuss gegen den angreifenden Wolf soll von einer dafür bestimmten und ermächtigten Person oder Personengruppe zeitlich unmittelbar bei einem Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde möglichst an dieser Herde durchgeführt werden. Insbesondere bei Wolfsangriffen auf Nutztiere, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten, oder in nicht zumutbar schützbar Situationen gehalten werden, darf – unabhängig davon, ob es zu einem Riss² gekommen ist oder nicht – nicht zugewartet werden. Vielmehr ist sofort ein Abschuss des Einzelwolfes oder eine reaktive Regulierung des jeweiligen Wolfsrudels einzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass die Wolfsabschüsse im direkten Zusammenhang mit Angriffen und Schäden auf die Nutztiere stehen.

Die Ermöglichung von Abschüssen an der Herde mit möglichst wenigen restriktiven Vorbedingungen ist von entscheidender Bedeutung, um einen Lerneffekt bei Wölfen zu bewirken. Verteidigungsschüsse berücksichtigen zudem den sozialen Charakter der Wölfe, die in Rudeln leben, zumal die erwachsenen Wölfe ihren Jungwölfen das entsprechende Verhalten bei Annäherung an eine Nutztierherde beibringen.

Das geltende JSG lässt die Implementierung des Verteidigungsschusses zu.³ Auf Verordnungsebene kann der Schadensbegriff entsprechend konkretisiert bzw. vom Rissereignis entkoppelt sowie die Zustimmung des Bundesamts bei der Regulierung von Rudeln in Verteidigungssituationen vermutet werden. Vorbild für die Praktikabilität des Verteidigungsschusses ist Frankreich, welches wie die Schweiz Mitglied der Berner Konvention ist und keinen Vorbehalt zum Wolfsschutz nach Anhang II der streng geschützten Tierarten angebracht hat, und von dieser Möglichkeit bereits seit längerem Gebrauch macht. Aufgrund

¹ Vgl. namentlich in Art. 7a Abs. 2 lit. b, Art. 12 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 4^{bis} JSG.

² Der Schadensbegriff ist nicht zwingend an einen Riss bzw. eine bestimmte Anzahl an Rissen zu knüpfen; vgl. hierzu Ziff. 1 hiervor.

³ Vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG; vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrats vom 18. August 2010 zur Motion 10.3605.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

der Verteidigungsschuss-Methode konnte in Frankreich die Anzahl Risse pro Jahr trotz Wachstums der Wolfspopulation stabilisiert werden.⁴

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Motion von Hassler Hansjörg aus dem Jahre 2010 verweisen, welcher den Abschuss analog Frankreich in einer Motion forderte. In der damaligen Antwort des Bundesrates heisst es zu dieser Motion:

„Damit ein pragmatisches Vorgehen wie in Frankreich möglich ist, braucht es die nötigen rechtlichen Grundlagen. Eine Anpassung in diesem Sinne ist im Rahmen der laufenden Revision der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) vorgesehen. Nach einer entsprechenden Änderung der JSV ist eine Anpassung der nationalen Konzepte mit Managementinstrumenten wie "tir de prélèvement" und "tir de défense" durchaus denkbar, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind“

Wir fordern Sie deshalb auf, sich für die Einführung des Verteidigungsschusses auf Verordnungsebene einzusetzen.

3. Nulltoleranz im Siedlungsgebiet

Art. 7a JSG lässt proaktive Bestandsregulierungen unter anderem unter der Voraussetzung zu, dass sie erforderlich sind, um das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Eine Gefährdung im Sinne von Art. 7a Abs. 2 lit. b JSG muss damit erstens noch nicht eingetreten sein und zweitens muss die (zu verhindernde) Gefährdung weniger stark sein als die für eine reaktive Regulierung vorausgesetzte «erheblich Gefährdung».

Damit muss eine präventive Bestandsregulierung grundsätzlich bereits dann zulässig sein, wenn der Wolf in der Nähe von Menschen auftaucht, selbst wenn er sich dabei nicht offenkundig problematisch verhält. Eine Gefährdungssituation tritt dabei unabhängig davon ein, ob es sich um ein eigentliches, ganzjährig bewohntes Siedlungsgebiet oder lediglich um einzelne Häuser bzw. Höfe handelt. Sobald der Wolf an einem Ort auftaucht, an welchem eine Person sich regelmässig (nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) in einem Gebäude aufhält oder an welchem Nutz- oder Haustiere (ebenfalls nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) gehalten werden, liegt eine Gefährdung von Menschen vor. Mildere, ebenso effektive Massnahmen zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen in solchen Gebieten bestehen grundsätzlich nicht, da solche Grundrechten entgegenstehen würden. So können Menschen in solchen Gebieten beispielsweise nicht dazu verpflichtet werden, sich nur gruppenweise fortzubewegen oder es kann keine nächtliche Ausgangssperre verhängt werden.

Wir fordern Sie deshalb auf, sich dafür einzusetzen, dass in Art. 4b revJSV sowie Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festgehalten wird⁵: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.

4. Einführung von Weideschutzgebieten

Die Einführung von sogenannten Weideschutzgebieten hat zum Ziel, die Ausbreitung von Raubtieren in bestimmten Weideflächen zu kontrollieren und zu steuern. Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in Betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich ist, dies gilt für die Sömmerungsgebiete wie auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im LN Gebiet und damit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Berner Konvention wo keine andere befriedigende Lösung denkbar ist.

⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang BauernZeitung vom 26. Oktober 2022, «Bündner wollen «Verteidigungsabschüsse» nach französischem Vorbild».

⁵ Vgl. auch Art. 9b Abs. 3 revJSV, welcher indes auch entsprechend umzuformulieren ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Grundsätzlich ist die Einführung von Zonierungen denkbar, in welchen das Interesse an der Erhaltung von Wölfen im Vergleich zu menschlichen Interessen als geringer gewichtet wird. Es können damit Weideschutzgebiete ausgewiesen werden, für welche präventiv klargestellt wird, dass in ihnen keine Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden können und Einzelentnahme- und Bestandsregulierungen schneller zulässig sind. Nach dem Vorbild einiger skandinavischer Länder, in denen die Regierungen jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Wölfen zum Abschuss freigeben. In Bayern wird etwa die Tötung oder Verletzung von Nutztieren in nicht schützbaeren Weidegebieten als unverhältnismässig grosser finanzieller und emotionaler Schaden und grosser Schaden für die Akzeptanz von Wölfen qualifiziert, weshalb bei Wiederholungsgefahr mit Entnahme vorgegangen werden kann.

Wir fordern Sie damit auf, sich für die Errichtung von Weideschutzgebieten einzusetzen. Diese Forderung erfolgt optimalerweise in Zusammenhang mit Art. 10c revJSV (zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung), sind doch die Kantone gemäss dem Erläuternden Bericht zur revJSV vom 1. Februar 2025 dazu aufgefordert, sich explizit zu Art. 10c revJSV zu äussern.

B. Fazit

Abschliessend erlauben wir uns nochmals auf die zentrale Rolle des Bundes bei der Teilnahme im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zur revidierten JSV hinzuweisen. Es erweist sich für die von der steigenden Wolfspräsenz bedrohte Bevölkerung, insbesondere für die Landwirte und Nutztierhalter, sowie für die öffentlichen Interessen der Biodiversität, des Erhalts der Alp- und Weidewirtschaft, der Offenhaltung der Landschaft und des Tourismus von eminent wichtiger Bedeutung, dass der Bund im Sinne der vorstehenden – nicht abschliessenden – Argumente die Ausgestaltung der JSV vornimmt.

Beilage: – Rechtsgutachten über neue Möglichkeiten zur Kontrolle und Eindämmung des Wolfes gemäss revJSG, von Dr. iur. Livio Bundi, Bratschi AG.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen des Vereins sind:

- **Die Festlegung der Anzahl Rudel in der Schweiz.** Es ist die europäische Studie aus dem Jahr 2017 beizuziehen, (Beissinger & Mc Cullough 2002, Morris & Doak 2002) welche einen gesamteuropäischen Wolfsbestand berechnet hat. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den günstigen Erhaltungszustand ein Rudel auf 11'000km. Für die Schweiz bedeutet dies 4 Wolfsrudel.
- **Die Überarbeitung der Schadschwellen.** Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr an ein gerissenes bzw. bestimmte Anzahl gerissene Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist bereits in einem Angriff auf Nutztiere in schützbaeren oder nicht zumutbar schützbaeren Situationen festzulegen.
- **Den Verteidigungsabschuss einführen.** Nach dem Vorbild Frankreich ist in der JSV der Verteidigungsabschuss einzuführen. Die Motion von Hansjörg Hassler aus dem Jahr 2010 kann jetzt umgesetzt werden. Die Antwort des Bundesrat hat seinerzeit eine solche Massnahme bei der Überarbeitung der nächsten Jagdgesetzesverordnung als durchaus denkbar eingestuft. Und diese Überarbeitung findet aktuell statt.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- **Die Nulltoleranz im Siedlungsgebiet.** Wir fordern Sie auf in Art. 4b rev. JSV sowie im Art. 9b Abs. 4 rev JSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festzuhalten: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.
- **Die Einführung von Weideschutzgebieten.** Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich sind.
- **Die proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss sicherstellen, dass die Schwelle der festgelegten Anzahl Wölfe in der Schweiz in jedem Fall nicht überschritten wird. Das immaterielle UNECO-Kulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Die Herdenschutzhunde sichern.** Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, damit die Zulassung weiterer Rassen vereinfacht werden, bei der Anpassung der EBÜ die Hunde nicht mehr einzeln geprüft werden müssen und die Prüfsituationen der Realität angepasst wird. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu schützen, dabei ist sehr zentral, dass die 90cm-Netze weiterhin als Grundsatz in der JSV festgeschrieben werden.
- **Die Biberregulation ist absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufbürden geht nicht.
- **Die regulatorischen Behinderungen sind herab zu setzen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der Verein die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anzahl in der Schweiz zu lebenden Wölfe sind im gesamteuropäischen Kontext zu überprüfen. Eine europäische Studie aus dem Jahr 2017 definiert ein Rudel auf 11'000km². Dies ergibt für die Schweiz total 4 Rudel. Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind weit jenseits dieser Berechnungen. Das tragbare Mass für die betroffene Landwirtschaft und die Bevölkerung ist längst bei Weitem überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist deshalb zwingend notwendig. Dazu gehört auch die Regulierung direkt am Bau. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Es kann bei der Beurteilung keinen Unterschied zwischen zumutbaren Herdenschutzmassnahmen und nicht zumutbar schützbarer Situationen gemacht werden. Alle Massnahmen der Betriebe, dazu gehört auch die Haltung und Bewirtschaftung der Herdenschutzhunde, müssen ganzjährig auch bei Frühjahrs- und Herbstweiden betrachtet und entsprechend entschädigt werden. Alle Vorgaben in Art. 4b dürfen die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. A. Zif. 3. Die behördlich angeordneten Abschüsse ,sowie die gewilderten Wölfe sind zu ergänzen mit den Anzahl Wölfen, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden.</p> <p>Zu Bst. B. Zif. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Masnahmen des Herdenschutzes kollidieren sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Matereial für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen. Die Höhe der Schutzzäune ist verbindlich auf die bisher 90 cm Höhe mit 4 Litzen in der JSV fest zu schreiben.</p> <p>Gleichzeitig ist bei Bst. B Zif. 1 nachzuführen, dass zusätzlich zu den zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch die nicht zumutbar schützbaeren Weidegebiete gemäss den kantonalen landwirtschaftlichen Betriebsberatungen in die Begründung aufgenommen werden</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhuferen durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung allenfalls theoretisch möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert der Verein eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d: d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere wird es der Sachen dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnimmt, ohne die Rudelbildung abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Anrechnung sind die Anzahl Wölfe, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden, neu aufzunehmen und entsprechend dazu zu zählen.
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren. Das "St. Florians-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Prinzip" wird abgelehnt. Dem administrativen Aufwand muss auch in diesem Bereich seine Grenzen gesetzt werden.
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Verein lehnt die Definition der festgelegten Schadschwellen ab. Der Verein fordert die Abkehr dieser Schadensschwellen und die Einführung des Begriffes, «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» Dabei ist der Angriff auf einer geschützten Situation dem Angriff auf einer nicht zumutbar schützbaeren Situaton gleich zu setzen. Dazu gehört auch die Anrechnung aller verletzten und vermissten Nutztiere.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Nutztiere in mit Herdenschutzhunden HSH, in anderen geschützten Situationen oder auch in nicht zumutbar schützbaeren Situationen gehalten werden und es dennoch zu einem Angriff mit oder ohne Schäden kommt, ist nicht auf das Eintreten von weiteren Schäden zu warten. Es gilt sofort zu intervenieren. Dies bedeutet, in geschützten und in nicht zumutbar schützbaeren Situationen ist nach dem ersten Angriff sofort, d.h. ab dem gleichen Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Nutztierherde vorzusehen. Diese Regulierung soll nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschuss neu eingeführt und durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss unabhängig der Situation jede erfolgte Verletzung oder Flucht der Nutztiere durch die Wolfspräsenz, zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss jederzeit ermöglicht werden. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Grossraubtieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist nach Erfahrungen der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Deshalb fordern wir ein Betrag von 50'000 Fr. pro Rudel.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die im Text geschriebenen «...pflegebedürftigen Tiere...» sind als «...pflegebedürftige Nutztiere...» zu bezeichnen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der Verein die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt und hier muss sich das BAFU heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, weil bei einer hier absehbaren Überregulierung es am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» der Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für alle Nutzer und speziell für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Die Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	<p>Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleineredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere von Wölfen in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Verein hält fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher kein besonderer Schutz dieser Tierart gerechtfertigt ist. Aus Sicht des Vereins ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind in der JSV die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Bestände an Wölfen sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dieser Artikel ist in seiner Gesamtheit neu zu beurteilen und zu bearbeiten. Dabei gilt es einerseits die definierten Schadschwellen bei Nutztieren neu als «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» festzulegen und andererseits ist bei der Beurteilung von Gefährdung des Menschen eine klare Linie durch zu ziehen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadenstiftende Wolfspaare vorzusehen. Zudem ist der Begriff «erheblicher Schaden» juristisch nicht definierbar und deshalb zu streichen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Wie bereits festgehalten ist die Schadensgrenze der Anzahl gerissenen Nutztiere durch den Begriff «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» zu ersetzen. Bei Nutztieren der Pferde- und Rindergattung reichen unabhängig der jeweiligen Situation leichte Verletzungen für ein rasches Handeln. Die gerissenen, verletzten und vermissten Nutztiere sind auch auf nicht zumutbar schützbar Alpen und Weidegebieten anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist umgehend und solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht, am Ort der Nutztierschäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Dieser Punkt ist wie folgt zu ergänzen: Schaden an Nutztieren auf nicht zumutbar schützbar Alpen und Weidegebieten werden ebenfalls angerechnet. Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Nutztiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, bevor sie gerissen werden, noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Nutztierhalter und der Nutztierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: Eine Gefährdung des Menschen liegt insbesondere vor, wo sich Wölfe in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung aufhalten, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an welchem Haus- oder Nutztiere gehalten werden.</p> <p>Wir fordern Sie auf, diesen Begriff im Abs. 4 aufzunehmen.</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift; c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen und da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen und daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden ist oft eine Frage des Tiergewichtes und daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger, als für Rindvieh. Die Art der Befestigung des Laufhofes hat absolut keinen Zusammenhang mit dem Herdenschutz. Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund vermutlich tot und der Mensch in Gefahr. Dieser Wolf ist in jedem Fall zu eliminieren. Die Formulierung muss vereinfacht werden in dem das "beißen" gestrichen wird.</p> <p>d.wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzzjährig bewohnten Gebäuden oder stark von Menschen genutzten Anlagen aufhält, oder</p> <p>Ist bei dieser Definition davon auszugehen, dass sich die Wölfe nur während dem Tag in oder an Siedlungen aufhalten? Was ist während der Nacht (im Winter ist es ab 17.00 Uhr dunkel) Sind dann die Wölfe nicht aktiv oder steht das gesellschaftliche Leben während dieser Zeit still? Forderung: Streichung «tagsüber»</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, ist es angebracht, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Die Kantone sind anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen und bestimmen untereinander den Leitkanton.</p>
Abs. 6	Ablehnung	<p>Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Dies gilt auch für die Abschussbewilligung auf den nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordert der Verein, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Unter Berücksichtigung der unter Art. 9b Abs. 4 eingebrachten Anträgen
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Das landwirtschaftliche Kulturland ist generell zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechens stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen. Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten. Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten ¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen alle-Sekundärschäden durch Gänsegeier, andere Aasfresser sowie Wildschweine: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>d. neu. Sekundärschäden wie Verlust der Fruchtbarkeit bei allen Gattungen der Nutztiere, Abnahme oder ausfall der Milchproduktion etc. sind ebenfalls an die Nutztierhalter zu entschädigen.</p> <p>In Gebieten wo die Wildschweine, Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich und damit werden die Tierverluste den Nutztierhaltern nicht entschädigt. Die Vorgabe, die Entschädigung nur gegen das Vorweisen der Kadaver zu koppeln, ist nicht haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen. Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, aber auch diese Ansätze sind auf 80% zu erhöhen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 19666 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Nutztiere durch den Wolf getötet verletzt oder vermisst werden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Nutztiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Grossraubtiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Nutztiere die infolge der Angriffe verunfallen oder vermisst werden zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie von den Wölfen oder anderen Wildtieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen. Die Pflicht zur Registrierung der Nutztiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Definition der Zumutbarkeit beim Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen sind auch die topografischen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Alpenkantonen mehr als 60% der Alpen nicht schützbaer sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Pflicht der Kantone die Nutztierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren wird begrüsst. Es muss auch klar bestimmt werden, welche Diensstelle oder welches Amt für diese Information zuständig ist.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdreifachen. Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch. Abs. 3 neu. Die von den Kantonen erarbeiteten Herdenschutzkonzepte, welche die nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weiden definieren, gelten als verbindlich. Das BAFU muss diese Konzepte validieren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zum Art. 10c ist generell folgendes zu anzumerken. Es bietet sich in diesem Art. die Möglichkeit alle nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebiete als Weideschutzgebiete und damit als Vorranggebiete gegenüber Grossraubtieren zu definieren.</p> <p>Wir laden Sie deshalb ein diesen Abschnitt neu im Art. 10c aufzunehmen.</p> <p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Diese 90cm Höhe ist in der Verordnung auch fest zu schreiben.</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Uebernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht zumutbar schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen.</p> <p>Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.</p> <p>Anmerkung: die einzig funktionierende Notfallmassnahme ist die A-balpung.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) haben müssen ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es fehlen pragmatische Vorschläge, wie die aktuelle Situation (Monopol Agridea, fehlende Hunde etc.) konkret angegangen und verbessert werden. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen der Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und Schlechtwetter und die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind praxisfremd und inakzeptabel. Der Verein lehnt diese zusätzlich Schikane in aller Deutlichkeit ab. Dies würde bedeuten, dass jede Alpe zusätzlich zum bereits umgesetzten Herdenschutz auch noch einen Nachtfärrich erstellen müsste.</p> <p>Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p> <p>Das System der Prüfungen EBÜ ist zu hinterfragen. Die HSH nur einzeln zu prüfen ist fragwürdig, da die HSH nicht einzeln gehalten werden dürfen (Tierschutz) und die HSH sich bei der Schutzarbeit koordinieren müssen.</p> <p>Die in den letzten Jahren stetig zunehmende Konfliktsituation zwischen den Herdenschutzhunden und allen Nutzern im Siedlungsgebiet un den verschiedensten Alp- und Tourismuswegen ist in der gesamten Beurteilung des HSH in keiner Weise bearbeitet. Wer und wie definiert sich z.B «kein übermässiges Agressionsverhalten gegen den Menschen»?</p> <p>Heute wird ein HSH, der sich während der Prüfung weigert, an den Figuranten vorbeizugehen, indem er sie weiträumig umgeht und keine Anzeichen von Aggressivität zeitigt, als nicht bestanden angesehen. Eine Praxis, welche der Verein für unverständlich hält.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Einzelprüfung: Herdenschutzhund agieren immer zu zweit oder mehr. Das Verhalten des Hundes im Team entspricht nicht dem Verhalten als Einzeltier. Verhalten können sich ändern und beeinflussen den Hund im Bezug auf Verhalten gegenüber der Herde aber auch gegenüber dem Menschen.</p> <p>Buchstabe B: die Prüfung hat auch im Zaun statt zu finden. Der Hund muss im Team geprüft werden.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Websites der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Websites der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und verursachen daher für die Nutztierhalter sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch Nutztierhalter unterstützen, welche Nutztiere verlieren, wenn ein Einzelwolf wütet und nicht nur infolge eines Rudels. Es gibt in diesem Punkt kein «kann» sondern der Bund «muss» diese Unterstützung leisten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher muss auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 70% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 70% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Ablehnung	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird weiter massiv aufgebläht und verursacht weitere sehr grosse Kosten. Deshalb lehnt der Verein die Aufblähung des Appartes generell ab und stellt auch die Unabhängigkeit der verschiedenen Organisationen in Frage. Die Arbeit von Agridea betreffend Beratung muss zwingend aus dem Umweltbudget bezahlt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Wie unter insgesamt erwähnt lehnt der Verein die Aufblähung mit dem Beizug weiterer Institutionen ab. Nur eine verschärfte und gezielte Regulation kann das Problem der Wolfspopulation eindämmen. Dazu braucht es nicht weitere tausende theoretische weitere Datenbanken und Statistiken.
Abs. 3	Ablehnung	Der Verein stellt sich die Frage welchen Nutzen geführte Statistiken nach sich ziehen, wenn bereits heute mehr und mehr Nutztierhalter die Risse gar nicht mehr melden und als Konsequenz der verfehlten Grossraubtierpolitik ihre Betriebe aufgeben. Spätestens bei weiter zunehmenden Konflikten mit den Freizeit- und touristischen Aktivitäten wird dann vielleicht endlich gehandelt. Für viele landwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen kommt dieses Handeln dann leider zu spät.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Wie eingangs erwähnt bezieht sich der Verein beim günstigen Erhaltungszustand auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. (Die Eu-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>ropäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.)</p> <p>Gemäß dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde.</p> <p>Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten:</p> <p>Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000km².</p> <p>Diese für ganz Europa berechnete Studie ergibt demnach für die Schweiz 4 Wolfsrudel.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe



Bern, den 04.07.2024

Stellungnahme BWB zur Revision der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Berner Waldbesitzer vertritt die Interessen der rund 36'000 Waldbesitzer im Kanton Bern. Die Waldbesitzer leisten mit der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes einen wesentlichen Beitrag an die Lebensraumqualität der Flora und Fauna im Kanton Bern. Die Forstwirtschaft ist elementar für die Sicherstellung der Waldleistungen - speziell im Klimawandel. Die Waldverjüngung ist durch die hohen Schalenwildbestände in vielen Regionen in der Schweiz seit Jahrzehnten mangelhaft. Eine Regulierung der Grossraubtiere muss aus Sicht des BWB, die durch das Waldgesetz geschützte, Waldverjüngung miteinbeziehen und darf nicht einseitig im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung betrachtet werden. **Die Jagdverordnung muss die gemäss Artikel 3 Absatz 1 JSG sicherzustellende Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten gewährleisten.** Dies aus folgenden Gründen:

- **Die gelingende Waldverjüngung ist von öffentlichem Interesse:** Die durch den überhöhten Wildtiereinfluss mangelhafte Waldverjüngung ist nicht nur hinsichtlich des nachwachsenden Rohstoffes Holz bedenklich, sondern betrifft insbesondere im Schutzwald ganz direkt das öffentliche Interesse. Die heute bestehende Situation umfasst Verjüngungslücken, welche mit einer mangelhaften Schutzfunktion vor Lawinen, Steinschlag und Murgängen einhergeht. Dazu kommt, dass die vielerorts notwendigen Pflanzungen von klimaangepassten Baumarten speziell stark vom Wildtierverbiss betroffen sind. Dieser Umstand wendet sich ebenso auf die Naturverjüngung von den geeigneten Baumarten, wie beispielsweise der Weisstanne, an.
- **Es besteht akuter Handlungsbedarf die Jagdplanung «waldgerecht» auszugestalten:** Der akute Handlungsbedarf zur Sicherstellung der Waldleistungen ist gegeben und die stärkere Regulierung der Schalenwildbestände scharf angezeigt. Jegliche Massnahmen, welche der Eindämmung der Wildbestände nützen, so wie dies durch die an nicht-schadstiftenden Grossraubtiere der Fall ist, sind äusserst zu begrüessen. Der Zustand der Waldverjüngung ist deshalb eine zentrale Eingangsgrösse für die Jagdplanung.
- **Der Bund muss über die notwendigen Datengrundlagen zur Beurteilung der Lebensräume verfügen:** An Orten, wo die Wildsituation für die Waldverjüngung untragbar ist, muss die Jagdverordnung Gegensteuer geben können. Kantone, die ausgewiesene Wald-Wild-Probleme nicht angehen oder die Jagdplanung nicht zielgerichtet gestalten, müssen künftig vom Bund deutlich in die Pflicht genommen werden. Dazu muss der Bund über die notwendigen Datengrundlagen verfügen.
- **Wildtiermanagement funktioniert nur mit der Anpassung der Jagdvorschriften:** Im Weiteren sollte anerkannt werden, dass sich viele Tierbestände in der Schweiz erholt haben und es nicht mehr um den Aufbau von Beständen sondern um deren Management geht. Dazu sind auch Jagdvorschriften unter Einhaltung von tierethischen Aspekten anzupassen. Der BWB beantragt deshalb, das Verbot von Schallschutzdämpfern in Artikel 2, Absatz 1i, Punkt 4, aufzuheben.
- **Präventive Massnahmen sind gefordert:** Präventive Massnahmen hinsichtlich möglichen Überschwemmungen durch den Biber werden sehr begrüsst. Die Verantwortung für fehlgeleitetes (oder fehlendem) Wildtiermanagement kann und darf nicht auf die betroffenen Privateigentümer abgewälzt werden.

Der BWB unterstützt die Bestrebungen, die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Wolf zu verbessern. Es ist deshalb auch im Sinne des BWB, den Umgang mit schadenstiftenden Tieren unkomplizierter zu gestalten, er unterstützt deshalb Bestrebungen in der vorliegenden Jagdverordnung die dies sicherstellen. Dazu ist jedoch keine Definition eines Minimalbestandes von Rudeln notwendig.

Berner Waldbesitzer BWB
Propriétaires de forêts Bernois PFB
Halenstrasse 10 | 3012 Bern
Tel: 031 533 50 70 | Fax 031 328 86 59
gf@bernerwald.ch | www.bernerwald.ch



BERNER WALDBESITZER **BWB PFB**
PROPRIÉTAIRES DE FORÊTS BERNOIS

Der Verband der Berner Waldbesitzer möchte Ihnen hiermit unsere Stellungnahme unterbreiten.
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen,

Beat Zaugg
Präsident

Anja Leser
Geschäftsführerin

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Verband Berner Waldbesitzer

Abkürzung der Firma / Organisation* BWB

Adresse* Halenstrasse 10, 3012 Bern

Kontaktperson* Anja Leser

Telefon* 078 859 28 19

E-Mail* gf@bernerwald.ch

Datum* 28.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch senden.
- Frist: 5. Juli 2024
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Verband der Berner Waldbesitzer vertritt die Interessen der rund 36'000 Waldbesitzer im Kanton Bern. Die Waldbesitzer leisten mit der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes einen wesentlichen Beitrag an die Lebensraumqualität der Flora und Fauna im Kanton Bern. Die Forstwirtschaft ist elementar für die Sicherstellung der Waldleistungen – speziell im Klimawandel. Die Waldverjüngung ist durch die hohen Schalenwildbestände in vielen Regionen in der Schweiz seit Jahrzehnten mangelhaft. Dies ist nicht nur hinsichtlich des nachwachsenden Rohstoffes Holz bedenklich, sondern betrifft insbesondere im Schutzwald ganz direkt das öffentliche Interesse. Die heute bestehende Situation umfasst Verjüngungslücken, welche mit einer mangelhaften Schutzfunktion vor Lawinen, Steinschlag und Murgängen einhergeht. Dazu kommt, dass die vielerorts notwendigen Pflanzungen von klimaangepassten Baumarten speziell stark vom Wildtierverschiss betroffen sind. Dieser Umstand wendet sich ebenso auf die Naturverjüngung von den geeigneten Baumarten, wie beispielsweise der Weisstanne, an. Der akute Handlungsbedarf zur Sicherstellung der Waldleistungen ist gegeben und die stärkere Regulierung der Schalenwildbestände scharf angezeigt. Jegliche Massnahmen, welche der Eindämmung der Wildbestände nützen, so wie dies durch die an nicht-schadstiftenden Grossraubtiere der Fall ist, sind äusserst zu begrüssen. Eine Regulierung der Grossraubtiere muss aus Sicht des BWB die durch das Waldgesetz geschützte Waldverjüngung miteinbeziehen und darf nicht einseitig im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung betrachtet werden.

Die Jagdverordnung muss die gemäss Artikel 3 Absatz 1 JSG sicherzustellende Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten gewährleisten. Der Zustand der Waldverjüngung ist deshalb eine zentrale Eingangsgrösse für die Jagdplanung. An Orten, wo die Wildsituation für die Waldverjüngung untragbar ist, muss die Jagdverordnung Gegensteuer geben können. Kantone, die ausgewiesene Wald-Wild-Probleme nicht angehen oder die Jagdplanung nicht zielgerichtet gestalten, müssen künftig vom Bund deutlich in die Pflicht genommen werden. Dazu muss der Bund über die notwendigen Datengrundlagen verfügen.

D

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die vorliegende Jagdverordnung setzt die gesetzliche Anforderung aus Artikel 3, Absatz 1 JSG (Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten) ungenügend um. Der BWB verlangt deshalb Nachbesserungen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betre ff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Der Einbezug von Einwirkungen des Steinbocks auf den Wald in die Begründung von dessen Regulierung wird ausdrücklich begrüsst. Antrag Absatz d: Gewünschter Zielbestand, unter Einbezug der Waldbehörden, sofern die Regulierung zum Schutz des Waldes erfolgt.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betre ff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die proaktive Regulierung des Wolfsbestand soll nur möglich sein, wenn die Waldverjüngung gemäss Art. 3 Abs. 1 JSG möglich ist. Eine proaktive Regulierung soll nur über die Jungwölfe erlaubt sein.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Es ist auf den Artikel 7a Jagdgesetz als Ganzes zu verweisen: «...sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind.»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei jeglichem regulierenden Eingriff in den Wolfsbestand ist immer auch der Zustand der Waldverjüngung als Entscheidungsgrundlage mit zu berücksichtigen. Dabei ist die Waldverjüngung anderen Entscheidungsgrundlagen, wie der Erhalt regionaler Bestände an Paarhufern oder Schäden in der Landwirtschaft gleichzusetzen. Antrag: Bst. b Ziff. 1: Die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c JSV umgesetzt haben und deren Schäden höher zu gewichten sind, als das öffentliche Interesse an der Schutzfunktion der Wälder sowie die Kosten für Massnahmen aufgrund der fehlenden natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten durch überhöhte Bestände an wildlebenden Paarhufern in den angrenzenden Wäldern. Bst. b Ziff. 3: ist wichtig und richtig.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag Absatz 3 neuer Text: «Bei der Regulierung von Wolfsrudeln in den Kantonen gelten folgende Vorgaben:» Begründung: auf die Festlegung von Mindestbeständen ist zu verzichten. Grossraubtiere besitzen grosse Streifgebiete und kommen in vergleichsweise geringen Dichten vor. Für eine natürliche Ausbreitung dieser Arten sind demnach grossräumig zusammenhängende Populationen und Lebensräume notwendig. Sollte nicht auf die Mindestanzahl verzichtet werden, so ist der Minimalbestand pro Region nach wildtierbiologischen Kriterien zu definieren. Diese Kriterien begründen einzig darauf, wie viele Tiere/Rudel erforderlich sind, um den Erhalt der Tierart in der Region und schweizweit sicherzustellen. Die Mindestzahl an Rudel darf nicht dazu verwendet werden, alle überzähligen Rudel einer Wolfsregion zu eliminieren. Antrag: Absatz 3, Bst. c: Dieser ist ersatzlos zu streichen. Die Regulierung darf ausschliesslich über die Jungwölfe erfolgen.
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag neuer Text: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Begründung: Zwei Drittel ist aufgrund der natürlichen Mortalität der Jungwölfe zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Ziffer 4: Das Bundesamt für Landestopografie stellt in den Landeskarten die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen für Winter- und Sommersport dar. Begründung: Wildruhezonen werden in einer immer stärker genutzten Landschaft auch im Sommer benötigt. Es gibt bereits jetzt etliche Wildruhezonen, die auch im Sommer gültig sind. Diese werden künftig an Bedeutung gewinnen. Daher ist die Information für das ganze Jahr wichtig.
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betre ff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine finanzielle Entschädigung für Schäden am Wald, welche im Rahmen der festgelegten Wildtierkorridore entstehen, müssten hier namentlich genannt werden. Eine Abwälzung der Kosten auf die Grundeigentümer kann durch die Errichtung von Wildtierkorridoren nicht gerechtfertigt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Einbezug von möglichen Überflutungen wird sehr begrüsst. Nur so können präventive Massnahmen ergriffen werden.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Zusatz zu Bst. a «von Erschliessungswegen für Land- und Forstwirtschaftsbetrieben» Antrag: neuer Bst. f Bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung und damit verbundener dauerhaften Ertragseinbussen und Schäden von Waldbesitzenden. Begründung: In Artikel 10 Absatz 1 Bst c wird der Wald erwähnt, hier fehlt er in der Aufzählung.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Der Entschädigungsansatz ist für alle aufgeführten geschützten Arten und Schäden einheitlich bei 80 Prozent festzulegen. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine Unterscheidung.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Bund und Kantone müssen in erster Linie die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit Grossraubtieren intensivieren. Nur so können Ängste abgebaut werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Nachvollziehbarkeit ist nicht gegeben, weswegen sich der Bund bei der Verhütung von Schäden nur mit 30% beteiligt.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wir begrüssen das Bestreben, fachlich fundiertes Wissen zusammenzutragen für gut abgestützte politische Entscheide. Dazu sollen die bestehenden Schweizer Fachinstitutionen und Gremien in ihrer ganzen Vielfalt und gemäss ihrer jeweiligen Expertise einbezogen werden.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Das BAFU führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und entrichtet Beiträge an Einrichtungen/Institutionen, welche die Erforschung einheimischer Wildtiere als Ziel haben oder in der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Wildtieren und deren Management tätig sind.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: "Es schliesst mit Fachinstitutionen insbesondere in folgenden Bereichen Leistungsaufträge ab:" Begründung: Auch nicht schweizweit tätige Institutionen leisten wichtige Beiträge.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag auf Ergänzung: Bst. b die Entwicklung und Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen und deren Auswirkungen auf den Lebensraum; insbesondere auf den Wald, zur Sicherstellung der Anforderung Artikel 3 Absatz 1 JSG.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Auf diese Einteilung und Festlegung von Mindestanzahl von Rudeln ist zu verzichten. Eine Mindestzahl an Wolfsrudeln soll sich nach wildtierbiologischen Grundsätzen richten und einzig dem Erhalt der Art dienen – nicht dem Abschuss «überzähliger» Rudel. Die Anzahl der Rudel hat sich nach der Lebensraumkapazität zu richten.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art 2. Absatz 2	Der BWB beantragt, das Verbot von Schallschutzdämpfern in Artikel 2, Absatz 1i, Punkt 4, aufzuheben. Schalldämpfer schützen Jäger und Hund (Tierschutz) vor unnötigem Lärm. Ermöglichen eine störungsarme und effiziente Jagd. Wahrscheinlichkeiten von Doubletten steigt. Die Lärmemission für die Natur im allgemeinen und die Bevölkerung sinkt. Dies erleichtert die Jagd im Bereich von bewohnten Gebieten und in der Nähe von einzelnen Häusern. Gerade die Jagd in Schutzwäldern, die unmittelbar oberhalb von Siedlungen liegen, ist für die Erfüllung der Schutzfunktion wichtig.	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine
Abkürzung der Firma / Organisation* OKV
Adresse* Pestalozzistrasse 42, 8032 Zürich
Kontaktperson* Michael Hässig
Telefon* 079 675 66 27
E-Mail* michael.haessig@okv.ch
Datum* 04.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) vereint etwa 17.000 aktive Pferdesportfreunde, die in rund 150 Reit-, Fahr- und Zuchtvereinen organisiert sind. Der OKV vertritt die Hälfte aller in der Schweiz aktiven lizenzierten oder brevetierten Reiter und 50 Prozent aller offiziell registrierten Pferde. Darüber hinaus finden etwa die Hälfte aller Spring- und Dressurprüfungen in der gesamten Schweiz im OKV-Gebiet statt.

Mit dem Motto "der Basisreiterei verpflichtet" spielt der OKV eine zentrale Rolle in der Förderung und Ausbildung der Basisreiterei. Der Verband fördert auch talentierte Nachwuchstreiter und ebnet ihnen den Weg in die Spitzenkader. Das Verbandsgebiet des OKV erstreckt sich über die gesamte Ostschweiz, Teile der Kantone Zug und Aargau sowie das Fürstentum Liechtenstein. Der OKV ist der größte pferdesportliche Regionalverband und nimmt eine bedeutende Position im Dachverband des Schweizer Pferdesports (Swiss Equestrian), ein. Weitere Informationen finden Sie hier: www.okv.ch

Der OKV dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes SBV in den meisten Punkten.

Als Pferdesportverband möchten wir aber einige Punkte herausheben, die für die Pferdehaltung bei diesem Thema speziell sind.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der SBV hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der SBV, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfspopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfspopulation breitet sich ungebremst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen. Herdenschutzhunde reagieren oft sehr aggressiv gegen vorbereitende Pferde, aber auch Wanderer.

Es sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der OKV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere, Schäden durch flüchtende Tiere (vor allem bei Equiden) oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren, ohne die in vielen Fällen zwingende kantonsübergreifende Zusammenarbeit zu beschneiden. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeshutzhundes. Der Herdeshutzhund darf aber nicht zur Gefahr von Wanderern und Reitern werden.

Nicht schützbar Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser; Pferdeweiden und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

	<p>führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadsschwellen reduzieren. In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern. - Herdenschutz sichern. Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend. Zudem ist die Erweiterung der anerkannten Rassenliste der Herdenschutzhunde zu prüfen. Besonders für den Schutz der Equiden auf der Weide braucht es Ergänzungen. Der Herdenschutz darf aber nicht zur Gefahr von Wanderern und Reitern werden. - Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren. Auf nicht schützbaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadsschwellen zur Regulierung von Raubtieren auch gezählt werden. <u>Alle GVE's inkl. Equiden sind gleich zu behandeln</u>, unabhängig vom Status auf der Tierverkehrsdatenbank. - Biberregulation absolut notwendig. Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei ändern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht. - Weniger regulatorische Behinderungen. Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen. - Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren. Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen. <p>Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p>
--	---

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der OKV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr und tierartspezifisch angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ...</p> <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der OKV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>⁸ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der OKV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der OKV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der OKV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinsten Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der OKV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des OKV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen.</p> <p>Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzjährig" bewohnt nicht zu erklären.</p> <p>Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	<p>Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten.</p> <p>Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des OKV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgefleichen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgefleichen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren).</p> <p>Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden.</p> <p>Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>§ Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Verband Thurgauer Landwirtschaft

Abkürzung der Firma / Organisation* VTL

Adresse* Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden

Kontaktperson* Jürg Fatzer

Telefon* 071 626 20 58

E-Mail* juerg.fatzer@vtgl.ch

Datum* 20. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft am 24. Juni 2024 genehmigt.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Der VTL hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits in die Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der VTL, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremselt im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Der VTL lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen- und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Aufwänden für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bundes für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei ändern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der VTL die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ...</p> <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der VTL eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der VTL erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der VTL die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der VTL die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der VTL fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des VTL ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des VTL, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p style="color: red;">Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspresenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Verein Graubünden Wald

Abkürzung der Firma / Organisation* GR Wald

Adresse* Postfach 17, 7450 Tiefencastel

Kontaktperson* Walter Krättli

Telefon* 079 440 39 01

E-Mail* praesidium@graubuendenwald.ch

Datum* 04.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Graubünden Wald verbindet knapp 600 berufliche Fachleute der Waldbranche sowie Waldbesitzer und setzt sich für die Interessen des Waldes, insbesondere dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie einer nachhaltigen Waldwirtschaft ein. Obwohl der Verein ein kantonaler Verein ist und normalerweise zu nationalen Fragestellungen keine Stellungnahmen abgibt, bewegen uns das bisherige politische Vorgehen und die beabsichtigten Inhalte der vorliegenden Ordnungsrevision zu einer solchen. Wir lehnen uns dabei an die Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins SFV und jener des Bergwaldprojektes an.

Die heutige Waldverjüngungssituation ist wegen hoher Schalenwildbestände in vielen Regionen der Schweiz aus forstlicher Sicht besorgniserregend. Insbesondere im Kontext der speziellen Herausforderungen, die der Klimawandel für den Wald und seine Verjüngung in den kommenden Jahren darstellt, ist die aktuelle Situation ernsthaft problematisch. Die meisten Baumarten, die sich für die Anpassung an den Klimawandel eignen, sind besonders stark vom Wildtierverbiss betroffen. Kann keine standortgerechte und klimafitte Verjüngung aufkommen, sind zukünftig viele der Leistungen gefährdet, die der Wald heute erbringt.

Der Artikel 3 Absatz 1 JSV, die sicherzustellende Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten, ist durch die Jagdverordnung besonders dringlich zu gewährleisten. Der Zustand der Waldverjüngung ist deshalb eine zentrale Eingangsgrösse für die Jagdplanung. An Orten, wo die Wildsituation für die Waldverjüngung untragbar ist, muss die Jagdverordnung Gegensteuer geben können. Kantone, die ausgewiesene Wald-Wild-Probleme nicht angehen oder die Jagdplanung nicht zielgerichtet gestalten, müssen künftig vom Bund deutlich in die Pflicht genommen werden. Dazu muss der Bund über die notwendigen Datengrundlagen verfügen.

den Kantonen nicht gelungen, den Wildeinfluss auf ein tragbares Mass zu beschränken. Dadurch wird die Allgemeinheit in den kommenden Jahrzehnten Mehraufwände und Einbussen in den Waldleistungen in Milliardenhöhe tragen müssen. Einerseits entstehen hohe Ausgaben für Massnahmen gegen den Wildverbiss. Andererseits entstehen auch sehr grosse Kosten, um die Einbussen in den Schutzleistungen des Waldes zu kompensieren, beispielsweise durch Verbauungen. Angesichts der zunehmenden Naturgefahren – die jüngsten Unwetterereignisse auf der Alpensüdseite und im Wallis haben es uns wieder deutlich vor Augen geführt – ist in der heutigen Zeit insbesondere die Schutzfunktion des Waldes von enormer Bedeutung. Diese zusätzlichen Kosten, die durch Unwetter und Überschwemmungen entstehen, haben grosse volkswirtschaftliche Auswirkungen und die Bevölkerung muss Einschränkungen bei der Sicherheit vor Naturgefahren in Kauf nehmen.

In unseren Reihen wurden erste positive Erfahrungen, welche Grossraubtiere auf die Zahl, das Verhalten und die Verteilung des Schalenwildes ausüben in der Entwicklung der Waldverjüngung festgestellt. Dies deckt sich mit ersten wissenschaftlichen Untersuchungen. Darum darf die Frage des Wolfs nicht nur einseitig und punktuell im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung geregelt werden, sondern hat dabei den Zustand der Waldverjüngung als zentrale Entscheidungsgrundlage immer mit zu berücksichtigen und anderen Entscheidungsgrundlagen gleichzusetzen. Grossraubtiere besitzen grosse Streifgebiete und kommen in vergleichsweise geringen Dichten vor. Für eine natürliche Ausbreitung dieser Arten sind demnach grossräumig zusammenhängende Populationen und Lebensräume notwendig. Bund und Kantone müssen in erster Linie die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit Grossraubtieren intensivieren. Nur so können Ängste abgebaut werden.

Grundsätzlich unterstützen auch wir die Bestrebungen, die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Wolf zu verbessern. Es ist deshalb in unserem Sinn, den Umgang mit schadenstiftenden Tieren unkomplizierter zu gestalten. Dazu ist jedoch keine Definition eines Minimalbestandes von Rudeln notwendig, vielmehr sind wildtierbiologische Kenntnisse zwingend zu berücksichtigen.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Die Jagdverordnung muss den Zusammenhang zwischen überhöhten Schalenwildbeständen und der Entwicklung der Wolfspopulation berücksichtigen. Deren rasche Entwicklung ist eng mit dem grossen Nahrungsangebot infolge der überhöhten Schalenwildpopulation verbunden. Jüngere Untersuchungen zeigen, dass Wölfe sich besonders schnell in Regionen mit hohen Wildbeständen ausbreiten (Roderer et. al., Universität Bern, 2020). D.h. wird der Schalenwildbestand nicht reduziert, gelingt eine Reduktion des Wolfbestandes nachhaltig auch nicht. Vielmehr bestätigen Fachleute den Umkehrschluss: In Gebieten mit weniger Wild sind auch weniger Wölfe anzutreffen und deren Nachwuchs ist geringer. Entsprechend wird sich die Wolfspopulation mit einem Rückgang der Wildbestände auf natürliche Weise selbst regulieren.

Im weiteren muss anerkannt werden, dass sich viele Wildtierbestände insbesondere jene der Schalenwildarten in der Schweiz erholt haben und es nicht mehr um den Aufbau von Beständen sondern um deren Management geht. Dies muss auch in den eidgenössischen Jagdbanngebieten möglich werden, um die Waldverjüngung und die Adaption an den Klimawandel zu ermöglichen. Dazu sind Jagdvorschriften unter Einhaltung von tierethischen Aspekten anzupassen. Der Graubünden Wald beantragt deshalb, das Verbot von Schallschutzdämpfern in Artikel 2, Absatz 1i, Punkt 4, aufzuheben.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die vorliegende Jagdverordnung setzt die gesetzliche Anforderung aus Artikel 3, Absatz 1 JSV (Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ungenügend um. Graubünden Wald verlangt deshalb Nachbesserungen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Einbezug von Einwirkungen des Steinbocks auf den Wald in die Begründung von dessen Regulierung wird ausdrücklich begrüsst. Antrag Absatz d: Gewünschter Zielbestand, unter Einbezug der Waldbehörden, sofern die Regulierung zum Schutz des Waldes erfolgt.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die proaktive Regulierung des Wolfsbestandes soll nur möglich sein, wenn die Waldverjüngung gemäss Art. 3 Abs. 1 JSG möglich ist. Eine proaktive Regulierung soll nur über die Jungwölfe erlaubt sein.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Es ist auf den Artikel 7a Jagdgesetz als Ganzes zu verweisen: «...sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind.»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei jeglichem regulierenden Eingriff in den Wolfsbestand ist immer auch der Zustand der Waldverjüngung als Entscheidungsgrundlage mit zu berücksichtigen. Dabei ist die Waldverjüngung anderen Entscheidungsgrundlagen, wie der Erhalt regionaler Bestände an Paarhufern oder Schäden in der Landwirtschaft gleichzusetzen. Antrag: Bst. b Ziff. 1: Die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c JSV umgesetzt haben und deren Schäden höher zu gewichten sind, als das öffentliche Interesse an der Schutzfunktion der Wälder sowie die Kosten für Massnahmen aufgrund der fehlenden natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten durch überhöhte Bestände an wildlebenden Paarhufern in den angrenzenden Wäldern. Bst. b Ziff. 2: Bedingung ist sehr schwammig. Kritisches Verhalten gemäss Definition in Artikel 9b, Absatz 4 muss vorliegen. Je nach Ausmass ist auch die Elimination des ganzen Rudels notwendig. Bst. b Ziff. 3: ist wichtig und richtig.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag Absatz 3 neuer Text: «Bei der Regulierung von Wolfsrudeln in den Kantonen gelten folgende Vorgaben:» Begründung: auf die Festlegung von Mindestbeständen ist zu verzichten. Grossraubtiere besitzen grosse Streifgebiete und kommen in vergleichsweise geringen Dichten vor. Für eine natürliche Ausbreitung dieser Arten sind demnach grossräumig zusammenhängende Populationen und Lebensräume notwendig. Sollte nicht auf die Mindestanzahl verzichtet werden, so ist der Minimalbestand pro Region nach wildtierbiologischen Kriterien zu definieren. Diese Kriterien begründen einzig darauf, wie viele Tiere/Rudel erforderlich sind, um den Erhalt der Tierart in der Region und schweizweit sicherzustellen. Die Mindestzahl an Rudeln darf nicht dazu verwendet werden, alle überzähligen Rudel einer Wolfsregion zu eliminieren. Das Auslöschen lokaler/regionaler Wolfsvorkommen (und anderer Wildtierarten) ist gemäss JSG Art. 1 prinzipiell verboten: «Wo Lebensraum, da Lebensrecht!» Antrag: Absatz 3, Bst. c: Dieser ist ersatzlos zu streichen. Die Regulierung darf ausschliesslich über die Jungwölfe erfolgen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag neuer Text: Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 2, Bst. b auch ein ganzes Rudel oder Elterntiere die besonders schadstiftend in Erscheinung treten, erlegt werden.
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Verweis ist aufgrund unseres Antrags auf Absatz 4 zu ändern.
Abs. 7	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag neuer Text: Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandeserhebungen und die Bewilligungen innerhalb grenzüberschreitender Rudel.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag neuer Text: Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr.
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	In Artikel 12 Absatz 4bis geht es insbesondere um Nutztiere der Rinder und Pferdegattung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Verordnung nun weiter gegangen wird als im Gesetz. Antrag: Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens zwei Tiere der Rinder- und Pferdegattung getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag neuer Text: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Begründung: Zwei Drittel ist aufgrund der natürlichen Mortalität der Jungwölfe zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Die Korridore sollen nicht nur für jagdbare Arten gelten, sondern auch für weitere (Wald-)Arten, wie Fledermäuse, Wiesel, Amphibien und Reptilien. Antrag: Abs.3 Bst b: Die Tierarten die vom Korridor hauptsächlich profitieren sollen, dazu gehören auch nicht jagdbare Arten;
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der Biber gilt als geschützte Tierart und seine Förderung wird auch vom Bund unterstützt. Im Wald sorgt er aus Sicht Biodiversität für eine erwünschte Dynamik, aus Sicht Holzproduktion können für Waldeigentümer Ertragsausfälle entstehen.</p> <p>Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden. Die bisherige Regelung funktioniert in den Kantonen seit vielen Jahren gut und die nötigen Schutzmassnahmen werden ergriffen. Die Streichung von Art. 9d ist deshalb zu prüfen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: neuer Bst. f Bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung und damit verbundener dauerhaften Ertragseinbussen und Schäden von Waldbesitzenden.</p> <p>Begründung: In Artikel 10 Absatz 1 Bst c wird der Wald erwähnt, hier fehlt er in der Aufzählung.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Der Entschädigungsansatz ist für alle aufgeführten geschützten Arten und Schäden einheitlich bei 80 Prozent festzulegen. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine Unterscheidung. Absatz 5 in Artikel 13 des Jagdgesetzes wurde noch nicht in Kraft gesetzt, Verweis prüfen.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Bund und Kantone müssen in erster Linie die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit Grossraubtieren intensivieren. Nur so können Ängste abgebaut werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Anmerkung: Es handelt sich beim Bst. d um den Artikel 10g und nicht 10c.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir begrüßen das Bestreben, fachlich fundiertes Wissen zusammenzutragen für gut abgestützte politische Entscheide. Dazu sollen die bestehenden Schweizer Fachinstitutionen und Gremien in ihrer ganzen Vielfalt und gemäss ihrer jeweiligen Expertise einbezogen werden. Eine vielfältige Forschungslandschaft stärkt die Innovationen. Der fachliche Austausch von Forschungsinstitutionen ist zu fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Das BAFU führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und entrichtet Beiträge an Einrichtungen/Institutionen, welche die Erforschung einheimischer Wildtiere als Ziel haben oder in der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Wildtieren und deren Management tätig sind.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Anträge: "Es schliesst mit Fachinstitutionen insbesondere in folgenden Bereichen Leistungsaufträge ab:" Begründung: Auch nicht schweizweit tätige Institutionen leisten wichtige Beiträge. Bst. a. Ziff. 3 ist zu streichen, da kantonal lösbare Aufgabe. Bst. b. ist zu streichen, da kantonal lösbare Aufgabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Anträge: Bst. b die Entwicklung und Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen; Begründung: Die Entwicklung und vereinheitlichen von Methoden zur Erfassung deren Auswirkungen auf den Lebensraum ist Sache der jeweiligen Fachgesetzgebungen (Bsp. WaG) und daher darin zu regeln. Graubünden Wald begrüsst eine Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen ausdrücklich. Bst. f: "Durchführung" ist zu streichen. Bst. h.: ist ersatzlos zu streichen. Da die Beratung der Kantone in Fragen des Wildtiermanagements derzeit schon von kleinen privat-rechtlichen Institutionen wahrgenommen werden, die in den betroffenen Fachgebieten über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Hier braucht es keine zentral geführte Stelle.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Auf diese Einteilung und Festlegung von Mindestanzahl von Rudeln ist zu verzichten. Eine Mindestzahl an Wolfsrudeln soll sich nach wildtierbiologischen Grundsätzen richten und einzig dem Erhalt der Art dienen – nicht dem Abschuss «überzähliger» Rudel. Die Anzahl der Rudel hat sich nach der Lebensraumkapazität zu richten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art 2. Absatz 1	Graubünden Wald beantragt, das Verbot von Schallschutzdämpfern in Artikel 2, Absatz 1i, Punkt 4, aufzuheben. Schalldämpfer schützen Jäger und Hund (Tierschutz) vor unnötigem Lärm. Ermöglichen eine störungsarme und effiziente Jagd. Wahrscheinlichkeiten von Doubletten steigt. Die Lärmemission für die Natur im Allgemeinen und die Bevölkerung sinkt. Dies erleichtert die Jagd im Bereich von bewohnten Gebieten und in der Nähe von einzelnen Häusern. Gerade die Jagd in Schutzwäldern, die unmittelbar oberhalb von Siedlungen liegen, ist für die Erfüllung der Schutzfunktion wichtig.	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe



Verein Schaffhauser Jagdaufsicht

Thayngen, 04.07.2024

Verein Schaffhauser Jagdaufsicht
Oliver Truninger
Ebringerstrasse 141
8240 Thayngen

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel - Vernehmlassung

Sehr geehrter Bundesrat,

hiermit nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung über die revidierte Eidgenössische Jagdverordnung. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns. Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen grundsätzlich zweckmässig, weshalb wir zu diesen selbst keine Anmerkungen haben und auf die Vernehmlassungsantwort von JagdSchweiz verweisen. In Ihrem aktuell vorliegenden Entwurf sind jedoch gewisse Themen, insbesondere ein Verbot von Bleimunition, der vorangegangenen Vernehmlassungen erfreulicherweise nicht mehr berücksichtigt worden. Wie gehen daher davon aus, dass entsprechende Anträge im Vernehmlassungsverfahren durch andere Parteien eingereicht werden, welchen wir hiermit proaktiv begegnen möchten. Auf Forderungen, kantonale Regelungen, insbesondere Verbote, zur Vereinheitlichung auf die gesamte Schweiz auszuweiten darf nicht eingegangen werden. Diese Forderungen stehen im direkten Widerspruch zu den Grundprinzipien des Föderalismus und der Subsidiarität im Schweizer Bundesstaates.

Allgemeine Anmerkungen und Zusammenfassung

- Eine Ausweitung des bestehenden Verbots von Bleimunition für Wasserflugwild auf andere Wild- und Jagdarten, sowohl für Schrot- als auch Büchsenmunition, ist abzulehnen. Weder liegen Probleme vor, welche durch ein schweizweites Verbot von Bleimunition gelöst werden könnten noch evidenzbasierte Belege, dass die Alternativstoffe umweltverträglicher oder nicht sogar problematischer sind. Insbesondere das vom UVEK (Vernehmlassung 2020) selbst geforderte Verbot von Kupfer- und Zinkschrot sowie die sehr kontroverse Verwendung von Kupfer als Fungizid in der Landwirtschaft zeigen exemplarisch, dass bleifreie Munition nicht die erhoffte ökologische Alternative ist.
- Nachtsichtzielgeräte und Schalldämpfer sind von den Verbotenen Hilfsmittel auszunehmen. Der Bedarf und die Bewilligungspraxis entsprechen nicht mehr dem Zweck einer Ausnahmegewilligung. Vorbehalte gegen eine allgemeine Freigabe bestehen ist das Verbot für die Verwendung zur Schwarzwild- und Raubwildjagd auszunehmen.
- Im Sinne der Verwendung von Schalldämpfern ist die minimale Lauflänge von heute 45 cm auf neu 40cm zu reduzieren.



Anträge zur Änderung oder zur Beibehaltung bestehenden Rechts

Art. 2, Abs. 1

e: elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen sowie Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion

Die massgebende Relevanz der Nachtjagd zur Bestandsregulierung des Schwarzwildes ist heute unbestritten, damit einhergehend die Verwendung und damit verbundenen Vorteile von Nachtzielgeräten und ähnlichen Gerätekombinationen. Der heutige Bedarf und die Bewilligungspraxis entsprechen nicht mehr dem Zweck einer Ausnahmegewilligung. Die erheblichen Umtriebe für die Behörden und die Jägerschaft müssen durch eine Liberalisierung reduziert werden. Sollten Vorbehalte gegen eine allgemeine Freigabe bestehen ist die Verwendung für die Schwarzwild- und Raubwildjagd vom Verbot auszunehmen. Den Kantonen obliegt das Recht die Hilfsmittel wie bisher zu verbieten.

Antrag:

e: elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen **sowie ~~Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion~~**

Art. 2, Abs. 1

i.1: Feuerwaffen, deren Lauf kürzer als 45 cm ist

Mit der Freigabe von Schalldämpfern (nachfolgend) ist eine zeitgleiche Anpassung der Mindestlauflänge wünschenswert. Das Nachrüsten eines Schalldämpfers geht zum Erhalt der Fährigkeit oftmals mit einer Laufkürzung einher. Sowohl aus leistungstechnischen Überlegungen als auch aufgrund internationaler Waffengesetzgebungen haben Jagdwaffenhersteller Produkte mit Lauflängen von 40-42cm (16-16.5 Zoll) im Angebot, die sich bei geeigneten Kalibern besonders zur Verwendung von Schalldämpfern eignen. Die Jagdwaffen- und Munitionshersteller reagieren aktuell stark auf die fortschreitende Liberalisierung der Schalldämpfer, weshalb die Verfügbarkeit und der Bedarf weiter zunehmen dürfte.

Antrag:

i.1: Feuerwaffen, deren Lauf kürzer als **40 cm ist**



Art. 2, Abs. 1

i.4: Feuerwaffen, die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind

Die Verwendung und damit verbunden Vorteile von Schalldämpfern auf der Jagd sind heute auch in der Schweiz unumstritten und bedürfen unsererseits keinen näheren Ausführungen. Der Punkt 4 ist daher ersatzlos zu streichen und eine Regulierung den Kantonen zu überlassen.

Antrag:

~~i.4: Feuerwaffen, die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind~~

Art. 2, Abs. 2a:

Feuerwaffen: die zugelassene Munition und Kaliber [...]

Am vorliegenden Wortlaut ist festzuhalten. Die Verwendung von Blei und Ersatzstoffen als Geschossmaterialien wird seit vielen Jahren kontrovers diskutiert. Eine Ausweitung des bestehenden Verbots von Bleimunition auf Wasserflugwild auf andere Wild- und Jagdarten ist fachlich nicht begründbar und daher nicht verhältnismässig, sowohl für Schrot- als auch Büchsenmunition. Weder liegen Probleme vor, welche durch ein schweizweites Verbot von Bleimunition gelöst werden könnten, noch evidenzbasierte Belege, dass die Alternativstoffe umweltverträglicher oder nicht sogar problematischer sind. Alle Ersatzstoffe sind ebenso Schwermetalle, die in der Umwelt ähnliche Probleme mit sich bringen. Es ist davon auszugehen ist, dass durch ein Bleiverbot gesamthaft kein Mehrwert entsteht und so ohne Nutzen neue Probleme geschaffen und unbekannte Risiken leichtfertig in Kauf genommen werden. Insbesondere das vom BAFU (Vernehmlassung 2020) selbst geforderte Verbot von Kupfer- und Zinkschrot zeigt exemplarisch, dass auch diese Stoffe sehr umwelttoxisch sind. Die Umweltverträglichkeit von Kupfer im Erdreich und in den Gewässern ist vergleichbar, die kontroverse Problematik ist in der Landwirtschaft omnipräsent (Kupfer als Pestizid). Darüber hinaus beschäftigt sich aktuell die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eingehend mit dem Thema, weshalb eine vorausseilende Regulierung in der Schweiz nicht zielführend erscheint. Die Entscheidung der ECHA ist abzuwarten, da diese auch für die Schweiz massgebend sein wird.

Darüber hinaus ist von zusätzlichen Regulierungen bezüglich Waffen und Munition auf Bundesebene abzusehen.

Antrag:

Bestehende Regulierung beibehalten

Freundliche Grüsse und vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Oliver Truninger
Präsident, Verein Schaffhauser Jagdaufsicht

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Vereinigung zum Schutz der Weidetierhaltung und länd-
lichem Lebensraum der Kantone Glarus, St.Gallen und beider Appenzell

Abkürzung der Firma / Organisation* VWL

Adresse* 0b Rhynerhus 754, 9470 Buchs SG

Kontaktperson* Martin Keller

Telefon* 079 437 53 63

E-Mail* m.keller@bluewin.ch

Datum* 04. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung zum Schutz der Weidetierhaltung und ländlicher Lebensraum der Kantone GL, SG, AI / AR setzt sich seit dem Jahr 2014 für die Interessen der betroffenen Bevölkerung, der Landwirtschaft, der Jagd und dem Tourismus ein und will die Gelegenheit nutzen zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung zu beziehen. Der Verein bedankt sich im speziellen an die Adresse von Bundesrat Albert Rösti für die rasche Umsetzung der Wolfsregulation vom 1. Dezember 2023 bis am 31. Januar 2024. Die Verhinderungstaktik der Umweltschutzverbände, welche beim Bundesstrafgericht mit ihrer Einsprache die Regulation von sieben Wolfsrudeln verhindert haben wird vom Verein aufs Schärfste verurteilt. Zur vorliegenden Jagdverordnung will der Verein die notwendigen Bemerkungen und Forderungen einbringen.

Aktuelle Situation

Die Wiederansiedlung der Wölfe in der Schweiz führt Teile der Landwirtschaft und der betroffenen Bevölkerung an den Rand ihrer Existenz. Die Auswüchse aus dieser Entwicklung sind verheerend. Durch die Wolfspräsenz werden vermehrt Alpweiden und Alpwiesen nicht mehr bewirtschaftet. Entsprechend wird dem Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und der Biodiversität grosser Schaden zugeführt. Dadurch nehmen die Vergandung und Verbuschung stetig zu und sehr viele wertvolle Kulturlandschaften gehen verloren. Diese Entwicklung führt in Verbindung mit der Unberechenbarkeit von Naturgefahren zu massiven negativen Auswirkungen für viele Seiten- und Alpentäler in der Schweiz. Die Abwanderung aus diesen Regionen und sehr grosse finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Sicherheit der Bevölkerung und der bestehenden Infrastrukturanlagen sind die Folgen aus dieser Entwicklung. Viele geschützte und heimische Nutzierrassen werden von der Bildfläche verschwinden und die traditionelle Landwirtschaft mit all ihren Facetten ist in ihrer Existenz bedroht.

Der Verein begrüsst deshalb ausdrücklich das bereits in Kraft gesetzte Jagdgesetz, welches die Weichen in die richtige Richtung gesetzt hat. Die aktuell veröffentlichten Zahlen der KORA in Bezug auf die Anzahl Wolfsrudel in der Schweiz verdeutlichen, dass sehr dringender Handlungsbedarf besteht. Zusätzlich zur proaktiven Regulierung auf der Basis des Jagdgesetzes müssen weitere Elemente in die Jagdverordnung aufgenommen werden. Die jetzt vorliegende Jagdverordnung muss Fehlentwicklungen und Falscheinschätzungen der letzten Jahren korrigieren. Dabei stehen für den Verein die Wahrung der Sicherheit der Bevölkerung und die Anliegen der Landwirtschaft an erster Stelle.

Es muss auch klar erwähnt werden, dass die durch die Wolfspräsenz verursachten Sekundärschäden in der vorliegenden Verordnung nicht oder sehr stiefmütterlich behandelt werden. Der Verein fordert Sie auf, diese Sekundärschäden aufzunehmen und an die Nutztierhalter zu entschädigen. Alle grossraubtierabweisenden Herdenschutzmassnahmen, wie der technische Herdenschutz, Herdenschutzhunde, Behirtung und weitere Massnahmen betrachtet der Verein als ausschliessliche Notfallmassnahmen in Krisenzeiten. Nutztierhalter sind nach Überwindung dieser Krise angehalten, ihre Nutztiere im Sinne der traditionellen landwirtschaftlichen Praxis zu halten. Dem Bundesrat muss bewusst werden, dass die Sorgen und Ängste in der Bevölkerung ständig wachsen und die Einschränkungen für viele Freizeit- und touristische Aktivitäten weiter zunehmen.

Blick auf Europa

Die Vereinigung verfolgt auch sehr aktiv die gesamte Entwicklung der Wolfspopulation in Europa und versteht deshalb den Erhaltungszustand und die Anzahl Rudel in den verschiedenen europäischen Staaten in einem grösseren Zusammenhang.

Beim günstigen Erhaltungszustand beruft sich der Verein auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. (Die *Europäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.*)

Gemäss dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten:

Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000km².

Bei dieser durchschnittlichen Wolfsrudeldichte von 1 Wolfsrudel pro 11'000km² ergibt sich im Betrachtungsgebiet eine Gesamtpopulation von 527 Rudeln.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Bei 2 reproduktionsfähigen Wölfen pro Rudel ergibt das eine Gesamtzahl von 1'054 reproduktionsfähigen Individuen. Dadurch ist sichergestellt, dass bei 527 Rudeln zuzüglich erwachsener Paare und Einzeltieren mindestens 2'500 erwachsene Wölfe im Betrachtungsgebiet leben.

Damit ist der „Günstige Erhaltungszustand“ laut der zugrundeliegenden und oben angeführten europäischen Studie aus dem Jahr 2017 erfüllt.

Für die Schweiz ergibt die Auswertung der Studie somit 4 Wolfsrudel.

In diesem Zusammenhang beziehen wir uns auch auf die Aussagen von Rechtsprofessor Herr Roland Norer von der Universität Luzern. Dieser hält fest, dass sich die jetzt festgelegte Zahl der Anzahl Rudel in der Schweiz auf einer wildbiologischen Studie einer Arbeitsgruppe der Alpenschutzkonvention aus dem Jahre 2016 beruft. Interessanterweise ist diese Studie bisher die einzige zu diesem Thema.

Es lohnt sich auch die Entwicklung der Debatte rund um die Herabstufung des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ auf der europäischen politischen Bühne zu verfolgen. Sollte dieser Schutzstatus in den nächsten Jahren herabgesetzt werden, besteht die Gefahr, dass eine jetzt allenfalls „zahnlose“ JSV sehr rasch von der Aktualität überholt wäre.

Ausgangslage – Teilrevision JSV und Rolle des Bundes

Nach der im Jahre 2019 erfolgten Teilrevision des Jagdgesetzes (JSG), welche am 27. September 2020 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt wurde, haben sich die Probleme im Zusammenhang mit der exponentiell steigenden Wolfspopulation stetig verschärft. Gegen das vom Bundesparlament im Dezember 2022 revidierte Jagdgesetz wurde kein Referendum ergriffen. Der Bundesrat hat dann die Änderung des Jagdgesetzes am 1. November 2023 befristet in Kraft gesetzt. Damit konnten die Kantone im vergangenen Dezember 2023 und im Januar 2024 erstmals präventiv in die Wolfspopulation eingreifen.

In der jetzt laufenden Vernehmlassung zur Teilrevision der JSV, sollen sämtliche geänderten Bestimmungen des revidierten JSG umgesetzt werden. Die Vernehmlassung bietet dem Bund eine grosse Chance, sich für das Wohl der Bevölkerung sowie namentlich für die Interessen der Landwirtschaft, der Biodiversität sowie des Tourismus einzusetzen. Dem Bund kommt beim Schutz der Bevölkerung und des Eigentums vor dem Wolf, namentlich bei den im JSG vorgesehenen Regulierungsmöglichkeiten sowie bei der Verhütung von Wildschäden, eine zentrale Bedeutung zu.

Wir ersuchen Sie daher dringend, unsere nachfolgenden, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) und dem Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (SAV) erarbeiteten Punkte bzw. Forderungen in die JGV aufzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl an zentralen Anliegen der Bevölkerung in den Wolfsgebieten, welche von der stetig steigenden Wolfspräsenz in der Berufsausübung, im Eigentum sowie im psychischen Wohlbefinden massiv beeinträchtigt wird.

Ein Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Bratschi, Zürich gibt zu verschiedenen Punkten im aktuelle Vernehmlassungsverfahren Antwort. Das Gutachten, welches die Rechtskonformität unsere Forderungen bestätigt, lassen wir Ihnen in der Beilage zukommen.

Forderungen für das Vernehmlassungsverfahren

1. Überarbeitung des Schadensbegriffes

Der im JSG an mehreren Stellen verwendete Schadensbegriff¹ ist gemäss dem heutigen Konzept der JSV und auch nach den revidierten JSV-Bestimmungen eng an eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt. Davon ist wegzukommen, zumal in Art. 9 Ziff. 1 der Berner Konvention von der «Verhütung ernster Schäden» unter anderem an Viehbeständen oder Eigentum die Rede ist. Der Ausdruck «ernster Schaden» lässt somit Raum für unterschiedliche, konventionskonforme Interpretationen. Die Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung kann sich namentlich nicht nur auf eine bestimmte Anzahl an erfolgten

¹ Vgl. namentlich in Art. 7a Abs. 2 lit. b, Art. 12 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 4^{bis} JSG.

Nutztierrissen beziehen, sondern sich auch nach der Regelmässigkeit der Angriffe auf geschützte Nutztiere bestimmen, und damit verbundene wesentliche Beweidungsschwernisse bis hin zur Aufgabe der Alpwirtschaft umfassen. Ebenso können die negativen psychischen Folgen, welche die Wolfsbedrohung für Nutztierhalter zur Folge haben, als ernster Schaden qualifiziert werden. Mit anderen Worten: Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr nur an ein gerissenes bzw. eine bestimmte Anzahl gerissener Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist beispielsweise bereits in einem Angriff auf Nutztiere zu erblicken, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten oder nicht zumutbar schützbaeren Situationen gesömmert werden.

Wir fordern Sie hiermit auf, sich für einen geänderten, weiten Schadensbegriff auf Verordnungsebene einzusetzen. Der künftige Schadensbegriff soll sich nicht mehr einzig auf gerissene Nutztiere beziehen, sondern sämtliche negativen Folgen umfassen, die mit Wolfsangriffen verbunden sind, wie psychische Folgen, Aufwendungen infolge Wolfsangriffen, alle Sekundärschäden, Verlust des Eigentums, Beweidungsschwernisse etc.

2. Verteidigungsschuss nach dem Vorbild Frankreichs

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Ein Verteidigungsschuss gegen den angreifenden Wolf soll von einer dafür bestimmten und ermächtigten Person oder Personengruppe zeitlich unmittelbar bei einem Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde möglichst an dieser Herde durchgeführt werden. Insbesondere bei Wolfsangriffen auf Nutztiere, welche in mit Herdenschutzhunden oder anderweitig geschützten, oder in nicht zumutbar schützbaeren Situationen gehalten werden, darf – unabhängig davon, ob es zu einem Riss² gekommen ist oder nicht – nicht zugewartet werden. Vielmehr ist sofort ein Abschuss des Einzelwolfes oder eine reaktive Regulierung des jeweiligen Wolfsrudels einzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass die Wolfsabschüsse im direkten Zusammenhang mit Angriffen und Schäden auf die Nutztiere stehen.

Die Ermöglichung von Abschüssen an der Herde mit möglichst wenigen restriktiven Vorbedingungen ist von entscheidender Bedeutung, um einen Lerneffekt bei Wölfen zu bewirken. Verteidigungsschüsse berücksichtigen zudem den sozialen Charakter der Wölfe, die in Rudeln leben, zumal die erwachsenen Wölfe ihren Jungwölfen das entsprechende Verhalten bei Annäherung an eine Nutztierherde beibringen.

Das geltende JSG lässt die Implementierung des Verteidigungsschusses zu.³ Auf Verordnungsebene kann der Schadensbegriff entsprechend konkretisiert bzw. vom Rissereignis entkoppelt sowie die Zustimmung des Bundesamts bei der Regulierung von Rudeln in Verteidigungssituationen vermutet werden. Vorbild für die Praktikabilität des Verteidigungsschusses ist Frankreich, welches wie die Schweiz Mitglied der Berner Konvention ist und keinen Vorbehalt zum Wolfsschutz nach Anhang II der streng geschützten Tierarten angebracht hat, und von dieser Möglichkeit bereits seit längerem Gebrauch macht. Aufgrund der Verteidigungsschuss-Methode konnte in Frankreich die Anzahl Risse pro Jahr trotz Wachstums der Wolfspopulation stabilisiert werden.⁴

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Motion von Hassler Hansjörg aus dem Jahre 2010 verweisen, welcher den Abschuss analog Frankreich in einer Motion forderte. In der damaligen Antwort des Bundesrates heisst es zu dieser Motion:

„Damit ein pragmatisches Vorgehen wie in Frankreich möglich ist, braucht es die nötigen rechtlichen Grundlagen. Eine Anpassung in diesem Sinne ist im Rahmen der laufenden Revision der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) vorgesehen. Nach einer entsprechenden Änderung der JSV ist eine Anpassung der nationalen Konzepte mit Managementinstrumenten wie "tir de prélèvement" und "tir de défense" durchaus denkbar, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind“

² Der Schadensbegriff ist nicht zwingend an einen Riss bzw. eine bestimmte Anzahl an Rissen zu knüpfen; vgl. hierzu Ziff. 1 hiervor.

³ Vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG; vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrats vom 18. August 2010 zur Motion 10.3605.

⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang Bauernzeitung vom 26. Oktober 2022, «Bündner wollen «Verteidigungsabschüsse» nach französischem Vorbild».

Wir fordern Sie deshalb auf, sich für die Einführung des Verteidigungsschusses auf Verordnungsebene einzusetzen.

3. Nulltoleranz im Siedlungsgebiet

Art. 7a JSG lässt proaktive Bestandsregulierungen unter anderem unter der Voraussetzung zu, dass sie erforderlich sind, um das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Eine Gefährdung im Sinne von Art. 7a Abs. 2 lit. b JSG muss damit erstens noch nicht eingetreten sein und zweitens muss die (zu verhindernde) Gefährdung weniger stark sein als die für eine reaktive Regulierung vorausgesetzte «erheblich Gefährdung».

Damit muss eine präventive Bestandsregulierung grundsätzlich bereits dann zulässig sein, wenn der Wolf in der Nähe von Menschen auftaucht, selbst wenn er sich dabei nicht offenkundig problematisch verhält. Eine Gefährdungssituation tritt dabei unabhängig davon ein, ob es sich um ein eigentliches, ganzjährig bewohntes Siedlungsgebiet oder lediglich um einzelne Häuser bzw. Höfe handelt. Sobald der Wolf an einem Ort auftaucht, an welchem eine Person sich regelmässig (nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) in einem Gebäude aufhält oder an welchem Nutz- oder Haustiere (ebenfalls nicht zwingend ganzjährig, sondern auch für kürzere Zeit) gehalten werden, liegt eine Gefährdung von Menschen vor. Mildere, ebenso effektive Massnahmen zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen in solchen Gebieten bestehen grundsätzlich nicht, da solche Grundrechten entgegenstehen würden. So können Menschen in solchen Gebieten beispielsweise nicht dazu verpflichtet werden, sich nur gruppenweise fortzubewegen oder es kann keine nächtliche Ausgangssperre verhängt werden.

Wir fordern Sie deshalb auf, sich dafür einzusetzen, dass in Art. 4b revJSV sowie Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festgehalten wird⁵: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.

4. Einführung von Weideschutzgebieten

Die Einführung von sogenannten Weideschutzgebieten hat zum Ziel, die Ausbreitung von Raubtieren in bestimmten Weideflächen zu kontrollieren und zu steuern. Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in Betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich ist, dies gilt für die Sömmerungsgebiete wie auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im LN Gebiet und damit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Berner Konvention wo keine andere befriedigende Lösung denkbar ist.

Grundsätzlich ist die Einführung von Zonierungen denkbar, in welchen das Interesse an der Erhaltung von Wölfen im Vergleich zu menschlichen Interessen als geringer gewichtet wird. Es können damit Weideschutzgebiete ausgewiesen werden, für welche präventiv klargestellt wird, dass in ihnen keine Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden können und Einzelentnahme- und Bestandsregulierungen schneller zulässig sind. Nach dem Vorbild einiger skandinavischer Länder, in denen die Regierungen jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Wölfen zum Abschuss freigeben. In Bayern wird etwa die Tötung oder Verletzung von Nutztieren in nicht schützbaeren Weidegebieten als unverhältnismässig grosser finanzieller und emotionaler Schaden und grosser Schaden für die Akzeptanz von Wölfen qualifiziert, weshalb bei Wiederholungsgefahr mit Entnahme vorgegangen werden kann.

Wir fordern Sie damit auf, sich für die Errichtung von Weideschutzgebieten einzusetzen. Diese Forderung erfolgt optimalerweise in Zusammenhang mit Art. 10c revJSV (zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung), sind doch die Kantone gemäss dem Erläuternden Bericht zur revJSV vom 1. Februar 2025 dazu aufgefordert, sich explizit zu Art. 10c revJSV zu äussern.

⁵ Vgl. auch Art. 9b Abs. 3 revJSV, welcher indes auch entsprechend umzuformulieren ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

B. Fazit

Abschliessend erlauben wir uns nochmals auf die zentrale Rolle des Bundes bei der Teilnahme im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zur revidierten JSV hinzuweisen. Es erweist sich für die von der steigenden Wolfspräsenz bedrohte Bevölkerung, insbesondere für die Landwirte und Nutztierhalter, sowie für die öffentlichen Interessen der Biodiversität, des Erhalts der Alp- und Weidewirtschaft, der Offenhaltung der Landschaft und des Tourismus von eminent wichtiger Bedeutung, dass der Bund im Sinne der vorstehenden – nicht abschliessenden – Argumente, die Ausgestaltung der JSV vornimmt.

Beilage: – Rechtsgutachten über neue Möglichkeiten zur Kontrolle und Eindämmung des Wolfes gemäss revJSV, von Dr. iur. Livio Bindi, Bratschi AG.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen des Vereins sind:

- **Die Festlegung der Anzahl Rudel in der Schweiz.** Es ist die europäische Studie aus dem Jahr 2017 beizuziehen, (Beissinger & Mc Cullough 2002, Morris & Doak 2002) welche einen gesamteuropäischen Wolfsbestand berechnet hat. Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den günstigen Erhaltungszustand ein Rudel auf 11'000km. Für die Schweiz bedeutet dies 4 Wolfsrudel.
- **Die Überarbeitung der Schadschwellen.** Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse darf künftig nicht mehr an ein gerissenes bzw. bestimmte Anzahl gerissene Nutztiere gekoppelt werden, sondern ist bereits in einem Angriff auf Nutztiere in schützbar oder nicht zumutbar schützbar Situationen festzulegen.
- **Den Verteidigungsabschuss einführen.** Nach dem Vorbild Frankreich ist in der JSV der Verteidigungsabschuss einzuführen. Die Motion von Hansjörg Hassler aus dem Jahr 2010 kann jetzt umgesetzt werden. Die Antwort des Bundesrat hat seinerzeit eine solche Massnahme bei der Überarbeitung der nächsten Jagdgesetzesverordnung als durchaus denkbar eingestuft. Und diese Überarbeitung findet aktuell statt.
- **Die Nulltoleranz im Siedlungsgebiet.** Wir fordern Sie auf in Art. 4b rev. JSV sowie im Art. 9b Abs. 4 revJSV folgender Anwendungsfall einer Gefährdung von Menschen explizit festzuhalten: Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an dem Haus- oder Nutztiere gehalten werden, auftaucht.
- **Die Einführung von Weideschutzgebieten.** Als Weideschutzgebiete fallen jene Gebiete in betracht, bei denen die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen faktisch unmöglich sind.
- **Die proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss sicherstellen, dass die Schwelle der festgelegten Anzahl Wölfe in der Schweiz in jedem Fall nicht überschritten wird. Das immaterielle UNESCO-Kulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Die Herdenschutzhunde sichern.** Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, damit die Zulassung weiterer Rassen vereinfacht werden, bei der Anpassung der EBÜ die Hunde

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

nicht mehr einzeln geprüft werden müssen und die Prüfsituationen der Realität angepasst wird. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu schützen, dabei ist sehr zentral, dass die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz in der JSV festgeschrieben werden.

- **Die Biberregulation ist absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufbürden geht nicht.
- **Die regulatorischen Behinderungen sind herab zu setzen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu lassen. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der Verein die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anzahl in der Schweiz zu lebenden Wölfe sind im gesamteuropäischen Kontext zu überprüfen. Eine europäische Studie aus dem Jahr 2017 definiert ein Rudel auf 11'000km². Dies ergibt für die Schweiz total 4 Rudel. Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind weit jenseits dieser Berechnungen. Das tragbare Mass für die betroffene Landwirtschaft und die Bevölkerung ist längst bei Weitem überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist deshalb zwingend notwendig. Dazu gehört auch die Regulierung direkt am Bau. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Es kann bei der Beurteilung keinen Unterschied zwischen zumutbaren Herdenschutzmassnahmen und nicht zumutbar schützbarer Situationen gemacht werden. Alle Massnahmen der Betriebe, dazu gehört auch die Haltung und Bewirtschaftung der Herdenschutzhunde, müssen ganzjährig auch bei Frühjahrs- und Herbstweiden betrachtet und entsprechend entschädigt werden. Alle Vorgaben in Art. 4b dürfen die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. A. Zif. 3. Die behördlich angeordneten Abschüsse ,sowie die gewilderten Wölfe sind zu ergänzen mit den Anzahl Wölfen, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden.</p> <p>Zu Bst. B. Zif. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen. Die Höhe der Schutzzäune ist verbindlich auf die bisher 90 cm Höhe mit 4 Litzen in der JSV fest zu schreiben.</p> <p>Gleichzeitig ist bei Bst. B Zif. 1 nachzuführen, dass zusätzlich zu den zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch die nicht zumutbar schützbaeren Weidegebiete gemäss den kantonalen landwirtschaftlichen Betriebsberatungen in die Begründung aufgenommen werden</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung allenfalls theoretisch möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert der Verein eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d: d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere wird es der Sachen dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnimmt, ohne die Rudelbildung abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Anrechnung sind die Anzahl Wölfe, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden, neu aufzunehmen und entsprechend dazu zu zählen.
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anrorderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zur regulieren. Das "St. Florians-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Prinzip" wird abgelehnt. Dem administrativen Aufwand muss auch in diesem Bereich seine Grenzen gesetzt werden.
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Verein lehnt die Definition der festgelegten Schadschwellen ab. Der Verein fordert die Abkehr dieser Schadensschwellen und die Einführung des Begriffes, «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» Dabei ist der Angriff auf einer geschützten Situation dem Angriff auf einer nicht zumutbar schützbaeren Situation gleich zu setzen. Dazu gehört auch die Anrechnung aller verletzten und vermissten Nutztiere.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Nutztiere in mit Herdenschutzhunden HSH, in anderen geschützten Situationen oder auch in nicht zumutbar schützbaeren Situationen gehalten werden und es dennoch zu einem Angriff mit oder ohne Schäden kommt, ist nicht auf das Eintreten von weiteren Schäden zu warten. Es gilt sofort zu intervenieren. Dies bedeutet, in geschützten und in nicht zumutbar schützbaeren Situationen ist nach dem ersten Angriff sofort, d.h. ab dem gleichen Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Nutztierherde vorzusehen. Diese Regulierung soll nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschuss neu eingeführt und durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss unabhängig der Situation jede erfolgte Verletzung oder Flucht der Nutztiere durch die Wolfspräsenz, zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss jederzeit ermöglicht werden. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Grossraubtieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist nach Erfahrungen der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Deshalb fordern wir ein Betrag von 50'000 Fr. pro Rudel.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die im Text geschriebenen «...pflegebedürftigen Tiere...» sind als «...pflegebedürftige Nutztiere...» zu bezeichnen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der Verein die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt und hier muss sich das BAFU heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, weil bei einer hier absehbaren Überregulierung es am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» der Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für alle Nutzer und speziell für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Die Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleineredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere von Wölfen in keinsten Weise. d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Verein hält fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher kein besonderer Schutz dieser Tierart gerechtfertigt ist. Aus Sicht des Vereins ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind in der JSV die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Bestände an Wölfen sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dieser Artikel ist in seiner Gesamtheit neu zu beurteilen und zu bearbeiten. Dabei gilt es einerseits die definierten Schadschwellen bei Nutztieren neu als «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» festzulegen und andererseits ist bei der Beurteilung von Gefährdung des Menschen eine klare Linie durch zu ziehen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadenstiftende Wolfspaare vorzusehen. Zudem ist der Begriff «erheblicher Schaden» juristisch nicht definierbar und deshalb zu streichen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Wie bereits festgehalten ist die Schadensgrenze der Anzahl gerissenen Nutztiere durch den Begriff «ein Angriff auf ein Nutztier oder eine Nutztierherde» zu ersetzen. Bei Nutztieren der Pferde- und Rindergattung reichen unabhängig der jeweiligen Situation leichte Verletzungen oder die Flucht vor Wölfen für ein rasches Handeln. Die gerissenen, verletzten und vermissten Nutztiere sind auch auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist umgehend und solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht, am Ort der Nutztierschäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschluss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Dieser Punkt ist wie folgt zu ergänzen: Schaden an Nutztieren auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten werden ebenfalls angerechnet. Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Nutztiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, bevor sie gerissen werden, noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Nutztierhalter und der Nutztierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: Eine Gefährdung des Menschen liegt insbesondere vor, wo sich Wölfe in oder in unmittelbarer Nähe einer Siedlung aufhalten, bei einem oder mehreren bewohnten Gebäuden oder an einem Ort, an welchem Haus- oder Nutztiere gehalten werden.</p> <p>Wir fordern Sie auf, diesen Begriff im Abs. 4 aufzunehmen.</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift; c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen und da ist die Einschränkung "ganzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen und daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden ist oft eine Frage des Tiergewichtes und daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger, als für Rindvieh. Die Art der Befestigung des Laufhofes hat absolut keinen Zusammenhang mit dem Herdenschutz. Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund vermutlich tot und der Mensch in Gefahr. Dieser Wolf ist in jedem Fall zu eliminieren. Die Formulierung muss vereinfacht werden in dem das "beißen" gestrichen wird.</p> <p>d. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark von Menschen genutzten Anlagen aufhält, oder</p> <p>Ist bei dieser Definition davon auszugehen, dass sich die Wölfe nur während dem Tag in oder an Siedlungen aufhalten? Was ist während der Nacht (im Winter ist es ab 17.00 Uhr dunkel) Sind dann die Wölfe nicht aktiv oder steht das gesellschaftliche Leben während dieser Zeit still? Forderung: Streichung «tagsüber» und «ganzjährig»</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, ist es angebracht, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Die Kantone sind anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen und bestimmen untereinander den Leitkanton.</p>
Abs. 6	Ablehnung	<p>Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Dies gilt auch für die Abschussbewilligung auf den nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebieten. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordert der Verein, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Unter Berücksichtigung der unter Art. 9b Abs. 4 eingebrachten Anträgen
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Das landwirtschaftliche Kulturland ist generell zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechens stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen. Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten. Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten ¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen alle-Sekundärschäden durch Gänsegeier, andere Aasfresser sowie Wildschweine: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>d. neu. Sekundärschäden wie Verlust der Fruchtbarkeit bei allen Gattungen der Nutztiere, Abnahme oder Ausfall der Milchproduktion etc. sind ebenfalls an die Nutztierhalter zu entschädigen.</p> <p>In Gebieten wo die Wildschweine, Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich und damit werden die Tierverluste den Nutztierhaltern nicht entschädigt. Die Vorgabe, die Entschädigung nur gegen das Vorweisen der Kadaver zu koppeln, ist nicht haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen. Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, aber auch diese Ansätze sind auf 80% zu erhöhen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht zumutbar schützbar Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Nutztiere durch den Wolf getötet verletzt oder vermisst werden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Nutztiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Grossraubtiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Nutztiere die infolge der Angriffe verunfallen oder vermisst werden zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie von den Wölfen oder anderen Wildtieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht zumutbar schützbar Alpen. Die Pflicht zur Registrierung der Nutztiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei der Definition der Zumutbarkeit beim Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen sind auch die topografischen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Alpenkantonen mehr als 60% der Alpen nicht schützbar sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Pflicht der Kantone die Nutztierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren wird begrüsst. Es muss auch klar bestimmt werden, welche Dienststelle oder welches Amt für diese Information zuständig ist.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdreifachen.</p> <p>Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Abs. 3 neu. Die von den Kantonen erarbeiteten Betriebs- und Herdenschutzkonzepte, welche die nicht zumutbar schützbar Alpen und Weidegebiete definieren, gelten als verbindlich. Das BAFU muss diese Konzepte validieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zum Art. 10c ist generell folgendes zu anzumerken. Es bietet sich in diesem Art. die Möglichkeit alle nicht zumutbar schützbaeren Alpen und Weidegebiete als Weideschutzgebiete und damit als Vorranggebiete gegenüber Grossraubtieren zu definieren.</p> <p>Wir laden Sie deshalb ein diesen Abschnitt neu im Art. 10c aufzunehmen.</p> <p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;</p> <p>Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Diese 90cm Höhe ist in der Verordnung auch fest zu schreiben.</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Uebernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht zumutbar schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen.</p> <p>Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.</p> <p>Anmerkung: die einzig funktionierende Notfallmassnahme ist die A-balpung.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) haben müssen ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es fehlen pragmatische Vorschläge, wie die aktuelle Situation (Monopol Agridea, fehlende Hunde etc.) konkret angegangen und verbessert werden. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen anzupassen, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen der Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und Schlechtwetter und die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind praxisfremd und inakzeptabel. Der Verein lehnt diese zusätzlich Schikane in aller Deutlichkeit ab. Dies würde bedeuten, dass jede Alpe zusätzlich zum bereits umgesetzten Herdenschutz auch noch einen Nachtfärrich erstellen müsste.</p> <p>Erhöhung der NST auf 30. Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p> <p>Das System der Prüfungen EBÜ ist zu hinterfragen. Die HSH nur einzeln zu prüfen ist fragwürdig, da die HSH nicht einzeln gehalten werden dürfen (Tierschutz) und die HSH sich bei der Schutzarbeit koordinieren müssen.</p> <p>Die in den letzten Jahren stetig zunehmende Konfliktsituation zwischen den Herdenschutzhunden und allen Nutzern im Siedlungsgebiet un den verschiedensten Alp- und Tourismuswegen ist in der gesamten Beurteilung des HSH in keiner Weise bearbeitet. Wer und wie definiert sich z.B «kein übermässiges Agressionsverhalten gegen den Menschen»?</p> <p>Heute wird ein HSH, der sich während der Prüfung weigert, an den Figuranten vorbeizugehen, indem er sie weiträumig umgeht und keine Anzeichen von Aggressivität zeitigt, als nicht bestanden angesehen. Eine Praxis, welche der Verein für unverständlich hält.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Einzelprüfung: Herdenschutzhund agieren immer zu zweit oder mehr. Das Verhalten des Hundes im Team entspricht nicht dem Verhalten als Einzeltier. Verhalten können sich ändern und beeinflussen den Hund im Bezug auf Verhalten gegenüber der Herde aber auch gegenüber dem Menschen.</p> <p>Buchstabe B: die Prüfung hat auch im Zaun statt zu finden. Der Hund muss im Team geprüft werden.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch machbar sein, automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen auf Grund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Websites der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Websites der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und verursachen daher für die Nutztierhalter sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch Nutztierhalter unterstützen, welche Nutztiere verlieren, wenn ein Einzelwolf wütet und nicht nur infolge eines Rudels. Es gibt in diesem Punkt kein «kann» sondern der Bund «muss» diese Unterstützung leisten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher muss auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 70% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 70% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Ablehnung	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird weiter massiv aufgebläht und verursacht weitere sehr grosse Kosten. Deshalb lehnt der Verein die Aufblähung des Appartes generell ab und stellt auch die Unabhängigkeit der verschiedenen Organisationen in Frage. Die Arbeit von Agridea betreffend Beratung muss zwingend aus dem Umweltbudget bezahlt werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Wie unter insgesamt erwähnt lehnt der Verein die Aufblähung mit dem Beizug weiterer Institutionen ab. Nur eine verschärfte und gezielte Regulation kann das Problem der Wolfspopulation eindämmen. Dazu braucht es nicht weitere tausende theoretische Datenbanken und Statistiken.
Abs. 3	Ablehnung	Der Verein stellt sich die Frage welchen Nutzen geführte Statistiken nach sich ziehen, wenn bereits heute mehr und mehr Nutztierhalter die Risse gar nicht mehr melden und als Konsequenz der verfehlten Grossraubtierpolitik ihre Betriebe aufgeben. Spätestens bei weiter zunehmenden Konflikten mit den Freizeit- und touristischen Aktivitäten wird dann vielleicht endlich gehandelt. Für viele landwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen kommt dieses Handeln dann leider zu spät.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Wie eingangs erwähnt bezieht sich der Verein beim günstigen Erhaltungszustand auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. (Die Eu-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>ropäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.)</p> <p>Gemäß dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähigen Individuen zu Grunde.</p> <p>Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten:</p> <p>Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11'000km².</p> <p>Diese für ganz Europa berechnete Studie ergibt demnach für die Schweiz 4 Wolfsrudel.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Vereinigung zum Schutz von Wild- und Nutztieren
vor Grossraubtieren im Kanton Bern

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Rothachenweg 15, 3627 Heimberg

Kontaktperson* Flavia Schenk

Telefon* 079 644 12 38

E-Mail* vereinigungwolf@hotmail.com

Datum* 24. Mai 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnt@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Wichtig aus unserer Sicht ist, dass bei der Gefährdung der Menschen die gleichen Kriterien bei Abschuss gelten. (Bei Grossraubtieren)

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen.

Die Vereinigung hat es diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hatte mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von Schad stiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Das sind immer noch deutlich mehr als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwarten wir, dass die Kantone besser vorbereitet sind, insbesondere mehr geeigneten Personen für die Regulation eingesetzt werden, allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Werden Notfallmassnahmen erteilt, muss parallel dazu eine Abschussbewilligung für den Übergreifer erfolgen.

Die Vereinigung lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben ab.

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart wird, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie der Biber, der Fischotter und weitere rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Art 10g zu ersetzen durch:

Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber und Gänsegeiger.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Art 10g.

Abs 4 (NEU) Der Bundesrat wird beauftragt, Nutztiere, welche auf Alpweiden nachweislich von Gänsegeiern angegriffen wurden oder durch Steinschlag umgekommen sind zu entschädigen.

Das Herdeschutzhundprogramm, soll weiterhin über den Bund laufen.

Verteidigungsschuss:

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Unabhängig davon, ob es zu einem Riss gekommen ist oder nicht.
(nach dem Vorbild Frankreichs)

Abschliessend fordern wir eine unabhängige Beratungsstelle zur Unterstützung der Behörden von Bund und Kantonen bei der Konfliktlösung. Dies ist mit der heutigen Stelle Kora nicht gegeben.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kantone sollen bei der Umsetzung grossen Spielraum haben.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonale Regulierungsplanugn wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst bei Weitem überschritten. Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine ungeklärte Frage ist, die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordern wir eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel vollständig anzurechnen sind.
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet. Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischer Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vereinigung zum Schutz von Wild- und Nutztieren vor Grossraubtieren im Kanton Bern erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schadschwelle ist auf 1 gerissenes Nutztier zu senken. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung soll jegliche Verletzung und nicht nur eine schwere Verletzung zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten. Der Perimeter ist auf benachbarte Herden auszuweiten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen Schad stiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross. Schäden sind zu vergelten ob Rudel oder Einzelwölfe.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen wird von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Drohneinsatz nach gesundem Menschenverstand, keine Überregulierung.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einen gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen in keinster Weise. d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 1 gerissenes Nutztier zu senken und bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen.
Abs. 3	Ablehnung	<p>3 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen</p> <p>Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufbürden.</p>
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4a Ist zu ersetzen durch: Wenn ein Wolf sich einem Menschen oder Hund annähert.</p> <p>4b Ist zu ergänzen mit Hund- oder einem Siedlungsgebiet/Hofareal/Ställe annähert.</p> <p>4c und 4d ist zu streichen.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist.
Abs. 6	Ablehnung	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn und muss auf Dauer auf

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Nachbarsweiden ausgedehnt werden. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir die Vereinigung zum Schutz von Wild- und Nutztieren vor Grossraubtieren im Kanton Bern, dass Abschüsse von Schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgefleichen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind; Die Einschränkung auf Fruchtfolgefleichen ist zu streichen.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Bund muss sicherstellen, dass sich die Kantone sich nicht ihrer Verantwortung entziehen und keine Entschädigungen leisten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu streichen Solche neue Auflagen für zusätzliche Massnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Alpflächen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber und Gänsegeier, daher muss auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 80% vom Bund und 20 % Kanton getragen werden. (Anmerkung: Gleichstellung der Abgeltung der Schäden durch verschiedene Wildtiere.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit maximal 30 mindestens 80% Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 80% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. (Abbau von unnötiger, ineffizienter Bürokratie)
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichnete Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit Schad stiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>zunehmenden Präsenz von Grossraubtierern und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch. Zusätzlich ist anzumerken, dass neben der Aufführung des Rudels auch Einzelwölfe mitberücksichtigt werden müssen, da sie auf der Karte nicht ersichtlich sind.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie
Abkürzung der Firma / Organisation* fauna.vs
Adresse* Ebnetstrasse 21, 3982 Bitsch
Kontaktperson* Brigitte Wolf
Telefon* 079 456 95 54
E-Mail* info@fauna-vs.ch
Datum* 05.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Considérations générales

La loi sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages de 1986 (LChP) régit non seulement la chasse mais également la protection des oiseaux et des mammifères sauvages. En 2020, le peuple suisse a refusé, suite à un référendum, une nouvelle mouture de la LChP concoctée par le parlement. La loi proposée était un mélange confus d'articles totalement dépassés – car ne tenant pas compte des connaissances acquises au cours des quatre dernières décennies, notamment par rapport à l'évolution souvent négative des effectifs des espèces d'oiseaux et de mammifères sauvages – et de nouveaux articles ne visant en fait qu'à limiter, parfois drastiquement, les effectifs d'espèces protégées. Si la LChP est censée réglementer non seulement la chasse mais aussi la protection des mammifères et des oiseaux sauvages, pourquoi l'accent avait-il été mis essentiellement sur la régulation des grands carnivores et du castor, en omettant de se pencher sur le sort des espèces en déclin?

Depuis le 1^{er} décembre 2023, la Suisse dispose d'une nouvelle mouture de LChP, le référendum n'ayant cette fois pas été activé. Le parlement y a fait entrer par la petite porte une grande partie de ce qui avait été refusé par le peuple en 2020, notamment en matière de régulation des grands prédateurs. Dans la mesure où la LChP demeure un palimpseste légal déséquilibré, soit un mélange d'articles désuets et de nouveaux articles de loi visant uniquement à éliminer des loups et des castors (et dans la foulée, bientôt peut-être, par décret du Conseil fédéral, d'autres espèces protégées comme le lynx ou l'aigle royal), l'Ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et des oiseaux sauvages (OChP), qui en constitue la loi d'application pratique, ne peut être que de mauvaise facture. Comme la LChP, l'OChP est en effet non adaptée à la situation réelle de la faune sauvage et fait fi des connaissances scientifiques acquises en matière de protection et de gestion. C'est regrettable et indigne d'un état de droit et d'une nation qui s'affiche volontiers comme pionnière en matière de gestion de l'environnement.

Considérations spécifiques et propositions d'amélioration

Nous devons malheureusement constater que la modification de l'ordonnance est dominée par des réglementations relatives aux interventions sur des espèces en principe protégées (loup, bouquetin, castor). Par contre, il manque des mesures de protection urgentes et nécessaires pour des espèces et leurs habitats tels que le lièvre brun, le lièvre variable, le lagopède alpin, le tétras lyre et la bécasse des bois, qui sont par ailleurs toujours chassables, avec des quotas élevés, à l'échelle nationale ou dans certains cantons. Sur ce point, nous jugeons ce projet d'OChP totalement déphasé avec l'état des connaissances et le statut des populations.

Après un siècle de succès de protection de la grande faune, notamment des ongulés et de leurs prédateurs naturels, aboutissant au retour progressif d'espèces qui avaient disparu de Suisse durant environ un siècle, le projet de nouvelle ordonnance fédérale sur la chasse marque sans conteste un retour à la mentalité du XIX^e siècle, à l'origine de ces disparitions ou du recul de ces espèces, notamment avec des primes pour leur élimination. C'est une régression inacceptable qui remet en cause les acquis.

En prétendant réguler les espèces sauvages dans le but de préserver la biodiversité et les biotopes naturels, l'ordonnance fait fi des connaissances scientifiques acquises durant les dernières décennies. En effet, la complexité des chaînes alimentaires, la diversité spécifique des communautés animales et des interactions écologiques, incluant par exemple la prédation et la compétition, sont des facteurs essentiels promouvant la richesse biodiversitaire et l'équilibre écologique, ne serait-ce qu'en maintenant les processus co-évolutifs essentiels qui ont longtemps modulé la flore et la faune. Ignorer ces avancées

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

récentes, en tablant sur des politiques de régulation qui ressemblent surtout à des chasses déguisées (loup, bouquetin, castor), débouchera sur une dégradation de la biodiversité, contrairement à la volonté affichée par le législateur.

Les tirs de régulation ne doivent être mis en place que pour réduire ou supprimer des dommages économiques avérés ou pour tenter de juguler des risques d'atteinte à l'intégrité physique des humains, ces derniers étant souvent fantasmés plutôt que réels. Par ailleurs, ces tirs doivent effectivement viser les individus problématiques. Enfin, aucun tir de régulation ne doit être autorisé pour les espèces aux effectifs encore faibles (loutre, chacal, etc.) ou ne causant quasi aucun dommage économique (aigle, lynx, etc.) (art. 9a).

La notion de régulation proactive (tirs préventifs) doit être abandonnée car il s'agit en fait d'une forme de chasse aveugle. Ceci a été clairement démontré par la campagne de régulation des loups de décembre 2023 à janvier 2024. Elle n'a pas été capable d'éliminer en priorité les individus ayant causé des dommages. Ceci signifie que cette stratégie, qui souhaiterait par le biais de tirs anticipés obtenir un «effet éducatif» sur les loups, est un vœu pieux qui ne repose sur aucune base sérieuse. Les études scientifiques ont démontré qu'une telle pratique n'apporte jamais sinon que très rarement le résultat escompté (cf. les articles de fauna.vs info n° 45, 2024) selon l'objectif sous-jacent, à un coût qui n'en vaut de surcroît vraiment pas la peine. Et ceci concerne tout à la fois: 1) les efforts visant à diminuer les déprédations sur les animaux de rente; 2) la tactique qui consiste à rendre les loups plus craintifs pour éliminer tout soi-disant risque (fantasmé!) pour l'intégrité physique de l'homme; et 3) accroître les effectifs des espèces chassables qui sont exploitées non seulement par les nemrods mais aussi par les grands carnivores. Nous l'avons décrit par le menu dans le n° 45 de fauna.vs info (2024).

La protection des troupeaux (art. 10c), de loin la méthode la plus efficace pour lutter contre les déprédations par le loup puisque c'est cette pratique traditionnelle qui nous a permis de coexister durant des siècles avec ce prédateur, doit retrouver ses lettres de noblesse. A terme, ce sera sans conteste la mesure clef pour parvenir à une coexistence apaisée avec le loup, les tirs de régulation ne devant être opérés, comme mesure «ultima ratio», que lorsque la protection des troupeaux est déjouée par le prédateur. Notamment, il faut un soutien accru au niveau fédéral pour la formation et l'engagement de bergers, un aspect totalement négligé par la législation à ce jour. Il faut également revenir à un programme fédéral pour l'élevage et la mise en place de chiens de protection pour garantir que tout soit réalisé dans les règles de l'art. La pose de clôtures, ou le recours à la fois aux clôtures et aux chiens de protection, ne représentent pas des mesures suffisantes à elles seules. Il est essentiel de réhabiliter le métier de berger et, surtout, de miser sur le «trio berger – chien de protection – clôture», qui a fait ses preuves depuis plusieurs millénaires pour se prémunir des attaques des grands carnivores.

L'objectif de l'OChP de maintenir un effectif minimal de loups, avec un seuil fixé très bas (art. 4b, al. 3 et annexe 3), est irréaliste. En effet, cette approche débouchera certes dans la réalité du terrain à une extermination locale du prédateur, mais il sera très difficile de maintenir libre de loups de telles zones tant est forte la dynamique de colonisation et démographique du loup. Par ailleurs, le nombre de 12 meutes de loups pour la Suisse résulte d'un choix totalement arbitraire et fait notamment fi de la taille de population préconisée par les experts scientifiques pour le territoire helvétique, dans une perspective internationale de gestion du prédateur. Il est patent que, à ce jour, ni le Conseil fédéral ni l'Office fédéral de l'Environnement n'ont pu justifier cet effectif seuil, extrêmement bas, de 12 meutes de loups ainsi sa clef de répartition théorique au sein des compartiments géographiques ad hoc arbitrairement définis. Par exemple, pour le compartiment des Alpes de Suisse occidentale (cantons de Berne, de Fribourg, du Valais et de Vaud), trois meutes sont définies comme taille minimale. Cela signifie que ces cantons pourraient à terme compter chacun 0 à 1 meute! Considérant que le seul Valais compte 8 à 9 meutes (et non 13 meutes comme annoncé par les instances officielles; cf. fauna.vs info n° 45), il

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

serait possible d'abattre quasiment toutes les meutes arpentant le Valais! Cet objectif ne respecte par ailleurs ni la Convention de Berne, ni la Constitution suisse, ni la loi fédérale sur la chasse; en effet:

- Selon la Convention de Berne, des mesures contre le loup ne sont possibles que pour prévenir des «dommages sérieux» (et en respectant d'autres conditions, notamment eu égard aux mesures de protection des troupeaux).
- Selon la Constitution suisse, la Confédération protège les espèces menacées d'extinction.
- Selon la loi sur la chasse, art. 7a, al. 2, des réglementations ne doivent pas mettre en danger l'existence d'une population animale, quelle que soit son espèce.

En ce qui concerne le castor, il n'y a pas besoin de nouvelles réglementations. Les nouvelles dispositions proposées (art. 9d) vont bien au-delà de l'élimination en tant qu'«ultima ratio» et permettent des prélèvements individuels sans que des dommages importants aient été causés au préalable. La stratégie d'intervention pour le castor représente une totale violation de la volonté populaire affichée lors du référendum de 2020.

Aspects positifs

Nous souhaitons mentionner trois points positifs que nous avons relevés dans la proposition de l'OChP soumise à consultation: 1) la mise en place de corridors à faune, qui permettront de reconnecter des habitats aujourd'hui isolés (art. 8c-e), 2) l'interdiction formelle de chasser des espèces protégées au sein des districts francs fédéraux. La loi de 2020, rejetée par le peuple, envisageait en effet que les tirs de régulation du loup et du bouquetin puissent avoir lieu dans ces réserves fédérales de chasse, 3) l'interdiction de la circulation d'aéronefs civils sans occupants dans les districts francs fédéraux et dans les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Toute comme la nouvelle mouture de la Loi sur la chasse, la protection des oiseaux et des mammifères sauvages (LChP 1986, version 2023), l'ordonnance soumise en consultation (OChP) doit être fondamentalement révisée eu égard aux connaissances scientifiques actuelles et aux enjeux globaux et régionaux qui affectent la biodiversité. La 6^e extinction de masse des espèces, qui est aussi la première extermination de masse du vivant, mérite des outils législatifs adaptés à la mesure des réels enjeux qui affectent la biosphère, y compris en Suisse.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Lettre b), 2.: La régulation n'a la plupart du temps aucun effet sur la santé des populations de gibier. C'est une projection anthropocentrée de croire que les interventions sanitaires dans les populations de gibier puissent leur apporter un quelconque bénéfice. Gérer la faune sauvage ce n'est pas s'occuper d'un troupeau. La chasse est une activité héritée du Paléolithique, ce qui fait ses lettres de noblesse, pas du Néolithique.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Lettre a) 3. Par définition, le braconnage est une activité cryptique qui ne peut être évaluée objectivement. Il faut écrire les loups victimes prouvées de braconnage. Le braconnage du loup est rampant et systématique et il faudrait tenir compte du fait qu'une fraction non négligeable des loups est éliminée de la sorte.</p> <p>Lettre b) 1. Dégâts doit être remplacé par dommages. Les mesures raisonnables de protection des troupeaux ne sont nulle part définies. Il en résulte un arbitraire décisionnel qui laisse la porte ouverte à toutes les dérives. Il faut définir précisément ce que l'on entend par là.</p> <p>Lettre b) 3. Le déclin des artiodactyles, proies des chasseurs et des loups, ne saurait en aucun cas présenter un argument valable pour opérer une régulation des loups. En effet, il est extrêmement difficile scientifiquement de prouver que des prédateurs sont à l'origine d'un tel déclin (relation de cause à effet). Cette formulation est totalement abusive, laissant la porte libre à l'arbitraire. Nul doute que les milieux de la chasse incrimineront le loup dès que les effectifs d'une espèce de gibier chassable se mettront à décliner. Ils le font déjà, sans en avancer la preuve.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Lettre c) Mesures raisonnables de protection des troupeaux: ce qui est raisonnable n'est nulle part défini, laissant la part belle aux jugements arbitraires. Il en va de même de la notion de comportement indésirable. Il faut définir ou reformuler.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	L'assentiment de l'OFEV doit être requis pour autoriser un tel abattage, sinon on risque de verser dans l'arbitraire tant certains gestionnaires cantonaux de la faune sont prompts à recourir aux armes.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Le danger pour l'homme doit être clairement défini. Sinon, il faut abroger cet article, le risque que le loup représente pour l'intégrité physique de l'homme étant en effet plus fantasmé que réel.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Ce que l'on entend par mesures raisonnables n'est nulle part défini.
Abs. 4	Ablehnung	Lettre d) 2. Abroger cet alinéa qui laisse la place belle à l'arbitraire. Certaines personnes vont certainement se sentir suivies, même si les loups ne font que vaquer à leurs occupations sans lien avec elles
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Cet article se réfère à 9b qui ne définit pas le danger. A nouveau, ceci laisse la place à l'arbitraire le plus total. Que les cantons puissent prendre de telles mesures sans l'assentiment de l'OFEV est problématique lorsque l'on sait la mentalité qui règne au sein des gestionnaires de la faune dans certains cantons

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Lettre c) Un marais ne peut que bénéficier d'une mise en eau. Cette projection est totalement farfelue et fait fi des problèmes de dynamique naturelle qui font justement défaut au bon fonctionnement des écosystèmes humides et de leur richesse biodiversitaire. Supprimer.
Abs. 3	Ablehnung	Lettre a) Le castor ne constitue pas un danger pour l'intégrité physique de l'homme. Cet alinéa montre que les auteurs de ce texte sont des personnes imbibées de notions écologiques moyenâgeuse. Ce genre d'alinéa contribue à faire de cette ordonnance un texte totalement rétrograde.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Que les cantons puissent décider quel alpage est protégeable et lequel ne l'est pas est problématique quand on sait l'attitude de certains d'entre eux par rapport aux grands prédateurs. Il faut qu'un organisme indépendant ET des agents de la Confédération puissent confirmer de concert la conformité d'une telle classification, justement pour éviter des dérives arbitraires. On l'a vu par exemple via les divergences de catalogage entre alpages protégeables et non protégeables émanant d'Agridea et de l'Etat du Valais.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Lettre a) Il n'y a pas à choisir entre chiens de protection ou clôture, il faut l'association des deux. Remplacer le ou par un et. Par ailleurs, il faut y rajouter le recours au berger, le trio berger – chien de protection – enclos nocturne ayant fait ses preuves contre les prédateurs des millénaires durant. En ne promulguant qu'une des trois mesures efficaces ont réinventé mal la roue, qui tourne pourtant depuis près de 8000 ans.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Les chiens de protection ne peuvent assurer une surveillance quasi autonome des troupeaux. Il faut y associer le berger. Surtout que sinon le risque de harcèlement voire d'attaque sur des randonneurs est patent.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Il est essentiel que la Confédération continue d'exercer son rôle de contrôle sur l'élevage et la mise en œuvre des chiens de protection. Sinon, le risque de dérive est grand (chiens de mauvaise souche ou mal conditionnés).
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Lettre a) Cette formulation est inappropriée car beaucoup trop générale. Il faut que les castors puissent construire leurs barrages partout où cela est possible économiquement et souhaitable écologiquement. En effet, le rôle d'ingénieur écosystémique exercé par les castors est un facteur important de diversification de la biodiversité dans les milieux humides et riverains.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* WWF Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich

Kontaktperson* Cornelia Hafner

Telefon* 044 297 22 22

E-Mail* cornelia.hafner@wwf.ch

Datum* 04.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Zusammenfassung kurz

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

Zusammenfassung lang

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen.

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen.

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im

erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger.

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem Erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe. Zudem wird die kommende Regulierungssaison 2024/25 mehr als doppelt so lange dauern, wie die vergangene.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“

gesprächen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.lv.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonale und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).
- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheidungen mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die mildereren Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).

- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).
- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngebieten – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten.

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).
- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).
- Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanangeboten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu

übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).

- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - o Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - o Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - o Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
 - o Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - o Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - o Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird.
(Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Gesamteinschätzung kurz

Der Änderungsentwurf der JSV geht weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus und ist nicht dazu geeignet, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Der Entwurf als Solcher ist daher grundsätzlich zu überarbeiten.

Gesamteinschätzung lang

Die Verordnungsänderung ist sehr heterogen. Beim Schutz gibt es einige wenige Verbesserungen, insbesondere bei den Wildtierkorridoren. Gut, wenn auch noch nicht ausreichend zur Stärkung besagter Schutzinstrumente, sind die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten (es fehlt aber beispielsweise noch die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die einzelnen Gebiete – die Objektblätter sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret). Der Umfang dieser positiven Massnahmen wird jedoch den echten Herausforderungen beim Schutz bei weitem nicht gerecht. Und es fehlen dringend nötige Verbesserungen beim (Arten-)Schutz.

Die Revision wird von Regelungen zu Eingriffen bei eigentlich geschützten Arten dominiert. Beim Wolf ist weiterhin fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig ist und die Berner Konvention verletzt. Punktuellen Verbesserungen gegenüber der aktuell geltenden Version bei der Wolfsregulierung steht weiterhin entgegen, dass die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt wird und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, für den Wolf abgeschafft werden soll. Das ist nicht statthaft.

Gravierend ist, dass sich der Bund beim Herdenschutz aus der Verantwortung nehmen will und dass geplant ist, die Kontrolle der Umsetzung des Herdenschutzes bei Rissen praktisch abzuschaffen. Das ist verheerend für die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft.

Besonders gravierend sind die neuen Bestimmungen zudem beim Biber: Hier wird versucht, eine – illegale – neue Kategorie von Einzelabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden zu schaffen.

Im Bereich der Information und Beratung ist der Verordnungsentwurf zudem auch hochgradig ungenügend.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf in vielen Teilen grundsätzlich zu überarbeiten, während er in wenigen anderen (z.B. Wildtierkorridore, Tierschutz) gut ist und daran keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen. Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 7, 1. Abschnitt, ist zu ändern, dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 3</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine</p>
---------------	-------------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

	<p>Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSV zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen: Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSV genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSV (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSV in den Erläuterungen fest.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b»:</p>
--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. <p>b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden.</p> <p>c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung:</p> <p>Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2024 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadensituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden». Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden». Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt.</p> <p>Begründung: Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vor gehen. Die beiden Fachkundigkeiten des Umgangs mit den Rehkitzen beziehungsweise mit den Drohnen müssen auseinander gehalten werden. Ausgebildete Jägerinnen und Jäger dürften die erste Fachkundigkeit erfüllen. Das heisst aber auch, dass nun nicht alle Drohnenpilot:innen eine Rehkitzrettung durchführen dürfen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind deshalb wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vogel</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadenschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll. Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend überreglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen. Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSV – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Ablehnung	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	Ablehnung	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibern aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhund Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend.</p> <p>Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		«unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen». Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSJ-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSJ geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;» Begründung: Wir tragen einen Teil der Forderung von Jagdseite betreffend Nachtsichtgeräte mit.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen Begründung: Wir tragen die Forderung von Forst- und Jagdseite mit, Schalldämpfer zuzulassen.</p>
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunition» Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWa zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 3bis	Art. 3bis Abs.1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSV kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSV das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 71 Abs. 2 Bst. b JSV) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSV nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4	Art 4 Abs. 2 Bst. e	<p>Antrag:</p> <p>Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Zürcher Tierschutz

Abkürzung der Firma / Organisation* ZT

Adresse* Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Kontaktperson* Pascal Girod

Telefon* 044 261 97 37

E-Mail* pgirod@zuerchertierschutz.ch

Datum* 20.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Einleitung

Der Zürcher Tierschutz begrüsst die Bemühungen um die Revision der Jagdverordnung (JSV), sieht in der aktuellen Fassung der JSV aber mehrere Punkte, die erheblich verbessert werden müssen, um den Tierschutz zu stärken und die ökologischen Bedürfnisse der betroffenen Tierarten angemessen zu berücksichtigen.

Nicht nur Jagd, sondern auch Schutz

Die revidierte Jagd- und Schutzverordnung (JSV) verlegt den Schwerpunkt stärker auf die Jagd und weg vom Schutz der Tiere. Hier gilt es, das Gleichgewicht wieder zu finden. Denn während positive Aspekte wie die Berücksichtigung von Wildtierkorridoren zu begrüssen sind, fehlen weiterhin umfassende Schutzmassnahmen für bedrohte Arten wie Feldhase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und diverse Entenarten. Stattdessen zielt der grösste Teil der Revision darauf ab, die Möglichkeiten zum Abschuss geschützter Arten zu erweitern. Dass dabei nun auch der Biber unnötigerweise ins Visier gerät, ohne dass das JSV dies vorgibt, ist Ausdruck davon.

Ziel Koexistenz mit dem Wolf

Der Wolf hat wie alle anderen einheimischen Tiere eine Daseinsberechtigung und ist Teil unseres natürlichen ökologischen Netzwerks. Weil er europaweit geschützt ist und bei uns genug Nahrung findet, wird er auch bleiben. Das Ziel kann daher nur eine Koexistenz zwischen Mensch und Wolf sein. Auf dem Weg dahin müssen auch Abschüsse möglich sein, das steht ausser Frage. Sie bieten aber keine langfristige Lösung für den Konflikt zwischen Wolf und Landwirtschaft und sie ebnen nicht den Weg zur Koexistenz. Dazu bedarf es eines umfassenden Herdenschutzes, um Nutztierrisse auf ein akzeptables Mass zu reduzieren. Zudem muss die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem stärker gewichtet werden, als dies im vorliegenden Entwurf der JSV der Fall ist. Als Spitzenprädatoren erfüllt der Wolf eine wichtige Funktion zur Regulierung des Schalen- und Steinwilds und damit auch für den Erhalt des Schutzwaldes.

Herdenschutz stärken statt schwächen

Herdenschutz allein kann Risse an Nutztieren nie vollständig verhindern. Richtig und konsequent umgesetzt, ist der Nutzen aber unbestritten. Stand jetzt ist Herdenschutz noch immer die beste Möglichkeit, den Konflikt zwischen Beutegreifern und Viehwirtschaft zu entschärfen. Daher ist der Herdenschutz zu stärken durch nationale Programme und Unterstützungsmassnahmen zu stärken. Entsprechend ist von einer Abschiebung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms vom Bund an die Kantone abzusehen. Dies führt zu einer Verzettelung und Schwächung des Herdenschutzes, der über die Kantonsgrenzen hinweg koordiniert und umgesetzt werden muss. Insbesondere soll der Bund das erfolgreiche Programm für Herdenschutz Hunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt und pragmatisch unterstützen. Die Herdenschutzmassnahmen sind zudem von den Kantonen regelmässig und bei jedem Nutztierriess vor Ort zu kontrollieren. Es muss sichergestellt werden, dass Entschädigungen ausschliesslich bei vollumfänglichen Herdenschutzmassnahmen entrichtet werden.

Tierschutz auch bei der Regulation

Bei Abschüssen muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass das oder die schadstiftenden Tiere erlegt werden. Es kann nicht sein, dass willkürlich Tiere aus einem Gebiet geschossen werden. Bei berechtigten Abschüssen muss zudem dem Tierschutz vollumfänglich Rechnung getragen werden. Das trifft insbesondere bei der geplanten Entnahme ganzer Rudel zu. Hier müssen zwingend alle Jungtiere erlegt werden, bevor die Elterntiere geschossen werden. Dies um zu vermeiden, dass Welpen verhungern oder junge Wölfe zu früh auf sich alleine gestellt sind. Zumal elternlose Jungtiere abwandern und besonders oft für Nutztierschäden verantwortlich sind. Bei hohen Schneelagen ist zudem darauf zu verzichten, den Wölfen nachzustellen - dies aus ethischer Sicht nicht vertretbar. Harte Winterkonditionen fordern so oder so einen hohen Tribut an Wildtieren.

Notwendigkeit wissenschaftlicher Grundlagen

Es ist unerlässlich, dass bei einem emotional so aufgeladenen Thema wie dem Umgang mit dem Wolf, sachlich – auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen – argumentiert wird und entsprechende Regelungen erlassen werden. Dass ein Bundesamt wie das BAFU hier teilweise willkürlich scheinende Massnahmen erlässt, ist unverantwortlich und unhaltbar. Als Beispiel sei das festgelegte Mindestmass von 12 Rudeln genannt, dank der die Existenz des

Wolfes in der Schweiz gesichert und somit auch die Berner Konvention erfüllt sein soll. Dass diese Zahl ausreicht, um die Art zu erhalten, dafür gibt es keine wissenschaftliche Basis – das erforderliche Mindestmass kann und darf stattdessen einzig nach wildtierbiologischen Kriterien festgelegt werden. Ansonsten ist die Berner Konvention nicht erfüllt.

Kontrolle und Evaluation

Die Wirkung der Regulierungsmassnahmen von Grossraubtieren muss durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution dokumentiert und evaluiert werden, um deren Wirksamkeit beurteilen und notwendige Anpassungen vornehmen zu können. Die entsprechenden Resultate sind zeitnah nach jeder Regulationsperiode zu veröffentlichen.

Keine zusätzliche Regulation beim Biber

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden ein. Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die bisherigen Präventionsmassnahmen beim Biber durch Eingriffe am Damm, Objektschutz und Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen haben sich bestens bewährt. Es gibt keinen Grund, hier weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen. Dies entspricht einer massiven, völlig ungerechtfertigten Lockerung des Biberschutzes.

Erfreulicher Schutz von Wildtierkorridoren und Lebensräumen

Die Sicherung von Wildtierkorridoren ist ein wichtiger Schritt, um die Wanderungs- und Vernetzungsmöglichkeiten von Wildtieren zu gewährleisten. Sie ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Allerdings sind die Wildtierkorridore auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht primär nur auf jagdbare grössere Säugetierarten.

Schutz gefährdeter Arten

Einige Arten, die auf der Roten Liste stehen oder potenziell gefährdet sind, sollen weiterhin gejagt werden dürfen. Dafür gibt es keine Rechtfertigung, selbst wenn lokale Bestände eine Bejagung vertretbar erscheinen liessen. Sie zu bejagen, ist nicht mehr zeitgemäss und widerspricht internationalen Schutzbemühungen. Diese Arten dürfen nicht mehr länger jagdbar sein, sondern müssen als geschützt erklärt werden. Hierzu zählen der Feldhase, die Waldschneepfe, der Birkhahn, das Schneehuhn sowie mehrere Entenarten.

Verbot von Bleimunition

Der Einsatz von Bleimunition stellt ein erhebliches Risiko für Wildtiere und die Umwelt dar. Blei kann zu Vergiftungen und langfristigen ökologischen Schäden führen. Bleischrot muss entsprechend mit einer kurzen Übergangsfrist verboten werden, da bereits seit längerem ausreichend Alternativen verfügbar sind.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die Revision der Jagdverordnung enthält einige begrüssenswerte Ansätze, insbesondere im Bereich der Wildtierkorridore und Schutzgebiete. Allerdings dominieren ungerechtfertigte Regelungen zu Eingriffen bei geschützten Arten, was aus Sicht des Tier- und Artenschutzes kritisch zu sehen ist. Es bedarf umfassender Korrekturen, um sicherzustellen, dass die Verordnung den Anforderungen des Jagdgesetzes, der Verfassung und internationalen Abkommen wie der Berner Konvention gerecht wird. Nicht zuletzt hat sich die Stimmbevölkerung an der Urne auch klar für ein zeitgemässes Jagdgesetz und den verstärkten Schutz bedrohter Wildtierarten ausgesprochen. In einer Demokratie hat der Bund dem Willen des Volkes Folge zu leisten.

Auch der Zürcher Tierschutz sieht im vorliegenden Revisionsentwurf grosse Mängel punkto Wildtierschutz und legt dem BAFU nahe, die aufgeführten Kritikpunkte zu überdenken. Der Zürcher Tierschutz fordert eine revidierte JSV, die den Schutz der Tiere in den Vordergrund stellt, wissenschaftlich fundiert ist und die Koexistenz von Mensch und Wildtier fördert.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a		Regulierung von Steinböcken
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» durch «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich ersetzt werden. Das weil Jagd und Regulierung unterschiedliche Dinge sind und von unterschiedlichen Personen (Jägern bzw. Behörden) ausgeführt werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. b In den Erläuterungen wird angegeben, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Es ist weder nötig noch angebracht, dass der Mensch die Konkurrenz innerhalb einer Steinbockkolonie reguliert. Die entsprechenden Auseinandersetzungen erfüllen einen Zweck und gehören zum natürlichen sozialen Gefüge der Art. Der Satz ist zu streichen.</p> <p>Bst. d Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum». Es ist nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Zumal einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. B zulässig ist. Bst. D ist entsprechend zu streichen.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Das JSG gibt die zulässigen Gründe und Ziele für eine präventive Regulierung von Wölfen vor. Ein angepasster Bestand und die Scheuheit der Wölfe gehören nicht dazu und dürfen entsprechend nicht in den Erläuterungen zum JSV als zusätzliche Ziele eingeführt werden.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» entsprechend zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind». Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Wie gross der Bestand einer Art sein muss, damit ihr Erhalt gesichert ist, ist eine wildtierbiologische Frage. Die Antwort kann und darf nur auf wissenschaftlichen, wildbiologischen Erkenntnissen basieren. Stattdessen setzt das BAFU aber eine willkürliche Limite von 12 Rudeln. Dass diese Zahl ausreicht, um die Art zu erhalten, dafür gibt es keine Grundlage. Die Zahl ist entsprechend auf eine begründbare und wildtierbiologisch sinnvolle Anzahl Rudel anzuheben.</p> <p>Das umso mehr, als dass auch die Berner Konvention verlangt, dass eine Art, trotz berechtigter Massnahmen, nicht gefährdet werden darf. Mit einer willkürlich gewählten Anzahl Rudeln ist diese Bedingung nicht erfüllt.</p> <p>Bst. c Gemäss dem Verordnungsentwurf ist eine Entnahme ganzer Rudel nur zulässig, wenn bereits Schaden entstanden ist. Eine präventive Regulierung ist demnach nicht zulässig. Es ist zu ergänzen und präzisieren, dass Schäden auf unschützbaaren Weiden nicht als Grund für die Entnahme ganzer Rudel gelten darf. Des Weiteren ist zu präzisieren, dass nur dasjenige Rudel entfernt werden darf, das für die Schäden verantwortlich ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass unauffällige Rudel bestehen bleiben und sich deren Verhalten langfristig etabliert.</p> <p>Abs. 3a (neu) Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen: Antrag: Neuer «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei jeder Regulierungsverfügung einfließen.</p> <p>Abs. 3b (neu) Antrag: Neuer Absatz «3b: a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume: 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden. c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden». Begründung:</p> <p>Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt, zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt ist aus Sicht des Tierschutzes nicht vertretbar. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG erstens die gesetzlichen Bedingungen und zweitens die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten ja nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz.</p> <p>Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Erfahrungen der Saison 23/24 haben gezeigt, dass es schwierig bis unmöglich ist, ganze Rudel zu entfernen. Da also immer mit überlebenden Tieren zu rechnen ist, ist auch bei der (versuchten) Entnahme ganzer Rudel darauf zu achten, dass ein (theoretischer) Lerneffekt stattfinden kann. Abs. 6 ist dahingehend anzupassen.
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>Abs. 9 (neu) Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden. Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Artikel 12 Absatz 4bis JSG bezieht sich auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Absatz 2: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Diesen Zusatz begrüssen wir aus Tierschutz-Sicht ausdrücklich.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Ergänzung: «... Drohnen ausserhalb der Schutzgebiete durch ...» Es muss klar sein, dass die Bestimmungen zu den Schutzgebieten vorgehen. Es muss zudem klar sein, dass die Fachkundigkeit, die hier in der JSV geregelt wird, nur jene zum Umgang mit den Rehkitzen betrifft. Der Umgang mit den Drohnen wird hingegen durch das BazL geregelt.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wildtierkorridore sind nicht nur für wenige jagdbare Wildtiere relevant. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen, inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten /	Bst. d. Antrag:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	<p>«bestehende Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen sofern möglich entfernt werden».</p> <p>Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung: Die Unterscheidung von Einzelabschüssen und Regulierungen ist so nicht haltbar. Bei den Einzelmassnahmen geht es darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die schadstiftenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar so viele Individuen getötet werden, bis 10% des Bestandes erreicht sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen:</p> <p>a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder</p> <p>b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum bereits sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Das Ausmass pro betroffenem Tier hat sich ja nicht geändert. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Vorallem aber darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Nutzteier, die auf nicht schützbaeren Weiden getötet wurden, dürfen nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden. Der Abschnitt ist entsprechend zu ändern.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>«Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder</p> <p>c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder</p> <p>2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt».</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9c		Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Ablehnung	Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird eine neue Kategorie von Eingriffen eingeführt, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Dabei sollen Biber entfernt werden können, ohne dass ein erheblicher Schaden vorliegt. Das ist weder nötig noch haltbar. Art. 9d ist vollumfänglich zu streichen. Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Und diese regelung funktioniert seit Jahren bestens. Der gesamte Artikel 9d ist daher zu streichen.
Abs. 1	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 4	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Texteingabe
Art. 10		Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10b		Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Von einer Abschiebung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms vom Bund an die Kantone ist abzusehen.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f». Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend. Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf «unschützbar» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere». Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere». Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbar Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriß. Sie sorgen dafür ...». Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutztierriß eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>befürworten. Nicht aber, um Mindestbestände festzulegen, die zudem alleine anhand der verfügbaren Quadratmeter festgelegt werden, biologische Faktoren wie die verfügbaren Habitate hingegen nicht berücksichtigen. Es zudem ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes überhaupt braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, so müssen diese zwingend aufgrund wildtierbiologischer Grundlagen festgelegt werden. Ansonsten kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bestand zur Arterhaltung ausreicht. Ein solcher Mindestbestand wären 40 Wolfsrudel.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	Art. 2 Abs. 1 Bst. I	<p>Antrag: Bst. I: «Bleimunition»</p> <p>Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWA zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern.</p> <p>Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten.</p> <p>Es kann eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.</p>
Art. 3bis	Art. 3bis Abs.1	<p>Antrag: a. «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend ○ Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend ○ Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd ○ Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen ○ Spiessente: auf der europäischen Roten Liste ○ Tafelente: auf der europäischen Roten Liste ○ Samtente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eiderente: auf der europäischen Roten Liste ○ Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. ○ Nicht gerechtfertigt ist auch eine Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerische Vogelwarte

Abkürzung der Firma / Organisation* Vogelwarte

Adresse* Seerose 1, CH-6204 Sempach

Kontaktperson* Peter Knaus

Telefon* 041 462 97 32

E-Mail* peter.knaus@vogelwarte.ch

Datum* 3. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) und seine Ausführungsbestimmungen sind für die Tätigkeit der Schweizerischen Vogelwarte Sempach von zentraler Bedeutung. Obschon viele vorgesehene Änderungen das Wolfsmanagement und nicht die Vögel und die Vogeljagd betreffen, nehmen wir zum Inhalt der vorliegenden Teilrevision JSV gerne Stellung.

In unserer Stellungnahme zum Entwurf der Jagdverordnung vom 7. September 2020 haben wir uns dafür ausgesprochen, die Ordnungsrevision auch bei Ablehnung des neuen Jagdgesetzentwurfs von 2016 zugunsten des verbesserten Schutzes der wildlebenden Säugetiere und Vögel weiterzuführen und abzuschliessen. Leider blieben unsere damaligen Anträge bis heute unberücksichtigt. Gerne unterbreiten wir Ihnen diese dem aktuellen Wissenstand angepassten Anträge erneut (separates Schreiben an das UVEK) und bitten Sie, diese im Rahmen der laufenden Revision der Jagdverordnung zu berücksichtigen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Siehe nachfolgende Ausführungen	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Die Entkriminalisierung der Tierärztinnen und Tierärzte in Fällen einer tiermedizinischen Erstbehandlung ist notwendig, um das Wohlergehen eines verletzten Tieres bestmöglich zu schützen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Wiederansiedlungs- und Umsiedlungsprojekte sind ein wichtiges Instrument des Artenschutzes.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Änderungsantrag: Art. 8d, Abs. 1 zweiter Satz 1 Liegen im Einzelfall andere vergleichbar relevante Interessen vor, ... Kommentar: Die gegeneinander abgewogenen Interessen müssen hinsichtlich ihrer Wichtigkeit vergleichbar sein.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Änderungsantrag: Art. 8d, Abs. 3 erster Satz 3 ... die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität der Wildtierkorridore ... Kommentar: Die Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren erhält durch eine erneute Nennung die angemessene Wichtigkeit.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	<p>Die mit der geplanten Neuregelung einhergehende Kompetenzverschiebung im Umgang mit den genannten geschützten Arten vom Bund hin zu den Kantonen schwächt den Artenschutz und ist abzulehnen.</p> <p>An der bewährten Kompetenzregelung nach Art. 10, Abs. 5 JSV ist festzuhalten.</p> <p>Die in Art. 10, Abs. 1, Bst. a vorgeschlagene Erhöhung der Abgeltung rechtfertigt eine Beibehaltung der bestehenden Kompetenzregelung.</p>
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Die Biber tragen mit ihrem landschaftswirksamen Verhalten zur Förderung der Biodiversität und der aquatischen Lebensräume bei. Auch die an Gewässern lebenden und brütenden Vogelarten, die durch die anthropogene Nutzung und Umgestaltung der Fließgewässer stark bedroht sind, profitieren davon. Nicht letale Verhütungsmassnahmen (im Sinne von Art. 10h) haben oberste Priorität. Die Absätze 2 und 3 des Artikels 9d gehen viel zu weit und sind deshalb ersatzlos zu streichen.
Abs. 3	Ablehnung	Siehe Kommentar zu Abs. 2
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Abschnitt 2a: Wild- tierkorri- dore	Zustimmung	Kommentar: Die zunehmende Fragmentierung der Landschaft durch menschliche Infrastrukturen schränkt die Ausbreitung von Wildtieren ein und beeinträchtigt saisonale Wanderungen. Funktionierende Wildtierkorridore wirken den negativen Auswirkungen dieser Fragmentierung entgegen. Sie können zu einer Erhöhung der Artenvielfalt und zu einer verbesserten genetischen Populationsstruktur der einzelnen Arten beitragen.
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Änderungsantrag: Art. 5 Abs. 1 Bst. g g. Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten; die Kantone können Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Kommentar: Stand Up-Paddeln ist als Trend-Sportart für die Vogelwelt am Wasser eine erhebliche Störungsquelle. Ein Verbot von SUP-Boards in Wasser- und Zugvogelreservaten ist eine sinnvolle Massnahme des Artenschutzes. Das BAFU hatte im Rahmen der Teilrevision der Jagdverordnung von 2020 den Art. 5 Abs. 1 Bst. g präzisiert und das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln explizit aufgenommen. Diese Präzisierung ist in der laufenden Vernehmlassung wieder aufzunehmen, denn es dient dem Artenschutz, aber auch der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit des kantonalen Vollzugs.</p>
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Andy Luchsinger

Jennyhoschet 8

8773 Haslen

Haslen, 5. Juli 2024

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
3003 Bern

Vernehmlassung eidgenössische Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Privatperson und Mitglied einer Glarner Gesprächsgruppe von Bauern, Äplern, Umweltorganisationen und Naturschützern, welche gemeinsam getragene Lösungen zur Wolfsproblematik suchen, gebe ich gerne eine Stellungnahme dazu ab.

Grundsätzlich

Ich halte die provisorisch in Kraft gesetzte JSV vom 1.12.2023 und auch die vorliegende Fassung für nicht gesetzeskonform und im Widerspruch zu den Diskussionen ums JSG und Berner Konvention.

Die Regulation nach Art 7a JSG darf bei Wölfen nicht der Regelfall werden. Sie ist als «ultima ratio», als Ausnahmefall gedacht und darf auch nur so angewendet werden.

Die Festlegung eines Mindestbestands an Wölfen ist weder gesetzeskonform noch verträglich mit der Berner Konvention. Und wenn sich die genannte Regulation an diesen Mindestbeständen orientiert, ist das völlig falsch. Sie ist das Resultat einer einseitigen Optik, die den Wolfsbestand rasch drücken will. Stattdessen muss noch stärker auf schadensstiftende Tiere reagiert und der Herdenschutz massiv verstärkt werden. Das haben die stark sinkenden Risszahlen von 2023 gezeigt.

Ich finde es äusserst problematisch, wenn die Verordnung nicht gesetzeskonform gestaltet wird. Es war klar erkennbar, dass hier politisch, ja sogar populistisch agiert wurde. Dass es nötig wird, per Beschwerde die Gesetzeskonformität vor Gericht überprüfen zu müssen, ist mehr als stossend. So geschehen bei den Rudelregulationsbeschlüssen vom Dezember 2023. Das muss dringend korrigiert werden.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art 4b Abs 3 / Anhang 1

Die Festlegung eines Mindestbestandes ist willkürlich und auch aus Sicht der Arterhaltung (Schutz, Berner Konvention) völlig falsch.

Die Anzahl der 12 Rudel ist bestandesgefährdend, mit der Berner Konvention und den Vereinbarungen zum Schutz des Wolfs im ganzen Alpenbogen nicht vereinbar.

Art 7a JSG sieht eine Bestandesregulation als «ultima ratio» vor, also nur bei schon zuvor eingetretenem mehrfachem, grossem Schaden durch das Rudel und vollständigem (einzelbetrieblich abgesicherten) Herdenschutzmassnahmen. Keinesfalls als Regelfall, so wie er hier in der Verordnung dargestellt und auch anlässlich der Bejagungsperiode Dez23/Jan24 praktiziert wurde.

Anstelle eines Mindestbestandes müsste die für den Arterhalt erforderliche Anzahl an Wölfen bzw. Rudeln massgebend sein. Samt Jura dürfe diese Zahl eher bei 40 Rudeln liegen, wie wissenschaftliche Publikationen zeigen.

Zudem spricht Art 12 Abs 4 von einem «zu hohen Bestand» und nicht von einem Mindestbestand. Auch dadurch widerspricht die JSV dem JSG. Der «zu hohe Bestand» müsste ausführlich abgeklärt und definiert werden.

Zentral muss sein, dass der Herdenschutz flächig konsequent umgesetzt wird. Die Risszahlen letztes Jahr sprechen klar dafür, diesen weiter zu verstärken. Stärkere Bejagung ist kein Rezept.

Zur Abstimmung über die JSV anno 2020 lagen der Öffentlichkeit keine Hinweise vor, in welchem Ausmass eine solche präventive Bejagung vorstellbar wäre. Die Äusserungen von Bundesrätin Sommaruga versprachen eine gemässigte Umsetzung und Art 7a JSG war keineswegs als «Regelfall» gedacht.

Zudem werden selbst unauffällige Rudel bejagt, die ein eigentlich gewünschtes Verhalten zeigen. Das ist kontraproduktiv und sinnlos. Denn die Gefahr, dass Jungtiere aus versprengten Rudeln sich an Nutztieren vergreifen, ist massiv grösser als ein unauffälliges Rudel.

Diese wichtige Frage darf nicht allein über den Verordnungsweg quasi über die Hintertüre entschieden werden. Die Ablehnung des JSV anno 2020 erfolge genau aus dieser Befürchtung, dass eine übermässige Bejagung einsetzen wird.

Antrag:

- Abs 3 ist entsprechend neu zu formulieren.
- Die Mindestanzahl Rudel ist aus Abs 3 und dem Anhang 1 zu streichen
- Der Herdenschutz ist zu stärken

Art 4c Abs 1

Da Art 12 Abs 4bis JSG sich nur auf die Rinder- und Pferdeartigen bezieht, muss auch die Schadensgrenze auf diese bezogen bleiben.

Antrag:

- 8 Nutztiere streichen
- 2 Tiere der Rinder- und Pferdeartigen

Art 4c Abs 2

Die Anzahl ist auf maximal die Hälfte zu begrenzen. Der Bestand würde zu stark geschwächt, weil dadurch in Folge Verlust durch Verkehr, Krankheit etc. es zu einem Totalausfall kommen kann.

Art 9b Abs 2

In den vergangenen Jahren wurde in unzulässiger Weise die Schadensschwelle (=grosser Schaden) von 25 auf nun 6 Tiere gesenkt. Das ist unzulässig, weil damit die Schadengrösse nahezu auf 1/4 gesenkt wurde. (bei Rindern, Pferden und Neuweltkameliden eine Halbierung)

Dies erfolgte wohl als «Massnahme durch die Hintertüre», um schneller ein Abschuss schadstiftender Wölfe zu erreichen, weil anderweitige Mittel fehlten.

Mit der Möglichkeit der Regulation nach Art 7a JSG ist nun aber ein Mittel vorhanden, das Eingriffe in schadstiftende Rudelverbände erlaubt (zwar nur als «ultima ratio», nicht als Normalfall).

Damit soll für die Regulation nach Art 12Abs 4 JSG die Schadensschwelle wieder angehoben werden auf die Schwelle des tatsächlich grossen Schadens.

Sinnvoll wäre es stattdessen, die Abwicklung von Gesuchen bei grossem Schaden massiv zu beschleunigen, um einen raschen Abschuss schadstiftender Einzeltiere zu erreichen. Denn genau diese lange Dauer löst nicht nur bei den Betroffenen Frust und Ärger über den Wolf aus. Die Gesuche samt «Schadensliste» könnten beim BAFU zur Vorprüfung eingereicht (und zur Vororientierung den USO) und bei Erreichen der Schadensgrenze auch schnell bewilligt werden, selbstverständlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (Nachweis des Täters, Beschwerderecht etc).

Es ist zumutbar und nun auch vorgesehen, dass auch für Neuweltkameliden Schutzmassnahmen analog den Schafen getroffen werden. Diese Tiere sind nicht mit Rindern gleichzusetzen. Darum muss auch das Schadensausmass entsprechend angehoben werden.

Im Kanton Glarus wurden trotz jahrelanger Wolfspräsenz das Risiko eingegangen, Alpakas nur mit einem kniehohen Zaun zu schützen. Der Verlust von 7 Tieren war die Folge. Des Halters verletzte seine Sorgfaltspflicht für die Tiere.

Antrag:

- 15 Schafe oder Ziegen
- 2 Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung
- 6 Neuweltkameliden

Art 10b bis 10f

Antrag:

- Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist zu verzichten, weil dieser gar nicht beschlossen wurde. Der Bund muss hier den Lead behalten.
- Ebenso ist die Kantonalisierung der Herdenschutzhund-Ausbildung nicht sinnvoll. Damit wird ein gut funktionierendes und wichtiges System zerstört, das aktuell einen wichtigen Beitrag liefert und in seiner Funktion gefährdet wird.
- Die Definition der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss in den Händen des Bundes bleiben.

Zusätzliche Anmerkungen:

Herdenschutzmassnahmen allgemein

Festzustellen ist allgemein eine unpraktikable Finanzierung des Herdenschutzes auf den Sömmerungsweiden. Ebenso ist das Ganze in verschiedenen Erlassen geregelt und dauernd im Umbruch.

- Wichtig wären Hirten, die Herdenschutzmassnahmen schliessen die Finanzierung von Alppersonal aber zum Teil aus. Die Hirten sind zentral, zusammen mit den Herdenschutzhunden.
- Die Alppächter leben im Ungewissen, ob sie (im Herbst) die Kosten gedeckt kriegen, müssen aber im Winter/Frühling entscheiden, ob sie Hirten anstellen wollen.
- Jährlich ändern die Voraussetzungen der verschiedenen Quellen für Herdenschutzbeiträge, immer wieder reichen auch die beschlossenen Finanzen nicht für den ganzen Alpsommer. Ungewissheit und private Überbrückung der Kosten sind die Folge, im Extremfall bis zum Privatkonkurs.

Insofern muss die ganze Herdenschutzfinanzierung neu geregelt werden. Die Alppächter brauchen Gewissheit bevor die Saison beginnt. Vereinfachung und Beständigkeit sind gefragt.

Es ist mir klar, dass dies nicht nur die JSV betrifft. Ich bitte Sie dies generell zu berücksichtigen.

Neuer Artikel ergänzen

Die Luchspopulation ist mittelfristig gefährdet, die genetische Verarmung als Ursache ist schon lange bekannt. Bei der sehr konservativen Ausbreitung der Luchse dauertes zu lange, bis ein Zusammenschluss mit anderen Populationen in Europa stattfindet. Eine Blutauffrischung kann also nur durch Aussetzung von Fängen und gleichzeitiger Entnahme von degenerierten Tieren geschehen, da die Luchs-Territorien zunehmend besetzt sind.

Aufgrund Art 9 Abs 1 JSG (Aussetzen) und Art 14 Abs 3 JSG (Ausnahmebewilligung, Krankheiten) ist eine hinreichende gesetzliche Grundlage vorhanden, damit entsprechende Gesuche/Konzepte gestützt aufs Jagdgesetz bewilligt werden können.

Alternativ könnte auch in der JSV die Abwicklung einer solchen Genauffrischung geregelt werden. Das halte ich für sinnvoll, weil es nicht die Kantone sein werden, die dies Blutauffrischung an die Handnehmen können/wollen.

Meiner Meinung nach braucht es keine weiteren gesetzlichen Grundlagen. Immerhin geht es hier um die Tiergesundheit und die Populationssicherung. Zumindest erste Bewilligungen müssen möglich sein, für erste Versuche in besonders betroffenen Regionen.

Ich halte die Blutauffrischung für sehr dringend!

Allenfalls liesse sich die Thematik in einem revidierten Konzept Luchs ausgedehnter darstellen und Werkzeuge für ein nationales Vorgehen definieren, auch ohne Anpassung des JSG.

Konzepte Grossraubtiere

Das Konzept Luch stammt von 2016 und wäre dringend zu überarbeiten. Siehe auch die Problematik der genetischen Degeneration oben. Auch das Konzept Wolf ist sein langem nicht mehr aktualisiert. Diese Richtlinien sind wichtige Arbeitsinstrumente und sollten ajour sein.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitte Sie die Anliegen aufzunehmen

Freundliche Grüsse

Andy Luchsinger

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bettina Frey

Abkürzung der Firma / Organisation* Privat

Adresse* Promenade 44, 7260 Davos Dorf

Kontaktperson* Bettina Frey

Telefon* 0814163813

E-Mail* bettinafrey144@bluewin.ch

Datum* 3. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 2</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
---------------	-------------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen!</p> <p>Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSV lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen:</p> <p>f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten</p> <p>g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar:</p> <p>Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bianca Battaglia

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Via Calundis 39

Kontaktperson* Bianca Battaglia

Telefon* 079 328 11 25

E-Mail* febi2612@gmail.com

Datum* 03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen:</p> <p>f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten</p> <p>g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar:</p> <p>Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bruggmann Lucia
Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe
Adresse* Dorf 2 8561 Otoberg
Kontaktperson* Bruggmann Lucia
Telefon* 075 424 99 47
E-Mail* lucia.bruggmann@bluewin.ch
Datum* 08.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen: «Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»** Dies unter anderem «zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösli, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c		
Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung		
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
ODER		
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d		
Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e		
Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a		
Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich</u> gefährden. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine <u>gewisse längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützenswert» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere edere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Haeseli Christa

Abkürzung der Firma / Organisation* Privatperson

Adresse* Kirchrain 4b, 8124 Maur

Kontaktperson* Haeseli Christa

Telefon* 079 469 21 21

E-Mail* christamariah@hotmail.com

Datum* 2.7.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Ich lehne die vorliegende Jagdverordnung deshalb ab. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Ablehnung	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>«insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Christian Furler

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Ottostrasse 6c

Kontaktperson* Christiabn Furler

Telefon* 0796420079

E-Mail* fuch@bluewin.ch

Datum* 11.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von Herdenschutzhunden</u> ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Müller Christian
Abkürzung der Firma / Organisation* Privatperson
Adresse* Nüburg 1, 8840 Einsiedeln
Kontaktperson* Christian Müller
Telefon* +41 79 406 85 69
E-Mail* c.mueller@attraxion.ch
Datum* 03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt und übergangen. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional offiziell ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das wissenschaftlich begründete Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den sehr wichtigen genetischen Austausch im gesamten Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen: «Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»** Dies unter anderem «zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung ermöglicht und vorsieht, um rein vorstellbar mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann per Definition der Formulierung nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung für Ausnahmen, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird damit sogar grundsätzlich nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)
2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit im Grundsatz auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös, rein kommerziell getrieben und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung meiner Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist vollständig zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen grundlegend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Nutztiere mehr gesömmert werden. (möglicher Konflikt mit dem TSchG)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbar“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.
- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nachweislich belegt umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
---------------------	-----------

Die vorliegende Jagdverordnung verstösst in mehrfacher Weise gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und speziell gegen die Berner Konvention und die Alpenkonvention.

Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb von Christian Müller ganzheitlich abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungsanträgen zu entnehmen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vor nehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 2</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
---------------	-------------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen!</p> <p>Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 3</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSV lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
---------------	------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</p> <p>Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u>, Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei.</p> <p>Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Ablehnung	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>«insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzaune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienen-schutzzaune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten <u>einzel</u>n auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aus-senzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm an-vertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindes-tens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner un-erfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht einge-zäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herden-schutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten /	Streichen und ergänzen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	<p>Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von</u> Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Christina Steiner

Abkürzung der Firma / Organisation* Privatperson

Adresse* Haslenstrasse 7, 8832 Wilen bei Wollerau

Kontaktperson* Christina Steiner

Telefon* 079 203 24 56

E-Mail* christinasteiner@bluewin.ch

Datum* 01.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird von mir deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Ablehnung	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen:</p> <p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen:</p> <p>f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten</p> <p>g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar:</p> <p>Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Christine Barth

Abkürzung der Firma / Organisation* keine

Adresse* Klosterweidlistrasse 23, 9010 St. Gallen

Kontaktperson* Christine Barth

Telefon* 071 223 19 80

E-Mail* christa.barth@gmail.com

Datum* 04.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die vorliegende Jagdverordnung steht in Widerspruch zum gesetzlich festgehaltenen und biologisch notwendigen Artenschutz. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten sie lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mindestens 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies gefährdet die gesamte inn- und ausländische Alpenpopulation und kann zur Ausrottung des Wolfes durch Tötungen und genetische Verarmung führen, was Verfassungswidrig (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Dem fachgerecht umgesetzten Herdenschutz muss deutlich mehr Gewicht beigemessen werden. Risse und der in diesen Fällen angewandte Herdenschutz müssen von unabhängigen Fachleuten begutachtet werden. Eine aus welchen Gründen auch immer ungeschützte Herde kann nicht von Gesetzes wegen als geschützt gelten, dies wäre hier ein Widerspruch in einem Gesetzesartikel.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 ge-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

samtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)

2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)

2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)

2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

In diesen Risszahlen enthalten sind alle Risse aus sogenannt „nicht zumutbar schützba- ren Herden“.

Nur aus kommerziellen Gründen Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschies- sen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren besto- ssen werden.

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinan- der von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung meiner Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Her- denschutzes hat oberste Priorität.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt wer- den.
- Risse aus „nicht zumutbar schützba- ren Herden“ dürfen keinem Grossraubtier zur Last gelegt werden. Ungeschützte Herden sind ungeschützt vor vielen Unbilden und deshalb tierschutzre- levant.
- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die nötigen Herdenschutzmassnahmen fachge- recht umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
---------------------	-----------

Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.

Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt.

Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Fehlabschüsse sind zu ahnden.</p> <p>Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden. Fehlabschüsse sind zu ahnden.</p> <p>Kommentar:</p> <p>Grundsätzlich lehne ich den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder von Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen vom BAFU bewilligt werden. Das heisst wenn alle anderen Massnahmen wie seriös umgesetzter Herdenschutz und zusätzlich Vergrämung und/oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengegangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle für den Abschuss eines Wolfes oder die Dezimierung eines Rudels auch die Anzahl der möglichen Abschüsse von Jungwölfen erhöht. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe damit jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. (Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen) <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und Vögel.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>tiere und der Vögel.</p> <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und von Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, de-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>ren ...werden anteilmässig angerechnet.</p> <p>Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> ausgewachsene Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: In jedem Fall muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Läge die Schadensschwelle für ausgewachsenes Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zu lassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei jedem Riss der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Tier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</p> <p>Kommentar:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Achtung! Hier müsste es heissen „Die Kantone liefern dem BAFU in ihrem Antrag die Angaben nach Artikel 4b Absatz 2“.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: In jedem Fall muss die primäre Todesursache durch diesen Wolf eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Tote und verletzte Tiere müssen durch eine neutrale Person (nicht verbunden mit Jäger- und/oder Landwirtschaftskreisen) begutachtet und die Bisswunden anhand von DNA-Proben verifiziert werden. Die Beurteilung des Rissbildes ergibt keine verwendbare Antwort auf die Frage, ob das angreifende Tier ein Wolf war, denn viele Hunde sind in Gewicht und Kieferform einem Wolf ähnlich bis gleich. Ohne korrekte und neutrale Rissbeurteilung ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden.</p>
<p>Abs. 3</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen</p>	<p>Zwingend ergänzen: ... unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Ein Widerspruch in sich, ein Gesetz darf keine Widersprüchlichkeiten enthalten. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich nur arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
<p>Abs. 4</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen</p>	<p>c. ... innerhalb von grossraubtiersicheren Ställen und befestigten Laufhöfen ...</p> <p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 1. Streichen:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Ein Wolf kann wie jedes Wildtier durch menschliche Tätigkeiten aus seinem Tagesversteck gescheucht werden und auf der Flucht in eine Siedlung geraten. Wieso ein Wildtier flieht kann selten erkannt werden. Dies kann ihm nicht zur Last gelegt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		„Gewisse Zeit“ und „nahe Distanz“ können unpräzisiert nach Gefühl ausgelegt werden. Die Begriffe sind genauer zu beschreiben.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Die Überprüfung der fachgerecht umgesetzten Schutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die Schutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Schutzmassnahmen nach Schäden zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>Ergänzen: Schäden werden nur vergütet, wenn vorgängig genügend Schutzmassnahmen fachgerecht durchgeführt wurden.</p> <p>Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbar» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies bedeutet, sie auch vor Übergriffen von grossen Beutegreifern zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutz- zäune <u>samt fachgerecht installierter Elek- trifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>b. Ergänzen: Für Neuweltkameliden ... Samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Gross- raubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfol- gen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Mut- tertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elek- trifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fach- gerecht installierter Elektrifizierung mit zur Gross- raubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwin- gend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbwei- de zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herden- schutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist. Die Abkalbweide muss eben sein, sodass das Neugeborene nicht von der Mutter weg und unter dem Zaun durchrollen kann.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuften Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzel auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter- von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wich-</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		tig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Christine Gautschi

Abkürzung der Firma / Organisation* privat

Adresse* Ebnet 10, 9215 Buhwil

Kontaktperson* keine

Telefon* 079 676 48 57

E-Mail* christine.gautschi@bluewin.ch

Datum* 30.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die vorliegende Jagdverordnung steht in Widerspruch zum gesetzlich festgehaltenen und biologisch notwendigen Artenschutz. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten sie lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mindestens 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies gefährdet die gesamte inn- und ausländische Alpenpopulation und kann zur Ausrottung des Wolfes durch Tötungen und genetische Verarmung führen, was Verfassungswidrig (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Dem fachgerecht umgesetzten Herdenschutz muss deutlich mehr Gewicht beigemessen werden. Risse und der in diesen Fällen angewandte Herdenschutz müssen von unabhängigen Fachleuten begutachtet werden. Eine aus welchen Gründen auch immer ungeschützte Herde kann nicht von Gesetzes wegen als geschützt gelten, dies wäre hier ein Widerspruch in einem Gesetzesartikel.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)
2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)
2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

In diesen Risszahlen enthalten sind alle Risse aus sogenannt „nicht zumutbar schützbarer Herden“.

Nur aus kommerziellen Gründen Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung meiner Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes hat oberste Priorität.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Risse aus „nicht zumutbar schützbar“en Herden dürfen keinem Grossraubtier zur Last gelegt werden. Ungeschützte Herden sind ungeschützt vor vielen Unbilden und deshalb tierschutzrelevant.
- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die nötigen Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
---------------------	-----------

Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.

Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt.

Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Fehlabschüsse sind zu ahnden.</p> <p>Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden. Fehlabschüsse sind zu ahnden.</p> <p>Kommentar:</p> <p>Grundsätzlich lehne ich den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder von Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen vom BAFU bewilligt werden. Das heisst wenn alle anderen Massnahmen wie seriös umgesetzter Herdenschutz und zusätzlich Vergrämgung und/oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen:</p> <p>Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle für den Abschuss eines Wolfes oder die Dezimierung eines Rudels auch die Anzahl der möglichen Abschüsse von Jungwölfen erhöht. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe damit jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSV lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und von Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> ausgewachsene Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: In jedem Fall muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Läge die Schadensschwelle für ausgewachsenes Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zu lassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden.</p> <p>Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei jedem Riss der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Tier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Achtung! Hier müsste es heissen „Die Kantone liefern dem BAFU in ihrem Antrag die Angaben nach Artikel 4b Absatz 2“.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: In jedem Fall muss die primäre Todesursache durch diesen Wolf eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Tote und verletzte Tiere müssen durch eine neutrale Person (nicht verbunden mit Jäger- und/oder Landwirtschaftskreisen) begutachtet und die Bisswunden anhand von DNA-Proben verifiziert werden. Die Beurteilung des Rissbildes ergibt keine verwendbare Antwort auf die Frage, ob das angreifende Tier ein Wolf war, denn viele Hunde sind in Gewicht und Kieferform einem Wolf ähnlich bis gleich. Ohne korrekte und neutrale Rissbeurteilung ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: ... unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Ein Widerspruch in sich, ein Gesetz darf keine Widersprüchlichkeiten enthalten. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich nur arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung.</p> <p>Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2</p> <p>Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>c. ... innerhalb von grossraubtiersicheren Ställen und befestigten Laufhöfen ...</p> <p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 1. Streichen:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Ein Wolf kann wie jedes Wildtier durch menschliche Tätigkeiten aus seinem Tagesversteck gescheucht werden und auf der Flucht in eine Siedlung geraten. Wieso ein Wildtier flieht kann selten erkannt werden. Dies kann ihm nicht zur Last gelegt werden.</p> <p>„Gewisse Zeit“ und „nahe Distanz“ können unpräzisiert nach Gefühl ausgelegt werden. Die Begriffe sind genauer zu beschreiben.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Die Überprüfung der fachgerecht umgesetzten Schutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die Schutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Schutzmassnahmen nach Schäden zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>Ergänzen: Schäden werden nur vergütet, wenn vorgängig genügend Schutzmassnahmen fachgerecht durchgeführt wurden.</p> <p>Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies bedeutet, sie auch vor Übergriffen von grossen Beutegreifern zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzaune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>b. Ergänzen: Für Neuweltkameliden ... Samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist. Die Abkalbweide muss eben sein, sodass das Neugeborene nicht von der Mutter weg und unter dem Zaun durchrollen kann.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienen-schutzzaune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen:</p> <p>f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten</p> <p>g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerische Falkner-Vereinigung

Abkürzung der Firma / Organisation* SFV

Adresse* Mahrenstrasse 119, 4654 Lostorf

Kontaktperson* Kleger Daniel

Telefon* 079 648 08 10

E-Mail* dk-fbniederamt@bluewin.ch

Datum* 21.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Schweizerische Falknervereinigung hat nur Änderungsvorschläge für den Art. 6bis, welcher die Falknerische Haltung betrifft. Diese sollen jedoch aus folgenden Gründen dringend geprüft werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen unter Art. 6bis sind wichtig für einen ordnungsgemässen, fachlich korrekten und einheitlichen Vollzug der falknerischen Haltung in der Schweiz. Auf Grund der weiterhin fehlenden Richtlinie (gem. Art. 6bis Abs. 4) bestehen in den Kantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung. Auf Grund der fehlenden Richtlinie bestehen zudem konfliktuelle Bestimmungen mit der Tierschutzverordnung (TSchV, 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen. Die aktuellen Formulierungen in Art. 6bis verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie.

Insbesondere Abs. 2 lit. b muss um den Begriff «vorübergehend» gekürzt werden.

In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mauserkammern gehalten werden. Auf Grund ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Abs. 2 lit. b zwingend notwendig.

Weitere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.

Die vorgeschlagenen Änderungen basieren auf den vorgesehenen Änderungen anlässlich der JSV-Revision 2017 sowie auf dem Bericht von Peter Dollinger (2015) im Auftrag des BAFU.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die Schweizerische Falknervereinigung nimmt nur zu Art. 6bis Stellung und verzichtet auf eine Stellungnahme zu anderen Artikeln. Eine Anpassung von Art. 6bis wäre bereits anlässlich der letzten Revision des eidg. Jagdrechts vorgesehen gewesen, welche vom Stimmvolk leider abgelehnt wurde. Obwohl die Falknerische Haltung nicht sehr viele Personen in der Schweiz betrifft, beschäftigt die zurzeit bestehende Rechtsunsicherheit und Diskrepanz zur sinnvollen und international bewährten Praxis die kantonalen Jagdbehörden verhältnismässig zu stark. Mit den von uns vorgeschlagenen Anpassungen wäre die Falknerische Haltung so geregelt, dass ein klarer und einheitlicher Vollzug durch die Kantone wie auch eine praxistaugliche Falknerische Haltung rechtskonform umsetzbar wäre. Mit den schweizweit zunehmenden Krähenkonflikten dürfte die Beizjagd und somit auch die falknerische Haltung künftig an Bedeutung gewinnen, was umso mehr nach klaren, praxistauglichen und einheitlichen Vorgaben verlangt. Vielen Dank für die Berücksichtigung.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 6 ^{bis}		<p>Falknerische Haltung von Greifvögeln</p> <p>Grundsätzliche Überarbeitung</p> <p>Die gemäss Art. 6bis Abs 4 erwähnte Richtlinie fehlt bisher. Aus diesem Grund bestehen in den Kantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung. Auf Grund der fehlenden Richtlinie bestehen zudem konfliktuelle Bestimmungen mit der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen.</p> <p>Die aktuellen Formulierungen in Art. 6bis verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie. Insbesondere Abs. 2 Bst. b muss um den Begriff «vorübergehend» gekürzt werden. In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mauserkammern gehalten werden. Auf Grund ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Abs. 2 Bst. b zwingend notwendig. Andere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.</p> <p>Änderungs-Anträge Art. 6bis:</p> <p><i>Neuer Bst. d in Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn: <u>d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.</u></p> <p><i>Anpassungen in Abs. 2 Bst. a und b</i></p> <p>² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:</p> <p>a. während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern <u>oder Offenfrontgehegen</u></p> <p>b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges vorübergehend auf Flugdrahtanlagen;</p> <p><i>Neuer Abs. 5</i></p> <p>⁵ <u>Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.</u></p> <p><i>Ergänzung der Erläuterungen:</i></p> <p>Beschreibung des Begriffs Greifvogel; mit dem Begriff Greifvogel sind in Art. 6^{bis} alle eigentlichen Greifvögel (Accipitriformes), Falken (Falconiformes) sowie Eulen (Strigiformes) gemeint.</p> <p>Zu Abs. 5: das freie Fliegenlassen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Pierdomenico Daniele

Abkürzung der Firma / Organisation* -

Adresse* Moosbrunnenstrasse 94, 8426 Lufingen

Kontaktperson* Pierdomenico Daniele

Telefon* +41 79 414 59 35

E-Mail* dpierdomenico@bluewin.ch

Datum* 04.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
---------------------	-----------

Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.

Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt.

Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von	Steinböcken
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengegangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none">• Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.• Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p style="text-align: center;">(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine <u>gewisse längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen:</p> <p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzaune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienen- schutzzaune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art. 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d		Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von</u> Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e		Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f		Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g		Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h		Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f _{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f _{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bühler Edwin

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Langentannenstrasse 19, 8803 Rüschlikon

Kontaktperson* Edwin Bühler

Telefon* +41 79 414 59 50

E-Mail* edibu@bluewin.ch

Datum* 03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen <u>zur mehrfachen</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen:</p> <p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Elke Dähler

Abkürzung der Firma / Organisation* keine

Adresse* Püntstrasse 19, 8164 Bachs

Kontaktperson* Elke Dähler

Telefon* 0793027943

E-Mail* elke.daehler@bluewin.ch

Datum* 7.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen: «Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»** Dies unter anderem «zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 -	4 Wölfe -	255 Risse	(63.7 Risse / Wolf)
2009 -	10 Wölfe -	382 Risse	(38.2 Risse / Wolf)
2018 -	50 Wölfe -	525 Risse	(10.5 Risse / Wolf)
2020 -	120 Wölfe -	922 Risse	(7.7 Risse / Wolf)
2022 -	230 Wölfe -	1789 Risse	(7.8 Risse / Wolf)
2023 -	300 Wölfe -	1051 Risse	(3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützenswürdig“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.
- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen!</p> <p>Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	treichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Walser Enrico
Abkürzung der Firma / Organisation* Privatperson
Adresse* 8877 Murg, Rütistrasse 1
Kontaktperson* Enrico Walser
Telefon* Geschäft 058 229 59 48
E-Mail* ricowal@live.com
Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Ich beantrage die Streichung von Schalldämpfern und von Nachtsichtzielgeräten aus der Liste der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel (Art. 2 JSV).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungs Wünschen
---------------------	---

Feststellung Schalldämpfer

Die Aufhebung des Verbots von Schalldämpfern zur Jagdausübung wurde nicht in die Teilrevision aufgenommen, obwohl diese Anpassung im erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung über die Jagd vom 8. Mai 2020 Seite 9/69 Buchstabe d bis f (Referenz/Aktenzeichen: R114-1275) Link: [Erläuternder Bericht zur Änderung der Jagdverordnung \(admin.ch\)](#) vorgesehen war. Die Reduktion des Lärms bei der Schussabgabe und die Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes liegt im Interesse des Gemein- und Tierwohls.

Antrag

Das Verbot (Art. 2 Abs. 1 Bst. i JSV) für Feuerwaffen, die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind, ist aufzuheben, und die erforderliche Mindestlauflänge entsprechend anzupassen auf neu mindestens 40 cm.

Begründung

Die Jagd ist für die Aufrechterhaltung einer gesunden Flora und Fauna zwingend notwendig. Ebenso wird sie eine tragende Rolle spielen für die Seuchenbekämpfung im Falle das die Afrikanische Schweinepest die Schweiz erreicht. Diese findet auch immer mehr im urbanen bzw. bewohnten Umfeld statt.

Die Lärmreduktion um bis zu 30dB bei der Schussabgabe ist nicht nur im Interesse der betroffenen Menschen (Schützen/innen und seiner Umwelt, Anwohner, Spazierler, Wanderer, Biker uvm.), sondern auch im Sinne des von der Teilrevision angestrebten Tierschutzes, sowohl für die bei der Jagd anwesenden Jagdhunde wie auch für das Wild und die übrige Tierwelt. Schallpegelmessungen der Deutschen Versuch und Prüf-Anstalt für Jagd und Sportwaffen (DEVA) vom 5.11.2015 mit handelsüblicher Jagdmunition im Überschallbereich (>330 m/s) und mit drei Schalldämpfern ergaben Schallpegelwerte am Ohr der schiessenden Person von unter 134 dB(C) Link: [AnhangzuSchalldmpferversuchRLP.pdf \(deva-institut.de\)](#)

In der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung bestehen zwei europäische Arbeitsschutz-Richtlinien (2003/10/EG „Lärm“ und 2002/44/EG „Vibrationen“) im EU Raum welche vorsehen, dass ab einem Spitzenschalldruckpegel L_{pCpeak} von 137 dB(C) auftretender Arbeitslärm an der Quelle zu minimieren ist.

Spitzenschalldruckwerte unter 137 dB(C) die am Ohr von Menschen oder Säugetieren ankommen verursachen keine bleibenden Hörschäden wie z. B. Tinnitus. Die Möglichkeit der Verwendung von Schalldämpfern auf der Jagd sollte bei den heutigen hohen Gesundheits- und Schutzstandards selbstverständlich sein.

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 der aktuellen Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41, abgekürzt LSV) müssen die Aussenlärmemissionen beweglicher Geräte und Maschinen so weit berenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich, sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Der Schalldämpfer wäre die technische mögliche effiziente Variante und der Preis dafür ist mit Werten um die CHF 400.-- auch wirtschaftlich tragbar

Schalldämpfer sind mittlerweile in zehn EU-Ländern frei erhältlich; in weiteren werden sie ohne Notwendigkeit von Ausnahmegewilligungen für die Jagdausübung erlaubt wie z. B. im angrenzenden Ausland zur Schweiz im Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Frankreich.

Feststellung Nachtsichtzielgeräten oder Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion

In dieser Teilrevision wurde die Streichung des Verbotes von Nachtsichtzielgeräten nicht aufgenommen. Die in den letzten Jahren veränderten Bedingungen zur Jagdausübung erfordert vermehrt die Benutzung von neuen Technologien wie die Restlicht- oder Wärmebildtechnik in Nachtsichtzielgeräten oder in Vorsatzgeräten welche auf die herkömmlichen Zielgeräten (Zielfernrohre, Reflexvisiere) montiert werden. Um die Sicherheit für Tiere und Menschen bei der Jagd zu Nachtzeiten (Dunkelheit) zu erhöhen ist es erforderlich das Verbot von Nachtsichtzielgeräten und Gerätekombination mit vergleichbarer Funktion aufzuheben.

Antrag

Das Verbot (Art. 2 Abs. 1 Bst. e JSV) von Nachtsichtzielgeräten und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion ist aufzuheben.

Begründung

Um für zukünftige jagdliche Aufgaben bereit zu sein und um bei jagdlichen Situationen bei Abend- und Nachtzeiten weiterhin die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleisten zu können, sollte die jagdliche Verwendung von Nachtsichtzielgeräten möglich sein. Insbesondere Nachtsichtzielgeräte oder Vorsatzgeräte mit Wärmebildtechnik erleichtern das korrekte Ansprechen der Wildtiere bei Dunkelheit enorm. Ebenso ob sich weitere Personen oder Tiere im Gefährdungsbereich der Schussabgabe befinden.

Im Hinblick auf die zukünftigen Bestandsreduktionen von Schwarz- wie auch Rotwild, sowie auch der Regulierung von einzelnen Wölfen wird die Nachtsichttechnologie eine wichtige Rolle einnehmen um die geforderten Abschussvorgaben zu erreichen. Ebenso darf eine eventuelle Seuchenbekämpfung z. B. der Afrikanischen Schweinepest nicht vergessen werden.

Ein Beibehalten des Verbotes verhindert eine effiziente und tierschutzgerechte Jagd, sowie gefährdet Leib und Leben von nichtjagenden Personen, welche sich in den Jagdgebieten zu Nachtzeiten aufhalten.

Für Kantone bei welchen keine Notwendigkeit besteht zur Nachtjagd mit Nachtsichtzielgeräten, besteht weiterhin die Möglichkeit gestützt auf Art. 2 Abs. 3 JSV die Nachtsichtzielgeräte für die Jagdausübung im jeweiligen Kantonsgebiet zu verbieten.

Andere Gesetzgebungen

Gemäss Art. 4 Abs. 2 i.V.m Art. 5 Abs. 2 Bst. d Waffengesetz (SR 514.54) gelten Schalldämpfer und Nachtsichtzielgerät als verbotenes Waffenzubehör.

Die Übertragung, der Erwerb und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Waffenzubehör ist weiterhin verboten.

Für die Jägerschaft bedeutet dies, dass weiterhin für den Erwerb von Schalldämpfern und Nachtsichtzielgeräten eine kantonale Ausnahmegewilligung notwendig ist. Diese Ausnahmegewilligung gemäss Waffengesetzgebung werden in der Schweiz vorwiegend durch die zuständigen Abteilungen der Kantonspolizeien geprüft, erteilt oder auch veweigert.

Falls ein achtenswerter Grund (Art. 28b WG) vorliegt und keine waffenrechtlichen Hinderungsgründe (Art. 8 Abs. 2 WG) bestehen, könnten diese Ausnahmegewilligungen zukünftig für die Jägerschaft erteilt werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Gubler Esther

Abkürzung der Firma / Organisation* keine

Adresse* Bruggwaldstrasse 39g, 9008 St. Gallen

Kontaktperson* keine

Telefon* 071 222 70 29

E-Mail* esther15.gubler@bluewin.ch

Datum* 05.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 -	4 Wölfe -	255 Risse	(63.7 Risse / Wolf)
2009 -	10 Wölfe -	382 Risse	(38.2 Risse / Wolf)
2018 -	50 Wölfe -	525 Risse	(10.5 Risse / Wolf)
2020 -	120 Wölfe -	922 Risse	(7.7 Risse / Wolf)
2022 -	230 Wölfe -	1789 Risse	(7.8 Risse / Wolf)
2023 -	300 Wölfe -	1051 Risse	(3.5 Risse / Wolf)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(JSV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengegangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. (Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden.</p> <p>Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</p> <p>Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/ Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU <u>vorgängig anzuhören</u>.</p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbar» einzustufen! Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzel auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Ausenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von <u>anerkannter</u> Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der <u>anerkannter</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. fbis	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. fbis	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* /

Abkürzung der Firma / Organisation* /

Adresse* Route de Saint-Julien 106

Kontaktperson* M. Gahima GAHIGIRI

Telefon* 078.845.36.68

E-Mail* gahima.gahigiri@gmail.com

Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)
2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrähmung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen:</p> <p>Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation*

Abkürzung der Firma / Organisation*

Adresse*

Kontaktperson*

Telefon*

E-Mail*

Datum*

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

-
-

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 -	4 Wölfe -	255 Risse	(63.7 Risse / Wolf)
2009 -	10 Wölfe -	382 Risse	(38.2 Risse / Wolf)
2018 -	50 Wölfe -	525 Risse	(10.5 Risse / Wolf)
2020 -	120 Wölfe -	922 Risse	(7.7 Risse / Wolf)

2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)

2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.
- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt		
Art. 4a		Regulierung von Steinböcken
Insgesamt		Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1		- -
Abs. 2	-	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3		
Abs. 4		
Abs. 5		

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b		Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt		
Abs. 1		<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2		<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengegangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3		<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p style="text-align: center;">(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage:</p> <p style="text-align: right;">- - -</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	-	- -
Abs. 5		
Abs. 6	-	<p>Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. - Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.</p>
Abs. 7		<p>Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7</p>
Abs. 8		<p>Streichen: Das BAFU erteilt...es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet.</p> <p>Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c		Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt		Texteingabe
Abs. 1		<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>
Abs. 2		<p>Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</p> <p>Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b</p>
Abs. 3		

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	-	
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4		
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2		
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1		
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Abs. 3		
Abs. 4		
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors):

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d		Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Abs. 3		
Art. 8e		Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren
Insgesamt		
Art. 9a		Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten
Insgesamt	-	
Abs. 1		
Abs. 2	-	<p>Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u>, Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt		Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1		<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich</u> gefährden. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	-	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	-	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	-	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5		
Abs. 6		<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c		Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen
Insgesamt	-	<p>Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt		<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten. <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1		<ul style="list-style-type: none"> - Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2		<ul style="list-style-type: none"> - C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist. D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.
Abs. 3		
Abs. 4		<ul style="list-style-type: none"> -

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5		
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt		
Abs. 1		Texteingabe
Abs. 2		<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3		
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material)</p> <p>Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b:</p> <p>Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden.</p> <p>Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt		
Abs. 1	-	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2		<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3		<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4		Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		Texteingabe
Abs. 3		<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4		
Abs. 5		<p>Streichen und ergänzen: - Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von</u> Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt		Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt		
Abs. 1		Texteingabe
Abs. 2		<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Abs. 3		
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt		<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1		
Abs. 2		
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Abs. 3		

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt		<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt		
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff		

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}		
Abs. 1 Bst. i		
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt		

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}		
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt		

Révision de l'ordonnance sur la chasse : le Conseil fédéral ouvre la procédure de consultation

Afin de réduire les conflits survenant entre l'agriculture de montagne et le loup, le Parlement avait modifié la loi sur la chasse (LChP) en décembre 2022. Le 27 mars 2024, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation sur la modification des dispositions d'exécution de la LChP. La protection des troupeaux étant principalement développée sur les estivages au détriment de la Surface Agricole Utile (SAU), les considérations ci-dessous sont présentées.

Surface agricole utile (SAU) protégeable ou non protégeable ?

1. Des clôtures pour la gestion du troupeau et/ou pour la protection contre les grands prédateurs

En Suisse, les clôtures sont traditionnellement utilisées pour la conduite des troupeaux, et ce, principalement sur la SAU. Leur fonction première est de délimiter les parcelles de pâturages accessibles aux moutons. Cependant, avec l'arrivée des grands prédateurs, le paradigme a changé : les clôtures pour le petit bétail doivent aujourd'hui non seulement empêcher les moutons et les chèvres de sortir d'un pâturage, mais aussi empêcher les grands prédateurs de s'approcher des animaux de rente. Pour la Confédération, *les animaux de rente y sont déjà protégés par des clôtures pour d'autres raisons, notamment pour des questions d'assurance. L'obligation, après un certain délai, de renforcer les clôtures pour protéger les animaux de rente contre les grands prédateurs est donc jugée raisonnable.* C'est la raison pour laquelle la SAU est considérée par l'OFEV comme protégeable sur son intégralité, alors que ces 2 types de clôtures ne sont pas identiques : un treillis métallique non électrifié rempli sa fonction de gestion du troupeau alors que l'électrification est nécessaire pour dissuader le loup de pénétrer dans un pâturage.

2. Des clôtures non raisonnables du point de vue technique et économique sur des PPS en SAU

Une clôture électrifiée devrait pouvoir être considérée comme une mesure techniquement et financièrement non raisonnable sur la SAU qui se situe en zone PPS (Inventaire fédéral des Prairies et Pâturages Secs).

La fragilité biologique du sol de ces surfaces particulières contraint les exploitants à exploiter ces surfaces de manière extensive : la gestion du troupeau se fait alors sur de grands parcs afin d'éviter la surpâturage et de conserver la biodiversité. L'OFEV a confirmé que *les parcs de nuit ne sont en principe pas possibles dans les PPS, car il faut partir du principe qu'un pâturage court et intensif causerait de trop grands dommages à la végétation et au sol, et que les objectifs de protection ne pourraient donc pas être respectés.*

L'électrification de ces grands parcs est rendue impossible à cause de l'embroussaillage, de la topographie et l'accès difficiles. Le transport du matériel est difficile, les kilomètres de clôtures vertigineux, la mise à terre et ainsi la coupure du courant électrique quasi certaines, et les coûts financièrement trop élevés.

Les considérations ci-dessus ont été analysées de manière objective et concrète par le bureau ALPE, également mandaté par l'OFEV pour toutes les considérations relatives à la protégeabilité des alpages. Il a analysé trois exploitations de base (SAU) ovines en région de montagne gérant des zones à rendement marginal, dont deux situées sur des PPS en Valais. Son rapport (annexes 1 et 2) souligne que la stratégie d'adaptation à la protection des troupeaux affecte la rentabilité des exploitations, a des répercussions socio-économiques (baisse du revenu agricole des trois exploitations se situant entre 7% et 66% en fonction des différentes stratégies d'adaptation et charge de travail supplémentaire pour l'exploitation des pâturages variant de 9% à 135%) et influence la biodiversité et le maintien du paysage ouvert (abandon éventuel de l'exploitation des surfaces amenant à une perte de biodiversité et d'habitats).

3. Animaux prédatés en SAU et autorisation de tir

Du point de vue de la régulation, les animaux prédatés par le loup qui se trouvent en situation non protégée sur des surfaces SAU sur lesquelles les mesures de PDT n'ont pas pu être mises en œuvre pour les raisons évoquées ci-dessus, ne sont pas pris en compte pour atteindre le quota pour une demande d'autorisation de tir. De plus, toujours pour les mêmes raisons, aucun périmètre de tir ne peut inclure cette SAU. La régulation du loup est ainsi freinée dans le temps et l'espace.

Cette thématique de la protégeabilité de la SAU a été abordée par le conseiller d'Etat en charge de l'agriculture, M. Christophe Darbellay, lors d'une conférence de presse en 2022 (annexe 3, page 15) et a fait l'objet de plusieurs interventions au Grand Conseil valaisan (les deux dernières en annexe 4 et 5). Le service de l'agriculture valaisan a également tenté de répondre à cette problématique au moyen d'un système de critères qui aboutit à une somme de points au-dessus desquels la surface est considérée comme non protégeable (annexe 6). Mais sans succès.

Il est ainsi demandé que les exploitations à l'année qui exploitent une part prépondérante de PPS (part à définir) puissent bénéficier de la même dérogation que celle attribuée par la législation au Vago Pascolo du Tessin (ce dernier étant considéré par définition, comme non protégeable : *le pacage en liberté dans la forêt (appelé « vago pascolo » au Tessin) ne permet pas la mise en œuvre de mesure de protection des troupeaux, car les animaux de rente paissant de manière dispersée au milieu d'une végétation dense ne peuvent être protégés au moyen de chiens ou de clôtures. Si des animaux sont attaqués sur de tels pâturages ne pouvant être protégés, le canton peut comptabiliser ces attaques dans le contingent de tir d'un grand prédateur lors de la détermination des dommages (art. 4bis et 9bis OChP).*)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Walker Guido
Abkürzung der Firma / Organisation* Privatperson
Adresse* Landstrasse 25A, CH-3904 Naters
Kontaktperson* Walker Guido
Telefon* 0041 79 610 18 46
E-Mail* guidowalker@bluewin.ch
Datum* 22.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Werte Damen und Herren,

Hiermit nehme ich als Schweizer Bürger an der Vernehmlassung teil. Mit dem Vernehmlassungstext, welcher einer Regulierung des Bestandes an Wölfen einher geht, bin ich einverstanden. Allerdings gibt es Vorbehalte und Änderungsvorschläge einzubringen.

Dem Grundsatz, dass präventive Schadensverhütung durch die annähernd geschätzte Zahl von 400 Wolfs-Exemplaren (Juli 2024) ermöglicht wird, wird beigespflichtet. Es gibt verschiedene Punkte, die diesem politischen und willkürlichen Grundsatz widersprechen, insbesondere die Zahl von 6 Schafen/Ziegen, 1 Grossvieh oder 1 Pferdeartige, sowie 1 Kameliden, die zuerst getötet werden müssen, bevor amtlich eingegriffen werden kann. Die Formulierung ist dahingehend zu vereinfachen, dass jegliche Angriffe auf alle Haustiere, Nutztiere und Menschen gelten, um eine Entnahme einzuleiten. Die Risszahl – aus Zeiten mit fast keinem Grossraubwild stammend - ist somit in allen zutreffenden Situationen auf Null zu setzen, um Leid und Schaden an Mensch, Nutz- und Haustieren wirksam zu reduzieren.

Die Bezeichnungen «Streifgebiet» ist sehr vage und willkürlich, gibt es doch Methoden um die Wolfsterritorien genau zu kartografieren, sofern man internationale Erkenntnisse einbezieht. Das teure Monitoring kann dadurch erleichtert und die unzureichenden Herdenschutzmassnahmen können aufgehoben werden. Es gibt immer noch zu viele Einschränkungen und Auflagen für die Weidetierhalter, welche aufwandmässig das Mass an Zumutbarkeit weit überschreiten. «Streifgebiet» ist als Begriff zwar internationaler Standard zB. Braunbär, bei Wölfen hingegen sind Territorien weitaus genauer festlegbar und damit könnten Angriffe und Risse zu 100% dem richtigen Rudel zugeordnet werden.

Habituierte Wölfe und Nutz-/Haustiere angreifende Raubtiere dürfen mittels «Verteidigungsabschuss» unmittelbar entnommen werden, unabhängig davon ob es sich um Einzelwölfe oder Rudelwölfe handelt. Als referenzierte Annäherungsdistanz soll 250 Meter eingeführt und mit zwingend mit einem hörbaren Warnschuss eingeleitet werden. Als Nahkontakt gilt 30m Distanz und als Angriff gilt 10m. Damit soll das scheue Verhalten wirksam gesteuert, wie auch die unerwünschte Weitergabe von Angriffen auf Menschen und Haustiere vermieden werden.

Der «europäische Grauwolf» (*Canis lupus lupus*) soll als einzige autochtone Wolfs-Unterart in der Schweiz gelten. Andere Wolfsunterarten und Wolfshybriden sind sofort zu entnehmen, wobei ein Merkmalkatalog mit Nullreferenzen als Leitlinie für morphologische und kranilogische Erkennungs-Merkmale wie auch die Bestimmung der genetischen Farballele gelten soll.

Die Wildtierkorridore sind sehr teuer in Verhältnis zum Nutzen und kommen aufgrund der hohen Einschränkungen für die Landbesitzer einer Enteignung des Bodens gleich (geschätzte Fläche 124 km²). Die Bestimmungen sind willkürlich und ungenau, führen zu einem unverhältnismässigen Bürokratismus und dienen insbesondere auch dazu, dass Grossraubtiere sich noch rascher ausbreiten und Schäden anrichten. Bei einer beinahe flächendeckenden Besiedelung von Wölfen und Luchsen ist es obsolet, hingegen für Goldschakale und Bären eine Erhöhung der Gefahrenstufen. Deshalb sind die Bestimmungen inkl. der zugehörigen Anhänge ersatzlos zu streichen.

Um das nationale Wissen über Grossraubtiere wissenschaftlich verifizierbar weiter aufzubauen, muss ein akkreditierter Prädatoren Sachverständigen Ring Schweiz (PSR-CH) gebildet werden, welcher die Behörde, Kantone und Bevölkerung unabhängiger berät als es heute KORA, UNIL und FIWI tun. Insbesondere kann damit das Wissen, welches international und historisch vorhanden

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

ist, eingebunden und genutzt werden. Im Speziellen handelt es sich um Methoden zur Kartografie der Wolfs-Territorien (Hexagone laut Wernher Gerhards), Merkmalkataloge für morphologische, kranilogische und Identifikation anhand Farballelen zur Identifikation der Europäischen Grauwölfe sowie effiziente und rasche Entnahme von ganzen Rudeln, Beratung für Gesetzesvorlagen und Verordnungen. Das Prinzip soll gelten, dass wenn ein Wolfshybride anhand des referenzierten Merkmalkatalogs als solcher identifiziert ist, das gesamte Rudel zu entnehmen ist.

Guido Walker, Naters

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Vernehmlassung ist als eine Übergangsphase zu verstehen, weil sie noch Bestimmungen aus der Zeit mit fast keinen Grossraubtieren enthält. Mit dem Reduzieren des Bestandes und gezielter Regulierung kann dem heutigen grossen Überbestand von Wölfen und dessen Konsequenzen Einhalt geboten werden. Der Weideland Bewirtschaftung kommt daher für die Erhaltung der wertvollen Kulturlandschaft, Biodiversität und Ernährungssicherheit eine höhere Bedeutung zu als überzogener, unverhältnismässiger Artenschutz und Verwilderung. Das Rewilding, eingeführt von politischen Ideologen, die mit der Ausbreitung von Wölfen und Grossraubtieren tatsächlich ganz andere Ziele, namentlich u.a. Landgrabbing verfolgen.

Die Kantone als Verantwortliche der Öffentlichen Sicherheit werden mehr Kompetenzen zugeteilt, die jedoch keiner hinderlichen Detail-Überwachung durch das BAFU bedürfen. Der bürokratische Aufwand muss reduziert werden und das Wissen über Prädatoren mittels internationalen, wissenschaftlich verifizierbaren Kenntnissen vertieft werden mittels Schaffung eines akkreditierten Prädatoren Sachverständigen Rings. Mit dem «Verteidigungsschuss» und dem Zurückdrängen von habitierten Wölfen geht es in die richtige Richtung zur höheren Akzeptanz von Grossraubtieren bei der davon betroffenen Bevölkerung.

Die Jagdverordnung muss zur aktuellen, auch die zukünftige Entwicklung miteinbeziehen und die Zunahme von Schäden durch Grossraubtiere, grosse Raubvögel und Fischotter, Biber für die nächsten Jahre wirksam verhindern, um sie auf ein Mindestmass zu bringen.

In die Vernehmlassung noch einzubinden sind, siehe Texte unten und Bemerkungen am Schluss:

- Verteidigungsabschuss (Tir de défense) – fehlt gänzlich
- Umgang mit Gänsegeiern (fehlt gänzlich)
- Strafmassnahmen für Privatpersonen bei Störaktionen und Vereitelung von kantonalen Entnahmen (fehlt gänzlich)

Guido Walker

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Artikel 4b hat grundsätzlich die richtige Stossrichtung, beinhaltet jedoch einen noch zu starken Einfluss des BAFUs und führt mit Absatz 3 a b und d sogar zu einer Verschärfung für Weidetierhalter und Kulturlandbewirtschaftern. Die Quoten von 'zwei Drittel' sind beim heutigen Überbestand an Grossraubtieren (schweizweit ca. 400 im Juli 2024) zu tief. Sie stammt aus einer Zeit, wo man von einer jährlichen Reproduktionsrate von 30% ausging, statt effektiv 40-50%. Eine Quote von 'vier Fünftel' ist angemessen und hilft die Reproduktion wirksam zu reduzieren.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«Die Kantone können mittels Verfügung und ohne vorherige Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.»</p> <p>(statt «Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.»)</p> <p>Kommentar: Es überträgt die Verantwortung vollends an die ausführenden Kantone, welche im Rahmen ihrer Kompetenzen handeln. Die Zustimmung von BAFU ist unnötig und erhöht nur den bürokratischen Aufwand.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«Sie geben in ihrem Informationsschreiben an das BAFU an:» (statt: «Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU an:»)</p> <p>Kommentar: Mit der vollständigen Übertragung der Kompetenz an die Kantone gemäss Abs.1, erübrigt sich der Antrag und wird lediglich als Information ans BAFU ausgeführt.</p> <p>«a. 1. ... der letzten 24 Monaten» (statt 'den letzten 12 Monaten'...) (statt: Kommentar: Die Referenzierung wird damit vereinfacht.</p> <p>«a. 3. ... der letzten 24 Monaten» (statt 'den letzten 12 Monaten'... Kommentar: Die Referenzierung wird damit vereinfacht.</p> <p>«b. 3.» (streichen)</p> <p>(Text «die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;» Kommentar: Der Text ist komplett zu streichen, weil der Kontext der Waldverjüngung in Bezug auf Grosse Raubtiere ist nicht wissenschaftlich erwiesen und nicht verifizierbar, stattdessen folgt er offensichtlich ideologischen Beweggründen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«a. bei einem Rudel: es dürfen bis vier Fünftel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe des Rudels erlegt werden; bei mehreren Rudeln:»</p> <p>(statt «bei einem Rudel: es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe des Rudels erlegt werden;»)</p> <p>«b. bei mehreren Rudeln: es dürfen pro Rudel bis zu drei Viertel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden;</p> <p>(statt «bei mehreren Rudeln: es dürfen pro Rudel bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden;»)</p> <p>Kommentar zu a und b: Die Quoten von «zur Hälfte» bzw. «zwei Drittel» sind beim heutigen Überbestand an Grossraubtieren (schweizweit ca. 400 im Juli 2024) zu tief angesetzt. Sie stammt aus einer Zeit, wo man von einer jährlichen Reproduktionsrate von 30% ausging, statt effektiv 45-50%. Eine Quote von 'vier Fünftel' ist deshalb angemessen und hilft die Reproduktion wirksam zu reduzieren.</p> <p>«c. «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen» ... (streichen)</p> <p>Kommentar: Bei einem Erreichen und Einhalten des Mindestbestandes ist es das Eintreten von Schaden relevant und nicht der zumutbare Herdenschutz. Der Term «trotz» ist eine ungerechtfertigte Verschärfung für Weidetierhalter und Kulturlandschaftspfleger und samt «zumutbarer Herdenschutzmassnahmen» zu streichen.</p> <p>«d. Hinzufügen (neu):</p> <p>«d. bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln darf die Maximalzahl an Rudelwölfen und Einzeltieren der Unterart «Europäischer Grauwolf (Canis Lupus Lupus)» 120 Exemplare nicht überschreiten; wobei der «Europäische Grauwolf (Canis lupus lupus)» als einzige autochtone Unterart der Schweiz gelten soll.»</p> <p>Kommentar: Nach Artenschutz-Vorgaben muss nur die autochtone Unterart geschützt werden, nicht alle 38 Unterarten, welche bei Paarbildung zu einer Ausrottung beider Unterarten führt. Mit der Festlegung der zu schützenden Unterart wird der internationalen, wissenschaftlich anerkannten Taxonomie nach Linneaus Rechnung getragen und echter Artenschutz umgesetzt (Vertrag von Rio).</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«Wölfe, die im Territorium des betreffenden Rudels im letzten Kalenderjahr gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie 9ter erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.»</p> <p>(statt: «Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Rudels innerhalb von 12 Monaten vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie 9ter erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.»)</p> <p>Kommentar: Statt «Streifgebiet» ist der Term «Territorium» zu verwenden, weil Rudelwölfe ihr Territorium kennen, täglich ablaufen und markieren. Das Streifgebiet ist eine vage und ungenaue Bezeichnung für Wolfsterritorien, die sich mit der Hexagon-Methode (nach Wernher Gerhards) sehr genau festlegen lassen und sich in ihrer Grösse nicht mehr ändern. «Letzte 24 Monate» statt «letzte 12 Monate» vereinfacht die Referenzierung, weil Wölfe über 2 Jahre hinweg Schäden verursachen, nicht nur jährlich. Die Textstelle «vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung» ist nicht relevant in Bezug auf die Wilderung und steht in keinem Zusammenhang, deshalb ersatzlos zu streichen. Gleichsam wird der bürokratische Aufwand damit verringert.</p>
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«Die Bewilligung ist auf das Territorium des betreffenden Rudels zu beschränken.»</p> <p>(statt: Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken.» ...)</p> <p>Kommentar: Statt «Streifgebiet» ist der Term «Territorium» zu verwenden, weil Rudelwölfe ihr Territorium kennen, täglich ablaufen und markieren. Das Streifgebiet ist eine vage und ungenaue Bezeichnung für Wolfsterritorien, die sich mit der Hexagon-Methode (nach Wernher Gerhards) sehr genau festlegen lassen und sich in ihrer Grösse nicht mehr ändern. Das Monitoring ist entsprechend anzupassen und kann stark vereinfacht werden.</p>
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«Das BAFU berücksichtigt dabei jährlich die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Territorien in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig angerechnet.»</p> <p>(statt: «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig angerechnet.»)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: Eine jährliche Bewilligung ist nicht mehr nötig, weil die Kompetenz an die Kantone übertragen werden. Statt «Streifgebiet» ist der Term «Territorium» zu verwenden, weil Rudelwölfe ihr Territorium kennen, täglich ablaufen und markieren. Das Streifgebiet ist eine vage und ungenaue Bezeichnung für Wolfsterritorien, die sich mit der Hexagon-Methode (nach Wernher Gerhards) sehr genau festlegen lassen und sich in ihrer Grösse nicht mehr ändern. Das Monitoring ist entsprechend anzupassen und kann stark vereinfacht werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Artikel 4c hat grundsätzlich die richtige Stossrichtung, beinhaltet jedoch einen zu stark eingeeengten Begriff von Schaden mit vielen Eventualitäten und Bedingungen. Er führt klar mit Absatz 1 2 3 und 4 sogar zu einer Verschärfung für Weidetierhalter und Kulturlandbewirtschaftern. Die Quoten von 'zwei Drittel» sind beim heutigen Überbestand an Grossraubtieren (schweizweit ca. 400 im Juli 2024) zu tief. Sie stammt aus einer Zeit, wo man von einer jährlichen Reproduktionsrate von 30% ausging, statt effektiv 40-50%. Eine Quote von 'vier Fünftel' ist angemessen und hilft die Reproduktion wirksam zu reduzieren. Die Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen ist praktisch nicht umsetzbar, weil sie innerhalb ihres Territorium in den nächsten Sektor wechseln und die Herden gegebenenfalls deplaziert wurden. Das Schaden bringende Verhalten ist damit verinnerlicht und von den Rudelwölfe als erfolgsbringend zur Wiederholung habituiert.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>«Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Territorium Haus- und Weidetiere wie Schafe oder Ziegen, ein Tier der Rinder- und Pferdegattung, Neuweltkameliden sowie Haushunde, Katzen, Schweine oder Zuchtwildtiere angegriffen, verletzt oder getötet haben.»</p> <p>(statt: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.</p> <p>Kommentar1: Statt «Streifgebiet» ist der Term «Territorium» zu verwenden, weil Rudelwölfe ihr Territorium kennen, täglich ablaufen und markieren. Das Streifgebiet ist eine vage und ungenaue Bezeichnung für Wolfs-territorien, die sich mit der Hexagon-Methode (nach Wernher Gerhards) sehr genau festlegen lassen und sich in ihrer Grösse nicht mehr ändern. Das Monitoring ist entsprechend anzupassen und kann stark vereinfacht werden.</p> <p>...«innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8...» (zu streichen)</p> <p>Kommentar2: Es ist willkürlich die übrige Zeit auszuschliessen und nur auf die Sömmerungsperiode sich zu beschränken. Es widerspricht dem Grundsatz «habituiertes Verhalten bei Wölfen» zu verhindern wenn es nur zeitlich begrenzt wird. Mit der flächendeckenden Besiedlung von Grossraubtieren und dem derzeitigen Überbestand, macht es ebenso keinen Sinn «8 Nutztiere» töten zu lassen bevor ein Eingriff stattfindet. Der Begriff Nutztiere ist ungenau und durch «Haus- und Weidetiere wie Schafe oder Ziegen» zu ersetzen.</p> <p>Kommentar3: Es ist die Bezeichnung «... angegriffen, verletzt oder getötet...» zu verwenden, weil ist die unerwünschten, habituierten Verhaltensweisen komplett umfasst, statt nur teilweise.</p> <p>«und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.» (zu streichen).</p> <p>Kommentar 4: Der Grund ist, weil es mit dem Grundsatz dem Grossraubtier «Scheu beizubringen» widerspricht. Das Schaden bringende Verhalten ist bereits nach dem ersten erfolgreichen Angriff verinnerlicht und von den Rudelwölfe als erfolbringend zur Wiederholung habituiert. Der Schaden kann nicht mehr verhindert werden, weil sie schnell gelernt haben, dass noch so hohe Herdenschutzmassnahmen im Rudel umgehbar sind.</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Kommentar5: Ingesamt ist die vorliegende Fassung von Abs. 1 willkürlich und stellt eine Verschärfung für die Tierhalter und Kulturlandschaftspfleger dar.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	«Es dürfen bis zu vier Fünftel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.» (statt: «Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.» Kommentar: Die Quoten von 'zwei Drittel' sind beim heutigen Überbestand an Grossraubtieren (schweizweit ca. 400 im Juli 2024) zu tief. Sie stammt aus einer Zeit, wo man von einer jährlichen Reproduktionsrate von 30% ausging, statt effektiv 40-50%. Eine Quote von 'vier Fünftel' ist angemessen und hilft die Reproduktion wirksam zu reduzieren.
Abs. 3	Ablehnung	«Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen» (Abs. 3 zu streichen) Kommentar: Diese Vorgehensweise nicht relevant für die Einhaltung der Öffentlichen Sicherheit bzw. Schadensvermeidung. Die Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen ist praktisch nicht umsetzbar, weil sie innerhalb ihres Territorium in den nächsten Sektor wechseln und die Herden gegebenenfalls deplaziert wurden. Das Schaden bringende Verhalten wurde bereits verinnerlicht und von den Rudelwölfe als erfolbringend zur Wiederholung habituiert.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	«Die Kantone liefern dem BAFU die Angaben nach Artikel 4 Absatz 2.» Kommentar: «in ihrem Antrag» streichen, da hinfällig, weil die Kompetenz zur Entnahme bei den Kanton liegt.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Beträge sind zu erhöhen mit Faktor 3. Der Term «höchstens» ist zu streichen. Kommentar: Statt «Streifgebiet» ist der Term «Territorium» zu verwenden, weil Rudelwölfe ihr Territorium kennen, täglich ablaufen und markieren. Das Streifgebiet ist eine vage und ungenaue Bezeichnung für Wolfsterritorien, die sich mit der Hexagon-Methode (nach Wernher Gerhards) sehr genau festlegen lassen und sich in ihrer Grösse nicht mehr ändern. Das Monitoring ist entsprechend anzupassen und kann stark vereinfacht werden.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	«Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt 60'000 Franken pro Rudel; für Rudel, deren Territorien sich über mehrere Kantone erstreckt, wird der Beitrag anteilmässig auf die Kantone aufgeteilt. Für Rudel, deren Territorien sich auch auf Teile der Nachbarländer erstreckt,

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>wird der halbe Beitrag ausbezahlt.»</p> <p>(statt: «Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 20'000 Franken pro Rudel; für Rudel, deren Streifgebiet sich über mehrere Kantone erstreckt, wird der Beitrag anteilmässig auf die Kantone aufgeteilt. Für Rudel, deren Streifgebiet sich auch auf Teile der Nachbarländer erstreckt, wird der halbe Beitrag ausbezahlt.</p> <p>Kommentar1: Der Betrag ist mit 20'000.- CHF gemessen am Aufwand viel zu tief. Eine Verdreifachung nach dem Verursacherprinzip auf 60'000.- CHF ist angemessen, der Term «höchstens» ist zu streichen.</p> <p>Kommentar2: Statt «Streifgebiet» ist der Term «Territorium» zu verwenden, weil Rudelwölfe ihr Territorium kennen, täglich ablaufen und markieren. Das Streifgebiet ist eine vage und ungenaue Bezeichnung für Wolfsterritorien, die sich mit der Hexagon-Methode (nach Wernher Gerhards) sehr genau festlegen lassen und sich in ihrer Grösse nicht mehr ändern. Das Monitoring ist entsprechend anzupassen und kann stark vereinfacht werden.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«4. Ist ok.</p> <p>«5. (neu) hinzufügen «Das Bundesamt für Landestopografie stellt in den Landeskarten die Aussengrenzen der Wolfs-Territorien als Hexagone dar und zeigt die Korridore zwischen den Territorien auf.»</p> <p>Kommentar: Rudelwölfe kennen ihr Territorium, dessen Aussengrenzen sie täglich ablaufen und markieren. Das Streifgebiet ist eine vage und ungenaue Bezeichnung für Wolfsterritorien, die sich mit der Hexagon-Methode (nach Wernher Gerhards) sehr genau festlegen lassen und sich in ihrer Grösse nicht mehr ändern. Das Monitoring ist entsprechend anzupassen und kann stark vereinfacht werden. Das Bundesamt für Landestopografie stellt in den Landeskarten die Aussengrenzen der «Wolfs-Territorien» als Hexagone dar und zeigt die Korridore zwischen den Territorien auf. Diese Hexagone weisen keine territoriale Überschneidungen aus.</p>
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Teilsatz anpassen «... und entsprechend gekennzeichnet sind; oder»</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(statt: «oder die entsprechend gekennzeichnet sind; oder»</p> <p>Kommentar: als Aufzählung und nicht Ausschluss zu werten.</p> <p>«b. (streichen)</p> <p>(Text: «freilebenden Wildtieren, die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.»</p> <p>Kommentar1: Das Aussetzen ist nicht Artenschutz konform, weil die Raubtiere mit der Nähe zu Menschen deren Geruch aufnehmen und damit habituiert werden. Das Aussetzen von freilebenden Wildtieren wird damit legalisiert und entgegen dem Willen der betroffenen Bevölkerung und ohne deren Konsultation umgesetzt. Es widerspricht damit dem Bundesgesetz, da von eingefangenen und somit habituierten Grossraubtieren eine hohe Gefahr für Leib und Leben für die Bevölkerung ausgeht. Umsiedelung bedeutet, dass Wildtiere insbesondere Grossraubtiere während der Gefangenschaft die Anwesenheit von Menschen mit leicht zugänglicher Nahrung in Verbindung bringen.</p> <p>Kommentar2: Zudem ist es nicht in allen Kantonen gestattet, grosse Raubtiere auszusetzen, zB. Art. 14a in der Kantonsverfassung Kanton Wallis, analog Kanton Uri verbieten das per Volksentscheid. Es existiert eine strengere Auslegung betreffend Aussetzungen in diesen beiden Kantonen. Die Aussetzung ist Sache der jeweiligen Kantone und nicht des Bundes, weshalb der Absatz b zu streichen ist.</p> <p>«c.» (neu)</p> <p>Grossraubtiere wie «Wolf, Luchs, Schakale und Bärern» sowie Gänsegeier dürfen nach dem Einfangen nicht wieder ausgesetzt werden.</p> <p>Kommentar: Beim Einfangen nehmen diese Tiere den menschlichen Geruch auf und werden habituiert. Sie stellen damit einer viel höhere Gefahr für die Menschen dar.</p>
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Die Wildtierkorridore bedeuten eine sehr grosse Einschränkung im Eigentumsrecht, die faktisch einer Enteignung gleichkommt. Sie vergrössern in ihrer Gesamtheit von 300 neuen Zonen auf einem Schleichweg die Schutzzonen der Schweiz um eine geschätzte Fläche von 124 km². Die Forderungen sind unverhältnismässig und willkürlich. Die Kantone werden dazu genötigt, den Wildtierkorridoren zuzustimmen, obschon kein Bedarf in dieser Grössenordnung vorliegt. Die Kosten sind nicht bezifferbar, eine neuer, hoher Aufwand an Bürokratie wird initiiert. Zudem ermöglichen Wildtierkorridore die ungehinderte Ausbreitung von gefährlichen Grossraubtieren und die Dezimierung der dort vorhandenen Wildbestände und geschützten Haustierarten.</p> <p>Zur Vernehmlassung müssten alle Eigentümer persönlich eingeladen werden, die von Wildtierkorridoren direkt im Eigentumsrecht betroffen sind.</p>
Abs. 1	Ablehnung	Streichen
Abs. 2	Ablehnung	Streichen
Abs. 3	Ablehnung	Streichen
Abs. 4	Ablehnung	Streichen
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Die Wildtierkorridore bedeuten eine sehr grosse Einschränkung im Eigentumsrecht, die faktisch einer Enteignung gleichkommt. Sie vergrössern in ihrer Gesamtheit von 300 neuen Wildtierkorridoren auf einem Schleichweg die Schutzzonen der Schweiz um eine geschätzte Fläche von 124 km². Die Forderungen sind unverhältnismässig und willkürlich. Die Kantone werden dazu genötigt, den Wildtierkorridoren zuzustimmen, obschon kein Bedarf in dieser Grössenordnung vorliegt. Die Kosten sind nicht bezifferbar, ein neuer, hoher Aufwand an Bürokratie wird initiiert. Zudem ermöglichen Wildtierkorridore die ungehinderte Ausbreitung von gefährlichen Grossraubtieren und die Dezimierung der dort vorhandenen Wildbestände und geschützten Haustierarten.</p> <p>Zur Vernehmlassung müssten alle Eigentümer persönlich eingeladen werden, die von Wildtierkorridoren direkt im Eigentumsrecht betroffen sind.</p>
Abs. 1	Ablehnung	Streichen
Abs. 2	Ablehnung	Streichen
Abs. 3	Ablehnung	Streichen
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Die Wildtierkorridore bedeuten eine sehr grosse Einschränkung im Eigentumsrecht, die faktisch einer Enteignung gleichkommt. Sie vergrössern in ihrer Gesamtheit von 300 neuen Wildtierkorridoren auf einem Schleichweg die Schutzzonen der Schweiz um eine geschätzte Fläche von 124 km². Die Forderungen sind unverhältnismässig und willkürlich. Die Kantone werden dazu genötigt, den Wildtierkorridoren zuzustimmen, obschon kein Bedarf in dieser Grössenordnung vorliegt. Die Kosten sind nicht bezifferbar, ein neuer, hoher Aufwand an Bürokratie wird initiiert. Zudem ermöglichen Wildtierkorridore die ungehinderte Ausbreitung von gefährlichen Grossraubtieren und die Dezimierung der dort vorhandenen Wildbestände und geschützten Haustierarten.</p> <p>Zur Vernehmlassung müssten alle Eigentümer persönlich eingeladen werden, die von Wildtierkorridoren direkt im Eigentumsrecht betroffen sind.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Anhörung von BAFU bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist unnötig, weil die Kantone im Sinne der Öffentlichen Sicherheit die Kompetenzen bereits haben und ausüben. Die BAFU-Anhörung im heutigen Stil ist bei der rapiden Zunahme der Bestände an Grossraubwild wäre nur dann zulässig, wenn diese unter Einbindung von digitalen Mitteln. innert 24 Stunden bei den Kantonen eintrifft. Ein immenser Bürokratismus – jede Gesuchstellung pro Dossier umfasst in der Regel etwa 180 Seiten - könnte damit vermieden werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, gilt die vorgeschlagene Massnahme als umsetzbar.</p> <p>Im weiteren fehlt der Umgang mit Gänsegeiern, die zunehmend zu einem Problem werden, indem sie gerissene Kadaver fast komplett auffressen und keine verwertbaren Spuren der Opfer hinterlassen.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören, hingegen bei Luchsen, Goldschakalen, Fischotter und Gänsegeiern entfällt diese.»</p> <p>(statt: «Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.»</p> <p>Kommentar1: Die Anhörung von BAFU bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist unnötig, weil die Kantone im Sinne der Öffentlichen Sicherheit die Kompetenzen bereits haben und ausüben. Die BAFU-Anhörung im heutigen Stil ist bei der rapiden Zunahme der Bestände an Grossraubwild wäre nur dann zulässig, wenn diese unter Einbindung von digitalen Mitteln. innert 24 Stunden bei den Kantonen eintrifft. Ein immenser Bürokratismus – jede Gesuchstellung pro Dossier umfasst in der Regel etwa 180 Seiten - könnte damit vermieden werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, gilt die vorgeschlagene Massnahme als umsetzbar.</p> <p>Kommentar2: Im weiteren fehlt der Umgang mit Gänsegeiern, die zunehmend zu einem Problem werden, indem sie gerissene Kadaver fast komplett auffressen und keine verwertbaren Spuren der Opfer hinterlassen.</p> <p>Alternativ könnte dieser Version hier zugestimmt werden: «Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Luchse, Goldschakale, Fischotter, Steinadler und Gänsegeiern ist das BAFU vorgängig anzuhören, wobei die Anhörung innert 24 Stundenfrist bei den Kantonen eintreffen muss.»</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Abs. 3 hinzufügen (neu): «Bei drohendem Angriff ist ein Verteidigungsabschuss möglich, wobei vorausgehend ein Warnschuss bei Unterschreitung einer Distanz von 250 Metern zu Haustieren und Menschen abzugeben ist.»</p> <p>Kommentar: Habituierte Wölfe und Haustiere angreifende Raubtiere müssen mittels «Verteidigungsabschuss» unmittelbar entnommen werden, unabhängig davon ob es sich um Einzelwölfe oder Rudelwölfe handelt. Als referenzierte Annäherungsdistanz soll 250 Meter eingeführt und mit zwingend mit einem hörbaren Warnschuss eingeleitet werden. Damit soll das scheue Verhalten wirksam gesteuert, wie auch die unerwünschte Weitergabe von Angriffen auf Menschen und Haustiere vermieden werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Term «erheblichen» bei Schadenverursachung ist zu streichen. Ebenso die Bestimmung der Risszahl von «sechs» bei Schafen und Ziegen, welche einerseits eine Ungleichbehandlung von Haustieren darstellt und zu einer Abwertung des Lebens dieser Haustiere bedeutet. Anstatt der getöteten Haustiere, muss der Term «getötet» durch «angegriffen, verletzt» ergänzt werden. Mit dem Erlauben von Rissen an Haustieren, wird das Habituierten an menschliche Siedlungen gefördert. Deshalb muss dieses unerwünschte Verhalten unterbunden werden.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören und die einen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden.»</p> <p>(statt: «Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören und die einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden.»)</p> <p>Kommentar: Term «erheblichen» streichen. Er stammt aus einer Zeit wo es noch praktisch keine Wölfe in der Schweiz gab. Inzwischen ist der Bestand an Wölfen auf rund 400 geschätzt angewachsen und die Schäden mit ca. 1'000 getöteten Haustieren, können nicht auf die Bezeichnung «erheblich» pro Einzelriss reduziert werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 2</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen</p>	<p>«Ein Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor: ... «</p> <p>(statt «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:»)</p> <p>Kommentar: «erheblicher» streichen, da nicht das Leben von Haustieren mit Geld aufgewogen werden darf, die geschätzte Zahl an Wolfsopfern beträgt inzwischen bisher ca. 15'000 tote Haustiere.</p> <p>«..., wenn in seinem Streifgebiet:» streichen.</p> <p>Kommentar: Rudelwölfe kennen ihr Territorium, dessen Aussengrenzen sie täglich ablaufen und markieren. Das Streifgebiet ist eine vage und ungenaue Bezeichnung für Wolfsterritorien, die sich mit der Hexagon-Methode (nach Wernher Gerhards) sehr genau festlegen lassen und sich in ihrer Grösse nicht mehr ändern. Das Monitoring ist entsprechend anzupassen und kann stark vereinfacht werden. Das Bundesamt für Landestopografie stellt in den Landeskarten die Aussengrenzen der «Wolfs-Territorien» als Hexagone dar und zeigt die Korridore zwischen den Territorien auf. Diese Hexagone weisen keine territoriale Überschneidungen aus. Einzelwölfe kennen die Grenzen von Wolfs-Territorien am Geruch und wagen es nicht innerhalb der von Leitwölfen markierten Aussengrenze einzudringen. Die Bezeichnung Streifgebiet ist deshalb hier zu streichen.</p> <p>«a. Schafe oder Ziegen angegriffen, verletzt oder getötet werden; ... (statt: «a. mindestens sechs Schafe oder Ziegen innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder»</p> <p>Kommentar: Die Mindestzahl von 6 Rissen an Schafen/Ziegen ist auf Null zu setzen, damit die Habituation von Grossraubtieren wirksam und dauerhaft verhindert wird. Die Bestimmung der Risszahl von «sechs» bei Schafen und Ziegen, welche einerseits eine Ungleichbehandlung von Haustieren darstellt, bedeutet eine Abwertung des Lebens dieser Haustiere. Anstatt der getöteten Haustiere, muss der Term «getötet» durch «angegriffen, verletzt» ergänzt werden. Mit dem Erlauben von Rissen an Haustieren, wird das Habituation an menschliche Siedlungen gefördert. Deshalb muss dieses unerwünschte Verhalten unterbunden werden.</p> <p>«b. ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide angegriffen, verletzt oder getötet wird.» (statt: «mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide getötet oder schwer verletzt wird.</p> <p>Kommentar: Der Angriff auf Haustiere führt zu einer Habituation an Menschen und Spezialisierung auf Haustiere als Opfer von Wölfen. Dieses unerwünschte Verhalten muss bereits beim ersten Angriff mit Konsequenzen verbunden sein. Eine solche Bestimmung stammt aus Zeiten, wo es noch fast keine Wölfe in der Schweiz gab</p>
---------------	---	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		und muss zur Schadensverhütung bei flächendeckender Besiedlung mit Wölfen an die heutige Situation mit grossem Überstand angepasst werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 berücksichtigt werden Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden.»</p> <p>(Statt: «Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.»</p> <p>Kommentar: Der zweite Teil des Satzes ist zu streichen, weil er dem Grundsatz der Vermeidung von Habituation an menschliche Siedlungen und der Verhinderung von Angriffen auf Haustiere zuwiderläuft. Die Einschränkung auf die Sömmerungszeit ist willkürlich und hat keine Relevanz auf das unerwünschte Verhalten von Grossraubtieren.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>« a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen (näher als 50 Meter) aggressiv verhält;</p> <p>(statt: sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>Kommentar: unmittelbare Nähe ist zu definieren mit «näher als 50 Meter».</p> <p>«c. Haustiere auf einem Hofareal angreift, verletzt oder tötet....</p> <p>(statt: landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst;</p> <p>Kommentar: Statt landwirtschaftliche Nutztiere ist Haustiere zu verwenden.</p> <p>«d. 1. ... unmittelbarer Nähe (weniger als 50 Meter) von Siedlungen</p> <p>Kommentar: 50 Meter als nicht zu unterschreitende Distanz präzisieren.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten /	«Die Abschussbewilligung muss der Verhütung, erneuter Angriffe, weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	<p>durch den betreffenden Wolf dienen. Sie ist auf längstens 180 Tage zu befristen sowie auf einen uneingeschränkten Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht: ...»</p> <p>(statt: «Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen durch den betreffenden Wolf dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht:...»</p> <p>Kommentar: «erneuter Angriffe» einzufügen, damit die Habituation an menschlicher Siedlungen und zu Verhinderung von Schäden durch Angriffe vermieden wird. 60 Tage ist zu kurz, da davon auszugehen ist, dass auch nach 60 Tagen Angriffe und Risse stattfinden werden. Habituiertes Verhalten ist verinnerlicht, sobald mehrere Angriffe auf Haustiere stattgefunden haben. Ein angemessener Abschussperimeter ist mit der Kartografierung sprich Hexagonprinzip nach Wernher Gerhards zur Festlegung der Wolfsterritorien lokal zu definieren. Habituierte Wölfe werden auch in anderen Territorien Schäden anrichten und Haustiere angreifen, verletzen und töten.</p> <p>«a. bei Rissen von Nutz- und Haustieren;»</p> <p>(statt: «bei Rissen von geschützten Nutztieren: dem Bereich, in dem sich Nutztierherden im Streifgebiet des Wolfes aufhalten;»</p> <p>Kommentar: Zweiter Teil des Satzes streichen, weil habituierte Wölfe die Herden immer wieder angreifen, solange sie in ihrem Bereich sich aufhalten. Haustiere als Beute ist bereits verinnerlicht, sobald die ersten Angriffe erfolgen.</p> <p>«b. bei Rissen von Nutztieren auf einer Alp, die vom Kanton gemäss Artikel 10c Absatz 2 als nicht zumutbar schützbar beurteilt ist;»</p> <p>(Statt: «bei Rissen von Nutztieren auf einer Alp, die vom Kanton gemäss Artikel 10c Absatz 2 als nicht zumutbar schützbar beurteilt ist: dem Weideperimeter dieser Alp;»</p> <p>Kommentar: «dem Weideperimeter dieser Alp» streichen, weil habituierte Wölfe die Herden immer wieder angreifen, solange sie sich in ihrem Bereich aufhalten. Haustiere als Beute ist bereits verinnerlicht, sobald die ersten Angriffe erfolgen.</p> <p>c. bei einer Gefährdung des Menschen.</p> <p>(statt: «bei einer Gefährdung des Menschen: den Orten der Gefährdung.»</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Kommentar: «den Orten der Gefährdung.» streichen, weil habituierte Wölfe den Menschen immer wieder angreifen, solange sie sich in ihrem Bereich aufhalten und sie Gelegenheit dazu haben. Menschen als Beute ist bereits verinnerlicht, sobald die ersten Angriffe erfolgen. Es herrscht latente Gefahr für alle Menschen und ihre Kinder im Bewegungsbereich einem Angriff ausgesetzt zu werden. Der Ort der Gefährdung ist somit irrelevant und wird beim erneuten Angriff kaum an derselben Stelle sein.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da der Bund für die «Wildtiere» zuständig ist, muss er auch die Kosten nicht nur für Schäden an Haustieren und Menschen, sondern auch der Prävention tragen. Der Begriff «Landwirtschaftliche Nutztiere» ist eine Funktion und durch den umfassenderen Begriff «Haustiere» zu ersetzen. Schäden durch Gänsegeier müssen ebenfalls in die Entschädigungen einbezogen werden.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	«a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale, Gänsegeier und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Haustieren und Prävention; (statt: «Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren; Kommentar: Da der Bund für die «Wildtiere» zuständig ist, muss er auch die Kosten nicht nur für Schäden an Haustieren und Menschen, sondern auch der Prävention tragen. Der Begriff «Landwirtschaftliche Nutztiere» ist eine Funktion und durch den umfassenderen Begriff «Haustiere» zu ersetzen. Schäden durch Gänsegeier müssen ebenfalls in die Entschädigungen einbezogen werden.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	«Die Kantone ermitteln bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. (Statt: «Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.» Kommentar 1: Zumutbare Massnahmen zur Schadensverhütung sind nicht in allen Fälle umsetzbar und Herdenschutzmassnahmen unwirksam, um Angriffe von Grossraubtieren zu verhindern. Der Teilsatz ist entsprechend zu streichen. Zudem können Schäden auch an Haustieren entstehen, die nicht in der Tierverkehrsdatenbank registriert sind, zH. Hütehunde, Herdenschutzhunden udgl.. Kommentar 2: Der Satz «Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde» zeugt nicht von einer partnerschaftlichen Herangehensweise. Viel Vertrauen scheint das BAFU für die Kantone nicht zu haben, wollen sie die Entscheide der Kantone in Zukunft immer noch absegnen und damit verzögern und verunmöglichen. Ein hoher Aufwand an Bürokratismus und Kostenfolge zu Lasten der Steuerzahler:innen sind zu vermeiden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt. Kommentar: 1.Satz komplett streichen, weil es ein Grundprinzip ist, welches unter den jeweiligen Budgets zu regeln ist.
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es hat sich gezeigt, dass das herkömmliche Monitoring keine Wirksamkeit mehr zeigt und es regelmässig zu visuellen Kontakten mit Grossraubtieren kommen kann. Angriffe führen zu Schäden und grossem Aufwand für alle Beteiligten. Der Herdenschutz ist der finanzielle Hauptausgabepunkt, vermag die Schäden bei flächendeckender Ausbreitung von Grossraubtieren im Siedlungsgebiet, Weideland und Naherholungsgebiet wenig zu reduzieren, Aufwand und Erträge sind in einem hohen Missverhältnisse. Um den Herdenschutz effizienter und kostengünstiger zu machen, braucht es vertiefte Kenntnisse über Verhalten, Angriffsmethoden und Aufenthalt von Grossraubtieren udgl. Dies soll mit der Schaffung von einem «Prätorien Sachverständigen Ring» (siehe Art. 12) weiter ausgebaut werden.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	...im Territorium von Grossraubtieren ... (Statt: «im Streifgebiet von Grossraubtieren ...» Kommentar: Rudelwölfe kennen ihr Territorium, dessen Aussengrenzen sie täglich ablaufen und markieren. Das Streifgebiet ist eine vage und ungenaue Bezeichnung für Wolfsterritorien, die sich mit der Hexagon-Methode (nach Wernher Gerhards) sehr genau festlegen lassen und sich in ihrer Grösse nicht mehr ändern. Das Monitoring ist entsprechend anzupassen und kann stark vereinfacht werden. Das Bundesamt für Landestopografie stellt in den Landeskarten die Aussengrenzen der «Wolfs-Territorien» als Hexagone dar und zeigt die Korridore zwischen den Territorien auf. Diese Hexagone weisen keine territoriale Überschneidungen aus.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Ablehnung	Mit der Auflistung von «Zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere» soll der Herdenschutz als massgeblicher Schutz in der Verordnung aufgezwungen werden. Würden diese Massnahmen greifen und wirksam sein, jegliche Angriffe, Verletzung und Tötungen durch Grossraubtiere zu verhindern, könnte man diesem Art. 10c Abschnitt 1 und 2 zustimmen. Doch das ist leider nicht der Fall.
Abs. 1	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Entalpfung nach Wolfsangriffen ist unzumutbar und eine schleichende Enteignung des Bodens, die mit unzumutbaren Massnahmen für die Haustiere einhergeht in die tieferliegenden, heisseren Regionen zurück zu kehren.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist ein grossen Geschäft damit aufgebaut worden, die Zahlen der Risse sind im Verhältnis den bestossenen Alpen kaum zurück gegangen und die Aufwände steigen enorm. Die Alpwirtschaft zur Erhaltung der Kulturlandschaft ist massiv gefährdet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wirksamkeit gegenüber Wolfsangriffen ist fraglich, viele neue Probleme mit Landwirtschaft, Weidehaltung und Tourismus entstehen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wirksamkeit gegenüber Wolfsangriffen ist fraglich, viele neue Probleme mit Landwirtschaft, Weidehaltung und Tourismus entstehen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Aufwand zur Kontrolle ist enorm, wenn man bedenkt, dass in Bergkantonen steile Wege und unwegsames Gelände in weit abgelegenen Alpweiden (bis zu 3 Stunden Wegzeit) in Kauf genommen werden müssen. In solchen Fällen sollte ein Selbstdokumentation stattdessen eingeführt werden. Die sofortige Behebung von Mängeln ist dort mehr Wunschdenken als umsetzbar.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Abgeltung des Bundes auf die Kantone ist bei 80 Prozent fix festzulegen, statt «maximal 80%».
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«Das BAFU beteiligt sich mit einem Pauschalbeitrag von 80 Prozent an den Kosten folgender Planungsarbeiten der Kantone für die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere beteiligen:»</p> <p>(Statt: «Das BAFU kann sich mit einem Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten folgender Planungsarbeiten der Kantone für die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere beteiligen:»)</p> <p>Kommentar: Kann-Formulierung ersetzen. «maximal» streichen.</p> <p>«d. regionale Planung zur Verhütung von Konflikten mit Bären, Wölfen, Goldschakalen, Luchsen und Gänsegeiern.</p> <p>(Statt: «regionale Planung zur Verhütung von Konflikten mit Bären.»)</p> <p>Kommentar: Bei einem ständigen Bestandeszuwachs auch bei Wölfen, Goldschakalen, Luchsen und Gänsegeiern, ist eine regionale Planung auszuführen und zu koordinieren.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«Das BAFU beteiligt sich mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von 80 Prozent an den Kosten kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme, ...»</p> <p>(Statt: «Das BAFU beteiligt sich mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme,.....:»)</p> <p>Kommentar: Kann-Formulierung ersetzen. «maximal» streichen.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Das Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und die Beratungsstelle für das Wildtiermanagement wurde bisher von KORA geführt. Diese ist mit der LCIE.ORG seit Jahren verbandelt und setzt deren Aktionsplan zur Ausbreitung von Grossraubtieren in Europa und der Schweiz aus. Diese Zusammenarbeit ist aufzuheben.</p> <p>Der bürokratische Aufwand muss reduziert werden und das nationale Wissen über Prätatoren mittels internationalen, wissenschaftlich verifizierbaren Kenntnissen vertieft werden mit der Schaffung eines akkreditierten „Prätatoren Sachverständigen Rings“ Schweiz (PSR-CH). Mit dem «Verteidigungschuss» und dem Zurückdrängen von habituierten Wölfen geht es in die richtige Richtung zur höheren Akzeptanz von Grossraubtieren bei der davon betroffenen Bevölkerung.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>b.Teilsatz zu streichen: ... «sowie Wildtierkorridoren nach Artikel 11a Jagdgesetz»</p> <p>Kommentar: Die Wildtierkorridore bedeuten eine sehr grosse Einschränkung im Eigentumsrecht, die faktisch einer Enteignung gleichkommt. Sie vergrössern in ihrer Gesamtheit von 300 neuen Zonen auf einem Schleichweg die Schutzzonen der Schweiz um eine geschätzte neue Fläche von 124 km². Die Forderungen sind unverhältnismässig und willkürlich. Die Kantone werden dazu genötigt, den Wildtierkorridoren zuzustimmen, obschon kein Bedarf in dieser Grössenordnung vorliegt. Die Kosten sind nicht bezifferbar, eine neuer, hoher Aufwand an Bürokratie wird initiiert. Zudem ermöglichen Wildtierkorridore die ungehinderte Ausbreitung von gefährlichen Grossraubtieren und die Dezimierung der dort vorhandenen Wildbestände und geschützten Haustierarten.</p> <p>Zur Vernehmlassung müssten alle Eigentümer persönlich eingeladen werden, die von Wildtierkorridoren direkt im Eigentumsrecht betroffen sind.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>«i.» hinzufügen (neu): «i. das Bilden eines «Prätatoren-Sachverständigen Rings» zur Vertiefung und Dokumentation des Fachwissens über Prätatoren und deren Jagdverhalten im Siedlungsgebiet, Weideland und Naherholungsgebiet.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Die Wildtierkorridore bedeuten eine sehr grosse Einschränkung im Eigentumsrecht, die faktisch einer Enteignung gleichkommt. Sie vergrössern in ihrer Gesamtheit von 300 neuen Zonen auf einem Schleichweg die Schutzzonen der Schweiz um eine geschätzte Fläche 124 km². Die Forderungen sind unverhältnismässig und willkürlich. Die Kantone werden dazu genötigt, den Wildtierkorridoren zuzustimmen, obschon kein Bedarf in dieser Grössenordnung vorliegt. Die Kosten sind nicht bezifferbar, ein neuer, hoher Aufwand an Bürokratie wird initiiert. Zudem ermöglichen Wildtierkorridore die ungehinderte Ausbreitung von gefährlichen Grossraubtieren und die Dezimierung der dort vorhandenen Wildbestände und geschützten Haustierarten.</p> <p>Zur Vernehmlassung müssten alle Eigentümer persönlich eingeladen werden, die von Wildtierkorridoren direkt im Eigentumsrecht betroffen sind.</p> <p>Wenn es Wildtierkorridore braucht, sind diese von den Kantonen der jeweiligen Wolfsregionen zu bestimmen, welche nach Mindestbedarf orientiert sind und nicht willkürlich aufgezwungen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Noch einzubinden sind:	<p>In die Vernehmlassung noch einzubinden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verteidigungsabschuss (Tir de défense) - Umgang mit Gänsegeiern (fehlt gänzlich) - Strafmassnahmen für Privatpersonen bei Vereitelung von kantonalen Entnahmen (fehlt gänzlich) 	
Verteidigungsabschuss (Tir de défense)	<p>Habituierte Wölfe und Nutz-/Haustiere angreifende Raubtiere dürfen mittels «Verteidigungsabschuss» unmittelbar entnommen werden, unabhängig davon ob es sich um Einzelwölfe oder Rudelwölfe handelt. Als referenzierte Annäherungsdistanz soll 250 Meter eingeführt und mit zwingend mit einem hörbaren Warnschuss eingeleitet werden. Als Nahkontakt gilt 50 m und als Angriff 10 m Distanz. Damit soll das scheue Verhalten wirksam gesteuert, wie auch die unerwünschte Weitergabe von Angriffen auf Menschen, Nutz- und Haustiere vermieden werden.</p> <p>Der «europäische Grauwolf» (<i>Canis lupus lupus</i>) soll als einzige autochtone Wolfs-Unterart in der Schweiz gelten. Andere Wolfsunterarten und Wolfshybriden sind sofort zu entnehmen, wobei ein Merkmalkatalog mit Nullreferenzen als Leitlinie für morphologische und kranilogische Merkmale wie auch die Bestimmung der genetischen Farballele gelten soll. Dieser ist vom zu bildenden, akkreditierten «Prädatoren Sachverständigen Ring» aufgrund internationaler, verifizierbarer Erkenntnisse zu erstellen.</p>	
Umgang mit Gänsegeiern	<p>Der Umgang mit Gänsegeiern, die zunehmend zu einem Problem werden, indem sie gerissene Kadaver fast komplett auffressen und keine verwertbaren Spuren der Opfer hinterlassen, gehört in die Vernehmlassung der Jagdverordnung 2024.</p> <p>Bei den zutreffenden Artikel und Absätzen wurden die Gänsegeier im Text hinzugefügt.</p>	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Strafmassnahmen für Privatpersonen bei Störaktionen und Vereitelung von kantonalen Entnahmen.		<p>Die Vollstreckung der Regulierung und des Abschusses durch die befugten Behörden wurde in der Vergangenheit von Drittpersonen, die sich kurz nach dem Entscheid zur Entnahme im Abschussperimeter und Streifgebiet der Wölfe aufgehalten haben, möglicherweise vereitelt, weil sie die Raubtiere in ihrem Verhalten gestört oder damit beeinflusst haben. Derartige «Stör-Aktionen» sind nicht zulässig, gelten als Beeinflussung einer Amtshandlung und in einer strafrechtlichen Form in die Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Vorlagetext: (Artikel noch zuzuteilen)</p> <p>(neu) «Werden Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere gemäss Art. 9a und Art. 4b eingeleitet, ist es verboten mit seiner Anwesenheit im Territorium und Aufenthaltsgebiet von Wölfen oder mit anderen Massnahmen, inkl. Forschungstätigkeit, den Abschuss der Schaden bringenden Tiere zu beeinträchtigen oder zu vereiteln. Erkennbare und verdeckte Störaktionen und Aufruf dazu, wird strafrechtlich verfolgt als Behinderung einer Amtshandlung.»</p>
Sachverständnis über Prätatoren		<p>Um das nationale Wissen über Grossraubtiere wissenschaftlich verifizierbar weiter aufzubauen, muss ein akkreditierter «Prätatoren Sachverständigen Ring» Schweiz (PSR-CH) gebildet werden, welcher die Behörde, Kantone und Bevölkerung unabhängiger berät als es heute KORA, UNIL und FIWI tun. Insbesondere kann damit das Wissen, welches international und historisch vorhanden ist, eingebunden und genutzt werden. Im Speziellen handelt es sich um Methoden zur Kartografie der Wolfs-Territorien (Hexagone laut Wernher Gerhards), Merkmalkataloge für morphologische, kranilogische und Identifikation anhand Farbballelen zur Identifikation der Europäischen Grauwölfe sowie effiziente und rasche Entnahme von ganzen Rudeln, Beratung für Gesetzesvorlagen und Verordnungen.</p> <p>Gerne gebe ich Ihnen weitere Informationen dazu, wie eine Zusammensetzung des PSR-CH effizient erfolgen kann und die Kontakte zu international fungierenden Sachverständigen, welche dies im Aufbau unterstützen können.</p>
Jagdhilfsmittel		<p>Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Die historischen Methoden zur Jagd auf grosse Raubtiere sind von Erfolg gezeichnet, weil sie die Erfahrungen der früheren Wolfsjäger, meist Berufsleute, die sich auch diese Form der Jagd spezialisiert haben, eingebunden haben. Das Verbot von Hilfsmitteln und Fangmethoden bei der Ausübung der Jagd für Behörden und im Rahmen der Selbsthilfe, schränkt die gewünschte Erfolgsquote zu stark ein. Es muss den Jagdbeauftragten und den Menschen ermöglicht werden, die zum Erfolg führende Methoden und Hilfsmittel selbst zu wählen oder explizit zu gestatten.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Hund im Auto, Roman Dähler

Abkürzung der Firma / Organisation* keine

Adresse* Herrenwisstrasse 30, 8180 Bülach

Kontaktperson* Roman Dähler

Telefon* 0448750222

E-Mail* info@hundimauto.ch

Datum* 7.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen: «Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»** Dies unter anderem «zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösli, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 -	4 Wölfe -	255 Risse	(63.7 Risse / Wolf)
2009 -	10 Wölfe -	382 Risse	(38.2 Risse / Wolf)
2018 -	50 Wölfe -	525 Risse	(10.5 Risse / Wolf)
2020 -	120 Wölfe -	922 Risse	(7.7 Risse / Wolf)
2022 -	230 Wölfe -	1789 Risse	(7.8 Risse / Wolf)
2023 -	300 Wölfe -	1051 Risse	(3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbar“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.
- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
---------------------	-----------

Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.

Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt.

Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen:</p> <p>Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur mehrfachen Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbeson- dere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	treichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Vernehmlassung zur revidierten Jagdverordnung

Ich möchte kurz Stellung nehmen zu einigen Abschnitten.

Um den Wolfsbestand präventiv regulieren zu können, müssen ja bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Folgende Punkte sind zu hinterfragen:

Keine Abschüsse von Wölfen in Schutzwäldern

Ich finde, solange der Jungwald in Schutzwäldern infolge Verbiss durch das Schalenwild nicht aufkommt, dürfte die Wolfsjagd hier nicht erlaubt sein. Es handelt sich hier um einen Wildtier-Lebensraum, den es zu fördern gilt.

Verhütung von Gefährdungssituationen von Menschen durch Wölfe.

Noch immer wird im Winter die Luderjagd betrieben. Mit Futter wird dafür das Raubwild angelockt. Es versteht sich von selbst, dass damit auch Wölfe angelockt werden.

Es sollte also in Siedlungsgebieten und angrenzend keine Luderjagd erlaubt sein, wenn schon Gefahren durch Wölfe bestehen.

Verhütung von Schäden an Nutztieren und Schalenwildbeständen

Jedes Jahr sind Nachjagen erforderlich, um zu hohe Schalenwildbestände zu reduzieren. Leider kommt es immer noch vor, dass die ordentliche Jagd vor allem auf Trophäen ausgerichtet ist. Weibliche und junge jagdbare Tiere werden hingegen nicht geschossen.

Wie wird da ein Schaden durch Wölfe an Wildtierbeständen definiert? Ich meine, solange keine ausgeglichene Jagd stattfindet, kann auch kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden für gerissene Schalenwildtiere.

Ich hoffe, dass diese Gedanken mitberücksichtigt werden.

Vielen Dank und freundliche Grüsse.

Josef Hardegger, Alpenblick 6, 6206 Neuenkirch

18. Juni 2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Josef Zahner

Abkürzung der Firma / Organisation* Landwirt

Adresse* Rutzenacker, 8722 Kaltbrunn

Kontaktperson* Josef Zahner

Telefon* 079 292 85 57

E-Mail* sepp.zahner@bluewin.ch

Datum* 01. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand der Interessengemeinschaft Bio-Weide-Beef am 17 Juni 2024 genehmigt. Die IG Bio-Weide-Beef unterstützt und übernimmt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Die IG Bio-Weide-Beef hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet die IG Bio-Weide-Beef, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremsst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die

Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren.

Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten.

Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Die IG Bio-Weide-Beef lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs. Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.

- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaeren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt die IG Bio-Weide-Beef die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b		Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert die IG Bio-Weide-Beef eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die IG Bio-Weide-Beef erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaaren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet die IG Bio-Weide-Beef die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt die IG Bio-Weide-Beef die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält die IG Bio-Weide-Beef fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht der IG Bio-Weide-Beef ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens der IG Bio-Weide-Beef, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgefleichen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgefleichen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen. Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten. Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten ¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden: a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser : 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren; b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung; c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz. In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen. Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	² Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen. Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen. Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:</p> <p>a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune».</p> <p>Bst. d von Abs.1 ist zu streichen.</p> <p>Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Absatz 2 ist zu ändern.</p> <p>Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen.</p> <p>Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.</p> <p>Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann.</p> <p>Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf.</p> <p>Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation.</p> <p>Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futtermangel, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden.</p> <p>Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».</p> <p>Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>⁵ Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Julia Dohrenbusch

Abkürzung der Firma / Organisation* Privatperson

Adresse* Trichtenhausenstrasse 82

Kontaktperson* Dohrenbusch Julia

Telefon* 097 830 60 80

E-Mail* julia.dohrenbusch@gmx.ch

Datum* 3.7.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Ich lehne die vorliegende Jagdverordnung deshalb ab. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSV lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Ablehnung	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>«insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Julia Hug

Abkürzung der Firma / Organisation* Privat

Adresse* Tangengasse 16, 8881 Walenstadtberg

Kontaktperson* Julia Hug

Telefon* 081 599 6980

E-Mail* julia.hug.julia@gmail.com

Datum* 03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei extrem stark und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung meiner Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb von mir abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vor nehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehne ich den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: Dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengegangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre darum sehr, sehr wichtig!</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSV lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p>
--------	-----------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. (Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen) <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein!</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden.</p> <p>Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden. In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern:</p> <p style="padding-left: 20px;">b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9, ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei.</p> <p>Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Menschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist. D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Ablehnung	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzaune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutzzaune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden, da die Hunde im Team arbeiten. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation*	Klose
Abkürzung der Firma / Organisation*	Texteingabe
Adresse*	Texteingabe
Kontaktperson*	Texteingabe
Telefon*	Texteingabe
E-Mail*	Texteingabe
Datum*	05. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Grundauftrag der Bundesverfassung lautet, dass die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden sollen (Art. 2 Abs. 4 BV). Dafür ist es notwendig, dass jede Person nach ihren Kräften zum Erhalt der Biodiversität beiträgt. Die Aufgabe des BAFU besteht in der Aufgabenverteilung und Koordination der Biodiversitätsbemühungen aller Einzelpersonen.

Die Vorlage zeugt von einem falschen Rollenverständnis. Anstatt jeder Person die Aufgabe für den Erhalt der Biodiversität in der Verordnung zu übertragen, werden zunehmend Regulierungen von geschützten Arten aufgenommen, um den Bedürfnissen von Einzelnen gerecht zu werden. Das BAFU verliert bei dieser Vorlage die übergeordneten Interessen der Gemeinschaft am Erhalt der Biodiversität ausser Augen. Die bundes- und völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Bundesverfassung, die Alpenkonvention, die Biodiversitätskonvention und die Berner Konvention werden in der Verordnung gar keine Beachtung mehr geschenkt. Die präventive Rechtskontrolle ist bei dieser Vorlage ungenügend. Hier muss beim BAFU ein Umdenken stattfinden. Die Biodiversität lässt sich nur erhalten, wenn der Bund die Verantwortung für die Biodiversität an jede Person überträgt. Wer von Ökosystemdienstleistungen profitieren will, sollte schliesslich auch einen Beitrag zum Erhalt leisten. Viele Probleme, die derzeit mit Hilfe von Regulierungen gelöst werden sollen, wären durch das kollektive Engagement von Einzelpersonen überhaupt nicht notwendig.

Antrag:

In Anlehnung an Art. 6 BV i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Bst. a JSG ist die Verordnung folgendermassen zu ergänzen:

Jede Person nimmt Verantwortung für den Erhalt der Biodiversität für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zum Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel bei.

.....

Anwendungsbeispiel Wolf:

Bisher ist es dem BAFU nicht gelungen, Wolfsgegner und Wolfsbefürworter zu einen. Der Grund: Das BAFU hat versucht auf der materiellen Ebene einen Mittelweg zu finden, um einen Konsens zu finden. Dieser Mittelweg – proaktive Regulierung von ganzen Wolfsrudeln unter Festlegung von Schwellenwerten von 12 Wolfsrudeln – hat aber nicht zu einer Konsenslösung geführt. Es fand eine weitere Polarisierung in der Gesellschaft statt, welche durch den Verzicht auf ein ordnungsgemässes Vernehmlassungsverfahren zusätzlich angeheizt worden ist. Um einen Konsens zu finden, muss die Lösung auf der prozessualen Ebene liegen. Das BAFU hat somit den Austausch zwischen Wolfsgegnern und Wolfsbefürwortern zu fördern. Bevor eine Regulierung von Wölfen stattfindet, sollte daher eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt werden. Bei der Schlichtungsverhandlung sollte sowohl der Betrieb zu Wort kommen, welcher Nutztierrisse zu verzeichnen hatte, sowie alle weiteren Wolfsgegner und Wolfsbefürworter die ein Interesse haben. Ziel der Schlichtungsverhandlung sollte es sein, den erlittenen materiellen und emotionalen Schaden zu beziffern und einen Akteur aus der Gesellschaft zu finden, welcher den Schaden übernimmt. Findet sich niemand, der für den finanziellen Schaden aufkommt und den Betrieb bei den Herdenschutzmassnahmen zukünftig unterstützt, kann der Kanton über Regulierungsmassnahmen für Einzelwölfe nachdenken. Aber auch hier sollte vor einer Regulierung an sinnvolle Erziehungsmassnahmen für Einzelwölfe gedacht werden. Die proaktive Regulierung von ganzen Wolfsrudeln ist abzulehnen und mit arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Schweiz unvereinbar. Besser ist es «Conservation Businesses» in Zusammenarbeit mit dem SECO gezielt zu fördern, damit diese einen Beitrag zur friedvollen Ko-Existenz mit dem Raubtier leisten können.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

--

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die Vorlage muss grundsätzlich überarbeitet werden.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es ist begrüssenswert, dass Jagdberechtigte und Polizeibehörden bei der Nachsuche von Wildtieren, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt wurden, Unterstützung bei der zeit- und fachgerechten Nachsuche erhalten.</p> <p>Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel bezweckt die Artenvielfalt zu erhalten (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a JSG). Damit der Schutzauftrag des Bundesgesetzes erfüllt werden kann, sollte in der Verordnung vor allem festgehalten werden, dass die Kantone verpflichtet sind, Massnahmen zur Reduktion von Unfällen zu ergreifen. Die Kantone sollten sich bei dieser Arbeit mit anderen Kantonen austauschen und «Best Practice-Beispiele» untereinander teilen. Das Ziel sollte sein, dass Tiere erst gar keine Verletzungen erleiden, anstatt dass eine zeit- und fachgerechte Nachsuche nach verletzten Tieren sichergestellt werden muss.</p> <p><u>Antrag</u> Bitte folgenden Verordnungstext hinzufügen:</p> <p>Die Kantone ergreifen geeignete Massnahmen zur Reduktion von Verletzungen von geschützten und jagdbaren Arten durch Unfälle.</p> <p>Die Kantone koordinieren ihre Massnahmen mit anderen Kantonen und tauschen erfolgreiche Lösungsansätze untereinander aus.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Steinbock muss weiterhin eine geschützte Art bleiben. Der Verordnungstext zusammen mit den Erläuterungen vermittelt jedoch den Eindruck, dass es sich beim Steinbock neuerdings um eine «jagdbare Art» im Sinne von Art. 5 JSG handelt. Insbesondere die Verwendung von Begriffen wie «jagdliche Regulierungsmassnahmen» in den Erläuterungen zur Verordnung ist irreführend. Es sollte sprachlich klar zwischen geschützten Arten, die unter bestimmten Voraussetzungen reguliert werden und jagdbaren Arten, die zu bestimmten Zeiten gejagt werden dürfen, unterschieden werden.</p> <p>Art. 7a Abs. 2 JSG sieht Regulierungen für Steinböcke nur vor, sofern sie erforderlich sind, um Lebensräume zu schützen oder die Artenvielfalt zu erhalten (Bst. a), das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann (Bst. b) oder regional angemessene Wildbestände zu erhalten. Dem Begriff der Erforderlichkeit wird im Verordnungstext zu wenig Rechnung getragen. Die Wiederansiedelung von natürlichen Feinden wie Bären, Wölfen und Luchsen zur Regulierung der Steinböcke sollte Vorrang vor einer regelmässigen Regulierung durch den Menschen haben. Aus dem Verordnungstext geht zudem zu wenig hervor, dass Art. 7a Abs. 2 JSG die Grundvoraussetzung darstellt, bevor eine Regulierung durch den Menschen überhaupt in Frage kommt. Auch den arten- und tierschutzrechtlichen Aspekten wird im Verordnungstext bei der Regulierung zu wenig Beachtung geschenkt (vgl. Art. 1, Art. 3 und Art. 4 TSchG sowie Art. 1 und Art. 7 JSG). Auch den völkerrechtlichen Vorgaben der Alpenkonvention, der Berner Konvention und der Biodiversitätskonvention wurde zu wenig Beachtung geschenkt.</p> <p><u>Antrag</u> Bitte Verordnungstext grundlegend überarbeiten, um bundes- und völkerrechtlichen Vorgaben der Schweiz zu erfüllen. Insbesondere muss aus dem Verordnungstext klar hervorgehen, dass die Wiederherstellung eines intakten Ökosystems und die damit verbundene Wiederansiedelung von natürlichen Feinden zur Regulierung der Steinbockbestände Priorität vor einer Regulierung durch den Menschen hat. Dies wäre auch im Sinne einer schlanken Administration. Bei einem intakten Ökosystem müssten vom BAFU gar keine Bewilligungen für die Regulierung von Steinbockbeständen ausgesprochen werden. Die Kantone, welche ein intaktes Ökosystem vorweisen können und keine Bewilligungen für die Steinbockbestände benötigen, sollten daher auch vom BAFU in irgendeiner Form belohnt werden. Beispielsweise könnte das BAFU jedes Jahr einen Kanton oder eine Gemeinde für das Biodiversitätsengagement auszeichnen und «Best Practice Beispiele» auf der eigenen Webseite vorstellen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der Verordnungstext verweist nur auf den möglichen Zeitraum der Regulierung von Steinböcken (Art. 7a Absatz 1 Buchstabe a JSG). Der Verweis auf die Grundvoraussetzung für die Regulierung fehlt (Art. 7a Absatz 2 JSG).</p> <p><u>Antrag</u> Bitte folgenden Verordnungstext verwenden:</p> <p>Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU Fortpflanzungsgemeinschaften von Steinböcken (Kolonien) nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 2 Jagdgesetz regulieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Buchstabe a: In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass das Erstellen einer nahtlosen Zeitreihe der Daten möglich sein soll. Wenn eine Regulierungsbewilligung für 4 Jahre gewährt werden soll, die Kantone jedoch nur die Angaben über die Entwicklung des Bestandes der letzten 3 Jahre liefern, entsteht dann nicht eine Datenlücke von einem Jahr?</p> <p><u>Antrag</u> Bitte nahtloses Datenmonitoring sicherstellen.</p> <p>.....</p> <p>Buchstabe b: Bei einer geschützten Art gilt das Prinzip, so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich. Das Jagdgesetz sieht in Art. 7a Abs. 2 JSG daher auch nur eine Regulierung der Steinbockbestände in Ausnahmefällen vor (beispielsweise bei schweren Schäden am Lebensraum Wald). Die in den Erläuterungen angebrachte Erklärung, dass potentielle Konkurrenz mit anderen Wildtierarten oder Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie als Grund für eine Regulierung in Frage kommt, ist mit Art. 1 JSG i.V.m. Art. 7a Abs. 2 JSG und dem Konzept einer «geschützten Art» inkompatibel. Nur eine bereits nachgewiesene und schwerwiegende Gefährdung einer bedrohten Tierart durch eine Steinbockkolonie vermag nach einer allumfassenden Verhältnismässigkeitsabwägung eine allfällige Regulierungsmassnahme bei einer geschützten Tierart zu rechtfertigen (vgl. Art. 1 JSG). Für Regulierungsmassnahmen bei potentieller Konkurrenz zwischen Steinböcken derselben Kolonie besteht absolut kein Raum. Erstens fehlt für eine solche Regulierungsmassnahmen die gesetzliche Grundlage (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV). Zweitens greift der Mensch dadurch ungerechtfertigt in natürliche Prozesse ein und gefährdet mit seinem Handeln unter Umständen sogar die genetische Diversität der Steinbockkolonie. Soweit ersichtlich können kranke und verletzte Tiere von den Kantonen schon jetzt gestützt auf Art. 8 JSG erlegt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum mit Hilfe der Verordnung in Art. 4a Abs. 2 Bst. B Ziffer 2 (Erhalt eines gesunden Wildbestands) noch weitergehende Regulierungsbefugnisse geschaffen werden sollen. Anstatt dem Erhalt eines gesunden Wildbestands müsste an dieser Stelle wohl eher vom «Erhalt der Artenvielfalt» gesprochen werden. Die Verwendung des Begriffes «Erhalt der Artenvielfalt» entspricht der gesetzlichen Bestimmung von Art. 7a Abs. 2 Bst. a JSG.</p> <p><u>Antrag</u> Bitte den Ordnungs- und Erläuterungstext entsprechend anpassen.</p> <p>b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung erforderlich ist für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verhüten von Schäden am Lebensraum, unter Angabe der Einwirkung des Steinbockbestands auf den Wald, falls die Regulierung die Verhütung von Schäden am Gebirgswald bezweckt, oder 2. den Erhalt der Artenvielfalt; <p>.....</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Buchstabe c: Hier fehlt der Verweis auf die Sicherstellung der arten- und tierschutzrechtlichen Aspekte bei einer allfälligen Regulierung (Art. 7 JSV sowie Art. 1, Art. 3 und Art. 4 TSchG).</p> <p>Ausserdem sollten die Kantone auch alternative Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die zum Einsatz kommen könnten, bevor der Mensch mit Regulierungsmassnahmen bei den Steinbockbeständen eingreift. Ein intaktes Ökosystem funktioniert auch ohne Eingriffe des Menschen. Oberstes Ziel sollte es sein, ein intaktes Ökosystem mit natürlichen Feinden für die Steinbockbestände wieder herzustellen, anstatt dass das BAFU regelmässig Regulierungsmassnahmen bewilligt. Die natürliche Regulierung der Steinbockbestände durch Bären, Wölfe und Luchse ist einer Regulierung durch den Menschen immer vorzuziehen (vgl. völkerrechtliche Vorgaben der Alpenkonvention, Berner Konvention und Biodiversitätskonvention).</p> <p><u>Antrag</u> Bitte folgenden Verordnungstext verwenden:</p> <p>c. die Art der geplanten Massnahme, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Arten- und Tierschutzes bei der geplanten Massnahme sowie alternative Handlungsmöglichkeiten zur geplanten Massnahme</p> <p>.....</p> <p>Buchstabe d: Diese Bestimmung ist unnötig und entbehrt einer gesetzlichen Grundlage (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV). Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Die Kantone sind bei geschützten Arten nicht befugt, Zielbestände festzulegen.</p> <p><u>Antrag</u> Bitte diese Bestimmung streichen.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Auch hier fehlt wieder der Verweis auf die Sicherstellung der art- und tierschutzrechtlichen Vorgaben durch die Kantone bei der Regulierung der Steinbockbestände:</p> <p><u>Antrag</u> Bitte folgenden Verordnungstext hinzufügen:</p> <p>c. Die arten- und tierschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Bestimmung ist zu begrüssen.
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist zwar verständlich, dass die Administration der Regulierungsbewilligungen zwischen Bund und Kantonen vereinfacht werden soll. Die Erhöhung der Zeitspanne für die Regulierungsbewilligungen von 1 Jahr auf 4 Jahre ist dennoch als zu lang zu werten. Dadurch kann der Bund auf unvorhergesehene Ereignisse bei den nationalen Steinbockbeständen nicht mehr angemessen reagieren. Abgesehen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>davon, darf das BAFU nicht das Ziel eines intakten Ökosystems aus dem Blick verlieren. Bei einem intakten Ökosystem mit genügend natürlichen Feinden für die Steinbockbestände wie Bären, Wölfen und Luchsen, müsste das BAFU überhaupt keine Regulierungsbe- willigungen für Steinbockbestände mehr aussprechen.</p> <p><u>Antrag</u> Die Regulierungsbewilligungen sollten entweder auf max. 2 Jahre begrenzt werden. Andernfalls könnte der Gültigkeitszeitraum der Bewilligung auch davon abhängig gemacht werden, wie gross die Regulierungsmassnahme ausfallen soll. Regulierungsmassnahmen mit kleinem Ausmass könnten für 4 Jahre bewilligt werden, Regulierungsmassnahmen mit mittlerem Ausmass für 2 Jahre und Regulierungsmassnahmen mit grossem Ausmass würden einen Gültigkeitszeitraum von 1 Jahr aufweisen.</p>
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Eine proaktive Regulierung von Wolfsbeständen wird grundsätzlich abgelehnt. Sie ist weder aus tierethischer Sicht vertretbar, noch schafft sie Rechtssicherheit. Die drastische Reduktion der bestehenden Wolfsrudel auf einen Mindestbestand von 12 Rudeln sowie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen sind willkürlich, aus wissenschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar und widersprechen dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Die bundes- und völkerrechtlichen Vorgaben der Alpenkonvention, der Biodiversitätskonvention und der Berner Konvention werden so nicht eingehalten.
Abs. 1	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 2	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 3	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 4	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 5	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 6	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 7	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 8	Ablehnung	Siehe oben

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft bilden. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 1	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 2	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Siehe oben
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es sollten grundsätzliche alle Akteure aus der Gesellschaft einbezogen werden und einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkung

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Ablehnung	Alle geschützte Tierarten, welche gemäss Jagdgesetz reguliert werden dürfen, werden im Gesetz genannt (Beispiel Art. 7a JSG für die Regulierung von Wölfen und Steinböcken). Aus dieser Systematik lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber einer Regulierung von geschützten Arten nur zustimmt, wenn die Regulierung auf Gesetzesesebene explizit verankert ist. Die Regulierung von weiteren geschützten Arten und die Voraussetzungen, unter denen eine Regulierung möglich ist, müsste somit zunächst vom Gesetzgeber auf Gesetzesesebene geregelt werden, bevor eine Regulierung erfolgen kann. Abgesehen davon, ist Art. 9a der Jagdverordnung mit der Bundesverfassung und Völkerrecht unvereinbar, insbesondere mit der Alpenkonvention, der Berner Konvention und der Biodiversitätskonvention.
Abs. 1	Ablehnung	Art. 2 Bst. b JSG stellt keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Regulierung von Bären auf Verordnungsstufe dar. Der Bär ist im Jagdgesetz – im Gegensatz zu anderen Raubtieren wie dem Wolf – nicht aufgeführt. Die Regulierung von Bären auf dem Verordnungsweg verletzt ohne Regelung der Regulierung von Bären im Jagdgesetz Art. 5 Abs. 1 BV. Hier muss zunächst der Gesetzgeber tätig werden, bevor das BAFU oder die Kantone über Massnahmen gegen einzelne Bären verfügen dürfen.
Abs. 2	Ablehnung	Auch hier stellt Art. 2 JSG keine ausreichende gesetzliche Massnahme dar, um Massnahmen gegen einzelne Luchse, Fischotter, Steinadler oder Goldschakale zu ergreifen. Die Regelung von Massnahmen gegen diese geschützte Tierarten auf dem Verordnungsweg verletzt Art. 5 Abs. 1 BV. Zudem ist unklar, warum und unter welchen Voraussetzungen die Kantone Massnahmen gegen diese geschützte Tierarten verfügen dürfen. Massnahmen gegen diese Tierarten sind unverhältnismässig und nicht im öffentlichen Interesse (vgl. Art. 5 BV). Diese Bestimmung ist mit dem Grundauftrag des BAFU, die natürlichen Lebensgrundlagen in der Schweiz zu erhalten, unvereinbar (vgl. Art. 2 Abs. 4 BV).
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 1	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 4	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 6	Ablehnung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Ein Abschuss eines einzelnen Wolfes ist nur unter der Voraussetzung verhältnismässig, dass ein Wolf einen Menschen getötet hat und das Verhalten des Wolfes danach klare Hinweise darauf gibt, dass der Wolf auch weiterhin Menschen angreifen wird. Ferner dürfen keine alternative Handlungsmöglichkeit vorhanden sein, wie beispielsweise eine Unterbringung in einem Wildpark, intensive Vergrämungsmethoden, Umsiedelung mit Überwachung etc..</p> <p>Es hat seit der Wiederansiedlung der Wölfe in der Schweiz keinen einzigen Vorfall gegeben, bei dem ein Mensch durch einen Wolf verletzt worden ist. Es ist statistisch wahrscheinlicher, dass ein Mensch durch einen Insektenstich oder eine Kuhherde in der Schweiz ums Leben kommt, als durch einen Wolf. Durch Verordnungsbestimmungen wie Art. 9c wird das falsche Bild des gefährlichen Wolfes aufrechterhalten, der so gar nicht existiert. Geeignete Umweltbildungsmassnahmen, welche den korrekten Umgang mit dem Wolf als Raubtier aufzeigen, wären an dieser Stelle viel sinnvoller, als Abschüsse von Einzelwölfen, die sich wiederholt einer Siedlung nähern. Hier müssten zunächst die Gründe für die Annäherung eruiert werden, bevor ein Abschuss überhaupt in Erwägung gezogen werden darf. Einem altersschwachen aber ansonsten gesundem Wolf darf die Hilfe des Menschen beispielsweise nicht verwehrt werden, wenn er sich aus eigenem Antrieb einer Menschengesellschaft aus Hunger annähert und sich ansonsten friedlich verhält (vgl. Art. 120 Abs. 2 BV, Art. 3 und Art. 4 TSchG).</p>
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Es existiert keine gesetzliche Grundlage für das proaktive Regulierung von einzelnen Bibern, ohne dass ein konkreter bzw. erheblicher Schaden eingetreten ist. Art. 12 Abs. 2 JSG sieht einen erheblichen Schaden vor, somit sind nur reaktive Regulierungen möglich. Diese Bestimmungen sind weder mit dem Tierschutzgesetz vereinbar, noch mit den bundes- und völkerrechtlichen Bestimmungen zum Erhalt der Biodiversität. Der Biber zählt als Ökosystemingenieur, so dass auf seine arttypische Verhaltensweise entsprechend Rücksicht genommen werden muss.</p>
Abs. 1	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 2	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 3	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 4	Ablehnung	Siehe oben
Abs. 5	Ablehnung	Siehe oben

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Prinzipiell sollten alle Akteure der Gesellschaft eingebunden werden und einen finanziellen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität in der Schweiz leisten, insbesondere die Wirtschaft. Der Bund hat daher geeignete Massnahmen zu prüfen, dass die gewährten Finanzhilfen für die Kantone nicht nur vom Bund kommen, sondern auch von anderen Akteuren, welche von den damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen profitieren.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Vor-Ort-Beratung mit einem individuellen Schutzkonzept pro Betrieb muss sichergestellt werden. Ausserdem sollten die Betriebe Unterstützung bei der Vermittlung von Freiwilligen erhalten, die sich auf den Betrieben für den Schutz vor Grossraubtieren engagieren möchten.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Herdenschutz ist weiterhin zu fördern und stärken. Hier müssen vermehrt Best-Practise-Beispiele ausgetauscht werden und Betrieben für ihre erfolgreichen Herdenschutzmassnahmen von den Kantonen oder dem Bund ausgezeichnet werden. Gleichzeitig ist es auch zumutbar, dass technologische Fortschritte vom Bund gefördert werden, damit Grossraubtiere durch technische Hilfsmittel zumindest in naher Zukunft effektiv vergrämt werden können. Die Förderung von Innovationen auf dem Gebiet des Herdenschutzes ist bisher unterblieben.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Diese Aufgabe kann zwar an die Kantone delegiert werden, die Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung von Herdenschutzhunden muss jedoch vom Bund garantiert werden. Derzeit ist fraglich, wie die Qualität der Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden schweizweit sichergestellt werden soll. Hier sind Ergänzungen zu einem eidgenössischen Standard / Gütesiegel wichtig. Eine eidgenössische Prüfung der Herdenschutzhunden erscheint sinnvoll.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Kontrolle des Herdenschutzes muss stattfinden, nachdem Nutztierrisse vorgefallen sind. Insbesondere in Regionen, die hohe Nutztierrisse zu verzeichnen haben, sind engmaschige Kontrollen und Beratungen notwendig.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Prinzipiell sollten alle Akteure der Gesellschaft eingebunden werden und einen finanziellen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität in der Schweiz leisten, insbesondere die Wirtschaft. Der Bund hat daher geeignete Massnahmen zu prüfen, dass die gewährten Finanzhilfen für die Kantone nicht nur vom Bund kommen, sondern auch von anderen Akteuren, welche von den Ökosystemdienstleistungen profitieren.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Prinzipiell sollten alle Akteure der Gesellschaft eingebunden werden und einen finanziellen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität in der Schweiz leisten, insbesondere die Wirtschaft. Der Bund hat daher geeignete Massnahmen zu prüfen, dass die gewährten Finanzhilfen für die Kantone nicht nur vom Bund kommen, sondern auch von anderen Akteuren, welche von den Ökosystemdienstleistungen profitieren.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe oben
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Umweltbildungsmassnahmen, welche über Biber und Fischotter informieren sollten auch als zumutbar gelten (beispielsweise Aufstellen von Warnschildern, etc.).
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Es sollten möglichst viele Akteure der Gesellschaft Aufgaben aus diesem Bereich übernehmen. Der Begriff «Institution» sollte daher breit ausgelegt werden. Ausserdem sollte die Unabhängigkeit der Institutionen sichergestellt sein.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Die jetzige Einteilung in Regionen mit der Festlegung von Quoten von Wolfsrudeln ist mit Bundes- und Völkerrecht jedoch nicht vereinbar (siehe Bemerkungen des ständigen Ausschusses der Berner Konvention, der das Festlegen auf 12 Wolfsrudel als willkürlich und als Verstoss gegen die Berner Konvention wertet).</p> <p>Nicht vergessen werden darf, dass es beim Wolfsmanagement um die Reduktion von Nutztierissen und die Abwendung eines Wolfsangriffes auf einen Menschen geht. Es spielt in diesem Zusammenhang absolut keine Rolle, wie viele Wolfsrudel in einer Region leben. Relevant ist lediglich, wie hoch die Nutztierisse sind und ob es zu Angriffen auf Menschen gekommen ist. Hier ist es wichtig, frühzeitig Cluster zu erkennen und die Zusammenarbeit unter den Kantonen durch Wolfsregionen zu erleichtern. Anstatt minimale Quoten für Wolfsrudel festzulegen, sollte das BAFU kollektive Schadensgrenzen pro Wolfsregion festlegen. Treten Wölfe beispielsweise in einer Region, welche sich über mehrere Kantone erstreckt, besonders schadensstiftend in Erscheinung, ist eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit notwendig.</p> <p><u>Antrag</u> Bitte Daten von Nutztierissen auswerten und kollektive Schadensgrenze für kantonsübergreifende Zusammenarbeit für Wolfsregionen festlegen.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Prinzipiell sollten alle Akteure der Gesellschaft eingebunden werden und einen finanziellen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität in der Schweiz leisten, insbesondere die Wirtschaft. Der Bund hat daher geeignete Massnahmen zu prüfen, dass die gewährten Finanzhilfen für die Kantone nicht nur vom Bund kommen, sondern auch von anderen Akteuren, welche von den damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen profitieren.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Prinzipiell sollten alle Akteure der Gesellschaft eingebunden werden und einen finanziellen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität in der Schweiz leisten, insbesondere die Wirtschaft. Der Bund hat daher geeignete Massnahmen zu prüfen, dass die gewährten Finanzhilfen für die Kantone nicht nur vom Bund kommen, sondern auch von anderen Akteuren, welche von den Reservaten und den damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen profitieren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Karin Messmer, lic.iur.
Abkürzung der Firma / Organisation* Privatperson
Adresse* Letten 20
Kontaktperson* Karin Messmer
Telefon* 078 697 87 86
E-Mail* karin_messmer@bluewin.ch
Datum* 03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen: «Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»** Dies unter anderem «zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)
2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich</u> gefährden. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine <u>gewisse längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzel auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

From: Kristine Barbieri
Sent: Tue, 2 Jul 2024 23:37:52 -0400
To: _BAFU-Sekretariat BnL
Subject: Federal Hunting Ordinance Amendment

Dear Sirs,

As an American wolf advocate, I oppose the proposed amendment to your Federal Hunting Ordinance, making it easier for hunters to lethally remove "conflict" species from the wild. Carnivores are keystone species in their environments and ensure healthy, balanced ecosystems.

In a partial implementation of the amendment in the winter of 2023, wolves were culled, citing loss of livestock, despite a 2023 decrease in livestock depredation in the country by 29% due to non-lethal methods such as electric fences and use of livestock guardian dogs. Fladry and strobe lights are also used with high success. With so many non-lethal options to implement, it is unconscionable that killing carnivores is your first line of defense. The Wood River Wolf Project in Idaho has proven that by implementing non-lethal measures, wolves and sheep-herders can live together with minimal conflict and has been doing so for 16 years. Their website describes the non-lethal measures they use:

<https://www.woodriverwolfproject.org/tools>

Sincerely,
Kristine Barbieri
Columbia, MD, USA

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Leu Müller Jeanette

Abkürzung der Firma / Organisation* Privatperson

Adresse* Emmersbergstrasse 45
8200 Schaffhausen

Kontaktperson* Leu Müller Jeanette

Telefon* 077 423 87 05

E-Mail* jeanette_dani@gmx.ch

Datum* 09.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Wolf ist in der Berner Konvention als streng geschütztes Tier aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieses Tieres verboten. Nun will der Bundesrat diesen Artikel umgehen. Die Gründe für die bereits erfolgten, so wie die beabsichtigten Abschüsse sind mehr als fraglich.

Der Bund hat gleichzeitig Gelder für den Herdenschutz gestrichen.

Ein guter Herdenschutz hat sich bewährt, die Vergangenheit hat gezeigt, dass es bedeutend weniger Risse an Nutztieren gab. Obwohl die Anzahl der Wölfe gestiegen ist. Von den im Wallis getöteten Wölfen, hat laut DNA kein Einziger ein Schaf gerissen. Bei den Rissen, werden auch ungeschützte Herden gezählt, es scheint, als wolle der Bund mit allen Mitteln Gründe finden, den Wolf in der Schweiz erneut auszurotten. Es kam zu keinen Angriffen oder Bedrohungen gegen Menschen. Der Bestand an Rehen, Hirschen Wildschweinen in der Schweiz ist gross. Es gibt also keinerlei Gründe den Wolf hier auszurotten. Leider hat der Bundesrat aber mit diesem Jagdgesetz genau dies vor.

Dagegen lege ich Beschwerde ein und bitte Sie, diese zu prüfen. Mt scheint bei diesem geplanten Gesetz geht es ausschliesslich um politisches Kalkül und dem muss Einhalt geboten werden.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Jeanette Leu Müller

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)

2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)

2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)

2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>
<p>Abs. 2</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. (Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen) <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3-Buchstabe e.</p>
Abs. 7	Ablehnung	<p>Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7</p>
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet.</p> <p>Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8</p>
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</p> <p>Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u>, Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden. In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2.</p> <p>Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden.</p> <p>Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung.</p> <p>Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2</p> <p>Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine <u>gewisse längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Ergänzen: a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden. Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden. b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen verstösst gegen das TSG Art. 4
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbar» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von</u> Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportaal des Bundes eingetragen werden.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)
vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler
Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Liane Alban

Abkürzung der Firma / Organisation* Privat

Adresse* Winkelstrasse 17, 7250 Klosters

Kontaktperson* Liane Alban

Telefon* 0814224073

E-Mail* liane.alban@bluewin.ch

Datum* 3. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** «*Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.*» Dies unter anderem «*zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.*»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen!</p> <p>Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen:</p> <p>Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Lisa Schulz

Abkürzung der Firma / Organisation* privat

Adresse* Schälpmattgasse 46, 3920 Zermatt

Kontaktperson* Lisa Schulz

Telefon* 0772314832

E-Mail* lisaregine@outlook.com

Datum* 05.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen <u>zur mehrfachen</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Manuela Arpagaus

Abkürzung der Firma / Organisation* -

Adresse* Wiesentalstrasse 35

Kontaktperson* -

Telefon* -

E-Mail* remse@bluewin.ch

Datum* 3. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 3</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
---------------	------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt...es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c		Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei.</p> <p>Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Menschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft-ten Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Al- pen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von</u> Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen:</p> <p>f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten</p> <p>g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar:</p> <p>Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Klauenbösch

Abkürzung der Firma / Organisation* Marc

Adresse* Bachweg 24, 7430 Thusis

Kontaktperson* Marc Klauenbösch

Telefon* 076 747 99 83

E-Mail* marc.klauenboesch@gmail.com

Datum* 13.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** «*Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.*» Dies unter anderem «*zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.*»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen!</p> <p>Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbeson- dere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbar» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Marion Theus

Abkürzung der Firma / Organisation* Privat

Adresse* Winkelstrasse 17, 7250 Klosters

Kontaktperson* Marion Theus

Telefon* 0796661919

E-Mail* wildtier@me.com

Datum* 3. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSV lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Martin Grossniklaus

Abkürzung der Firma / Organisation* MG

Adresse* Sonnhalde 17, 4587 Aetingen, SO

Kontaktperson* Martin Grossniklaus

Telefon* 0786158585

E-Mail* martin@grossniklaus.net

Datum* 05.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann ERNEUT zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)
2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)
2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Dazu erwarte ich von der schweizer Regierung einen wissenschaftlichen Ansatz und Messungen, keine Meinungen, um das Problem zu lösen. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbar“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.
- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
---------------------	-----------

Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.

Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt.

Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehne ich den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsene Wölfe sind sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. Die Angst vor Wölfen, wird mit solchen Aktionen (Wolfsjagd 2023/24) erst hervorgerufen. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein (Siehe wissenschaftliche Beiträge zur Lotka-Volterra-Regel). Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen!</p> <p>Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines willkürlichen Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU zwingend vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von Herdenschutzhunden</u> ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Martin Heggli

Abkürzung der Firma / Organisation* privat

Adresse* Dorfstrasse 29A

Kontaktperson* Martin Heggli

Telefon* 079 263 08 86

E-Mail* martinheggli@hispeed.ch

Datum* 05.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was verfassungswidrig (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung meiner Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrähmung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ...werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen soll wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht werden. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen soll wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht werden. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbeson- dere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Martin Hug

Abkürzung der Firma / Organisation* Privat

Adresse* Tangengasse 16, 8881 Walenstadtberg

Kontaktperson* Martin Hug

Telefon* 081 599 6980

E-Mail* martin.hug@hotmail.com

Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei extrem stark und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** «*Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.*» Dies unter anderem «zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung meiner Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb von mir abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vor nehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehne ich den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 2</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: Dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengegangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre darum sehr, sehr wichtig!</p>
---------------	-------------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSV lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p>
--------	-----------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. (Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen) <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein!</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden.</p> <p>Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich</u> gefährden. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden.</p> <p>Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9, ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei.</p> <p>Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Menschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist. D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Ablehnung	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden, da die Hunde im Team arbeiten. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportale des Bundes eingetragen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Martina Caflisch

Abkürzung der Firma / Organisation* privat

Adresse* Blumenstrasse 11

Kontaktperson* Martina Caflisch

Telefon* 071 470 00 57

E-Mail* mcaflisch@gmx.ch

Datum* 5.7.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** «*Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.*» Dies unter anderem «*zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.*»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen <u>zur mehrfachen</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von Herdenschutzhunden</u> ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen:</p> <p>f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten</p> <p>g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar:</p> <p>Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Michael Gähwiler
Abkürzung der Firma / Organisation* Privatperson
Adresse* Schützenhausstrasse 1 , 8330 Pfäffikon
Kontaktperson* Michael Gähwiler
Telefon* 079 681 43 35
E-Mail* mimim@gmx.ch
Datum* 12.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen: «Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»** Dies unter anderem «zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
---------------------	-----------

Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.

Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt.

Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist,</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengegangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadenschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. (Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen) <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</p> <p>Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u>, Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden. In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden. <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt. <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen verstösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbar» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzaune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutzzaune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art. 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von Herdenschutzhunden</u> ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)
vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Monika Monn
Abkürzung der Firma / Organisation* Privatperson
Adresse* Schützenhausstrasse 1 , 8330 Pfäffikon
Kontaktperson* Monika Monn
Telefon* 076 580 56 07
E-Mail* rabbitmomo@outlook.com
Datum* 12.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen: «Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»** Dies unter anderem «zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
---------------------	-----------

Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.

Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt.

Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b		Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist,</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengegangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. (Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen) <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</p> <p>Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u>, Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden. In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden. <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt. <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen verstösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzaune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutzzaune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art. 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von Herdenschutzhunden</u> ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)
vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Nadia Renner

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Sennhofstrasse 12

Kontaktperson* Texteingabe

Telefon* 078 707 64 73

E-Mail* nadiatamins@hotmail.com

Datum* 13.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** «*Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.*» Dies unter anderem «*zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.*»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Zimmermann Nadja
Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe
Adresse* Rosenauweg 17A
Kontaktperson* Nadja Zimmermann
Telefon* +41796724843
E-Mail* nadja.zimmermann@gmail.ch
Datum* 19.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen: «Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»** Dies unter anderem «zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengegangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen!</p> <p>Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c		Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbeson- dere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p>a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... <u>Herdenschutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art. 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Niels Zangger
Abkürzung der Firma / Organisation* zangger.eu
Adresse* Gstalderstrasse 47
Kontaktperson* Niels Zangger
Telefon* 0792364464
E-Mail* niels@zangger.eu
Datum* 10.6.24

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** «*Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.*» Dies unter anderem «*zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.*»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrähmung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSV lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbeson- dere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Robert Alexander Babst

Abkürzung der Firma / Organisation* Privat

Adresse* Im Herrenfeld 29, 7304 Maienfeld

Kontaktperson* Babst

Telefon* 076 562 44 55

E-Mail* info@babst.ch

Datum* 5. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnt@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSV lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen:</p> <p>f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten</p> <p>g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar:</p> <p>Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Romain Beuret

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* La Grisatte 1, 2825 Courchapoix

Kontaktperson* Texteingabe

Telefon* 079 329 79 34

E-Mail* romain.beuret@igbioweidebeef.ch

Datum* 01. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Ich unterstütze und übernehme die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Die IG Bio-Weide-Beef hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet die IG Bio-Weide-Beef, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfpopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfpopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfpopulation breitet sich ungebremst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Die IG Bio-Weide-Beef lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezünte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2, Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auflagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadensschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaaren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.

- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt die IG Bio-Weide-Beef die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegenden weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert die IG Bio-Weide-Beef eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die IG Bio-Weide-Beef erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmernngen ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet die IG Bio-Weide-Beef die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt die IG Bio-Weide-Beef die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinsten Weise. d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	An dieser Stelle hält die IG Bio-Weide-Beef fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist. Aus Sicht der IG Bio-Weide-Beef ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief. Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens der IG Bio-Weide-Beef, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu: <i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3 Die fünf Wolfsregionen der Schweiz		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4 Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere Weitere Bemerkungen		
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Sabine Meier Bühler

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Langentannenstrasse 19, 8803 Rüschlikon

Kontaktperson* Sabine Meier Bühler

Telefon* +41 79 447 67 28

E-Mail* mqm4@gmx.ch

Datum* 03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen:</p> <p>Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen:</p> <p>f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten</p> <p>g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar:</p> <p>Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Sara Lanicca

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Via Ardisla 10

Kontaktperson* Texteingabe

Telefon* 079 261 16 92

E-Mail* sararenner@gmx.ch

Datum* 12.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von Herdenschutzhunden</u> ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Vegetti

Abkürzung der Firma / Organisation* Sybil

Adresse* Goldistenstrasse 25, 8625 Gossau

Kontaktperson* Sybil Vegetti

Telefon* 079 719 15 05

E-Mail* sybil.vegetti@gmail.com

Datum* 01.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)
2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere edere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbar» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von</u> Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Tamara Burri

Abkürzung der Firma / Organisation* Privatperson

Adresse* Rainweg 15, 5028 Ueken, Schweiz

Kontaktperson* Tamara Burri

Telefon* 079 714 27 31

E-Mail* tamaraburri87@gmx.ch

Datum* 7.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)
2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbeson- dere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbar» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von</u> Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Valladares Tanja

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Kirchenackerweg 27

Kontaktperson* Valladares T.

Telefon* 0763227222

E-Mail* prowolf@gmx.ch

Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen!</p> <p>Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen <u>zur mehrfachen</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Vogt Therese

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Impasse Blanchet-Daillères 11

Kontaktperson* Vogt Therese

Telefon* 079 637 65 16

E-Mail* therese.vogt@bluewin.ch

Datum* 3.7.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen <u>zur mehrfachen</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Kellersberger Thomas

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Neugutstrasse 21, 8820 Wädenswil

Kontaktperson* Thomas Kellersberger

Telefon* +41 79 446 73 27

E-Mail* privat@kellersberger.ch

Datum* 03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen!</p> <p>Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Dr. med. vet. Marianne Furler

Abkürzung der Firma / Organisation* tierpsychiatrie.ch

Adresse* Gstalderstrasse 47

Kontaktperson* Marianne Furler

Telefon* 079 286 89 80

E-Mail* mfurler@tierpsychiatrie.ch

Datum* 10.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** «*Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.*» Dies unter anderem «*zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.*»

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 2</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
---------------	-------------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen!</p> <p>Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSV lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbeson- dere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von Herdenschutzhunden</u> ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Tschus Ch.-A.

Abkürzung der Firma / Organisation* Privat

Adresse* Gartaweg 13

Kontaktperson* Tschus Ch.-A.

Telefon* 079 646 12 54

E-Mail* charly.tschus@bluewin.ch

Datum* 09.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)
2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelreguierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere edere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbar» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von</u> Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Ursula Alayan
Abkürzung der Firma / Organisation* privat
Adresse* Rainstrasse 37, 8484 Theilingen
Kontaktperson*
Telefon* 052 232 83 36
E-Mail* ualayan@hotmail.com
Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

- Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

--

Fazit*

Gesamteinschätzung:	

- Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt		
Art. 4a		Regulierung von Steinböcken
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Abs. 3		
Abs. 4		
Abs. 5		
Art. 4b		Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Abs. 3		
Abs. 4		
Abs. 5		
Abs. 6		
Abs. 7		
Abs. 8		
Art. 4c		Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz

Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Abs. 3		
Abs. 4		
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4		
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2		
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1		
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Abs. 3		
Abs. 4		
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.	
	ODER	

Zu Abs. 2	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors):
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren
Insgesamt	
Abs. 1	
Abs. 2	
Abs. 3	
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren
Insgesamt	
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten
Insgesamt	
Abs. 1	
Abs. 2	
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	
Abs. 1	
Abs. 2	
Abs. 3	
Abs. 4	
Abs. 5	
Abs. 6	

Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt		
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Abs. 3		
Abs. 4		
Abs. 5		
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
	Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Abs. 3		
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
	Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Abs. 3		
Abs. 4		
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt		
Abs. 1		
Abs. 2		
Abs. 3		
Abs. 4		
Abs. 5		

Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes
Insgesamt	
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere
Insgesamt	
Abs. 1	
Abs. 2	
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber
Insgesamt	
Abs. 1	
Abs. 2	
Abs. 3	
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	
Abs. 1	
Abs. 2	
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement
Insgesamt	
Abs. 1	
Abs. 2	
Abs. 3	
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz
Insgesamt	
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung
Insgesamt	
Andere	Weitere Bemerkungen

- Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)
vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}		
Abs. 1 Bst. i		
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt		

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von
internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}		
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt		

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Ursula Steinrisser

Abkürzung der Firma / Organisation* Privatperson

Adresse* Kirchgasse 12, 8266 Steckborn

Kontaktperson* Ursula Steinrisser

Telefon* 079 332 66 84

E-Mail* ursula.steinrisser@bluewin.ch

Datum* 12.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung **ernster Schäden** an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengegangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

<p>Abs. 3</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
---------------	------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</p> <p>Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u>, Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: Versuchen <u>wiederholt und trotz</u> <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden. <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt. <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen: Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbeson- dere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten <u>einzel</u>n auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Ausenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten /	Streichen und ergänzen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	<p>Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter <u>von</u> Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter <u>der</u> Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Walter Battaglia

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* Via Calundis 39

Kontaktperson* Walter Battaglia

Telefon* 079 537 97 41

E-Mail* fam.battaglia@proton.me

Datum* 03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.	
Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung der Steinbockjagd erfolgt bereits durch ein gut durchdachtes System von kantonalen Verordnungen, wissenschaftlichem Monitoring und strikten Kontrollen. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Steinbockpopulationen nachhaltig bewirtschaftet werden und ihre natürlichen Lebensräume geschützt bleiben. Eine Abkehr von diesem bewährten System zu einem proaktiven System hätte vermehrt unkontrollierte Abschüsse zur Folge und würde vor allem auch die Trophäenjagd fördern.
Abs. 1	Ablehnung	Sammelverfügungen über vier bis fünf Jahre verhindern differenzierte Abschussvorgaben welche direkt auf die vermehrt auftretenden umweltbedingten Ereignisse eingehen. Hinzu kommt, dass mit den in der Sammelverfügung erteilten Abschussvorgaben die Kantone unter einem gewissen Druck stehen diese Vorgaben auch einzuhalten.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben für den kantonalen Antrag sollen wie bisher lauten: «a: die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:»
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Ablehnung	Es ist sehr fragwürdig wie weit die Kantone jährliche Korrekturen vornehmen und wie die Kriterien für diese Korrekturen ausgelegt werden. Gerade durch die laufenden Klimaveränderungen sind längerfristige Planungen fast nicht mehr möglich, daher muss die bisherige Praxis mit dem alljährlich erteilen der Abschussplanung beibehalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse, Bär, Biber, Bartgeier etc. ... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Der Biber spielt eine wichtige ökologische Rolle in der Schweiz und trägt erheblich zur Gesundheit und Vielfalt der Ökosysteme bei. Biber sind als «Ökosystem-Ingenieure» bekannt, weil sie durch den Bau von Dämmen, Kanälen und Teichen die Landschaft erheblich verändern können. Diese Strukturen schaffen neue Lebensräume für viele andere Arten, darunter Fische, Amphibien, Vögel und Insekten.</p> <p>Die von Bibern gebauten Dämme helfen, Wasser zu speichern und die Wasserstände in Feuchtgebieten zu regulieren. Dies kann dazu beitragen, Überschwemmungen zu verhindern und in den immer vermehrt vorkommenden Trockenperioden Wasser zu halten.</p> <p>Durch die Schaffung und Erhaltung von Feuchtgebieten und stillen Gewässern fördern Biber die biologische Vielfalt. Ihre Aktivitäten schaffen eine Vielzahl von Mikrohabitaten, die unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten zugutekommen.</p> <p>Die Teiche, die durch Biberdämme entstehen, fangen Sedimente und Nährstoffe auf, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Dies kann besonders wichtig in landwirtschaftlich geprägten Regionen sein, wo Nährstoffeinträge aus Düngemitteln ein Problem darstellen können.</p> <p>Im weiteren fördern Biber das Wachstum von wasserliebenden Pflanzenarten. Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern und das Öffnen des Kronendachs gelangen mehr Licht und Nährstoffe in die unteren Schichten des Waldes und der Uferzonen, was das Pflanzenwachstum unterstützt.</p> <p>Biber sind in der Lage in gestörte oder degradierte Landschaften einzuwandern und sie umzugestalten. Damit können sie mit ihren Aktivitäten helfen, gestörte Ökosysteme wiederherzustellen und ihre ökologische Funktionalität zu erhöhen. Daher sind die Biber weiterhin zu schützen gemäss Berner Konvention, über den Interessen von Landwirtschaft und Tourismus und es ist dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Lebensraum gewährt wird.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Primär sind Schäden durch Schutzmassnahmen zu verhindern und nicht durch das Regulieren und Entnehmen einzelner Biber. Die Wiederansiedlung des Bibers ist höher zu Werten für den Erhalt der Artenvielfalt und Natur, als mögliche Schäden an Kulturlandschaft, Anlagen und Bauten, welche geschützt werden können.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>C: Der Biber darf nicht für das Fehlverhalten von Meschen verantwortlich gemacht werden. Hier gilt es vorab entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass eine Verunreinigung von Mooren generell nicht möglich ist.</p> <p>D / E: Öffentliche Anlagen / Bauten in Gebieten mit nachweislichen Biberbeständen und/oder anderen Wildtieren sind soweit zu schützen, dass Biber, aber auch Fischotter und andere Wildtiere oder Fische keinen Zugang / Zufluss haben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Ablehnung	A: Gebiete mit Biberkolonien sind mit entsprechenden Info-Tafeln / Verhaltensregeln zu kennzeichnen. B: siehe Abs. 2 D / E
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Schutz und Erhalt der Biberbestände muss im Vordergrund stehen, eine Abschussbewilligung darf nur als aller letzte Massnahme erfolgen.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen:</p> <p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützbare» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Kommentar: Fischotter sind primär nicht schädlich, sondern haben eine wichtige ökologische Rolle. Ihre Präsenz zeigt ein gesundes Ökosystem an. Konflikte mit der Fischereiwirtschaft und Fischzuchtanlagen sind möglich, erfordern jedoch ausgewogene Managementstrategien und Schutzmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Fischereiwirtschaft und der Öffentlichkeit ist entscheidend, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und sowohl die Bedürfnisse der Fischotter als auch der betroffenen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Streichen: Anhang 3 ist ganz zu streichen!</p> <p>Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Kommentar: Es gibt keinen ersichtlichen Grund warum in Banngebieten Militärische Übungen durchgeführt werden müssen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Yvonne Höfliger

Abkürzung der Firma / Organisation* Texteingabe

Adresse* David Hess-Weg 18, 8038 Zürich

Kontaktperson* Texteingabe

Telefon* 044 942 44 26

E-Mail* yvonne.hoeffliger@bluewin.ch

Datum* 20.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und der Einteilung der Schweiz in fünf Regulations-Regionen, werden in der vorliegenden JSV die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention (durch die Schweiz 1999 ratifiziert) vereinbar. Mit dem willkürlichen Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann die gesamte Alpenpopulation (Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz) gefährden und kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was Verfassungswidrig ist (Art 78 Abs. 4 und Art 79 der BV) und nicht mit der Berner Konvention Art. 8 vereinbar ist.

Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage

Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Berner Konvention

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** *«Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.»* Dies unter anderem *«zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.»*

Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um **einen** möglichen Schaden und nicht um einen möglichen **grossen** Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge **NICHT** mit der Berner Konvention vereinbar.

Risse gehen Dank Herdenschutz massiv zurück

Die Aussage von Bundesrates Albert Rösti, dass es immer mehr Wölfe (exponentielles Wachstum) und immer mehr Risse gibt und deshalb zwingend schnell gehandelt werden muss, entspricht nicht den realen statistischen Zahlen. Die Nutztierschäden haben dank verbessertem Herdenschutz 2023 gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt, als zu Beginn der Wiedereinwanderung.

2000 - 4 Wölfe - 255 Risse (63.7 Risse / Wolf)

2009 - 10 Wölfe - 382 Risse (38.2 Risse / Wolf)

2018 - 50 Wölfe - 525 Risse (10.5 Risse / Wolf)
2020 - 120 Wölfe - 922 Risse (7.7 Risse / Wolf)
2022 - 230 Wölfe - 1789 Risse (7.8 Risse / Wolf)
2023 - 300 Wölfe - 1051 Risse (3.5 Risse / Wolf)

Präventive Abschüsse von ganzen Rudeln, um einen möglichen Schaden zu verhüten, sind deshalb nicht verhältnismässig und verstossen somit auch gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

«Nicht zumutbar schützbare» Alpen/Weiden

Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden sind unseriös und müssen zwingend überarbeitet werden! Nach den aktuellen Kriterien können die Kantone 50% oder mehr (der Kanton SZ gar 85%) der Alpen als «nicht zumutbar schützbare» einstufen. Nur aus kommerziellen Gründen die Nutztiere nicht zu schützen und dafür die Wölfe abzuschliessen ist weder mit der Berner Konvention noch mit dem Tierschutzgesetz Art. 4 vereinbar. Die Einstufung einer Alp/Weide in «nicht zumutbar schützbare» sollte die Ausnahme sein und nur wenige Prozent der Alpen/Weiden betreffen. Um nicht gegen das Tierschutzgesetz Art. 4 zu verstossen, dürfen solche Alpen/Weiden nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Es braucht konsequenten Herdenschutz statt Wolfsabschuss

Der präventive Abschuss von ganzen Wolfsrudeln ist als vermeintlicher Schutz vor Nutztierschäden keine nachhaltige Lösung und wird den Alpbewirtschaftern mittel- und langfristig nichts nützen. Solche Abschüsse machen nur den Platz frei für die nächsten Wölfe und können die Situation sogar noch verschärfen. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Eingriffe in stabile Rudelstrukturen (oder gar deren Zerstörung durch Abschuss der Elterntiere) zu mehr Schäden an Nutztieren führen können. Wenn Rudel auseinanderfallen, sind junge, noch unerfahrene Wölfe plötzlich auf sich allein gestellt und damit auf einfach zu jagende Nahrung angewiesen. Das führt zwangsläufig zu vermehrten Angriffen auf ungeschützte Nutztierherden. Auch können einzelne Jungwölfe vermehrt in Siedlungen auftauchen, wo sie sich von Abfall und Futter für Haustiere ernähren oder sogar Haustiere erbeuten. Das wäre dann ein gegen besseres Wissen herbeigeführtes Eigentor!

Die Gleichung „weniger Wölfe = weniger Schäden = weniger Probleme“ funktioniert nicht!

Um Schäden zu verhindern, braucht es einen seriösen und umfangreichen Herdenschutz und keine präventiven Abschüsse von ganzen Wolfsfamilien. Nur so funktioniert ein langfristiges Nebeneinander von Mensch, Wolf und Nutztieren!

Zusammenfassung unserer Anliegen zur Vorlage:

- Eine Abschussbewilligung für ein ganzes Rudel darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden und der Anhang 3 (Schwellenwerte/Regionen) ist zu streichen.
- Eine intensivere Unterstützung und eine konsequente Förderung und Durchsetzung des Herdenschutzes.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Kontrolle der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Rissen, zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.
- Die Kriterien zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen/Weiden müssen zwingend überarbeitet werden.
- Auf einer als «nicht zumutbar schützbare» deklarierten Alp/Weide dürfen keine Schafe mehr gesömmert werden.
- Werden völlig ungeschützte Nutztiere auf als „nicht zumutbar schützbare“ deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse NICHT dem Schadenskontingent für einen Wolfsabschuss angerechnet und auch nicht entschädigt werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Risse dürfen nur noch vergütet werden, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
<p>Die vorliegende Jagdverordnung verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen die Berner Konvention und gegen die Alpenkonvention.</p> <p>Die vorliegende Jagdverordnung wird deshalb abgelehnt. Die detaillierten Begründungen sind der Zusammenfassung und den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen zu entnehmen.</p>	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Im Zeitraum vom 1. September – 31. November: Es dürfen nur die im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe geschossen werden. Im Zeitraum vom 1. Dezember – 31. Januar: Die erwachsenen Tiere dürfen erst geschossen werden, wenn alle im aktuellen Jahr geborenen Jungwölfe des betroffenen Rudels geschossen wurden.</p> <p>Kommentar: Grundsätzlich lehnen wir den präventiven Abschuss von ganzen Wolfsrudeln und auch die präventive Rudelregulierung ab. Präventive Abschüsse ganzer Rudel oder Teilen davon dürfen höchstens in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Massnahmen, wie seriös umgesetzte Herdenschutzmassnahmen, Vergrämung oder der Abschuss eines schadenstiftenden Einzeltieres keine Wirkung gezeigt haben, vom BAFU bewilligt werden. Bei diesen Ausnahmefällen müssen zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürfen. Nur so kann verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs sind. Diese sind noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachen mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.</p> <p>Die Welpen kommen Ende April/Anfang Mai zur Welt. Anfang September sind sie somit erst 4 Monate alt und noch im Zahnwechsel. Ohne erwachsenen Wölfe wären sie zu dieser Zeit noch nicht überlebensfähig. Der Artikel 7 Abs.5 des JSG regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd. Analog muss dies zwingend auch bei der proaktiven Regulierung ganzer Wolfsrudel angewendet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a.1. Streichen: Die Anzahl an Rudeln...während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,</p> <p>Kommentar: Anhang 3 ist ganz zu streichen. Siehe Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c</p> <p>b.1. Ergänzen: die Verhütung von <u>grossen</u> Schäden ... gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung <u>fachgerecht</u> umgesetzt haben.</p> <p>Kommentar: Damit dieser Abs. mit der Berner Konvention Art. 9 vereinbar ist, muss es zwingend «die Verhütung von grossen Schäden» heissen.</p> <p>b.2. Ergänzen: die Verhütung einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung des Menschen</p> <p>Kommentar: dieser Artikel darf nur bei einer erwiesenen Gefährdung des Menschen angewendet werden. Bis jetzt gab es in der Schweiz noch keinen Wolf, der eine wirkliche Gefahr für Menschen darstellte. Oftmals werden mangels Erfahrungen und Kenntnisse des Wolfsverhaltens Begegnungen zwischen Wolf und Mensch falsch interpretiert. Wölfe leben in unserer Kulturlandschaft und sind grundsätzlich an den Geruch von uns Menschen gewöhnt. In ihren Revieren gibt es unzählige Siedlungen, Wanderwege oder einzelne Höfe. Sie meiden nach Möglichkeit den direkten Kontakt zu Menschen, nicht jedoch die menschliche Infrastruktur. So kommt es auch immer wieder vor, dass Wölfe auf Strassen, in Siedlungsnähe oder auch mal in einer Siedlung gesehen werden. Wenn ein Wolf von Punkt A nach Punkt B will und der direkte Weg durch eine kleine Siedlung führt, wird er, wenn nicht viel Betrieb ist, den direkten Weg durch die Siedlung wählen. Dies hat nichts mit verlorener Scheu zu tun, sondern ist «normales wolfstypisches» Verhalten. Auch wird der Wolf nicht in Panik flüchten, wenn es zu einer direkten Begegnung Mensch - Wolf kommt. Der Wolf wird einen Moment stehen bleiben und die Situation einschätzen und dann ruhig ausweichen und verschwinden. Vor allem Jungwölfe sind vielfach verspielt und noch neugieriger als ihre erwachsenen und erfahrenen Artgenossen und zeigen sich dadurch eher einmal auf offenem Gebiet oder in der Nähe von Gebäuden. Dies ist ein ganz normales Verhalten und gehört zum Lern- und Erfahrungsprozess der jungen Tiere. Interesse und Neugier, vor allem von Jungwölfen, ist nicht mit verlorengangener Scheu zu verwechseln! Hier ist bei der Interpretation des Verhaltens der Wölfe Vorsicht geboten. Auf Grund ihrer langen Abwesenheit kennen wir diese Tiere und ihr natürliches Verhalten kaum noch und tendieren stark dazu, dieses voreilig und falsch zu deuten. Aufklärungsarbeit wäre da sehr wichtig!</p> <p>b.3. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p>
--------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Kommentar: In Regionen, wo der Wolf neu auftaucht, wird der Wildbestand zu Beginn etwas verringert. Nach einer gewissen Zeit pendelt sich dieser auf einem neuen, stabilen Niveau ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Wildbestand durch die Wölfe ausgerottet wird. Räuber und Beutetiere haben untereinander eine Beziehung und beeinflussen gegenseitig ihren Bestand. Lebensraum und Tiere bilden ein kompliziertes Gefüge, das sich wechselseitig beeinflusst und damit reguliert. Der Mensch muss da nicht eingreifen! Wölfe haben auch einen grossen Einfluss auf das Verhalten des Wildbestandes. Wo der Wolf ist, wird das Wild wieder scheuer und verteilt sich besser. So fressen sie nicht immer am selben Ort die jungen frischen Triebe ab, was die Verbisschäden am Jungwald vermindert. Der positive Einfluss des Wolfes auf das gesamte Ökosystem und den Wald ist zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>c. Streichen: dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Da Art. 4b Abs. 3c und Anhang 3 zu streichen sind muss auch dieser Abs. gestrichen werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Bei der Regulierung von Wolfrudeln gelten: abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:</p> <p>a. Streichen: bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.</p> <p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Zwei Drittel der geborenen Jungtiere zu schiessen entspricht nicht dem Willen des Volkes, ist nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Auch bei mehreren Rudeln dürfen höchstens die Hälfte der Jungtiere geschossen werden.</p> <p>Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat 2021 und 2023 bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Und dies gegen den Willen des Volkes. 2023 wurde neben einer weiteren Senkung der Schadensschwelle auch die Anzahl der Jungwölfe erhöht, welche bei einer Rudelregulierung geschossen werden dürfen. Seit Juli 2023 dürfen beim vorhanden sein von mehreren Rudeln zwei Drittel statt wie bisher die Hälfte der im aktuellen Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden. Dies ist zwingend rückgängig zu machen.</p> <p>c. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Es besteht keine rechtliche Grundlage im JSG Mit der Einteilung der Schweiz in 5 Regionen und der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln werden die konventions-, verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz ausgehebelt. Faktisch werden die Wölfe nun jagdbar und mit dem präventiven Abschuss von ganzen Rudeln, könnten die Wölfe lokal und regional ausgerottet werden. Dies ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (Art. 5 und Art. 7 Abs 1, 4 und 5), der Berner Konvention (Art. 6, Art. 8 und Art. 9) noch mit der Alpenkonvention vereinbar. Art.7a Abs. 1b JSG lässt lediglich einzelne begründete Regulierungen zu.</p> <p>Die Bundesverfassung besagt: Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. • Abs. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
--------	-----------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(Die Berner Konvention und die Alpenkonvention, welche beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sind völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen)</p> <p>Art. 78 Natur- und Heimatschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. <p>Art. 79 Fischerei und Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. <p>Verletzung der Alpenkonvention: Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand von mind. 20 Rudeln bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Dies kann zur regionalen Ausrottung des Wolfes führen, was nicht verhältnismässig ist und mehrfach gegen die Bundesverfassung verstösst. Zudem entspricht dies auch nicht dem Willen des Volkes.</p> <p>Anhang 3 ohne gesetzliche Grundlage: Anhang 3 ist von ausserordentlich grosser Tragweite. Die Einführung eines Schwellenwertes von 12 Rudeln und die Unterteilung der Schweiz in 5 Regulations-Regionen erlaubt die Entnahme der grossen Mehrheit der in der Schweiz lebenden Wolfsrudel, einer konventions- und bundesrechtlich streng geschützten und nicht jagdbaren Tierart. Solch entscheidende Regulationsparameter wie Schwellenwerte, Zonen oder Regionen müssen in einem Gesetz verankert sein. Dies ist im Jagdgesetz nicht der Fall. Deshalb ist die Einführung eines Schwellenwertes und Regulations-Regionen auf Verordnungsebene nicht zulässig.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein schadenstiftendes Elterntier darf nur geschossen werden wenn sichergestellt ist, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Bei Rissen von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden muss sichergestellt werden, dass sich der Wolf auf diese Tiere spezialisiert hat, dies ist nach nur 1 Riss nicht der Fall. Der Wolf muss wiederholt Grossvieh reissen.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Streichen: Die Bewilligung ist auf ... von Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.
Abs. 7	Ablehnung	Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt somit Abs. 7
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen: Das BAFU erteilt... es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel ... gemäss Anhang 3. Rudel, deren ... werden anteilmässig angerechnet. Kommentar: da der Anhang 3 zwingend ganz gestrichen werden muss entfällt dieser Teil des Abs. 8

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Änderung: ... mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet oder <u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet, oder schwer verletzt haben...</p> <p>Ergänzen: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 8 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Liegt die Schadensschwelle für Grossvieh bei nur einem verletzten oder getötetem Tier, würde ein Gelegenheits- oder Zufalls-Riss ohne Wiederholungscharakter, direkt zur letalen Regulierung von Wölfen führen. Es besteht auch die Gefahr eines Anreizes oder der Versuchung, ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen zulassen oder gar gezielt zu platzieren, um damit die postmortale Nutzung durch Wölfe zu provozieren. So könnte der Schaden dann als Wolfsriss deklariert und dadurch eine Rudelregulation provoziert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung: Es dürfen bis <u>zur Hälfte</u> der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Kommentar: Der Abschuss von zwei Drittel der geborenen Jungtiere ist nicht verhältnismässig und auch nicht im Sinne des Volkes und verstösst gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 Siehe auch Kommentar bei Art. 4b Abs. 3b
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Müsste Artikel 4b Absatz 2 sein!
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne <u>Wölfe</u> , Luchse... ist das BAFU vorgängig anzuhören. Kommentar: Auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss das BAFU zwingend vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: Der Kanton kann ... an Nutztieren anrichten oder Menschen <u>nachweislich gefährden</u>. <u>In Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 ist das BAFU vorgängig anzuhören.</u></p> <p>Kommentar: Das BAFU muss zwingend auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe vorgängig angehört werden. Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart. Für den Artenschutz ist das BAFU verantwortlich (Art. 78 Abs 4 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2f. der BV) die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich (Art. 80 Abs. 3 der BV)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ändern: a. mindestens <u>10</u> Schafe oder Ziegen...</p> <p>Ändern: b. mindestens <u>zwei</u> Nutztiere...</p> <p>Ergänzen bei b: Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein.</p> <p>Kommentar: Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 lockerte der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes massiv. Die Schadensschwelle wurde 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt. Und beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das war nicht im Sinne des Volkes, ist auch nicht verhältnismässig und verstösst demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs 2. Wir fordern, dass die Schadensschwelle bei Schafen/Ziegen wieder auf mind. 10 und bei Grossvieh auf 2 erhöht wird. (bisherige Werte)</p> <p>Muss nur ein Grossvieh verletzt oder gerissen werden, ist der Anreiz oder die Versuchung gross, dass Totgeburten, oder ein durch Unfall oder Krankheit verendetes Tier auf der Weide liegen gelassen oder gar gezielt platziert wird, damit die Wölfe es nutzen können. So kann der Schaden als Wolfsriss deklariert und eine Entschädigung für das tote Nutztier eingefordert werden. Eine Rudelregulation kann auf diese Weise sehr einfach provoziert oder manipuliert werden. Um Missbrauch oder Fehlbeurteilungen zu verhindern, muss bei Grossviehrissen der Kanton sicherstellen, dass die primäre Todesursache tatsächlich von Wölfen ausging. Wird ein durch Krankheit oder Unfall verendetes Nutztier im Nachhinein von Wölfen genutzt, könnte dies sonst fälschlicherweise als Wolfsriss deklariert werden. Dies muss zwingend verhindert werden!</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zwingend ergänzen: unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden.</p> <p>Kommentar: Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, Nutztiere auch Mitten im Wolfsgebiet völlig ungeschützt gesömmert werden. Auf dem Papier gelten sie als geschützt. Um solche völlig ungeschützten Nutztiere zu reissen, muss ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Wird aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstösst dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9 und ist zudem nicht verhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürfen deshalb nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden. Siehe auch Art. 10b Abs. 2 Ausserdem ist zu vermeiden, dass sich der Wolf an Nutztiere als Beute gewöhnt und sich darauf spezialisiert, was durch ungeschützte Nutztiere massiv gefördert wird.</p>
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>d. Ersetzen: wiederholt und trotz Versuchen zur <u>mehrfacher</u> Vergrämung:</p> <p>d. 2. Ersetzen: Menschen über eine gewisse <u>längere</u> Zeit und in naher Distanz folgt.</p> <p>Kommentar: Der Begriff «gewisse Zeit» ist eine völlig undefinierte Angabe.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>b. Streichen: Dieser Absatz ist ganz zu streichen</p> <p>Kommentar: Siehe Art. 9b Abs. 3 und Art. 10b Abs. 2</p>
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzen: Bei einer <u>erwiesenen</u> Gefährdung von Menschen...

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen:</p> <p>a. Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.</p> <p>Kommentar: Um Missbrauch zu verhindern und damit sichergestellt werden kann, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch wirklich nach Artikel 10c fachgerecht umgesetzt wurden, müssen die Herdenschutzmassnahmen nach Rissen zwingend von neutralen und unabhängigen Fachpersonen kontrolliert werden.</p> <p>b. Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren</p> <p>c. Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.</p> <p>Kommentar: Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen versösst gegen das TSG Art. 4</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Die Kantone können... als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere:</p> <p>Kommentar: «insbesondere» ist eine zu ungenaue Definition und lässt weitere Punkte offen.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Streichen: Der ganze Abschnitt ist zu streichen</p> <p>Kommentar a: Kleine Herden auf Alpen bis zu 10 NST können grundsätzlich einfacher geschützt werden als grosse Herden. (kleinere Ausdehnung, weniger Material) Viele Alpen in höheren Lagen verfügen über keine geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder einer Erschliessung durch einen Fahrweg. Hier werden vielerorts mobile Alphütten und Container eingesetzt und der Lastentransport wird heute mehrheitlich mit Helikoptern bewerkstelligt. Es besteht somit kein berechtigter Grund um solche Alpen als «nicht zumutbar schützenswert» einzustufen!</p> <p>Kommentar b: Weideflächen wie bei b. beschrieben, bei denen ein Schutz aus technischen oder topographischen Gründen überhaupt nicht möglich sind, können als «nicht zumutbar schützenswert» eingestuft werden. Solche Weiden können dann aber gemäss Tierschutzgesetz nicht mehr genutzt werden. Denn werden trotzdem Schafe oder Ziegen völlig ungeschützt gesömmert, geschieht dies in vollem Wissen des Tierhalters um die Gefahr. Damit verstösst der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz Art. 4. Denn nach geltendem Tierschutzgesetz Art. 4 hat jeder Tierhalter die Verpflichtung, für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen, sie vor Angst, Schmerz, Leiden oder Schäden zu bewahren. Dies gilt auch, sie vor Wölfen zu schützen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>a. Ergänzen: Für Schafe und Ziegen:... Herdenschutzzäune <u>samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>c. Ergänzen: für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: <u>Die Geburt der Jungtiere hat nach Möglichkeit im Stall zu erfolgen. Ansonsten gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers...und toten Jungtieren von der Weide. Die Weiden müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p><u>Jungrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, müssen mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.</u></p> <p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht: «Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Dies muss zwingend auch in der Verordnung stehen. Da Muttertiere direkt nach der Geburt nicht immer in der Lage sind ihr Neugeborenes zu schützen, muss die Abkalbweide zwingend auch mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun geschützt werden. Zudem besteht die Gefahr, wenn die Weide mit nur 1-2 Litzen gezäunt wird, dass ein Kalb unter dem Zaun durchschlüpfen kann und so ausserhalb des Schutzes seiner Mutter ist.</p> <p>e. Ergänzen: Für Bienen in Bienenständen: <u>fachgerecht erstellte Bienen-schutzzäune samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Bären Abwehr wirksamer Schlagkraft.</u></p> <p>Kommentar: Die Definition der Elektrifizierung im erläuternden Bericht (3000V) ist völlig unzureichend. Die tatsächliche Wirksamkeit der Elektrifizierung definiert sich über die Schlagleistung.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 2 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Werden Schafe/Ziegen auf als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft Weiden gesömmert, verstösst dies gegen das TSG Art, 4. Und zwar von Beginn an und nicht erst nach den ersten Rissen. Auf diesen Alpen/Weiden dürfen deshalb keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Siehe auch Kommentar bei Art. 10b Abs. 2</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Streichen: Gesamter Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>Kommentar: Ohne echte Schutzmassnahmen gibt es keinen Schutz. Auch nicht auf dem Papier! «gelten als geschützt» ohne Schutzmassnahmen gibt es nicht!</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Streichen und Ergänzen: Die Kantone bestimmen... in einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung im Herdenschutz... Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung <u>unter realistischen Einsatzbedingungen</u> die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>Kommentar: Es ist den Fachpersonen des Kantons überlassen, in welcher Art und Weise die Prüfung zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass keine künstlichen und unrealistischen Prüfungsbedingungen geschaffen werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhaltung bei der Prüfung - Ohne zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie Aussenzäunen oder Nachtpferch <p>Die herdentreue kann auch kontrolliert werden, wenn die ihm anvertrauten Nutztiere grossflächig eingezäunt sind oder mindestens in der Nacht in einem Nachtpferch sind. Bei vergangenen Prüfungen kam es immer wieder zu Rissen, da ein einzelner unerfahrener Junghund mitten im Wolfsterritorium auf 5 nicht eingezäunte Schafe aufpassen sollte. Beim fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden müssen mindestens 2 anerkannte Herdenschutzhunde zusammen eingesetzt werden. Dies sollte auch bei der Prüfung beachtet werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Streichen und ergänzen: Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter von Herdenschutzhunden ... Sie melden dem BAFU jährlich ... die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet...</p> <p>Kommentar: Es sind auch Herdenschutzhunde im Einsatz, welche die Prüfung noch nicht absolviert haben (in Ausbildung) oder solche, welche zu einer Rasse gehören, die bisher nicht anerkannt wurde. Um Konflikte mit Touristen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Einsatzgebiete der Hunde mit Hinweistafeln markiert und im Geoportal des Bundes eingetragen werden.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzen: e. Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen</p> <p>Kommentar: Für den kantonalen Beitrag muss auch die Menge der Betriebe berücksichtigt werden, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen. (als messbarer Parameter für den Umfang des realisierten Herdenschutzes)</p> <p>Ergänzen: f. Anzahl Herdenschutzhundezuchten g. Anzahl Betriebe, welche die Ausbildung von jungen Herdenschutzhunden übernehmen</p> <p>Kommentar: Wie bis anhin müssen auch Herdenschutzhundezuchten und Betriebe, welche junge Herdenschutzhunde ausbilden, finanziell unterstützt werden.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	Streichen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Anhang 3 ist ganz zu streichen! Kommentar: Es gibt keine rechtliche Grundlage im JSG. Es gilt dieselbe Begründung gemäss Kommentar bei Art. 4b Abs. 3c.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Flughafen Zürich AG

Abkürzung der Firma / Organisation* FZAG

Adresse* Postfach, 8058 Zürich-Flughafen

Kontaktperson* Samuel Inauen

Telefon* +41 43 816 09 07

E-Mail* politik@zurich-airport.com

Datum* 05.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Flughafen Zürich AG (FZAG) ist als Konzessionärin des Bundes Betreiberin des grössten Landesflughafens der Schweiz. Bei einer Gesamtfläche von 916 Hektaren umfasst das umzäunte Flughafenareal neben den betriebsnotwendigen Anlagen rund 410 Hektaren Grünfläche. Die Betriebskonzession verpflichtet die FZAG unter anderem, einen ordnungsgemässen und sicheren Betrieb zu gewährleisten. Diese Gewährleistung schliesst auch den Umgang mit wilden Tieren mit ein, die sich auf dem Flughafenareal befinden, und tangiert somit auch jagdrechtliche Aspekte. Wir erlauben uns deshalb, zu einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Verordnungsentwurfs Stellung zu beziehen.

Das Wildtiermanagement der Flughafen Zürich AG verfolgt das primäre Ziel, Schäden an Flugzeugen oder gar die Gefährdung von Menschenleben durch Wildunfälle und insbesondere durch Vogelschlag zu verhindern. Damit erfüllt die Flughafen Zürich AG nicht nur ihren Konzessionsauftrag, sondern kommt auch den Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) nach, welche Flughafenbetriebsgesellschaften verpflichten, Massnahmen zur Vogelschlagverhütung umzusetzen.

Für die Sicherheit in der Luftfahrt fehlt eine explizite Grundlage, um die menschliche Gefährdung im Gesetz zu verankern. Es soll deshalb anerkannt werden, dass Wildtierschläge die Menschen in den Luftfahrzeugen gefährden können. Es gibt hinreichend Belege über Wildtierschlägen mit tödlichem Ausgang von Besatzungen und Passagieren. Aus dem Entwurf der Jagdverordnung wird unter anderem in Artikel 9a beim Bären eine schwere oder unmittelbare drohende Gefährdung von Menschen aufgeführt. Ebenso wird in Art. 4b mit Bezug auf den Wolf auf die «Verhütung einer Gefährdung des Menschen» und in Art. 9b «bei einer Gefährdung des Menschen»: den Orten der Gefährdung hingewiesen. Auch in Art. 9d wird beim Biber «eine Gefährdung von Menschen durch den Biber» erwähnt.

Aus der Chronologie von Verfahren ist zu entnehmen, dass ein Wildtierschlag, auch von geschützten Arten, in der Luftfahrt wohl ein Wildtierschaden ist und weit gefasst wurde. Dies ist aber in den Jagdgesetzen so nicht vorgesehen ist und sollte deshalb in der Jagdverordnung Einzug halten, ohne Entschädigungen und ohne Kostenfolge durch Bund oder Kantone.

Nebst der Einwanderung von Wildtieren nehmen am und um den Flughafen Zürich die Bestände von für den Flugbetrieb problematischen Vogelarten durch die Massnahmen bei der Ökologisierung und den restriktiven Schutz stetig zu. Als Beispiel werden zukünftig Grossmöwenarten zunehmen oder auch die geschützte Graugans wird in die Gebiete innerhalb des Sicherheitszonenplans um den Flughafen (Umkreis 13 Kilometer) einwandern. Es soll deshalb künftig, nach Ausschöpfung aller nicht letalen Abwehrmassnahmen, ganzjährig erlaubt sein, einzelne Vergrämungsabschüsse oder Bestandesregulierungen durchführen zu können. Dies betrifft explizit ungefährdete Arten wie Stockenten oder Rabenkrähen.

Abschliessend erlauben wir uns einen Kommentar zum gewählten Formular. Es ist zu begrüssen, wenn einzelne Artikel direkt innerhalb eines zur Verfügung gestellten Formulars eingegeben werden können. Dies erleichtert die Übersichtlichkeit in der Bearbeitung aller eingegangenen Einträge. Allerdings ist das gewählte Format für die Eingabe deutlich zeitaufwendiger als eine übliche Stellungnahme. Insbesondere der Fakt, dass bei der Texteingabe keine Korrekturen möglich sind bzw. nur indem die Textpassagen gänzlich neu geschrieben werden und/oder jeder einzelne Buchstabe eines Satzes gelöscht werden müssen, erhöht sich der Zeitbedarf exponentiell. Gleichzeitig leidet die Qualität, denn einzelne Gesetzesanträge können so nicht konkret eingegeben werden, da kein Formatieren einzelner Buchstaben/Worte möglich ist. Wir bitten Sie deshalb, diesen Fakt für künftige Vernehmlassungen zu berücksichtigen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die relevanten Punkte sind unten aufgeführt.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Immer wieder haben Wildhüter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Auseinandersetzungen mit Privatpersonen, welche tatsächlich oder irrtümlich festgestellte pflegebedürftige Wildtiere zu Tierärzten bringen möchten. Im Unterschied zu domestizierten Tieren, bedeutet für Wildtiere das Behändigen und Transportieren allerdings enormen Stress. Zusätzlich braucht es Fachkenntnisse, um bei Transport und Behändigung weder Tier noch Mensch zu verletzen. Da Privatpersonen selten über solche Kenntnisse verfügen, darf man auf keinen Fall zusätzlich Möglichkeiten schaffen, um Wildtiere unnötig leiden zu lassen. Es fehlt den meisten Privatpersonen ebenfalls an Kenntnissen zur Beurteilung des Gesundheitszustandes des Wildtiers. Es soll nach wie vor gelten, dass verletzte, kranke und/oder anormale Wildtiere jederzeit durch Pächter, Jagdaufseher und Wildhüter zu erlegen sind.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Flughafen Zürich AG ist Konzessionärin des Bundes. Sie ist beauftragt und verpflichtet, den Landesflughafen Zürich zu betreiben und die dafür erforderliche Infrastruktur bereitzuhalten, um die Schweiz mit den globalen Metropolen zu verbinden und den Betrieb eines Drehkreuzes zu ermöglichen. Die Ermöglichung eines Wildtierkorridor und Betrieb eines Flughafens stehen dabei in einem Widerspruch, denn Wildtierschläge haben einen erheblichen Einfluss auf die Sicherheit von Mensch und Maschinen innerhalb des sogenannten SIL-Perimeters. Aus diesem Grund sind Wildtierkorridore sowie Auswilderungen von regional ausgestorbenen Arten im Umkreis von 13 Kilometern (Sicherheitszonenplan) um die Flughäfen mit den Betrieb und einem Einfluss auf die Wildtierschläge abzuwägen. Dabei ist die Vernetzung zwischen Gebieten ausserhalb des Flughafensperimeters und innerhalb des Flughafengeländes zu unterlassen oder klar mit den Flughafenbetreibern abzustimmen und auf ein Minimum zu beschränken. Als Beispiel dient das Programm zur Auswilderung von Waldrapen.
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Ein Abschuss oder das Fangen von Bibern für deren Entfernung stellt eine überaus unpopuläre Jagd-Massnahme dar. Hier sollten zuerst einfachere Lösungen gewählt werden. Ein Abschuss soll nur als Ultima Ratio und ausschliesslich durch kantonale oder kantonally zertifizierte Wildhüter erfolgen, die über die nötigen Erfahrungen und den Umgang mit dem Tier verfügen. Ein Abschuss oder das Fangen von Bibern für deren Entfernung, kann als eine der unpopulärsten jagdlichen Massnahmen erwähnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Public Affairs und Regulation · Hilfigerstrasse 1 · CH-3000 Bern 65

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: bnl@bafu.admin.ch

Bern, 3. Juli 2024

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SBB bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Jagdverordnung (JSV) Stellung nehmen zu können. Die SBB begrüsst die Bestrebungen des Bundes und der Kantone, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz geschützter Tierarten und den Bedürfnissen der Verkehrsinfrastruktur zu erzielen. Wir bitten jedoch um spezifische Klarstellungen zu den finanziellen und organisatorischen Aspekten der Vorlage sowie zu den Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und den entsprechenden Bundesämtern.

Art. 8d Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren

Aus der geänderten Verordnung und dem Erläuterungsbericht geht nicht bzw. nicht ausreichend hervor, wer für die Definition der Massnahmen verantwortlich ist. Anders gesagt, wer konkret definiert, welche Massnahmen wo notwendig und umzusetzen sind (Bund, Kanton, Dritte). Zudem fehlen Kriterien für «stark befahrene Verkehrsträger» (vgl. Erläuterungen zu Art. 8d Abs. 3 Bst. c E-JSV). Weiter ist nicht klar, ob die Infrastrukturbetreiberinnen und damit auch die SBB mit der neuen Verordnung verpflichtet werden, sich an den Kosten von kantonalen Projekten, die die Bahn queren (analog Wildtierüberführung Murgenthal), zu beteiligen.

Antrag: Wir schlagen vor, dass das BAFU zusammen mit dem BAV und der SBB sowie weiteren mitinteressierten Infrastrukturbetreiberinnen eine Vollzugshilfe zu diesen Fragen erarbeitet.

Art. 8e Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren

Es ist nicht ersichtlich, ob auch Infrastrukturbetreiberinnen mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund von Abgeltungen des Bundes an die Kantone zur Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren im Sinne von Art. 8d Abs. 3 Bst. c E-JSV (Querungshilfen für Wildtiere oder Massnahmen zur Unfallverhütung) profitieren können.

Antrag: Wir bitten um Klärung dieses Sachverhalts sowie der Finanzierungs-Modalitäten (Leistungsvereinbarungen versus allfällige Abgeltungen via Kantone).

Art. 10g Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

Aus Art. 10g E-JSV und dem erläuternden Bericht wird nicht klar, unter welchen Umständen Infrastrukturbetreiberinnen ein Anrecht auf die Förderbeiträge zur Verhütung von Biberschäden haben, da der Bund sich «nur» an den Kosten der Kantone beteiligt.

Antrag: Wir bitten um Klärung dieses Sachverhalts im erläuternden Bericht.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Yvonne Vögeli (yvonne.voegeli@sbb.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Kummer
Mitglied der Konzernleitung
Leiter Infrastruktur

Luca Arnold
Leiter Regulation und Internationales

Kopie an:

- Gery Balmer, Abteilungschef Politik, Stellvertretender Direktor, BAV
- Maya Hürzeler-Pletscher, Abteilung Sicherheit, Sektion Umwelt, BAV
- Guido Vasella, UVEK, Leiter Direktionsstab Bundesnahe Unternehmen
- Sandra Daguet, EFV, Leiterin Sektion Finanzdienst II